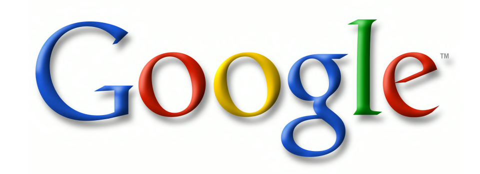





600008853U

Deutsche Chronik

für

das Jahr 1850.

Erster Band.

Die Monate **Januar — Juni.**

Berlin.
Druck und Verlag von A. W. Hayn.
1851.

Vorwort.

Wollte man das Jahr 1850 kurz charakterisiren, so ist vom Deutschen wie vom Preußischen Standpunkte aus, kaum eine andere Bezeichnung, als: das „traurige,“ zu finden.

Jene moralisch-politische Krankheit, die im Jahre 1848 zum Ausbruch kam, besteht freilich nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form. Die große Masse, obwohl noch lange nicht vollkommen genesen, verfiel bedeutender Abspannung, wie nach jedem Rausche. Ihre Führer und Verführer mußten fliehen, oder sitzen im Gefängniß, und wer Beiden glücklich auswich, erachtet für zweckgemäß, *sich* einstweilen todt zu stellen. Alle zahmen Revolutionaire von ehemals hat der Schrecken über die mittelbaren Folgen ihres Treibens in sogenannte Constitutionell-Conservative umgewandelt.

Immerhin ein guter Anfang, wenn nur der Krankheitsstoff nicht unter sehr veränderter Gestalt in höhere Regionen gedrungen wäre! Leider ist da an vielen Orten den Frostschauern von 1848 fieberhafte Hitze gefolgt, und dieser Umschlag scheint besonders das Erinnerungs-Vermögen an gegebene Verheißungen afficirt zu haben. Dagegen tritt fast überall ein handfester Egoismus hervor. Beides vereinigt schafft die sonderbarste, aber durchaus nicht erfreuliche Musterkarte von verschiedenen Politiken: hier listige und zugleich brutale, dort eine ehrliche aber schwankhafte, am dritten Orte wüste Großmachts-Träume, am vierten das Verwechseln persönlicher Idiosynkrasien mit der Staatsweisheit. Und so weiter, bis zu den wahrhaft erbarmenswerthen Begebenheiten und Zuständen im Kurfürstenthum Hessen herab.

Solchem Jammer gegenüber darf es nicht befremden, daß die geistige Genesung der Völker nur langsame Fortschritte macht, vielleicht gar stillsteht; daß die Unverbesserlichen der Demokratie sogar wieder hoffnungsreich in die Zukunft blicken.

Solcher Jammer betrübt den aufrichtigen und treuen Vaterlandsfreund bis zur Entmuthigung, und gewiß wird sich manchem unserer Leser während der letzten Monate Montlosiers Wort aufgedrängt haben:

les temps actuels sont difficiles, je dois dire plus, ils sont impossibles.

Berlin, im März 1851.

Januar.

1. Abreise S. K. H. des Erzherzogs Johann von Frankfurt a. M.

1. † J. K. H. die Herzogin von Anhalt-Dessau, geb. Prinzessin von Preußen.

1. † Graf Woyna, K. Oesterreichischer Feldmarschall-Lieutenant und Gesandter zu Brüssel.

2. † Dr. Dietrich (Botaniker) zu Eisenach.

3. Circular-Verfügung des Regierungs-Präsidii zu Koblenz, wodurch den Landräthen geschärfte Aufsicht auf den Fremden-Verkehr, namentlich polnischer Reisender, zur Pflicht gemacht wird, weil vorliegenden Nachrichten gemäß die Agitatoren beabsichtigen, eine bedeutende Anzahl ausgewanderter Polen nach der Provinz Posen zu senden.

3. Die zweite Kammer des Königreiches Sachsen bewilligt die Erhebung eines außerordentlichen Zuschlages zu den für 1849 bereits gezahlten Grund-, Gewerbe- und Personal-Steuern.

3. Circular-Schreiben des K. Würtembergischen Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen, — wohl auch anderwärts beachtenswerth.

„Ew. Hochwürden habe ich kürzlich Veranlassung gehabt, auf die durch die politischen Ereignisse der beiden letzten Jahre herbeigeführten Zustände in unserem Vaterlande, und auf die in deren Gefolge der bürgerlichen Ordnung, sowie der Religion und Moral, drohenden Nachtheile aufmerksam zu machen. Unter den Ursachen, welche diese Wirkungen hervorbrachten, und hauptsächlich die Schuld tragen, daß die Hoffnungen der ächten Vaterlandsfreunde großentheils getäuscht wurden, und daß eine Bewegung, welche in ihrem Ursprunge zu so hohen Erwartungen berechtigte, auf jene Abwege gerieth, ist der Mißbrauch der Presse keine der geringsten. Statt einer wohlthätigen Leuchte für Geistesbildung wurde sie meist zur Brandfackel der Zwietracht und politischer Leidenschaften, statt eines Heilmittels zum fressenden Gifte, das alle Verhältnisse durchwühlte, nichts Heiliges unverschont ließ, überall Vertrauen zerstörte und Argwohn säete, die Begriffe von Recht, Ordnung und Freiheit verwirrte, Sittlichkeit und Religiosität untergrub, und so die Grundlagen des Familien- und öffentlichen Lebens bis in's Tiefste erschütterte. Insbesondere die Lokal-Presse zeichnete sich in dieser verderblichen Richtung aus, und ihr Erfolg mußte ein um so schädlicherer sein, als sie für Leserkreise berechnet ist, welche sehr häufig sich nicht in der Lage befinden, sich ein eigenes, selbstständiges Urtheil bilden zu können. Oft ihre einzige politische Lectüre ist das von solchem Geiste erfüllte Tag- oder Wochenblatt, dessen Gift mithin durch kein Gegengift neutralisirt wird, und dessen böswillige Verdrehungen und trügerische Sophismen der Verstand des einfachen Landmanns zu durchschauen, ohnedies nicht immer auch nur die Fähigkeit hat. Die Regierung würde ihre Pflicht verletzen, wenn sie nicht diesem Unfuge mit allem Ernste und aller Kraft, welche ihr die Gesetze verleihen, entgegenträte. Sie wird daher, so weit es mit dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Preßfreiheit vereinbar ist, solche zügellose Blätter streng überwachen, und so oft sie die Grenze des gesetzlich Erlaubten

überschreiten, gegen sie die Thätigkeit der Strafgerichte aufrufen. Indeß ist hiemit nicht alles gethan, was gethan werden kann und gethan werden soll. Es ist vielmehr unerläßlich, daß der schlechten Presse eine gute gegenüber gestellt werde. Es ist höchst wünschenswerth, daß insbesondere in den Lokalblättern der anarchische, irreligiöse, unsittliche, die schlechten Leidenschaften heraufbeschwörende Inhalt durch Aufsätze verdrängt werde, welche es sich zur Aufgabe machen, in einer besonnenen, verständlichen, der Fassungsgabe des Landvolkes entsprechenden Weise über seine wahren Interessen aufzuklären, sowie die Sache der Ordnung und des Rechts, der Religion und Moral, mit den Waffen des Geistes und der Wahrheit zu verfechten. In diesem Sinne für die gute Sache thätig zu sein, und dadurch beizutragen, unabsehbares Unglück von unserem Vaterlande abzuwenden, dürfte nicht außerhalb des Berufes des ehrwürdigen Standes der Geistlichkeit liegen, und indem ich daher Ew. zunächst ersuche, soweit die unmittelbaren und nächsten Obliegenheiten Ihres Amtes, sowie sonstige Verhältnisse solches gestatten, zu jenem Zweck mitzuwirken, verbinde ich hiemit die weitere Bitte, daß Sie auch von den Ihnen nachgesetzten Geistlichen diejenigen, welche durch Neigung und Bildung hiezu besonders berufen sein sollten, zu einer solchen, die wahre Volksaufklärung fördernden Thätigkeit veranlassen, und sie namentlich zur Unterstützung der in ihrer Nähe befindlichen Intelligenz- und Wochenblätter durch periodische, den Zeitbedürfnissen entsprechende Aufsätze politischen oder sonst gemeinnützigen Inhalts in der erwähnten Richtung auffordern möchten. Ich werde es nicht nur dankbar erkennen, wenn Sie von dem Erfolge Ihrer diesfälligen Bemühungen unter namentlicher Bezeichnung derjenigen Ihrer Amtsuntergebenen, welche sich um jene Sache Verdienste erworben, mir von Zeit zu Zeit Nachricht geben wollen, sondern ich werde es auch als eine besondere Pflicht erachten, solche rühmenswerthe Bestrebungen zur Kenntniß S. K. Majestät zu bringen.

4. Armee-Befehl S. M. des Kaisers von Oesterreich.

1) Es hat alljährlich im Monat December unter dem Vorsitze eines jeweiligen von Mir zu bestimmenden Herrn Generals eine Commission von Generalen hier zusammen zu treten, welche auf Grundlage der bis dahin einlangenden Individual-Schilderungen der Stabs-Offiziere, Hauptleute und Rittmeister dieselben zu beurtheilen, und über jede einzelnen Qualificationen durch Entscheidung den Fragepunkt auszustellen hat: ob das Individuum sich zur vorzugweisen, oder nur zur Beförderung in der Rangstour, oder aber zu keiner Vorrückung in höhere Charge eigne, und in diesem Falle, ob diese Belassung auf dem dermaligen Posten dem Dienste entspricht, oder endlich bei physischen und moralischen Gebrechen, ob seine Entlassung vom Dienste nothwendig sei. 2) Zu dieser Commission ist von jeder der vier Armeen, sowie von denen dem Banus unterstehenden Truppen, ein angestellter General durch den betreffenden Armee-Commandanten als Mitglied zu bestimmen. Dem Präses bleibt es überdies unbenommen, noch andere Generale, welche die Eigenschaft von Stabs-Offizieren, Hauptleuten und Rittmeistern bei besonderen Angelegenheiten zu beurtheilen in der Lage wären, und wenn er es für nöthig erachtet, selbst von jedem Armee-Corps einen General der Commission beizuziehen, um ein möglich richtiges Urtheil über die Befähigung der Individuen zu erlangen. Bei der Classification von Stabs-Offizieren und Hauptleuten der Artillerie, des General-Quartiermeisterstabes, des Genie- und des technischen Corps, hat auch noch ein General der betreffenden Waffengattung, welcher von den beiden General-Directoren und dem Chef des General-Quartiermeisterstabes zu bezeichnen ist, als Mitglied beizuwohnen. 3) Bei den Sitzungen dieser Commission hat ein von dem jeweiligen Präses zu bestimmender Stabs-Offizier das Classifications-Protokoll zu führen. 4) Dieses Protokoll, von dem Präses und sämmtlichen Gliedern der Commission unterfertigt, ist bis zum ersten Januar des nachfolgenden Jahres zuverlässig an das Armee-Ober-Commando einzusenden und

wird als Grundlage für die Anträge zur Besetzung der im darauf kommenden Jahre erledigten Stellen zu dienen haben. Dieses Protokoll für das Jahr 1849 wird der besonderen Verhältnisse wegen auf den 31. Januar 1850 hinausgerückt. Zum Präses der Commission bestimme Ich den Kriegsminister Grafen Gyulai.

4. † Dr. von Scheurlen, Director des evangelischen Consistoriums zu Stuttgart.

5. Königlich Sächsisches Decret, worin der „Antrag der Kammern": den an die Stelle Suspendirter zu Abgeordneten Gewählten die Legitimations-Urkunden nicht auszuantworten, abgelehnt wird.

5. In Folge der immer mehr gesteigerten Frechheit des demokratischen Pöbels und vormaliger Freischärler verfügt das Festungs-Gouvernement zu Mainz, daß alle Tumultuanten ohne Weiteres von den Militair-Patrouillen verhaftet und nach der Citadelle gebracht werden sollen.

6. Die Regierung von Mecklenburg-Strelitz trägt bei der Bundes-Central-Commission darauf an: „sie wolle dahin schleunigste Verfügung treffen, daß die Grh. Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sich jedes weiteren einseitigen Vorschreitens mit Auflösung der bisherigen gemeinsamen Landesverfassung enthalte, und den gemeinsamen engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock in denjenigen Zustand wiederherstelle, in welchem derselbe sich vor dem 20sten December 1849 befunden hat".*)

6. Erste Anordnungen S. K. H. des Großherzogs von Baden, wegen Reorganisation der badischen Truppen.

7. Schreiben der deutschen Bundes-Central-Commission an die Statthalterschaft des Herzogthums Lauenburg.

„Es ist der Bundes-Central-Commission zur Kenntniß gekommen, daß die Absicht bestehe, der auf den 7. d. M. einberufenen Landes-Versammlung des Herzogthums Lauenburg eine Reihe im Entwurfe bereits vollendeter Gesetz-Vorschläge vorzulegen, durch welche zur Ausführung des, am 14. Mai 1849 mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, verkündigten Grundgesetzes eine durchgreifende organische Umgestaltung des Herzogthums bewirkt werden solle. Obwohl das von der vormaligen provisorischen Centralgewalt der Statthalterschaft des Herzogthums ertheilte Mandat die Befugniß in sich schließt, die bis zum Abschlusse eines Friedens erforderlich werdenden Gesetze und Verordnungen unbeschadet des definitiven Zustandes, in Wirksamkeit treten zu lassen, so wird sich doch die Statthalterschaft die Nachtheile nicht verhehlt haben, welchen das Herzogthum durch einen so ausgedehnten Gebrauch jener Befugniß ausgesetzt sein würde. Gleich dem ohne Verbindlichkeit für den Souverain, zu thatsächlicher Wirksamkeit gelangten Grundgesetze würden auch die im Gefolge desselben erlassenen organischen Gesetze und Einrichtungen nur den Character thatsächlicher Anordnungen an sich tragen, und einen Zustand der Unsicherheit aller öffentlichen Rechtsverhältnisse begründen, welcher nur durch die landesherrliche Sanction in eine definitive gesetzliche Ordnung übergehen könnte. Es liegt der Bundes-Commission von Seiten S. M. des Königs von Dänemark, Herzogs zu Lauenburg, die beruhigende Zusicherung vor, daß den Ansichten S. M. nichts ferner stehe, als dem Herzogthum Lauenburg diejenigen politischen Garantieen oder diejenigen administrativen und legislativen Verbesserungen entziehen oder verkümmern zu wollen, die aus dem wohlverstandenen Interesse des Landes hervorgehen, und mit der Würde

*) Die beim Verwaltungs-Rathe und Bundes-Schiedsgerichte gestellten Anträge auf ein Inhibitorium waren von beiden Behörden (unter dem 8. October und 3. November) wegen mangelnder Competenz zurückgewiesen worden.

und den Rechten der Krone vereinbar sind. Ihrerseits findet sich die Commission zu der Erwartung berechtigt, daß nicht in dem Augenblicke, in welchem die Friedens-Verhandlung bereits eröffnet, und hoffentlich von einem allen Theilen erwünschten Ziele nicht weit entfernt ist, der bestehende Zustand in Lauenburg völlig verändert, dem Landesherrn alle Theilnahme an einer dem Lande heilsamen Neugestaltung in Rechtspflege und Verwaltung, Gemeinde, Kirche und Schule entzogen, und dadurch die ihm gebührende Sanction des Grundgesetzes entweder völlig bedeutungslos oder zu einer Quelle vielfacher Verwirrungen gemacht werde. Das Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der Verfassungs-Angelegenheit des Herzogthums, sowie die Rücksichten auf die Friedens-Verhandlungen, bestimmen daher die Bundes-Central-Commission, der Statthalterschaft die Erwägung anheimzugeben, inwiefern eine Vertagung der fraglichen legislativen Arbeiten der Landes-Versammlung den Verhältnissen angemessen, und zur Verhütung der berührten Nachtheile dienlich sein könne. Unabhängig von dieser Erwägung, worüber sie, sowie überhaupt über die gegenwärtige Lage der politischen Angelegenheiten des Landes, einer gefälligen Aeußerung entgegensieht, macht es die Bundes-Commission der Statthalterschaft zur Verpflichtung, vor weiterer diesseitiger Entschließung auf keinen Fall zur Genehmigung und Publication der von der Versammlung ausgehenden organischen, auf die Ausbildung und Ausführung des vom Könige noch nicht *anerkannten* Grundgesetzes berechneten Gesetz-Entwürfe zu schreiten.

7. **Den preußischen Kammern wird der Vertrag vom 7. December über die Abtretung der beiden Fürstenthümer Hohenzollern nebst einer darauf bezüglichen Denkschrift vorgelegt, deren Inhalt hier wenigstens auszugsweise mitzutheilen ist.**

Das Königl. preußische Haus ist bekanntlich mit dem Hause der regierenden Fürsten von Hohenzollern desselben Ursprungs. Die niemals erloschene Erinnerung dieser gemeinsamen Abstammung gab gegen das Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts Veranlassung, daß in zwei Staatsverträgen von 1695 und 1707 eine engere Familienverbindung gestiftet, und namentlich anerkannt und festgestellt wurde, daß beim Erlöschen des Mannsstammes des Fürstlich hohenzollernschen Hauses das K. preußische Haus in deren Fürstenthümer zu succediren berechtigt sei. Dieses Successionsrecht ist seitdem öfters und auch in neueren Zeiten, nachdem es dem Fürstlich hohenzollernschen Hause während der Ereignisse von 1803 bis 1815 gelungen war, ihre Besitzungen zu erweitern, die Souveränetät darüber zu behaupten, und Mitglieder des deutschen Bundes zu werden, feierlich anerkannt und bestätigt worden.

Die neuesten Zeitereignisse haben indessen in den Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen den Entschluß heranreifen lassen, dieser Souverainetät zu entsagen, und solche S. M. dem Könige und der Krone Preußen anzutragen. S. M. der König haben hierauf, weit entfernt, auf diesen Beschluß hinzuwirken, längere Zeit und so lange namentlich angenommen werden konnte, daß derselbe durch vorübergehende Umstände herbeigeführt sein könnte, Sich geweigert, auf diese Anträge einzugehen; erst nachdem die Herren Fürsten seit dem vorigen Frühjahre wiederholt und mit Bestimmtheit erklärt hatten, daß Sie Sich außer Stande sähen, die Regierung ihrer Fürstenthümer zum Besten des Landes fortzuführen, und seitdem die im südlichen Deutschland hervorgetretenen Umwälzungen jene Ueberzeugung bestätigten, haben des Königs Majestät zur Wahrung Höchstdero Gerechtsame als successionsberechtigter Agnat, zur Behauptung der Rechte und des Eigenthums der Fürstl. hohenzollernschen Häuser, und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in den Fürstenthümern, dem dringenden Ansinnen der Herren Fürsten auf Niederlegung der Regierung, und Uebernahme derselben Seitens der Krone Preußen, nachgeben müssen und Commissarien ernannt, welche mit einem Fürstl. hohenzollernschen Bevollmächtigten wegen Abtretung der Souverainetät unterhandelt haben, und von denen der eine im Laufe dieses Jahres sich an Ort und Stelle begeben hat, um von

den bei dieser Abtretung zu berücksichtigenden Modalitäten, von der zu gewährenden Entschädigung, und von der Bewandtniß der Fürstenthümer überhaupt Kenntniß zu nehmen.

In Folge dessen ist der anliegende Vertrag (S. 7. December 1849) zu Stande gekommen, wonach beide regierende Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen der Souveränetät über Ihr gesammtes Gebiet zu Gunsten S. M. des Königs und Allerhöchstdero Nachfolger entsagen, und Sich nur den Besitz und Genuß des im Lande belegenen Familienvermögens und der dazu gehörigen Rechte und Einkünfte vorbehalten, so lange der Mannsstamm der Fürstl. Häuser bestehen wird.

Bei der entschiedenen Willens-Erklärung der Herren Fürsten, die Souveränetäts-Rechte und die Landesregierung niederlegen zu wollen, und bei der Unmöglichkeit, in welche Sie sich Ihrer wiederholten Versicherung nach versetzt sehen, solche fortzuführen, bei dem anerkannten und feststehenden Anwartungsrechte des K. Hauses ferner, erscheint die Annahme der Regierungs-Abtretung seitens der Krone Preußen als eine unvermeidliche Nothwendigkeit, welche eben deshalb einer näheren Motivirung nicht bedürfen wird. Es muß indessen hervorgehoben werden, daß in der daraus resultirenden Erweiterung des Staatsgebietes keinesweges ein neuer Erwerb für die Krone Preußen liegt, sondern nur eine anticipirte Nachfolge in ein Land, auf welches diese Krone in Folge der Erbeinigungs-Verträge von 1695 und 1707 und auf den Grund gemeinsamer Abstammung, bestehende Successionsrechte ohnehin besitzt, dergestalt, daß das Wesen des abgeschlossenen Vertrages darin besteht, daß die näheren Successions-Berechtigten, nämlich die Herren Fürsten von Hohenzollern und deren Descendenz, wegen ihrer Nutzungsrechte abgefunden werden, und der entferntere Erbfolgeberechtigte, die Krone Preußen, sogleich in Besitz und Genuß eines Objektes tritt, auf welches ihm ein zukünftiges Recht bereits zusteht. In ganz ähnlicher Weise hat Preußen im Jahre 1793 die Ausübung der Landeshoheit über die Fürstenthümer Anspach und Baireuth durch Abdication des letzten Markgrafen vertragsmäßig an sich gebracht.

Rechtliche Bedenken stehen also der Annahme dieser Abtretung der Souveränetäts-Rechte über die hohenzollernschen Fürstenthümer nicht entgegen. Auch kann nach einer noch in Kraft bestehenden Bestimmung der deutschen Bundes-Verfassung, eine freiwillige Abtretung der auf einem Bundesgebiet haftenden Souveränetäts-Rechte zu Gunsten eines Mitverbündeten, ohne Zustimmung der Gesammtheit des Bundes geschehen. Indem hiernach die Sache selbst, die Annahme der Abtretung, da die Herren Fürsten fest und unerschütterlich bei Ihrem Entschlusse beharren, zur Wahrnehmung der Rechte der Krone Preußen einerseits als unumgänglich, andererseits allen bestehenden Rechten gemäß erscheint, wird es nicht nothwendig sein, auf die Gebote der Ehre und die höheren politischen Interessen hinzuweisen, welche die Ablehnung jener Anträge verbieten, es wird sich daher nur um die Modalitäten der Abtretung handeln, wie solche in dem abgeschlossenen Vertrage enthalten sind. In dieser Hinsicht wird Folgendes bemerkt:

Die Artikel 5, 6 und 7 setzen diejenigen Entschädigungen fest, welche den Herren Fürsten für die Abtretung der Regierung und der Souveränetät über Ihre Lande aus der preußischen Staatscasse gezahlt werden sollen, so wie sie die Zahl der Beamten bestimmen, welche mit ihren Besoldungen von der Krone Preußen übernommen werden.

Zur Motivirung dieser einzelnen Artikel erscheint es nothwendig, einige statistische Notizen über die beiden Fürstenthümer und einige Bemerkungen über die dortigen Verhältnisse überhaupt voranzuschicken.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen umfaßt 6½ Quadrat-Meilen, mit einer Bevölkerung von 20,433 Seelen (nach der letzten Zählung vom Jahre 1848); das Fürstenthum Sigmaringen 18,6 Quadratmeilen mit 45,757 Einwohnern. Die der römisch-katholischen Confession zugethanen Einwohner beider Fürstenthümer, welche den größten Theil der Bevölkerung bilden, gehören der oberrheinischen Kirchenprovinz und insbe-

sondere der Erzdiöcese Freiburg an. Nach dem Resultate der im Jahre 1846 abgehaltenen letzten Bundes-Inspection der Militair-Contingente beider Fürstenthümer, so wie nach der Bundes-Matrikel vom 3. Mai 1847, zählte das Fürstl. Hechingensche 144 Combattanten mit einem Reserve-Detaschement von 71 Mann; das Fürstl. Sigmaringensche 352 Mann Combattanten nebst einer Reserve-Compagnie von 173 Mann. — Der Boden ist im Fürstenthum Hechingen und in dem sogenannten Unterlande von Sigmaringen ein fruchtbarer Thon- und Lehmboden, aber auch die hohen Gebirgsgegenden des Oberlandes gewähren noch reichliche Erndten, indem der überall die Erdoberfläche bedeckende Kalkstein die zum Gedeihen der Pflanzen nöthige Wärme sichert.

Die Bevölkerung nährt sich hauptsächlich vom Ackerbau, in einzelnen milderen Distrikten verbunden mit Obstbaumzucht; Handel und Gewerbe werden nur in sehr geringem Umfange betrieben. Aber auch die ackerbautreibende Klasse der Bevölkerung ist im Durchschnitt wenig bemittelt, da, wie im Süden Deutschlands überhaupt, so auch hier, das Grundeigenthum bis ins Unendliche zersplittert ist und, es an bäuerlichen Besitzungen, selbst von mäßigem Umfange, ganz fehlt.

Die Verwaltung der beiden Fürstenthümer ist in der Neuzeit vollständig regulirt, und zwar für das Fürstenthum Sigmaringen nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde vom 11. Juli 1833, und für das Fürstenthum Hechingen durch den Landes-Vergleich vom 26. Juni 1798 und die V. U. vom 16. Mai 1848. Beide Verfassungen sind jedoch durch den deutschen Bund nicht garantirt.

In den Fürstenthümern besteht demnach eine eigene Landes- und eine eigene Kammer-Verwaltung (sogenannte Hof-Kammer) mit ihren besonderen Behörden und streng gesonderten Ressort-Verhältnissen. Demgemäß sind auch die Staats-Intraden und deren Verwaltung von den Revenüen der Herren Fürsten aus ihrem Fideicommiß-Vermögen und den ihnen zur freien Disposition überwiesenen Landes-Revenüen streng gesondert und durch besondere Behörden verwaltet, und eben so unzweifelhaft stehen die Verpflichtungen fest, welche die Herren Fürsten aus den Ihnen überwiesenen Einkünften dem Lande gegenüber zu bestreiten haben.

Es wird darauf ankommen, dies Verhältniß mit Wenigem näher zu erörtern.

Nach der Verfassung des Fürstenthums Sigmaringen bezieht der Herr Fürst in Gemäßheit des Art. 77 der V. U. de 1833 bis zum Abschluß eines anderweiten, bisher aber nicht erfolgten Uebereinkommens, die aus den Regalien fließenden Revenüen und drei Viertheile des reinen Ertrages sämmtlicher Zoll- und Salzgefälle, wogegen er verpflichtet ist, alle Ausgaben für die Staatsverwaltung zu bestreiten. Dahin gehören die Besoldungen der Beamten der Landesregierung, als oberster Verwaltungsbehörde, des Hofgerichts, als zweiter Instanz in der Justizpflege, der vorhandenen sieben landesherrlichen Oberämter, der untersten Instanz sowohl in Verwaltungs- und Polizei-Angelegenheiten, als in der Justizpflege, ferner die Bestreitung sämmtlicher Büreau-Bedürfnisse dieser Behörden, und die Pensionen und Unterstützungen im Bereiche der letzteren.

Diese Einkünfte und Ausgaben werden ohne alle ständische Contröle von der Hofkammer verwaltet. Die sich ergebenden Ueberschüsse bleiben zur freien und uneingeschränkten Verfügung des Herrn Fürsten für Sich, Seine Hofhaltung, zu den Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen des fürstlichen Hauses, und bilden die sogenannte Civilliste.

Ganz getrennt hiervon besteht die Landeskasse, unter Verwaltung der Landes-Regierung, in welche das letzte Viertheil der Zoll- und Salz-Revenüen, so wie die übrigen indirecten und die directen Abgaben fließen, und für welche alle drei Jahre ein besonderer Etat mit den Ständen vereinbart wird. — Bis zum Jahre 1846 war das Land ohne Schulden. Die gesteigerten Bedürfnisse führten jedoch damals zu einer Anleihe von 200,000 Fl., wovon nach dem feststehenden Tilgungsplane am 1. October v. J. 6000 Fl. wieder getilgt waren, und zu Anfang v. J. zu einem Anlehen von 80,000 Fl.,

so daß die gesammte Landesschuld zur Zeit 274,000 Fl. beträgt. Dagegen besitzt das Land an Activ-Capitalien die Summe von 89,528 Fl. 56 Kr.

Ein gleiches Verhältniß zwischen Fürst und Land waltet im Fürstenthume Hechingen ob, nur mit dem Unterschiede, daß hier die ganzen Netto-Revenuen aus den Zoll- und Salzgefällen der Hofkammer gegen eine, im Jahre 1842 mit den Ständen vereinbarte Abgabe von jährlich 5000 Fl. an die Landeskasse zufließen und bei dem geringeren Umfange hier nur ein Oberamt, als unterste Verwaltungs-Behörde, und ein Ober-Amtsgericht, als erste gerichtliche Instanz eingerichtet sind. Im Uebrigen bestehen hier ebenfalls als Staats-Behörden eine Landes-Regierung und ein Apellationsgericht. Als dritte Instanz in Proceß- und Criminalsachen fungirt sowohl für Hechingen als Sigmaringen das K. würtembergische Ober-Tribunal, auf Grund eines mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen von 6 zu 6 Jahren kündbaren Vertrages.

Die Landesschulden des Fürstenthums Hechingen betragen 175,400 Fl., wogegen ein Activ-Capital von 3500 Fl. bei der Spar- und Leihkasse deponirt ist.

Artikel 6 setzt die Entschädigungs-Rente fest, welche dem Herrn Fürsten von Hechingen, der zur Zeit keine successionsfähige Descendenz hat, für die Abtretung der Souverainetät und der aus den Landes-Revenüen gezogenen Einkünfte, aus der preußischen Staats-Casse gezahlt werden soll. Dieselbe ist für Seine Lebenszeit auf den jährlichen Betrag von 10,000 Rthlr. vereinbart.

Nach den Ermittelungen, welche der diesseitige Commissarius an Ort und Stelle vorgenommen hat, haben nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1845 bis 48 die zur Fürstl. Hof-Kammer-Casse geflossenen Einnahmen aus den Regalien incl. der Zoll- und Salzgefälle nach Abzug der Erhebungskosten pro anno betragen .... 58,278 Fl. 6 Kr. — Hlr.

An Ausgaben übernimmt die Krone Preußen:

an Besoldungen	16,123 Fl.	39 Kr.	— Hlr.				
an Pensionen und Gratialien .	4,940 „	8 „	— „				
an Besoldungen der höheren Hof-Beamten	9,250 „	35 „	— „				
an Büreaukosten für die Landes-Behörden und sonstigen Leistungen	20,008 „	40 „	4 „				
				50,323 „	2 „	4 „	

so daß der Preußischen Staats-Casse baar zufließen . . . 7,955 Fl. 3 Kr. 2 Hlr.

Wenngleich dieser Betrag nicht ganz die Hälfte derjenigen Summe erreicht, welche dem Herrn Fürsten auf Seine Lebenszeit zugesichert worden ist, so muß doch in Erwägung genommen werden, daß nach dem Ableben desselben die Zahlung der Rente, falls keine successionsfähige Descendenz vorhanden ist, ganz wegfallen und jener Betrag als reiner Gewinn für die Preußische Staatscasse erscheinen wird, daß die mit 4940 Fl. 8 Kr. in Abzug gebrachten Pensionen und Gratialien allmälig aufhören, und daß die große Zahl der übernommenen Staatsbeamten bei der beiden Fürstenthümern zu gebenden neuen Organisation sich wesentlich vermindern, auch die höheren Hofbeamten mit dem in Abzug gebrachten Jahresgehalte von 9250 Fl. 35 Kr. allmälig aussterben werden. Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß an der Summe von 20,008 Fl. für Büreau-Bedürfnisse ꝛc. erhebliche Ersparnisse zu erwarten stehen, und daß darunter sich eine Summe von 1000 Fl. befindet, welche alljährlich die Ausübung des Münzregals mehr gekostet als eingebracht hat, und diese Mehrausgabe für die Folge ohne Weiteres wegfällt.

Artikel 7 ordnet dasselbe Verhältniß dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen gegenüber, und setzt die Entschädigungs-Rente für Ihn auf jährlich 25,000 Rthlr. fest. Auch bei Normirung dieser Summe ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen,

daß der Herr Fürst für diejenigen Revenüen zu entschädigen sei, welche Er nach Erfüllung der damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen aus den durch den Vertrag an die Krone Preußen übergehenden Regalien und sonstigen Landes-Revenüen zu seiner freien und uneingeschränkten Disposition bezogen hat. Das Ergebniß der drei letzten Jahre 1846 bis 49 ist hier ebenfalls zum Grunde gelegt worden.

Nach den von dem diesseitigen Commissarius an Ort und Stelle gemachten Aufnahmen haben die Bezüge der fürstlichen Hofkammer aus den Regalien und den drei Viertheilen der Zoll- und Salzrevenüen betragen pro anno 92,035 Fl. 36 Kr.

Hiervon sind in Abzug gebracht die an die Krone Preußen übergehenden Lasten, nämlich:

die aufgeführten Besoldungen mit	34,071 Fl. 57 Kr.	
die Pensionen	8,369 „ 5 „	
die Büreaubedürfnisse ꝛc. nach der dreijährigen Fraction . . .	9,248 „ 42 „	
der Verlust beim Münzregal . .	330 „ 34 „	
		52,020 „ 18 „
so daß ein Netto-Ueberschuß verbleibt von . . .		40,015 Fl. 18 Kr.

In Berücksichtigung, daß unter den Besoldungen sich 874 Fl. widerrufliche Functionsgehälter des Präsidenten der Landesregierung und des Directors des Hofgerichts befinden, daß der Ausfall beim Münzregal für die Folge ganz wegfällt, und auch hier die Pensionen allmälig eingehen und an den Besoldungen durch Verminderung der Beamtenzahl Ersparungen eintreten werden, wird die Bewilligung einer Jahres-Rente von 25,000 Rthlr. einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen.

Artikel 12 behandelt das persönliche Verhältniß der Herren Fürsten von Hohenzollern nach Abtretung der Souverainetät besonders für den Fall, daß dieselben in dem preußischen Staate sich niederzulassen beabsichtigen sollten. Soweit die getroffene Stipulation, auf welche die Herren Fürsten in ihrer Eigenschaft als gewesene Souveraine und Mitglieder des deutschen Bundes, und in ihrer Eigenschaft als Angehörige des K. preußischen und hohenzollernschen Gesammthauses einen hohen Werth zu legen berechtigt sind, bloße Ehrenvorzüge betrifft, kann im Interesse des Staats ein Bedenken dagegen nicht obwalten. Der am Schlusse des Art. für den Fall einer dauernden Niederlassung im preußischen Staate gemachte Vorbehalt, wonach die Herren Fürsten in Bezug auf gewisse Ehrenrechte, namentlich in Bezug auf einen besonderen Gerichtsstand, den Mitgliedern des K. Hauses gleichgestellt werden sollen, erscheint eben aus dem Grunde, weil J. D. als Angehörige und Verwandte dieses Hauses zu betrachten sind, und ein dem Rückfall an die Krone unterworfenes Stammgut zu besitzen fortfahren, an sich gerechtfertigt, die näheren Modalitäten aber werden, insofern damit ein Act der Gesetzgebung zur Ausdehnung der jetzt nur den Mitgliedern des K. Hauses zustehenden Gerechtsame verknüpft ist, nach erfolgter Feststelluug durch den Erlaß einer besonderen Verordnung geschehen müssen, welche den legislativen Gewalten zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Artikel 13 und 14. Sowohl die in den Art. 6 und 7 festgesetzten Renten aus der Staats-Casse für Abtretung der Souverainetäts-Rechte, als die im achten Artikel vorbehaltenen Eigenthums-Rechte an dem Stamm-Vermögen des Fürstlich hohenzollernschen Hauses, unterliegen bei einem eventuellen Erlöschen des Manns-Stammes beider Fürstl. Häuser dem Rückfall an den preußischen Staat und an S. M. den König oder Allerhöchstdessen Nachfolger, als Oberhaupt des K. preußischen und Fürstl. hohenzollernschen Gesammthauses. Zur Wahrung dieser Rechte bestehen jetzt schon sowohl in den Erb-Einigungs-Verträgen von 1695 und 1707, als in den anderen Fürstlichen Familien-Verträgen und Haus-Gesetzen, gewisse Bestimmungen, wonach z. B. Schulden nicht ohne Consens der Agnaten und Zustimmung S. M. des Königs contrahirt werden können, auch bei Vermählungen in

gewissen Fällen die Einwilligung S. M. als Familien-Oberhaupt erforderlich ist. Die Au
haltung dieser und aller anderen Bestimmungen der hohenzollernschen Haus-Verf
deren rechtsbeständige Aenderung ohnedies ohne Abschluß eines neuen Familienver
nicht geschehen konnte, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Unbedenklich aber er
auch die Ausdehnung dieser Bestimmungen der Hausverfassung hinsichtlich des St
vermögens auf die von nun an für Abtretung der Souverainetäts-Rechte stipulirt
schädigungs-Rente, und sie geschieht im Interesse des Staates, weil nur dadur
Rückfall dieser Rente an die Staats-Casse gesichert wird.

Es ist hierbei zu bemerken, daß nach Annahme dieser beiden Artikel sowoh
jetzige eigentliche hohenzollernsche Stammvermögen, wie solches im Artikel 8 nähe
zeichnet ist, als auch die für Abtretung der Souverainetät zu gewährende Rente fi
Zukunft, in Gemäßheit der Artikel 6 und 7 nach dem Rechte der Erstgeburt in
Fürstlichen Häusern vererben wird.

Hierdurch entsteht, nachdem die Herren Fürsten von Hohenzollern nach Aufge
ihrer Stellung als Souveraine, hinsichtlich des im Fürstenthum Hohenzollern beleg
Stammvermögens und hinsichtlich der Rente aus der Staats-Casse, in den preußi
Staatsverband eintreten, ein neues Familien-Fideicommiß, dessen zukünftige Aufr
erhaltung bei der, in der Verfassungs-Urkunde angeordneten allgemeinen Aufhebung
Fideicommisse, eben so wird sanctionirt werden müssen, wie solches im Artikel 39
Verfassung vom 5. December 1848 für das Königliche Kron- und Haus-Fideicom
und für das Prinzliche Familien-Fideicommiß ausgesprochen worden ist. Es kann di
aber auch einem Bedenken nicht unterliegen, weil dasselbe Motiv, welches die Aufre
haltung dieser Fideicommisse vorgezeichnet hat, daß solche sich nämlich theils schon
mit der Krone vererben, theils dem Rückfall an dieselbe unterworfen sind, auch auf
künftige Fürstl. hohenzollernsche Fideicommiß Anwendung findet, indem auch dieses n
Erlöschen des Fürstlichen Mannsstammes an die Krone und den Staat zurückfallen w
Es kommt hinzu, daß der allegirte Artikel 39 auch die Fideicommisse der vormals reic
unmittelbaren Fürsten im preußischen Staate aufrecht erhält, so weit solche durch d
deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, und dieser Grundsatz auch den Herren Fürs
bei Niederlegung der Regierung zu Statten kommen muß.

Bei Artikel 15 ist zu erwägen, daß nach den Erbeinigungs-Verträgen von 16
und 1707 den Herren Fürsten von Hohenzollern ein Successions-Recht in irgend eine
der jetzt zum preußischen Staate gehörigen Landestheile für den Fall des Erlöschens d
K. preußischen Mannsstammes, welchen Gott in Gnaden verhüten wolle, durchaus nic
zusteht, wie denn auch alle diese Gebiete erst nach der Trennung beider Linien der Fa
milie von dem K. Hause erworben worden sind. Die Herren Fürsten gehören daher keine
weges zu den successionsberechtigten Agnaten des K. Hauses. In dem Erbeinigungs-Ver
trage von 1707 ist jedoch für den Fall des Erlöschens der Königlichen, Kurfürstliche
und Markgräflichen Linie des Hauses Brandenburg den Herren Fürsten von Hohenzoller
die Aussicht auf eine in damaliger Zeit dem Könige Friedrich I. von Preußen angefallen
Grafschaft Geyer in Franken, so wie auf die lehnbaren Theile der Grafschaft Limburg
ebendaselbst, deren Heimfall an die Krone Preußen damals zu erwarten stand, eröffne
worden. Diese kleinen Gebiete befinden sich nicht mehr im Besitze der Krone Preußen
und es hat angemessen erschienen, da der gedachte Vertrag von 1707 gegenwärtig in
keiner Weise alterirt werden soll, auf Verlangen der Herren Fürsten von Hohenzollern
in dem jetzigen Vertrag auf jene älteren Erbeinigungen nur einfach Bezug zu nehmen,
und die Ansprüche, die eventuell aus jenen Stipulationen wegen Limburg und Geyer
etwa hergeleitet werden könnten, gegenwärtig in ihrem Werthe beruhen zu lassen.

Nachdem endlich im 17. Artikel die Zustimmung der beiden preußischen Kammern
vorbehalten worden, wird die Ratification der Vertrags-Urkunden und K. preußischerseits
die Mitvollziehung derselben durch den Prinzen von Preußen K. H., als muthmaßlichen

Thronerben, wie solches bei ähnlichen wichtigen Verträgen dieser Art immer geschehen ist, ausgesprochen. Fürstlich Hohenzollernscherseits übernimmt man dagegen nicht nur jetzt den Consens der majorennen Agnaten der Herren Fürsten zu beschaffen, sondern auch in Zukunft, sobald ein Mitglied der Fürstl. Häuser die Volljährigkeit erreicht haben wird, eine Beitritts-Urkunde desselben einzureichen, damit die Staatscasse, welche die Auszahlung der Entschädigungsrente übernommen hat, gegen etwaige Reclamationen desto gesicherter bleibe.

Es bleibt schließlich übrig, die Grundzüge des Verhältnisses anzugeben, in welches die beiden Fürstenthümer nach der Abtretung derselben an die Krone, zu dem preußischen Staate treten sollen. Es soll dies keineswegs das Verhältniß einer bloßen Personal-Union unter demselben Staatsoberhaupte sein, vielmehr soll das hohenzollernsche Land in den preußischen Staatsverband eintreten, und dem preußischen Staate als ein integrirender Bestandtheil desselben incorporirt werden, weshalb auch um so mehr und in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 der gegenwärtige Vertrag den Kammern zur Zustimmung vorgelegt wird. Nicht nur die Behauptung der Autorität der preußischen Regierung, welche bei dem Fortbestehen einer besonderen Verfassung in jenem entlegenen Landestheile gefährdet erscheinen könnte, sondern auch das eigne Beste der dortigen Unterthanen, welche sich nunmehr aller Vorzüge und Rechte und des Schutzes der preußischen Staatsangehörigen zu erfreuen haben werden, erfordert diese Einverleibung in dem preußischen Staat, und welcher Art daher auch die besonderen administrativen Einrichtungen sein möchten, welche zumal in der Periode des Ueberganges der Landesverwaltung zu treffen sein würden, so wird doch schon jetzt der Grundsatz sanctionirt werden müssen, daß die Fürstenthümer fortan keinen besonderen Staat in Deutschland mehr bilden, sondern dem preußischen Staatsverbande und den älteren, demselben angehörigen Provinzen und Ländern hinzutreten, und in die preußische Staats-Verfassung aufgenommen werden sollen.

7. **Die zweite Kammer beginnt die Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1849 und 1850. Aus dem Commissions-Berichte mögen folgende Notizen hier Platz finden, da sie wohl als historische gelten können.**

Der Etat für 1849 zeigt ein Deficit von 5,608,000 Thlr. und die extraordinairen Mehrausgaben werden vermuthlich 10,536,000 Thlr. betragen. Diese Summen sind indeß gedeckt durch ältere Bestände und den Rest der freiwilligen Anleihe von funfzehn Millionen. Unter den Minder-Einnahmen erscheinen zuerst an gesetzlich festgestellten: 83,000 Thlr. erlassener Zeitungsstempel, 540,000 Thlr. das erlassene Drittheil der Mahlsteuer, 300,000 Thlr. Herabsetzung des Packet-Porto, 76,000 Thlr. Ausfall bei den fiscalischen Jagden, in Folge des berühmten Gesetzes vom 31. October 1848. Ferner 1,940,000 Thlr. wahrscheinliche Ausfälle bei den indirecten Steuern, und 100,000 Thlr. aus den Ueberschüssen der Seehandlung, welche dergleichen nicht hat. Andrerseits finden Mehrausgaben statt: 366,000 Thlr. für die preußische Volksvertretung, 78,000 Thlr. für die Frankfurter National-Versammlung, 10,190,000 Thlr. Kriegsaufwänd in Holstein, Sachsen, Baden, der Pfalz, 1,037,000 Thlr. Festungsbau-Unterhaltungskosten, 418,000 Thlr. Schutzmannschaft in Berlin, 770,000 Thlr. Mehr-Ausgaben für die Justiz, in Folge deren neuer Einrichtung, 2,500,000 Thlr. außerordentliche Land- und Wasserbauten, 716,000 Thlr. Verzinsung der freiwilligen Anleihe.

7. **Die Stadtverordneten zu Insterburg beschließen, dem Geh. Ober-Tribunalsrath**

Waldeck das Ehrenbürgerrecht zu verleihen (S. 10. und 18. December 1849; der Magistrat erklärte sich später dagegen.)

7. Beginn der Verhandlungen des Schwurgerichts zu Gnesen gegen achtzehn Inculpaten, welche sich im Jahre 1848 des Aufruhrs schuldig gemacht. Unter ihnen bemerkt man vier Geistliche, zwei Gymnasial-, fünf Elementar-Lehrer.

7. Von der königl. sächsischen Regierung wird der über das Amt Werdau verhängte Kriegszustand (25. Juni 1849) wieder aufgehoben.

7. Vater Itzstein wegen hochverrätherischer Unternehmungen und Betheiligung beim Wegschaffen der aus Großherzogl. Cassen geraubten Gelder, vom Stadtamte zu Carlsruhe zur Fahndung ausgeschrieben.

7. Die Vertreter des Dessau-Cöthener Volks beschließen, ihre Diäten bis zum nächsten, mit verringerter Zahl der Abgeordneten gewählten Landtage, von drei auf zwei Thaler herabzusetzen.

7. † v. Hattorf, königl. hannoverscher General-Lieutenant, zu Hannover.

9. An beide preußische Kammern gelangt folgende Königliche Botschaft vom 7. Januar.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. erklären hiedurch, daß Wir Willens sind, den von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 Unsere Zustimmung zu ertheilen.

Da Uns indessen bei sorgfältiger Prüfung und Erwägung noch einige andere Abänderungen und Ergänzungen der Verfassungs-Urkunde nöthig erschienen sind, Wir auch die Hoffnung nicht aufgeben mögen, daß es noch vor Abschluß des gegenwärtigen Revisionswerkes gelingen werde, die noch nicht vereinbarten Grundsätze für Bildung einer ersten Kammer definitiv festzusetzen, so lassen Wir eine Zusammenstellung Unserer in diesem Sinne aufgestellten Vorschläge in der Anlage den Kammern zu Ihrer Entschließung zugehen, um alsdann die Bestimmung wegen der vorbehaltenen Eidesleistung zur Ausführung zu bringen.

Wir wünschen Unsererseits den Moment herbei, wo das Verfassungswerk abgeschlossen werde, aber je heiliger Wir das von Uns abzulegende eidliche Gelöbniß halten, um so mehr treten Uns dabei die Pflichten vor die Seele, die uns für das theure Vaterland von Gott auferlegt sind, und Wir hegen zu der Volksvertretung die Zuversicht, daß Sie in Unseren auf „Verbesserung der Verfassung" gerichteten Vorschlägen einen Beweis Unserer Königlichen Gewissenhaftigkeit erkennen und würdigen werden.

Gleichzeitig sprechen Wir die Erwartung aus, die Berathungen über die den Kammern gemachten Vorlagen, namentlich in Betreff der Gesetzgebung über die Presse und das Vereinsrecht, im Anschlusse an die beabsichtigten Abänderungen der Artikel 24 bis 28 der Verfassung und mit Rücksicht auf die neuerdings gewonnenen Erfahrungen, dergestalt beschleunigt zu sehen, daß Unsere Regierung nach Feststellung der Verfassung alsbald in den Stand gesetzt werde, möglichst ohne Anwendung von Ausnahme-Maßregeln Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten.

Wir vertrauen, daß es auch hier nicht um ein gegenseitiges Abdingen,

sondern darum sich handeln werde, in gemeinsamem Streben das Glück und den Ruhm Unseres Vaterlandes in dieser bewegten Zeit zu befestigen.

Zusammenstellung

der

in der Allerhöchsten Botschaft vom 7. Januar 1850 vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung vom 5. December 1848.

I. Art. 26 (29)

zu streichen *).

II. Art. 33 (36).

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

III. Art. 35 (41).

hier zu streichen und statt dessen in

Art. 104 (105) unter Nr. 3

folgender Zusatz zu machen:

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeinde-Beschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

IV. Art. 38 (42).

Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Ein Gesetz über die Familien-Fideicommisse wird deren Verwandlung in freies Eigenthum erleichtern, und die Bedingungen der Errichtung neuer Familien-Fideicommisse bestimmen. Bis dieses Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familien-Fideicommisse nicht errichtet werden.

V. Zu Art. 42 (46).

Den Satz „die Minister des Königs sind verantwortlich" hier zu streichen und vor Artikel 58 (62) folgenden Artikel einzuschalten:

Die Minister sind dem Könige und dem Lande (Art. 59) verantwortlich.

VI. Art. 49 (53).

Der König beruft die Kammern, und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

VII. Zu Art. 60 (64)

folgenden Zusatz zu machen:

Finanz-Gesetz-Entwürfe werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt.

VIII. Art. 62 und 63 (67).

Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen, insoweit der König sie auffordert, in der Kammer Sitz zu nehmen;
b) aus den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Häuser in Preußen, und den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der

*) Paragraph 26 der Verfassung vom 5. December, welcher bei der Revision keine Aenderung erlitten, lautet: „Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden, und ruht während der Minderjährigkeit, oder während eines Dienstverhältnisses zur Regierung eines nichtdeutschen Staates;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König durch Verordnung auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht überschreiten;

d) aus 60 Mitgliedern, welche antheilig von den 200 höchstbesteuerten Grundbesitzern in jeder Provinz durch directe Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt worden;

e) aus 30 Mitgliedern, welche von den Gemeinde-Vorständen (Magistraten) der größeren Städte nach Maßgabe des Gesetzes gewählt worden;

f) aus 6 Mitgliedern, deren eines von jeder der 6 Landes-Universitäten durch die ordentlichen Professoren gewählt wird.

Die Gesammtzahl der zu b. bis f. bezeichneten Mitglieder der ersten Kammer darf die Zahl „zweihundert" nicht überschreiten.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

IX. Art. 66 (70).

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern.

Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt.

Sie können aus einem oder mehreren Kreisen, oder aus einer oder mehreren der großen Städte, welche mehr als 10,000 Einwohner haben, bestehen.

X. Neuer Artikel nach Art. 93 (95).

Es kann im Wege der Gesetzgebung ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und andere Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats begreift. Inwiefern über diese Verbrechen alsdann auch von den gewöhnlichen Strafgerichten erkannt werden kann, bestimmt das Gesetz.

XI. Art. 95 (97).

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

XII. Art. 104 (105).

Statt der Eingangsworte:

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze, unter Festhaltung folgender Grundsätze, näher bestimmt:

XIII. Nach Art. 105 (106).

Die Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter Verordnungen kann nur von den Kammern zur Erörterung gezogen werden.

XIV. Art. 107 (108).

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams, und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

XV.

(Zusatz zu den Uebergangs-Bestimmungen.)

Bis zum Erlasse des im Artikel 73 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

9. **Beschluß der zweiten Kammer des Königreichs Hannover in der deutschen Angelegenheit.**

In Erwägung, daß der Grundgedanke und das Ziel der deutschen Bewegung des Jahres 1848, sowie die Aufgabe der deutschen National-Versammlung, die politische und materielle Einigung aller deutschen Stämme gewesen ist, und daß dieser Grundgedanke und dieses Ziel unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß, die K. Regierung auch unter Festhaltung dieses Gesichtspunktes den damit nicht übereinstimmenden, auf die Begründung einer bundesstaatlichen Verbindung selbst einzelner weniger deutscher Staaten gerichteten Bestrebungen, mit Recht entgegengetreten ist,

in Erwägung, daß der Vertrag vom 30. September v. J., die Bildung einer provisorischen Bundes-Central-Commission betreffend, wenngleich der Beitritt der K. Regierung zu demselben unter den vorliegenden Umständen durch die Nothwendigkeit geboten sein mochte, den Ständen keine Veranlassung zu einer Rückäußerung giebt, da die K. Regierung eine Genehmigung dieses Vertrages bei den Ständen nicht beantragt hat, und es sich von selbst versteht, daß die Rechte des Königreichs und der Stände desselben insbesondere, dadurch in keiner Weise alterirt werden dürfen:

aus diesen Gründen gehen Stände über das Schreiben der K. Regierung vom 10ten v. Mts., die deutsche Frage betreffend, insoweit zur motivirten Tagesordnung über.

In Erwägung jedoch, daß ein baldiges Zustandekommen einer den wirklichen Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden und auf dem Wege der weiteren Entwickelung des bestehenden Rechts zu erstrebenden Verfassung Deutschlands dringend geboten ist, ersuchen Stände die K. Regierung:

das bezeichnete Ziel mit Entschiedenheit, Offenheit und Selbstverleugnung fortdauernd zu verfolgen, und zu diesem Ende mit allen Kräften insbesondere dahin zu wirken, daß baldthunlichst nach einem, das Vertrauen des deutschen Volks erweckenden Wahlgesetze, eine Vertretung desselben von den Regierungen berufen, und von diesen mit der also berufenen Volksvertretung die Verfassung Deutschlands vereinbart werde.

10. **Der Notariats-Candidat Bernbach wegen seiner Theilnahme an den Beschlüssen der Stuttgarter Gesellschaft des Hochverraths angeklagt, wird vom Schwurgericht zu Cöln freigesprochen.**

10. **Achtzehn Polen (Geistliche, Schullehrer, Dorfschulzen u. s. w. (Siehe 7. Januar) der thätigen Theilnahme an der Rebellion von 1848 ziemlich überwiesen, werden vom Schwurgericht zu Gnesen für nichtschuldig erklärt.**

10. **† Dr. Ed. Morstadt, Professor der Jurisprudenz zu Heidelberg.**

11. **Schreiben der deutschen Bundes-Central-Commission an das Ministerium des G. H. Mecklenburg-Schwerin.**

Die Gutsbesitzer Rettich auf Rosenhagen, Graf von Bassewitz aus Schwiessel und von Dewitz auf Miltzow, als auf einem ritterschaftlichen Convente gewählte Deputirte und Bevollmächtigte der mecklenburgischen Ritterschaft, haben in einer bei der unterzeichneten Bundes-Central-Commission eingereichten Eingabe vom 21. December v. J. den Antrag gestellt: daß die Bundes-Central-Commission in Gemäßheit des Art. III. der mecklenburgischen Patent-Verordnung vom 28. November 1817 für die fördersamste Anordnung der im Art. II. sub 3 dieser Verordnung bestimmten schiedsrichterlichen Behörde in Betreff der zwischen der Ritterschaft und der Großherzoglichen Regierung über die Verfassungs-Verhältnisse des Großherzogthums schwebenden Streitfragen sorgen wolle, ferner, daß die Bundes-Central-Behörde ein Inhibitorium dahin erlasse, daß der Status quo bei Einreichung des Antrages auf compromissarische Entscheidung (9. October v. J.) aufrecht erhalten werde. Der Eingabe vom 21. December v. J. ist eine vom 17. November v. J. datirte, mit Beilagen versehene, umständliche Denkschrift bei-

gefügt, welche das Sach- und Rechtsverhältniß darzulegen, und die mit den obigen übereinstimmenden Anträge zu motiviren sucht. In zwei späteren Eingaben, vom 24. und 29. December v. J., sind Nachträge in Bezug auf jene Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses enthalten. Die Bundes-Central-Commission hat, nach Maßgabe der vorliegenden Schrift- und Druckstücke, ihre eigene Competenz und die Legitimation der Beschwerdeführer sorgfältig geprüft, und die eine wie die andere, so weit es zur Einleitung der Sache erforderlich ist, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung in beiden Beziehungen, begründet gefunden. Dem Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Gesammt-Ministerium theilt die Bundes-Central-Commission hierbei Abschriften der drei bezeichneten Eingaben und sämmtlicher Beilagen derselben, so weit sie nicht in Druckstücken und Lithographie bestehen, mit. Die Bundes-Central-Commission ersucht das Großherzogliche Gesammt-Ministerium um Gegenäußerung, sowohl in factischer als rechtlicher Beziehung, und verbindet mit diesem Ersuchen die Eröffnung, daß ein Voranschreiten, welches in der streitig gewordenen Verfassungs-Angelegenheit nach dem Empfang des gegenwärtigen Erlasses bis zur definitiven Entscheidung, gegen den Willen der Beschwerdeführer stattfinden möchte, und jede einseitige Veränderung des gegenwärtigen Standes der Sache für rechtlich wirkungslos zu erachten sein wird, weshalb das Ersuchen hinzugefügt wird, von allen derartigen Maßnahmen abzustehen.

11. In der Sitzung des Verwaltungsrathes für Deutschland trägt der Kurhessische Bevollmächtigte darauf an, den Tag des Zusammentretens der Reichsversammlung auf den 1. März zu bestimmen. Dagegen erklärt der Vorsitzende, daß die erforderlichen baulichen Einrichtungen nicht vor dem 15. März vollendet werden können. Der Antrag wird einer Commission überwiesen.

In derselben Sitzung weist der Grh. mecklenburg-schwerin'sche Bevollmächtigte auf die ausschließliche Competenz des Bundes-Schiedsgerichts in der mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit hin, und stellt den Antrag: „der Verwaltungsrath wolle die Königl. preußische Regierung ersuchen, ihre Commissarien bei der Bundes-Commission dahin zu instruiren, daß zu einem Vorgehen in dieser Angelegenheit sie ihre Zustimmung nicht zu ertheilen hätten, bevor nicht dem Verwaltungsrathe durch nähere Mittheilung der (oben erwähnten) Reclamation Gelegenheit gegeben worden, die hierbei in Betracht kommenden Rechte des Bündnisses vom 26. Mai einer näheren Beurtheilung zu unterwerfen." — Diesem Antrage ist schon vorher von den Vorsitzenden entsprochen worden. — Der Referent erklärt, daß der Verwaltungsrath sich nicht in der Lage befinde, in eine Prüfung der Sache, zum Zwecke einer abzugebenden Entscheidung einzugehen, indem diese vielmehr von dem Bundes-Schiedsgerichte erfolgen werde, vor welchem die Sache pendent sey.

11. Der Criminal-Senat des Appellationsgerichts zu Ratibor beschließt, die Verfügung des Ober-Tribunals in Bezug auf den Grafen Reichenbach (s. 19. December 1849) außer Kraft zu setzen, und verfügt an das Kreisgericht zu Oppeln, daß der auf dessen Anordnung verhaftete Angeschuldigte sofort der Haft entlassen werde.

11. Die erste Kammer des Königreichs Hannover tritt in der Deutschen Frage dem Beschlusse der zweiten bei. (S. 9. Januar.)

11. Antwort des Cabinets-Secretairs Seiner Majestät des Königs von Dänemark

auf die Eingabe der Schleswig-Holsteiner Vertrauens-Männer. (S. 27. December 1849.)

In Gemäßheit eines ihm mitgetheilten Allerhöchsten Befehls liegt es dem Unterzeichneten, einstweiligen Chef des K. Cabinets-Secretariats, ob, den Herren ***** zu eröffnen, daß S. M. der König in der Fassung Ihrer am 27. December v. J. an Allerhöchstdiese gerichteten Vorstellung mit allergnädigstem Wohlgefallen den Ausdruck einer loyalen Gesinnung erkannt haben. Zugleich ist er aber angewiesen, den Bittstellern ausdrücklich anzuzeigen, daß S. M. in Erwägung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes Sich durch Ihre unzweifelhaft wohlmeinenden Aeußerungen jedoch nicht haben bewogen finden können, von der verlangten nähern schriftlichen Auseinandersetzung der dortigen Wünsche abzusehen, welche bereits mehrfach als unerläßliche Bedingung eines ferneren Allerhöchsten Entschlusses bezeichnet wurden. S. M. wollen daher die Bittsteller in dieser Beziehung auf die beiden abschriftlich anliegenden, durch den Unterzeichneten früher erlassenen desfälligen Mittheilungen verwiesen haben, aus welchen die Herren die Allerhöchste Willensmeinung des Näheren entnehmen, auch namentlich zu der Ueberzeugung gelangen werden, daß S. M., während selbstverständlich von Unterhandlungen zwischen Unterthanen einer und derselben Monarchie überall nicht die Rede sein könne, vor der Hand lediglich nur gesonnen seien, mit landesväterlicher Huld die Wünsche und Ansichten der wohlgesinnteren dortigen Unterthanen durch Männer zu vernehmen, die sich zutrauen, eine wahrhafte Darstellung derselben zu unternehmen. Schließlich ist der Unterzeichnete beauftragt, den geehrten Herren anheimzugeben, ob sie ihre eventuelle alleruntertänigste Eingabe von dort übersenden wollen, oder es etwa vorziehen möchten, dieselbe hier persönlich einzureichen.

13. **Der Verfasser einer im November 1848 veröffentlichten Aufforderung zur Volksbewaffnung, um die vom Gouvernement bedrohte National-Versammlung mit Gut und Blut zu schützen, wird vom Schwurgericht zu Liegnitz für nicht schuldig erklärt.**

13. **Unter dem Vorsitze des frühern Ministers Duvernoy große Versammlung zu Plochingen, um auf den Beitritt Würtembergs zum Berliner Bündnisse hinzuwirken. Wir lassen ihre — alsbald mit Tausenden von Unterschriften bedeckte — Erklärung folgen, als Zeugniß, daß auch im südwestlichen Deutschland die Erkenntniß des Wahren sich Bahn gebrochen hat.**

Offen und entschieden unsere Stimme zu erheben, und dringend aufzufordern zur Bewirkung des Anschlusses von Würtemberg an den deutschen Bundesstaat, mahnen uns der bedrohliche Zustand unseres engeren Vaterlandes, die verwirrten politischen Verhältnisse von ganz Deutschland, die öconomische Bedrängniß der Einzelnen, wie der Staaten, das Anwachsen der Armuth und der sittlichen Verwilderung, die Gefahr neuer gewaltiger Erschütterung, welche jeder Tag uns von Westen herüberbringen kann, es mahnen uns die Ehre Deutschlands und unser Gewissen. Nachdem die Frankfurter Reichsverfassung von allen deutschen Staaten aufgegeben ist, bleibt nach nüchternem Urtheil keine andere Möglichkeit, eine wahre deutsche Einheit, den deutschen Bundesstaat, die Bedingung der Macht und Ehre, wie der Freiheit Deutschlands und ganz besonders der kleineren Staaten, ins Leben zu führen, als mittelst des von Preußen und seinen Verbündeten vorgelegten, von 25 Staaten angenommenen Verfassungs-Entwurfs. Wir verkennen nicht die gewichtigen Bedenken, welche man gegen diesen Verfassungs-Entwurf erheben kann. Aber wie die Sachen jetzt stehen, haben wir nur die Wahl, entweder etwas minder Gutes, das aber der Verbesserung fähig ist, anzunehmen, oder auch das Gute, das geboten ist, und somit die letzte Hoffnung auf eine deutsche Verfassung aufzugeben. Die Frage, über welche kein wackerer Deutscher im Zweifel bleiben kann, ist

die: wollen wir eine, wenn auch nicht vollkommene Verfassung, oder keine? woll mitgründen helfen ein großes deutsches Vaterland, oder sollen wir, uneinig und h dem Verderben thatlos entgegensehen? Die zwei wichtigsten Anklagen gegen jene wurf sind: daß er sowohl die Einheit Deutschlands als die Freiheit vernichte u fährde, statt sie zu begründen und zu verbürgen. Die Verfassung ist auf ganz D land, mit Ausnahme des deutschen Oesterreichs, berechnet, und die einzelnen St die kleineren Königreiche, trifft die Schuld, wenn sich der deutsche Bundesstaat ni weit ausdehnen sollte. Was aber Oesterreich betrifft, so hat, abgesehen von der lichkeit, ob es überhaupt an dem deutschen Bundesstaat theilnehmen könnte, die reichische Regierung selbst wiederholt erklärt, und mit der That gezeigt, daß sie in Bundesstaat mit einem Volkshause nicht eintreten wolle. Bei dieser Lage der S kann der Vorwurf der Ausschließung Oesterreichs nur von solchen erhoben werden, w entweder den einseitigen Einfluß und die Herrschaft Oesterreichs in und über Deu land, nicht aber Gegenseitigkeit und wahre Volksvertretung wollen, oder welche d Vorwand benutzen, um jede feste Gestaltung Deutschlands zu verhindern, oder in ticularistischem Bestreben auf die Wiederherstellung des alten Bundestages hindrän Von Vernichtung oder Gefährdung der Freiheit durch den Anschluß an den deuts Bundesstaat kann nicht die Rede sein, da in den preußischen Verfassungs-Entwurf alles Wesentliche des Frankfurter, namentlich die allermeisten Bestimmungen der Gru rechte unverändert übergegangen sind. Wenn eine Stelle in der dem preußischen V fassungsentwurfe beigefügten Denkschrift, zumal in Verbindung gebracht mit der jün erlassenen Königlichen Botschaft in Betreff der Zusammensetzung der ersten Kammer Preußen, die Besorgniß einer beabsichtigten Wiederherstellung der Vorrechte des Ad besonders des Landstandschaftsrechts, erregt, so ist auf die klaren Worte von §. 135. Entwurfs hinzuweisen: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft", so wie darauf, daß i Ansinnen jener Botschaft an sich noch nicht die Geltung eines Princips haben m Beruhigende Auskunft hierüber zu erlangen, ist von höchster Wichtigkeit. Jedenfa aber wäre, wenn wirklich ein solches Princip aufgestellt werden wollte, die Betheiligu Würtembergs am Reichstage zu Erfurt, welchem der Verfassungs-Entwurf zur Verei barung vorgelegt wird, nur um so dringender geboten, um das Gewicht seiner Stimm in dieser, wie in anderen Beziehungen, namentlich hinsichtlich des Wahlgesetzes, so w zur Bewahrung der in unserem engeren Vaterlande schon gewonnenen politischen Rech in die Wagschale legen zu können. Mit vereinten Kräften würden sich dann die Volk vertreter Maßregeln der Reaction entgegenstellen, von welchen, falls sie im übrige Deutschland durchdrängen, auch das alleinstehende Würtemberg gewiß nicht verschon bliebe. Wenn ferner ein großes, von mancher Seite das größte Gewicht gelegt wir auf den Verlust oder die Beschränkung der Souveränetät Würtembergs durch Anschlu an den Bundesstaat, so ist dagegen unsere festbegründete Ueberzeugung, daß Würtem berg, als Kleinstaat, eine politische Selbstständigkeit im höheren Sinne bisher nie gehab hat, noch künftig haben oder ansprechen kann; daß dem Namen und Schein der Souve ränetät in der That die Abhängigkeit vom Willen der deutschen Großmächte entsprach, und daß die Zurückführung der würtembergischen Souveränetät auf die ehrenhafte und stolze Stellung eines Deutschen Reichsfürsten mit Sitz und Stimme im Fürsten-Collegium, wenn überhaupt ein Opfer, gewiß nur ein solches ist, dessen wahre Vaterlandsliebe sich nicht weigern darf. Endlich ist auch die Eigenthümlichkeit des Landes und Volkes in Sitten und Gewohnheiten, durch einen engeren Anschluß an den deutschen Bundesstaat in keiner Weise bedroht, während das hartnäckige Festhalten an der Abgeschlossenheit vom übrigen Deutschland, selbst wenn es möglich wäre, wenn es von den Großmächten geduldet würde, nur die inneren Gefahren mehren, und die Unhaltbarkeit der selbstgenüg samen Kleinstaaterei durch langsames Siechthum oder durch unheilvolle Katastrophen offenbaren würde. Dagegen wird der Anschluß an ein großes Ganze den scheinbaren

Verlust an Selbstständigkeit durch den wirklichen Gewinn von Einfluß, Macht, Ehre, Nationalgefühl, durch Hebung und Sicherung der materiellen Wohlfahrt reichlich vergüten. Jedenfalls würde unser Volk durch seine Mitvertretung in Erfurt auch eine neue Bürgschaft seiner Rechte, Freiheiten und Interessen erhalten, während sonst nur die Regierung allein durch ihre Bevollmächtigten bei den Großmächten vertreten wäre. Von der würtembergischen Regierung, welche ihre Verpflichtung anerkannt hat: „unter gewissenhafter Beachtung der Stimme des Landes dazu mitzuwirken, daß eine kräftige nationale Einigung Deutschlands erreicht werde, und zu diesem Zwecke kein eigenes Opfer zu scheuen", glauben wir zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß sie, von den Gesinnungen des Volkes unzweideutig in Kenntniß gesetzt, nicht anstehen werde, die erforderlichen Schritte zum Anschluß Würtembergs an den deutschen Bundesstaat zu thun. Sie wird das würtembergische Volk nicht dazu verdammen, müßig und voll Scham zuzuschauen, wenn in Erfurt die Abgeordneten Deutschlands ohne Mitwirkung seiner Vertreter die Verfassung des deutschen Bundesstaates berathen. Sie wird Würtemberg nicht in die unselige Lage versetzen wollen, ausgeschlossen von den Berathungen und Entschließungen des Bundesstaates, wie von denen des Interim, durch die zwei Großmächte allein sein Schicksal, etwa als vorderösterreichische Provinz, entscheiden zu lassen. Sie wird nicht die Verantwortung auf sich laden wollen, Würtemberg von der heilsamen und nothwendigen Einigung im folgenschweren Augenblick zurückgehalten, und dadurch seine Ehre und seinen Einfluß gekürzt, oder gar die Einigung Deutschlands selbst gehemmt und vereitelt, dem Ausland einen Triumph bereitet, die Einmischung der Fremden begünstigt oder herausgefordert zu haben. Wenn theils die Schwierigkeiten der Durchführung des deutschen Bundesstaates, theils die Mängel des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs die Zuversicht und Freudigkeit wohl auch des festen Vaterlandsfreundes erschüttern könnten, so muß doch die Erbitterung, womit die inneren und äußeren Feinde der deutschen Einheit dem Plane des Bundesstaates entgegenwirken, ein Sporn für uns sein, mit Aufbietung aller gesetzlichen Mittel das jetzt noch Mögliche zu retten, in unbefriedigender Gegenwart doch die dauernde Grundlage einer besseren Zukunft des Vaterlandes mit Ueberwindung und Selbstverleugnung festzustellen. Dies Alles bestimmt uns, dem Antrage des Abgeordneten Kapff uns anzuschließen, welcher dahin geht: Die Regierung um möglichst baldigen Anschluß an den deutschen Bundesstaat zu bitten.

13. † Dr. Kori, Ober-Appellations-Gerichtsrath a. D., zu Dresden.

14. In der preußischen zweiten Kammer Interpellation folgenden Inhalts:

Die Rechtsbeständigkeit des im Grh. Mecklenburg-Schwerin zwischen der Staats-Regierung und der Landesvertretung vereinbarten und am 10. October v. J. verkündeten Staats-Grundgesetzes ist von verschiedenen Seiten angefochten worden, indem theils agnatische Proteste dagegen eingelegt sind, theils von der mecklenburg-strelitzschen Staatsregierung bei dem Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt Klage dagegen erhoben ist. Außerdem aber stellt ein Theil der mecklenburgischen Ritterschaft die Rechtsgiltigkeit des Staats-Grundgesetzes in Abrede, und hat sich glaubwürdigen Nachrichten zufolge an die provisorische Bundes-Commission in Frankfurt a. M. gewendet, um dieselbe zu veranlassen, in dieser Angelegenheit gegen die mecklenburg-schwerinsche Staatsregierung einzuschreiten. Als Grund für diese Berufung soll die Garantie angeführt werden, welche am 25. Mai 1818 von der deutschen Bundes-Versammlung für die mecklenburgische Patent-Verordnung vom 28. November 1817, betreffend den Instanzenzug in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, übernommen ist.

Dieser Berufung an die provisorische Bundes-Commission ist, außer anderen Gründen angeblich entgegengestellt worden, daß die Commission nicht die Nachfolgerin der aufgehobenen Bundes-Versammlung ist, und die Garantie des angeführten Gesetzes nur für diejenigen Bestimmungen übernommen ist, „in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden." In einer Note des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegen-

heiten soll dagegen die Ansicht ausgesprochen sein, daß die Bundes-Commission mit dieser Frage der Garantie sich zu beschäftigen habe, und die mecklenburg-schwerinsche Regierung sich dawider auf das Bündniß vom 26. Mai v. J. und auf die preußischerseits am 8. October v. J. im Verwaltungsrath abgegebene Erklärung berufen haben.

Wenn die Sache sich also verhält, so steht zu befürchten, daß die provisorische Bundes-Commission in dieser Angelegenheit sich eine Competenz beilegen möchte, welche ihr nach dem Vertrage vom 30. September v. J. nicht zukommt, und welche nach den von der K. Regierung abgegebenen Erklärungen und nach dem Beschluß der zweiten Kammer vom 3. December v. J. ihr nicht beigelegt werden kann. Es steht zu befürchten, daß dadurch zwischen der provisorischen Bundes-Commission und den durch den Vertrag vom 26. Mai v. J. angeordneten Behörden ein Conflict entstehen, und daß das Vertrauen der verbündeten Regierungen auf die deutsche Politik Preußens wesentlich geschwächt und somit die Zukunft des deutschen Bundesstaates ernstlich bedroht werde.

Unter diesen Umständen halten sich die Unterzeichneten für verpflichtet, an das K. Staats-Ministerium folgende Fragen zu stellen: I. Hat die Regierung Sr. Majestät es als rechtlich zulässig bezeichnet, daß die provisorische Bundes-Commission in Frankfurt sich für competent erkläre, an Stelle der früheren deutschen Bundes-Versammlung die von letzterer am 25. Mai 1818 übernommene Garantie der mecklenburgischen Patent-Verordnung vom 28. November 1817 zu vollziehen? II. Was ist von der Regierung S. M. geschehen, um in der Streitigkeit der mecklenburg-schwerinschen Staats-Regierung mit einem Theile der Ritterschaft, insoweit solche vor die provisorische Bundes-Commission gezogen ist, das Bündniß vom 26. Mai v. J. vollständig zu wahren und zu vertreten? III. Hat die Regierung S. M., der am 8. October v. J. von dem Vorsitzenden im Verwaltungsrathe abgegebenen Erklärung gemäß, das Erforderliche veranlaßt, um die in der angeführten Streitsache etwa beabsichtigten Anordnungen der Bundes-Commission zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsrathes zu bringen?

14. **Der Dessau-Cöthener Landtag beschließt dem Vorschlage des Ministeriums gemäß: Für diejenigen Staatsangehörigen, welche die Ehe nicht durch den Civilact, sondern lediglich durch die kirchliche Trauung zu schließen wünschen, werden die Bestimmungen über die Civilehe bis zur verfassungsmäßigen Trennung der Kirche vom Staate suspendirt. Der trauende Geistliche ist jedoch verpflichtet, binnen 48 Stunden, vom Act der Trauung an gerechnet, dem betreffenden Civilstands-Beamten die Schließung der Ehe bei 25 Rthlr. Strafe schriftlich anzuzeigen.**

15. Minister Stüve erklärt in der zweiten hannoverschen Kammer: Es könne gar keine Rede davon seyn, daß sich die Regiernng von dem Bündnisse vom 26. Mai losgesagt habe, vielmehr sey sie gesonnen, es seinem ganzen Umfange nach zu erfüllen, wenn man nur von der andern Seite es ihr ebenfalls halten wolle.

15. Zu Cassel großer Fackelzug zu Ehren der linksseitigen Mitglieder der Stände-Versammlung, welche diese Ovation in einem Wirthshause entgegen nehmen. Unter anderen gesinnungstüchtigen Aeußerungen begegnet man auch einem Proteste „vor Gott und unter freiem Himmel, im Namen des Gesindels und der Gassenjugend, gegen alles Bestehende.“ Der Festredner von Seiten der Gefeierten, Professor Bayerhoffer, dankt gerührt.

15. **Zwei der größten Staatsmänner, wo nicht Europa's, doch Anhalt-Dessau-Cöthens:**

Habicht und Wolter, erklären, sich der Wahl für das Volkshaus enthalten zu wollen.

16. Die preußischen Mitglieder der Bundes-Central-Commission theilen ihrer Regierung den Antrag der Mecklenburg-Schweriner mit (s. 6. Januar) und befürworten eine Vermittelung durch den Verwaltungsrath.

16. Die preußische erste Kammer beschließt, dem Antrage des Baron v. Arnim gemäß: „Das Verfahren der Staats-Regierung in der mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit in ihrer Beziehung zum deutschen Bundesstaats-Recht zu ihrer Kenntniß und Berathung zu ziehen, und zu dem Ende ihre Commission für die deutschen Angelegenheiten zu beauftragen, unter Einsicht der betreffenden Actenstücke die bezeichnete Angelegenheit zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, so wie die geeigneten Anträge zu stellen."

16. Ein polnischer Lehrer, der Majestäts-Beleidigung und des Aufruhrs überwiesen, wird vom Schwurgericht zu Ostrowo für nichtschuldig erklärt.

17. Der Verwaltungsrath erklärt sich für unbeschränkte Vollmacht an Preußen zu Friedens-Unterhandlungen mit Dänemark, und erkennt die Befugniß der Bundes-Central-Commission an, eine solche unbeschränkte Vollmacht zu ertheilen.

17. Ein polnischer Lehrer, überwiesen, Landwehrmänner zum Treubruch verleitet zu haben, wird vom Schwurgericht zu Ostrowo für nichtschuldig erklärt.

17. Erste förmliche Conferenz zu München zwischen Dr. v. d. Pfordten, dem K. Hannoverschen und K. Sächsischen Gesandten, in Betreff der Anfertigung einer Constitution für Deutschland. Der K. Würtembergische Gesandte gegenwärtig, aber noch ohne Instructionen.

17. Im Kaiserthum Oesterreich neue provisorische Criminalproceß-Ordnung; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Schwurgerichte.

18. Der Verwaltungsrath für Deutschland, welchem durch den Bevollmächtigten des Grh. Mecklenburg-Strelitz Mittheilung über die bei der Central-Commission gethanen Schritte (s. 6. Januar) gemacht worden, beschließt, an den K. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverzüglich das dringende Ersuchen zu stellen: der Verwaltungsrath möge durch die K. Regierung baldigst in den Stand gesetzt werden, sich über obige Streitsache, vor weiterem Vorgehen in derselben, auszusprechen.

18. Der Vicarius Basinski, überwiesen, zum Aufruhr ermahnt und die Insurgenten eingesegnet zu haben, wird vom Schwurgericht zu Ostrowo freigesprochen.

18. Provisorisches organisches Gesetz der Gensd'armerie im Oesterreichischen Kaiserstaate. Von den sechszehn Regimentern derselben sind 3 für Ungarn, 2 für das Lombardisch-Venetianische Königreich bestimmt, die nachbenannten Provinzen erhalten je eines: Oesterreich mit Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien mit der Bukowina und Krakau, Siebenbürgen, Woiwodina, Croatien und Slavonien, Illyrien, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Dalmatien.

18. In der bairischen Abgeordneten-Kammer zwei Interpellationen des unverwüstlichen Fürsten Wallerstein.

I. Interpellation im Hinblick auf die Verfügung der Bundes-Commission bezüglich

des würtembergischen Gesetzes über den Einzug der Posten. „Erkennt die bairische Regierung von dem Standpunkte aus, den sie sich in der deutschen Frage beigelegt hat, der interimistischen Bundes-Commission den Vollumfang jener Befugnisse zu, womit kraft der einstigen deutschen Bundes-Verfassung der engere Rath der Bundes-Versammlung bekleidet war? Erkennt die bairische Regierung dieser von ihr einseitig und ohne alle Mitwirkung des Landes mit ins Leben gerufenen Commission die Befugniß zu, in die fortschreitende Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten irgendwie einzugreifen, und insbesondere in welch immer einer Weise Verwirklichung jener Verpflichtungen entgegenzutreten, welche die bairische Regierung durch ihre Erklärung vom 18. Mai 1849 bezüglich der Durchführung der Grundrechte des deutschen Volkes übernommen hat?" II. Interpellation im Hinblick auf die in der Ausführung begriffenen Wahlen zum Erfurter Reichstag. „Da die an der berliner Einigung festhaltenden Regierungen nun wirklich, und zwar auf Grund eines octroyirten Wahlgesetzes, die Wahlen zu einem Reichstage angeordnet haben, um mit diesem die ihnen wünschenswerth erscheinenden Abänderungen der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung zu vereinbaren, und da sicherem Vernehmen nach von Seiten der bairischen Regierung gegen diese Wahlen schriftliche Verwahrung eingelegt wurde, so ersucht der Unterzeichnete den Staats-Minister des Aeußern: 1) um Niederlegung der bairischen Verwahrungsacte und der preußischen Erwiderung auf den Tisch des Hauses; 2) um Beantwortung der Frage: ob die Bairische Verwahrung die ungesäumte Wiederberufung jener Gesammt-Volksvertretung bezielte, worauf das deutsche Volk ein geheiligtes, von den Regierungen selbst im Jahre 1848 anerkanntes Recht besitzt, und welche Schritte bairischerseits behufs dieser Wiederberufung geschehen sind?"

18. Die zweite Kammer des Königreichs Hannover beschließt, sich ihre Erklärung hinsichtlich des Bundes-Schiedsgerichtes bis dahin vorzubehalten, daß das Resultat der, im Sinne der Herstellung eines mit der gehörigen Competenz ausgerüsteten Bundes-Schiedsgerichts, zu verfolgenden Verhandlungen ihr zur verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt seyn wird.

18. Beschluß der zweiten Kammer des Grh. Hessen, der Regierung zu erklären: daß sie die fortdauernde Haft einiger Abgeordneten als Verfassungs-Verletzung betrachte, und vom Ministerium deren sofortige Freilassung verlange. Ueberdies soll dieser Beschluß einseitig, ohne Communication mit der ersten Kammer, dem Ministerium zugefertigt werden.

19. Vom Schwurgericht zu Trier wird Dr. Grün, der wahrscheinliche intellectuelle Urheber der Plünderung des Landwehr-Zeughauses zu Prüm (s. 18. Mai und in den Nachträgen 13. Mai 1849), freigesprochen. Einige untergeordnete Werkzeuge bei jenem Ereignisse findet die Jury schuldig.

19. Das Schwurgericht zu Cöln erklärt die Mühlheimer Demokraten für nichtschuldig, welche im Mai des v. J. eine Strecke der Cöln-Mindener Eisenbahn zerstört hatten, um Truppensendungen zu hindern.

19. Entgegnung des Grh. mecklenburg-schweriner Ministeriums auf das Schreiben der Bundes-Central-Commission vom 11. Januar.

Das unterzeichnete Grh. mecklenburgische Gesammtministerium, welches von jeher bereit gewesen ist, einem Jeden, der durch seine Maßnahmen sich beeinträchtigt fühlt, vor dem für die mecklenburgische Staatsregierung competenten provisorischen Bundes-Schiedsgerichte in Erfurt zu Recht zu stehen, hat bereits im Laufe der verflossenen Woche bei dem Verwaltungsrathe der dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. angehörigen deutschen

Regierungen Anträge in Betreff der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit gemacht, welche die Wahrung der Competenz des eben genannten Bundes-Schiedsgerichts zum Gegenstand haben, und beehrt sich, das unter den dorthin gemachten Mittheilungen befindliche, hieneben gedruckt anliegende Promemoria zu überreichen, worin dargelegt worden ist, daß bei dem Bestande der altlandständischen Verfassung die Eröffnung der Compromiß-Instanz nach der Verordnung vom 28. November 1817 nur von dem Corps der Landstände rechtlich habe in Anspruch genommen werden dürfen, daß in allgemeinen Landesangelegenheiten zum mindesten die Ritterschaft für sich, niemals ein Recht dazu gehabt, daß die Beschwerdeführer zu einer Repräsentation der Ritterschaft nicht befugt seien, daß die Anwendbarkeit der fraglichen Verordnung auf der nicht statthabenden Voraussetzung beruhe, daß die altlandständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, mithin selbst die Bundes-Versammlung zu einer Handhabung solcher Verordnung nicht berechtigt gewesen sein würde, und daß endlich eine solche Handhabung außerhalb der Competenz dieser hohen provisorischen Bundes-Central-Commission liege. In Beihalt der von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse, und insonderheit des von demselben an die Königl. preußische Staats-Regierung gestellten Ersuchens ist das unterzeichnete Grh. mecklenburgische Gesammt-Ministerium zu der Annahme berechtigt, daß die K. preußische Staats-Regierung an ihre Commissarien bei dieser hohen *provisorischen* Bundes-Central-Commission, nach der Verfügung des vorliegenden Erlasses, Instructionen in einem demselben entgegengesetzten Sinne abgelassen habe, und hat dasselbe nur noch darauf hinzuweisen, daß, von allem Uebrigen abgesehen, das Aussprechen eines Inhibitoriums eine richterliche Entscheidung und somit die Uebung einer Machtvollkommenheit involvirt, welche der Bundes-Versammlung nicht zugestanden. Dieselbe würde, wenn der diesseitige Widerspruch gegen die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Novbr. 1817 und die Legitimation der Beschwerdeführer durch eine Austrägal-Entscheidung für beseitigt anzunehmen gewesen, nur das Recht gehabt haben, jene Verordnung in Anwendung zu setzen, ohne den Vornahmen der Regierung einen Stillstand gebieten zu dürfen, oder aber deren Rechtmäßigkeit von der Willenserklärung der Beschwerdeführer abhängig zu machen, wodurch den letzteren offenbar das Recht der Mitregierung beigelegt worden ist, und die Staats-Regierung zu einer, mit einigen untergeordneten politischen Berechtigungen bewidmeten Corporation herabgewürdigt wird. Es herrscht die größte Ruhe in dem hiesigen Lande, und mit Ausnahme der wenigen renitenten Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft, welche das Aeußerste versuchen, um von den Zugeständnissen der früheren Landstände entbunden zu werden, ist die ganze Bevölkerung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vereinbarung des neuen Staatsgrundgesetzes und die erfolgte Auflösung der Ritter- und Landschaft auf völlig legalem Wege erfolgt sind. Das unterzeichnete Gesammt-Ministerium würde nach dieser kurzen Darlegung das gegenwärtige Schreiben schließen können, wenn dasselbe nicht durch den Inhalt der von den Beschwerdeführern überreichten Vorträge, die neben der größten Oberflächlichkeit die crassesten Unwahrheiten und Entstellungen enthalten, zu der Bemerkung sich veranlaßt finden müßte, wie es sich vorbehält, auch dieser hohen provisorischen Bundes-Central-Commission ausführlichere Mittheilungen über das Sach- und Rechtsverhältniß zugehen zu lassen, sowie es überhaupt die Ausführung der schon längst gehegten Absicht, der mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit im Interesse der Wahrheit und des guten Rechts die größtmöglichste Oeffentlichkeit zu geben, hat vorbereiten lassen. Zum vorläufigen Belag der eben ausgesprochenen Beurtheilung der Vorträge der Beschwerdeführer hier nur so viel, daß die Behauptung in dem P. M. vom 29. v. M., es sei der Convent vom 5. und 6. October v. J. durch die Landräthe angemeldet worden, unwahr ist, da die Meldung von dem sogenannten ritterschaftlichen Engern Ausschuß geschehen, und daß die Beschwerdeführer, bei Production des Attestes des Grh. strelitz'schen Staats-Ministeriums über ihre Qualität als Deputirte der mecklenburgischen Ritterschaft, es verschwiegen haben, daß

das alleinige Dominium in Betreff der unirten Stände nach der altlandständischen
fassung nur der Schweriner Landesherr inne hatte, daß insonderheit nach §. 12.
Hausvertrags vom 14. Juli 1755 die schwerinschen Stände in keinerlei Subjectior
Strelitzischen Landesherrschaft waren, und daß die letztere zu den ständischen Conve
mit Ausnahme der von den stargardischen Ständen im dortigen Kreise abgehalte
in gar keiner hoheitlichen Beziehung gestanden.

20. Die K. preußische Regierung wird von der Bundes-Central-Commission zur W
deraufnahme der Friedens-Unterhandlungen mit Dänemark bevollmächtigt.

21. In der preußischen zweiten Kammer beantwortet der Minister des Auswärti
eine auf die Verfassungs-Angelegenheit des Großherzogthums Mecklenbu
Schwerin bezügliche Interpellation (S. 14. Januar) im Wesentlichen wie fol

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Verfassungs-Angelegenheiten zwis
den Landständen und dem Landesherrn ist in Mecklenburg durch die Patent-Verordn
vom 28. November 1817 eine Compromiß-Instanz gegründet worden. Diese hat
einigen ihrer Bestimmungen späterhin die Garantie des deutschen Bundes erhalten, u
zwar durch den Bundesbeschluß vom 25. Mai 1818.

Nachdem im October vorigen Jahres die Promulgation des von der Rittersch
für ungültig erachteten und deshalb von ihr angefochtenen Staatsgrundgesetzes für das G
Mecklenburg-Schwerin erfolgt war, trug dieselbe bei S. K. H. dem Großherzog von Meckle
burg-Schwerin auf die Eröffnung der im Artikel II. sub Nr. 3 der erwähnten Pate
Verordnung von 1817 näher bezeichneten, und durch den Bund garantirten Compromi
Instanz an. Dieses Gesuch wurde indessen abgelehnt, und die Ritterschaft beschloß nu
mehr zur Wahrung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte die Bundesgarantie sel
in Anspruch zu nehmen. Da indessen damals die provisorische Bundes-Commission no
nicht ins Leben getreten war, so bat die Ritterschaft in einer an des Königs Majest
gerichteten Vorstellung um die diesseitige diplomatische Verwendung bei der Gh. meckle
burg-schwerinschen Regierung zum Zwecke der Aufrechterhaltung des status quo, bi
nach erfolgter rechtlicher Entscheidung. Dies wurde die Veranlassung zu dem Schreibe
welches ich am 13. v. M. an das Gh. Staats-Ministerium zu Schwerin gerichtet hab

Bei Beurtheilung und Behandlung dieser Angelegenheit hatte die K. Regierun
ihr doppeltes Verhältniß, sowohl zum deutschen Bunde von 1815, als auch zu den
Bündnisse vom 26. Mai v. J. scharf ins Auge zu fassen.

Hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Deutschen Bunde mußte die K. Regierung vo
allen Dingen eingedenk sein ihres wiederholt und feierlich ausgesprochenen Entschlusses,
an den Rechten und Pflichten des deutschen Bundes von 1815, soweit dieselben überhaupt noch als bestehend betrachtet werden könnten, treu und unverbrüchlich festzuhalten. Es fragte sich nun, ob zu diesen Pflichten auch diejenige gehöre, welche durch den Bundesbeschluß vom Jahre 1818, bezüglich der Garantie der mecklenburgischen Patent-Verordnung von 1817, übernommen worden ist. Daß dieser Bundesbeschluß seine rechtsverbindliche Kraft an und für sich durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 verloren haben sollte, kann wohl nicht füglich behauptet werden. Eben so unzweifelhaft ist es aber, daß die Aufrechterhaltung der Bundes-Garantieen nach der Bundes-Verfassung vom Jahre 1815 entschieden zu den Befugnissen des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gehörte, und zwar zu denjenigen Befugnissen, welche durch den Beschluß der B. V. vom 12. Juni 1848 auch auf die damals errichtete provisorische Centralgewalt übergegangen sind. Da nun §. 5 der Convention vom 30. September v. J. über die Errichtung des Interims bestimmt: „daß die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Maßgabe der Bundesgesetze, innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gelegen waren, während des Interims der Bundes-Commission übertragen werden sollen", so scheint die Zu-

ständigkeit der letzteren in dieser Angelegenheit an und für sich wohl kaum einem Zweifel unterliegen zu können.

Unter diesen Umständen war es vollkommen gerechtfertigt, wenn in meinem vorhin erwähnten Schreiben an das G. H. mecklenburg-schwerinsche Ministerium auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, daß die beantragte Compromiß-Instanz durch die Bundes-Commission werde eröffnet werden. Es war damit noch keinesweges als die definitive Ansicht der K. Regierung ausgesprochen, daß die Bundes-Commission bezüglich der geleisteten Bundes-Garantie sich als die Nachfolgerin der Bundes-Versammlung anzusehen habe, oder daß die Legitimation der klägerischen Ritterschaft als vollkommen begründet zu betrachten sei. Nur so viel war damit ausgesprochen, und sollte damit ausgesprochen werden, daß allerdings die Bundes-Commission sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen haben, daß sie ihn zur Erörterung zu ziehen, und daß sie namentlich ihre eigene Competenz und die Legitimation der Kläger zu prüfen haben werde.

In diesem Sinne hat nun auch die Commission selbst die Sache aufgefaßt, und sich neuerlich zu einem Beschlusse vereinigt, welcher lediglich die Offenhaltung des Rechtsweges und die einstweilige Aufrechterhaltung des status quo bezweckt, durch welchen aber in der Sache selbst nichts präjudicirt wird, und welche die definitive Entscheidung in allen Punkten, namentlich auch in Bezug auf die Competenz der Bundes-Commission und die Legitimation der Ritterschaft vollständig offen läßt.

Aus dem zweiten, bei dieser Gelegenheit in Betracht kommenden Gesichtspunkt, nämlich dem des Bündnisses vom 26. Mai v. J., konnte es auch der K. Regierung nur bedauerlich erscheinen, daß die mecklenburgische Ritterschaft sich entschlossen zeigte, die Erledigung ihrer Differenz mit der Gh. Regierung nicht in Erfurt, sondern in Frankfurt zu verfolgen, allein ein rechtliches Mittel, sie davon abzuhalten, gab es nicht, nachdem dieserhalb gemachte Vorstellungen erfolglos geblieben waren. Denn vermöge des Bündnisses vom 26. Mai v. J. haben sich nur die Regierungen den Aussprüchen des Bundesschiedsgerichts in Erfurt unterworfen, keinesweges aber hat es die Absicht sein können und sollen, auch Privaten und Corporationen die Verpflichtung aufzuerlegen, in Erfurt Recht zu nehmen. Von einer solchen Verpflichtung der mecklenburgischen Ritterschaft kann in dem vorliegenden Falle um so weniger die Rede sein, als bei Gelegenheit des Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem Bündniß vom 26. Mai, und zwar in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 26. Juni v. J. auf desfallsiges Befragen des mecklenburg-strelitzschen Bevollmächtigten ausdrücklich erklärt worden ist: „daß durch das Bundes-Schieds-Gericht der, durch die Verordnung vom 28. November eingeführten Compromiß-Instanz für Verfassungsstreitigkeiten, in keiner Weise entgegengetreten werden solle, und daß das Bundes-Schieds-Gericht nur auf freies beiderseitiges Anrufen der Parteien, oder in solchen Fällen entscheiden werde, worin durch eine andere Instanz der Conflict nicht zu beseitigen sei."

Dagegen hat die K. Regierung ihrerseits auch bei dieser Gelegenheit keinesweges die Erklärung vergessen, welche von dem Vorsitzenden im Verwaltungsrathe in dessen Sitzung vom 8. October v. J. abgegeben worden ist, und wodurch Preußen sich verpflichtet: „Alle Anordnungen der Bundes-Commission, sofern sie nicht die laufende Administration des Bundes-Eigenthums betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungs-Raths zu bringen."

Die K. Regierung ist entschlossen, dieser Zusage gewissenhaft nachzukommen, aber sie ist nicht der Ansicht, daß unter den zur Mittheilung an den Verwaltungsrath geeigneten Anordnungen, alle und jede Beschlußnahme der Bundes-Commission, und namentlich auch solche verstanden werden können, welche lediglich die nähere Ermittelung eines zu prüfenden Sachverhältnisses, zur Vorbereitung einer bestimmten Anordnung, und die einstweilige Aufrechterhaltung des Status quo bezwecken. Nichtsdestoweniger hat die

K. Regierung bisher von Allem bei der provisorischen Bundes-Commission Verhandelten, dem Bundesrathe vorläufige und vollständige Kenntniß gegeben.

Da bekanntlich die Gh. mecklenburg-strelitzsche Regierung auch ihrerseits die Verfassungs-Angelegenheit, und zwar durch eine Klage bei dem Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt anhängig gemacht hat, so hat es die K. Regierung zur Wahrung und Vertretung des Bündnisses überdies für ihre Pflicht gehalten, die diesseitigen Bundes-Commissarien zu veranlassen, diesem Gegenstande, bei der dort anhängigen Reclamationssache, zur Verhütung bedauerlicher Conflicte, alle mit der rechtlichen Lage der Verhältnisse zu vereinigende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Hiernach habe ich auf die drei an das Königl. Staats-Ministerium gerichteten Fragen Folgendes zu erwiedern:

1) Die Competenz der provisorischen Bundes-Commission zur Handhabung und Aufrechterhaltung der durch Bundes-Beschluß vom 25. Mai 1818 übernommenen Garantie der mecklenburgischen Patent-Verordnung vom 28. November 1817, erscheint der K. Regierung nach den Bestimmungen der Convention vom 30. November v. J., an und für sich allerdings begründet, aber sie hat in dieser Beziehung eine bestimmte und definitive Ansicht noch nicht ausgesprochen.

2) Durch die von der mecklenburgischen Ritterschaft erhobene Reclamation bei der provisorischen Bundes-Commission sind die Rechte des Bündnisses vom 26. Mai gar nicht berührt; die Interessen desselben, so weit diese etwa dadurch gefährdet sein könnten, wird die K. Regierung auf jede zulässige Weise, und namentlich durch geeignete Schritte zur Verhütung eines Competenz-Conflictes zu wahren und zu vertreten bemüht sein.

3) Es ist von der K. Regierung das Erforderliche veranlaßt worden, um alle in dieser Angelegenheit etwa beabsichtigten Anordnungen, sofern dieselben nicht blos vorbereitender oder vorläufiger Natur sind, stets zuvor zur Kenntniß und Beürtheilung des Verwaltungs-Rathes zu bringen.

21. **Ein Candidat der Theologie und ein Lehrer, des Hochverraths und versuchten Aufruhrs angeklagt, werden von dem Schwurgericht zu Liegnitz freigesprochen.**

21. **Der Lehrer Rodojewski, überwiesen als Offizier bei den Insurgenten gedient, und mehreren Gefechten gegen preußische Truppen beigewohnt zu haben, wird von den Geschwornen zu Ostrowo für nichtschuldig erklärt.**

21. **Auflösung der Kammern im Gh. Hessen. War als nothwendig vorher zu sehen bei der Zusammensetzung namentlich der zweiten Kammer, welche hinwiederum als eine Consequenz des neuen Wahlgesetzes erscheint.*)**

---

*) Eine Schilderung der Thaten dieser zweiten Kammer von einem Mitgliede derselben, H. G. A. Reh, mag wenigstens hier Platz finden. „Bei ihrer ersten vorläufigen Berathung über die Giltigkeit der Wahlen war ihr erstes Wort, die Bestreitung des Rechts des Alters-Präsidenten Jaup, sich bei dieser Berathung zu betheiligen. So klar spricht das Gesetz gegen sie, daß sie nach längerem Hin- und Herreden diesen Streit selbst fallen ließ. Es folgte die Wahl des Präsidenten, der zwei Vice-Präsidenten, der zwei Schriftführer und ihrer Stellvertreter. Noch war kein Landtag versammelt, auf welchem diese Stellen, die Geschäftskenntniß und Uebung verlangen, nicht je nach der Befähigung Einzelner ohne Rücksicht auf Parteistellung besetzt worden wären. Die Mehrheit der zweiten Kammer schlug zum erstenmale einen anderen Weg ein. Sämmtliche Stellen bis herab zu den Stellvertretern der Schriftführer vergab sie an Leute ihrer Farbe. Männer, wie H. v. Gagern, W. Wernher, Strecker u. A. waren für sie nicht da. In derselben vorbereitenden ersten Sitzung wurde die Wahl der Abgeordneten Vollhard von Darmstadt und Dr. Kraus von Bensheim, deren Giltigkeit vorher von der Staatsregierung geprüft und anerkannt worden war, von einer lediglich aus Mitgliedern der Majorität gebildeten Abtheilung für

21. Der Landtag des Gh. Sachsen-Weimar entscheidet sich für das suspensive Veto.

21. † Adam Oehlenschläger zu Kopenhagen.

---

beanstandet erklärt, worauf beide bereits eingetretenen Abgeordneten wieder abtreten mußten. Eine nochmalige gründliche Prüfung der Akten durch den später gebildeten Ausschuß ergab die Unerheblichkeit der Bedenken gegen die Giltigkeit beider Wahlen. Diese dreifache Demonstration in einer, und zwar der ersten vorbereitenden Sitzung, bezeichnete deutlich genug den Standpunkt, welchen die demokratische Mehrheit der zweiten Kammer einzunehmen entschlossen war. Er sollte nach Beginn der eigentlichen Kammersitzungen noch schärfer hervortreten. Zunächst bei der Berathung über die Dankadresse. Diese Erwiederung ist auch nicht blos Sache der Höflichkeit, sondern vielmehr ein politischer Akt, indem sie den Ständen Gelegenheit giebt, auch ihrerseits im Allgemeinen die Gegenstände zu bezeichnen, die sie für die wichtigeren halten, und denen sie vorzugsweise theils die Aufmerksamkeit der Regierung zuwenden, theils ihre Thätigkeit widmen wollen. Von den elf Stände-Versammlungen unseres Landes, welche der jetzigen zwölften vorausgegangen sind, hat nicht eine den Erlaß einer solchen Erwiederung auch nur beanstandet, geschweige abgelehnt, die demokratische Majorität der zweiten Kammer dieser zwölften Ständeversammlung aber lehnte sie nichtsdestoweniger ab! Die zweite Gelegenheit, ihren Standpunkt gegenüber der Staatsregierung zu bezeichnen, bot dieser Majorität die Prorogation des Finanzgesetzes. Die Regierung hatte eine Prorogation auf 6 Monate erbeten, weil, wie sich denken läßt, eine Prorogation von kürzerer Dauer dem Staatshaushalt die erforderliche sichere Grundlage entzieht. Dies ist so klar und begreiflich, daß in jedem früheren gleichen Falle der Staatsregierung stets die von ihr begehrte Prorogation, als die möglichst kürzeste, bereitwillig zugestanden wurde. Obwohl nun der Minister Jaup und der Director des Finanz-Ministeriums v. Schenck bei Berathung dieser Sache wiederholt darauf aufmerksam machten, wie sie nur erbeten hätten, was unabweisbar nöthig sei, und wie ein abweichender Beschluß der Kammer der Regierung Verlegenheit bereiten und mit Anderem, auch den Kredit des Landes gefährden müsse, so setzte die demokratische Mehrheit der zweiten Kammer dennoch die begehrte Prorogation auf die Hälfte, also auf drei Monate herab!"

„Eine weitere Vorlage der Staats-Regierung betraf die sogenannte deutsche Frage. Meine Wähler kennen ihre hohe Bedeutung. Sie begreift unsere ganze Zukunft. Das ist allen Verständigen klar, und unsere Staats-Regierung hat nur ihre unabweisbare Pflicht gegen das deutsche Vaterland, wie gegen unser Großherzogthum erfüllt; indem sie dem von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß beitrat. Es handelte sich nun davon, daß sich auch die Stände über dieses Bündniß aussprechen sollten, und es mußte dies ohne Zeitverlust geschehen, weil die Wahlen für den Reichstag in Erfurt, dem die Blicke aller Patrioten hoffend zugewendet sind, auf den 31sten d. M. (Januar) ausgeschrieben waren. Die erste Kammer unterzog sich ohne Zeitverlust der ihr obliegenden Arbeit. Ausschußberathung, Berichterstattung, Berathung und Beschlußnahme in der Kammer nahmen kaum 8 Tage weg. So kam die Sache zeitig und wohl vorbereitet an die zweite Kammer, und der Minister Jaup empfahl sie noch persönlich schleunigster Erledigung. Was aber geschah? Ein Mitglied der demokratischen Mehrheit widersetzte sich sogar der sofortigen Wahl des Ausschusses, die doch, nach der Geschäftsordnung für alle, auch die nicht eilenden und minder wichtigen Gegenstände erfolgen muß. Nun wurde zwar beschlossen, es solle die Wahl des Ausschusses sogleich erfolgen, weil es aber der Zufall wollte, daß dasselbe Mitglied der demokratischen Mehrheit in den Ausschuß, und zwar aus der ersten Abtheilung gewählt wurde, wonach die Bestimmung der ersten Sitzung des Ausschusses von ihm abhing, so vergingen vier Tage, bevor diese erste Sitzung stattfand. In dieser Sitzung wählte die demokratische Mehrheit denselben Herrn zum Berichterstatter! Damit war denn diese eilende, höchst wichtige Sache ganz auf die lange Bank geschoben. Während Alles, was sich auf jenes Bündniß bezieht, Alles, was zur Beurtheilung seines Werthes irgend zu wissen nöthig ist, längst in fast allen Zeitungen zu lesen war, und insbesondere schon vom Juni v. J. an durch unsere Landeszeitung veröffentlicht wurde, glaubte der Berichterstatter sich doch über wesentliche Punkte in völliger Unwissenheit befinden zu

21. † Statsrath Dr. Clausen zu Altona.

22. Dem Vorschlage der gewählten Commission (S. 11. Januar) gemäß, beschlie[
Verwaltungsrath für Deutschland, die Einberufung des Reichstages nach E
solle zum 20. März erfolgen.

**Der Bevollmächtigte von Mecklenburg-Schwerin zeigt an, daß die Bu[
Central-Commission in der mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit wi[
eingeschritten sey (S. 11. Januar). Zugleich stellt er den Antrag:**

I. Der Verwaltungsrath wolle aussprechen:

1) nach den aus dem Wesen des Bündnisses vom 26. Mai v. J. fließenden [
aussetzungen, unter welchen der Vertrag vom 30. September v. J. allein
den verbündeten Regierungen ratificirt werden konnte, gehöre der vorliegende
zu denjenigen, über welchen ohne vorgängige Benehmung mit dem Verwaltu[
Rathe eine Zustimmung der K. preußischen Commissarien zu einer Besch[
nahme nicht habe stattfinden dürfen;

2) es könne, nach eben diesen Voraussetzungen, der provisorischen Bundes-Com[
sion solche Befugniß, wie dieselbe dem Vorgetragenen zufolge in Anspruch ne[
nicht zustehen, namentlich nicht, gegen den Widerspruch der betheiligten Re[

---

wollen. Statt unverweilt den Bericht in die Feder zu nehmen, richtete er in weit[
vier Tagen zwei Schreiben an die Staatsregierung, in welchem er um Mittheilung [
terer Aktenstücke bat, und stellte bei Erlaß des letzten die Erstattung seines Berichts [
5 bis 6 Tagen in Aussicht. Auf diesem Wege wäre denn jedenfalls im Monat Febr[
wer weiß wie spät! die Kammer in die Berathung der Sache eingetreten, und die wo[
meinende, von den Verhältnissen gebotene Absicht der Regierung, die Sache rasch [
jedenfalls vor dem 31sten l. M. erledigt zu sehen, in wahrhaft unverantwortlicher W[
vereitelt worden."

„Es war aber der demokratischen Mehrheit der zweiten Kammer nicht beschied[
diesen Weg der Zögerung und des Hinhaltens der wichtigsten Vorlage der Staatsreg[
rung bis ans Ende zu verfolgen. Ihr Maaß füllte sich in den Sitzungen vom vorig[
Donnerstag und Freitag, in welchen über den Antrag des Abgeordneten Müller-Melchi[
von Mainz, betreffend die Verhaftung der zu Mitgliedern der zweiten Kammer erwählt[
Herren Schmitz, Wittmann, Mohr und Heldmann, die sich bekanntlich in Untersuchung[
haft befinden, berathen und beschlossen wurde. Unsere Verfassung bestimmt, daß währe[
der Dauer des Landtags kein Mitglied der Ständeversammlung ohne Zustimmung d[
Kammer, der es angehört, verhaftet werden soll. Sie bestimmt aber nicht, daß ein vo[
Beginn des Landtags Verhafteter, wenn er als Abgeordneter gewählt ist oder wird, kurz[
Hand durch Beschluß der Kammer auf freien Fuß gesetzt werden kann. Eine solche, m[
jedem Begriff von Recht und Gesetzlichkeit völlig unvereinbare Bestimmung enthält au[
keine Verfassung in der Welt, im Gegentheil schreibt die freisinnige Englische Verfassun[
die Nordamerikanische, die Schweizerische vor, daß ein eines schweren Verbrechens Ange[
klagter, selbst wenn er im Parlament sitzt, verhaftet werden kann. Bei Berathung jene[
Antrags wurde nun zwar von den Regierungs-Commissarien und der constitutionellen Mi[
norität mit schlagenden Gründen dargethan, daß die Kammer ohne augenfällige Verletzun[
der völlig klaren Vorschrift der Verfassung in Betreff jener Verhafteten nicht beschließe[
könne, allein ihre Worte und Ermahnungen fielen in taube Ohren. Die demokratisch[
Mehrheit der zweiten Kammer beschloß am verflossenen Donnerstag: durch die Fortdaue[
der Haft der Herren Mohr, Schmitz und Wittmann, so wie durch die Anordnung de[
Haft des Herrn Heldmann, sei die Verfassung verletzt, und es habe die Staats-Regierun[
diesen Beschluß den betreffenden Gerichten zu dem Zweck mitzutheilen, damit die vie[
Verhafteten sogleich in Freiheit gesetzt würden, und setzte Tags darauf diesem Beschlu[
durch den Zusatz die Krone auf: daß derselbe ohne vorherige Mittheilung an die erst[
Kammer, wie solche durch die Verfassungs-Urkunde doch klar und unwidersprechlich vorge[
schrieben ist, in Vollzug zu setzen sei."

rung, das Recht der Anordnung einer Compromiß-Instanz, zu welcher nur der ganz anders organisirte Bundestag die Vollmacht besessen;

3) eben so wenig sei es mit dem Zweck und Begriff des Bündnisses vom 26. Mai vereinbar, daß eine außerhalb desselben stehende Behörde für Angelegenheiten der Staaten, welche sich innerhalb des Bündnisses befinden, Inhibitorien erlasse.

II. Der Verwaltungsrath wolle die K. preußische Regierung ersuchen, ihre Commissarien in Frankfurt dahin zu instruiren, daß sie die Interessen des Bündnisses vom 26. Mai nach der obigen Auffassung aufs strengste und vollständigste zu vertreten, auch besonders bei ihrer Stellung in der Bundes-Commission stets die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes vom 8. und 17. October abgegebenen Erklärungen über das Verhältniß des Bündnisses vom 26. Mai zu dem Bunde von 1815 im Auge zu behalten hätten. —

22. Der preußischen zweiten Kammer wird vom Finanzminister der Gesetz-Entwurf wegen **Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen** vorgelegt.

22. Ein jüdischer Literat, welcher gedruckte Aufrufe an das Volk zur Bewaffnung, sowie an die Väter und Mütter der preußischen Soldaten verbreitet hatte, wird vom Schwurgericht zu Glatz für nichtschuldig erklärt.

22. † Fr. v. Blankenburg, K. preußischer General-Lieutenant a. D. zu *Neustadt-Eberswalde*.

23. Ein Kreischirurg, der groben Majestäts-Beleidigung überführt, wird von den Geschworenen zu Ostrowo freigesprochen.

23. Beschluß der Braunschweiger Stände-Versammlung, daß jede Gemeinde den in ihrem Bezirke durch Tumult verursachten Schaden zu ersetzen habe.

24. Decret des Königs von Sachsen auf das Amnestie-Gesuch der Kammern: „Seine Majestät seyen gemeint, nicht blos Einzelnen der Maiangeklagten, sondern ganzen, im voraus bestimmten Classen derselben, ohne vorheriges Ansuchen der Betheiligten, Abolition, also eine vor der Fällung des Rechtsspruchs eintretende und somit auch deren staatsbürgerliche Rechte aufrechterhaltende Begnadigung zu Theil werden zu lassen, daß Dieselben aber sich vorbehalten müssen, darüber, welche der Angeklagten jenen Classen beizuzählen seyen, das Gutachten ihres Justizministeriums zu vernehmen. Da nun aber ein solches Gutachten ohne vorherige Erörterung der Schuld eines Jeden nicht erstattet werden kann, und über diejenigen Angeschuldigten, welche jenen Classen nicht angehören, rechtlich erkannt werden muß, so haben Allerhöchstdieselben sich zu einer auch die Einleitung der Untersuchung ausschließenden Amnestie nicht zu entschließen vermocht."

24. Gesetz über die Aufhebung der Mannsstifter im Königreiche Hannover.

24. Der Gemeinderath zu Stuttgart beschließt auf Grund des 11. Artikels des Bürgerwehr-Gesetzes, jedem zum Dienste berufenen Wehrpflichtigen die Verheirathung und selbstständige Niederlassung zu untersagen, wenn er nicht nachweist mit einer Muskete und Patrontasche versehen zu seyn. — Gewiß, nur in unserm philosophischen Jahrhundert war es möglich, eine Patrontasche als Ehehinderniß zu bezeichnen.

25. Der Verwaltungsrath faßt hinsichtlich der mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit (S. 6. 11. 16. 18. Januar) folgende Beschlüsse: 1) daß ein Ein-

gehen von Seiten der Bundes-Centralcommission auf den unterm 6ten ej. der Gh. mecklenburg-strelitzschen Regierung gestellten Antrag für zulässig zu halten, und die stattgehabte Verhandlung der K. preußischen Regierung weiteren Erwägung bei der der Bundes-Commission zu ertheilenden Instr tion mitzutheilen sey; 2) daß die Gh. mecklenburg-strelitzsche Regierung freiwillige Zurücknahme ihres bei der Bundes-Commission gestellten Antra in bundesfreundlicher Weise zu ersuchen, und 3) der Gh. mecklenburg-schwe schen Regierung die Beobachtung aller derjenigen Rücksichten nochmals dring zu empfehlen sey, welche mit der Lage der mecklenburger Verfassungsangeleg heit irgend vereinbar sind, um Beschwerden über factisches Vorschreiten beseitigen.

25. Die preußische zweite Kammer genehmigt den mit den Fürsten von Hohenzolle Hechingen und Sigmaringen abgeschlossenen Vertrag (S. 7. December 184 und die Vereinigung ihrer Territorien mit dem preußischen Staate. — D Abgeordneten polnischer Zunge erachten für nöthig oder ihrer Würde e sprechend, sich der Abstimmung zu enthalten.

In derselben Kammer Commissions-Bericht und allgemeine Erörteru über die Königliche Botschaft vom 7. Januar.

25. Das Schwurgericht zu Magdeburg erklärt den wegen Majestäts-Beleidigung a geklagten Prediger Sachse für nichtschuldig. Ein Spruch, der solchen Jubel i demokratischen Lager veranlaßt, daß man verleitet werden könnte zu glaube dieses habe selbst nicht darauf zu hoffen gewagt.

25. Der Verwaltungsrath beschließt hinsichtlich der von Mecklenburg-Schwerin g stellten Anträge (S. 22. Januar):

1) dem Gh. mecklenburg-schwerinschen Bevollmächtigten zu eröffnen:
   a) daß der vorliegende Fall nach der Ansicht des Verwaltungs-Rathes allerding dazu geeignet sei, vor einer Verfügung der Bundes-Central-Commission, nac Maßgabe der von der K. preußischen Regierung unterm 8. October v. J. ertheilte Zusage, zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungs-Rathes gebracht z werden,
   b) daß in dem Ersuchen der Bundes-Central-Commission um eine Gegenäußerung noch nicht die Erklärung liege, daß sich dieselbe zur Entscheidung über die Anwendung der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 competent erachte, und daß es selbstverstanden sei, daß über die von der Gh. mecklenburg-schwerinschen Regierung vorzubringenden Einwendungen gegen diese Anwendbarkeit, vor weiterem Vorschreiten der Bundes-Central-Commission durch richterliches Urtheil entschieden werden müsse,
   c) daß in dem Erlasse der Bundes-Central-Commission vom 11. Januar c. kein eigentliches Mandatum inhibitorium, sondern nur eine Abmahnung erblickt werden könne;
2) der K. preußischen Regierung die gegenwärtige Verhandlung mit dem Ersuchen um Erwägung bei den, den Bundes-Commissarien zu ertheilenden Instructionen, mitzutheilen.

26. Specielle Berathung und Beschlußnahme der preußischen zweiten Kammer über die Königliche Botschaft vom 7. Januar.

I. Der Antrag, den Artikel 26 der Verfassung *) zu streichen, wird von 226 gegen 100 Stimmen angenommen. Unter den Verneinenden findet man sämmtliche Polen, die vormaligen Minister v. Auerswald und v. Patow, nebst den Herren Gorzolka und Schaffraneck.

II. Die vorgeschlagene Fassung des 33. Art. ohne Discussion genehmigt.

III. Desgleichen der Antrag wegen Art. 35 und 104.

V. Die vorgeschlagne Bezeichnungsweise für die Verantwortlichkeit der Minister wird abgelehnt.

VI. Die zu Art. 49 vorgeschlagene Erweiterung der Einberufungsfrist wird genehmigt.

IX. Die vorgeschlagene Fassung des 66. Art. wird dahin modificirt: „Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen, oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen."

XI. Die gewünschte Fassung des Art. 95 ohne Discussion angenommen.

XIII. Der neue, hinter Art. 105 einzuschiebende Satz wird dahin modificirt: „Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu." Für diese Fassung, welcher das Ministerium beitritt, stimmen 171, dagegen 157, unter letzteren die Polen, die vormaligen Minister v. Auerswald, Kühlwetter, Graf Schwerin, sowie Gorzolka, Schaffraneck, Schimmel.

XIV. Die für Art. 107 vorgeschlagene Fassung wird ohne Discussion mit 245 gegen 66 Stimmen angenommen, unter denen die der vormaligen Minister v. Auerswald und v. Patow, sowie von Gorzolka und Schaffraneck sich befinden. Die Polen stimmen nicht.

XV. Der Zusatz zu den Uebergangs-Bestimmungen ohne Discussion genehmigt.

X. Der beabsichtigte neue Artikel über einen besonderen Gerichtshof für Hochverrath u. s. w. erhält folgende modificirte Fassung: „Es kann durch ein, mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz." — Es stimmen 224 dafür, 100 dagegen; alle vormaligen Minister gehören zu ersterer Zahl, die Polen nebst Gorzolka und Schaffraneck verneinen.

Abendsitzung:

VIII. Die Königliche Proposition hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer wird mit 216 gegen 96 Stimmen verworfen. Unter den bejahenden finden wir die des Grafen Schwerin, zu den Verneinenden gehörten die einstmaligen Minister v. Auerswald, Kühlwetter, v. Patow,

*) S. 9. Januar.

drei Militairs: v. Griesheim, Schimmel, Wallmuth, so wie die unvermeidlichen Gorzolka und Schaffraneck.

Dagegen genehmigt die Kammer das vom Grafen Arnim vorgeschlagene Amendement:

Artikel 67. Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen, und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird.

In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist.

Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden, und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nicht deutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. — Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 71), welche die höchsten directen Staatssteuern bezahlen, durch directe Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes;

f) die Gesammtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Artikel 68. Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 67 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dec. 1848.

Die Entscheidung ist dem Umstande beizumessen, daß sich funfzehn Mitglieder (fast ausschließlich polnische) der Abstimmung enthielten, denn unter den übrigen 310 Anwesenden bejaheten nur 161 während 149 verneinten. Zu Letzteren gehörten von den Obengenannten blos noch v. Auerswald, Gorzolka, Kühlwetter und Schaffraneck.

VII. Der vorgeschlagene Zusatz zu Art. 60: „Finanz-Gesetzentwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt," wird genehmigt, jedoch hinzugefügt: „Letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt."

IV. Die Proposition wegen der Lehne und Fideicommisse wird von 169 gegen

146 Stimmen verworfen. Unter den Verneinenden finden wir an alten Bekannten: Gorzolka, Kühlwetter, v. Patow, Schaffraneck, Schimmel.

26. Pastor Töbe und v. Metzko, wegen Verbreitung der Proclamation des Club Unruh vom 18. November 1848 des versuchten Aufruhrs angeklagt, werden vom Schwurgerichte zu Brieg für nichtschuldig erklärt.

26. Eingabe der Vertrauens-Männer von Schleswig-Holstein (S. 11. Januar). Die wichtigste Stelle darin lautet: „Können wir, da Ew. Majestät eine vorgängige schriftliche Auseinandersetzung der hiesigen Wünsche als unerläßliche Bedingung eines ferneren Allerhöchsten Entschlusses bezeichnet haben, nicht anders, als die durch das erste Schreiben des Cabinets-Secretariats eröffnete Aussicht auf eine *Berathung beiderseitiger Vertrauens-Männer als abgeschnitten betrachten.*

27. † Dr. Gottfr. Schadow, Director der Akademie der Künste zu Berlin.

28. Antrag des Abgeordneten Beseler in der preußischen zweiten Kammer: sie möge erklären, daß das Verfahren der K. Staats-Regierung gegen die Gh. mecklenburg-schwerinsche Regierung, in deren Streit mit einem Theile der mecklenburgischen Ritterschaft wegen Rechtsbeständigkeit der Verfassung vom 10. October v. J., mit dem Bündniß vom 26. Mai, der Convention vom 30. September, den im Verwaltungsrath abgegebenen Erklärungen der K. Regierung vom 8. und 17. October, so wie mit den Beschlüssen der zweiten Kammer vom 7. September und 3. December v. J., nicht in Einklang steht.

Demnächst tritt die Kammer dem Gesetz-Entwurfe über die Landrenten-Banken bei.

28. Die Braunschweigische Stände-Versammlung genehmigt ein Bürgerwehr-Gesetz, welches auffallende Fortschritte der gesunden Vernunft auf diesem Gebiete bekundet. Früher (nach dem Gesetz vom 22. August 1848) sollte die „Volkswehr bei der Vertheidigung gegen äußere Feinde mitwirken, und die verfassungsmäßige Freiheit schützen", jetzt ist die Bürgerwehr bestimmt, die gesetzliche Ordnung in der Gemeinde zu erhalten.

29. In der preußischen ersten Kammer allgemeine Debatte über die Königliche Botschaft vom 7. Januar.

Abendsitzung. Die Kammer tritt in allen Stücken den Beschlüssen der zweiten bei.

29. Vortrag des österreichischen Ministerrathes in Betreff der für die einzelnen Kronländer zu erlassenden *Landes-Verfassungen und Landtags-Wahlordnungen.*

30. Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung erklärt, daß sie einen bleibenden Ausschuß der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Stände niemals genehmigt habe, und auch jetzt nicht genehmigen könne.

31. Botschaft S. M. des Königs von Preußen: *Wir Friedrich Wilhelm,* von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben aus den Uns vorgelegten letzten Beschlüssen der Kammern mit Befriedigung ersehen, daß dieselben der großen Mehrzahl Unserer auf die Verfassungs-Revision bezüglichen Propositionen vom 7. d. M. beigetreten sind. In Ansehung der die Aufhebung der Familien-

Fidei-Commisse betreffenden Vorlage ist zu Unserm Bedauern eine gleiche Uebereinstimmung nicht zu erreichen gewesen; Wir werden daher, im Sinne dieser Vorlage, dem in der Verfassungs-Urkunde verheißenen Gesetze über die Familien-Fidei-Commisse, sowohl die Wahrung der erworbenen Rechte der Anwärter, als auch die Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der ersten Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten.

Die in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als beendigt an, haben die Verfassung mit sämmtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen, und deren Publication durch die Gesetz-Sammlung angeordnet. Der Schlußbestimmung der Verfassung gemäß, werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern ablegen, und zugleich den Eid Unserer Minister und der Mitglieder beider Kammern entgegennehmen. Zu dieser feierlichen Handlung haben Wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. J., bestimmt, und fordern die Kammern auf, an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags zu dem angegebenen Zwecke in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Verfassungs-Urkunde für die Preußische Monarchie:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. December 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte, und von beiden Kammern Unsers Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgiltig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staats-Grundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugs-Gelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporations-Rechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Be-

theiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffent
Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der ö
lichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen U
mögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln
ruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet den
den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bild
Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt wer
jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstell
begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaub
friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmu
bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug
vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche
Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz reg
insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in dies
und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine könn
Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworf
werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Corporations-Rechte ertheilt oder ve
weigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem G
sammt-Namen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Unte
suchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebun
festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art diese
Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und de
Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes de
Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur
Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen, und auf
Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz
die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen
und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disciplin im
Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideicomiß-

3*

sen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideicommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41. Vorstehende Bestimmungen (Art. 40.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideicommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann

sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen, und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche seyn.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideicommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten haben Zutritt zu jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und

durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65. Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen, und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden, und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten directen Staatssteuern bezahlen, durch directe Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66. Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. December 1848.

Art. 67. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren, und bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und funfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet

hat, und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zwei hundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welchen die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der directen Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf 3 Jahre festgesetzt.

Art. 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren, und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person, oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder, und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung, und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer, und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern seyn.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf

den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information, Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihr Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer, auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 78), zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen, auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amts-Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit solcher Ge-

richte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes, werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich seyn. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Art. 96. Die Competenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatscasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen, und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Communal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatscasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt

jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

   Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu. Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

   Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der

Verfassungs-Urkunde zeit- und districtsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähe bestimmt das Gesetz.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114. Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

31. Die zweite Kammer nimmt den Antrag an, die Regierung um Zurücknahme des Verbots von Sammlungen für politische Flüchtlinge und deren Angehörige zu ersuchen.

Februar.

1. Die preußische erste Kammer beschließt: „Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen, durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden."*)

1. † Joh. Heinr. Bartels, Bürgermeister von Hamburg.

2. Die Geschäftsträger von Sachsen und Hannover an den K. bairischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Die unterzeichneten Geschäftsträger von Sachsen und Hannover sind von ihren beiderseitigen hohen Regierungen beauftragt worden, Seiner, des K. bairischen Ministers des

*) Der desfallsige Gesetz-Entwurf ist nicht von der Regierung vorgelegt, sondern von einem Mitgliede der ersten Kammer eingebracht.

Königlichen Hauses und des Aeußeren, Herrn v. d. Pfordten, Excellenz, gemeinschaftlich die nachfolgende ergebenste Mittheilung zu machen.

Der Vertrag vom 26. Mai v. J. legt den Regierungen von Sachsen und Hannover gewisse Pflichten auf, von welchen dieselben sich nicht losgesagt haben, wie ihre übereinstimmenden Erklärungen in den Vorlagen an ihre Kammern bezeugen. Sie anerkennen die aus jenem Vertrage entspringende Verpflichtung, die dadurch vereinbarte Verfassung zur Ausführung zu bringen, jedoch nur unter zwei bestimmten Voraussetzungen, zunächst derjenigen des Beitritts des gesammten Deutschlands außer Oesterreich, und dann der Einwilligung dieser letzteren Macht. Nur unter diesen Vorbedingungen haben die Regierungen von Sachsen und Hannover es für möglich gehalten, eine Umgestaltung der bisherigen Bundes-Verfassung auf bundesgesetzlichem Wege durchzuführen. Es liegt daher jenen Regierungen daran, eben jenen Vertrag in seiner ursprünglichen, an die angegebenen Voraussetzungen gebundenen Bestimmung zur Ausführung zu bringen, und die dazu gebotenen Mittel vollständig zu erschöpfen.

Zwar läßt sich nicht verkennen, daß durch das einseitige Vorschreiten Preußens, in der Verwirklichung der dem Bündnisse vom 26. Mai fremden Idee der Aufrichtung eines engeren Bundesstaats, zu der thatsächlichen Auflösung der gegenseitigen vertragsmäßigen Verpflichtungen der Anfang gemacht worden ist; daß ferner, gelegentlich der für die definitive Feststellung des Verfassungswerks entscheidenden Verhandlungen mit Baiern, die preußische Regierung den mitverbündeten Regierungen keinerlei Füglichkeit geboten hat, durch ihre Theilnahme an den Verhandlungen diese fördern zu helfen; daß endlich die K. preußische Regierung, nachdem sie für die sofortige Einberufung eines Reichstages aus den dem Bündniß beigetretenen Staaten sich entschieden, keinerlei Geneigtheit gezeigt hat, über solche Modificationen der Verfassung zu verhandeln, welche den Anschluß der süddeutschen Königreiche zu ermöglichen geeignet wären. Die Regierungen der Unterzeichneten glauben jedoch in diesem Verfahren noch keine hinreichende Berechtigung finden zu sollen, um der Erfüllung der ihrerseits übernommenen Verpflichtungen gänzlich zu entsagen. Inzwischen scheint hiezu nur unter der Voraussetzung einige Aussicht gegeben, wenn die von der K. bairischen Regierung im Monate Juni v. J. in Berlin vorgelegten Propositionen, nach vorgängiger Zustimmung Oesterreichs, abermals von den vier K. Regierungen gemeinsam der K. preußischen Regierung vorgelegt würden.

Wollte die K. bairische Regierung hiezu die Hand bieten, so wäre vielleicht ein Gelingen dieser Verhandlungen keineswegs außer den Grenzen des Möglichen gelegen.

Die Unterzeichneten sind daher beauftragt, an die K. bairische Regierung die Frage zu stellen, ob dieselbe geneigt sey, unter Beitritt Sachsens, Hannovers und Würtembergs und nach zuvor erlangter Einwilligung Oesterreichs, noch einmal die Verhandlungen in Berlin, auf Grund der von des Herrn Staatsministers v. d. Pfordten, Excellenz, im Juni v. J. gemachten Vorschläge, zu eröffnen.

3. **Gedächtnißfeier Karls des Großen zu Aachen.**

3. **Mittheilung der Geschäftsträger von Sachsen und Hannover zu München an den dortigen K. würtembergischen Gesandten. In ganz gleichem Sinne, wie die Tages vorher an Dr. v. d. Pfordten gerichtete Note.**

3. **† G. Elsholz, Historienmaler zu Berlin.**

4. **Auch die erste preußische Kammer erklärt sich einverstanden mit der vertragsmäßigen Erwerbung der Territorien von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.**

4. **In der zweiten Kammer Commissions-Bericht und allgemeine Erörterung über den Gesetz-Entwurf, nach welchem mit Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer,**

eine Einkommensteuer — das beliebte Paradepferd aller Theoretiker — eingeführt werden soll.

4\. Zu Berlin beginnt das öffentliche Verfahren gegen zweiundvierzig Mitglieder der vormaligen National-Versammlung wegen Verbreitung des Steuerverweigerungs-Beschlusses vom 15. November 1848, und dadurch versuchter Erregung eines Aufruhrs. *)

4\. Antwort des Dr. v. d. Pfordten auf die Mittheilung der Geschäftsträger von Sachsen und Hannover vom 2. d. Mts.

Der Unterzeichnete hat die Note vom 2. d. Mts. empfangen, worin Seine des K. Hannoverschen Geschäftsträgers Herrn v. d. Knesebeck, Hochwohlgeboren, gemeinschaftlich mit dem K. sächsischen Geschäftsträger im Auftrage seiner hohen Regierung an die K. bairische Regierung die Frage stellt, ob dieselbe geneigt sey, unter Beitritt Sachsens, Hannovers und Würtembergs, nach zuvor erlangter Einwilligung Oesterreichs, noch einmal die Verhandlungen über die deutsche Verfassung in Berlin auf Grund der von dem Unterzeichneten im Juni v. J. gemachten Vorschläge zu eröffnen.

Der Unterzeichnete ist in den Stand gesetzt, diese Frage sofort und mit völliger Bestimmtheit verneinend zu beantworten.

Jene Vorschläge waren zu einer Zeit gemacht, wo sich nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit der Zeitpunkt voraussehen ließ, in welchem es der österreichischen Regierung möglich seyn werde, sich an der Neugestaltung der deutschen Gesammt-Verfassung zu betheiligen, und sie bezweckten daher, solche Eirichtungen zu begründen, welche für Oesterreich die Möglichkeit späterer Betheiligung offen hielten, indem sie für diesen Fall zugleich die Eröffnung neuer Verhandlungen in Aussicht nahmen. Inzwischen haben sich die inneren Verhältnisse des Kaiserstaats so gestaltet, daß die K. Regierung die Möglichkeit hat, sich vollständig an der Revision der deutschen Bundes-Verfassung zu betheiligen, und die K. bairische Regierung ist daher der Ueberzeugung, daß nunmehr jeder Vorschlag zu einer Neugestaltung der deutschen Gesammt-Verfassung auf die sofortige Theilnahme Oesterreichs gerichtet werden muß, wenn er nicht mit dem noch geltenden Bundesrechte und mit den höchsten Interessen der deutschen Nation in Widerspruch gerathen soll. Eben deshalb können nun auch solche Vorschläge nicht mehr lediglich an die K. preußische Regierung gerichtet, und es kann darüber nicht mehr ausschließlich zu Berlin verhandelt werden.

Die K. bairische Regierung ist vielmehr der Ansicht, daß es der gegenwärtigen Lage der Dinge am entsprechendsten seyn würde, wenn die K. Regierungen von Sachsen, Hannover und Würtemberg sich mit ihr über diejenigen Grundzüge vereinigten, nach welchen die Revision der deutschen Bundes-Verfassung, im Verfolge der Bundes-Beschlüsse vom 30. März und 7. April 1848, unter gleichmäßiger Betheiligung aller Bundesglieder bewerkstelligt werden könnte, und diese Grundzüge als gemeinschaftlicher Vorschlag der vier K. Regierungen an die Cabinette von Wien und Berlin, wie an die provisorische Bundes-Commission zu Frankfurt a. M. gebracht würden.

Jedenfalls aber wird die K. bairische Regierung nicht auf Vorschläge zurückkommen,

*) Unter den Angeschuldigten befinden sich 1) an Geistlichen: Prediger Hildenhagen, Prediger Baltzer, Pfarrer Schaffraneck, Prediger Zorn, Prediger Müller, Caplan v. Berg, Pastor Schöne, Pred. Schmidt; 2) an Lehrern: Rector Gerhold, Lehrer und Küster Moldenhauer, Lehrer Appelt; 3) an Justiz-Beamten: O. G. A. Schulze, Assessor Peters, O. G. A. Bucher, O. G. A. Bading, L. u. St. Ger.-Dir. Dörk, Rechtsanwalt Moritz, R. A. Schulz, Adv. Messerich; 4) an Verwaltungs-Beamten: Landrath Bauer, Reg.-A. Pilet, Post-Secr. Ulrich, Reg.-Ref. Schramm.

welche die Zustimmung der K. preußischen Regierung nicht gefunden haben, und den gänzlich veränderten Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprechen.

5. Die Preußische zweite Kammer verwirft ein scheinbar sehr zweckmäßiges Amendement zu dem neuen Steuergesetze. Sie genehmigt das Princip desselben durch Aufhebung der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer, sowie durch Annahme einer Einkommensteuer für Solche, deren Revenuen tausend Thaler übersteigen, und einer neuen Klassensteuer bei den Uebrigen.

5. Schreiben mehrerer polnischer Mitglieder dieser Kammer an deren Präsidenten.*)

In Erwägung, daß die zu beeidigende Verfassungs-Urkunde weder der polnischen Nationalität überhaupt, noch dem Großherzogthum Posen als solchem die demselben zustehenden Rechte gewährleistet; ein Umstand, der, wenn er auch keinesweges eine Aberkennung jener Rechte involvirt, jedenfalls zu bedenklichen Folgerungen Anlaß geben könnte;

In Erwägung, daß, abgesehen von jener Nichterwähnung, die in Rede stehende Verfassung selbst, kraft des Art. 118, nicht vorauszusehenden Abänderungen ausgesetzt ist, wodurch zwar manches bis jetzt Vermißte allerdings in diese Verfassung gebracht werden dürfte, aber auch umgekehrt Rechte entzogen und wohlbegründete jura quaesita abgesprochen werden könnten;

In Erwägung, daß jenes, an sich nicht präjudicirende Stillschweigen der Verfassung über die Rechte des Großherzogthums Posen, gerade durch diesen Artikel 118 erst recht bedenklich wird, indem dieser Artikel das genannte Großherzogthum auf indirectem Wege den legislativen Gewalten des deutschen Bundesstaates zu unterwerfen droht;

In Erwägung endlich, daß die unter solchen Umständen eintretende Beeidigung der Verfassung seitens der unterschriebenen Abgeordneten des Großherzogthums Posen zunächst als eine Verzichtleistung derselben auf die Rechte und Rechtsansprüche ihres Landes und ihrer Nationalität, dann aber auch als eine bereitwillige Unterwerfung unter die Competenz des deutschen Bundes gedeutet werden könnte,

vermögen die Unterzeichneten es mit ihrem Gewissen nicht zu vereinbaren, als Abgeordnete und Theilnehmer am Revisionswerke diesen Eid zu leisten, und legen deshalb hiermit ihre Mandate nieder.

Anton Chiżyński. August Cieszkowski. Grabowski. Janecki. Janiszewski. v. Łączyński. Palacz. Prusinowski. Stablewski. v. Węzyk. v. Zoltowski. v. Zoltowski.

5. Die Berliner Stadtverordneten beschließen, den Ministern Graf v. Brandenburg und v. Manteuffel das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

5. Die Geschworenen zu Cöln erklären einen Journalisten für nichtschuldig, welcher wegen des Versuchs, den öffentlichen Frieden zu stören, angeklagt war.

5. Interpellation in der zweiten Kammer des Königreichs Sachsen: 1) ob die Regierung wegen Zustandebringung eines deutschen Verfassungswerkes außer dem Bündnisse mit der K. preußischen Regierung vom 26. Mai 1849 noch anderweite Verhandlungen mit den K. Regierungen von Baiern, Hannover und Würtemberg, respective mit Oesterreich, angeknüpft habe? 2) ob diese Ver-

*) Eine gleichlautende Erklärung der Herren v. Potworowski, v. Pileski und v. Brodowski, Mitgliedern der ersten Kammer, erging gleichzeitig an den Präsidenten derselben.

handlungen den Zweck eines Entgegenkommens gegen Preußen verfolgen oder ein dem genannten Vertrage vom 26. Mai entgegenstehendes separates Bündniß bezwecken? und endlich 3) ob die Regierung nicht in der Lage sey, über den Stand dieser ganzen Angelegenheit den Kammern die versprochene nachträgliche Mittheilung ehebaldigst zu machen?

5. S. D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen ratificirt den Vertrag vom 7. December 1849 wegen Abtretung des Fürstenthums an die Krone Preußen.

5. Ernennung des Prinzen Heinrich der Niederlande zum Statthalter des Großherzogthums Luxemburg.

6. Im Schlosse zu Berlin wird die Verfassung der preußischen Monarchie durch S. M. den König, die Minister und die Mitglieder beider Kammern feierlich beschworen. Der Monarch richtet dabei folgende Worte an die Versammelten:

„Meine Herren!

Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was Ich sagen werde, sind Meine eigensten Worte, denn Ich erscheine heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie hernach. Ich bin hier, nicht um die angebornen und ererbten heiligen Pflichten des Königlichen Amtes zu üben (die hocherhaben sind über dem Meinen und Wollen der Parteien); vor Allem nicht gedeckt durch die Verantwortlichkeit Meiner höchsten Räthe, sondern als Ich selbst allein, als ein Mann von Ehre, der sein Theuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig. Darum Einiges zuvor. — Das Werk, dem Ich heut Meine Bestätigung aufdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird, aus unserer Geschichte hinauszuringen. In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben erlöschen wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinne des Wortes, das Daseyn des Vaterlandes bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks, und es trug den breiten Stempel seines Ursprunges. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanction geben könne? Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und daß Ich es kann, verdank' Ich Ihnen allein, Meine Herren. Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen, und Mir durch Ihre treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanction begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen, und daß es unserm vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. Das erkenne Ich mit allerwärmstem Danke gegen Sie, Meine Herren, und Ich sprech' es gerührt und freudig aus, Sie haben den Dank des Vaterlandes verdient. Und so erklär' Ich, Gott ist deß Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein, Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab.

Sie, Meine Herren, müssen Mir helfen, und die Landtage nach Ihnen und die Treue Meines Volkes muß Mir helfen wider die, so die Königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten

Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungs-Eides, so wie des neuen Schwurs „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung"; mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will Ich auch regieren. — Ein freies Volk unter einem freien Könige, das war Meine Losung seit zehn Jahren, das ist sie heut und soll es bleiben, so lang Ich athme.

Ehe Ich zur Handlung des Tages schreite, werde Ich zwei Gelöbnisse vor Ihnen erneuern. Das gebietet Mir der Blick auf die zehn verflossenen Jahre Meiner Regierung.

Zum Ersten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelöbnisse, die Ich vor Gott und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Zum Zweiten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April 1847 ausgesprochen: „Mit Meinem Hause dem Herrn zu dienen." — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über allen anderen, es muß in einem Jeden enthalten seyn und alle anderen Gelöbnisse, sollen sie anders Werth haben, wie lauteres Lebenswasser durchströmen.

Jetzt aber und indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft Königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. — Ja! Ja! — das will Ich, so Gott Mir helfe!

Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland: nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen! Also sey es!

6. Diplom als Ehrenbürger von Berlin für den Minister-Präsidenten, Grafen v. Brandenburg.

„Wir, der Magistrat und die Stadtverordneten der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin, urkunden und bekennen hiermit, daß wir den K. Minister-Präsidenten, General der Cavalerie, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Herrn Friedrich Wilhelm Grafen v. Brandenburg, Excellenz, welcher in treuer Hingebung an Preußens Volk und seinen König, inmitten der Stürme das Steuer muthvoll erfassend, das Vaterland gerettet, das Wort, das Er dem Könige und dem Volke verpfändet hatte, in Wahrhaftigkeit zum Heile des Landes gelöst, und hierin die sicherste Gewähr geboten hat, daß Er in gleicher Wahrheit das deutsche Vaterland unter Preußens Vorgang zur Größe, Ehre und Wohlfahrt führen werde, in dankbarer Anerkennung, in Gemäßheit der Declaration vom 4. Juli 1832 zum §. 16. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, zum Ehrenbürger unserer Stadt ernannt haben. — Dessen zu Urkunde und als ein Zeichen unserer wahren Hochachtung und Verehrung haben wir diesen Ehrenbürgerbrief unter unserer Unterschrift, so wie unter Anhängung unseres großen Stadt-Insiegels, ausfertigen lassen."

Desgleichen für den Minister Freiherrn v. Manteuffel.

„Wir, der Magistrat und die Stadtverordneten der K. Haupt- und Residenzstadt Berlin, urkunden und bekennen hiermit, daß wir dem Herrn Minister des Innern,

Hrn. Otto Frhrn. v. Manteuffel, Excellenz, welcher, an dem Siege der Wahrheit und dem Heile Preußens nimmer verzweifelnd, sich in den Tagen der Gefahr für die Rettung des Vaterlandes einsetzte, die Neugestaltung unserer Landesordnung mit weiser Erkenntniß der Bedürfnisse der Zeit in unerschütterlicher Treue gegen das Volk und Seinen König leitend förderte, und sicherlich mit gleicher Weisheit die Bahnen ebnen helfen wird, auf denen das deutsche Vaterland dem Ziele entgegengeht, sich unter Preußens Vortritt zu neuer Einheit, Ehre und Wohlfahrt zu verjüngen, in dankbarer Anerkennung dessen, in Gemäßheit der Declaration vom 4. Juli 1832 zum §. 16. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, zum Ehrenbürger unserer Stadt ernannt haben. Dessen zur Urkunde und als ein Zeichen unserer wahren Hochachtung und Verehrung haben wir diesen Ehrenbürgerbrief unter unserer Unterschrift, so wie unter Anhängung des großen Stadt-Insiegels, ausfertigen lassen."

Diese Auszeichnung ist dem Ehrenbürger-Rechte wohl zu gönnen, welches, in Folge neuerlichen schnöden Mißbrauches sehr herabgekommen, durch solche Ernennungen, wie die obigen, wieder an Achtung gewinnen muß.

6. Das Schwurgericht zu Grünberg spricht zwei des versuchten Aufruhrs Angeschuldigte frei, welche in einer Volksversammlung zum Verweigern der Abgaben aufgefordert hatten.

6. Ein der Majestäts-Beleidigung überwiesener Steuer-Beamteter wird von den Geschworenen zu Glatz für nichtschuldig erklärt, und erhält in Folge dessen eine Ovation der Straßenjugend.

7. Der ständische Ausschuß von Schaumburg-Lippe erklärt der Regierung (S. 30. Januar), daß es auf ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit seiner Existenz nicht ankomme, und der Ausschuß sich außer Stande befinde, dem jenseitigen Begehren gemäß seine Existenz aufzugeben.

8. Die preußische zweite Kammer nimmt die Gesetze: Zum Schutz der persönlichen Freiheit, und über die Stellung unter Polizei-Aufsicht ganz in der Fassung an, welche sie von der ersten erhalten haben.

8. Freisprechung eines der Majestäts-Beleidigung Angeklagten (und in Wahrheit Schuldigen) durch das Schwurgericht zu Cöln.

9. Endgiltige Annahme des Gesetzes wegen Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, von Seiten der preußischen ersten Kammer (S. 5. Februar).

9. Das Ober-Tribunal zu Berlin entscheidet über die Nichtigkeits-Beschwerde der Staatsanwaltschaft und des Prediger Balzer. Letzterer war von den Geschworenen zu Halle des versuchten Aufruhrs (durch Verbreitung des Beschlusses vom 15. November 1848 und Aufreizung der einberufenen Landwehrmänner zum Ungehorsam) schuldig erklärt, und demnach zu viermonatlichem Gefängniß, 30 Thaler Geldbuße, Amtsentsetzung und Cocarden-Verlust verurtheilt worden; der höchste Gerichtshof erkennt auf zweijähriges Gefängniß, Amtsentsetzung und Verlust der National-Cocarde.

9. In der zweiten Kammer des Königreiches Sachsen beantwortet der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Interpellation vom 5ten dahin: Die Staatsregierung hat den Kammern ihr bisheriges Verfahren in der deutschen Verfassungsfrage ausführlich dargelegt; sie hat den Standpunkt bezeichnet, dessen

Festhaltung ihr unerläßlich scheint, damit das allseitig angestrebte Ziel deutscher Einheit nicht verfehlt werde. Sie hat insbesondere die Gründe entwickelt, welche sie verhindert haben und sie noch verhindern, sich an dem vom berliner Verwaltungsrathe seit dem October vorigen Jahres eingeschlagenen, und ihrer Ueberzeugung nach der Erreichung jenes Zieles zuwiderlaufenden Verfahren zu betheiligen. Sie hat endlich aber zugleich auch die Nothwendigkeit anerkannt, durch anderweite Verhandlungen dahin zu wirken, daß das deutsche Verfassungswerk endlich zu Stande komme. — Daß ich Anstand nehme, mich schon jetzt über einen hervorgehobenen Punkt zu erklären, wird der geehrte Interpellant begreiflich finden. — Die Verhandlungen, von welchen die Rede ist, sind noch im Gange und ich bin nicht in der Lage, über das Resultat derselben die zugesagte Mittheilung zu machen. Indeß bin ich dem geehrten Interpellanten dankbar, mir Gelegenheit gegeben zu haben, eine Voraussetzung zu berichtigen: Den Abschluß eines Bündnisses, gleich dem Bündnisse vom 26. Mai, haben jene Verhandlungen gar nicht zum Gegenstande.

9. Der Landtag von S. Weimar nimmt seinen früheren Beschluß zurück, wodurch dem Großherzoge nur ein suspensives Veto eingeräumt wurde.

9. † Jos. v. Kletzansky, Präsident der Grundentlastungs-Commission für Böhmen zu Prag.

10. Antwort des K. würtembergischen Gesandten zu München, auf die Mittheilung der Geschäftsträger von Sachsen und Hannover.

Die verehrliche Note vom 3. lfd. M., welche es den Königlichen Geschäftsträgern von Hannover und Sachsen, Herrn Baron von dem Knesebeck und Herrn Grafen von Hohenthal gefällig war, in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit gemeinschaftlich an den Unterzeichneten zu richten, hat derselbe zu erhalten die Ehre gehabt, und er hat nicht gesäumt, bei seiner Regierung anzufragen, ob dieselbe etwa geneigt wäre, in Gemeinschaft mit den Kronen Baiern, Hannover und Sachsen, so wie nach vorgängiger Zustimmung Oesterreichs, diejenigen Propositionen zu wiederholen, welche in der deutschen Frage im Juni vorigen Jahres von der K. Baierischen Regierung in Berlin gemacht worden sind.

Nachdem hierauf dem Unterzeichneten die Entschließung seiner Regierung zugekommen ist, beehrt er sich, dem Herrn Baron von dem Knesebeck Nachstehendes ergebenst zu erwiedern:

Die K. Würtembergische Regierung hegt, wie sie schon zu wiederholten Malen ausgesprochen hat, und durch ihre Handlungsweise gezeigt zu haben glaubt, den aufrichtigen Wunsch, daß durch die neu zu errichtende deutsche Verfassung der Grund zu einem einigen großen Deutschland gelegt werde, zu einem Bunde, welcher von dem engen Bande, das alle Deutschen vereinigen soll, keine der Deutschen Provinzen ausschließt, und der, obschon er die Souverainetät der Einzelstaaten aufrecht erhält, doch eine starke Centralgewalt und daneben eine Vertretung des gesammten deutschen Volks schafft.

Daß nun der Berliner Verfassungs-Entwürf diesen Anforderungen an eine neue Verfassung für Deutschland nicht in jeder Beziehung entspricht, möchte unzweifelhaft sein, und der Unterzeichnete wird in dieser Beziehung sich dem Herrn Geschäftsträger von Hannover gegenüber der Nothwendigkeit einer Beweisführung für überhoben erachten können. Daß aber jetzt noch, nachdem Preußen und die mit ihm vereinten deutschen Staaten durch die Wahl zu einer Volksvertretung in Erfurt bereits zur thatsächlichen Vollziehung ihres Entwurfes geschritten sind, durch Wiederaufnahme der im

Juni v. J. von Baiern geführten Unterhandlungen solche Modificationen des Berliner Entwurfs erzielt werden könnten, daß derselbe den erwähnten Anforderungen entsprechen würde, daß es namentlich möglich wäre, auf den Grund des gedachten Verfassungs-Entwurfs dem für Deutschland in jeder Beziehung so wichtigen Oesterreichischen Kaiserstaate eine Stellung zu geben, welche solchen dem Bunde der deutschent Saaten erhalten, und ihn nicht in eine den deutschen Interessen fremde Lage versetzen würde, dies glaubt die Würtembergische Regierung mit Bestimmtheit verneinen zu müssen.

Die K. Würtembergische Regierung kann deshalb, so gern sie auch stets zu Allem die Hand bieten wird, das wirklich zu einer Vereinigung sämmtlicher deutschen Staaten zu führen geeignet ist, doch dem Vorschlage Hannovers nicht beistimmen, abgesehen auch von dem weiteren, sehr entscheidenden Umstande, daß seit dem Juni v. J. die Verhältnisse sich in der Weise geändert haben, daß Oesterreich nunmehr in der Lage ist, sich über seine Stellung zu dem übrigen Deutschland bestimmt aussprechen zu können und daher die Grundlagen zu den Verhandlungen der deutschen Staaten über eine gemeinschaftliche Verfassung ganz andere sind, als sie im Juni v. J. gewesen.

Die Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit Preußen auf den Grund des Berliner Verfassungs-Entwurfs im jetzigen Zeitpunkte und bei der dermaligen Lage der Sache, würde endlich auch in der öffentlichen Meinung den Verhandlungen in München über die deutsche Verfassung entschieden Eintrag thun, indem sie der auch schon in öffentliche Blätter übergegangenen unrichtigen Behauptung Nahrung geben würde, als ob auch hier eine Vereinigung nicht erzielt werden könne.

Die Würtembergische Regierung glaubt daher, daß die Conferenzen in München, ohne vorerst wieder einen anderen Weg einzuschlagen, rasch zu Ende geführt werden sollten, indem sie nur dann auf eine Einigung mit Preußen und überhaupt auf eine Vereinigung sämmtlicher deutschen Stämme zu einem dauerhaften Bunde hofft, wenn Oesterreich und die vier Königreiche übereinstimmend ein neues, den obengedachten Anforderungen entsprechendes Verfassungs-Project dem Berliner Entwurfe entgegenzustellen im Stande sind.

10. **Schreiben des Herzoglich braunschweigischen Ministeriums, womit den Ständen der am 1. December 1849 (S. d.) abgeschlossenen Vortrag zur Genehmigung vorgelegt wird. Daraus dürfte Nachstehendes seinen Platz wohl verdienen.**

Die hiesige Regierung ist fortwährend der Ansicht, daß die Existenz der kleineren deutschen Staaten und derjenigen Selbstständigkeit derselben, deren sie in der Wirklichkeit überhaupt fähig sind, nur durch die Errichtung eines Bundesstaates gesichert werde. Die K. preußische Regierung ist aber die einzige, die den aufrichtigen und ernsten Willen und zugleich die Macht hat, die Idee des Bundesstaates in das Leben zu führen, und schon allein um deswillen sind alle kleineren deutschen Staaten an Preußen gewiesen. Ein engerer Anschluß an dasselbe in militairischen Beziehungen war aber um so unbedenklicher, als er weiter nichts ist, als eine verfrühete Ausführung der in dem Reichs-Verfassungsentwurfe, welchen die verbündeten deutschen Staaten angenommen haben, über diesen Gegenstand enthaltenen Bestimmungen. Nach der geographischen Lage des Herzogthumes sind diese nur durch einen Anschluß an Preußen ausführbar, nachdem Hannover zwar an dem Bündnisse vom 26. Mai d. v. J. festzuhalten sich erklärt, damit im Widerspruche aber den Reichstag zu beschicken sich geweigert hat, und dessen Eintritt in den Bundesstaat ungewiß, wenigstens weit aussehend ist.

Wenn wir aber schon jetzt den gegenwärtigen Vertrag abgeschlossen haben, obgleich die Berufung des Reichstages nahe bevorsteht, und obgleich wir mit Zuversicht erwarten, daß es gelingen wird, mit ihm den Bundesstaat zu begründen, so liegt der Grund hiervon nicht allein darin, daß wir der Vortheile, die derselbe gewährt, so bald als thunlich theilhaftig zu werden

wünschten, sondern hauptsächlich in der Erwägung, daß; nachdem Sachsen und Hannover, obgleich sie zu den ersten Begründern des Bündnisses vom 26. Mai d. v. J. gehören, den Reichstag zu beschicken sich weigern, ein Zustand eingetreten ist, dessen Folgen sich noch gar nicht übersehen lassen, und daß bei der allgemeinen politischen Lage Europa's und Deutschlands Niemand zu ermessen vermag, welche Hindernisse und Gefahren Preußen und seine Verbündeten auf der von ihm zum Heil der deutschen Nation betretenen Bahn finden können, und endlich, daß bei einem ausbrechenden Kampfe sämmtliche norddeutsche Staaten, die größeren sowohl als die kleineren, nur in Preußen einen Stützpunkt finden können, und nur die Wahl haben werden, mit ihm ihre eigenen wahren Interessen und die der deutschen Nation zu vertheidigen oder unterzugehen.

Dieses sind die wesentlichsten politischen Gesichtspunkte, die uns bei Abschließung des Vertrages geleitet haben. Dessen Inhalt anlangend, so können wir uns im Allgemeinen auf den Vertrag selbst beziehen, durch den Hoheitsrechte nicht aufgegeben sind, und nach welchem das hiesige Corps eine selbstständige Brigade bildet und zu der K. preußischen Armee in ein ähnliches Verhältniß tritt, wie dasselbe bisher zu dem 10ten Bundes-Armee-Corps stand. Die militairischen Vortheile, die der Vertrag gewährt, sind so augenfällig, daß sie kaum einer näheren Auseinandersetzung bedürfen. Die militairischen Einrichtungen des preußischen Staates sind anerkanntermaßen die besten in Europa, und die durch den Vertrag über die Formation des Corps festgesetzten Bestimmungen enthalten nur eine Ausführung des mit Zustimmung der geehrten Abgeordneten-Versammlung bereits in Anwendung gebrachten Landwehrsystems. Vor Allem glauben wir, daß es von der größten Wichtigkeit für den Geist und die Brauchbarkeit der Truppen seyn wird, daß sie mit einer Armee in Verbindung treten, die als ein unerreichtes Muster der Treue, Disciplin, Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit dasteht, und deren ehrenvolles Selbstbewußtseyn durch große und ruhmvolle Erinnerungen getragen wird.

In finanzieller Beziehung legen wir, abgesehen von den zu machenden Ersparungen, darauf einen vorzüglichen Werth, daß die Grundsätze der strengsten Ordnung und weisen Sparsamkeit, welche die preußische Militair-Verwaltung neben hoher Intelligenz auszeichnen, nicht verfehlen können, auch auf die hiesige Militair-Verwaltung eine günstige Einwirkung zu äußern.

11. Genehmigung des Gesetz-Entwurfes über Ablösung der Real-Lasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch die preußische erste Kammer. (Die endgiltige Annahme am 16.)

11. Die zweite Kammer nimmt in zweiter Lesung das Einkommensteuer-Gesetz (S. 5. Februar) an, welches mit dem 1. Januar 1851 in Kraft treten soll.

11. Das Ober-Tribunal zu Berlin beschließt, im Verfolge der Verfügung des Criminal-Senates vom Appellations-Gericht zu Ratibor (S. 11. Januar), gegen den dortigen Vicepräsidenten v. Kirchmann und einige Räthe die Disciplinar-Untersuchung einzuleiten, auch ersteren sofort von seinem Amte zu suspendiren.

12. Königl. preußische Gesetze: Zum Schutze der persönlichen Freiheit, und: Betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht.

12. In der zweiten Kammer legt der Kriegsminister einen Gesetz-Entwurf vor, betreffend die Bewilligung der eventuellen außerordentlichen Bedürfnisse für die Armee im Jahre 1850.

12. S. D. der Fürst von Hohenzollern-Hechingen ratificirt den Vertrag über die Vereinigung des Fürstenthums mit der preußischen Monarchie.

12. Blutige Raufhändel zwischen den baierischen Truppentheilen zu Landau. Verkündigung des Standrechts.

13. Beschluß des Verwaltungsrathes:

1) Die in dem Artikel IV. des Vertrages vom 26. Mai 1849 vorgesehene Reichs-Versammlung wird auf den 20. März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2) Es wird dieser Reichs-Versammlung der Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden.

3) Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichs-Versammlung sind durch die Vereinbarung über diesen Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, so wie der mit dem Verfassungs-Entwurf in nothwendiger Verbindung stehenden Vorlagen, begrenzt und beschlossen.

4) Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungs-Decret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die erforderliche Oeffentlichkeit zu geben.

13. Verhandlungen der preußischen zweiten Kammer über die Regierungs-Vorlage hinsichtlich des Großherzogthums Posen. Der sehr zweckmäßige Vorschlag der Commission: „die Kammer wolle beschließen, ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund unter der Bedingung zu ertheilen, daß vorher die Provinz Posen als ein Ganzes aufgelöst, und ihre Bestandtheile den angrenzenden Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zugetheilt werden", findet keinen Beifall. Dagegen wird der Antrag des Ministeriums genehmigt: „Die Kammer wolle ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils der Provinz Posen in den deutschen Bund ertheilen."

13. † Ed. Gehe, Hofrath zu Dresden.

14. Zu Breslau Beginn des Processes gegen den Bürgermeister Basset und 33 andere Bewohner von Bernstadt, die im November 1848 dort die Rebellion förmlich organisirt haben.

15. Die wegen der Idsteiner „Landes-Versammlung (S. 10. Juni 1849) angeklagten Demokraten werden vom Schwurgericht zu Wiesbaden für nichtschuldig erklärt.

15. Erkenntniß des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. über die Entschädigungsklage eines dortigen Waffenhändlers, dessen Laden an dem berühmten 18. September 1848 vom souverainen Pöbel geplündert worden war. Derselbe wird abgewiesen.

16. Die preußische erste Kammer beschließt hinsichtlich der vom Frhrn. v. Arnim (S. 16. Januar) gestellten Antrages, und dem Berichte ihres Ausschusses entgegen: „in der Erwartung, daß die K. Regierung bei der vorbehaltenen Prüfung die Competenz des engeren Bundesstaates auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai v. J. zu wahren, sich verpflichtet finden werde, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Beschluß wurde mit 69 gegen 59 Stimmen gefaßt, unter den Verneinenden findet man als alte Bekannte die ehemaligen Minister Frhr. v. Arnim, v. Auerswald, Gierke, Kisker, Milde.

Da die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit und deren Behandlung zu den interessantesten staatsrechtlichen Fragen gehört, welche neuerlich in Deutschland aufgetaucht sind, so wird es hoffentlich vielen Lesern erwünscht seyn, die Ansicht eines so bewährten Kenners, wie Professor Stahl, darüber zu vernehmen.

Die Sache liegt gegenwärtig so, die Interims-Commission in Frankfurt hat sich als competent in dem mecklenburgischen Streite erklärt, und sie hat bis jetzt von dieser Stellung nichts zurückgenommen. Sie hat sich von vorn herein nicht herausgenommen, den Streit selbst zu entscheiden, sie hat auch von vorn herein keinen Einhaltsbefehl, Inhibitorium, erlassen, sondern blos eine Abmahnung, Dehortatorium, aber dies nicht deshalb, weil sie an ihrer Competenz zweifelte, die mecklenburgischen Bestimmungen aufrecht zu halten, sondern weil nach den mecklenburgischen Bestimmungen selbst der Fall des Inhibitoriums nicht gegeben sey. Wie dem aber auch sey, der motivirte Antrag der Commission spricht aus, daß die Interims-Commission in Frankfurt in dieser Sache nicht competent sey, ich behaupte aber das Gegentheil, ihre volle Competenz. Dies Ihnen auszuführen, ist meine Aufgabe. Es ist dies nicht Anlaß zu einer parlamentarischen Rede in gewöhnlicher Weise, sondern es erfordert eine gründlich eingehende juristische Deduction; ich muß daher für diese, wenn sie auch minder anregend ist, Ihre ganze Geduld in Anspruch nehmen, die Natur des Gegenstandes bringt das mit sich, sein Gewicht erheischt es, und es liegt eine dringende Aufforderung noch darin, daß der Herr Regierungs-Commissar den vorliegenden Ausschußbericht als ein schätzbares Material für die Sache erklärt hat, und darum, wer entgegengesetzter Ueberzeugung ist, ein Aehnliches zu liefern sich gedrungen fühlen muß.

Ich folge dem Gedankengange des Commissions-Berichts, der zuerst untersucht, ob der alte Bundestag, wenn er noch bestände, hier competent wäre, und sodann, ob die Bundescommission an dessen Stelle hier eingetreten sey.

Die Competenz des Bundestages, wenn er fortbestände, ist begründet sowohl nach dem allgemeinen Bundes-Recht, als nach der besonders für Mecklenburg übernommenen Garantie. Nach dem allgemeinen Bundesrecht: Nach Artikel 56 kann „eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung nicht anders als im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden", und aus Art. 61 der Schlußakte (Beides ist Schlußakte) erhellt, daß der Bundestag befugt ist, sich in die Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen einzumischen zur Aufrechthaltung jenes Artikels. Die Aufrechthaltung jenes Artikels ist aber gerade jetzt der Streit in Mecklenburg; denn wenn man sagt, es sey noch nicht erwiesen, daß die mecklenburgische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, so ist das ja eben der Streitgegenstand selbst. Das scheint mir klares Recht. Die Commission hat auch nichts Anderes entgegen zu stellen, als jenen Vorgang in der hannoverschen Sache, wo dasselbe Verhältniß stattfand und dennoch der Bundestag die Einmischung verweigerte. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß selbst die Motive der österreichischen Abstimmungen eigentlich nicht die Incompetenz aussprechen, sondern theils die Unrathsamkeit der Einmischung, theils aber den Satz, daß die Unterthanen nicht den Bundestag zur Einmischung zwingen könnten, ich will darauf kein Gewicht legen; aber jedenfalls ist jener Bundesbeschluß eben nicht rechtbegründet, und daraus, daß einmal Unrecht geschehen ist, wird doch wohl nicht folgen, daß in alle Zeiten fort Unrecht geschehen müsse.

Die Commission erkennt selbst an, daß jener Beschluß den Bundesgesetzen schnurstracks zuwider laufe, daß er deshalb das sittliche Gefühl empört habe, und dennoch soll er maßgebend seyn für alle Zeiten. Er sey nämlich eine authentische Feststellung

und deswegen das bei der Auflösung des Bundes geltende, jetzt nicht mehr abzuändernde Recht; darin liegt der Nerv der Deduction. Das ist aber eine unrichtige Annahme. Wäre jener Beschluß eine authentische Feststellung, so hätte er nach der kaum zu bestreitenden Ansicht nicht im engeren Rath durch Stimmenmehrheit, sondern nothwendig im Plenum durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden müssen. Jener Beschluß giebt sich aber auch gar nicht für eine authentische Auslegung aus, er ist eine solche weder nach Form noch Inhalt, er hat nicht die Erklärung des Bundesrechts zum Gegenstande, er ist einfach die Entscheidung eines einzelnen Falles, und wo hat man je gehört, daß die Entscheidung eines einzelnen Falles oder die Abstimmungs-Motive dabei eine authentische Auslegung seyen, oder wo hat man je gehört, daß ein einzelner Vorgang, dazu gegen ein bestimmtes Gesetz, eine unumstößliche Praxis bilde?

Die ganze Deduction des Commissions-Berichts in dieser Sache scheint mir weniger eine Rechtserläuterung, als ein bitterer Hohn gegen den alten Bund. Ich kann denselben in dieser Sache nicht vertreten, der Hohn ist wohlverdient. Indessen würde ich einen solchen Hohn gegen den alten Bund, wie er namentlich von dem Redner vor mir ausgesprochen ist, doch lieber auf jenen Zeitpunkt verschieben, wo es dem nachmärzlichen Aufschwung und den nachmärzlichen Staatsmännern gelungen seyn wird, einen viel höheren Zustand der Einheit, der Macht, des Ruhms und des Wohlstandes Deutschlands herbeizuführen, als er früher gewesen ist.

Das aber *bitte* ich zu bedenken, daß wir einer klagenden Partei gegenüberstehen; dieser *gegenüber* darf man sich doch nicht auf die Sünden des alten Bundes berufen! Soll sie dafür einstehen und dafür büßen? Es ist ein Theil der deutschen Bevölkerung, sey es ein kleiner oder sey es ein großer, sey es ein aristokratischer oder ein demokratischer, der Hülfe für sein Recht sucht, für sein wahres oder vermeintliches; soll diesem entgegnet werden: es ist schon einmal in einer solchen Sache die Rechtshülfe verweigert worden, wie kannst du sie jetzt in Anspruch nehmen?

Es handelt sich indeß in dem vorliegenden Falle gar nicht um diese allgemeine Competenz des deutschen Bundes, es liegt hier eine besonders übernommene Garantie vor. Eine mecklenburgische Vereinbarung oder Verordnung vom Jahre 1817 bestimmt: Bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen soll ein Schiedsgericht zusammengesetzt, und dieses soll von der Bundes-Versammlung garantirt werden. Die Bundes-Versammlung hat im Jahre 1818 diese Garantie übernommen. Es ist also der Fall gegeben, daß eine specielle Verpflichtung des Bundestages vorliegt, in diese Sache sich wirklich einzumischen. Man sollte kaum glauben, daß hiergegen irgend ein Einwand zu erfinden wäre, aber der Commissions-Bericht hat dennoch einen solchen aufgestellt. Er sagt nämlich: es gebe garantirte und nicht garantirte Verfassungen. Bei den nicht garantirten Verfassungen habe die Bundes-Versammlung *nicht auf Anrufen der Betheiligten* einschreiten können, sondern blos ex officio, die mecklenburgische Verfassung im Ganzen aber sey nicht garantirt. Ich will mich hier nicht darauf einlassen, nachzuweisen, daß diese Charakteristik von garantirten und nicht garantirten Verfassungen nicht die richtige ist, und daß der Unterschied vielmehr darin lag, daß bei den garantirten die Bundes-Versammlung nicht blos die Verfassung im Ganzen aufrecht zu erhalten verpflichtet war, sondern auch einzelne Streitigkeiten zur Entscheidung bringen sollte. Aber das, glaube ich, steht über allem Zweifel fest, wenn die Bundes-Versammlung auf Anrufen der Betheiligten da einzuschreiten hat, wo sie die Verfassung im Ganzen garantirt hat, so muß sie eben dazu befugt seyn, wo sie einen Theil der Verfassung, also hier das Schiedsgericht, garantirt hat, und von den Betheiligten eben für diesen Theil angerufen wird. Ferner, wie ist es denkbar, daß man sich vereinbart über ein Schiedsgericht, das der Bund garantiren soll, und der Bund die Garantie übernimmt, und daß man dabei im Auge hat, daß es dennoch nicht auf Anrufen der Betheiligten vom Bunde einzusetzen sey, sondern blos, wenn er aus eigenem Antriebe

dazu versucht seyn sollte? In dieser Weise ist noch niemals ein Schiedsgericht eingesetzt worden. Daß die Bundes-Versammlung in diesem Falle gemäß der übernommenen Garantie befugt und verpflichtet gewesen ist, auf Anrufen der mecklenburgischen Ritterschaft einzuschreiten, das, glaube ich, würde auch der eingefleischteste Staatsmann des alten Bundesrechtes nicht in Abrede gestellt haben.

Ich gebe zu, etwas schwieriger ist die Frage, ob die jetzige Bundes-Commission hierfür ganz die Stelle des alten Bundestages einnehme. Doch auch diese Frage muß entschieden bejaht werden. Einmal ist für die Interims-Commission mit denselben Worten der Zweck, wie er in der Schlußakte für den deutschen Bund und Bundestag aufgestellt wurde, ausgesprochen, so daß die Vermuthung schon für eine ähnliche Competenz streitet. Zweitens durch den Bundesbeschluß vom Juli 1848 sind die Befugnisse des Bundestags auf die Centralgewalt übergegangen, und durch das Gesetz über die Centralgewalt hat dieselbe noch ausgedehntere Vollmachten erhalten.

Nun ist die Bestimmung für die Interims-Commission diese, daß sie dieselbe Befugniß übe, wie die frühere Centralgewalt, so weit diese erstens von dem Bunde überhaupt geübt worden ist, und insbesondere zweitens von dem Bunde in seiner Qualität als engerer Rath. Ausgeschlossen ist dasjenige, was der Bundestag im Plenum zu besorgen hatte. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Handhabung einer besonders übernommenen Garantie zur Zeit des Bundes dem engeren Rathe zufiel, und *nicht dem* Plenum, darum kann auch die Competenz der Interims-Commission hierfür nicht im Zweifel seyn.

Ja, wenn gar keine Interims-Commission bestände, meine Herren, so würde man dennoch der mecklenburgischen Ritterschaft nicht gegen ihren Willen aufbürden können, sich vor das Vereins-Gericht zu stellen und dort ihre Sache zu verfolgen. Wäre der deutsche Bund in der That organlos, so würde dennoch seine Competenz dem Rechte nach fortbestehen, und das Recht der Parteien fortbestehen auf eine künftige Entscheidung desselben, wenn er wieder ein Organ erhalten sollte. Ich stelle mich hier ganz auf den Boden des Verwaltungsrathes. Der deutsche Bund und das Bundesrecht bestehen in ununterbrochener Geltung, dagegen die Bundes-Versammlung in ihrer bestimmten Organisation hat rechtlich aufgehört. Nun ist aber die Uebernahme einer Verfassungs-Garantie ganz entschieden nicht eine Garantie der Bundes-Versammlung, sondern des deutschen Bundes. Es ist die Gesammtheit der deutschen Souveraine, welche diese Garantie übernommen hat. Es ist eben so gut Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, als Preußen und Baden, welche den mecklenburgischen Ständen diese Garantie gegeben haben. Wie kann man ihnen also ein Gericht verweigern, was von ihren sämmtlichen Garanten eingesetzt ist? Es ist dies derselbe Fall wie bei Thurn und Taxis, wo gleichfalls eine Garantie vom Bunde gewährt war.

Dagegen wird nun aber der Haupteinwand des Commissions-Berichtes gerichtet; gerade die mecklenburgische Garantie, wird gesagt, hänge auf das engste mit der Organisation des Bundestages selbst zusammen; denn der Auftrag, die Schiedsrichter zu ernennen, sey ein Akt des besonderen Vertrauens; da habe man die bestimmte Composition des Bundestages im Sinne gehabt, die 17 Stimmen und die ihnen ertheilte Befugniß könne man nicht einseitig von Bundes wegen auf 4 Stimmen übertragen. Man könne daher wohl zugeben, die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils sei Sache des Bundes, dagegen die Einsetzung des Schiedsgerichtes könne nur Sache der Bundes-Versammlung seyn, ja diese Einsetzung des Schiedsgerichtes sey ihr übertragen worden, gar nicht in ihrer Qualität als Organ des deutschen Bundes, sondern um ihrer Zusammensetzung willen, und hätte eben so gut dem Könige von Frankreich übertragen werden können. Ich glaube, damit den Sinn der Commission richtig und scharf dargestellt zu haben. Es sind aber hierbei zwei Dinge übersehen. Fürs erste soll nach der Verordnung von 1817 der Bundestag und daher jetzt die Commission gar nicht selbst die Schiedsrichter ernen-

nen, wozu man sich allein auf das Vertrauen berufen könnte, sondern er soll nur die beiden Parteien in Mecklenburg anhalten, daß sie die Schiedsrichter ernennen. Die Commission muß hier das betreffende Aktenstück, auf welches es ankommt, entweder nicht zur Hand gehabt oder nicht richtig verstanden haben. Denn von einer Ernennung von Schiedsrichtern ist in demselben für diesen Fall gar nicht die Rede. Der Bundestag soll zwar den Obmann ernennen in einem gewissen Fall, wo man sich über eine besondere Art des Schiedsgerichts vereinbart hat; da aber, wo man sich über eine solche besondere Art des Schiedsgerichts nicht vereinbart hat, sondern das regelmäßige Schiedsgericht eintreten soll, wie das in der vorliegenden Sache der Fall ist, da hat auch der Bundestag nichts mit der Ernennung von Schiedsrichtern zu thun. In diesem Punkte liegt dem Commissions-Berichte eine unrichtige Thatsache zum Grunde. Fürs zweite ist im Commissions-Berichte übersehen, daß die Ermächtigung des Schiedsgerichtes und die Vollstreckung seiner Urtheile doch einleuchtend, nach der Natur der Sache, nicht getrennt werden können. Es ist gewiß erkünstelt, zu sagen, die Vollstreckung sey die Sache des Bundes, und die Ermächtigung des Schiedsgerichts sey die Sache irgend einer andern Macht, sie könnte möglicherweise Frankreich zukommen. Ich bitte, sich doch das Bild zu vergegenwärtigen: der König von Frankreich ernennt oder ermächtigt die Schiedsrichter, und der Bund soll ihr Urtheil vollstrecken?! Die Wahrheit ist aber die: es ist die mecklenburgische Sache unter die Garantie der deutschen Gesammtmacht gestellt. Die Gesammtmacht Deutschlands ist es, welche das Schiedsgericht einzusetzen und die Urtheile desselben zu vollstrecken hat.

Dieses wird noch völlig außer Zweifel gestellt, wenn man das Motiv der mecklenburgischen Einrichtung ins Auge faßt, das auch im Eingange der Verordnung angedeutet ist, das aber die Commission völlig außer Acht gelassen hat. Mecklenburg hat seine Bundespflicht, eine landständische Verfassung zu haben, nicht dadurch erfüllt, daß es eine neue Constitution einführte, sondern dadurch, daß es seine alte ständische Verfassung aufrecht erhielt. Diese alte Verfassung Mecklenburgs hat aber ihren Schlußstein verloren durch die Auflösung des deutschen Reiches und den Wegfall der Reichsgerichte, an welche die mecklenburgischen Verfassungs-Streitigkeiten in letzter Instanz gelangten. Hier mußte also die Lücke ausgefüllt werden. Der Weg, Verfassungs-Streitigkeiten zu erledigen, den die neuen Constitutionen haben, ist die Anklage der Minister. Dieser war aber mit der mecklenburgischen ständischen Verfassung unvereinbar. Man bedurfte daher eines Surrogates für die Reichsgerichte, und da der Bund kein Bundesgericht niedersetzte, so griff man zu dem Mittel, daß man ein Schiedsgericht vereinbarte und unter die Garantie des Bundes stellte. Dieses mecklenburgische Schiedsgericht in Verfassungs-Streitigkeiten ist hiernach ein Surrogat der deutschen Reichsgerichte, und sein Grundgedanke ist der: es sollen die mecklenburgischen Verfassungs-Streitigkeiten durch ein solches Gericht erledigt werden, welches unter Autorität der deutschen Gesammtmacht erkennt. Dies ist seine Bedeutung, und nicht der Hinblick auf die specielle Organisation des Bundestags.

Damit glaube ich, den Commissions-Bericht in den Hauptpunkten widerlegt zu haben. Ich muß aber noch auf einige untergeordnete Punkte desselben eingehen.

Erstens wird ein Grund gegen die Competenz der Interims-Commission daher genommen, daß die Kläger **nicht legitimirt** seyen, weil es nur eine Minderheit der Ritterschaft sey, welche klage. Ich könnte auch bei dieser Gelegenheit auf mehrere Unrichtigkeiten des Commissions-Berichtes hinweisen, einmal, daß er auch hier wieder den Vorgang in der hannoverschen Sache als authentische Feststellung behandelt, fürs zweite, daß er in Beziehung auf die Legitimations-Frage nicht unterscheidet zwischen einzelnen Deputirten oder einzelnen Wahlbezirken in einer constitutionellen Verfassung, und zwischen den einzelnen Landständen einer alten Verfassung, die kraft eigenen Rechtes mit Viril-Stimme auf den Landtagen sitzen; endlich drittens, daß der Commissions-Bericht behauptet, es komme für die Legitimations-Frage gar nicht darauf an, was die mecklen-

burgische Verfassung, sondern nur darauf, was das allgemeine Bundesrecht darüber enthalte. Ich will mich indessen auf alles das nicht weiter einlassen, sondern ich glaube, daß die ganze Frage wegen der Legitimation gar nicht hierher gehört.

Es handelt sich hier nur um die Competenz der Behörde; und wo hat man je gehört, daß die Competenz der Behörde sich danach entscheide, ob der Kläger legitimirt sey? Umgekehrt, das competente Gericht ist es überall allein, welches über den Legitimations-Punkt entscheidet. Ist die Interims-Commission wirklich hier competent, so hat sie, und nur sie, die Entscheidung zu geben, ob die mecklenburgischen Ritter legitimirt sind oder nicht, und keine andere Behörde kann sich hier einmischen.

Der andere Punkt ist der Mißstand, der sich daraus ergeben würde, daß ein Proceß in eben der Sache zwischen Strelitz und Schwerin bereits vor dem Vereins-Gericht anhängig ist, so daß ein Conflict der richterlichen Urtheile entstehen und es sich ereignen könnte, daß Preußen in die Lage käme, mit seinen Truppen zur Vollstreckung entgegengesetzter Urtheile einzuschreiten. Wer aber die Sachlage des Processes kennt, wird einsehen, daß ein solcher Conflict hier nicht möglich ist. Die mecklenburgische Ritterschaft bestreitet nicht die Umwandlung der alten Verfassung, sondern sie bestreitet nur, daß die alte Verfassung außer Kraft sey, so lange nicht beide Landesherren die neue Verfassung anerkannt haben, und darauf hin die neue Landes-Vertretung gewählt ist. Wenn nun der Großherzog von Strelitz sich dem Vereins-Gericht unterworfen hat, und hier verurtheilt wird, so wird er eben seine Einwilligung zur neuen Verfassung geben, und dann wird auch die Ritterschaft, selbst wenn sie vor dem Schiedsgerichte gesiegt hat, sich nach ihren eigenen Grundsätzen der neuen Verfassung zu unterwerfen haben. Also diese schauerliche Besorgniß, es würden in Mecklenburg preußische Truppen aufeinanderstoßen, die einen, die dem Großherzog von Schwerin zu Hülfe, die anderen, die gegen ihn geschickt werden, und sich so gegen einander schlagen müssen, diese Besorgniß kann ich nicht theilen, obschon ich sonst zu ernsten Besorgnissen sehr geneigt bin. Wäre aber auch hier Conflict der Urtheile möglich, so muß ich umgekehrt sagen, es kann der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz jene klagenden Ritter nicht nöthigen, ihm vor das Vereins-Gericht zu folgen, sondern er muß ihnen vor das Bundes-Gericht folgen. Er ist so wenig als der Großherzog von Schwerin befugt, eine von Deutschland gegebene Garantie ihnen einseitig zu entziehen.

Das, meine Herren, sind die Rechtsgründe; und ich glaube, den Rechtsgründen nach dürfte der Commissions-Bericht nicht sehr feststehen. Vielleicht aber will man ihn durch politische Gründe stützen? gilt es vielleicht, der interimistischen Commission Terrain abzugewinnen nnd es dem Vereins-Gericht zu vindiciren, weil jene nicht auf volksthümlichen Elementen beruht, wie dieses? Ich glaube, die Commission ist am allerweitesten von dem Gedanken entfernt, daß man vom Rechtsboden abgehen könne, um ein politisches Ziel zu verfolgen. Ich muß hier auch den Ausspruch der Regierung in Schutz nehmen gegen meinen Vorredner. Es ist hier nicht von machiavellistischer Politik die Rede, das zu thun, was an sich unrecht ist. Es könnte ein wohlbegründetes politisches Interesse seyn, den Bundesstaat völlig frei zu entfalten, um deswillen man sich nicht an die rechtlichen Schranken des alten Bundes kehren wollte. Aber auch für diesen löblichen Zweck darf man sich nicht hinwegsetzen über das klare gegebene Recht. Die Verbündeten haben nicht erklärt, der alte Bund habe völlig aufgehört, die Revolution habe tabula rasa in Deutschland gemacht, und es gelte nichts mehr, als was sich jetzt neu bilde unter Zustimmung des Volkes; sondern sie haben amtlich und wiederholt erklärt, daß der alte Bund und das alte Bundesrecht noch zu Recht bestehen, mit Ausnahme der Organisation der Versammlung.

16. **Die Kammer der Reichsräthe in Baiern verwirft den von den Abgeordneten angenommenen Gesetz-Entwurf, die Gleichstellung der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, mit 30 gegen 6 Stimmen.**

16. Die wegen des Bernstädter Revolte-Versuchs Angeklagten (S. 14. Februar) w den vom Breslauer Schwurgericht sämmtlich freigesprochen.

16. Dr. Lewysohn, wegen Theilnahme an den Beschlüssen der Stuttgarter Gesellsch angeklagt, wird von den Geschworenen zu Grüneberg für nichtschuldig erkl

16. Dasselbe Schwurgericht spricht einen, wegen Verbreitung von Aufrufen des beri tigten Märzvereins, der Anreizung zum Hochverrath Angeklagten frei.

17. Grobe Excesse der Demokraten zu Ober-Hasselbach (Kr. Landeshut) gegen einzel meist unbewaffnete Soldaten.

17. Schmähliche Demonstration der Reutlinger Demokraten in der Kirche, bei G legenheit eines auf die Wahlen bezüglichen Gebets. Auch in den Kirchen v Blau-Beuern, Biberach und Saulgau fand ähnliche Unwürdigkeit statt, so d der Gedanke einer geheimen höheren Leitung sich aufdringen könnte.

18. Die preußische zweite Kammer genehmigt den Gesetz-Entwurf über die Aufhebu der Grundsteuer-Befreiung so, wie ihn ihre Commission, abweichend von d Regierungs-Vorlage, ausgearbeitet hat.

18. † Dr. Theod. Berck, Mitglied des Senats von Bremen.

18. Annahme des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Unterstützung bedürftiger Famili der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften, durch d preußische zweite Kammer.

19. Grobe Excesse von Berliner Demokraten, bei Gelegenheit der polizeilichen Au lösung eines ihrer Vereine.

19. Eingabe einer nach Berlin gesendeten Schleswig-Holsteiner Deputation an S M. den König von Preußen, mit dem Gesuche: „daß Allerhöchstdieselben di geeigneten Schritte thun mögen zur schleunigen Wiederherstellung eines gesetz lichen und geordneten Zustandes im Herzogthume Schleswig durch Entfernung der Landesverwaltung, und zwar in der Weise, daß die alte Verbindung des Herzogthums Schleswig mit Holstein wiederhergestellt werde, und daß für beide Herzogthümer gemeinschaftlich eine nationale, das Vertrauen des Landes ge nießende Regierung, wie sie vor dem jetzigen Waffenstillstande bestand, wiederum eintrete."

19. † F. Pohl, Professor der Oekonomie und Technologie zu Leipzig.

20. Zu Berlin Auswechslung der Ratifications-Urkunden des Vertrages über die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit der preußischen Monarchie.

20. Die preußische zweite Kammer, bei Erörterung des Staatshaushalts-Etats zum Armee-Budget gelangt, genehmigt dasselbe mit wenigen und geringen Modificationen, und zwar nach einer von der Commission bewirkten, sehr genauen Erörterung aller einzelnen Ansätze. — Den lehrreichen Bericht dieser Commission möchten wir Allen dringend empfehlen, die aus Beruf oder Neigung sich mit dem Gegenstande beschäftigen. Diejenigen aber, welche seit mehr als dreißig Jahren in Declamationen gegen den Aufwand für die Kriegsbereitschaft Preußens ein wohlfeiles Popularitäts-Mittel sahen und ausbeuteten, mögen ihn ungelesen lassen, um sich eine große Beschämung zu ersparen.

20. Eröffnung eines sogenannten „Deutschen Arbeiter-Verbrüderungs-Congresses" zu Leipzig, dessen Beschickung sich die Demokratie sehr angelegen seyn läßt.

20. † der Maler und Photograph Herrman Biow zu Dresden.

21. Die preußische erste Kammer erklärt sich einverstanden mit der Verordnung vom 29. Juni 1849, und genehmigt den Gesetz-Entwurf wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes so, wie er von der zweiten formulirt worden ist.

Desgleichen und in derselben Weise nimmt sie den Entwurf wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen an.

21. Die zweite Kammer genehmigt den Gesetz-Entwurf über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Commission, mit geringen Abänderungen.

Ferner bewilligt sie zu außerordentlichen Ausgaben in den Jahren 1849 und 1850: 14,961,304 Thlr., welche theils aus dem Staatsschatze, durch Reste und Ueberschüsse, theils dadurch beschafft werden, daß die zur Deckung früher neu creirter Cassen-Anweisungen, deponirten Staatsschuldscheine wieder in Umlauf kommen.

Demnächst genehmigt sie (S. 12. Februar) mit einer an Einstimmigkeit *) grenzenden Majorität folgenden Gesetz-Entwurf:

§. 1. Unserem Kriegs-Minister wird zu den im Jahre 1850 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Credit bis zum Betrage von Achtzehn Millionen Thalern eröffnet.

§. 2. Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, den Geldbedarf, so weit er aus anderweitig disponiblen Staatsfonds nicht gedeckt werden kann, nach dem eintretenden Bedürfniß durch eine wenigstens mit einem Procent jährlich zu amortisirende verzinsliche Staats-Anleihe zu beschaffen.

§. 3. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Kriegs-Minister und dem Finanz-Minister übertragen, und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben, welchen sodann über die Fortdauer dieses Credits, so weit er noch nicht erschöpft ist, die Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

21. Von dem Berliner Schwurgerichtshofe werden 36 der angeklagten Steuerverweigerer (S. 4. Februar) freigesprochen, und nur der Assessor Bucher für schuldig erklärt.

21. Hannover sagt sich vom Berliner Bündnisse los, mittelst nachstehenden Schreibens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den hannoverschen Gesandten zu Berlin:

---

*) Nur etwa vier Mitglieder — die man als Polen bezeichnet — traten nicht bei. — Die geforderte Summe vertheilt sich übrigens wie folgt: 262,000 Thlr. zu zwei nothwendigen Neubauten in Berlin (darunter die Artillerie-Wagenhäuser, welche der freiheitsdurstige Pöbel am 18. März 1848 in Flammen setzte) 7,820,322 Thlr., zur Verpflegung der über den Friedens-Etat vorhandenen Truppen, 10,000,000 Thlr. für den Fall einer Mobilmachung des Heeres.

„Wir haben mit dem Berichte des Herrn Gesandten vom 15. d. M. den Auszug aus dem Protocoll der 79sten Sitzung des Verwaltungs-Raths der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen, datirt vom 13. Februar 1850, erhalten.

Diesem Protocoll-Auszuge zufolge, hat der erwähnte Verwaltungs-Rath in, wie es dort heißt, definitiver Beschlußnahme einstimmig unter Anderem festgesetzt: „daß die im Artikel IV. des Vertrags vom 26. Mai 1849 vorgesehene Reichs-Versammlung auf den 20. März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen, und daß dieser Reichs-Versammlung der Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen vertragsmäßig festgesetzt sey, zugleich mit ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungs-Rath zur Vereinbarung werde übergeben werden.

Zur Begründung dieser Festsetzung ist in dem Protocoll-Auszuge auf verschiedene Vertrags-Bestimmungen und Actenstücke Bezug genommen. Unter Anderem auf den daselbst, jedoch nur in seinen beiden ersten und mit Weglassung der beiden letzten Alinea wörtlich abgedruckten Artikel IV. des Vertrags vom 26. Mai 1849.

Diese unerwähnt gebliebenen Bestimmungen des Artikels IV. lauten: „Abänderungen (des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs), welche von dieser Reichs-Versammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Verbündeten. Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichs-Versammlung, so wie über die Form der Berufung, das Weitere festzusetzen."

Einer Festsetzung dieser Art, wenn sie dem von Sachsen und Hannover mit abgeschlossenen Vertrage vom 26. Mai 1849 entsprechen soll, ist nach obigen Bestimmungen die Theilnahme der Regierungen dieser Staaten unentbehrlich.

Der Beschluß vom 13. Februar ist hingegen nicht nur ohne deren Theilnahme gefaßt, sondern es haben auch Sachsen und Hannover einer solchen Festsetzung bis dahin, daß das Bündniß durch den Beitritt anderer Deutschen Staaten den im vereinbarten Verfassungs-Entwurfe vorgesehenen Umfang, und daß die Ausführung des Verfassungs-Entwurfs die nach den Gesetzen des Deutschen Bundes erforderliche Zustimmung Oesterreichs erlangt haben werde, ausdrücklich widersprochen.

Um so bedeutungsvoller ist der vorliegende Beschluß. Ohne Theilnahme Sachsens und Hannovers gefaßt, steht entweder der Beschluß vom 13. Februar 1850 mit den Vorschriften des Vertrags vom 26. Mai 1849 im Widerspruche, oder Sachsen und Hannover sind bei der Fassung desselben als Theilnehmer des Vertrags nicht mehr angesehen.

Andererseits kann die Königliche Regierung den gegenwärtig zu Berlin versammelten Verwaltungs-Rath weder nach dem Vertrage vom 26. Mai, noch nach den Gesetzen des Deutschen Bundes, für berechtigt halten, aus den durch jenen Vertrag verbündeten Staaten eine sogenannte Reichsversammlung zu berufen, um mit dieser Versammlung diejenige Verfassung zu vereinbaren, deren Entwurf, neben dem Vertrage vom 26. Mai festgestellt, für ganz Deutschland, außer Oesterreich, berechnet, und nur durch die gleichwohl mehrseitig versagte Zustimmung der Mitglieder des Deutschen Bundes, mit deren feierlich anerkannten Rechten in Einklang zu bringen ist.

Sie vermag daher auch von dieser Seite den Beschluß vom 13. Februar nur als einen solchen zu betrachten, welcher Zwecke verfolgt, die dem Vertrage vom 26. Mai fremd sind und die nur auf ein, zwischen der Krone Preußen und den übrigen Theilnehmern des Beschlusses bestehendes besonderes Vertragsverhältniß zu begründen seyn würden.

Die Verhinderung einer derartigen Vereinbarung liegt außer der Macht der K. Regierung.

Eine Theilnahme an derselben kann von ihr nicht beabsichtigt werden.

Sie muß annehmen, daß der Beschluß vom 13. Februar d. J. von der K. Preußischen Regierung und den übrigen Theilnehmern aus gleichem Gesichtspunkte betrachtet werde.

Die Unverträglichkeit einer Vereinbarung, welche den Beschluß vom 13. Februar 1850 gerechtfertigt erscheinen lassen könnte, mit dem Vertrage vom 26 Mai 1849, bedarf einer weiteren Nachweisung nicht.

Die K. Regierung muß daher durch den Beschluß vom 13. Februar 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26. Mai 1849 als völlig gelöst, und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des Deutschen Bundes zurückgeführt ansehen, an welchem sie, unter getreuer Erfüllung ihrer Bundespflichten, festzuhalten entschlossen ist.

Wir beauftragen den Herrn Gesandten, die gegenwärtige Eröffnung auf amtlichem Wege zur Kenntniß des K. Preußischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu bringen, und damit Namens der Regierung S. M. des Königs die Bezeugung des angelegentlichen Wunsches zu verbinden, daß die zwischen den beiderseitigen Regierungen und Landen bestehenden bundesfreundlichen und nachbarlichen Beziehungen auch künftig in jeder Weise ungetrübt erhalten bleiben mögen."

21. **Der (amtliche) Staatsanzeiger im Königreiche Würtemberg erhält folgende Expectoration über das Römer- und Märzerrungene Wahlgesetz:**

„Das Resultat der meisten Wahlen ist bekannt; es konnte Niemanden überraschen, so betrübend es auch für alle Freunde einer constitutionellen Regierung ausgefallen ist. Als der Jubel der demokratischen Partei über den Erfolg der Wahlen zur letzten aufgelösten Versammlung ertönte, ließ sich mitten unter dem bacchantischen Jubel der Sieger eine ernstere Stimme hören, welche an das alte Wort erinnerte: „Noch ein solcher Sieg und wir sind verloren!" Dieser nochmalige Sieg ist eingetreten, „das Volk hat gesprochen," und über welchen Besiegten triumphiren die Sieger? Nicht die gegenwärtige Regierung hat eine Niederlage erlitten, sondern das moderne Wahlgesetz, die unselige Erbschaft, welche das jetzige Ministerium von dem März-Ministerium angetreten hatte! Daß dieses Wahlgesetz alle und jede Regierung unmöglich macht, ist jetzt zur offenkundigen, handgreiflichen Thatsache geworden. Als die letzte Versammlung aufgelöst wurde, weil sie auf dem besten Wege war, unser Land in den Abgrund zu stürzen, in welchem Badens Volk seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, wenigstens auf lange Zeit, begrub, war dieser Act nicht nur nicht eine Beleidigung für das Volk, sondern vielmehr ein Aufruf an seine Rechte zu Gunsten seiner Interessen. Das Volk hat geantwortet, und zwar so, daß man ihm in dieser Allgemeinheit keine Frage mehr vorlegen wird! Die Regierung hat die Geduld gehabt, das „Recht" so lange zu vertreten, bis es im Begriff steht, in das größte Unrecht umzuschlagen; sie wird auch jetzt noch die letzte Geduld bewähren, diese Kammern einzuberufen, um den Versuch zu machen, ob eine Vereinbarung irgendwie möglich sey; sie kann sich aber auch das Unwahrscheinliche des Gelingens eines solchen Versuches nicht verhehlen und wird denen die Schadenfreude nicht lange gönnen, welche bereits darüber triumphiren, sie zu Gewaltsmaßregeln gezwungen zu haben. Es handelt sich nicht um einen Ministerwechsel, — die Süßigkeit des Ministerpfühls besteht nicht mehr, und die jetzigen Minister werden sich für ihre Person blos freuen können, wenn sie von einem Opfer entbunden werden, welches sie mit Uebernahme der Portefeuilles dem Vaterlande brachten; es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger, als um die Möglichkeit und Wirklichkeit einer Regierung, welche mit fester Hand Ruhe und Zucht, Wohlstand und Ordnung im Lande handhaben kann. Das Vaterland ist in Gefahr.

21. **Spruch des Schwurgerichts zu Ludwigsburg: „Der Angeklagte sey schuldig, in Gegenwart einiger Personen gesagt zu haben, der König und sein Minister**

Römer seyen die größten Spitzbuben, jedoch sey dies nicht in der Absicht geschehen, die Ehre des Königs anzugreifen."

21. Im Kurfürstenthum Hessen erbittet das gesammte Ministerium (Eberhard) seine Entlassung.

22. Die preußische erste Kammer tritt dem Gesetze wegen Unterstützung bedürftiger Familien von einberufenen Landwehr-Mannschaften so bei, wie es von der zweiten formulirt worden ist.

Dagegen verwirft sie das von derselben genehmigte Einkommensteuer-Gesetz (S. 5. und 11. Februar), durch Annahme des wesentlich abweichenden — und wie uns bedünken will, viel zweckmäßigeren — Entwurfes ihrer Commission. Dieser modificirt die Classensteuer dahin, daß die Unbemittelten weniger, die Vermögenden mehr zu zahlen haben; er behält außerdem die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten bei, combinirt sie aber rücksichtlich der Wohlhabenden mit der Classensteuer.

Ein Versuch der linken Seite, durch Annahme jenes Gesetzes auf drei Jahre ihre wenig verschleierten Pläne zu verfolgen, mißlingt glänzend.

22. Die zweite Kammer beschließt endgiltig über die Budgets der Jahre 1849 und 1850.

Für 1849 werden die Einnahmen auf 94,174,380, die Ausgaben auf 94,148,790 Thaler, für 1850 die Einnahmen auf 91,338,448, die fortdauernden Ausgaben auf 90,974,393, die außerordentlichen auf 4,925,213 Thaler festgestellt.

Nächstdem genehmigt die Kammer den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen der Steuer vom Rübenzucker dahin, daß die Abgabe von dem Centner roher Rüben auf drei Silbergroschen erhöht werde.

Endlich nimmt sie die Kreis-, Bezirks-, und Provinzial-Ordnung an.

22. Erkenntniß des Berliner Schwurgerichts-Hofes über die nicht erschienenen vier Steuerverweigerer, von denen drei für schuldig erklärt werden.

22. Die bairische zweite Kammer genehmigt den von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betreffend, mit mannigfachen mildernden Modificationen.

22. Die erste Kammer im K. Sachsen stimmt dem Antrage des Abgeordneten Joseph auf Abschaffung der Todesstrafe bei.

22. Der gesetzgebende Körper von Frankfurt a. M. beschließt mit 84 gegen 5 Stimmen, den Senat zum Anschluß an das Berliner Bündniß aufzufordern.

23. Beinahe einstimmig — denn nur etliche sehr Linksseitige bilden die Ausnahme — genehmigt die preußische erste Kammer den Credit von achtzehn Millionen Thaler für eventuelle Bedürfnisse des Kriegsministeriums. (S. 21. Februar.)

Eben so erklärt sie sich mit dem Gesetz-Entwurfe einverstanden, durch welchen verschiedene, in den Jahren 18$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ nothwendige Mehrausgaben gedeckt werden. (S. 21. Februar.)

23. Die zweite Kammer nimmt das vorgelegte Jagd-Polizei-Gesetz nur mit mehrfachen Modificationen an.

23. **Antwort des Minister-Präsidenten Gr. Brandenburg auf die Eingabe der Schleswig-Holsteiner Deputation. (S. 19. Februar.)**

Der Unterzeichnete hat schon mündlich auszusprechen Gelegenheit gehabt, daß S. M. Sich verhindert sehen, die Deputation selbst zu empfangen, zugleich aber auch daran die Versicherung knüpfen können, daß S. M. der König und Allerhöchstdessen Regierung den Zuständen des Herzogthums Schleswig, wie sie in der betreffenden Eingabe entwickelt sind, die vollste und lebendigste Theilnahme widmen. Es gereicht ihm zur Befriedigung, auf Befehl S. M. des Königs, seines Allerhöchsten Herrn, diese Versicherung nochmals schriftlich zu wiederholen, und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß es den unausgesetzten Bemühungen der K. Regierung gelingen werde, für diese beklagenswerthen Verwickelungen eine Abhülfe zu finden, welche auf dem Grunde des Rechts den allseitigen Interessen und Bedürfnissen genüge. Es liegt in den innigsten Wünschen S. M. des Königs, für das Herzogthum Schleswig sowohl provisorisch, als definitiv einen Zustand hergestellt zu sehen, welcher die Bevölkerung desselben der bisherigen Lasten überhebe und unter gesichertem Rechtsschutz das Gedeihen des Landes in friedlicher Entwickelung befördere. Die in der Immediat-Vorstellung ausgesprochenen Gesinnungen haben die Theilnahme S. M. nur erhöhen können, und erwecken zugleich das Vertrauen, daß die treue und besonnene Bevölkerung des Herzogthums mit Ruhe und *Zuversicht* den Erfolg der Bemühungen der K. Regierung erwarten und nach Kräften dazu *beitragen* werde, die Ordnung zu erhalten und jeden Schritt zu vermeiden, der auf die Entwickelung der Verhältnisse nur störend und ungünstig einwirken könnte.

23. **Das kurhessische Ministerium erhält die nachgesuchte Entlassung. (S. 21. Februar.) Das neue Cabinet, unter Leitung des vormaligen Ministers Hassenpflug, aus den Herren v. Baumbach, Lometsch, v. Haynau bestehend, gab demnächst folgendes Programm:**

Dem natürlich sich ergebenden Wunsche, über den Standpunkt unterrichtet zu seyn, auf welchen wir uns bei unserer öffentlichen Wirksamkeit zu stellen beabsichtigen, kommen wir bereitwillig durch die Erklärung entgegen, daß als Grundlage unserer Thätigkeit eine andere sich nicht darbieten kann, als die durch die Verfassungs-Urkunde und die bestehenden Gesetze gegebene.

Mit Festigkeit auf die Beobachtung jener zu sehen und die Ausführung der letzteren zu bewirken, ist so wie unsere Pflicht, so unsere Absicht.

Hat jene für unseren Staat, dieses Glied des deutschen Bundes, eine monarchische Regierung, bei welcher eine landständische Verfassung besteht, als Grundgesetz aufgestellt, so werden wir jeder Bestrebung, welche an die Stelle dieser fundamentalen Regelung unseres öffentlichen Lebens Volkssouveränetät zu setzen beabsichtigen möchte, nach allen Seiten hin mit allen Kräften entgegentreten. Wir werden es nicht zugeben, daß unserer staatlichen Existenz das in der Revolution liegende Princip der Verneinung alle Lebensfähigkeit zerstöre, und daher niemals ermangeln, mit Offenheit und Nachdruck die verfassungsmäßigen Rechte des Landesherrn aufrecht zu erhalten, an deren Bestand und solcher Handhabung, die das Wohl des Volks zum Ziele nimmt, wir das Heil des Vaterlandes geknüpft finden.

Die Wahrung der gegebenen Berechtigungen und Freiheiten des öffentlichen Lebens liegt in dem Kreise unserer Berufspflichten eben so sehr, als darüber zu wachen, daß ihnen nicht durch den Mangel der gesetzlichen Ordnung, dieser Bürgschaft der Möglichkeit des Bestandes, das sofort Alles verschlingende Grab gegraben werde. Wir werden nicht dazu die Hand bieten, daß durch Ausnahms-Maßregeln, wie sie von gerade auftauchenden Wünschen, im Widerspruch mit den Gesetzen, verlangt werden, ein zweischneidiges Schwert geschliffen werde, dessen einer jetzt benutzten Schärfe immer die andere zum Gebrauche im entgegengesetzten Sinne gegenüber liegt.

Den Bedürfnissen der Gesetzgebung Geltung zu verschaffen, wird unser Bestreben seyn. Eine belohnende Aufgabe bildet in dieser Hinsicht die Nothwendigkeit, den heilsamen Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in dem Theile der Rechtspflege, in welchem deren Anwendung noch entbehrt wird, durch entsprechende Gesetzvorlage die Durchführung vorzubereiten.

Die Art und Weise, wie neue Einrichtungen in das Leben gerufen, die vorhandenen weiter ausgebildet werden, kann den durch die finanziellen Kräfte des Landes gegebenen Maßstab nicht übersehen lassen, und die möglichste Verhütung der Auflegung neuer Lasten muß als Aufgabe sich uns darstellen.

In vollkommener Anerkennung der Berechtigung des deutschen Volkes, durch das Band einer Deutschland umfassenden, lebenskräftigen Verfassung, die das große Vaterland auch nach außen als eine geschlossene Gesammtmacht erscheinen läßt, ist der Kurstaat dem Dreikönigs-Bündniß beigetreten, und wird in der Hoffnung, daß die in Erfurt sich bald eröffnenden umfassenden Berathungen jenem Ziele entgegenführen, an ihnen auf das Eifrigste sich betheiligen.

Mit dem Aufhören der ursprünglichen und weiter gefolgten Organe des deutschen Bundes ist die Nothwendigkeit gegeben, soll nicht nach außen das ganze Deutschland in die höchste Gefahr gerathen, an der einstweilen constituirten, Deutschland als ein Ganzes zusammen verbindenden Einrichtung, deren Einführung der Kurstaat die Zustimmung *nicht versagen konnte*, auch jetzt festzuhalten, da bei dem zur Zeit noch dem Dreikönigs-Bündniß fern gebliebenen großen Theile von Deutschland, es sonst an allem Bande fehlen würde, die Verpflichtungen der einzelnen Glieder des deutschen Bundes gegen diesen geltend zu machen.

23. **Der des Mordversuches auf den Prinzen von Preußen (s. 12. Juni 1849) angeklagte Einwohner Schneider aus Ober-Ingelheim wird von dem Schwurgericht zu Mainz für nichtschuldig erklärt.**

23. **† Graf H. v. Oyen zu Fürstenstein, Großherzogl. Hessischer Gen.-Lieutenant a. D. zu Morges in der Schweiz.**

24. **Königl. preußisches Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Commission.**

Desgleichen: Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. — Eine schwere, für Manche geradezu vernichtende März-Errungenschaft! Der Satz des 1. Paragraphen: „Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sey, bleibt vorbehalten", gewährt zwar einen Hoffnungsschimmer, aber schwach ist er jedenfalls.

24. **Mordanfall auf einen Wachtposten zu Trier.**

25. **Die preußische erste Kammer erklärt sich für den Gesetz-Entwurf wegen Erhöhung der Abgabe von den zur Zucker-Fabrication erbauten Rüben.**

Sie genehmigt einige von der anderen Kammer in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung bewirkten Aenderungen und Zusätze.

Ferner beschließt sie: „Die beiden von der zweiten Kammer vorgelegten Gesetz-Entwürfe über die Festsetzung der Staatshaushalts-Etats für 1849 und 1850 auch ihrerseits anzunehmen, jedoch unter der Verwahrung, daß den der ersten Kammer für die Festsetzung des Staatshaushalts verfassungsmäßig zu-

stehenden Rechten durch das, diesesmal wegen des herannahenden Schlusses der Sitzung beobachtete, Verfahren für die Folge nichts vergeben sey.

Endlich werden die in der zweiten Kammer erfolgten Modificationen des Jagd-Polizei-Gesetzes gutgeheißen, um die Bekanntmachung dieses so nothwendigen Gesetzes nicht bis zur nächsten Session zu verzögern. — Die Bestimmungen hinsichtlich des Großherzogthums Posen aber bleiben derselben vorbehalten.

25. † Wilh. Fischer, Consistorial-Rath a. D., zu Breslau.

26. Sitzung des Verwaltungsrathes, worin die Vorschläge erörtert werden, daß dem Reichstage mit dem unveränderten Verfassungs-Entwurf vorzulegen sey:

eine Zusatzacte, welche die in dem zweiten Theil des Commissions-Berichtes angedeuteten, für die praktische Anwendung der Verfassung einstweilen nothwendigen Aenderungen derselben namhaft machen,

und

eine diese Zusatzacte begleitende Botschaft, die eine die Interessen und Rechte Oldenburgs und der Hansestädte, in Hinsicht auf das Zoll- und Handelswesen und auf das Recht der auswärtigen Vertretung und der Verträge sichernde Befürwortung enthalten soll.

Ein vorläufiger Entwurf, den der Vorsitzende vorher mitgetheilt, und der von der Voraussetzung ausgeht, daß die Verfassung auch in Sachsen und Hannover zur Geltung gelangt, bildet die Basis der Discussion, die unter den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes über den Inhalt und die Fassung dieser Zusatzacte hierauf eröffnet wird. Das schließliche Resultat dieser Discussion, beziehungsweise die Emendirung des proponirten Entwurfs, ist in der diesem Protokolle beigefügten Anlage I. niedergelegt.

Zu Art. VI. des also emendirten Entwurfs der Zusatz-Acte hat der Grh. hessische Bevollmächtigte Folgendes zu Protokoll gegeben:

Die Bildung der Curien für das Fürsten-Collegium sey eine der mangelhaftesten Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs, die nothwendig einer Revision habe unterzogen werden müssen, wenn der Bundesstaat in seinem ursprünglich in Aussicht genommenen Umfange verwirklicht worden wäre. Diese Revision erscheine aber nur um so dringender, wenn der Bundesstaat vorerst blos auf einen Theil der deutschen Einzelstaaten sich beschränken solle, namentlich wenn auf Baiern und Würtemberg zunächst nicht zu rechnen sey. Aus diesem Grunde glaube der Grh. hessische Bevollmächtigte beantragen zu müssen, daß in der Zusatz-Acte, oder passender noch in der die Vorlage dieser Acte und des Verfassungs-Entwurfs begleitenden Botschaft, die Regierungen sich ausdrücklich vorbehalten müßten, eine andere definitive Bildung des Fürsten-Collegiums vorzuschlagen, sobald Sachsen und Hannover an den Berathungen über die Verfassung sich wieder betheiligten, daß sie bis dahin aber provisorisch oder transitorisch die in dem Entwurfe der Zusatz-Acte vorgeschlagenen fünf Curien bilden wollten, und zwar mit neun Stimmen, von welchen Preußen zwei, Königreich Sachsen eine und die übrigen Staaten der 2ten Curie ebenfalls zusammen eine, Hannover eine und die übrigen Staaten der 3ten Curie eine, Baden eine, die Staaten der 6ten Curie zwei Stimmen zu führen hätten, so daß im Ganzen neun Stimmen abzugeben seyn würden. Der Vorschlag, den die Zusatz-Akte enthalte, verleihe der 4ten Curie ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht, während insbesondere dem Großherzogthum Hessen das Gewicht, beziehungsweise der Einfluß entzogen sey, auf welchen es im Verhältniß zu anderen verbündeten Staaten nach seiner Bedeutung für den Bundesstaat in geographischer und sonstiger Beziehung, und nach Maßgabe seiner Bevölkerung, gerechten Anspruch habe.

Eben so hat der Grh. hessische Bevollmächtigte zu Art. VII. den Antrag gestellt, daß dem Großherzogthum Hessen im Staatenhause diejenigen acht Stimmen wieder eingeräumt werden, welche die Frankfurter Verfassung dem Großherzogthum zutheilte, und um die der Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai 1849, ohne daß dafür in den Conferenz-Protokollen irgend ein Grund angegeben, um eine Stimme verkürzt habe. Hierdurch entstehe die Inconvenienz, daß auf die Regierung und die Volksvertretung des Großherzogthums Bruchtheile fallen, und daß als Folge hiervon die Regierung allein zunächst drei Mitglieder und die Volksvertretung eine gleiche Anzahl zu ernennen habe, von welcher letzteren Zahl denn, nach den Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs, die zweite Kammer zwei Mitglieder, die erste Kammer ein Mitglied ernennen werde, während, um das siebente Mitglied auszumitteln, der Volksvertretung seitens der Regierung drei Candidaten zu präsentiren seien, und nun der Zweifel keine gesetzliche Lösung finde ob die verbleibende Wahl dieses letzten siebenten Mitgliedes der ersten Kammer allein zustehe, da sie von dreien Mitgliedern nur eines wählte, oder beiden Kammern zugleich, oder der ersten Kammer allein.

Der Grh. badische Bevollmächtigte erklärt, in dem Falle zu sein, diesem Antrage des Grh. hessischen Bevollmächtigten, sobald er einmal vorgebracht werde, seine Unterstützung zuwenden zu müssen. Der Vorsitzende dagegen macht darauf aufmerksam, daß der Antrag, da er auf eine Abänderung des Verfassungs-Entwurfs abziele, so vollwichtig auch sonst die dafür geltend gemachten Gründe sein möchten, durch den Beschluß des Verwaltungsrathes vom 8. Februar c. wenigstens zur Zeit als erledigt erscheine, und daß er daher zu seinem Bedauern jetzt darauf nicht weiter eingehen könne.

Die hierauf von dem Vorsitzenden bezüglich einer dem Reichstage vorzulegenden Zusatz-Akte gestellten Fragen lauten also:

1) Soll in Gemäßheit des von der Verfassungs-Commission in der 78sten Sitzung gemachten Vorschlags mit dem unveränderten Verfassungs-Entwurf dem Reichstage eine Zusatz-Acte vorgelegt werden?

und

2) Erklären die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes sich mit dem Inhalt und der Fassung der Acte einverstanden, die, als das Resultat der bisherigen Discussion, dem gegenwärtigen Protocoll als Anlage 1. beigefügt wird?

Die sämmtlichen anwesenden Bevollmächtigten — die unten angeführten allein ausgenommen — haben beide Fragen bejaht.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Lübeck bejaht die Fragen, unter Vorbehalt der Zustimmung seiner Regierung.

Die Bevollmächtigten der freien Hansestädte Bremen und Hamburg haben sich das Protocoll zu ihren Erklärungen offen gehalten.

Dieselbe nachträgliche Erklärung zu Protocoll ist für den abwesenden Grh. mecklenburg-schwerinschen Bevollmächtigten seitens des thüringischen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck, angemeldet worden.

Der Grh. mecklenburg-strelitzische Bevollmächtigte hat auf die zunächst hervorgehobene zweite Frage in schriftlicher Fassung zu Protocoll gegeben:

„Mit Bezug auf dasjenige, was von ihm zum 78sten Protocolle Seite 76 bereits ausgesprochen worden, habe er zu erklären, daß seine Regierung Bedenken trage, in Bezug auf solche Modificationen oder Additional-Artikel zur Reichsverfassung, wodurch diese zu einer bloßen Vereinsverfassung für einen Complex deutscher Bundesstaaten, welche eine politische Gesammtheit in dem bestehenden deutschen Bunde bilden will, umgestaltet würde, einem Theile der deutschen Bundesstaaten gegenüber für jetzt irgend welche vertragsmäßigen Verpflichtungen einzugehen. Er glaubt dabei besonders hervorheben zu müssen:

1) Die Nichttheilnahme derjenigen Staaten außer Oesterreich, welche nächst Preußen

die größten in Deutschland sind, an dem Versuche, die Verfassung vom 26. Mai 1849 mit einer Reichs-Versammlung zu vereinbaren (die Lossagung von Sachsen und Hannover), verändert jedenfalls den Staaten gegenüber, welche dem Bündnisse zwischen Preußen, Sachsen und Hannover beigetreten sind, den wesentlichsten, nämlich den nationalen, den deutschen Charakter des Unternehmens und folglich die ganze rechtliche Grundlage desselben.

Sollten jemals die Regierungen der Königreiche Sachsen und Hannover im Wege Rechtens genöthigt werden können, an der Vereinbarung des Verfassungs-Entwurfs vom 26. Mai 1849 mit einer Reichs-Versammlung Theil zu nehmen, so muß jedenfalls diese Nöthigung durch einen rechtlichen Ausspruch erst stattgefunden haben, bevor das gemeinsame, seiner Natur nach unzertrennliche Werk theilweise zur Ausführung gebracht werden kann. Eine mechanische Theilung, welche blos diejenigen Staaten, welche nicht Theil nehmen, mit Namen und Zahlen aus dem Reichsverfassungs-Entwurfe weglassen wollte, würde unmöglich seyn.

2) Ohne eine besondere neue Verpflichtung besteht für die dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen Staaten offenbar keine rechtliche Nothwendigkeit, das Gegentheil der deutschen Einigung in einem von dem ursprünglichen Gegenstande ihrer Verpflichtung wesentlich verschiedenen Provisorium, welches ohnehin nach der Natur der Sache und nach der in der 60sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 17. November 1849 gegebenen K. preußischen Erklärung nichtsdestoweniger sofort ein Definitivum seyn würde, als bindend anzuerkennen, zumal da ein Uebergang des provisorischen Zustandes in den definitiven durch nichts gesichert seyn kann.

3) Es wird von den beiden deutschen Großmächten und von allen übrigen deutschen Staaten übereinstimmend anerkannt, daß der deutsche Bund von 1815 in seinen wesentlichen Zwecken, wozu die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten gehört, fortbestehe, wenn auch eine neue Gestaltung der inneren Organisation des Bundes nothwendig erscheint. Die Unabhängigkeit der im Bunde begriffenen Staaten, deren wesentliches Merkmal ihre directe immediate Mitgliedschaft am deutschen Bunde ist, welche in demselben Augenblicke zu einer blos mittelbaren Stellung werden würde, wo eine andere als die allgemein deutsche politische Gemeinschaft dem einzelnen Staate die Ausübung seiner bundesmäßigen Rechte und Pflichten vorzuschreiben das Recht erhielte, besteht also noch zu Recht.

4) Ein Verzicht auf die unmittelbare Mitgliedschaft am deutschen Bunde kann aus dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 für die demselben beigetretenen Staaten um so weniger abgeleitet werden, als dasselbe ebenfalls die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der deutschen Bundesstaaten bezweckt, und sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vorbehält.

5) Die Geltendmachung dieses Vorbehalts kann keinem der dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen Staaten als ein Bestreben ausgelegt werden, einer solchen inneren Organisation der deutschen Verfassung, wie sie zur größeren Einigung und Kräftigung Deutschlands nothwendig befunden werden wird, hindernd entgegenzutreten. Es wird vielmehr das Verlangen nach Gewißheit darüber, daß der Zweck, der eine veränderte Stellung der kleineren Staaten fordert, erreicht, und daß eine Einigung sämmtlicher deutschen Regierungen über das deutsche Verfassungswerk werde erzielt werden, vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

6) Nur wenn die Verhandlungen des bevorstehenden, auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai 1849 berufenen Reichstags das deutsche Verfassungswerk auf den im Obigen bezeichneten, durch die fortbestehenden wesentlichen Zwecke des deutschen Bundes bestimmten Weg der Einigung mit den deutschen Bundesstaaten, die der Reichsverfassungs-

Entwurf vom 26. Mai 1849 unterstellt, führen sollten, wird die Grh. mecklenburg-strelitzische Regierung es mit ihren bundesmäßigen Rechten und Pflichten vereinbar halten, auf Modificationen des erwähnten Reichsverfassungs-Entwurfs, deren derselbe, wie auch in den vorläufigen Berathungen des Verwaltungs-Raths anerkannt ist, sehr zu bedürfen scheint, einzugehen und zu wirklichen Verbesserungen ihre Zustimmung zu erklären.

Die proponirten Additional-Artikel enthalten in allen wesentlichen Punkten dasselbe, was in den früher berathenen Modificationen des Verfassungs-Entwurfs enthalten ist, auf welche nicht einzugehen der Verwaltungs-Rath bereits in der 78sten Sitzung einstimmig beschlossen hat. Sie lassen eine wirkliche Verbesserung des Reichsverfassungs-Entwurfs in keiner Beziehung erkennen, wohl aber die Unmöglichkeit, daß ein Entwurf, welcher bestimmt war, für das gesammte außerösterreichische Deutschland zu gelten, eine geeignete Grundlage bilden könne, um das Gegentheil dieser Allgemeingiltigkeit, nämlich eine besondere politische Gemeinschaft einzelner Staaten innerhalb des deutschen Bundes, zu constituiren."

Aus diesen Gründen, so lautet die dieser schriftlichen Ausführung zugefügte Schlußbemerkung des Grh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten, glaube er der Vorlage der in Frage stehenden Zusatz-Acte an den Reichstag widersprechen zu müssen.

An die vorstehende Erklärung des Grh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten hat sich folgende zusätzliche Erörterung angeknüpft:

Der H. nassauische Bevollmächtigte hält es formell nicht für ganz üblich, daß die Abstimmung über einen zur Umfrage gestellten Vorschlag, wie es hier seitens des Grh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten geschehen, in schriftlicher Ausarbeitung zu Protocoll gegeben werde. Materiell sehen übrigens die in dieser Ausarbeitung gemachten Aufstellungen bereits hinlänglich widerlegt, sowohl in dem Gutachten, welches über die von der K. preußischen Regierung vorgeschlagenen Modificationen des Verfassungs-Entwurfs, als auch in dem ferneren Gutachten, welches über die Klage-Anstellung gegen Sachsen und Hannover im Verwaltungsrathe erstattet worden. Er finde hier nirgendwo eine Widerlegung der in diesen Gutachten klar gestellten Gründe; er finde nur eine Wiederholung von Behauptungen, die wohl außerhalb, aber nicht innerhalb des Bündnisses zu erwarten seyen, da sie von einem Gesichtspunkte auszugehen scheinen, von dem das Bündniß zu bekämpfen, nicht aber von dem aus es noch zu fördern sey. Die genauere Würdigung der heutigen schriftlichen Ausführung des Grh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten möge indeß ebenfalls am besten schriftlich zu erfolgen haben, weshalb er schließlich darauf antrage, diese Ausführung an die Verfassungs-Commission zu verweisen.

Der H. braunschweigische Bevollmächtigte findet in der Ausführung des Grh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten nur die Bestätigung der beklagenswerthen Thatsache, daß der Verwaltungsrath in der Auffassung des Bündnisses nicht ungetheilt denselben Standpunkt einnimmt.

Der Vorsitzende kann den in formeller Hinsicht von dem H. nassauischen gegen den Grh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten erhobenen Einwand nicht zugeben, da die Form der Abstimmung lediglich der freien Wahl des abstimmenden Bevollmächtigten anheimgestellt seyn müsse, auch der heutige Vorgang im Verwaltungs-Rath nicht ohne Präcedenzen sey. In materieller Hinsicht dagegen glaubt der Vorsitzende den Inhalt der Zusatz-Acte gegen die erhobenen Ausstellungen des Grh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten durchaus vertreten zu müssen. Es will ihm bei diesen Ausstellungen scheinen, daß sie mehr gegen die Sache als gegen die Zusatz-Acte gerichtet sind, und daß dabei in der That übersehen ist, daß es sich jetzt nicht mehr um Modificationen des Verfassungs-Entwurfs, sondern lediglich um transitorische Bestimmungen, um einstweilige praktische Anwendung des unveränderten Entwurfs auf präsente, faktische Verhältnisse

handelt. Nachdem einmal die Einberufung des Reichstags durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungs-Rathes feststehe, könne einseitig mit Erfolg nichts mehr verweigert werden, was zum Zwecke der Ausführung dieses Beschlusses unerläßlich sey.

Der Gh. badische Bevollmächtigte will von der Verweisung der heutigen Ausführung des Gh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten an die Verfassungs-Commission durchaus abstrahirt wissen. Finde ein Mitglied des Verwaltungsrathes noch Anlaß, auf diese Ausführung später zurückzukommen, so werde ihm dazu eine nachträgliche Erklärung zu Protocoll nicht benommen seyn. Für den Verwaltungsrath selbst aber müsse die Sache mit der erfolgten, beziehungsweise der noch für einzelne Mitglieder reservirten Abstimmung geschlossen seyn, und zwar um so mehr, als selbst die Erklärung des Gh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten, daß er der Vorlage der Zusatz-Acte an den Reichstag widersprechen zu müssen glaube, doch wohl nichts Anderes und nichts mehr besagen werde, als daß er sich bei dieser Vorlage nicht betheilige.

Der H. nassauische Bevollmächtigte zieht hierauf seinen Antrag auf Verweisung der heutigen Ausführung des Gh. mecklenburg-strelitzischen Bevollmächtigten an die Verfassungs-Commission zurück. Der Gh. mecklenburg-strelitzische Bevollmächtigte erklärt, daß er sich seine Erwiederung auf die vorhergehenden Bemerkungen bis nach Feststellung und Einsicht des gegenwärtigen Protocolls vorbehalte.

Der Verwaltungsrath schreitet zur Berathung und Abstimmung über die vorbezeichnete Eröffnungsbotschaft. Ein vorläufiger Entwurf, von dem Vorsitzenden ebenfalls früher mitgetheilt, bildet die Grundlage der Discussion.

Der Vorsitzende stellt die Frage:

> erklären sich die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit der Eröffnungsbotschaft des Reichstags, wie diese Botschaft aus der heutigen Discussion hervorgegangen, einverstanden?

Das Ergebniß der hierauf erfolgten Erklärungen ist mit dem vorstehenden über die Vorlage der Zusatz-Acte durchaus übereinstimmend. Der Gh. mecklenburg-strelitzische Bevollmächtigte ist bei Abgabe seiner verneinenden Erklärung der Ansicht gewesen, daß die Botschaft noch Abänderungen unterliegen müsse, so wie er sich überhaupt auch bezüglich der Eröffnungsbotschaft auf seine Ausführung hinsichtlich der Zusatz-Acte bezogen hat.

Der Vorsitzende erklärt ausdrücklich, daß, sofern zur Zeit der Veröffentlichung der Botschaft das Verhältniß von Sachsen und Hannover zum Bündniß noch ein exceptionelles seyn werde, alsdann ein hierauf bezüglicher Passus in die Botschaft aufgenommen werden müsse, wobei gleichzeitig auch auf die Erklärungen zurückzuweisen bleibe, die in Bezug auf Oldenburg und die Hansestädte im Protocolle der 82sten Sitzung des Verwaltungsrathes abgegeben worden sind.

Entwurf zur Additional-Akte.

So lange nicht sämmtliche Staaten des deutschen Bundes aus freiem Entschluß der vorstehenden Reichsverfassung beigetreten sind, gelten folgende Bestimmungen: Art. I. Die Gesammtheit derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkennen, bildet den deutschen Bundesstaat unter den Namen: „Deutsche Union." Das Volks- und das Staatenhaus führen den Namen „Parlament der deutschen Union." Dem entsprechend werden sämmtliche Bezeichnungen in der officiellen Sprache gebildet. Art. II. Das Verhältniß der Union zu den derselben nicht beitretenden deutschen Staaten bleibt der gegenseitigen Verständigung vorbehalten. Art. III. Die deutsche Union übt als politische Gesammtheit in dem deutschen Bunde alle diejenigen Rechte aus, und erfüllt alle diejenigen Pflichten, welche sämmtlichen darin begriffenen Einzelregierungen seither zustanden und oblagen. Art. IV. Die der Unionsgewalt zustehende völkerrechtliche Vertretung des ganzen Bundesstaates (§. 6. und 7. der Reichsverfassung) wird auch den nicht zur Union gehörenden deutschen Staaten gegenüber geübt. Art. V. Das der Unionsgewalt zu-

stehende Recht des Krieges und Friedens (§. 10. der Reichsverfassung) darf den außer der Union bleibenden deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Bundes-Gesetzgebung von 1815 in Kraft. Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet, welche sich der Kriegsverfassung des deutschen Bundes anschließt. Art. VI. Das Fürsten-Collegium besteht aus folgenden Stimmen: 1) Preußen; 2) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie; 3) Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg; 4) Baden, 5) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold. Neu eintretende Staaten rücken da ein, wo sie in dem §. 67. der Reichsverfassung verzeichnet sind. Art. VII. Bei dem dermaligen Umfange des Bundesstaats vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses in folgender Weise: Preußen 40 Stimmen, Sachsen 12, Hannover 12, Baden 10, Kurhessen und Großherzogthum Hessen je 7, Mecklenburg-Schwerin und Nassau je 4, Braunschweig, Oldenburg und Sachsen-Weimar je 2, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen und Hamburg, je 1 Stimme, zusammen 120 Stimmen. Neu eintretende deutsche Staaten entsenden diejenige Zahl von Mitgliedern in das Staatenhaus, welche der §. 85 der Reichsverfassung für sie angiebt. Art. VIII. Diejenigen Mitglieder der Union, welche mit Staaten außerhalb der Union in Zollvereins-Verträgen stehen, oder durch Handelsverträge völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen sind, können in der Erfüllung der dadurch übernommenen Pflichten nicht behindert werden. Es bleiben mithin die darauf bezüglichen Bestimmungen des Abschnitts II. Art. VII. der Reichsverfassung suspendirt, bis jene Verträge abgelaufen sind. Art. IX. Die Einschränkungen des vorstehenden Paragraphen finden auch auf den Abschnitt II. Art. XI. der Reichsverfassung insoweit Anwendung, als in Beziehung auf Münzwesen, Papiergeld, Maaß und Gewicht hindernde Verträge bestehen möchten. Art. X. Der Beitritt eines deutschen Staates zur Union ist nicht als Abänderung der Verfassung zu betrachten, sopdern erfolgt kraft eines Beschlusses der Unionsgewalt. Unter Vorbehalt desselben kann die Aufnahme durch den Unionsvorstand einstweilen verfügt werden. Vorstehende Artikel bilden für den im Eingang bezeichneten Zeitraum einen intregrirenden Theil der Reichsverfassung mit gleicher bindender Kraft, wie die Verfassung selbst.

26. Feierlicher Schluß der preußischen Kammern.

26. Dem Antrage des Professor Bayrhoffer gemäß, faßt die kurhessische Stände-Versammlung mit einer imposanten Majorität folgenden Beschluß: „In Betracht, daß S. K. H. der Kurfürst in der landesherrlichen Verkündigung vom 11. März 1848 vor aller Welt erklärt hat: „„Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings bereits geschehen, werden Wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volks genießen, dazu zu berufen;““ — in Erwägung, daß der gegenwärtig zum Minister-Präsidenten berufene Geh. Rath Hassenpflug, nach dem von ihm früher in Kurhessen befolgten Systeme der politischen und religiösen Reaction, das Vertrauen des kurhessischen Volks nicht genießt; — in Betracht, daß die Landesstände nach §. 189. der Verfassungs-Urkunde berufen sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend

zu machen und das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern: erklärt die Stände-Versammlung, daß sie in dem von S. K. H. dem Kurfürsten gebildeten neuen Ministerium eine Erfüllung des ersten Satzes der im wahren Sinne und Geiste der Verfassung erlassenen landesherrlichen Verkündigung vom 11. März nicht zu erkennen vermöge, und gegen alle etwaigen Folgen eines solchen Ministeriums Verwahrung einlegt; — und beschließt, diese Erklärung der hohen Staatsregierung mitzutheilen."

27. **K. preußisches Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste berufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Die wichtigsten Bestimmungen dieses so bedeutenden als wohlthätigen Gesetzes sind:**

§. 1. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienste Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren. Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien wird den Kreisen auferlegt. Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird, in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 5. Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden: a) für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thlr., b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft, und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Communal-Beiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Commission festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht. Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath, und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr. Unterstützungen der Privat-Vereine und einzelner Privat-Personen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden.

§. 12. Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienste oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreis-Unterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

27. **Cabinetsschreiben S. M. des Königs von Preußen an den Kriegs-Minister Gen.-Major v. Strotha.**

„Eingedenk Meiner Verheißung, die von Ihnen Ihrer Gesundheitsumstände wegen

wiederholt nachgesuchte Enthebung von Ihrer jetzigen Stellung als Kriegs-Minister eintreten zu lassen, sobald es die Staats-Verhältnisse ohne wesentliche Nachtheile gestatten würden, will Ich Sie nunmehr von dieser Stellung — unter voller dankbarer Anerkennung der von Ihnen Mir und dem Vaterlande in einer schweren Zeit mit Hingebung geleisteten erfolgreichen Dienste — hierdurch entbinden. Zugleich ernenne Ich Sie zum General-Lieutenant, und bewillige Ihnen gern den zur völligen Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nöthigen Urlaub mit den vollen Gehalts-, Rations- und Servis-Competenzen Ihrer neuen Charge, und werde nach vier Monaten Ihrer Anzeige entgegensehen, ob Ihre Gesundheit Ihnen gestattet, in einen militairischen Wirkungskreis wieder einzutreten."

Gleichzeitig wird General-Lieutenant v. Stockhausen zum Kriegs-Minister ernannt.

27. **Uebereinkunft zwischen den Königl. Regierungen von Baiern, Sachsen, Würtemberg, abgeschlossen zu München.**

In Erwägung, daß die durch die Bundes-Beschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 in Aussicht gestellte Revision der deutschen Bundes-Verfassung ein dringendes Bedürfniß ist, daß es aber nicht gelungen ist, mit der zu diesem Zwecke berufenen National-Versammlung eine neue Verfassung zu vereinbaren, und daß auch die später unter mehreren deutschen Regierungen gepflogenen Verhandlungen nicht dazu geführt haben, den Entwurf einer alle Bundesglieder vereinigenden Verfassung aufzustellen, haben es die K. Regierungen von Baiern, Sachsen und Würtemberg für eine Pflicht gegen ihre Länder sowohl, als gegen das Gesammt-Vaterland erachtet, sich über einen Vorschlag zur Ausführung jener Bundesbeschlüsse zu einigen.

Demgemäß sind die Unterzeichneten, und zwar:

für Baiern der K. Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern Ludwig v. d. Pfordten,

für Sachsen der K. Geschäftsträger Adolf Graf von Hohenthal,

für Würtemberg der K. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomberg,

am heutigen Tage zusammengetreten und, auf Grund der zwischen ihren hohen Regierungen gepflogenen vertraulichen Verhandlungen, unter Vorbehalt der Genehmigung über nachstehende Artikel übereingekommen, welche den Inhalt eines solchen gemeinschaftlichen Vorschlages bilden, und die Grundzüge für die Revision der deutschen Bundesverfassung darlegen sollen, durch welche es unter den gegebenen Verhältnissen möglich wird, eine unheilvolle Spaltung Deutschlands zu vermeiden, und diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche sämmtliche Bundes-Regierungen der Nation durch die angeführten Bundesbeschlüsse gegeben haben.

Art. 1. Als gemeinsame Bundes-Angelegenheiten werden anerkannt:

1) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande. Das Gesandtschaftsrecht der einzelnen Staaten wird nicht aufgehoben;
2) die Entscheidung über Krieg und Frieden;
3) die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See;
4) die Erhaltung des Landfriedens, der innern Ruhe und Sicherheit;
5) die Oberaufsicht auf die gemeinsamen Handels- und Zoll-Angelegenheiten;
6) die Oberaufsicht über die Anstalten für den Verkehr: Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen;
7) die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maß und Gewicht;

8) die Beischaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matricular-Beiträge;
9) die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten zugesichert sind;
10) die Gesetzgebung in den gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten, unbeschadet der Unabhängigkeit der innern Landesverwaltung der einzelnen Staaten;
11) die Gerichtsbarkeit in gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten.

Art. 2. Die Bundes-Organe sind:
1) die Bundes-Regierung,
2) die National-Vertretung,
3) das Bundes-Gericht.

Art. 3. Die Bundes-Regierung wird durch sieben Mitglieder gebildet, welche von folgenden Bundes-Gliedern ernannt werden: 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Baiern, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) Kurhessen und Großherzogthum Hessen.

Den übrigen Bundes-Gliedern ist es, soweit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Beziehungen deren Verbindung mit der einen oder andern Stimme bedingen, freigestellt, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollen. Die Art und Weise der Betheiligung der solchergestalt mitvertretenen Staaten an der Ausübung des Rechts der Beschickung der Bundes-Regierung bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Art. 4. Die Bundes-Regierung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. M. Sie besorgt alle gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, theils allein, theils unter Mitwirkung der National-Vertretung.

Sie tritt mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten durch Bevollmächtigte derselben, oder in deren Ermangelung durch unmittelbare Correspondenz in Verbindung.

Art. 5. Die Bundes-Regierung faßt ihre Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit. Nur wo es sich um Abänderung der Bundes-Verfassung handelt, ist Stimmen-Einhelligkeit erforderlich.

Art. 6. Die Mitglieder der Bundes-Regierung sind an die Instructionen ihrer Staats-Regierung gebunden, Sie dürfen jedoch die Abstimmung nicht wegen Mangels einer Instruction verweigern.

Die Geschäfts-Ordnung hat für wichtige Fragen eine billige Frist zur Einholung von Instructionen zu gewähren, nach deren Ablauf die Abstimmung erfolgen muß.

Art. 7. Die Bundes-Regierung ernennt die nothwendigen Bundes-Beamten.

Art. 8. Die National-Vertretung besteht aus 300 gewählten Mitgliedern. Von diesen werden in Oesterreich 100, in Preußen 100 und in den übrigen Bundesstaaten 100 gewählt, gleichviel ob Österreich und Preußen mit ihren Gesammtstaaten, oder nur mit dem größern Theile derselben dem Bunde beitreten. In jedem Bundesstaate wird wenigstens ein Mitglied gewählt.

Art. 9. Die National-Vertreter werden durch die Landes-Vertretungen in den einzelnen Bundesstaaten gewählt.

Art. 10. Die Bundes-Regierung beruft die National-Vertretung, und ist berechtigt, dieselbe zu vertagen oder aufzulösen. Im Falle der Auflösung muß binnen sechs Monaten die neue Wahl vollzogen, und die Versammlung berufen werden.

Art. 11. Der National-Vertretung steht die Mitwirkung zur Bundes-Gesetzgebung zu. Ohne Zustimmung derselben kann die Bundes-Regierung kein Bundes-Gesetz erlassen. Die National-Vertretung hat das Recht der Initiative zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche der Bundes-Gesetzgebung zugewiesen sind.

Art. 12. Die Zustimmung der National-Vertretung ist erforderlich zur Feststellung der Bundes-Ausgaben und der zu erhebenden Matricular-Umlagen.

Der Voranschlag hiefür, so wie der Nachweis über die Verwendung wird alle drei Jahre von der Bundes-Regierung vorgelegt.

Die Matricular-Beiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem in Art. 8. festgesetzten Maße ihrer Betheiligung an der National-Vertretung vertheilt.

Ueber die Frage, welche Ausgaben als solche Bundes-Ausgaben zu betrachten sind, daß auf sie dieser Maßstab angewendet werden kann, bleibt besondere Verabredung vorbehalten.

Art. 13. Die National-Vertretung kann Anträge oder Wünsche bezüglich aller gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten an die Bundes-Regierung bringen.

Art. 14. In folgenden Fällen kann ein Beschluß der National-Vertretung nur durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen giltig gefaßt werden:

1) wo es auf Abfassung oder Abänderung von Grund-Gesetzen des Bundes ankommt;
2) bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
3) in Religions-Angelegenheiten.

Art. 15. Es wird ein ständiges Bundes-Gericht eingesetzt.

Art. 16. Sobald sämmtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu vorstehenden Artikeln gegeben haben, wird die Bundes-Regierung nach Art. 3. gebildet, und tritt an die Stelle der, gemäß der Convention vom 30. September 1849, eingesetzten provisorischen Bundes-Commission.

Art. 17. Diese Bundes-Regierung hat sofort auf der Grundlage vorstehender Artikel ein Bundes-Grundgesetz zu entwerfen, welches bestimmt ist, nach erfolgter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes an die Stelle der Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu treten.

Art. 18. Dieses Grundgesetz wird von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten den Landes-Vertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt, die Wahl der National-Vertreter vorzunehmen.

Art. 19. Nach vollendeten Wahlen wird die National-Vertretung einberufen, und derselben das Bundes-Grundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt.

Nach erfolgter Genehmigung, welche gegenseitig mit möglichster Beschleunigung anzuzeigen ist, werden die drei K. Regierungen sofort gemeinschaftlich ihren Vorschlag zunächst an die K. K. österreichische und K. preußische Regierung gelangen lassen, und der provisorischen Bundes-Commission davon Kenntniß geben.

Gegenwärtiger Act ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

Ein politisches Erzeugniß, welches sich und seinen Urheber selber richtet, und nicht einmal den bescheidenen Ansprüchen genügt, die das bisherige Wirken des bairischen Staatsmannes erwecken konnte. Der Einfall mit den „Gruppen" mag für genial gelten; doch versteht sich Herr Keller jedenfalls besser darauf, als Dr. v. d. Pfordten.

27. Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen macht die Abtretung des Fürstenthums bekannt, und entbindet seine bisherigen Unterthanen des ihm geleisteten Eides.

28. Antwort des k. preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf die österreichischen Vorschläge wegen Anbahnung einer Zoll- und Handels-Einigung mit Deutschland.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem K. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Freiherrn v. Prokesch-Osten im Verfolge seiner vorläufigen Note vom 7. d. M., in Betreff der Vorschläge der K. österreichischen Regierung wegen Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handels-Einigung, nach Maßgabe der auf Seiten der K. Regierung stattgehabten Berathung des Gegenstandes, die nachstehende Mittheilung ganz ergebenst zugehen zu lassen.

Es gereicht dem Unterzeichneten zuvörderst zur aufrichtigen Befriedigung, die Versicherung wiederholen zu können, wie man diesseits bei der Erwägung der Sache, in voller Anerkennung der Bedeutung dieser hochwichtigen Angelegenheit, mit der ganzen Sorgfalt zu Werke gegangen ist, welche durch die mannichfachen dabei in Betracht kommenden Rücksichten geboten war. Nicht minder darf der Unterzeichnete mit wahrer Genugthuung von neuem die vollkommene Bereitwilligkeit der K. Regierung aussprechen, unter Fernhaltung aller Nebenrücksichten irgend welcher Art, zu einer immer engeren Verbindung der materiellen Interessen Deutschlands und Oesterreichs, also zu einem Ziele hinzuwirken, welches sie schon seit einer Reihe von Jahren im Auge gehabt hat, dessen Erreichung sie trotz des Mißlingens mancher dahin gerichteten Schritte niemals aufgeben mochte, und welches sie in großartiger Auffassung sowohl in der mitgetheilten Denkschrift, als auch in der geehrten Note vom 2. d. M. mit Freuden wiederfindet. Indem die Regierung auch ihrerseits lediglich durch das Interesse der Sache geleitet wird, hält sie fest an der Ueberzeugung, daß sie auf solchem Wege den Absichten der Kaiserlichen Regierung und dem Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt Deutschlands am zweckentsprechendsten entgegenzukommen vermag.

Das letzte Ziel, welches anzustreben ist, die vollständige Zolleinigung zwischen Deutschland und dem gesammten Oesterreich, kann, wie die mitgetheilte Denkschrift nicht verkennt, um Erschütterungen im Volks- und Staatshaushalte zu vermeiden, nur *allmählig*, mit der nöthigen ökonomischen Vorbereitung und von Stufe zu Stufe fortschreitend erreicht werden. Es wird deshalb als die zunächst vorliegende Aufgabe bezeichnet, daß in den verschiedenen deutschen Zollgebieten die in jedem derselben als nothwendig bereits erkannte oder zu erachtende Reform des Tarifs und der sonstigen Zollgesetzgebung in möglichst übereinstimmender Richtung erfolge, und daß diese Richtung in ihrem allgemeinen Gange unter den betheiligten Staaten vereinbart werde, daß ferner sofort ein näher bezeichnetes, unverzüglich eintretendes Minimum gegenseitiger Zugeständnisse vertragsmäßig festgestellt werde; daß endlich, nachdem die gegenseitigen Tarifs-Reformen ausgeführt sind, eine weitere Vorbereitung der vollständigen Einigung durch Erleichterung der gegenseitigen Einfuhr von Fabrik- und Manufactur-Waaren stattfinde.

Das Organ zur Ausführung dieses Planes wird in einer, von der Bundes-Central-Commission zu berufenden Zoll-Conferenz gefunden, welche, wie die Denkschrift andeutet, aus Bevollmächtigten der vorhandenen deutschen Zoll- und Handelsgebiete bestehen, jedoch nach einer amtlichen Erklärung in der Wiener Zeitung vom 22sten d. M. aus Bevollmächtigten aller Mitglieder des deutschen Bundes zusammengesetzt seyn soll.

Was zunächst die formelle Seite der Sache betrifft, so ist zwar von der K. Regierung die Competenz der provisorischen Bundes-Commission als unzweifelhaft aus dem Bundesrechte hervorgehend angenommen; es ist ferner bemerkt, daß diese Competenz nicht nur im Rechte, sondern auch in der Zweckmäßigkeit, ja in der Natur und Nothwendigkeit der Dinge begründet sey. Wollte man indessen vorläufig selbst ganz davon absehen, daß bei der beabsichtigten Zolleinigung auch umfangreiche nicht deutsche Landestheile betheiligt seyn sollen, so kann immer nicht außer Erwägung bleiben, daß die Herstellung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung ohne Zweifel zu den „organischen Bundeseinrichtungen und gemeinnützigen Anordnungen sonstiger Art" gehört, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungrn des Artikels 6. der Bundes-Akte und des Artikels 13. der Schluß-Akte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesen, also nach der eben so ausdrücklichen Bestimmung des §. 13. der Uebereinkunft vom 30. September 1849 der freien Vereinbarung der einzelnen Bundesglieder vorbehalten sind, und hinsichtlich deren der engere Rath, somit nach §. 5. der gedachten Uebereinkunft auch die provisorische Bundes-Commission, nur zu vorbereitenden Maßregeln competent ist. Die Berufung einer deutsch-österreichischen Zollconferenz, zum Zwecke der Herbeiführung einer Zolleinigung zwischen Deutschland und Oesterreich, dürfte aber unverkennbar über den Kreis

vorbereitender Maßregeln schon insofern sehr weit hinausgehen, als der Zusammentritt einer solchen Conferenz das Einverständniß der betheiligten Zollgebiete und Staaten über ein zu erreichendes Ziel, also einen Beschluß in der Sache selbst, bereits vorausgesetzt. In der That würde die Thätigkeit dieser Conferenz, namentlich wenn man sich die letztere, der neuesten Ansicht der K. K. Regierung gemäß, als einen Congreß von Abgeordneten sämmtlicher deutschen Staaten denkt, im Wesentlichen keine andere seyn können, als diejenige, welche das Plenum der Bundes-Versammlung auszuüben gehabt haben würde. —

Die K. Regierung hat, nach reiflicher Prüfung, an diesen Gesichtspunkten der Strenge nach nur festzuhalten vermocht, gleichwohl ist sie weit entfernt, diesem formellen Bedenken ein so entscheidendes Gewicht beilegen zu wollen, um damit irgendwie auf eine nähere Erwägung der Sache überhaupt zu verzichten. Im Gegentheil würde die K. Regierung, lediglich von dem aufrichtigen Bestreben der Förderung der Sache geleitet, wenn sie der Ansicht seyn könnte, daß ein in Frankfurt oder an einem anderen Orte abzuhaltender Congreß von Bevollmächtigten aller deutschen Staaten sich als der geeignetste Weg zur Erreichung des Zieles darstelle, ihrerseits gern bereit seyn, zu einem solchen Congresse die Hand zu bieten. Die K. Regierung vermag indessen nach sorgsamer Erwägung aller Rücksichten diesen Weg nicht für den geeigneten zu erkennen, und der Unterzeichnete darf um so weniger Anstand nehmen, die hierbei in Betracht gekommenen Motive ohne Rückhalt niederzulegen, als er bei der vollkommenen Offenheit, mit welcher die K. Regierung der K. K. gegenübertritt, von selbst jeder Sorge vor irgend einer Mißdeutung enthoben zu seyn, sich überzeugt halten kann.

Die Mehrzahl der deutschen Staaten gehört bereits größeren Zoll- und Handels-Verbänden an. Preußen ist nach Inhalt der Grundverträge des Zollvereins ermächtigt, unter den in diesen Verträgen enthaltenen Maßgaben, auf commerzielle Verhandlungen seitens des Zollvereins einzugehen, und es erblickt eine seiner unerläßlichsten Pflichten darin, hierbei die Interessen des gesammten Zollvereins in vertragsmäßiger Weise und vollkommen gleichmäßig zur Geltung zu bringen. Preußen ist ferner mit verschiedenen, zur Zeit außerhalb eines größeren Verbandes befindlichen deutschen Staaten durch das Bündniß vom 26. Mai 1849 auch zur Herstellung einer Zolleinigung in vertragsmäßige Verbindung getreten. Hannover ist zur Unterhandlung von Verträgen Namens des Steuervereins ebenfalls den diesfälligen Verträgen gemäß berechtigt. Von dieser Lage der Sache, als von dem rechtlich und thatsächlich bestehenden Zustande ausgehend, kann die K. Regierung als den einzig geeigneten und mit Aussicht auf Erfolg zu betretenden Weg zum Ziele nur den Weg einer Verständigung zwischen Oesterreich, dem Zollverein, dem Steuerverein und einer Vertretung der außer diesen Verbänden stehenden Staaten, deren Form nicht schwer zu finden seyn würde, betrachten; sie glaubt um so zuversichtlicher hoffen zu dürfen, daß auch die K. Regierung sich zur Betretung dieses Weges entschließen werde, als dieselbe in der mitgetheilten Denkschrift ausdrücklich im Voraus erklärt hat, sich jedem Gegenantrage bereitwillig fügen zu wollen, welcher geeignet sey, die Sache selbst zufördern, und das Ziel gewisser, rascher und leichter als von dem auf ihr beantragten Wege erreichen zu machen, eine Bereitwilligkeit, die auch seit Mittheilnng der Denkschrift dem K. Gesandten in Wien mündlich mit dem Bemerken wiederholt worden ist, daß man auf die formelle Behandlung der Sache keinen Werth legen, und sogleich auf Unterhandlungen, zuförderst mit Preußen, über die gemachten Vorschläge einzugehen geneigt seyn würde.

Die K. Regierung erklärt sich daher, in der zuversichtlichen Voraussetzung der Zustimmung der mit ihr zum Zollvereine verbundenen Regierungen, bereit, auf diesem Wege sofort und jederzeit, sey es mit Oesterreich allein, sey es mit Oesterreich und den Vertretern der übrigen deutschen Zollgebiete und Staaten, in Berlin oder in Wien in Unterhandlungen zu treten.

Daß diese Unterhandlungen die Zolleinigung selbst nicht zum Gegenstande haben können, daß aber die Erreichung dieser Einigung als ein nie aus den Augen zu verlierendes Ziel vorschweben muß, darüber ist die Königliche Regierung mit der Kaiserlichen vollkommen einverstanden. Nicht minder acceptirt sie mit aufrichtiger Befriedigung Unterhandlungen über die in der Denkschrift speciell aufgeführten Punkte, nämlich: a) den gegenseitigen zollfreien Austausch sey es bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr von vielen einheimischen Roherzeugnissen und Nahrungsstoffen, eben so von inländischen Halbfabrikaten, wenn für letztere ein gleichmäßiger ausgiebiger Zollschutz an den Grenzen der gegenseitigen Zollgebiete gegen die nicht zu denselben gehörenden Länder zu erzielen ist; b) die Durchfuhr durch die deutschen Staaten nach Oesterreich und umgekehrt; c) eine umfassende wechselseitige Erleichterung in der Grenzbewachung; d) Regelung der Flußschifffahrt und Ermäßigung der Fluß-Zölle; e) Regelung der gemeinsamen Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschifffahrts-Linien.

Dagegen vermag die K. Regierung nicht zu erkennen, daß Verhandlungen über die verschiedenen Tarife in diesem Augenblicke mit wahrem Nutzen würden begonnen werden können. Zwar wird in vollem Umfange zugegeben, daß eine möglichste Uebereinstimmung der verschiedenen deutschen Zolltarife und Zollgesetzgebungen anzustreben, und im weiteren Verfolge zu gegenseitiger Begünstigung der Einfuhr deutscher Fabrik- und Manufactur-Waaren überzugehen seyn wird, allein es stellten sich die hierbei in Betracht kommenden zarten und verwickelten Verhältnisse bei unbefangener Betrachtung noch nicht als reif dar, um schon jetzt zum Gegenstande der Verhandlung gemacht zu werden.

Es wird in der Denkschrift hervorgehoben, daß die Revision des Tarifs und der Zollgesetzgebung Oesterreichs, bei aller Rücksicht auf Verwandtschaft und Gleichartigkeit mit der entsprechenden Gesetzgebung Deutschlands, doch selbstständig ausgearbeitet, und zunächst für die österreichischen Bedürfnisse berechnet werde. Von diesem vollständig berechtigten Gesichtspunkte glaubt die preußische Regierung auch für sich und ihre Zollverbündeten ausgehen, also bei aller Rücksicht auf den Inhalt des künftigen österreichischen Tarifs, die Bedürfnisse des eigenen Gebiets in erster Linie mit wahrnehmen zu müssen. Daß Preußen in Gemeinschaft mit den übrigen Zollvereins-Staaten eine Revision seines Tarifs und seiner Zollgesetzgebung in diesem Sinne nicht schon vorlängst eingeleitet hat, davon ist der Grund, wie nur der Andeutung bedarf, in der Ungewißheit über das handelspolitische Gebiet zu finden, von dessen speciellen Bedürfnissen man bei jener Revision auszugehen haben würde. Diese Ungewißheit ist zur Zeit noch nicht gehoben, und die Königliche Regierung sieht sich daher gegenwärtig noch nicht in der Lage, auf Unterhandlungen über Tarifgegenstände einzutreten. Sie glaubt nicht zu irren, wenn sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die überwiegende Mehrzahl der deutschen Regierungen dieses Bedenken theilen wird, denn es dürfte kaum erst daran erinnert werden, daß auf die Gesichtspunkte, von welchen jeder einzelne deutsche Staat die Tarif- und Zollfrage betrachtet, der Umstand von wesentlichem Einflusse ist, ob er einem größeren handelspolitischen Verbande angehört, und aus welchen Theilnehmern dieser Verband besteht. Die K. Regierung erblickt indessen in dieser Lage der Sache kein Hinderniß für Verhandlungen über die oben zu a bis e bezeichneten Punkte; sie glaubt nicht, daß man etwas an sich Zweckmäßiges und im gemeinsamen Interesse Liegendes deshalb unterlassen soll, weil ein Anderes, nicht minder Zweckmäßiges, nicht gleichzeitig erreicht werden kann; sie legt der immer engeren Verschmelzung der materiellen Interessen Deutschlands und Oesterreichs einen so großen Werth bei, daß sie einen jeden Schritt zu diesem Ziele mit aufrichtiger Freude begrüßt, und sie ist von dem Bedürfniß einer solchen Verschmelzung zu fest überzeugt, um der Besorgniß Raum zu geben, man würde, wenn einmal der erste Schritt geschehen, bei diesem ersten Schritte stehen bleiben können. Die Königliche Regierung wird, so viel es an ihr liegt, auch

ferner bewähren, daß es ihr Ernst ist, die Entwickelung der materiellen Wohlfahrt Deutschlands nach allen Kräften zu fördern.

Der Unterzeichnete ersucht den Herrn Freiherrn von Prokesch-Osten ganz ergebenst, gegenwärtige Note Seiner hohen Regierung vorlegen zu wollen, und indem er schließlich bemerkt, daß diese Note unverzüglich sowohl zur Kenntniß der sämmtlichen Zollvereinsstaaten und der zu dem Bündniß vom 26. Mai 1849 gehörenden deutschen Staaten gebracht, als auch der provisorischen Bundes-Commission mitgetheilt wird, benutzt er u. s. w.

28. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für die preußische erste Kammer. Die Wahlen sollen am 16. März, beziehungsweise am 4. April 1850 stattfinden.

28. Die Kammer der Reichsräthe in Baiern genehmigt den Gesetz-Entwurf wegen Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des durch Aufläufe verursachten Schadens, so wie er von der zweiten Kammer bereits angenommen worden.

28. Schreiben des Landtags-Commissars an das Präsidium der kurhessischen Stände-Versammlung: „Auf heute an mich gelangte Mittheilung über die von hoher Stände-Versammlung am 26. d. M. beschlossene Erklärung und Verwahrung in Betreff des von Sr. K. H. dem Kurfürsten neugebildeten Ministeriums, beehre ich mich, dem Herrn Präsidenten der Stände-Versammlung ergebenst anzuzeigen, daß ich nach der mir als Landtags-Commissar vorgezeichneten Stellung und nach empfangener specieller Instruction außer Stande bin, jenes Schreiben bei den kurfürstlichen Staats-Ministerium zur amtlichen Vorlage zu bringen."

28. In Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage endgiltig festgestellte Verfassung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg.

März.

1. Sitzung des Verwaltungsrathes, dessen Präses den hannoverschen Absage-Brief (S. 21. Februar) mittheilt, und darauf anträgt, denselben zunächst der Verfassungs-Commission Behufs schleunigster Berichterstattung zu überweisen.

Der Gh. Hessische Bevollmächtigte findet sich durch den Inhalt der Note aufgefordert, seine Erklärung unverzüglich folgen zu lassen. Er stellt das bestimmte Ersuchen, ihm zur Abgabe derselben in der Reihenfolge der Erklärenden das Wort zu geben.

Nachdem der Vorsitzende hierauf die sofortige Aeußerung über den Inhalt der Note den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes anheimgestellt, sprechen sich *dieselben* aus, wie folgt:

Der Gh. Badische Bevollmächtigte. Die so eben vernommene Eröffnung der K. Hannoverschen Regierung biete, so viel sie das Verhältniß dieser Regierung zu dem Bündniß vom 26. Mai 1849 betreffe, der rechtlichen Erörterung und Beurtheilung kaum eine neue Seite dar, weshalb eine Verweisung der Eröffnung an die Verfassungs-Commission wohl überhaupt unterbleiben dürfe. Was die K. Hannoversche Regierung vorbringe, sey rechtlich unbegründet oder irrelevant. Neu sey nur der in keiner Weise zu rechtfertigende Schritt der einseitigen Lösung eines feierlich geschlossenen Vertrages, und die beklagenswerthe Thatsache einer offenen Rechtsverletzung. Einem solchen Vorgehen gegenüber gebiete Ehre und Pflicht, daß auch seitens der beim Bündniß verharrenden Verbündeten jetzt unverweilt und entschieden gehandelt werde, damit die Wahrung des Rechts nicht hinter der Rechtskränkung zurückbleibe. Indem er daher darauf antrage, daß in die gemeinschaftlichen Akten der verbündeten Regierungen, in das Protocoll des Verwaltungs-Raths ein entschiedener Protest gegen die Lossagung Hannovers von dem Vertrage vom 26. Mai 1849 niedergelegt werde, stimme er zunächst und vor Allem für Beschleunigung der gegen Hannover bei dem Bundes-Schiedsgericht anzustellenden Klage.

Der Kf. hessische Bevollmächtigte stimmt für den formellen Antrag des Vorsitzenden auf Verweisung der hannoverschen Erklärung an die Verfassungs-Commission.

Der Gh. hessische Bevollmächtigte stimmt dem Gh. badischen darin bei, daß von einer Ueberweisung der so eben vernommenen Erklärung der K. hannoverschen Regierung an die Verfassungs-Commission Umgang zu nehmen seyn möge, da die in dieser Erklärung aufgestellten Behauptungen und die daraus abgeleiteten Folgesätze in den früheren Protocollar-Verhandlungen des Verwaltungs-Raths schon zur Genüge geprüft und widerlegt seyen. Indem er sich so veranlaßt als verpflichtet halte, seinerseits sofort auf den Inhalt der hannoverschen Erklärung selbst einzugehen, wisse er allerdings die Motive zu würdigen, welche die K. preußische Regierung bestimmt haben dürften, sich in diesem ersten Augenblick auf die durch den Vorsitzenden gemachte Eröffnung zu beschränken, und die Erklärung der K. hannoverschen Regierung einstweilen weder zu charakterisiren, noch auf diese Erklärung ihrerseits sofort einen materiellen Antrag zu gründen, vielmehr die Initiative zu Beiden dem Verwaltungs-Rathe anheimzugeben. In ersterer Beziehung finde er nun nicht entfernt ein Bedenken, es laut und offen zu bekennen, daß die heute vernommene Erklärung der K. hannoverschen Regierung ihn nicht sonderlich mehr zu

befremden im Stande sey, da sie nur den Schluß eines längst intonirten Liedes bilde. Als Deutscher und als Vertreter einer deutschen Regierung, die, niemals wort- und treubrüchig, eingegangene Verpflichtungen und gegebene Zusicherungen stets auf das ehrenhafteste erfüllt habe, spreche er sodann sein tiefstes Bedauern aus, daß die K. hannoversche Regierung, nachdem sie schon einmal dem ganzen deutschen Lande durch Vernichtung der in anerkannter Wirksamkeit bestandenen eigenen Landes-Verfassung ein Aergerniß gegeben, uneingedenk der Folgen dieses Schrittes, nun abermals dazu übergehe, die Charte zu zerreißen, die dazu bestimmt sey, die feierlichen Zusagen zu erfüllen, die von allen deutschen Regierungen ohne Ausnahme, und somit auch von der K. hannoverschen der deutschen Nation gegeben seyen, — die Zusicherung der verfassungsmäßigen Grundlage, auf welcher mit Erhaltung der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Regierungen und Volksstämme, die Einheit und Macht Deutschlands, die Gemeinsamkeit aller seiner politischen und materiellen Interessen, im Einverständniß der Regierungen und der Vertreter der Nation, sich würde erbauen lassen. In Beziehung auf den Rechtspunkt könne die Erklärung der K. hannoverschen Regierung, wie auch der Gh. badische Bevollmächtigte bereits angeführt, nur die Nothwendigkeit und Räthlichkeit verstärken, mit der in Aussicht genommenen Klage-Anstellung gegen die K. Regierungen von Sachsen und Hannover bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht nunmehr ungesäumt vorzuschreiten, und zwar insbesondere seitens derjenigen Regierungen, die sich zum Anschluß an das Bündniß vom 26. Mai v. J. bestimmen ließen, weil sie an die Vertragstreue nicht blos einer, sondern aller drei Regierungen glaubten, die den Vertrag zuerst abschlossen. Dieselben Regierungen würden dabei mit voller Zuversicht erwarten dürfen, daß die K. preußische Regierung, indem sie, auch im Namen Sachsens und Hannovers, alle übrigen deutschen Regierungen zum Anschluß an das Bündniß eingeladen, und dadurch die Bürgschaft des redlichen Willens und der festen Treue auch für die Regierungen dieser Staaten übernommen habe, neben dem Rechtswege jetzt zugleich alle diejenigen völkerrechtlichen und sonst zulässigen Maßregeln ergreifen und ausführen werde, die erforderlich seyen, den thatsächlichen Beweis zu führen, daß Preußen, wie es mächtig und entschlossen die Anarchie niedergehalten, so auch mit gleicher Kraft und Entschiedenheit einzustehen bereit sey, für das Recht der deutschen Nation und für das Recht derjenigen Staaten, die das der Nation gegebene Wort nicht brechen, sondern nach allem Vermögen ehrlich erfüllen wollen. Ueberhaupt werde die K. preußische Regierung, wie der Gh. hessische Bevollmächtigte mit gleicher Zuversicht erwarte, den übrigen bundesgetreuen Staaten mit allen Anträgen vorangehen, die die Erledigung dieser Angelegenheit fordere, und diese Staaten dadurch, so viel an ihr sey, vor den Nachtheilen in Schutz nehmen, denen sich dieselben durch das eingetretene Verhalten Sachsens und Hannovers jetzt nur um deswillen ausgesetzt sähen, weil ihnen weder im Augenblick der an sie ergangenen Einladung zum Anschluß an das Bündniß, noch auch später bei dem wirklichen Beitritt zu demselben, irgend eine Eröffnung darüber gemacht worden, daß sich Sachsen und Hannover, weniger als Preußen, oder eigentlich gar nicht, für verpflichtet erachteten, die proponirten Bestimmungen des Vertrages vom 26. Mai v. J. ihrerseits zur Ausführung zu bringen. Bekannt mit einer solchen Tendenz der K. sächsischen und hannoverschen Regierung, würden die übrigen Regierungen sich zu einer Einigung mit der K. preußischen, wobei sie des guten Willens und der Macht versichert gewesen, allerdings bestimmt gefunden haben, nimmermehr aber auch mit den beiden anderen K. Regierungen, als welche für den Abschluß des Vertrages nur die augenblicklich nothwendige Sicherstellung ihrer eigenen Existenz zum Motiv, und bei dem Abschluß desselben schon den Entschluß gehabt zu haben schienen, sich von den Feststellungen des Vertrages wieder loszusagen, sobald der günstige Moment dazu gekommen sey.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte der thüringischen Staaten, Staatsrath

Seebeck, erklärt, daß er den von dem Gh. hessischen Bevollmächtigten dargelegten Ansichten und ausgesprochenen Erwartungen unbedingt beitrete, und zwar sowohl ihrem sächlichen Inhalte, als auch dem Nachdrucke nach, womit sie kundgegeben worden. Nur einen Wunsch wolle er noch hinzufügen. Es sey der, daß der eben vernommenen hannoverschen Erklärung gegenüber, und Angesichts der dem Bündniß zugedachten Gefährdung, die übrigen verbündeten Regierungen sich nur mehr und mehr veranlaßt finden mögen, auf dem betretenen geraden Wege der Pflicht und der Ehre zu verharren, und auf diesem Wege mit allen Mitteln des Rechts und der Macht, und mit dem Vertrauen, welches das Bewußtseyn einer guten Sache giebt, für die Durchführung der bisher gemeinsam erstrebten Zwecke fest und treu mit vereinten Kräften einzustehen. Was die thüringischen Staaten betreffe, so gebe er die Versicherung, daß dieselben auf diesem Wege nicht wanken werden; so wie er sich zur Abgabe derselben Versicherung auch für Nassau und die anhaltinischen Herzogthümer, die er heute mitzuvertreten die Ehre habe, ermächtigt halte.

Der Gh. mecklenburg-schwerinsche Bevollmächtigte schließt sich den vorhergegangenen Erklärungen durchaus an. Mecklenburg-Schwerin werde mit allen Kräften zur Aufrechthaltung und Durchführung des Bündnisses mitwirken.

Der Gh. mecklenburg-strelitzische Bevollmächtigte stimmt für den formellen Antrag des Vorsitzenden auf Verweisung der hannoverschen Erklärung an die Verfassungs-Commission, indem er sich seine Erklärung zur Sache selbst bis nach Entscheidung über diesen Antrag vorbehält.

Der Gh. oldenburgische Bevollmächtigte tritt sowohl der von dem Gh. hessischen geäußerten Ansicht, als auch der von dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der thüringischen Staaten gegebenen Versicherung bei, unter dem Zufügen, daß es besonders die Ehre und die Macht der K. preußischen Regierung sey, worauf die verbündeten Staaten sich in dieser wichtigen Angelegenheit zu verlassen hätten. Preußen habe die Flagge der bundesstaatlichen Einigung Deutschlands zuerst aufgezogen und wiederholt und hoch in der Luft wehen lassen, so daß die anderen Staaten kein Bedenken getragen, nach und nach mit Vertrauen und Hingebung ihre Schifflein anzubinden. So werde denn auch jetzt Preußen, allen anderen treuen Bundesgenossen voran, die Ehre dieser Flagge zu wahren und vor Verletzungen zu schützen wissen, und unmöglich zugeben oder geschehen lassen, daß sie vor unberechtigten Angriffen gesenkt werde.

Der H. braunschweigische Bevollmächtigte kann die Thatsache, wovon dem Verwaltungs-Rath jetzt die officielle Kunde geworden, ebenfalls nur auf das tiefste beklagen; auch giebt er für Braunschweig und die von ihm mitvertretenen Fürstenthümer Lippe und Waldeck die Versicherung des unerschütterten Festhaltens an den Rechten und Pflichten des Bündnisses. Dessenungeachtet glaubt er sich aber doch zugleich auch für die von dem Vorsitzenden proponirte Verweisung der hannoverschen Erklärung an die Verfassungs-Commission entscheiden zu sollen, und zwar um deswillen, weil den früheren Berichten dieser Commission in thatsächlicher Hinsicht bisher immer nur die factische Weigerung Hannovers zur temporären Theilnahme an den Geschäften des Verwaltungs-Raths, beziehungsweise Verwahrungen gegen die Beschlüsse desselben vorgelegen, das Verbleiben Hannovers beim Bündniß selbst dagegen noch zuletzt von dem hannoverschen Staatsminister Stüve ausdrücklich hervorgehoben worden; während es sich nunmehr zuerst von einer declarirten Lossage Hannovers von dem Bündniß handle: eine Aenderung in facto, die, wenn sie auch gewiß das letzte Urtheil der Verfassungs-Commission nicht ändern, doch der rechtlichen Beurtheilung neue Momente darbieten werde, deren genaue Würdigung die Bedeutsamkeit der Sache zu erfordern scheine

Der F. schaumburg-lippesche Bevollmächtigte stimmt für den formellen Antrag des Vorsitzenden.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Lübeck stimmt ebenfalls für diesen Antrag, indem er sich im Uebrigen mit den von dem Gh. hessischen und dem thüringischen Bevollmächtigten ausgesprochenen Gesinnungen einverstanden erklärt.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen vertraut der K. preußischen Regierung, daß sie die rechten Wege ermitteln und betreten werde, um den zwischen den verbündeten Regierungen entstandenen Riß wieder schwinden zu machen.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg schließt sich im Allgemeinen den Erklärungen des Gh. badischen Bevollmächtigten an. Er dringt insbesondere darauf, daß der Rechtsweg gegen Hannover und Sachsen nunmehr ungesäumt betreten werde, und er stellt deshalb anheim, den Beschluß des Verwaltungs-Raths vom 20. Februar c. bei den Regierungen sofort in Erinnerung zu bringen.

Der Vorsitzende erklärt, daß er auch jetzt noch, indem er fortfahre, sich seinerseits jedes Urtheils über die hannoversche Erklärung einstweilen zu enthalten, auf eine Verweisung dieser Erklärung an die Verfassungs-Commission zurückkomme. Er erneuere seinen desfalls gestellten Antrag, und beziehe sich zur Unterstützung desselben auf die Ausführung des H. braunschweigischen Bevollmächtigten. Sey übrigens von mehreren Seiten das Vertrauen gegen Preußen ausgesprochen worden, daß es mit um so größerer Entschiedenheit auf dem betretenen Wege einer bundesstaatlichen Einigung der deutschen Staaten verharren werde, je mehr dieser Weg erschwert und gefährdet werde, so gebe er Namens der K. preußischen Regierung die Versicherung, daß dieses Vertrauen nicht werde getäuscht werden.

Die sämmtlichen anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths haben sich schließlich dahin geeinigt:

Die in der heutigen Sitzung mitgetheilte Erklärung der K. hannoverschen Regierung wird der Verfassungs-Commission zu schleunigster Berichterstattung zugewiesen.

1. Der Landtag von Dessau-Cöthen verbessert den früher gefaßten Beschluß (S. 9. November 1849) wegen den Geschwornen-Wahlen. Es wird die indirecte Wahl angenommen, und daß der Ober-Landes-Gerichts-Präsident mit den drei Kreisgerichts-Directoren und drei Kreisdirectoren, aus den Gewählten die Jahresliste der Geschworenen zusammensetzen sollen.

2. Königlich preußisches Gesetz, betreffend die Ablösung der Real-Lasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

2. Desgleichen über die Errichtung von Rentenbanken.

2. Bei einem Berliner Festessen erregt die allerdings kühne Behauptung des Bürgermeisters: „Berlin ist ein Vorbild der Treue und Hingebung gewesen", so laute Zweifel, daß der Redner sich bemüßigt findet, hinzuzufügen: „Wenn eine andere Meinung in dieser Beziehung bei einem Theile der verehrlichen Gesellschaft obzuwalten scheint, so muß ich mit Entschiedenheit bitten, erst zu vernehmen, was ich sagen wollte. Ich wiederhole es, Berlin galt stets als ein Vorbild der Treue und Hingebung für das Königshaus (wiederholte Bewegung, Gemurmel), als ein Vorbild in Allem, was die Ehre, der Ruhm und die Wohlfahrt des Vaterlandes forderten. (Laute Zeichen des Zweifels). Man wolle nur nicht Berlin beurtheilen und verurtheilen, nach einem ganz vereinzelt dastehenden Ereigniß, wobei die Stadt, als solche, und die ungeheure Mehrheit seiner Bewohner sich nicht betheiligt hat. Man wolle nur nicht die Stadt identificiren mit dem Schreien und Schimpfen,

Verdächtigen und Verkehren, Verläumden und Verspotten Derer, die sich die Stimme des Volkes nennen."

Das ist äußerst anzüglich für Viele! Namentlich für das Individuum, welches der Magistrat wegen seines März-Heroismus mit dem kostenfreien Bürgerrecht ehrte, sowie für alle März-Pensionaire.

2. S. M. der König von Sachsen genehmigt die Münchner Uebereinkunft vom 27. Februar.

3. Thätliche Insubordination der Matrosen gegen einen Offizier auf der Fregatte Eckernförde.

4. Bericht der Verfassungs-Commission des Verwaltungsrathes über das Absageschreiben der K. hannoverschen Regierung vom 21. Februar.

In der Note des k. hannoverschen Bevollmächtigten vom 20. October v. J., in der Note der k. hannoverschen Regierung vom 31. October, der Denkschrift vom 1. November und der Note vom 30. December v. J. ist nur gegen die im Verwaltungsrathe zur Ausführung des Artikel IV. des Bündnisses vom 26. Mai v. J. beschlossenen Maßregeln ein Widerspruch geltend gemacht. Nur an diesen Maßregeln hat die k. hannoversche Regierung sich nicht betheiligen und deren Erfolge nicht anerkennen zu wollen, erklärt; dagegen aber, obgleich der k. hannoversche Bevollmächtigte seit dem 19. October v. J. an den Verhandlungen des Verwaltungsrathes nicht mehr Theil genommen, nach der ausdrücklichen Erklärung der Note vom 20. October v. J. den Bündniß-Vertrag vom 26. Mai 1849, und zwar mit Einschluß des der Nation vorgelegten Entwurfs einer Reichs-Verfassung, für verbindlich erachtet. Später ist dieses Anerkenntniß in der Denkschrift vom 1. November v. J. dadurch wiederholt, daß die k. hannoversche Regierung sich — wie es in dieser Denkschrift heißt — der von dem k. preußischen Herrn Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe ergangenen Aufforderung zur Erwägung der gemachten Vorschläge zu Verfassungs-Modificationen nicht entzogen hat.

Die jetzt vorliegende Erklärung geht weiter, indem sie eine Lossagung von dem Bündnisse vom 26. Mai pr. überhaupt enthält. Der Grund zu dieser Lossagung ist von dem Beschlusse des Verwaltungsrathes vom 13ten v. M. über die Einberufung des Reichstages hergenommen. Dieser soll mit den Bestimmungen im Artikel IV. des Bündnißstatuts:

„Abänderungen (des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs), welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Verbündeten. Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichsversammlung, so wie über die Form der Berufung, das Weitere festzusetzen",

nicht vereinbar seyn. Es wird gefolgert, daß der Beschluß vom 13ten v. M. Zwecke verfolge, die dem Vertrage vom 26. Mai fremd seyen, und die nur auf ein zwischen der Krone Preußen und den übrigen Theilnehmern des Beschlusses bestehendes besonderes Vertragsverhältniß zu begründen seyn würden. Eine solche, den Beschluß vom 13ten v. M. rechtfertigende Vereinbarung sey aber mit dem Vertrage vom 26. Mai unverträglich, und die K. hannoversche Regierung müsse daher ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26. Mai v. J. als völlig gelöst, und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des deutschen Bundes zurückgeführt ansehen.

Anstatt also auf die unterm 5. Februar vom Verwaltungsrathe gestellte, durch Thatsachen sehr wohl motivirte Anfrage: ob nicht Hannover sich an Verhandlungen über ein Verfassungswerk betheilige, welche mit dem Zwecke und Ziele des Bündnisses vom 26. Mai schwerlich vereinbar seyn möchten, eine Antwort zu geben, tritt die K. hannoversche Regierung mit der Vermuthung hervor, daß Preußen und seine Verbündeten

neue, mit dem Bündniße vom 26. Mai unvereinbare Abreden genommen haben würden, und knüpft daran die Erklärung ihres völligen Rücktritts vom Bündnisse.

Diese Erklärung giebt der Commission zu einer doppelten Erwägung Anlaß. Es wird zunächst ihre Motivirung und danach ihre Berechtigung zu prüfen, und dann zu ermessen seyn, ob sie geeignet sey, Aenderungen an den bisher gefaßten Beschlüssen und getroffenen Abreden zu veranlassen.

Die Motivirung der Note vom 21sten v. M. beruht im Wesentlichen auf der Bestimmung des Artikel IV. des Bündnißstatuts, daß die verbündeten Regierungen sich die weitere Festsetzung über Zeit und Ort der Reichsversammlung und über die Form der Berufung vorbehalten haben, nach welcher Bestimmung der Beschluß vom 13. Februar nicht ohne Zustimmung der K. hannoverschen Regierung habe gefaßt werden können.

Zunächst würde nun, angenommen, daß hier wirklich von Seiten Preußens und der übrigen Verbündeten eine Bestimmung des Bündnisses nicht beobachtet sey, hieraus für Hannover noch kein Recht zur völligen Lossagung von dem Bündnisse hergeleitet werden können. Die K. hannoversche Regierung nimmt deshalb auch an, daß man aus dem Beschlusse vom 13. Februar auf neue und anderweite Vereinbarungen zwischen Preußen und seinen Verbündeten schließen müsse, welche mit dem Bündnisse vom 26. Mai nicht verträglich seyen und also auch die Beziehungen Hannovers zu dem Bündnisse auflösten.

Solche neue anderweite Vereinbarungen bestehen nun aber nicht, vielmehr waren nach dem Standpunkte, welchen Preußen und seine Verbündeten als einen völlig gerechtfertigten festgehalten haben, die Beschlüsse vom 13. Februar ganz einfache Consequenzen des Bündnisses, und der bisher zur Ausführung des Art. IV. des Bündnisses bereits getroffenen Einleitungen. Der Umstand, daß Hannover zu diesen Beschlüssen nicht mitgewirkt hat, ist dann ebenfalls nur eine Folge davon, daß dasselbe sich seit dem 20. October v. J. überhaupt an den Verhandlungen des Verwaltungsraths und namentlich an den auf die Verfassung bezüglichen Maßregeln nicht weiter betheiligt hat. Auf diese Weise führt die Motivirung der jetzt vorliegenden Erklärung auf die schon seit dem 20. October v. J. bestehende Differenz zurück.

Der eigentliche Inhalt dieser Differenz läßt sich im wenigen Sätzen zusammenfassen. Hannover geht davon aus, daß das Zustandekommen des Bundesstaates des Consenses der nicht beigetretenen Staaten, also namentlich Oesterreichs, bedürfe, und daß bereits vor der Ergreifung der nöthigen Maßregeln zur Feststellung der Verfassung sämmtliche übrige deutsche Staaten nicht blos in die Errichtung des Bundesstaats consentirt haben, sondern wirklich beigetreten seyn müßten, so daß also ohne den Consens Oesterreichs, zugleich aber vor erfolgtem Beitritte der übrigen deutschen Staaten, der Bundesstaat gar nicht errichtet werden könne. Preußen und seine Verbündeten haben dagegen die Errichtung des Bundesstaats im Wege freier Vereinbarung schlechthin für zulässig erachtet, und nicht angenommen, daß der Beitritt sämmtlicher außerösterreichischen deutschen Staaten schon vor der Berufung des Reichstags, vor der Feststellung der Verfassung, erfolgt seyn müsse, um den ganzen Plan ausführbar zu machen.

Eine nochmalige Prüfung dieser Meinungsverschiedenheit würde überflüssig seyn. Der Verwaltungsrath hat seine Ansicht darüber zu wiederholten Malen in genügender Ausführlichkeit ausgesprochen.

Auf diese Meinungsverschiedenheit reducirt sich aber auch die Motivirung in der Note vom 21. Februar. Sind die Gründe, aus welchen Hannover die Vollziehung des Art. IV. des Bündnisses verweigert hat, nicht haltbar, so waren die übrigen verbündeten Staaten befugt, zur Ausführung vorzuschreiten, und Hannover, welches bestimmt genug erklärt hatte, sich bei dieser Ausführung nicht betheiligen zu wollen, kann aus dem Fehlen seiner Zustimmung zu dem Beschlusse vom 13ten v. M. keine Beschwerde entnehmen. Es ist alsdann keine gegen Hannover begangene Verletzung, daß man ohne

sein Zuthun zur Einberufung des Reichstages geschritten ist, sondern Hannover hat sich ohne genügenden Grund von der Mitwirkung zu der Ausführung des Art. IV. des Bündnisses zurückgehalten. Nach dem Bündniß-Statut ist ohnehin die Stellung, welche Hannover seit dem 20. October pr. eingenommen hat, auf keine Weise zu rechtfertigen. Nach dem Bündniß-Statut soll zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet, und dieser Verwaltungsrath ist das Organ, durch welches unter den Regierungen über die Angelegenheiten, die mit dem Bündnisse zusammenhängen, communicirt wird. Wenn nun die K. hannoversche Regierung seit dem 20. October v. J. ihren Bevollmächtigten aus dem Verwaltungsrathe zurückgezogen hat, und sich darauf beschränkt, gegen alle von letzterem zur Ausführung des Art. IV. des Bündnisses gethanen Schritte zu protestiren, weil sie zu denselben nicht mitgewirkt, so kann ein solches Vrrfahren unmöglich dem Sinne des Bündnisses entsprechend seyn.

Die Verfassungs-Commission kann nach alle diesem die jetzt erfolgte vollständige Lossagung von dem Bündnisse nicht für gerechtfertigt halten.

Es fragt sich indeß ferner, ob durch diese Lossagung Aenderungen der bisher im Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse und getroffenen Abreden, oder neue Maßregeln veranlaßt werden können, und in dieser Hinsicht hat die Commission Folgendes zu bemerken:

1) Bisher hat die K. hannoversche Regierung blos die Erfüllung des Artikels IV. des Bündniß-Statuts verweigert, und es ist der Beschlußnahme der verbündeten Regierungen vorbehalten, ob deshalb bei dem Bundes-Schiedsgerichte Klage zu erheben sey.

Jetzt sagt sich Hannover auch von allen übrigen Stipulationen des Bündnisses los, und es wird zu erwägen seyn, ob nicht eintretenden Falles die Erfüllung aller übrigen, Hannover nach dem Bündnisse obliegenden Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen, und auf Anerkennung des Bündnisses beim Bundes-Schiedsgerichte Klage zu erheben ist.

Kommen Fälle vor, in welchen besondere Leistungen in Gemäßheit des Bündnisses von Hannover in Anspruch genommen werden könnten, so werden dieselben allerdings zu fordern seyn. Eine eigene darauf zu richtende Klage scheint indeß nicht zweckmäßig.

Die im Artikel III. §. 1 des Bündniß-Statuts bestimmte Frist ist von ihrem Ablaufe nicht weit entfernt, und würde abgelaufen seyn, bevor eine definitive richterliche Entscheidung erfolgt seyn könnte. Diejenigen Punkte aber, hinsichtlich welcher eine Verpflichtung Hannovers auch über diese Frist hinaus besteht, werden dennoch wahrgenommen werden. Es besteht nämlich:

1) die im Art. IV. des Statuts begründete Verpflichtung, und

2) die Unterwerfung unter die Competenz des Bundes-Schiedsgerichts

auch über die im Art. III. §. 1. cit. bestimmte Frist hinaus, und wegen der ersteren wird nach den zu fassenden Entschließungen der Regierungen besonders Klage erhoben, die zweite aber — wenn sie bestritten werden sollte — gerade bei dieser Klageerhebung geltend gemacht werden.

2) Sowohl bei den Berichten der Verfassungs-Commission, als bei den Beschlüssen des Verwaltungsrathes über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen mußte, den Akten nach angenommen werden, daß Hannover sich fortwährend als Theilnehmer des Bündnisses vom 26. Mai pr. ansehe, und nur hinsichtlich der Ausführung des Art. IV. des Bündniß-Statuts eine Divergenz stattfinde.

Diese Annahme trifft jetzt insofern nicht mehr zu, als Hannover sich von dem Bündnisse überhaupt losgesagt hat, und es fragt sich, ob hierdurch eine Aenderung in den bereits gefaßten Beschlüssen, zu welcher Aenderung die Verfassungs-Commission Vorschläge zu machen hätte, motivirt seyn könnte.

Die Verfassungs-Commission glaubt nicht, daß dieses der Fall ist.

Bei den Beschlüssen über die Vorlagen an den Reichstag hat der Verwaltungsrath angenommen, daß Hannover und Sachsen bei der Ausführung der Verfassung nicht fehlen werden. Er hat das angenommen, weil er die Weigerung dieser Staaten, den Art. IV. des Bündniß-Statuts auszuführen, nicht für rechtlich begründet hält.

Die Note vom 21sten v. Mts. ändert somit an der Lage der Sache nichts. Für die Vorlagen an den Reichstag würde nur die Lossagung von der Ausführung des Art. IV. cit. in Betracht kommen. Diese Lossagung lag aber bereits vor, indem Hannover diesen Artikel nur unter der Voraussetzung, daß Oesterreich zustimmen, und der Beitritt der übrigen deutschen Staaten zu dem Bündnisse noch vor der Berufung des Reichstags erfolgen würde, ausführen zu wollen erklärt hat, die übrigen Verbündeten sich aber an eine solche Voraussetzung nicht binden können. Die jetzt erfolgte Lossagung von dem ganzen Bündnisse enthält daher in dem Punkte, auf welchen es hier ankommt nichts Neues, und kann also auch eine Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse, sofern man deren Motivirung festhält, nicht veranlassen.

3) Die Verfassungs-Commission findet ferner in der Note vom 21sten v. Mts. keinen Anlaß, dem in der Sitzung vom 20sten v. Mts. vorgelegten Berichte über die Frage von der Klageanstellung gegen Hannover und Sachsen noch etwas Wesentliches hinzuzufügen. Im Ganzen kann der Inhalt der Note nur dazu dienen, die in diesem Berichte dargelegten Ansichten zu unterstützen.

Es darf, um die in Betracht kommenden Einzelnheiten zu erwähnen, nicht unbemerkt bleiben, daß die Note vom 21sten v. Mts. in ihrer allgemeinen Fassung: „die K. Regierung muß daher durch den Beschluß vom 13. Februar 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26. Mai 1849 als völlig gelöst, und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des deutschen Bundes zurückgeführt ansehen", eine Lossagung von allen Stipulationen des Bündnisses, und mithin auch von der Unterwerfung unter das Bundes-Schiedsgericht ausspricht.

Die Commission kann nicht anerkennen, daß der Rücktritt vom Bündnisse überhaupt rechtlich motivirt sey, und noch weniger kann sie zugeben, daß die K. hannoversche Regierung berechtigt sey, sich von der Competenz des Bundes-Schiedsgerichts loszusagen. Mit den über dieses letztere getroffenen Verabredungen stehen die angegebenen Gründe ihres Rücktritts augenscheinlich in gar keinem Zusammenhange. Diese Verabredungen sind vielmehr, wie der Inhalt des Bündniß-Statuts ergiebt, schlechthin und ohne Beschränkung auf eine Zeitdauer getroffen, und die Competenz des Gerichts ist durch dieselben ausdrücklich auf die Entscheidung der aus der Vollziehung des Bündnisses erwachsenden Rechtshändel, also auf die Entscheidung über gerade diejenigen Gründe erstreckt, durch welche die K. hannoversche Regierung ihren Rücktritt zu rechtfertigen beabsichtigt.

An der Competenz des Bundes-Schiedsgerichts kann daher durch den Inhalt der Note vom 21sten v. Mts. nichts geändert werden.

In Betreff der zu erhebenden Klage selbst wird dagegen durch diese Note jeder noch mögliche Zweifel darüber, ob jetzt actio nata sey, beseitigt.

Bisher hatte die K. hannoversche Regierung noch anerkannt, daß der Art. IV. des Bündniß-Statuts für sie giltig und verbindlich sey, und nur die Vollziehung dieses Artikels aus Gründen verweigert, welche die übrigen Verbündeten anzuerkennen außer Stande sind. Die Differenz betraf nicht die Giltigkeit jenes Art. IV. an sich, sondern die Art und Weise seiner Ausführung und gewisse Voraussetzungen, von welchen nach der Ansicht der K. hannoverschen Regierung diese Ausführung abhängig seyn sollte.

Jetzt wird dagegen die fernere Giltigkeit und Verbindlichkeit des Vertrages vom 26. Mai pr. überhaupt, und damit auch die jenes Art. IV. bestritten. Es ist nach der Ansicht der K. hannoverschen Regierung jetzt nicht blos davon die Rede, daß die übrigen verbündeten Staaten den an sich für alle verbindlichen Art. IV. in unzulässiger oder unzeitiger Weise, mithin so, daß Hannover ein Recht hätte, dazu seine Mitwirkung zu

versagen, vollziehen wollten, sondern der Art. IV. soll sammt allen übrigen Bestimmungen des Bündnisses erloschen seyn, weil die übrigen Verbündeten (wie die K. hannoversche Regierung aus dem Beschlusse vom 13. Februar folgert) eine neue, mit dem Vertrage vom 26. Mai pr. nicht compatible Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Hiernach erweitert sich allerdings das Fundament der gegen die K. hannoversche Regierung beim Bundes-Schiedsgerichte anzustellenden Klage. Der Umfang der für die Sache selbst entscheidenden rechtlichen Momente bleibt dabei freilich derselbe, da die Begründung der jetzt ausgesprochenen Lossagung mit denjenigen Motiven, durch welche die K. hannoversche Regierung ihr bisheriges Zurückbleiben von der Ausführung des Art. IV. cit. als gerechtfertigt ansah, zusammenfällt.

Zugleich liegt aber in der nunmehr erfolgten offenen Erklärung Hannovers die dringende Aufforderung, die definitive Beschlußfassung über die Klageanstellung und eventuell die Klageanstellung selbst so viel als thunlich zu beschleunigen. Es ist vorauszusetzen, daß jede der verbündeten Regierungen über diesen Punkt bereits zu einer festen Entschließung gekommen sey: ein längeres Zögern würde nur schädlich wirken, und das Vertrauen, dessen die gemeinsame Angelegenheit zu ihrem Fortgange bedarf, erschüttern. Die Commission muß daher eine genaue und pünktliche Wahrnehmung der in dieser Beziehung in der Sitzung vom 1sten d. M. getroffenen Abrede für besonders wünschenswerth halten.

Diese Gesichtspunkte möchten bei der Klageanstellung gegen Hannover zu berücksichtigen seyn.

Es ist indeß

4) noch eine andere Seite der Sache nicht unberührt zu lassen. War die K. hannoversche Regierung über den Sinn des Art. IV. und die Modalitäten und Voraussetzungen seiner Ausführung einer von der der übrigen Regierungen abweichenden Meinung, so wäre es zu wünschen gewesen, daß die entstandene Differenz durch das Bundes-Schiedsgericht geschlichtet wäre. Verbündete können abweichende Ansichten verfolgen, ohne daß dadurch ein Zurückziehen des einen Theils von dem ganzen verabredeten Plane veranlaßt zu werden braucht. Der im Bündnisse vorgezeichnete Weg der Entscheidung entstehender Differenzen konnte auch hier die von ihm erwartete Aushülfe gewähren. Es liegt im Sinne des Bündnisses, daß dessen Zwecke unverrückt gewahrt werden, daß selbst entstehende Differenzen nicht zu einem Auseinanderfall führen, sondern durch richterliche Entscheidung erledigt werden sollen. Die verbündeten Regierungen haben durch ihre feierliche öffentliche Erklärung das Schiedsgericht über sich anerkannt, sie haben bezeugt, daß sie die Sicherheit nicht allein in äußerer Ordnung, sondern im tieferen sittlichen Grunde derselben, im Rechte suchen, sie haben die Entscheidung des Rechts nicht sich selbst vorbehalten, sondern solche einem völlig getrennten, selbstständigen Gerichte überwiesen. Diesen Rücksichten entspricht es nicht, wenn die K. hannoversche Regierung aus einer entstandenen Differenz über die Modalitäten und Voraussetzungen der Ausführung eines Artikels des Bündnisses, in welchem überdies nicht nur eine gegenseitige Verpflichtung der Regierungen, sondern eine Verpflichtung gegen die deutsche Nation übernommen war, den Anlaß entnimmt, sich von dem ganzen Bündnisse, von der Ausführung des Planes, der den Hauptzweck des Bündnisses bildet, von der Abrede über die Schlichtung entstandener Differenzen auf rechtlichem Wege, loszusagen.

Hat diese Lossagung freilich nach der Ansicht der Commission keine Berechtigung, und vermag sie Hannover namentlich nicht von der einmal feststehenden Unterwerfung unter die Competenz des Schiedsgerichts zu befreien, so bleibt doch immer die anzustellende Klage kein ausreichendes Mittel, die Rechte der verbündeten Staaten sicherzustellen. Hannover war in der Lage, seinerseits ein Anrufen des Bundes-Schiedsgerichts vermeiden, und schlechthin seine Mitwirkung zu der Ausführung des Art. IV. des Bündnisses verweigern zu können. Dieses factische Zurückbleiben ist für den ganzen Verfassungs-

plan, wie man sich nicht verhehlen darf, mit empfindlichen Nachtheilen verbunden, und kann voraussichtlich zu einem unerwünschten und störenden Zwischenzustande führen.

Die anzustellende Klage ist — wie fest auch das Vertrauen in ihren Erfolg seyn möge — kein ausreichendes Mittel, den Verbündeten einen solchen Zustand zu ersparen, und es verdient wohl erwogen zu werden, ob nicht anderweite Mittel und Wege zur Einwirkung auf die Entschließungen der K. hannoverschen Regierung aufzufinden sind, zu deren Anwendung die ganze Sachlage eine dringende Aufforderung enthalten möchte.

Ein Anhaltspunkt hierfür scheint sich zunächst in der Antwort zu finden, welche der K. hannoverschen Regierung wird ertheilt werden müssen, und in den damit eröffneneten diplomatischen Verhandlungen. Wenn der Verwaltungsrath auf diesen Anhaltspunkt aufmerksam macht, so wird dadurch nur den Bestimmungen in Art. III. §§. 1., 2. und 4. des Bündniß=Statuts entsprochen.

Die Commission schlägt diesemnach vor:

der Verwaltungsrath möge sich

1) mit der hier dargelegten Ansicht über die rechtliche Unzulässigkeit der in der Note vom 21sten d. Mts. ausgesprochenen Lossagung vom Bündnisse einverstanden erklären,

2) beschließen:

daß an den, bis jetzt gefaßten Beschlüssen über die Vorlagen an den Reichstag, in Folge des Inhalts jener Note Aenderungen nicht vorzunehmen,

daß den verbündeten Regierungen anheimzugeben sey, bei der Klageanstellung gegen Hannover eventuell die sub 1. und 3. dargelegten rechtlichen Momente zu berücksichtigen, und

daß der K. preußischen Regierung vertrauensvoll zu überlassen sey, der K. hannoverschen Regierung gegenüber durch alle der Sachlage nach zulässigen Mittel das Recht und die Würde der verbündeten Staaten wahrzunehmen.

4. **Staatsminister v. Bodelschwingh wird seinem Wunsche gemäß des Vorsitzes im Verwaltungsrathe enthoben, und derselbe dem General=Lieutenant v. Radowitz übertragen.**

4. **Der Oldenburger Landtag genehmigt nachträglich die vom Ministerium provisorisch verfügte Aenderung des Wahlgesetzes.**

5. **Erlaß des k. würtembergischen Ministeriums.**

Von dem k. Gesandten in München, Grafen v. Degenfeld, ist uns diejenige Uebereinkunft über die Grundzüge für eine künftige deutsche Verfassung vorgelegt worden, welche am 27. v. Mts. die Bevollmächtigten von Würtemberg, Baiern und Sachsen, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten ihrer Regierungen, zu München unterzeichnet haben. Die K. Regierung hat diese Uebereinkunft einer reiflichen Prüfung unterworfen, und obschon sie sich hierdurch überzeugen mußte, daß mehrere Bestimmungen, deren Aufnahme dieselbe dringend gewünscht hatte, einen Platz in der Uebereinkunft nicht gefunden haben, glaubte sie dennoch nicht außer Acht lassen zu sollen, wie ungleich wichtiger es ist, daß endlich doch wenigstens eine Grundlage zu einer künftigen Verfassung Deutschlands, bei welcher sämmtliche deutsche Staaten sich betheiligen können, gewonnen werde; in diesem Betracht, sowie ferner in Erwägung, daß die K. österreichische Regierung den in der Uebereinkunft enthaltenen Punkten im vertraulichen Wege bereits vorläufig zugestimmt hat, ist von der K. Regierung der Beschluß gefaßt worden, der gedachten Uebereinkunft vom 27. v. Mts. ihre Genehmigung zu ertheilen. Indem wir daher in Folge dieses Beschlusses, im ausdrücklichen Auftrage S. M. des Königs und Namens Höchstdero Regierung, die fragliche Genehmigung gegen Ew. auszusprechen uns beehren, haben wir jedoch anzufügen, daß diese Genehmigung nur in der Voraussetzung

erfolgt, es werden in das Bundes-Grundgesetz, welches von der in Gemäßheit dieser Uebereinkunft einzusetzenden Bundes-Regierung zu entwerfen ist, die deutschen Grundrechte *), unter den durch den Zweck einer allseitigen Vereinbarung gebotenen Modificationen, ausdrücklich aufgenommen werden.

5. Die kurhessische Stände-Versammlung beschließt: 1) Die Mittheilung des Mißtrauens-Votums als erfolgt anzusehen, und die Erklärung der Landtags-Commission (S. 26. und 28. Februar), vorbehaltlich weiterer Entschließungen, zu den Akten zu nehmen; 2) zu erklären, daß durch das Programm das Mißtrauen gegen das Ministerium nur eine Verstärkung erhalten habe, und daß deßhalb die Stände-Versammlung die Erwartung ausspreche, das Ministerium werde einen Platz aufgeben, den es zum Wohl des Fürsten und des Vaterlandes nicht ausfüllen könne; 3) diese Erklärung dem Staats-Ministerium mitzutheilen.

6. Note des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den K. hannoverschen Gesandten zu Berlin.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, das gefällige Schreiben des K. hannoverschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen, am 25. v. M. zu erhalten.

Auf die in der Anlage desselben enthaltene Erklärung der K. hannoverschen Regierung: „daß sie durch den Beschluß des Verwaltungsrathes vom 13. Februar 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26. Mai 1849 als völlig gelöst betrachten, und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des deutschen Bundes zurückgeführt ansehen müsse"; kann der Unterzeichnete vorerst nur erwiedern, daß die Regierung S. M. des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, ihrerseits das Bündniß vom 26. Mai 1849 durch jenen Beschluß, als innerhalb der Zwecke des Bündnisses und der Aufgabe des Verwaltungsrathes liegend, nicht für verletzt oder alterirt ansehen kann, und daher dasselbe als fortwährend allen Theilnehmern gegenüber zu Recht bestehend betrachten muß.

Die K. Regierung hat daher das betreffende Schreiben zu weiterer Veranlassung an den Verwaltungsrath gelangen lassen.

Wenn der Herr Gesandte mit dieser Mittheilung, im Namen und Auftrage seiner Regierung, die Bezeugung des angelegentlichen Wunsches verbindet, daß die zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover bestehenden bundesfreundlichen und nachbarlichen Beziehungen auch künftig in jeder Weise ungetrübt erhalten bleiben mögen, so liegt dem Unterzeichneten die Pflicht ob, auf den Widerspruch der zwischen diesem Wunsche und dem eben so unerwarteten, als völlig ungerechtfertigten Rücktritt der K. hannoverschen Regierung von dem Bündniß vom 26. Mai 1849 stattfindet, hinzuweisen und es offen auszusprechen, daß die Erhaltung freundlicher Beziehungen nicht allein in der Hand Preußens liegt, sondern eben so sehr durch ein entsprechendes Verfahren von Seiten der K. hannoverschen Regierung bedingt wird.

6. Se. K. H. der Großherzog von Baden eröffnet die erste Stände-Versammlung seit der Rebellion mit folgender Rede:

*) Vielleicht eine kleine Hinterthür? Denn an die Einführung der deutschen Grundrechte — welche freilich nirgend zu gebrauchen sind — in Galizien, Ungarn, Siebenbürgen u.s.w. kann selbst ein minorenner Schwabe nicht ernstlich glauben, und doch werden nach der Münchener Staatsweisheit auf dem künftigen deutschen Reichstage beinahe dreißig Millionen Slaven, Magyaren u. s. w. vertreten seyn.

„Edle Herren und liebe Freunde! Tief bewegt heiße Ich Sie willkommen in dieser ernsten Stunde. Möge sie der Anfang seyn besserer Zeiten.

Traurig ist der Blick in die jüngste Vergangenheit. Das befriedigende Bild, das Ich, freudig ergriffen von der Lage des Landes entwarf, als Ich vor zwei Jahren von dieser Stelle die Versammlung der Stände begrüßte, ist zertrümmert; die Hoffnungen, die Ich damals aussprach, sind getäuscht, die Früchte jahrelanger Mühen dem Volke verloren, der Wohlstand und das Glück zahlreicher Familien erschüttert.

Das sind die Folgen des unseligen Aufruhrs, der durch alle Mittel der Bethörung lange vorbereitet, plötzlich mit betäubender Schnelligkeit überallhin Verwirrung ergoß.

Mit Schmerz und Widerstreben erwähne Ich, daß Männer — einst Mitglieder dieses Hauses, und durch feierlichen Eid Mir zur Treue und der Landesverfassung zum Schutze noch besonders verpflichtet — die Häupter waren der Empörung. Eine hochverrätherische Versammlung führten sie in diese Räume, denen wir heute ihre Weihe wiedergeben.

Nur die mit der Gnade der Vorsehung schnell und aufopfernd geleistete Hülfe bewährter Bundesgenossen — für die wir zu unvergänglichem Danke verpflichtet sind — hat dem Lande die Nothwendigkeit erspart, den Kelch des Leidens bis zum Grunde zu leeren. —

Auf den Thron Meiner Väter zurückgekehrt, habe Ich dem Gesetze wieder Achtung verschafft, und mit der geretteten Verfassung ein Banner errichtet, um das sich Alle schaaren sollen, die zu wirken bereit sind für des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt.

Was wir aber hierfür auch thun mögen, es ist in seinem Erfolge wesentlich bedingt durch die glückliche Lösung der Verfassungsfrage, welche die Gemüther der Deutschen aller Stämme fort und fort in Aufregung erhält.

Der erste Versuch hierzu ist mißlungen. Aber ein zweiter Weg nach dem gleichen Ziele ist durch das Bündniß zwischen Preußen und einer Reihe anderer deutschen Staaten eröffnet. Ich bin dieser Vereinbarung beigetreten, treu Meinen stets bewährten Gesinnungen und mit dem festen Entschlusse, so viel an Mir ist, mitzuwirken, daß dem lebhaft erwachten gerechten Selbstgefühl der Nation Genüge geschehe, und Deutschland einig im Innern und stark nach Außen sey. Daß Ich dabei im Sinne des Landes handelte, konnte Mir, nach allen früheren Vorgängen, keinen Augenblick zweifelhaft seyn.

Die Urkunden über das abgeschlossene Bündniß werden Ihnen vorgelegt werden, und mit vollkommener Zuversicht sehe Ich Ihren Beschlüssen hierüber entgegen.

Hochwichtige Fragen der Landesgesetzgebung erwarten noch ihre Erledigung. Die bedeutendsten unter ihnen sind aber von der Neugestaltung der deutschen Zustände zu sehr abhängig, als daß man sie im Augenblick mit Vortheil behandeln könnte. Meine Regierung wird sich daher für jetzt auf die nothwendigsten Vorlagen beschränken.

Vor Allem werden Sie die provisorischen Gesetze zur Zustimmung erhalten, die — durch die außerordentlichen Verhältnisse geboten — in ausgedehnterem Maße als sonst erlassen werden mußten.

Sodann werden Ihnen über die Polizei der Presse, über Vereine und Volksversammlungen, über die Bürgerwehr und über die Bestellung der Gemeinde-Beamten Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden, welche die neuen freieren Institutionen vor ihrem gefährlichsten Feinde, dem Mißbrauche, zu schützen, und die Beseitigung der gegenwärtigen Ausnahmezustände anzubahnen bestimmt sind.

Auch die nothwendige Abänderung der Gesetze über die Rechte der Staatsdiener wird ein Gegenstand Ihrer Berathungen seyn.

Die früher vielfach erörterte gänzliche Umgestaltung der Verwaltung und der Rechtspflege ist zur Zeit noch nicht wieder aufgenommen worden. Die unvermeidlichen Folgen, ein großer finanzieller Aufwand und eine zwar vorübergehende, aber tief in das bürgerliche Leben eingreifende Hemmung des Rechtsverkehrs, sind mit der gegenwärtigen

Lage des Landes nicht vereinbar. So weit übrigens diese Rücksichten schweigen, sind einzelne Entwürfe zur Verbesserung der bürgerlichen und der Strafrechtspflege zur Uebergabe bereit.

Ueber die Verwendung der Staatsgelder in der jüngsten Vergangenheit und über die Bedürfnisse der jetzigen Budget-Periode werden Sie, edle Herren und lieben Freunde, unverzüglich die verfassungsmäßigen Vorlagen erhalten.

Deren Berathung wird Gelegenheit geben, die Verhältnisse unseres Heerwesens — da es in fortschreitender Reorganisation begriffen ist — einer umsichtigen Erörterung zu unterziehen.

Leider ist der Zustand des Staatshaushalts nicht günstig. Die Ereignisse der beiden verflossenen Jahre haben die Einnahmen sehr herabgedrückt, die Ausgaben ungewöhnlich gesteigert. Durch den letzten Aufruhr hat überdies der Staat an Geld und Geldeswerth große Verluste erlitten. Auch in der nächsten Zukunft werden, aller thunlichen Einschränkung ungeachtet, neben den ordentlichen, beträchtliche außerordentliche Ausgaben bestritten werden müssen.

Wie dennoch, mit möglichster Schonung des Volkes, das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen hergestellt werden könne, ist Meine und wird auch Ihre angelegentlichste Sorge seyn. Meine Regierung ist angewiesen, Ihnen die deshalb erforderlichen näheren Mittheilungen zu machen.

Edle Herren und lieben Freunde! An meinem ernsten Willen, Alles zu thun, was unsere Zustände verbessern kann, werden Sie nicht zweifeln. Die alte Liebe zu Meinem Volke steht fest. Nur mit Schmerz erfüllt es mich, daß eine dreimalige Auflehnung zum Sturze des Thrones und der Verfassung, die Verschuldung unsäglichen Elendes und ungebeugter Trotz die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, der Strenge des Gesetzes ihren Lauf zu lassen. Die Gerechtigkeit ist das Fundament der Staaten, die Mißachtung der Gesetze ihr Untergang. Dies im Auge zu haben als Regent ist Meine Pflicht; Mein Recht, das schönste der Krone, ist die Gnade. Gerne übe Ich sie gegen die Einzelnen, die sie reuevoll anrufen, wenn es nur immer vereinbar ist mit dem Ernste der Gerechtigkeit und der Fürsorge für die Gesammtheit.

Von Ihnen, edle Herren und lieben Freunde, bin Ich fest überzeugt, daß Sie in Gemeinschaft mit Mir und Meiner Regierung dahin wirken werden, ein neues Band des Vertrauens um uns Alle zu schlingen, Ruhe und Friede in die Gemüther und damit das Glück in die gottgesegneten Auen unseres schönen Vaterlandes zurückzuführen.

Niemals haben Alle, die zum öffentlichen Wohle mitzuwirken berufen sind, mehr des klaren Blicks in den Organismus des Staatslebens und in die Wechselwirkungen aller politischen und socialen Einrichtungen, mehr der Selbstverleugnung und des festen Zusammenhaltens für das Wesentlichste, was Noth thut, bedurft, als in dieser Zeit, wo von den Feinden der Ordnung mit aller List und Kunst unablässig ein Vertilgungskrieg gegen die Grundlagen der Gesellschaft erhoben ist.

Geben Sie dem Volke das schöne Beispiel der vorurtheilsfreien Mäßigung, versöhnlichen Gesinnung und einträchtigen Thätigkeit unter Sich und mit der Regierung, auf dem Wege freier Verständigung, wahrer Vaterlandsliebe und fruchtbringenden Wirkens. Die Blicke des Vaterlandes sind auf Sie gerichtet. Daß Ihr Beginnen ihm zum Wohl und zur Ehre gereiche, dafür erflehe Ich den Segen des Allmächtigen."

7. **Königlich preußisches Gesetz über die unverzinsliche Staatsschuld.**

7. **Zu München Unterzeichnung des Schluß-Protocolls über die Vereinbarung vom 27. Februar.**

7. **Beschlüsse der zweiten Kammer des Königreichs Sachsen in der deutschen Angelegenheit.**

1) Gegen die Regierung die feste Ueberzeugung auszusprechen, daß sie eine schleu-

nige und unverzögerte Erledigung der deutschen Verfassungsfrage im Geiste der, schon von der National-Versammlung zu Frankfurt angestrebten, Begründung eines Bundesstaates, mit parlamentarischer Regierung und einer aus Wahlen des Volkes hervorgehenden Gesammtvertretung, als die unerläßliche Bedingung nicht allein der Herstellung eines gesicherten und dauernden Zustandes der allgemeinen deutschen Verhältnisse, sondern insbesondere auch einer gedeihlichen Entwickelung der inneren sächsischen Angelegenheiten, und einer ersprießlichen Thätigkeit der sächsischen Volksvertretung betrachte; daher auch nur einer in diesem Sinne aufrichtig vorgehender Regierungs-Politik ihre Unterstützung zu gewähren vermöge.

2) Der Regierung noch vor dem Eingehen auf die speciellen Anträge des Ausschusses zu erklären, daß sie bei Erledigung der deutschen Verfassungsfrage jedenfalls die den einzelnen deutschen Völkern, namentlich dem sächsischen Volke durch die Sonderverfassung und die Grundrechte zustehenden Rechte gesichert wissen wolle.

3) Die Staatsregierung zu veranlassen: A. den Verwaltungsrath aufs Neue unverweilt durch einen Bevollmächtigten zu beschicken, und somit an den Verhandlungen desselben wieder Theil zu nehmen, auch auf diesem Wege die mit Rücksicht auf den zur Zeit noch beschränkten Umfang des Bundesstaats und Sachsens Stellung in demselben ihr etwa nothwendig scheinenden, jedoch mit dem Wesen des constitutionellen Bundesstaats verträglichen Abänderungen des Entwurfs vom 26. Mai 1849 als transitorische Bestimmungen bis zu dem zu hoffenden Beitritte der übrigen rein deutschen Staaten zu beantragen. B. Bei der dem Reichstage zu machenden gemeinsamen Vorlage der Verfassung, so wie bei den, auf des letzteren Beschlußnahmen von Seiten der verbündeten Regierungen abzugebenden Erklärungen, jeder etwa versuchten Schmälerung der im Entwurfe vom 26. Mai 1849 verbürgten Freiheiten und constitutionellen Einrichtungen ihre Zustimmung zu versagen. C. Inzwischen Alles aufzubieten, sowohl im Wege directer Verhandlungen, als auch durch den Verwaltungsrath, um die Regierungen von Baiern und Würtemberg zu einer Vereinbarung mit den Staaten des Bündnisses vom 26. Mai und zur Theilnahme am Reichstage zu bewegen. D. In gleicher Weise dahin zu wirken, daß der Weg, den der Verwaltungsrath zur Anbahnung eines Unions-Verhältnisses mit Oesterreich durch Niedersetzung einer besonderen Commission und Beauftragung derselben mit gutachtlichem Bericht hierüber eingeschlagen hat, unverdrossen und beharrlich verfolgt werde.

4) Die Kammer wahre, unter Hinweisung auf die §§. 2., 86., 96., 152., 154. der Verfassungs-Urkunde, ihr Recht der Zustimmung zu jeder deutschen Verfassung, die von allen oder von einzelnen deutschen Regierungen ausgehen, und woran die sächsische Regierung Theil nehmen möchte; sie mache die Rathgeber der Krone ausdrücklich für die strenge Aufrechthaltung dieses Rechtes verantwortlich.

7. Conferenz des kurhessischen Ministeriums mit dem ständischen Ausschusse, wobei Herr Hassenpflug u. A. wörtlich erklärt: „Die Regierung spricht ihre Ueberzeugung aus, daß gegenwärtig eine Bundesgewalt nicht mehr besteht, welcher irgend eine Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der deutschen Staaten gestattet, welcher insbesondere die Befugnisse zu einer Einwirkung auf die Verfassung, sowie zur Aufhebung derselben oder verfassungsmäßig erlassener Gesetze beigelegt werden könnte. Sie spricht ihren Entschluß aus, jede Einwirkung der Art mit Festigkeit zurückzuweisen.

8. Beschlüsse des Verwaltungsrathes:

1) Derselbe erklärt sich mit der in dem Commissions-Berichte (S. 4. März) dargelegten Ansicht über die rechtliche Unzulässigkeit der in der Note vom 21. Februar c. ausgesprochenen Lossagung vom Bündniß einverstanden;

2) an den bis jetzt gefaßten Beschlüssen über die Vorlagen an den Reichstag in Folge des Inhalts jener Note, seyen Aenderungen nicht weiter vorzunehmen, als dies für die Eröffnungs-Botschaft bezüglich des exceptionellen Verhältnisses von Hannover und Sachsen, bereits in Aussicht gestellt worden;

3) den verbündeten Regierungen sey anheimzugeben, bei der Klage-Anstellung gegen Hannover die sub 1 und 3 des Commissions-Berichts dargelegten rechtlichen Momente zu berücksichtigen, und

4) werde unter Hinweisung auf Art. II. §§. 1. und 4. des Bundes-Statuts der K. preußischen Regierung vertrauensvoll überlassen, der K. hannoverschen Regierung gegenüber das Recht und die Würde der verbündeten Staaten wahrzunehmen.

8. In der Nassauischen Stände-Versammlung erklärt ein Mitglied der linken Seite im Namen derselben, daß sie nur die Frankfurter Reichsverfassung und Reichsversammlung, aber weder das Erfurter Parlament noch die Bundes-Central-Commission als zu Recht bestehend betrachte.

9. In Gemäßheit des Beschlusses vom 9. November 1849 wählt der Verwaltungsrath die vier Commissarien, welche dem Volkshause gegenüber die Gesammtheit der verbündeten Regierungen vertreten sollen: v. Carlowitz, K. sächsischer Staatsminister a. D., Freiherr v. Engel, Grh. hessischer Geheimer Rath; Vollpracht, H. nassauischer Präsident; Dr. Liebe, H. braunschweigischer Legations-Rath. Der von Preußen zu ernennende fünfte Commissarius ist der General-Lieutenant v. Radowitz.

9. Verfügung des K. sächsischen Kriegs-Ministeriums an das Ober-Kriegsgericht, wonach alle active Militairs und Mannschaften der Kriegs-Reserve, welche wegen Theilnahme am Mai-Aufstande zum Tode verurtheilt worden, zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe begnadigt sind.

10. Zu Lörrach Mordanfall auf einen preußischen Soldaten.

10. † Petri, Präsident der Fürstlich lippeschen Regierung, zu Detmold.

10. † Dr. Canstadt, Professor der Medicin, zu Erlangen.

11. Erlassung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat, ferner der Gesetze über die Polizei-Verwaltung und die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

11. Theodor Graf Fugger-Glött, K. baierischer Lieutenant, wird wegen Desertion zu den Pfälzer Rebellen (S. 15. Mai 1849), kriegsrechtlichem Spruche gemäß, zu Landau erschossen.

11. Beginn des Processes gegen die Elberfelder Einwohner, welche sich bei dem vorjährigen Revolte-Versuch (S. 9. Mai 1848) betheiligt hatten.

12. Patent S. M. des Königs von Preußen über die Besitznahme der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Nachdem das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mittelst des am 7. December v. J. abgeschlossenen, und demnächst nach erfolgter Zustimmung beider Kammern Unseres Land-

tages ratificirten Staatsvertrages, an Uns als das erbberechtigte Haupt des hohenzollernschen Hauses von den durchlauchtigen Fürsten und Herren, Herren Friedrich Wilhelm Constantin und Herrn Carl Anton, souverainen Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen und Veringen, Herren zu Haigerloch und Wehrstein ꝛc., Unseren vielgeliebten Herren Vettern, mit allen Hoheits- und Regierungsrechten abgetreten, und deren Einwohner ihrer Pflichten gegen ihre bisherige Landesherren ausdrücklich entlassen worden, Wir sonach in den Besitz der Stammlande Unseres Königlichen Hauses gelangt sind, so nehmen Wir diese oben bezeichneten Lande in Kraft des gegenwärtigen Patents in Besitz, und einverleiben dieselben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit. Wir nehmen in Unseren Königlichen Titel zu dem bisher schon geführten Titel eines Grafen zu Hohenzollern, noch die Titel eines Grafen zu Sigmaringen und Veringen und eines Herrn zu Haigerloch und Wehrstein an. Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die preußischen Adler aufrichten, auch wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften, und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen. Wir erklären hierdurch in den in Besitz genommenen Landen die preußische Staats-Verfassung für eingeführt, womit gleichzeitig die bisherige Vertretung des Landes ihre Endschaft erreicht. Wir beauftragen Unseren Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen, die Besitznahme hiernach in Unserem Namen auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande Unseren Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen. Für die Regelung derjenigen Angelegenheiten, welche das Verhältniß Unseres Königlichen Hauses zu den Häusern der Durchlauchtigen Herren Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffen, wird dem genannten Commissarius Unser Vice-Ober-Ceremonienmeister Freiherr von Stillfried-Rattonitz zur Seite stehen. Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

12. Spruch des Schwurgerichts zu Brandenburg über die Rathenower Revoltanten. Acht und zwanzig der Angeklagten werden nach verschiedenen Abstufungen für straffällig erklärt, drei freigesprochen. Zugleich richten die Geschwornen ein Gesuch an S. M. den König um Strafmilderung im Gnadenwege.

12. Das Geschwornen-Gericht zu Posen erklärt einen, wegen Erregung von Aufruhr i. J. 1848, angeklagten Lehrer für nichtschuldig.

12. Schreiben der Gesandten von Baiern, Sachsen, Würtemberg in Wien und Berlin, an die dortigen Cabinette.

„Die Revision der deutschen Bundes-Verfassung, welche durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 in Aussicht gestellt wurde, ist durch §. 3 der Convention vom 30. September 1849 über die Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Centralcommission der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen worden. Die auf Grund jener Convention inzwischen ins Leben getretene Bundes-Commission wird daher nicht in der Lage seyn, die Initiative in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit zu ergreifen.

„Andererseits hat die Aufstellung der von den Regierungen Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26. Mai v. J. vereinbarten Reichsverfassung die dadurch angestrebte Einigung sämmtlicher deutschen Staaten zu Begründung eines deutschen Bundesstaates nicht herbeigeführt. Zwar hat eine nicht unbedeutende Anzahl deutscher Staaten diesem Entwurfe sich angeschlossen, gleichwohl ist dessen Annahme von Seiten anderer und insbesondere der größeren süddeutschen Staaten abgelehnt, die nach den Bundesverträgen erforderliche Zustimmung Oesterreichs zu der Errichtung des aus dem übrigen Deutschland nach Maßgabe jenes Entwurfs zu bildenden Bundesstaates aber ebenfalls verweigert worden. Während nun diesen Thatsachen gegenüber die Königlich preußische Regierung

und verschiedene andere Regierungen sich dafür entschieden haben, die Vollziehung jenes Verfassungs-Entwurfs unter Anwendung auf einen engeren Bundesstaat ins Werk zu setzen, haben dagegen die Regierungen von Sachsen und Hannover bei Errichtung dieses engeren Bundesstaates, welche sie als außerhalb des von ihnen angenommenen Verfassungs-Entwurfs sowohl, als der allseits als noch bestehend anerkannten Bundes-Verträge liegend, betrachten zu müssen glauben, sich nicht zu betheiligen vermocht; und so wie einerseits behufs thatsächlicher Herstellung eines engeren Bundes-Staates ein erster Reichstag einberufen worden ist, so haben andererseits die bei dieser Maßregel nicht betheiligten Regierungen gegen dessen Beschlüsse Verwahrung eingelegt.

„Unter diesen Verhältnissen haben es die Königlichen Regierungen von Baiern, Sachsen und Würtemberg für ihre Pflicht, sowohl gegen ihre Lande als gegen das Gesammtvaterland gehalten, sich über einen Vorschlag zur Ausführung der erwähnten Bundesbeschlüsse zu einigen, welchen sie gemeinschaftlich zunächst an die K. K. österreichische und K. preußische Regierung gelangen lassen könnten.

„Sie sind deshalb in vertrauliche Verhandlungen getreten, deren Ergebniß eine zu München am 27. Februar d. J. abgeschlossene und seitdem von den drei K. Regierungen genehmigte Uebereinkunft ist.

„Diese Uebereinkunft ruht auf der Ueberzeugung, daß die Zukunft der deutschen Nation nur durch eine Verfassung gesichert werden kann, welche den möglichst innigen Verband zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland erhält, die beiden größten deutschen Staaten in gleich würdiger und einflußreicher Stellung umfaßt und, ohne Vernichtung der übrigen Staaten, solche Bundesorgane einsetzt, in welchen eine wirksame Thätigkeit der Regierungsgewalt mit der freien Entwickelung des Volksgeistes durch eine National-Vertretung sich zum Wohle des Ganzen verbinden können.

„Indem nun die K. . . . . . Regierung den Unterzeichneten beauftragt hat, der K. preußischen Regierung diese Uebereinkunft als den gemeinschaftlichen Vorschlag der drei Königlichen Regierungen vorzulegen, giebt sie sich der Hoffnung hin, das K. Cabinet werde darin das ernstliche Bestreben erblicken, eine Grundlage zur Lösung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit zu bieten, und diesen Vorschlag nicht blos in Erwägung ziehen, sondern auch mit dem K. österreichischen Cabinete und mit den übrigen Bundes-Regierungen, sey es nun unmittelbar oder durch Vermittelung der provisorischen Bundes-Commission, welcher die drei K. Regierungen ihren Vorschlag zur Kenntniß mitgetheilt haben, darüber in Verhandlung treten. Die drei K. Regierungen glauben insbesondere, daß die in dem Vorschlage sowohl für Oesterreich als Preußen gebotene Möglichkeit des Beitrittes mit der Gesammtmonarchie geeignet ist, die Hauptschwierigkeiten zu beseitigen, welche bisher der Verständigung zwischen diesen beiden Staaten über die Bundesverfassung entgegenstanden, und laden daher in dieser Voraussetzung die beiden Großmächte zu diesem Beitritt ihrerseits im Hinblicke auf Art. VI. der wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 förmlich ein.

12. Das K. bairische Ministerium legt den Abgeordneten zwei Gesetz-Entwürfe vor: wegen einer Anleihe von zehn Millionen Gulden zu Eisenbahn-Bauten und wegen eines eventuellen Credits von 9,800,000 Fl. für das Kriegswesen.

12. Die Stände des Herzogthums Sachsen-Coburg genehmigen endlich dessen Anschluß an das Berliner Bündniß.

13. Circular-Schreiben des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten:

Ew. ist, durch die im Staats-Anzeiger veröffentlichten Protocolle des Verwaltungsrathes der durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten Regierungen, die Erklärung der K. hannoverschen Regierung bekannt geworden,

durch welche dieselbe sich von den durch jenes Bündniß übernommenen Verpflichtungen lossagt.

Um Sie über den Standpunkt zu unterrichten, von welchem aus die K. Regierung diese Erklärung beurtheilen muß, übersende ich Ihnen anliegend die von mir an den K. hannoverschen Gesandten, Grafen zu Inn- und Knyphausen in Antwort auf seine desfallsige Mittheilung gerichtete Note (S. 6. März), welche ich Sie auch der Regierung, bei welcher Sie accreditirt sind, mitzutheilen ersuche.

Gleichzeitig und in Folge des von der K. hannoverschen Regierung in dieser Angelegenheit beobachteten Verfahrens habe ich auf Befehl S. M. des Königs an den K. Gesandten in Hannover die Aufforderung gerichtet, seinen dortigen Posten bis auf Weiteres zu verlassen, und sich unverzüglich hierher zu begeben. Derselbe ist auch, nachdem er dem K. hannoverschen Cabinet, der erhaltenen Weisung gemäß, von dieser Entschließung der diesseitigen Allerhöchsten Regierung durch mündliche Mittheilung Kenntniß gegeben, bereits hier eingetroffen.

13. *Antwort des österreichischen Minister-Präsidenten auf die Mittheilung der Münchener Ausarbeitung.*

„Das Kaiserliche Cabinet hat mit lebhafter Befriedigung aus den ihm in übereinstimmender Fassung und gleichzeitig zugegangenen Mittheilungen der K. Herren Gesandten von Baiern, Sachsen und Würtemberg vom 12. d. M. die Vorschläge entnommen, welche die genannten K. Regierungen in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit an ihre Bundesgenossen gelangen zu lassen, sich vereinigt haben.

„Alle bisher gemachten Versuche, sich auch nur über die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung zu vereinbaren, sind fruchtlos geblieben, in Folge dessen eine Verständigung über diese wichtige Frage mit jedem Tage um so schwieriger werden mußte, als unter den gegebenen Verhältnissen selbst die Auffindung des hierzu geeigneten Weges immer mühsamer zu werden begann.

„Das bundesfreundliche und gemeinnützige Streben der drei Königlichen Höfe, einen solchen Weg zu eröffnen, verdient daher die volle und dankbare Anerkennung der K. Regierung.

„Der sprechendste Beweis dieser Anerkennung dürfte in der Sorgfalt zu finden seyn, mit welcher die ihr gemachten Vorschläge geprüft worden sind.

„Diese Prüfung hat dem K. Cabinette die Ueberzeugung gewährt, daß ein nach den beantragten Grundzügen auszuführendes Verfassungswerk nicht nur den Anforderungen entspreche, welche die Regierungen, wie die Völker an dasselbe zu stellen berechtigt sind, sondern auch Oesterreich die Möglichkeit biete, sich daran zu betheiligen.

„Die K. Regierung hat sich bereits wiederholt und ohne Rückhalt darüber ausgesprochen, daß sie, obgleich an den Bundes-Verträgen vom Jahre 1815 festhaltend, so lange dieselben nicht auf bundesgesetzlichem Wege eine Abänderung erfahren haben werden, doch nicht minder die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen und umfassenden Revision dieser Verträge und der aus ihnen hervorgegangenen Bundes-Verfassung anerkenne, zu derselben mitzuwirken gern bereit sey, und sich eben so willig finden lassen werde, billigen, auf die Bedürfnisse der Gegenwart gegründeten und mit den Anforderungen des Rechtes verträglichen Ansprüchen alle Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

„Es sind in dieser Beziehung namentlich in den letzteren Jahren zahlreiche Wünsche geltend gemacht worden, welche sich im Wesentlichen auf folgende Verlangen zurückführen lassen:

Innigere Vereinigung der einzelnen deutschen Volksstämme; Einsetzung eines vereinfachten und in seiner Wirksamkeit kräftigeren Bundesorgans, und angemessene Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten.

„An diese Wünsche ward die Hoffnung geknüpft, durch die Gewährung derselben Deutschlands Wohlfahrt und mit ihr Deutschlands Macht und Ansehen nicht nur erhöht, sondern auch dauernd befestigt zu sehen.

„Was nun die erstrebte enge Verbindung aller deutschen Stämme betrifft, dürfte die Erfahrung gelehrt haben, daß die Wege, welche man eingeschlagen, nicht zum Ziele führen.

„Eben so wird es wohl nur wenigen Unbefangenen mehr zweifelhaft geblieben seyn, daß die einheitliche Gestaltung Deutschlands, wie sie von Manchen beabsichtigt wurde, nicht nur im Innern bedeutenden, ja vielleicht unüberwindlichen Hindernissen begegnen müsse, sondern auch von außen her, von Seiten der großen Staaten-Gemeinschaft, mit welcher Deutschland in gutem Einvernehmen zu bleiben besorgt seyn muß, ernsten Widerspruch erfahren dürfte.

„Es kann daher aus mehr als einem Grunde nur im wohlverstandenen Interesse des Bundes liegen, das sich kundgebende Streben nach größerer Einigung seiner Glieder auf ein Maß zu beschränken, welches dem wahren Bedürfnisse und den mannigfachen dieses Maß bestimmenden Rücksichten entspricht.

„Innerhalb dieser Grenzen liegt das Erreichbare.

„Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Erkenntniß derselben eine allgemeine Verständigung wesentlich fördern wird. Auch hinsichtlich der sich äußernden Wünsche, durch eine vereinfachte Einrichtung des obersten Bundes-Organs und durch eine Vertretung der gesammten Nation größere Bürgschaften für eine kräftigere Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zu erlangen, dürften die verschiedenen über die Art der Verwirklichung dieser Wünsche geltend gemachten Ansichten einer Ausgleichung bereits näher gerückt seyn, und hierdurch die gedeihliche Lösung auch dieser Fragen sich als möglich ergeben.

„Eine solche Lösung zu vermitteln, scheinen uns die von den drei Königlichen Höfen gemachten Vorschläge geeignet.

„Dieselben beantragen die Bildung eines Bundes-Organs, welches durch die Vereinfachung seiner Zusammensetzung und durch den ihm zugleich zugewiesenen Wirkungskreis geeignet seyn wird, seiner Bestimmung zu entsprechen, während dessen Einrichtung jede Besorgniß vor dem Mißbrauche der ihm eingeräumten Gewalt beseitigt.

„Die Einberufung einer Abgeordneten-Versammlung befriedigt das Verlangen nach angemessener Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten.

„Die Verfügung, vermöge welcher es den kleineren Staaten überlassen bleibt, sich größeren nach eigener Wahl und in dem durch freie Uebereinkunft zu bestimmenden Maße anzuschließen, gewährt dem Verlangen der einzelnen Stämme nach größerer Einigung hinreichende Befriedigung, ohne deren Interessen zu gefährden, da nur natürliche Wahl-Verwandtschaft die Verbindungen knüpfen wird.

„Die Feststellung der gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten umfaßt Alles, was dem Wirkungskreise der vollziehenden wie der gesetzgebenden Bundesorgane zuzuweisen seyn dürfte, um die Förderung des Gemeinwohles, die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit des Bundes und seiner einzelnen Glieder, und die Gewährleistung eines geordneten Rechtszustandes zu verbürgen, ohne deshalb die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten zu gefährden, da dieselben nur jene Beschränkung dieser unveräußerlichen Rechte zuzugestehen haben würden, welche der gemeinsame Bundeszweck unerläßlich macht, durch dessen Erreichung ihre eigene Wohlfahrt gefördert wird.

„Die Möglichkeit, welche Oesterreich und Preußen geboten werden soll, mit ihrem gesammten Gebiets-Umfange einem auf solchen Grundlagen zu gestaltenden deutsch-österr-

reichischen Bunde beizutreten, setzt die K. Regierung in die Lage, die ihr durch überwiegende Rücksichten auferlegte Erhaltung der staatlichen Einheit des Reiches mit den Verbindlichkeiten in Einklang zu bringen, die sie als Genosse dieses Bundes zu übernehmen haben würde.

„Die Einsetzung eines obersten Bundes-Schiedsgerichtes entspricht einem lange und allgemein gefühlten Bedürfnisse, und die einer deutsch-österreichischen Bundes-Vertretung vorbehaltene Vereinbarung über das neue Verfassungswerk erfüllt die seiner Zeit von der ehemaligen Bundes-Versammlung im Namen der Regierungen gegebene Zusage.

„Welche Vortheile für Deutschland wie für Oesterreich, in materieller und politischer Hinsicht aus einer solchen Verbindung beider erwachsen würden, ist zu einleuchtend, als daß es nöthig seyn sollte, diese Vortheile hier besonders hervorzuheben.

„Aber auch vom europäischen Standpunkte dürfte einer Revision der ursprünglichen Bundes-Verträge, wie dieselbe von den drei K. Höfen beantragt worden, und der aus dieser Revision hervorgehenden Erweiterung des Bundes keine gegründete Einwendung entgegenstehen, indem derlei Veränderungen ihre Rechtfertigung in den erwähnten Verträgen, wie in den Verhältnissen der Gegenwart finden, und ohne Zweifel nicht nur als unbedenklich, sondern selbst den allgemeinen Interessen zusagend erkannt werden würden.

„Zu dieser Annahme glaubt sich das K. Cabinet durch die Erwägung berechtigt:

daß der Artikel VI. der wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 Veränderungen in dem damaligen Besitzstande der Bundesglieder, als solcher, unter gewissen Bedingungen für zulässig erklärt, dieselben somit auch vorausgesehen erscheinen;

daß solche, und zwar nichts weniger als unbedeutende Veränderungen im Besitzstande eines Bundesgliedes bereits durch die Bundesbeschlüsse vom 11. und 22. April 1848 zu Stande gekommen sind, ohne daß dagegen von irgend einer Seite Bedenken erhoben worden wären;

daß nach den Vorschlägen der drei K. Höfe weder in dem zu bildenden Directorium, noch in der Bundesvertretung ein überwiegender Einfluß durch größere Stimmenzahl für Oesterreich beantragt wird, und die K. Regierung einen solchen Einfluß auch nicht in Anspruch nimmt;

daß sonach Oesterreichs Beitritt zum Bunde mit dem gesammten Gebietsumfange des Kaiserreichs, um so mehr nur als eine formelle Neuerung gelten könne, welche an der Wesenheit der bestandenen Verhältnisse nichts ändert, nachdem Oesterreich auch bisher, und selbst zu jener Zeit, wo das deutsche Reich untergegangen war und noch keine Bundesverträge die vereinzelten Glieder wieder vereinigt hatten, bei jeder Gelegenheit mit dem ganzen Gewichte seiner Macht für Deutschlands Unabhängigkeit in die Schranken zu treten gewohnt war, wie es die innigen Beziehungen beider zu einander und die Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit sich bringen;

und daß endlich nicht verkannt werden könne, wie die dauernde Verbindung des gesammten Oesterreichs mit Deutschland zu einem Bunde die Kräftigung beider wesentlich fördern, somit die Erhaltung der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung in diesen ausgedehnten im Mittelpunkte des europäischen Festlandes gelegenen Gebieten verbürge, und hierdurch allen übrigen Staaten eine große Beruhigung zu gewähren geeignet sey.

„In dieser Vereinigung liegt aber auch zugleich das sicherste Unterpfand, daß Deutschland die Stellung nie aufgeben werde, welche der im Jahre 1815 gegründete Bund in der großen Staaten-Familie einzunehmen bestimmt war, und deren Behauptung bisher so wesentlich zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beigetragen hat.

„Nach dem Vorangehenden erkennt das K. Cabinet vom Standpunkte des Rechts, wie von jenem der Politik, nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Ausführbarkeit der von den K. Höfen von Baiern, Sachsen und Würtemberg gemachten Vorschläge und tritt denselben vollkommen, jedoch unter der Voraussetzung bei:

daß die in diesen Vorschlägen enthaltenen Grundzüge bei der Ausarbeitung des

Verfassungs-Entwurfs, und nicht minder bei der Vereinbarung über denselben, in ihrer Wesenheit werden beibehalten werden;

daß insbesondere die den Bundesorganen zuzugestehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf die im Artikel I. der mitgetheilten Verfassungs-Grundlagen bezeichneten Gegenstände zu beschränken, und innerhalb der daselbst angedeuteten Grenzen zu üben seyn werden;

daß ferner unter den im 9ten Punkte des eben bezogenen Artikels I. erwähnten Rechten **nicht die sogenannten Grundrechte verstanden seyen, deren Einführung bereits in den meisten Staaten als unvereinbar mit dem öffentlichen Wohle erkannt worden ist;** *)

und daß endlich Oesterreich die Möglichkeit werde geboten werden, sich dem Bunde mit dem gesammten Gebietsumfange des Kaiserreichs anzuschließen.

„Wenn diese Voraussetzungen sich verwirklichen sollten, wird die K. Regierung die in ihrem Ministerial-Programme vom 27. November 1848 vorhergesehenen Bedingungen mit wahrer Befriedigung als erfüllt ansehen können, und sich an der unter diesen Verhältnissen nicht nur möglichen, sondern im allgemeinen Interesse selbst wünschenswerthen Bildung eines solchen deutsch-österreichischen Bundes mit Freuden und aufrichtig in der Ueberzeugung betheiligen, daß ein auf den vorgeschlagenen Grundlagen ruhendes Bundes-Verhältniß zwischen dem verjüngten Oesterreich und dem verjüngten Deutschland nicht nur mit der Einheit des Kaiserreiches vollkommen vereinbar sey, sondern auch, für beide gleich ersprießlich, die Bürgschaft einer schönen und glücklichen Zukunft in sich trage.

„Indem sich der unterzeichnete Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten beehrt, Seiner, des Herrn K. baierischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Grafen von Lerchenfeld, Hochgeboren, in Erwiederung der geehrten Note vom 12. dieses Monats diese Gesinnungen und Absichten des Kaiserlichen Hofes bekannt zu geben, verfehlt er nicht, die Bemerkung hinzuzufügen, daß entsprechende Eröffnungen gleichzeitig nicht nur an die K. preußische Regierung, sondern auch an alle übrigen Genossen des Bundes ergehen, um bei denselben die Annahme der Vorschläge der drei Königlichen Höfe dringend zu befürworten.

13. **Verordnung des Königs von Würtemberg, wodurch er die Ausgaben für das geheime Cabinet und den damit verbundenen Dispositions-Fonds auf Seine Civilliste übernimmt.**

13. **Die zweite Kammer des G.-H. Baden genehmigt nachträglich dessen Anschluß an das Berliner Bündniß u. s. w. In der desfallsigen Debatte begegnet man einer vom Abg. Professor Häusser ausgehenden Kritik der Münchener Uebereinkunft, die auch in weitere Kreise verbreitet zu werden verdient.**

Wir sind gegenüber von der Vorlage der Regierung in der angenehmen, ich darf sagen, glücklichen Lage, daß wir nicht mehr blos einseitig den Verfassungs-Entwurf, der zu Erfurt berathen werden soll, vor uns haben, sondern zugleich den Gegenentwurf, der uns für das Dreikönigs-Bündniß und seine Verfassung entschädigen soll. Wir haben lange auf die Vorlagen der sogenannten großdeutschen Politik gewartet, und mancher günstige Augenblick, der ohne Zweifel mächtig hätte drängen, wie er auch der Verstimmung und Entzweiung der Parteien mächtig hätte nützen können, ist zu unserem eigenen Erstaunen versäumt worden. Wir haben damals, als die National-Versamm-

*) Man vergleiche damit den Vorbehalt in der Würtembergischen Ratifications-Urkunde vom 5. März! Wenn Fürst Schwarzenberg nicht nachgiebt — woran allerdings zu zweifeln, — so werden die Donner der nächsten Stuttgarter Thronrede gegen Oesterreich rollen müssen.

lung den unglücklichen Ausgang nahm, den sie genommen hat, vergeblich auf die großdeutsche Politik gewartet. Wir haben später ein halbes Jahr lang, statt des Projects, das nur in allgemeinen Umrissen vorschwebte, wiederum vergeblich auf bestimmte Grundlagen und Entwürfe gewartet, und als endlich diejenigen der deutschen Staaten, die vorzugsweise sich auf den großdeutschen Standpunkt stellen, die Sache zur Verhandlung brachten, was kam da hervor? Ein mit sehr vielen Redensarten und frommen Wünschen ausgestattetes und umgebenes Nichts; das war der kurze Inhalt der Sache. Es war weder ein Entwurf, noch irgend etwas Anderes hervorzubringen, sondern die leitenden Minister hatten den wenig beneidenswerthen Muth, der Landesvertretung zu erklären, man müsse sich darauf gefaßt machen, auf ein vielgeliebtes Schlagwort zu verzichten, die ganze Hoffnung, worauf die Existenz des deutschen Volks beruhte, vertagen, und ein von mir hochgeachteter Politiker der großdeutschen Seite hatte nichts als die Aussicht auf ein großes National-Unglück, das vielleicht im Stande sey, die verschiedenen Interessen des Particularismus zu einigen, oder etwa durch einen Krieg eine Einigung zu Stande zu bringen. Darauf konnten wir nicht warten. Wir mußten uns, und selbst diejenigen, die mit dem Dreikönigs-Project nicht einverstanden waren, entschließen, ihm einzig und fest anzuschließen. Bis jetzt haben wir vergeblich auf etwas Anderes gewartet, und erst in den Zeitungen von heute und gestern finden wir endlich das großdeutsche Project, das uns das einige Deutschland auf der Grundlage der gerechten Hoffnungen der Nation bringen soll. Die Forderungen der Nation sind, wie der Bericht trefflich auseinandergesetzt hat, nicht mehr blos allgemeine Forderungen, sondern sie gründen sich auf das bestehende und einzige Bundesrecht, das noch vorhanden ist, und die Grundlagen, die von den Regierungen selbst und von der Bundes-Versammlung förmlich anerkannt wurden, und außer denen es, meines Erachtens, keinen bestehenden Rechtsboden für unsere deutschen National-Verhältnisse mehr giebt. Das Project verhält sich zu diesen Wünschen, Forderungen, Bedürfnissen und rechtlichen Grundlagen der Nation in einer ganz eigenthümlichen Weise. Die Nation hat gewollt eine einige und einheitliche Regierung, an der Stelle einer aus verschiedenen Elementen zusammengesetzten, von Instructionen abhängigen und geleiteten diplomatischen Versammlung. Wohin wir damit kommen, haben wir erfahren, und wohin es mit der Ehre, Größe und mit dem gesammten Nationalgeist der Nation hätte kommen müssen, wenn ferner eine solche Leitung der National-Angelegenheiten stattgefunden hätte, haben uns die Abgründe gezeigt, die wir in Folge von Revolutionen gesehen haben. Es ist ein Unglück für ein großes Volk, das alle Bedingungen einer Verfassungs-Entwickelung in sich trägt, wenn es nach allen Wendungen dieser Entwickelung hin verschlossen und beengt, und ich will nicht sagen, für seine inneren Bedürfnisse, sondern nicht einmal für das äußere Bedürfniß einer größeren Macht Sorge getragen ist. Wenn auch jene frühere Versammlung einen besseren Willen gehabt hätte, so konnte ihr doch die Möglichkeit abgehen, dergleichen zu erreichen, weil überhaupt Collegial-Regierungen dieser Art, die aus instruirten Gesandten bestehen, nimmermehr eine große nationale Politik zu Tage fördern können.

Das wollte die Nation abschneiden. Sie wollte nicht diese oder jene dynastischen oder Einzel-Interessen verfolgen. Sie wollte an die Stelle der organisirten Anarchie und Vielherrschaft, an die Stelle der Sorglosigkeit und Unthätigkeit eine innige, und consequente Politik durch ein einiges Oberhaupt vertreten wissen. Die Aufstellung von München, auf die ich mich vorhin bezog, bringt nun statt dessen die alte Collegial-Einrichtung, aber nicht diejenige, die auf dem wohlbegründeten Recht der einzelnen Staaten beruht, was wenigstens dem Bundestag nachgesagt werden kann, sondern sie bringt den Bundestag in verschlechtertem verjüngtem Maßstabe, ich möchte sagen, in usum Delphini verringert und verkleinert.

Man hat so viel von dem guten Recht der einzelnen Staaten, von der Schonung der individuellen Interessen gesprochen, in der Aufstellung von München werden plötzlich

10 Stämme aus dem Bundestag gestrichen, und ihnen die Freiheit gelassen, sich da- oder dorthin anzuschließen. Die übrigen sieben bleiben. Es gehört ein gewisser Muth dazu, die kleineren Staaten, die wahrlich in erster Linie gestanden, als es die deutsche Sache galt, und die allein eine feste, consequente Politik oder eine einheitliche parlamentarische Politik stets befolgt haben, damit zufrieden stellen zu wollen.

Es wird Niemand in diesem Saale, Niemand im Kreise der Regierung oder in diesem Lande seyn, der nicht bereit wäre, freudig Opfer zu bringen, wenn es dem allgemeinen Interesse dienen, und zu einer parlamentarischen Einheit führen kann. Aber für kleingroßdeutsche Interessen, für ein Großthun der Kleinen, die sich groß dünken mögen, und für dynastische Intriguen wird Niemand hier Opfer bringen wollen. Wenn die Märzbewegung damit enden wollte, daß sie sich zur Ausbeutung verwitterter rheinbündlerischer Gelüste erhöbe, so würden alle Parteien gleichgiltig seyn, während wir uns Alle zu Opfern vereinigen würden, wenn es sich um die Schaffung einer einigen parlamentarischen Regierung handelte. Die Regierung, der Regent und der Staat haben seit dem März 1848 bewiesen, daß es ihnen Ernst mit der Sache ist; der Großherzog selbst hat in jener berühmten Erklärung den Ton für die anderen Fürsten angegeben, indem er darin sagte, er wolle jedes Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen. Von den individuellen Interessen einzelner Dynastieen war nicht die Rede, die deutsche Nation wollte außerdem eine parlamentarische einheitliche Regierung. In der Aufstellung von München ist zwar so Etwas, was sich als ein Parlament aufthut, und ungeschickte Freunde der münchener Aufstellung haben schon zum Voraus auf das große Glück derselben aufmerksam gemacht, ja sogar mit der revolutionairen Partei koquettirt. Die Politik muß wahrhaftig tief gesunken seyn, wenn sie glauben machen will, Oesterreich und Baiern sehen so weit, daß sie das Einkammersystem wollten, Oesterreich sey es, das die Grundrechte unbedingt anerkennen wolle, und von dort aus werde ein einiges Volkshaus für Deutschland geboten werden. Ja, es haben dieselben sogar nicht verschmäht, ausdrücklich herauszuheben, daß die revolutionaire Partei mit Staunen vernehmen werde, wie sehr diese großdeutsche Aufstellung ihren Wünschen sich nähere. Ich traue der revolutionairen Partei nach den Erfahrungen, die wir machten, viel Unverstand zu, aber dieses Maß von Unverstand, das ihr hier angemuthet wird, würde ich ihr nicht zutrauen, damit würde ich ihr zu nahe treten. Was ist dieses Parlament oder dieses Volkshaus? Das ist nichts als ein Staatenhaus; es ist die alte Aufstellung, wodurch man uns ein Volkshaus bot, das nichts ist als ein Staatenhaus; jedoch nicht von der Art, wie es in dem Project vom 28. Mai bestimmt ist, mit ausdrücklicher Berücksichtigung der individuellen Interessen der einzelnen Staaten, ja ich füge hinzu, mit einer großen Berücksichtigung derselben. Baden hat 10 Mitglieder in das Staatenhaus zu schicken und Preußen 40, obgleich dieses einen zehnmal so großen Umfang hat als Baden, also zehnmal so viel stellen dürfte. Aber um das preußische Uebergewicht abzuhalten, hat man diese Kleinen in dem Staatenhause so sehr begünstigt. In der münchener Aufstellung sind nur drei Glieder: ein preußisches, ein anderes nichtpreußisches und ein österreichisches Element. Wie diese im Einzelnen sich gestalten werden, darüber ist der Entwurf unklar; er sagt uns nur, ein jeder Staat dürfe wenigstens ein Glied im Staatenhaus haben. Ich muß gestehen, daß dieses Staatenhaus, als Staatenhaus betrachtet, den Bedürfnissen und Rechten der einzelnen Staaten in keiner Weise genügen würde. Wie man aber vollends den Muth hat, diese Anstalt als Volkshaus uns bieten zu wollen, ist mir schwer begreiflich. Ein Staatenhaus, worin möglicherweise Oesterreich mit seinen slavonischen und kroatischen Elementen, und Deutschland, wie in einen babylonischen Thurmbau zusammengepfercht werden, als Volkshaus anzubieten, diese Vertretung der einzelnen Staaten durch so viele Wahlen hindurch filtrirt als National-Vertretung darzustellen, ist mir unklar; unklar ist mir, wie man mit einem plumpen Griff dieses verschlechterte Staatenhaus plötzlich in ein großes Volkshaus hat umwandeln wollen. Das müßte

Jedermann klar seyn, wie es sich damit verhält. Es ist aber auch das Volkshaus mit den Regierungen nicht in dem Verhältniß, wie eine parlamentarische Vertretung, sondern es heißt in der münchener Aufstellung: die Mitglieder der Bundes-Regierungen sind an Instructionen gebunden.

Wir haben also die alte Vertretung Deutschlands durch eine diplomatische Corporation, die Nichts thun kann, ohne instruirt zu seyn, und alle Unmöglichkeiten, ein rasches, einheitliches Element in Großdeutschland herzustellen, in sich vereinigt. Es haben die früheren Aufstellungen als ein wesentliches Element eine einige und parlamentarische Politik, eine feste Vertretung nach Außen gehabt, und es ist mit Recht das Moment erkannt worden, worin sich Deutschland als Staat charakterisire, dadurch nämlich, daß die kleinere Diplomatie ihr Ende nehme. In allen den Aufstellungen, die aus Deutschland einen Staat wollten, ist dieses Moment stehen geblieben. In der münchener Aufstellung heißt es aber: das Gesandtschaftsrecht der einzelnen Staaten wird nicht aufgehoben. Es wird also mit anderen Worten gerade das, was Deutschland als politischen Körper nach Außen hin einig, und als einen compakten Staatsverband darstellen soll, wieder aufgehoben, und das Land in die alte staatenbundliche Vielherrschaft der kleinen Einzelnen zurückgeworfen. Ich glaube, selbst diese wenigen Züge zeigen, daß mit einer solchen Aufstellung einer Collegial-Regierung, bei der die Rechte der Einzelnen verletzt sind, die eine Vertretung nach Außen, die gerade das wesentlichste Moment der Einheit wieder *aufhebt, mit einer* National-Vertretung ohne wahres und wirkliches Volkshaus, mit einem Collegialrath, der von den Instructionen der Regierungen abhängig ist, Nichts als die alte organisirte Anarchie in Deutschland wieder hergestellt wird, denn wir hatten vor der Anarchie von unten eine organisirte Anarchie von oben, und diese möchte ich nicht nach Deutschland zurückführen. Die münchener Aufstellung würde den geraden Weg dazu bahnen. Von den anderen will ich nicht reden. Auf die Art, wie im Einzelnen die Rechte des Staats gewahrt sind, und wie man Kurhessen und anderen Mitgliedern des Dreikönigs-Bündnisses den Köder hinhält, durch diese Aufnahme in die Collegial-Regierung sich vermögen zu lassen, von dem Dreikönigs-Bündniß zurückzutreten, will ich nicht eingehen. So viel hat man aber an politischem Bewußtseyn in Deutschland gewonnen, um durch solche Griffe sich nicht leiten zu lassen. Was die Sache vollends entscheidend macht, ist der Umstand, daß dieses in den günstigsten Gestalten gebotene Product wieder nur ein Entwurf ist, der vorschwebt, und zur Grundlage einer künftigen deutschen Verfassung dienen soll; denn am Schlusse des Aktenstückes heißt es: Es würde auf Grundlage vorstehender Artikel ein Bundesgrundgesetz entworfen, welches bestimmt sey, nach erfolgter Zustimmung aller Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes an die Stelle der deutschen Bundesakte zu treten. Die Zeiten sind aber von der Art, daß, wenn auch das fragliche Project nicht so ganz seine Lücken in allen einzelnen Zügen zeigte, wir doch nicht darauf eingehen, oder uns abhalten lassen könnten, von dem Dreikönigsbündniß abzugehen, selbst wenn jenes mehr und Besseres böte, als es wirklich bietet. Da es nun aber blos Etwas für die Zukunft in Aussicht stellt, und dadurch die deutsche Krisis verlängert werden soll, so begreife ich nicht, wie man dadurch das Werk zu Erfurt stören zu können glaubt, indem man kurz vor dem Zusammenkommen jenes Parlaments diesen großdeutschen Entwurf als Gegengewicht aufstellt. Ich fürchte nicht, daß irgend Jemand, nachdem endlich das Wort gesprochen ist, sich durch dieses Wort verführen läßt. Die Lage war für uns, die wir den deutschen Bundesstaat wollen, viel ungünstiger, so lange wir nicht wußten, was die Gegner wollen, so lange dies gleichsam ein vergrabener Schatz war. Jetzt sind wir in einer glücklicheren Lage. Wir wissen, was sie wollen, und nach demjenigen, was wir wissen, kann die Wahl nicht zweifelhaft seyn.

Wohl weiß ich, daß der Bundesstaat nach dem Bündniß vom 28. Mai in der Form, wie es vor uns liegt, aus kleinen Anfängen besteht, daß er noch keineswegs fertig ist,

sondern nur die Bedingungen in sich enthält, unter denen er gebildet und befestigt werden kann. Aber ich finde eben in diesem Project vom 28. Mai nicht nur die kostbare Erbschaft, das Vermächtniß, welches die Nation durch ihre Vertreter hinterlassen hat, sondern auch das lebensfähige Element zu einer wirklichen staatlichen Bildung. Hieraus kann sich etwas entwickeln, aus der münchener Aufstellung nichts. Um jenes können sich die Staaten wie um einen Crystall herumlegen, es kann allmälig durch seine Attractionskraft zur staatlichen Einheit führen und am Ende, ja, es wird diese Zeit nicht mehr fern seyn, alles Andere, was wir noch wünschen, und bis jetzt vermissen, hereingezogen werden, weil nichts Anderes da ist, was als Anziehungspunkt dienen könnte, und in jenem Project alles das, was die Nation will, in seinen Grundlinien festgestellt ist, es also auch allein sich auf geschichtlichen und natürlichen Grundlagen bewegt.

Wohl weiß ich, daß dieses Project nicht mehr ist, als der Anfang des Zollvereins; allein dieser hat in einer kurzen Reihe von Jahren gezeigt, was aus einem kleinen Bunde werden kann, wenn eine Lebenskraft darin liegt, wenn große Interessen und Bedürfnisse dadurch genährt sind, und nicht particuläre oder individuelle Interessen dahinter liegen. Als der Zollverein im Jahre 1835 hier zur Discussion kam, wurde auch von Männern, die ich hoch verehre, gesagt, wenn dieser Zollverein ein ganz deutscher wäre, wenn ganz Deutschland ihm angehörte, so würden wir mit Freuden ihm zustimmen; so sind wir aber nichts, als ein Vasall der preußischen Politik. Dasselbe können wir jetzt über den Bundesstaat und seinen Anfang hören.

Ich zweifle nicht, daß der Gang der Dinge, wenn man bei diesem Project stehen bleibt, derselbe seyn wird, wie bei dem Zollverein, und daß sich aus dieser fruchtbaren und lebenskräftigen Grundlage etwas Aehnliches im Laufe weniger Jahre entwickeln wird, wie es sich dort aus der Grundlage des Handelsbundes entwickelt hat. Die Früchte fallen nicht reif von dem Baum, sondern verlangen Zeit. Wollen wir warten, bis ganz Deutschland in dem Bunde ist, so machen wir es wie jenes Bäuerlein, das warten wollte, bis der Fluß abgelaufen ist, um dann trockenen Fußes hinübergehen zu können.

Wenn ich ein kleines Haus vor mir sehe, und unter freiem Himmel den Stürmen preisgegeben bin, und die Wahl habe, in dieses kleine Haus, das aber zum Haus der deutschen Nation erweitert werden kann, einzuziehen, so wähle ich unbedingt das Letztere. Alsdann erst wird alles das möglich seyn, was als Ziel der großen Einigung aller deutschen Kräfte bevorsteht. Die Union mit Oesterreich, die engere Handelsverbindung mit demselben, kann nicht erfolgen, ehe ein Deutschland da ist und ein Bundesstaat, mit dem ein diesfallsiger Vertrag geschlossen werden kann. Eher kann nicht ein Großdeutschland geschaffen werden, bis ein Kleindeutschland geschaffen ist. Im Uebrigen wird die österreichische Politik und ihr Verhältniß zu den deutschen Staaten und Interessen immer das bleiben, was ein vielgenannter Staatsmann so scharf und klar, wie es nicht besser gesagt werden könnte, in einer Schrift auseinandergesetzt hat. „Erwäge ich den Gang", sagt dieser Mann, der früher an der Spitze unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stand, „den das österreichische Cabinet seit 25 Jahren in allen Bundes-Angelegenheiten consequent eingehalten hat, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß dasselbe kein in sich geschlossenes Deutschland mit nationalen Tendenzen und gemeinschaftlicher centraler Action will und wollen kann. Ein solches Deutschland könnte sich nur auf Kosten des Particularismus der einzelnen Bundesstaaten bilden, und da Oesterreich seinen Particularismus nicht mit dem Deutschlands verschmelzen und in demselben aufgehen lassen kann, eben so wenig aber auch von Deutschland wird ausscheiden wollen, so ist es selbst verstanden, daß der K. K. Hof der Bildung eines solchen neuen Deutschlands entgegen seyn muß ꝛc.

In diesen Worten, die ein Kenner und Freund der österreichischen Politik gesprochen hat, in diesen Worten Blittersdorff's ist schärfer und bestimmter, als wir es sagen

könnten, der Geist der Politik niedergelegt, der wir die Hemmungen und Störungen gegenüber von dem Verfassungswerke, der wir schließlich den Entwurf von München verdanken. Die gefährliche Lage, worin wir uns befinden, werden wir uns nicht klarer machen können, als wenn wir uns den Fall vor Augen stellen, das Dreikönigs-Bündniß werde verlassen oder es existire nicht. Was dann aus Deutschland werden würde, dies, meine Herren! hat uns warnend und für die Zukunft mit bestimmten Andeutungen die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, wenn wir nicht wenigstens diesen einen Punkt hätten, um den sich ein Deutschland in seinen Hoffnungen und seinen Bedürfnissen anlegen könnte. Soll etwa von neuem eine Partei über Deutschland kommen zu einer Zeit, wo alle großen Kräfte der Nation schlummern, wo jede große Action aufhört, wo sich die verwitterte Kraft in das Innere der Nation zurückzieht, und wie ein Gift dieselbe durchschleicht, wie wir dies neulich gesehen haben? Wählen Sie zwischen diesem Project von München und dem Vermächtniß der National-Versammlung, welches die Krone Preußen angenommen hat, zwischen jenem Project, das uns in die alte, unbestimmte Lage, die zweifelhaften Zustände, revolutionaire Hoffnungen und Gelüste zurückruft, und jenem Vermächtniß der National-Versammlung. Wenn Sie eingedenk sind der Zeit, die wir erlebt haben, eingedenk der Folgen jener verwilderten und verwitterten alten Politik, der Thatsachen der letzten Jahre, der oft und viel gegebenen Verheißungen von oben, und der, wenn auch jetzt durch Mißstimmung zurückgehaltenen, aber im Volk noch lebhaft vorhandenen Erinnerungen und Erwartungen, so werden Sie nicht zweifelhaft seyn. Sie werden das Werk der Nation wählen, und nicht das Werk der österreichischen Diplomatie.

14. **Circular-Depesche des österreichischen Cabinets an die Theilnehmer des Berliner Bündnisses, wodurch ihnen die Annahme des am 27. Februar in München zur Welt gekommenen Verfassungs-Entwurfes dringend empfohlen wird.**

14. **Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten beim Verwaltungs-Rathe an den Vorsitzenden desselben.**

Der Unterzeichnete giebt zuvörderst die vorbehaltene Erklärung über den Beitritt zu der von den verbündeten Regierungen beabsichtigten Klage gegen Hannover dahin ab daß seine Regierung, da sie in rechtlicher Hinsicht den Erfolg einer solchen Klage keinesweges für gesichert, und dieselbe nach Lage der Sache nicht für zweckdienlich hält, sich dem Antrage auf eine solche Klageanstellung nicht anschließen zu können glaubt, jedoch ebenfalls den Wunsch hegt, daß die K. preußische Regierung auf diplomatischem Wege die geeigneten Schritte thue, um die Differenz mit Hannover und Sachsen, gleichzeitig mit dem Versuche einer Verständigung zwischen den Staaten des Bündnisses vom 26. Mai 1849 und den übrigen deutschen Staaten, einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Zugleich muß der Unterzeichnete ergebenst zur Anzeige bringen, daß von seiner Regierung die den Reichsverfassungs-Entwurf modificirende und dessen Charakter völlig umgestaltende Additional-Acte, worüber die Mehrheit der Verbündeten in der 84. Sitzung des Verwaltungsrathes sich geeinigt hat, mit Bezug auf die von dem Unterzeichneten in eben jener Sitzung abgegebene Erklärung, als eine rechtsbeständige Grundlage zur Vereinbarung mit dem Reichstage in Erfurt nicht anerkannt werden kann, indem die Verbündeten durch den IV. Artikel des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 in Bezug auf die Reichsverfassung festgestellt haben: „Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in denselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen. Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Verbündeten.“

Auch ist in den Verhandlungen des Verwaltungsrathes stets anerkannt, daß Ver-

änderungen der dem Reichstage zu machenden Verfassungs-Vorlage zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Verbündeten bedürfen.

Wenn übrigens die Additional-Acte als transitorische Bestimmung bezeichnet wird, so muß der ergebenst Unterzeichnete dagegen bemerklich machen, daß seiner Ansicht nach von transitorischen Bestimmungen nur da die Rede seyn kann, wo es sich bestimmt um einen Uebergangs-Zustand handelt, was aber hier nur auf Hypothesen beruht.

Da indessen der Widerspruch gegen die bezeichnete Vorlage keine Beachtung Seitens des Verwaltungsrathes gefunden zu haben scheint, so sieht sich die Regierung des ergebenst Unterzeichneten zu ihrem Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt, gegen die Verlegung der Additional-Acte und alle daraus entspringenden Consequenzen, und gegen die Verbindlichkeit von Majoritäts-Beschlüssen in Bezug auf die Abänderung der vereinbarten Grundlagen des Bündnisses, hierdurch Verwahrung einzulegen.

Die Regierung des Unterzeichneten hat den Mecklenburg-Strelitzischen Abgeordneten zum Volkshause von ihrem, im Vorstehenden angedeuteten Standpunkte zu den beabsichtigten Verfassungs-Vorlagen in Kenntniß gesetzt, und sieht sich übrigens zu einer Beschickung des Staatenhauses um so mehr außer Stande, weil bei der bekannten Lage des Mecklenburgischen Verfassungsstreites die vorschriftsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zur Wahl eines Abgeordneten für das Staatenhaus zur Zeit nicht zu erlangen ist.

Der Unterzeichnete beantragt ergebenst die Aufnahme dieser Erklärung in das Protocoll des Verwaltungsrathes, und indem er damit die Anzeige verbindet, daß er sich vorerst behindert sieht, den Verhandlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, erneuert derselbe u. s. w.

14. Beschluß der Bürgerschaft von Bremen:

„Die Bürgerschaft verkennt zwar nicht, daß die Folge der Beschlüsse vom 29. 30. Aug. v. J. die weitere Ausführung der zur Beschickung des Reichstages in Erfurt erforderlichen Maßregeln erheischen würde, wenn überall der Stand des Bündnisses vom 26. Mai 1849 noch derselbe wäre; sie kann sich jedoch nicht eher über diesen hochwichtigen Gegenstand erklären, und zur Wahl schreiten, bevor ihr nicht alle auf die jetzige Lage des Bündnisses vom 26. Mai v. J. und besonders auf den Rücktritt Hannovers von demselben, bezüglichen Aktenstücke vollständig mitgetheilt worden sind, da sie nach den zur Oeffentlichkeit gelangten Protokollen und Noten die Besorgniß nicht beseitigen kann, daß ein Verbleiben in dem Bündnisse nach dem definitiven Austritt Hannovers, die Interessen unseres kleinen Staats in hohem Grade gefährden könnte. Sie ersucht deshalb den Senat, ihr die oben bezeichneten Aktenstücke baldigst mitzutheilen."

15. Der heilige Vater ernennt den Probst v. Ketteler in Berlin zum Bischof der Diöcese Mainz.

15. Das Schwurgericht zu Brandenburg erklärt den Bürgermeister Zimmermann wegen seiner Theilnahme an den Maßregeln der Stuttgarter Gesellschaft des Versuchs zum Hochverrath, schuldig. *)

*) Es wird manchen Leser interessiren, die den Geschworenen vorgelegten Fragen und deren Beantwortung kennen zu lernen: 1) Ist der Angeklagte schuldig, an einem auf gewaltsame Umwälzung des deutschen Bundes abzweckenden Unternehmen, wie solches in der Anklage näher bezeichnet ist, unmittelbar Theil genommen zu haben? — Nein! 2) Ist der Angeklagte schuldig, an einem auf gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preußischen Staates abzweckenden Unternehmen, wie solches in der Anklage näher bezeichnet worden, unmittelbar Theil genommen zu haben? — Nein! 3) Ist der Angeklagte schuldig, bei einem auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes

15. **Eröffnung der neugewählten verfassung-revidirenden Kammer im Königreiche Würtemberg. In der Thronrede geruhten S. M. der König hinsichtlich der deutschen Angelegenheiten Sich auf folgende ungewöhnliche Weise auszusprechen:**

„Meine Herren Abgeordneten! Die ganze Lage von Deutschland und die inneren Verhältnisse Würtembergs machen es Mir zur höchsten Pflicht, Mich mit der größten Offenheit auszusprechen.

Deutschland hat seit den Märzereignissen des Jahres 1848 nicht aufgehört, der Spielball der Parteisucht und des Ehrgeizes zu seyn. Der deutsche Einheitsstaat ist ein Traumbild und das gefährlichste aller Traumbilder, eben so wohl unter dem deutschen, als unter dem europäischen Gesichtspunkte. Alle Wege, welche man nach diesem verkehrten Ziele bereits eingeschlagen hat und noch ferner einschlagen möchte, werden immer nur zum Gegentheile, d. h. zur Spaltung und Auflösung der Gesammtheit führen. Die wahre Stärke und Eintracht, die wahre Cultur und Freiheit der Nation beruht im letzten Grunde auf der Erhaltung und Pflege der Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit ihrer Hauptstämme. Eine jede gewaltsame Verschmelzung der letzteren, eine jede absolute Unterordnung eines Hauptstammes unter den anderen würde der Anfang unserer inneren Auflösung und das Grab unserer nationalen Existenz seyn. Für die rechte, für die dauerhafte Einigkeit unseres Gesammt-Vaterlandes giebt es nur eine einzige politisch-mögliche und praktisch-durchführbare Verfassungsform, es ist die föderative. Glücklicherweise ist diese Form einer weit größeren Stärke und Kraftentwickelung im Innern und nach außen fähig, als die bisherige Bundes-Verfassung sie gewährte. Daß man diese Wahrheit zuerst in Frankfurt und nachmals in Berlin verkannte, hat die gegenwärtige Spaltung und Verwirrung unserer Zustände ganz allein herbeigeführt. Die unparteiische

---

abzweckenden Unternehmen, auf entferntere Art, durch Rath oder That behülflich gewesen zu seyn? — Nein! 4) Ist der Angeklagte schuldig, bei einem, auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preußischen Staates abzweckenden Unternehmen auf entferntere Art durch Rath oder durch That behülflich gewesen zu seyn? — Nein! 5) Ist der Angeklagte schuldig, an einem Versuche zu einem, auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes abzweckenden Unternehmen, wie solches in der Anklage bezeichnet ist, Theil genommen zu haben? — Nein! 6) Ist der Angeklagte schuldig, an einem Versuche zu einem, auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preußischen Staates abzweckenden Unternehmen, wie solches in der Anklage bezeichnet ist, Theil genommen zu haben? — Nein! 7) Ist der Angeklagte schuldig, an einem Versuche zu einem, auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes abzweckenden Unternehmen, wie solches in der Anklage bezeichnet ist, mit Rath oder That behülflich gewesen zu seyn? (Diese Frage wurde mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht, der Gerichtshof aber verneinte dieselbe.) 8) Ist der Angeklagte schuldig, an einem Versuche zu einem auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preußischen Staates abzweckenden Unternehmen, wie solches in der Anklage bezeichnet ist, mit Rath oder That behülflich gewesen zu seyn? — Ja! mit mehr als 7 Stimmen. 9) Ist der Angeklagte schuldig, den Aufruf an das deutsche Heer de dato 6. Mai 1849 dem Buchhändler Martens zu Spandau zur Aufnahme in das Havelländische Wochenblatt übersandt, und dadurch S. M. den König ehrenrührig geschmähet zu haben? — Nein! 10) Ist der Angeklagte schuldig, den Aufruf an das deutsche Heer de dato 6. Mai 1849 dem Buchhändler Martens zu Spandau zur Aufnahme in das Havelländische Wochenblatt zugesandt, und dadurch boshafte, die Ehrfurcht gegen S. M. den König verletzende Aeußerungen gethan zu haben? — Ja! mit mehr als 7 Stimmen. 11) Ist der Angeklagte schuldig, durch den dem Buchhändler Martens übersandten Aufruf an das deutsche Heer die preußische Armee zum Treubruch angereizt zu haben? — Nein! 12) Ist der Angeklagte schuldig, dem Buchhändler Martens den Aufruf an das deutsche Heer de dato 6. Mai 1849 zugeschickt, und dadurch versucht zu haben, eine Classe des Volks zusammen zu bringen, um etwas von der Obrigkeit zu erzwingen? — Ja! mit mehr als 7 Stimmen.

Geschichte wird es einst nicht verschweigen, welche Zwecke und welche Leidenschaften das Bündniß vom 26. Mai gestiftet haben. Die Größe und die Einigkeit der Nation haben nichts mit ihm gemein, auf die Volkssympathieen kann es keinen Anspruch machen; es ist ein künstlicher Sonderbundversuch, auf den politischen Selbstmord der Gesammtheit berechnet, und eben deshalb in der Mitte von den drei größten Landmächten ohne Aussicht auf Bestand in den Tagen der Gefahr. Die Durchführung dieses Bündnisses würde nicht zu vollbringen seyn, ohne einen offenen Bundesbruch und ohne eine wissentliche Verletzung jener feierlichen Tractate, worauf unsere Stellung und unsere Unabhängigkeit gegen Europa, so wie das politische Gleichgewicht Europa's überhaupt beruht. —

In richtiger Würdigung der Gefahren, sowohl im Innern als nach außen, zu welchen das Bündniß vom 26. Mai unausbleiblich führen müßte, wenn die Theilnehmer desselben auf ihm beharren würden, so wie insbesondere, um Meinerseits, so weit Ich dies vermag, der Gesammt-Nation das kostbare Pfand ihrer Größe und künftigen Ruhe, Ich meine die Einigkeit aller ihrer Bruderstämme, zu erhalten, habe Ich durch Mein Ministerium mit den Regierungen von Baiern und Sachsen Verhandlungen zum Behuf einer Verständigung über einen Entwurf einer das Gesammtvaterland begreifenden Verfassung angeknüpft. Ich habe die doppelte Genugthuung, Ihnen heute mittheilen zu können, daß diese Verhandlungen ihren beabsichtigten Zweck erreicht haben, und daß sich die Regierung des Kaisers von Oesterreich mit dem Resultat derselben einverstanden erklärt hat. Sobald der Verfassungs-Entwurf der drei K. Regierungen zur Kenntniß des K. preußischen Cabinets und der anderen, an dem Bündniß vom 26. Mai bisher betheiligten Bundes-Regierungen gebracht seyn wird, wird Mein Ministerium Ihnen die erforderliche Vorlage davon machen. Ich gebe Mich gerne der Hoffnung hin, daß dieser von uns unternommene Versuch zur allgemeinen politischen und materiellen Einigkeit, und zur Befriedigung Ihrer gerechten und zeitgemäßen Anforderungen, den von Mir lebhaft gewünschten Erfolg haben möge.

Was aber auch immer die Vorsehung in dieser schweren Frage uns und unseren Nachkommen beschieden haben mag, Ich darf Mir das Zeugniß geben, daß Ich von jeher in der engsten Eintracht von Oesterreich und Preußen die wahre Bedingung unserer gemeinschaftlichen Wohlfahrt und die einzige Bürgschaft unseres inneren Friedens und unserer nationalen Selbstständigkeit erkannt, und demgemäß in der gegenwärtigen Krise unseres Gesammtvaterlandes alle Meine Schritte, so wie diejenigen Meiner Regierung bemessen und eingerichtet habe.

Was in den Stürmen unserer Zeit allein Kraft und Dauer und Heil gewährt, das ist die Wahrung des alten Rechts, das ist das Festhalten an dem Positiven, an dem geschichtlich Vorhandenen, welches sich nicht ableugnen läßt, und sich immer wieder von neuem geltend zu machen weiß. Ich und die mit Mir in der Frage verbundenen Regierungen, Wir wollen der Nation ihr Anrecht auf die Vertretung der Gesammtheit bewahren, Wir wollen keinen politischen Neubau mit der Zerreißung unseres alten Rechts, sondern die zeitgemäße Neugestaltung des bisherigen Bundes; Wir wollen die gerechten Forderungen Preußens mit den Gesammt-Interessen Deutschlands in Einklang bringen; Wir wollen aber unsere Particular-Interessen auf dem Altar des Vaterlandes nicht dieser oder jener specifischen Macht, sondern nur allein der Gesammtheit zum Opfer bringen; Wir wollen weder Oesterreicher noch Preußen, sondern durch und mit Würtemberg ganz allein Deutsche seyn und bleiben."

15. **Die kurhessische Stände-Versammlung lehnt „aus finanziellen und politischen Gründen" die verlangten Bewilligungen für außerordentliche Militair-Bedürfnisse ab. — Sie wird alsbald vertagt.**

15. **Die braunschweiger Stände-Versammlung erklärt ihr Einverständniß mit der**

Uebereinkunft wegen Anschlusses des Contingents an die Preußische Armee. — Aus dem desfalls erstatteten Commissions-Berichte glauben wir den Theil mittheilen zu sollen, welcher die politischen Rücksichten erörtert.

Die preußische Regierung hat, wie als bekannt vorausgesetzt werden kann, über die Lage der deutschen Angelegenheiten den Satz aufgestellt, daß die aus dem Bundesvertrage herfließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der einzelnen deutschen Staaten bestehen, daß aber die Organisation des Bundes erloschen sey, und eine neue Organisation nur mit allseitiger Zustimmung sämmtlicher Einzelstaaten geschaffen werden könne. Man mag über die Richtigkeit dieses Satzes denken, wie man will, er gilt in Deutschland, so lange Preußen besteht und dabei beharrt, und es muß dabei beharren, wenn es als Preußen bestehen will. So existirt also der Bund nach seiner rein völkerrechtlichen Seite, wogegen die staatsrechtliche Seite für den Augenblick wenigstens cessirt, mit anderen Worten, es existiren noch bestimmte vertragsmäßige Rechte und Pflichten unter den einzelnen Bundesstaaten, allein es besteht weder factisch noch rechtlich eine Bundesgewalt, um die Ausübung jener Rechte zu leiten und zu sichern, um die Erfüllung jener Pflichten zu schützen. So lange dieser Zustand dauert, befinden sich die deutschen Einzelstaaten, rücksichtlich ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten, in ähnlicher Lage, wie mehrere Privaten, die aus früheren Verträgen Rechte und Verbindlichkeiten herleiten, jedoch wegen eingetretener Anarchie kein Gericht, keine Staatsgewalt finden, um ihre Rechte zur Geltung und Anerkennung zu bringen. Bei solchen Zuständen wird Jedermann sein eigener Richter, die Macht entscheidet. Daß dies im Staatenleben im erhöhten Maße der Fall ist, daß also bis zu einer allseitig anerkannten neuen Organisation Deutschlands die gegenseitigen Rechte und Pflichten der deutschen Staaten stets der einseitigen Interpretation eines jeden Einzelstaates unterliegen, und daß bei dieser Interpretation im Collisionsfalle das Recht des Stärkeren, die ultima ratio regum entscheidet, wird sich Niemand, der in solchen Sachen einer nüchternen Beurtheilung fähig ist, verhehlen können.

Dieser Lage der Dinge gegenüber werden die mittleren und kleineren Staaten im Ernste nicht daran denken, eine selbstständige Haltung einzunehmen, und in bewaffneter Neutralität den Gang der Ereignisse abzuwarten. Ihre militairische Macht ist im Vergleich zu den Großstaaten so unbedeutend, daß, wollen sie ihre Stütze nicht verrätherisch im Auslande suchen, ihnen weiter nichts übrig bleibt, als sich entweder der österreichischen oder der preußischen Politik anzuschließen. Im ersteren Falle werden sie ihr politisches Scheinleben fortsetzen, und für den Mangel eines kräftigen, einheitlichen Staatslebens einen traurigen Ersatz in der Förderung dynastischer Eitelkeit, und in der geistverkümmernden Pflege eines engherzigen Particularismus finden. Der Anschluß an die preußische Politik gewährt dagegen die Aussicht, daß eine bundesstaatliche Organisation zu Stande kommt, indem die Commission mit dem Herzogl. Staats-Ministerium darin einverstanden ist, daß Preußen den ernsten, auf Schöpfung bundesstaatlicher Einrichtungen gerichteten Willen hat, daß Preußen allein die Macht und Kraft der Durchführung seines Willens besitzt. Für unser Land konnte die Wahl nicht schwer werden, nachdem schon im December 1848 diese hohe Versammlung sich für die dauernde Verbindung der höchsten Reichswürde mit der Krone Preußen ausgesprochen, nachdem die Landes-Regierung ununterbrochen in diesem Geiste und in dieser Richtung gehandelt, und die Versammlung durch ihren Beschluß vom 11. August v. J. die Politik der Regierung vollständig gebilligt hatte. Es wird sich daher nicht bestreiten lassen, daß der Abschluß der Militair-Convention nur ein entschiedenes Fortschreiten auf der betretenen Bahn enthält.

Aber ließ sich ein solcher Akt nicht aufschieben, bis die Resultate des Erfurter Reichstags vorlagen, war es räthlich und nothwendig, den Schritt, wenn man ihn im Allgemeinen billigen mußte, schon jetzt zu thun? Auch in dieser Hinsicht glaubt sich die Commission entschieden bejahend aussprechen zu müssen.

Der Abschluß fördert ohne Zweifel die Erreichung des Zieles, das unser Land als

ein nothwendiges und möglich schnell zu erstrebendes erkannt hat. Den Intriguen gegenüber, wodurch man die Bemühungen der preußischen Regierung zu vereiteln, die Gemüther schwankend zu machen, den Treubruch im größeren Maßstabe herbeizuführen sucht, kann das von Braunschweig gegebene Beispiel offenbar nur zum heilsamen Gegengewichte dienen, indem es beweist, daß es noch Staaten giebt, die an die Heiligkeit des in ernster Zeit gegebenen Wortes glauben, und in diesem Glauben sich gedrungen fühlen, die Lösung dieses Wortes durch aufrichtige Hingebung, so viel an ihnen liegt, zu erleichtern. Der moralische Eindruck konnte diesem Beispiele nicht fehlen, und ist, wie glaubwürdige Nachrichten bestätigen, in weiten Kreisen ein bedeutsamer gewesen. So hat Braunschweig durch Entschiedenheit der deutschen Sache genützt, und sein Beispiel wird, da andere deutsche Staaten sicher nachfolgen werden, noch ferner wirksam seyn.

Aber es ist damit auch für die eigenen Interessen des Landes am sichersten und zweckmäßigsten gesorgt. Wenn der Bundesstaat zu Stande kommt, wenn keine äußeren Conflicte entstehen, so ist ein Zustand rücksichtlich des Militairwesens herbeigeführt, der mit den Bestimmungen der künftigen Bundesverfassung im Wesentlichen harmonirt. Braunschweig wird dann den Vortheil haben, daß es freiwillig that, was künftig doch unausbleiblich geschehen mußte. Der freie Entschluß, durch welchen unsere Landes-Regierung die Geschicke unseres Landes mit den Geschicken Preußens schon vor der Gründung des Bundesstaats in nähere Berührung brachte, wird uns auch nach gegründetem Bundesstaate die freundschaftliche Gesinnung Preußens sichern.

Indeß braucht die Commission nur auf die oben angedeutete Lage der deutschen Angelegenheiten zu verweisen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß wir in ernster Zeit leben, und einer ernsten Zukunft entgegensehen. Die Gefahr der bedenklichsten Collisionen, deren das Schreiben der Regierung bereits erwähnt, ist inzwischen durch den offenen Abfall Hannovers noch vergrößert, und jeder Tag kann die Nachricht bringen, daß die Lösung der deutschen Wirren dem Schwerte anvertraut werden müsse. Wenn solche Zeichen am politischen Horizonte stehen, so ist es das erste Erforderniß, den Muth eines politischen Entschlusses, die Energie zu dessen Durchführung zu besitzen, und wie wir den Steuermann tadeln, der die Stürme ohne Vorsorge ruhig erwartet, oder schwankenden Gemüths keine bestimmte Rettungsmaßregel zu treffen wagt, so würde derselbe Tadel die Regierung und Vertretung des Landes treffen, wenn sie da zögern wollten, wo Handeln Pflicht wird. Wenn Oesterreich der Bildung des Bundesstaates entgegentreten, wenn dasselbe bei einem etwanigen Kampfe von den vier kleinen Königreichen, also auch von Hannover unterstützt werden sollte, so würde gerade unser Land von beiden Theilen ausgebeutet. Die von uns ausgesprochene Gesinnung macht uns zu Bundesgenossen Preußens. Handeln wir mit Energie, dieser Gesinnung entsprechend, so wird uns von Preußen der Schutz zu Theil werden, der treuen Bundesgenossen gebührt, und von verständigen Mächten nicht versagt wird. Können wir uns aber nur zu Worten erheben, so würde uns die eine Partei wegen unserer wortreichen, die andere Partei wegen unserer thatarmen Gesinnung jede Rücksicht und Schonung versagen.

15. Beschluß des Dessau-Cöthener Landtags über den Antrag der Regierung, einige Paragraphen der Habichts-Verfassung vernunftgemäßer zu fassen. Statt: „die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische", und „Alle Gewalten gehen vom Volke aus" (S. 30. October 1849), wird gesetzt: „Die Regierungsform beruht auf dem Grundsatze der verfassungsmäßigen Theilung der Gewalten zwischen Fürst und Volk". Ferner wird hinsichtlich des nur suspensiven Veto selbst bei Verfassungs-Veränderungen (S. 6. November 1849) beliebt: „Landtags-Beschlüsse, welche auf eine Aenderung der Staatsverfassung hinauslaufen, erfordern zu ihrer Giltigkeit 1) die Stimmen von zwei Drittheilen der Gesammt-

zahl der Abgeordneten, und eine nachmalige Lesung und Beschlußfassung in gleicher Weise, nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen; 2) unter allen Umständen die Sanction des Herzogs". Endlich verzichtet der Landtag (S. 5. November 1849) auf das Recht, bei Besetzung der Präsidenten-Stellen der oberen Gerichtshöfe seine Zustimmung zu geben.

15. † Carl Bach, Musikdirector, zu Lübeck.

17. Zu Worms werden zwei Grh. hessische Soldaten von Demokraten ohne alle Veranlassung angefallen und tödtlich verwundet.

18. Allerlei demokratische Demonstrations-Versuche zu Berlin, welche ohne große Anstrengung niedergehalten werden.

18. Beschluß der würtembergischen Stände-Versammlung, keine Antworts-Adresse auf die Thronrede zu entwerfen. Im Laufe der desfallsigen Debatten äußerte der Abgeordnete Reyscher:

„Wenn ich dem Antrage auf Tagesordnung beitrete, so thue ich es nicht, um dadurch meine stillschweigende Uebereinstimmung mit der Thronrede auszusprechen, auch *nicht etwa*, als ob ich die Wichtigkeit ihres Inhalts mißkennen würde, ich thue es, weil ich *den jetzigen* Zeitpunkt nicht für geeignet halte, die deutsche Frage zu besprechen, aber ich thue es unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte dieser Versammlung, hinsichtlich des neuern Dreikönigs-Bündnisses, von welchem wir durch die Thronrede officielle Kenntniß erhalten haben, und unter der ausdrücklichen Erklärung, daß das Land keinen Theil habe an jener gereizten Stimmung, die sich in der Thronrede gegen eine deutsche Großmacht, und die mit ihr verbündeten Staaten, den größeren Theil Deutschlands, ausgesprochen hat. Eine solche Sprache beruht auf einer gänzlichen Mißkennung nicht blos der politischen Lage des Landes, sondern auch der Stimmung des Volkes, welches so wenig einen Krieg mit Preußen als mit Oesterreich wünscht, welches überhaupt nicht länger um dynastische Interessen Krieg führen, nicht länger auf die Einheit Deutschlands verzichten will. Wir werden nicht nach Erfurt gehen, weil das nordische Dreikönigs-Bündniß bis jetzt keine Gewähr seiner Dauer darbietet, aber wir haben keinen Grund, den Mitgliedern desselben entgegenzutreten, oder zu verhindern, daß sie von dem Recht der Bündnisse Gebrauch machen, welches ihnen immer zugestanden hat, und auch nach der Bundesakte, welche jetzt wieder so vielfach angerufen wird, zusteht; wir wollen namentlich nicht entgegen seyn, daß von irgend einer Seite aus ein umfassenderes Band für die deutsche Einigung angebahnt werde. Wir wollen abwarten, was in Erfurt gestiftet wird, ist es etwas Gutes und Bleibendes, so wird es uns lieb seyn, wir wollen aber nicht durch leidenschaftliche Angriffe unseren späteren Beitritt abschneiden oder erschweren. Wir wollen vor Allem auf den Traum einer würtembergischen Souveränetät verzichten, welche bekanntlich sehr jungen Datums ist, und auf den Traum einer belgischen Neutralität, welche unter ganz anderen Umständen sich gebildet hat; wir wollen endlich ja nicht vergessen, daß ein so kleines Land, wie Würtemberg, nicht isolirt bleiben darf, sondern kräftige Verbündete nöthig hat, die es zu schützen im Stande sind."

18. Ein zu Ober-Ingelheim erlassener Befehl des dortigen Truppen-Befehlshabers besagt: „Schon mehreremale und so eben wieder ist mir zur Anzeige gekommen, daß Geistliche, selbst im Begriff, die Sterbe-Sacramente zu verabreichen, oder die unschuldigen Angehörigen der Geistlichen von bösen Buben verlacht, bespieen, beschimpft worden sind". — Das ist gewiß „Fortschritt" oder „Reife der Bildung".

19. **Schreiben des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Statthalterschaft von Holstein.**

Der K. General=Lieutenant v. Rauch hat nach seiner Rückkehr aus Kiel an den K. Minister=Präsidenten unterm 17ten d. Mts. einen Bericht über seine Sendung erstattet, in welchen derselbe auf Aeußerungen Bezug nimmt, die ihm von Seiten der Statthalterschaft, und andere, der Regierung angehörenden Personen gemacht worden, und in welchem eine so falsche Auffassung enthalten ist, daß der Unterzeichnete dieselben nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Er hält es daher für seine Pflicht, der hochlöblichen Statthalterschaft die betreffende Stelle aus dem Berichte des G.=L. v. Rauch in der Anlage mitzutheilen.

Diese Aeußerungen deuten an: daß die K. Regierung, im Voraus von der Absicht der Einforderung der Steuern im Herzogthum Schleswig von Seiten der Statthalterschaft unterrichtet, gegen dieselbe nichts einzuwenden gehabt; daß dieselbe dem Zustandekommen einer directen Verständigung der Herzogthümer mit S. M. dem Könige von Dänemark entgegen gearbeitet; endlich, daß sie die Statthalterschaft unter der Hand habe veranlassen wollen, auf die Aufnahme Holsteins in den engeren Bund anzutragen.

Was den ersten Punkt betrifft, so muß der Unterzeichnete daran erinnern, daß der K. Minister=Präsident schon in seinem Schreiben vom 14. Januar außer der Abmahnung von Bundeswegen noch ausdrücklich erklärt hat, daß es Preußen nur dann möglich seyn werde, zur Herstellung eines befriedigenden Zustandes mitzuwirken; wenn die Statthalterschaft sich sorgfältig jedes factischen, einseitigen Vorschreitens enthalte, welches eine Abänderung des jetzigen factischen Zustandes der Waffenruhe impliciren müßte." Als die Statthalterschaft es aussprach, daß ihr nichts übrig bleiben würde, als im Monat März die Steuerkräfte des Herzogthums Schleswig zur Unterhaltung des Heeres mit herbeizuziehen, erwiederte der Minister=Präsident mit ausdrücklichem Bezug darauf (Schreiben vom 7. März d. J.):

„Die Vornahme von Regierungshandlungen von Seiten der Statthalterschaft im Herzogthum Schleswig muß an und für sich selbst als eine Störung und Aufhebung der wesentlichen Bedingungen der Waffenruhe angesehen werden, und würde demnach ohne Zweifel auch alle Folgen eines gewaltsamen Bruchs der Waffenstillstands=Convention nach sich ziehen. Dasselbe hat der Unterzeichnete in wiederholten mündlichen Unterredungen dem vertraulichen Agenten der Statthalterschaft, und namentlich dem Departementschef, Herrn v. Harbou, ausgesprochen. Er hat demselben offen erklärt, daß, wenngleich die K. Regierung kein Mittel in Händen habe, um zu verhindern, daß die Statthalterschaft Gelder, welche ihr aus dem Herzogthum Schleswig aus eigenem freien Antriebe der Einwohner zugesendet würden, annehme, sie jedoch eine Einforderung von Steuern nur als eine Regierungs=Maaßregel ansehen könne, welche dem Waffenstillstande zuwider laufe, und daher von der K. Regierung für unzulässig erklärt werden müsse."

Der Unterzeichnete kann sich nicht erklären, worauf die Ansicht beruhen könne, als habe Preußen der directen Verständigung der Herzogthümer mit ihrem Landesherrn entgegen gewirkt. Die Statthalterschaft wird sich erinnern, wie eifrig die K. Regierung sowohl in den Herzogthümern als in Kopenhagen, gerade auf jene directe Verständigung hingewirkt und sie zu befördern gesucht hat; am wenigsten kann sie vergessen haben, wie sehr es gegen den Wunsch und Rath der K. Regierung gewesen ist, daß noch gerade in der letzten Zeit die designirten Vertrauensmänner nach dem Cabinetsschreiben aus Kopenhagen vom 11. Januar d. J. nicht nach Kopenhagen gegangen sind. Das Antwortschreiben derselben vom 26. d. Mts. ist leider erlassen worden, ohne daß die K. Regierung um ihre Ansichten und Wünsche befragt worden. Letztere waren aber der Statthalterschaft hinlänglich bekannt, und derselben noch eben durch den diesseitigen Bevollmächtigten für die Friedens=Unterhandlungen, Herrn v. Usedom wiederholt ausgesprochen worden; der Un-

terzeichnete kann also kaum annehmen, daß die Statthalterschaft darüber im Irrthum befangen gewesen. Was endlich den dritten Punkt betrifft, so wird die Statthalterschaft nicht umhin können, anzuerkennen, daß gerade das Gegentheil von Dem, was jene Aeußerungen andeuten, stattgefunden hat. Auf den mündlich von dem vertraulichen Agenten ausgesprochenen Gedanken: ob die Statthalterschaft nicht dem Bündnisse vom 28. Mai beitreten, und die Wahlen zum Erfurter Parlament vornehmen lassen könne? hat der Unterzeichnete ausdrücklich erklärt, daß dies, als ein Eingriff in die Souverainetäts-Rechte des Landesherrn, durchaus unzulässig sey. Der Unterzeichnete kann das peinliche Gefühl nicht verhehlen, welches jene Aeußerung hervorzurufen geeignet ist, und er zweifelt nicht, daß die obigen Erklärungen hinreichen werden, um das hier offenbar obwaltende Mißverständniß zu beseitigen.

19. Verfügung des commandirenden Generals, F. Z. M. v. Khevenhiller, zu Prag.

Die Milde, mit welcher der seit 10. Mai v. J. über Prag und dessen Umgebung angeordnete Kriegszustand gehandhabt wird, scheint viele Uebelwollende ermuthigt zu haben, den Gesetzen jenen Gehorsam und Achtung zu versagen, ohne welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht möglich ist. Die in neuester Zeit wiederholt vorgekommenen Fälle der Waffen-Verheimlichung, Widersetzlichkeit gegen die Organe der Sicherheits-Behörden, und der durch die genaueste gerichtliche Erhebung constatirte Fall, daß die auf der Bastei nächst der Kettenbrücke stehende Schildwache in der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses um drei Viertel auf 12 Uhr von einem bisher nicht ermittelten Thäter durch einen Schuß am linken Vorderarme sehr schwer verwundet wurde, machen es nöthig, zur festen Begründung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, und dem Kriegsgerichte die Anwendung der vollen Strenge der Kriegsgesetze gegen die Ruhestörer aufzutragen. Außerdem, daß alle von mir bis jetzt erlassenen, auf den Kriegszustand Bezug habenden Proclamationen fortan in voller Kraft bleiben, finde ich anzuordnen: 1) Alle Hieb-, Stich- und Schußwaffen, dann Munition, wobei die Verheimlichung der letzteren derselben Strafe unterliegt, wie jene der Waffen, sind längstens bis incl. 27sten d. Mts. in das Zeughaus des Artillerie-Feldzeug-Amts auf der Kleinseite abzuliefern, in welchem von heute an bis zum obigen Tage früh von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr immer Jemand zur Uebernahme dieser Gegenstände gegen Empfangsschein gegenwärtig seyn wird. Nach Ablauf des obigen Tages wird jede Verheimlichung der Waffen und Munition nach der Strenge der Kriegsgesetze bestraft werden. Von dieser Waffenablieferung sind jedoch die hiesige National-Garde und Bürger-Corps, die K. K. Beamten und die Finanzwache, aber nur hinsichtlich der zu ihrem Dienste nothwendigen und ihnen hiernach zuständigen Waffen, die bürgerlichen Schwertfeger, Büchsenmacher, dann zum Waffen- und Pulververkauf berechtigten Individuen, soweit ich den letzteren die Befugniß hierzu ertheilt habe, ausgenommen. 2) Wird mit Beziehung auf meine Proclamation vom 10. Mai v. J. erinnert, daß nicht nur die Widersetzung mit bewaffneter Hand gegen die Wache oder Sicherheitsbehörde, sondern auch der mit bewaffneter Hand geschehene Angriff eines Wachtpostens standrechtlich mit dem Tode bestraft werden wird. 3) Finde ich die gegen den Mißbrauch der Presse erlassene Proclamation vom 24. Mai v. J. auch auf solche bildliche Darstellungen zu erstrecken, welche die schuldige Ehrfurcht gegen die geheiligte Person des Monarchen verletzen, oder geeignet sind, die zum Vollzug der Gesetze berufenen Personen dem öffentlichen Spotte preiszugeben; und es werden auch jene, welche sich die Verbreitung solcher, derlei bildliche Darstellungen enthaltende Druckschriften zu Schulden kommen lassen, nach den Kriegsgesetzen behandelt und bestraft werden.

19. † Ferd. Frhr. v. Doernberg, k. hannoverscher General-Lieutenant a. D., zu Münster.

19. † Ludw. v. Sonnenberg, General und Anführer der Armee des Sonderbundes, zu Luzern.

19. † Adalb. Gyrowetz, pensionirter Capellmeister zu Wien.

20. Eröffnung des Reichstages zu Erfurt, mittelst folgender, durch den General-Lieutenant v. Radowitz vorgetragenen Botschaft.

Die durch das Statut vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen haben sich nach Art. IV. desselben verpflichtet:

„dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren, und diesen Entwurf einer lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen."

Sowohl bei dem Entwurf der Reichsverfassung, als bei dem Abschluß des Bundes-Statuts, ging man von der Erwartung aus, daß ganz Deutschland, mit Ausnahme der deutsch-österreichischen Staaten, dem Bündniß beitreten würde. Von dieser Voraussetzung wurde jedoch der Vollzug des Vertrages nicht abhängig gemacht, vielmehr mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer nicht allseitigen Theilnahme nicht nur der §. 1. des Verfassungs-Entwurfs dahin gefaßt: „das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen", sondern auch in der jenen Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift vom 11. Juni v. J. ausdrücklich hervorgehoben, daß „wie fest und zuversichtlich auch die Hoffnung sey, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, doch dieses Gebiet aus denjenigen deutschen Landen zu bilden seyn würde, deren Regierungen sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe anschlössen, und deren Vertreter ihn in einem, aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annähmen."

Sobald demnach durch die Erklärungen sämmtlicher deutschen Regierungen über das Bündniß feststand, daß zwar die große Mehrzahl derselben zum Beitritte entschlossen war, dagegen außer Oesterreich die Regierungen von Baiern, Würtemberg, Luxemburg, Limburg und Hessen-Homburg ihren Anschluß zur Zeit ablehnten, und das Verhältniß von Holstein und Lauenburg wegen des noch fortdauernden Kriegszustandes einstweilen nicht festgestellt werden könne, während von der Stadt Frankfurt eine schließliche Erklärung bis dahin nicht zu erzielen war, so durften die verbündeten Regierungen nicht zögern, das der deutschen Nation gegebene Versprechen, so weit es an ihnen lag, zu erfüllen.

Nur die Regierungen von Sachsen und Hannover waren anderer Ansicht; sie gingen davon aus, daß mit Bildung des Bundesstaates nicht eher wirklich vorgeschritten werden dürfe, bis sämmtliche deutsche Staaten, außer Oesterreich, demselben beigetreten seyen, und letzteres seine Einwilligung dazu gegeben hätte. Vergebens wurde diese, mit dem Bundesstatut und den dasselbe ergänzenden Verhandlungen in Widerspruch stehende Ansicht, als rechtlich unbegründet und das Hauptziel des Bundes in ungewisse Ferne hinausschiebend, daher demselben verderblich, bekämpft. Beide Staaten zogen sich unter der Erklärung, in dem Bündniß verharren zu wollen, von der Theilnahme an der, ihrer Ansicht nach, unzeitigen Berathung über die Bildung und Eröffnung des Reichstags zurück, nnd gaben den Wahl-Ausschreiben keine Folge. Sachsen beharrt noch jetzt in dieser Stellung, Hannover dagegen hat sich, in Folge des Beschlusses über die Einberufung des Reichstags, von demselben ganz losgesagt. Es ist daher gegen beide Staaten bei dem Bundes-Schiedsgericht die Klage auf Erfüllung ihrer Bundespflichten erhoben worden. Der Ausgang dieser Klage muß abgewartet werden; bis dahin aber sind beide Staaten als rechtlich in dem Bündniß stehend zu betrachten, und dürfen die übrigen verbündeten Regierungen sich durch dieses Ausnahme-Verhältniß in ihrem durch Pflicht und Ehre gebotenen Wege nicht aufhalten oder stören lassen.

Im Anerkenntniß dieser Pflicht sind die Vertreter der durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Länder einberufen, um das Verfassungswerk in dem

durch freie Entschließung bedingten Umfange, durch Vereinbarung mit den Regierungen und unbeschadet des Bundes-Verhältnisses zu den übrigen deutschen Staaten, zum Abschluß zu bringen.

Dem also zum Volks- und Staatenhause berufenen und versammelten Reichstage legt der nach Art. III. §. 2 des Bundes-Statuts gebildete und nach §. 3 I. c. zur Leitung der Verhandlungen des Reichstages ermächtigte Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen die Entwürfe

der Verfassung des deutschen Reichs, nebst der diesen Verfassungs-Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift,

und eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause,

beide in derjenigen unveränderten Fassung vor, wie solche dem Bundes-Statut vom 26. Mai 1849 beigefügt sind, und verbindet damit die Aufforderung, diese Entwürfe, so wie die auf die Einrichtung und Thätigkeit des Reichsgerichts bezüglichen Gesetz-Entwürfe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und Abänderungs-Vorschläge, über welche beide Häuser übereinstimmen, zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen, damit die verbündeten Regierungen, nach Vorschrift des Art. IV. des Bundes-Statuts, über deren Annahme gehört und durch deren Zustimmung das Verfassungswerk zum Abschluß gefördert werden könne.

Da aber diese Revision ergeben wird, daß einzelne Bestimmungen so lange nicht zur *vollen* Geltung gelangen können, als das Gebiet des Bundesstaates nicht alle im §. 67. der Reichsverfassung genannten Staaten umfaßt, entweder weil die bezüglichen Paragraphen des Entwurfs die Theilnahme aller dieser Staaten an dem Bundesstaate ausdrücklich voraussetzen, oder weil das fortbestehende Verhältniß zum deutschen Bunde besonderer Wahrung bedarf, theils endlich, weil die bestehenden Zoll- und Handelsverträge der Ausführung der Bildung eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebietes noch entgegenstehen, so sind diese als nothwendig erscheinenden transitorischen Bestimmungen in einer Additional-Acte zusammengestellt, welche dem Reichstag zur ebenmäßigen Prüfung und Aeußerung hierneben vorgelegt wird.

Außer diesen nothwendigen Einschränkungen treten aber auch bezüglich der Handels- und Zollverhältnisse noch besondere Rücksichten ein, welche, wenngleich im §. 33 des Verfassungs-Entwurfs bereits im Allgemeinen vorgesehen, dennoch besonderer Erwähnung und eines ausdrücklichen Vorbehaltes bedürfen.

Einige der zum Bündniß gehörigen Staaten, namentlich die in ihren Handelsbeziehungen innigst und solidarisch verbundenen Hansestädte und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck sind nämlich, wenn und so lange Holstein und Lauenburg oder einer dieser Staaten außerhalb des Bundesstaats stehen, theils geographisch von dem Gebiete desselben getrennt, theils in ihren, besonders bei den Hansestädten sich geltend machenden Handels-Beziehungen zu dem Bunde und zum Auslande in einer Weise beengt, daß der allgemeine Vorbehalt des Art. VIII. der Additional-Acte nicht genügt, um ihre, theilweise bereits in den Beitritts-Verhandlungen geltend gemachten Interessen sicher zu stellen. Es wird diesen Staaten für die hoffentlich kurze Dauer dieser Isolirung eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands, und eine Vertretung ihrer Handels-Interessen durch besondere Consular-Agenten nicht zu versagen seyn, während gleichzeitig ihre Beziehungen zu dem Bundesstaate auf eine, ihnen und dem Bunde selbst möglichst förderliche Weise durch besondere Verträge zu ordnen seyn werden. Hierbei müssen aber auch die Bundes-Interessen dahin gewahrt bleiben, daß die von diesen Staaten etwa abzuschließenden Separat-Handelsverträge dem Bunde selbst nicht nachtheilig, und in ihrer Dauer auf die Zeit beschränkt werden, wo ihre besondere Lage das Ausnahme-Verhältniß rechtfertigt; nicht minder wird Fürsorge dahin zu treffen

seyn, daß durch die fortgesetzte Thätigkeit ihrer Consulate die politische Einheit des Bundesstaates nicht gestört werde.

Da die specielle Regelung dieser Verhältnisse sich nicht zur Aufnahme in die Additional-Acte eignet, auch umfassende Verhandlungen erfordern wird, welche wegen der Ungewißheit über das Verhältniß einiger deutschen Staaten zum Bunde nicht im Voraus eingeleitet werden konnten, so ergeht die Aufforderung der verbündeten Regierungen an den Reichstag dahin, derselbe wolle den Reichsvorstand ermächtigen, die nöthigen Vereinbarungen in dem angedeuteten Sinne zu treffen, und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Die Vertretung des Verwaltungsraths, dem gegenwärtigen Reichstage gegenüber, wird durch fünf Commissarien in der Person des K. preußischen General-Lieutenants v. Radowitz, des K. sächsischen Staats-Ministers a. D. v. Carlowitz, des Gh. hessischen Geheimen Raths, Frhrn. v. Lepel, des H. nassauischen Präsidenten Vollpracht und des H. braunschweigischen Legations-Raths Dr. Liebe erfolgen. Diese Commissarien werden sowohl in den Sitzungen des Volks- und Staatenhauses, als auch in deren Ausschüssen und Commissionen, Namens des Verwaltungsrathes und für denselben erscheinen, das Wort nehmen, Anträge stellen und auf gestellte Anträge mündliche und schriftliche Erklärungen abgeben.

Ich erkläre hierdurch im Namen der verbündeten Regierungen dieses Parlament für eröffnet."

Die in obiger Botschaft erwähnte Additional-Acte siehe beim 26. Februar.

20. Erlaß S. M. des Königs von Preußen an das Staats-Ministerium: „Ich bestimme hierdurch, daß dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, als den Häuptern beider Linien des Fürstlich hohenzollernschen Hauses, in Meinen Staaten das Prädicat „Hoheit" beigelegt werden soll, und beauftrage das Staats-Ministerium, die sämmtlichen Staatsbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

20. Spruch des Geschwornen-Gerichts in Düsseldorf über die der Theilnahme an den dortigen Excessen im Mai 1849 Angeklagten. Acht derselben werden verurtheilt, zwölf freigesprochen und in Wagen nach Hause gebracht, vor welche sich das Düsseldorfer „Volk" spannt; gegen andere fünf hatte das öffentliche Ministerium die Klage aufgegeben.

20. Die Nassauer Stände setzen einseitig die Civilliste von 300,000 auf 250,000 Gulden herab.

20. Der bekannte Dr. Douai, wegen Aufreizung zur Rebellion angeklagt, wird von den Geschwornen zu Altenburg freigesprochen, indem sie die Thatfrage bejahen, die Schuldfrage verneinen.

21. Das Staatenhaus des Erfurter Parlaments wählt Herrn R. v. Auerswald für die ersten vier Wochen zum Präsidenten.

21. Die erste Kammer im Grh. Baden tritt dem Beschlusse der zweiten (S. 13. März) hinsichts des berliner Bündnisses, einstimmig bei.

21. Protest der H. nassauischen Regierung, gegen den Beschluß der Stände, wodurch die Civil-Liste willkürlich und einseitig um funfzigtausend Gulden vermindert wird. Ein Abgeordneter stellt dagegen den Antrag, die Cassen-Beamteten mit

ihrem Vermögen für jede Zahlung über die bewilligte Summe haftbar zu machen; wird vernünftigerweise abgelehnt.

22. Mitglieder des Staaten- und Volkshauses (im Ganzen 92) vereinigen sich über folgendes Progamm: Die Unterzeichneten erkennen es als ihren Beruf und ihre Pflicht, zu dem Abschlusse des deutschen Verfassungswerkes im Sinn und Geist des Bündnisses vom 26. Mai v. J. in dem durch den freiwilligen Beitritt der Regierungen einstweilen bedingten Umfange, nach Kräften zu wirken; sie werden es in dem festen Vertrauen thun, daß in einem solchen Umfange der Keim liegt für eine vollständige Vereinigung Deutschlands zu einem nach Außen und Innen Achtung gebietenden Bundesstaate. Sie sind überzeugt, daß vor Allem ein schneller Abschluß des Werkes, zu dem sie berufen, nöthig sey, wenn die sich dagegen auflehnenden feindlichen Kräfte überwunden werden sollen, und daß diese Beschleunigung nur zu erzielen sey: 1) durch einmüthiges Wirken des Reichstages mit den verbündeten Regierungen, und 2) durch Annahme des Verfassungs-Entwurfs und der, denselben nothwendig ergänzenden Additional-Acte vor der Revision." An der Spitze der Unterzeichner — deren Zahl sehr bald über hundert betrug, stehen Herr v. Bodelschwingh, Camphausen, Graf Schwerin u. s. w.

22. Schreiben des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Frhrn. v. Hügel, K. würtembergischen Gesandten zu Berlin.

Der Unterzeichnete findet sich in der Nothwendigkeit, eine unerfreuliche Pflicht zu erfüllen, indem er dem K. würtembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Frhrn. v. Hügel, das gerechte Befremden ausspricht, welches die K. Regierung bei Kenntnißnahme von der Thronrede hat empfinden müssen, womit S. M. der König von Würtemberg am 15. d. M. die Stände-Versammlung eröffnet hat.

In diesem officiellen Regierungsacte sind Anschuldigungen gegen Preußen und Verdächtigungen seiner Handlungsweise ausgesprochen worden, welche die K. Regierung nur mit dem Ausdruck des tiefsten Unwillens zurückweisen kann.

Sie muß es unter ihrer Würde halten, auf eine nähere Erörterung oder Widerlegung dieser Anschuldigungen einzugehen, welche sie von solcher Stelle und von Seiten einer deutschen Bundes-Regierung zu vernehmen nicht hatte erwarten können.

Sie kann es eben so wenig ihrer Würde angemessen erachten, unter diesen Umständen mit einer Regierung, welche ihr gegenüber eine solche Stellung eingenommen, den diplomatischen Verkehr fortzusetzen, und der diesseitige K. Gesandte am K. würtembergischen Hofe ist demnach auf Befehl S. M. des Königs angewiesen worden, unter geeigneter Anzeige davon, mit dem ganzen Gesandtschafts-Personal Stuttgart zu verlassen.

Indem der Unterzeichnete dem Herrn Frhrn. v. Hügel hiervon Mittheilung macht, beehrt er sich, demselben die Schritte anheimzustellen, welche der Herr Gesandte in Folge dieser Allerhöchsten Entschließung für angemessen erachten wird.

22. Die würtembergischen Stände bewilligen die Forterhebung der Steuern, nicht, wie von der Regierung vorgeschlagen, bis Ende Juni, sondern nur bis Ende April.

22. Von der zweiten Kammer des Grh. Baden wird in geheimer Sitzung die mit Preußen abgeschlossene Militair-Convention genehmigt.

22. Die Oldenburger Stände-Versammlung beschließt: „unter Aussetzung und Vorbe-

halt aller anderen Beschlüsse des Landtages, die Staats-Regierung zu ersuchen, sie möge sich damit einverstanden erklären, daß alle Beschlüsse und Verfügungen des Erfurter Parlaments und der Unionsgewalt auf das Grh. Oldenburg keine Anwendung finden können, so lange Sachsens und Hannovers Verbleiben im Bündnisse unentschieden sey." Noch verwunderlicher, als dieser Beschluß, erscheint die Erklärung des Minister-Präsidenten v. Buttel: man möge nicht glauben, daß das Ministerium dem Antrage abgeneigt sey.

22. † Karl Kunth, Professor der Botanik an der Berliner Universität.

23. Cirkular-Verfügung und Instruction über die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in der preußischen Monarchie.

23. Die erste Kammer des Königreiches Sachsen genehmigt den Antrag des Dr. Joseph: daß alle seit dem 11. März 1849 begangenen politischen Verbrechen nach dem Gesetz vom 18. November 1848 behandelt, d. h. durch Geschworene beurtheilt werden, oder was ungefähr dasselbe ist, straflos bleiben sollen.

25. Der Abgeordnete Simson zum Präsidenten des Volkshauses für die ersten vier Wochen gewählt.

25. Schreiben der Grh. oldenburgischen Regierung an den Landtag:

Auf das vom allgemeinen Landtage, zufolge seines Beschlusses vom 22. d. M., an die Staatsregierung gestellte dringende Ersuchen, beehrt sich das Staatsministerium zur gegenseitigen Verständigung und Herbeiführung eines guten Einvernehmens Folgendes zu erwiedern: „Das Gewicht der Gründe nicht verkennend, welche den allgemeinen Landtag zu seiner Beschlußnahme hingeleitet haben, zugleich aber auch davon ausgehend, daß, vorbehaltlich aller Rechte auf beiden Seiten, wesentlich nur bezweckt werde, Oldenburg bei seiner eigenthümlichen Lage, so lange Hannover nicht wieder beigetreten ist, gegen alle nachtheiligen Consequenzen des Bündnisses zu sichern, erklärt die Staatsregierung sich mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden, und wird sie danach ihr Verfahren bemessen.

26. Rede des General-Lieutenant v. Radowitz im Volkshause.

Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um noch vor Beginn der eigentlichen Verfassungsarbeiten einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken. Wir sind hier unter den schwierigsten Umständen zusammengetreten. Die große Versammlung, die fast vor zwei Jahren in Frankfurt einzog, war von dem Glanze umgeben, welcher die welterschütternden Unternehmungen begleitet; dieser Glanz muß uns mangeln. Wir können nicht nach einem idealen Risse bauen und erwarten, welche Bewohner dann dieses Gebäude finden werde, sondern wir trachten danach, ein engeres Haus zu errichten für die Genossen, die sich bereits zu treuer Gemeinschaft verbunden haben. Wir schließen keinem unserer deutschen Brüderstämme die Thür, aber wir drängen auch Niemandem zu einem anderen Entschluß, als den er für sich selbst als den dienlichsten erkennt.

So verstehen wir die Freiheit und Selbstständigkeit, die die Verträge allen deutschen Staaten, den kleineren wie den größeren, gesichert haben. Aber auch zu diesem Verfahren, einem Verfahren des strengsten Rechtes und beispielloser Selbstverleugnung, wird den verbündeten Regierungen die Befugniß vielfach bestritten. Wenn je, so ist es jetzt nothwendig, des eigenen Weges vollkommen bewußt zu werden, damit der besonnene Muth, die muthige Besonnenheit gesichert bleibe, ohne welche kein gutes Ziel zu erreichen ist.

Gestatten Sie mir daher, meine Herren, Ihnen einen Ueberblick des Ganges der verbündeten Regierungen vorzulegen: es bedarf eines solchen, um deren gegenwärtigen

Standpunkt gerecht zu würdigen. Sie werden mir verzeihen, wenn ich nicht umhin kann, hierbei auch Bekanntes zu berühren; es ist dies eben eines der großen Gebrechen solcher Zeiten, daß schon nach kurzer Frist die Continuität des Geschehenen verdunkelt, ja sogar geleugnet wird. Man betrachtet die Dinge nicht nach ihrem wirklichen Verlaufe, sondern von irgend einem selbstgewählten Standpunkte aus, und hat es dann freilich leicht, eine bequeme, aber eben deshalb unfruchtbare Kritik zu üben.

Welche innere und äußere Nothwendigkeit die preußische Regierung dahin führte, in der deutschen Frage die Initiative zu ergreifen, auch dies ist nach kurzer Frist für Viele, innerhalb und außerhalb Preußens, in bewußter und unbewußter Vergeßlichkeit untergegangen. Ich will Ihnen, meine Herren, nicht zumuthen, sich daran erinnern zu lassen; ich setze nicht voraus, daß irgend Jemand in diesem Hause fähig sey, da, wo nur die schwerste Pflichterfüllung nöthigte, an selbstgeschaffene Willkür oder gar an niedrige Gewinnsucht zu denken.

Die preußische Regierung ging offenkundig von der Anerkennung zweier historischen Thatsachen aus: dem Streben der deutschen Nation nach staatlicher Verbindung ihrer Glieder, und dem Streben der österreichischen Monarchie nach centraler Verbindung ihrer Theile. Die erste dieser Strebungen verlangt aus dem blos völkerrechtlichen Bunde hinaus in den Bundesstaat; sie hatte zu der frankfurter Verfassung vom 28. März geführt, die aus bekannten Ursachen nicht zur Ausführung kommen konnte. Die andere will aus *selbstständig* constituirten Landen eine enggeschlossene Monarchie schaffen; sie ist es, die die österreichische Reichs-Verfassung vom 4. März ins Leben rief. Beide Forderungen waren mit der früheren Bundes-Verfassung unvereinbar, beide aber konnten sich, richtig verstanden, zu einer künftigen Lösung die Hände bieten.

Hierauf fußte die preußische Regierung bei ihren Vorschlägen. Der deutsche Bund von 1815 wird in seinen völkerrechtlichen Zwecken: Schutz nach außen und innen, Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit seiner Glieder, festgehalten, und auf ganz Oesterreich ausgedehnt. Innerhalb dieses Bundes nun schließen sich alle reindeutschen Staaten zu einem Bundesstaate zusammen. Dieser ist das eine Glied im weiteren Bunde, die österreichische Monarchie das andere.

Hieraus folgt, daß die herzustellende Bundes-Verfassung nichts enthalten dürfe, was die Bildung des engeren Bundesstaates oder die Einheit der österreichischen Monarchie unmöglich machte. Daher Revision der Bundesacte von 1815 unter diesem doppelten Gesichtspunkte. Es folgt aber auch ferner, daß die Verfassung des Bundesstaates nichts enthalten dürfe, was die Herstellung eines weiteren Bundes unmöglich gemacht haben würde. Dies war der Plan der preußischen Regierung im Mai vorigen Jahres. Er lag ihren Schritten in Wien und ihren Eröffnungen an die deutschen Höfe zu Grunde.

Daß er in der Totalität seines Gedankens nicht zur Ausführung gelangte, hat mehr als eine Ursache. In Wien lehnte man die Vorschläge bekanntlich ab. Es ist zu besorgen, daß es manchem unserer Zeitgenossen noch nicht gelingt, aus der beklagenswerthen Schlußfolgerung herauszutreten: was Preußen in der Neugestaltung Deutschlands suche, könne nur sein eigener Vortheil seyn; was Preußen vortheilhaft sey, das müsse Oesterreich nachtheilig seyn; also müsse man sich dagegen erheben!

Meine Herren! Wie weit sich auch dieser Gedanke selbst ausgebreitet haben mag, er ist nichtsdestoweniger durchaus irrig. Wir wissen nur zu gut, daß manche achtbare preußische Männer in dem deutschen Gange ihrer Regierung nur Nachtheile für ihr engeres Vaterland erblicken wollen. Allerdings ist auch dieses nur der umgekehrte Trugschluß: was Preußen an Deutschland gebe, das büße es selber ein. Wehe Deutschland, wehe unser Aller Zukunft, wenn es sich also verhielte! Aber es verhält sich nicht also! Preußen wird nichts verlieren an seiner glorreichen Geschichte, nichts an seiner europäischen Weltstellung, wenn Deutschland in seiner Gemeinschaft erstarkt. Dazu aber kann

dieser Irrthum mindestens dienen, daß er den entgegengesetzten beleuchtet, denjenigen, dem wir begegnet sind vom vorigen Mai bis zu dem heutigen Tage.

Aus der Stellung, die das kaiserliche Cabinet in der deutschen Frage einnahm, erwuchs ein doppeltes Hinderniß. Der weitere Bund konnte nicht geordnet werden, und mehrere deutsche Regierungen fanden sich in ihrer Abneigung gegen den Eintritt in den engeren gestärkt. Das führt nun zu der Betrachtung des Verhaltens der übrigen deutschen Regierungen.

Die deutsche Nation, meine Herren, hat, wie wir Alle wissen, eine andere Geschichte, als die der sonstigen europäischen Völker. Während fast überall in den Zeiten, wo der historische Bildungsproceß der andernen Staaten vor sich ging, das abstracte Einheitsprincip siegte, so ist in Deutschland das Entgegengesetzte geschehen. Aus diesem historischen Proceß ist eine Mannichfaltigkeit staatlicher Körper hervorgegangen, die von den beiden Großmächten bis zu den kleineren Gebieten alle Zwischenstufen darstellt. Diese Vielheit, meine Herren, ist nicht nur wohlberechtigt, sondern sie ist auch der Quell, aus dem große und eigenthümliche Vorzüge für unser Volksleben entsprungen sind. Sie vernichten wollen, hieße unsere gesammte Geschichte verleugnen. Gott bewahre uns davor, daß je ein solcher Zusammensturz alles durch die Jahrhunderte Aufgebauten den Boden mit seinen Trümmern bedecke!

Aber neben dieser Vielheit, meine Herren, steht das eben so berechtigte Bedürfniß nach Einheit. Deutschland darf und muß fordern, daß ein wahrhaftes Gesammtwesen seine einzelnen Staaten umschließe, seine einzelnen Glieder zu einem lebendigen Körper verbinde. Dieses Bedürfniß ist lange verkannt, und den selbstsüchtigen Bestrebungen ausschließlich freier Spielraum gelassen worden. Ich möchte nicht schwere Erinnerungen hier berühren, oder die Anklagen wiederholen, von denen jedes Glied des Ganzen getroffen ward, ich sage jedes! Einmal erweckt, ist der Geist nicht wieder zu bannen; er kann zeitweise schlummern, zumal wenn er sich eben in wildem Rausche kundgegeben, aber er wird immer wieder erwachen. Die nationale Bewegung kann rückläufig werden, aber, wenn Sie mir das mathematische Gleichniß erlauben: die rückläufige Bewegung ist nur scheinbar, sie gehört einer geschlossenen Curve an, sie muß wieder rechtläufig werden, sie muß ihre Bahn von der Sonnenferne wieder hinlenken zur Sonnennähe, so gewiß es ein höheres Gesetz im Leben der Nationen giebt! Die große Aufgabe war und ist es, eine politische Form zu finden, in der die berechtigte Vielheit und die nothwendige Einheit zusammengehen können, in welcher den einzelnen Staaten kein Opfer zugemuthet wird, was nicht das Ganze wirklich erheischt. Die preußische Regierung kann sich das Zeugniß geben, nach der Lösung dieser Aufgabe redlich gestrebt zu haben. Wie jener obersten Forderung in dem Verfassungs-Entwurfe vom 26. Mai entsprochen ist, darüber werden die weiteren Verhandlungen sattsame Gelegenheit zum Nachweise geben.

Allerdings haben wir noch in jüngster Zeit Worte des gehässigsten Angriffs auf diese Vorschläge vernehmen müssen. Worte, die an der Stelle, wo sie ausgesprochen worden, eben so schwer zu begreifen, als zu rechtfertigen sind. Ja, meine Herren, die unparteiische Geschichte wird einst darüber richten, ob Preußen eine andere Leidenschaft dabei gehegt, als die Liebe zum großen theuren Vaterlande, ob es einen anderen Zweck dabei verfolgt hat, als den letzten Versuch zu machen, die Existenz der Einzelstaaten vor den Gefahren zu schirmen, welche die nächste jener historischen Krisen, die im Laufe der Zeiten nie ausbleiben, über sie verhängen wird! Wir wollen das Urtheil hierüber getrost der Mit- und Nachwelt anheimstellen; sie wird auch darüber richten, welche Zwecke und Leidenschaften es sind, die unserem mühseligen, selbstlosen Werke entgegentreten!

Die Mehrzahl der deutschen Regierungen zeigte durch die That, daß sie die große Mahnung, die an sie ergangen war, verstanden habe; sie war bereit, die nothwendigen Opfer für die Einigung Deutschlands zu bringen, um dann um so freudiger und zuversichtlicher auf dem neu befestigten Boden zu stehen. Nicht so die Höfe, die seit dem

Falle des deutschen Kaiserreichs den Königstitel erworben haben. Dort wurde die Nothwendigkeit, der eigenen Politik im Auslande zu entsagen, damit eine deutsche Politik an deren Stelle trete, nicht zugegeben. Auf ihren eigentlichen Kern zurückgeführt, bestimmten sich die Entschlüsse dieser Höfe durch die entschiedene Abneigung, die unerläßliche Einheit der Executiv-Gewalt anzuerkennen, und sie den Händen Preußens, selbst unter den streng abgemessenen Beschränkungen des Verfassungs-Entwurfs, anzuvertrauen.

Die K. baierische und würtembergische Regierung lehnten den Beitritt zum Bundesstaate ab. Die K. hannoversche und sächsische Regierung entzogen sich der ferneren Mitwirkung zu dessen Realisirung. Wir erkennen die Berechtigung dieser Handlung seitens der beiden letztgenannten Staaten nicht an, sondern haben dagegen die statutenmäßige Klage erhoben. Aber ihre Abgeordneten sitzen leider nicht unter uns.

Aus allen diesem ergab sich nun, daß der natürlichste Weg zur Ordnung der deutschen Verfassungssache nicht betreten werden konnte; wir konnten nicht von Außen nach Innen gehen, den weiteren Bund ordnen und innerhalb desselben den engeren Bundesstaat. Nicht einmal zu gleichzeitiger Arbeit an beiden Werken konnte Hand angelegt werden, da nach der Ablehnung der preußischen Vorlagen kein Gegenentwurf erschien. Sollte nicht die reine Negation übrig bleiben, für die verbündeten Regierungen ein schmählicher Wortbruch im Angesicht der Nation, so mußte man sich entschließen, umgekehrt zu verfahren, von Innen nach Außen zu gehen. Bei der Bildung aber des engeren Bundes mußte man auf die Vereinigung aller rein deutschen Staaten zunächst verzichten, und sich darauf beschränken, nur einen Theil dieser Lande in den Bundesstaat eintreten zu sehen.

Ich weiß, meine Herren, daß man Preußen vorwirft, es habe die günstigen Zeitläufe des vorigen Jahres nicht ergriffen und benutzt. Der Widerstand lag am Boden; es bedurfte, so schien es Vielen, nur daß man die Hand ausstrecke, um die deutsche Verfassung aufzunehmen.

Meine Herren! Ich wiederhole, was an anderer Stelle gesagt worden, Preußen durfte und wollte diese Hand nicht ausstrecken.

Wir haben den langen heldenmüthigen Todeskampf, den Oesterreich um sein staatliches Daseyn kämpfte, mit nichts gefährden, ja nicht einmal durch drängende Forderungen erschweren wollen. Wir haben die tiefe Hülfsbedürftigkeit deutscher Regierungen, die ohne Preußens mächtigen Schutz dem Umsturz rettungslos verfallen waren, nicht benutzt, um Zugeständnisse abzupressen. Preußen, meine Herren, schlägt die Einigung des großen Vaterlandes, die endliche Erfüllung der Sehnsucht aller deutschen Herzen, sehr hoch an, aber die Ehre und das Recht noch höher. Will man dieses romantisch nennen, so nenne ich es gewissenhaft und ehrlich, und dieses währt am längsten!

Meine Herren! Preußen hat der Verlockung widerstanden, der schwersten von allen, der Aussicht, den eigenen Gedanken in vollem Glanze ins Leben zu rufen. Aber es widersteht auch der Einschüchterung, nicht blos der directen, sondern auch der indirecten! Unsere politischen Gegner halten uns vor, daß unsere Wege in der deutschen Sache der Revolution die Thür wieder öffnen. Wir unsererseits sind nach sorgsamer Prüfung überzeugt, daß es die Handlungen und Unterlassungen eben dieser politischen Gegner sind, die der Revolution die Thür offen erhalten.

Die Entscheidung, wer hierin richtig sehe, kann auch durch den aufrichtigsten Austausch der Gründe und Gegengründe erfahrungsmäßig nicht erreicht werden. Man berufe daher zum Richter diejenige Partei, von der bisher Niemand bestritten, daß sie die Zeichen der Zeit und ihr Interesse dabei sehr gut zu würdigen wisse. Es ist dies die demokratische Partei selbst, die sicher nicht in dem Verdachte steht, zu irgend einer der der deutschen Regierungen eine besondere Vorliebe zu hegen. Welches, meine Herren, ist nun die Summe der Erscheinungen, die sich seit neun Monaten von der Eider bis zum Bodensee kundgegeben haben? Was ergiebt sich aus dem Auftreten der demokra-

tischen Partei in sämmtlichen deutschen Stände-Kammern? aus der Taktik der gesammten demokratischen Presse? Ueberall und ohne alle und jede Ausnahme tritt die Demokratie dem Gange der verbündeten Regierungen mit allen ihren Kräften und Mitteln entgegen.

Sie ringt danach, die Regierungen von dem Bündniß loszureißen; sie stellte sich dem Zusammentritt dieses Parlaments entgegen; sie enthielt sich in allen Landen der Theilnahme an den Wahlen. Ja, wir haben die widrige, ekelerregende Erscheinung vor uns, daß die Koryphäen der Revolution mit denjenigen gemeinsame Sache machen, die aus politischer oder particularistischer Verblendung unserer schweren Pflichterfüllung in den Weg treten. Handelt es sich hierbei etwa um die Abwägung verschiedener Meinungen oder blos um die Anerkennung einer einfachen, schlechthin unleugbaren Thatsache? — Ist aber das Letztere der Fall, so dürfen die verbündeten Regierungen daraus die feste Ueberzeugung schöpfen, daß es nicht ihr Weg ist, der den Plänen der Revolution in Deutschland zusagt, sondern der ihrer Gegner, daß nicht sie die Gefahren bereiten, sondern diejenigen, die ihnen hemmend entgegentreten!

So, meine Herren, stehen die verbündeten Regierungen jetzt vor Ihnen. Erst wenn die Binde von Aller Augen fällt, dann wird man erkennen, daß dasjenige, was die deutsche Nation zu einem wahren Gemeinwesen erhebt, auch dasselbe ist, was das österreichische Kaiserreich in seiner großen europäischen Stellung kräftigt, dasselbe, was Preußens historische Mission erfüllt, dasselbe, was den einzelnen Staaten die Sicherheit gewährt, ohne welche sie den nächsten Stürmen zum Opfer fallen werden. Aber es werden noch manche Nebel sinken müssen, ehe dieser helle Tag hervortritt. Gott gebe, daß es dann nicht zu spät sey.

Für jetzt, meine Herren, haben wir uns hier offen und aufrichtig auf das zu beschränken, was rechtlich möglich ist. Wir werden noch nicht das große, einige Deutschland erstehen sehen, aber wir können ein größeres Deutschland, einen ausgedehnteren staatlichen Verband der deutschen Stämme schaffen, als ihn bisher unsere Geschichte aufgewiesen. Wir wollen und dürfen, das wiederhole ich, keine deutsche Regierung gegen ihren völlig freien Willen drängen, sich uns anzuschließen, aber wir dürfen und wollen nicht zugeben, daß irgend eine daran gehindert werde. Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, daß das Verhältniß zu dem bestehenden Bunde von 1815 geordnet werde. Die verbündeten Regierungen werden dabei keinen Schritt rückwärts thun dürfen, denn sie sind auf ihren Weg durch das Recht und die Vernunft gewiesen, aber sie werden auch keinen ihrer Schritte irgendwo hinlenken, wo diese beiden Leitsterne nicht mehr führen. Letzteres aber dürfen sie nach strenger und unbefangener Prüfung von dem Schritte behaupten, der uns hier zusammengeführt hat. Die Unions-Verfassung, die sie Ihnen, den dazu Berufenen, vorlegen, findet schon in dem früheren Bundesrechte ihre volle Rechtfertigung. Der Gegenstand ist so vielfach erörtert worden, daß es für Jeden, der nicht geflissentlich die Augen schließt, kaum der Hinweisung darauf bedarf, das die Bundes-Acte das Recht aller Bündnisse vorbehält, die nicht gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet sind. Der Bundesstaat aber gefährdet nicht diese Sicherheit, weder die innere noch die äußere, sondern er befestigt sie.

Von der anderen Seite zeigt sich dieselbe Berechtigung aus der zweiten Hauptquelle des Bundesrechts, der Wiener Schluß-Acte.

Diese bestimmt ausdrücklich, daß selbst die Abtretung der auf dem Bundesgebiete haftenden Souverainetäts-Rechte ohne Zustimmung der Gesammtheit erfolgen dürfe, wenn sie zu Gunsten eines Mitverbündeten geschieht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein deutscher Staat 26 andere durch Erbgang oder rechtliche Cession mit sich vereinigen durfte, ohne irgend eine Zustimmung der Uebrigen. Dieses Bundesglied würde mit seinem vergrößerten Territorium im Bunde nach wie vor Platz genommen haben, ohne dessen Existenz zu gefährden. Kann nun, ich

frage, auch nur mit einem Scheine von Recht bestritten werden, daß das, was für das völlige Zusammenschmelzen von 27 Staaten zulässig war, es auch für eine freie Föderation derselben Staaten innerhalb des Bundes seyn müsse? Die verbündeten Staaten würden damals durch ihre Union von keiner der Pflichten entbunden gewesen seyn, die sie gegen die Gesammtheit zu erfüllen hatten, aber auch die Summe der Einzelrechte, mit Ausnahme des früheren Stimm-Verhältnisses, unmittelbar in Anspruch genommen haben. —

Galt dies schon für die unveränderte Bundesverfassung, so muß jeder Einwand noch mehr dadurch völlig schwinden, daß das frühere Bundesrecht eine tiefere Umgestaltung nicht abweisen kann. Ich kann mich dispensiren, hierfür den ausführlichen Beweis zu liefern, denn noch hat Niemand es unternommen, nicht nur den geschichtlichen Verlauf der letzten beiden Jahre, sondern auch die rechtlichen Handlungen der Bundes-Versammlung zu leugnen, deren letzte bekanntlich ihre eigene Auflösung war.

Auch darüber, daß die Reorganisation des Bundes von 1815, wenn sie alle seine früheren Glieder und die österreichischen Lande nach der Verfassung vom 4. März umfassen soll, nur einen Staatenbund darstellen kann, also eine permanente Allianz unabhängiger Staaten, ohne wirkliche Regierung und ohne gemeinsame Gesetzgebung, auch darüber kann, wenn man die Dinge bei dem rechten Namen nennen will, kaum ein Zweifel obwalten. Bei der entgegenstehenden Behauptung ist es schwierig, an die erforderliche Einsicht und an die wünschenswerthe Aufrichtigkeit zugleich zu glauben.

Unser Wunsch, die Ansicht der ablehnenden Höfe über die Reorganisation der Bundes-Verfassung kennen zu lernen, ist lange unerfüllt geblieben. Jetzt ist, wie Ihnen bekannt, von den K. baierischen, würtembergischen und sächsischen Regierungen ein Entwurf dieser Art vorgelegt worden. Ich greife Ihrem Urtheil nicht vor, aber ich nehme Act davon, daß dies der Ausdruck des Gedankens für die Neugestaltung Deutschlands ist, der uns dargeboten wird.

Die verbündeten Regierungen werden diese Vorschläge ernstlich und aufrichtig prüfen, und ihre Betrachtungen darüber allen Betheiligten vorlegen. An dieser Stelle kann natürlich jener Verhandlungen noch nicht gedacht werden. Aber sie dürfen unseren Weg nicht hemmen; wir haben eine nächste Pflicht zu erfüllen, eine unabweisliche Aufgabe zu lösen. Gelingt es inzwischen den Bemühungen aller Regierungen, die Verfassung des völkerrechtlichen Bundes in erneuerter Gestalt herzustellen, so wird der Bundesstaat in derselben den ihm gebührenden Platz einzunehmen haben. Die Aufgabe, die uns hier vorliegt, ist daher keine geringere geworden, sondern eine dringendere; sie bietet mehr Mühen und weniger Glanz; sie fordert mehr Selbstverleugnung und gewährt weniger Selbstbefriedigung; sie verweist noch mehr auf die Zukunft, als auf die Gegenwart. Aber die Geschichte, meine Herren, krönt nicht das Leichte und Bequeme, sondern das durch harte Anstrengung und lange Entbehrung Verdiente. Diese Anstrengungen und Entbehrungen werden ihren Lohn empfangen, wenn die verbündeten Staaten, der vielgestaltigen Verführung und Bedrohung gegenüber, treu bei der übernommenen heiligen Pflicht beharren, und wenn ihre Vertreter, die sie hierhergesendet, sich diesem Wege in vollem und aufrichtigem Vertrauen anschließen. Beides, meine Herren, sind nothwendige Bedingungen, aber auch die einzigen.

Meine Herren! Frühere Chronisten nannten die alte Stadt, in der wir tagen, „Civitas pacis." Möge sie auch uns eine Stätte des Friedens werden!

26. **Mehrere Mitglieder des Volkshauses, an ihrer Spitze Professor Stahl, vereinigen sich zu nachstehendem Programm:**

Die Unterzeichneten sind einig, in die Annahme der bundesstaatlichen Verfassung, wie sie vorliegt (en bloc) nicht zu willigen, auch nicht unter dem Vorbehalte einer nachfolgenden Revision, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entschiede. Sie haben

es nicht auf Vereitelung des engeren Bündnisses abgesehen, sondern fordern nur durch vorhergehende Revision Grundlagen für dasselbe, unter denen es die Zukunft Preußens und Deutschland nicht gefährdet. Die Mittel und Wege bleiben der Besprechung in der Fraction vorbehalten."

26. Andere Mitglieder, unter ihnen Prof. Urlichs, erlassen folgendes Programm:

Die Unterzeichneten, durchdrungen von der Nothwendigkeit einer engeren Verbindung der deutschen Staaten unter einander, sind entschlossen, die durch das Bündniß vom 28. Mai verbundenen Regierungen auf dem betretenen Wege in guten Treuen zu unterstützen.

Sie erkennen dabei einerseits als dringendes Bedürfniß an, daß der Entwurf vom 28. Mai v. J. in möglichst kurzer Frist zum geltenden Unions-Grundgesetz erhoben und seiner Verwirklichung entgegengeführt werde, und sind bereit, den größten Theil ihrer Bedenken gegen einzelne Bestimmungen desselben vorerst bei Seite zu setzen. Andererseits halten sie es aber für den Bestand und das Gedeihen des Verfassungswerkes für unerläßlich, daß die seit dem Abschlusse des Bündnisses gewonnenen Erfahrungen und die dadurch selbst bei verschiedenen Parteien begründete bessere Ueberzeugung auch schon bei der ersten Festsetzung der Verfassung nicht ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Sie sind daher entschlossen, gegenwärtig auf eine specielle Berathung des Entwurfes vom 28. Mai zu verzichten, dieselbe auf die demnächst bevorstehende Revision zu verschieben, und den Entwurf im Ganzen, im Sinn der authentischen Erklärung durch die beigefügte Denkschrift, nebst der Additionalacte anzunehmen, wobei sie jedoch vor allen Dingen bei folgenden Ausnahmen und Vorbehalten beharren werden:

1) Der sechste Abschnitt (von den Grundrechten) wird ausgesetzt, und dessen Annahme in modificirter Gestalt, auf die Zeit der Revision zur Berathung und Beschlußnahme vorbehalten.

2) Die im §. 188. vorgeschriebene Beschwörung der Verfassung soll bis zur Vollendung der Revision verschoben werden.

3) §. 194. ist dahin abzuändern, daß auch bei der bevorstehenden Revision in beiden Häusern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und einfache Stimmenmehrheit zu jeglicher Abänderung genügen soll.

4) Diese Revision gehört zur Aufgabe des jetzigen Parlaments.

26. Zu Culmsee (im Kreise Thorn) einem Grundsitze der Liga polska, grobe Pöbel-Excesse. Das Haus des Bürgermeisters, auch anderes Privateigenthum zerstört und geplündert, die Bestände der Post-, Salz- und Steuer-Casse geraubt.

26. Entschließung S. M. des Kaisers von Oesterreich über die Beschlüsse eines Capitels des Maria-Theresia-Ordens, welches in Bezug auf die Kämpfe von 1848 und 1849 abgehalten worden. Das Großkreuz des genannten Ordens erhalten: Feldmarschall Fürst v. Windisch-Grätz und F.-Z.-M. Baron Haynau; das Commandeurkreuz: F.-Z.-M. v. Heß, G. d. C. Graf Schlik, die F.-M.-L. v. Wohlgemuth, Graf Wimpfen, das Ritterkreuz im Ganzen 25 Offiziere, unter ihnen die F.-M.-L. v. Ramberg, v. Csorich, Gr. Degenfeld, v. Hauslab, Fürst Franz Liechtenstein.

26. Die Würtembergische Landes-Versammlung geht hinsichtlich des Antrages eines ihrer Mitglieder: Die Diäten der Abgeordneten herabzusetzen, mit 48 gegen 15 Stimmen zur Tagesordnung über.

26. Die Nassauische Stände-Versammlung wird vertagt.

26. Beschluß der Bürgerschaft von Bremen: „Geleitet von dem Wunsche, die vorlie-

gende Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Senat und der Bürgerschaft auszugleichen, erklärt die Bürgerschaft sich bereit, die vom Senat einseitig vorgenommene Wahl des Herrn Senator Duckwitz zu genehmigen, falls der Senat sich mit ihr dahin einigen würde, daß die Beschlüsse der Erfurter Versammlung für Bremen nicht eher in Kraft treten sollen, als bis die vollständige Theilnahme Hannovers an dem Bündnisse wieder hergestellt sey.

26. † Dr. Wilh. Weber, Vorsteher der Gelehrtenschule zu Bremen.

27. Der Verwaltungsrath läßt dem Verfassungs-Ausschusse des Staatenhauses erklären: daß er, besonders auf Veranlassung der K. preußischen Regierung, die Annahme der Verfassung en bloc nur unter der Bedingung genehmigen werde, daß davon die Grundrechte ausgeschlossen werden, und daß die Revision mit einfacher Stimmenmehrheit eintritt. Wenn diese beiden Anträge nicht ungetrennt gestellt und genehmigt werden, so wird das Resultat die Genehmigung nicht erhalten, und die Revision (die vorgängige vor Annahme der Verfassung) greift Platz.

27. Die würtembergische Stände-Versammlung genehmigt, daß die Regierung von dem Ausgeben der bewilligten drei Millionen Gulden Papiergeld Abstand genommen.

27. † Friedr. Frhr. v. Otterstaedt, K. preußischer wirklicher Geh.-Rath, zu Baden-Baden.

27. † Wilh. Beer, Geh. Commerzien-Rath, zu Berlin.

28. Schreiben der Bundes-Central-Commission an die Gh. mecklenburg-schweriner Regierung.

„Die Entgegnungen und Erklärungen, welche das Gh. mecklenburg-schwerinsche Geheime Staats-Ministerium, Namens der Gh. Regierung, in Folge des Erlasses vom 11. Januar d. J. in der Reclamationssache ritterschaftlicher Abgeordneten wider die Gh. Regierung der Bundes-Central-Commission eingesendet hat, sind der sorgfältigsten Prüfung und Erwägung unterzogen worden. Nach dem heute über jene Reclamation gefaßten Beschlusse hat die Commission

1) die gegen ihre eigene Competenz in dieser Sache erhobenen Einwendungen für nicht begründet, und

2) die Legitimation der Reclamanten für so weit geführt erachten müssen,

daß der im Artikel III. der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 vorausgesetzte Fall als vorhanden anzuerkennen ist, und das Zusammentreten der von der Gh. Regierung und von den Reclamanten nach Maßgabe des Artikel II. Nr. 3 jener Verordnung zu wählenden Schiedsrichter von der Gh. Regierung mit Bestande Rechtens nicht verweigert werden kann.

Die zu erwählenden Schiedsrichter werden über alle Einwendungen der Gh. Regierung, so weit sie die Competenz der unterzeichneten Commission nicht berühren, folglich auch über die gegen die Legitimation der Reclamanten, welche zur Zeit nur als bis zur Verstattung zum Rechtswege begründet erachtet worden ist, — erhobenen Einwendungen endgiltig zu entscheiden haben.

Die zu erwählenden Schiedsrichter werden ferner über die, die Herstellung eines früheren Besitzstandes betreffenden Anträge der Reclamanten, in Gemäßheit des Art. X. der Patent-Verordnung vom 18. November 1817, zu beschließen haben, indem die Commission zu einem Beschlusse über diese Anträge sich nach dem gedachten Art. X. für competent nicht hat erachten, und deshalb auf diese Anträge nicht hat eingehen können.

In Folge des Vorstehenden, in Betracht der im Art. III. der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 vorgeschriebenen und schon weit über das Doppelte verlaufenen Frist, und mit Rücksicht auf die Vorschriften der Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, wird die Gh. Regierung ersucht, binnen drei Wochen:

1) einen oder zwei einheimische oder auswärtige Männer, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, zur Uebernahme des Schiedsrichteramts Ihrerseits zu wählen, und der unterzeichneten Commission anzuzeigen, dieser Anzeige auch eine eigenhändige Erklärung des oder der gewählten Schiedsrichter beizufügen, daß die Wahl von ihm oder ihnen angenommen werde.

2) Der unterzeichneten Commission anzuzeigen, ob Hochdieselbe von dem im Art. II. sub Nr. 3 der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 freigelassenen Wahlrechte in Betreff des oder der von den Reclamanten zu stellenden Schiedsrichter Gebrauch machen wolle. Entscheidet sich die Gh. Regierung dahin, nur einen Schiedsrichter zu stellen, so wird Hochdieselbe, wenn Sie jenes Wählrecht in Anspruch nimmt, die Benennung von zweien, entscheidet Hochdieselbe Sich zur Gestellung von zwei Schiedsrichtern, in dem vorgedachten Falle, die Benennung von vieren zu Ihrer Auswahl von den Reclamanten verlangen können.

Die Gh. Regierung wird aber, falls Hochdieselbe das Wahlrecht in Anspruch nimmt, Ihrerseits die Anzeige Ihrer Schiedsrichter so einzurichten haben, daß die Reclamanten ihrerseits das auch ihnen zustehende Wahlrecht gleichmäßig ausüben können.

Artikel XIII. der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 verordnet:

„Ungeachtet des hierfür festgesetzten Weges bleibt es indessen, wie sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Fall ganz unbenommen, durch eine gütliche, gemeinschaftliche Uebereinkunft auch jeden anderen beliebigen Weg zu erwählen, oder den modum procedendi zu verändern." Hiernach bleibt es der Gh. Regierung lediglich anheimgestellt, ob Hochdieselbe Sich mit den Reclamanten, statt des unter Nr. 3 Art. II. der gedachten Patent-Verordnung bezeichneten Weges, über das unter Nr. 1 oder 2 ebendaselbst angeordnete Verfahren, oder über welches andere, und über welche Maßgaben bei dem vereinbarten, einigen will.

Diese Einigung wird aber eventuell so zeitig zu bewirken seyn, daß die Anzeige von derselben oder von den, nach Maßgabe Nr. 3. Art. II. der Patent-Verordnung gewählten Schiedsrichtern, vor Ablauf der bemerkten dreiwöchentlichen Frist bei der unterzeichneten Commission eingehen könne.

Eine Verlängerung der bemerkten dreiwöchentlichen Frist wird auf den übereinstimmenden Antrag der Gh. Regierung und der Reclamanten stattfinden können.

Die Motive, auf welchen der vorstehende Beschluß beruht, werden der Gh. Regierung in einer Denkschrift in kurzer Frist mitgetheilt werden.

28. **Circular-Schreiben des K. preußischen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, hinsichtlich des Verfassungs-Eides derjenigen katholischen Geistlichen, welche zugleich Staatsdiener sind. (Ist uns seinem Wortlaute nach nicht bekannt, vergl. jedoch 17. April.)**

28. **Circular-Schreiben des Wiener Cabinets an seine, bei deutschen Höfen beglaubigten Gesandten, wodurch gegen die Militair-Conventionen Preußens mit mehreren Bundesstaaten Einsprache erhoben wird.**

28. **† Conrad Appenzeller, Prediger zu Biel.**

29. **Verfügung der bischöflichen Behörde zu Münster an die Geistlichen der Diöcese: „Da, dem Vernehmen nach, die Vereidung der, in einer besondern amtlichen Beziehung zum Staate stehenden, Geistlichen auf die neue Verfassung ehestens stattfinden soll, so sehen wir uns veranlaßt, den betreffenden Herren Geistlichen**

hierdurch zu eröffnen, daß wir die Ableistung dieses Eides von ihrer Seite nur dann für zulässig erachten können, wenn damit eine ausdrückliche Verwahrung der Rechte unserer heiligen Kirche, welche durch mögliche Deutungen des Wortlautes der Verfassungs-Urkunde verletzt werden könnten, in Verbindung gebracht wird".

29. Der Redacteur der „Dorfzeitung für Preußen" wegen zwölf Preßvergehen, Majestäts-Beleidigung und versuchten Hochverraths angeklagt, wird von dem Geschwornen-Gericht zu Tilsit für nichtschuldig erklärt.

31. † Dr. Küpper, General-Superintendent der Rhein-Provinz, zu Coblenz.

April.

2. Ungezogenheiten der Gießener Demokratie gegen den durchreisenden Kurfürst von Hessen.

3. Das k. hannoversche Ministerium übermittelt den Ständen nachstehende Denkschrift über den Stand der deutschen Verfassungs-Angelegenheit und Hannovers Gehaben bei derselben.

Seit dem Abschlusse des am 26. Mai 1849 unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verabredeten Bündnisses zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten, haben die auf eine neue Gestaltung der Gesammtverfassung Deutschlands gerichteten Erwartungen diesen Staatsvertrag vorzugsweise, wenn auch in völlig entgegengesetzten Richtungen zu ihrem Ausgangspunkte genommen.

Die Regierung S. M. des Königs hat in der, an die Stände des Königreichs gerichteten ausführlichen Mittheilung vom 10. December 1849 die Gesichtspunkte, die Voraussetzungen und die Vorbehalte dargelegt, unter denen sie bei dem Vertrage sich betheiligt hat.

Unter diesen nimmt die Erhaltung Deutschlands in seiner Gesammtheit, die Befriedigung seiner einheitlichen und nationalen Bedürfnisse, die Achtung der vertrags- und verfassungsmäßigen Rechte seiner einzelnen Staaten die erste Stelle ein.

Die Begründung einer bundesstaatlichen Verbindung selbst einzelner weniger deutschen Staaten hat den Absichten der K. Regierung stets fern gelegen. Ihre Bemühungen, einer hierauf gerichteten Bestrebung entgegenzutreten, haben die unzweideutige Anerkennung der Vertretung des Landes gefunden.

Die abweichende Auffassung, welche der Vertrag bei anderen Theilnehmern desselben gefunden, und die Versuche zu deren Bethätigung in der Ausführung der einzelnen Vertragsbestimmungen sind bekannt.

Die Art und Weise, wie im Verwaltungsrathe der durch jenen Vertrag verbündeten Regierungen auf Einberufung einer Reichsversammlung gedrungen ward, zur Berathung des neben dem Vertrage vereinbarten Verfassungs-Entwurfes, bevor noch der in diesem (ohne allseitige Zustimmung vertragsmäßig unabänderlichen) Entwurfe vorgesehene Gebietsumfang durch Beitritt des übrigen Deutschlands erzielt war; die darin kundgegebene Erstrebung eines den Absichten Hannovers und Sachsens fern liegenden engeren Bundesstaates, hatten die Bevollmächtigten dieser beiden Regierungen bestimmt, unter Einlegung eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen das Vorschreiten des Verwaltungsrathes auf jenem Wege, von den Verhandlungen des letzteren zurückzutreten. Ein Schritt, der gleichwohl nicht verhindert hat, daß unter Nichtbeachtung der wider einen engeren Bundesstaat gerichteten Vorbehalte Sachsens und Hannovers, die zu Berlin versammelt gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsrathes am 17. November 1849 einen Beschluß gefaßt haben, kraft dessen in dem Gebiete sämmtlicher Theilnehmer des Vertrags Abgeordnete erwählt werden sollten, um das Volkshaus eines einseitig zu versammelnden Reichstags zu beschicken.

In Ermangelung eines geregelten Stimmverhältnisses und einer ausdrücklichen Verwahrung gegenüber, welche Sachsen und Hannover wider jegliche Verbindlichkeit eines Mehrheits-Beschlusses im Verwaltungsrathe eingelegt hatten, lag die vertragsmäßige Unzulässigkeit dieses Schrittes am Tage.

Aber dem Beschlusse konnte die mildernde Deutung einer vorbereitenden Maßregel gegeben werden, welche den Einwand der Vertragswidrigkeit einstweilen zurückzustellen gestattete.

Die Möglichkeit einer solchen Deutung ließ es zu, daß die Regierung, den Ständen gegenüber, sich bereit erklärte, dem Bündniß nachzukommen, sobald die Sachen im richtigen Geiste zum Zwecke wahrer Einigung würden gehandhabt werden.

Aber sie enthob die Regierung der Verpflichtung nicht, den in dem Beschlusse vom 17. November 1849 anzutreffenden Eingriff in die Unabhängigkeit des Königsreichs feierlichst zurückzuweisen.

Dieser Obliegenheit hat die Regierung in der Weise Genüge geleistet, welche die im Abdrucke beigefügte Eröffnung an die K. Gesandschaft zu Berlin vom 30. December 1849 ersehen läßt.

Der Regierung verblieb nur noch die Hoffnung, daß die übrigen Theilnehmer des Bündnisses, den durch ähnliche Verwahrungen anderer Bundesregierungen erhöheten Ernst dieser Vorgänge würdigend, von einem Wege ablassen möchten, auf dem kein Ziel weniger erreichbar blieb, als das, welches der Vertrag vom 26. Mai 1849 als seinen Zweck an der Spitze trug.

Auch diese Hoffnung mußte aufgegeben werden, nachdem die in Berlin versammelt gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsraths am 13. Februar 1850 einseitig die Einberufung einer Reichsversammlung nach der Stadt Erfurt auf den 20. März d. J. beschlossen hatten, um mit dieser die Verfassung eines engeren Bundesstaates zu vereinbaren.

Der Verwaltungsrath konnte nach Ansicht der K. Regierung bei derartiger, als einstimmig und definitiv bezeichneter Beschlußnahme, die Regierung des Königreichs Hannover den Theilnehmern eines für ganz andere Zwecke geschlossenen Vertrags nicht mehr beizählen.

Die K. Regierung konnte ihre eigenen Beziehungen zu dem Vertrage vom 26. Mai 1849 nach jenem Beschlusse nur als gelöst betrachten, und sie konnte keinen Anstand nehmen, diese Ueberzeugung in der Weise auszusprechen, wie durch die in Abschrift ferner angeschlossene Verfügung an den K. Gesandten zu Berlin vom 21. Februar d. J. geschehen ist. Die Regierung mußte durch den Beschluß vom 13. Februar ihr Verhältniß zu den Theilnehmern des Bündnisses vom 26. Mai 1849 wiederum auf den Standpunkt der Verträge und Gesetze des deutschen Bundes zurückgeführt erachten, dessen Rechte und Pflichten das Bündniß selbst ausdrücklich bevorwortet hatte, und welcher zugleich eben die Grundlage des bestehenden Rechts darbietet, auf welcher allein Deutschlands Verfassung mit sicherer Aussicht auf allseitige Anerkennung und auf Dauer entwickelt zu werden vermag.

Die Verfügung vom 21. Februar, durch die K. Gesandtschaft in Berlin am 25. Februar zur Kenntniß des K. preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gebracht, ist von diesem in der Weise erwiedert worden, wie die abschriftlich beigefügte Note vom 6. März d. J. ersehen läßt.

Der bei dem hiesigen K. Hofe beglaubigte K. preußische Gesandte, am 27. Februar nach mehrwöchiger Abwesenheit auf seinen Posten zurückgekehrt, hat am 7. März d. J. die Eröffnung gemacht, daß er von seiner Regierung angewiesen sey, denselben auf unbestimmte Zeit anderweit zu verlassen.

Nach einer in den öffentlichen Blättern mitgetheilten Verfügung des K. preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. d. M. wäre als Grund dieser

Maßregel das Verhalten Hannovers dem Vertrage vom 26. Mai 1849 gegenüber, anzusehen.

Der K. Regierung ist hierüber auf amtlichem Wege nichts bekannt geworden. Sie hat ihrer Verpflichtung zur Beobachtung eines bundesfreundlichen Verhaltens gegen die bei dem Beschlusse vom 13. Februar betheiligten Regierungen sich bislang nicht entbunden erachtet.

Die Sorge um Festhaltung der Grundlage des bestehenden Rechtes bei Neugestaltung der Verfassung war seit der Auflösung der deutschen Bundes-Versammlung bei allen den Bundes-Regierungen lebhaft erhöht worden, welche bei dem Vertrage vom 26. Mai oder bei der Richtung unbetheiligt blieben, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes durch ihre Beschlüsse auf Einberufung einer Reichsversammlung aus nur einem Theile der deutschen Staaten, kund gegeben waren.

Eingedenk der Verfassungszusagen, welche der deutschen Nation durch förmliche Bundesbeschlüsse ertheilt worden; durchdrungen von dem Bedürfniß einer kräftigenderen Einigung nach außen wie im Innern; die Gefahr einer unheilvollen Spaltung erkennend, vor welcher Deutschland durch das Streben nach Gründung eines engeren Bundesstaats, mit nur Preußen an der Spitze, bedroht erschien, hatten jene Regierungen sich aufgefordert gefühlt, eine Verständigung und Vereinbarung einzuleiten, durch welche ihrer Sorge um die Zukunft des Vaterlandes Genüge geschehe.

Der Weg dazu schien in vorbereitenden Besprechungen gefunden, zu denen die K. baierische Regierung einlud, und zu denen sie in ihrerseits entworfenen Grundzügen einer Verfassungsvorlage die Anhaltspunkte darbot.

Die Regierung S. M. des Königs würde auch in ihren durch maßgebende Vorbehalte bedingten Beziehungen zu dem Vertrage vom 26. Mai 1849 kein Bedenken wider die Theilnahme an vorläufigen Besprechungen zu finden gehabt haben, die, ohne irgend welche bindende Bedeutung, einstweilen nur den Character eines vertraulichen Austausches von Ansichten darzubieten bestimmt waren.

Gleichwohl hat sie und mit ihr die K. sächsische Regierung auch an diesem, in der Stadt München eingeleiteten Besprechungen nicht früher Theil genommen, als nachdem einerseits die geschäftliche Thätigkeit des Berliner Verwaltungsraths die Richtung zur Begründung eines engeren Bundesstaats auch mit wenigen deutschen Staaten eingeschlagen hatte, und nachdem andererseits von den Regierungen von Baiern und Würtemberg eine Erneuerung von Verhandlungen auf der Basis des Verfassungs-Entwurfs vom 26. Mai 1849 bestimmt abgelehnt worden war.

Die abschriftlich anliegenden Erklärungen des K. baierischen Minister-Präsidenten von der Pfordten vom 4. Februar, und des am K. baierischen Hof beglaubigten K. würtembergischen Gesandten, Grafen Degenfeld, vom 10. Februar, auf die ebenfalls abschriftlich angeschlossenen Collectiv-Noten der Geschäftsträger von Sachsen und Hannover vom 2. und 3. Februar d. J. lassen hierüber Näheres ersehen.

Aus derartigen vertraulichen Erörterungen, an welchen, der ergangenen Einladung zufolge, zunächst die bei dem K. baierischen Hofe beglaubigten Vertreter der Regierungen von Sachsen, Hannover und Würtemberg Theil nahmen, schien gleichwohl ein praktisch-brauchbares Resultat nur dann hervorgehen zu können, wenn die etwa zu ermittelnden Verfassungs-Grundlagen auf den Beifall und die Unterstützung der K. K. österreichischen Regierung zählen durften.

Die zu München gehaltenen Conferenzen brachten den Entwurf einer zwischen den Regierungen von Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg abzuschließenden Uebereinkunft zu Wege, welche, aus dem Gesichtspunkte einer Revision der bestehenden Verfassung des deutschen Bundes, die Grundzüge einer Neugestaltung der letzteren so festzustellen haben würde, wie diese von den genannten vier Regierungen den übrigen Verbündeten, zunächst den Regierungen von Oesterreich und Preußen, zur Annahme vorzu-

legen, und gleichzeitig zur Kenntniß der Bundes-Central-Commission zu bringen wäre. Eine Abschrift dieses später zum Vertrage erhobenen Entwurfs ist hierneben angeschlossen.

Die Regierung S. M. des Königs, von dem Inhalte dieses Entwurfs durch ihren Vertreter bei dem K. baierischen Hofe in Kenntniß gesetzt, hat demselben eine um so ernstere Prüfung zu widmen gehabt, da, abgesehen von der allgemeinen hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, die hiesigerseits ausgesprochenen Wünsche bei der Aufstellung eine Berücksichtigung nur theilweise gefunden hatten.

Diesen Wünschen, wie sie bei Ertheilung der Instructionen für den diesseitigen Bevollmächtigten im Einzelnen ihren Ausdruck gefunden, lag als leitender Gedanke die Betrachtung zum Grunde, daß das in der deutschen Nation laut gewordene Verlangen nach erhöheter Einigung der einzelnen Bundesstaaten aus wirklich vorhandenen und tief empfundenen politischen und materiellen Bedürfnissen hervorgeht, deren Befriedigung als eine Forderung erscheint, welche theils in unerfüllt gebliebenen ausdrücklichen Bestimmungen des Bundes-Vertrages, theils in der seit Gründung des Bundes fortgeschrittenen Entwickelung der Zustände und Verhältnisse Deutschlands ihre Rechtfertigung findet. Um so mehr, je bestimmter nachzuweisen steht, wie weit die Bundes-Regierungen hinter den auf die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse gerichteten Absichten der Gründer des Bundes zurückgeblieben sind.

Eine zweite leitende Rücksicht für die K. Regierung ist bei der Neugestaltung von Deutschlands Verfassung die Wahrung des Rechts, auf dem der deutsche Bund, seine Zwecke und seine Verfassung überhaupt beruhen; desjenigen Rechts, welches Deutschlands Stellung im europäischen Staatensysteme, die Existenz und die Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten zu einander bestimmt; des Rechts der bestehenden Verträge.

Die K. Regierung ist des Dafürhaltens, daß ein Verfassungs-Entwurf, welcher diesen Rücksichten ein hinlängliches Genüge nicht leistet, für politisch und rechtlich ausführbar nicht zu halten sey.

Jenen Rücksichten gegenüber sind es hauptsächlich zwei Momente, welche die K. Regierung abgehalten haben, sich bei einem von den K. Regierungen ausgehenden Verfassungs-Vorschlage nach Maßgabe des Entwurfs zu betheiligen.

Diese Momente waren:

Die eventuelle Ausdehnung des Vorschlags auf die Gesammtheit der österreichischen Monarchie, einschließlich der außerdeutschen Kronländer, dergestalt, daß auch die letzteren zu einem wesentlichen Bestandtheile des deutschen Bundes erhoben werden würden, und

Der Mangel eines besonderen Organs zur Vertretung der Individualitäten der vertragsmäßig und grundgesetzlich unabhängigen einzelnen deutschen Staaten bei der Gesetzgebung des Bundes, als erhaltende Gewähr für den föderativen Fortbestand der Gesammtheit.

Die K. Regierung zählt Oesterreichs deutsche Bundes-Angehörigkeit zu Deutschlands ersten Rechten und Bedürfnissen. Aber wie dieses Recht nur innerhalb der von den Verträgen gezogenen Grenze geltend zu machen steht; wie eine Ueberschreitung dieser Grenze den völkerrechtlich geregelten Bestand der europäischen Staaten verrücken, die Angelegenheiten Deutschlands einer Dazwischenkunft des Auslandes zugänglich machen, und ihre Ordnung der Gefahr aussetzen würde, aus einer Frage des Rechts und der inneren Vereinigung zu einer Frage der Macht und der äußeren Politik zu werden, bei deren Lösung der auf der Heiligkeit des Rechts beruhende Fortbestand der einzelnen deutschen Staaten zweifelhaft werden könnte: eben so würde nach hiesiger Ueberzeugung einem entsprechenden Verlangen nur mit Hintansetzung aller der dringenden Bedürfnisse Deutschlands zu willfahren seyn, deren Befriedigung zur Erreichung der, der Gründung des deutschen Bundes unterliegenden Zwecke als unerläßlich zu betrachten, und durch den Entwickelungsgang der Folgezeit zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden ist.

Bei der Frage über die Aufnahme der österreichischen Gesammt-Monarchie in den deutschen Staatenverband hat die Regierung sich der Besorgniß nicht zu entschlagen vermocht, daß diese Maßregel eine nicht länger zu entbehrende gemeinsame Vertretung der gemeinsamen Interessen Deutschlands im Auslande unmöglich mache, indem sie eine Gemeinsamkeit der Interessen, vorzugsweise für Handel und Verkehr aufhebe; daß sie Last und Gefahr eines Bundeskriegs für alle kleineren Staaten ohne Verhältniß erhöhe; eine gesetzgebende Gewalt des Bundes über die gesammte bewaffnete Macht, die Erhaltung von Ruhe und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete erschwere; die gleichmäßige Gewährung zugesicherter Rechte für die Angehörigen aller Bundesstaaten und die Erfüllung der Zusage eines ständigen, mit der nöthigen Competenz versehenen Bundesgerichts in Zweifel stelle.

Die Gewährung dieser und anderer Bedürfnisse ist nach Ansicht der Regierung für die vertragsmäßig gewährleistete Existenz zunächst der kleineren deutschen Staaten eine Bedingung geworden, deren Erfüllung, neben der äußeren Möglichkeit, zugleich einen inneren Organismus des Gesammtverbandes voraussetzt, mit dessen Hülfe alle die vielfachen, im Sonderleben der einzelnen Staaten beruhenden Interessen geltend gemacht und vertreten werden, denen jene Bedürfnisse entspringen. Auf dieser Voraussetzung beruht die Ueberzeugung von der inneren Nothwendigkeit einer besonderen Vertretung der einzelnen Staatenkörper in der vorgeschlagenen Form eines Staatenhauses, wenn man nicht statt den Verträgen und den an die Existenz der Einzelstaaten geknüpften mannichfaltigen und wichtigen Interessen gerecht zu werden, diese Staaten und ihre Interessen dem natürlichen Erweiterungsdrange der Centralgewalt und den abweichenden Gesichtspunkten einer Gesammtvertretung zum Opfer bringen, oder dem Geiste des Bundesvertrages gleich sehr entgegen, die kleineren Staaten nöthigen will, eine Befriedigung ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse um den Preis der Hingebung ihrer Selbstständigkeit an einen größeren Verbündeten zu ermöglichen. Die Gewährung einer Staatenvertretung ist daher nach Ansicht der K. Regierung die Erfüllung einer auf dem Geiste der Verträge beruhenden Forderung der Gerechtigkeit.

Die Regierung hat diese Rücksichten bei den Unterhandlungen offen dargelegt.

Nur für den Fall, daß der Versuch einer Verständigung mit den übrigen Regierungen, namentlich mit Preußen, auf den Grundlagen des verabredeten Entwurfs unternommen werden, und daß sein Gelingen von Hannovers demnächstigem Beitritt abhängig bleiben sollte, hat die Regierung erklärt, diesen Beitritt nicht vorenthalten zu wollen. Sie hat sich dabei von der Ansicht leiten lassen, daß die Einigung aller deutschen Bundesregierungen einen zu hohen Werth und eine zu hohe Bedeutung habe, als daß, einer solchen gegenüber, der Widerspruch einer einzelnen Regierung gerechtfertigt, ohne daß er für Hannover möglich bleibe.

Nach Abgabe dieser Erklärung ist die zwischen den Regierungen von Baiern, Sachsen und Würtemberg verabredete Uebereinkunft am 27. Februar d. J. ohne Theilnahme Hannovers zum Abschluß gelangt, und von den Paciscenten mittelst der abschriftlich angeschlossenen Collectiv-Note zur Kenntniß der Regierungen von Oesterreich und Preußen gebracht, an welche dabei, unter Hinweisung auf Art. VI. der Wiener Schluß-Akte, eine förmliche Einladung zum Beitritt gerichtet worden, mit dem Wunsche, über diesen Vorschlag, sey es unmittelbar oder durch Vermittelung der Bundes-Central-Commission, welche von der Uebereinkunft ebenfalls in Kenntniß gesetzt worden, in Verhandlung zu treten. —

Unter dem 20sten v. M. hat der K. österreichische Hof durch seine hiesige Gesandtschaft der K. Regierung die Erwiederung mitgetheilt, welche auf die erwähnte Collectiv-Einladung von Seiten Oesterreichs an die zu Wien residirenden Gesandten von Baiern, Sachsen und Würtemberg erfolgt ist. Diese Erwiederung ist in der abschriftlich angeschlossenen Note vom 13. März d. J. enthalten.

Der Mittheilung ist der Ausdruck des Wunsches diesseitiger Beistimmung zu der Uebereinkunft, und einer Eröffnung der diesseitigen Ansichten über den fraglichen Gegenstand hinzugefügt worden.

Die K. Regierung hat, dieser Mittheilung gegenüber, zunächst in Betracht zu ziehen gehabt, daß nach Lage der Sache, für sie nicht mehr die Theilnahme an einem Vorschlage, welcher die oben angedeuteten Bedenken zulasse, sondern an einer Unterhandlung über diesen, von anderer Seite gemachten Vorschlag in Frage stehe, bei welcher der Regierung unbenommen bleiben müsse, ihre Bedenken und die, nach ihrer Ansicht weiter gehenden Bedürfnisse Deutschlands zur Sprache und möglichst zur Geltung zu bringen.

Schon diese Rücksicht schien eine Verminderung der erwähnten Bedenken, so weit diese aus den Verträgen von 1815 hergenommen werden, zu Wege zu bringen.

Noch mehr aber die von der Regierung aus weiteren Erwägungen geschöpfte Voraussetzung, daß auch nach der Ansicht der übrigen bisher betheiligten Regierungen die, im Art. 8. der Münchener Aufstellung enthaltene Erwähnung des Territorial-Umfangs des deutschen Bundes keine Erklärung enthalte, durch welche das Verhältniß der K. Regierungen zu den Verträgen von 1815 eine Aenderung erleide, und daß über die Gestaltung Deutschlands keine einseitige Bestimmung beabsichtigt werde, welche die Verhältnisse der Theilnehmer der Verträge berühre, ohne diesen eine Mitwirkung bei desfallsigen Verhandlungen zu gestatten: eine Mitwirkung, welche sich auf die Regelung der inneren deutschen Angelegenheiten, nach der Voraussetzung der K. Regierung, niemals zu erstrecken hat.

Unter diesen Umständen und Voraussetzungen hat die K. Regierung kein Bedenken getragen, dem Begehren Oesterreichs nach Mittheilung der diesseitigen Ansicht über die Uebereinkunft vom 27. Februar durch die Erklärung der Bereitwilligkeit Hannovers zur Theilnahme an solchen Verhandlungen zu genügen, welche unter Mitwirkung des K. K. Hofes, behufs einer allseitigen Verständigung der deutschen Bundesregierungen über die Vorschläge der drei K. Höfe von Baiern, Sachsen und Würtemberg eröffnet werden würden.

Die K. Regierung hat daneben gegen das K. K. Cabinet ausgesprochen, daß sie, mit diesem an den Bundesverträgen von 1815 festhaltend, so lange dieselben nicht auf bundesgesetzlichem Wege eine Abänderung erfahren haben werden, nicht minder die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen und umfassenden Revision der durch diese Verträge begründeten Bundesverfassung anerkennt. Hierzu mitzuwirken hat auch die K. Regierung sich gern bereit und hat sich willig erklärt, billigen, auf die Bedürfnisse der Gegenwart gegründeten und mit den Anforderungen des Rechts verträglichen Ansprüchen alle Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Die K. Regierung würde durch ein Fernbleiben von dem Versuche einer allseitigen Verständigung über die Gesammt-Verwaltung des gemeinsamen Vaterlandes weder die Rechte zu wahren, noch die Pflichten zu erfüllen glauben, welche, Deutschland gegenüber, dem Königreiche zugewiesen sind.

Zu dieser allgemeinen Verständigung mitzuwirken, wird die Regierung aufrichtig bemüht seyn und einen wichtigen Theil ihrer Aufgabe darin erblicken, daß ohne Zustimmung aller Bundesgenossen weder ein engerer Bundesstaat errichtet werde, der eine Mehrzahl deutscher Regierungen an den überwiegenden Willen eines Einzelnen bindet, noch daß, ohne gleiche Zustimmung, Deutschland eine Gestaltung erlange, welche die dringendsten Bedürfnisse des gemeinsamen Vaterlandes unvertreten und unbefriedigt lassen müßte.

Die Regierung übersieht die Schwierigkeiten der hierdurch gebotenen Stellung nicht. Aber sie fühlt sich stark genug, im Einverständniß mit der Vertretung des Landes an dem Rechte festzuhalten, auf dessen Erhaltung Deutschlands Frieden, seine einheitliche Entwickelung und die Existenz des Königreichs beruht, und durch dessen Wahrung allein

verhindert werden kann, daß die allseitig verlangten Bestrebungen für Deutschlands Einheit und Macht, nicht mit Deutschlands Spaltung und Schwäche enden.

Die K. Regierung verhehlt sich nicht, wie getrübt die Aussicht auf eine kräftigende Einigung Deutschlands in einem Augenblicke erscheint, wo die beiden größten Bundesstaaten ihre Thätigkeit für die Begründung einer neuen Gesammtverfassung in jenen entgegengesetzten Richtungen zu entwickeln entschlossen scheinen.

Die K. Regierung kann in ihrer Lage nicht die Ausübung eines unmittelbaren Einflusses auf den Gang der einschlagenden Begebenheiten beabsichtigen. Aber die Regierung glaubt dem gemeinsamen Vaterlande die Hingebung schuldig zu seyn, daß sie durch unverbrüchliches Festhalten am Rechte der Verträge den deutschen Bundes-Regierungen das Zusammentreffen auf einem Gebiete erleichtere, auf dem allein die für das deutsche Verfassungswerk unentbehrliche Einigung der Bundesgenossen in freier Zustimmung und ohne äußere Störung erwartet werden darf.

3. † Wenzel Tomaschek, Componist zu Prag.

4. Minister v. Lützow eröffnet den Ständen von Mecklenburg-Schwerin, daß S. K. der Großherzog entschlossen sey, dem Schreiben der Bundes-Central-Commission vom 28. März Folge zu geben. Das Ministerium, damit nicht einverstanden, habe um seine Entlassung gebeten, und die Zusicherung der Annahme derselben erhalten. Er verliest demnächst eine großherzogliche Verordnung, wodurch die Stände auf drei Monat vertagt werden. Dagegen erklärt der Präsident der Stände-Versammlung, er glaube unter den obwaltenden Umständen die Vertagung nicht anerkennen zu dürfen, setzt mithin die Sitzung fort, und beraumt endlich eine neue für den nächsten Tag an.

Die Mitglieder zeigten sich verständiger als ihr Präsident, — die Mehrzahl erklärte, daß sie nicht erscheinen werde, und so beschloß nothgedrungen auch Herr Moritz Wichert die Vertagung.

4. Protest linksseitiger Mitglieder der Gh. Mecklenburg-Schweriner Stände.

In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten ist von dem Gh. Ministerium eine Note der provisorischen Bundes-Central-Commission verlesen, wonach die Gh. Regierung veranlaßt wird, die nach der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 angeordnete Compromiß-Instanz mit mehreren Mitgliedern der Ritterschaft zu betreten; zugleich ist von dem Gh. Ministerium mitgetheilt, S. K. H. der Großherzog seyen entschlossen, dieser Note Folge zu geben. Die unterzeichneten Abgeordneten des mecklenburgischen Volkes sehen davon ab, daß der sogenannte ritterschaftliche Convent vom 5. October 1849 nicht berechtigt war, gegen die Verfassung vom 10. October 1849 Beschlüsse zu fassen; sie sehen davon ab, daß die ehemalige Ritterschaft ohne die ehemalige Landschaft nicht berechtigt ist, aus der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 Rechte herzuleiten; sie sehen auch endlich davon ab, daß die durch das Bündniß vom 30. September 1849 zwischen Oesterreich und Preußen eingesetzte provisorische Bundes-Central-Commission überall nicht befugt war, in die inneren Verhältnisse des mecklenburgischen Staates einzugreifen; die unterzeichneten Abgeordneten legen nur darauf Gewicht, daß der Beitritt der Gh. Regierung zu jenem Bündnisse nach §. 124. der Verfassung zu seiner Giltigkeit der Zustimmung der Kammer der Abgeordneten bedurfte. Eine solche Zustimmung ist von der Kammer der Abgeordneten nicht ertheilt.

Wie mithin verfassungsmäßig eine Aeußerung der provisorischen Bundes-Central-Commission im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin überall keine rechtliche Bedeutung hat, so kann der Entschluß S. K. H. des Großherzogs allein, einer Note dieser Stelle Folge zu geben, den Rechtseffekt derselben nicht vermehren. Wir protestiren daher gegen

die Ausführung der heute der Kammer der Abgeordneten mitgetheilten Note der provisorischen Bundes-Central-Commission und gegen alle aus der Ausführung derselben etwa erwachsenden Folgen hiemit auf das feierlichste.

5. **Die Mitglieder der katholischen Geistlichkeit zu Münster, welche zugleich Staatsbeamtete und deshalb verpflichtet sind, den Eid auf die Verfassung zu leisten, verweigern denselben.**

5. **Eingabe rechtsseitiger Abgeordneter der Mecklenburg-Schweriner Stände an S. K. H. den Großherzog.**

Der Abgeordneten-Kammer ist in ihrer gestrigen Sitzung die von der Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M. unterm 28. v. M. erlassene Verfügung wegen der den sogenannten Deputirten der früheren mecklenburgischen Ritterschaft in der Verfassungs-Angelegenheit zu eröffnenden Compromiß-Instanz mitgetheilt worden, und hat das Gesammt-Ministerium mit der Erklärung, daß E. K. H. entschlossen seyen, jener Verfügung Folge zu geben, der Abgeordneten-Kammer die Anzeige gemacht, daß dasselbe, da es mit solcher Intention E. K. H. nicht einverstanden sey, um seine Entlassung gebeten, und die Allerhöchste Zusicherung der Annahme derselben erhalten habe.

Der vorberegte von E. K. H. gefaßte Entschluß ist uns eben so überraschend gewesen, als er uns mit schweren Besorgnissen für die Zukunft des Vaterlandes erfüllt, und da einerseits die ausgesprochene Vertagung der Volksvertretung derselben für jetzt die Gelegenheit zu einer Beschlußnahme entzogen hat, andererseits aber die Verfügung der Bundes-Central-Commission nur eine dreiwöchentliche Frist zur Gelebung gewährt, so haben wir ehrfurchtsvoll unterzeichnete Mitglieder der jetzt vertagten Abgeordneten-Kammer, in ernster Erwägung der Sachlage, und eingedenk der uns gegen E. K. H. wie gegen das mecklenburgische Volk obliegenden hohen Pflichten, uns veranlaßt finden müssen, dem zur Zeit noch nicht durch ein verantwortliches Ministerium contrasignirten Entschlusse E. K. H. gegenüber, die uns als Einzelnen innewohnende Rechtsüberzeugung offen und frei auszusprechen.

Die entschiedenen Bestrebungen des jetzt zurückgetretenen Gesammt-Ministeriums zur Wahrung der Selbstständigkeit Mecklenburgs gegen die wiederholt versuchten Einmischungen der bisher nur von der Staats-Regierung anerkannten Bundes-Central-Commission in die inneren Verhältnisse des Landes, sind durch den Abdruck der darüber vorgekommenen Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Die desfallsigen gegen die Competenz der Bundes-Central-Commission und gegen die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. November 1817 gerichteten Ausführungen sind überzeugend und klar, und vermögen wir in der von jener ersteren Behörde erneuert ergangenen Verfügung, welche zur Zeit noch aller Motive entbehrt, keine äußere zwingende Nothwendigkeit zu einer Folgeleistung zu erkennen, zumal das Bündniß vom 26. Mai v. J. seinen Mitgliedern gegen Rechtsverletzungen jeglicher Art ausreichenden Schutz zu gewähren verheißt, und der Verwaltungs-Rath der verbündeten Regierungen bereits vor längerer Zeit zu Gunsten von Mecklenburg-Schwerin sich ausgesprochen hat.

Nicht darum handelt es sich, in der Verfassungs-Angelegenheit des Landes, welche in der That durch richterlichen Spruch nur gewinnen kann, den Reclamanten den Weg Rechtens zu versperren; er ist ihnen, wie jedem anderen Mecklenburger, vor dem Bundes-Schiedsgerichte zu Erfurt freigegeben. Es handelt sich vielmehr darum, daß in der Anerkennung der Competenz der Bundes-Central-Commission und in der Eröffnung der Compromiß-Instanz schon an und für sich die Aufgebung von Souverainetäts-Rechten und eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes gefunden werden muß. Namentlich ist die Eröffnung der Compromiß-Instanz mit dem von E. K. H. in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung erlassenen Verfassungsgesetze, betreffend die Aufhebung der alten Landstände, nicht zu vereinbaren, dessen verbindende

Kraft sie zu Gunsten der durch dasselbe für aufgelöst erklärten Corporation der ehemaligen Ritterschaft suspendirt.

Unter solchen Umständen können wir ein Ministerium nach dem Staatsgrundgesetze nicht für berechtigt halten, eine Maßregel in Ausführung zu bringen, die schon an und für sich den Rechtsbestand der Verfassung alterirt, und sind wir durch das von uns nach Vorschrift des Gesetzes abgelegte Gelöbniß verpflichtet, im gesetz- und verfassungsmäßigen Wege die Staatsverfassung zu bewahren.

Wir wünschen dringend, im Interesse des Landes und einer gesetzlichen Entwickelung der von E. K. H. mit der mecklenburgischen Volksvertretung vereinbarten Verfassung, daß der Allerhöchste Entschluß nicht unabänderlich gefaßt seyn möge, und beharren in tiefster Ehrfurcht.

6. **Postvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, zu Berlin abgeschlossen.**

6. **Feierliche Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preußen. Der Fürst Carl Anton spricht dabei Folgendes:**

Ein Vorsatz, den Ich seit mehr als einem Jahr gefaßt, unter den wechselnden Ereignissen einer verhängnißvollen Zeit allseitig erwogen und sorgfältig geprüft, den Ich der Berathung erfahrener Staatsmänner und hochgeachteter Freunde unterstellt habe, ist schon seit lange zum festen Entschluß gereift, und nunmehr zur vollendeten Thatsache geworden.

Ich habe ein, nach dem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung von Meinen ehrwürdigen Ahnen aus der Hand Meines Durchlauchtigsten Vaters auf Mich übertragenes, erhabenes und pflichtenbeschwertes Geschenk, Ich habe die angestammte Souverainetät des Fürstenhauses Hohenzollern-Sigmaringen und die Regierung dieses Landes an den Chef des Hauses Hohenzollern, an Se. Majestät den König von Preußen als eventuellen Successor in die Regierung meines ebengedachten Fürstenthums, mit Allerhöchstdessen gnädigster Zustimmung abgetreten.

Mögen immerhin die Geschicke eines kleinen Landes in dem mächtigen Strom der Ereignisse, der durch Deutschlands Länder fluthet, wie eine kaum bemerkbare Welle zerrinnen; es ist das Gewicht der Mir obgelegenen Regentenpflichten; es ist der Beruf, den eine höhere Macht Meinen schwachen Händen anvertraut; es ist dies die erhabene Stellung, die Ich mit Meinen Fürstlichen Brüdern theile — welche Mir die unabweisbare Pflicht auflegen, die Umstände darzustellen, unter denen Mein Entschluß entstanden, und die Gründe anzugeben, die ihn rechtfertigen; es ist endlich die unwandelbare Liebe zu einem in seiner großen Mehrzahl dem Fürstenhause treu ergebenen Volke, welche Mir nicht erlauben würde, ohne dieses letzte freundliche Wort zu scheiden; vor Allem aber liegt Mir ob, darzuthun, daß Ich nicht etwa deswegen der Regierung entsage, weil Mir die Erfüllung der Forderungen der Neuzeit zu schwer falle, oder weil die auch in Meinem Lande vorgekommenen anarchischen Bestrebungen die Last des Regierens unerträglich machen, sondern blos deswegen, weil Ich einen Schritt vorwärts thun wollte zur Beförderung dessen, was dem großen deutschen Vaterlande Noth thut und Meinem Volke frommt, einen Schritt vorwärts auf der Bahn zur Einheit, zur Größe, zur Macht Deutschlands.

Die Märztage des Jahres 1848 haben Mich als Vollmachthaber Meines Durchlauchtigsten Vaters an der Spitze der Regierung und Mein Land, in einem Zustande betroffen, der zu gerechten Klagen, mit Rücksicht auf die allgemein in Deutschland bestehenden politischen Verhältnisse, keinerlei Veranlassung gab.

Die Finanz-Verwaltung Meines Landes, in welcher seit der Einführung der Landes-Verfassung das Princip der Oeffentlichkeit unbedingte Geltung hatte, fand sich und findet sich jetzt im Zustand vollster Ordnung; die Passiven des Landes waren verhältnißmäßig unbedeutend, und rührten von Ablösungen in weit höherem Betrage, und anderen den

Werth des Grundeigenthums und Volksvermögens mehrenden Einrichtungen her; die Noth des Jahres 1847 war durch reichliche Spenden aus dem fürstlichen Domainen- und Privat-Vermögen in einem Maße, wie kaum in irgend einem anderen deutschen Lande geschehen, gemildert; das Land erfreute sich an allen Orten bestehender, wohl organisirter Armenanstalten, größtentheils aus herrschaftlichen Spenden fundirt; die Justizpflege Sigmaringens hatte selbst in den benachbarten Staaten einen guten Namen; in einem von Meinem Durchlauchtigsten Vater dem Lande überlassenen ausgedehnten Gebäude wurden die verwahrlosten Kinder und Waisen erzogen und gebildet; fürstliche Bauten, Weganlagen u. s. w. waren seit Jahren überall im Gange, um dem nothleidenden fleißigen Arbeiter Verdienst zu geben, und in der Nähe der fürstlichen Residenzstadt erhebt sich ein aus Stiftungen des fürstlichen Hauses errichtetes ausgedehntes Landesspital, in welchem bis zu 100 Kranke sorgfältige Pflege und Heilung finden können, während früher schon aus denselben Stiftungen regelmäßige Unterstützungen an die armen Kranken in ihrer Heimat gereicht wurden; ein seit Jahren geregeltes und in vollständiger Ordnung erhaltenes Steuersystem endlich macht es möglich, den öffentlichen Aufwand ohne zu große Beschwerniß der Steuernden zu bestreiten, und die verschiedenen dem Lande zur Zierde gereichenden Anstalten zu erhalten.

Als man die Forderungen weiterer Volksfreiheiten aus den benachbarten deutschen Ländern auch ins Fürstenthum Sigmaringen übertragen hatte, wurden sie hier rückhaltlos gewährt, und freudig würde Ich auf jene Zeit zurückblicken können, wenn nicht frevelhafte Hände mit den erlangten Gewährschaften einer besseren Zeit schamlosen Mißbrauch getrieben hätten. Nachdem Ich am 28. August v. J. vermöge der Entschließung Meines Durchlauchtigsten Vaters, und kraft der fürstlichen Hausgesetze, die Regierung des Fürstenthums übernommen hatte, so konnte Ich Mich durch betrübende Vorgänge verschiedenster Art im ruhigen Fortschritte auf der, durch die Erkenntniß der Neuzeit Mir vorgezeichneten Bahn nicht beirren lassen. Am Abende des 14. März 1848 habe Ich den sigmaringischen Bürgern mittelst Nachlasses an Abgaben verschiedener Art einen Capitalwerth von einer halben Million Gulden mit einem Federstrich gewährt, aber keinen Dank erhalten; das freie Versammlungsrecht, zweimal zur Herbeiführung von Aufruhr mißbraucht, besteht unangetastet; die freie Presse hat, ihrer schmutzigen Erzeugnisse ungeachtet, keine Beschränkung erlitten; die Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlungen in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen ist längst eingeführt, und die Geschworenen-Gerichte, der Rettungsanker derer, welche die bestehende Staatsordnung zu stürzen suchen, haben ihre Thätigkeit begonnen. Die Strafgefängnisse Meines Landes haben keinen wegen politischer Vergehungen Bestraften in ihren Räumen gesehen, und nur wenige derer, die Mein Volk zum Aufruhr zu reizen, die junge Freiheit zum Verbrechen zu mißbrauchen beschäftigt waren, und schweres Unglück über Mein Volk gebracht haben, verweilen im Auslande, um über die Thorheit derjenigen zu spotten, die sie für Volksfreunde gehalten haben.

Wenn Ich hiernach mit vollster Beruhigung auf die bisherige Regierung des Landes und dessen Zustände zurückblicken kann, und wenn Ich von der nächsten Zukunft zu erwarten berechtigt bin, daß Besonnenheit in die erregten Gemüther zurückkehren, daß die Erfahrungen der letzten Zeit vor Wiederholung der mehrfachen aufrührerischen Acte und Versuche, die auch hier von gewissenlosen Volksführern eingeleitet, und von unverständigen Massen unterstützt worden sind, zurückschrecken werden, wenn Ich Mich der freudigen Hoffnung hingebe, daß die endliche politische Gestaltung Deutschlands auch Meinem Lande die nöthige Ruhe, die öffentliche Ordnung und die Wiederbelebung des Verkehrs und Erwerbs zurückbringen werde, so kann ich dennoch die Fortführung der Regierung dieses Landes mit Meinen Ansichten von dem Stande der deutschen Sache, und mit den hieraus abzuleitenden Verpflichtungen nicht in Einklang bringen.

Die Neuzeit hat die Existenz der kleinen Staaten in ihren Grundfesten erschüttert,

das patriarchalische Verhältniß zwischen Fürst und Volk der kleinen Länder ist unwiederbringlich vernichtet; man will nicht mehr die väterliche Liebe des Fürsten, man will von seinem Rechte Gebrauch machen; der Fürst soll nicht mehr der erste Diener des Staates seyn, sondern ein willenloses Werkzeug der Volkslaunen; er soll nicht mehr freigebig gewähren, sondern es soll ihm gewaltthätig genommen werden; er soll nicht mehr die Richtung bezeichnen dürfen, auf der Volkswohl zu erreichen ist, sondern ihm soll das traurige Recht und auch dieses nur halb verbleiben, die zügellos die Schranken des Gesetzes und der Ordnung durchbrechenden Leidenschaften zu bändigen.

Täuschen wir uns nicht, das Lebens-Element einer wahrhaft constitutionellen Regierung, der fruchtbare Boden für das Gedeihen und Wachsthum der Volksfreiheiten, ein gesunder, kräftiger, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung thätiger Mittelstand fehlt in Meinem Lande, wenn nicht ganz, doch in dem Maße, welches die unerläßliche Bedingung für die heilbringende Entwicklung der Institute der Neuzeit ist.

Wo die Presse fast nur der Tummelplatz niedriger Gemeinheit und socialistischen Schmutzes ist, wo das Institut der Geschworenen nur die Garantie seyn soll für die Straflosigkeit gemeiner Verleumder und Aufwiegler, wo die Volkswehr erniedrigt wird zur Leibgarde hirnverbrannter Revolutionaire, da kann von aufrichtiger, freudiger Pflege der Ideen der Neuzeit nicht mehr die Rede seyn.

Ich aber, mit einem Herzen, das freudig für das Wohl des Volkes zu schlagen gewohnt ist, kann es nicht als eine würdige Aufgabe, Ich kann es nicht als Meine Aufgabe erkennen, fortan der Bändiger der Uebergriffe anarchischer Bestrebungen zu seyn. Mit einem großen Staate mußte Mein Land in Verbindung treten, eine mächtige Hand mußte die Zügel Meiner Regierung ergreifen, wenn Volkswohl, wenn Volksglück hier heimisch werden sollte. Diese Ansicht habe Ich längst als Wahrheit erkannt, Ich habe sie nicht gefaßt unter dem vorübergehenden Eindruck stürmischer Tage, Ich bin ihr treu geblieben auch bei vielen rührenden Beweisen fester Anhänglichkeit, klarer Erkenntniß der Sachlage und aufrichtiger Liebe, die Mir bis in die letzte Zeit Meiner Regierung von Vielen und — Ich darf es mit Stolz sagen — von den Besten Meines Volkes geworden sind. Auch nicht der leiseste Anflug eines bitteren Gefühles ist es, der Mich beim Scheiden von Meinem Volke befallen könnte; Ich bin stolz, Meine Pflicht erfüllt zu haben, so lange Ich die Regierung Meines Landes führte, und sie zu erfüllen, indem ich die Regierung niederlege.

Soll der heißeste Wunsch Meines Herzens, soll das Verlangen aller wahren Vaterlandsfreunde erfüllt werden, soll die Einheit Deutschlands aus dem Reiche der Träume in Wirklichkeit treten, so darf kein Opfer zu groß seyn; Ich lege hiermit das größte, welches Ich bringen kann, auf dem Altare des Vaterlandes nieder.

Möge Mein Volk glücklich seyn unter dem neuen mächtigen Herrscher, möge es Wohlstand und ungetrübtes Glück finden in dem engeren Verbande mit jenem großen deutschen Lande, dessen ruhmgekröntes Regentengeschlecht mit dem schwäbischen Hohenzoller zugleich den Ursitz seiner glorreichen Wiege wiederfindet, und welches schützend und schirmend in die ihm freiwillig dargebotene Erbschaft großmüthig eintritt. Keinen andern Wunsch kennt Mein Herz in der Stunde des Scheidens; es ist erfüllt von dem Andenken an die, die Mich geliebt haben, und deren Liebe auch in der Zukunft Mir bleiben wird; vor Allem von dem Gefühle der Dankbarkeit gegen diejenigen, die, mit wahrer Liebe Meinem Volke zugethan, auch Mir treu geblieben in schweren Stunden drohender Gefahr. Für einen Gedanken an die, die Mich verfolgt und geschmäht, die den Wunsch Meines und der Meinigen Untergang in verbrecherischem Gemüthe getragen, ist in dieser feierlichen Stunde in Meinem Geiste kein Raum. Ihnen sey verziehen und vergessen! Dies Mein letztes Fürstliches Wort! Möge der Himmel den hohen Herrscher, Meinen Königlichen Herrn, erleuchten, in dessen Hand Ich die Geschicke Meines Volkes lege; möge das Volk, das Ich einst mit warmer Liebe „Mein" genannt, glücklich seyn.

6. **A. G. D. Temme, des Hochverraths gegen den deutschen Bund, auch speciell gegen den preußischen Staat, eventuell der Landes-Verrätherei angeklagt, wird vom Geschwornen-Gericht zu Münster für nichtschuldig erklärt.**

6. **Eingabe der Prälaten und Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig-Holstein an die Landes-Versammlung:**

P. P. Prälaten und Gutsbesitzer der Herzogthümer sind zusammengetreten, um über etwanige Schritte zur Förderung des Friedens zu berathen. Das Resultat dieser Berathung ist der Beschluß: gegen die Statthalterschaft auszusprechen, daß unter den gegenwärtigen Umständen der Weg directer Verständigung mit dem Landesherrn als das geeignetste Mittel erscheine, dem Lande zu einem gedeihlichen Frieden zu verhelfen. Indem die Versammlung der schleswig-holsteinschen Prälaten und Gutsbesitzer der Statthalterschaft diesen, ihre innige Ueberzeugung enthaltenden, Beschluß mitzutheilen nicht verfehlt, hat sie nur hinzuzufügen, daß sie entschlossen ist, die Statthalterschaft auf diesem Wege zur Anbahnung des Friedens mit allen Kräften zu unterstützen.

7. **Circular-Schreiben des K. preußischen Ministers des Innern, Frhrn. v. Manteuffel, an sämmtliche Regierungs-Präsidenten.**

Ew. wird die Bedeutung des gegenwärtigen Moments, welcher einen wichtigen Abschnitt in der staatlichen Entwickelung unseres Vaterlandes bezeichnet, nicht entgangen seyn; gleichwohl gestatte ich mir, Ihnen meine Auffassung von der Lage unserer Verhältnisse, und diejenigen Betrachtungen, welche ich in Beziehung auf die Obliegenheiten der Verwaltung daran knüpfe, darzulegen, damit meinerseits nichts versäumt werde, was zur Beseitigung von Zweifeln, und zur Herbeiführung eines einheitlichen Zusammenwirkens führen kann. Nach der tiefen Erschütterung, welche der preußische Staat in dem Jahre 1848 erlitten hat, ist es gelungen, durch den Abschluß der Verfassung den Grund eines geordneten Rechtszustandes zu legen. Eine Reihe neuer organischer Gesetze, welche der Uebereinstimmung der Staatsgewalten ihre Entstehung verdankt, hat den Zweck, die in der Verfassung enthaltenen Principien in Wirksamkeit zu setzen. Die Aufgabe der Verwaltung ist es, diesen Rechtszustand mit Gewissenhaftigkeit und Ernst aufrecht zu erhalten, und die neuen Gesetze in dem Geiste, in welchem sie erlassen sind, in einer Weise mit Entschiedenheit ins Leben zu führen, daß dadurch die erhaltenden Elemente im Staate wahrhaft geeinigt und gekräftigt werden. Die Bewegungen der letzten Jahre haben ihren Einfluß auch auf den Beamtenstand geübt. Wenn einerseits anerkannt werden muß, daß die Tüchtigkeit, Treue und Hingebung der Beamten wesentlich dazu beigetragen hat, den drohenden Verfall unserer inneren Verhältnisse abzuhalten, so kann andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß auch vielfach Schwanken, Unsicherheit und Lauheit wahrzunehmen gewesen ist. Es ist jetzt nöthig, daß solchen Uebelständen mit Entschiedenheit ein Ziel gesetzt werde. Dies ist um so unerläßlicher, als die neue Staatsform die Obliegenheiten der Executiv-Gewalt schärfer, als bisher der Fall war, abgrenzt, und den Organen der Regierung eine schwere Verantwortlichkeit auflegt. Ich erkenne für mich selbst diese Verantwortlichkeit in ihrem vollen Maße an; aber dieselbe würde wirkungslos seyn, wollte ich sie nicht auch auf die mir untergeordneten amtlichen Organe ausdehnen. Ich bin daher fest entschlossen, und halte es für meine Pflicht, rücksichtslos alle Beamte, welche die Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder einer feindlichen Parteinahme gegen die Staats-Regierung sich schuldig machen, im gesetzlichen Wege aus ihren Aemtern zu entfernen. An Ew. richte ich die dringende Aufforderuug, innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks mit Aufmerksamkeit und Ernst dahin zu sehen, daß keine Thatsache, welche den Verdacht eines solchen Verhaltens begründet, unerörtert und ungerügt bleibe, und ich mache Sie ausdrücklich dafür verantwortlich, daß in dieser Beziehung in keiner Weise Nachsicht geübt

werde. Weichlichkeit und Lauheit sind niemals ohne nachtheilige Folgen, am wenigsten in unserer Zeit. Die Milde und das Wohlwollen werden denjenigen Beamten zuzuwenden seyn, welche ihre Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen, und Ew. werden mich immer bereit finden, so weit meine Kräfte und Mittel reichen, zur Vertretung und Erleichterung solcher Beamten mitzuwirken. Die Regierung hat den ernsten und festen Willen, die Verfassung in allen ihren Theilen zu voller Geltung zu bringen; es ist keinesweges ihre Absicht, die Rechte und Freiheiten des Volkes, der einzelnen Gemeinden und weitern Verbände irgendwie zu beeinträchtigen oder zu verkümmern, vielmehr will sie dieselben überall wahren und aufrecht erhalten. Aber dazu muß die Regierung selbst stark seyn, und beides läßt sich nur erreichen durch den Geist der Sitte, der Zucht und der Ordnung. Ohne diesen Geist giebt es weder eine wahre Volksfreiheit, noch eine starke Regierung. Es ist von hoher Wichtigkeit, daß dieser Geist vorzugsweise den Beamtenstand beseele. Das Publicum hat ein Recht darauf, daß die Beamten ihre Obliegenheiten mit Zuvorkommenheit, mit Pünktlichkeit und Sachkenntniß erfüllen. Zu meinem Bedauern habe ich die Wahrnehmung machen müssen, daß es in vielen Fällen an der erforderlichen Pünktlichkeit bei Bescheidung auf eingebrachte Beschwerden und Anträge gemangelt hat. Ew. ersuche ich ergebenst, auf Abstellung dieses Uebelstandes, sowohl bei den Provinzial-Behörden, als bei den unteren Instanzen Ihr besonderes Augenmerk zu richten. Ein jeder Nachtheil, der durch eine nicht unbedingt nothwendige Verzögerung erwächst, fällt recht eigentlich der Behörde zur Last, und diese muß dafür aufkommen. Hiernächst erwarte ich von den Beamten, daß sie, ein jeder in seinem Wirkungskreise, der öffentlichen Wohlfahrt ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und Erscheinungen und Ereignissen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf dieselbe zu üben geeignet sind, schon im Beginn entgegentreten, dagegen dasjenige, was diese Wohlfahrt zu heben, und den öffentlichen Bedürfnissen Abhilfe zu bringen geeignet ist, begünstigen und fördern. Hierbei wird ihnen die Presse, selbst die böswillige, vielfach als Fingerzeig dienen können, und ich wünsche und erwarte, daß Ew. namentlich sich fortwährend Kenntniß von dem Inhalte der in Ihrem Bezirke erscheinenden Localblätter verschaffen, damit Sie im Stande sind, die solchergestalt zur Sprache gebrachten begründeten Klagen abzustellen, da aber, wo unbegründeter Tadel, oder absichtliche Verdächtigung auftritt, über die wahren Absichten der Regierung aufzuklären, und zu einer verständigen und patriotischen Auffassung der öffentlichen Verhältnisse hinzuleiten. Vor allen Dingen aber und hauptsächlich müssen die Beamten von der Ueberzeugung durchdrungen seyn, daß sie die Träger der obrigkeitlichen Gewalt sind. Sie haben diese obrigkeitliche Gewalt innerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit zu handhaben, nicht, weil es ihnen so gut dünkt, oder wo es ihnen bequem ist, sondern überall, weil es ihre Pflicht so fordert. Ein geordneter gesetzlicher Zustand muß überall und um jeden Preis aufrecht erhalten werden. Wo die Gerichte die Hülfe der Verwaltungs-Behörden in Anspruch nehmen, muß diese schnell und pünktlich gewährt werden, und wo die Kräfte der Verwaltungs-Behörden nicht ausreichen, muß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Unterstützung der Militair-Behörde requirirt werden. Sollten Ew. über Mängel des geordneten Zusammenwirkens der verschiedenen Staatsorgane zu klagen haben, so wollen Sie die Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten in Anspruch nehmen, oder wo diese nicht ausreicht, durch Anträge bei mir derartige Uebelstände zur Sprache bringen. So lange dies nicht geschieht, muß ich annehmen, daß die Verwaltung im geregelten Gange sich bewegt. Das unheilvolle Zerwürfniß, welches in vielen Gegenden unseres Staates zwischen berechtigten und verpflichteten Grundbesitzern stattfand, ist gegenwärtig durch die Gesetzgebung zur Lösung gebracht, es ist also unerläßlich, daß auch hier dem Gesetze volle Geltung verschafft werde. Die Regulirung dieser Angelegenheiten ist zwar den Ablösungs-Behörden überwiesen, dennoch aber werden die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe vielfach Gelegenheit haben, fördernd und kräftigend einzuwirken. Wegen des Einflusses, welchen die Herren Regierungs-Präsi-

denten auf die Thätigkeit der Special-Commissarien und Feldmesser zu richten haben, beziehe ich mich auf das in dieser Hinsicht Seitens des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassene Circular. Sollte zu meiner Kenntniß gelangen, daß irgendwo im Lande dauernd gesetz- und rechtlose Zustände sich zeigen, so werde ich, wie ich dies hier im Voraus bemerke, die Herren Regierungs-Präsidenten dieserhalb verantwortlich machen. Mit besonderer Umsicht, Entschiedenheit und Kraft wird bei Einführung und Handhabung der neuen, auf Herstellung der Ordnung bezüglichen Gesetze zu verfahren seyn. Während bei den Maßregeln, welche die organischen Gesetze ins Leben zu führen bestimmt sind, jede unnöthige Störung und Vernichtung des Bestehenden, jedes der Tendenz dieser Gesetze widersprechende büreaukratische Nivellirungs-Bestreben gewissenhaft zu vermeiden ist, kommt es bei Durchführung der polizeilichen Anordnungen darauf an, daß dem hin und wieder zu erwartenden Widerstande von vornherein mit allem Ernst und Nachdruck begegnet werde. Diejenigen Beamten, welche diesen Widerstand dulden, ohne ihn im Entstehen niederzuwerfen, welche ihn wachsen und überhand nehmen lassen, tragen die Schuld der künftig nothwendig werdenden umfassenderen Repressiv-Maßregeln, und die Gerechtigkeit fordert, daß eine so schwere Schuld nicht ungeahndet bleibe. Von der schwierigen welthistorischen Aufgabe des preußischen Staates fällt ein erheblicher Theil seinem Beamtenstande zu. Unsere Heeresmacht, unsere vortreffliche Wehr-Verfassung, unser geordneter Finanzhaushalt, die Intelligenz der preußischen Bevölkerung, sind große Vorzüge, die wir vor anderen Staaten voraus haben. Aber ein Theil dieser Kräfte würde ungenutzt gebunden seyn, wenn die Zuverlässigkeit, die Pflichttreue und die Tüchtigkeit der Verwaltungs-Beamten des preußischen Staates nicht auch fortan eine dauernde Befriedigung und Sicherheit im Innern herzustellen vermöchte. Einen solchen Zustand herbeizuführen und zu befestigen, ist gegenwärtig schwieriger, als früher. Es sind daher zwei Gefahren zu vermeiden. Eine schlaffe und weiche Nachgiebigkeit führt nicht zu dem zu erstrebenden Ziele; andererseits muß aber auch jede büreaukratische Ueberhebung vermieden werden. Der letzteren werde ich mit derselben Entschiedenheit wie der ersteren zu begegnen wissen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß beide sich gewöhnlich in denselben Personen vereinigt finden. Es kommt darauf an, den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß die preußische Verwaltung im Stande ist, auch in der neuen Staatsform, ohne eine dem deutschen Wesen widerstrebende Centralisation, ein kräftiges und wohlthätiges Regiment zu führen, und sich die Achtung, so wie das Vertrauen der Bevölkerung zu bewahren und zu erwerben. So eifrig auch die Feinde des preußischen Staates und jeder staatlichen Ordnung bemüht sind, die Erreichung dieses Zieles zu verhindern, so wenig bezweifle ich doch, daß es zu erreichen ist, und bei redlichem Bestreben Aller erreicht werden wird. Denn in der großen Mehrzahl der Bevölkerung ist die Treue gegen das angestammte Fürstenhaus, welches mit der Geschichte unseres Vaterlandes untrennbar verwachsen ist, unwandelbar begründet. Die neuen Freiheiten haben dieses Gefühl nicht geschwächt, sondern gestärkt, und das Bewußtseyn, daß nur durch Ordnung, durch strenge Ordnung, diese Freiheiten zur Wahrheit werden können, und daß sie in unserer Monarchie ihre sichere Gewähr finden, tritt von allen Seiten immer lebendiger hervor. Ew. Mitwirkung zur Erreichung des in Vorstehendem angedeuteten Zieles nehme ich mit vollem Vertrauen in Anspruch. Ich werde niemals andere Organe zur Erforschung der Verhältnisse und Ereignisse in dem Ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirke anwenden, außer wenn es mir, wie ich wünsche, vergönnt seyn möchte, bei persönlicher Anwesenheit mit eigenen Augen zu beobachten. Aber ich hege auch andererseits das Vertrauen, daß Ew. dem Gange der Ereignisse aufmerksam folgen, namentlich der Wirksamkeit der Beamten Ihre fortwährende Beachtung zuwenden, mich darüber in Kenntniß erhalten, bei Einführung der neuen Gesetze der Ihnen von mir gegebenen Direction folgen, oder, wenn Sie dabei Bedenken finden, mir diese sofort und rückhaltlos mittheilen werden, damit ich erwägen kann, inwiefern Veranlas-

fung vorhanden ist, Modificationen eintreten zu lassen, oder ob ein gemeinsames Wirken bei getheilten Ansichten sich als unmöglich darstellt. Ew. ersuche ich in demselben Sinne, wie ich vorstehend zu Ihnen zu sprechen mir erlaubt habe, auch die Ihnen nachgeordneten Behörden in geeigneter Weise mit Instruction zu versehen. Was namentlich die Regierungs-Collegien betrifft, so mache ich es Ihnen namentlich zur Pflicht, in allen Fällen von der gesetzlich Ihnen zustehenden Befugniß, die Majoritäts-Beschlüsse zu suspendiren, vollen Gebrauch zu machen, wo dieselben mit den angedeuteten Grundsätzen im Widerspruch stehen. In Beziehung auf die Landräthe und deren Wirksamkeit wird demnächst eine besondere Verfügung ergehen. Hier beschränke ich mich darauf, Ew. zu ersuchen, diesen Beamten, deren Einfluß und Thätigkeit die Abwendung vieler Gefahren ganz besonders zu verdanken ist, vorzugsweise Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihre Selbstständigkeit, soweit sie gesetzlich begründet ist, aufrecht zu erhalten, und zu verhindern, daß sie nicht durch unnöthige Formalien ermüdet, und wesentlichen Geschäften entzogen werden, dagegen aber da, wo der Eine oder der Andere durch Dienstvernachlässigung, oder Dienstwidrigkeit schädlich wirkt, mit den Anträgen auf Entfernung aus dem Amte nicht zurückzuhalten. Ich bemerke schließlich, daß ich von vorstehender Verfügung den sämmtlichen übrigen Staatsministern Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt habe.

7. Vortrag des k. österreichischen Ministers des Cultus wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten.

Unter den vielen wichtigen Fragen, deren Lösung bei der Neugestaltung Oesterreichs, der schweren aber erhabenen Aufgabe der Regierung Ew. M., nicht umgangen werden kann, ist die Frage von dem Verhältnisse des Staats zur Kirche eine der allerwichtigsten, denn sie berührt die religiösen Ueberzeugungen, das unantastbare Heiligthum des Einzelnen, und zugleich die gewaltigste und nachhaltigste von allen Mächten, welche den Entwickelungsgang von Völkern und Staaten bestimmen. Einem Zustande innerer Auflösung gehen Völker und Staaten entgegen, wo die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther verloren haben. So lange sie aber Macht üben, wirken die kirchlichen Angelegenheiten vielfach eingreifend und unabweislich zurück auf das bürgerliche Leben. Staat und Kirche haben es mit denselben Menschen zu thun. Die Kirche bestrebt sich, durch den Einfluß der Religion dem Gewissen eine Richtschnur zu geben. Die Staatsgewalt hat das ernste Amt empfangen, die Rechtsordnung nöthigenfalls durch Anwendung äußeren Zwanges zu schirmen. Doch wenn das Pflichtgefühl ihren Anordnungen nicht zur Stütze dient, so ist ihre Macht gelähmt. Andererseits bedarf die Kirche auch äußerer Hülfsmittel ihrer Thätigkeit, und spricht bei Erwerbung und Bewahrung derselben den Schutz der Staatsgewalt an. Von allen Seiten her kommen daher Staat und Kirche mit einander in Berührung. Eben deßhalb muß jede große Bewegung, welche auf dem Gebiete des einen Theiles vor sich geht, ihre Rückwirkung in den Bereich des anderen erstrecken, und in der Stellung, welche sie zu einander einnehmen, Aenderungen hervorbringen. Auch von der Bewegung, welche Oesterreich ergriffen hat, konnte das Verhältniß des Staates zur Kirche nicht unberührt bleiben. In den Tagen der Gährung wurden von verschiedenen Seiten her Stimmen laut, welche in völlig entgegengesetzter Absicht Trennung des Staates von der Kirche forderten, und sie sind noch nicht ganz verstummt. Allein die Regierung Ew. M., welche in dem großen Augenblicke, als sie Oesterreichs neue Verfassung ins Leben rief, alle die mannigfachen Wünsche und Bestrebungen mit ruhiger Umsicht zu wägen verpflichtet war, durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatsleben niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl giebt es Länder, wo eine regelmäßige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden, nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen beiden sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die

Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgend bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwickelung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten der Völker Oesterreich namenloser Verwirrung preisgeben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung Ew. M. niemals rathen könnte. Das begründete Verlangen, daß die freiere Bewegung, die auf allen Gebieten zu gewähren Bedürfniß und Nothwendigkeit war, auch der Kirche nicht versagt werde, mußte daher beachtet werden, ohne doch vorschnell mit der Vergangenheit zu brechen, und Unausführbares zu verheißen. Das Patent vom 4. März 1849 verbürgte durch §. 2. jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Gesellschaft das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, so wie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, und das Vereinsgesetz entband die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Gegenstande haben, von den Beschränkungen, welche für Volksversammlungen aufgestellt wurden; aber derselbe §. 2. des obigen Patentes sprach zugleich aus, daß jede Kirche im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds verbleibe, und wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sey. Dadurch war gesetzlich festgestellt, daß die Staatsregierung die Kirchen und Religions-Gesellschaften als solche anerkennen und schützen werde. Es ist die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse auf Grundlage ihres faktischen Bestandes und ihrer rechtlichen Beziehungen zur Staatsregierung gewahrt.

Nachdem aber Ew. M. durch den §. 13. des erwähnten Patentes vom 4. März 1849 Allerhöchstihren treugehorsamsten Ministerrath beauftragten, zur Durchführung der Bestimmungen desselben bis zum Zustandekommen organischer Gesetze provisorische Verordnungen zu entwerfen und Ew. M. zur Sanction vorzulegen, so handelte es sich darum, diesem Allerhöchsten Auftrage auch hinsichtlich der im §. 2. enthaltenen Zusicherungen nachzukommen. Der treugehorsamste Ministerrath erkannte die Nothwendigkeit, dabei vor Allem seine Aufmerksamkeit auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu lenken, welche die große Mehrzahl der österreichischen Staatsbürger zu ihren Bekennern zählt, und im ganzen Reiche für die sittliche Grundlage des Volkslebens von der höchsten Bedeutung ist.

Die kirchlichen und politischen Beziehungen waren durch die frühere Gesetzgebung vielfach in einander verschmolzen; sollten nicht bedenkliche Störungen eintreten, so mußten die durch §. 2. aufgestellten Grundsätze auf das Einzelne der dadurch berührten Verhältnisse mit sorgsamer Umsicht angewandt werden.

Ueberdies war durch die Stellung, in welcher die katholische Kirche kraft §. 2 anerkannt ist, die Nothwendigkeit gegeben, die Neugestaltung ihres Verhältnisses zum Staate im Wege der Vereinbarung durchzuführen. Die Regierung Ew. M. glaubte daher den Auftrag, welcher ihr durch §. 13. des allerhöchsten Patentes vom 4. März geworden ist, hinsichtlich der katholischen Kirchenangelegenheiten nicht erfüllen zu können, bevor sie sich nicht mit den gesetzmäßigen Vertretern der katholischen Kirche darüber ins Einvernehmen gesetzt habe, und erließ am 31. v. J. an die Bischöfe der Länder, für welche die am 4. März gewährten allgemeinen Bürgerrechte kund gemacht wurden, die Einladung, sich nach Wien zu begeben, damit das Ministerium zur Berathung der Stellung, welche die katholische Kirche auf Grundlage jener gesetzlichen Bestimmungen künftig im Reiche einnehmen werde, mit denselben in unmittelbaren Verkehr treten könne. Es wurde der Einladung mit Bereitwilligkeit entsprochen, und die versammelten Bischöfe

hielten vom 30. April bis zum 17. Juni Berathungen, deren Resultat sie dem Ministerium unter dem 30. Mai und dem 6., 13., 15. und 16. Juni mittheilten. Bevor sie die Versammlung schlossen, erwählten sie ein Comité, welches aus dem Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg, den Fürstbischöfen von Seckau und Laibach, dem Feldbischofe und dem Bischofe von Brünn besteht, und laut der am 17. Juni gemachten Mittheilung die Bestimmung hat, über die von der Versammlung behandelten Gegenstände mit der Regierung Ew. M. zu verkehren. Die schriftlichen Aeußerungen, welche die Versammlung dem Ministerium vorlegte, haben zum Gegenstande: 1) eine einleitende Erklärung; 2) Die Regierung und Verwaltung der Kirche, die geistlichen Aemter und Pfründen, das Patronatsrecht, die Pfarr-Concurs-Prüfung und den Gottesdienst. 3) Die geistliche Gerichtsbarkeit. 4) Den Unterricht. 5) Das Klosterwesen. 6) Die Ehefrage. 7) Den Religions-, Studien- und Schulfonds. 8) Das Pfründen- und Gotteshaus-Vermögen.

Schon aus diesen Andeutungen erhellt, wie reichhaltig der Inhalt ist, und wie viele und wichtige Verhältnisse derselbe berührt. Die bischöfliche Versammlung hat, während sie die Ansprüche der Kirche mit Eifer vertrat, in anerkennenswerther Weise das Streben beurkundet, die Geltendmachung der kirchlichen Rechte mit den wesentlichen Interessen des Staates in Einklang zu setzen. Dessenungeachtet unterliegt die Erledigung ihrer Eingaben manchen Schwierigkeiten.

Die Angelegenheiten der Religions-Studien- und Schulfonds bedarf umständlicher Erhebungen, welche noch im Zuge sind; die neue Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Patronats-Verhältnisse, ist durch die auf anderen Gebieten vor sich gehenden Reformen bedingt. Das Klosterwesen wünschen die Bischöfe in einer, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Weise, seiner kirchlichen Bestimmung gemäß zu beleben und zu ordnen, und die Uebelstände, welche daraus erwachsen, daß aus vielen Orden der Geist ihres Institutes gewichen ist, können jenes Bestreben nur wünschenswerth erscheinen lassen. Die voraussichtlichen nächsten Wirkungen desselben, und die Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben dürften, machen es jedoch nothwendig, diese Angelegenheit noch weiterer Verhandlung vorzubehalten. Hinsichtlich der Ehefrage werden von den katholischen Bischöfen, nicht ohne Grund Aenderungen in der bisherigen Gesetzgebung in Anspruch genommen. Auch die Superintendenten und evangelischen Vertrauensmänner, welche die Regierung Ew. M. gleichfalls zu einer Berathung über die Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen eingeladen hat, haben in ihren vorliegenden Eingaben Wünsche ausgesprochen, welche sorgfältige Berücksichtigung erheischen. Die Regierung Ew. M. hat die dadurch angeregten wichtigen Fragen, die einer gemeinsamen Erledigung bedürfen, bereits einer gründlichen Prüfung unterzogen. Sie behält sich vor, darüber mit dem Ausschusse der Bischöfe demnächst in nähere Verhandlung zu treten, welche ihrem Abschlusse jedoch nicht ohne ein Einvernehmen mit dem päbstlichen Stuhle zugeführt werden kann. Auch noch in anderen Beziehungen stellt sich die Nothwendigkeit eines solchen dar.

Die stattgehabte Versammlung war keine kirchliche Synode, und konnte daher nicht ihren Mitgliedern und noch weniger den Nachfolgern derselben eine Rechtsverbindlichkeit zu Beobachtung der gefaßten Beschlüsse auflegen. Hinsichtlich derer Angelegenheiten, deren zweckmäßige Neugestaltung durch Zusicherungen von kirchlicher Seite bedingt ist, und wo auch von der bischöflichen Versammlung entsprechende Zusicherungen gegeben worden sind, wird daher gleichwohl die Bürgschaft vermißt, daß die gefaßten Beschlüsse überall und dauernd zur Richtschnur der bischöflichen Verfügung dienen werden. Diese Bürgschaft wird nur durch ein Einvernehmen mit dem päbstlichen Stuhle erzielt werden können, abgesehen davon, daß einige Fragen eine unmittelbare Verhandlung mit demselben erfordern.

Mehrfache Rücksichten mißrathen jedoch, jede Erledigung in der kirchlichen Angelegenheit so lange zu vertagen, bis für alle darin begriffenen Gegenstände die Vorbedingungen definitiver Entscheidung erfüllt sind. Alle, welche an der katholischen Kirche lebhaf-

ten Antheil nehmen, harren mit Ungeduld einer baldigen Verwirklichung der in dem Patente vom 4. März enthaltenen Zusagen, und so sehr der eingetretene Aufschub durch die Sachlage gerechtfertigt wird, so müßte doch eine längere Verzögerung das Vertrauen in die Absichten der Regierung beeinträchtigen. Zudem wirkt der Zustand von Unentschiedenheit lähmend auf das innere Leben der Kirche, dessen kräftigere Entwickelung ein immer allgemeiner gefühltes Bedürfniß ist, während es den Staatsbehörden überall, wo die alte Ordnung mit den neuen Principien nicht im Einklange steht, und durch deren Verkündung erschüttert ist, an festen Regeln für ihr Benehmen in Betreff kirchlicher Angelegenheiten gebricht.

Der treugehorsamste Ministerrath ist daher nach reiflicher Erwägung der Sachlage der Ansicht, daß ohne weiteren Verzug vorläufig alle diejenigen von der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen erledigt werden sollen, deren Erledigung bereits möglich ist, hinsichtlich der übrigen aber die Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bischöfe fortgesetzt, und die nöthigen Vorbereitungen für ein Concordat mit dem päbstlichen Stuhle, insoweit ein solches erforderlich ist, getroffen werden, und erbittet sich hierzu in tiefster Ehrfurcht die Ermächtigung Ew. Majestät.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer einleitenden Erklärung vom 30. Mai v. J. sich zuvörderst im Allgemeinen über die Stellung ausgesprochen, welche die katholische Kirche in Anspruch nimmt, und die Ueberzeugung ausgedrückt, daß die Regierung Ew. M., während sie anderen Religions-Gesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkenne, und zu schützen bereit sey.

Ew. M. dürften den treugehorsamsten Minister des Cultus und Unterrichtes zu der Erklärung ermächtigen, daß die Bischöfe sich in diesem Vertrauen nicht täuschen. Die Regierung Ew. M. ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören, und enthielt sich auf dieselben auch nur mittelbar einzuwirken, unter der Voraussetzung, daß es sich um wahrhaft religiöse Ueberzeugungen, also um solche handle, welche den Pflichten, ohne deren Heilighaltung ein wohlgeordnetes Staatsleben unmöglich ist, zur festen Stütze dienen. Deswegen wurden die bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religions-Bekenntnisse unabhängig gemacht, und hinsichtlich der Rechte, welche §. 2. des mehrerwähnten Patentes vom 4. März zusichert, alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religions-Gesellschaften einander gleichgestellt. Dadurch sind aber die besonderen Rechtsverhältnisse, welche sich zwischen Oesterreichs Herrschern und der katholischen Kirche seit Jahrhunderten entwickelt haben, weder aufgehoben noch in Frage gestellt. Auch muß die Regierung Ew. M. sich aufgefordert fühlen, während sie jeder Religions-Gesellschaft die gesetzlich zugesicherte Freiheit gewährt, der Kirche, von welcher eine so große Mehrzahl der Staatsbürger für so wichtige geistige Interessen Befriedigung erwartet, stets besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

Die versammelten Bischöfe haben ferner den Zusatz jenes §. 2., daß die Kirchen- und Religions-Gesellschaften, wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen seyen, zum Gegenstande einer Erläuterung gemacht, und sie beziehen ihn ganz im Sinne des Gesetzgebers auf die Erfüllung jener allgemeinen Bürgerpflichten, welche den Wirkungskreis der Kirche nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr durch das Sittengesetz, welches sie verkündigt, geheiligt werden. Die katholische Kirche ruht übrigens auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, daß sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfangen habe, sie kann daher nicht, wie andere Gesellschaften, ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, muß demnach jene Gesetze anerkennen, und die Regierung Ew. M. hat diese Nothwendigkeit niemals verkannt.

Bei den in den weiteren Eingaben der bischöflichen Versammlung angeregten Fra-

gen handelt es sich zunächst darum, diejenigen bisher giltigen Gesetze und Vorschriften, welche der Verwirklichung der im §. 2. des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 der Kirche angewiesenen Stellung entgegenstehen, zu beseitigen, und durch neue Bestimmungen zu ersetzen.

Der treu gehorsamste Ministerrath erlaubt sich zu dem Ende die beiliegende Verordnung der allerhöchsten Genehmigung Ew. M. ehrfurchtsvoll zu unterbreiten. Zur Erläuterung und Begründung seines Inhaltes geruhen Ew. M. dem ehrerbietigst Unterzeichneten nachstehende Bemerkungen zu gestatten:

Der Verkehr mit dem päbstlichen Stuhle war durch die bisherige Gesetzgebung mit gehäuften Vorsichtsmaßregeln umstellt.

Jeder päbstliche Erlaß, nur die Lossprechungen der Pönitenziarie ausgenommen, unterlag dem landesfürstlichen Placet; es wurde nur jenen Erlässen ertheilt, die durch Vermittelung der in Rom aufgestellten K. K. Agentie erwirkt waren, und diese durfte sich nur in Angelegenheiten verwenden lassen, welche durch die Staatsbehörden, oder mit deren Bewilligung an sie geleitet wurden.

Der Verkehr der Bischöfe mit ihren Diöcesen unterlag eingreifenden Beschränkungen. Kein bischöflicher Erlaß durfte ohne Regierungs-Bewilligung gedruckt, und jene Hirtenbriefe und Kreisschreiben, in welchen irgend eine Verbindlichkeit aufgelegt wurde, mußten nicht nur der Landesstelle vorgelegt, sondern auch von dieser mit ihren allfälligen Bemerkungen der politischen Hofstelle eingesendet werden.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer beiliegenden Eingabe vom 16. Juni die Voraussetzung ausgesprochen, daß durch §. 2. der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehre mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollkommen gehoben seyen, und weder für sie, noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Pabst zu wenden, oder die Anordnungen und Entscheidungen desselben zu empfangen. Sie drücken ferner die zuversichtliche Erwartung aus, daß in Folge der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets werde gestattet seyn, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden, ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden, Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen.

Die Fortdauer der bisher bestandenen Beschränkungen ist, nach dem Erachten des treugehorsamsten Ministerrathes, in der That nicht länger zulässig. Sie sind Bestandtheile einer Gesetzgebung, die in den Verhältnissen der Zeiten, in welchen sie sich entwickelte, ihre Erklärung findet, aber unvereinbar ist mit den wesentlich geänderten Zuständen der Gegenwart. Jene Gesetzgebung war bestimmt, durch eine consequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens, jedem Mißbrauche freier Selbstthätigkeit vorzubeugen. Ihre Wirksamkeit beruhte eben auf ihrer Allseitigkeit. Es war folgerecht, sie auch der Kirche gegenüber in Anwendung zu bringen. Aber die in der Kirche gesetzten Schranken allein hätten nie staatsgefährlichen Mißbrauch zu verhüten vermocht, und sie haben sich immer ohnmächtig erwiesen, wo die Träger der Kirchengewalt sie mißbrauchen wollten, und die politischen Ereignisse dazu Gelegenheit boten, während sie unter anderen Verhältnissen zu nutzlosen Förmlichkeiten herabsanken. Immer lähmten sie aber auch die heilsame Selbstthätigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbstständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Mißtrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringt. Diesen unerfreulichen Geist haben Ew. M. aus der österreichischen Gesetzgebung verbannt. Ihn nur der Kirche gegenüber festzuhalten, wäre der Regierung Ew. M. eben so unwürdig, als unvereinbar mit den im §. 2. des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 verbürgten Rechten.

Dagegen verlangt es die innige Verbindung, welche zwischen dem österreichischen Staate und der katholischen Kirche besteht, und welche auch die Bischöfe nicht gelöst zu sehen wünschen, daß sie auch fernerhin, im Einvernehmen mit der Regierung handeln,

und daß daher jene bischöflichen Erlässe, welche äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den betreffenden Regierungs-Behörden mitgetheilt werden. Wenn übrigens die Bischöfe nicht mehr gezwungen werden, sich im Verkehr mit dem päbstlichen Stuhle, ausschließlich des K. K. Agenten in Rom zu bedienen, so ist es doch sehr wünschenswerth, daß sie sich seiner in Parteisachen aus eigener Wahl auch künftighin bedienen, um dadurch die Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, welche mit der Benutzung gewinnsüchtiger Privat-Agenten häufig verbunden sind.

Die versammelten Bischöfe haben angezeigt, daß sie die Provinzial-Concilien wieder ins Leben zu rufen gedenken, und ihre Absicht angedeutet, die Diöcesan-Synoden unter gewissen Bedingungen zu erneuern. Die österreichische Regierung hat die Abhaltung von Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden niemals verboten; um so weniger könnte sie gegenwärtig hindern, daß diese Versammlungen unter den durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Bedingungen wieder stattfinden. Es ist sonach in dieser Beziehung kein Anlaß zu einer gesetzlichen Anordnung vorhanden; die Regierung Ew. M. hat jedoch Grund zu wünschen und ein Recht zu erwarten, daß die Bestimmungen, nach welchen die Einberufung geschehen soll, ihr bekannt gegeben, und daß die Anordnungen, welche von dem Provinzial-Concilium oder auf der Diöcesan-Synode getroffen werden, den Regierungs-Behörden insoweit und in derselben Weise, wie die bischöflichen Erlasse mitgetheilt werden.

Geruhen Ew. M. zu genehmigen, daß diese Erwartung in der Erledigung der bischöflichen Eingaben ausgesprochen werde.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erfuhr in Oesterreich Hemmungen, in Folge deren sie thatsächlich beinahe aufgehoben wurde. Die Grenzlinie ihrer Zulässigkeit wurde in der Unterscheidung rein geistlicher Angelegenheiten, im Gegensatze zu rein bürgerlichen oder gemischten, gesucht.

Da aber alle Gegenstände kirchlicher Gesetzgebung in dem Maße ihrer Wichtigkeit auch eine Rückwirkung auf das Staatsleben äußern, so mußte durch jene Unterscheidung die Competenz der geistlichen Gerichte fast gänzlich verschwinden. So wurde die Disciplinargewalt über die Diener der Kirche fast ganz der gemeinschaftlichen Amtshandlung weltlicher und geistlicher Behörden zugewiesen.

Mit den Kirchenstrafen verband die ältere Gesetzgebung bürgerliche Nachtheile. Hiervon nahm man Veranlassung, die Verhängung von Kirchenstrafen von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig zu machen, und an dieser Beschränkung wurde auch dann festgehalten, als die Gesetze, welche mit den Kirchenstrafen bürgerliche Folgen verknüpften, außer Kraft gesetzt waren.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 16. Juni erklärt, daß, wenn die Lebensthätigkeit der Kirche sich kraftvoll erneuern solle, sie auch hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit wieder in die Uebung ihres Rechts eintreten müsse, und sich über die Stellung, welche sie in dieser Beziehung in Anspruch nehmen, in folgender Weise ausgesprochen: „„Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern der katholischen Kirche entweder als solchen, oder kraft eines von denselben übernommenen Kirchenamtes zustehen und obliegen, hat die Kirchengewalt nach Richtschnur der Kirchengesetze zu entscheiden. Wenn das Mitglied einer Gesellschaft die Pflichten, die ihm als solchem obliegen, nicht erfüllt, so kann es auch nicht verlangen, an den Vortheilen, welche die Gesellschaft gewährt, Theil zu nehmen. Wenn der Beamte einer Gesellschaft dem erhaltenen Auftrage zuwider handelt, so kann er unter Bedingungen, welche durch die Gesellschafts-Verfassung näher zu bestimmen sind, seines Amtes und der damit verbundenen Vortheile beraubt werden. Die katholische Kirche, welche eine so erhabene und segensreiche Sendung zu erfüllen hat, kann um so weniger auf Befugnisse verzichten, welche ihr mit jeder gesetzlichen Gesellschaft gemein sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen, als solchen, obliegenden Verbindlichkeiten ver-

10*

letzen, ganz oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschließen, und dies geschieht durch den größeren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht mehr üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher Strafen mehr oder minder von ihrer Zustimmung abhängig machte. Was namentlich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses betrifft, so steht es der Kirche allein zu, darüber zu verfügen, und zwar nicht blos in Folge ihrer Strafgewalt, sondern auch, weil ihr allein zusteht, kirchliche Gebete und Segnungen anzuordnen. Doch verkennen die versammelten Bischöfe nicht, daß die Kirchenstrafen, wenn sie, ihrem Zwecke gemäß, den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinde fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse angewandt werden müssen, und machen es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben. Die geistliche Gewalt allein hat das Recht, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren, oder abzusetzen, und ihnen die mit dem Amte verbundenen Einkünfte zu entziehen. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, daß die Staatsgewalt zu Durchsetzung von Urtheilen, welche die kirchlichen Gerichte inner dem angedeuteten Bereiche und mit Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse fällen, ihre Hilfe nöthigenfalls nicht versagen werde.""

Der treu gehorsamste Ministerrath ist des ehrfurchtsvollen Erachtens, daß auch in diesen Beziehungen die bisherige Gesetzgebung nicht länger haltbar sey. Wohl ist es sehr wünschenswerth, daß die Kirche und die Staatsgewalt in ihrer Amtshandlung nie die Untrennbarkeit ihrer beiderseitigen Interessen unbeachtet lassen. Auch im Familienleben begiebt sich aber Vieles, was auf den Staat mittelbar einen mächtigen Einfluß übt, und was er doch seiner Entscheidung nicht vorbehalten kann, ohne sowohl alle Freiheit zu vernichten, als auch etwas schlechthin Unmögliches anzustreben. Dasselbe gilt von der Kirche. Ohne mit dem §. 2 des Allerhöchsten Patentes in Widerspruch zu gerathen, kann der Kirche nicht länger verwehrt werden, sich selbstständig der Strafgewalt zu bedienen, die sie aus der ihr innwohnenden Macht zu schöpfen und, ohne Anwendung äußeren Zwanges, zu üben vermag. Wenn sie aber ihre Erkenntnisse durch äußere Zwangsmittel vollzogen wissen will, so darf die Staatsgewalt ihr den weltlichen Arm nicht leihen, ohne Bürgschaft zu haben, für den gerechten Vorgang der geistlichen Gerichte. Die versammelten Bischöfe bemerken hierüber: „„Da bei dem gerichtlichen Verfahren auf die Gewohnheiten und Bedürfnisse der christlichen Länder Rücksicht zu nehmen, in ihren Diöcesen aber die Entwickelung des diesfälligen Gewohnheitsrechtes durch die vieljährige Unterbrechung der geistlichen Gerichte gehemmt worden sey, so würden alle Einleitungen getroffen werden, um auf gesetzlichem Wege die nöthigen Näherbestimmungen zu erzielen."" Die Regierung E. M. muß wünschen, daß diese Einleitungen so sehr, als es die Verhältnisse gestatten, beschleunigt, und die Ergebnisse ihr mitgetheilt werden. Vorläufig muß sie sich aber vorbehalten, wofern die geistliche Behörde eine Unterstützung von Seiten der Staatsgewalt anspricht, in die Untersuchungs-Acten Einsicht zu nehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vorgang den Kirchengesetzen, auf welche es dabei allein ankömmt, vollkommen entsprechend sey. Je mehr Freiheit aber der Kirche gewährt ist in dem Gebrauche ihrer eigenen Macht, desto wichtiger ist es für den Staat, daß diese Macht nicht Händen anvertraut werde, die sie in einer der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen Weise mißbrauchen. Insofern ein solcher Mißbrauch die Natur eines Verbrechens oder Vergehens annimmt, verfällt der Schuldige dem weltlichen Strafgerichte. Allein dem Diener der Kirche sind Befugnisse eingeräumt, durch deren Mißbrauch er, auch ohne eben den Strafgesetzen zu verfallen, dem Staate gefährlich werden kann, und keine Regierung darf solchen Mißbrauch dulden, ohne der Pflicht untreu zu werden, die ihr als Hüterin der Ordnung obliegt.

Die versammelten Bischöfe haben im Geiste der Kirche, welche sie vertreten, es au
gesprochen, daß geistlicher Aemter und Pfründen nur Solche würdig seyen, welche g
eignet sind, wie in jeder christlichen Tugend, so auch in Erfüllung der Pflichten geg
die bürgerliche Obrigkeit, der christlichen Gemeinde mit Wort und Beispiel vorzuleuchte
Die Regierung E. M. glaubt darauf vertrauen zu dürfen, daß die Vorsteher der kath
lischen Kirche diesen Grundsatz sowohl bei Candidaten von geistlichen Aemtern, als au
bei schon angestellten Geistlichen durchführen, und jeder Zeit die Hand bieten werde
um Geistliche, welche ihren heiligen Wirkungskreis auf eine dem Staate gefährliche Wei
mißbrauchen, unschädlich zu machen. Unter dieser Voraussetzung glaubt sie es durch d
der katholischen Kirche schuldige Achtung geboten, daß, wenn solche traurige Fälle si
ereignen, stets zunächst im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe, oder be
ziehungsweise mit dem päbstlichen Stuhle, gegen die Pflichtvergessenen vorgegange
werde.

Geruhen Ew. M., demgemäß allergnädigst anzuordnen, daß, wenn ein Geistliche
seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu
anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte sich der Re
gierung als nothwendig darstellt, die weltlichen Behörden sich deshalb vorerst mit seinen
kirchlichen Vorgesetzten ins Einvernehmen zu setzen haben.

Die bischöfliche Versammlung hat es mit Recht für angemessen erkannt, daß, wenn
ein Geistlicher von den weltlichen Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheil
wird, der Bischof in die Möglichkeit versetzt werde, bevor er eine geistliche Strafe ver
hängt, den Grad der Schuld, welche der Verurtheilte der Kirche gegenüber auf sich ge
laden, selbstständig zu beurtheilen. Daß er zu dem Ende vor Vollzug der Strafe vo
der Verurtheilung in Kenntniß gesetzt werde, ist bereits durch die bestehenden Gesetze an
geordnet. Die versammelten Bischöfe haben den Wunsch ausgedrückt, daß auch die Mit
theilung der Verhandlungs-Acten, wenn sie verlangt wird, nicht verweigert werde
E. M. dürften sich bewogen finden, allergnädigst zu genehmigen, daß diese Mittheilung
der Acten, obgleich sie auch bisher nicht verweigert wurde, den Gerichten ausdrücklic
zur Pflicht gemacht werde.

Die Gegenstände, welche ihre gemeinsame Erledigung in der anliegenden Verordnung
finden, sind insgesammt solche, hinsichtlich welcher es sich nur um Beseitigung der durch
die bisherige Gesetzgebung aufgerichteten Schranken handelt.

Die anderen gegenwärtig zu erledigenden Punkte der bischöflichen Eingaben ver
langen abgesondert behandelt zu werden. Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete erlaubt sich,
die Unterrichtsfrage einem eigenen allerunterthänigsten Vortrage vorzubehalten, über di
übrigen Gegenstände aber Nachstehendes zu bemerken:

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Zuschrift vom 30. Mai v. J. erklärt:
„„daß sie alle Rechte ehren, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber ansprechen
kann, sowohl jene, welche aus der Natur der Staatsgewalt hervorgehen, als auch jene,
welche der Monarch kraft besonderer Rechtsgründe erworben hat. Dieser Erklärung
getreu, zollen sie auch dem landesfürstlichen Rechte, die Person des zum Bisthume zu
Erhebenden zu bezeichnen, ihre Anerkennung; doch halten sie dafür, daß dies Recht als
ein rein persönliches müsse betrachtet werden, und glauben durch die politischen Verhält
nisse sich aufgefordert, die ehrfurchtsvolle, doch dringende Bitte zu stellen, E. M. wolle
sich bereit erklären, das erwähnte Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe zu üben,
und die Bischöfe der Kirchen-Provinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals
zu übergehen"".

Unstreitig ist dies wichtige Recht von dem persönlichen Verhältnisse abhängig, in
welchem der katholische Landesfürst zur katholischen Kirche steht; denn einem nicht katho
lischen Landesfürsten ist es niemals und nirgends zuerkannt worden. Auch liegt es am
Tage, daß es zu zweckmäßiger Uebung desselben von großem Nutzen sey, sich des Rathes

von Bischöfen zu bedienen, und daß die Bischöfe der Kirchen=Provinz, wo das Bisthum erledigt ist, mit den zu beachtenden Verhältnissen in der Regel am besten bekannt seyen. E. M. dürften sich daher bewogen finden, dem Ausschusse der bischöflichen Versammlung in dieser Beziehung eine beruhigende Erklärung ertheilen zu lassen.

Ueber die Form, in welcher diese Ernennungen künftig zu geschehen haben, stellen sich nähere Bestimmungen als wünschenswerth dar. Dies gilt auch von den Rechten, welche dem Landesfürsten in Betreff der Besetzung anderer kirchlichen Aemter und Pfründen zustehen. E. M. dürften daher anzuordnen geruhen, daß über die Form, in welcher die landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung kirchlicher Aemter und Pfründen künftig geübt werden sollen, eine Verhandlung eingeleitet und, insoweit es erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem päbstlichen Stuhle herbeigeführt werde.

Dieses Einvernehmen dürfte sich auch auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, welcher der Regierung E. M. gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen, zu welchen nicht E. M. ernennen, Männer fern zu halten, deren Wirksamkeit der bürgerlichen Ordnung Gefahr drohen würde.

Ueber die Befähigung zu Domherrnstellen haben die versammelten Bischöfe erklärt: „„damit die Domcapitel ihrem Zwecke genügen, und ihre bevorzugte Stellung in würdiger Weise behaupten können, sey es nothwendig, die Bürgschaften für die vorzugsweise Befähigung ihrer Mitglieder nicht zu vermindern, sondern zu vermehren. Sie erkennen daher die Heilsamkeit der bestehenden Anordnung, in Folge derer zu Erlangung von Domherrnstellen eine zehnjährige kirchliche Dienstleistung erforderlich ist, und versprechen die nöthigen Einleitungen zu treffen, um diese, von der Staatsgewalt erlassene, Bestimmung auf das kirchliche Gebiet zu übertragen"". Der Regierung E. M. kann es nur wünschenswerth seyn, daß eine Verfügung, durch welche man dem Verdienste und der Erfahrung den Vorzug zu sichern strebte, die kirchliche Anerkennung erhalte.

In demselben Geiste haben die versammelten Bischöfe sich dahin geäußert: „„Die katholische Kirche sey stets von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Pfründen nur auf Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste Rücksicht zu nehmen sey; sie wünschen daher und werden dahin wirken, daß auch jene Domherrnstellen, zu deren Erlangung noch adeliche Abstammung gefordert wird, an den würdigsten, ohne Rücksicht auf seine Geburt verliehen werden; doch solle dies auf gesetzlichem Wege und ohne Verletzung von bereits erworbenen Rechten geschehen"".

Sie fügen hinzu: „„Nicht nur, um die Lücken auszufüllen, welche durch das allmälige Erlöschen der Domicillar=Canonicate in den Wahlcapiteln zu Salzburg und Olmütz entstehen werden, sondern auch, um der Wahl größere Würde zu geben, und den Zusammenhang der Bischöfe mit dem Metropolitan=Sitze fester zu knüpfen, stelle es sich als wünschenswerth dar, daß die Bischöfe der Kirchen=Provinzen Salzburg und Olmütz das Stimmrecht bei Erwählung des Metropoliten erhalten. Um die Wähler auf eine größere Zahl — allenfalls auf fünfundzwanzig — zu bringen, würde es zweckmäßig seyn, einer entsprechenden Zahl von Ehren=Domherren das Wahlrecht zu verleihen"".

Der Regierung E. M. kann es nur willkommen seyn, wenn ein Grundsatz, an welchem sie bei Verleihung von Staatsämtern stets festhalten wird, auch in Beziehung auf kirchliche Würden volle Geltung erlangt. Auch die Bestimmungen, welche die versammelten Bischöfe bei der Wahl der Erzbischöfe von Salzburg und Olmütz eingeführt zu sehen wünschen, erscheinen als vollkommen zweckmäßig.

Geruhen E. M. allergnädigst zu genehmigen, daß den Bischöfen zu Durchführung dieser Bestimmungen die kräftigste Unterstützung der Regierung, insoweit sie dazu mitzuwirken berufen ist, zugesichert werde.

Das Kirchengesetz verordnet, daß zur Besetzung erledigter Pfarren ein Concurs ausgeschrieben, und die Befähigung der Bewerber durch dazu bestellte Examinatoren geprüft

werde. Diese zweckmäßige Maßregel ward in Oesterreich von der politischen Gesetzgebung gänzlich in ihren Bereich gezogen.

Staatsverordnungen regelten die Art und Weise der Prüfung, so wie die Verbindlichkeit, sich derselben zu unterziehen, und die Zeit, für welche die mit Erfolg bestandene Prüfung Geltung hatte; vom Staate waren die Professoren der theologischen Lehranstalt als Examinatoren aufgestellt, nur der Examinator aus der Dogmatik blieb dem Bischofe zu freier Auswahl überlassen, an die Landesregierung hatte man sich um Dispens von der Concurs-Prüfung zu wenden.

Die versammelten Bischöfe haben das Recht, die Befähigung zur Uebung der Seelsorge zu beurtheilen, für die geistliche Gewalt in Anspruch genommen, und die Staatsgewalt kann ihr im Hinblick auf §. 2. des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 dieses Recht nicht streitig machen. Allein auch für den Staat ist es von Wichtigkeit, daß die Befähigung von Männern, welche als Pfarrer wirken sollen, auf eine zweckmäßige Weise geprüft werde; die Regierung muß wünschen, daß in dieser Beziehung in den verschiedenen Diöcesen ein gleichmäßiger Vorgang beobachtet werde. Sie muß wissen, welche Bürgschaft für die Befähigung der Seelsorger durch die Einrichtung der Concurs-Prüfung geboten ist, um beurtheilen zu können, inwieweit und unter welchen Bedingungen sie ihnen ihrerseits, in Beziehung auf die Schule, das Armen-Wesen und die Ehe-Angelegenheiten, Functionen übertragen kann, deren Verbindung mit dem geistlichen Amte für den Staat, wie für die Kirche, wünschenswerth ist.

Die Regierung Ew. M. darf und muß daher das Verlangen stellen, daß die über die Concurs-Prüfungen zu erlassenden Verfügungen, bevor sie in Ausführung kommen, zu ihrer Kenntniß gebracht werden, damit sie das, was sie von ihrem Standpunkte aus wünschen muß, in Anregung bringen, und auf allfällige Schwierigkeiten aufmerksam machen könne. Die versammelten Bischöfe haben nicht verkannt, daß die für die Pfarr-Concurs-Prüfung bisher geltenden Anordnungen vieles Zweckmäßige enthalten, und daß es nothwendig sey, überall, wo nicht ausnahmsweise Verhältnisse eine Ausnahme begründen, ein übereinstimmendes Verfahren zu beobachten. Deshalb haben sie sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

„„Die Pfarr-Concurs-Prüfung soll in jeder Diöcese jährlich zum wenigsten einmal, und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden. Gegenstände dieser Prüfung sind: 1) Dogmatik, 2) Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata, 3) Moral und Pastoral sammt Liturgik mit vorherrschend praktischer Richtung, 4) Kirchenrecht, 5) vollständiger Entwurf und theilweise Ausarbeitung einer Predigt, 6) mündlicher Vortrag, 7) Katechese. Zur Erlangung jedes Amtes selbstständiger Seelsorge ist erforderlich, daß der Bewerber die Pfarr-Concurs-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden habe. Inwiefern für Canonicate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbstständiges Seelsorgsamt verbunden ist, die Pfarr-Concurs-Prüfung nothwendig sey, bleibt dem Ermessen des Diöcesan-Bischofs überlassen. Zur Pfarr-Concurs-Prüfung sollen nur Solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugniß zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben. Die Concurs-Prüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten, doch kann durch das Provinzial-Concilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Nur die dienstthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doctoren der Theologie, welche zu Erlangung dieser Würde sich den strengen Prüfungen unterzogen, und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen von Ablegung der Pfarr-Concurs-Prüfung dispensirt werden. Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch Solche loszählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben. Kein Bischof ist verbunden, die Pfarr-Concurs-Prüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diöcese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen.““

Diese Anordnungen enthalten nichts, wogegen die Regierung Einsprache erheben müßte; im Gegentheile genügen sie jedem Interesse, welches der Staat an der Einrichtung dieser Prüfung haben kann. Allein es liegt keine Bürgschaft vor, daß die gefaßten Beschlüsse von den Bischöfen und ihren Nachfolgern als sie rechtlich verbindend angesehen werden. Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß glaubt der treugehorsamste Ministerrath den ehrfurchtsvollen Antrag stellen zu sollen, Ew. M. geruhen anzuordnen, daß die vollständige Durchführung der von den versammelten Bischöfen über die Pfarr-Concurs-Prüfung getroffenen Bestimmungen kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache abgeändert werden, und daß, wo und insoweit als diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarr-Concurs-Prüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werde.

Von der Ansicht ausgehend, daß Alles, was auf den Staat Einfluß nehmen könne, der Verfügung des Staates unterstehe, erließ die österreichische Gesetzgebung über den Gottesdienst der katholischen Kirche die genauesten Anordnungen, deren viele jedoch längst in Vergessenheit gerathen sind. Dagegen erklären die versammelten Bischöfe mit Berufung auf §. 2. der Grundrechte, daß sie fernerhin den Gottesdienst und alles darauf Bezügliche inner der Grenzen der allgemeinen Staatsgesetze selbstständig anordnen, und nur den Geist und die Gesetze der katholischen Kirche dabei zur Richtschnur nehmen werden. Der treugehorsamste Ministerrath muß den von den Bischöfen erhobenen Anspruch als begründet erkennen.

Allerdings ist es für die Regierung von Wichtigkeit, daß das Recht, den Gottesdienst zu ordnen, stets mit weiser Vorsicht geübt werde, um so mehr, da die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Zwecke haben, von den gesetzlichen Beschränkungen des Versammlungsrechts entbunden sind. Auch hat die Staatsgewalt unstreitig, wie das Recht, so die Pflicht, Fürsorge zu tragen, daß nicht unter dem Vorwande gottesdienstlicher Handlungen die Ruhe gestört, oder die Sicherheit gefährdet werde, und der treugehorsamste Ministerrath behält sich vor, zu diesem Zwecke E. M. gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, welche sich auf den Gottesdienst aller Religions-Gesellschaften zu beziehen haben werden. Aber die versammelten Bischöfe haben ausgesprochen, daß sie es sich zur Pflicht machen, Alles, was an der bestehenden Gottesdienst-Ordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten, und daß keine Abänderung ohne Zustimmung der Provinzial-Synode gemacht werden solle; sie haben ausgesprochen, daß sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung finden, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen. Zwar kehrt auch hier die Schwierigkeit hinsichtlich der Geltung der Beschlüsse zurück. Dennoch glaubt der treugehorsamste Ministerrath, in Berücksichtigung des der Kirche verbürgten Rechtes, die kirchlichen Angelegenheiten, zu welchen der Gottesdienst vor allen anderen gehört, selbstständig zu ordnen, darauf einrathen zu sollen, E. M. geruhen zu genehmigen, daß es jedem Bischofe freistehe, den Gottesdienst seiner Diöcese im Sinne der eben erwähnten, von den versammelten Bischöfen gefaßten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten.

Die versammelten Bischöfe haben endlich auch die Bitte gestellt: „„Daß die Regierung E. M. der Feier des Sonntages und der wenigen katholischen Feiertage ihren Schutz nicht entziehe und, wie bisher, Alles, was die Heiligung dieser Tage stört, fern halte““.

Der treugehorsamste Ministerrath erkennt die Nachtheile und Störungen, welche entstehen müßten, wenn dieser Gegenstand dem Bereiche polizeilicher Aufsicht gänzlich entzogen würde, und die Staatsgewalt in keiner Beziehung die Rücksichten, welche die Staatsbürger einander hinsichtlich der äußeren Darstellung ihrer religiösen Ueberzeugung

schuldig sind, durch ihr Einschreiten aufrecht halten wollte. Die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Kronländer bieten jedoch in dieser Beziehung Schwierigkeiten, welche es nothwendig machen, die genaue Regelung des Gegenstandes einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten; E. M. dürften sich jedoch bewogen finden, anzuordnen, daß indessen die Behörden angewiesen werden, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten, oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Geruhen E. M. den gestellten Anträgen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und den ehrfurchtsvoll Unterzeichneteten zu ermächtigen, die Eingaben der bischöflichen Versammlung in Gemäßheit der in diesem allerunterthänigsten Vortrage entwickelten Ansichten zu erledigen.

7. † Dr. K. Schneemann, Professor der Polyklinik, zu München.

8. **Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preußen. Von dem (in Schlesien verweilenden) Fürsten erging dabei folgende Ansprache an seine bisherigen Unterthanen:**

In dem Augenblicke, in welchem Ich die Regierung in die Hände S. M. des Königs von Preußen niederlege, erfülle Ich eine letzte Pflicht, indem Ich Euch für alle dem Fürsten bewiesene Liebe und Treue danke, und Euch ermahne, dieselbe auf Eueren neuen Landesherrn zu übertragen. Es bedarf wohl keiner Versicherung, daß die tiefste Wehmuth Mich bei dem Gedanken durchdringt, daß es Mir nicht mehr vergönnt seyn soll, auf die Geschicke Meines Stammlandes in dem Sinne einzuwirken, wie es bisher Mein eifrigstes Bestreben war. Wo aber eine höhere Nothwendigkeit eintritt, zu deren Erkenntniß Ich gelangt bin, und welche wohl Viele von Euch ebenfalls theilen, kann die Neigung allein nicht mehr Richterin über Meine Entschlüsse seyn; vielmehr muß diese der Erkenntniß sich fügen, und das zerrissene Gemüth kann seinen Trost und seine Beruhigung nur in dem Bewußtseyn wiederfinden, daß es seine Gefühle dem allgemeinen Wohle zum Opfer gebracht hat. Die Bande des Vertrauens und der kindlichen Anhänglichkeit, welche noch vor Kurzem wohl fester, als irgendwo, die Bewohner des Fürstenthums an ihren Landesherrn fesselten, sind durch die gewaltigen Stürme, welche Europa erschütterten, auf eine Weise gelockert worden, daß es dem Landesherrn unmöglich geworden war, die ihm von Gott anvertrauten Pflichten für das Wohl seiner Untergebenen zu erfüllen. Die einzige Kraft, auf welche er sich stützen konnte, das Vertrauen, war ihm entzogen; — hiermit erlosch seine Wirksamkeit. Kehrte dasselbe auch nach und nach zurück, so mußte inzwischen doch zu viele unschätzbare Zeit verloren gehen, in welcher der Wohlstand der Einzelnen immer mehr versinken mußte. Eine festere, mächtige Hand war nöthig, welche neue Einrichtungen schnell ins Leben rufen konnte, da das Alte zerstört war. Ich habe Mich für Mein Land an dieselbe gewendet, und glaube durch diesen Schritt am Meisten gezeigt zu haben, daß Meine Liebe zu ihm ungemessen ist. — Wohl ward es Mir schwer, zu solchem Entschlusse zu gelangen. Ich gedachte der schönen Zeit, in welcher Ihr mit dem Jünglinge alle Hoffnungen auf eine lachende Zukunft theiltet; der Zeit, in welcher Ich Euch eine Fürstin zugeführt, welche Glück und Zufriedenheit, Segen und Wonne in Mein Land brachte; eine Fürstin, welche bestimmt war, die Stütze der Armen und Nothleidenden, die treue Rathgeberin der Bedrängten, das leuchtende Beispiel der Gläubigen zu werden; einen Engel, den der Allmächtige Mir und Euch zu frühe entzog! Ich erinnerte Mich aller jener Liebe und Treue, die Ihr Mir bei Meinem Regierungs-Antritte bewiesen, da Ich mit dem Vollgefühle des Mannes, der seine Stellung begreift, und mit dem festesten Entschlusse, nur das Beste Meines Vaterlandes zu wollen, dem allein Mein Herz gehört, die heilige Mission ergriff, welche Mir geworden. Es trat Mir die Hoffnung lockend entgegen, daß, wo so viele Liebe, so viel Vertrauen, so viel

patriarchalischer Sinn noch vor Kurzem geherrscht, dies Alles nicht ganz entschwunden seyn könnte, und daß Mein Volk in gleicher Erinnerung jener Tage zu den alten Gefühlen zurückkehren, und mit Mir vereint das Gute erstreben werde. — Ich erinnerte Mich aber auch, daß mitten in Meinem Glück Ich längst mit bangem Herzen den Einfluß bemerkt hatte, welchen die allgemeinen Zustände Deutschlands auch auf unsere Heimath übten, indem sie den gleichen inneren Uebeln, wie das Gesammt-Vaterland erlag. Die Zunahme der Bevölkerung, das Steigen der Bedürfnisse, die Gleichgültigkeit im Religiösen, eine im Stillen zunehmende Unzufriedenheit, und alle die national-politischen Krankheits-Symptome, welche das alte Europa durchzogen, hatten meine Besorgniß rege gemacht, deren Bestätigung der verhängnißvolle März des Jahres 1848 Mir brachte. Die Versuche, welche nach dieser Katastrophe angestellt wurden, die Ordnung und die Gesetze zu befestigen, hatten sich bei der andauernden Aufregung als ungenügend erwiesen; Ich war daher genöthigt, solche Entschlüsse zu ergreifen, welche allein im Stande sind, Euer Wohl wieder dauernd zu befestigen. Ich habe sie gefaßt und ausgeführt, und hege nur den einen Wunsch, daß der Allmächtige Mein Beginnen durch Gewährung aller jener Gaben segnen möge, welche ein Land beglücken können. Ich konnte es um so eher, als keinerlei Rücksichten im Wege standen, welche sonst wohl derlei Schritte hindern. Keine neue Dynastie wird Eure Pfade leiten; die Burg der Hohenzollern wird einen ihrer glorreichen Nachkommen in dem neuen Herrscher begrüßen. Hohenzollern wird unter dem milden Scepter eines erhabenen, mächtigen Regenten aus seinem tausendjährigen Fürstengeschlechte neu aufblühen, geschützt und geschirmt durch Preußens ruhmgekrönten Adler. Geht also mit Liebe und Vertrauen, geht mit Gottes mächtiger Hülfe Eurem künftigen Schicksale entgegen! Seyd treu, bieder und fromm: seyd deutsch! Ich scheide, wohl als Regent, nimmer als Freund von Euch, Ihr Lieben! Euer Freund will und werde Ich verbleiben bis zum Ende Meiner Tage!

Fr. W. C. Fürst zu Hohenzollern

8. Zu Hanau Beginn der Proceß-Verhandlungen gegen sieben Individuen, welche theils des Mordes der Reichstags-Abgeordneten Fürst Lichnowsky und v. Auerswald, theils der Beihülfe bei demselben angeklagt sind.

8. Der Landtag des Grh. Oldenburg beschließt, den Heerbestand von zwei auf anderthalb Procent der Bevölkerung herabzusetzen. (S. 16. Juli 1848.)

8. General v. Bonin erhält von der Statthalterschaft Schleswig-Holsteins die verlangte Entlassung.

10. Spruch des preußischen Ober-Tribunals in der Nichtigkeits-Beschwerde des Bürgermeister Ziegler. (S. 26. November 1849.) Der Gerichtshof erkennt die angebrachte Beschwerde über die mangelhafte Zusammensetzung des Schwurgerichts allein für erheblich und zuläßig, und vernichtet deshalb das erste Urtel, indem es die ganze Sache nochmals, sowohl die Anklage des Hochverraths, als die des Aufruhrs, vor ein neues Schwurgericht zu Brandenburg verweist.

10. Herr v. Willisen, K. preußischer General-Lieutenant a. D., verkündet der schleswig-holsteiner Armee, daß er als Oberbefehlshaber an ihre Spitze trete.

10. Im Meininger Parlamente wird vorgeschlagen, daß künftig jeder neu eintretende Minister eine Caution von hunderttausend Gulden erlegen solle. N.B. Der Antragsteller gehört nicht etwa der äußersten Rechten an, welche dieses einfache Mittel ersonnen haben könnte, um ihre politischen Gegner unfehlbar von der Gewalt entfernt zu halten; er befindet sich vielmehr an der Spitze der extremsten Fortschrittsmänner.

11. **Cabinets-Ordre S. M. des Königs von Preußen an den General-Major v. Bonin.**

„Ich will Sie hierdurch zum Commandanten von Berlin ernennen, und trage Ihnen auf, sich sogleich auf Ihren neuen Posten zu begeben. Zugleich haben Sie sämmtlichen, zur Dienstleistung bei den schleswig-holsteinischen Truppen commandirten und respective unter Vorbehalt des Rücktritts bis zum 1. October d. J. dorthin beurlaubten preußischen Offizieren Meinen Befehl bekannt zu machen, daß sie unverzüglich aus den dortigen Dienstverhältnissen auszutreten, und sich zu ihren Truppentheilen und respective in ihre Garnisonen zurück zu begeben haben".

11. **Der Chef des auswärtigen Departements theilt der Landes-Versammlung von Schleswig-Holstein über das Ausscheiden des General v. Bonin Folgendes mit:**

„Die Ursachen, welche das Ausscheiden des Generals v. Bonin von dem Oberbefehl der Armee veranlaßt haben, scheinen an manchen Orten einer unrichtigen Auffassung zu unterliegen. Die Regierung hält sich daher verpflichtet, der Landes-Versammlung die nachstehenden Mittheilungen in dieser Hinsicht zu machen. Unter den mannichfachen, von S. M. dem Könige von Preußen den Herzogthümern seit ihrer Erhebung zugestandenen Unterstützungen, verdient es namentlich dankbar anerkannt zu werden, daß dem General v. Bonin und einer großen Anzahl ausgezeichneter preußischer Offiziere gestattet wurde, die Ausbildung und Führung der damals erst zu schaffenden schleswig-holsteinischen Armee zu übernehmen, ohne gleichwohl aus der preußischen Armee auszuscheiden. Das Land konnte diese Wohlthat mit ungetheiltem Dank annehmen, und die hohen Verdienste, welche sich die erwähnten Offiziere um das Land und die Armee erworben haben, sind allgemein anerkannt. Durch den Waffenstillstands-Vertrag vom 10. Juni v. J. ward die Stellung des Generals v. Bonin wesentlich berührt. Die Herzogthümer haben jene mit den Rechten des Landes nicht in Einklang stehende Convention niemals anerkannt. Sie haben sich stets die vollkommenste Freiheit, sowohl hinsichtlich der Zeit, als hinsichtlich der Art der Geltendmachung der Landesrechte vorbehalten. Dagegen hatte sich die preußische Regierung durch einen bereits in weiteren Kreisen bekannt gewordenen geheimen Artikel verpflichtet, den General v. Bonin zurück zu berufen, sofern von Seiten der Herzogthümer der Ausführung des Waffenstillstandes ein bewaffneter Widerstand entgegengesetzt, oder während der Dauer des Waffenstillstandes eine Wiedereröffnung der Feindseligkeiten unternommen werden sollte. Die aus diesem Verhältniß sich ergebende Möglichkeit von Conflicten zwischen den Verpflichtungen zwischen Preußen und den Herzogthümern veranlaßte den General v. Bonin, bereits am 20. Juli v. J. seine Entlassung aus einer Stellung anzubieten, in welcher er, unter den obwaltenden Verhältnissen, die fortan vermuthlich nicht mehr verwebten Interessen Preußens und Schleswig-Holsteins nach einer oder der anderen Seite hin verletzen zu müssen glaubte. Den Bemühungen der Statthalterschaft gelang es jedoch damals, dem Lande und der Armee den bewährten Oberbefehlshaber zu erhalten, indem zugleich die Hoffnung festgehalten wurde, daß die augenblicklich scheinbar gestörte Gemeinsamkeit der Interessen Preußens und Holsteins in ihrem wahren Wesen bald wieder in das Licht treten würde. Der General v. Bonin leistete fortwährend dem Lande die wesentlichsten Dienste, indem er die völlige Ausbildung des Heeres bewerkstelligte, und für den Fall eines etwa von dänischer Seite unternommenen Angriffs, für die Sache der Herzogthümer würde geschlagen haben. Nur für den Fall, daß die Regierung sich hätte entschließen sollen, angriffsweise in das Herzogthum Schleswig wiederum einzurücken, war auf die Mitwirkung des Generals v. Bonin nicht zu rechnen. Den Bemühungen der Regierung wollte es nicht gelingen, hinsichtlich des Generals v. Bonin ein festes und definitives Verhältniß zu unserer Armee herzustellen. Durch die Ereignisse der letzten Zeit ward die Stellung desselben noch bei weitem schwieriger. Die Schritte, welche die Statthalterschaft im Her-

zogthum vorzunehmen sich verpflichtet sah, um der bei dem gänzlichen Mangel einer Regierungs-Autorität daselbst drohenden Auflösung aller Verhältnisse vorzubeugen, wurden von der K. preußischen Regierung als eine Verletzung des Waffenstillstandes bezeichnet, welche die in dem geheimen Artikel vorgesehene Folge eines militairischen Waffenstillstandsbruches nach sich zu ziehen geeignet wäre. Von preußischer Seite ward deshalb dem dänischen Gouvernement das Recht zugestanden, jederzeit die Zurückberufung des Generals v. Bonin zu verlangen, und folgeweise zugleich dänische Truppen in das Herzogthum Schleswig einrücken zu lassen. Dieses Verhältniß erforderte die schleunigste Abhilfe, indem die Armee in die Lage kommen konnte, am Tage des Einmarsches feindlicher Truppen ihres Obergenerals beraubt, und somit verwaist zu seyn. Nicht allein die Vertheidigung des Landes war hierdurch gefährdet, auch auf die beabsichtigten directen friedlichen Schritte nach Kopenhagen mußte dieses Verhältniß nachtheilig einwirken. Diese Schritte würden sich nicht auf die Armee stützen können, wenn keine Sicherheit gegeben war, daß die Armee nicht in demselben Augenblick unschlagfertig gemacht werde, in welchem sie zum Schutze des Landes gebraucht werden sollte. Die zur Sicherstellung gegen die Gefahr dieser Lage von dem General v. Bonin sowohl, als von der Statthalterschaft in Berlin unternommenen Schritte hatten nicht den gewünschten Erfolg. Am 25. März d. J. erklärte der General v. Bonin sich dahin, daß die Statthalterschaft die Angelegenheit allein zu regeln haben werde, welche einfach auf die Frage zurückzuführen seyn möchte, ob das Land, da ein Mehreres nicht zu erlangen sey, die bisher geleisteten Dienste unter den jetzigen Verhältnissen noch ferner wolle oder nicht. Die Statthalterschaft mochte selbst nach diesem Schreiben noch nicht völlig die Hoffnung aufgeben, in Berlin ein zufriedenstellendes Resultat zu erreichen, und den General v. Bonin unserer Armee zu erhalten. Die Statthalterschaft ersuchte deshalb den General, im Interesse des Landes noch einmal Vorstellungen zu machen. Sie selbst richtete gleichzeitig am 26. März eine dringende Bitte an das K. preußische Staats-Ministerium. Bereits unter dem 28. März ward der Statthalterschaft erwiedert, daß ihr Antrag unter den gegenwärtigen Umständen nicht gewährt werden könne. Auch der General v. Bonin erhielt keine zufriedenstellende Antwort. Unterdessen hatte die Regierung die Kenntniß erhalten, daß ein Mann von anerkannt militairischem Rufe, der frühere preußische General v. Willisen, für den Fall, daß der General v. Bonin sich zum Rücktritt bewogen finden sollte, den Herzogthümern seine Dienste anzubieten gewillt seyn würde. In diesem Stadium ward die Sache noch einmal zwischen dem General v. Bonin und der Statthalterschaft in mündlicher Unterredung erörtert. Von der einen Seite ward die Unmöglichkeit wiederholt, gegenwärtig in ein festeres Verhältniß einzutreten; von der anderen Seite ward die gleiche Unmöglichkeit ausgesprochen, den bisherigen schwebenden Zustand länger zu halten. Es ward darauf die innezuhaltende Form beredet; am folgenden Tage ward das bereits öffentlich bekannt gewordene Schreiben an den General v. Bonin überreicht, und darauf der General v. Willisen um Uebernahme des Ober-Commando's ersucht. Die Statthalterschaft hat keine Bemühung unterlassen, um uns den bisherigen Ober-General zu erhalten, welcher als trefflicher Leiter im Frieden, als leuchtendes Vorbild im Kampfe, unserer jungen Armee bereits einen rühmlichen Namen in der Kriegsgeschichte erworben hatte. Die Statthalterschaft ist überzeugt, daß das ganze Land mit ihr das Gefühl theilt, mit welchem sie den General v. Bonin von uns scheiden sieht, welcher unser Volk zu kriegerischer Tüchtigkeit herangebildet, unsere Jugend zum Kampf und zum Sieg geführt hat. Sein Andenken wird nimmer untergehen im Gedächtniß des schleswig-holsteinischen Volkes".

11. **Demokratischer Congreß zu Hamburg.**

11. **† Professor F. Roesselt, zu Breslau.**

13. **Beschlüsse des Volkshauses: 1) „Das V. H. ertheilt dem unter den Regierungen**

vereinbarten und dem Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849 beigeschlossenen Entwurfe der Verfassung des deutschen Reiches, und der denselben interpretirenden Denkschrift, sowie dem gleichzeitig vereinbarten Entwurfe eines, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffenden Gesetzes, seine volle und unbedingte Zustimmung."

2) „Das V. H. ertheilt der mit der Eröffnungs-Botschaft vom 20. März 1850 vorgelegten Additional-Acte zu dem Entwurfe der Verfassung des deutschen Reiches gleichfalls seine volle und nnbedingte Zustimmung."

3) „Das V. H. ermächtigt auf den Antrag der verbündeten Regierungen den Reichsvorstand, mit denjenigen zum Bündnisse gehörigen Staaten, welche, so lange Holstein und Lauenburg, oder einer dieser Staaten außerhalb des Bundesstaates stehen, eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handels-Gesetzgebung und ihrer Handels-Beziehungen zu den nicht verbündeten Staaten, innerhalb und außerhalb Deutschlands, und eine Vertretung ihrer Handels-Interessen durch besondere Consular-Agenten in Anspruch genommen haben, die nöthigen Vereinbarungen unter der Wahrung der Interessen der Union zu treffen, und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen."

13. Depesche des kurfürstlich hessischen Ministeriums an den Geschäftsträger zu Berlin. Da sie etwas lang ausgefallen ist, glauben wir, dasjenige abschneiden zu sollen, was nicht unmittelbar und wesentlich mit dem behandelten Gegenstande zusammen hängt.

Es mußte der Kurfürstlichen Regierung nach dem nothwendigen und unwiederbringlichen Scheitern der ersten Einigungsversuche, der Abschluß des Bündnisses vom 26. Mai 1849 zur größten Befriedigung gereichen, was sie durch ihuen bereits am 6. August desselben Jahres erfolgten Hinzutritt zu bethätigen nicht ermangelte. Dieser Vertrag konnte seinem darin unmittelbar ausgesprochenen nächsten Zwecke gemäß, und in Anerkennung des deutschen Bundesrechts, so wie der aus dem Bundes-Verhältnisse für die deutschen Regierungen erwachsenden Rechte und Pflichten, für sich selbst nur die Bedeutung in Anspruch nehmen, einen engern Bund in dem seiner Organe beraubten deutschen Bunde zu bilden, während allerdings der in Folge dieses Bündniß-Vertrags verabredete und veröffentlichte Verfassungs-Entwurf dazu bestimmt war, eine Verfassung für das gesammte Deutschland aus sich hervorgehen zu lassen. Wenn nun gleich hiernach der Bündniß-Vertrag, so wie die von ihm vorgeschlagene Reichs-Verfassung, auf der einen Seite wiederum nicht allen obwaltenden Verhältnissen auf der Stelle gerecht zu werden, die begründeten Ansprüche auf die vollständige Herstellung eines einigen und mächtigen, alle deutschen Staaten umschließenden Deutschlands nicht sofort zu befriedigen im Stande war, auf der andern Seite aber eben um jenes Verhältnisses zum deutschen Bunde willen mit den Bestimmungen der Bundesacte im Widerspruch stehen, weder kann noch will, so schien doch die Hoffnung nicht unbegründet, es werde das Bündniß seine Anziehungskraft auch für die noch nicht beigetretenen Staaten geltend machen, und alsdann das Ergebniß einer später rechtzeitig eintretenden Berathung des in Gemäßheit des Bündniß-Vertrags aufgestellten Entwurfs einer Reichsverfassung zu dem wünschenswertheu Ziele der freiwilligen Annahme der in Folge jener Berathungen vereinbarten Verfassung Seitens aller Bundesglieder, wenn auch nur in allmäligem Fortschritt, führen. Eine solche freie Zustimmung aller deutschen Bundesstaaten zu dem Verfassungs-Entwurf würde die Stelle der Revision der Verfassung des deutschen Bundes vertreten, ja sie selbst völlig

in sich geschlossen haben. So lange diese Hoffnung gehegt werden konnte, mußte es Aufgabe der verbündeten Regierungen seyn, mit aller Entschiedenheit auf die Realisirung derselben hinzuwirken. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß auf diese Hoffnung jetzt verzichtet werden muß. Die im Art. 4 des Bündnisses vom 26. Mai v. J. übernommene Verpflichtung, eine Verfassung für das ganze Bundesgebiet außerhalb Oesterreich, nach Maßgabe des publicirten Entwurfs, zu geben, mußte daher als unausführbar erscheinen. Indeß hat die Kf. Regierung ungeachtet dieser sich immer ungünstiger gestaltenden Verhältnisse auf dem bisher eingeschlagenen Wege beharrlich vorschreiten zu müssen geglaubt, so lange noch von keiner andern Seite positive Vorschläge zu einer umfassenden Revision der deutschen Bundes-Verfassung gemacht, und somit die Heilung des Uebels der Einseitigkeit und Unzulänglichkeit, an welchem die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung ihrer Natur nach, der Bündniß-Vertrag vom 26. Mai v. J. und der in Folge desselben vorgelegte Verfassungs-Entwurf unter der zwingenden Gewalt der Umstände litt, nicht wenigstens angebahnt worden war. Daß die Aufgabe einer allseitigen und umfassenden Revision der deutschen Bundes-Verfassung neben dem Bündniß-Vertrage vom 26. Mai v. J. fortbestehe, ja, daß es nicht blos eine Aufgabe, daß es die dringendste Nothwendigkeit sey, hat längst die allgemeinste Anerkennung gefunden, und daß dahin zielende Vorschläge gemacht werden möchten, hat seit länger als einem Jahre in den lebhaftesten Wünschen der gesammten deutschen Nation gelegen. Es konnte der Kf. Regierung niemals nur einen Augenblick zweifelhaft seyn, daß sie sich, in Erwägung der durch die deutsche Bundes-Verfassung für sie begründeten Rechte und Pflichten, der selbstständigen Mitwirkung zu dieser Revision nicht entziehen dürfe, sobald darauf bezügliche Vorschläge von Seiten der Mitglieder des deutschen Bundes vorgelegt seyn würden. Die Verbündeten hatten in dem Schlußsatz des Art. 1 des Bündnisses vom 26. Mai v. J. selbst diese Grundlage der Stellung angenommen. Solche Vorschläge zu einer Revision der deutschen Bundes-Verfassung sind inmittelst erfolgt. Die K. österreichische Regierung hat der Kf. Regierung von den zwischen den K. Höfen von Baiern, Sachsen und Würtemberg am 27. Februar d. J. zu München in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit vereinbarten Propositionen, so wie von dem unter dem 13. März d. J. erfolgten Beitritt des K. Hofes zu dieser Vereinbarung officielle Mittheilung gemacht. Mit dieser Eröffnung war die Aufforderung verbunden, der K. österreichischen Regierung baldmöglichst die diesseitige Ansicht zu erkennen zu geben, um in die Lage gesetzt zu seyn, bezüglich des formellen Ganges weitere Vorschläge zu machen. — Ew. werden aus dem bisher Gesagten entnehmen, daß die Kf. Regierung die solchergestalt dargebotene Revision der Bundesverfassung nicht glaubt abweisen zu dürfen, wenn sie auch, was füglich hier unerörtert bleiben kann, nicht in allen Punkten mit den münchener Vorschlägen einverstanden ist. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieselben nur bestimmt sind, der weiteren Feststellung zur Grundlage zu dienen, und daß hiermit allein schon die Möglichkeit der Verbesserung gegeben ist. Die Kf. Regierung ist der Ansicht, daß gegenwärtig der Augenblick gekommen sey, in welchem sämmtlichen deutschen Regierungen die Aufgabe entgegentrete, eine gemeinschaftliche Berathung zum Zweck einer allgemeinen Revision der deutschen Bundes-Verfassung vorzunehmen — eine Aufgabe, welche weit über die Grenzen hinausreicht, die dem Bündniß-Vertrag vom 26. Mai vorigen Jahres und dessen Organen, insbesondere dem Unions-Parlament zu Erfurt, gesteckt sind. Vorschlägen, welche auf den unverweilten Eintritt einer solchen Berathung hingehen, glaubt die Kf. Regierung in Kürze entgegensehen, und, im Falle des Eintreffens derselben, sich deren ernstlicher Erwägung, beziehungsweise der Betheiligung an der Berathung selbst nicht entziehen zu dürfen, indem sie bei solchem Verfahren sich unmittelbar in den durch das Bündniß vom 26. Mai vereinbarten Wegen bewegt. Diese bevorstehende Berathung wird in der gegenwärtigen Lage der Dinge unter einen dreifachen Gesichtspunkt zu stellen seyn. Zunächst ist dieselbe nach der Ansicht der Kf. Regierung, wie Ew. aus den bisherigen Andeutungen sich bereits überzeugt haben

werden, nicht als eine innere Angelegenheit der Union aufzufassen, indem die Gegenstände dieser Berathung nicht allein weit allgemeinerer Natur sind, als diejenigen waren, welche zur Zeit des Abschlusses des Bündniß-Vertrags vom 26. Mai v. J. sich darboten, sondern auch auf die älteren, vor dem Zustandekommen des gedachten Bündnisses bereits vorhandenen und zu Recht bestehenden Verhältnisse des deutschen Bundes zurückgehen. Auch scheint dieses der Artikel II. der Additional-Acte zu dem Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches, verglichen mit Artikel VI. Alinea 7 und dem Schlußsatz von Artikel VII., der Natur der Sache gemäß, anzudeuten, indem diese Sätze von der, auch noch zur Zeit der Abfassung der Additional-Acte vollkommen richtigen Voraussetzung ausgehen, daß ein andrer Weg, zu einer Gesammt-Verfassung der deutschen Staaten zu gelangen, als der Bündniß-Vertrag vom 26. Mai 1849, nicht dargeboten sey. Vor Allem möchte es einem Zweifel nicht unterliegen, daß jene Berathung nicht von den, nur für die inneren Angelegenheiten der Union bestimmten Organen derselben gepflogen werden könne, weshalb die Kf. Regierung in dem Fall sich befunden hat, eine solche Form der Behandlung dieser Angelegenheit, wodurch die Berathung der Propositionen der K. österreichischen Regierung, so wie der K. Regierungen von Baiern, Sachsen und Würtemberg dem Verwaltungsrath der Union überlassen würde, abzulehnen. Indeß ganz abgesehen hiervon, wird eine Revision der Bundes-Verfassung, wenn sie eine erfolgreiche seyn soll, die Bundesglieder nur in ihrer durch die Bundes-Verfassung ihnen angewiesenen Stellung finden dürfen; es wird sich schwer verkennen lassen, daß die außerhalb der Union stehenden deutschen Staaten, insofern sie nicht als isolirte politische Körper über ihr besonderes politisches Verhältniß, sondern über ihr Verhältniß als Glieder des deutschen Bundes mit den Gliedern der Union unterhandeln, ein Recht anzusprechen haben, jedes einzelne deutsche Bundesglied als solches in directer Verhandlung betheiligt zu sehen. Die Kf. Regierung müßte es sehr bedenklich finden, wenn man bei einer solchen Berathung, wie durch die münchener Propositionen vom 27. Februar dieselbe wenigstens mittelbar in Aussicht gestellt worden, dieses Recht mißkennen, und hierdurch sofort schon der Eröffnung dieser Berathungen Schwierigkeiten entgegenstellen, für den Fortgang aber Verwickelungen herbeiführen wollte, deren Hinwegräumung und Lösung kaum abzusehen seyn dürfte. Von der Ansicht ausgehend, daß jeder Schritt thunlichst zu erleichtern sey, welcher zu dem Ziele einer politischen Gesammteinigung Deutschlands zu führen geeignet ist, hat die Kf. Regierung auch in diesem Falle geglaubt, die bedenkliche Lage, in welche die Berathung über die Revision der deutschen Bundes-Verfassung von vorn herein gerathen würde, wenn man den, den Rechten der Bundesglieder wenig entsprechenden, und wahrscheinlicherweise resultatlosen Weg einschlagen wollte, diese Angelegenheit als eine innere Angelegenheit der Union zu behandeln, so viel an ihr lag, beseitigen zu müssen. Wenn es nun aber klar ist, daß die Kf. Regierung sich der Berathung einer allgemeinen Revision der deutschen Bundes-Verfassung, wie dieselbe durch die Propositionen der K. österreichischen Regierung und der drei K. Regierungen von Baiern, Sachsen und Würtemberg in Aussicht gestellt wird, nicht entziehen, und diese Berathung auch nicht als eine innere Angelegenheit der Union betrachten konnte, vielmehr eine anderweite, den Ansprüchen sämmtlicher Bundesglieder entsprechende Form dieser Verhandlungen in Aussicht nehmen muß, so wurde sie dahin geführt, sich zunächst die Frage zu stellen, ob es rathsam erscheine, desfallsige Verhandlungen zu gleicher Zeit mit den dermalen in dem Unions-Parlamente zu Erfurt obschwebenden Verfassungs-Berathungen vorzunehmen? Eine solche Behandlung der Sache würde nach der Ansicht der Kf. Regierung nicht geringe Schwierigkeiten darbieten, sogar, wie Ew. nach dem bisher Ausgeführten nicht entgehen wird, einen Widerspruch in sich schließen. Die Berufung des Parlaments der deutschen Union ging von der, länger als ein Jahr allerdings in vollkommener Richtigkeit bestandenen Voraussetzung aus, daß ein anderer Weg, um zu dem allgemein erwünschten und mit Recht ersehnten Ziele einer Gesammt-Verfassung Deutschlands zu ge-

langen, nicht möglich, wenigstens nicht dargeboten sey; die Berathung der Propositionen vom 27. Februar d. J. hat das gerade Gegentheil zu ihrer Voraussetzung. Sich an beiden Berathungen zu gleicher Zeit zu betheiligen, würde mithin auf der einen Seite die Stellung einer einseitigen Abgeschlossenheit erneuern heißen, auf der anderen Seite die thatsächliche Erklärung einschließen, daß man diesen Uebelstand, an welchem man doch noch im Augenblicke festhalte, während dieses Festhaltens durch ein bereitwilliges Eingehen auf eine umfassendere Behandlung der Sache zu beseitigen, eifrigst bemüht sey. Wie vielfach sich diese doppelten Verhandlungen durchkreuzen, hindern, selbst gegenseitig aufheben müßten, wenn man dieselben auf zwei einander entgegengesetzte Grundlagen hin gleichzeitig führen wollte, wird keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen. Ein dritter, und auf den ersten Blick sehr einladender Gesichtspunkt bietet sich aber ferner in der Frage dar, ob, wenn das Eingehen auf die münchener Vorschläge vom 27. Februar d. J. nicht versagt werden, die Berathung derselben aber, welche außerhalb der Organe der Union vorzunehmen wäre, nicht gleichzeitig mit den Verfassungs-Berathungen in Erfurt stattfinden könne, diese Berathung nicht mit überwiegender Zweckmäßigkeit nach der Vollendung der erfurter Berathungen beziehungsweise nach dem Abschlusse des in Erfurt zu vereinbarenden Verfassungswerkes vorzunehmen seyn dürfte? So scheinbar auch die Vortheile sind, welche durch eine solche Behandlung der obschwebenden Frage dargeboten werden möchten, indem sich die Sache so auffassen ließe, als würde die Union, wenn dieselbe mit einem bereits vereinbarten Verfassungswerke in die durch die münchener Vorschläge eröffneten Verhandlungen einträte, an Stärke nicht unbedeutend gewinnen, wo nicht ein entscheidendes Uebergewicht in die Wagschale der Verhandlungen zu legen im Stande seyn, so hat dennoch die Kf. Regierung bei reiflicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse nicht umhin gekonnt, auch die Nachtheile einer solchen Behandlung der Sache in Betrachtung zu ziehen, und diesen letzteren ein Uebergewicht über die Vortheile, welche bei genauerer Ermittelung sich als nur scheinbare darstellen, einzuräumen. Die Propositionen der K. österreichischen Regierung, so wie der K. Regierungen von Baiern, Sachsen und Würtemberg erst nach Vollendung des erfurter Verfassungswerkes in Betracht zu ziehen, würde, nach diesseitiger Ansicht, kaum etwas Anderes seyn, als die mittelbar darin liegende Erklärung abgeben, diese Vorschläge unberücksichtigt lassen zu wollen. Dies kann die Kf. Regierung in reiflicher Erwägung ihrer Rechte und Pflichten, dem deutschen Bunde nicht allein, sondern auch dem gesammten deutschen Vaterlande gegenüber, nicht wollen, schon darum nicht, weil keine Aussicht vorhanden ist, nach eingetretener, wenn auch scheinbar nur momentaner Nichtbeachtung dieser Vorschläge einen abermaligen Weg zur Revision der deutschen Bundes-Verfassung, beziehungsweise der deutschen Staaten zu einer Gesammt-Verfassung dargeboten zu sehen. Gedeihen die obschwebenden erfurter Verhandlungen zu einem Abschlusse des Verfassungswerkes der Union, und nach diesem Abschlusse die Verhandlungen mit der K. österreichischen Regierung, so wie den drei K. Regierungen, gleichfalls zu einem die Gesammt-Verfassung Deutschlands feststellenden Resultate, so dürfte keine andere Möglichkeit vorliegen, als in Folge dieses letzterwähnten Resultats abermals eine Revision der Unions-Verfassung, und, wie sich leicht bemessen läßt, auf ganz andere Grundlagen hin, als die gegenwärtigen sind, vornehmen zu müssen, mithin ein neues verfassungrevidirendes Parlament mit neuen Aufgaben und neuen Zielen zu berufen. Die Schwierigkeiten, eine mit einer Versammlung, wie das zu Erfurt versammelte Unions-Parlament ist, vereinbarte Verfassung durch eine andere Versammlung abermals einer Revision unterziehen, und zu einem abermaligen erwünschten Ziele der schließlichen Vereinbarung zu gelangen, sind so groß und so einleuchtend, daß ich mich der Auseinandersetzung derselben Ew. gegenüber für überhoben glauben darf. Nur die Betrachtung glaube ich nicht unterdrücken zu müssen, daß man die Zumuthung, zu solchen, ihr eigenes Werk theilweise stets wieder aufhebenden Versammlungen Abgeordnete zu wählen, und zwar jedesmal mit ganz neuen Aufgaben,

beziehungsweise Mandaten zu wählen, nachdem sich die vorhergehenden Versammlungen als in der Hauptsache resultatlos, die Wahlen mithin als verhältnißmäßig vergeblich herausgestellt haben, dem deutschen Volk, insbesondere den Staatsangehörigen der Unions-Staaten, nur mit gänzlicher Verkennung seiner Interessen, seines politischen Charakters, ja seines ganzen sittlichen Wesens stellen dürfe. Indeß sind es diese Betrachtungen nicht allein, welche die Kf. Regierung zu der Ueberzeugung gebracht haben, daß eine Berathung der münchener Propositionen nach vorgängiger Vollendung des erfurter Verfassungswerkes der Union wenig ersprießlich sey. Ich darf mir erlauben, die Aufmerksamkeit Ew. noch auf folgende Betrachtungen zu lenken: Die Kf. Regierung geht von der Ansicht aus, welche alle vermöge des Bündniß-Vertrages vom 26. Mai v. J. mit ihr verbündeten Regierungen theilen werden, daß in dieser Union der feste Punkt liege, durch welchen die sämmtlichen Bestrebungen, welche auf eine Gesammt-Verfassung Deutschlands hingehen, bestimmt und geleitet werden müssen. Sie kann deshalb für diese Union auch nur die möglichst bedeutende innere Haltbarkeit und Stärke in Anspruch nehmen, und ihr Streben nur darauf richten, diesem Anspruche die vollste Wirklichkeit zu verschaffen. Die Stärke politischer Bündnisse aber liegt unverkennbar in ihrer Bildungsfähigkeit und in der Möglichkeit, allen Eventualitäten mit Leichtigkeit und Sicherheit, mithin auch mit verhältnißmäßiger Ueberlegenheit gewachsen zu seyn. Auch die Stärke der Union liegt, wie unmöglich verkannt werden kann, darin, sich die Zukunft des deutschen Verfassungswerkes offen zu erhalten; sie liegt darin, mit dem vollen Bewußtseyn innerer Festigkeit auf die zulässigen und wünschenswerthen ferneren Gestaltungen des deutschen Verfassungswerkes bereitwillig einzugehen, und die Kraft politischer Schöpfung, welche sie in sich trägt, an denselben zu bewähren. Diese Möglichkeit des Eingehens auf Gestaltungen unserer politischen Zukunft würde sich die Union vorzeitig verschließen, wollte sie schon jetzt mit ihrem Verfassungswerke zum einseitigen Abschlusse gelangen, statt dessen Durchführung in Aussicht behaltend, die anderen Regierungen durch ihre, der Union, Existenz auf dem Wege festzuhalten, vermittelst offener und ernstlicher Berathung eines für ganz Deutschland geltenden Verfassungswerkes selbst das erfüllen zu helfen, was der Art. IV. der Unions-Acte sich als letzten Zweck vorgesetzt hat. Die Kf. Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, daß das in der Union aufgestellte Symbol der deutschen Einheit seine Kraft nicht nur in keinem Punkte einbüße, sondern im vollsten Umfange bewahre und erhöhe, kann deshalb ein vorzeitiges Heraustreten der Union mit einem nachher beim Zustandekommen einer Gesammt-Verfassung Deutschlands der Abänderung zu unterwerfenden Verfassungswerke nur als eine Schwächung dieser Kraft betrachten, welche sie um jeden Preis geschont und bewahrt sehen möchte, um allen künftigen Ereignissen mit der Energie, welche von der Unbefangenheit gewährt wird, begegnen zu können. Die bisher geschilderte Lage der Dinge und deren umfassende und reifliche Erwägung bringt es, wie Ew. aus dieser Darstellung leicht entnehmen werden, mit sich, daß die Kf. Regierung die Vertagung des zu Erfurt versammelten Parlaments der deutschen Union zu dem Zwecke beantragen muß, um vor dem Abschlusse des dort in Frage stehenden Verfassungswerkes der Union diejenigen Verhandlungen eintreten lassen zu können, welche sich, nachdem durch die münchener Uebereinkunft vom 27. Febr. d. J. allgemeine Vorschläge gemacht sind, als unabweisbar darstellen. Es dürfte sich übrigens aus dem bisher Ausgeführten von selbst ergeben, daß die Kf. Regierung, weit entfernt, durch diese, ihr von der Lage der Dinge und von ihrer klar erkannten Pflicht gegen das gesammte deutsche Vaterland vorgezeichneten Schritte eine Lockerung oder gar eine Auflösung des Bündniß-Vertrages vom 26. Mai v. J. bewirken oder nur herbeiführen zu wollen, nicht die Sache, sondern nur die Form derselben, nicht das Bündniß, sondern nur dessen Verfahrungsweise in anderer Art zu gestalten beabsichtige. Fest entschlossen, an dem Bündniß-Vertrage vom 26. Mai v. J. festzuhalten, und auf dessen im Art. III. am Schlusse enthaltene Bestimmung hinweisend, wird sie nur von der Absicht geleitet, ihre Verbündeten

zu einem gleichen, mithin gemeinschaftlichen Schritte zu vermögen, durch welchen, wie sie ihrerseits überzeugt ist, der Bündniß-Vertrag vom 26. Mai v. J. allein seine Bedeutung behaupten, und das von ihm erstrebte Ziel zum wahren Wohle von Deutschland erreichen wird. Sollte zu dessen Verwirklichung nicht gelangt werden können, so wird die Rückkehr zu den begonnenen Verhandlungen in Erfurt mit dem Bewußtseyn erfüllter Pflicht, begleitet von dem Eifer geschehen, als letztes Mittel wenigstens einige deutsche Staaten zu einem Kern deutscher Einheit in einer geordneten Verfassung zu gestalten. Ew. beauftrage ich ergebenst, der K. preußischen Regierung, bei welcher Sie die Ehre haben, beglaubigt zu seyn, von dem Inhalte dieser Depesche Kenntniß zu geben.

13. Tumult zu Braunschweig.

14. Vortrag des preußischen Staats-Ministeriums an S. M. den König.

Durch das Gesetz vom 7. März d. J. ist dem Kriegs-Minister zu den etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Credit bis zum Betrage von 18 Millionen Thalern eröffnet. Ein Theil dieses Credits muß jedenfalls benutzt werden, um die Kosten des noch immer gegen den Etat bedeutend erhöhten Standes der Armee zu bestreiten. Der größere Theil des Credits mit 10 Millionen Thalern ist für den Fall gefordert und bewilligt, daß eine Mobilmachung der Armee nöthig werden sollte. Wenngleich die Beziehungen Preußens zu den auswärtigen Mächten in dem gegenwärtigen Augenblicke zu der Befürchtung keine Veranlassung geben, daß es zu einem Kriege kommen könne, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die mehrfachen Verwickelungen der deutschen und der auswärtigen Politik möglicherweise zu Maßregeln führen könnten, welche kriegerische Rüstungen und militairische Operationen von Seiten Preußens unvermeidlich machen würden. In den meisten der größeren Nachbarstaaten bereitet man sich gegenwärtig durch Vermehrung und vollständigere Armirung der Truppen für einen solchen, hoffentlich nicht eintretenden Fall, vor. Eingedenk des Grundsatzes: wer den Frieden will, muß zum Kriege gerüstet seyn, — würde auch die preußische Regierung unter solchen Verhältnissen umfassendere Rüstungen nicht unterlassen dürfen, wenn ihr nicht in dem bereits weit über den Friedensstand verstärkten stehenden Heere und in der Landwehr die Mittel vollständig zu Gebote ständen, jederzeit in allen Provinzen der Monarchie in der kürzesten Frist ausreichende Truppen-Corps schlagfertig aufzustellen, wozu es jedoch allerdings außerordentlicher Geldmittel bedürfen würde. Solche schon jetzt bereit zu stellen, erachtet das Staats-Ministerium für eine um so dringendere Pflicht, als in dem Falle eines unverhofft eintretenden Bedürfnisses die Beschaffung großer Geldmittel mit besonderen Schwierigkeiten verbunden seyn, und jedenfalls weit bedeutendere Opfer, als im gegenwärtigen Augenblicke, erfordern würde. Das Staats-Ministerium ist deshalb der Ansicht, daß ungesäumt zur Aufnahme der durch das Gesetz vom 7. März d. J. vorgesehenen Anleihe von 18 Millionen Thalern zu schreiten sey, und zwar um so mehr, als jedenfalls zu den eingeleiteten Eisenbahn-Bauten im laufenden und nächsten Jahre von dem durch das Gesetz vom 7. December v. J. bewilligten Credit von 21 Millionen Thalern ein Betrag von 10 bis 12 Millionen Thalern in Anspruch genommen, und durch Aufnahme einer Anleihe flüssig gemacht werden müßte, die an den obigen 18 Millionen Thalern, bei hoffentlich andauerndem Frieden zu ersparenden Summen, also auf den Credit für Eisenbahn-Bauten abgerechnet werden können.

Ew. K. M. bittet das Staats-Ministerium hiernach allerunterthänigst: den anliegenden Entwurf eines Allerhöchsten Erlasses wegen Aufnahme der durch das Gesetz vom 7. März d. J. bewilligten Anleihe von 18 Millionen Thalern huldreichst vollziehen zu wollen.

Ueber die Bedingungen, unter welchen diese Anleihe aufzunehmen, wird E. K. M. demnächst von dem Finanz-Minister besonderer Vortrag gehalten werden.

15. Das Volkshaus beschließt: 1) „als Anhang zur Additional-Akte, „daß die Aus-

führung der in den §§. 2. und 3. der Verfassung enthaltenen Bestimmungen einer näheren Verständigung mit den betreffenden Regierungen vorbehalten werde." 2) zu §. 14. die (sprachlich nothwendige) Abänderung, „leisten dem Reichs-Vorstande den Eid der Treue, und schwören, die Reichs-Verfassung gewissenhaft zu befolgen." 3) zu §. 99 die Modification, „Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, und sowohl des Reichs-Vorstandes als des Fürsten-Collegiums giltig zu Stande kommen." 4) zu §. 101. die Aenderung, „Diesem (dem Staatenhause) steht innerhalb des Gesammtbetrags des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch Reichsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus beschließt."

15. Demokratische Ungebürniß zu Frankfurt a. O.

15. Circular-Schreiben des Dr. v. d. Pfordten an die Gesandten Baierns bei den deutschen Höfen, in Bezug auf den nahe bevorstehenden Ablauf des Interims. Die k. baiersche Regierung wird jeden Vorschlag in reifliche Erwägung ziehen, „hält es jedoch schon jetzt für ihre Pflicht, bestimmt auszusprechen, daß sie vom 1. Mai d. J. an, weder provisorisch noch definitiv irgend ein oberstes Bundes-Organ anerkennen werde, in welchem ihr nicht die ihr nach den Bundesverträgen zukommende selbstständige Stimme eingeräumt wäre." An dem Elaborate vom 27. Februar glaubt sie um so mehr festhalten zu müssen, als dasselbe „inzwischen die volle Zustimmung der k. österreichischen Regierung gefunden hat."

15. Bildung eines neuen Cabinets in Mecklenburg-Schwerin: Vorsitzender des Ministeriums, auswärtige und Militair-Angelegenheiten Graf v. Bülow (bisher k. preußischer Gesandter in Hannover); Justiz, geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Staatsrath Dr. v. Schröter; Finanzen, Staatsrath v. Brock. — Einige Tage später wurde auch das Ministerium des Innern dem Grafen Bülow übergeben.

16. Das Volkshaus beschließt folgende Modificationen des Verfassungs-Entwurfes: 1) §. 112. so zu fassen, „Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause, zu bestrafen" u. s. w. 2) §. 134. „Die Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden." 2) Im §. 135. „Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle" u. s. w. 3) Im §. 136. „Dieser (Verhafts-) Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens im Laufe des folgenden Tages" u. s. w. 4) Im §. 141. „Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung. Ueber Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, wird" u. s. w.

16. Feldmarschall Radetzky kündigt, in seiner Eigenschaft als General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreiches, eine auf dasselbe beschränkte Staats-

Anleihe von vierzig Millionen Gulden an. Wird diese Summe nicht durch freiwillige Beiträge erreicht, so tritt eine Zwangsanleihe ein.

16. Antwort des Gh. Oldenburgischen Ministeriums auf eine Interpellation:

Als die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 25. v. M. mit der Ansicht des allgemeinen Landtags sich einverstanden, und danach ihr Verfahren bemessen zu wollen erklärte, hat sie zunächst lediglich Veranlassung genommen, dem Gh. Bevollmächtigten im Verwaltungs-Rathe zu überlassen, bei geeigneter Gelegenheit sich dahin zu äußern: „daß die oldenburgische Regierung dem allgemeinen Landtage gegenüber, in Bezug auf ihre Stellung im Bündnisse vom 26. Mai v. J., keine sie dem Bündnisse entfremdende Verpflichtung eingegangen sey; daß sie aber, so lange Hannover dem Bündniß nicht wieder beigetreten, bei Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungs-Raths und der Unions-Gewalten, welche einen Conflict mit dem Landtage herbeiführen könnten, sich vorbehalte, bei dem Verwaltungs-Rathe oder der Unions-Gewalt für Oldenburg eine Aufhebung oder einen Aufschub zu beantragen."

17. Das Staatenhaus beschließt, dem Verfassungs-Entwurfe, der ihn interpretirenden Denkschrift, dem Entwurfe eines Wahlgesetzes für das Volkshaus, so wie der Additional-Acte zu dem V.-E. seine volle und unbedingte Zustimmung zu ertheilen.

17. Das Volkshaus fügt 1) vor §. 145. einen Paragraphen ein: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religions-Uebung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in den §§. 142—144 gewährleisteten Religions-Freiheit zum Grunde gelegt." Es amendirt 2) den §. 145 „Die römisch-katholische und die evangelische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft" u. s. w.; streicht 3) den §. 147; ersetzt 4) die §§. 148 und 149 durch folgenden: „Die Religions-Verschiedenheit ist kein Ehehinderniß. Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine giltige Form der Eingehung zu gewähren"; streicht 5) das Wort eigene im 151. Paragraph; giebt 6) dem §. 152 die Fassung: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat"; legt 7) bei §. 154. den Lehrern außer den Rechten auch die Pflichten der Staatsdiener auf; ändert 9) die ersten Worte des 158. §. dahin: „Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienst-Behörde u. s. w.; modificirt 10) den zweiten Satz von §. 159 also: „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind"; verbessert 11) den §. 160 wesentlich: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Die Ausübung der in diesem Paragraph und im §. 159 festgestellten Rechte soll, insonderheit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Endlich amendirt es 12) den §. 161 dahin: „Die in den Paragraphen 136, 138, 157, 159 und 160 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegen

stehen. Damit hängt die Aenderung zusammen, daß in §. 157. die Erwähnung des Heeres und der Flotte wegfällt.

17. **Von diesem Tage ist der nachstehende, unverkennbar amtliche Artikel im Preußischen Staats-Anzeiger datirt, worin das Verfahren der Regierung hinsichtlich des Verfassungs-Eides derjenigen katholischen Geistlichen erläutert wird, welche zugleich Staatsdiener sind.**

Das Verhalten der Regierung gegenüber denjenigen Staatsbeamten, welche mit Rücksicht auf ihre gleichzeitige Eigenschaft als katholische Priester, den in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. Art. 108 vorgeschriebenen Eid auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung nur mit einem, die Rechte der katholischen Kirche wahrenden Vorbehalt leisten wollen, ist von der Presse mehrfach in einer Art besprochen worden, welche auf eine Unkenntniß der von der Regierung in dieser Beziehung festgestellten Grundsätze schließen läßt. Wir sind in den Stand gesetzt, hierüber aus zuverlässiger Quelle Nachstehendes mitzutheilen:

Nachdem bereits mehrere Staats-Beamte der obenerwähnten Kategorie, namentlich sämmtliche Professoren der katholisch-theologischen Facultät an der Universität zu Bonn, den Eid auf die Verfassung in der vorgeschriebenen Form ohne allen und jeden Vorbehalt abgeleistet hatten, erhielt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten davon Kenntniß, daß einige Bischöfe diejenigen Staats-Beamten in ihrer Diöcese, welche zugleich die Priesterwürde bekleiden, beziehungsweise als Seelsorger fungiren, angewiesen haben, den gedachteu Eid ausdrücklich nur mit Vorbehalt der Rechte der Kirche — salvis ecclesiae juribus — zu leisten, oder damit eine ausdrückliche Verwahrung der Rechte der katholischen Kirche, welche durch mögliche Deutungen des Wortlautes der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. verletzt werden könnten, in Verbindung zu bringen. Die erhebliche Gefahr, welche aus einem solchen unbestimmten, von dem einzelnen Beamten auf die verschiedenartigste Weise auszulegenden Vorbehalt für die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung leicht hervorgehen konnte, und die Verantwortlichkeit der Regierung für die Aufrechthaltung und Durchführung der Verfassung unmöglich zu machen. drohte, ließ sich nicht einen Augenblick verkennen. Sie legte zugleich der Regierung die Verpflichtung auf, mit Entschiedenheit darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Beamte ohne Unterschied die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung in der bündigsten Weise, und ohne einen Vorbehalt, welcher von vornherein eine verschiedene Stellung der einzelnen Beamten zu der Verfassung bedingt, eidlich geloben. Auf der anderen Seite wünschte die Regierung dringend, jede nicht durchaus nothwendige Streng gegen die obenerwähnten Beamten, mit Rücksicht auf die Stellung, in welcher diese sich ihren geistlichen Oberen gegenüber befinden, zu vermeiden, und deshalb den durch diese Stellung bedingten Wünschen derselben so weit nachzugeben, als es mit der gewissenhaften Beobachtung der Verfassung, zu welcher alle Staats-Beamte, sie mögen zugleich Geistliche seyn oder nicht, in gleichem Maße verpflichtet sind, irgend vereinbar erschien. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat das Staats-Ministerium einstimmig folgendes Verfahren beschlossen:

Verlangt ein Staats-Beamter, den Eid auf die Verfassung mit dem Eingangs erwähnten oder einem ähnlichen Vorbehalt leisten zu dürfen, und ist er hiervon durch angemessene Belehrung nicht abzubringen, so ist er zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er, zufolge seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung, nach Maßgabe des Inhalts der Verfassungs-Urkunde, durch die Ableistung des Eides ohne einen auf die Rechte der Kirche bezüglichen Vorbehalt, sich in einem, in seinem Gewissen nicht zu lösenden Conflict seiner Pflichten als Staats-Beamter mit seinen Pflichten als Priester oder Seelsorger zu befinden glaube. Erklärt der Beamte, daß er sich in einem solchen, ohne jenen Vorbehalt, in seinem Gewissen nicht zu lösenden Conflict befinde, und des-

halb den Vorbehalt für nothwendig halte, so ist, — da keinem Staats-Beamten gestattet werden darf, einen bedingten Eid zu leisten, und sich nach eigenem Ermessen und nach eigener Auslegung seines Diensteides durch denselben theils für gebunden zu erachten, theils nicht, — der gedachte Beamte, unter Abstandnahme von der Vereidigung, zur Niederlegung seines Amtes, dessen Pflichten in vollem Umfange zu übernehmen er sich außer Stande befindet, aufzufordern und, falls er dies nicht will, unter einstweiliger Suspension vom Amte, zur Disciplinar-Untersuchung zu ziehen. Erklärt dagegen der betreffende Beamte, daß er nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung durch die Ableistung des Eides ohne Vorbehalt, in den obenerwähnten Conflict nicht gerathe, und würde derselbe demnach, wenn ihm die gedachte Weisung Seitens des Bischofs nicht ertheilt wäre, den Eid auf die Verfassung mit gutem Gewissen, ohne den Vorbehalt leisten können, so ist derselbe, des ausgesprochenen oder schriftlich erklärten Vorbehaltes ungeachtet, zur Ableistung des Eides zu verstatten. Es versteht sich jedoch auch in diesem Falle von selbst, daß der Eid nur in der in der Verfassungs-Urkunde Art. 108 vorgeschriebenen Form geleistet, daß mithin der Vorbehalt in die Eidesformel selbst nicht aufgenommen werden darf.

Außerdem soll dem Beamten, um ihn über die Auffassung des Vorbehaltes Seitens der Staats-Regierung nicht in Zweifel zu lassen, eröffnet werden, daß die Staats-Regierung dem Vorbehalt keine Bedeutung hinsichtlich der künftigen amtlichen Wirksamkeit des Beamten beilegen könne, für letztere vielmehr lediglich die Staats-Gesetze maßgebend erachte, und etwanige Zuwiderhandlungen gegen die Verfassung, welche durch später entstandene derartige Conflicte und mit dem gedachten Vorbehalt entschuldigt werden möchten, ganz eben so beurtheilen werde, als ob von dem Vorbehalt gar keine Rede gewesen sey. Endlich ist noch bestimmt, daß, wenn ein Beamter den mehrerwähnten Vorbehalt, ohne nähere Erklärung über seine Auffassung desselben, vor dem eigentlichen Act der Eidesleistung abgegeben hat, bei dieser selbst aber darauf nicht zurückkommt, und den Eid selbst ohne Vorbehalt ableistet, ihm nur die vorgedachte Eröffnung über die Ansicht der Staats-Regierung von der Wirkung des Vorbehalts zu machen sey, weil aus der unbedingten Eidesleistung gefolgert werden muß, der betreffende Beamte befinde sich nicht in dem obenerwähnten Conflict. In derselben Weise soll aus gleichem Grunde gegenüber denjenigen Beamten verfahren werden, welche den Vorbehalt erst nach erfolgter unbedingter Eidesleistung erklären.

Das sind die den Provinzial-Behörden in dieser Angelegenheit ertheilten Instructionen.

Jeder Unbefangene, welcher einerseits die hohe Bedeutung eines, alle Staats-Beamte ohne Unterschied gleichmäßig bindenden eidlichen Gelöbnisses einer gewissenhaften Beobachtung der Verfassung, und die in dieser Hinsicht der Staats-Regierung obliegende Verantwortlichkeit richtig würdigt, andererseits die gefährlichsten und weitgreifenden Folgen eines, die Verpflichtung zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung für eine ganze Classe von Staats-Beamten beschränkenden, völlig unbestimmten und, nach der verschiedenen Auffassung jedes einzelnen Beamten, bald mehr, bald weniger dehnbaren Vorbehalts zu ermessen vermag, — wird anerkennen müssen, daß die Staats-Regierung gewissenhaft bemüht gewesen ist, den von ihr nicht hervorgerufenen Conflict in möglichst milder Weise zu beseitigen, und die ihr obliegende Pflicht für die Aufrechterhaltung der Verfassung mit einer schonenden Rücksicht auf die Stellung zu vereinigen, in welcher die gedachten Staats-Beamten, vermöge ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Geistliche, ihrem Bischof gegenüber sich befinden. Er wird aber auch anerkennen müssen, daß die Regierung weiter, als geschehen, nicht nachgeben durfte, ohne unveräußerliche Rechte aufzugeben und heilige Pflichten zu verletzen. Die Beamten, welche eine gewissenhafte Beobachtung der Verfassung mit ihren Pflichten als Geistliche vereinbar halten, und den auf den letzteren beruhenden Vorbehalt nur zu machen wünschen, um zugleich den Pflichten

gegen ihren Bischof zu genügen, sind daran nicht gehindert und werden, des Vorbehalts ungeachtet, zum Eide zugelassen. Auch denjenigen, welche zwar vor dem Act der Eidesleistung den Vorbehalt erklärt, ihn aber bei diesem Act selbst nicht wiederholt, und den Eid ohne Vorbehalt geleistet haben, so wie denjenigen, welche erst nachher den Vorbehalt erklären, wird, insofern sie sich nur mit ihrem eigenen Gewissen nicht in einem Conflicte befinden, keinerlei Schwierigkeit bereitet, sondern nur eröffnet, daß die Staats-Regierung von ihrem Standpunkte aus den Vorbehalt nicht weiter berücksichtigen könne. Alle diese Beamte verbleiben unangefochten in ihrer amtlichen Wirksamkeit. Demgemäß ist namentlich in Betreff der Professoren der katholisch-theologischen Facultät zu Breslau verfahren, welche am Tage vor der Eidesleistung jenen Vorbehalt erklärt, ihn aber bei der Eidesleistung nicht wiederholt, und den Eid selbst ohne Vorbehalt geleistet haben. Auch die Professoren der theologischen Facultät an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster haben erklärt, daß sie ihrerseits den Eid ohne jede Restriction leisten würden, jedoch den Weisungen ihres Bischofs nachzukommen verpflichtet seyen. Dieselben würden daher unbedenklich zur Ableistung des Eides zugelassen worden seyn, wenn nicht neuerdings der Bischof ihnen die Eidesleistung unbedingt untersagt hätte, weil die Akademie auf Grund des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde nicht mehr als Staats-Anstalt, sondern als kirchliche Anstalt zu betrachten, und somit die Professoren an derselben nicht mehr Staats-Beamte seyen. Dieser, bis jetzt von keiner anderen Seite geltend gemachten Ansicht, welche, abgesehen von allen übrigen dagegen vorzubringenden gewichtigen Bedenken, allein schon durch den Artikel 112 der Verfassung, wonach es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes bei den jetzt geltenden Bestimmungen verbleiben soll, widerlegt wird, kann die Staats-Regierung, wie sich von selbst versteht, in keiner Beziehung nachgeben, und wird demgemäß die weiteren Maßregeln nehmen.

Was aber diejenigen Staats-Beamten anbetrifft, welche das unbedingte eidliche Gelöbniß einer gewissenhaften Beobachtung der Verfassung mit ihren gleichzeitigen Pflichten als katholische Geistliche nicht für vereinbar halten, welche sich also schon jetzt durch Ableistung des Eides ohne Vorbehalt in einen, in ihrem Gewissen nicht zu lösenden Conflict ihrer Pflichten gegen den Staat mit ihren Pflichten gegen die Kirche versetzt glauben, und welche deshalb einen die Rechte der Kirche wahrenden Vorbehalt bei der Eidesleistung für nothwendig halten, so bleibt für diese nur übrig, die Verbindung zweier Functionen, welche sie nach ihrer Auffassung der bestehenden Gesetzgebung nicht mehr mit einander vereinbaren können, aufzuheben, ihr Staatsamt niederzulegen und so den Conflict, in welchen sie durch letzteres, nach ihrer Ansicht, der Kirche gegenüber versetzt sind, zu lösen Wollen sie das nicht, so ist die Regierung verpflichtet, auf die Entfernung solcher Beamten Bedacht zu nehmen, welche selbst erklären, die Pflichten ihres Amtes nur unvollständig erfüllen zu können, insbesondere die Beobachtung der Verfassung von ihrer subjectiven Auslegung derselben, gegenüber den Ansprüchen der Kirche, abhängig machen, und sich diese Befugniß durch einen ausdrücklichen, ganz allgemeinen Vorbehalt der Rechte der Kirche sichern zu müssen. Daß die Regierung solchen Beamten, unbeschadet der sonstigen Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit derselben, dasjenige Vertrauen nicht schenken kann, welches der amtliche Beruf unabweisbar erfordert, und ohne welches eine Verantwortlichkeit der Regierung für eine gewissenhafte Beobachtung der Verfassung Seitens aller Staats-Beamten nicht gedacht werden kann, liegt so sehr auf der Hand, daß es einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf. Bis jetzt ist erst ein Fall bekannt geworden, in welchem die Regierung nach den zuletzt dargelegten Grundsätzen zu verfahren genöthigt seyn wird. Mögen aber auch zahlreiche Fälle der Art noch vorkommen, die Regierung wird ihrer Pflicht eingedenk bleiben und, unbekümmert um einseitige Urtheile, auf dem Wege der Verfassung und des Rechts mit Entschiedenheit vorgehen. Sie glaubt aber auch für sich das Vertrauen in Anspruch nehmen zu können,

daß sie keinem Staats-Beamten ein eidliches Gelöbniß zumuthen werde, welches ihn bei einer unbefangenen Auffassung der amtlichen Verpflichtungen, in einen wirklichen Conflict mit seinem Gewissen bringen könnte. Auch dürfte das in jenem Vorbehalt sich kundgebende Mißtrauen gegen die Regierung um so weniger begründet erscheinen, als gerade die Verfassung der katholischen Kirche wichtige Rechte, welche sie bisher in Preußen nicht gehabt hat, beilegt, und für Geltendmachung derselben einen festen und sicheren Boden gewährt, die Regierung aber stets bemüht gewesen ist, diese der Kirche ursprünglich durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 verliehenen Rechte zu erhalten und sicher zu stellen.

18. Herr R. v. Auerswald für die fernere Dauer des Reichstages zum Präsidenten des Staatenhauses erwählt.

Dasselbe amendirt die Paragraphen 14., 82., 99., 112. ganz in derselben Weise wie das Volkshaus, verwirft aber die von diesem (S. 15. April) beliebte Abänderung im §. 101.

18. Das Volkshaus streicht die Paragraphen 168. und 186. und fügt dem §. 175. bei: „Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.“ Ferner amendirt es den §. 176., wie folgt: „Die Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich seyn. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In andern Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.“ Paragraph 182. erhält den Zusatz: „Die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der ersteren bestimmen die Landes-Gesetze.“

In derselben Sitzung erledigt das Volkshaus das Wahlgesetz, von welchem nur das zweite Alinea des §. 13. gestrichen wird. Desgleichen die Additional-Acte. Artikel V. erhält folgende Fassung: „Das der Unionsg-Gewalt zustehende Recht des Krieges und Friedens (§. 10 der Reichsverfassung) übt dieselbe unbeschadet der Rechte und Pflichten aus, welche der Union aus dem Bunde von 1815 erwachsen. Es darf daher den außer der Union verbleibenden Deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden, vielmehr bleiben im Verhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes von 1815 in Kraft. Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet werden, welche sich der künftigen Gestaltung des Deutschen Bundes anschließt.“ Sodann beschließt die Versammlung folgende Zusätze: 1. „Während des bis zur vollendeten Einführung der Verfassung verfließenden Zeitraumes, soll die Ausübung derjenigen Rechte der Regierungen und der Volksvertretung in den einzelnen Staaten, welche nach der Verfassung auf die Unions-Regierung und das Parlament übergehen, nach Zeit und Umfang nur in dem Maße in den einzelnen Staaten aufhören, als deren Ausübung durch die Unions-Regierung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Parlaments übernommen werden kann und übernommen wird; indem übrigens dem Ermessen des Verwaltungsrathes und beziehungsweise der Unions-Regierung anheim-

gestellt wird, bis zur nächsten Parlamentssitzung die fortschreitende Einführung und Ausführung der Verfassung in geeigneter Zeit und Weise zu bewirken."

2. „Für den Fall, daß sämmtliche von dem Staatenhause und Volkshause übereinstimmend beschlossenen Abänderungs-Vorschläge oder einzelne derselben, durch das Organ des Verwaltungsraths oder der Reichsregierung die Genehmigung der verbündeten Regierungen erhalten, ertheilt das Volkshaus hierdurch seine Zustimmung, „daß die Verfassung, das Wahlgesetz und die Additional-Acte nach Maßgabe der genehmigten Vorschläge abgeändert, und in dieser abgeänderten Gestalt promulgirt werden, wobei das Volkshaus jedoch gleichzeitig damit einverstanden ist und erklärt, daß es, in so weit jene Vorschläge ganz oder theilweise die gedachte Genehmigung nicht erhalten, bei den in Folge der Zustimmung des Reichstages festgestellten Bestimmungen jener Urkunden verbleibe." —

18. Cirkular-Schreiben der Bischöfe der Kirchen-Provinz Cöln an die Geistlichkeit ihrer Diöcesen.

In den Berathungen über die Angelegenheiten unserer heiligen Kirche, welche Wir dieser Tage gepflogen, mußte auch die Eidesleistung auf die preußische Verfassung, besonders durch Geistliche, ein Gegenstand Unserer ernstesten Erwägung werden. Wir fühlten Uns hierzu um so mehr aufgefordert, als einestheils diese Verfassung, wenn sie auch, ihrem Wortlaute nach, eine günstige Auffassung zuläßt, dennoch eine Deutung und Anwendung erhalten könnte, welche mit den Rechten unserer heiligen Kirche und mit Unseren gegen dieselbe eidlich übernommenen Verpflichtungen im Widerstreit steht, anderntheils aber Wir Selbst schon wegen dieser Sachlage und in Folge vielfach an Uns gestellter Anfragen, Uns vorläufig aufgefordert gefühlt hatten, den gefürchteten Gefahren nach Kräften vorzubeugen. Als Ergebniß Unserer Erwägung lassen wir ihnen die nachstehende Erklärung zugehen, welche zugleich als bindende Vorschrift über die Eidesleistung aller Geistlichen gilt, welche (zufolge Art. 108. der Verfassungs-Urkunde) zu derselben aufgefordert werden. Die Lehre der katholischen Kirche ist untrüglich und unveränderlich; die ihrer göttlichen Sendung und Einrichtung entstammenden Rechte sind unveräußerlich. Es sind daher die gegen die Kirche übernommenen und eidlich eingegangenen Verpflichtungen von bleibender verbindlicher Kraft, und dieselben können — abgesehen davon, daß ein ihnen widerstrebender Eid nicht abgelegt werden darf — in keiner Weise durch irgend welche andere eidliche Gelöbnisse im Geringsten aufgehoben, beeinträchtigt oder verkümmert werden. Diesen Grundsatz, welcher zugleich mit der Pflichttreue gegen den Staat im vollkommensten Einklang steht, auf den vorliegenden Fall angewendet, versteht es sich von selbst, daß der Eid auf die Verfassung in keiner Weise den gegen die Kirche übernommenen Pflichten Abbruch thun, noch die Stellung ändern kann, welche die Eidleistenden bis jetzt zur Kirche eingenommen haben. Wenn daher die angedeuteten Umstände einerseits nicht der Art sind, daß wir die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Eidesformel selbst verlangen müssen, so veranlassen sie Uns doch andrerseits zu verordnen, daß kein Geistlicher ohne vorausgegangene und angenommene Kundgebung der bezeichneten kirchlichen Verwahrung hinfort den Eid ablege. Diese soll daher der betreffenden Staatsbehörde schriftlich in folgender Weise zugefertigt werden: „Euer ..... zeige ich ergebenst an, daß ich bereit bin, den von mir verlangten Eid auf die Verfassung zu leisten, halte mich aber für verpflichtet, mich zuvor, was hiermit geschieht, über die Willensmeinung auszusprechen, in welcher ich diese heilige Handlung vornehme. Diese Willensmeinung besteht darin, daß der neue Eid die Rechte der Kirche und meine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch meine kirchliche Stellung in Nichts ändern

kann." Wir Selbst, ehrwürdige Brüder, haben, eingedenk Unserer oberhirtlichen Pflicht, feierliche Verwahrung der Rechte der Kirche, welche irgendwie durch die Verfassung bedroht seyn können, an geeigneter Stelle eingelegt.

18. **Schreiben derselben Bischöfe an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.**

„Die Vollziehung des Art. 108. der Verfassungs-Urkunde, wie sie Ew. angeordnet haben, konnte nicht verfehlen, die unterzeichneten Bischöfe der Kirchenprovinz Cöln zu der ernstlichsten Erwägung dieser Angelegenheit aufzufordern. Zweierlei Umstände durften wir dabei nicht unbeachtet lassen: einmal, daß den, zur Eidesleistung herangezogenen Priestern nicht gestattet wurde, ihre der Kirche gegenüber schon eidlich eingegangenen Verpflichtungen bei dem Beeidigungsacte zu wahren, sodann aber, daß ohne weitere Notification an die Kirchenbehörden, Kirchendiener als Staatsdiener behandelt wurden, in Betreff deren diese Qualität entweder bestritten, oder nicht als die vorwiegende, oder nicht als die alleinige behauptet werden kann. Diese Umstände haben uns vermocht, zunächst an die Geistlichkeit unserer Sprengel eine Verfügung zu erlassen, welche wir Ew. in Abschrift mitzutheilen die Ehre haben. Gleichzeitig fühlen wir uns gedrungen wiederholt zu erklären, daß wir, als die berufenen Hüter und Vertheidiger der Rechte der katholischen Kirche, übereinstimmend mit den unverjährbaren Grundsätzen derselben, den Eid auf die Verfassung nur insoweit für bindend und rechtskräftig erachten können, als er salvis ecclesiae juribus geleistet wird. Da uns, wie bereits bemerkt, nicht mitgetheilt worden, welche Kategorien von Kirchendienern zur Eidesleistung herangezogen werden, so finden wir uns außerdem verpflichtet, die Kirche gegen alle Folgerungen von vorn herein zu verwahren, welche aus der Thatsache der geschehenen Eidesleistung auf eine veränderte Stellung der Betheiligten zu ihr, möglicher Weise gezogen werden könnten."

18. **S. M. der König von Preußen befiehlt, den General-Lieutenant a. D. v. Willisen (S. 10. April) in der Liste der zur Pension berechtigten preußischen Offiziere zu streichen.**

18. **Erlaß S. M. des Kaisers von Oesterreich auf den Vortrag des Cultus-Ministeriums vom 7. April.**

„Zum Vollzuge der durch §. 2. des Patents vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Cultus und Unterrichts, und auf Einrathen Meines Minister-Rathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen: §. 1. Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen, steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu seyn. §. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben, an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staats-Behörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlassen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungs-Behörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen. §. 3. Die Verordnungen durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt. §. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. §. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungs-Akten nachgewiesen wird. §. 6. Mit der

Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichtes beauftragt. Meine Behörden sind anzuweisen, daß, wenn ein katholischer Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte für nothwendig erkannt wird, sie sich deshalb vorerst mit seinen kirchlichen Vorgesetzten ins Einvernehmen setzen. Den Gerichts-Behörden ist zu verordnen, daß, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, dem Bischofe die Verhandlungs-Akten auf sein Verlangen mitgetheilt werden. In der Mir zustehenden Ernennung der Bischöfe erkenne ich ein von Meinen erlauchten Vorfahren überkommenes Recht, welches Ich gewissenhaft zum Heile und zum Frommen der Kirche und des Reiches auszuüben gedenke. Um bei der Auswahl der Person das Beste der Kirche zu wahren, werde Ich stets geneigt seyn, bei Besetzung von Bisthümern, wie dieß auch bisher in Uebung war, den Rath von Bischöfen und namentlich von Bischöfen der Kirchen-Provinz, in welcher das Bisthum erledigt ist, zu hören. Ueber die bei Ausübung der landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Pfründen zu beobachtende Form hat Mein Minister des Cultus und Unterrichts Mir die geeigneten Anträge zu erstatten. Zur Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe in Betreff der Bedingung zur Erlangung von Domherrnstellen, der Domicellar-Canonicate, dann in Betreff der Wahl-Capitel zu Olmütz und Salzburg beschlossenen Maßregeln sind die Bischöfe, insoweit Meine Regierung dazu mitzuwirken berufen ist, kräftigst zu unterstützen. Die vollständige Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe über die Pfarr-Concurs-Prüfung getroffenen Bestimmungen soll, unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache abgeändert werden, kein Hinderniß finden, jedoch soll dort, wo, und insoweit, als jene Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarr-Concurs-Prüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werden. Ich genehmige, daß es jedem Bischofe frei stehen soll, den Gottesdienst in seiner Diöcese im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefaßten Beschlüsse, zu ordnen und zu leiten. Meine Behörden sind anzuweisen, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde. Im Uebrigen nehme ich den Inhalt der Mir vorgelegten Eingaben der Versammlung der Bischöfe zur Kenntniß, und ermächtige Meinen Minister des Cultus und Unterrichts, solche in Gemäßheit der in diesem Vortrage entwickelten Ansichten zu erledigen. Ueber die noch unerledigten Fragen sind Mir die geeigneten Anträge mit thunlicher Beschleunigung zu erstatten, und insofern ein Einvernehmen mit dem päbstlichen Stuhle nothwendig ist, sind hierzu die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen zu treffen. Dieses Einvernehmen wird sich auch auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, der Meiner Regierung gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen im Allgemeinen Männer fern zu halten, welche die bürgerliche Ordnung gefährden könnten."

18. † Baron v. Reiffenberg, zu Brüssel.

19. Das Staatenhaus gelangt in der Erörterung des Verfassungs-Entwurfes bis zu §. 155, indem es sich alle vom Volkshause beschlossenen Amendements aneignet.

19. Der Fürstbischof von Breslau an den K. preußischen Minister der geistlichen Angelegenheiten.

In dem heutigen Staats-Anzeiger finde ich einen von Berlin, 18. April datirten Artikel über das Verfahren des K. Staatsministeriums hinsichtlich der Abforderung des Verfassungseides, welchen ich, seines halbamtlichen Charakters wegen, wohl als eine indirecte Erwiederung auf mein an Ew. unterm 8. April gerichtetes ergebenstes Schreiben — da mir eine directe bisher nicht geworden — ansehen muß. Ich finde mich dann

aber zu folgenden Bemerkungen darüber veranlaßt. Die Wichtigkeit der Sache fordert volle Aufrichtigkeit, und diese Forderung will ich erfüllen. Es ist vor allem eine völlige Verkennung des katholischen Standpunktes, wenn angenommen wird, daß durch den Vorbehalt „salvis ecclesiae juribus" es jedem so schwörenden katholischen Geistlichen freigestellt sey, durch willkürliche subjective Deutung in einzelnen Bestimmungen der Verfassung angebliche Widersprüche mit den Rechten der Kirche, also mit dem Gewissen des Schwörenden, zu finden. Diese Befugniß, über den Bereich ihrer Rechte und Pflichten und über die Verbindlichkeit seines darauf bezüglichen Eides zu entscheiden, legt die katholische Kirche dem Einzelnen nicht bei; sie hat dafür ihre gesetzlichen Organe, den Episcopat. Der Staat hat also hier von subjectiver Willkür nichts zu besorgen. Eine gleiche Verkennung des katholischen Standpunktes giebt sich in der vom K. Staatsministerium beschlossenen Instruction kund, wonach den Geistlichen, welcher auf Grund der bischöflichen Erklärung den Eid nicht unbedingt schwören zu können erklärt, „durch angemessene Belehrung hiervon abzubringen" versucht werden soll. Ein solches versuchtes Hineindringen bureaukratischer Belehrung zwischen das priesterliche Gewissen und den im Namen der Kirche sprechenden Bischof muß jeder katholische Priester mit Entschiedenheit als eine „Versuchung" zurückweisen; denn es wird ihm hier bezüglich seiner bereits beschwornen Pflichten Dasjenige zugemuthet, was ihm bezüglich der erst zu übernehmenden staatlichen Pflichten, laut der Instruction, nicht gestattet werden darf, nämlich ein subjectives Beschränken und sich selbst Entbinden davon.

Wenn dann aber die ministerielle Instruction noch hinzufügt: falls der Betreffende erkläre, er gerathe nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung durch die unbedingte Eidesleistung nicht in den Conflict zwischen seinen staatlichen und kirchlichen Pflichten, und ohne die gedachte Weisung seines Bischofs würde er den Eid ohne Vorbehalt leisten können, „alsdann könne derselbe ungeachtet des Vorbehalts zum Eide gelassen werden, der dann wie ein unbedingter Eid zu betrachten", so wird hierdurch die „Versuchung" zur vollendeten That, der Schwörende zum Treubrüchigen gegen seinen Bischof gemacht. Nein, so läßt ein katholisch-priesterliches Gewissen, welches eben dadurch ein katholisches ist, daß ihm die Stimme seiner Kirche als höheres Gesetz gilt denn sein subjectives Meinen, sich nicht wenden und einfangen! Ich habe es unter andern Umständen laut vor aller Welt gesagt, und es ist damals gern gehört worden: „Wenn der Katholik Gewissenszweifel hat, so fragt er seine Kirche, das in ihr göttlich bestellte Lehramt." Damals handelte es sich um die Treue gegen den König und den Staat, und Tausende von Schwankenden, durch die einflußreichsten Beispiele irregemacht, besannen sich, und berichtigten ihr unklares oder irregeleitetes Gewissen an dem bischöflichen Worte, welches der Mund ihrer Priester ihnen verkündete und dolmetschte. Glaubt man wirklich, daß dieselben Priester jetzt dasselbe bischöfliche Wort, welches sie zur Treue gegen die Kirche ermahnt, nicht hören dürften? daß eine ministerielle Absolution sie davon entledigen könne? Wenn aber diejenigen Geistlichen, welche vorerst ihrer Kirche treu seyn wollen, um dann in lauterem Gewissen auch ihre Treue gegen den Staat zu bewahren und zu bewähren, darum als unfähig erachtet werden sollen, ein Staatsamt zu verwalten, so kann ich als treuer Unterthan Dies im Interesse des Staats nur höchlich beklagen, denn ich bin der Ansicht, daß „ehrlich am längsten währt", und daß, wie neulich ein kräftiger Mund zu Erfurt es ausgesprochen, in einem Menschen nicht zwei Gewissen wohnen können. „Aber", sagt man uns, „die Verfassung gewährt ja der katholischen Kirche wichtige Rechte, welche sie in Preußen bisher nicht gehabt hat."

Ich erkenne Dies gern an, und gewiß hat Niemand dem edlen Könige inniger dafür gedankt als ich, der ich überzeugt bin, daß wir zunächst seinem hochherzigen Sinne diese Gerechtigkeit verdanken. Allein wir Katholiken haben in Verfassungs-Angelegenheiten zu bittere Erfahrungen gemacht, als daß ein paar Paragraphen mit allgemeinen Zusicherungen uns völlig beruhigen könnten. Das französische Concordat, dann die bairische

Verfassung garantirten auch in allgemeinen Sätzen der katholischen Kirche die ihr gebührenden Freiheiten und Rechte, das bairische Concordat führte dies sogar in den Hauptzügen aus; und dennoch ward dort in den organischen Artikeln, hier in den nachfolgenden Edicten das Gewährte wieder verkümmert, die alte Fessel wieder angelegt. Kann nach solchen Erfahrungen ein der Kirche vereideter Priester sich unbedingt auf eine Verfassung verpflichten, welche noch so manche wichtige, die kirchliche Lebenssphäre innig berührende organische Gesetze in Aussicht stellt? Ja welche sogar im §. 118 mit einer neuen Verfassung schwanger geht, die möglicherweise (und die Erfurter Verhandlungen rechtfertigen diese Besorgniß!) alles der Kirche Gewährte wieder in Frage stellen wird? In Baiern erhob sich bei Einführung der Verfassung im Jahre 1821 aus denselben Gründen naturnothwendig derselbe Conflict, und der Geber der Verfassung, König Maximilian I., nahm, um ihn zu beheben, keinen Anstand, in einer Proclamation d. d. Tegernsee, 15. Sept. 1821, feierlich zu erklären, „daß durch den Verfassungseid dem Gewissen der Katholiken nicht im geringsten Zwang angethan werden wolle, daß dieser Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daß sie dadurch zu nichts verbindlich gemacht würden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre." Das ist die rechte Ordnung: Gott was Gottes, und dem Könige, dem Staate, was des Königs, des Staats ist! Und nur Dies und nichts Anderes habe ich in der von mir meinen Geistlichen im kürzesten Ausdrucke vorgeschriebenen Clausel: „Salvis ecclesiae juribus" ausdrücken wollen und können, auf welcher ich daher beharren, und jedes Zuwiderhandeln bei einem Geistlichen streng ahnden muß. Aus diesem Grunde, und damit durch den Eingangs erwähnten halbofficiellen Artikel Niemand irregeleitet werde, sehe ich mich auch genöthigt, diesem meinem ergebensten Schreiben die gleiche Oeffentlichkeit zu geben.

19. Schreiben des Bischofs v. Ermeland an einen Geistlichen seiner Diöcese.

In Folge der Anfrage Ew. vom 6. d. Mts. habe ich Sie, als Geistlichen meiner Diöcese darauf aufmerksam zu machen, daß die neue Staats-Verfassung von uns Geistlichen, denen im vorzüglichen Grade die Pflicht obliegt, die unveräußerlichen Rechte der Kirche, wie sie solche von ihrem göttlichen Stifter überkommen hat, und wie sie ihr durch feierliche Verträge und Urkunden abseiten der Staatsgewalt garantirt worden sind, wahrzunehmen und zu erhalten, — nur unter dem Vorbehalte dieser überkommenen und garantirten Rechte beschworen werden kann, wonach Ew. also, um mit den bei der Ordination übernommenen Pflichten nicht in Collision zu kommen, vor Beschwörung der Verfassung eine auf den erwähnten Vorbehalt bezügliche Erklärung abzugeben, und zugleich darauf anzutragen haben werden, daß diese von Ihnen abgegebene Erklärung zu Protocoll genommen werde, wozu ich Sie zugleich hierdurch anweise.

20. Das Staatenhaus beendet die Erörterung des Verfassungs-Entwurfes. Die hinsichtlich einiger Paragraphen vom Volkshause getroffenen Abänderungen werden angenommen, und außerdem folgende Beschlüsse gefaßt:

§. 159 zu amendiren: „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln u. s. w. Volks-Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen der obrigkeitlichen Erlaubniß".

Dem §. 182 hinzuzufügen: „Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher, und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Landes-Gesetzgebung das Nähere bestimmen".

Den §. 183 zu streichen.

Dem §. 192 Folgendes beizufügen: „Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen zu den landständischen Versammlungen der Einzelstaaten sind, mit

Ausschluß der für die erste Kammer geltenden oder anzuordnenden Bestimmungen, nach den Grundnormen einzurichten, auf welchen das Gesetz über die Wahlen zum Volkshause beruht".

Das Wahlgesetz wird ganz übereinstimmend mit dem Volkshause behandelt.

Desgleichen die Additional-Acte, nur ändert man die letzten Zeilen des zweiten Zusatzes, wie folgt: „bei den durch die Zustimmung des Reichstages nach allen Seiten hin rechtsverbindlich gewordenen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, des Wahlgesetzes und der Additional-Acte zu verbleiben habe". Außerdem findet noch nachstehender Zusatz Annahme: „Das Staatenhaus ermächtigt auf den Antrag der verbündeten Regierungen den Reichsvorstand, mit denjenigen zum Bündnisse gehörigen Staaten, welche, so lange Holstein und Lauenburg, oder einer dieser Staaten, außerhalb des Bundesstaates stehen, eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handels-Gesetzgebung und ihrer Handels-Beziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands, und eine Vertretung ihrer Handels-Interessen durch besondere Consular-Agenten in Anspruch genommen haben, die nöthigen Vereinbarungen unter Wahrung der Interessen der Union zu treffen, und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen".

20. Der Abgeordnete Simson für die Dauer des Reichstages zum Präsidenten des Volkshauses gewählt.

20. Die Geschworenen zu Berlin erklären einen wegen Majestäts-Beleidigung und Hochverrath Angeklagten des ersteren Verbrechens und der Anreizung zum Hochverrath schuldig, jedoch mit mildernden Umständen. Der Gerichtshof cassirt das Urtheil, in der Annahme, die Geschworenen hätten sich bei Beantwortung der Frage wegen des Hochverraths geirrt.

20. Das Geschworenen-Gericht zu Breslau erklärt zwei der Majestäts-Beleidigung Angeklagte für nichtschuldig.

20. † Prinz Ernst zu Hessen-Philippsthal, K. russischer General der Cavalerie, zu Herleshausen.

21. Das Dom-Capitel zu Breslau begiebt sich aus der Kathedral-Kirche im feierlichen Zuge zu dem Fürstbischof, um demselben im Namen des gesammten Diöcesan-Clerus für sein Verfahren hinsichtlich des Verfassungs-Eides zu danken.

22. Protokoll über das Zusammentreten der Verfassungs-Ausschüsse beider Häuser des deutschen Parlaments, hinsichtlich der in ihren Beschlüssen stattfindenden Differenzen.

Zur Vereinigung über die abweichenden Beschlüsse beider Häuser in Bezug auf die Verfassung traten nach §. 60 der Geschäfts-Ordnung, in Folge Einladung der Präsidenten beider Häuser, die beiderseitigen Ausschüsse im Local des Staatenhauses zusammen, um durch Berathung eine völlige Uebereinstimmung beider Häuser möglichst zu erleichtern.

Durch Acclamation ersuchte man, auf den Antrag des Abg. Grafen Rittberg, den Präsidenten v. Auerswald, den Vorsitz zu übernehmen. Derselbe entsprach diesem Wunsche, und leitete die Verhandlung ein.

I. Zu §. 101 ad Nr. 6 ist das Staatenhaus dem Beschlusse des Volkshauses nicht beigetreten.

Der Abg. Brüggemann brachte den folgenden Vermittelungs-Vorschlag ein: „Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Das Staatenhaus hat das Recht der Ausstellungen und Erinnerungen, nach deren Erörterung mit dem Volkshause es das Budget, wie es von dem Volkshause festgestellt worden ist, im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen hat."

Der Abg. v. Vincke stellte dagegen den nachstehenden sich ganz der preußischen Verfassung Art. 62 anschließenden Antrag: „Nach erfolgter Prüfung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Dem Staatenhause steht dann nur das Recht zu, das Budget im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen."

Nachdem mehrere Redner dafür und dagegen sich ausgesprochen hatten, reichte Abg. Beseler nachstehenden Vermittelungs-Vorschlag ein: Statt des zweiten und dritten Satzes: „Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichsbeschlüsse festgestellt ist, das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen. Wenn sich keine Uebereinstimmung der Beschlüsse in beiden Häusern herstellen läßt, soll in diesem Falle der des Volkshauses maßgebend seyn."

Bei der Abstimmung erhielt der erstgedachte Vermittelungs-Vorschlag keine weitere Unterstützung. Der zweite Antrag wurde zurückgezogen, und der dritte gegen 1 Stimme, also fast übereinstimmend, angenommen.

II. Zu §. 152. Den zweiten Satz hat das Volkshaus gestrichen, das Staatenhaus aber bestehen lassen.

Abg. v. Vincke stellte folgenden Vermittelungs-Vorschlag: Den zweiten Satz also zu fassen: „Abgesehen hiervon unterliegt der häusliche Unterricht keiner Beschränkung."

Abg. v. Oertzen beantragte: statt der Worte: „steht jedem Deutschen frei" zu setzen: „ist keinem Deutschen zu untersagen, der ꝛc."

Nachdem die Berathung darüber auf den Antrag des Abg. Grafen Dyhrn geschlossen war, wurde der v. Vinckesche Antrag durch die Mehrheit angenommen, wodurch sich der Antrag v. Oertzen erledigte.

III. Zu §. 159. Es weichen die Beschlüsse beider Häuser ab.

Der Beschluß des Staatenhauses blieb in der Minorität, die Majorität vereinigte sich für den Beschluß des Volkshauses.

IV. Zu §. 182. In Bezug auf den Zusatz weichen die Beschlüsse beider Häuser ab.

Der Beschluß des Staatenhauses wurde fast einstimmig angenommen.

V. Zu §. 183. Das Volkshaus hat diesen Paragraphen angenommen, das Staatenhaus denselben gestrichen.

Der Abg. v. Vincke beantragt: hinter den ersten Satz des Paraphaphen hinzuzufügen: „oder eine eigene Gemeinde bilden."

Die Streichung des Paragraphen wurde verworfen, das Amendement v. Vincke angenommen.

VI. Zu §. 184 Eine Verschiedenheit waltet insoweit ob, als das Staatenhaus das Amendement Tellemann angenommen hat, welches im Volkshause nicht zur Sprache gekommen ist.

Abg. Graf Rittberg beantragt indeß zu §. 192 als Vermittelungs-Vorschlag den Antrag des Ausschusses des Staatenhauses sub 31 Seite 4 der Druckschrift Nr. 7.

Der Beschluß des Staatenhauses, Amendement Tellemann, wurde gar nicht unterstützt.

Der Vorschlag Rittberg wurde mit 20 gegen 18 Stimmen angenommen.

Nach Berathung über den nun einzuschlagenden Geschäftsweg einigte man sich darüber: daß die Resultate der heutigen Sitzung beiden Häusern zur Kenntniß gebracht

werden, das Volkshaus aber zunächst, auf Grund eines von seinem Ausschusse zu erstattenden Berichts, darüber berathe und Beschluß fasse.

Ferner wurde einverständlich zu registriren beschlossen: daß die Verfahrungsweise in der heutigen Sitzung der vereinigten Ausschüsse für künftige Fälle nicht als Norm dienen solle.

22. Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana über den Aufenthalt eines österreichischen Truppen-Corps von zehntausend Mann in dem Großherzogthume.

23. Die Geschworenen zu Magdeburg erklären den, der Majestäts-Beleidigung angeklagten Prediger Uhlich für nichtschuldig.

23. Zu Elberfeld Beginn der Proceß-Verhandlungen wegen der vorjährigen Revolte. Von 193 Angeklagten sind 123 gegenwärtig.

23. Erlaß S. M. des Kaisers von Oesterreich.

In Erwägung der §§. 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Cultus und Unterrichtes und über Einrathen Meines Minister-Rathes, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen: §. 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hierzu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet. §. 2. Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig. §. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen oder als Privat-Docenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze. §. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen. §. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorwürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorgrad erlangt haben. §. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorwürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe oder dem von ihm dazu Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt. Ich genehmige ferner die übrigen in diesem Vortrage gestellten Anträge, und ermächtige Meinen Minister des Cultus und Unterrichts zu deren Durchführung.

23. Beschluß des Oldenburger Landtages: 1) Die Staats-Regierung wolle dem Landtage in der nächsten oder der nächstfolgenden Sitzung die Zusicherung ertheilen, daß der Beschluß des Landtages und das darauf ergangene Schreiben unverzüglich zur officiellen Kenntniß des Verwaltungs-Rathes gebracht werden; 2) die Staats-Regierung wolle zugleich die vollständigen, seit dem 22. v. M. zwischen ihr und dem Bevollmächtigten gepflogenen Correspondenzen, so wie die desfallsigen Verhandlungen des Bevollmächtigten mit dem Verwaltungs-Rathe, dem Landtage mittheilen.

24. Das Consistorium zu Prag excommunicirt den Priester des Kreuzherrn-Ordens, Dr. Smetana, welcher seinen Austritt aus der katholischen Kirche öffentlich erklärt hatte.

24. Drei Abgeordnete aus Holstein: Gr. Reventlow-Farve, Heinzelmann, Preßner, erhalten (jeder einzeln) Audienz bei S. M. dem Könige von Dänemark.

24. Auf eine desfallsige Interpellation im dänischen Volksthing erwiedert der Conseils-Präsident: Die aus Holstein eingetroffenen Männer hätten schriftlich erklärt: keine Abgesandte der Statthalterschaft zu seyn, und wären überhaupt mit keinem Mandat von irgend einer Autorität oder Corporation in Holstein aufgetreten. Es liege in der Natur der Sache, daß die Regierung sich mit diesen Privat-Personen in keine amtliche Unterhandlung einlassen könne. Da jedoch die Regierung sich berechtigt glaube, die Anwesenheit dieser Männer als einen Beweis anzusehen, daß eine nicht geringe Anzahl der Unterthanen Sr. M., in ein unglückliches Verhältniß zu demselben gerathen, den aufrichtigen Wunsch nach Förderung des Friedens- und Versöhnungswerkes hegen, so kann sie die Verantwortlichkeit nicht über sich nehmen, die Versuche zu einer Annäherung abzuweisen.

25. Das Staatenhaus genehmigt ohne Discussion einige Veränderungen in dem Gesetz-Entwurfe über die Einrichtung eines Reichsgerichts. Auch genehmigt es den Gesetz-Entwurf über das Verfahren vor dem Reichsgerichte in streitigen Rechtssachen, mit Ausnahme des §. 27.

25. Das Volkshaus beschäftigt sich mit denjenigen Paragraphen, hinsichtlich deren zwischen seinen und den Beschlüssen des Staatenhauses Abweichungen bestehen, über deren Ausgleichung Conferenzen stattgefunden haben.

§. 101, Nr. 6 enthält im zweiten und dritten Satze die Fassung: „Diesem (dem St. H.) steht innerhalb des Gesammt-Betrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage, oder durch spätere Reichs-Beschlüsse festgestellt ist, das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen. Wenn sich keine Uebereinstimmung der Beschlüsse in beiden Häusern herstellen läßt, so soll in diesem Falle der des Volkshauses maßgebend seyn".

§. 152. Zweiter Satz soll lauten: „Abgesehen hiervon unterliegt der häusliche Unterricht keiner Beschränkung".

Die vom Staatenhause angenommene Fassung des §. 159 wird verworfen; die des §. 182 gebilligt.

In dem (vom St. H. gestrichenen) §. 183 wird eingeschoben: „oder eine eigne Gemeinde zu bilden".

Dem ersten Satze des §. 184 wird hinzugefügt: „Der Reichs-Gesetzgebung bleibt es überlassen, über die leitenden Grundsätze, nach denen die Volksvertretungen der einzelnen deutschen Staaten zu wählen sind, Bestimmungen zu treffen".

25. Auszug aus einem Schreiben des K. preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof von Cöln.

Was nun den Inhalt des gefälligen Schreibens vom 18. d. M. anbetrifft, so vermag ich zwar nicht anzuerkennen, daß durch das auf Grund eines Beschlusses des K. Staats-Ministeriums von mir angeordnete Verfahren den in Betracht ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Staatsdiener zur Eidesleistung herangezogenen Priestern unmöglich gemacht worden sey, ihre der Kirche gegenüber schon eidlich eingegangenen Verpflichtungen

bei dem Beeidigungsact zu wahren. Ew. Erzbischöfliche Gnaden darf ich vielmehr versichern, daß, wenn die Herren Bischöfe von Trier und Münster den betreffenden Geistlichen nur die Abgabe einer solchen Erklärung in Beziehung auf den zu leistenden Eid zur Pflicht gemacht hätten, die Gestattung derselben seitens der den Eid abnehmenden Behörde keinem Bedenken würde unterlegen haben. Der ganz allgemeine Vorbehalt der Rechte der Kirche aber ist der verschiedenartigsten Auslegung fähig, und gestattet insbesondere eine Deutung, welche in das staatliche Gebiet hinübergreift, und die dem Geistlichen vermöge des von ihm gleichzeitig bekleideten Staats-Amtes obliegenden Pflichten beeinträchtigen kann. Die Leistung des Eides mit einem solchen Vorbehalte konnte daher nicht für genügend erachtet, es muß vielmehr eine Garantie dafür gefordert werden, daß dieser Vorbehalt nicht in einem nach der Meinung des Schwörenden bereits vorhandenen, durch die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung bedingten Conflict seiner Pflichten gegen die Kirche mit denen gegen den Staat, seinen Grund habe. Zu diesem Zweck war eine nähere Erklärung des Schwörenden über den Sinn des Vorbehalts nothwendig, die Eidesleistung aber unstatthaft, sobald der zum Eid Aufgeforderte sich schon jetzt in einem solchen Conflict zu befinden glaubte.

Es wird jedoch hierauf nicht weiter ankommen, nachdem die Angelegenheit durch das Eingangs erwähnte Schreiben und den demselben beigefügten Circular-Erlaß an die Geistlichkeit von demselben Tage, in eine Lage gebracht ist, welche mir gestattet, die Bedenken gegen den von den Herren Bischöfen von Trier und Münster ursprünglich angeordneten Vorbehalt als erledigt zu betrachten.

Nach Inhalt des gedachten Circular-Erlasses wird die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Eidesformel nicht für erforderlich erachtet, vielmehr den betreffenden Geistlichen nur vorgeschrieben, die Willensmeinung, in welcher sie den Eid leisten, dahin auszusprechen, daß dieser Eid die Rechte der Kirche und die Verpflichtungen des Schwörenden gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch dessen kirchliche Stellung in Nichts ändern könne. Diese Erklärung ist, wenngleich nicht nothwendig, doch insofern unbedenklich, als der Eid auf die Verfassung die kirchlichen Verpflichtungen des Schwörenden gar nicht berührt, vielmehr nur auf seine Pflichten gegen den Staat eine Beziehung haben und eine Wirksamkeit äußern kann. Es ist daher auch kein zureichender Grund vorhanden, den zur Eidesleistung aufgeforderten Geistlichen die Abgabe jener Erklärung zu versagen, und sie wegen derselben als den Eid verweigernd zu betrachten. Nur wird der Staat so befugt als verpflichtet seyn, auch seinerseits den Schwörenden, welcher eine solche Erklärung abgiebt, darüber nicht in Zweifel zu lassen, daß dieselbe seine, dem Staate gegenüber ebenfalls schon eidlich eingegangenen Verpflichtungen irgendwie zu verändern nicht geeignet sey.

In diesem Sinne habe ich die Herren Ober-Präsidenten Behufs weiterer Veranlassung mit Instruction versehen, und hoffe, auf diese Weise allen ferneren Schwierigkeiten und Bedenken vorgebeugt zu haben.

25. Feldmarschall Graf Radetzky an den K. K. Hofkammer-Archiv-Director Grillparzer, bei Uebersendung des ihm von der Armee in Italien gewidmeten Ehren-Geschenks. (Ein gleichlautendes Schreiben mit ganz ähnlichem Geschenke erging unter demselben Tage an den Freiherrn v. Zedlitz.)

„Ew. Hochwohlgeboren! Es ist schon seit längerer Zeit, daß die mir untergebene Armee den Dichtern, welche ihre Thaten besungen, sie in schwerer Zeit zum ausharrenden Kampfe gegen äußere und innere Feinde ermuntert, ein Andenken ihrer Gesinnungs-Verbrüderung, ein Andenken ihrer nie versiegenden Dankbarkeit, verehren wollte. Allein leider ist des Bildners Werk nicht wie der Gedanke des Dichters ein Geschöpf des Augenblickes, und so geschah es, daß die Sendung, welche diesen Worten beiliegt, Ihnen, hochverehrter Freund, statt im Jahre 1849, erst im Anfange desjenigen, das die Mitte un-

seres denkwürdigen Jahrhunderts bezeichnet, zukömmt. Nehmen Sie selbe nichtsdestoweniger freundlich auf, und empfangen Sie zugleich aus dem Munde des Führers dieser braven Truppen die herzlichsten Wünsche für eine heitere, glückliche Zukunft Ihres uns Allen so theuren Lebens. In hoher Achtung verbleibend Ihr ergebenster Diener Radetzky.“

25. Das Grh. oldenburgische Staats-Ministerium an den Landtag:

„Auf die Beschlußfassung des allgemeinen Landtags vom 22sten d. M. in Betreff des berliner Bündnisses beehrt sich das Staatsministerium Folgendes zu erwiedern.“

„Wie die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 25sten d. M. sich zur gegenseitigen Verständigung und Herbeiführung eines guten Einvernehmens mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden erklärte, konnte und mußte sie die Erwägungsgründe, in Folge deren der allgemeine Landtag an 22sten seinen Beschluß gefaßt hatte, in wesentliche Berücksichtigung ziehen, indem ohne dieselben der eingentliche Sinn und Absicht des Beschlusses für beide Theile eben so unklar, als der Beschluß selbst unannehmbar erscheinen mußte. Die Staatsregierung hat daher auch in ihrer Erklärung ausdrücklich auf die Gründe hingewiesen, welche den allgemeinen Landtag zu seiner Beschlußnahme hingeleitet haben.“

„Hiernach lag es aber nicht in der Absicht, weder einerseits die Staats-Regierung dem von ihr eingegangenen Bündnisse zu entfremden, oder dieselbe an der ferneren Betheiligung zu behindern, noch andererseits die Stellung des allgemeinen Landtags zu der Anschlußfrage rechtlich zu alteriren. Durch die beiderseitigen Concessionen sollte nur ein „Ausweg“ ermittelt werden, der es möglich macht, auf die Frage überhaupt einstweilen nicht tiefer einzugehen.“

„Als wesentliches Ziel galt, wie dieß aus jenen Erwägungsgründen deutlich und mehrfach hervorgeht, Oldenburg bei seiner eigenthümlichen Lage, so lange Hannover nicht wieder beigetreten ist, gegen alle nachtheiligen Folgen des Bündnisses zu sichern, und die Staats-Regierung hat diesen Zweck ebenfalls ausdrücklich in ihrer Erklärung hervorgehoben.“

„In diesem Sinne hat sich die Staats-Regieruug mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden, auch danach ihr Verfahren bemessen zu wollen, erklärt.“

„Die Lage des Bündnißwerkes ist nun aber zur Zeit noch so wenig festgestellt, namentlich die Art der eigentlichen Ausführung noch so unbestimmt, daß bis hierzu noch keine Veranlassung vorgelegen hat, nach Maßgabe der verständigten Ansicht besondere Schritte zu thun, es sey denn, daß der Staats-Regierung zugemuthet würde, ganz allgemein vom Bündnisse sich loszusagen, was sie nicht kann.

„Die Staats-Regierung hat aber ihren Bevollmächtigten wörtlich so instruirt, wie bereits dem allgemeinen Landtage mitgetheilt worden ist, und danach hat auch der Bevollmächtigte am 9ten d. M. sofort in der ersten Sitzung nach seiner Rückkunft im Verwaltungsrathe seine Erklärung abgegeben. Durch die Fassung jener Instruction glaubt die Staats-Regierung gerade specifisch genau die Sachlage bezeichnet zu haben, um nämlich einerseits nicht den Irrthum aufkommen zu lassen, als sey eine rechtliche Loslösung beabsichtigt, und um andererseits im Verwaltungsrathe sofort zu erkennen zu geben, daß die Staats-Regierung sich nichtsdestoweniger, so lange Hannover nicht wieder beigetreten, bei Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungsraths und der Unions-Gewalten, welche einen Conflict mit dem allgemeinen Landtag herbeiführen könnten, vorbehalte, Anträge auf Aufhebung oder Aufschub einzubringen. Damit hat sie weder sich, noch dem allgemeinen Landtag präjudicirt, vielmehr in beiderseitigem Sinne Oldenburgs Stellung gewahrt.“

„Von Seiten des Verwaltungsrathes ist eine Einsprache oder Erwiederung nicht erfolgt, weitere Verhandlungen haben nicht stattgefunden, wie denn auch überhaupt keine

Correspondenz vorzulegen wäre, die den durch die Erwiederung vom 25. v. Mts. eingenommenen Standpunkt veränderte oder modificirte."

„Nach dem Bisherigen muß nun aber die Staats-Regierung die Behauptung in dem Ausschußberichte, als habe die Staats-Regierung nicht der Uebereinkunft gemäß gehandelt, entschieden zurückweisen, auch kann sie nicht auf die Anträge eingehen, die ihr die Art und Weise, wie sie zu verfahren habe, vorzeichnen, oder wonach die Vorlage von Briefschaften über eine noch schwebende Frage verlangt wird."

„Die Staats-Regierung hat bei der getroffenen Uebereinkunft den dringenden Wunsch gehabt, ein Friedenswerk stiften zu helfen, und sie wird ihrerseits dasselbe aufrecht erhalten."

„Das Staats-Ministerium ersucht daher den allgemeinen Landtag, nach dieser Erwiederung von den gestellten Anträgen abzusehen, und auch seinerseits die Sache noch ferner auf sich beruhen zu lassen. Wäre dies aber nicht die Meinung, so könnte das Staats-Ministerium dem allgemeinen Landtage nur anheimgeben, die ganze Angelegenheit auf den Stand zurück zu ziehen, in welchem sie am 25. v. M. verlassen wurde.

25. † E. Frhr. v. Canitz und Dallwitz, K. preußischer General-Lieutenant und General-Adjutant S. M. des Königs, zu Berlin.

26. Das Staatenhaus beschließt:

1) „den Entwurf über die Einrichtung des Reichsgerichtes im Ganzen anzunehmen, die Abänderungs-Vorschläge aber den verbündeten Regierungen unter dem Anfügen mitzutheilen: daß, in so weit die von dem Staatenhause und Volkshause gleichlautend gefaßten Beschlüsse die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht erhielten, das Staatenhaus eventuell damit einverstanden sey, daß es in den betreffenden Punkten bei den ursprünglichen Bestimmungen des von den Regierungen vorgelegten Entwurfes sein Verbleiben behalte;"

2) die Gesetz-Entwürfe über Einrichtung des Reichsgerichts, und das Verfahren vor demselben nicht als organische Verfassungs-Gesetze zu betrachten".

Darauf folgt die Berathung der Differenz-Punkte. Vollkommenes Einverständniß mit den Beschlüssen des Volkshauses (S. 25. April); nur soll der Zusatz desselben zu §. 184, hinter §. 192 eingefügt werden.

Sodann Erörterung des Gesetz-Entwurfes über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Einige Amendements finden Eingang, und schließlich erklärt das Haus: „Den Gesetz-Entwurf im Ganzen unter der Bedingung anzunehmen, daß derselbe mit dem Tage zuerst in Wirksamkeit zu treten habe, an welchem das hierzu erforderliche Strafgesetz in Kraft tritt, und unter dem Hinzufügen, daß, wenn die von dem Staaten- und Volkshause gleichbedeutend gefaßten Abänderungs-Beschlüsse die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht erhielten, das Staatenhaus eventuell damit einverstanden sey, daß es in den betreffenden Punkten bei den ursprünglichen Bestimmungen des von den Regierungen vorgelegten Entwurfes sein Verbleiben behalte".

26. Annahme des Gesetz-Entwurfes über die Einrichtung des Reichsgerichts, durch das Volkshaus.

26. **Zwei Circular-Schreiben des K. österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an alle, bei deutschen Regierungen beglaubigte Gesandtschaften.**

I.

Die Dauer der Wirksamkeit des dermaligen provisorischen Bundes-Central-Organs ist so kurz bemessen worden, weil man sich bei seiner Einsetzung der Hoffnung überlassen zu dürfen glaubte, die gegebene Frist werde hinreichen, um eine allseitige Verständigung in der deutschen Frage herbeiführen, und in Folge derselben die Leitung der gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten an eine definitive Centralgewalt übertragen zu können.

Als diese Hoffnung leider aufgegeben werden mußte, waren wir dem Zeitpunkte nahe gerückt, welcher der Thätigkeit der provisorischen Bundes-Commission jedenfalls ein Ziel wird setzen müssen, da bereits mehrere deutsche Regierungen erklärt haben, daß sie zu einer Verlängerung des Provisoriums in seiner bisherigen Einrichtung ihre Zustimmung zu geben nicht vermöchten.

Unter diesen Umständen ist die Bildung eines neuen provisorischen Central-Organs unabweisliches Bedürfniß geworden.

In der Ueberzeugung, daß eine rasche und allseitig befriedigende Verständigung über diese wichtige Angelegenheit wesentlich gefördert werden dürfte, wenn auch diesmal, wie bei einer früheren ähnlichen Veranlassung, ein gemeinschaftlicher Vorschlag der Höfe von Wien und Berlin den übrigen Genossen des Bundes vorgelegt werden könnte, hat die Kaiserl. Regierung nicht verabsäumt, das K. preußische Cabinet auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihre Einigung über einen solchen Vorschlag gewähren würde.

Die zu diesem Ende von uns eingeleiteten Verhandlungen sind aber zu unserem aufrichtigen Bedauern ohne Erfolg geblieben.

Heute, wo der K. Hof endlich volle Gewißheit hierüber erlangt hat, stehen wir am Vorabende der für die Dauer des gegenwärtigen Interims anberaumten Frist, und das unabweisliche Bedürfniß der Einsetzung eines an seine Stelle tretenden neuen Provisoriums ist nunmehr zu einem dringenden geworden, da es durchaus unzulässig ist, daß der deutsche Bund, selbst für noch so kurze Zeit, eines rechtmäßigen und gemeinsamen Central-Organs entbehre.

In solcher Lage giebt es aber nunmehr nur einen Weg, um zu einem bundesgesetzlichen Beschlusse über die zu treffende Anordnung zu gelangen, welche durch die Zwecke des Bundes unabweislich geboten erscheint.

Dieser Weg, den uns die Bestimmungen sowohl des Art. VI. der Bundesacte (Art. LVIII. der wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815), als jene des Art. IV. der wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 andeuten, ist der ungesäumte Zusammentritt von Bevollmächtigten sämmtlicher Genossen des Bundes, um durch eine solche Plenar-Versammlung zuvörderst die Bildung eines neuen provisorischen Central-Organs vornehmen zu lassen.

Eingedenk der Stellung, zu welcher das einhellig kundgegebene Vertrauen seiner Bundesgenossen den K. Hof bewogen hat, und die ihm durch den Art. V. der deutschen Bundesacte (LVII. der wiener Congreßacte) eingeräumt worden ist, glaubt derselbe diesem Vertrauen und den mit der erwähnten Stellung übernommenen Verpflichtungen nicht besser, als durch die an sämmtliche Genossen des Bundes zu erlassende Einladung entsprechen zu können, ihre Bevollmächtigten sofort zu dem angedeuteten Zwecke nach Frankfurt a. M. zu entsenden. Der Vertreter der K. Regierung wird daselbst in den ersten Tagen des künftigen Monats eintreffen, und sich ungesäumt mit den nöthigen Vorbereitungen befassen, um die Versammlung am 10. Mai eröffnen zu können.

Deren nächste Aufgabe dürfte es seyn, dem dringendsten Bedürfniß des Augenblicks durch Einsetzung eines neuen provisorischen Central-Organs, welches an die Stelle des in Folge des §. 1 der Uebereinkunft vom 30. September v. J. geschaffenen Interims zu

treten haben würde, zu genügen, und wir glauben uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sowohl die Regierungen, als deren Bevollmächtigte, zu sehr von der Wichtigkeit dieser Aufgabe durchdrungen seyn werden, um nicht auch ihrerseits in der möglichsten Förderung einer befriedigenden Lösung derselben eine heilige Pflicht zu erkennen. Wenn dies, wie wir mit Zuversicht erwarten, der Fall ist, werden wohl 14 Tage zur Erledigung dieser Frage um so mehr ausreichen, als der K. Hof seinen Bevollmächtigten in den Stand zu setzen gedenkt, diese wünschenswerthe Verständigung durch entsprechende Vorlagen nach Thunlichkeit zu erleichtern.

Nachdem durch eine solche Verständigung die wesentlichste Bedingung erfüllt seyn wird, von welcher die Erreichung der Zwecke des Bundes abhängt, dürfte es an der Zeit seyn, daß die Versammlung der Regierungs-Bevollmächtigten ihre Aufmerksamkeit auch der allgemein als nothwendig anerkannten Revision der Bundes-Verfassung zuwende, und in Erwägung ziehe, in welcher Weise dieselbe zu Stande zu kommen habe.

Alle bisherigen Versuche, eine Einigung über diese für den Bund zur Lebensfrage gewordene Angelegenheit zu erzielen, sind fruchtlos geblieben, wegen Mangel an Uebereinstimmung der Ansichten, auf welchen Grundlagen das zu schaffende Werk zu ruhen habe, und auf welchem Wege eine Ausgleichung für die herrschende Verschiedenheit der Meinungen zu suchen sey.

Diese Zweifel dürften ihre Lösung in der von dem K. Hofe zu berufenden Versammlung finden, da dieselbe die ihr hierzu nöthigen Befugnisse aus den Bestimmungen des Art. IV. der wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 abzuleiten vermag, und ohne Zweifel, ihrer Pflicht getreu, aus diesen Bestimmungen zugleich die Grundsätze entnehmen wird, von welchen jede Revision der Bundes-Verfassung auszugehen hat, wenn der durch die völkerrechtlichen Verträge vom Jahr 1815 als ein unauflöslicher Verein erklärte Bund, den von allen Mitgliedern desselben eingegangenen Verpflichtungen gemäß, aufrecht erhalten werden soll.

Treu übrigens den wiederholt und bestimmt gegebenen Zusagen, daß sie nicht zu dem Bestandenen, den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr Entsprechenden, zurückzukehren bezwecke, sondern nur auf den gegebenen, auf Vertrag und Recht begründeten Verhältnissen jene entwickelt zu sehen wünsche, welche für die Zukunft geschaffen werden sollen, wird die K. Regierung redlich dazu mitwirken, daß nach solchen Grundsätzen ein Werk zu Stande komme, welches gerechten und billigen Ansprüchen allseitig zu entsprechen vermöchte.

Daß aber die Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder, sich an einer zeitgemäßen Revision der Bundes-Verfassung zu betheiligen, eben so wie jene zur Mitwirkung bei der unerläßlichen Einsetzung eines neuen Provisoriums allseitig werde anerkannt werden, ist kaum zu bezweifeln, indem sämmtliche Genossen des Bundes, und vor allen anderen Preußen, bis zur Stunde bei jeder Gelegenheit auf das Feierlichste versichert haben, die Bundes-Verträge von 1815 heilig halten zu wollen.

Wenn es bei den zahlreichen, im Allgemeinen ertheilten Zusicherungen noch besonderer Bürgschaften für diese Gesinnungen bedürfte, würden wir solche mit wahrer Befriedigung in der Erklärung finden, die der K. preußische Regierungs-Commissar in der Sitzung der zweiten Stände-Kammer vom 24. October v. J. abgegeben hat. Dieser Erklärung gemäß ist die K. Regierung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß allen Bundesgenossen die vertragsmäßige Verpflichtung obliege, eine Behörde zur Leitung der gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten einzusetzen, und daher auch jedem Einzelnen das Recht zukomme, von den Uebrigen zu fordern, daß sie dieser Verpflichtung entsprechen.

Ein Gleiches muß aber nicht minder von der allgemeinen Theilnahme an der als nothwendig erkannten zeitgemäßen Entwickelung und Ausbildung der Bundes-Acte gelten, da die Befugniß hierzu nur der Gesammtheit der Bundes-Glieder zusteht, und somit jedes derselben die Pflicht hat, dem Zustandekommen des gemeinsamen, von den Umständen

gebotenen Werkes, nicht durch die Versagung seiner Theilnahme hindernd entgegenzutreten.

Der K. Hof darf demnach mit Zuversicht erwarten, daß sämmtliche Genossen des Bundes dem an sie ergehenden Aufrufe entsprechen werden.

Diese Zuversicht ist durch die Erwägung gerechtfertigt:

daß der von dem K. Hofe eingeschlagene Weg nicht nur bundesgesetzlich, sondern auch der einzige zum Ziele führende ist;

daß die zu fassenden Entschließungen zur Erfüllung der Bundes-Zwecke unerläßlich sind;

somit keiner der Bundes-Genossen seine verhältnißmäßige Theilnahme und Mitwirkung verweigern könne, wenn er nicht aufhören will, Mitglied des Bundes zu seyn; eine solche Absicht aber den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. V. der wiener Schluß-Acte vom Jahr 1820 widerstreitet; und aus diesen Gründen die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Bundes-Zwecke, den eben gemachten Eröffnungen des K. Hofes gemäß, sämmtlichen Genossen auferlegen, ohne Verletzung der angelobten Bundestreue nicht wohl denkbar wäre.

Ew. haben der ..... Regierung von gegenwärtiger Depesche Mittheilung zu machen, den, wie wir hoffen, den Anträgen des K. Hofes entsprechenden Entschluß derselben durch Ihre persönliche Einwirkung möglichst zu fördern, und mir über die Erfolge der von Ihnen gemachten Eröffnungen so bald als möglich Anzeige zu erstatten.

II.

Da es zur Unmöglichkeit geworden ist, bis zum 1. k. M. eine Einrichtung zu treffen, durch welche die dermalige provisorische Bundes-Central-Commission in gesetzlicher Weise ersetzt werden könnte, und es nicht angeht, daß in der obersten Leitung der gemeinsamen Bundes-Angelegenheiten eine Unterbrechung stattfinde, glaubt der K. Hof annehmen zu dürfen, daß sämmtliche Bundes-Genossen damit einverstanden seyn werden, wenn die provisorische Bundes-Commission jene Geschäfte, welche nicht wohl einen Aufschub erleiden können, zu besorgen fortfährt, bis die von uns einberufene Plenar-Versammlung ein neues Central-Organ geschaffen haben wird. In dieser Voraussetzung sind entsprechende Weisungen an die K. Bundes-Commissäre erlassen worden, in welchen die deutschen Regierungen, wie wir hoffen, nur einen neuen Beleg für die Sorgfalt finden werden, die das wiener Cabinet dem Gemeinwohle des Bundes widmet. Ew. haben der ..... Regierung von Vorstehendem Kenntniß zu geben, und dabei die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß wir durch die getroffene Einleitung ihren Wünschen zuvorgekommen seyn werden.

26. **Bericht der Commission, welche von der österreichischen Regierung berufen worden war, um Maßregeln und organische Einrichtungen für das — allerdings nicht in blühender Gesundheit stehende — Bank-Institut vorzuschlagen. Wir können nur denjenigen Theil aufnehmen, der eine Anschauung der jetzigen Geld- und Credit-Verhältnisse des österreichischen Staates gewährt.**

Die Erschütterungen der letzten Zeit haben den meisten Staaten Europa's große Geldopfer auferlegt; Oesterreich insbesondere hatte in mehrfacher Beziehung riesenhafte Anstrengungen zu machen; unter dem Drange der Umstände wurden zum größten Theile die Mittel dazu in der Form von Papiergeld mit Zwangs-Cours geschaffen, theils durch theils ohne Dazwischenkunft der Nationalbank. Unberechenbar nachtheilige Folgen erzeugt diese durch die außerordentlichen Verhältnisse aufgedrungene Form eines Schuldenzuwachses, welcher consolidirt, den Staatshaushalt der neugestalteten Monarchie ungefährdet lassen würde, denn die Kraft des Staates reicht hin, um die vermehrte Zinsenlast zu tragen, und er sieht in der Zukunft einer mächtigen Entwickelung seiner unerschöpften Hülfsquellen entgegen.

Die Ueberfüllung des Umlaufs mit Papier, das Verschwinden des Metallgeldes aus demselben, die Entwerthung der Landeswährung, das verderbliche Schwanken dieses Werthmessers, die Unsicherheit der Eigenthums-Verhältnisse, die Verletzung der Gerechtigkeit in vielfachen Beziehungen, und zwar in solchen, die am meisten Anspruch auf den Schutz des Staates haben, die Vertheuerung der Lebensbedürfnisse, die aus diesen Ursachen entstehende Demoralisation, die nachtheilvolle Lage, in welche unser Handel mit dem Auslande versetzt ist, die Bedrohung der einheimischen Gewerbe mit steigender Vertheuerung der Rohstoffe, endlich die bedeutende Erhöhung der Staats-Ausgaben durch die Entwerthung der Landeswährung, — dies Alles sind Nachtheile jener, durch die Gewalt der jüngstvergangenen Zeit gebotenen Form eines Schulden-Zuwachses, der an und für sich durch das große Reich leicht getragen werden kann; Nachtheile, welche tief empfunden werden in allen Kronländern, aus welchen Mitglieder der Commission berufen worden sind, und welche keinesweges aufgewogen werden durch die augenblickliche Erleichterung des innern Verkehrs, die das Uebermaß von Geldzeichen erzeugt.

Der Geldumlauf besteht nur aus Papier, ein Zustand der noch nachtheiliger wird durch die Manigfaltigkeit der Geldzeichen. Es waren am 26. Februar im Umlauf mit Zwangs-Cours:

Banknoten für Fl.	247,054,347
3proc. Kassenanweisungen vom Jahre 1849	58,814,480
Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns	34,519,257
Lombardo-Venet. Tresorscheine circa	16,000,000
Deutsche Münzscheine	3,919,000
Ungarische Münzscheine	1,995,000
	362,302,084
wovon in den Kassen der Bank vorhanden:	
22,606,265 3proc. Kassenanweisungen	
722,077 Anweisungen auf die Landes-Einkünfte Ungarns	
	23,328,342
	338,973,732

Gegen den Noten-Umlauf der Nationalbank war bei derselben vorhanden: laut Kundmachung vom 26. Februar 1850 ein Silber- und Münzvorrath von 31,084,542 Fl. 14¼ Kr.

Das Gesammt-Vermögen der Bank bestand laut derselben Kundmachung aus

Bankfonds	30,372,600 Fl. — Kr.
Reserve- und Pensionsfonds	6,829,236 „ 14¼ „
	37,201,836 Fl. 14¼ Kr.

Die Summe der Noten im Umlaufe verhielt sich daher wie:

100 zu $12\frac{58}{100}$ zum Silbervorrathe,

100 zu $15\frac{06}{100}$ zum Gesammtvermögen der Bank.

Diese Verhältnisse sind in gegenwärtiger, alle Banken Europa's prüfenden Zeit allzu ungünstig, als daß die noch in Aussicht stehende Verbesserung derselben durch die Einzahlungen für das Anlehen von 1849 und für die piemontesische Kriegs-Entschädigung, laut Vertrag mit der hohen Finanz-Verwaltung vom 6. December 1849, der Entwerthung der Banknoten kräftig entgegenwirken könnte; die Einzahlungen für das Anlehen, so wie dieses die Natur der bestehenden Geldverhältnisse mit sich führt, geschehen auch zum Theil in Papiergeld des Staates.

Die Hauptursache des Mißverhältnisses zwischen dem Betrage der Banknoten im Umlaufe und dem Silber-Vorrathe sowohl, als dem Vermögen der Bank, ist die dieses Vermögen noch allzusehr übersteigende Schuld des Staates an die Bank.

In der Kundmachung des Standes der Nationalbank vom 26. Februar 1850 sind unter den Activa folgende Forderungen an den Staat aufgeführt:

Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes	77,408,628 Fl. 26¼ Kr.
Gegen Real-Hypothek escomtirte Central-Kassen-Anweisungen a 3 pCt.	50,000,000 „ — „
Saldo verschiedener Forderungen, auf welche der Vertrag vom 6. December 1849 Bezug hat, und welche sich ferner laut diesem Vertrage um 30.689,102 Fl. vermindern werden	43,637,870 „ 36 „
Schwebende Saldi für eingelöste 3proc. Anweisungen vom Jahre 1842	3,500,492 „ 18 „
	174,546,991 Fl. 20¼ Kr.
Zu diesen Forderungen sind beizufügen: der Betrag, der in sämmtlichen Bankkassen vorhandenen 3proc. Kassen-Anweisungen	22,606,265 „ — „
dergleichen Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte	722,077 „ — „
	197,875,333 Fl. 20¼ Kr.

Diese Totalsumme, obgleich sie sich laut Vertrag vom 6. December, wie oben bemerkt, durch Einzahlungen für das Anlehen von 1849 und für die piemontesische Kriegs-Entschädigung um ca. 31 Millionen zu vermindern hätte, würde dennoch so weit außer dem Verhältnisse bleiben, welches einzuhalten die Sicherheit der Bank unabweislich erfordert (die Commission versteht unter Sicherheit die Befähigung der Bank, jederzeit dem Vorzeiger ihrer Noten Silber für deren Betrag auszahlen zu können), daß die Commission sich gedrungen fühlt, angelegentlichst zu empfehlen, es mögen in kürzester Frist alle Forderungen der Bank an den Staat, mit Ausnahme der 77,408,628 Fl. 26¼ Kr., welche aus der Einlösung des W. W. Papiergeldes entstanden, und für welche ein von Begründung der Bank herstammender Vertrag sowohl hinsichtlich der Bedeckung, als der regelmäßigen Abzahlung besteht, durch den Staat abgetragen werden, und zwar in Banknoten oder in Silber.

Nächst dem, sowohl an und für sich, als in Beziehung auf Vermögen und auf Silbervorrath allzugroßen Umlaufe von Banknoten, erkennt die Commission die Ursachen deren Entwerthung und der Entwerthung der Landeswährung in der Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangs-Cours neben den Banknoten, unter mannigfaltiger Gestalt und besonders auch in den kleinen Kategorieen, nämlich:

Kassen-Anweisungen, Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns, lombardo-venetianische Tresorscheine, deutsche Münzscheine und ungarische Münzscheine.

Es war aus den früheren Vorträgen Ew. der Commission bekannt, daß 3 Procent zinsentragende Reichsschatzscheine ausgegeben werden sollen, um die Kassen-Anweisungen sowohl, als die Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns zu ersetzen, welche sofort aus dem Umlaufe zurückgezogen werden sollen.

Die Mittheilungen, welche von Seiten Ew. der Commission gemacht wurden, veranlaßten dieselbe unmehr, auf Grund der im Programme sub e. der Abtheilung I. enthaltenen Frage, zu dem Beschlusse, daß die Commission ehrerbietigst und angelegentlichst empfehle, wenn während der Uebergangsperiode zu einem geregelten Zustande des Geldwesens unausweichbare Nothwendigkeit die Hinausgabe von Reichsschatzscheinen, vorläufig mit Zwangs-Cours, erfordern sollte, daß dieselben nicht in kleineren Kategorieen als von 100 Fl. ausgegeben werden.

Der Staat wolle eine Uebereinkunft mit der Nationalbank treffen, in Folge welcher a) alle bestehenden Banknoten von 1 Fl. und 2 Fl., deren Gesammtbelauf gegenwärtig ungefähr 48 Millionen ausmacht, für Rechnung des Staates übernommen werden; b) die Bank gehalten seyn solle, ferner so viele Noten dieser Kategorieen für Rechnung des Staates anzufertigen, als die Finanz-Verwaltung nöthig haben wird, sowohl um denjeni-

gen Theil der jetzt circulirenden kleinen Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns, welcher durch größere Reichsschatzscheine nicht ersetzt werden kann, zu decken, als um die Reichsscheine bei den Staatskassen für den Bedarf des Kleinverkehrs zu verwechseln; c) die Bank, gleichzeitig mit der Uebernahme der bestehenden 1 Fl.- und 2 Fl.-Noten durch den Staat, demselben alle Zwangs-Cours habenden 3 pCt. Kassenanweisungen und Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, welche in den Kassen der Bank vorhanden seyn werden, zur Vernichtung zurückgeben, und deren Totalbetrag von dem Totalbetrage der 1 Fl.- und 2 Fl.-Noten abziehen werde; der Mehrbetrag letzterer werde von den Forderungen der Bank an den Staat abgeschrieben.

Die Resultate dieser Maßregel würden seyn: 1) Daß in naher Aussicht kein anderes Papiergeld, als Banknoten in den Kategorieen unter 100 Fl, und in denen von 100 Fl. aufwärts nur Reichsschatzscheine und Banknoten im Umlaufe bleiben würden; 2) daß ein Posten Zwangs-Cours habenden und zum größten Theile 3 pCt. Zinsen kostenden Staats-Papiergeldes, jetzt mit circa 23 Millionen Gulden in den Kassen der Bank vorräthig, vernichtet würde; 3) daß die Schuld des Staates an die Bank um circa 25 Millionen ferner vermindert, zwar der augenblickliche Gewinn der Bank geschmälert, aber deren Wiederherstellung näher gebracht werden würde; 4) die Summe der Noten im Umlaufe für Rechnung der Bank würde um circa 48 Millionen vermindert; 5) für Rechnung des Staates würde dagegen zeitweilig Papiergeld für 25 Millionen mehr bestehen.

Es waren nach den vom Ministerium der Finanzen der Commission zugekommenen Angaben Ende Februar Münzscheine im Umlaufe für

3,919,000	Fl.	Deutsche
1,995,000	Fl.	Ungarische
5,914,000	Fl.	

Die deutschen Münzscheine werden durch Verlosung in Serien zur Einlösung gegen Scheidemünze berufen; da sie jedoch auch, nachdem die Verlosung sie getroffen hat, dennoch im Umlaufe bleiben dürfen, so erlaubt sich die Commission zu beantragen, die hohe Staats-Verwaltung wolle die baldigst mögliche Herstellung eines hinreichenden Vorrathes von Scheidemünze und Kreuzerstücken verfügen, damit, so wie dieser bestehe, sämmtliche verloste und unverloste Münzscheine zur Verwechslung in Metallmünze einberufen werden, und ein Termin festgesetzt werde, nach Ablauf dessen zuerst alle Sechskreuzerscheine, und ein etwas späterer, nach welchem alle Zehnkreuzerscheine ungiltig seyn werden.

Der Moment, in welchem Oesterreich sich die Rückkehr zur Ordnung im Geldwesen zur ernsten hochwichtigen Aufgabe macht, scheint der geeignete, um die Reform des Münzwesens vorzunehmen; ein einstimmiger Beschluß der Commission geht dahin, daß der Antrag unterstellt werde, eine Einigung mit dem Münzwesen Deutschlands anzubahnen, so daß das österreichische sich demselben in den Werthbestimmungen anreihe, und im inneren verhältnißmäßigen Gehalte der Ausprägung ihm gleichgestellt werde. Die Commission schlägt vor, daß von Kupfer $\frac{1}{4}$-, $\frac{1}{2}$-, 1- und 2-Kreuzer-Stücke; von Silber 5-, 10-, 20-Kreuzer-, 1- und 2-Gulden-Stücke; von Gold 5-, 10- und 20-Gulden-Stücke geprägt werden, insofern diese Werthbestimmungen mit dem vorgehenden Beschlusse in Einklang gebracht werden können. So verwirrend und zerstörend Papiergeld, wenn im Uebermaße, ohne befriedigende Begründung und mit Zwangs-Cours ausgegeben, auf das Geldwesen und auf die Wohlfahrt eines Staates wirkt, so wohlthuend und förderlich ist die Wirkung eines Papier-Umlaufes, welcher innerhalb gehöriger Schranken gehalten wird, mit hinreichender Sicherheit begründet ist, und von dem Vertrauen freiwillig getragen wird. Neben diesen Bedingungen erkannte die Commission noch andere, von welchen der dauerhaft gute Erfolg eines Papier-Umlaufes abhängt; er darf nämlich nicht in die engeren Kanäle des Verkehrs geleitet werden; er darf aus diesen, durch die größere Bequemlichkeit des Papiers und durch die Macht der Gewohnheit nicht in ruhi-

gen und glücklichen Zeiten das Metallgeld verdrängen, dessen Mangel in weniger glücklichen Tagen, dann am ersten und auf nachtheiligste Weise bei den weniger bemittelten Klassen der Gesellschaft, in deren täglichem Verkehre sich zeigt; das Metallgeld muß in dem Kleinverkehre stets, auch in den ruhigsten Zeiten, nothwendig bleiben. Der Papierumlauf darf nicht aus verschiedenen Gattungen bestehen.

Nach reiflicher Erwägung kam die Commission zum einstimmigen Beschlusse, zu beantragen, daß „eine einzige Gattung Papier, mit vollkommen befriedigender Sicherheit begründet, den Umlauf im mittleren und größeren Verkehre erleichtern und befördern solle;" und einigte sich ferner dahin, daß, „vorausgesetzt, der Nationalbank könne eine solche Einrichtung ertheilt werden, daß ihre Noten in der Zukunft vollkommen befriedigende Sicherheit dafür darbieten, jederzeit den Vorzeiger durch die Bank und ihre Filialen mit gesetzlich ausgeprägter Münze eingelöst werden zu können, wie dieß stets ihre Verpflichtung bleiben werde, daß das einzige im Geldverkehre circuliren sollende Papier in Noten der Nationalbank bestehen, und daß diese nicht in niedrigeren Werthbestimmungen als 10 Fl. ausgefertigt und ausgegeben werden sollen."

Der Feststellung dieser Anträge in Betreff des Geldumlaufes, wie er in der Zukunft bestehen solle, folgte die Betrachtung, auf welche Weise, bei der gegenwärtig unverkennbaren Nothwendigkeit des zeitweiligen Fortbestandes kleiner Noten unter 10 Fl., die Zurückziehung derselben aus dem Umlaufe erfolgen solle.

Die Commission einigte sich dahin, zu beantragen, daß

alle Noten von 1 Fl. bis zum 31. December 1851,
" " " 2 " " " " 1852,
" " " 5 " " " " 1854

außer Umlauf gesetzt und von diesem Tage an ungiltig seyn sollen.

Im Einklange mit allem bereits Vorgeschlagenen erlaubt sich die Commission, die Ueberzeugung einstimmig auszusprechen, daß neben den Metallmünzen nur Noten der Nationalbank von 10 Fl. aufwärts, aber kein anderes Geldzeichen, noch verzinsliches Papier irgend einer Art, als Geld in Zukunft in Umlauf seyn sollen.

Wird die Summe von	Fl. 77,408,628
und jene von	30,689,102
welche nach dem 26. Februar d. J. noch für Rechnung des Staates bei der Bank einzugehen hatte,	
zusammen	108,097,730

von der Totalsumme der Forderung der Nationalbank, 197,875,333 Fl. betragend, abgezogen, so bleiben noch an sie abzutragen 89,777,603 Fl. Die Gesammtsumme des Papiergeldes im Umlaufe mit Ende Februar betrug .... circa 339 Millionen, nachdem hiervon die .... " 247 " Banknoten abgezogen sind, bleiben .... circa 92 Millionen Gulden Papiergeld des Staates einzulösen.

Es, sind demnach

89,777,603 Fl.	an die Nationalbank abzuzahlen,
92,000,000 "	circa für Einlösung des Papiergeldes des Staats nöthig; ferner sind
5,204,300 "	für Kassen-Anweisungen von 1842 } ohne Zwangscours ausgegeben.
11,578,950 "	für Partial-Hypothekar-Anweisungen zu 5 pCt. }
12,900 "	dergleichen zu 6 pCt. }
198,273,753 Fl.	in Allem aufzubringen, damit die Forderungen der Bank an den Staat auf die vorgezeichnete Summe reducirt, und das Papiergeld des Staats aus dem Umlaufe gezogen werden könne.

Die Commission nimmt an, daß ein Theil dieser Summe durch das lombardisch-venetianische Kronland aufgebracht werde, dessen 16 Millionen Boni del Tesoro in obi-

gem Betrage der Gesammt-Papier-Circulation des Staats mitbegriffen sind; sie nimmt ferner an, daß ein anderer Theil der Summe durch Reichs-Schatzscheine mit einem nach den Umständen bemessenen Zinsfuße, ohne Zwangs-Cours, gedeckt werden könne; sie berücksichtigt dagegen, daß die Einnahmen des Staates durch neue Steuern nur allmälig ergiebiger werden können, auch daß durch die Entschädigung wegen der Grundentlastung, dem Staate schon in der Gegenwart einige neue Lasten erwachsen werden. Die Commission kam hiernach zum Schlusse, daß eine Summe von etwa 150 Millionen genügen werde, um das große Ziel der Rückkehr zur Ordnung im Geldwesen zu erreichen, indem damit nicht nur der Staat sein Papiergeld werde zurückziehen, sondern auch der Bank diejenige Zurückzahlung machen können, die sie unter Ausführung der die Bank selbst betreffenden Maßregeln, welche die Commission ehrerbietigst vorschlagen wird, in den Stand setzen werde, ihren Verpflichtungen wieder nachzukommen.

Zwei Wege bieten sich dar, um diese Summe einzubringen; eine Vermögens-Steuer und eine Anleihe.

Die Commission hat sich nicht für die Vermögens-Steuer entscheiden können, da die Staats-Angehörigen in gegenwärtiger Zeit, zu Gunsten der zukünftigen Entwickelung des Staates, bereits durch andere beträchtliche Steuern in Anspruch genommen sind.

Sie entschied sich einstimmig dafür, den Weg der Anleihe vorzuschlagen, welcher zwar die Zukunft des Staates zu Gunsten der Gegenwart weiter belastet (indessen kostet auch die schwebende Schuld Zinsen, und entsteht also nur ein Zinsenzuwachs), dagegen denjenigen, die zu derselben beitragen, einerseits befriedigende Zinsen, andererseits die Möglichkeit gewähren soll, die für ihre Leistungen empfangenen Schuldverschreibungen im Nothfalle verwerthen zu können.

Auf diesen Standpunkt der hochwichtigen Frage gelangt, erachtet die Commission es als ihre Pflicht, auch die Art und Weise in Betracht zu ziehen, auf welche die Anleihe vollzogen werden könne. Sie berücksichtigt dabei: a) Die Sicherheit des Erfolgs für die Finanz-Verwaltung: weder von den Betheiligungen des Auslandes bei der Anleihe, noch von der Vermittelung Einzelner im Inlande darf dieselbe abhängig seyn, sie muß auf nationale Basis gestellt zu Stande kommen, zur Befreiung der Staats-Verwaltung und aller Staats-Angehörigen aus der gegenwärtigen Lage, deren Uebel weit schwerer lasten, als irgend ein mit der Anleihe verbundenes Opfer möglicherweise wiegen kann; b) die Sicherheit der Capital-Anlage für diejenigen, welche bei der Anleihe betheiligt seyn werden. Durch die vorgeschlagenen Maßregeln würden sowohl die Salinen von Gmunden als auch sämmtliches Eigenthum des Staates in Eisenbahnen nebst Zugehör, frei, in dem Maße, als die Partial-Hypothekar-Anweisungen und die Reichs-Schatzscheine mit Zwangs-Cours, denen sie jetzt als Unterpfand dienen, dem Staate durch die Einzahlungen auf Rechnung der Anleihe zurückfließen, und als die Abzahlungen an die Nationalbank stattfinden; die Reichs-Schatzscheine mit angemessener Verzinsung ohne Zwangs-Cours, welche von den Staatscassen stets eingelöst würden, wie früher die 3proc. Central-Cassen-Anweisungen, bedürfen, wie bereits bemerkt, nach Dafürhalten der Commission keines speciellen Unterpfandes.

Der Werth der Salinen von Gmunden ist nach dem jährlichen Reinertage von 3,903,174 Fl. mit circa 78,000,000 Fl. anzuschlagen; der Werth des Eigenthums des Staates in Eisenbahnen war, nach Angabe des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Bauten, am Ende des letzten Verwaltungs-Jahres 96 Millionen, und hat sich seitdem beträchtlich vermehrt. Das Capital von nahe an 100 Millionen, welches sie am Ende des letzten Verwaltungsjahres vorstellten, ist in dem allgemeinen Staatsaufwande verschmolzen, und bei der Beurtheilung des Finanz-Zustandes im Allgemeinen sollte es von dem Ueberschusse der Ausgaben über die Einnahmen der letzten Verwaltungsjahre abgerechnet werden, da es in die Kategorie von Capital-Anlagen mehr, als in die des Staatsaufwandes gehört;

c) eine für die Betheiligten in Betracht aller bestehenden Verhältnisse als befriedigend, und für den Staat als nicht zu lästig zu erachtende Verzinsung; als solche würde die Commission eine die Höhe von 6 Procent erreichende betrachten, in Verbindung mit denen sub e folgenden Modalitäten; d) die mit dem Zwecke sich vertragende möglichste Schonung der Verkehrs-Verhältnisse; die Commission schlägt in dieser Hinsicht vor, daß die Einzahlungen in 25 monatlichen gleichen Raten stattfinden sollen, oder früher nach Wahl der Betheiligten, mit Zinsen zu 6 Procent zu ihrem Gunsten vom Tage der Einzahlung an; e) die Wahrnehmung der Interessen des Staates bei der ihm für die Zukunft aufgelegten weiteren Last, wenn schon diese nicht aus einer neuen Schuld entstehen, sondern von einer bereits bestehenden herstammen wird.

In dieser Berücksichtigung schlägt die Commission vor, daß die Anleihe al pari ausgegeben werde, und daß der Staat sich das Recht vorbehalte, dieselbe nach 10 Jahren ganz oder in Abtheilungen al pari zurückzubezahlen.

Die Commission betrachtet dieses System als einfacher und vortheilhafter für den Staat, als die Hinausgabe einer Anleihe mit niedrigerem Zinsfuße unter pari, welche in günstigeren Zeiten nur abgetragen werden kann, indem der Staat seine Schuldverschreibungen zu höherem Preise zurückkauft oder abbezahlt, als der war, zu welchem er sie ausgegeben hat; ein Unterschied zu seinem Nachtheile, welcher, dem Zinsfuße beigefügt, diesen in der Wirklichkeit auf unbestimmte Weise für den Staat vertheuert. Andererseits ist bei einem 6 procentigen Papier al pari eine ungünstige Einwirkung auf den Werth solcher anderer Staatspapiere weniger zu fürchten, die der Speculation mehr Raum bieten, als ein Papier, welches nach zehn Jahren zurückbezahlt werden kann, und mehr für ruhige Capital-Anlage paßt.

In Folge dieser Betrachtungen beehrt sich die Commission, Ew. den Vorschlag zur Ausführung der durch sie als unumgänglich nothwendig betrachteten Maßregel, in nachstehender Form ehrerbietigst zu unterbreiten, nämlich:

1) es werde sofort ein Anlehen von 150 Millionen ausgeschrieben; 2) demselben specielles Unterpfand gegeben, wie ad b. angedeutet; 3) dasselbe werde al pari hinausgegeben, mit dem Rechte für den Staat, dasselbe ganz oder theilweise zurückzuzahlen nach zehn Jahren; 4) es werde ein Termin festgesetzt von einem Monate, während welchem freiwillige Einschreibungen von Allen, welche daran theilnehmen wollen, angenommen werden; 5) die freiwillig Theilnehmenden genießen 6 pCt. jährliche Zinsen, halbjährig zahlbar, oder 5 pCt. Zinsen mit einer Prämie gleich 1 pCt. pr. Jahr, in einer durch die hohe Staats-Verwaltung zu bestimmenden, dem Geschmacke des Publicums entsprechenden Form. Auch könnte die Gesammt-Summe der Anleihe zum Theile in ersterer und zum Theile in letzterer Form hinausgegeben werden; 6) sollte nach Ablauf der Frist von einem Monate nicht die ganze Summe durch freiwillige Einschreibungen erschöpft seyn, so wird der Rest als Zwangs-Anleihe über alle Staats-Angehörigen, mit Ausnahme jener der lombardo-venetianischen Kronländer, vertheilt, und zwar über jene Staats-Angehörigen, die einer Theilnahme von wenigstens 100 Fl. fähig sind. Bei der Zwangsumlage sind jene Staats-Angehörigen, die schon freiwillig Theil genommen haben, so weit frei, als die Betheiligung nach ihren Kräften stattgefunden hat. Die gezwungenen Theilnehmer genießen nur 5 pCt. jährliche Zinsen, halbjährig zahlbar; 7) die Einzahlungen geschehen in 25 gleichen monatlichen Raten, oder früher nach Wahl der Betheiligten, mit Genuß der Zinsen, wie sub d vorgeschlagen.

27. **Das Volkshaus nimmt den Gesetz-Entwurf über das Verfahren bei dem Reichsgericht, mit Ausschluß des §. 27. an.**

27. **Spruch des Hanauer Schwurgerichts über die des Mordes an Fürst Lichnowsky und General v. Auerswald Angeklagten. Fünf derselben werden als mehr oder minder schuldig anerkannt, und demnach von dem Gerichtshofe zu lebenswieri-**

gem Betrage der Gesammt-Papier-Circulation des Staats mitbegriffen sind; sie nimmt ferner an, daß ein anderer Theil der Summe durch Reichs-Schatzscheine mit einem nach den Umständen bemessenen Zinsfuße, ohne Zwangs-Cours, gedeckt werden könne; sie berücksichtigt dagegen, daß die Einnahmen des Staates durch neue Steuern nur allmälig ergiebiger werden können, auch daß durch die Entschädigung wegen der Grundentlastung, dem Staate schon in der Gegenwart einige neue Lasten erwachsen werden. Die Commission kam hiernach zum Schlusse, daß eine Summe von etwa 150 Millionen genügen werde, um das große Ziel der Rückkehr zur Ordnung im Geldwesen zu erreichen, indem damit nicht nur der Staat sein Papiergeld werde zurückziehen, sondern auch der Bank diejenige Zurückzahlung machen können, die sie unter Ausführung der die Bank selbst betreffenden Maßregeln, welche die Commission ehrerbietigst vorschlagen wird, in den Stand setzen werde, ihren Verpflichtungen wieder nachzukommen.

Zwei Wege bieten sich dar, um diese Summe einzubringen; eine Vermögens-Steuer und eine Anleihe.

Die Commission hat sich nicht für die Vermögens-Steuer entscheiden können, da die Staats-Angehörigen in gegenwärtiger Zeit, zu Gunsten der zukünftigen Entwickelung des Staates, bereits durch andere beträchtliche Steuern in Anspruch genommen sind.

Sie entschied sich einstimmig dafür, den Weg der Anleihe vorzuschlagen, welcher zwar die Zukunft des Staates zu Gunsten der Gegenwart weiter belastet (indessen kostet auch die schwebende Schuld Zinsen, und entsteht also nur ein Zinsenzuwachs), dagegen denjenigen, die zu derselben beitragen, einerseits befriedigende Zinsen, andererseits die Möglichkeit gewähren soll, die für ihre Leistungen empfangenen Schuldverschreibungen im Nothfalle verwerthen zu können.

Auf diesen Standpunkt der hochwichtigen Frage gelangt, erachtet die Commission es als ihre Pflicht, auch die Art und Weise in Betracht zu ziehen, auf welche die Anleihe vollzogen werden könne. Sie berücksichtigt dabei: a) Die Sicherheit des Erfolgs für die Finanz-Verwaltung: weder von den Betheiligungen des Auslandes bei der Anleihe, noch von der Vermittelung Einzelner im Inlande darf dieselbe abhängig seyn, sie muß auf nationale Basis gestellt zu Stande kommen, zur Befreiung der Staats-Verwaltung und aller Staats-Angehörigen aus der gegenwärtigen Lage, deren Uebel weit schwerer lasten, als irgend ein mit der Anleihe verbundenes Opfer möglicherweise wiegen kann; b) die Sicherheit der Capital-Anlage für diejenigen, welche bei der Anleihe betheiligt seyn werden. Durch die vorgeschlagenen Maßregeln würden sowohl die Salinen von Gmunden als auch sämmtliches Eigenthum des Staates in Eisenbahnen nebst Zugehör, frei, in dem Maße, als die Partial-Hypothekar-Anweisungen und die Reichs-Schatzscheine mit Zwangs-Cours, denen sie jetzt als Unterpfand dienen, dem Staate durch die Einzahlungen auf Rechnung der Anleihe zurückfließen, und als die Abzahlungen an die Nationalbank stattfinden; die Reichs-Schatzscheine mit angemessener Verzinsung ohne Zwangs-Cours, welche von den Staatscassen stets eingelöst würden, wie früher die 3proc. Central-Cassen-Anweisungen, bedürfen, wie bereits bemerkt, nach Dafürhalten der Commission keines speciellen Unterpfandes.

Der Werth der Salinen von Gmunden ist nach dem jährlichen Reinertage von 3,903,174 Fl. mit circa 78,000,000 Fl. anzuschlagen; der Werth des Eigenthums des Staates in Eisenbahnen war, nach Angabe des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Bauten, am Ende des letzten Verwaltungs-Jahres 96 Millionen, und hat sich seitdem beträchtlich vermehrt. Das Capital von nahe an 100 Millionen, welches sie am Ende des letzten Verwaltungsjahres vorstellten, ist in dem allgemeinen Staatsaufwande verschmolzen, und bei der Beurtheilung des Finanz-Zustandes im Allgemeinen sollte es von dem Ueberschusse der Ausgaben über die Einnahmen der letzten Verwaltungsjahre abgerechnet werden, da es in die Kategorie von Capital-Anlagen mehr, als in die des Staatsaufwandes gehört;

c) eine für die Betheiligten in Betracht aller bestehenden Verhältnisse als befriedigend, und für den Staat als nicht zu lästig zu erachtende Verzinsung; als solche würde die Commission eine die Höhe von 6 Procent erreichende betrachten, in Verbindung mit denen sub e folgenden Modalitäten; d) die mit dem Zwecke sich vertrageude möglichste Schonung der Verkehrs-Verhältnisse; die Commission schlägt in dieser Hinsicht vor, daß die Einzahlungen in 25 monatlichen gleichen Raten stattfinden sollen, oder früher nach Wahl der Betheiligten, mit Zinsen zu 6 Procent zu ihrem Gunsten vom Tage der Einzahlung an; e) die Wahrnehmung der Interessen des Staates bei der ihm für die Zukunft aufgelegten weiteren Last, wenn schon diese nicht aus einer neuen Schuld entstehen, sondern von einer bereits bestehenden herstammen wird.

In dieser Berücksichtigung schlägt die Commission vor, daß die Anleihe al pari ausgegeben werde, und daß der Staat sich das Recht vorbehalte, dieselbe nach 10 Jahren ganz oder in Abtheilungen al pari zurückzubezahlen.

Die Commission betrachtet dieses System als einfacher und vortheilhafter für den Staat, als die Hinausgabe einer Anleihe mit niedrigerem Zinsfuße unter pari, welche in günstigeren Zeiten nur abgetragen werden kann, indem der Staat seine Schuldverschreibungen zu höherem Preise zurückkauft oder abbezahlt, als der war, zu welchem er sie ausgegeben hat; ein Unterschied zu seinem Nachtheile, welcher, dem Zinsfuße beigefügt, diesen in der Wirklichkeit auf unbestimmte Weise für den Staat vertheuert. Andererseits ist bei einem 6procentigen Papier al pari eine ungünstige Einwirkung auf den Werth solcher anderer Staatspapiere weniger zu fürchten, die der Speculation mehr Raum bieten, als ein Papier, welches nach zehn Jahren zurückbezahlt werden kann, und mehr für ruhige Capital-Anlage paßt.

In Folge dieser Betrachtungen beehrt sich die Commission, Ew. den Vorschlag zur Ausführung der durch sie als unumgänglich nothwendig betrachteten Maßregel, in nachstehender Form ehrerbietigst zu unterbreiten, nämlich:

1) es werde sofort ein Anlehen von 150 Millionen ausgeschrieben; 2) demselben specielles Unterpfand gegeben, wie ad b. angedeutet; 3) dasselbe werde al pari hinausgegeben, mit dem Rechte für den Staat, dasselbe ganz oder theilweise zurückzuzahlen nach zehn Jahren; 4) es werde ein Termin festgesetzt von einem Monate, während welchem freiwillige Einschreibungen von Allen, welche daran theilnehmen wollen, angenommen werden; 5) die freiwillig Theilnehmenden genießen 6 pCt. jährliche Zinsen, halbjährig zahlbar, oder 5 pCt. Zinsen mit einer Prämie gleich 1 pCt. pr. Jahr, in einer durch die hohe Staats-Verwaltung zu bestimmenden, dem Geschmacke des Publicums entsprechenden Form. Auch könnte die Gesammt-Summe der Anleihe zum Theile in ersterer und zum Theile in letzterer Form hinausgegeben werden; 6) sollte nach Ablauf der Frist von einem Monate nicht die ganze Summe durch freiwillige Einschreibungen erschöpft seyn, so wird der Rest als Zwangs-Anleihe über alle Staats-Angehörigen, mit Ausnahme jener der lombardo-venetianischen Kronländer, vertheilt, und zwar über jene Staats-Angehörigen, die einer Theilnahme von wenigstens 100 Fl. fähig sind. Bei der Zwangsumlage sind jene Staats-Angehörigen, die schon freiwillig Theil genommen haben, so weit frei, als die Betheiligung nach ihren Kräften stattgefunden hat. Die gezwungenen Theilnehmer genießen nur 5 pCt. jährliche Zinsen, halbjährig zahlbar; 7) die Einzahlungen geschehen in 25 gleichen monatlichen Raten, oder früher nach Wahl der Betheiligten, mit Genuß der Zinsen, wie sub d vorgeschlagen.

27. **Das Volkshaus nimmt den Gesetz-Entwurf über das Verfahren bei dem Reichsgericht, mit Ausschluß des §. 27. an.**

27. Spruch des Hanauer Schwurgerichts über die des Mordes an Fürst Lichnowsky und General v. Auerswald Angeklagten. Fünf derselben werden als mehr oder minder schuldig anerkannt, und demnach von dem Gerichtshofe zu lebenswieri-

ger, zwanzig-, fünf und ein halb jähriger Eisenstrafe, einjährigem und sechsmonatlichem Zuchthaus verurtheilt.

28. In der zweiten Kammer des Königreichs Baiern Anfrage des Abgeordneten Reichert: ob von der Civilliste des Königs im vorigen Jahre die Einkommensteuer erhoben worden sey, da eine Befreiung damals nicht ausgesprochen gewesen.

28. † Garlieb Merkel, auf einem Landsitze unweit Moskau.

29. Sitzung des deutschen Verwaltungs-Rathes; Protocoll-Auszug.

Der Verwaltungs-Rath beschließt, den hohen verbündeten Regierungen in der Anlage zu der gegenwärtigen Protocollar-Verhandlung unverzüglich die Beschlüsse vorzulegen, welche das seit dem 20. März c. hier versammelte Parlament bis jetzt gefaßt, und mittelst Schreiben der Präsidenten des Staaten- und Volkshauses in beglaubigten Abschriften dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Raths übermacht hat.

Es bedarf für die hohen verbündeten Regierungen keiner näheren Darlegung der wechselnden Verhältnisse und Zustände, von welchen sich die Wirksamkeit des Verwaltungs-Raths seit dem Tage seines Zusammentritts, dem 18. Juni 1849, bis zur Eröffnung dieses Parlaments, und von da an bis zum heutigen Schlusse desselben, umgeben und bedingt fand. Es ist darüber in den, den hohen verbündeten Regierungen zugegangenen Protocollar-Verhandlungen mit gewissenhafter Treue ununterbrochene Rechenschaft gegeben. Aber wie manche bedeutungsvolle Augenblicke auch in dieser schweren Zeit für den Verwaltungs-Rath gekommen sind, der bedeutungsvollste von allen ist der Augenblick, worin er nunmehr die Resultate aller bisherigen Vorbereitungen und Anstrengungen den hohen Regierungen zu übermitteln, und um deren baldigste Entschließung anzusuchen hat.

Durchdrungen von der Bedeutung dieses Augenblicks, hält er sich für verpflichtet, dieses Ansuchen mit dem Ausdruck der tiefen Ueberzeugung zu verbinden, daß die glückliche Wendung der vaterländischen Geschicke in der Herstellung des deutschen Bundes-Staats beschlossen liegt, und daß das entschiedene Fortgehen auf dem von den hohen verbündeten Regierungen bisher betretenen Wege die baldige Erreichung dieses Zieles am sichersten verbürgen wird.

Die nächste Sitzung des Verwaltungs-Raths ist auf Freitag, den 10. Mai c., in Berlin anberaumt.

29. Botschaft des Verwaltungs-Rathes an beide Häuser des deutschen Parlaments.

Dem Verwaltungs-Rathe der verbündeten deutschen Regierungen sind die Beschlüsse zugegangen, welche das seit dem 20. März hier versammelte Parlament über die Vorlagen gefaßt hat, die ihm Namens dieser Regierungen durch die Eröffnungs-Botschaft angekündigt und übergeben wurden. — Mit diesen Beschlüssen, die der Verwaltungs-Rath unverzüglich zur Kenntniß und schließlichen Erklärung der verbündeten Regierungen bringen wird, ist Seitens des Parlaments diejenige nächste Mitwirkung zu dem Verfassungswerke der deutschen Union geleistet, welche der Art. IV. des Bundes-Statuts vom 26. Mai 1849 als den Zweck dieser Sitzung bezeichnete. — Indem der Verwaltungs-Rath demgemäß die hierauf gerichtete Thätigkeit dieses Parlaments als zur Zeit beendigt erkennt, dessen Wiedereinberufung jedoch vorbehält, spricht er den Männern, welche das erste deutsche Parlament hier vereinigte, den lebhaften Dank und die volle Anerkennung für den patriotischen Sinn, den ernsten Willen und den angestrengten Eifer aus, der sich bei der Revision der Verfassungs-Vorlagen und den hieraus hervorgegangenen Verbesserungs-Anträgen kundgegeben hat. — Der Verwaltungs-Rath empfängt diese Resultate in dem durch sie gestärkten Glauben an eine gedeihliche Lösung der großen politischen Aufgabe, welche die verbündeten Regierungen in dem Bewußtseyn ihrer Pflichten und Zusagen sich gestellt haben, und er begleitet sie mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das Verfassungswerk in seiner Vollendung die Anerkennung finden möge, die es im

wahren Interesse aller Theile in Anspruch zu nehmen hat. — Ich erkläre hierdurch im Namen der verbündeten Regierungen diese Sitzung des Parlaments für geschlossen.

29. Das Volkshaus faßt hinsichtlich des Gesetzes über das Reichsgericht Beschlüsse, welche ganz mit denen des Staatenhauses (S. 10. April) übereinstimmen.

29. Beginn der Proceß-Verhandlungen zu Cöln gegen den vormaligen Professor Kinkel und Genossen, wegen versuchten Aufruhrs zu Bonn, und des Zuges gegen Siegburg (S. 11. Mai 1849.)

29. Beginn der Proceß-Verhandlungen zu Wesel gegen 64 des bewaffneten Aufruhrs, der Plünderung des Zeughauses zu Iserlohn (S. 10. Mai 1849) und der Zerstörung des Telegraphen Angeklagte.

29. Die würtembergische Landes-Versammlung verwirft den Vorschlag der Regierung: statt der drei Millionen Gulden Papiergeld, deren Ausgabe das Gesetz vom 1. Juli 1849 vorschreibt, eine gleiche Summe verzinslicher Cassenscheine in Umlauf setzen zu dürfen.

30. Erklärung des Minister Zschinsky in der zweiten Kammer des Königreiches Sachsen: „Die Grundrechte sind als Landesgesetz in Sachsen den übrigen Gesetzen gleich. Sie stehen nicht über der Verfassung, ja sie bilden nicht einmal einen Theil derselben, sondern sie sind nur wie die sonstigen Landesgesetze zu betrachten. Das Gegentheil ist nirgend ausgesprochen. Die im Bericht angezogene Clausel im Eingange der G.-R. hat keine Wirkung, da die Frankfurter Reichs-Verfassung, wovon die G.-R. einen Theil bilden, nicht ins Leben getreten ist, und gewiß wird Niemand behaupten wollen, daß blos wegen dieser Clausel die Grundrechte in alle Ewigkeit fortbestehen müssen, und durch die Landesgesetze nicht abgeändert werden können. Sie wird, wie ich hiermit erkläre, die Bestimmungen der Gr.-R., welche sie für heilsam und dem Vaterlande zuträglich erachtet, gern und willig mit ausführen helfen; sie wird dies aber nicht thun können, soweit sie die eine oder andere Bestimmung in den G.-R. für schädlich, für verderblich erachtet. Soweit Bestimmungen der letzteren Art, nach Artikel I. des zu den Gr.-R. gehörenden Ausführungs-Gesetzes bereits ins Leben getreten seyn sollten, wird die Regierung die nöthigen verfassungsmäßigen Schritte thun, um jene Bestimmungen wieder zu beseitigen.

30. Die würtembergische Landes-Versammlung beschließt gegen den Widerspruch des Ministeriums, den Haupt-Finanz-Etat nicht wie gewöhnlich für drei, sondern nur für zwei Jahre zu bewilligen.

Mai.

1. **Schreiben S. M. des Königs von Preußen an S. K. H. den Großherzog von Baden. (Gleichlautend auch an die übrigen Mitglieder der Union.)**

„Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter und Bruder! In dem gegenwärtigen wichtigen und ernsten Augenblicke, wo das Ergebniß der Berathungen des erfurter Unions-Parlaments den verbündeten Regierungen zur Beschlußnahme vorliegt, und zugleich die allgemeinen deutschen Angelegenheiten an einem bedeutsamen Wendepunkte angelangt sind, werden E. K. H. es gewiß natürlich finden, wenn Ich lebhaft das Bedürfniß empfinde, mit Meinen hohen Verbündeten Mich persönlich über den einzuschlagenden Weg zu besprechen, damit das im gemeinsamen Interesse unternommene Werk auch in voller und freier Gemeinsamkeit von Uns Allen in's Leben geführt werden könne. Diesem Bedürfniß kam es daher auf die erfreulichste Weise entgegen, als S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha Mir den Wunsch aussprach, daß die Regenten der dem Bündniß vom 26. Mai v. J. angehörigen Staaten in eigener Person, jedoch unter Zuziehung verantwortlicher Minister, in möglichst kurzer Frist zu einer gemeinsamen Berathung zusammentreten möchten, und als einen für diese Zusammenkunft schon durch seine Lage besonders geeigneten Ort, seine Residenzstadt Gotha in Vorschlag brachte. Ich bin mit um so größerer Bereitwilligkeit auf diesen Vorschlag eingegangen, als die Gegenstände dieser Berathung die wichtigsten und bedeutendsten Fragen betrafen, bei welchen die persönliche Stellung eines jeden Fürsten eben so sehr wie das Interesse seines Landes betheiligt ist. Es würde sich dabei handeln: Um die Beschlußfassung über die Annahme der Verbesserungen der Unions-Verfassung, wie sie von dem Parlamente in Erfurt in Antrag gebracht sind, so wie um eine genaue Prüfung der revidirten Verfassung, um zu erwägen, ob ein dringendes Bedürfniß den verbündeten Regierungen etwa noch weitere Verbesserungen empfehlen möchte; um die Ermittelung derjenigen Punkte der Verfassung, welche bis zu endlicher Regulirung der allgemeinen deutschen Verhältnisse noch ruhen müssen; endlich um eine vorläufige Vereinbarung über die Einrichtung eines einfachen Unions-Organs. In diesen Erwägungen habe Ich S. H. dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha Meine Bereitwilligkeit zum Eingehen auf seinen Vorschlag zu erklären keinen Anstand genommen.

Inzwischen sind aber die deutschen Angelegenheiten in ein Stadium getreten, welches die ernsteste Aufmerksamkeit aller deutschen Regierungen in Anspruch nehmen muß, und eine beschleunigte Beschlußfassung zu doppelt dringendem Bedürfniß macht. Das durch gemeinsame Uebereinkunft geordnete Interim ist abgelaufen, und S. M. der Kaiser von Oesterreich hat die deutschen Regierungen eingeladen, durch Bevollmächtigte in Frankfurt a. M. zusammenzutreten, um über die Anordnung eines neuen Interim Beschluß zu fassen, und zugleich über die definitive Regulirung der allgemeinen deutschen Verfassungs-Angelegenheit zu berathen. In beiden Beziehungen ist es Mein Wunsch und Meine Absicht, in voller Gemeinschaft mit Meinen Verbündeten zu handeln. Es wird dringend nothwendig seyn, über die Stellung, welche die Staaten des Bündnisses vom 26. Mai zu dem Interim sowohl, als zu der definitiven Verfassung des weiteren Bundes einzunehmen haben, eine gemeinsame Verständigung und einen festen Entschluß herbeizuführen.

Auch dies wird am sichersten und raschesten durch eine persönliche und vertrauensvolle Besprechung der Fürsten erreicht werden. Je höher die Pflichten sind, die Uns in diesem Augenblick obliegen, um so wünschenswerther ist es, daß Wir persönlich Uns darüber verständigen, wie Wir dieselben mit allem Nachdruck eines einigen Handelns erfüllen wollen. Die gemeinsamen Interessen, die gleiche Gesinnung der lebhaftesten Theilnahme an dem Geschicke des gemeinsamen Vaterlandes, und das unter Uns Allen herrschende erfreuliche und herzliche Vertrauen, wird eine solche Zusammenkunft zu einem, Unser Aller Wünsche entsprechenden Ziele führen, und das deutsche Volk wird in dieser persönlichen Vereinigung der verbündeten Fürsten eine erfreuliche Beruhigung und die sicherste Bürgschaft für Unsern ernstlichen Willen finden, das in einer schweren Zeit gemeinsam begonnene Werk zum Heile der Uns von Gott anvertrauten Länder, auf eine, Unser würdige Weise auszuführen. Ew. werden aber Meine Ansicht theilen, daß diese Berathung nicht hinausgeschoben werden darf. Da es Mir nun unmöglich seyn würde, wegen des, Meiner Familie bevorstehenden erfreulichen Ereignisses, der Vermählung Meiner Nichte, der Prinzessin Charlotte K. H., vor dem 15. d. M. Berlin zu verlassen, so hoffe Ich, daß Ew. es freundlich aufnehmen werden, wenn Ich Ew., so wie die anderen verbündeten Fürsten, hiermit einlade, Selbst nach Berlin kommen zu wollen, und gemeinsam mit Mir und Unseren Verbündeten die zunächst vorliegenden wichtigen Fragen zu besprechen. Da die Zeit drängt, bitte Ich Ew., Mich spätestens bis zum 8. d. M., in Begleitung eines verantwortlichen Ministers, mit Ihrem Besuche erfreuen zu wollen. Es wird dabei unbenommen bleiben, ob Wir nicht später noch in Gotha wiederum zusammenkommen können, um über die weiteren Fragen Uns zu besprechen.

Da Mir die lebhafte Theilnahme bekannt ist, welche Ew. Unseren gemeinsamen Bestrebungen zugewandt haben, und Ew. gewiß mit Mir von der dringenden Nothwendigkeit eines wahrhaft gemeinsamen Handelns überzeugt sind, so darf Ich hoffen, daß Ew. Meinem Wunsche freundlich und bereitwillig entgegenkommen werden, und Ich kann nicht zweifeln, daß diese gemeinsame Berathung deutscher Fürsten, unter Gottes Beistand, zu einem glücklichen, die Wohlfahrt und friedliche Entwickelung Deutschlands sichernden Ziele führen werde. Mit den Gesinnungen vollkommener Hochachtung und aufrichtiger Freundschaft verbleibe Ich ꝛc.

1. **Dr. Nauwerk aus Berlin, vormals Mitglied des frankfurter Reichstages, vom Criminal-Gericht zu Berlin, als des Hochverraths verdächtig, durch Steckbrief verfolgt.**

1. **Der würtembergischen Landes-Versammlung werden vom Ministerium nachstehende Vorschläge zu Verfassungs-Veränderungen mitgetheilt.**

Art. 1. Die erste Kammer besteht 1) aus den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, 2) aus 43 gewählten Mitgliedern. Die Wahl geschieht auf neun Jahre. Alle drei Jahre tritt der dritte Theil der gewählten Mitglieder aus. Die erstmals austretenden zwei Drittheile werden durch das Loos bestimmt. Art. 2. Je drei Ober-Amts-Bezirke bilden zum Behuf der Wahl zweier Mitglieder der ersten Kammer einen Wahlbezirk. Die Wahl wird von 150 Wählern vorgenommen, von welchen die eine Hälfte aus jedem Ober-Amts-Bezirk diejenigen in demselben wohnhaften 25 Staats-Bürger begreift, welche in dem, der Wahl vorangegangen Finanzjahre die höchste directe Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben, Capitalien, Besoldungen und anderem Einkommen bezahlt haben, und im laufenden Finanzjahre zu der directen Staatssteuer beitragen, die andere Hälfte aber von den drei Amts-Versammlungen des Wahlbezirks je zu gleichen Theilen aus den in dem betreffenden Ober-Amts-Bezirk wohnhaften Staatsbürgern gewählt wird. Einer der beiden von einem Wahlbezirk aufzustellenden Abgeordneten ist aus der Mitte der höchstbesteuerten Wähler des Bezirks zu wählen. — Art. 3. Neben den Wahlbezirken der Ober-Aemter bildet die Stadt Stuttgart für die

Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer einen besonderen Wahlbezirk. Das Wähler-Collegium besteht aus 60 in dem Gemeinde-Bezirk wohnhaften Staatsbürgern, von welchen die eine Hälfte vom Gemeinde-Rath gewählt wird, und die andere Hälfte diejenigen begreift, welche in dem, der Wahl vorangegangenen Finanzjahre die höchste directe Staats-Steuer aus Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben, Capitalien und Einkommen entrichtet haben, und auch im laufenden Finanzjahre zu der directen Staats-Steuer beitragen. Eine Beschränkung der Wählbarkeit durch die Forderung einer gewissen Steuerpflichtigkeit findet hierbei nicht statt. Art. 4. In der zweiten Kammer hört die besondere Vertretung des ritterschaftlichen Adels auf, und es fallen somit die 13 ritterschaftlichen Abgeordneten hinweg. In allem Uebrigen bleibt die Zusammensetzung der zweiten Kammer unverändert. Art. 5. Zur Theilnahme an den Wahlen für die zweite Kammer sind nicht blos die besteuerten Bürger einer Gemeinde, sondern auch in derselben wohnhafte besteuerte Staatsbürger berechtigt. (Verfassungs-Urkunde §. 137.) Art. 6. Zu der ordentlichen directen Steuer, durch welche die Verfassungs-Urkunde die Theilnahme an den Wahlen zur zweiten Kammer bedingt, wird künftig auch diejenige auf Capitalien, Besoldungen, Pensionen und anderes Einkommen gezählt. Art. 7. Jedes Mitglied der beiden Kammern muß im Besitze des Staatsbürgerrechtes seyn, und seinen Wohnsitz in Würtemberg haben. Mitglieder der einen oder der anderen Kammer können nicht seyn: 1) Diejenigen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafgesetze und der Gesetze über das Strafverfahren, der staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte bleibend oder zeitlich verlustig geworden sind, soweit sie nicht durch Richterspruch oder durch Begnadigung in diese Rechte wieder eingesetzt wurden; 2) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer des Gantverfahrens und auf so lange, bis die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlaß-Vertrag oder auf sonstige Weise befriedigt sind; 3) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen; 4) Personen, welche im Laufe der, der Wahl vorangegangenen drei Jahre, den Fall eines vorübergehenden, unverschuldeten Unglücks ausgenommen, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus öffentlichen Cassen empfangen haben, oder zur Zeit der Wahl noch empfangen. 5) Diejenigen, welche in einem Dienstboten-Verhältnisse stehen. Außerdem müssen die gewählten Mitglieder der ersten Kammer das 40ste, die Mitglieder der zweiten Kammer das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Art. 8. Oeffentliche Diener, einschließlich der Militair-Personen, bedürfen keine Erlaubniß zur Annahme der Wahl, jedoch haben sie die Kosten ihrer Stellvertretung zu bestreiten. Art. 9. Staats-Bezirks-Beamte (Ober-Amtsrichter, Ober-Amtmänner, Cameral-Verwalter, Oberförster) und deren gesetzliche Stellvertreter können in dem Wahlbezirk, in welchem sie ihren Amtssitz haben, nicht zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden. Art. 10. Zur Ausübung des Wahlrechts für die erste und zweite Kammer sind dieselben allgemeinen Eigenschaften erforderlich, welche für die Wahlfähigkeit vorgeschrieben sind (Art. 7), nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit genügt. Auch stehen die für volljährig Erklärten den Volljährigen gleich. Art. 11. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind Gegenstand der Gesetzgebung. Art. 12. Die Sitzungs-Perioden sind für beide Kammern dieselben. Eine Kammer kann nicht ohne die andere einberufen werden. Art. 13. Der König kann beide Kammern oder eine derselben auflösen. Die Auflösung einer Kammer hat die gleichzeitige Vertagung der anderen Kammer bis zur Wiederberufung der Stände-Versammlung zur Folge. Im Fall einer Auflösung ist längstens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einzuberufen. Art. 14. Jede Kammer wählt für die Dauer einer Sitzungs-Periode aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten mit absoluter, und die erforderliche Zahl von Schriftführern mit relativer Stimmenmehrheit. So lange weder ein Präsident, noch ein Vice-Präsident vorhanden ist, führt das älteste rechtsgelehrte Mitglied den Vorsitz. Art. 15. Die Sitzungen beider Kammern

sind öffentlich; auch sind ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt. Art. 16. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer aber durch die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder beschlußfähig. Wenn und so lange eine Kammer nicht in der beschlußfähigen Zahl versammelt ist, gehen die Befugnisse der Stände-Versammlung auf die beschlußfähige Kammer über, ohne daß die Mitglieder jener Kammer berechtigt wären, an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Ist jedoch der dritte Theil der Mitglieder der unvollzähligen Kammer anwesend, so haben dieselben das Recht, die abwesenden gewählten Mitglieder zu berufen, und wenn diese auf zweimalige Aufforderung nicht Folge leisten, ihren Ausschluß zu beschließen, und die Anordnung von Ergänzungs-Wahlen zu beantragen. Art. 17. Die Abstimmung geschieht entweder mündlich, oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Motivirte Abstimmungen sind unzulässig. Ueber das Ganze von Gesetzen ist durch Namensaufruf abzustimmen. Bei Wahlen findet geheime Abstimmung statt, desgleichen bei Anträgen, welche die Person einzelner Kammer-Mitglieder betreffen. Art. 18. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Ein Beschluß der Stände-Versammlung ist vorbehaltlich des besonderen Verfahrens bei Finanz-Gesetzen (Verf.-Urk. §. 181) nur vorhanden, wenn beide Kammern nach vorgängiger gegenseitiger Mittheilung übereinstimmen. Eine Ausnahme von der Trennung beider Kammern tritt ein bei der Eröffnungs- und Schluß-Sitzung, so wie in den Fällen, in welchen beide Kammern gemeinschaftliche Wahlen vorzunehmen haben (Verf.-Urk. §§. 190, 193, 196), und bei Ablegung des Rechenschafts-Berichts des Ausschusses. Auch ist es den Kammern unbenommen, sich zu Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zu vertraulichen Besprechungen ohne Protocollführung und Beschlußnahme zu vereinigen. Bei Vereinigung beider Kammern wechselt der Vorsitz zwischen den Präsidenten derselben. Art. 19. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem König und jeder der beiden Kammern zu. Die Kammer, welcher ein Gesetz-Entwurf von einem oder mehreren einzelnen Mitgliedern derselben vorgeschlagen wird, hat nach vorgängiger Begutachtung durch eine Commission, zunächst über die Frage zu entscheiden, ob der Gesetz-Entwurf in Berathung gezogen werden soll. Wird die Frage bejaht, so ist der Entwurf sofort der anderen Kammer zu gleicher vorgängiger Berathung und Beschlußnahme über die Vorfrage mitzutheilen. Ein von der einen Kammer ausgehender Gesetz-Vorschlag kann nur mit Zustimmung der anderen dem Könige vorgelegt, und ein von dem letzteren oder von einer Kammer verworfener Gesetz-Vorschlag darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder vorgebracht werden. Art. 20. Gesetz-Entwürfe über die Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Festsetzung des Staatshaushalts, so wie über außerordentliche, nicht vorhergesehene Ausgaben, können nur von dem König ausgehen; auch können Ausgabeposten von den Kammern nicht über den Belauf des Antrags der Regierung erhöht werden. Art. 21. Die Eröffnungen des Königs an die Stände oder an eine einzelne Kammer werden durch das Gesammt-Ministerium erlassen, durch welches auch die Erklärungen, Bitten und Wünsche der Stände an den König zu bringen sind. Art. 22. Wenn ein gewähltes Mitglied der Stände-Versammlung ein besoldetes Staats-Amt oder eine Versetzung auf eine höhere Stelle im Staatsdienst annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen, es behält jedoch so lange seinen Sitz, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

2. **Das Geschwornen-Gericht zu Cöln erklärt den vormaligen Professor Kinkel und Genossen, hinsichtlich des Zuges gegen das Siegburger Landwehr-Zeughaus, für nichtschuldig.**

2. † G. Schröer, K. K. Schul-Inspector und Professor, zu Preßburg.

3. Schreiben des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten zu Wien. — Erwiederung auf die Circular-Depesche des wiener Cabinets vom 26. April.

Der Kaiserliche Gesandte am hiesigen Hofe, Freiherr von Prokesch-Osten, hat mir den abschriftlich beiliegenden Erlaß seiner Regierung mitgetheilt, durch welchen er beauftragt wird, die K. Regierung einzuladen, sofort einen Bevollmächtigten nach Frankfurt a. M. zu entsenden, um daselbst mit sämmtlichen Genossen des deutschen Bundes, an welche die gleiche Einladung von Seiten des K. Cabinets ergangen, in Berathung zu treten, zunächst über die Anordnung eines neuen Interims, an die Stelle des mit dem 1sten d. M. abgelaufenen, fernerweit aber auch über die allseitig als nothwendig erkannte Revision der Bundes-Verfassung.

Die K. Regierung theilt das in dieser Depesche ausgesprochene Bedauern, daß die bisherigen Verhandlungen zu einer vorgängigen Verständignng darüber zwischen Preußen und Oesterreich ohne Erfolg geblieben sind.

Eben so sehr theilt sie die Ueberzeugung, daß es die Pflicht aller Bundesglieder sey, sowohl dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Bundes-Angelegenheiten nicht ohne eine gemeinsame Leitung bleiben, als dazu mitzuwirken, daß die, auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr anwendbare, Verfassung des Bundes auf dem rechtlichen Wege allgemeiner Zustimmung in angemessener Weise umgestaltet werde.

Die K. Regierung hat behufs der Ordnung eines neuen provisorischen Zustandes diejenigen Vorschläge gemacht, welche ihr die einfachste Lösung darzubieten, und den thatsächlichen Verhältnissen am meisten zu entsprechen schienen. Sie muß jede Verantwortlichkeit von sich ablehnen, wenn durch die Nichtannahme dieser Vorschläge eine beklagenswerthe Zögerung eingetreten, und das bisherige Interim abgelaufen ist, ohne daß für die Anordnung eines neuen Vorsorge getroffen werden konnte.

Dieselben thatsächlichen Verhältnisse sind es auch, von welchen sie bei ihrer Beurtheilung der die Revision der allgemeinen Bundes-Verfassung betreffenden Fragen ausgeht. Die Anerkennung dieser Thatsachen allein kann diejenige Uebereinstimmung in den Ansichten über die Grundlagen, auf welchen das zu schaffende Werk zu ruhen habe, herbeiführen, deren Mangel, wie das K. K. Cabinet mit Recht beklagt, alle bisherigen Versuche zu einer Einigung fruchtlos gemacht hat.

Diese Thatsachen sind, außer den Ereignissen und Bundes-Beschlüssen des Jahres 1848, einerseits die österreichische Gesammt-Verfassung vom 4. März 1849 und die damit im innigsten Zusammenhange stehende Forderung Oesterreichs, das Bundes-Verhältniß auf seine Gesammt-Monarchie auszudehnen, andrerseits die engere Verbindung, in welche eine bedeutende Anzahl deutscher Staaten, aus freiem Willen und getrieben von eigenem Bedürfniß, unbeschadet der Bundespflichten, mit einander durch das Bündniß vom 26. Mai v. J. getreten sind.

Es ist also zugleich der Boden der durch Verträge geheiligten Rechte und der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche Preußen sich stellen wird, um seine Entschlüsse zu fassen.

Was nun den, von der K. Regierung vorgeschlagenen Weg eines nach Frankfurt a. M. einzuberufenden Congresses säммtlicher Genossen des deutschen Bundes betrifft, so wird die K. Regierung sich hierüber mit ihren Verbündeten berathen S. M. der König haben zu dem Ende schon eine Einladung an Ihre hohen Verbündeten ergehen lassen, Ihn persönlich, jedoch unter Zuziehung verantwortlicher Minister, am 8ten d. hier in Berlin mit Ihrem Besuch erfreuen zu wollen, um Sich gemeinsam über den gemeinsam einzuschlagenden Weg zu besprechen.

Von dem Ergebniß dieser Berathungen werden die weiteren Schritte der K. Regierung abhängen.

Von vorn herein muß dieselbe jedoch dagegen protestiren, daß in der vorliegenden Depesche des K. Cabinets auf die Art. V. und VI. der Bundes-Acte Bezug genommen

werde, und daher ein eventuell in Frankfurt a. M. zu versammelnder Congreß das auf Grund der früheren Präsidial-Befugnisse Oesterreichs zusammenberufene Plenum der früheren Bundes-Versammlung darstelle. Diese Bundes-Versammlung ist durch rechtsgiltige Beschlüsse des Jahres 1848 aufgelöst, und damit sind auch die früheren Präsidial-Befugnisse als aufgehoben zu betrachten.

Wir können die Aufforderung zu dem Congreß lediglich als eine, an die einzelnen Regierungen ergangene Einladung ansehen. Zu einer solchen gemeinsamen Berathung über allgemeine Interessen einzuladen, erachten wir die K. K. österreichische Regierung allerdings vollkommen befugt, können aber daran keineswegs irgend eine Präclusion oder sonstige nachtheilige Folgen für diejenigen Regierungen knüpfen lassen, welche es etwa nicht angemessen fänden, sich gerade an diesen Berathungen zu betheiligen. Für letztere kann keine Art von anderen Folgen daraus erwachsen, als daß die Resultate jener Berathung auf sie keine Anwendung finden würden. Die bei der frankfurter Conferenz Erscheinenden werden allein und ausschließlich nur für sich Einrichtungen zu vereinbaren, keineswegs aber im Namen des Bundes allgemeine Anordnungen zu treffen haben.

Diese Grundsätze von vorn herein offen auszusprechen, hält die K. Regierung für Pflicht, indem sie sich ihre weiteren Entschließungen und Erklärungen bis nach der Berathung mit ihren Verbündeten vorbehält.

Ew. wollen dem K. Minister-Präsidenten von gegenwärtiger Depesche Mittheilung machen, und demselben eine Abschrift davon zustellen.

3. Zwei Schreiben des Ministers v. d. Pfordten an den k. österreichischen Geschäftsträger in München.

I.

„Der Unterzeichnete hat das Schreiben vom 30sten v. M. enthalten, durch welches Se. des K. österreichischen Legations-Secretairs Herrn Zwierzina Hochwohlgeboren ihm eine Depesche des Herrn Minister-Präsidenten Fürsten von Schwarzenberg vom 26sten v. M. — den Zusammentritt von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesgenossen in Frankfurt a. M. betreffend — mittheilt, und sieht sich heute in den Stand gesetzt, im Namen der K. baierischen Regierung hierauf zu antworten. Die baierische Regierung theilt vollständig die Ueberzeugung des K. Cabinets, daß es ein unabweisliches Bedürfniß sey, so schnell als möglich ein, sey es auch nur ein provisorisches, Centralorgan für den deutschen Bund zu schaffen. Sie erkennt auch mit lebhaftem Danke die Schritte an, welche das K. Cabinet zur Befriedigung dieses Bedürfnisses gethan hat, und stimmt darin überein, daß, nachdem die bisher gemachten Vorschläge eine allseitige Zustimmung nicht gefunden haben, nur noch derjenige Weg übrig bleibt, welchen die Bundesgesetze vorzeichnen. Die Zeitverhältnisse machen eine Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte, wie sie schon Art. IV. der wiener Schlußacte vom 5. Mai 1820 in Aussicht gestellt hat, dringend nothwendig, und alle deutschen Regierungen haben diese Nothwendigkeit anerkannt, welcher das K. Cabinet auch jetzt wieder einen eben so klaren als würdigen Ausdruck gegeben hat. Das gesetzliche Organ, dem die Befugniß solcher Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zusteht, ist nach Art. VI. und VII. dieser Acte das Plenum der Bundes-Versammlung, und den Vorsitz in dieser Versammlung hat nach Art V. derselben Acte Oesterreich. Das K. Cabinet hat daher, indem es nach der obenerwähnten Depesche die sämmtlichen Bundesglieder einladet, sich bis zum 10ten d. M. in Frankfurt a. M. durch Bevollmächtigte zu versammeln, nicht blos ein unzweifelhaftes Recht ausgeübt, sondern auch der in diesem Rechte liegenden Bundespflicht in einer Weise entsprochen, welche das Vertrauen rechtfertigt, in Folge dessen sämmtliche Bundesgenossen bei der Bildung des Bundes jenes Recht an Oesterreich übertragen haben. Die Regierung S. M. des Königs von Baiern wird daher der erwähnten Einladung sofort Folge leisten, und ihr Bevollmächtigter wird bereit seyn, der auf den 10ten d. M. festgesetzten Eröffnung zur Plenar-Versammlung zu Frankfurt a. M. beizuwohnen. Er wird mit den nöthigen Instruc-

tionen versehen seyn, um die in Aussicht gestellten Vorschläge über die Bildung eines provisorischen Central-Organs sofort zu berathen, und wo möglich zur allgemeinen Annahme zu führen. Er wird aber auch ferner in den Stand gesetzt seyn, sofort über die definitive Revision der Bundes-Verfassung in Berathung und Beschlußfassung einzutreten. Die K. baierische Regierung spricht schon jetzt den lebhaften Wunsch aus, daß diese Revision in möglichst kurzer Zeit zum Abschlusse gebracht werden könne. Die Sicherheit des Vaterlandes nach außen, die Wiederherstellung seiner Ruhe und seines Wohlstandes im Innern, sind wesentlich dadurch bedingt, daß die durch die Bundes-Beschlüsse vom 30 März und 7. April 1848 zugesagte Revision der Bundes-Verfassung sobald als möglich verwirklicht werde, und die baierische Regierung wird nach Kräften dahin mitwirken, daß dieses Ziel erreicht werde. Sie sieht auch in dem ausgesprochenen Willen des K. Cabinets, ein Werk zu Stande zu bringen, welches gerechten und billigen Ansprüchen allseitig zu entsprechen vermag, die wesentliche Bürgschaft des Gelingens."

II.

Zugleich mit der Eröffnung über die Berufung der Bundes-Plenar-Versammlung auf den 10. d. M. durch das kaiserliche Cabinet, hat S. des k. k. österreichischen Legations-Secretairs Herrn Zwierzina Hochwohlgeboren den Unterzeichneten durch eine zweite Mittheilung vom 30. v. M. in Kenntniß gesetzt, daß der k. Hof der Ansicht sey, die provisorische Bundes-Commission müsse jene Geschäfte, welche nicht wohl einen Aufschub erleiden können, so lange zu besorgen fortfahren, bis die einberufene Plenar-Versammlung ein neues Centralorgan geschaffen haben werde. Die K. baierische Regierung wünscht mit dem kaiserlichen Cabinette, daß baldmöglichst ein solches neues Organ in's Leben treten könne, und hat ihre volle Uebereinstimmung mit den zu diesem Zwecke genommenen Maßregeln des K. Cabinets in der Mittheilung des Unterzeichneten vom heutigen Tage ausgesprochen; sie verhehlt sich aber die Schwierigkeiten nicht, welche der Erreichung dieses Zieles entgegentreten werden. Deßhalb vermag sie einer unbestimmten Verlängerung des durch die Convention vom 30. Sept. v. J. begründeten Interims aus denjenigen Gründen nicht zuzustimmen, welche sie bereits durch eine unter dem 15. v. M. an ihre Gesandschaft zu Wien erlassene Weisung zur Kenntniß des K. Cabinets gebracht hat. Eine solche unbestimmte Verlängerung wird aber auch unter den gegebenen Verhältnissen ohne Gefahr für den Bund unterlassen werden können. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben in Folge der Convention vom 30. September v. J. mit Zustimmung aller Bundesglieder neben andern Functionen auch die Verwaltung des Bundesvermögens übernommen, sie sind daher jedenfalls berechtigt, diese Verwaltung so lange fortzuführen, bis das neue Bundesorgan eintritt, weil sie außerdem der Verpflichtung nicht würden genügen können, dieses Vermögen an das künftige Bundesorgan zu übergeben. Was aber andere Bundesangelegenheiten betrifft, so wird die am 10. d. M. eintretende Versammlung von Bevollmächtigten aller Bundes-Regierungen in Frankfurt a. M. der Bundes-Commission zugleich die Möglichkeit bieten, diejenigen Geschäfte, welche nicht wohl einen Aufschub erleiden können, in einer den Bundesgesetzen und dem Erlöschen des Interims entsprechenden Weise, der Mitwirkung der Bundesglieder zu unterstellen. In diesem Sinne wird die baierische Regierung mit Vergnügen bereit seyn, die Mitglieder der Bundes-Commission im Vollzuge derjenigen Weisungen zu unterstützen, welche das K. Cabinet in dankenswerther Sorgfalt für das Gemeinwohl des Bundes an die K. Bundes-Commissäre erlassen hat.

4. Mordanfall auf den, der Demokratie verhaßten Befehlshaber des Anhalt-Bernburger Bataillons, zu Bernburg.

6. Bericht des K. österreichischen Finanz-Ministers über die Ergebnisse der finanziellen Gebahrung im Verwaltungsjahre 1849.

Einnahmen: incl. 2,022,129 Fl. Sardinische Kriegs-Entschädigung: 144,013,758. Ausgaben: 283,864,674*), also Deficit: 139,850,916 Fl. Zur Deckung desselben wurden die Schulden vermehrt um 121,863,601, und für 24,872,131 Fl. Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns ausgegeben. Ueberdies figuriren unter den außerordentlichen Einnahmen 5,175,400 Fl. „durch Wechselgeschäfte", so daß diese Einnahmen auf mehr als 151 Millionen ansteigen. Darüber könnten sich leise Zweifel regen, indem wohl schwerlich alle Geschäfte al pari abgeschlossen worden sind.

7. Verfügung S. M. des Königs von Preußen an den Finanz-Minister.

„Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 6. d. M. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März d. J. und Meiner Ordre vom 15. v. M. aufzunehmende Staats-Anleihe von Achtzehn Millionen Thalern zum Zinsfuße von Vier und einem halben Procent jährlich, in Schuldverschreibungen zu Hundert, Zweihundert, Fünfhundert und Tausend Thalern ausgegeben, und vom 1. Januar 1851 ab innerhalb der nächsten sechs Jahre jährlich mit Einem Procent, so wie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen des Gesammt-Capitals getilgt werde. Vom 1. Januar 1857 ab soll dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

Ich beauftrage Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen, und ermächtige Sie zugleich, die dieserhalb erforderlichen Verträge endgiltig abzuschließen.

8. Spruch des Schwurgerichts zu Elberfeld in dem Processe wegen der vorjährigen Mai-Revolte. Von hundert zwei und zwanzig Angeklagten werden eilf für schuldig erklärt. Insurgenten-General Mirbach erhält zweijährige Gefängnißstrafe, wegen „Sequestrirung des v. d. Heydt", der Rebellion oder auch nur der Aufreizung dazu ist er nicht schuldig. Ein anderes Subject wird wegen der letzteren zu zweijährigem Gefängniß verdammt, dieses aber, seinem Wunsche gemäß, in zehnjährige Landes-Verweisung verwandelt. Neun Individuen wandern wegen Plünderung auf fünf Jahre in's Zuchthaus.

Leider steht der gesunde Menschenverstand mit den Sprüchen der Geschwornen nur allzuoft in geschworner Feindschaft, selten wird er aber so mißhandelt worden seyn, als durch das gegenwärtige Urtheil. Nach diesem hat in Elberfeld ein Aufruhr gar nicht stattgefunden, der terroristische Sicherheits-Ausschuß gehört dem Gebiet der Mythen an, die Barricaden waren bloße Phantasmata, und der Hauptmann v. Uttenhoven ist keineswegs von den Rebellen erschossen worden.

8. Serenade, den beiden wohlregierenden Bürgermeistern des Freistaats Frankfurt, von dem österreichischen Theile der dortigen Garnison dargebracht. Und doch ernennen die Undankbaren keinen Bevollmächtigten für die „Bundes-Plenar-Versammlung"!

8. † Jos. v. Blumenthal, Componist zu Wien.

9. † Dr. Wilh. Danzel, Privat-Docent, zu Leipzig.

---

*) Darunter 102,887,869 Fl. Mehraufwand für das Kriegswesen über die gewöhnliche Summe von 55,000,000 Fl. hinaus.

10. **Erste Sitzung der Conferenz verbündeter deutscher Regierungen, zu Berlin.**

In Gegenwart:

Seitens der K. preußischen Regierung: des Minister-Präsidenten Grafen v. Brandenburg, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Frh. v. Schleinitz, und des Commissars der K. Regierung, General-Lieutenants v. Radowitz; Seitens der Grh. badenschen Regierung: des Ministers des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Klüber, und des Legations-Raths, Frh. v. Meysenbug; Seitens der Kf. hessischen Regierung: des Ministers Hassenpflug; Seitens der Grh. sachsen-weimarschen Regierung: des Ministers v. Watzdorf, und des Staatsraths Seebeck; Seitens der Grh. mecklenburg-schwerinschen Regierung: des Ministers Grafen v. Bülow, und des Legations-Raths v. Schack; Seitens der Grh. mecklenburg-strelitzischen Regierung: des Vorsitzenden im Staats-Ministerium, Regierungs-Raths v. Bernstorff, und des Geheimen Justizraths v. Oertzen; Seitens der Grh. oldenburgischen Regierung: des Vorstandes des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerial-Raths v. Eisendecher, und des Obersten Mösle; Seitens der Herzgl. sachsen-altenburgischen Regierung: des Ministers Grafen Beust; Seitens der H. sachsen-coburg-gothaschen Regierung: des Ministers v. Seebach; Seitens der H. sachsen-meiningenschen Regierung: des Ministers Frh. v. Wechmar; Seitens der H. nassauischen Regierung: des Ministers v. Witzingerode, und des Präsidenten Vollpracht; Seitens der H. braunschweigschen Regierung: des Ministers Frh. v. Schleinitz, und des Legations-Raths Dr. Liebe; Seitens der H. anhalt-deßau- und anhalt-cöthenschen Regierung: des Ministers v. Goßler, und des Ministers v. Plötz; Seitens der H. anhalt-bernburgischen Regierung: des Ministers Hempel, und des Ober-Consistorial-Raths Dr. Walther; Seitens der Fürstl. schwarzburg-sondershausischen Regierung: des Wirklichen Geheimen Raths Chop; Seitens der F. schwarzburg-rudolstädtschen Regierung: des Wirklichen Geheimen Raths v. Röder; Seitens der F. reußischen Regierung, älterer Linie: des Geheimen Raths und Kanzlers Otto; Seitens der F. reußischen Regierung, jüngern Linie: des Geheimen Raths und Ministers v. Bretschneider; Seitens der F. lippeschen Regierung: des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Piderit; Seitens der F. schaumburg-lippeschen Regierung: des Regierungs-Präsidenten Bar. v. Lauer-Münchhofen; Seitens der F. waldeckschen Regierung: des Regierungs-Raths Winterberg; Seitens der freien und Hansestadt Lübeck: des Syndikus Dr. Elder; Seitens der freien und Hansestadt Bremen: des Bürgermeisters Smidt; Seitens der freien und Hansestadt Hamburg des Syndikus Dr. Banks.

Graf v. Brandenburg eröffnet die Conferenz, indem er seine Freude darüber ausdrückt, auf die von Preußen ergangene Einladung so viele deutsche Regierungen in ihren Vertretern hier vereinigt zu sehen, um nach altem deutschen Brauche über die gemeinsamen vaterländischen Interessen gemeinschaftlich zu berathen, und hoffentlich übereinstimmende Beschlüsse baldigst herbeizuführen. Er glaubt in dem Act dieser Vereinigung eine gute Vorbedeutung für das einträchtige Zusammenwirken, und für den gesegneten Erfolg der Thätigkeit einer Conferenz erkennen und begrüßen zu dürfen, in die Preußen mit dem unwandelbaren Entschlusse eintritt, eingegangene Verpflichtungen seinerseits redlich zu erfüllen.

Zugleich zeigt Graf v. Brandenburg an, daß die K. preußische Regierung für die Leitung der Verhandlungen dieser Conferenz den G.-L. v. Radowitz zu ihrem Commissar ernannt hat, und daß der Geheime Justizrath Bloemer mit der Protokollführung beauftragt ist.

G.-L. v. Radowitz bezeichnet als Gegenstände und natürliche Abschnitte der Verhandlungen der Conferenz:

1) das Verhältniß und die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Union, und
2) das Verhältniß und die Stellung derselben Regierungen zu dem frankfurter Congreß.

Hinsichtlich des erstgenannten Verhältnisses erinnert der Commissar namentlich an

den Art. IV. des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849. In Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels sey das Parlament in Erfurt einberufen, und seyen diesem Parlamente Namens der verbündeten Regierungen — von den Gesetzen über das Reichsgericht einstweilen abgesehen — die bekannten Vorlagen des Verfassungs-Entwurfs, des Wahlgesetzes für das Volkshaus und einer Additional-Acte gemacht worden, letztere Acte diejenigen Bestimmungen umfassend, welche die factischen Zustände des Augenblickes für nothwendig und unentbehrlich erscheinen ließen. Aus der Berathung über diese Vorlagen seyen die ebenfalls bekannten Abänderungs-Vorschläge des Parlaments hervorgegangen.

Nachdem G.-L. v. Radowitz diese Abänderungs-Vorschläge mit summarischer Beifügung der Motive, die das Parlament dabei geleitet haben, nochmals der Reihe nach durchgegangen, stellt er die Frage, wie die verbündeten Regierungen sich diesen Vorschlägen gegenüber nunmehr zu verhalten gedenken.

Die anwesenden Vertreter der verbündeten Regierungen haben sich hierauf ausgesprochen, wie folgt:

Preußen erklärt, daß es die in Frage gestellten Abänderungs-Vorschläge des Parlaments seinerseits als zweckmäßig anerkennt, und dieselben annimmt. Preußen muß jedoch die Ausführung der Unions-Verfassung von den Erklärungen abhängig erachten, welche hierüber von den anderen verbündeten Regierungen abgegeben werden.

Baden bedauert, nicht mit gleicher Bestimmtheit auf die gestellte Frage sofort antworten zu können Die badensche Regierung ist einer in den Protokollar-Verhandlungen des Verwaltungs-Raths angekündigten gutachtlichen Aeußerung dieses Collegiums über die Beschlüsse des Parlaments gewärtig gewesen, und in dieser Erwartung zu einer formellen Beschließung über Annahme oder Nicht-Annahme derselben ihrerseits bisher nicht übergegangen. Baden befindet sich hiernach in dem Falle, zum Zwecke dieser Beschließung und der Aussprache darüber, zunächst einen Ausstand in Anspruch nehmen zu müssen.

Kurfürstenthum Hessen hat der von Preußen ergangenen dankenswerthen Einladung an die Fürsten der verbündeten Regierungen und an ihre verantwortlichen Minister seinerseits bereitwillige Folge geleistet, hält hierbei aber an der Voraussetzung fest, daß die Conferenz die Grenzen der ergangenen Einladung nicht überschreite, das heißt, nicht auch Theilnehmer zulasse, denen die Qualität verantwortlicher Minister abgeht. Da der Vertreter Kurhessens sich überzeugen muß, daß diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, so findet er sich behindert, auf die gestellte Frage die Erklärung seiner Regierung abzugeben.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bejaht die Frage, insofern es sich dabei zunächst nur von einer Erklärung darüber handelt, ob die Veränderungs-Vorschläge des Parlaments für Verbesserungen der dem Parlamente gemachten Vorlagen erachtet werden. Mecklenburg-Schwerin will durch diese Bejahung keineswegs auf weitere Aenderungen der Vorlagen seinerseits verzichtet haben. Es erklärt ferner ausdrücklich, daß die Frage, inwieweit der Art. IV. des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 die verbündeten Regierungen verpflichtet, und ob diese Verpflichtung zur Zeit für sie noch besteht, durch diese Bejahung in keiner Weise präjudicirt wird, daß diese Frage vielmehr für Mecklenburg-Schwerin auch nach der jetzigen Erklärung eine völlig offene bleibt.

Nassau findet gegen die Abänderungs-Vorschläge des Parlaments nichts zu erinnern; es anerkennt in ihnen wesentliche Verbesserungen der gemachten Vorlagen; es erklärt sich für ihre Annahme.

Braunschweig. Der Vertreter Braunschweigs ist in der erfreulichen Lage, erklären zu können, daß S. H., der Herzog von Braunschweig, die in Frage stehenden Abänderungen sämmtlich annimmt.

Oldenburg erklärt sich bereit, die Verfassung nach Maßgabe der in Frage stehenden Abänderungen anzunehmen.

Sachsen-Weimar tritt der oldenburgischen Erklärung bei.

Sachsen-Coburg-Gotha schließt sich ebenfalls der oldenburgischen Erklärung an.

Sachsen-Meiningen hat sich schon früher für eine unbedingte Annahme der Verfassung, beziehungsweise der in Frage stehenden Abänderungen derselben ausgesprochen, falls einer nachfolgenden Modification in einzelnen Punkten, die sie namentlich in Beseitigung des, dem Volkshause gegenüber dem Staatenhause, zugestandenen Vorrechts bei Differenzen beider Häuser über das Budget für wünschenswerth hält, keine Folge gegeben werden möchte. Auf dieser ihrer Ansicht und ihrer Erklärung beharrt die sachsenmeiningensche Regierung auch noch gegenwärtig.

Sachsen-Altenburg tritt den Erklärungen Nassau's bei.

Mecklenburg-Strelitz erklärt, daß es Bedenken tragen müsse, sich für Annahme der erfurter Beschlüsse zu erklären, da einerseits durch die Additional-Acte, welcher es widersprochen habe, die ganze Grundlage des Reichsverfassungs-Entwurfs verändert sey, und es andererseits rathsam erscheine, die von Oesterreich ausgegangene Einladung zu einem Congresse in Frankfurt, vor Weiterem in Erwägung zu ziehen.

Die Regierungen von: Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, erklären sich sämmtlich für unbedingte Annahme der in Frage stehenden Abänderungen.

Schaumburg-Lippe schließt sich den Erklärungen von Baden, von Schwerin und von Strelitz an.

G.-L. v. Radowitz bemerkt zu dieser Aussprache, daß die Erklärungen der drei anderen Regierungen, die darin in Bezug genommen werden, unter einander nicht übereinstimmen.

Reg. Präs. Bar. v. Lauer-Münchhofen erwiedert, daß die Erklärung seiner Regierung schließlich keine andere, als die der Regierungen von Baden, Schwerin und Strelitz sey, und daß eine gleichzeitige Rückbeziehung auf diese, wenngleich verschieden motivirten Erklärungen anderer Regierungen, für die Entschließung der schaumburglippeschen Regierung doch um so mehr gestattet bleibe, als für sie die Gesammtheit all' der Motive Platz greife, die für die genannten Regierungen im Einzelnen maßgebend gewesen sind. Die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung erfahre in diesem Augenblick zum erstenmale, worüber sie ihre Erklärung abgeben solle. Sie sey vollständig von dem Fortgange und dem augenblicklichen Standpunkte der Verhandlungen des Verwaltungsrathes ununterrichtet geblieben, so daß sie sich namentlich in dieser letzteren Beziehung ganz in der Lage Badens befinde.

G.-L. v. Radowitz glaubt die behauptete Gleichheit des Falles bestreiten zu müssen. Die badensche Regierung werde einer ununterbrochenen Mittheilung über die Berathungen und Beschließungen des Verwaltungs-Raths sicherlich keinen Augenblick entbehrt haben, und bleibe es daher lediglich die eigene Sache der schaumburg-lippeschen Regierung, wenn sie sich durch Zurückziehung ihrer früheren Vertretung im Verwaltungsrathe selbst einer Kenntnißnahme beraubt habe, durch deren Mangel sie ihre Entschließungen jetzt für behindert erkläre. G.-L. v. Radowitz ist überhaupt außer Stande, eine Identität der Erklärungen von Baden, Schwerin und Strelitz anzuerkennen

Min. Klüber bestätigt die vorstehende Unterstellung des G.-L. v. Radowitz hinsichtlich Badens durchaus. Baden ist durch seinen Bevollmächtigten im Verwaltungs-Rathe von dem Verlauf der Wirksamkeit dieses Collegiums fortwährend in Kenntniß erhalten worden, und die jetzige Behinderung sofortiger Erklärung beruht für Baden blos in dem Umstande, daß sich der letzte Bericht des badenschen Bevollmächtigten mit der Abreise des gegenwärtigen badenschen Vertreters zu dieser Conferenz gekreuzt hat, so, daß eine Berathung über diesen Bericht seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums bis zur Stunde noch nicht stattgefunden hat.

Lippe nimmt die Verfassung mit den Abänderungs-Vorschlägen des Parlaments unbedingt an.

Freie und Hansestadt Lübeck tritt den, zu den Verfassungs-Vorlagen vom Parlamente gemachten Abänderungs-Vorschlägen, mit einer einzigen gleich zu berührenden Ausnahme, unter der Voraussetzung bei, daß die nach Maßgabe solcher Vorschläge, so weit die Regierungen denselben zustimmen werden, abgeänderte Verfassungs-Urkunde und Additional-Acte in allen, auf Grund des Vertrages vom 26. Mai v. J. verbündeten Staaten zur Anwendung und Ausführung kommen werde; für den Fall des Ausscheidens eines oder einiger dieser Staaten aus dem Bündniß, behält sich der Senat weitere Entschließung, in Betreff der dadurch den übrigen Staaten erwachsenden Rechte ausdrücklich vor.

So lange die Verfassung und die Additional-Acte in den mitverbündeten Königreichen Sachsen und Hannover thatsächlich nicht sollten zur Ausführung und Anwendung gebracht werden, muß der Senat diejenige Ausnahmestellung reserviren, welche das 82ste Protokoll des Verwaltungs-Rathes für in den Verhältnissen und im Rechte begründet anerkennt.

Derjenige Abänderungs-Vorschlag des Parlaments, welchem der Senat seine Zustimmung zu ertheilen ausnahmsweise Bedenken trägt, ist der vom Parlament zu §. 192 des Verfassungs-Entwurfs vorgeschlagene Zusatz. Der Senat betrachtet diesen Paragraphen als außerhalb der Sphäre eines Bundesstaates liegend, und in die innern Verhältnisse der einzelnen Staaten, insbesondere der freien Stadt Lübeck, unnöthig eingreifend.

Freie und Hansestadt Bremen kann sich mit den vom Parlament zu den Verfassungs-Vorschlägen der verbündeten Regierungen gemachten Abänderungs-Vorschlägen unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß die danach modificirte Verfassung gleichmäßig und gleichzeitig in sämmtlichen, durch das Bündniß vom 26. Mai 1849 vereinigten Staaten zur Anwendung und Ausführung gelange, behält sich jedoch, im Falle abweichender Erklärungen über die Abänderungs-Vorschläge zu den Verfassungs-Vorlagen, oder eines definitiven Austritts einzelner Staaten, seine fernere Erklärung und weitere Entschließung über jene Vorlagen, und die eventuelle Ausübung des durch den Austritt anderer Staaten erwachsenden Rechts bevor. — Auch muß der Senat, so lange die Verfassung und Additional-Acte in den mitverbündeten Königreichen Sachsen und Hannover thatsächlich nicht sollten zur Ausführung und Anwendung gebracht werden, für Bremen diejenige Ausnahmestellung reserviren, welche das 82ste Protokoll des Verwaltungs-Raths für in den Verhältnissen und im Rechte begründet anerkennt.

Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Abänderungs-Vorschläge des Parlaments an, jedoch unbeschadet der bekannten in Kraft bleibenden Vorbehalte der Hansestädte, und unter der Voraussetzung, daß im Falle abweichender Erklärungen über die Verfassungs-Vorlagen weitere Beschlußnahme der Regierungen vorbehalten bleibe.

G.-L. v. Radowitz faßt das Resultat der bisherigen Erklärungen der Regierungen also zusammen:

Die von dem Parlament in Vorschlag gebrachten Abänderungen der demselben gemachten Vorlagen, sind angenommen durch die Regierungen von: Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe und Preußen.

Angenommen mit gewissen Vorbehalten haben die Regierungen der freien und Hansestädte: Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Regierungen von: Baden, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe haben zur Zeit noch Anstand genommen, sich auf die gestellte Frage zu erklären.

Seitens der K. preußischen Regierung — setzt G.-L. v. Radowitz hinzu — wird

aus diesem Resultat der Schluß gezogen, daß die von dem Parlamente vorgeschlagenen Abänderungen von den zustimmenden Regierungen allerdings festgehalten werden, daß jedoch, da hier ein Mehrheitsbeschluß nicht Anwendung finde, auch die Verfassung der deutschen Union zur Zeit noch nicht zur Promulgation und Ausführung gebracht werden könne.

Min. Hassenpflug macht gegen das vorstehende Resumé des Commissars der K. preußischen Regierung bemerklich, daß Kurhessen zur Zeit noch gar keine Erklärung abgegeben habe; eine Thatsache, die G.-L. v. Radowitz eben so anerkennt, als er sie in dem von ihm gezogenen Resultat der bis jetzt erfolgten Aussprache der Regierungen constatirt glaubt.

Min. Graf v. Bülow hebt nachdrücklich hervor, daß seine für Mecklenburg-Schwerin abgegebene Erklärung weder eine Verneinung noch eine Bejahung der gestellten Frage gewesen. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wiederhole und präcisire er das Gesagte dahin, daß Mecklenburg-Schwerin den Abänderungs-Vorschlägen des Parlaments die Anerkennung von Verbesserungen der dem Parlamente gemachten Vorlagen nicht versage, daß es damit aber nicht gemeint sey, sich für die Anerkennung der Verfassung selbst auszusprechen, sondern fernere Verbesserungen frei behalten müsse.

G.-L. v. Radowitz wiederholt seinerseits, daß Promulgation und Ausführung der Verfassung noch nicht stattfinden könne, weil nicht alle verbündeten Regierungen sich in gleicher Erklärung geeinigt haben. Er habe jedoch zu bemerken, daß, indem Preußen die vorgeschlagenen Verbesserungen des Parlaments annehme, damit in keiner Weise ferneren Verbesserungs-Anträgen vorgegriffen sey, welche man einem nächsten Parlamente vorlegen könne. Es möge dieses aber Gegenstand näherer Discussion bleiben.

Min. Graf v. Bülow äußert, daß er gegen diese Schlußfolge des K. preußischen Commissars seinerseits keine Einwendung erhebe.

Min. Hassenpflug, insofern eine Discussion in dieser Versammlung bezweckt werde, müsse er seine Gegenwart für unnöthig erachten.

Reg.-Präs. Bar v. Lauer-Münchhofen wünscht von dem Min. Hassenpflug die Angabe seiner desfallsigen Gründe.

Min. Hassenpflug erwiedert, weil er viele Personen hier versammelt finde, denen er die Berechtigung zur Theilnahme an der Conferenz, wozu er eingeladen sey, und die, wie bereits vorhin erwähnt, nur als Conferenz der verbündeten Fürsten und ihrer verantwortlichen Minister qualificirt worden, nicht zugestehen könne.

Der K. preußische Minister Frh. v. Schleinitz, sieht sich veranlaßt, gegen den von dem Min. Hassenpflug erhobenen Anstand in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß Preußen, indem es zu dieser Berathung eingeladen, über die Form der Berathung nichts stipulirt habe. Es habe der K. Regierung fern gelegen, in dieser Hinsicht dem eigenen Ermessen der verbündeten Regierungen irgend vorzugreifen. Dagegen habe sie allerdings glauben müssen, daß die gleichzeitige Einladung der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zur Theilnahme an der gegenwärtigen Conferenz, nach der ganzen Sachlage und bei der genauen Bekanntschaft dieser Mitglieder mit den obschwebenden Fragen, allgemein nur für angemessen und nützlich habe erachtet werden können.

G.-L. v. Radowitz glaubt sich vor dem weiteren Fortgang der Verhandlung der Nothwendigkeit nicht entziehen zu dürfen, die Vorfrage über die Theilnahme der nicht verantwortlichen Minister, beziehungsweise der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, an dieser Conferenz, zur Entscheidung der verbündeten Regierungen zu stellen.

Nachdem Min. v. Seebach eine nochmalige Erklärung des Min. Hassenpflug darüber beansprucht hat, ob Letzterer bei dem seinerseits erhobenen Anstande auch jetzt noch beharre, und Min. Hassenpflug sich hierfür mit Entschiedenheit ausgesprochen, erfolgen auf die gestellte Vorfrage folgende Erklärungen:

Baden vermag sich die Gründe nicht klar zu machen, die den Min. Hassenpflug dazu

bestimmen mögen, auf eine Conferenz bloß verantwortlicher Minister und auf eine Ausschließung der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zu bringen. Baden selbst sieht in der Theilnahme der Mitglieder des Verwaltungs-Raths an dieser Conferenz so wenig ein Hinderniß, daß es darin vielmehr eine wünschenswerthe Förderung anerkennt.

Mecklenburg-Schwerin kann ebenfalls die Bedenken Kurhessens nicht theilen. Daraus, daß verantwortliche Minister eingeladen seyen, könne unmöglich folgen, daß die eingeladenen verantwortlichen Minister nicht in Begleitung anderer Personen sollten erscheinen können, denen die Qualität verantwortlicher Minister nicht beiwohne. Auch werde eine solche Beschränkung durch frühere Antecedentien in keiner Weise gerechtfertigt.

Nassau stimmt wie Baden.

Braunschweig stimmt ebenfalls gegen die Beschränkung der Conferenz auf blos verantwortliche Minister, und zwar mit dem Beifügen, daß eine solche Beschränkung, wenn sie anders jetzt hier statuirt werden sollte, wahrscheinlich das erstemal bei politischen Berathungen beschlossen werde.

Oldenburg schließt sich der vorstehenden Erklärung an.

Sachsen-Weimar findet gegen die Ausdehnung der Conferenz auf die Mitglieder des Verwaltungs-Raths nicht nur nichts zu erinnern, sondern findet sie in aller Beziehung wünschenswerth.

In gleicher Weise, wie Sachsen-Weimar, stimmen: Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Syndikus Dr. Banks macht bei der Abstimmung für Hamburg noch besonders darauf aufmerksam, daß es sich in dieser Conferenz ja ohnehin nicht von Majoritäts-Beschlüssen handle, und daß daher nicht entfernt abzusehen sey, wie durch eine Beschränkung der Conferenz auf blos verantwortliche Minister das Recht oder das Interesse der einzelnen Regierungen irgendwie gefördert werden möge.

Mecklenburg-Strelitz stimmt wie Mecklenburg-Schwerin.

Schaumburg-Lippe hat den erhobenen Einwand im ersten Augenblick als einen blos formellen betrachtet, worüber hinwegzugehen seyn würde; es glaubt sich aber jetzt zu überzeugen, daß das formale Bedenken nicht ohne materielle Unterstützung bleibt. Die Einladung gilt wirklich nur den Fürsten und ihren verantwortlichen Ministern. Das Letztere muß einen bestimmten Sinn haben. Schaumburg-Lippe findet ihn darin, daß die verantwortlichen Minister nicht als Bevollmächtigte ihrer Regierungen, sondern als Regierungs-Beamte eingeladen sind, die das hier Beschlossene demnächst vor den Ständen der betreffenden Staaten zu vertreten befähigt seyn müssen. Schaumburg-Lippe muß sich also ebenfalls für ein strenges Festhalten an der ergangenen Einladung aussprechen.

G.-Lt. v. Radowitz constatirt als Resultat der Abstimmung der verbündeten Regierungen über die zur Entscheidung derselben stehende Vorfrage: daß das Bedenken Kurhessens gegen die Zulässigkeit der Theilnahme nicht verantwortlicher Minister an dieser Conferenz nur von Schaumburg-Lippe getheilt wird.

Nach dieser Constatirung, gegen deren Richtigkeit von keiner Seite ein Einspruch erfolgt, richtet G.-Lt. v. Radowitz an den Min. Hassenpflug die Frage: ob er seine, von der Majorität der verbündeten Regierungen nicht getheilte Ansicht als eine solche betrachte, die ihn an der ferneren Theilnahme dieser Conferenz behindere, oder wie er sich sonst dem Fortgange der Verhandlungen derselben gegenüber zu verhalten gedenke.

Min. Hassenpflug erklärt, dabei zu bleiben, daß die an ihn ergangene Einladung blos auf eine Conferenz verantwortlicher Minister laute, daß er in Folge dieser Einladung zu einer Conferenz verantwortlicher Minister und nur zu einer solchen erschienen sey, und daß er nicht gewillt sey, sich über die hier zur Berathung und Beschlußfassung gestellten

Gegenstände in einem Kreise auszusprechen, in dessen einem Theile er nur ein Zuhörer-Personale erkennen könne.

Leg.-Rath Dr. Liebe weist die von dem Min. Hassenpflug für angemessen erachtete Bezeichnung der Anwesenden, denen die Qualität verantwortlicher Minister nicht beiwohnt, auf das entschiedenste zurück.

Min. v. Watzdorf tritt der letzten Ausführung des Min. Hassenpflug ebenfalls mit der Erklärung entgegen, daß der Staatsrath Seebeck ihm im Namen seines Souverains, des Großherzogs von Sachsen-Weimar, zur Seite stehe, und diese Assistenz in dieser Conferenz eine von seinem Fürsten selbst gewünschte und gebilligte sey.

Die verantwortlichen Minister von Oldenburg, Baden, Nassau und Anhalt-Bernburg geben dieselbe Erklärung bezüglich der anwesenden Vertreter der Grh. oldenburgischen, badenschen, Herzogl. nassauischen und bernburgischen Regierung im Verwaltungs-Rathe.

Der K. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten glaubt im Namen seiner Allerhöchsten Regierung dagegen ausdrücklich Verwahrung einlegen zu müssen, daß von dem Kurfürstlich hessischen Minister die nicht mit der Eigenschaft verantwortlicher Minister bekleideten Anwesenden als Zuhörer bezeichnet seyen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bemerkt dabei, daß dieser Ausdruck in Beziehung auf Personen, die ausdrücklich von der preußischen Regierung zu dieser Versammlung eingeladen, und zu den dermaligen Verhandlungen mit Vollmacht versehen sind, als ein vollkommen ungeeigneter erscheine.

G.-L. v. Radowitz ersucht die Conferenz um Fortsetzung der Berathung.

Mecklenburg-Strelitz erklärt, die Absicht nicht gehabt zu haben, sich noch eine Erklärung auf die Frage über die Abänderungs-Vorschläge des Parlaments vorzubehalten, und daß hiernach das von dem K. preußischen Commissar vorhin gezogene Resultat der desfallsigen Abstimmung zu berichtigen bleibe.

G.-L. v. Radowitz fragt, ob er nach dieser zusätzlichen Erklärung die Entschließung von Mecklenburg-Strelitz schon jetzt definitiv ablehne, und zwar mit der Entschiedenheit, daß es sich darüber auch nicht einmal eine fernere Erklärung vorbehalte; welche Frage der Vertreter der mecklenburg-strelitzschen Regierung bejaht.

Mecklenburg-Strelitz vermehrt hiernach, wie G.-L. v. Radowitz zusetzt, die vorgenannten drei Kategorieen der abstimmenden Regierungen um eine vierte, nämlich um die Kategorie einer definitiv ablehnenden Regierung. Für die Rechte der übrigen Regierungen werde durch diese Ablehnung natürlich nicht das mindeste geändert.

Auf die von dem Commissar der K. preußischen Regierung vorhin gezogene Schlußfolge zurückkommend, erkennt Min. v. Watzdorf an, daß jedenfalls, während der Zeit der noch zu erwartenden Entscheidungen der badenschen und anderer Regierungen, von einer Promulgation und Ausführung der Verfassung allerdings abzustehen seyn werde. Er muß sich dabei aber dagegen aussprechen, daß die Abgabe dieser rückständigen Erklärungen nicht einer ungewissen Zukunft anheimgestellt bleibe, was nach Lage der Sache für die Regierungen, denen es um die baldige Errichtung der Union voller Ernst sey, um so bedenklicher seyn werde, als ja nach der Erklärung Mecklenburg-Schwerins selbst die Anerkennung und Billigung der von dem Parlamente bewerkstelligten Verbesserungen des Verfassungs-Entwurfs, das Inslebentreten der Verfassung für die Gesammtheit der hier vertretenen unirten Staaten noch keineswegs in sichere Aussicht stelle. Min. v. Watzdorf hält daher die Regierungen, die jetzt mit bestimmten Erklärungen vorgetreten sind, für eben so berechtigt als genöthigt, auf Festsetzung einer bestimmten Frist zu dringen, worin die noch rückständigen Erklärungen der übrigen verbündeten Regierungen zu erfolgen haben. Diese Frist müsse gestellt werden, um den traurigen Zustand der Ungewißheit für die Regierungen, die den Bundesstaat seither ernstlich erstrebten, endlich zu beschließen, und sie könne gestellt werden, da, bei aller Verschiedenheit der politischen Auf-

fassung des unter den verbündeten Regierungen bestehenden Verhältnisses, die Grundlage dieses Verhältnisses doch keine andere als eine rechtliche sey.

G.-L. v. Radowitz ist bereit, der Conferenz die folgenden Fragen zu stellen:

1) Soll den Regierungen, die mit ihren Erklärungen über die dieser Conferenz zuerst vorgelegte Frage noch rückständig sind, zur Abgabe dieser Erklärung eine bestimmte Frist gestellt werden; und

2) wie soll sich bis zum Eingange dieser Erklärungen das Verhältniß der Regierungen unter sich und zu dem Unionswerke gestalten?

Sachsen-Meiningen bemerkt, daß es der beginnenden Erörterung dieser beiden neuen Fragen noch die folgende verwahrende Erklärung vorherzuschicken habe. Die Antwort auf die der Conferenz zunächst vorgelegte Frage sey für Sachsen-Meiningen bejahend erfolgt, in der bestimmten Voraussetzung, daß auch Seitens der anderen verbündeten Regierungen eine gleiche Zustimmung gegeben werde. Geschehe dies nicht, oder werde die nöthige Zustimmung aller verbündeten Regierungen in eine ungewisse Ferne hinausgeschoben, so müsse damit auch für die jetzt zustimmenden Regierungen eine Pflicht gelöst seyn, die eben nur unter der angegebenen Voraussetzung allgemeiner Zustimmung von der einzelnen Regierung eingegangen worden sey und, der Natur der Verhältnisse nach, eingegangen werden konnte.

Sachsen-Weimar freut sich, in der von dem K. preußischen Commissar eben proponirten Fragestellung einer Conformität mit seinen eigenen Anschauungen zu begegnen, namentlich in dem Punkte, daß schon jetzt das Verhältniß in Erwägung gezogen werden soll, welches sofort und noch vor Eingang der rückständigen Erklärungen einzelner verbündeten Regierungen, unter den verbündeten Regierungen selbst, und hinsichtlich ihrer Stellung zum Unionswerke einzutreten hat, und zu beobachten seyn wird. Möchten auch manche Rechte zeitweise nicht zur Ausführung gelangen können: die rechtliche Verpflichtung sey zur Zeit doch noch für alle verbündeten Regierungen eine gleiche, und auf dieser gesicherten Basis werde sich auch das zwischenzeitliche Verhältniß zwischen den verbündeten Regierungen unschwer gestalten lassen.

Oldenburg dringt darauf, daß die noch rückständige Erklärung der betreffenden einzelnen verbündeten Regierung in bestimmter Weise und in kürzester Frist erfolge. Oldenburg wolle eine Entscheidung. Es betrachte die Andauer dieses Zustandes der Ungewißheit als ein schweres Unglück, und es finde es mit dem Gefühl für Recht und Ehre nicht wohl verträglich, einen solchen Zustand länger als unerläßlich nothwendig fortdauern zu lassen.

Baden erklärt eine achttägige Frist, von dem Schlusse der gegenwärtigen Conferenz an, zur Abgabe der badenschen Entschließung für ausreichend.

Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe werden jedenfalls in der von Baden bezeichneten Frist die schließlichen Erklärungen abgeben.

Kurhessen. Min. Hassenpflug bleibt der Hoffnung, daß ihm die Gelegenheit zur Kundgebung der kurhessischen Erklärung in einer der Einladung homogenen Conferenz nicht werde versagt werden. Er spreche den Wunsch aus, dies für Kurhessen in einer blos aus verantwortlichen Ministern gebildeten Conferenz baldigst thun zu können.

G.-Lt. v. Radowitz erkennt in diesem Wunsche Kurhessens einen neuen Punkt der Berathung. Er stellt den anwesenden Vertretern der verbündeten Regierungen zur Entscheidung, ob dem Min. Hassenpflug die Abgabe der kurhessischen Erklärung in einer blos aus verantwortlichen Ministern gebildeten Conferenz zu gestatten, beziehungsweise, ob die gegenwärtige Zusammensetzung der Conferenz zum Zwecke der Entgegennahme der kurhessischen Erklärung demgemäß in der gegenwärtigen Zahl ihrer Mitglieder zu beschränken sey.

Baden. Min. Klüber findet sich weniger in der Eigenschaft eines verantwortlichen Ministers, als in der eines Bevollmächtigten Badens in der Conferenz. Er sieht daher

in der jetzigen Zusammensetzung der Conferenz für Kurhessen keinerlei Beschwerde, und entbehrt jedes Bestimmungsgrundes, sich für die von Kurhessen geforderte Modification der Conferenz entscheiden zu können.

Mecklenburg-Schwerin hält den Wunsch Kurhessens allerdings in keiner Weise für motivirt. Eine Conferenz in der von Kurhessen einmal geforderten Beschränkung erscheint aber dessen ungeachtet auch zulässig, so daß Mecklenburg-Schwerin gestatten will, daß dem Wunsche Kurhessens deferirt werde.

Nassau glaubt nicht, daß man den einzelnen Regierungen in der Freiheit, die Conferenz nach ihren eigenen Entschließungen zu beschicken, vorgreifen dürfe. Es stimmt gegen Kurhessen.

Braunschweig stimmt wie Baden.

Oldenburg ist außer Stande, die Zurückhaltung Kurhessens, sich in dieser Conferenz zu erklären, auch nur annähernd zu würdigen. Es kann daher, da Gründe dafür nicht angegeben werden, dem Wunsche Kurhessens nicht zustimmen.

Sachsen-Weimar vermag ebenfalls keine Gründe für den gestellten Wunsch aufzufinden. Es stimmt gegen dessen Gewährung.

Sachsen-Meiningen stimmt ebenfalls dagegen, und zwar, weil es, von allem Anderen abgesehen, eine Verletzung darin findet, der Zusammensetzung einer Conferenz zu widerstreiten, die sich auf Einladung einer Regierung gestaltet hat, der die erschienenen Regierungen alle zu so vielem Danke verpflichtet sind.

Sachsen-Altenburg stimmt wie Sachsen-Weimar.

Mecklenburg-Strelitz tritt dem Wunsche Kurhessens bei, da ihm die baldige Abgabe der kurhessischen Erklärung besonders wünschenswerth ist.

Die sämmtlichen übrigen Regierungen stimmen ebenfalls alle wider Kurhessen.

Schaumburg-Lippe motivirt diese seine Abstimmung dadurch, daß es die Vertretung der in der gegenwärtigen Conferenz vereinigten Regierungen durch verantwortliche Minister dieser Regierungen allerdings für unerläßlich hält, hierdurch aber auch jeder Anforderung genügt glaubt. Die Assistenz der unverantwortlichen Minister, die den Ministern selbst angenehm und wünschenswerth ist, kann den Vertreter einer anderen Regierung zur Beseitigung dieser Assistenz nicht berechtigen.

Min.-Präsid. Graf v. Brandenburg macht dem Min. Hassenpflug bemerklich, daß seinem Wunsche, die kurhessische Erklärung vor einer blos aus verantwortlichen Ministern gebildeten Conferenz abzugeben, der Wunsch der großen Mehrheit, die Conferenz unverändert so zu erhalten, wie dieselbe einmal gebildet sey, entgegenstehe. Er stellt dem Min. Hassenpflug anheim, ob er unter diesen Umständen auf seinen Wunsch jetzt nicht verzichten, und zur Abgabe der kurhessischen Erklärung übergehen könne.

Min. Hassenpflug erwiedert, daß er dieserhalb vorher den Entschluß seines gnädigsten Herrn, des Kurfürsten, einzuholen habe.

Nachdem G.-Lt. v. Radowitz hierauf die Veröffentlichung des Protokolls, als eines Rechenschafts-Berichts der conferirenden Regierungen, ausdrücklich vorbehalten, erklärt Min.-Präsid. Graf v. Brandenburg die heutige Sitzung der Conferenz für geschlossen, und beraumt die nächste Sitzung auf morgen, den 11. d. M., Abends 6 Uhr, an.

10. **Eröffnung des vom wiener Cabinette ausgeschriebenen deutschen Congresses — der vorgeblichen Plenar-Versammlung des einstigen Bundestages — im Bundes-Palais zu Frankfurt a. M. Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Luxemburg und Limburg, Holstein-Lauenburg (Dänemark).**

11. **Zweite Sitzung der Conferenz zu Berlin.**

G.-Lt. v. Radowitz glaubt die Möglichkeit anerkennen zu sollen, daß die im Beginne der gestrigen Sitzung zur Erörterung und Beschlußfassung der Conferenz gestellte

erste Frage von einzelnen Seiten zunächst in einem anderen Sinne aufgefaßt seyn möchte, als er bei ihrer Darlegung damit verbunden, und der Verlauf der Verhandlungen herausgestellt hat. In Anerkennung dieser Möglichkeit bittet er, allenfallsige Erläuterungen, Zusätze oder weitere Erklärungen zu der erfolgten Aussprache über die erste Frage, wo dieselben nöthig oder angemessen erachtet werden möchten, jetzt sofort und vor weiterem Fortgange der Verhandlungen eintreten zu lassen.

Baden befindet sich zuerst in dem Falle, die Voraussetzung des K. preußischen Commissars bestätigen zu können. Die Eingangs der Sitzung gestellte erste Frage ist im Verlaufe der Sitzung, und zwar namentlich durch die fortschreitenden Erläuterungen Preußens, in dem Maße präcisirt worden, daß der Vertreter Badens, nach umfassender Erwägung ihres ganzen eigentlichen Inhalts, sich nunmehr für ermächtigt halten kann, diese Frage auch seinerseits zu bejahen. Demgemäß erklärt er, daß Baden die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai v. J. zusammt den dazu von dem Parlament in Vorschlag gebrachten Aenderungen, also die Verfassungs-Urkunde, so wie sie unter Acceptation dieser Vorschläge vorliegt, genehmhält und derselben zustimmt. Baden erklärt zugleich, daß es diese Genehmhaltung und Zustimmung unter der ausdrücklichen Voraussetzung giebt, daß es bei demnächstiger Promulgation und Ausführung dieser Verfassung der deutschen Union in der Lage bleibe, sich den Rücksichten nicht zu entziehen, die es in Gemeinschaft mit allen deutschen Staaten dem deutschen Bunde schuldet, und denen vollständig zu genügen, nothwendig und für Baden auf das höchste wünschenswerth bleibt. Baden begleite diese seine Erklärung mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das unter Aufrechthaltung der vorstehenden Voraussetzung ins Leben tretende Unionswerk den unirten Staaten und dem gesammten deutschen Vaterlande zu gemeinsamen und dauerndem Segen gereichen wird.

Kurhessen. Min. Hassenpflug erklärt sich veranlaßt, bezüglich des in der gestrigen Sitzung von ihm relevirten Einspruchs gegen die Theilnahme der nicht verantwortlichen Minister an der gegenwärtigen Conferenz, zunächst die folgende Erläuterung abzugeben. Die Zuziehung der Mitglieder des Verwaltungs-Raths zu der gegenwärtigen Conferenz war für ihn eine unerwartete. Er glaubte darin die Absicht zu erkennen, daß sich der Verwaltungs-Rath, als solcher, an der Berathung und Beschlußfassung der Conferenz zu betheiligen haben solle. Gegen diese von ihm unterstellte Absicht, gegen die Theilnahme und Mitwirkung des Verwaltungs-Raths, im Sinne einer geschlossenen Corporation, war sein Einspruch gerichtet. Dieser Einspruch war also, seiner Natur nach, lediglich ein formeller, er konnte nur der Sache gelten, und wenn zu seiner Begründung und Rechtfertigung die Worte der Verladung zu dem gegenwärtigen Congreß in schärfster Auffassung des Wortsinnes geltend gemacht worden, so kann nicht erwartet werden, daß darin ein Angriff gegen Personen erkannt werden könne. Das verlesene Protocoll, dessen Richtigkeit dabei in keiner Weise bestritten werde, lasse indeß auch diese letztere Auffassung zu. Diese Auffassung aber sey, wie gesagt, seine Intention nicht gewesen, wie hiermit zur Ausschließung jedes Mißverständnisses ausdrücklich erklärt werde. Kurhessen widerspreche nicht, daß die Mitglieder des Verwaltungs-Raths, insofern sie hier anders nur nicht in dieser Qualität, sondern in der Qualität betrauter Bevollmächtigter der vereinigten Regierungen erscheinen, zur Theilnahme an der gegenwärtigen Conferenz berechtigt seyen, wenn kurhessischerseits freilich auch gewünscht werde, den Kreis der Conferenz auf blos verantwortliche Minister beschränkt zu sehen. Könne diesem Wunsche nicht willfahrt werden, so solle seitens Kurhessen darauf nicht weiter bestanden werden.

Was, zur Sache selbst übergehend, die Erklärung Kurhessens auf die erste Frage betreffe, so glaube Kurhessen, diese Erklärung bis dahin suspendiren zu sollen, daß die Conferenz in die Erörterung der zweiten Frage eingetreten sey. Die Entscheidung dieser letzteren zweiten Frage müsse für Kurhessen die Vorbedingung seines Verhaltens zur ersten Frage darstellen. Es solle dies des Näheren bei Erörterung der zweiten Frage

motivirt, und durch diese Motivirung alsdann zugleich die jetzige Ablehnung jeder Erklärung auf die erste Frage gerechtfertigt werden.

Preußen. Min. Frh. v. Schleinitz. Auf die so eben vernommene einleitende Erklärung Kurhessens bleibe Folgendes zu erwiedern. Die Einladung der Mitglieder des Verwaltungs-Raths zu der gegenwärtigen Conferenz sey von Preußen in der Voraussetzung der Förderlichkeit ihrer Zuziehung erfolgt: eine Voraussetzung, die durch die, diesen Mitgliedern seitens der übrigen Regierungen ertheilte Bevollmächtigung und durch die in der gestrigen Sitzung deshalb erfolgten ausdrücklichen Erklärungen dieser Regierungen ihre verdiente Bestätigung gefunden habe. Der Widerspruch, den diese Zuziehung in der gestrigen Sitzung seitens Kurhessens erfahren, habe bei seiner Allgemeinheit nur im Sinne eines Versuchs verstanden werden können, das Recht der eingeladenen Regierungen, sich in dieser Conferenz nach eigenem Ermessen vertreten zu lassen, beschränken zu wollen. Preußen habe sich verpflichtet gefunden, gegen einen solchen Versuch ausdrückliche Verwahrung einzulegen. Nach der jetzigen ausdrücklichen Erklärung Kurhessens sey indeß eine Beschränkung des freien Zustimmungsrechts der Regierungen in der Wahl ihrer Vertreter durchaus nicht beabsichtigt worden. Auf Grund dieser Erklärung und unter nochmaliger Wahrung des in Frage gestellten Regierungsrechts, glaube Preußen den Gegenstand der gestrigen desfallsigen Erörterung nunmehr auf sich beruhen lassen zu können.

Kurhessen erklärt sich hiermit und mit dem nunmehrigen Fortgang der Verhandlungen gänzlich einverstanden.

Mecklenburg-Schwerin erklärt, daß es sich bereits in der gestrigen Sitzung dahin ausgesprochen habe, daß es den fraglichen Verbesserungs-Vorschlägen seine Zustimmung ertheile, insofern daraus nicht gefolgert werden solle, daß es damit zugleich seine Zustimmung zu dem definitiven Abschlusse, der Promulgation und der Ausführung der Verfassung ausgesprochen habe. Mecklenburg-Schwerin ist daher in der Lage, zu erklären, daß es unter gleichen Voraussetzungen, wie Baden, die Abänderungs-Vorschläge annimmt.

Schaumburg-Lippe hat in der gestrigen Sitzung hinsichtlich der ersten Frage mit Baden, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu stimmen erklärt. Es ist dies aber in einem Augenblicke geschehen, worin die mecklenburg-strelitzische Erklärung noch nicht für eine ablehnende zu erachten, und von dem Commissar als eine solche noch nicht qualificirt war. Nachdem dies im Verlauf der gestrigen Sitzung eingetreten, wird die Uebereinstimmung Schaumburg-Lippe's in seiner Abstimmung zur ersten Frage auf die Erklärungen beschränkt, die dieserhalb in der gestrigen Sitzung seitens Badens und Schwerins gegeben wurden.

Oldenburg hat keine weitere Bemerkung und keinen weiteren Vorbehalt seiner gestrigen Annahme-Erklärung der modificirten Verfassung beigefügt, weil es davon ausging, daß es sich zunächst nur um den Inhalt der Verfassung und um die Zusätze zu derselben handle. Bei dem Stadium der Ausführung wird Oldenburg allerdings noch zu einer weiteren Aeußerung in Beziehung auf seine besondere Stellung zu Hannover Veranlassung finden.

Sachsen-Meiningen ist bei seiner Erklärung auf die erste Frage nicht gemeint gewesen, seine Zustimmung zu derselben gegenwärtig noch von der vorherigen Erfüllung des bei dieser Erklärung kundgegebenen Wunsches abhängig zu machen. Diese Zustimmung ist vielmehr eine unbedingte gewesen, was der größeren Bestimmtheit wegen ausdrücklich zugefügt wird.

Hiermit ist die Vorfrage des Commissars über etwaige zusätzliche Erklärungen zu den Abstimmungen in der gestrigen Sitzung erledigt.

G.-Lt. v. Radowitz trägt vor. Da, wie bereits gestern erklärt worden, die Verkündigung und Ausführung der Verfassung der deutschen Union, Mangels Zustimmung

sämmtlicher unirten Regierungen zu derselben, zur Zeit noch nicht erfolgen könne, so stehe zur Erwägung, welcher Zustand zwischenzeitlich, d. h. von jetzt an und bis zu dem Augenblick der Verkündigung und Ausführung der Verfassung für diejenigen Regierungen einzutreten habe, die diese Verfassung ihrerseits als feststehend erachteten. Die sehr umfangreiche Frage über dieses Provisorium theile sich, ihrer Natur nach, in die beiden Unterfragen über die rechtliche Grundlage, auf die das Provisorium zu errichten, und sodann über das Organ, womit das Provisorium auszurüsten seyn werde. Preußen müsse als dienlichen Vorschlag zur rechtlichen Grundlage dieses Provisoriums die Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 erachten, da es sich überzeugt halte, daß auf dieser Grundlage der Hauptzweck des Provisoriums: die Union selbst ins Leben zu rufen, erreicht und den gemeinsamen Interessen der unirten Staaten überdies eine wirksame und gedeihliche Förderung zugewendet werden könne. Bei Annahme dieses Vorschlages werde sich sodann die Frage nach dem Organ des Provisoriums, beziehungsweise die Frage, wie sich die provisorische Unions-Regierung zu gestalten habe, anschließen. Als nächste und erste Frage stehe demnach zur Umfrage:

Erachten die verbündeten Regierungen es mit Preußen für dienlich, daß das bis zur Verkündigung und Einführung der Unions-Verfassung zu statuirende Provisorium auf die Grundlage der Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 gestellt werde?

Kurhessen kann das Bedürfniß zu einer dergleichen provisorischen Institution überhaupt nicht anerkennen, und muß sich daher ablehnend erklären. Die politische Stellung, welche die Union zu Deutschland einnehmen wird, sey für jede fernere eingehende Erörterung zu maßgebend, als daß sie nicht erst vollständig und mit Sicherheit zu übersehen seyn müsse, ehe auf eine solche Erörterung eingegangen werden könne. Kurhessen stelle das Ansuchen, sich die nähere Rechtfertigung dieser Auffassung bis zur Erörterung der von dem Commissar Eingangs der Conferenz angekündigten zweiten Frage, der Frage über die Stellung der verbündeten Regierungen zu dem frankfurter Congreß vorbehalten zu dürfen.

Baden ist nicht im Stande, den Bedenken Kurhessens gegen die Errichtung einer provisorischen Unions-Regierung beizutreten. Es ist im Gegentheil der Ueberzeugung, daß das gemeinsame Bestreben der unirten Regierungen, die Union ins Leben zu rufen, eines gemeinsamen Organs nicht entbehren dürfe. Nur durch ein solches Organ werde es möglich werden, die Union successive in sich selbst zu befestigen, ihr Verhältniß zu den anderen Staaten zu ordnen, und so den eigentlichen und ursprünglichen Zweck der Union, als einer organischen Gemeinschaft, wenn nicht aller, doch der meisten deutschen Staaten, auf dem kürzesten und sichersten Wege herbeizuführen. Baden erklärt sich hiernach auf die gestellte Frage beistimmend.

Mecklenburg-Schwerin stellt das Wünschenswerthe der in Antrag gebrachten provisorischen Einrichtung nicht in Abrede, glaubt aber doch beanspruchen zu müssen, daß die concrete Form des bezweckten Provisoriums vorher näher dargelegt werde.

G.-Lt. v. Radowitz muß diesen Anspruch Mecklenburg-Schwerins an sich eben so berechtigt als natürlich erachten. Da aber von Seiten Kurhessens das Provisorium bereits unter jeder Form abgelehnt ist, so wird die Frage: ob ein Provisorium überhaupt eintreten solle, nicht mehr zu umgehen, und auf der gestellten Frage also zu beharren seyn.

Mecklenburg-Schwerin bejaht hierauf die Frage, unter Vorbehalt völligster Freiheit in Entscheidung über die Formation des Provisoriums selbst.

Nassau hält die Errichtung des beantragten Provisoriums für wünschenswerth und nothwendig, indem es sich ebenfalls seine Entschließung über die Modalitäten desselben bis zu deren näherer Auseinandersetzung vorbehält.

Braunschweig vernimmt mit der lebhaftesten Befriedigung, daß Preußen gewillt

ist, den ersten, so nothwendigen thatsächlichen Schritt zur Herstellung der Unions-Regierung zu thun. Es stimmt dem desfallsigen Vorschlage durchaus bei. Ueber die nähern Modalitäten, worunter die provisorische Regierung einzutreten hat, hält sich Braunschweig seine Erklärung vor.

Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie und Lippe stimmen sämmtlich wie Braunschweig.

Mecklenburg-Strelitz ist der Ansicht, daß die von dem K. preußischen Commissar als Gegenstand dieser Conferenz gestern angekündigte zweite Frage mit dem jetzt zur Verhandlung stehenden ersten Gegenstande zu eng zusammenhängt, als daß es bei der Separatstellung, welche es in der gestrigen Sitzung hat einnehmen müssen, über einzelne Detailfragen eine Erklärung abgeben kann. Es muß daher um die Erlaubniß bitten, sich in einem weiter vorgerückten Stadium der Verhandlung über die von ihm einzunehmende Stellung zur Union aussprechen zu dürfen.

Oldenburg wünscht eben so lebhaft, wie Braunschweig, daß etwas Wirkliches baldigst zu Stande komme. Kann das in der von Preußen proponirten Form der provisorischen Unions-Regierung geschehen, so kann Oldenburg dieser Form nur gänzlich zustimmen.

Schaumburg-Lippe tritt der Auffassung des K. preußischen Commissars, daß der nächste Zweck der Union, zur Zeit und unter den obwaltenden Umständen, die Union selbst sey, allerdings völlig bei, glaubt aber, daß es gerade aus Rücksichten für die Erreichung dieses Zweckes wohl zu erwägen stehe, ob nicht vordersamst von Errichtung jedes Provisoriums besser abzusehen seyn möge. So lange namentlich das Verhältniß Sachsens zur Union nicht entschieden sey, möchte ein Provisorium schon aus diesem Grunde für bedenklich erachtet werden. Die schaumburg-lippesche Regierung ist von dem Wunsche durchdrungen, daß eine deutsche Union auf gesicherten Grundlagen, Preußen an der Spitze, ins Leben treten möge. So lange es aber an diesen Grundlagen noch fehlt, vermag dieselbe diesen Wunsch, in Errichtung des in Frage stehenden Provisoriums, nicht gefördert zu sehen.

Die dieser Aussprache nachfolgende Frage des G.-Lts. v. Radowitz, ob er den Vertreter der Schaumburg-Lippeschen Regierung recht verstehe, wenn er aus dem Vorgetragenen abnehme, daß Schaumburg-Lippe eine Erklärung über Errichtung einer provisorischen Unions-Regierung auf Grundlage der Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 für jetzt noch ablehnen zu müssen glaube, wird von dem Baron v. Lauer-Münchhofen bejaht.

Die freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg stimmen wie Mecklenburg-Schwerin. Die freie und Hansestadt Bremen hält sich ihre Erklärung bevor.

G.-Lt. v. Radowitz erklärt als Resultat der Abstimmung, daß sämmtliche anwesende Regierungen, mit Ausnahme von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Bremen, auf die zur Umfrage gestellte Anfrage bejahende Antwort ertheilt haben.

Die Conferenz schreitet zur Erörterung der ferneren Frage über die nähere Gestaltung, die der provisorischen Unions-Regierung auf der Grundlage der Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 zu geben seyn werde.

Die Gestaltung wird, wie der Commissar der K. preußischen Regierung auszuführen fortfährt, durch die Stellung und die Wirksamkeit bedingt seyn, die in der provisorischen Unions-Regierung

1) der Unions-Vorstand,

2) das Fürsten-Collegium und

3) das Organ zwischen Beiden

einnehmen.

Preußen stellt in Bezug hierauf folgende Vorschläge zu freiester Erwägung:

Soviel es zunächst den Unions-Vorstand betrifft, so möge dem Unions-Vorstand das Maß der Rechte zugetheilt werden, welche die betreffenden Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 der Krone Preußen beilegen.

Bei dem Fürsten-Collegium der provisorischen Unions-Regierung werde in's Auge zu fassen seyn:

1) die Zusammensetzung dieses Collegiums und
2) dessen Competenz.

Bezüglich der Zusammensetzung des Fürsten-Collegiums der einstweiligen Unions-Regierung erachte Preußen es nothwendig, die Formation der Curien angemessen zu modificiren, ohne jedoch dadurch deren Hauptnormen zu ändern. Preußens desfallsiger Vorschlag sey folgender:

Die 1ste Curie: Preußen, mit einer ganzen oder zwei halben Stimmen.

Die 2te Curie: a) Königreich Sachsen, eine halbe Stimme. b) Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie: eine halbe Stimme.

Die 3te Curie: a) Hannover: eine halbe Stimme. b) Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg: eine halbe Stimme.

Die 4te Curie: Baden: eine halbe Stimme.

Die 5te Curie: Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe: eine ganze Stimme, oder: a) Kurhessen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe: eine halbe Stimme. b) Großherzogthum Hessen, Nassau: eine halbe Stimme.

Die Bildung der Stimmen und die Stimmführung in den Curien würde vorschlagsweise in folgender Weise eintreten:

1) Jeder Einzelstaat hat das Recht, einen Bevollmächtigten in das Fürsten-Collegium zu senden;
2) bei den Abstimmungen des Fürsten-Collegiums wird die Stimme jeder der halben und zusammengesetzten Curien zuerst durch Abstimmung innerhalb der Curie ermittelt. Das Verhältniß hierbei würde von der Zahl der Mitglieder zu entnehmen seyn, welche jeder Staat in das Staatenhaus zu senden hat.

Die Competenz der provisorischen Unions-Regierung würde ebenfalls zunächst nach den Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 festzustellen seyn; so wie sich in dem gegenwärtigen Stadium der Unions-Bildung die Aufgaben eines Unions-Ministeriums auf folgende Punkte beschränken möchten:

1) Die Anerkennung der Union im Auslande, und deren Stellung zu dem weiteren Bunde durchzuführen;
2) die Angehörigen der Union im Auslande und, sofern es durch die Conferenz so bestimmt würde, auch im Inlande, gegenüber den nicht unirten deutschen Regierungen, zu vertreten;
3) die Vorlagen für die nächste Sitzung des Parlaments zu bearbeiten, und sie in demselben geltend zu machen.

Hierzu würde es nach dem Vorschlage Preußens genügen:

1) Daß für die Geschäfte ad 1 und 2 der K. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten von den übrigen Unions-Regierungen mit Vollmacht versehen werde, um diese Angelegenheiten, sowohl den auswärtigen, als den deutschen Regierungen gegenüber zu besorgen;
2) daß der Unions-Vorstand einen zweiten Minister ernenne, welcher die ad 3 gedachten Arbeiten leitet und ausführt, wenn anders nicht beliebt werden sollte,

auch die Leitung und Ausführung dieser Arbeiten einem Mitgliede des K. preußischen Ministeriums zu übertragen; und

3) daß durch eine angemessene Geschäfts-Ordnung das Verhältniß dieser beiden Minister zu dem Fürsten-Collegium festgestellt werde.

Auf Anfrage des Min. v. Watzdorf erklärt G.-Lt. v. Radowitz ausdrücklich, daß Preußen keineswegs gemeint sey, mit diesen Vorschlägen der Verhandlung über die Bildung der provisorischen Unions-Regierung schon jetzt eine bestimmte Grundlage zu geben. Es beabsichtige mit diesen Vorschlägen bloße Anhaltspunkte für die Erörterung. Jeder anderweitige Vorschlag sey selbstredend gestattet, und zur Erörterung der Conferenz gestellt.

Von mehreren Seiten wird die Nothwendigkeit hervorgehoben, die hier von Preußen gemachten Vorschläge, vor Abgabe einer bestimmten Erklärung darüber, einer eigenen näheren Erwägung im Einzelnen vorher unterwerfen zu müssen.

Der K. preußische Commissar erkennt die Nothwendigkeit völlig an, und setzt die Umfrage über die proponirte Gestaltung einer provisorischen Unions-Regierung deshalb für eine nächste Sitzung aus. Er hält es aber dabei für wünschenswerth, wenn von einer oder der anderen Seite durch eine vorläufige Bemerkung der nachfolgenden eingehenden Berathung schon jetzt eine bestimmte Richtung gegeben werden könnte.

Hierauf bekennt sich Braunschweig für die, hinsichtlich Bildung der provisorischen Unions-Bildung gemachten Eröffnungen, Preußen zu Dank verpflichtet. Es ist der Meinung, daß die sämmtlichen Geschäfte der Unions-Regierung in diesem Stadium wohl am angemessensten und wirksamsten durch preußische Minister geführt werden möchten. Dagegen hegt es Zweifel, ob die der Krone Preußen in dem Bündniß-Statut vom 26. Mai 1849 beigelegten Befugnisse auch für den Vorstand der provisorischen Unions-Regierung ausreichen.

Sachsen-Weimar muß die gemachten Vorschläge im Allgemeinen zweckmäßig finden, sich jedoch jede nähere Erklärung im Einzelnen vorbehalten.

Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg und Waldeck haben sich der vorstehenden Erklärung Braunschweigs; Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie der vorstehenden Erklärung Sachsen-Weimars angeschlossen; Oldenburg mit der zugefügten Frage über die Stellung der provisorischen Unions-Regierung hinsichtlich der Militair-Verhältnisse, und mit der darauf von dem Commissar der K. preußischen Regierung gegebenen Erklarung, daß auch in dieser Beziehung die Bestimmungen des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 von Preußen für maßgebend erachtet würden.

Mecklenburg-Schwerin, Nassau und die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen halten sich jede nähere Erklärung bevor.

Auf mehrseitig geäußerten Wunsch geht der Commissar der K. preußischen Regierung dazu über, die Ansichten seiner Regierung über das Verhältniß und die Stellung darzulegen, welche die verbündeten Regierungen zu dem frankfurter Congresse einzunehmen haben würden.

Die Gründe, welche einer Theilnahme an diesem Congresse entgegenständen, seyen weltkundig; nicht unbekannt auch die Gründe, die dieser Theilnahme dennoch das Wort redeten. An der Spitze dieser letzteren Gründe stehe für Preußen der Wunsch, kein Mittel unversucht zu lassen, das als solches von deutschen Genossen zur Vereinigung des ganzen Vaterlandes dargeboten werde. Zum Zwecke dieser Vereinbarung erachte Preußen es indeß für nothwendig, daß — von der Form der Einberufung des frankfurter Congresses und von dem Resultat desselben einstweilen abgesehen — die verbündeten Regierungen sich vorher sowohl über ihre Stellung zu diesem Congresse, als über ihr Verhalten zu den dort bevorstehenden Fragen unter einander genau verständigen, und

daß sie vor Beschickung desselben sich über Obiges sowohl gegen die anderen deutschen Regierungen, als gegen die Nation selbst, in der offensten Weise aussprechen.

Als hierzu gehörig, erkenne Preußen:

a) Daß die verbündeten Regierungen sich vorher sowohl über das Interim, als über das Definitivum des weiteren Bundes unter einander vereinbaren;

b) daß sie ihre Bevollmächtigten übereinstimmend instruiren, und sie anweisen, bei den Verhandlungen des Congresses in voller Gemeinschaft aufzutreten;

c) daß sie ihre Einwilligung, den Congreß zu beschicken, durch eine in Wien abzugebende, und sämmtlichen anderen deutschen Regierungen mitzutheilende Erklärung motiviren, welche folgende Punkte deutlich ausspricht:

   1) man willige ein, sich an dem Congresse zu betheiligen, um kein Mittel unversucht zu lassen, das zu einer Verständigung über die deutschen Verhältnisse führen könne;

   2) man lehne jedoch ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Congresses aus den erloschenen Präsidial-Befugnissen der rechtmäßig aufgelösten Bundes-Versammlung ab;

   3) eben so erkenne man nicht an, daß dieser Zusammenkunft der Charakter des Plenums der früheren Bundes-Versammlung beiwohne, sondern betrachte sie lediglich als eine Vereinigung der 35 deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken;

   4) man gestehe daher dieser Zusammenkunft keinerlei Recht zu, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen deutschen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung dazu nicht gegeben haben. Für letztere könne keine andere Art von Folge daraus erwachsen, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden;

   5) die verbündeten Regierungen erklären von vorn herein, daß sie keiner Neugestaltung einer Bundes-Verfassung zustimmen werden, welche der Union nicht ihre berechtigte Stelle in derselben sichere;

d) über diese Stellung der Union zu der Theilnahme an dem frankfurter Congreß werden die verbündeten Regierungen sich in einem zu veröffentlichenden Aktenstücke in der Form eines Schluß-Protokolls oder einer Ansprache an ihre Länder offen aussprechen.

Die vorstehenden Eröffnungen der K. preußischen Regierung werden vielseitig mit Befriedigung entgegengenommen. Die Mitglieder der Conferenz werden dieselben in Erwägung ziehen, und möglichst beschleunigte Erklärungen darüber vorbereiten.

11. **Die Geschwornen zu Breslau erklären den Grafen O. Reichenbach für schuldig: durch Zustimmung bei einem Unternehmen mitgewirkt zu haben, welches auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preußischen Staates abzielte. Hierauf fällt der Gerichtshof folgendes Urtheil:**

In Erwägung, daß nach Art. 7 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, der gesetzliche Richter des Angeklagten aber nach §. 9 des Organisations-Gesetzes vom 2. Januar 1849 das K. Kreisgericht zu Oppeln ist, in Erwägung ferner, daß §. 70 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 von dieser durch die Verfassung festgestellten Regel nur dann eine Ausnahme zuläßt, und das zuständige Appellations-Gericht zur Substituirung eines andern Schwurgerichts ermächtigt, wenn durch die Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gericht eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht, und daß dieser Ausnahme-Fall hier nicht vorliegt, indem das K. Ober-Tribunal wegen Renitenz der Mitglieder des Gerichtes zu Oppeln die Sache an das hiesige Schwurgericht verwiesen hat; in fernerer Erwägung, daß, wenn das K. Kreisgericht zu Oppeln gegen die von dem K. Ober-

Tribunal eingeleitete Untersuchung Renitenz bewiesen, die Beschwerde darüber, da sie eine Disciplinarsache betraf, nach §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849, vor den Justiz-Minister gehört, das K. Ober-Tribunal also hierüber, und welches Schwurgericht zu substituiren, nicht zu befinden hatte, das unterzeichnete Gericht für gesetzlich substituirt sich nicht ansehen kann: aus diesen Gründen, und weil bis jetzt der Ausnahme-Fall des §. 70 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 nicht eingetreten, das K. Kreisgericht zu Oppeln für das allein competente Schwurgericht anzusehen ist; so hat der Gerichtshof im Namen des Königs erkannt: daß die Untersuchungssache wider den Grafen Oscar von Reichenbach auf Dometzko, wegen Hochverrath, vor das K. Schwurgericht zu Oppeln, als das competente Forum, zu verweisen sey. Was die Verhaftung ferner anbelangt, so sieht sich das Schwurgericht außer Stande, hierin irgend Etwas zu entscheiden. Da es sich für incompetent hält, so kann es eben so wenig, wie es die Verhaftung verfügen könnte, die Freilassung des Angeklagten anordnen. Es bleibt daher demselben überlassen, in dieser Beziehung geeignete Schritte zu thun.

11. † Dr. Carl Hecker, Geh. Medicinal-Rath und Professor, zu Berlin.

11. † Nic. Falk, Professor (Etats-Rath) zu Kiel.

12. † Aug. Pierer, herzogl. sächsischer Major a. D., zu Altenburg (Redacteur des bekannten encyklopädischen Werkes).

13. Dritte Sitzung der Conferenz zu Berlin.

Die Zahl der Mitglieder der heutigen Sitzung ist um den zwischenzeitlich von Darmstadt hier eingetroffenen Vertreter der Grh. hessischen Regierung, Geh. Rath, Freiherrn v. Lepel, erweitert.

G.-Lt. v. Radowitz glaubt die der Conferenz für heute vorliegende Erörterung über die Bildung einer provisorischen Unions-Regierung am geeignetsten damit einzuleiten, daß er das in der letzten Sitzung, als die Grundlage dieses Provisoriums, in Antrag gebrachte Bündniß-Statut vom 26. Mai 1849, seinen drei Hauptzwecken nach, der Conferenz in Erinnerung bringt.

Als diese Zwecke sind zu bezeichnen und zu unterscheiden:

a) Der Schutz der verbündeten Regierungen gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art, Art. II. des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849;

b) die Gewährung einer Verfassung, Art. IV. ibidem; und

c) die Institution eines Bundes-Schiedsgerichts, Art. V. ibidem.

In welchem vorgerückten Stadium sich die beiden letzten Zwecke, Gewähr der Verfassung und Einsetzung des Bundes-Gerichts, seit dem Tage des Abschlusses des Bündniß-Statuts bis jetzt befinden, um in das Provisorium der Union überzugehen, leuchte ein.

Es bleibe daher nur der erste der angeführten Zwecke näher zu präcisiren: „Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art".

Preußen verstehe hierunter, daß die Union auch in ihrem Provisorium jedem Staate, der in der Union verharre, diesen Schutz stets und vollständig zu leisten habe. Den Staaten gegenüber, welche sich hingegen definitiv außerhalb der Union stellen, erlösche die Pflicht des Unions-Beistandes mit dem 1. Juni 1850. Es verbleibe für sie nur die allgemeine Verpflichtung, welche allen Gliedern des deutschen Bundes obliegt, deren Ausführung jedoch von der Herstellung der Verfassung dieses Bundes abhängig sey.

Bei der provisorischen Unions-Regierung, welche auf dieser Grundlage des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 zu errichten seyn möchte, würden nach den, von dem Commissar der K. preußischen Regierung bereits in der letzten Sitzung gegebenen Andeutungen folgende Punkte in gesonderte Erwägung treten:

a) Der provisorische Unions-Vorstand.

Sollten dem provisorischen Unions-Vorstand die in dem Bündniß-Statut vom 26. Mai 1849 der Krone Preußen zugewiesenen Befugnisse zugetheilt werden, so würden sich dieselben in näherer Präcisirung folgender Weise herausstellen:

1) Oberleitung der Maßregeln zur Erreichung der Zwecke des Provisoriums, Art. III. §. 1 des Bündniß-Status vom 26. Mai 1849; 2) Führung der diplomatischen Verhandlungen, sey es zur Abwendung äußeren Krieges, oder zum Abschluß von Allianzen, oder zur Herstellung des Friedens, Art. III. §. 4. 3) Leitung der militairischen Operationen, Art. IV. §. 5, und 4) Vorsitz im Fürsten-Collegium. Letzteres eine Attribution, die in den Bestimmungen des Bündniß-Statuts zwar keinen ausdrücklichen, nach der bisherigen Stellung Preußens im Verwaltungs-Rathe aber jedenfall ihren usuellen Nachweis fände.

b) Das provisorische Fürsten-Collegium.

Als Befugnisse des provisorischen Fürsten-Collegiums würden sich nach Analogie des Verwaltungs-Rathes darstellen:

1) Aufnahme neuer Mitglieder der Union, Art. III. §. 3; 2) Maßregeln zur Realisirung der Unions-Verfassung, Art. III. §§. 2 und 3; 3) Ernennung und Instruirung der Commissarien bei Gesuchen um Hülfeleistung, Art. III. §. 3; 4) Kenntnißnahme des Ganges der diplomatischen Verhandlungen, Art. III. §. 4; 5) Gutachten bei Maßregeln, welche der Beschlußnahme des Unions-Vorstandes anheimfallen, Art. III. §. 2.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Fürsten-Collegiums sey der Vorschlag Preußens bereits in der vorigen Sitzung ausführlich entwickelt worden. Es werde genügen, hierauf zurückzuweisen.

Der Commissar der K. preußischen Regierung erklärt nach Maßgabe dieser Darlegung nunmehr zur näheren Fragestellung überzugehen. Er stellt an den Vertreter der Grh. hessischen Regierung das vorläufige Ansuchen, sich darüber auszusprechen, wie er sich im Allgemeinen zu diesen Fragen zu stellen gedenke.

Geh.-R. Frhr. v. Lepel befindet sich nicht in der Lage, ohne hinlängliche Kenntniß des bisherigen Verlaufs des Conferenz über die zu stellenden Fragen Namens seiner Regierung Erklärungen abzugeben. Er ist überdem genöthigt, vor Abgabe dieser Erklärungen sich erst der Ansichten seiner Regierung zu vergewissern.

Nach dieser Aussprache wird der Commissar der K. preußischen Regierung bei den in der heutigen Sitzung nachfolgenden Umfragen von dem Vertreter der Grh. hessischen Regierung, und nach den früheren Erklärungen von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe, auch von den Vertretern dieser Regierungen abzusehen haben, so, daß sich diese Umfragen lediglich auf die übrigen in dieser Conferenz vereinigten Regierungen beschränken werden.

Die von dem Commissar der K. preußischen Regierung zur Entscheidung der Conferenz gestellten Fragen lauten also:

Erste Frage: Soll die provisorische Unions-Regierung auf Grundlage des Bündiß-Statuts vom 26. Mai 1849 hergerichtet werden?

Baden erklärt seine unbedingte Zustimmung.

Braunschweig hätte allerdings gewünscht, daß die Befugnisse des Unions-Vorstandes, während der Dauer des Provisoriums, über die Grenze des Bündniß-Statuts hinaus erweitert würden; es verzichtet aber auf diesen Wunsch, weil Preußen selbst eine solche Erweiterung nicht beansprucht, und weil es grundsätzlich entschlossen ist, seine eigene Ansicht der Ansicht der Majorität unterzuordnen, so weit dadurch der Hauptzweck der Verhandlung selbst nicht gefährdet wird. Dafür möchte es einen anderen Wunsch heute zu neuer Erwägung stellen: den Wunsch nämlich daß wenigstens ein Theil des §. 12 der Unions-Verfassung schon während des Provisoriums in Wirksamkeit trete. Braun-

schweig glaubt diesen Wunsch als einen tief begründeten empfehlen zu dürfen, bei dessen Gewährung, so viel sie von hier ausgehen kann, sich die Rechte der betreffenden Staaten überdem durchaus gewahrt finden, da schließlich hier ja doch Alles von der eigenen Genehmigung und Mitwirkung dieser Staaten abhängig bleibt. Endlich nimmt Braunschweig auf Nr. 3 zu Artikel 5 der Additional-Acte Bezug, den es als Ausgangspunkt für die Basis eines Provisoriums überhaupt bezeichnet.

Mecklenburg-Schwerin stimmt der Ansicht bei, daß ein als nothwendig erkanntes Provisorium auf die Grundlage der Bestimmungen des Bündnisses vom 26 Mai 1849 zu stellen seyn werde. Es ist jedoch zugleich der Ansicht, daß ein Hinausgehen über die durch das Statut des Bündnisses schon dargebotenen Organe nicht erforderlich sey, indem diese, bei angemessener Gestaltung, für die Zwecke des Provisoriums genügen werden.

Der Vertreter Nassau's erklärt zunächst, und zwar zu dieser, wie gleichzeitig zu den übrigen Fragen, daß er sich bei seiner Aussprache die Ratification S. H. des Herzogs von Nassau vorbehalten muß und vorbehält. Dies vorausgeschickt, stimmt er dem Provisorium auf Grundlage des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 bei, hält aber diese Grundlage auch für die Zwecke des Provisoriums für ausreichend, und glaubt ein Uebergehen des Provisoriums in ein größeres Detail, als es nach Maßgabe dieser Grundlage gestattet seyn wird, namentlich in sofortiger Verwirklichung des §. 12 der Unions-Verfassung, für eher störend, als förderlich bezeichnen zu müssen.

Sachsen-Weimar hat sich bereits in der letzten Sitzung mit dem Bündniß-Statut vom 26. Mai 1849, als der Basis der eintretenden provisorischen Unions-Regierung, einverstanden erklärt. Indem es diese seine Erklärung bestätigt, giebt es derselben heute folgenden erläuternden Zusatz. Sachsen-Weimar geht davon aus, daß die Dauer des Provisoriums auf das geringste Zeitmaß beschränkt werden müsse. In Erwartung, daß dieser Voraussetzung durch die bald nachfolgende That der Einsetzung des Definitivums entsprochen werde, hat es sich mit den proponirten Grenzen der Organisation des Provisoriums einverstanden erklärt. Uebrigens theilt Sachsen-Weimar im Allgemeinen den von Braunschweig empfohlenen Wunsch der sofortigen theilweisen Verwirklichung des §. 12 der Unions-Verfassung durchaus. Es würde diesen Wunsch aber seinerseits zur Zeit dahin beschränken, daß dem provisorischen Unions-Vorstande sofort das Recht der Inspection über die Truppen der unirten Regierungen, und nebstdem, daß ihm die nöthige Vorbereitung zur demnächstigen unverzüglichen Verwirklichung des von Braunschweig empfohlenen Paragraphen der Unions-Verfassung übertragen werden möge.

Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe stimmen sämmtlich, wie Sachsen-Weimar; die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer und das Fürstenthum Lippe mit dem Beifügen, daß sie unter dem, dem provisorischen Unions-Vorstande zuzutheilenden militairischen Ober-Aufsichtsrecht auch das Recht der militairischen Oberleitung mitverstanden wünschen.

Anhalt-Bernburg und Waldeck stimmen mit Braunschweig.

Der Vertreter Oldenburgs kann dem proponirten Provisorium auf Grundlage des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 nur zustimmen. Er muß diese Grundlage für das Provisorium um so mehr als hinreichend maßgebend erachten, als er den dringenden Wunsch hegt, das ganze Provisorium so bald als möglich geschlossen, und aus dem Provisorium Alles fern gehalten zu sehen, was in Oldenburg als eine bloße Erneuerung oder Verlängerung des früheren Bündnisses erachtet werden könnte.

Der Vertreter der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg sprechen sich für die Angemessenheit der proponirten Grundlage des Provisoriums aus. Sie qualificiren diese Aussprache aber ausdrücklich als ihre persönliche Ueberzeugung, und

halten ihren Regierungen die Ratihabitation derselben völlig frei. Der hamburgische Vertreter erklärt zudem, daß er nur in dem von Mecklenburg-Schwerin dargelegten Sinne dem Provisorium zugestimmt habe.

G.-Lt. v. Radowitz erklärt als Resultat der Abstimmung über die erste Frage,

daß der Vorschlag Preußens: der provisorischen Unions-Regierung den rechtlichen Inhalt des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 zu geben, von sämmtlichen Votanten der Conferenz angenommen ist;

daß die Vertreter von Nassau und der drei Hansestädte sich dabei die Ratification der Regierungen dieser Staaten vorbehalten haben;

daß Braunschweig, unter Zutritt von Anhalt-Bernburg und Waldeck, eine größere, Sachsen-Weimar, unter Zutritt von Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe, eine geringere Ausdehnung der Befugnisse des Unions-Vorstandes bezüglich der Militair-Verhältnisse gewünscht haben,

und endlich:

daß durch das für Mecklenburg-Schwerin und für die freie Hansestadt Hamburg abgegebene Votum die Vorfrage über die Nothwendigkeit der Bildung eines neuen Organs für die Zwecke der provisorischen Regierung, in den Kreis der gegenwärtigen Abstimmungen hereingezogen ist.

G.-Lt. v. Radowitz glaubt die Feststellung dieses Resultats für den Vertreter Braunschweigs und für die ihm zustimmenden Vertreter von Anhalt-Bernburg und Waldeck mit der Betrachtung verbinden zu sollen, daß, wie einleuchtend an und für sich auch die Gründe seyen, die der Verwirklichung des §. 12 der Unions-Verfassung, schon während der Dauer des Provisoriums, das Wort reden, doch in diesem Augenblicke von dem geäußerten Wunsche besser abgesehen werden möge. Nach dem hier einschlägigen Zusatz zur Additional-Acte solle das Heerwesen der Union mit Beziehung auf den deutschen Bund geordnet werden. Ein diesseitiges Vorgehen in allgemeinen militairischen Feststellungen würde demnach nur beschlossen werden können, wenn man zugleich gewillt sey, diese Feststellung auch als Vorbedingung für die Organisation des Bundes-Heerwesens geltend zu machen; eine Maßregel, die aber schon um deswillen bedenklich erscheinen müsse, weil man ja noch zu besseren Formen der Heeres-Einrichtung, als der jetzt in Antrag gebrachten, gelangen könne.

Dagegen findet G.-Lt. v. Radowitz gegen den von Sachsen-Weimar geäußerten Wunsch, dem provisorischen Unions-Vorstande die Aufsicht über die Truppen der unirten Staaten zu übertragen, in dem Sinne, daß der Unions-Vorstand, ohne dabei in die bestehende Organisation des Heerwesens einzugreifen, das mangelhaft Befundene andeute, und sich von der Aufhebung dieses Mangels später überzeuge, so wie ferner, daß er während des Provisoriums die geeigneten Ausarbeitungen bewerkstelligen lasse, um die Verwirklichung des von Braunschweig bezogenen Artikels der Unions-Verfassung rechtzeitig vorzubereiten, nichts zu erinnern.

Gegen diese Ansicht des Commissar der K. preußischen Regiernng erhebt sich kein Widerspruch.

Mecklenburg-Schwerin erklärt auf desfallsige Anfrage, daß es sich zu einer Theilnahme an dieser letzten Erörterung nicht veranlaßt sehe, sowohl, weil es nach seiner früheren Erklärung die Nothwendigkeit verabrede, bei Leitung des Provisoriums über die bestehenden Organe des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 irgendwie hinauszugehen, als auch ganz im Speciellen, weil die hier zu entscheidende Frage für Mecklenburg-Schwerin, das mit Preußen in Militair-Convention stehe, ohne Gegenstand sey.

Die an Mecklenburg-Schwerin gerichtete fernere Frage des Commissars der K. preußischen Regierung, ob es, in strengem Festhalten an dieser seiner früheren Erklärung,

sich jeder ferneren Mitbetheiligung bei Erörterung der Formation der provisorischen Unions-Regierung enthalten werde, wird von Mecklenburg-Schwerin schließlich verneint, da ja noch Modalitäten der in Vorschlag gestellten Unions-Regierung denkbar seyen, mit denen die Aufrechthaltung seiner principiellen Ablehnung derselben zu vereinen bleiben möge.

Die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg erklären, daß sie sich dieser Anschauung und Auffassung Schwerins anschließen.

Gegen die hierauf zur Frage gebrachte Zutheilung der vorhin erwähnten Attributionen an den provisorischen Unions-Vorstand erfolgt von keiner Seite ein Einspruch.

Die fernere, von dem Commissar der K. preußischen Regierung der Conferenz vorgelegte Frage betrifft das provisorische Fürsten-Collegium, und zwar zuerst dessen Befugnisse.

Sie lautet:

Sollen die Befugnisse des Verwaltungs-Rathes, so wie sie vorhin enumerirt worden, an das provisorische Fürsten-Collegium übergehen?

Diese Frage erhält die Zustimmung sämmtlicher Votanten.

Die nächste Frage betrifft die Zusammensetzung des Fürsten-Collegiums. Der Commissar der K. preußischen Regierung wiederholt dabei, daß der zum Zwecke dieser Zusammensetzung preußischerseits gemachte Vorschlag lediglich als eine Ansicht zu erachten sey, durch deren Darlegung man die Discussion habe erleichtern wollen.

Mecklenburg-Schwerin schickt der Fragestellung über die Zusammensetzung des Fürsten-Collegiums noch die Frage voraus:

ob es im entschiedenen Sinne der K. preußischen Regierung liege, daß die neue berathende Corporation des Provisoriums unter dem Namen des Fürsten-Collegiums fungiren solle?

welche Frage G.-Lt. v. Radowitz für Preußen auf das Bestimmteste bejaht.

Oldenburg tritt dieser Erklärung Preußens sofort bei; ja, es würde sich in der Lage befinden, seine frühere Erklärung modificiren zu müssen, sofern von dem Fürsten-Collegium, als einem bestimmten Organe der provisorischen Unions-Regierung, abgegangen werden solle.

Die Abstimmung über diese, von Mecklenburg-Schwerin angeregte neue Frage, zu deren sofortiger Vornahme G.-Lt. v. Radowitz sich bereit erklärt, unterbleibt auf den Antrag Sachsen-Weimars, und unter Beistimmung Mecklenburg-Schwerins, bis zur Abstimmung über die Zusammensetzung des Fürsten-Collegiums. Sie wird dann eventualiter wieder aufzunehmen seyn.

G.-Lt. v. Radowitz stellt hierauf über die Zusammensetzung der Curien des provisorischen Fürsten-Collegiums folgende Fragen:

I. Erklärt sich die Conferenz mit dem bei Zusammensetzung der Curien des provisorischen Fürsten-Collegiums von Preußen vorgeschlagenen Princip der halben Curien einverstanden?

Die Frage ist von sämmtlichen Votanten bejaht.

G.-Lt. v. Radowitz ist der Ansicht, daß die sich hier anschließende Frage darüber, ob die 5te Curie als ungetrennte Curie zu bestehen, oder ob ihre Trennung einzutreten habe, bei dem augenblicklichen Standpunkte der beiden größeren Staaten dieser Curie, Nassau und Grh. Hessen, wohl zur Zeit nicht zu entscheiden sey.

Diese Ansicht bleibt unwidersprochen.

II. Wird für dienlich erachtet, daß jeder Staat sich in dem provisorischen Fürsten-Collegium durch einen Bevollmächtigten in dem Sinne vertreten lasse, daß der Bevollmächtigte in dem Collegium gegenwärtig seyn, referiren und mitberathen könne?

Sämmtliche Votanten bejahen auch diese Frage.

III. Soll bei Bildung der Stimmen innerhalb der halben und zusammengesetzten Curien für das Gewicht der Abstimmung das Stimm-Verhältniß maßgebend seyn, in welchem die betreffenden Staaten zum Staatenhause wählen?

Sachsen-Weimar erklärt, daß die Festhaltung dieses Princips ihm in seiner Curie, gegenüber den übrigen derselben zugetheilten Staaten, allerdings die günstigste Position gewähre, daß es aber im gemeinsamen Interesse wünschen müsse, daß das in Gemäßheit der vorstehenden Frage herzustellende Verhältniß unter den einzelnen Staaten, die mit Sachsen-Weimar zu einer halben Curie verbunden sind, der Vereinbarung dieser Staaten unter sich selbst frei gelassen bleiben möge. Der Commissar der K. preußischen Regierung erklärt, daß der Gewährung dieses Wunsches bei Zustimmung dieser Staaten nichts entgegen stehen könne, worauf diese Zustimmung von allen diesen Staaten, von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, ertheilt wird.

Oldenburg wünscht für seine halbe Curie dieselbe Freiheit der Vereinbarung innerhalb der dazu gehörigen Staaten, steht aber später von diesem Wunsche wieder ab.

Im Uebrigen ist die Zustimmung zur Frage eine allseitige. Die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg haben sich dabei ausdrücklich dagegen verwahrt, daß die jetzige provisorische Curien-Eintheilung dem späteren Definitivum präjudiciren möge, Bremen mit nachdrücklicher Hervorhebung des Umstandes, daß auch hier das befolgte, so vielfach verderbliche Princip der bloßen Bestimmung nach der Kopfzahl falsch sey, und daß namentlich die Hansestädte zu erwarten hätten, daß man sie bei Errichtung des Definitivums die Nachtheile dieses falschen Princips nicht ferner werde büßen lassen.

Daß die Geschäfts-Ordnung des Fürsten-Collegiums von diesem selbst auszuarbeiten, daß darin nach Majorität abzustimmen, und hierbei das Princip der halben Curien-Stimmen maßgebend sey, wird keiner ferneren Erörterung unterstellt, sondern allseitig anerkannt.

Zur vollständigen Herstellung der provisorischen Unions-Regierung gehört nach der Darlegung des Commissars der K. preußischen Regierung schließlich ein Ministerial-Organ, dessen Wirksamkeit, seinen Haupt-Beziehungen nach, in Folgendem bezeichnet wäre:

die Vertretung der Unions-Angehörigen im Auslande;
die Herbeiführung der Anerkennung der Union;
im Verhältniß zum deutschen Bunde,
im Auslande;
die Maßregeln zur Ausführung der Verfassung;
die legislativen Vorarbeiten zur Vorlage beim nächsten Parlament — und
die Leitung dieses nächsten Parlaments.

Es würde zunächst ganz in das Ermessen der einzelnen verbündeten Regierungen gestellt bleiben, ob und unter welcher Form sie geneigt seyn möchten, während der Dauer des Provisoriums, die Vertretung ihrer Staats-Angehörigen im Auslande und die Erwirkung der Anerkennung der Union durch das Ministerial-Organ der provisorischen Unions-Regierung ausführen zu lassen. Für diejenigen unirten Regierungen, die sich hierzu überhaupt bestimmt erachteten, würde nach der früheren Erklärung Preußens dann die Frage lauten:

Soll dem K. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Vertretung ihrer Staats-Angehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirkung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande — Form und Modalität vorbehalten — übertragen werden?

Auf diese Frage erklärt sich Baden ablehnend.

Braunschweig dagegen zustimmend, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zustimmung als ein Commissorium Braunschweigs für den K. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten declarirt ist.

Mecklenburg-Schwerin muß sich auf seine frühere Erklärung zurückbeziehen. Es hat vorher den Satz vorangestellt, daß es die bestehenden Organe des Bündnisses vom 26. Mai 1849 auch für die Wirksamkeit des Provisoriums für ausreichend erachte. Es hält an diesem Satze fest und wünscht, vor weiterem Fortgang in der Abstimmung der vorliegenden Frage, vorher die Abstimmung über die Vorfrage:

ob überhaupt ein Ministerium der provisorischen Union, von Form und Modalität der Wirksamkeit desselben einstweilen völlig abgesehen, bestellt werden solle.

Der Commissar der K. preußischen Regierung stellt diese Vorfrage.

Die Vorfrage ist von allen Votanten, mit Ausnahme Badens, Mecklenburg-Schwerins und der drei Hansestädte, bejaht. Für die Bejahung ist namentlich von Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar auf die Nothwendigkeit eines verantwortlichen Zwischen-Organs zwischen den provisorischen Unions-Vorstande und dem Fürsten-Collegium, eventualiter dem Parlamente, hingewiesen worden, während Baden und Mecklenburg-Schwerin darauf beharren, die bestehenden Organe des Bündniß-Statuts oder doch nahe liegende Analogieen dieser Organe für ausreichend zu bezeichnen.

G.-Lt. v. Radowitz versucht die aus einander gehendenden Ansichten der Votanten durch den Vermittelungs-Vorschlag zu vereinigen, daß es dem Unions-Vorstande selbst überlassen bleiben möge, sich diejenigen Personen, sey es aus dem K. preußischen Ministerium oder anderweitig, zu bestimmen, denen er die in Frage stehende Wirksamkeit zu übertragen geneigt seyn werde: ein Vorschlag, dem Baden seinerseits unbedenklich und die freie Hansestadt Lübeck im vollen Umfange zuzustimmen erklärt, während Mecklenburg-Schwerin auch diesen Vorschlag, insofern dessen materieller Inhalt über die Befugnisse des Unions-Vorstandes, als des Inhabers der Executivmacht, hinausgeht, unter Zustimmung von Bremen und Hamburg ablehnt.

G.-Lt. v. Radowitz glaubt den Umstand nachdrücklich hervorheben zu müssen, daß nach der bleibenden Auffassung Mecklenburg-Schwerins der provisorische Vorstand, so viel es seine Vertretung im Fürsten-Collegium und diesem Collegium gegenüber betreffe, eine Stelle einzunehmen haben würde, die von der jedes anderen Mitgliedes des Fürsten-Collegiums durchaus nicht unterschieden wäre, welche Schlußfolge doch vielleicht nicht beabsichtigt werde.

Mecklenburg-Schwerin will die Entscheidung der obschwebenden Frage bis zur Entscheidung über die Geschäftsordnung ausgesetzt wissen, da sie nur im Zusammenhange mit der Gestaltung der Geschäftsordnung völlig zu bemessen sey, eine Ansicht, der G.-Lt. v. Radowitz nicht beizupflichten im Stande ist, da die Feststellung der Geschäftsordnung das feststehende Machtverhältniß der einzelnen Organe der provisorischen Unions-Regierung, als ihre Grundlage, voraussetze.

Nachdem im weiteren Fortgange der von mehreren Seiten aufgenommenen Discussion, in der namentlich Sachsen-Weimar und Anhalt-Dessau und Cöthen sich in thesi auf das Entschiedenste für die von dem Commissar der K. preußischen Regierung vertretene Ansicht aussprechen, Mecklenburg-Schwerin ebenfalls erklärt hat, daß es gegen Delegirte des Unions-Vorstandes zu Geschäften einer bestimmten Art nichts einzuwenden finden werde, weil es zunächst nur die Einsetzung eines eigentlichen Ministeriums der provisorischen Unions-Regierung, als einer neuen Institution, bestreite, bemerkt Min. Hassenpflug, daß er nach der Stellung, die er seinerseits zum Gegenstande der gegenwärtigen Erörterung habe einnehmen müssen, zwar durchaus nicht berechtigt sey, in die Discussion einzugreifen, daß er aber von seiner factischen Anwesenheit bei dieser Erörterung die Erlaubniß zu der Bemerkung hernehme, daß ihm das Gewicht der Frage, worüber die Votanten dissentiren, darin zu beruhen scheine, ob man auf der Bestellung des Ver-

treters des provisorischen Unions-Vorstandes, als auf der Creirung einer persona moralis, verharren müsse. Könne man hier die persona singularis zugeben, so scheine die Differenz practisch ausgeglichen, da ja auch alsdann die Macht des Unions-Vorstandes unbestreitbar sey, sich im einzelnen Falle die erforderliche Vertretung zu bestimmen.

Mecklenburg-Schwerin bezeichnet diese Auffassung des kurhessischen Vertreters als eine völlig richtige.

Auch der Bevollmächtigte des Grh. Hessen glaubt in ähnlicher Weise die Gegensätze zu vermitteln, indem er dieselben auf die Frage zurückführt, ob in Vertretung des Unions-Vorstandes ein verfassungsmäßiges oder ein Verwaltungs-Organ geschaffen werden solle.

G.-Lt. v. Radowitz formulirt diesemnach die bei der Abstimmung über die Frage nach der, dem K. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragenden Vertretung der unirten Staaten im Auslande u. s. w. von Mecklenburg-Schwerin angebrachte Vorfrage nunmehr dahin:

Wird dem provisorischen Unions-Vorstande die freie Befugniß zugestanden, während der Dauer des Provisoriums die Personen zu bestellen, deren Zuziehung er zur nöthi-. Wahrnehmung der Geschäfte für angemessen erachtet;

diese Form der Vorfrage mit dem erklärenden Zusatze begleitend,

daß es dabei wahrscheinlich nicht in der Absicht des Fragenden liegen werde, zu verlangen, daß es wechselnde Personen seyn müßten, denen der Unions-Vorstand die fragliche Stellung anweisen würde.

Hierauf wird die Zustimmung zu der also gestellten Vorfrage von keiner Seite ferner versagt. Die Vorfrage ist also erledigt, und die Abstimmung über die Hauptfrage, die Frage nämlich:

Soll dem K. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten während der Dauer des Provisoriums von der betreffenden Regierung die Vertretung ihrer Staats-Angehörigen im Auslande, eventualiter auch die Erwirkung der Anerkennung der Union im Auslande und Inlande — Form und Modalität vorbehalten — übertragen werden?

die bei Braunschweig abgebrochen wurde, nimmt ihren Fortgang.

Mecklenbueg-Schwerin wird sich nach Maßgabe des einzelnen Falles über die Frage entschließen. Ebenso Oldenburg und schließlich auch Baden, welches letztere seine frühere Beantwortung der Frage in der, von Mecklenburg-Schwerin bezeichneten facultativen Weise verstanden hat.

Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe bejahen die Frage in ihrem ganzen Umfange, indem sie Preußen für die Darbietung der in Frage gestellten höchst wünschenswerthen Vertretung zugleich ihren Dank aussprechen.

Die Vertreter der Hansestädte erklären: „Da im 82sten Protokolle des Verwaltungsrathes den Hansestädten die selbstständige völkerrechtliche Vertretung auf so lange, als nicht die Verfassungs-Urkunde und Additional-Acte in ihrem vollen Umfange auch in den Königreichen Sachsen und Hannover gleichmäßig wie in allen übrigen verbündeten Staaten werde zur Ausführung gebracht werden, vorbehalten worden sey, so hielten sie sich, wenn sie gleich in allen übrigen Punkten die Genehmigung ihrer Senate vorbehalten hätten, doch hier für vollkommen ermächtigt, auszusprechen, daß die Senate die völkerrechtliche Vertretung der Städte auch während des Provisoriums beibehalten würden."

Das Resultat der Abstimmung wird von dem G.-Lt. v. Radowitz dahin festgestellt.

Die Frage wird in facultativer Weise bejaht von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Baden; vorbehalten haben sich ihre Erklärungen die freien Hansestädte.

Die übrigen votirenden Regierungen haben der Frage sämmtlich vollständig zuge-

stimmt, Nassau unter dem stillschweigenden Vorbehalte der Ratification S. H. des Herzogs.

Der letzte Punkt, auf den das Bündniß-Statut vom 26. Mai 1849 im Sinne einer Grundlage der provisorischen Unions-Regierung zurückführt, würde, wie der Commissar der K. preußischen Regierung schließlich ausführt,

die Instituirung eines Schieds-Gerichts der Union, an der Stelle des bisherigen provisorischen Bundes-Schieds-Gerichts seyn. Die Regulirung dieses Gerichts würde nach Maßgabe der provisorischen Curien-Eintheilung zu erfolgen haben. Zunächst und vor Allem aber würden die Vollmachten der Mitglieder des bisherigen Schieds-Gerichts, die ihrem Ablaufe nahe sind, unter geeigneten Modificationen unverzüglich zu erneuern bleiben.

Ein Einwand hiergegen ist von keiner Seite erhoben, das Schieds-Gericht der Union in der angedeuteten Weise also zugestanden.

13. **Zu Breslau Beginn des öffentlichen Verfahrens gegen die bei der vorjährigen Mai-Revolte Betheiligten; 88 Angeklagte, von denen 80 erschienen sind.**

14. **Vierte Sitzung der Conferenz zu Berlin.**

Der Commissar der K. preußischen Regierung hat der Conferenz bezüglich des in der gestrigen Sitzung festgestellten Provisoriums noch die Schlußfrage vorzulegen, ob die Conferenz es für dienlich erachte, die Dauer dieses Provisoriums sofort mit einem Termin zu versehen. Es werde diese Termin-Bestimmung für den ernsten Willen der verbündeten Regierungen, das Definitivum fest im Auge zu behalten, ein öffentliches Zeugniß geben, so wie sie die Regierungen zugleich gegen die Verdächtigung schützen werde, als liege es in deren Absicht, den durch die Nothwendigkeit gebotenen nächsten provisorischen Zustand einem Definitivum zu unterschieben. Preußen verkenne dabei die Schwierigkeit nicht, die mit einer dergleichen Termin-Bestimmung verbunden sey; es habe aber geglaubt, sich dennoch seinerseits für dieselbe aussprechen, und etwa den 15. Juli d. J. als den Schluß des Provisoriums vorschlagsweise annehmen zu sollen. Der Commissar der K. preußischen Regierung stellt hiernach zur Umfrage:

> Hält die Conferenz es für dienlich, für die Dauer des Provisoriums einen bestimmten Schlußtermin festzustellen:

und im Bejahungsfalle

> hält sie es für angemessen, den Schluß des Provisoriums mit dem 15. Juli d. J. eintreten zu lassen?

Nachdem vorher der Bevollmächtigte des Grh. Hessen, so wie die Vertreter von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe, die Voraussetzung des Commissars, daß sie nicht beabsichtigen würden, sich bei der Aussprache über die Frage zu betheiligen, bestätigt haben, erfolgen folgende Erklärungen.

Baden findet die in Frage stehende Termin-Bestimmung wünschenswerth. Deutschland warte auf ein baldiges Resultat der bisherigen Bestrebungen für seine politische Neugestaltung: könne dieser Erwartung auch zur Zeit noch nicht entsprochen werden, so werde die Begrenzung des Provisoriums doch beweisen, daß man um deswillen keineswegs gemeint sey, den Gegenstand der Erwartung aufzugeben. Indem Baden also der Termin-Bestimmung zustimme, müsse es doch den vorgeschlagenen Termin selbst für zu nahe gesetzt erachten, zumal die Berathungen in Frankfurt noch nicht begonnen hätten, und deren Abschluß für die Dauer des Provisoriums von erheblichem Einfluß erscheine. Baden spreche indeß, so viel es den verlängerten Termin betreffe, blos einen Wunsch aus, und erkläre im Voraus, sich dieserhalb der Majorität zu unterwerfen. Es setze zu, daß nach dem Vorgesagten der kürzere oder ausgedehntere Termin des Provisoriums mit von dem Tage des Eintretens der verbündeten Regierungen in den frankfurter Congreß abhängig seyn werde, und es stelle deshalb anheim, ob nicht über den Augenblick dieses Eintretens, vor Fixirung des in Frage stehenden Endtermins, eine Vereinbarung unter den verbündeten Regierungen stattfinden möge.

G.-Lt. v. Radowitz kann die Richtigkeit der letzteren Erwägung nicht völlig zugeben, da ja die Möglichkeit eines Nicht-Eintretens der verbündeten Regierungen in den frankfurter Congreß zur Zeit noch vorliege, und auch im Falle dieses Nicht-Eintretens der verbündeten Regierungen die Frage nach dem Endtermin des Provisoriums verbleibe. Sollte Baden seinerseits beabsichtigen, einen ausgedehnteren Termin vorzuschlagen, so werde die Conferenz diesen gegen den Vorschlag Preußens abzuwägen haben.

Baden schlägt hierauf als Endtermin des Provisoriums die Frist von 3 Monaten, nach dem Schluß dieser Conferenz, vor.

Braunschweig erkennt das dringende Bedürfniß an, das Provisorium baldmöglichst zu beschließen, und in einem Definitivum den gerechten Erwartungen der Nation zu entsprechen. Es stimmt für den Vorschlag Preußens in seinem ganzen Umfange.

Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Waldeck, Lippe und die freien Hansestädte stimmen wie Baden: Oldenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen und Anhalt-Bernburg wie Braunschweig.

Sachsen-Weimar stimmt ganz wie Preußen.

Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen desgleichen.

Auf Anlaß des Letzteren wird von dem Commissar der K. preußischen Regierung die gestellte Frage dahin näher präcisirt, daß am Schlusse des Provisoriums entweder einfach eine Verlängerung oder eine Modification desselben, oder endlich das Definitivum eintreten, und zwischen diesen dreien Möglichkeiten dann zu entscheiden seyn werde.

Mecklenburg-Schwerin erklärt, daß es die Frage in keinem anderen Sinne, als dem eben dargelegten verstanden und beantwortet habe.

Die übrigen Regierungen, welche bereits abgestimmt haben, finden keine Veranlassung, ihr gegebenes Votum zu modificiren.

Die verbleibenden votirenden Regierungen: Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, und Reuß jüngerer Linie, treten sämmtlich Sachsen-Weimar bei.

Das durch den Commissar festgestellte Resultat ist eine allseitige Bejahung der gestellten Frage über den Termin des Provisoriums überhaupt, und eine Bejahung des Schlußtermins auf den 15. Juli c. mit 12 gegen 8 Stimmen.

Hierauf wiederholt Baden die Erklärung, auch in Bezug auf die Dauer der Termin-Bestimmungen der Majorität beizutreten. Nassau und die freie Hansestadt Hamburg, so wie die übrigen Stimmen der Minorität, treten ebenfalls bei, die beiden erstgenannten Staaten jedoch mit dem Zufügen, daß sie auch jetzt noch den ausgedehnteren Termin im Interesse der Sache für den besseren halten.

Der Schlußtermin des Provisoriums ist demnach von allen votirenden Regierungen auf den 15. Juli d. J. festgestellt. Gegen den Schluß dieses Termins wird, wie der Commissar der K. preußischen Regierung nochmal zusetzt, durch die Organe des Provisoriums zu bestimmen seyn, ob das Provisorium in der Weise, wie es jetzt ins Leben tritt, oder in einer anderen Gestalt zu verlängern, oder aber, ob es alsdann in das Definitivum einzutreten haben wird.

Sachsen-Weimar legt darauf, daß diese Entscheidung von den Organen des instituirten Provisoriums und nicht mehr von den einzelnen Regierungen auszugehen haben werde, besonderen Nachdruck, und wünscht in dieser Hinsicht volle Gewißheit.

Hamburg im Gegentheil bestreitet dies. Darüber, was nach Ablauf des Provisoriums zu geschehen habe, könne von den Organen des Provisoriums selbst nicht statuirt werden, diese Bestimmung müsse vielmehr der völlig freien und alleinigen Entschließung der Regierungen überlassen bleiben.

Mecklenburg-Schwerin und Lübeck schließen sich dieser Ansicht Hamburgs an. Bremen ist der Meinung, daß eine andere Ansicht überhaupt nicht wohl Platz greifen könne.

Der Commissar der K. preußischen Regierung erklärt, daß es allerdings die Ansicht Preußens sey, die Frage über einfache oder modificirte Verlängerung des Provisoriums oder über das Eintreten des Definitivums, demnächst durch die Organe des Provisoriums berathen und entschieden zu sehen. Die kundgewordenen gegenseitigen Ansichten müssen ihn indeß jetzt zu der Zwischenfrage nöthigen:

Ob die vorerwähnte Berathung und Entscheidung durch die Organe des Provisoriums oder, unabhängig von dem Provisorium, durch die Regierungen selbst zu erfolgen habe?

Bei der Umfrage über diese Zwischenfrage erklären sich die votirenden Regierungen wie folgt:

Baden, das in dem Fürsten-Collegium einer zusammengesetzten Curie nicht angehört, hat bei der Frage kein näheres Interesse. Zur Sache selbst ist es indeß der Meinung, daß der Gegenstand der Frage kein anderer, als die Erneuerung des jetzt zu instituirenden Organs ist, und daß diese Erneuerung, eben so wie die jetzige Instituirung desselben, nur von sämmtlichen Regierungen ausgehen könne.

Braunschweig stimmt wie Preußen. Die Bedeutung des Provisoriums werde fast zu nichts herabsinken, wenn dem Organe des Provisoriums, dem Fürsten-Collegium, die hier fraglich gewordene Attribution entzogen werden solle. Auch stehe ja überhaupt nicht zu gewärtigen, daß das Fürsten-Collegium in einer Frage so weit greifender Art, wie die über Verlängerung oder Modification des Provisoriums, oder über Eintreten des Definitivums, anders als per unanimia, oder nach qualificirter Majorität entscheiden, und dieserhalb eine andere Bestimmung in seine Geschäfts-Ordnung aufnehmen werde. Am Schlusse des Provisoriums abermals zur Conferenz, und damit wieder ganz zu dem gegenwärtigen Stadium zurückkehren, könne von Braunschweig unmöglich als sachdienlich erachtet werden.

Mecklenburg-Schwerin kann nicht zugeben, daß die hier in Frage stehenden Vereinbarungen durch die Organe des Provisoriums erfolgen können. Die Function dieser Organe ist vielmehr ganz von den Dispositionen abhängig, wodurch sie ins Leben gerufen wurden, und diese Dispositionen waren blos auf das Provisorium selbst gerichtet. Ueber die Grundsätze, nach welchen das Fürsten-Collegium in dem Provisorium seine Beschlüsse fassen wird, ob nach Stimmen-Einheit, einfacher Mehrheit, oder wie sonst, ist zudem jetzt keine Gewißheit zu erlangen. Mecklenburg-Schwerin stimmt daher dafür, daß die fraglichen Vereinbarungen lediglich Sache der unmittelbaren Entschließungen der Regierungen bleiben.

Nassau reservirt die hier in Frage stehende Bestimmung ebenfalls lediglich den Regierungen.

Sachsen-Weimar tritt der Erklärung Preußens mit der von Braunschweig abgegebenen Modalität bei, daß in der zu erlassenden Geschäfts-Ordnung darüber noch bestimmt werde, ob im vorliegenden Falle nach Stimmen-Einheit oder qualificirter Majorität zu entscheiden sey, hat übrigens seinerseits die Frage nur angeregt, um darauf aufmerksam zu machen, daß die jetzigen Beschlüsse wegen Bildung eines Provisoriums das bereits stehende Rechtsverhältniß nicht alteriren können.

Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Lippe stimmen wie Sachsen-Weimar; Schwarzburg-Sondershausen unter der zugefügten Voraussetzung, daß das Fürsten-Collegium des Provisoriums die fragliche Entscheidung nicht per majora fasse.

Sachsen-Altenburg und Anhalt-Bernburg stimmen wie Braunschweig.

Die freien Hansestädte: Hamburg, Lübeck und Bremen stimmen wie Mecklenburg-Schwerin.

Der Commissar der K. preußischen Regierung constatirt hiernach als Resultat, der

Abstimmung über die Zwischenfrage, daß von den votirenden Regierungen 14 Stimmen sich dafür ausgesprochen, daß beim Schlusse des Provisoriums über einfache oder modificirte Verlängerung desselben oder über Eintreten des Definitivums, von den Organen des Provisoriums selbst zu entscheiden seyn wird, während 7 Stimmen diese Entscheidung blos den unmittelbaren Entschließungen der Regierungen selbst anheimstellen.

Preußen, so erklärt G.-Lt. v. Radowitz, kann hieraus nur den Schluß ziehen, daß es den Regierungen, die hier die Majorität bilden, unverwehrt bleiben muß, daß sie ihrerseits innerhalb des Fürsten-Collegiums ihre Entschließungen geltend machen, während die Regierungen der Minorität auf unmittelbaren Entschließungen bestehen mögen; so, daß das Resultat dieser Abstimmung zu den Fällen gezählt werden kann, worin die Minorität so wenig die Majorität, wie sonst die Majorität die Minorität zu binden im Stande ist.

G.-Lt. v. Radowitz fragt, ob gegen diese Auffassung des vorliegenden Resultats der Abstimmung Einspruch erhoben werde?

Ein Einspruch ist nicht erfolgt.

G.-Lt. v. Radowitz erklärt hiermit den ersten Abschnitt der Conferenz-Verhandlungen:

das Verhältniß und die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Union,

zur Zeit für erledigt, indem er sofort dazu übergeht, den zweiten Abschnitt dieser Verhandlungen:

das Verhältniß und die Stellung derselben Regierungen zu dem frankfurter Congreß,

nach Maßgabe der von ihm, Eingangs der Conferenz desfalls gegebenen Uebersicht, zur Erörterung zu stellen.

Es würde hier zunächst zu entscheiden stehen:

Ob die verbündeten Regierungen auf die ergangene Aufforderung der K. österreichischen Regierung den Congreß beschicken werden,

und im Bejahungsfalle:

Mit welchen Erklärungen und unter welchen Modalitäten?

eine Entscheidung, an die sich die Verständigung unter den verbündeten Regierungen über ihr Verhalten auf dem Congresse selbst, den dort zu fassenden Entschließungen gegegenüber, anzuschließen hätte.

Die besonderen Fragen würden lauten:

1) Sollen die verbündeten Regierungen den Congreß beschicken? im Bejahungsfalle:
2) Soll dies unter der in der Sitzung der Conferenz vom 11. Mai c. von Preußen mitgetheilten Erklärung geschehen? und
3) Wie werden sich die verbündeten Regierungen auf dem Congresse selbst, den dortigen Fragen gegenüber, zu stellen haben?

Preußen will bei Beantwortung dieser Fragen mit der eignen Ansicht nirgend zurückhalten; und so erklärt es

zur ersten Frage,

daß es eine Verbindlichkeit zur Beschickung des Congresses in keiner Weise anerkennt, daß es diese Verpflichtung vielmehr entschieden leugnet, und daß es mit um einer höheren, von aller Berechtigung der K. österreichischen Regierung völlig unabhängigen Pflicht, der Pflicht nämlich, kein Mittel unversucht zu lassen, das zur endlichen Verständigung über die politischen Verhältnisse Deutschlands führen kann, sich seinerseits zur Beschickung des Congresses bestimmt erachtet.

Bei der Umfrage erklären die übrigen Regierungen wie folgt:

Baden erkennt sich ebenfalls zur Folgeleistung auf die ergangene Aufforderung nicht verpflichtet; dennoch bejaht es die Frage, weil es den Congreß aller deutschen Regierungen selbst für höchst wünschenswerth und nothwendig hält.

Kurhessen. Wenn bei Erörterung dieser Frage zunächst damit begonnen worden,

daß man die Pflicht zur Beschickung des Congresses leugne, so müsse Kurhessen bekennen, daß diese Ansicht nicht die seinige sey. Die wiener Schlußacte so gut wie die Bundesacte bestehe noch in Kraft. Nur die seitherige Bundes-Versammlung habe ihre Existenz eingebüßt. Wie aber der Art. IV. der Bundesacte, wonach die Angelegenheiten des Bundes durch eine Bundes-Versammlung besorgt werden sollen, bei der Schlußacte zur vollen Geltung gekommen, so müsse derselbe Artikel auch gegenwärtig, wo es an jeder Versammlung zur Wahrung der Bundes-Interessen mangele, als ein rechtsgültiger Titel für den Zusammentritt einer hierauf abzweckenden Versammlung der deutschen Regierungen betrachtet werden. Zu einem solchen Zusammentritt Veranlassung zu geben, würde, auf Grund des bezogenen Art. IV. der wiener Schlußacte, jedem einzelnen deutschen Staate ohne Unterschied zugestanden haben; so, daß hierzu auch der K. österreichischen Regierung die Befugniß nicht wohl werde zu bestreiten seyn. Habe diese Regierung sich dabei irgend eine Präsidial-Qualification beigelegt, so könne dies freilich nicht gebilligt werden, da das Präsidium einer nicht mehr bestehenden Bundes-Versammlung selbstredend nicht mehr existire. Oesterreich könne in dieser Qualification nur als ein praecipuum membrum erscheinen, gegen welche Qualification alsdann ein erheblicher Einwand nicht zu erheben seyn werde. Uebrigens sey dieser Umstand Nebensache, gegenüber der Thatsache, daß das bisherige Organ des deutschen Bundes, die Bundes-Versammlung, wie auch er zugebe, zerstört worden, und daß ein neues grundgesetzliches Organ noch nicht an die Stelle des zerstörten eingetreten, während das Grundgesetz bestehe, daß eine Versammlung daseyn müsse, welche die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen habe. Kurhessen declarire also die Mitwirkung der deutschen Bundes-Regierungen dazu, daß die Angelegenheiten des deutschen Bundes durch eine Versammlung besorgt werden, für eine gemeinsame Bundespflicht, welcher zu genügen es seinerseits bereits seinen Vertreter nach Frankfurt abgesandt habe. Dort werde man durch eine freie Vereinbarung zu einem neuen gesetzmäßigen Organ für den deutschen Bund zu kommen suchen müssen, und dort Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung zuzuwenden haben, worauf die Macht und Stellung dieser Staaten natürlichen Anspruch habe.

Sodann zu dem Verhältniß des Bündnisses vom 26. Mai 1849, und namentlich der darin beschlossenen Verfassung zu dem deutschen Bunde selbst, übergehend, wird vom Min. Hassenpflug die gesetzliche Unzulässigkeit der Union ohne allseitige Zustimmung der anderen Regierungen daraus gefolgert, daß kein Bündniß statthaft sey, welches gegen die Sicherheit des deutschen Bundes angehe, wie Art. XI. der Bundesacte besage, diese Sicherheit aber verletzt werde, wenn ein Bündniß mit den grundgesetzlichen Bestimmungen der Bundes-Verfassung in Widerspruch trete. Außer dem Mangel an Zustimmung seitens aller deutschen Regierungen zu der Verfassung des Bündnisses vom 26. Mai 1849, werden in einer umfassenden Ausführung als einzelne Hauptpunkte dieser Unzulässigkeit namentlich noch hervorgehoben: die bei der Durchführung der Verfassung eintretende Verletzung der einzelnen Staaten im Punkte der Rechtsgleichheit, der Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit, so wie endlich die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit des ferneren Fortbestandes des deutschen Bundes, als eines völkerrechtlichen und in dieser Eigenschaft für unauflöslich erklärten Bundes. Sobald ein bestimmter Theil der einzelnen deutschen Staaten innerhalb des deutschen Bundes durch Majoritäts-Beschlüsse gebunden werde, sey die Gleichheit und Selbstständigkeit dieser Staaten dahin, und von dem deutschen Bunde als einem völkerrechtlichen Vereine nicht mehr die Rede. Kurhessen folgere aus dieser seiner Rechtsauffassung, daß es seinerseits nichts dazu thun dürfe, um auch nur dem kleinsten Stücke der Unions-Verfassung zur Existenz zu verhelfen, womit denn die Nichtbetheiligung Kurhessens bei der Instituirung des Provisoriums so erklärt als gerechtfertigt sey. Kurhessen folgere dagegen nicht aus seiner Rechtsauffassung, daß man das Bündniß vom 26. Mai 1849 selbst aufgeben solle. Es sey ihm im Gegentheil auf das Entschiedenste wichtig, an demselben festzuhalten. Das Bündniß sey Anderen

ein Dorn im Auge. Gerade deshalb solle man das Bündniß wenigstens bis zum Schlusse des frankfurter Congresses verlängern, und so während dieser Zeit die Stellung der Regierungen stärken, gegen die widersprechenden Staaten sichern, um diese zu nöthigen, den Art. 4 des Bündnisses zur Vollziehung bringen zu helfen.

Nochmal aber spreche Kurhessen sich gegen ein Weitergehen in den seitherigen Verhandlungen über die Einführung der Unions-Verfassung, mittelst des projectirten Provisoriums, aus. Die vorhandene Gereiztheit der widersprechenden Staaten werde gesteigert werden; der alte Ausweg, Differenzen der Bundesgenossen bei der Bundes-Versammlung zum Austrag zu bringen, sey leider vermauert, und so die Möglichkeit der furchtbarsten Folge nicht zu leugnen, daß der Krieg mit all seinem Unglück die Entscheidung in Deutschland übernehmen werde.

Die Conclusion geht für Kurhessen schließlich dahin: 1) im Bündniß vom 26. Mai 1849 zu bleiben, 2) dasselbe bis zum Schluß des frankfurter Congresses zu verlängern, und 3) zu verhindern, daß zwischenzeitlich irgend etwas ins Leben trete, was bisher bezüglich der Union verhandelt und vorbereitet worden.

Min. Hassenpflug erklärt zusätzlich, daß die Stellung Kurhessens inmitten der obschwebenden Fragen eine unabhängige sey, die sich auf das Recht stütze und nicht auf die Politik.

G.-Lt. v. Radowitz erwiedert: Der Vertreter der kurhessischen Regierung habe es für angemessen gefunden, sein Votum über die zur augenblicklichen Abstimmung anstehende Frage mit den bis jetzt vorbehaltenen Erklärungen zu verknüpfen. Er glaube, daß es nöthig sey, dabei sofort auszusprechen, wie Preußen diese Erklärung seinerseits betrachte. Er werde deshalb mit Erlaubniß der Conferenz die Abstimmung abbrechen und sich dieser Betrachtung sofort zuwenden.

Die rechtlichen Grundlagen, von denen die Argumentation des Vertreters der kurhessischen Regierung ausgehe, seyen insofern durchaus die der preußischen Regierung, als auch diese den deutschen Bund selbst noch als bestehend anerkenne, und nur die Verfassung des Bundes für aufgehoben erachte. Die K. preußische Regierung habe es deshalb zu allen Zeiten als die Pflicht jeder deutschen Regierung anerkannt, zur Neugestaltung der Bundes-Verfassung die Hand zu bieten.

Der eigentliche Unterschied zwischen der kurhessischen Erklärung und der preußischen Auffassung beginne erst da, wo der kurhessische Minister zu der Annahme übergehe, daß jene Pflicht auch die Verbindlichkeit auflege, am 10ten d. M. der ergangenen Aufforderung der K. österreichischen Regierung in Frankfurt Folge zu geben. Diese Verbindlichkeit werde von Preußen allerdings entschieden geleugnet. Preußen erkenne keinerlei Nothwendigkeit an, einer Aufforderung zu folgen, wobei eigenmächtig über wo, wie und unter welchen Umständen, bei Androhung erheblicher Rechtsnachtheile, bestimmt sey; es werde jede Einladung zu dem fraglichen Zwecke jederzeit in Erwägung ziehen, aber niemals einer Sommation gehorchen.

Die nächste Betrachtung des kh. Ministers gelte der rechtlichen Stellung der Union zum deutschen Bunde. Man könnte vielleicht finden, daß diese Betrachtung etwas Unerwartetes habe von Seiten einer Regierung, die bis vor wenigen Monaten an den Vorbereitungen der Union überall thätigen Theil genommen. Doch solle diese Frage, da sie nicht rechtlicher Natur sey, auf sich beruhen bleiben.

Die Existenz des Bundes, heiße es in der vernommenen Ausführung des kurhessischen Ministers, solle durch die Union gefährdet, in ihrer Sicherheit bedroht seyn. Preußen antworte: Das Bündniß könne nicht gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet seyn, da es sich vor Allem dieselben Zwecke vorsetze, welche der Bund als die seinigen bezeichne. Aus der Uebereinstimmung der Ziele aber einen Angriff auf die Sicherheit des Bundes abzuleiten, erscheine schwer begreiflich. Wenn man sich darauf zurückziehe, daß durch ein Bündniß zu gleichem Zwecke die Fortdauer des deutschen Bundes gefähr-

det werde, so müsse dagegen hervorgehoben werden, daß das Bündniß-Statut und die nachfolgenden Acte allen nicht zur Union gehörenden deutschen Staaten die Rechte aus dem Bunde von 1815 ausdrücklich vorbehalte. Werde nun das ganze Gebiet der verbleibenden Möglichkeit in den beiden Fällen beschlossen seyn, daß entweder nicht ganz Deutschland, oder daß ganz Deutschland in die Union eintrete, so müsse im ersten Falle für die Klage das Object, im letzteren der Kläger fehlen. Die einzelnen Staaten sollen sich, wie behauptet werde, um ihrer bundesrechtlich nothwendigen Selbstständigkeit willen, in der Union nicht der Majorität unterordnen dürfen, und doch sey eine Uebertragung sogar der ganzen Staatshoheit von dem Souverain des einen deutschen Staates an den anderen, sey es durch Cession, sey es durch Erbgang, bundesrechtlich vorgesehen, und an keinerlei Zustimmung der anderen Bundesglieder gebunden. Was die rein politische Betrachtung des kurhessischen Ministers und die von demselben in Bezug genommene Gefahr eines Krieges, in Anlaß der vorschreitenden Union, betreffe, so werde allerdings ein solches Ereigniß, wenn es eintreffen sollte, überaus schmerzlich und tief zu beklagen seyn. Dasselbe werde aber nicht Krieg, sondern Landfriedensbruch seyn. Möge die Bundes-Versammlung aufgehoben seyn, der oberste Grundsatz, der hoch über allen Einrichtungen und Formen erhaben sey, bestehe noch, und er befehle, daß die Glieder des deutschen Bundes unter einander steten Frieden halten, und ihre Streitigkeiten nie durch Gewalt ausmachen sollen. Könne die Bundes-Versammlung nicht zur Schlichtung des Zwistes angerufen werden, so sey Pflicht der Betheiligten, andere Wege aufzusuchen, um zu einer unparteiischen Erledigung des Zwiespaltes zu gelangen. Wer hier verwegen genug wäre, sich an dem Frieden Deutschlands zu vergreifen, würde dem Angegriffenen das volle Recht der Nothwehr einräumen, und nur der würde die Schuld des Unglücks tragen, der undeutsch genug wäre, das innerste Wesen des deutschen Bundes mit Füßen zu treten.

Preußen würde aufrichtig bedauern, wenn es den Schluß ziehen müßte, daß Kurhessen es nicht mehr angemessen fände, den bisherigen gemeinschaftlichen Weg zur Verwirklichung der Union mit ihm zu gehen, da es dringend wünsche und hoffe, daß der Union eine so bedeutende und wichtige Regierung nicht entfremdet werde.

Min. Hassenpflug relevirt noch den Unterschied zwischen dem gänzlichen Aufhören einer Souverainetät durch den Tod oder die Cession ihres augenblicklichen Inhabers, und zwischen der Schmälerung der Souverainetät unter der Herrschaft der Majorität eines Collegiums; sodann, daß von Seiten Kurhessens der Wunsch wie der Anlaß zu einem Krieg außer allem und jedem Betracht gestanden, und daß es im Uebrigen für das Kriegs-Unglück ohne Erheblichkeit sey, ob man den Krieg — Krieg oder Landfriedensbruch nenne.

G.-Lt. v. Radowitz glaubt, auf das Letzte nur noch kurz erwiedern zu sollen, daß Preußen allerdings auf die rechtliche Seite der Kriegsfrage den verdienten Werth lege, daß es ihm schwer werde, eine gleiche Voraussetzung bei Anderen aufzugeben, und daß es, von dieser Seite der Betrachtung aus, im gegebenen Falle wirklich keinen Krieg zu führen, sondern einen Landfriedensbruch zurückzuweisen hätte. Die militairische und politische Seite einer solchen, hoffentlich nie eintretenden Katastrophe, könne übrigens, der Natur der Sache nach, nicht Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlungen seyn, sondern bleibe den Erwägungen vorbehalten, welche die Ehre und Pflicht der betheiligten Staaten vorschreiben würde.

Min. Hassenpflug giebt die Hoffnung nicht auf, daß noch vor dem Schluß der Conferenz eine neue Erwägung eine Annäherung der verschiedenen Ansichten herbeiführen wird, was G.-Lt v. Radowitz bei dem fortgerückten Stadium der Conferenz und den gefaßten Beschlüssen bezweifelt.

Die Abstimmung über die erste Frage wird fortgesetzt.

Braunschweig kann als Antwort auf die Frage blos wiederholen, was es auf die Einladung der K. österreichischen Regierung bereits erwiedert hat, daß es bereit sey, an

den Berathungen Theil zu nehmen, sich dabei aber Zeit und Ort und Verständigung mit seinen Verbündeten vorbehalte.

Mecklenburg-Schwerin bejaht die Frage aus Gründen der Dienlichkeit, so wenig wie Preußen aber in Anerkennung einer Pflicht; namentlich nicht aus Art. IV. der Schlußacte.

Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe und die drei freien Hansestädte stimmen sämmtlich wie Preußen. Auch Schaumburg-Lippe, Kurhessen und Mecklenburg-Strelitz bejahen die Frage, letzteres jedoch ohne dabei auf die Frage der Verpflichtung zur Beschickung des Congresses eingehen zu wollen.

Die erste Frage ist von allen Votanten bejaht.

Der Commissar der K. preußischen Regierung stellt die zweite Frage zur Abstimmung:

Werden die verbündeten Regierungen den Congreß beschicken, unter der in der Sitzung der Conferenz vom 11. Mai c. von Preußen mitgetheilten Erklärung?

und er erläutert diese Frage, was die Form der Mittheilung betrifft, dahin, daß dieselbe in einer identischen Note seitens der verbündeten Regierungen in Wien abgegeben werden solle, so wie ferner, daß die schließliche Redaction der Mittheilung vorbehalten bleibe, und daß der mildere Ausdruck überall eintreten solle, wo es die nöthige Bestimmtheit des Ausdrucks zugiebt.

Baden erklärt sich mit dem Inhalt der K. preußischen Mittheilung überall einverstanden, wünscht aber in der Form jede Milde, da ja auch durch diese Mittheilung nicht eine Trennung, sondern die so nöthige Ausgleichung und Verständigung beabsichtigt wird. Zum 5ten Punkt hat Baden den besonderen Wunsch, daß man dabei auf Art. XI. der Bundes-Acte ausdrücklichen Bezug nehme.

G.-Lt. v. Radowitz findet diese Bezugnahme sehr bedenklich, einmal, weil der Art. XI. als Titel für eine bundesstaatliche Einung von den Gegnern des Bundesstaates bekanntlich bestritten wird, und sodann, weil, ganz unabhängig von diesem Artikel, der Bundesstaat auch in dem, seit dem 2. März 1848 datirenden neuen Bundes-Rechte eine viel directere Begründung findet, so, daß in den Bundes-Beschlüssen seit jener Zeit der Bundesstaat bereits beschlossen liegt.

Kurhessen muß seine Beistimmung zu der in Frage stehenden Mittheilung auf die erste Nummer derselben beschränken.

Mecklenburg-Schwerin stimmt ganz mit Preußen, indem es zugleich in formeller Hinsicht zur Erwägung stellt, ob nicht ein stringenterer Effect der Mittheilung zu erreichen seyn möchte, wenn dieselbe auf dem Congresse selbst zu Protokoll eingereicht würde: eine Erwägung, die der K. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bemerkung begleitet, daß eine dergleichen Eröffnung in Frankfurt auf formelle Schwierigkeiten stoßen könnte, und daß daher die Sicherheit zu erheischen scheine, auf der Notification in Wien zu beharren.

G.-Lt. v. Radowitz glaubt, daß die vorherige Notification der Mittheilung in Wien mit der späteren Abgabe füglich zu vereinigen seyn werde. Für Preußen sey der Vorschlag der Mittheilung in Wien überdies um deswillen nicht unwesentlich, weil die Veröffentlichung des mitzutheilenden Actenstückes bezweckt werde. Diese Veröffentlichung werde bei dieser Form der Mittheilung gesichert seyn, während sie bei der, einer Eingabe zu Protokoll, von anderweitigen Beschlüssen abhängig werde.

Die folgenden Abstimmungen sind auf bestimmtes Anfragen des G.-Lts. v. Radowitz in diesem ausgedehnteren Sinne erfolgt. Die vorhergegangenen Votanten haben sich dieselben ebenfalls angeeignet.

Braunschweig stimmt ganz wie Preußen. Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe und die freie Hansestadt Lübeck stimmen ebenfalls ganz wie Preußen. Lippe-Schaumburg mit der zugefügten Erklärung, daß es allerdings bereits einen Bevollmächtigten bei dem frankfurter Congresse habe, daß dies aber aus dem rein zufälligen Umstande eingetreten, weil die Einladung nach Frankfurt der schaumburg-lippe'schen Regierung eher zukam, als dieselbe die Einladung nach Berlin empfangen hatte, und daß der Bevollmächtigte in Frankfurt instruirt ist, sich einstweilen jeder Erklärung zu enthalten.

Mecklenburg-Strelitz trägt Bedenken, eine einschlägige Erklärung abzugeben.

Bremen. Der Vertreter der freien Hansestadt Bremen stimmt nicht bei, insofern er seiner Regierung die Wahl vorbehält, den Inhalt der vorgeschlagenen Note mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Hamburg. Der Vertreter der freien Hansestadt Hamburg stimmt ebenfalls nicht bei, weil er sich nicht dafür entscheiden könne, daß die Mittheilung Hamburgs an die K. österreichische Regierung mit der von der K. preußischen Regierung vorgeschlagenen gleichlaute.

G.-Lt. v. Radowitz stellt als Resultat der Abstimmung fest, daß alle votirenden Regierungen, mit Ausnahme von Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, Bremen und Hamburg, der zweiten Frage völlig und in der Ausdehnung zugestimmt haben, daß die von Preußen vorgeschlagene schriftliche Mittheilung bei der K. österreichischen Regierung in Wien und in Frankfurt bei dem Congresse zu erfolgen habe.

G.-Lt. v. Radowitz schlägt vor, daß über die, jetzt noch zu schließlicher Berathung und Beschlußfassung der Conferenz anstehende Frage:

hinsichtlich des Verhaltens der verbündeten Regierungen auf dem Congreß in Frankfurt, und den dort zu fassenden Beschlüssen gegenüber,

eine lediglich vertrauliche Verständigung eintrete, und über dieselbe ein Separat-Protokoll aufgenommen werde.

Die demgemäß eingetretene vertrauliche Berathung hat sich lediglich auf dasjenige beschränkt, was soeben als Gegenstand derselben bezeichnet wurde: „Verhalten der verbündeten Regierungen auf dem Congreß in Frankfurt, und den dort zu fassenden Beschlüssen gegenüber." Im Verlaufe des darüber aufgenommenen Separat-Protokolls heißt es:

Min.-Präs. Graf v. Brandenburg wünscht demnach die ununterbrochene Fortsetzung der Verhandlungen, damit der Schluß derselben in den nächsten Stunden herbeigeführt, und durch Genehmigung und Vollzug des Schluß-Protokolls der heutigen Sitzung die Conferenz selbst morgen Vormittag zum Abschluß gebracht werden könne

Bei der bisherigen Andauer der Sitzung, wird der ununterbrochenen Fortsetzung derselben Aussetzung der Verhandlungen für einige Stunden und Anberaumung einer alsdann nachfolgenden Abend-Sitzung vorgezogen.

Die Aussetzung der Sitzung durch den Min.-Präs. Grafen v. Brandenburg erfolgt Nachmittags 5 Uhr.

Der Schluß des hierauf am Abende des 14. Mai c. von dem K. preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Costenoble fortgeführten Protokolls lautet, wie folgt:

Nachdem hiermit die zur Berathung vorliegenden Gegenstände erschöpft sind, wird von dem Commissarius der preußischen Regierung der Standpunkt, welcher sich für dieselbe aus den nunmehr geschlossenen Berathungen ergiebt, in nachstehender Schlußerklärung dargelegt:

Preußen habe die Abänderungs-Vorschläge des erfurter Parlamentes ange-

nommen. Es betrachte daher, ohne dem Parlament gegenüber auf weitere Verbesserungen irgendwie zu verzichten, die revidirte Unions-Verfassung als rechtlich bestehend.

In dieser Ueberzeugung habe sich Preußen hier mit der Mehrzahl der verbündeten Regierungen vollkommen zusammengefunden. Da jedoch eine Zustimmung aller Glieder der Union nicht zu erreichen gewesen sey, so könne die Unions-Verfassung noch nicht zur Ausführung gelangen.

Hieraus sey die Nothwendigkeit eines provisorischen Zustandes für die Union hervorgegangen.

Wie sich die einzelnen Regierungen zu der Gestaltung dieses Provisoriums verhalten, ergebe sich aus den Protokollen der Conferenz, und daher auch, welche nächsten Schritte zur Einrichtung des Provisoriums nunmehr zu geschehen hätten.

Auch darüber, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu den Verhandlungen in Frankfurt nehmen würden, sey mit Ausnahme einiger Regierungen eine vollständige Vereinbarung erzielt worden.

Preußen dürfe schließlich dasselbe wiederholen, was es im Laufe des verflossenen Jahres stets durch Wort und That bekannt habe; es werde den heiligen Verpflichtungen treu bleiben, die es gegen seine Verbündeten und gegen die gute Sache der nationalen Wiedergeburt übernommen habe.

Wenn es auf diesem Wege in irgend einem Augenblicke inne zu halten genöthigt sey, so wisse es sich von der Schuld hierbei frei. Weder Verlockungen, noch Einschüchterungen seyen es, die seinen Entschluß dann bestimmen könnten, sondern allein der Blick auf dasjenige, was das Wohl Deutschlands in einem solchen Augenblicke gebiete.

Mit dieser Erklärung Preußens wird die heutige Verhandlung geschlossen.

14. **Erklärung von Mecklenburg-Strelitz, welche in der Conferenz von diesem Tage übergeben werden sollte, wegen des bereits erfolgten Schlusses der Verhandlungen aber nicht angenommen ward.**

Mecklenburg-Strelitz glaubt die vorbehaltene Erklärung nunmehr ohne Bedingungen und ohne Vorbehalt abgeben zu müssen. Es hat sich bereits gegen die erfurter Beschlüsse über eine Reihe von Reichs- und Unions-Verfassungs-Paragraphen, mit deren Erörterung das Geschäft begonnen wurde, ausgesprochen, weil es einestheils dafür hält, daß man Verbesserungen nur annehmen kann, wenn man zugleich dasjenige, was dadurch verbessert wird, annimmt, und weil anderntheils, nach vollster Ueberzeugung der diesseitigen Regierung, der vorliegende Reichs- und Unions-Verfassungs-Entwurf unter den gegenwärtigen Umständen weder in rechtlicher, noch in politischer Hinsicht die Grundlage einer gedeihlichen Entwickelung der allgemeinen deutschen Verfassungs-Verhältnisse seyn kann. Das Bündniß vom 26. Mai 1849 erkennt nicht blos den deutschen Bund und die Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 als gültig fortbestehend an, sondern es bezweckt auch mit klaren Worten, der Gefährdung der vom deutschen Bunde gewährten inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands entgegenzutreten, und behält sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes, also auch den, dem Bündnisse beitretenden, alle aus dem deutschen Bunde hervorgehenden Rechte, und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor. Das Verfassungswerk, auf welches das Bündniß vom 26. Mai 1849 mitgerichtet ist, wurde daher diesseits von Anfang an nur als ein solches betrachtet, welches die deutschen Verfassungs-Verhältnisse zur Beförderung der deutschen Einigung, nicht aber zur Spaltung Deutschlands ordnen sollte, und welches daher unter allen Umständen einen allgemein deutschen Charakter behalten müßte. Nachdem dieser allgemein deutsche Einigungs-Charakter mehr und mehr zurückgetreten, und daher das Bündniß vom 26. Mai 1849 zu einer Ursache ernster Besorgnisse in Bezug auf den Frieden Deutschlands ge-

worden, hat zwar Mecklenburg=Strelitz, Inhalts der Verhandlungen des Verwaltungs=Rathes, den Ansichten, welche das Bündniß leiteten, sich so lange untergeordnet, als diese die Möglichkeit einer Zurückführung des Verfassungswerkes auf die allseitig anerkannten Grundlagen des deutschen Bundesrechts offen ließen, endlich aber, als durch die Additional=Acte das deutsche Reich in eine engere Union verwandelt werden sollte, hat Mecklenburg=Strelitz gegen diese Additional=Acte, welche seiner Ueberzeugung nach des ausdrücklichen Consenses aller verbündeten Regierungen bedurft hätte, um zu einer Vorlage an den Reichstag gemacht werden zu können, offen und bestimmt sich erklärt. Eine rechtliche Verbindlichkeit über die jetzt ablaufende Dauer des Bündnisses vom 26. Mai 1849 hinaus, und eine Verpflichtung zur Publication der erfurter Verfassung, wobei überdies auch eine Rücksicht auf die Landes=Vertretung zu nehmen wäre, findet daher, nach der Ueberzeugung der diesseitigen Regierung, nicht statt, und sie würde es nicht für nöthig gehalten haben, dies zu erwähnen, wenn nicht auch in dem gegenwärtigen Stadio der Verhandlung der Rechtspunkt unbestimmt geblieben, und sogar eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen wäre. Unter solchen Umständen, und da jedes Eingehen auf das neue interimistische Bündniß, so wie es proponirt ist, die demnächstige Annahme der erfurter Reichs= und Unions=Verfassung zur Bedingung macht, hält Mecklenburg=Strelitz es für eine Pflicht gegen das deutsche Vaterland, sich an der Herbeiführung eines Zustandes in Deutschland nicht zu betheiligen, der nach diesseitigem Dafürhalten mit dem deutschen Bundesrechte nicht in Einklang zu bringen ist, und der Preußen die ihm gebührende Stellung nicht auf einer haltbaren Grundlage gewährt. Es erkennt das Heil des gesammten deutschen Vaterlandes und der kleinen deutschen Staaten insbesondere, vor Allem im Festhalten der Grundlage des Rechts, so wie darin, daß die Möglichkeit eines dauernden Einverständnisses zwischen Oesterreich und Preußen in der Leitung der gemeinsamen deutschen Anglegenheiten erhalten bleibe. Diese Möglichkeit aber würde, wenn nicht ausgeschlossen, doch sehr erschwert werden durch jenen Vorvertrag, der unterm 26. Mai 1849 verbündeten Regierungen, in Bezug auf den von Oesterreich eingeleiteten Versuch, die deutschen Verfassungs=Verhältnisse auf der allseitig anerkannten Grundlage des deutschen Bundesrechts, und in Uebereinstimmung mit den europäischen Verträgen zu regeneriren. Mecklenburg=Strelitz hält es für eine Pflicht aller deutschen Regierungen, solchen Versuch mit möglichstem Eifer zu fördern, und glaubt daher, wenn auch entfernt davon, seinen politischen Einfluß zu überschätzen, auf die ihm dabei gebührende Mitwirkung nicht verzichten zu dürfen. Es giebt wenige Staaten in Deutschland, welche durch ihre geographische Lage, so wie durch sonstige Verhältnisse und Interessen zu einem dauernden Anlehnen an Preußen, das außerdem schwere Gefahren von Deutschland mit kräftiger Hand abgewandt, und auf dessen Dankbarkeit gerechten Anspruch hat, mehr Veranlassung haben, als Mecklenburg=Strelitz, welches dies auch stets im Auge gehabt; um so mehr sieht es sich zu seinem tiefsten Bedauern durch eine entgegenstehende Rechtsüberzeugung, in Betreff der deutschen Bundes=Verträge, verhindert, Preußen auf dem in Ansehung des Unionswerkes betretenen Wege für jetzt weiter zu folgen, wobei es die Hoffnung festhält, daß die weitere Gestaltung der deutschen Verfassungs=Verhältnisse ihm die Möglichkeit gewähren werde, jene Rücksichten mit der eigenen vollsten Ueberzeugung und mit den aus dieser folgenden Pflichten zu vereinigen. Es versteht sich übrigens, wie Mecklenburg=Strelitz bemerkt, von selbst, daß, obwohl es jede neue Separat=Verpflichtung, in Bezug auf die deutschen Verfassungs=Verhältnisse, ablehnt, doch aus dem einmal eingegangenen Bündnisse vom 26. Mai 1849 für die noch übrige Zeit seiner Dauer nicht austritt, und zur Erfüllung der von ihm anerkannen Verbindlichkeiten aus demselben nach wie vor bereit ist.

16. **Schreiben des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten beim K. K. österreichischen Hofe.**

„Ew. sind durch mein Schreiben vom 3. d. M. von der Einladung in Kenntniß

gesetzt worden, welche das Kaiserl. Cabinet zu einer Conferenz sämmtlicher Genossen des deutschen Bundes in Frankfurt a. M. mittelst der Circular-Depesche vom 26. v. M. hatte ergehen lassen. Ich mußte mich damals auf die Erklärung beschränken, daß die K. Regierung diese Aufforderung in Erwägung ziehen, ihren definitiven Entschluß aber erst nach vorgängiger Berathung mit ihren Verbündeten fassen werde, mit welchen sich zu gemeinsamen Handeln zu verständigen, eben so sehr ihr eigener Wunsch, wie die übernommenen Verpflichtungen ihr geboten.

Diese Berathung hat nunmehr stattgefunden, und die K. Regierung kann sich nur Glück wünschen, zu der lebhaften und entgegenkommenden Theilnahme, welcher sie bei ihren Verbündeten begegnet ist, und welche die erfreuliche Bürgschaft für eine gedeihliche Entwickelung der Alle gemeinsam betreffenden, großen und hochwichtigen Angelegenheit gewährt.

Ich sehe mich daher nunmehr auch im Stande, Ew. zu der Abgabe folgender Erklärung, im Namen der K. Regierung an das K. Cabinet zu ermächtigen, in welcher das letztere den ernsten Willen der K. Regierung erkennen wird, Alles, was in ihren Kräften steht, dazu beizutragen, um die lang ersehnte Einigung über die große schwebende Frage der deutschen Angelegenheiten zu erzielen.

Wir haben für die Erwägung der Aufforderung des K. Cabinets, gemeinsam mit allen deutschen Regierungen, nur Einen Standpunkt: die Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Heil des gemeinsamen Vaterlandes. Die Einigung des gesammten Deutschlands, die Neubildung des alten Bundes auf Grundlagen, welche dem wahren Bedürfnisse der Nation entsprechen, steht uns so hoch, daß wir es für eine heilige Pflicht achten müssen, keinen Weg unversucht zu lassen, welcher möglicherweise zu diesem Ziele führen kann; wir haben mit zu tiefem Bedauern den bisherigen Mangel an Uebereinstimmung in den Ansichten empfunden, als daß wir nicht mit Freuden jede Gelegenheit begrüßen sollten, welche eine Aussicht darbieten kann, diesem Mangel durch den offenen Austausch der gegenseitigen Wünsche und Bedürfnisse abzuhelfen.

Eben so erkennen wir das unmittelbar vorliegende Bedürfniß, zunächst für eine wenigstens provisorische Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten Fürsorge zu tragen.

Alle deutsche Staaten sind hierbei gleichmäßig betheiligt, und eine gemeinschaftliche Berathung aller Regierungen kann daher nur als der natur- und bundesgemäße Weg erscheinen, um gemeinschaftliche Entschlüsse herbeizuführen.

Es kann uns eben darum auch nur zur Befriedigung gereichen, daß das K. Cabinet auf diesem Wege durch seine, an die Regierungen gerichtete Einladung vorgegangen ist, und wir sind bereit, dieser Einladung zu folgen, und auch unsererseits einen Bevollmächtigten nach Frankfurt abzusenden.

Wir glauben, daß über den Charakter der dortigen Conferenzen kein Zweifel bleiben könne und dürfe.

Wir sehen in demselben eine freie Berathung der souverainen Staaten Deutschlands, deren Beziehungen auf dem völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ruhen, und deren Zusammentritt und Vereinigung daher nur aus vollkommen freien Entschlüssen hervorgehen kann.

Wir lehnen daher ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Congresses auf Grund der erloschenen Präsidial-Befugnisse der rechtmäßig aufgelösten Bundes-Versammlung ab.

Aus demselben Grunde können wir nicht anerkennen, daß dieser Zusammenkunft der Charakter des Plenums der früheren Bundes-Versammlung beiwohne, sondern betrachten sie lediglich als eine Vereinigung der 35 deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken.

Es folgt hieraus von selbst, daß wir derselben keinerlei Rechte zugestehen können, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen deutschen Regierungen binden könnten, die nicht selbst aus freiem Entschlusse ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Für letztere würde keine andere Art von Folgen daraus erwachsen können, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden.

Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß eine solche Voraussetzung nicht in Wirklichkeit treten, daß der offene Austausch der gegenseitigen Ansichten auf dem Grunde des gemeinsamen Bestrebens nach Einem Ziele hin, alle Regierungen zu einträchtigem Zusammenwirken vereinigen werde.

Je sicherer wir dies hoffen, um so fester halten wir auch daran, daß keinem deutschen Staate das Recht verkümmert werde, seine besonderen Bedürfnisse zur Geltung zu bringen.

Wir nehmen daher keinen Anstand, zu erklären, daß wir keiner Neugestaltung der Bundes-Verfassung zustimmen werden, welche den Grundsatz der freien Unirung auf bundesstaatlicher Grundlage nicht allen Regierungen sichert, welche hierzu das Bedürfniß empfinden.

Wir sprechen dies mit derselben Offenheit aus, die wir von allen Genossen des deutschen Bundes erwarten, und die allein zur Einigung führen kann. Wir werden diese Genossen des Bundes in Frankfurt mit der Zuversicht begrüßen, daß wir uns auf dem gemeinsamen Boden der Sorge für das Wohl der deutschen Nation befinden, und drücken gern dem K. Cabinet insbesondere das Vertrauen aus, daß es auf diesem Boden und in diesem Sinne die einzelnen, in der Natur der besonderen Verhältnisse liegenden Schwierigkeiten zu überwinden helfen werde.

Ew. wollen diese Erklärung dem K. Minister-Präsidenten abgeben, und ihm von der gegenwärtigen Depesche abschriftliche Mittheilung machen."

16. Bekanntmachung der Central-Militair-Untersuchungs-Commission zu Wien.

Wegen Betheiligung an dem bewaffneten Widerstande gegen die Kaiserl. Truppen in den Jahren 1848 und 1849 wurde durch kriegsrechtliches Urtheil vom 1. d. M., in Folge vorausgegangener Vorladung des Beschuldigten, mit Einheit der Stimmen gegen den aus Galizien gebürtigen, zwischen 60 und 70 Jahre alten Insurgenten-Anführer, Joseph Bem, in contumaciam erkannt, daß, nachdem derselbe im October 1848 die mobilen Corps in Wien organisirte, an die Linien disponirte, und am 28. zur äußersten Vertheidigung der Leopoldstadt verwendete, hierauf, nach Ungarn flüchtend, das Commando der Rebellen in Siebenbürgen übernahm, mit ihrer Ueberzahl im April 1849 das K. Militair in die Walachei verdrängte, und jene Provinz als Ober-General nicht nur für die am 14. desselben Monats sich unabhängig erklärte Regierung in Debreczin förmlich verwaltete, sondern den Widerstand gegen die in der Folge alliirte österreichisch-russische Militairmacht so lange fortsetzte, bis er gänzlich geschlagen und in die Flucht getrieben ward; Joseph Bem, wegen Verbrechens des Hochverraths, erschwert durch Theilnahme am Aufruhr in Wien und in Ungarn, nebst Verfall seines, wie immer gearteten Vermögens, mit dem Tode durch den Strang bestraft, und sein Name an den Galgen geschlagen werde. Welches Urtheil nach gerichtsherrlicher Bestätigung, zufolge Auftrages Sr. Excellenz des Herrn Civil- und Militair-Gouverneurs, heute früh um 6 Uhr reglementmäßig kund gemacht und in effigie vollzogen wurde.

16. † Dr. Chr. Oertel, Gymnasial-Professor zu Ansbach.

17. Vertrag zwischen Preußen und Lippe-Detmold.

1) S. D. der Fürst zur Lippe treten alle Landeshoheits- und Regierungsrechte, welche Höchstihnen als Mitlandesherrn über die Sammtstadt Lippstadt bisher zugestanden haben, für Sich Ihre Erben und Nachfolger hierdurch an S. M. den König von Preußen ab. 2) Als Entschädigung für den, nach Art. 1. von S. D. dem Fürsten zur Lippe mit abgetretenen Antheil an dem landeshoheitlichen Besteuerungsrechte über Lippstadt wird aus der preußischen Staatskasse eine, nach zehnjährigem Durchschnittsertrage des bisherigen Steuerantheils berechnete feste Rente von jährlich 9120 Thlr. in

vierteljährigen Raten zu 2280 Thlr. postnumerando an die F. Regierung zu Detmold gezahlt werden. Der K. preußischen Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, diese Rente nach einer mindestens sechs Monate vorher erfolgenden Ankündigung, durch Zahlung eines Capitals, welches dem fünfundzwanzigfachen Betrage der jährlichen Rente gleich kommt, vollständig abzulösen. Die Entschädigungs-Rente wird bis zum Tage der Capital-Zahlung gewährt. 3) Wegen des Damenstifts zu Lippstadt behält es bei den Bestimmungen des Statuts vom 16. Februar und 27. März 1827 sein Bewenden, insbesondere auch hinsichtlich der Verleihung der Stiftsstellen, so wie in Betreff der gemeinschaftlichen Leitung und Beaufsichtigung der inneren Verwaltung dieses Stiftes durch die K. Regierung zu Arnsberg und die F. Regierung zu Detmold. Sollte, wider Erwarten, künftighin eine Aufhebung des Stiftes erforderlich werden, so wird die Hälfte des Vermögens desselben zur Disposition S. D. des Fürsten zur Lippe gestellt werden.

17. Die „verfassungrevidirende" Landes-Versammlung in Würtemberg befürwortet bei S. M. dem Könige eine allgemeine Amnestie für die politischen Verbrechen von $18\frac{48}{49}$.

18. Das Appellations-Gericht zu Ratibor erklärt in dem Disciplinar-Verfahren gegen die fünf Mitglieder des Kreisgerichts zu Oppeln, welche (in dem Reichenbach-schen Processe) dem Geheimen Ober-Tribunal entgegen getreten waren: daß sämmtliche Angeklagte für nichtschuldig zu erachten.

19. Der gesinnungstüchtige Pöbel von Butzbach (Grh. Hessen) insultirt den durchreisenden Großherzog von Baden.

19. † August Reichs- und Raugraf v. Wackerbarth, bei Zitzschewig im K. Sachsen.

20. Excesse und Nichtswürdigkeiten vieler Einwohner und eines Polizei-Beamteten in dem würtembergischen Dorfe Bettingen gegen preußische Soldaten.

20. † F.-M.-Lt. Joseph Baron Koudelka, zu Wien.

22. Mordanfall auf S. M. den König von Preußen, zu Berlin.

22. Die würtembergische Landes-Versammlung genehmigt die provisorische Forterhebung der Steuern bis Ende Juni, behält sich aber eine Entscheidung über die, ohne ihre Mitwirkung erhobenen, vor.

22. Beginn des öffentlichen Gerichts-Verfahrens gegen die rheinhessischen Revolutionaire des Jahres 1849. Darunter die Feldhauptleute der durch ihre Rückzüge berühmt gewordenen Freischaaren: Blenker und Dr. Napoleon Zitz.

22. † Friedr. v. Ammon, K. sächsischer emiritirter Ober-Hofprediger und Vice-Präsident des Ober-Consistoriums, zu Dresden.

23. Sitzung des Verwaltungs-Rathes der Union, zu Berlin, worin der einstweilige Präses, Geh. Legat.-Rath v. Sydow,*) im Namen der preußischen Regierung den Antrag stellt:

1) Daß die verbündeten Regierungen unverweilt dazu vorschreiten mögen:

ihre Vertreter in dem provisorischen Fürsten-Collegium zu bestimmen, dieselben mit Vollmacht zu versehen, und hierher abzusenden,

auch, im Falle zufälliger persönlicher Verhinderung der ernannten Bevollmächtigten, für die erforderlichen Substitutionen Sorge zu tragen,

*) G.-Lt. v. Radowitz war, seinem Gesuche gemäß, für einige Zeit dieser Function enthoben worden.

kurz, alles Nöthige vorzukehren, damit das in der Conferenz der verbündeten Regierungen beschlossene provisorische Fürsten-Collegium Ende des laufenden Monats Mai ins Leben treten könne;

und

2) daß der Verwaltungs-Rath diesen Antrag der K. preußischen Regierung sofort zur geeigneten Kenntnißnahme der verbündeten Regierungen bringen möge.

23. Die gesetzgebende Versammlung von Frankfurt a. M. faßt den heroischen Beschluß: „die Erwartung auszusprechen, daß, wenn die erfurter Verfassung zum endlichen Abschlusse kommt, und zwischen den dermalen noch, soviel bekannt, bei dem Bündnisse verbleibenden Staaten eine Unions-Regierung vereinbart und wirklich eingesetzt seyn wird, der Senat den Gegenstand wiederholt zur Vorlage an die Versammlung bringen werde".

24. † F.-Z.-M. Constantin Frhr. d'Aspre, commandirender General des österreichischen 6ten Armee-Corps, zu Padua.

24. † F.-M.-Lt. Joseph v. Knoehr, zu Preßburg.

25. Vertrag zwischen der K. preußischen und Grh. badischen Regierung, wegen Verlegung badischer Truppen nach Garnisonorten in Preußen.

Art. I. Auf Ansuchen der Grh. badischen Regierung giebt die K. preußische Regierung von ihren Truppen eine Besatzung von ca. 18,000 Mann für das Grh. Baden ab, und behält sich vor, dieselbe jederzeit zu vermindern oder ganz zurückzuziehen. Eine Verminderung bis auf 10,000 Mann kann ohne Weiteres, eine gänzliche Zurückziehung der Truppen aber nur nach vorheriger vierwöchentlicher Ankündigung erfolgen. Die Zurückziehung dieser Truppen wird auch auf Verlangen der Grh. badischen Regierung ebenfalls nach vorheriger vierwöchentlicher Ankündigung stattfinden. Art. II. Die Grh. badische Regierung stellt für diese K. preußischen Truppen a) unentgeltlich: die Monturkammern, Handwerkstätten, Exerzier- und Reitplätze und Arrestlocale; b) gegen Vergütigung: 1) Quartier und Stallungen bei Privaten oder in Kasernen, mit Bett, Weißzeug, Möbeln, Holz und Licht, und zwar gegen Vergütigung des nach preußischem Reglement für Offiziere, Kriegsbeamte, Mannschaft und Pferde festgesetzten Personal- und Stallservice's ausschließlich des örtlichen Zuschusses. 2) Für Manschaft vom Feldwebel abwärts täglich zwei Pfund Brod pr. Mann. Preußischerseits wird dafür nach dem vierteljährlichen Durchschnittssatze der bei der preußischen Garnisonbäckerei in Mainz erwachsenden Selbstkosten Vergütung geleistet. 3) Die Beköstigung der einquartierten Mannschaften mit Ausschluß des Brodes, gegen eine Vergütung von zwei Silbergroschen sechs Pfennig pr Mann und Tag. 4) Den Fouragebedarf gegen Vergütung der Durchschnittspreise, welcher preußischerseits zur Geldabfindung für nicht in Natur erhobene Rationen allvierteljährlich unter Zugrundlegung der laufenden Preise im Inlande normirt werden. 5) Die Lazareth-Verpflegung erkrankter Mannschaften mit Speisung, Heizung, Erleuchtung, Wäschereinigung und Arzeneiverpflegung. Preußischerseits wird diese Leistung nach dem vierteljährlichen Durchschnitts-Kostensatze des Garnison-Lazareths in Mainz auf die wirkliche Krankenzahl vergütet. Jeder andere, vorstehend nicht genannte Aufwand für die K. preußischen Besatzungstruppen wird direct aus der K. preußischen Feldkriegskasse bestritten. Art. III. Die K. preußische Regierung erhält für diese Aushülfe von der Grh. badischen Regierung eine Entschädigung, welche in der Kostensumme besteht, die badischerseits für das nach der bisherigen Bundes-Kriegsverfassung aufzustellende 1 pCt. Contingent von 7751 Mann Infanterie, 1429 Mann Cavalerie, 720 Mann Artillerie, 100 Mann Pioniere, zusammen 10,000 Mann, und für die präsent zu haltenden Reit- und Zugpferde aufgewendet werden müßte. Zu diesem Stande sind zu rechnen: die regimentirten Offiziere, und in Abzug zu bringen: die Stäbe und Armeebeam-

ten. Eben so kommen in Abzug die vor der dermaligen Reorganisation des Grh. Armee-Corps schon vorhandenen eine Schwadron Grh. badischer Reiterei und das eine Bataillon Grh. badischer Infanterie. (Beide nach dem wirklichen Dienststande an Offizieren, Mannschaften und Pferden.) Dieser Entschädigungs-Berechnung werden für den ganzen laufenden ordentlichen Aufwand die preußischen Friedens-Etatssätze zum Grunde gelegt, mit Ausnahme der Brod- und Fourage-Verpflegung, welche nach den unter II. 2 und 4 festgestellten Normen, und der Lazareth-Verpflegung, welche nach Verhältniß der unter II. 5 angenommenen Normen berechnet wird. Statt der nach dem preußischen Reglement je nach den Victualien-Preisen wechselnden Verpflegungs-Zuschüsse für die Mannschaften wird ein feststehender Zuschuß von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann in Rechnung genommen. Für die Offiziere werden die tarifmäßigen badischen Gagen in Ansatz gebracht. Art. IV. Im Fall einer Verwendung der in Baden stehenden K. preußischen Truppen für Bundeszwecke werden alle Leistungen für diese Truppen nicht nach Artikel II., sondern nach den Bundesnormen vergütet. Die nach Artikel III. von Seiten Badens an Preußen zu entrichtende Entschädigung vermindert sich in dem oben bezeichneten Falle bis zu dem Grade, daß Preußen für keinen Theil seiner in Baden stehenden Truppen eine doppelte Entschädigung (nämlich aus Bundesmitteln und von Baden) erhalten kann. Art. V. Da die Grh. badische Regierung keine Unterkunftsräume besitzt, um ihr Armeecorps neben den K. preußischen Besatzungstruppen in ihrem eigenen Lande vollständig aufzustellen, so gestattet die K. preußische Regierung, daß das badische Armeecorps ganz oder theilweise in preußischen Garnisonen untergebracht, und dort zum Dienste verwendet wird. Der Grh. badischen Regierung steht es jederzeit frei, ihre in preußischen Garnisonen stehenden Trupen ganz oder theilweise zurückzuziehen, damit eine gleiche Anzahl K. preußischer Besatzungstruppen in Baden abzulösen, und die zurückgezogenen Truppen eben so, als ob sie noch in Preußen wären (conf. den folgenden Art. VII.), bei Berechnung der nach Art. III. zu leistenden Entschädigung in Abzug zu bringen. Art. VI. Die Grh. badische Regierung hat ihre in preußischen Garnisonen stehenden Truppen auf eigene Rechnung zu verpflegen. Sie bezahlt für ihre Unterkunft den nach K. preußischem Reglement festgesetzten ordentlichen Personal- und Stallservice, und vergütet für die Lazareth-Verpflegung der kranken Mannschaften die unter Art. II. b. 5 gegenwärtiger Uebereinkunft bestimmten Sätze. Sie erhält aber alle Garnisonen-Einrichtungen, welche sie nach Art. II. a. in ihrem eigenen Lande den K. preußischen Truppen zur Verfügung stellt, auch für ihre Truppen in preußischen Garnisonen unentgeltlich. Art. VII. Die Wiederaufstellung des Grh. badischen Armee-Corps erfolgt in dem im Art. III. angenommenen Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen, und in der Gesammtstärke von 10,000 Mann, nach einander in zwei Abtheilungen, von je etwa 5000 Mann. Die erste dieser Abtheilungen marschirt, sobald sie marschfertig ist, in die preußischerseits für dieselbe bestimmten Garnisonen. Von dem Tage ihrer Ankunft daselbst vermindert sich die der Entschädigungsberechnung des Art. III. zum Grunde liegende Contingentszahl um die Zahl der in jene Garnisonen einmarschirten Grh. badischen Truppen. Von dem Tage an, wo die zweite Hauptabtheilung der neu aufgestellten Truppen in etwa gleicher Stärke in den für sie bestimmten preußischen Garnisonen eintrifft, hört die vorerwähnte Zahlung einer Entschädigung von Baden an Preußen ganz auf. Art VIII. Das vorstehende Uebereinkommen unterliegt der Ratification der beiderseitigen Regierungen, welche, so wie die Auswechselung der Ratificationen innerhalb der nächsten vier Wochen von heute an erfolgen wird. Die Giltigkeit desselben beginnt in Betreff der Art. I. II. und III. mit dem 1. October 1849, und es sind hiernach für die Vergangenheit unverzüglich, und hiernächst für die weitere Dauer des Uebereinkommens die gegenseitigen Abrechnungen zu pflegen.

25. Förmliche Lossagung des Königreiches Sachsen von dem Berliner Bündnisse.

25. Die würtembergische Landes-Versammlung beschließt einstimmig: daß sie zwar ein-

zelne Abschnitte der Verfassung vorläufig berathen könne, aber auf dem Abschlusse einer neuen Verfassung zu beharren für ihre Pflicht halte.

27. **Beschlüsse der würtembergischen Landes-Versammlung:**

1) Sie gebe im Grundsatze entschieden dem Einkammer-System den Vorzug, sey aber, um eine Vereinbarung mit der Regierung über einen Abschluß des neuen Verfassungswerkes zu ermöglichen, auf das Zweikammer-System unter der Voraussetzung: a) einer durchgreifenden, den Grundrechten und dem Gesetze vom 1. Juli v. J. entsprechenden Revision der Verfassung durch die gegenwärtige Landes-Versammlung, und b) einer freisinnigen Wahlart für beide Kammern, einzugehen bereit. 2) Sie gehe hinsichtlich der Bildung der beiden Kammern von folgenden Grundsätzen aus. A. in Betreff der ersten Kammer: a) daß dieselbe ausschließlich aus gewählten Vertretern des Volkes bestehe, ohne daß dabei ein Vorrecht der Geburt, des Standes oder Berufes stattfinde; b) daß die Wählbarkeit an keine anderen Bedingungen geknüpft werde, als die zur zweiten Kammer, mit Ausnahme des höheren Lebensalters; c) daß für die erste Kammer ein mittelbares Wahlsystem angenommen werde, und zwar in der Art, daß die Wahl für dieselbe durch Wahlmänner geschehe, welche von sämmtlichen zur Wahl eines Mitgliedes der zweiten Kammer berechtigten Staatsbürgern gewählt werden; d) daß für die erste Kammer eine längere Wahlperiode und theilweise Erneuerung bestimmt, und e) daß für die Wahlen zu derselben geheime Abstimmung festgesetzt werde. B. In Betreff der zweiten Kammer: daß für dieselbe sowohl in Absicht auf ihre Zusammensetzung, als in Absicht auf das Wahl- und Wählbarkeitsrecht und das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli v. J. zu Grunde gelegt werden. 3) In Anwendung des der Landes-Versammlung nach den deutschen Grundrechten und nach dem Gesetze vom 1 Juli v. J. zustehende Rechtes des Gesetzvorschlags, und in Betracht, daß ein den ertheilten Verheißungen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechender vollständiger Entwurf einer revidirten Verfassung der Landes-Versammlung bis jetzt weder vorgelegt, noch zugesichert worden, und daß es daher Pflicht der Volksvertretung ist, zu Herstellung einer solchen Verfassung jedes gesetzliche Mittel zu ergreifen, beauftrage sie die Verfassungs-Commission mit Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfs einer neuen Verfassung und Vorlegung desselben an die Versammlung, im Ganzen oder in einzelnen Abschnitten, und trage derselben insbesondere auf, sich zunächst der Bearbeitung eines Entwurfs der an die Stelle des Abschnitts IX. der Verfassung zu setzenden Bestimmungen über die Bildung und Rechtsverhältnisse der Landesvertretung, nach Maßgabe der oben aufgestellten Grundsätze, zu widmen, und ihn sofort der Berathung und Beschlußfassung der Landes-Versammlung zu unterstellen, damit diese, unabhängig von den Vorlagen der Regierung, sobald als möglich in den Stand gesetzt werde, die ihr durch das Gesetz zugewiesene nächste und wichtigste Aufgabe, wenigstens so viel an ihr liegt, zu erfüllen.

28. **Der K. sächsische Minister des Auswärtigen erklärt einem Ausschusse der zweiten Kammer: „Die frankfurter sogenannte Plenar-Versammlung ist berufen und berechtigt, ein neues Organ einzusetzen und eine Revision der Bundes-Verfassung vorzunehmen; falls diese Berathung aber resultatlos bleiben sollte, kann allerdings der Bundesvertrag unter Umständen seiner ganzen Ausdehnung nach wieder ins Leben treten. Ich halte es aus politischen Gründen für bedenklich, diese Eventualität aufzugeben und es auszusprechen, daß sie staatsrechtlich unzulässig sey. Ob zu den Beschlüssen dieses dann wieder erstehenden Bundestages die Zustimmung der Stände nothwendig sey, darüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, fällt bedenklich“.**

28. † Theod. Maltenheimer, Conservator der K. Gemälde-Gallerie, zu München.
29. Spruch des Breslauer Schwurgerichts über die Revoltanten vom Mai 1849 (S. 13. Mai). Sehr viele werden für schuldig erklärt, den großen Dr. Stein erachtet die Jury nichtschuldig.
29. Der zweiten Kammer des Königreiches Sachsen wird in geheimer Sitzung der Ausspruch des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom vorigen Tage mitgetheilt; große Aufregung.
30. Beschluß der zweiten sächsischen Kammer, die (auf den nächsten Tag festgesetzte) Erörterung der finanziellen Vorlagen des Ministeriums hinaus zu schieben.
30. † Max Gr. v. Auersperg, F.-M.-Lt., zu Wien.
31. † Theodor Frhr. v. Pflummern, K. baierischer General-Major und Commandant der Bundesfestung Landau.

Juni.

1. **Schreiben des Polizei-Präsidiums zu Berlin an den General-Lieutenant v. Willisen.**

Ew. sind, ohne Genehmigung der diesseitigen Behörden, als Oberbefehlshaber der schleswig-holsteinischen Truppen in die Dienste der Statthalterschaft zu Kiel getreten, und haben dadurch die Absicht, aus dem preußischen Unterthanen-Verband zu scheiden, zu erkennen gegeben. Ew. werden nunmehr aufgefordert, innerhalb sechs Wochen, von heute an, in die Königlichen Staaten zurückzukehren, widrigenfalls Sie auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 31. December 1842 der Eigenschaft als Preuße werden verlustig erklärt werden.

1. **Die beiden Kammern des Königreiches Sachsen von der Regierung aufgelöst.**

3. **Der über Dresden und dessen Umgegend (seit dem 8. Mai 1849) verhängte Kriegszustand wird aufgehoben.**

3. **Verfügungen der K. sächsischen Regierung.**

I.

Nachdem die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 gewählten Kammern, ehe noch mit ihnen ein definitives Wahlgesetz vereinbart worden, haben aufgelöst werden müssen, so haben S. K. M. beschlossen, die nach §§. 61 folg. der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt waren, behufs der Berathung und Beschlußfassung über ein neues Wahlgesetz und einige andere, durch das Staatswohl dringend gebotene Maßregeln, zu einem ordentlichen Landtage auf den 1. Juli d. J. in die Residenzstadt Dresden einzuberufen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dies, und daß an die Mitglieder beider Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II.

§. 1. Die Polizei-Behörden haben Zeitschriften und andere Preßerzeugnisse, welche Uebertretungen der Strafgesetze oder polizeilicher und anderer Verwaltungsvorschriften (§. 5 unter 2 des Preßgesetzes vom 18. November 1848) enthalten, überall, wo sie dieselben vorfinden, wegzunehmen und, im ersteren Falle dem Staats-Anwalte, im letzteren, wenn sie nicht selbst zur Untersuchung und Bestrafung competent sind, der dazu berechtigten Verwaltungs-Behörde zu übergeben.

§. 2. Die Kreis-Directionen werden ermächtigt, das fernere Erscheinen von Zeitschriften, welche zweimal zu der §. 1 erwähnten Maßregel Veranlassung gegeben haben, bei wiederholten Uebertretungen der gedachten Art zu verbieten.

Jeder weitere Druck, Verbreitung, und jede weitere Verbreitung der Zeitschrift nach erfolgtem Verbote, ist wegen jeder einzelnen Nummer mit 50 bis 200 Thalern Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß von der competenten Polizei-Behörde zu bestrafen.

§. 3. Den Besitzern von Buchdruckereien, welche wegen des Druckes verbotener Zeitschriften (§. 2) oder der Herstellung von strafbaren Druckschriften irgend einer Art nach den bestehenden Strafgesetzen oder nach dem Preßgesetze vom 18. November 1848 bestraft worden sind, kann von den competenten Kreis-Directionen das Verbot des fer-

neren Gewerbebetriebs angebracht und, wenn sie dessenungeachtet zu solchen Bestrafungen weitere Veranlassung geben, der Betrieb ihrer Druckereien bei Vermeidung einer Strafe von 50 bis 200 Thalern Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß für jeden Uebertretungsfall, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden. Auch haben die Kreis-Directionen erforderlichenfalls die zu Durchführung des Verbots nöthigen Maßregeln, wie Versiegelung der Presse rc. zu verfügen.

§. 4. Recurse gegen die §. 1 vorgeschriebene Maßregel haben keine Suspensivkraft. Gegen die nach §§. 2 und 3 von den Kreis-Directionen ausgehenden Anordnungen ist nur ein Recurs mit Suspensivkraft an das Ministerium des Innern zulässig. Weiteren Recursen ist keine Suspensivkraft beizulegen.

§. 5. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, so wie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen, und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im voraus hierzu bestimmten Orten, öffentlich angeschlagen werden.

Placate anderer Art dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizei-Behörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Verletzungen enthalten, oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§. 6. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art ausrufen, verkaufen, oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde einzuholen, und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name einzudrucken ist, stets bei sich zu führen. Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden, und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

§. 7. Contraventionen gegen die Vorschriften von §. 5 und §. 6 sind mit 5 bis 100 Rthlr. Geld oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß zu ahnden.

§. 8. Alles, was in gegenwärtiger Verordnung in Bezug auf Preßerzeugnisse und Druckereien bestimmt worden ist, leidet in gleicher Weise Anwendung auf alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen, und auf die Anstalten, aus welchen sie hervorgegangen sind.

§. 9. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

3. **Anzeige des Verfassungs-Ausschusses der würtembergischen Landes-Versammlung, daß er demnächst vorschlagen werde, den Minister des Auswärtigen in Anklagestand zu versetzen.**

3. **Die würtembergische Landes-Versammlung vom 4. bis 26. vertagt, — um der Finanz-Commission Zeit für ihre Vorarbeiten zu verschaffen.**

3. **Raufhändel zwischen preußischen und frankfurter Soldaten zu Frankfurt a. M. Erwiesener Maßen durch demokratische Thätigkeit angezettelt und genährt.**

4. **† Otto v. Madai, Professor der Rechtswissenschaft zu Gießen.**

4. **† Andreas Lindauer, Bischof zu Budweis.**

5. **Königlich preußische Verordnung in Preß-Angelegenheiten.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben in Erwägung, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ruhe und Ordnung im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse,

so wie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Preßgesetzgebung, zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert, Uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung einzelner die Presse berührenden gesetzlichen Vorschriften erhoben sind, zu beseitigen, als auch der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849 die unerläßlichsten Ergänzungen hinzuzufügen. Demgemäß verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1. Die Post-Verwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs vom 15. December 1821 (Gesetz-Sammlung S. 215.) nicht ausgeschlossen.

§. 2. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leih-Bibliotheken oder Lese-Cabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung sind als aufgehoben nicht zu betrachten. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbtreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

§. 3. Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des preußischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden. Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch das Amtsblatt veröffentlichten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von 10 bis 100 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, in diesen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Anwendung der, durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa verwirkten höheren Strafen, wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 4. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Caution zu bestellen.

§. 5. Die Caution beträgt, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheinen soll, a) in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetzsammlung Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören, so wie für alle Städte und Ortschaften innerhalb eines zweimeiligen Umkreises der ersteren, 5000 Thlr., b) in Städten der zweiten Abtheilung 3000 Thlr., c) in Städten der dritten Abtheilung 2000 Thlr., d) an allen andern Orten 1000 Thlr.

§. 6. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen sollen, wird die Caution auf die Hälfte der im §. 5. festgesetzten Summen bestimmt.

§. 7. Periodische Blätter, welche lediglich a) für amtliche Bekanntmachungen, b) unter Ausschließung aller politischen und socialen Fragen für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände, Familien-Nachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr bestimmt sind, bleiben von der Cautions-Bestellung befreit. Ist indessen wegen des Inhalts eines dieser periodischen Blätter nach den Bestimmungen der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849 auf Strafe zu erkennen, so ist das Urtheil gleichzeitig gegen den Herausgeber auf Bestellung einer Caution zu

richten. Die Bestellung der Caution, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des §. 5. richtet, muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 8. Die Caution muß bei der General-Staats-Casse oder einer Regierungs-Haupt-Casse in baarem Gelde eingezahlt werden, und wird mit vier vom Hundert verzinst. Die Zurückzahlung der Caution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der Staats-Anwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

§. 9. Der Verpflichtung zur Cautions-Bestellung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden, im §. 4. genannten Zeitungen und Zeitschriften. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Caution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, gewährt.

§. 10. Ist wegen des Inhalts einer cautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Caution vorzugsweise vor allen anderen Forderungen für die Geldstrafen und Untersuchungs-Kosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Strafen und Kosten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht innerhalb 8 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Caution entnommen.

§. 11. Tritt wegen des Inhalts einer Zeitung und Zeitschrift, gleichviel, ob sie von Anfang an cautionspflichtig war, oder die Caution erst in Folge richterlicher Bestimmung gestellt ist, auf Grund der §§. 13, 14, 16—24 (incl.) der Verordnung vom 30. Juni 1849 zum zweitenmale eine Verurtheilung ein, so hat der Richter mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkennenden Strafe, die Caution ganz oder mindestens zum zehnten Theil für verfallen zu erklären. Bei der dritten Verurtheilung auf Grund der genannten Paragraphen der Verordnung vom 30. Juni 1849, muß jedesmal die ganze Caution für verfallen erklärt werden; auch kann außerdem das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift untersagt werden. Die neue Bestellung der Caution oder deren Ergänzung muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 12. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgiebt, verlegt oder druckt, bevor die erforderliche Caution bestellt oder ergänzt, oder nachdem das fernere Erscheinen derselben untersagt ist (§. 11.), wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Thahlern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft. Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, vertheilt, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder sonst verbreitet, nachdem das Urtheil, welches das fernere Erscheinen derselben untersagt, ihm besonders bekannt gemacht, oder durch das Amtsblatt veröffentlicht ist. Die Staats-Anwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die betreffenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. In dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden.

§. 13. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 14. Die in den §§. 3 und 12 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Competenz der Schwurgerichte.

6. **Verfügung des K. preußischen Ministeriums an sämmtliche Regierungs-Präsidenten und Ober-Post-Directoren.**

Durch einen Theil von Zeitungen und Zeitschriften wird die Freiheit der Presse ohne Scheu in einer Weise ausgebeutet und gemißbraucht, die der Sicherheit, der guten Ordnung und der Wohlfahrt des Staats Gefahren mannigfacher Art bereitet. Indem sich diese Blätter eine, auf den Umsturz alles Bestehenden gerichtete Tendenz gestellt haben, sind sie durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen und durch freche Polemik bemüht, Treue und Ehrerbietung gegen den König zu ersticken, Mißvergnügen mit der Verfassung und den Einrichtungen des Staats zu verbreiten, zur Begehung strafbarer Handlungen und zum Ungehorsam gegen die Gesetze, wie gegen die Anordnungen der Regierung aufzufordern, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Staats-Angehörigen zum Hasse und zur Verachtung gegen einander, zu stören, und die Grundsätze der Moral und der Religion zu untergraben.

Diese böswilligen Bestrebungen haben in dem, durch eine unrichtige Auffassung und Anwendung der Bestimmungen des Regulativs über die Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. December 1821 begünstigten Vertrieb der Blätter durch die Post-Anstalten eine wesentliche Erleichterung erfahren.

Nachdem durch die Verordnung vom 5. Juni c. außer Zweifel gestellt worden ist, daß die darin dem Publicum eingeräumte Bequemlichkeit, Zeitungen und Journale 2c. bei den Post-Anstalten zu bestellen, keinesweges in sich schließt, daß die Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften jeder Art seitens der Post-Anstalten unbedingt angenommen und ausgeführt werden müßten, hat das K. Staats-Ministerium es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt als unerläßlich erachtet, nicht ferner zu gestatten, daß die Staats-Transport-Anstalt dazu diene, durch den Vertrieb und Absatz von Zeitungen und Zeitschriften — ein überhaupt der Natur und Bestimmung dieser Anstalt an sich ganz fremdes Commissions-Geschäft — die Aussaat revolutionairer Ideen zu begünstigen, während selbst den Privat-Personen die Verbreitung von Druckschriften dieser Art bei eigener Verantwortlichkeit untersagt ist (§. 12 der Verordnung vom 30. Juni 1849).

Da der Zeitpunkt ganz nahe ist, wo bei den K. Post-Comptoirs die Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften für das 3te und 4te Quartal des laufenden Jahres erfolgen müssen, so werden Ew. veranlaßt, behufs der Ausführung jener Maßregel unverweilt mit einander in Communication zu treten.

Sie, der Herr Regierungs-Präsident, werden die innerhalb des dortigen Regierungs-Bezirks erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften ermitteln, welche jene strafbare, gehässige und der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, und dieselben schleunigst dem Herrn Ober-Postdirector bezeichnen.

Sie, der Herr Ober-Postdirector, haben es demnächst zu veranlassen, daß keine Bestellung mehr auf eine derartige, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bezeichnete Zeitung oder Zeitschrift von den Post-Anstalten Ihres Bezirks angenommen, und keine aus anderen Ober-Post-Directions-Bezirken an die Post-Anstalten Ihres Bezirks gelangende Bestellung mehr ausgeführt werde.

Uebrigens wird durch die gegenwärtige Anordnung in den bestehenden Einrichtungen, wonach Zeitungen und Zeitschriften in das Ausland debitirt, nach Maßgabe des Regulativs vom 15. December 1821 §. 2 unter Kreuzband bezogen, auch in verschlossenen Briefen oder Paketen zu den gesetzlich bestehenden Postsätzen versendet werden können, auch in Betreff der oben bezeichneten Zeitungen und Zeitschriften nichts geändert.

Was die von dem Post-Vertrieb auszuschließenden Zeitungen und Zeitschriften des Auslandes anbelangt, so wird darüber besondere Verfügung ergehen.

Sie wollen uns binnen 14 Tagen ein Verzeichniß derjenigen Zeitungen und Zeitschriften 2c. einreichen, deren Bestellung bei den Post-Anstalten Sie zu inhibiren hiernach für erforderlich erachtet haben.

Sollten Reclamationen gegen Ihre Anordnungen eingehen, so wird auf dieselben von hier aus entschieden werden. Einstweilen bleiben Ihre Verfügungen maßgebend.

7. **Kaiserlich österreichisches Patent wegen Wegfalls der Zoll-Linie zwischen Ungarn, Siebenbürgen u. s. w. und dem Ueberreste der Monarchie, vom 1. October 1850 ab.**

7. **Nachdem man mittelst des politischen Mikroskops im südlichen Deutschland eine Großmacht entdeckt hat, ist — vermuthlich auf demselben Wege — ein nord-west-deutsches Staaten-System gefunden worden, wie das auszugsweise folgende Schreiben des K. hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Grh. oldenburgische Regierung und die Senate von Hamburg und Bremen zeigt.**

Wir haben die Ehre gehabt, Ew. mittelst ergebensten Schreibens vom 8. Februar d. J. eine am 21. desselben Monats an diesseitige K. Gesandtschaft in Berlin erlassene, und durch letztere dem K. preußischen Ministerium der a. A. officiell mitgetheilte Verfügung zur Kenntniß zu bringen, welche die motivirte Erklärung der K. Regierung enthält, daß sie ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26. Mai 1849 als völlig gelöst betrachten, und ihr Verhälniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des deutschen Bundes zurückgeführt ansehen müsse.

Wir haben uns erlaubt, in den vorstehenden ganz ergebensten Bemerkungen auf die eingetretene völlige und ganz entschiedene Trennung des hiesigen Königreichs von jenem Vertrags-Verhältnisse, um deswillen aufmerksam zu machen, weil die Beziehungen, welche durch geographische Lage, wie durch vielfach ineinandergreifende nachbarliche und gemeinsame Interessen zwischen dem Königreiche und dem größten Theile der ꝛc. Lande unauflöslich begründet sind, der Regierung S. M. des Königs eine offene Darlegung ihrer Auffassung und ihrer Entschließungen hinsichtlich der deutschen Verfassungs-Angelegenheit, dem ꝛc. hohen Senat gegenüber, zur Pflicht machen. Die Rücksichten, welche dazu Anleitung geben, sind keine anderen, als die, welche uns bestimmten, dem ꝛc. unter dem 13. Juni d. J. den Abschluß des Vertrags vom 26. Mai, das betreffende Schluß-Protocoll mit der darin vorbehaltenen Erklärung, und einer erläuternden Denkschrift vom 1. Juni d. J. mitzutheilen, und demselben damals, wie jetzt, die Stellung Hannovers zu einem Vertrags-Verhältnisse offen darzulegen, dessen praktischer Werth für Oldenburg und die Hansestädte ohne eine, durch den Nichtbeitritt der süddeutschen Staaten unmöglich gewordene, fernere Theilnahme Hannovers kaum unumwundener anerkannt, noch entschiedener dargelegt werden kann, als in einer zur öffentlichen Kenntniß gelangten Verhandlung der zu Berlin versammelt gebliebenen Regierungs-Bevollmächtigten vom 23. Februar d. J. geschehen ist, wie denn auch die Entfernung Hannovers von dem durch die Umstände völlig veränderten Bündniß-Vertrage vom 26. Mai, eine würdigende Berücksichtigung in der, durch die öffentlichen Blätter ebenfalls bekannt gewordenen Erklärung gefunden hat, welche die Grh. oldenburgische Regierung unter dem 25. März d. J. über die dortigen Beziehungen zu dem beabsichtigten engeren Bundes-Staate an den allgemeinen Landtag des Großherzogthum hat ergehen lassen.

Die K. Regierung vermag sich der Ansicht nicht zu entschlagen, daß dieselben Gründe territorialer Belegenheit und eigenthümlicher, theils innig verzweigter, theils concurrirender Interessen, welche für Oldenburg und die Hansestädte, in Ermangelung einer Theilnahme Hannovers an der beabsichtigt gewesenen Bundesstaats-Verfassung, den Vorbehalt selbstständiger Gesetzgebung in Zoll-, Handels- und Verkehrs-Angelegenheiten, der völkerrechtlichen Vertretung, und des Rechts der Verträge, zu Wege gebracht haben, daß eben diese Gründe dem ꝛc. die Ueberzeugung gewähren müssen, wie den wichtigsten Bedürfnissen und Interessen des westlichen Norddeutschlands in befriedigender Weise nicht

anders zu genügen seyn werde, als wenn die genannten Staaten bei der eingeleiteten Umgestaltung der Verfassung Deutschlands im gemeinschaftlichen Einverständniß mit Hannover zu Werke gehen.

Von dieser Ansicht geleitet, glaubt die K. Regierung zugleich den eigenen Wünschen des ꝛc. zu entsprechen, indem sie durch die gegenwärtige Mittheilung eine jede etwaige Ungewißheit über das Verhältniß Hannovers zu der bislang projectirten Union zu entfernen sich beeilt, und indem sie, um jedes Hinderniß eines freundnachbarlichen Einvernehmens zu beseitigen, sich bereit erklärt, dem ꝛc. hohen Senat eine nähere Mittheilung von den diesseitigen Ansichten über die Revision der Bundes-Verfassung zu machen.

Je offener die K. Regierung, ihren verehrten Verbündeten gegenüber, hierunter zu Werke zu gehen sich bewußt ist, um so zuversichtlicher glaubt sie aber eine gleich offene Erklärung darüber erwarten zu dürfen, wie, unter Berücksichtigung der oben hervorgehobenen Umstände, das Verhältniß Hannovers zu der K. preußischerseits intendirten Union von dem ꝛc. beurtheilt, und ob ꝛc. bereit seyn wird, über die weitere Behandlung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit eine nähere Verständigung mit der K. Regierung eintreten zu lassen.

Indem wir dieserhalb einer baldgefälligen Rückäußerung entgegensehen, erlauben wir uns schließlich die ergebenste Bemerkung hinzuzufügen, daß wir uns verpflichtet erachtet haben, die gegenwärtige ergebenste Mittheilung zur Kenntniß der K. preußischen Regierung zu bringen, und ergreifen die Gelegenheit ꝛc.

7. **Die kurhessische Stände-Versammlung lehnt den vorgelegten Gesetz-Entwurf, wegen Emission verzinslicher Staats-Schuldscheine und unverzinslicher Kassenscheine, ab.**

7. **Dieselbe Versammlung beschließt, die Regierung aufzufordern, daß sie von dem Minister Hassenpflug — welcher 1832—1837 zwei Ministerien zugleich vorgestanden, und das Gehalt für beide Stellen empfangen hatte, — nöthigen Falles im Rechtswege die Summe von 9,166⅔ Thlr. und 8,333⅓ Thlr. wieder einziehe.**

8. **Das Geschwornen-Gericht zu Mainz verneint in dem großen Freischaaren-Processe sämmtliche ihm vorgelegte Thatfragen, und rechtfertigt so die Zuversicht der Demokratie, welche ein freisprechendes Urtheil als gewiß vorhergesagt hatte.**

9. **† v. Rauch, K. preußischer General-Lieutenant und General-Adjutant S. M. des Königs, zu Berlin.**

12. **Das provisorische Fürsten-Collegium der Unions-Staaten constituirt sich unter dem Vorsitze des einstweiligen*) preußischen Bevollmächtigten, Geh. Leg.-Rathes v. Sydow. Derselbe theilt der Versammlung folgenden Erlaß S. M. des Königs mit: „Ich habe für die Ausübung der Mir als provisorischem Vorstande der deutschen Union zustehenden Befugnisse, soweit sich dieselben auf Verfassungs-Angelegenheiten und legislative Vorarbeiten zur Vorlage beim nächsten Parlamente ꝛc. beziehen, Meinen Staats-Minister, Freiherrn v. Manteuffel, und soweit es sich dabei um Vertretung der Unions-Angehörigen im Auslande, wie um Herbeiführung der Anerkennung der Union, im Verhältnisse zum deutschen Bunde und im Auslande handelt, Meinen Staats-Minister, Freiherrn v. Schleinitz, im Sinne der darüber in der dritten Sitzung der Conferenz der verbündeten deutschen Regierungen vom 13. v. M. getroffenen Verabredung, auf die Dauer**

*) Zum wirklichen Bevollmächtigten und Vorsitzenden ist G.-Lt. v. Radowitz ernannt.

des gegenwärtigen Provisoriums, mit den erforderlichen Aufträgen versehen. Indem Ich Sie hiervon in Kenntniß setze, ertheile Ich Ihnen zugleich die Anweisung, dem provisorischen Fürsten-Collegium der Union darüber entsprechende Mittheilung zu machen."

12. Interpellation in der zweiten Kammer des Königreichs Hannover: „Kann und wird die hannoverische Regierung einen Einfluß geltend machen, um dem Verfassungsbruche im Königreich Sachsen zu steuern?"

12. Die K. hannoversche Gesandtschaft zu Berlin theilt dem preußischen Ministerium der a. A. das unterm 7. Juni an Oldenburg, Hamburg und Bremen gerichtete Schreiben mit.

12. Auflösung der kurhessischen Stände-Versammlung, bevor eine Berathung und Beschlußnahme über das Budget für 18$\frac{50}{51}$ möglich gewesen. Nach §. 147 der Verfassung konnten mithin die Steuern bis zum 30. Juni forterhoben werden.

12. † Dr. Friedrich Petri, kurhessischer Kirchenrath, zu Fulda.

13. Die Friedens-Unterhandlungen zwischen Deutschland und Dänemark beginnen zu Berlin aufs Neue.

13. Auslieferung des berüchtigten Bakunin von der K. sächsischen an die K. K. österreichische Behörde.

13. Antwort der Grh. oldenburgischen Regierung auf das Schreiben des K. hannoverschen Ministeriums der a. A. vom 7. Juni.

In dem gefälligen Schreiben Ew. vom 7. d. M. haben wir gern einen erneuerten Beweis freundnachbarlicher Gesinnung verehrt, und verfehlen nicht, unter Bezeugung unserer Dankverpflichtung für die darin enthaltene offene Mittheilung der dortseitigen Ansicht über die Stellung des Königreichs Hannover zu den übrigen, im Mai v. J. verbündeten Staaten, auch unsererseits in Folge des dieserhalb geäußerten Wunsches mit derselben Offenheit die diesseitige Ansicht Ew. ganz ergebenst darzulegen, indem wir uns dieser Gelegenheit nur freuen können, mit gewohntem Vertrauen einen aufrichtigen Meinungs-Austausch über den gegenwärtigen Stand der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten, so viel an uns ist, mit herbeizuführen, und zu der höchst nothwendigen allseitigen Verständigung nach Kräften beizutragen.

Wir haben es nun zunächst aufrichtig zu beklagen, daß die Ansichten der K. hohen Staats-Regierung, wie dieselben in dem geehrten Schreiben ausgesprochen, von denjenigen, zu welchen die hiesige Regierung sich bekennt, in wesentlichen Punkten sehr verschieden sind.

Sie vermag vornehmlich die in dem geehrten Schreiben zusammengestellten Andeutungen, wonach von ihr und den übrigen Verbündeten die K. hannoversche Regierung nicht ferner als Mitglied des Vertrags vom 26. Mai 1849 angesehen seyn soll, als Gründe zu dieser Annahme durchaus nicht anzuerkennen. Sie ist vielmehr der Ueberzeugung, daß alle Thatsachen und Erklärungen gegen diese Annahme sprechen.

Wir erlauben uns, diese Andeutungen einzeln kurz zu berühren.

Daß eine Aufforderung zur ferneren Betheiligung der K. Regierung an den Verhandlungen seit höchstihrer Erklärung vom 21. Februar d. J. nicht erfolgte, hatte seinen natürlichen Grund wohl eben darin, daß diese Betheiligung als eine übernommene Verpflichtung sich von selbst verstehe, an welche zu mahnen gern vermieden werden mochte.

Was die berliner Zusammenkunft betrifft, so ist die hiesige Regierung zwar nicht speciell von den besonderen Gründen unterrichtet, welche die Krone Preußen bei den dazu

ergangenen Einladungen geleitet haben, allein sie darf die Vermuthung für richtig halten, daß die Zusammenkunft nur deshalb stattfand, weil gerade durch das entschieden abwehrende Verhalten Hannovers die Lage der Verbündeten eine solche geworden war, daß eine Besprechung der an dem Bündnisse festhaltenden Fürsten und Regierungen nothwendig wurde. Wir werden andererseits nicht erst darauf hinzudeuten brauchen, daß der Nichteinladung S. M. des Königs von Hannover, bei den einmal ausgesprochenen Gesinnungen, eine rücksichtsvolle Absicht unterliegen konnte.

Hinsichtlich der weiter beigefügten Erwähnung, daß eine Rücktritts-Erklärung noch bei der Eröffnung des berliner Congresses von der Krone Preußen würde entgegen genommen seyn, wird die Erwähnung genügen, daß die Möglichkeit einer solchen Erklärung sich nur darauf beziehen konnte, daß es auf die Annahme der revidirten Reichs-Verfassung ankam, indem die Revisions-Abänderungen bekanntlich von der Zustimmung sämmtlicher Regierungen abhängig gemacht waren.

Wenn das geehrte Schreiben ferner auf das berliner Conferenz-Protocoll vom 11. Mai d. J. Bezug nimmt, wonach die in Wien abzugebenden Erklärungen „sämmtlichen anderen deutschen Regierungen" mitgetheilt werden sollten, und aus dem Umstande, daß die K. preußische Regierung diese ihre Erklärung auch der K. hannoverschen Regierung mitgetheilt hat, folgern will, daß Hannover, als außerhalb des Bündnisses stehend, betrachtet sey, so dürfte diese Folgerung vor der Erläuterung schwinden, daß jene Erklärungen eben allen deutschen Regierungen (neben Oesterreich) ohne Ausnahme, sey es direct, oder im Verwaltungs-Rathe, oder etwa auch auf dem frankfurter Congresse, zunächst aber gerade den verbündeten Regierungen, zur vollständigen Kenntniß gebracht werden sollten.

Was sodann den Ausspruch betrifft, daß mit dem 1. Juni d. J. die Dauer des einen Jahres ihr Ende erreicht habe, für welche die Verabredungen vom 26. Mai 1849 getroffen worden, so kann dieser Ausspruch wohl nicht unbedingt gemeint seyn. Denn was die Reichs-Verfassung, mithin der Haupt-Gegenstand des ganzen Bündnisses, anlangt, so ist im Art. IV: die Verpflichtung, dem deutschen Volke eine solche zu geben, und zu diesem Ende den vereinbarten Entwurf sammt Wahlgesetz einer nach Maßgabe eben dieses Entwurfs zu berufenden Reichs-Versammlung vorzulegen, ganz allgemein, und ohne irgend welche Zeitdauer von sämmtlichen verbündeten Regierungen übernommen worden.

Die in dem gefälligen Schreiben ferner in Betracht gezogenen diesseitigen Aeußerungen im Verwaltungs-Rath (am 23. Februar d. J.) und auf dem hiesigen allgemeinen Landtage (am 25. März d. J.) fußen sämmtlich gerade auf der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Hannover, wie auch Sachsen, als rechtlich im Bündnisse begriffen und verbleibend anzusehen seyen, und betreffen nur die Zwischenzeit, wo beide Staaten, besonders Hannover, sich factisch von demselben noch entfernt halten würden. Der dabei als möglich gedachte Fall, daß entweder die Gewalt äußerer Ereignisse, oder ein lösender Spruch des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts dazwischen treten könnten, ist nicht eingetreten. Jene Erklärungen beurkunden zugleich den Werth, welchen Oldenburg darauf legt, den Weg der deutschen Neugestaltung mit Hannover in ersprießlichem Einvernehmen zu durchschreiten.

Wir würden hiermit unsere ergebenste Erwiederung schließen können, wenn wir nicht glaubten, in Veranlassung einiger, in dem uns vorliegenden geehrten Schreiben enthaltenen, allgemeinen Andeutungen, auch noch der Pflicht genügen zu müssen, über einige weitere Haupt-Gesichtspunkte uns offen auszusprechen, von welchen die Regierung S. K. H. des Großherzogs bei der obschwebenden großen Frage der Verfassung Deutschlands ausgegangen ist, und wobei zu beharren sie auch jetzt noch für Recht und Nothwendigkeit hält.

Die tiefer liegenden inneren Gründe, welche die K. hannoversche Regierung seit dem

Beginne dieses Jahres von dem Bündnisse und dessen folgerechten Bestrebungen mehr und mehr entfremdet haben, muß die diesseitige Regierung sich zwar bescheiden, nicht genügend ermessen zu können; jedenfalls vermag sie nicht, wie wir zum Theil bereits im Vorstehenden anzudeuten uns erlaubt haben, diese Gründe, soweit sie ihr bekannt geworden, sich zu eigen zu machen. Die Gründe, welche Oldenburg bewogen, dem Bündnisse beizutreten, sind unverändert dieselben geblieben, welche es auch jetzt noch bei demselben verharren lassen. Es galt damals, wie jetzt, die Erfüllung des erkannten und anerkannten Bedürfnisses der deutschen Nation nach einer lebendigen und kräftigen Einigung, und die Verwirklichung der sowohl von der Bundes-Versammlung, als von den einzelnen Regierungen offen ausgesprochenen Verheißungen, und zwar selbst mit denjenigen gleichmäßig zu bringenden Opfern, welche dieser Zweck und ein definitiver, rechtsbegründeter Zustand erheischen.

Die Grh. Regierung hat es seiner Zeit mit wahrer und dankbarer Genugthuung erkannt, daß dies auch das Ziel der K. hannoverschen Regierung bei Eingehung des Bündnisses vom 26. Mai v. J. war.

Daß dies auch noch jetzt ihr Ziel sey, darf sie mit Befriedigung aus dem ganzen Zusammenhange des geneigten Schreibens vom 7. d. schließen; Hannover hat die geeignetsten Mittel, die zu diesem Ziele führen können, erkannt und gutgeheißen. Daß, und weshalb jetzt diese Mittel nicht mehr die rechten seyn sollten, hat Hannover weder ausgesprochen, noch könnte solches aus den Umständen erklärt werden. Denn die Umstände haben sich seit 1849 nicht so wesentlich verändert, daß, was damals als gut und recht erkannt wurde, nicht auch 1850 noch gut und recht seyn sollte. Nur insofern mögen sich allerdings die öffentlichen Zustände seit einem Jahre anders gestaltet haben, als die Nation augenblicklich zuwartet, ob ihren anerkannten Bedürfnissen die verheißene Befriedigung durch die Regierungen werden soll, oder ob sie abermals die Erfüllung jener Verheißungen durch ungeregelte Erschütterungen von Innen und Außen in die Hand des Zufalls gestoßen sehen muß.

Blickt man auf den Verlauf der letzten zwölf Monate zurück, so ist nichts geschehen, was zum Aufgeben des begonnenen Werkes berechtigen könnte, am wenigsten dessen erste Gründer selbst. Die bekannten Vorbehalte Hannovers und Sachsens vom 28. Mai v. J. bezogen sich auf die Oberhauptsfrage, auf welche beide hohe Regierungen zu seiner Zeit, d. h. nach den Worten der Vorbehalte selbst, zur Zeit des versammelten Reichstags, zurückkommen zu müssen glaubten, um dann etwa zu anderweiten Verhandlungen zu gelangen.

Es ist dieser Zeitraum aber nicht abgewartet, sondern schon die Ansetzung und die Berufung der Reichs-Versammlung als Grund des Abwendigwerdens vom Bündnisse bezeichnet worden.

Es ist ferner der Zutritt oder doch wenigstens die Bewilligung aller Bundesstaaten zu der engeren Verbindung, nachträglich zur conditio sine qua non erhoben worden, obgleich selbst diese Bewilligung von Seiten Oesterreichs gleich vom Anfang an gar nicht zu erwarten, und der alsbaldige Zutritt mehrerer der anderen Bundesstaaten damals ebenfalls noch außer aller Berechnung war.

Daß trotzdem Hannover und Sachsen das Werk gründen und aufbauen halfen, ließ klar erkennen, daß dabei an ein Geltendmachen jener Voraussetzungen, als eigentlicher Bedingungen des zu beginnenden Versuchs, nicht gedacht seyn konnte, indem dies sonst der Stellung einer unmöglichen Bedingung gleichgekommen wäre, eine Annahme, welche schon der einfache gute Glaube ausschließen muß.

Mußten daher beide hohe Regierungen von Anfang an voraussehen, daß Oesterreich nicht einwilligen, und daß einige andere Regierungen nicht sofort beitreten würden, so konnten Höchstdieselben nicht dadurch überrascht werden, daß die übrigen Verbündeten

sich nicht abhalten ließen, auf dem vertragsmäßig betretenen Wege consequent fortzuschreiten, und den vereinbarten Versuch getreulich bis zu Ende fortzusetzen.

Eben so wenig konnten diese hohen Regierungen darin eine Ueberraschung oder Verletzung finden, daß in Verfolg des Bündnisses der dadurch eingesetzte Verwaltungsrath seiner Aufgabe nachkam, und die zur Erreichung des Zweckes des Bündnisses vorgesehenen und speciell vorgeschriebenen Geschäfte wahrnahm, wozu ausdrücklich „die Maßregeln behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben" gehörten.

Wenn der K. hannoversche Bevollmächtigte sich aber dennoch von den Verhandlungen des Verwaltungs-Raths zurück zog, so dürfte dazu kein Grund, mithin auch keine Berechtigung vorgelegen haben. Die von der K. Staatsregierung bei dieser Gelegenheit aufgestellten Gründe betrafen weniger die Sache, als beiläufige Formen nach individueller Auffassung. Höchstdieselbe mußte als fortwährend verpflichtet gelten, an der vortragsmäßigen Wirksamkeit des Verwaltungsraths Theil zu nehmen, wo nicht, sich dieselbe auch ohne höchstihr Zuthun gefallen zu lassen.

Alles was Hannover zugestanden werden könnte, würde seyn, daß wegen der Oberhauptsfrage neue Verhandlungen eintreten, und in Folge deren dem Parlamente neue Vorlagen gemacht würden.

Dieses Parlament zu beschicken, war die K. hannoversche Regierung nach diesseitiger Ansicht vollkommen verpflichtet und ist es noch.

Erst auf dem von allen verbündeten Staaten beschickten Parlamente konnte es sich zeigen, ob und inwiefern in dem bis zu Ende durchgeführten Versuche des Bündnißwerkes die Kraft des Gelingens liegen, und ob die Wirkung der Anziehung auch auf die noch nicht sofort beitretenden Staaten sich entsprechend und wohlthätig bewähren werde.

Nach diesseitiger Auffassung hat sonach die ganze Frage für die Königreiche Hannover und Sachsen nur eine Frage der Zeit und der Zeitgelegenheit seyn können. Erschien aber auch die Zeit allmälig weniger gespannt, und ließen die äußeren Erschütterungen nach, welche den Versuch zuerst ins Leben gerufen hatten, und zwar hauptsächlich in Folge dieses Versuches, dessen Wirkung sich also sofort als wohlthätig erwies, so war der Augenblick gerade für die Ausführung eines sichern Baues entschieden günstig, und es wurde um so dringender, keine Zeit zu verlieren.

Sollten aber einzelne Staaten, zumal Hannover und Sachsen, den Versuch vor seiner wirklichen Erprobung beharrlich einseitig aufgeben wollen, und dadurch sein Gelingen stören oder ins Unberechenbare hinausschieben, so würde das leicht eine Schuld heraufbeschwören, die das Vaterland, statt es auf den Weg der Vereinigung und Versöhnung zu führen, zunächst an den Abgrund bahnloser Verworrenheit treiben könnte.

Es wird dagegen nicht eingewandt werden können, daß durch das zu München am 27. Februar d. J. geschlossene Bündniß der Weg der besseren Einigung eingeschlagen worden sey. Die K. hannoversche Regierung selbst scheint denselben, mit den von Seiten des K. K. österreichischen Cabinets daran als unerläßlich geknüpften Bedingungen, nach den uns neben dem gefälligen Schreiben vom 6. April d. J. gemachten Mittheilungen, zunächst für unausführbar zu halten. Und dies dürfte auch desto mehr hervortreten, je näher man diesen Weg betrachtet, zumal wenn dabei der Rechtsboden, wie doch der K. Regierung achtungswerthes Bestreben vor Allem ist, nicht verlassen werden soll. Denn wenn das bestehende Recht Allen gewahrt bleiben soll, so enthält der dem münchener Vertrage zum Grunde liegende Plan einen unlösbaren Wiederspruch in sich selbst, und seine Verwirklichung würde gerade das in der That seyn, was von anderen Seiten dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. als vermeintliche Schuld zur Last gelegt werden will, eine Verkümmerung der Gleichberechtigung und der freien Vereinbarung auf der Grundlage der bisherigen Bundes-Rechte und Pflichten.

Das Bündniß vom 26. Mai hat gerade Niemandes Rechte verletzt oder ausgeschlos-

sen, wogegen der Plan des 27. Februar sofort mit einer Rechts-Ausschließung, bis auf sieben Bevorzugte, beginnt.

Aber nicht nur auf dieser Seite würde ein Aufgeben des ersten Weges und ein Verfolgen des zweiten, bestehenden Rechten mit Beeinträchtigung drohen, sondern es würde auch auf der ganz entgegengesetzten Seite den subversiven Tendenzen indirect Vorschub geleistet werden, welche im Innern der zurücktretenden oder zurückhaltenden Staaten, obschon gegenwärtig scheinbar zu ein und demselben Ziele des Verneinens verbunden, nur auf eine noch allgemeinere Verwirrung harren, um die verderblichsten Pläne zur Ausführung zu bringen.

Die K. Regierung hat auch, wie aus früheren gefälligen Mittheilungen erhellt, die Mißlichkeit und Ungerechtigkeit des in München eröffneten, und durch die Forderungen des K. K. österreichischen Cabinets noch schwieriger gemachten Weges nicht verkannt, auf welchem die Kaiserl. Regierung für sich die Abstreifung aller beengenden Bande des alten Bundesrechts in Anspruch nehmen, und von allen Uebrigen die strengste Umhegung durch eben diese Bande verlangen würde; weshalb auch die K. hannoversche Regierung, wie wir uns aus früheren geneigten Mittheilungen erinnern, des Glaubens gewesen ist, daß die K. Regierung davon abstehen werde, wozu jedoch bis jetzt noch keinerlei Anzeichen eingetreten sind.

Wenn nun, nach allseitiger Uebereinstimmung, die der deutschen Nation gegebenen Zusagen gelöst werden müssen, und die Nothwendigkeit gebietet, daß etwas und daß es bald geschehe, wenn ferner zwei Mittel vorliegen, wovon das eine gleichsam physisch, politisch und rechtlich unmöglich, das andere dagegen nicht allein möglich, sondern rechtlich begründet, von der K. hannoverschen Regierung zuerst mit herbeigeführt und empfohlen, und zugleich schon zu einer lebensfähigen Reife und Ausbildung gezeitigt, auch durch den Verlauf der deutschen Geschichte seit fast anderthalb Jahrhunderten natürlich herangewachsen und angewiesen ist, — so kann die Wahl wohl kaum noch zweifelhaft seyn.

Und was diesem Wege an unmittelbarer Gedeihlichkeit noch abgeht, das ist nach diesseitigem Dafürhalten gerade die Wirkung der Lücke, welche Hannovers Verhalten und nach dessen Beispiel, dasjenige Sachsens darin verursacht hat. Wäre diese schmerzliche Lücke nicht entstanden, so möchte der Boden bereits um Vieles geebneter seyn, und das politische und moralische Gewicht des geeinigten deutschen Nordens würde die Fugen des Baues schon gefestigt haben, welche jetzt der deutsche Süden, fast gezwungen, zu immer tieferen Rissen zu erweitern droht.

Die Grh. Regierung vermag sich nicht von der Uebeezeugung zu trennen, daß jener Weg dermalen der einzig richtige und gerechte sey, denn derselbe zeigt das mögliche und erreichbare Ziel auf fester rechtlicher Grundlage.

Wenngleich dieselbe als Pflicht erkennt, zunächst auf diesem Wege zu beharren, so ist dadurch gewiß die offenste Bereitwilligkeit nicht ausgeschlossen, auch ihrerseits mit den übrigen Betheiligten auf den nachzuweisenden besseren oder auch nur gleich guten Weg, falls er zum Ziele führt, hinüberzugehen.

Sie wird es daher mit dem wärmsten Danke erkennen, wenn die K. Staats-Regierung, in Verwirklichung höchstihres in dem geehrten Schreiben ausgedrückten freundnachbarlichen Erbietens, ihr eine nähere Mittheilung von den dortseitigen Ansichten über die Revision der Bundes-Verfassung zugehen lassen wollte.

Daß die Regierung S. K. H. des Großherzogs für das allgemeine Wohl Opfer zu bringen und sich nach Kräften zu bemühen willig und bereit sey, dürfte sie bewiesen haben, denn kein anderes Motiv, als das Heil der deutschen Gesammtheit, hat sie bewegen können, an dem Verfassungswerk des 26. Mai, nach bestem Wissen und Vermögen selbst in schwieriger Lage festzuhalten, obgleich sie dadurch, zu ihrem lebhaftesten Bedauern, nicht nur die ihr überaus wünschenswehrte Ungetrübtheit der Beziehungen zu der

K. Regierung gefährdet gesehen, sondern auch die momentanen Antipathieen der Opposition im eigenen Lande zu überwinden hat.

14. Im Königreiche Sachsen wird das Zusammentreten des angeblichen „ordentlichen Landtages" (S. 3. Juni) vom 1. Juli zum 15. hinausgeschoben.

14. Congreß deutscher Demokraten zu Braunschweig.

15. Erkenntniß des Elberfelder Schwurgerichts über die wegen Plünderung des Landwehr-Zeughauses zu Gräfrath Angeklagten. Eilf derselben werden für schuldig erklärt, vier freigesprochen.

17. † Jos. Graf Reventlow Criminil, Ober-Präsident zu Altona.

18. Zu Berlin feierliche Legung des Grundsteines zu einem Denkmal für die 18$\frac{48}{49}$ treu dem Könige und Vaterlande gefallenen preußischen Krieger.

19. Der vormalige Präsident des Ober-Gerichts zu Greifswalde, jetzige kf. hessische Minister, Hassenpflug wird von dem Criminal-Gericht zu Greifswalde in contumaciam der Fälschung schuldig erklärt, und zu vierzehntägigem Gefängniß verurtheilt, auch der Anstellungsfähigkeit in Preußen entkleidet.

19. Der Kriegszustand in der baierschen Pfalz aufgehoben. Dabei sind jedoch die Städte Zweibrücken, Pirmasens, Kaiserslautern, Neustadt, Speyer und Ludwigshafen als Kriegsplätze erklärt, welche nach Umständen durch den commandirenden General in Belagerungs-Zustand versetzt werden können.

19. † Jac. Schmitthenner, Geh. Reg.-Rath und Professor der Staats- und Cameral-Wissenschaften zu Gießen.

20. Der akademische Senat der Universität Leipzig faßt den Beschluß, für den sogenannten „ordentlichen Landtag" nicht zu wählen.

21. Sämmtliche Arbeiter-Vereine im Bezirke der Regierung von Mittel-Franken werden geschlossen.

22. Antwort des K. preußischen Ministers der a. A. auf das Schreiben der K. hannoverschen Gesandtschaft vom 12. Juni.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die gefällige Mittheilung des K. hannoverschen Gesandten, Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen, zu empfangen, mittelst welcher derselbe das Schreiben des K. hannoverschen Ministeriums an die Regierungen des Großherzogthums Oldenburg und der Hansestädte zu seiner Kenntniß gebracht. Da dies Schreiben, seinem wesentlichen Inhalt nach, auf das Bündniß vom 26. Mai v. J. sich bezieht, so hat der Unterzeichnete nicht verfehlt, dasselbe dem provisorischen Fürsten-Collegium mitzutheilen. Indem er dem letzteren überläßt, zu beurtheilen, ob die in dem K. hannoverschen Schreiben aufgestellten Behauptungen in Bezug auf gemeinsame Schritte der Union, noch eine Aeußerung Seitens der Union hervorzurufen geeignet sind, beschränkt er selbst sich darauf, eine irrthümliche Auffassung des von der K. Regierung speciell eingeschlagenen Verfahrens zu berichtigen, welches durch eine kurze und einfache Bemerkung wird geschehen können, ohne daß es nöthig wäre, auf die Einzelheiten einzugehen. Wenn nämlich das K. hannoversche Ministerium in dem Verfahren Preußens das Anerkenntniß sieht, daß dieses selbst Hannover als seiner Verpflichtungen aus dem Vertrage vom 26. Mai v. J. entbunden betrachte: so kann dieses einfach nur auf einer Verwechselung des factischen und des rechtlichen Standpunktes beruhen. Die K. Regierung hatte in der That nicht geglaubt, mißverstanden werden zu können, wenn sie bei ihren Einladungen an ihre Verbündeten, und ihren übrigen Beziehungen zu Hannover

eine versöhnliche Rücksicht gegen einen Staat obwalten ließ, dessen factische Entfremdung von dem früher gemeinsam verfolgten Wege sie bedauert, aber nur für vorübergehend zu halten gern fortfährt; sie muß sich aber gegen jede Folgerung verwahren, welche aus einer solchen rücksichtsvollen Behandlung gegen den unverrückbaren Standpunkt des Rechts gezogen worden ist. Was den übrigen Inhalt des Schreibens betrifft, so muß die K. Regierung natürlich denjenigen Regierungen, an welche dasselbe gerichtet ist, die Erwiederung darauf überlassen; sie zweifelt nicht, daß dieselbe ein neues Zeugniß dafür ablegen werde, wie das eigene Interesse dieser Länder mit den gemeinsamen Bestrebungen für das Wohl und die Einigung des Gesammtvaterlandes und der Treue gegen übernommene Verpflichtungen Hand in Hand geht.

23. Große Versammlung der Demokraten aus Frankfurt a. M. und der Umgegend, bedeutend genug, um militairische Vorsichts-Maßregeln umfassender Art zu veranlassen.

27. Der Bürgermeister Ziegler (S. 26. Novbr. 1849 und 10. April 1850) wird von dem Schwurgericht zu Brandenburg abermals des versuchten Aufruhrs schuldig erklärt, und zu viermonatlicher Festungsstrafe, Amtsentsetzung und Verlust der National-Cocarde, verurtheilt.

27. Die würtembergische Landes-Versammlung beschließt:

1) Der Staats-Regierung zu erklären: a) daß die Verträge über das Interim und die münchener Convention für den würtembergischen Staat keineswegs als zu Recht bestehen; b) daß die Landes-Versammlung jedes Bündniß, welches die Regierung mit anderen Mächten, sey es auf der Grundlage der Bundes-Acte von 1815, sey es als durchaus neue Uebereinkunft, definitiv oder auch nur provisorisch ohne Zustimmung der Landesvertretung abschließen würde, so weit für gesetzwidrig und unverbindlich erkläre, als dadurch staatsrechtliche Verpflichtungen irgend welcher Art für Würtemberg anerkannt würden, oder dasselbe sonst nach §. 85 die Zustimmung der Landesvertretung erheische; c) daß die Landes-Versammlung übrigens als befugt zu Regelung der deutschen Verfassungs-Frage und zur Einsetzung einer provisorischen, wie einer definitiven Central-Gewalt, im Einklange mit den wiederholten Anerkenntnissen der K. Regierung, ausschließlich nur eine, auf Grund des Bundes-Beschlusses vom 7. April 1848 gewählte constituirende deutsche National-Versammlung anzuerkennen vermöge, und es als dringendes Bedürfniß des engeren, wie des weiteren Vaterlandes, und als ein tief begründetes Recht des Landes betrachte, daß die Regierung auf die möglichst baldige Einberufung einer solchen bei den übrigen deutschen Regierungen mit allen Kräften hinwirke.

2) gegen den provisorischen Departements-Chef der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Wächter-Spittler, der die Verfügungen, betreffend den Beitritt zum Interim und zur münchener Convention unterzeichnet hat, auf Grund des §. 195 der Verfassung wegen Verletzung des §. 85 derselben, Klage bei dem Staats-Gerichtshofe zu erheben.

28. Dem provisorischen Fürsten-Collegium wird durch den Minister Frhrn. v. Manteuffel ein Gesetz-Entwurf über Reichs-Bürger- und Heimatsrecht, Aufenthalt, Umzug und Wohnberechtigung vorgelegt.

28. Die würtembergische Landes-Versammlung lehnt die, vom Ministerium verlangte, Steuer-Bewilligung für vier Monate ab, und beschränkt sie auf zwei Monate.

28. **Antwort des Senates von Hamburg auf das Schreiben des K. hannoverschen Ministeriums der a. A. vom 7. Juni.**

Schon bei einer früheren Veranlassung hat der unterzeichnete Senat es der K. hannoverschen Regierung nicht verhehlt, daß er in der rechtlichen Auffassung ihrer Stellung zu dem Bündniß vom 26. Mai 1849 von Gesichtspunkten ausgehen müsse, welche mit denen der K. Regierung nicht übereinstimmen; er glaubt es deshalb unterlassen zu dürfen, auf Erörterungen zurückzukommen, welche anderweitig zwischen den Contrahenten des Bündnisses in Schrift und Gegenschrift sehr ausführlich dargelegt sind, und wird sich darauf beschränken können, zu erklären, daß er auch in den erwähnten neueren Umständen keine Momente zu erblicken vermag, welche die rechtliche Sachlage zu ändern im Stande wären und, die Annahme rechtfertigen könnten, daß die übrigen Theilnehmer an dem Maivertrage die K. hannoversche Regierung nicht bis zum gegenwärtigen Augenblick als rechtlich an diesen Vertrag gebunden erachteten.

Wenn bei den, der jenseitigen Erklärung vom 21. Februar d. J. gefolgten Verhandlungen des Verwaltungs-Raths, denen die K. Regierung nach dem Inhalte des verehrten Schreibens vom 7. Juni d. J. eine fortdauernde Aufmerksamkeit geschenkt hat, so wie bei den Vorlagen an das Parlament in Erfurt hierüber kaum ein Zweifel bleiben kann: so wird überdies schon an sich nicht angenommen werden können, daß die Verbündeten die Aenderung eines so wichtigen Verhältnisses stillschweigend würden eintreten lassen. Jedenfalls aber gestatten die für das vorausgesetzte Aufgeben aller aus dem Vertrage gegen die K. hannoversche Regierung erwachsenen Rechte eine verschiedene und zwar viel einfachere und natürlichere Erklärung, als die eines stillschweigenden Verzichtes und führen schon aus diesem Grunde nicht mit Nothwendigkeit auf die von der K. Regierung daraus hergeleiteten Folgerungen. Wird außerdem auf den 1. Juni d. J. Bezug genommen, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieser Tag nach Art. 3 des Statuts des Bündnisses vom 26. Mai 2849, ausdrücklich nur als Endtermin der Verabredungen über die Uebertragung der Oberleitung des Bündnisses an die Krone Preußen bestimmt war, während im Uebrigen die Dauer und die Zwecke des Bündnisses an diese Zeitbestimmungen nicht geknüpft sind.

Das K. hannoversche Ministerium hat sich auch im gegenwärtigen Schreiben veranlaßt gesehen, es besonders zu erwähnen, daß dasselbe dem unterzeichneten Senate mit der Note vom 13. Juni v. J. zugleich das Schlußprotocoll mit der darin vorbehaltenen Erklärung mitgetheilt habe, hat indessen daran dieses Mal die früher geltend gemachten Folgerungen nicht geknüpft. Der Senat sieht sich dadurch um so lieber der Nothwendigkeit überhoben, auf die weitere Erörterung dieser Ausführung einzugehen, als eine solche darthun müßte, daß die gelegentliche Mittheilung des auf einen bestimmten Fall beschränkten, und unter gewissen Bedingungen wohl neue Verhandlungen, aber keineswegs eine gänzliche Lösung der eingegangenen Verpflichtungen in Aussicht stellenden Vorbehalts nicht geeignet seyn könne, den klaren Sinn der Vorlagen des Bündnisses vom 26. Mai, und der bei den Abschluß-Verhandlungen gegebenen Erklärungen zu ändern, oder diejenigen als nur bedingt gebunden darzustellen, welche von den Beitretenden eine unbedingte Annahme forderten.

Wie der Senat es im Vereine mit anderen betheiligten Regierungen, welche ebenfalls durch den thatsächlichen Rücktritt der K. sächsischen und hannoverschen Regierungen zu einer theilweisen Aenderung ihrer Stellung zum Maibündnisse genöthigt waren, bereits früher ausgesprochen hat, kann er sich auch jetzt nicht von der Ueberzeugung trennen, daß die nicht erfolgte baldige Ausdehnung des Bundesstaats über den Süden Deutschlands mit der alleinigen, indessen von allen Theilen immer vorgeschlagenen Ausnahme von Oesterreich, eher die Folge als der Bestimmungsgrund der von der K. sächsischen und hannoverschen Regierung verfolgten Richtung gewesen ist.

Die in den verehrlichen Schreiben vom 7. Juni erwähnten, am 23. Februar gemach-

ten, und von den übrigen Verbündeten, in richtiger Würdigung der den Hansestädten, stets im Interesse von ganz Deutschland bei Handels- und Zollfragen zu gewährenden Ausnahmestellung, anerkannten Vorbehalte sind allerdings durch die thatsächliche Zurückhaltung der K. hannoverschen Regierung herbeigeführt, da, wie der Senat keinen Anstand nimmt unumwunden auszusprechen, der Umstand, daß namentlich Hannover einer der drei ursprünglichen Contrahenten des Bündnisses vom 26. Mai 1849 war und dringend zum Beitritte einlud, ein wesentliches Motiv des hamburgischen Anschlusses gewesen ist, indem bei der örtlichen Lage und der vielfach sich darstellenden Gleichheit der materiellen Interessen, ein gemeinsames Vorgehen in der hauptsächlich auch die hochwichtigen Verkehrsfragen betreffenden Verfassungs-Gestaltung Deutschlands, zu jeder Zeit nur erwünscht seyn kann.

Machen aber diese Gründe es dem Senate auch zu einer unabänderlichen Pflicht, diese Vorbehalte, welche den Hansestädten die selbstständige Gesetzgebung in Zoll- Handels- und Verkehrs-Angelegenheiten, die völkerrechtliche Vertretung und das Recht der Verträge sichern, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf sie keine Anwendung finden lassen, so lange die K. sächsische und die K. hannoversche Regierung in der jetzt angenommenen Stellung verbleiben, auch fernerhin in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten: so konnten sie doch nicht dahin führen, daß sich der Senat von den aus dem Bündniß vom 26. Mai hervorgehenden Verpflichtungen ganz entbunden erachte, oder sich den gemeinsamen Verabredungen entzöge, welche in den in Berlin neuerdings abgehaltenen Conferenzen vorbereitend getroffen sind, was geschehen würde, wenn er eine Verständigung mit der K. hannoverschen Regierung eintreten ließe, von der die übrigen zum Bündniß vom 26. Mai vereinbarten Regierungen ausgeschlossen blieben.

Je aufrichtiger indeß der unterzeichnete Senat der K. hannoverschen Regierung in dem Wunsche begegnet, jedes Hinderniß eines freundnachbarlichen Einvernehmens zu beseitigen, und jemehr er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß eine den Bedürfnissen der Nation entsprechende Entwickelung der allgemeinen deutschen Verfassungs-Frage sich immer dringender geltend macht, so wie, daß nur auf dem Wege einmüthigen Handelns eine wahre, ihre Segnungen auf die einzelnen Theile erstreckende Kräftigung des gemeinsamen Vaterlandes zu erreichen steht: um so bereitwilliger und dankbarer wird er es anerkennen, wenn das K. Ministerium die in Aussicht gestellte Mittheilung der über die Revision der Bundes-Verfassung gewonnenen Ansichten, ungeachtet des verschiedenen Standpunktes, welchen beide Regierungen einnehmen, dennoch an ihn gelangen lassen will.

Mögen die Wege, auf denen die K. hannoversche, so wie die hamburgische Regierung die Entwickelung der deutschen Verfassungs-Frage erstreben zu müssen für ihre Pflicht erachten, augenblicklich auch auseinandergehen, so giebt der unterzeichnete Senat dennoch die Hoffnung nicht auf, daß das Ringen nach einem so hohen Ziele, wie die Neugestaltung Deutschlands auf einer den Bedürfnissen der Nation entsprechenden Basis, es jedem wahren Vaterlandsfreunde seyn muß, auch zur Ausgleichung über die zur Erreichung desselben nothwendigen Mittel führen werde, und glaubt er in dem gegenwärtigen offenen Austausche selbst abweichender Ansichten, und in der richtigen Erkenntniß der sich vielfach berührenden beiderseitigen Interessen, die sicherste Gewähr für den Fortbestand der freundnachbarlichen Beziehungen finden zu müssen, auf welche der Senat einen ungetheilten Werth zu legen niemals aufhören wird.

29. **Erkenntniß des Ober-Tribunals über die Nichtigkeits-Beschwerde in dem Hochverraths-Processe gegen Graf O. Reichenbach (S. 11. Mai): Das Urtheil des Schwurgerichts zu Breslau sey zu vernichten, der erhobene Einwand der Incompetenz zu verwerfen, die Sache selbst anderweit an dasselbe Schwurgericht**

zu verweisen, um nach Anhörung des Staats-Anwalts und Vertheidigers nunmehr über das Verdict der Geschwornen zu erkennen.

29. **General-Lieutenant v. Willisen an das Polizei-Präsidium zu Berlin.**

Ew. scheint bei der an mich gerichteten Aufforderung vom 1. Juni d. J. von der Voraussetzung ausgegangen zu seyn, deshalb dazu berechtigt zu seyn, weil Berlin mein Domicil in Preußen sey. Dem ist aber nicht so, wie die Acten des Gouvernements wohl nachweisen würden, da ich bei dieser Behörde, oder bei dem General-Commando des dritten Armee-Corps schon im October v. J. angezeigt habe, daß ich Berlin verlassen und mein Domicil nach Schlesien verlegen würde, was denn auch wirklich geschehen ist. Wenn ich aber annehmen darf, daß die sonst sehr auffällige Aufforderung an mich nicht ohne höhere Betheiligung ergangen, und daß man wünscht, nachweisen zu können, daß ich nicht mehr preußischer Unterthan sey, so zeige ich ergebenst an, daß ich bei der zuständigen Behörde meine Auswanderung beantragen werde. Sollte dieß aber eine öffentliche Erklärung dennoch nicht verhindern können, eben so wenig, wie mein freiwilliges Verzichten auf die Pension die Anzeige verhindern konnte, daß man mich von der Pensions-Liste gestrichen, so würde ich das zwar lebhaft bedauern, mich aber dennoch nicht dazu bewogen finden können, der Aufforderung Folge zu leisten.

29. **Großherzogliche Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse in Mecklenburg-Schwerin.**

30. **Königlich baiersches Gesetz wegen Aufnahme eines Anlehens von zehn Millionen Gulden für den Bau von Eisenbahnen in der Periode von 1849 bis 1851.**

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

R.

V.

W.

Z.

Deutsche Chronik

für

das Jahr 1850.

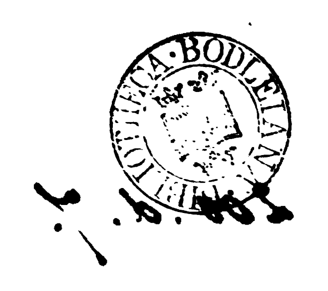
Zweiter Band.

Die Monate **Juli – December.**

Berlin.

A. Förstner'sche Verlagsbuchhandlung.

1851.



Vorwort.

In der Erwartung, amtliche Nachrichten über die Unterhandlungen während der letzten fünf Monate des Jahres 1850 veröffentlicht zu sehen, haben wir die Herausgabe des vorliegenden Bandes länger als gewöhnlich verzögert. Diese Erwartung wurde getäuscht, und da für die nächste Zukunft das Bekanntwerden von Actenstücken aus jener Zeit kaum wahrscheinlich ist, fiel jeder Grund zu längerer Zögerung weg. Vollkommen durchdrungen von den Mängeln seiner Arbeit, kann der Verfasser ihnen doch nicht abhelfen, und es blieb ihm lediglich die Wahl, entweder etwas minder Vollständiges zu liefern, oder ganz auf ein Unternehmen zu verzichten, dessen vielseitige Nützlichkeit so freundliche Anerkennung gefunden hat.

Auch über den Verhandlungen während des ersten Semesters vom laufenden Jahre ruht noch ein ziemlich dichter Schleier. Namentlich gilt dies in Bezug auf die Angelegenheiten Deutschlands, und es erscheint deshalb angemessen, den Druck des ersten Bandes dieses Jahrgangs noch etwas auszusetzen. Lang dürfte die Pause schwerlich seyn, da der hohe Bundestag, seines freiwilligen Beschlusses vom 7. März 1848 eingedenk, hoffentlich finden wird, daß in dem Abdrucke der Sitzungs-Protokolle, wie er bis zur Mitte des Jahres 1824 erfolgte, nichts staatsgefährliches liegt.

Inzwischen soll ein Supplement=Band für die Jahrgänge 1848 und 1849 erscheinen, mit Actenstücken und Notizen, welche erst später zur Oeffentlichkeit gelangt sind. Möge der geneigte Leser in der Bearbeitung desselben das Bestreben erkennen, ihm die möglichst vollständige Uebersicht unserer Revolutions=Zeit zu gewähren, die traurig aber gewiß lehrreich ist.

Juli.

1. Das provisorische Fürsten-Collegium beschließt einstimmig: daß weder die von der k. sächsischen Regierung vertragsmäßig übernommene Verpflichtung zur Gewährung der Verfassung, noch die Verpflichtung, sich den Aussprüchen des Schiedsgerichts in den, im §. 4. des Vertrags vom 26. Mai 1849 angegebenen Fällen zu unterwerfen, in irgend einer Beziehung als erloschen zu betrachten sey.

2. Friedens-Vertrag zwischen S. M. dem Könige von Preußen, in Seinem Namen und im Namen des deutschen Bundes einerseits, und S. M. dem Könige von Dänemark andererseits.

S. M. der König von Preußen, in seinem Namen und im Namen des deutschen Bundes, einerseits, und S. M. der König von Dänemark, andererseits, von dem Verlangen beseelt, zwischen dem genannten Bunde und Dänemark den Frieden und das gute Einverständniß wiederherzustellen, welche durch die Differenzen in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein unterbrochen waren, haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt und autorisirt, nämlich:

S. M. der König von Preußen den Hrn. Carl Georg Ludwig Guido v. Usedom, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim heiligen Stuhle, und S. M. der König von Dänemark den Hrn. Friedrich Freiherrn v. Pechlin, Ihren Kammerherrn und Geheimen Conferenzrath, den Hrn. Holger Christian v. Reedtz, Ihren Kammerherrn, und den Hrn. Anton Wilhelm v. Scheel, Doctor der Rechte, Generalauditor Ihrer Armee.

Die benannten Bevollmächtigten, unter Mitwirkung des Grafen v. Westmorland, Peer des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, als Repräsentanten der vermittelnden Macht, nachdem sie ihre resp., in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten einander mitgetheilt haben, sind über die folgenden Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es wird in Zukunft Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark seyn. Man wird von beiden Seiten die größte Aufmerksamkeit anwenden, um das so glücklich wiederhergestellte Einverständniß aufrechtzuerhalten und wird sorgfältig Alles vermeiden, was es stören könnte.

Art. 2. Alle Verträge und Conventionen, die zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark geschlossen sind, werden durch den gegenwärtigen Vertrag wieder in Kraft gesetzt.

Art. 3. Die hohen contrahirenden Mächte behalten sich alle Rechte vor, welche ihnen gegenseitig vor dem Kriege zugestanden haben.

Art. 4. Nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages wird S. M. der König von Dänemark, Herzog von Holstein, dem Bundesrechte gemäß, die Intervention des Deutschen Bundes in Anspruch nehmen können, um die Ausübung Seiner legitimen Autorität in Holstein wieder herzustellen, indem er zu gleicher Zeit von seinen Absichten in Bezug auf die Pacification des Landes Mittheilung macht. Wenn der Bund auf diese Forderung hin für den Augenblick nicht interveniren zu müssen glaubt, oder wenn Seine Intervention erfolglos bleiben sollte, so wird es Sr. dänischen Maj. freistehen, die militärischen Maßregeln auf Holstein auszudehnen, und zu diesem Ende Seine bewaffnete Macht anzuwenden.

Art. 5. Innerhalb sechs Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages werden der Deutsche Bund und S. M. der König von Dänemark Commissarien ernennen, um, nach den darauf bezüglichen Urkunden und anderen Beweisen, die Grenze zwischen den Staaten Sr. dänischen Majestät, welche nicht in dem Deutschen Bunde einbegriffen sind, und denen, welche zu demselben gehören, festzustellen.

Art. 6. Innerhalb drei Wochen oder früher, wenn es möglich ist, wird der gegenwärtige Vertrag ratificirt und die Ratificationen zu Berlin ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung dessen haben der Minister der vermittelnden Macht und die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Insiegel beigesetzt.

2. Besonderes Protokoll zwischen Preußen und Dänemark.

S. M. der König von Preußen und S. M. der König von Dänemark, welche den Frieden zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark durch den heute von Ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrag abgeschlossen haben, sind außerdem über folgende Stipulationen übereingekommen:

Art. 1. Unmittelbar nach Auswechselung der preußischen und dänischen Ratification des gegenwärtigen Protokolls wird S. M. der König von Preußen die preußischen Truppen vollständig aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg zurückziehen, welche nach Art. 4. der Waffenstillstands-Convention vom 10. Juli 1849 in dem südlichen Schleswig stehen. Die neutralen Truppen, welche sich nördlich von der Demarcationslinie befinden, werden Schleswig gleichzeitig mit den preußischen Truppen verlassen.

S. M. der König von Preußen verpflichtet Sich, den militairischen Maßregeln kein Hinderniß in den Weg zu legen, welche nach der Räumung des Herzogthums Schleswig von der dänischen Regierung in diesem Herzogthume ergriffen werden möchten.

Ehe die preußischen Truppen ihren Rückzug aus dem Herzogthum Schleswig bewerkstelligt haben, wird Dänemark keine Streitkräfte auf den Continent dieses Herzogthums rücken lassen, es sey denn, daß die holsteinischen Truppen denselben betreten. Auf alle Fälle werden die dänischen Truppen die Demarcationslinie nicht überschreiten dürfen, bevor die preußischen Truppen nach Maßgabe des folgenden Artikels Schleswig nicht vollständig geräumt haben.

Art. 2. Elf Tage nach Austausch der preußischen und dänischen Ratification des gegenwärtigen Protokolls sollen die preußischen Truppen die Grenze überschritten haben, welche Schleswig von Holstein trennt.

Elf Tage nach diesem letzteren Termine sollen sie die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verlassen haben.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten sich, vorliegendes Protokoll zu ratificiren und die Ratificationen in Berlin auswechseln zu lassen, in dem Zeitraum von acht Tagen oder, wenn möglich, früher.

2. Königlich Preußische Denkschrift zur Erläuterung obigen Friedens-Tractates, sämmtlichen deutschen Regierungen mitgetheilt.

Schon während der Dauer des dänischen Kriegs war es Preußens unausgesetztes Bestreben, Deutschland zum Frieden, und Holstein zu einer dem Bundesrecht entsprechenden Regelung seiner Verhältnisse zu Schleswig, zu verhelfen.

Die früheren Vorschläge des Ministers der vermittelnden Macht vom Jahre 1848 scheiterten an dem Widerwillen Dänemarks, und der von der damaligen provisorischen Regierung der Herzogthümer ausgesprochenen Abneigung gegen eine Theilung Schleswigs.

Im Herbst 1848 ward von dänischer Seite zuerst die „Unabhängigkeit Schleswigs" als Friedensbasis vorgeschlagen, von England als der vermittelnden Macht empfohlen, und von der damaligen deutschen Centralgewalt im Februar 1849 angenommen. Diese Basis gab allerdings die bisherige Grundlage der „politischen Verbindung von Schleswig und Holstein" auf. Das neue System, was dieselbe ersetzen sollte, konnte sich indeß befriedi-

gend gestalten, wenn die Bedingungen und Voraussetzungen, auf denen es ruhte, genügend erfüllt, und die gegenseitigen Concessionen, die es enthielt, billig abgewogen wurden.

In Dänemarks Interesse wurde stipulirt: 1) daß die bisherige politische Verbindung der Herzogthümer aufhören, 2) Schleswig dagegen in einer politischen Verbindung mit Dänemark zu stehen fortfahren sollte.

In Deutschlands Interesse ward stipulirt: 1) daß Schleswig, trotz seiner politischen Verbindung mit Dänemark, eine abgesonderte Verfassung in legislativer und administrativer Hinsicht erhalten, 2) daß Holstein und Lauenburg sich der deutschen Verfassungs-Veränderung anschließen, 3) daß die nicht politischen Bande materieller Interessen zwischen Schleswig und Holstein aufrecht erhalten werden sollten.

Der Friede und seine genaue Ausführung sollen wegen Schleswigs zugleich unter die Garantie der Großmächte gestellt, die Verhandlungen wegen Regulirung der Erbfolge bis nach dem Frieden ausgesetzt bleiben.

Das war der Hauptinhalt der Präliminarien vom 10. Juli 1849. Auf diesen begann die Friedens-Unterhandlung, nachdem Preußen eine allgemeine Vollmacht vom Interim für dieselbe erhalten hatte.

Ob ein Friede auf solchen Grundlagen annehmbar seyn werde oder nicht, kam lediglich darauf an, zunächst wie die Unabhängigkeit Schleswigs und dessen politische Union mit Dänemark, ferner wie die Verbindung Holsteins mit Deutschland, endlich wie die nichtpolitische materielle Verbindung der Herzogthümer unter sich verstanden werden sollten. Wurden diese Verhältnisse in einem für die Herzogthümer und Deutschland billigen Sinn geordnet, so konnte man ohne Bedenken das in mancher Hinsicht unbestimmte und bestrittene Staatsrecht der Herzogthümer mit dieser neuen Ordnung der Dinge vertauschen. Denn zu verkennen war es nicht, daß vom europäischen Standpunkt aus die Verbindung der Herzogthümer, welche sie als ihr heiligstes Recht ansehen, sehr zurücktrat gegen ihre Trennung, insofern Holstein, nicht aber Schleswig zum deutschen Bunde gehört. Vor dem Forum der europäischen Politik ordneten sich alle Verhältnisse weit leichter auf der Basis der Trennung, als des Zusammenbleibens beider Herzogthümer.

Die Unterhandlung begann am 17. Januar 1850.

Es stellte sich sogleich bei dem Anfange derselben heraus, daß auf beiden Seiten eine verschiedene Auffassung der Präliminarien obwalte. Dänischer Seits wurde der „politischen Union Schleswigs mit Dänemark" eine viel weiter gehende Bedeutung gegeben, als Deutschland und Preußen sowohl vor als bei Abschluß der Präliminarien, derselben beigelegt hatte. Preußen konnte in dem, was die dänischen Bevollmächtigten dem Herzogthum zugestehen wollten, nur noch eine provinzielle Selbstständigkeit der Verwaltung erkennen; es durfte sich aber nicht zu Concessionen verstehen, welche auf den Standpunkt der Incorporation hätten hinüberführen können. Seinerseits wollte Preußen zwar den angenommenen Charakter der politischen Union festhalten, dem Herzogthum aber auch ein genügendes Maß von Selbstständigkeit bewahren, welches, diesem Begriffe entsprechend, weder die bloße Personal-Union, noch die wirkliche Incorporation darstellen würde. Auf das Detail der von beiden Seiten vorgeschlagenen Bestimmungen einzugehen ist nicht erforderlich; es genüge die Bemerkung, daß alle Versuche einer Annäherung und Vermittelung erfolglos blieben.

In Betreff des Verhältnisses der Herzogthümer Holstein und Lauenburg erklärten die dänischen Bevollmächtigten, unter Festhaltung jedenfalls der Betheiligung beider am deutschen Bunde, daß erst nach Herstellung der landesherrlichen Autorität, und nachdem unter den deutschen Regierungen ein Einverständniß über die definitive Organisation Deutschlands stattgefunden, der König-Herzog sich über die Natur jener Betheiligung entscheiden könne. Es war also auch in diesem Punkt keine Möglichkeit vorhanden, auf Grund der Präliminarien zu einem bestimmten Abschluß zu kommen.

Es folgt von selbst, daß auch über die Regulirung der festzuhaltenden Bande nicht

politischer Interessen zwischen beiden Herzogthümern keine Festsetzung getroffen werden konnte.

Unter diesen Umständen erschien der Vorschlag eines einfachen Friedens mit gegenseitigem Vorbehalt aller Rechte das einzige Mittel, um überhaupt den von allen Seiten dringend gewünschten Friedenszustand herbeizuführen. Preußen machte diesen Vorschlag am 17. April. Dänemark lehnte ihn anfangs ab. Inzwischen wurden die Unterhandlungen dennoch auf dieser Grundlage fortgeführt, und es ist endlich gelungen, auf denselben abzuschließen, unter Hinzufügung einiger Bestimmungen, welche den Charakter des einfachen Friedens nicht alteriren, aber dem Verlauf der Sache in ihrer weiteren Entwickelung zur Richtschnur dienen sollen.

Um diesen Friedensschluß ins rechte Licht zu stellen, muß zuvörderst einem auf verschiedenen Seiten verbreiteten Irrthum entgegengetreten werden. Der Friedensvorschlag vom 17. April ist häufig als ein Separatfrieden bezeichnet worden. Der Eingang der Friedensurkunde:

S. M. le Roi de Prusse en Son nom et au nom de la Confédération Germanique etc.

beweist indeß das Gegentheil. Es ist ein Frieden, den Preußen für Deutschland geschlossen hat. Es konnte der preußischen Regierung, welche einen Bundeskrieg geführt, und einen Bundesfrieden zu unterhandeln von der deutschen Central-Gewalt den Auftrag hatte, niemals in den Sinn kommen, sich hierin von Deutschland abzusondern und einen preußischen Separatfrieden zu schließen. Sie hat es vielmehr als eine Verpflichtung gegen Deutschland empfunden, die Friedensbedingungen so allgemein annehmbar als möglich einzurichten, und die Einwendungen, welche von mehreren der größeren deutschen Staaten, so wie von dem provisorischen Organ des Bundes selbst, gegen mehrere Bestimmungen der Präliminarien vom 10. Juli erhoben wurden, haben neben der Unmöglichkeit, sich mit Dänemark über den eigentlichen Sinn und die Bedeutung der Präliminarien zu verständigen, sehr wesentlich auf den Entschluß Preußens eingewirkt, sich auf den einfachen Frieden zu beschränken.

Preußen kann zu der Wiederaufnahme eines Krieges nicht rathen, der künftig eben so wenig als bisher entscheidende Resultate liefern dürfte. Deutschland ausgenommen, steht fast ganz Europa dabei auf Dänemarks Seite, und die Erneuerung des Krieges würde wahrscheinlich eine europäische bewaffnete Intervention in ihrem Gefolge haben.

Ohne Zweifel läßt der gegenwärtige Frieden die Streitfragen über die Rechte der Herzogthümer vor der Hand unerledigt. Allein er wahrt diese Rechte, so weit sie unter dem Schutze des Bundes stehen, so wie die eigenen Rechte und Competenz des Bundes vollkommen. Die Herzogthümer aber sind es zunächst selbst, welche diese Streitfragen mit Dänemark zu ordnen haben. Sie befinden sich hierzu jetzt in einer bei weitem günstigeren Lage, als im Jahre 1848, da zuerst die kriegerische Bewegung ausbrach. Auf dänischer Seite wird man im Verlauf dieser beiden Jahre wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine Incorporation Schleswigs einen unauslöschlichen Zunder innerer Unruhen enthalten würde, und kann unmöglich dabei die großen Schwierigkeiten unerwogen lassen, welche ein Kampf mit den Herzogthümern in ihrer jetzigen Verfassung für Dänemark darbietet. Beides, so wie die versöhnliche Stimmung, welche sich auf Seiten der Herzogthümer bei der letzten Sendung von Vertrauensmännern nach Kopenhagen kundgegeben, läßt noch immer eine gütliche Erledigung jenes Zwiespalts hoffen.

Es soll in Folgendem eine kurze Analyse der Friedensbestimmungen gegeben werden.

Art. 1. und 2. sind die gewöhnlichen, in allen Friedenstraktaten vorkommenden Formeln.

Art. 3. enthält den gegenseitigen Vorbehalt aller Rechte, wie dieselben vor dem Kriege bestanden. Selbstverständlich ist hiermit deutscherseits alles Recht und alle rechtliche Competenz mit einbegriffen, die dem Bunde in Betreff der Verhältnisse der Herzogthümer überhaupt, und namentlich in Kraft des Beschlusses vom 17. September 1846 zusteht. Diese Bundesbeschlüsse bis zum Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Dänemark

im Jahre 1848 bilden die Summe des bestehenden Bundesrechts. Auf diesen rechtlichen status quo ante mußte zurückgegangen werden, sobald es mißlungen war, durch die in den Präliminarien aufgestellten Grundsätze einen anderen, den allgemeinen europäischen Verhältnissen vielleicht adäquateren Rechtszustand zu gründen. Von diesem Rechtsboden des Jahres 1848 ist so wenig aufgegeben worden, daß derselbe vielmehr durch eine schriftliche Erklärung des diesseitigen Unterhändlers noch ausdrücklich verwahrt worden ist.

Art. 4. enthält die Modalitäten, unter welchen die offen gelassenen Fragen über die staatsrechtlichen Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark und zu Holstein in ihren verschiedenen Stadien sich weiter entwickeln können.

Es ist nämlich die Absicht des K. dänischen Gouvernements, jetzt, wo Dänemark und die Herzogthümer sich wieder mehr allein gegenüberstehen, mit Eröffnungen landesherrlicher Absichten hervorzutreten, welche, wie versichert wird, ganz geeignet seyn sollen, eine friedliche Verständigung herbeizuführen. Deutschland kann diese directe Verständigung zwischen Landesherrn und Unterthanen nicht hindern wollen, vorausgesetzt, daß seine eigene Competenz und Rechtsbefugnisse dadurch nicht afficirt werden. Hierzu bedurfte es also einer besonderen Stipulation nicht.

Für den Fall jedoch, daß eine solche Verständigung ohne Resultat bleiben sollte, darf es nach dem Friedensschlusse S. M. dem König von Dänemark als Herzog von Holstein eben so wenig versagt seyn, nach Maßgabe des Bundesrechts die Intervention des Bundes in die holsteinschen Angelegenheiten zu beantragen. Es ist bekannt, daß S. M. noch während der Dauer des Kriegszustandes die Annahme eines Bevollmächtigten bei der provisorischen Bundes-Commission, gerade im Hinblick auf die Wiederherstellung seiner Autorität in Holstein, verlangt hatte. Die Bundes-Commission hatte jedoch hierauf nicht eingehen können, da der Antrag offenbar den Verhältnissen vorgriff und einen Frieden voraussetzte, welcher erst geschlossen werden sollte. Nach geschlossenem Frieden würde es dagegen eben so wenig den Verhältnissen entsprechen, wollte der Bund einen solchen Antrag ohne Prüfung zurückweisen. Der König-Herzog würde demnach darauf antragen, die Ausübung seiner legitimen Autorität in Holstein wiederherzustellen, einer Autorität, welche an sich niemals, weder von den Herzogthümern, noch von Deutschland, in Frage gestellt ist, deren Ausübung jedoch bei der Lage des Streits und dem Kriegszustande während der beiden letzten Jahre nothwendig suspendirt bleiben mußte. Der König-Herzog würde gleichzeitig seine landesherrlichen Absichten für die Beruhigung des Landes, die dem Lande gestellten oder zu stellenden Bedingungen, mittheilen.

Hierauf hat alsdann der Bund seinerseits darüber zu urtheilen, ob nach Maßgabe des Bundesrechts, des Antrags und der ihn begleitenden Bedingungen, endlich seiner, des Bundes, eigenen Lage und Verhältnisse, er es für nöthig oder dienlich erachtet, gegenwärtig mit seiner Bundes-Autorität in Holstein einzuschreiten. Die volle Competenz des Bundes in dieser Angelegenheit ist ihm für jetzt und künftig gewahrt, aber auch die Freiheit gelassen, ob er für jetzt diese Machtvollkommenheit gebrauchen will oder nicht. Der Bund kann sogleich einschreiten, er kann es aber auch in Berücksichtigung aller obigen Verhältnisse vorziehen, die streitige Angelegenheit vor der Hand der eigenen Entwickelung zu überlassen, ausnahmsweise also die Wiederherstellung der Autoritätsübung dem Landesherrn, die Vertheidigung der streitigen Landesrechte dem Lande anheimzugeben. Nach dieser Stellung der Verhältnisse war es jedoch nicht zu umgehen, auch von dem Princip der Unverletzlichkeit des Bundesgebiets für den vorliegenden Fall eine Ausnahme zu machen: man mußte entstehendenfalls kriegerische Operationen des dänischen Heeres in Holstein, also innerhalb des Bundesgebietes, erlauben. Ohne Zweifel war dies der schwierigste Punkt der gesammten Negotiation; allein er schien, wenn man überhaupt Frieden schließen, oder nach dem Frieden noch schlimmeren Eventualitäten ausweichen wollte, ganz unvermeidlich. Auch hier erwächst die Schwierigkeit der Lage aus demselben Problem, welches die ganze Angelegenheit von Anfang an und in jeder ihrer Phasen stets aufs

neue verwickelt: die Verbindung, welche das deutsche Bundesland Holstein mit dem nichtdeutschen Lande Schleswig so unzertrennlich festhält. Holstein betrachtet sich in jeder Beziehung, in Krieg und Frieden, als mit Schleswig solidarisch: es wird, wenn über das Schicksal Schleswigs, wie doch möglich ist, die Waffen entscheiden sollten, an diesem Kampfe ohne Zweifel Theil nehmen. Will Deutschland mit Dänemark im Frieden seyn, so müßte es der Strenge nach den Krieg des deutschen Bundeslandes Holstein in und mit dem nichtdeutschen Schleswig gegen Dänemark hindern. Hat aber der deutsche Bund Gründe, in Holstein nicht einzuschreiten, läßt er zu, daß zwischen Holstein und Schleswig eine kriegerische Solidarität eintritt, so kann andererseits die kriegerische Solidarität, die nach den Bundesgesetzen zwischen Holstein und Deutschland besteht, in diesem Fall nicht völlig festgehalten werden. Gesetzt den Fall, der Bund schreite in Holstein mit Verbieten ein, so würde es sehr die Frage seyn, ob das Land denselben Gehorsam leisten würde. Dann könnte der Bund, um das Princip der Unverletzlichkeit der Bundesgrenze von außen durchzuführen, in die traurige Lage gerathen, innerhalb seiner Grenzen seine Waffen gegen das eigene deutsche Land kehren zu müssen. Die Wahl konnte also hier nicht zweifelhaft seyn: es mußte dem König-Herzog die Ausdehnung kriegerischer Operationen auf Bundesgebiet, so weit er nämlich eigene Kriegsmittel zur Anwendung bringt, ausnahmsweise für jetzt gestattet werden. Es versteht sich indeß von selbst, und liegt auch unzweifelhaft in dem Rechtsvorbehalt des Art. 3., daß dem Bunde stets vorbehalten bleibt, ob und wie er wieder in die Angelegenheit eintreten will, sobald seine eigenen Verhältnisse und die Lage der Sache es ihm räthlich erscheinen lassen. Es versteht sich eben so von selbst, daß die Rechtszustände, die aus der Selbstentwickelung der Angelegenheit in den Herzogthümern möglicherweise hervorgehen könnten, das Bundesrecht in keiner Weise afficiren, und daher weder eine Anerkennung derselben von Seiten des Bundes, ohne vorgängige Prüfung seinerseits, gefolgert, noch weniger aber eine stillschweigende Genehmhaltung oder Garantie derselben vorausgesetzt werden darf.

Art. 5. stipulirt Revision und Feststellung der Grenze zwischen dem deutschen Bundeslande Holstein und dem nichtdeutschen Schleswig, die im beiderseitigen Interesse, des diesseitigen und des jenseitigen, wünschenswerth erschien. Doch ist dabei Verwahrung eingelegt, und durch die Zusicherung des k. großbritannischen Gesandten, Grafen von Westmorland, als Repräsentanten der vermittelnden Macht in der Friedens-Conferenz, noch ausdrücklich bestätigt worden, daß durch eine Regulirung der Grenzlinie die übrigen Rechte und Gerechtigkeiten der grenzenden Territorien an einander (z. B. privatliche und politische jura in re, Staatsservituten, Fluß-, Strom- und Hafen-Gerechtigkeiten, Fortifications-Gerechtigkeiten und dergl. mehr) nicht beeinträchtigt, sondern in ihrem rechtlichen Bestande nach wie vor gewahrt bleiben sollen.

Art. 6. setzt die Ratificationsfrist auf drei Wochen fest, als denjenigen Termin, welcher für das Einlaufen der Ratificationen von Seiten aller Genossen des deutschen Bundes angemessen erschien.

2. Schreiben des k. preußischen Ministers der ausw. Angelegenheiten an den Gesandten zu Wien.

„Die K. Regierung hat, wie es Ew. Hochgeboren bekannt und durch Ihre Vermittelung seiner Zeit auch dem K. K. Cabinet mitgetheilt worden ist, in Uebereinstimmung mit ihren Verbündeten und in dem Bewußtseyn der allen deutschen Regierungen obliegenden Pflicht, keinen Weg unversucht zu lassen, der möglicherweise zu dem Ziele einer deutschen Einigung führen könnte, auf die Einladung der K. K. Regierung Bevollmächtigte nach Frankfurt gesandt, um mit den Vertretern der übrigen deutschen Regierungen daselbst in Verhandlungen, sowohl über ein neu zu errichtendes Interim, als über die definitive Gestaltung der deutschen Bundes-Verfassung, zu treten.

Die Hoffnungen, die wir an dieses aus der versöhnlichsten Gesinnung hervorgegangene

Entgegenkommen zu knüpfen berechtigt waren, sind leider bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen.

Die vergeblichen Versuche, welche unsere Bevollmächtigte in Frankfurt gemacht haben, den Vertreter des K. K. Cabinets und durch ihn die der übrigen Regierungen zu einer Berathung in freien Conferenzen zu bewegen, sind Ew. 2c. bekannt. Die Weigerung des Grafen von Thun, solche Conferenzen durch die Aufnahme der von uns und unseren Verbündeten zu stellenden, in meinem Schreiben an Ew. 2c. vom 16. Mai näher formulirten Vorbehalte möglich zu machen, ist, wie derselbe erst vor wenigen Tagen unseren Bevollmächtigten angezeigt hat, von seiner Regierung gebilligt worden.

Je lebhafter wir dies bedauern, um so mehr müssen wir uns und unsere Verbündeten von aller Schuld an diesem beklagenswerthen Mißlingen freisprechen. Wir haben keine Forderung gestellt, welche nicht jede deutsche Regierung, der es um eine wirkliche Einigung oder um einen ernstlichen und förderlichen Schritt vorwärts auf dem Wege zu derselben zu thun ist, mit gutem Gewissen hätte thun können, ohne ihrer Würde und ihrem eigenen Standpunkt etwas zu vergeben. Wir haben nur unseren eigenen Standpunkt wahren, und uns gegen Folgerungen schützen wollen, welche unsere und unserer Verbündeten Rechte und Stellung im Bunde gefährden könnten; wir haben dies mit der größten Offenheit und mit Vertrauen gethan, daß man auch auf der anderen Seite von der gleichen Mäßigung, der gleichen Achtung des Mitgenossen im Bunde und der gleichen Friedensliebe sich werde leiten lassen.

Unsere Gesinnung ist auch unverändert dieselbe geblieben. Wir sind noch immer bereit, die Hand zu bieten zu jeder Einigung, welche dem Wesen des deutschen Bundes und den Rechten und der Freiheit aller seiner Mitglieder entspricht, und wir hegen den dringenden Wunsch, daß dem jetzigen provisorischen, ungewissen und, wir sprechen es mit tiefem Schmerze aus, zerrissenen Zustande ein baldiges Ende gemacht werde.

Wenn daher, wie es die letzten vertraulichen Besprechungen Ew. 2c. mit dem Fürsten Schwarzenberg leider ergeben haben, der Erreichung des nächsten Zieles, nämlich der Schaffung eines geordneten Interim, unübersteigliche Hindernisse darin entgegenstehen, daß, während wir in dem jetzigen provisorischen Zustande keine ausdrückliche Anerkennung der Union vom 26. Mai v. J. gefordert haben, von der anderen Seite ein Aufgeben der Union als unausweichliche, von uns aber nicht zuzugebende Bedingung gefordert wird, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Verhandlungen über das Definitivum der allgemeinen deutschen Bundes-Verfassung unverzüglich zu beginnen. Wir glauben, daß jede deutsche Regierung dazu im Stande sey, ohne ihrem Standpunkt etwas zu vergeben; wir erachten aber auch jede deutsche Regierung dazu verpflichtet, sich einer solchen Verhandlung nicht zu entziehen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß bei dem redlichen Willen und der Achtung der obersten Grundsätze des Bundes, welchen wir bei allen deutschen Regierungen voraussetzen, die Mittel und Formen sich finden lassen werden, in dem Resultate dieser Verhandlungen die definitiven Verfassungen des weiteren Bundes und der engeren Union in Einklang zu bringen, da es auf der einen Seite nicht die Absicht der engeren Verbündeten seyn kann, in den weiteren Bund, dem sie selbst angehören, ein störendes oder verderbliches Element hineinzubringen, oder ihren Bundespflichten sich zu entziehen, auf der anderen Seite aber auch nicht die Absicht der übrigen deutschen Regierungen, ihre Mitgenossen am Bunde an der Ausführung derjenigen Maßregeln zu hindern, welche ein dringendes und unabweisbares Bedürfniß ihrer Länder ihnen zur Pflicht macht.

Für die Form dieser Verhandlungen dürfte sich ein Auskunftsmittel finden lassen, welches von dem Fürsten Schwarzenberg bei den vertraulichen Besprechungen mit Ew. 2c. selbst, für die Verhandlungen über das Interim, angedeutet worden ist. Die betreffenden Eröffnungen würden danach von der K. österreichischen Regierung und den mit ihr übereinstimmenden oder ihr sich anschließenden Regierungen an sämmtliche Genossen des deutschen Bundes ergehen; es würde diesen, ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gemäß,

überlassen bleiben, in welcher Weise sie dieselben mit ihren näheren Verbündeten in mehr oder weniger gemeinsame Berathung und Erwägung ziehen wollten. Auf diese Weise würde der wünschenswerthe Austausch der gegenseitigen Ansichten und, falls die erwünschte Uebereinstimmung sich unmittelbar oder bei weiterer Discussion herausstellte, durch die allseitig zu ertheilende Sanction der erforderliche Rechtsboden für die neuen Verhältnisse gewonnen werden.

Wir glauben in dieser Form ganz den von dem K. K. Minister=Präsidenten selbst gegebenen Andeutungen zu entsprechen. Die Offenheit aber, die wir dem K. K. Cabinet wie allen Genossen des deutschen Bundes schuldig sind, erfordert, daß wir uns gegen jede etwaige mißverständliche Auffassung verwahren.

Wir verbinden daher mit dieser Darlegung unserer Ansicht die ausdrückliche Wiederholung der Erklärung, daß Preußen auf die beanspruchte Eigenschaft der frankfurter Conferenzen als Bundes=Plenar=Versammlung nicht eingehen könne. Es ist eine ausdrückliche und anerkannte Bestimmung des Bundesrechts, daß das Plenum des Bundes sich nur auf Entscheidung des engeren Bundesraths und zur Abstimmung über die in diesem vorbereiteten Beschlüsse bilden könne — eine Vorbedingung, welche in dem vorliegenden Falle weder erfüllt, noch zu erfüllen ist. Die Aufhebung des als engerer Rath bestehenden Bundestages ist eine nicht nur von der K. K. Regierung als rechtsgiltig anerkannte, sondern unter ihrer Mitwirkung und ihrem Präsidium vollzogene Thatsache. Wir würden daher alle von den Theilnehmern der jetzt in Frankfurt stattfindenden Conferenzen etwa gefaßten oder zu fassenden „Bundes=Beschlüsse" für rechtlich und faktisch wirkungslos erachten müssen.

Indem wir diese Verwahrung hiermit ausdrücklich aussprechen und zur Kenntniß des K. K. Cabinets bringen, richten wir an dasselbe das dringende und bundesfreundliche Ersuchen, in Erwägung der unabweislichen Bedürfnisse Deutschlands, und des ernsten Augenblicks, die Verhandlungen über das Definitivum der deutschen Bundesverfassung unverzüglich beginnen, und dazu die oben näher bezeichnete Form, als die einzige in diesem Augenblick für Alle mögliche, wählen zu wollen. In der Hoffnung einer baldigen eingehenden Antwort des K. K. Cabinets sind unsere Bevollmächtigten angewiesen worden, noch in Frankfurt zu verweilen.

Ew. ꝛc. wollen dies Ersuchen im Namen der K. Regierung dem K. K. Minister=Präsidenten vorlegen, auch ihm den gegenwärtigen Erlaß abschriftlich zukommen lassen.

2. S. M. der Kaiser von Oesterreich mildert das kriegsrechtliche Urtheil über den Gen.=Maj. Freiherrn Jovich v. Siegenberg (wegen verrätherischer Uebergabe der Festung Essegg an die Insurgenten) welches Tod durch den Strang ausspricht, auf zwanzigjährigen Festungs=Arrest in Eisen.

2. Das würtembergische Ministerium (S. 28. Oktober 1849) erhält die nachgesuchte Entlassung. Es werden zu Ministern ernannt: Staatsrath Frhr. v. Linden, Gen.=Lieut. v. Miller, Ober=Trib.=R. Frhr. v. Plessen, Eisenbahn=Commiss.=Dir. v. Knapp.

2. Königlich sächsisches Rescript, worin der Beschluß des Senates der Universität Leipzig: nicht für den Landtag zu wählen (S. 20. Juni) cassirt wird.

3. Auflösung der würtembergischen Landes=Versammlung.

3. Entgegnung des Senates von Bremen auf das Schreiben des k. hannoverschen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. Juni.

„Aus dem Inhalte des Schreibens, mit welchem der Senat unter dem 7ten v. M. von dem hochverordneten K. hannoverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beehrt worden, hat derselbe die Ansichten und Motive entnommen, welche die dermalige Lage und Entschließungen der K. Regierung in Beziehung auf deren Theilnahme an dem

Bündnisse vom 26. Mai 1849 herbeigeführt haben. Je vollständiger und dankbarer der Senat das ihm dadurch bewiesene offene Vertrauen anerkennt, desto dringender muß er sich verpflichtet achten, es mit einer gleichen offenen Darstellung der Ansichten und Motive, welche sein bisheriges Verfahren in Beziehung auf diesen Gegenstand von dem bremischen Standpunkte aus geleitet haben, zu erwiedern.

Das Fehlschlagen der im Jahre 1848 allgemein anerkannten Aufgabe, dem Fortgange der damaligen revolutionairen Bewegungen durch eine, die deutschen Bundesstaaten enger verbindende, und damit dem Auslande gegenüber in kräftiger Einigung darstellende Verfassung dauernd zu begegnen, hat wohl in keinem dieser Staaten schmerzlicher empfunden werden können, wie gerade in den Hansestädten. Ihre geographische Lage, und eine Jahrhunderte hindurch fortgesetzte praktische Würdigung derselben hatte sie zu den vorzüglichsten Organen des deutschen Handels- und Schifffahrts-Verkehrs mit dem Auslande erwachsen lassen, sie hatten in der Cultur dieser Verhältnisse ihren vaterländischen Beruf, und in der Anerkennung desselben vom In- und Auslande eine Sicherstellung ihrer Selbstständigkeit und ihrer freien Verfassungen gefunden, welche die gewaltsamen Stürme der Unterjochung Deutschlands durch fremde Uebermacht zu überdauern vermocht; ja sie waren mit erneuerter und verstärkter Lebenskraft aus diesen Stürmen hervorgegangen. Die commerziellen Verbindungen Deutschlands mit allen Welttheilen wurden seitdem von ihnen zu einer Ausdehnung gefördert, wie sie nie zuvor stattgefunden, und die wohlthätige Rückwirkung hiervon auf alle deutschen Gauen machte sich auch auf die unverkennbarste Weise geltend. Es kam hinzu, daß sich gerade in der Widmung für diesen Beruf ein lebhafteres, stets rege erhaltenes Gefühl für das, was dem Vaterlande gebrach, bei ihnen entwickeln mußte, wie bei der Mehrzahl der übrigen Genossen desselben. Denn jener Unterschied in der Behandlung, welcher auch beim friedlichen Verkehr der Völker sich in der verhältnißmäßig größeren Achtung derer geäußert, die einer ermangelnden Berücksichtigung ihrer Interessen kräftig zu begegnen wissen, und unter welchen das getheilte Deutschland von jeher zu leiden gehabt, wurde zunächst und zumeist immer von den Hansestädten empfunden, wenngleich die nachtheiligen Folgen sich stufenweise auch über diejenigen verbreiten mußten, in deren Vertretung sie mit dem Auslande verkehrten. Es konnte ihnen daher nur der redlichste Ernst seyn, wenn sie sich bereit erklärten, von einer isolirten Selbstständigkeit der Gesammtheit des Vaterlandes soviel zum Opfer zu bringen, als erforderlich seyn möchte, um ihrem gedachten vaterländischen Berufe sich desto erfolgreicher widmen zu können.

War nach jenem fehlgeschlagenen Versuche nichts Anderes übrig geblieben, als das unterbrochene Werk der nationalen Einigung von Seiten der einzelnen Bundesstaaten selbstthätig wieder aufzunehmen, so mußte es Bremens nächste Sorge seyn, nach Verbündeten zu diesem Zwecke sich umzusehen, und was konnte ihm außer dem engen, auch von allen auswärtigen Staaten fortwährend anerkannten Bündnisse, in welchem es sich mit den verschwisterten Hansestädten seit Jahrhunderten befindet, näher liegen, als die Frage nach der Richtung, welche das ihm durch nachbarliche und freundschaftliche Verhältnisse mit seinem ganzen Verkehr so innig verbundene Königreich Hannover unter diesen Umständen einzuschlagen sich veranlaßt finden möchte.

Die Auskunft über diese Frage wurde von der K. hannoverschen Regierung entgegenkommend durch die Aufforderung, dem von derselben unter dem 26. Mai 1849 mit Preußen und Sachsen abgeschlossenen Bündnisse beizutreten, ertheilt. Ein an den Senat gerichtetes Schreiben vom 13. Juni 1849 enthält die Aeußerung: „wie die K. Regierung es sich nicht versage, ihrerseits dem Senate ganz besonders die Hoffnung auszusprechen, daß ihr die Genugthuung einer Betheiligung der freien Stadt Bremen an dem Bündnisse vom 26. Mai d. J. baldigst werde gewährt werden."

Wenn die Aufforderung zur Theilnahme an einem Bündnisse, das in Ermangelung aller anderen Aussichten das unterbrochene Werk der engeren Einigung der deutschen

Staaten wieder aufzunehmen bestimmt war, auch zunächst nur diejenige der bedeutendsten Staaten des nördlichen Deutschlands praktisch in Aussicht stellte, so konnte dieselbe bei den Hansestädten doch um so weniger unbeachtet bleiben, als sich mit Zuversicht erwarten ließ, es würden von diesem Standpunkte aus sowohl ihre besonderen, als die ihnen mit den übrigen deutschen Staaten gemeinsamen Interessen weitere Förderung finden. Und wenn die K. hannoversche Regierung bei dieser Veranlassung auch durch Mittheilung der Vorbehalte, unter welchen dieselbe diese weitere Entwickelung erwartete und erstrebte, dem Senate ein besonderes Vertrauen bezeugte, so hatte derselbe das zwar mit gebührendem Danke anzuerkennen, war aber um so weniger im Stande, sich jenen anzuschließen, als bei den weiteren Verhandlungen über die Theilnahme an dem gedachten Bündnisse von Seiten des Bevollmächtigten der hannoverschen Regierung selbst, auf einen unbedingten Beitritt bestanden wurde. Die Hansestädte sahen sich daher bei solcher Veranlassung auf die allgemeine Schilderung ihrer Motive und dabei gehegten Voraussetzungen, und auf das Abwarten dessen beschränkt, was von Seiten Hannovers bei Gelegenheit der beabsichtigten Reichstags-Verhandlungen unter Bezugnahme auf jene Vorbehalte zur Sprache gebracht werden dürfte.

Nachdem indeß schon vor Eintritt dieses Zeitpunktes durch die bekannten, von Seiten der K. hannoverschen und sächsischen Regierung erfolgten Erklärungen die Aussicht auf ein trächtiges Zusammenwirken der ersten Contrahenten des Bündnisses vom 26. Mai sich immer mehr zu trüben begonnen, sahen auch die Hansestädte, ihres nationalen Berufs eingedenk, sich genöthigt, auf die Voraussetzungen einer ununterbrochenen Befähigung zur Widmung für denselben zurückzukommen, und zu diesem Zwecke die von dem hochverehrten Ministerium in dem geehrten Schreiben vom 7ten v. Mts. erwähnte Ausnahmestellung in Anspruch zu nehmen, welche auch von den übrigen Genossen des Bündnisses als dem Rechte und den Verhältnissen entsprechend, vollkommen anerkannt zu sehen, ihnen keine geringe Beruhigung gewährt hat. Die besondere Rücksichtsnahme, welche dabei von Seiten Bremens auf seine freundnachbarlichen Verhältnisse mit dem Königreiche Hannover eintreten mußte, wird von der K. Regierung keinen Augenblick verkannt worden seyn. Wie sich auch die weitere Entwickelung der deutschen Verfassungs-Verhältnisse gestalten möge, Bremen wird diese engere Beziehung so wenig jemals aus den Augen verlieren können, wie diejenige, welche es mit dem gesammten Deutschland verbindet. Es wird nicht aufhören, sich als ein historisch erwachsenes und vertragsmäßig verpflichtetes Organ zur Förderung der Gesammtzwecke Deutschlands zu betrachten, und man wird es keiner particularistischen Tendenzen zeihen dürfen, welche nicht im fortgesetzten Bestreben, seine Befähigung zur Lösung jener gemeinsamen Aufgaben zu erhalten und zu steigern, ihre höhere Würdigung und Bedeutung fänden.

Aus dieser offenen Darstellung dürfte die K. Regierung bereits zu entnehmen Anlaß finden, daß die Hoffnung, aus einer weiteren Entwickelung der durch das Bündniß vom 26. Mai v. J. angebahnten Verhältnisse und durch Verhandlungen, welche sich an dieselbe reihen könnten, eine heilsame Lösung der gegenwärtigen betrübenden Lage der Zustände Deutschlands hervorgehen zu sehen, bremischerseits noch nicht aufgegeben sey. Bremen ist weit entfernt, die Ausnahmestellung, in welche es sich durch diese Lage versetzt sieht, da das Bedürfniß derselben aus den angeführten Gründen ihm mit jeder weiteren Verminderung der Genossenschaft der Union gesteigert erscheinen muß, für eine heilsame anzuerkennen. Es muß vor Allem tief beklagen, Hannover, dessen Theilnahme an dieser Verbindung sich als ein Hauptbeweggrund der seinigen geltend machte, aus derselben scheiden zu sehen, aber wohin es auch blickt, es bietet sich ihm von keiner Seite eine zusagendere Aussicht dar für die Verwirklichung einer solchen Beruhigung Deutschlands, welche gerechten, wenn auch nicht übertriebenen Hoffnungen auf eine Einigung und Kräftigung desselben nur einigermaßen Rechnung zu tragen, und damit zugleich jeder Erneuerung revolutionairer Bewegungen ein Ziel zu setzen vermöchte, am wenigsten aber, wenn

es dabei zugleich seinen Blick auf die nationale Berufsthätigkeit der Hansestädte und auf die Sicherstellung ihrer fortschreitenden Befähigung zu derselben richtet. Geht doch, was diese Letztere anlangt, selbst das sg. münchener Projekt so weit, die Bedeutung der Hansestädte in dem Grade zu verkennen, daß es eine Art von Assentirung derselben, wodurch ihnen jede selbstthätige Mitwirkung bei den deutschen Angelegenheiten benommen würde, vorauszusetzen scheint, und erhellt eben so auch aus einer neueren Denkschrift, die künftigen Handelsverhältnisse Deutschlands betreffend, worin der Austausch europäischer Produkte und Fabrikate mit den Erzeugnissen transatlantischer Länder, als bisher lediglich von England, Frankreich und Holland ausgebeutet geschildert wird, die völlige Unkunde dessen, was in dieser Beziehung seit länger als einem halben Jahrhundert von den Hansestädten, und namentlich von Hamburg und Bremen, für Deutschland geleistet worden ist.

Daß Ansichten und Tendenzen dieser Art von Seiten der K. hannoverschen Regierung, bei deren vollkommener Kunde aller dahin einschlagenden Verhältnisse, nicht getheilt werden können, dafür bürgt die Würdigung, welche Hochdieselbe, wie überhaupt den commerziellen und maritimen Gesammtaufgaben Deutschlands, so insbesondere den innig vereinten Interessen der deutschen Nordseestaaten von neuem angedeihen läßt. Von jeher bemüht, in diesem Streben ihr berufstreu zur Seite zu stehen, und überzeugt, daß, so lange das deutsche Verfassungswerk nicht zum Abschlusse gediehen seyn wird, die gedachten Interessen der gewohnten gemeinsamen Pflege unter den gegenwärtigen trüben Verhältnissen doppelt bedürftig seyn werden, darf der Senat im Gegentheil vertrauen, daß die K. Regierung nur den Wunsch hegen könne, ihren Einfluß auf die künftige Gestaltung Deutschlands in einer Weise geltend zu machen, welche gerechten Ansprüchen ihrer Nachbarstaaten auf eine das Wohl der Gesammtheit erstrebende Mitbetheiligung gleichzeitige Rechnung trägt. Um so angelegentlicher aber ergeht an das hochverordnete K. Ministerium hierdurch dessen ergebenste Bitte, ihm die gütigst zugesicherte nähere Mittheilung der dortigen Ansichten über die Revision der Bundesverfassung nicht vorenthalten zu wollen.

4. Zwei Schreiben des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Vorsitzenden des provisorischen Fürsten-Collegiums.

I.

„Es ist dem provisorischen Fürsten-Collegium bekannt, daß die Hoffnungen, welche die K. Regierung und ihre Verbündeten auf das durch die Sendung ihrer Bevollmächtigten nach Frankfurt bethätigte Entgegenkommen gesetzt haben, bis jetzt unerfüllt geblieben sind.

Die Versuche, welche die letzteren gemacht haben, den K. österreichischen Bevollmächtigten und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Berathung in freien Conferenzen zu bewegen, sind vergeblich geblieben. Die vorläufige, auf die erste vertrauliche Communication erfolgte Weigerung des Grafen von Thun, solche Conferenzen durch die Aufnahme der von uns nach Maßgabe des Erlasses an den K. Gesandten in Wien vom 16. Mai zu stellenden Vorbehalte, möglich zu machen, ist dem Fürsten-Collegium mitgetheilt worden; und das Verfahren desselben ist, wie dieser erst vor einigen Tagen unseren Bevollmächtigten angezeigt hat, auf die damals vorbehaltene Einholung näherer Instruction von Wien, von dem K. Cabinet vollkommen gebilligt worden.

Inzwischen hatte sich, wie dem provisorischen Fürsten-Collegium ebenfalls nicht unbekannt geblieben, eine Aussicht auf eine Verständigung zunächst über ein neu zu errichtendes Interim ergeben, welche die K. Regierung durch vertrauliche Besprechungen ihres Gesandten in Wien mit dem K. Minister-Präsidenten zu verfolgen für ihre Pflicht erachten mußte. Zu unserem lebhaften Bedauern haben die letzteren zu keinem annehmbaren Resultat geführt, indem das K. Cabinet für jedes Abkommen über ein Interim die von uns nicht zuzugebende Bedingung festhielt, daß mit dem Interim eine Suspension aller auf die Union bezüglichen Bestimmungen eintrete.

politischer Interessen zwischen beiden Herzogthümern keine Festsetzung getroffen werden konnte.

Unter diesen Umständen erschien der Vorschlag eines einfachen Friedens mit gegenseitigem Vorbehalt aller Rechte das einzige Mittel, um überhaupt den von allen Seiten dringend gewünschten Friedenszustand herbeizuführen. Preußen machte diesen Vorschlag am 17. April. Dänemark lehnte ihn anfangs ab. Inzwischen wurden die Unterhandlungen dennoch auf dieser Grundlage fortgeführt, und es ist endlich gelungen, auf derselben abzuschließen, unter Hinzufügung einiger Bestimmungen, welche den Charakter des einfachen Friedens nicht alteriren, aber dem Verlauf der Sache in ihrer weiteren Entwickelung zur Richtschnur dienen sollen.

Um diesen Friedensschluß ins rechte Licht zu stellen, muß zuvörderst einem auf verschiedenen Seiten verbreiteten Irrthum entgegengetreten werden. Der Friedensvorschlag vom 17. April ist häufig als ein Separatfrieden bezeichnet worden. Der Eingang der Friedensurkunde:

S. M. le Roi de Prusse en Son nom et au nom de la Confédération Germanique etc.

beweist indeß das Gegentheil. Es ist ein Frieden, den Preußen für Deutschland geschlossen hat. Es konnte der preußischen Regierung, welche einen Bundeskrieg geführt, und einen Bundesfrieden zu unterhandeln von der deutschen Central-Gewalt den Auftrag hatte, niemals in den Sinn kommen, sich hierin von Deutschland abzusondern und einen preußischen Separatfrieden zu schließen. Sie hat es vielmehr als eine Verpflichtung gegen Deutschland empfunden, die Friedensbedingungen so allgemein annehmbar als möglich einzurichten, und die Einwendungen, welche von mehreren der größeren deutschen Staaten, so wie von dem provisorischen Organ des Bundes selbst, gegen mehrere Bestimmungen der Präliminarien vom 10. Juli erhoben wurden, haben neben der Unmöglichkeit, sich mit Dänemark über den eigentlichen Sinn und die Bedeutung der Präliminarien zu verständigen, sehr wesentlich auf den Entschluß Preußens eingewirkt, sich auf den einfachen Frieden zu beschränken.

Preußen kann zu der Wiederaufnahme eines Krieges nicht rathen, der künftig eben so wenig als bisher entscheidende Resultate liefern dürfte. Deutschland ausgenommen, steht fast ganz Europa dabei auf Dänemarks Seite, und die Erneuerung des Krieges würde wahrscheinlich eine europäische bewaffnete Intervention in ihrem Gefolge haben.

Ohne Zweifel läßt der gegenwärtige Frieden die Streitfragen über die Rechte der Herzogthümer vor der Hand unerledigt. Allein er wahrt diese Rechte, so weit sie unter dem Schutze des Bundes stehen, so wie die eigenen Rechte und Competenz des Bundes vollkommen. Die Herzogthümer aber sind es zunächst selbst, welche diese Streitfragen mit Dänemark zu ordnen haben. Sie befinden sich hierzu jetzt in einer bei weitem günstigeren Lage, als im Jahre 1848, da zuerst die kriegerische Bewegung ausbrach. Auf dänischer Seite wird man im Verlauf dieser beiden Jahre wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine Incorporation Schleswigs einen unauslöschlichen Zunder innerer Unruhen enthalten würde, und kann unmöglich dabei die großen Schwierigkeiten unerwogen lassen, welche ein Kampf mit den Herzogthümern in ihrer jetzigen Verfassung für Dänemark darbietet. Beides, so wie die versöhnliche Stimmung, welche sich auf Seiten der Herzogthümer bei der letzten Sendung von Vertrauensmännern nach Kopenhagen kundgegeben, läßt noch immer eine gütliche Erledigung jenes Zwiespalts hoffen.

Es soll in Folgendem eine kurze Analyse der Friedensbestimmungen gegeben werden.

Art. 1. und 2. sind die gewöhnlichen, in allen Friedenstraktaten vorkommenden Formeln.

Art. 3. enthält den gegenseitigen Vorbehalt aller Rechte, wie dieselben vor dem Kriege bestanden. Selbstverständlich ist hiermit deutscherseits alles Recht und alle rechtliche Competenz mit einbegriffen, die dem Bunde in Betreff der Verhältnisse der Herzogthümer überhaupt, und namentlich in Kraft des Beschlusses vom 17. September 1846 zusteht. Diese Bundesbeschlüsse bis zum Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Dänemark

und durchgreifend geändert haben, daß dieselben Gründe, welche damals für die Einführung des Provisoriums sprachen, nicht noch jetzt maßgebend seyn sollten. Weder die Beziehungen der durch den Vertrag vom 26. Mai v. J. verbundenen Regierungen zu einander, noch die Vorbereitungen zu der Reorganisation des weiteren deutschen Bundes sind zu demjenigen Punkte der Klarheit und gegenseitigen Verständigung gediehen, welcher es räthlich und möglich machen würde, die von der Mehrzahl der verbündeten Regierungen mit Preußen als rechtlich bestehend anerkannten Grundlagen zur faktischen Ausführung und vollständigen, definitiven Entwicklung zu bringen.

Auch hat sich in der bisherigen Erfahrung keine Veranlassung herausgestellt, das bestehende Provisorium für dem gegenwärtigen Bedürfniß der Union ungenügend zu erachten. Vielmehr hat sich die Thätigkeit des provisorischen Fürsten-Collegiums namentlich in der vorbereitenden Berathung wichtiger Gesetze, wie die K. Regierung mit lebhafter Befriedigung anerkennt, als eine höchst erfreuliche und für die inneren Verhältnisse der Union förderliche gezeigt.

Es ist daher auch kein Grund vorhanden, auf eine Modification der gegenwärtigen Gestalt des Provisoriums Rücksicht zu nehmen; und die K. Regierung hält es daher für angemessen, ihren hohen Verbündeten eine einfache Verlängerung des jetzigen Provisoriums vorzuschlagen.

Sie erachtet es aber, aus denselben Gründen, welche sie damals leiteten, für nothwendig, dieser Verlängerung eine bestimmte Grenze zu stellen, und sie schlägt daher, nach reiflicher Berücksichtigung aller Umstände, dafür den Termin von drei Monaten vor. Am Schluß desselben würde dieselbe Erwägung, wie für den gegenwärtigen Fall durch den Congreß vorhergesehen, einzutreten haben; es darf aber die Hoffnung ausgesprochen werden, daß bei einem in dieser Ausdehnung gestellten Termine inzwischen die Verhältnisse sich werden so weit aufgeklärt haben, daß die verbündeten Regierungen sich zu einem gemeinsamen Entschlusse vereinigen können.

Ew. wollen diese Vorschläge der K. Regierung dem provisorischen Fürsten-Collegium vorlegen.

Ich füge nur noch die Bemerkung hinzu, daß bei der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschläge auf das Resultat der Abstimmung über diesen Punkt in der vierten Sitzung des Congresses vom 14. Mai d. J. wird Rücksicht zu nehmen seyn, wonach die Mehrzahl der dabei betheiligten Regierungen sich dafür erklärt hatte, innerhalb des Fürsten-Collegiums ihre Entschließungen geltend zu machen, während es den Regierungen der Minorität, als in diesem Falle durch die Majorität nicht gebunden erachtet, unbenommen blieb, auf unmittelbaren Entschließungen zu beharren.

Jedenfalls wollen Ew. die Mitglieder des Fürsten-Collegiums ersuchen, die Vorschläge der K. Regierung zur Kenntniß ihrer hohen Committenten zu bringen, und sich baldgefälligst die betreffenden Instructionen zu erbitten.

4. Schreiben des k. großbritannischen Gesandten zu Berlin an den k. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Ich habe so eben von dem Baron Pechlin, in seinem Namen und im Namen seiner Collegen die Versicherung empfangen, daß er die Worte: „wird reclamiren können,“ welche für das Wort: „wird reclamiren,“ in dem vierten Artikel des zwischen dem deutschen Bund und Dänemark am 2. des laufenden Monats unterzeichneten Friedens-Vertrages substituirt sind, nur so betrachtet hat, daß sie den König von Dänemark autorisiren, durch Mittel der Versöhnung zu versuchen, die friedlichen Beziehungen zwischen dem Herzogthum Holstein ohne die Intervention des Bundes wiederherzustellen. Wenn seine Anstrengungen wirkungslos blieben, so erkannt der Baron Pechlin die durch diesen Vertrag contrahirte Verpflichtung des Königs an, sich an den Bund zu wenden, bevor

er zu militärischen Maßregeln seine Zuflucht nimmt, um die Ausübung seiner Autorität in diesem Herzogthum wiederherzustellen.

Nur in dem Fall, daß diese, so verlangte, Intervention nicht zugestanden würde, oder wirkungslos bliebe, würde der König ermächtigt seyn, seine militärischen Kräfte zu diesem Zweck zu verwenden.

4. Im Königreiche Sachsen die Arbeiter-Vereine untersagt.

4. Der Landtag von Dessau-Cöthen tritt zusammen.

5. Der Vorsitzende des provisorischen Fürsten-Collegiums trägt auf eine dreimonatliche Verlängerung des Provisoriums an. (S. 4. Juli.)

6. Schreiben des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Statthalterschaft von Schleswig-Holstein.

Der hochlöbl. Statthalterschaft beehrt sich die K. Regierung ergebenst zur Kenntniß zu bringen, daß der Friede zwischen Dänemark und Preußen, Namens des deutschen Bundes, hieselbst am 2. Juli unterzeichnet worden ist. Der Unterzeichnete legt zugleich die Abschrift der vornehmsten Actenstücke bei, nämlich: 1) des Friedenstractats zwischen Dänemark und Deutschland vom 2. Juli; 2) eines Protokolls zwischen Preußen und Dänemark von demselben Tage, welches transitorische Bestimmungen über die preußischen Truppenbewegungen ꝛc. enthält; 3) einer den deutschen Regierungen bei Ueberreichung des Friedensvertrages vorgelegten Denkschrift, Erläuterungen des Friedens enthaltend. Die hochlöbliche Statthalterschaft wird aus diesen Documenten gefälligst entnehmen, in welchem Sinne die K. Regierung den Frieden abgeschlossen hat, und wie sie dessen Bestimmungen von Deutschland, wie von den Herzogthümern betrachtet zu sehen wünscht. Die Fragen, welche den Krieg zwischen Dänemark und Deutschland veranlaßt haben, werden allerdings durch den Frieden nicht erledigt, sie bleiben offen und einer directen Erledigung zwischen den Herzogthümern und Dänemark vor der Hand, und wenn der deutsche Bund nicht anders beschließt, überlassen, da auf den Grund der Friedens-Präliminarien zu keiner übereinstimmenden Auffassung und zu keinen Bestimmungen über die Verhältnisse der Herzogthümer zu gelangen war, welche von beiden Seiten als die Grundlage eines dauernden Zustandes hätten angesehen, und daher dem deutschen Bunde von der K. Regierung vorgelegt werden können; so hat die letztere darauf verzichten müssen, auf jener Basis eine definitive Erledigung der schwebenden Frage zu erreichen, und es bot sich im Interesse des Friedens nur derjenige Ausweg dar, welcher jetzt eingeschlagen worden ist. Nach der großen Abneigung zu urtheilen, welche die öffentliche Stimme in den Herzogthümern gegen die Bestimmungen der Präliminarien an den Tag gelegt hat, sollte der jetzige einfache Friede, der keinem Landesrechte präjudicirt, willkommen seyn. Die Statthalterschaft selbst hat der K. Regierung wiederholt diese Stimmung der Herzogthümer und den dringenden Wunsch derselben, sich keinen neuen Rechtszustand auferlegt zu sehen, ausgesprochen. Die K. Regierung hat, unter den Motiven ihres Verfahrens, auch diesen Wunsch um so weniger unberücksichtigt lassen können, je lebendigern Antheil sie an dem Schicksal der Herzogthümer und an einer dauernden, ihrem wahren Interesse entsprechenden Befriedigung derselben nimmt. Wiewohl daher der Standpunkt der Präliminarien, in europäischer Beziehung für Preußen und Deutschland, unverkennbare Vorzüge darbot, so hat doch Preußen nicht auf der Durchführung desselben beharren wollen, und sich darauf beschränkt, dem Rechte des Landes so wenig, wie dem des deutschen Bundes etwas zu vergeben, auch die Competenz des letzteren in jeder Hinsicht und zu jeder Zeit vorzubehalten. Die K. Regierung hofft, daß diese Handlungsweise von den Herzogthümern in ihrem rechten Lichte betrachtet werden wird. Die K. Regierung giebt der hochlöblichen Statthalterschaft gern ihre Anerkennung über die versöhnliche Weise zu erkennen, in welcher die letzte Sendung der Vertrauensmänner nach Kopenhagen unternommen und geleitet worden ist. Jetzt

werden von Kopenhagen aus Schritte der Versöhnung den Herzogthümern gegenüber geschehen. Die K. Regierung ersucht die hochlöbliche Statthalterschaft, aus allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß diesen Schritten von Seiten der Herzogthümer in gleichem Sinne entgegengekommen, und alle Concessionen gemacht werden möchten, welche mit den Interessen und Rechten des Landes nur irgend vereinbar sind. Die K. Regierung erinnert wiederholt daran, wie die schleswig-holsteinsche Sache auch in dem Sinne eine deutsche ist, daß diejenigen, welchen ihre Führung jetzt zunächst obliegen wird, der Pflichten eingedenk seyn müssen, die ihnen gegen die Wohlfahrt und die innere wie die äußere Ruhe Deutschlands obliegen. Die K. Regierung zweifelt nicht, daß die hochlöbliche Statthalterschaft diesen Standpunkt vor Allem im Auge behalten werde.

6. S. M. der Kaiser von Oesterreich enthebt, auf Antrag des Ministerrathes, den Feldzeugmeister Freiherrn von Haynau der Stelle als Befehlshaber der dritten Armee; derselbe erhält die normalmäßige Pension, und das Ministerium erklärt sich dagegen, daß ihm der Charakter als Feldmarschall verliehen werde *). — Zwischen dem 9. August 1849 und 6. Juli 1850 liegt freilich eine halbe Ewigkeit!

6. Beginn der Sitzungen der Zoll-Conferenz zu Cassel.

6. † Karl Rottmann, k. baierscher Hofmaler zu München.

---

*) Es ist dabei wahrhaft widerwärtig, daß gerade diejenigen Blätter, welche früher nur Lob für den Feldzeugmeister hatten — die ministeriellen, der gefallenen Größe jetzt am heftigsten entgegentreten. Herr v. Haynau fand sich zu folgender öffentlichen Antwort veranlaßt: „Die österr. Reichszeitung vom 10. Juli versucht mit in Gift getauchter Feder die Gründe zu geben, welche den Ministerrath veranlaßt haben, bei Sr. Majestät auf meine Enthebung von der Stelle des Befehlshabers und Gouverneurs in Ungarn zu dringen. Sie macht mir den schweren Vorwurf, daß ich der Regierung nicht zu gehorchen wußte, meine Mission nicht begriffen, mir die der Krone zustehenden Prärogative angemaßt, mich mit großer Willkür benommen, Recht und Gnade ohne schuldige Rücksicht auf den Thron geübt habe. Indem ich eine solche perfide Verdächtigung meines amtlichen Wirkens auf das entschiedenste zurückweise, finde ich mich, bei dem lauteren Bewußtseyn meiner loyalen Gesinnungen und im Gefühle der nie verletzten schuldigen Ehrfurcht und des Gehorsams für die allerhöchste Person meines Monarchen, so wie der durch eine funfzigjährige Dienstleistung bethätigten, unverbrüchlichsten Pflichttreue für den Thron und den Staat, vor der Welt zu der Erklärung berechtigt und verpflichtet, daß mich in allen meinen Handlungen nur das wohlverstandene Interesse des Staates leitete, und ich das Recht der Gnade als einen Ausfluß des allerhöchsten Souverainetätsrechtes nur im Namen S. M. meines Kaisers und Herrn innerhalb der Grenzen der mir von allerhöchstdemselben eingeräumten Gewalten, nach den strengsten Rechtsgrundsätzen, Gewissenhaftigkeit, Consequenz und mit richtiger Auffassung und Würdigung der jedesmaligen Zeitverhältnisse und aller Umstände übte. Diese mir von dem Monarchen für meine innegehabte Stellung allergnädigst verliehenen außerordentlichen Vollmachten sind mir erst mit dem am 6. Juli erlassenen und mir am 7. Juli l. J. zu Handen gekommenen allerhöchsten Handbillet, womit S. M. mich in den Ruhestand zu versetzen geruhten, entzogen worden. Ich kann daher in der Verdächtigung der Ehrenhaftigkeit des Charakters eines Mannes, der, wie ich, die Bestrebungen der Revolution an der Wurzel erfaßte, nichts als einen Versuch erblicken, der Demagogie in die Hände zu arbeiten, und den Bestand der Monarchie, deren ungeschmälerte Erhaltung das Blut so vieler Tausende der treuesten Söhne des Staates kostete, neuerdings in Frage zu stellen. Mit dieser mir durch den Leitartikel der Reichs-Zeitung abgedrungenen Rechtfertigung erkläre ich zugleich jede weitere Erörterung im Wege der Presse für abgeschlossen, und trete nunmehr in das Privatleben zurück, hingestellt von dem Verfasser des Schmähartikels, wie ein zweiter Belisar, ohne daß er jedoch die Macht hätte, mich des Augenlichts zu berauben, und ohne daß es ihm, umgeben von der Umsturzpartei, gegönnt wäre, mich im Elende, am Bettelstabe, von meiner einzigen Tochter geführt, zu sehen."

7. † S. K. H. Adolf Herzog von Cambridge, zu London.

9. Einweihung des Denkmals für die beim Dresdner Aufruhr gefallenen preußischen und sächsischen Krieger zu Dresden.

9. Der Landtag von Dessau-Cöthen wird „entlassen."

10. Circular-Schreiben des Fürsten Schwarzenberg an die k. österreichischen Gesandtschaften in Deutschland.

Ohne Zweifel hat die . . . . Regierung bereits von anderer Seite Andeutungen über die Verhandlungen erhalten, in welche ich mich in jüngster Zeit mit dem k. preußischen Gesandten eingelassen habe, um wo möglich noch eine Verständigung zwischen unsern Cabinetten herbeizuführen. Durchdrungen von der Wichtigkeit einer solchen Verständigung, welche die Lösung der deutschen Frage wesentlich erleichtert haben würde, hielten wir es für unsere Pflicht, die mir von dem Grafen Bernstorff gemachten Eröffnungen entgegenzunehmen, und dieselben mit Sorgfalt zu prüfen, um mit voller Ueberzeugung entscheiden zu können, ob und inwiefern die von Preußen beantragten Modalitäten einer Vereinbarung mit den Grundsätzen in Einklang zu bringen seyen, welche das k. Cabinet und die mit seinen Ansichten einverstandenen Regierungen als die richtigen anerkannt, daher auch zu befolgen sich entschlossen haben. Im Voraus gewiß, daß das Vertrauen, welches man in uns setzt, jede Besorgniß beseitigen werde, als wären wir fähig, von diesen Grundsätzen abzuweichen, und die Interessen unserer Bundesgenossen nicht sorgsam genug zu wahren, erachteten wir es für unbedenklich, dem Wunsche des k. preußischen Hofes zu entsprechen, und die von ihm angeknüpften Verhandlungen bis zu deren Schluß als streng vertrauliche zu behandeln. Dieser Umstand erklärt das von uns bisher beobachtete Stillschweigen, welches zugleich seine Rechtfertigung in der von dem k. Cabinet gehegten Hoffnung findet, durch Beobachtung aller nur denkbaren Rücksichten, das Werk der Verständigung zu fördern. Doch ist auch dieser Versuch, die k. preußische Regierung zu vermögen, ihre Ansprüche auf das durch die Bundesverträge bedingte Maß zu beschränken, zu unserm Bedauern erfolglos geblieben. Es ist demnach jetzt an der Zeit, den in nähern Beziehungen zu uns stehenden Regierungen Auskunft über die von mir mit dem Grafen v. Bernstorff gepflogenen Verhandlungen zu geben. Indem wir uns hierdurch einer uns obliegenden Verpflichtung gegen dieselben entledigen, legen wir zugleich Werth darauf, ihnen durch diese Mittheilung die Möglichkeit zu bieten, ein auf volle Sachkenntniß gegründetes Urtheil über die Verhandlungen, über die Ursachen ihrer Erfolglosigkeit, und über die Anträge zu fällen, zu welchen sich das k. Cabinet unter den gegebenen Umständen veranlaßt sehen muß. Gegen die Mitte des verflossenen Monats eröffnete mir der Graf v. Bernstorff mündlich: seine Regierung glaube, aus den zwischen mir und S. K. H. dem Prinzen von Preußen in Warschau statt gehabten Unterredungen unsere ernstliche Geneigtheit entnehmen zu dürfen, mit Preußen zu einer Einigung über die deutschen Verhältnisse, und namentlich über die Gestaltung eines Interims zu gelangen, in Folge dessen sie der Hoffnung Raum gebe, daß sich die Basis über die Ausgleichung der gegenseitigen Ansichten und Ansprüche, zunächst für die im Augenblick dringendste Angelegenheit der Errichtung eines Provisoriums finden lassen werde, und es ihr daher wünschenswerth sey, sich die Gewißheit zu verschaffen, ob auch wirklich — wie aus meinen Aeußerungen hervorzugehen scheine — Oesterreich 1) für das Interim kein besonderes Gewicht auf die Präsidialfrage lege, 2) eine Anerkennung der Union nicht durchaus abweise, und nur voraussetze, daß man sich in Frankfurt über die Natur derselben einige, 3) in dem jetzt zu schaffenden Interim auf eine vollständige Parität zwischen Oesterreich und Preußen eingehen wolle, und endlich 4) damit einverstanden sey, daß in diesem Provisorium eine alleinige Executive Oesterreichs und Preußens eingeführt, und die Mitwirkung der übrigen Mächte auf deren Betheiligung an der Beschlußfassung beschränkt werde. Der k. preußische Gesandte

Bündnisse vom 26. Mai 1849 herbeigeführt haben. Je vollständiger und dankbarer der Senat das ihm dadurch bewiesene offene Vertrauen anerkennt, desto dringender muß er sich verpflichtet achten, es mit einer gleichen offenen Darstellung der Ansichten und Motive, welche sein bisheriges Verfahren in Beziehung auf diesen Gegenstand von dem bremischen Standpunkte aus geleitet haben, zu erwiedern.

Das Fehlschlagen der im Jahre 1848 allgemein anerkannten Aufgabe, dem Fortgange der damaligen revolutionairen Bewegungen durch eine, die deutschen Bundesstaaten enger verbindende, und damit dem Auslande gegenüber in kräftiger Einigung darstellende Verfassung dauernd zu begegnen, hat wohl in keinem dieser Staaten schmerzlicher empfunden werden können, wie gerade in den Hansestädten. Ihre geographische Lage, und eine Jahrhunderte hindurch fortgesetzte praktische Würdigung derselben hätte sie zu den vorzüglichsten Organen des deutschen Handels- und Schifffahrts-Verkehrs mit dem Auslande erwachsen lassen, sie hatten in der Cultur dieser Verhältnisse ihren vaterländischen Beruf, und in der Anerkennung desselben vom In- und Auslande eine Sicherstellung ihrer Selbstständigkeit und ihrer freien Verfassungen gefunden, welche die gewaltsamen Stürme der Unterjochung Deutschlands durch fremde Uebermacht zu überdauern vermocht; ja sie waren mit erneuerter und verstärkter Lebenskraft aus diesen Stürmen hervorgegangen. Die commerziellen Verbindungen Deutschlands mit allen Welttheilen wurden seitdem von ihnen zu einer Ausdehnung gefördert, wie sie nie zuvor stattgefunden, und die wohlthätige Rückwirkung hievon auf alle deutschen Gauen machte sich auch auf die unverkennbarste Weise geltend. Es kam hinzu, daß sich gerade in der Widmung für diesen Beruf ein lebhafteres, stets rege erhaltenes Gefühl für das, was dem Vaterlande gebrach, bei ihnen entwickeln mußte, wie bei der Mehrzahl der übrigen Genossen desselben. Denn jener Unterschied in der Behandlung, welcher auch beim friedlichen Verkehr der Völker sich in der verhältnißmäßig größeren Achtung derer geäußert, die einer ermangelnden Berücksichtigung ihrer Interessen kräftig zu begegnen wissen, und unter welchen das getheilte Deutschland von jeher zu leiden gehabt, wurde zunächst und zumeist immer von den Hansestädten empfunden, wenngleich die nachtheiligen Folgen sich stufenweise auch über diejenigen verbreiten mußten, in deren Vertretung sie mit dem Auslande verkehrten. Es konnte ihnen daher nur der redlichste Ernst seyn, wenn sie sich bereit erklärten, von einer isolirten Selbstständigkeit der Gesammtheit des Vaterlandes soviel zum Opfer zu bringen, als erforderlich seyn möchte, um ihrem gedachten vaterländischen Berufe sich desto erfolgreicher widmen zu können.

War nach jenem fehlgeschlagenen Versuche nichts Anderes übrig geblieben, als das unterbrochene Werk der nationalen Einigung von Seiten der einzelnen Bundesstaaten selbstthätig wieder aufzunehmen, so mußte es Bremens nächste Sorge seyn, nach Verbündeten zu diesem Zwecke sich umzusehen, und was konnte ihm außer dem engen, auch von allen auswärtigen Staaten fortwährend anerkannten Bündnisse, in welchem es sich mit den verschwisterten Hansestädten seit Jahrhunderten befindet, näher liegen, als die Frage nach der Richtung, welche das ihm durch nachbarliche und freundschaftliche Verhältnisse mit seinem ganzen Verkehr so innig verbundene Königreich Hannover unter diesen Umständen einzuschlagen sich veranlaßt finden möchte.

Die Auskunft über diese Frage wurde von der K. hannoverschen Regierung entgegenkommend durch die Aufforderung, dem von derselben unter dem 26. Mai 1849 mit Preußen und Sachsen abgeschlossenen Bündnisse beizutreten, ertheilt. Ein an den Senat gerichtetes Schreiben vom 18. Juni 1849 enthält die Aeußerung: „wie die K. Regierung es sich nicht versage, ihrerseits dem Senate ganz besonders die Hoffnung auszusprechen, daß ihr die Genugthuung einer Betheiligung der freien Stadt Bremen an dem Bündnisse vom 26. Mai d. J. baldigst werde gewährt werden."

Wenn die Aufforderung zur Theilnahme an einem Bündnisse, das in Ermangelung aller anderen Aussichten das unterbrochene Werk der engeren Einigung der deutschen

bei heutiger Veranlassung mit um so größerer Befriedigung, daß auch Preußen die Einrichtung eines Provisoriums für die dringendste Angelegenheit des Augenblicks halte, als die in letzter Zeit nach Wien gelangten Mittheilungen des Berliner Cabinets gerade das Gegentheil haben voraussetzen machen. Was meine vorerwähnten Aeußerungen betrifft, sey wohl jene, daß Oesterreich für das Interim kein besonderes Gewicht auf die Präsidialfrage lege, allerdings von mir gemacht worden, jedoch dahin zu deuten, daß der K. Hof nur in allen Bundes-Versammlungen das ihm vertragsmäßig zustehende Recht des Vorsitzes als ein solches anspricht, und es daher bei der Bildung eines provisorischen Bundesorgans, welches den Charakter einer derlei Versammlung in keiner Weise hat, seinen Bundesgenossen überlassen zu können glaube, die Frage des Vorsitzes für dieses Interim zum Gegenstand von Verhandlungen unter denselben zu machen. In Bezug auf eine Anerkennung der Union habe sich Oesterreich mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß es eine Union, wie sie aus dem Vertrage vom 26. Mai v. J. hervorgegangen, niemals anerkennen werde. Bei diesem Ausspruche müsse es auch jetzt und für immer verharren. Die Gründe für einen solchen Entschluß seyen bereits längst so ausführlich angegeben worden, daß es deren Wiederholung hier nicht bedürfe. Handle es sich dagegen im Allgemeinen um eine ausdrückliche Anerkennung des Rechts einzelner Staaten, Bündnisse unter sich zu schließen, so sey dieselbe überflüssig und zugleich bedenklich. Sie sey überflüssig, weil bereits der Art. 11. der Bundesacte sich über die Zulässigkeit von Bündnissen ausspricht, insofern dieselben nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sind. Bedenklich wäre aber eine solche ausdrückliche Anerkennung, weil sie leicht zu der irrigen Auffassung Anlaß geben könnte, als sey jedem Bündniß, es möge wie immer beschaffen seyn, eine im Voraus bindende Zustimmung ertheilt worden. Eine solche Zustimmung könne aber nimmermehr gegeben werden. Was man nicht kennt, was erst werden soll, darüber vermöge man kein Urtheil zu fällen, und dieses Urtheil stehe in dem gegebenen Fall nur der Gesammtheit zu. Es erweise sich sonach die von dem k. Cabinet wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung als die richtige, nach welcher die Revision der Bundes-Verfassung vor Allem vorzunehmen seyn wird, und erst dann, wenn dieselbe vollendet, mit Rücksicht auf die zu Stande gekommene neue Gesetzgebung innerhalb des großen Bundes, und mit Genehmigung desselben, Bündnisse werden eingegangen werden können. Die Einrichtung des Theils könne sich wohl jener des Ganzen anschließen, nicht aber umgekehrt die Gesammtheit genöthigt werden, sich einer von einzelnen Theilen eigenmächtig eingeführten Verfassung unterzuordnen. Hinsichtlich einer von dem Berliner Cabinet gewünschten vollständigen Parität Oesterreichs und Preußens im Interim müsse sich auf Das bezogen werden, was in Betreff der Präsidialfrage für eben dieses Interim gesagt worden ist, und müsse die Selbstverleugnung, mit welcher der K. Hof Fragen, welche in der Analogie ihre rechtliche, praktische und historische Lösung längst gefunden haben, neuerdings einer Entscheidung seiner Bundesgenossen anheimzustellen sich geneigt zeigt, den sprechendsten Beweis für die Gesinnungen darbieten, von welchen er beseelt ist. Was endlich eine alleinige Executive Oesterreichs und Preußens, mit Vorbehalt der Beschlußfassung der übrigen Mächte anbelange, sey das österreichische Cabinet noch über die Absichten in Zweifel, welche die übrigen Regierungen diesfalls hegen. Würde die Ausführung dieser Maßregel von ihnen verlangt werden, so könnte der K. Hof in einer derartigen Executiv-Behörde, falls dieselbe lediglich zur Ausführung der gefaßten Beschlüsse eingesetzt werden sollte, nur ein Mittel erkennen, um deren raschen, kräftigen und daher wirksamen Vollzug zu sichern. Schließlich habe ich den Grafen Bernstorff noch mit allem Freimuth darauf aufmerksam gemacht, daß das preußische Cabinet sich seit dem Beginne des verflossenen Jahres durch die Versicherung eines aufrichtigen Wunsches einer Verständigung, durch die Eröffnungen, welche es zur Bethätigung dieses Wunsches thun zu sollen glaubte, und durch des K. Hofes dringende Vorstellungen niemals habe abhalten lassen, gleichzeitig auf der sich vorgezeichneten Bahn fortzuschreiten. Die That habe stets das Wort widerlegt

und man sey in diesem Gange unwandelbar verharrt, obwohl sich Oesterreich entschieden dagegen ausgesprochen und die bestimmtesten Erklärungen abgegeben habe, daß es die Berechtigung zu diesem Gange nie werde anerkennen können. Es möge dem Berliner Hofe selbst überlassen bleiben, in reifliche Erwägung zu ziehen und zu entscheiden, ob eine Einigung zwischen zwei Mächten, wie Oesterreich und Preußen, möglich sey, wenn das preußische Cabinet in dieser Weise vorzugehen fortfährt. Im Verfolge dieser Unterredung hat der k. preußische Gesandte am 19. v. Mts. das hier in Abschrift mitfolgende vertrauliche Schreiben an mich gerichtet, welches ich am 22. Juni durch die Ew. im weiteren Anbuge abschriftlich zugehende Erwiederung beantwortet habe. Der Graf v. Bernstorff, von dem Wunsche beseelt, eine Verständigung zwischen seinem Hofe und der K. Regierung möglichst zu fördern, hatte mir seine Absicht mitgetheilt, zu diesem Behufe meine ihm zugegangene Antwort selbst nach Berlin zu überbringen. Noch im Zweifel, ob er dies Vorhaben ausführen solle, ward er hierzu durch eine am 24. v. M. dahier eingetroffene telegraphische Depesche bestimmt, welche den Grafen aufforderte, sich sofort an das k. Hoflager zu begeben, um persönlich über die mit mir gepflogenen Verhandlungen Rechenschaft abzulegen. Das k. Cabinet hat sich in der, von Preußen als einen der wesentlichsten Punkte bezeichneten Präsidialfrage nachgiebiger gezeigt, als man selbst von seinen persönlichen Gesinnungen hatte erwarten dürfen. Die von mir abgegebenen Erklärungen konnten überdies doch unmöglich als eine Verweigerung der von Preußen ausdrücklich und allein verlangten Anerkennung des bundesgesetzlichen Unirungs-Princips angesehen werden, da wir nur gegen die Fortdauer der bisherigen, mit den wichtigsten Bestimmungen der Bundes-Verfassung unverträglichen Anwendung dieses Princips Einsprache erhoben, und verlangt haben, daß die Ausübung des den Bundesgenossen zustehenden Rechtes vertagt werde, bis sie nach erfolgter Revision der Bundes-Verfassung in gesetzmäßiger Weise wird geregelt, und mit dieser in Uebereinstimmung gebracht werden können. Daß hierdurch die Frage über die specielle Ausführung einer im Bunde zulässigen Union, und über ihr Verhältniß zu den außer derselben bleibenden Staaten Deutschlands offen gelassen wurde, wird niemand bezweifeln wollen. Eine diese Bedingungen nicht erfüllende Union kann aber niemand wollen; und ist auch Preußen nach seiner Versicherung weit entfernt, eine solche zu beabsichtigen. Wir durften daher die Erwartung hegen, daß die auf eine Verständigung der beiden deutschen Großmächte gerichteten Bemühungen des nach Berlin berufenen Grafen v. Bernstorff von Erfolg seyn würden. Nach seiner am 5. d. M. erfolgten Rückkehr hat jedoch derselbe mir durch das hier abschriftlich mitfolgende Schreiben, eine am 2. an ihn erlassene Weisung mitgetheilt, welche unsere Erwartung als vereitelt erkennen läßt. Ew. . . . . haben gegenwärtige Depesche der . . . . Regierung mitzutheilen."

11. Pöbel-Excesse gegen die großherzoglich hessischen Soldaten der Garnison von Mainz.

12. Dem prov. Fürsten-Collegium wird eröffnet, daß die Regierungen von Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig sich mit der dreimonatlichen Verlängerung des Provisoriums einverstanden erklärt haben.

12. Erlaß der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein.

„Die preußischen Truppen, welche bisher im südlichen Theile des Herzogthums Schleswig standen, werden in den nächsten Tagen die Herzogthümer verlassen. Die Statthalterschaft hegt das feste Vertrauen zu dem ehrenhaften Sinne der Schleswig-Holsteiner, daß die zurückkehrenden Truppen auf ihrem Marsche so werden aufgenommen werden, wie es die Pflicht der Gastfreundschaft gegen unsere bisherigen Waffenbrüder verlangt. Wenn es ihnen nicht vergönnt ist, ferner an unserer Seite zu stehen, so beklagen sie selbst am meisten diese Wendung der Ereignisse. Wir aber werden es in dankbarer Erinnerung bewahren, daß die preußischen Truppen im Herzogthume Schleswig in den schwierigsten Verhältnissen durch musterhafte Mannszucht den Ruhm der preußischen

Armee erhöht, daß sie durch humane Erfüllung der peinlichsten Aufgaben die Leiden unseres Landes, so weit es ihnen gestattet war, gemildert haben. Die Statthalterschaft erwartet, daß alle Behörden und Private durch zuvorkommende und freundliche Aufnahme und Verpflegung das schmerzliche Gefühl, mit welchem die preußischen Truppen in diesem Augenblicke uns verlassen, ehren und achten werden.

13. Das Schwurgericht zu Lissa erklärt einen, der schriftlichen Majestäts-Beleidigung Ueberwiesenen „für nichtschuldig, wegen mangelnder Zurechnungs-Fähigkeit," ungeachtet drei Gerichts-Physici das Gegentheil bezeugen.

13. Die Abgeordneten-Kammer im Königreich Baiern lehnt die angesonnene Erhöhung mehrerer Steuern ab, und erhöht dafür den Anlehns-Credit auf fünf Millionen Gulden.

13. Die Schleswig-Holsteiner beginnen von Rendsburg aus in das Herzogthum Schleswig vorzurücken.

14. Die von der würtembergischen Landes-Versammlung befürwortete allgemeine Amnestie für politische Verbrecher (S. 17. Mai) wird abgelehnt.

14. †Dr. August Neander, Ober-Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Berlin.

15. Königlich preußisches Patent wegen Erneuerung des Louisen-Ordens.

15. Schreiben des Fürsten Schwarzenberg an den k. österreichischen Gesandten zu Berlin.

Durch den k. preußischen Gesandten ist mir am 10. d. M. ein Rundschreiben des Freiherrn v. Schleinitz an die deutschen Bundesregierungen nebst dem am 2. d. M. zu Berlin abgeschlossenen Friedenstractate und einer erläuternden Denkschrift mit dem Wunsche mitgetheilt worden, daß von Seiten Oesterreichs die Zustimmung zu dem gedachten Frieden möglichst bald erklärt, und die Ratification innerhalb der bestimmten Frist ertheilt werde. — Wir freuen uns aufrichtig, daß endlich ein Friedensschluß zwischen der von der provisorischen Bundes-Centralcommission hiezu bevollmächtigten k. preußischen Regierung und der Krone Dänemark zu Stande gekommen ist. Die Haltung, welche die Regierung bei dem Beginne des unheilvollen Kampfes, dem durch dieses Friedenswerk ein Ziel gesetzt wird, angenommen und während dessen Dauer auch behauptet hat, läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß sie zwar gerechte Ansprüche des deutschen Bundes und der Herzogthümer gewahrt wissen wolle, und deren Geltendmachung nicht verabsäumen werde, zugleich aber auch mit lebhaftem Bedauern erkannt habe, wie schwierig die Lösung der streitigen Fragen, und wie groß die dem Frieden Deutschlands, ja selbst der Ruhe Europas aus diesen Fragen erwachsende Gefahr durch den Umstand geworden sey, daß die Partei der Bewegung sich derselben bemächtigt hatte, und sie für ihre Berechnungen auszubeuten und zu mißbrauchen bemüht war. Es muß daher als eine glückliche Fügung betrachtet werden, daß wir diese Gefahr als beseitigt ansehen können, indem durch den geschlossenen Frieden der Boden für eine gewissenhafte und unbefangene Prüfung der entgegenstehenden Ansprüche wieder gewonnen ist. — Preußen hat sich dadurch den allgemeinen Dank verdient, und wir hoffen, daß die Sachlage allenthalben von diesem Gesichtspunkte werde aufgefaßt werden. Wir wollen uns bei jedem Anlasse dafür verwenden, daß dies geschehe, und sind überzeugt, daß, wenn diese Angelegenheit neuerdings der Vorwand zur Agitation in Deutschland werden sollte, solchen Bemühungen entschieden entgegenzutreten sey. — Demgemäß erklären wir uns von unserem Standpunkte als europäische Macht mit dem abgeschlossenen Friedensvertrage einverstanden, ohne in eine Beurtheilung seiner einzelnen Bestimmungen einzugehen, und nur das Gute in's Auge fassend, welches er für die allgemeinen Interessen verspricht. — Was hingegen die Ratification dieses Vertrages betrifft, können wir zur Theilnahme an einem solchen Akte nur in unserer Eigenschaft als Mitglied des deutschen Bundes berufen seyn. In dieser Eigenschaft muß aber Oesterreich, wie der zu jeder Zeit, und namentlich durch die

Erklärungen vom 12., 16. und 28. November 1849 ausgesprochenen Ueberzeugung festhalten, daß die Bundesverträge und die auf denselben ruhende Bundesverfassung noch vollgiltig zu Recht bestehen und daher auch in dem gegebenen Falle maßgebend sind. Es würde aber mehreren wichtigen Bestimmungen dieser Verträge entgegen seyn, wenn ich S. M. dem Kaiser, unserm allergnädigsten Herrn, die Ratification des Friedens als einen Bundesfrieden vorschlagen wollte. Nur durch das verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes ist ein für denselben giltiger Friede zu Stande zu bringen, und insbesondere kann nach Art. 12. und 49. der Wiener Schlußacte die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages nur in der vollen Bundes-Versammlung geschehen. Die Entschlüsse einzelner Mitglieder des Bundes vermögen die erforderliche gemeinsame Willenshandlung nicht zu ersetzen, und könnten überdies im Falle einer Meinungsverschiedenheit thatsächliche Schwierigkeiten herbeiführen, für deren Beseitigung nur die Bundesgesetzgebung ausreicht, vermöge welcher ein Friedensschluß durch die in ihr festgesetze Stimmenmehrheit zu verpflichtender Kraft gelangt. Die Convention vom 30. September v. J. hat hieran nichts geändert, da sie nur die im Art. 6. der Bundesacte erwähnten Angelegenheiten, nicht aber die in der Wiener Schlußacte dem Plenum zugewiesene Entscheidung über Krieg und Frieden, während der Dauer des Interims, der freien Vereinbarung der Regierungen überlassen hat. Die Bundes-Commission hat zwar, indem sie Preußen zur Unterhandlung des Friedens bevollmächtigte, die Genehmigung durch die deutschen Bundesregierungen vorbehalten, aber diese Behörde, welche hinsichtlich der schließlichen Annahme des Friedens nichts verfügen, sondern nur die Verfügung den Bundesregierungen zuweisen konnte, hat dadurch nicht den einzelnen Mitgliedern des Bundes eine Machtvollkommenheit übertragen wollen oder können, welche denselben nur in ihrer organischen Verbindung zusteht. — Obwohl es nach dem Vorstehenden der obersten Bundesgewalt vorzubehalten ist, bei den Verhandlungen über die ihr allein zustehende Ratification des Vertrages in dessen Wesenheit einzugehen, und über dieselbe ein Urtheil zu fällen, können wir doch nicht umhin, schon dermalen die Bedenken auszusprechen, welche die Verfassung des Art. 4. uns einzuflößen geeignet ist. Wir müssen bezweifeln, ob der Bund, vertreten durch seine gesetzlichen Organe, die in diesem Artikel enthaltenen Verabredungen als zulässig erkennen dürfte. Dieselben gehen von der Voraussetzung aus, daß es dem Bunde am Willen oder an der Macht fehlen könnte, den in seiner Bestimmung liegenden Pflichten zu genügen — ein Zweifel, welcher den positiven Vorschriften der Bundesgesetze und der Einrichtung des Bundes gegenüber, nicht wohl rechtlich erhoben werden kann. Ueberdies könnte der Schlußsatz des Artikels zu Mißdeutungen führen, die Mitglieder des Bundes zu Verwahrungen Anlaß geben könnten. — Wir haben an dem Rechtsboden der Verträge festgehalten, und der vorliegende Fall bestärkt uns in dem gefaßten Entschlusse, diesen Boden nicht zu verlassen. Weit entfernt, hierdurch die Lösung der so verworrenen Frage für Preußen und Deutschland zu erschweren, dürfte dieser Entschluß dieselbe im Gegentheile fördern. Die Verzögerung einer förmellen Ratification des Friedensvertrages wird die Bundesstaaten gewiß nicht hindern, die ihnen wie der Gesammtheit aus dem Frieden erwachsenden Vortheile anzuerkennen, und zur gütlichen Erledigung der vorbehaltenen Rechtsfragen mitzuwirken. Zugleich kann die Gefahr eines Sonderkampfes zwischen Dänemark und den Herzogthümern nur vermindert werden, wenn der deutsche Bund sich seines Rechtes der Einsprache nicht begiebt. Die ganze Sachlage dient neuerdings und deutlicher als je zum Beweise, wie unerläßlich es sey, daß dem Bunde die Möglichkeit wirksamen Handelns durch ein allgemein anerkanntes Organ wiedergegeben werde. Preußen selbst verweist Dänemark an den Bund, und stellt die Autorität des Bundes als die letzte Schranke gegen Ereignisse hin, die in ihrer Entstehung und in ihrem Ausgange nicht anders als beklagenswerth befunden werden können. Liegt aber hierin nicht die Anerkennung der Nothwendigkeit, den Friedenstractat einer Bundes-Plenarversammlung vorzulegen, da dieselbe die allein zuständige Behörde für dessen Beur-

theilung ist, so lange nicht aus einer auf gesetzmäßigem Wege bewirkten Revision der Bundes-Verfassung ein neues Organ des Gesammtwillens des Bundes hervorgegangen seyn wird? — Ich ersuche Ew., den gegenwärtigen Erlaß dem Hrn. Königl. Minister zur Kenntniß zu bringen und in Abschrift mitzutheilen.

15. Die ersten badischen Truppen treten den Marsch nach Preußen an. (S. 25. Mai.)

16. Im provis. Fürsten-Collegium erklären sich Baden, Sachsen-Weimar, S.-Coburg-Gotha, S.-Meiningen, Anhalt-Deßau und Cöthen, A.-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, beide Linien von Reuß, Waldeck, Lippe-Detmold, Hamburg, Bremen, Lübeck für die dreimonatliche Verlängerung des Provisoriums.

16. Der k. österreichische Kriegsminister, F. M. L. Graf Gyulay wird, seinem Gesuche gemäß, dieser Stelle enthoben, und zum Befehlshaber des fünften Armee-Corps ernannt. — F. M. L. Frhr. v. Csorich erhält das Kriegs-Ministerium.

16. Die Kammer der Reichsräthe in Baiern bewilligt den von der zweiten Kammer auf $9\frac{1}{2}$ Millionen Gulden herabgesetzten Voranschlag für die Armee, vollständig mit $10\frac{1}{2}$ Millionen.

16. †Dr. Cuno Dirksen, Professor der Mathematik an der Berliner Universität, zu Paris.

17. Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. preußischen Gesandten zu Wien.

Aus dem geehrten Berichte, welchen Ew. ꝛc. unter dem 9ten d. M. an mich gerichtet haben, habe ich die vorläufigen Aeußerungen des K. K. Minister-Präsidenten über diejenige Eröffnung ersehen, welche die Königliche Regierung sich vermittelst des Erlasses an Ew. ꝛc. vom 2ten d. M. dem K. K. Kabinet, nachdem die vertraulichen Besprechungen über das Interim haben abgebrochen werden müssen, zu machen veranlaßt gefunden hat. Wir werden indeß jedenfalls noch eine schriftliche und officielle Erwiederung erwarten müssen; dringend aber müssen wir wünschen, daß dieselbe möglichst bald ertheilt werde, da wir es durchaus nicht angemessen finden können, unsere Bevollmächtigten noch auf's Unbestimmte hin zu einem vielleicht fruchtlosen Verweilen in Frankfurt anzuweisen. Ew. ꝛc. wollen daher so viel möglich darauf hinwirken, daß der K. K. Minister-Präsident sich baldigst darüber erkläre, ob er die Verhandlungen über das Definitivum zu beginnen bereit sey, und dazu die angedeutete Form wählen wolle? Es ist nicht wohl einzusehen, warum die letztere, die von dem Fürsten von Schwarzenberg selbst für die Verhandlungen über das Interim als ein geeignetes Auskunftsmittel bezeichnet worden, nicht auch für die Verhandlungen über das Definitivum angemessen seyn sollte. Wir glauben in der Annahme dieser Form ein Entgegenkommen gezeigt zu haben, welches am besten beweist, wie sehr es uns mit der Sache selbst Ernst ist; und wir sind danach berechtigt, zu erwarten, daß die übrigen Regierungen mit gleichem Ernst auf die Sache eingehen, und der erschnten endlichen Regelung der deutschen Verhältnisse nicht neue Schwierigkeiten und Zögerungen in den Weg legen werden.

Der Vorwurf, daß unsere Vorschläge inhaltsleer wären und nichts Neues darböten, kann wohl nur auf einem Mißverständnisse beruhen. Es ist aber gar nicht unsere Absicht gewesen, neue Vorschläge zu machen, vielmehr unsere Bereitwilligkeit zu erklären, solche entgegenzunehmen. Wenn wir, nach so manchen fruchtlosen Versuchen, noch immer diese Bereitwilligkeit in der Sache festhalten, und für die Form zugleich die von dem K. K. Minister-Präsidenten selbst angedeuteten Ideen aufnehmen, so kann uns wohl nicht der Vorwurf treffen, daß wir durch hartnäckiges Verharren auf unserem Standpunkte die Verständigung unmöglich machten. Ew. ꝛc. wollen dies dem Fürsten von Schwarzenberg gegenüber auf das entschiedenste hervorheben.

17. Die Abgeordneten-Kammer des Königreiches Baiern verwirft einstimmig die von den Reichsräthen beliebte Erhöhung des Armee-Budgets.

17. Anderweites k. sächsisches Rescript (S. 2. Juli) an den Senat der Universität Leipzig: es solle Niemandes Gewissen beschwert, aber auch Jedem, welcher wählen wolle, Gelegenheit dazu geboten, und deshalb ein neuer Wahlact vorgenommen werden.

17. Landung der Dänen auf der Insel Fehmarn. Gleichzeitig überschreiten dänische Truppen von Jütland aus die Königsau, andere besetzen von der Insel Alsen aus das Sundewitt, und eine dritte Abtheilung landet unweit Flensburg.

19. Im provisorischen Fürsten-Collegium erklärt sich Sachsen-Altenburg für die dreimonatliche Verlängerung des Provisoriums.

19. Circular-Schreiben des Wiener Cabinets an seine Gesandten bei den deutschen Höfen.

In meinem Erlasse vom 10ten d. M. habe ich Ew. den Gang und die Erfolglosigkeit unserer letzten mit dem preußischen Cabinette gepflogenen Unterhandlungen zur weiteren Mittheilung an die — Regierung bekannt gegeben.

Zeit und Umstände drängen zu einem Entschlusse, und wird derselbe ein entscheidender seyn müssen.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, noch einmal alle Verhältnisse einer ernsten Prüfung zu unterziehen, und deren Ergebniß unseren Bundesgenossen mitzutheilen, um denselben die Möglichkeit zu geben, sich zu überzeugen, ob unsere Auffassung der Sachlage und daher auch unsere Beurtheilung derselben die richtige sey.

Wir haben uns Fragen gestellt und dieselben gewissenhaft zu beantworten gesucht.

Die erste, welche sich uns aufgedrungen hat, und aus der sich alle übrigen ergeben müssen, ist natürlich jene:

Ob das Bestehen des deutschen Bundes ohne eine Verfassung und ohne ein gemeinsames Organ seines Willens und Handelns möglich sey?

Wenn dieses aber nicht der Fall ist, so muß es als eine Pflicht aller Genossen dieses als unauflöslich erklärten Vereins erkannt werden, die vertragsmäßig eingeführte Verfassung so lange anzuerkennen, bis auf gesetzlichem Wege eine neue zu Stande gekommen seyn wird, und nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß der Bund eines rechtmäßigen Central-Organs nicht entbehre.

Ohne die gewissenhafte Erfüllung dieser beiden unerläßlichen Bedingungen der Existenz des Bundes ist auch eine Anerkennung der Giltigkeit der Bundesverträge und der aus ihnen hervorgegangenen Rechte und Pflichten nicht denkbar, da die Bundesverfassung den Inbegriff dieser Rechte und Pflichten feststellt, und die Geltendmachung der Einen wie der Erfüllung der Anderen nur durch das oberste Organ der Gesammtheit gesichert zu werden vermag.

Ist es erlaubt, anzunehmen, daß diesen Verpflichtungen allseitig entsprochen werde?

Die Ansichten über die Giltigkeit der Bundesverfassung sind getheilt, indem von mancher Seite nur noch einzelne Bestimmungen derselben als zu Recht bestehend anerkannt, die übrigen dagegen als aufgehoben oder erloschen betrachtet werden. Die diesfalls sich kundgegebene Verschiedenheit der Meinungen, welche noch überdies je nach Zeit und Umständen schwanken, hat bei der versuchten Aufstellung hierauf bezüglicher Grundsätze und deren Anwendung zu einer Willkür geführt, in deren Folge eine vollständige Verwirrung der Begriffe eintreten mußte, und alles Recht in Frage gestellt worden ist.

Die durch die Bedürfnisse der Gegenwart gebotene Revision der Bundesverträge wird demnach um so dringender, je empfindlicher die Nachtheile zu werden beginnen, welche diese Zustände erzeugen müssen.

Eben so giebt es seit dem 1. Mai d. J. kein in allgemein anerkannter rechtlicher Wirksamkeit stehendes Organ des Bundes.

Die Bundes-Central-Commission, welche bis dahin als ein solches gegolten hatte, setzt

zwar noch ihre Thätigkeit fort, doch kann das von einer unabweislichen Nothwendigkeit abgedrungene Zugeständniß, dieser Behörde die Besorgung einiger gemeinsamen Angelegenheiten noch ferner anzuvertrauen, derselben nicht länger die Eigenschaft verleihen, welche nur für eine bestimmte Dauer zuerkannt worden ist.

Diesem nach sind alle Bundesgenossen verpflichtet, zur Einsetzung eines neuen Bundes-Organs die Hand zu bieten.

Kann wohl von Jenen, welche die Bundes-Verfassung nicht mehr, oder nach Gutdünken nur theilweise anerkennen, und ihre aufrichtige Mitwirkung zu der allgemeinen, als nothwendig und dringend betrachteten Revision derselben, so wie zur Bildung eines neuen Bundes-Organs versagen, angenommen werden, daß sie noch an die Giltigkeit der Bundes-Verträge glauben, und daher die Verpflichtungen zu erfüllen gedenken, welche dieselben ihnen auferlegen?

Wird aber diese Mitwirkung nicht versagt, wenn man dieselbe an unzuläßige Bedingungen knüpft, und muß es nicht als eine derartige Bedingung angesehen werden, wenn verlangt wird, daß während der Verhandlungen über ein Provisorium und über die Neugestaltung des gesammten deutschen Bundes, die Wirksamkeit der berliner Uebereinkunft vom 26. Mai v. J. ununterbrochen bleibe, und die Fortentwickelung einer Union zugestanden werde, deren Mitglieder öffentlich und feierlich erklärt haben, „daß sie, um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen", sich verpflichten, „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren?"

Daß aber dieses sich am 26. Mai v. J. vorgesteckte Ziel noch unverrückt verfolgt wird, geht aus unzähligen Thatsachen und aus officiellen Aktenstücken hervor, aus welchen letzteren man nur die der K. sächsischen Regierung auf die Anzeige von ihrem Austritte aus der Union ertheilte Erwiederung, — das von dem K. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den K. hannoverschen Gesandten am 22sten v. M. erlassene Antwortschreiben und die Note des Gh. oldenburgischen Staats-Ministeriums an die K. hannoversche Regierung vom 13ten v. M. hervorzuheben braucht.

Sie liefern den klaren Beweis, daß die Lösung der Aufgabe, welche die verbündeten Regierungen sich durch den Artikel IV. des Bündniß-Statutes vom 26. Mai gestellt haben, auch heute noch in gleicher Weise angestrebt wird.

Wollte man auch nicht danach fragen, worauf sich der von einem Theile der Genossen des Bundes übernommene Beruf gründe, Deutschlands Zukunft zu ordnen, und dem deutschen Volke eine Verfassung zu geben, wollte man ferner nicht des entschiedenen und vollberechtigten Widerspruchs gedenken, welcher von Oesterreich und mehreren anderen deutschen Regierungen gegen die Berechtigung zu einem solchen Berufe und gegen dessen Geltendmachung erhoben worden ist, muß doch die Frage aufgeworfen werden, wie es möglich sey, daß der Gesammtbund zu einer Verhandlung und zu einem Beschlusse über seine Neugestaltung gelange, wenn ein Theil desselben sich für berechtigt hält, die Verhältnisse Deutschlands zu ordnen, und dem deutschen Volke eine Verfassung zu geben?

Müsse diese desselben Bestrebungen nicht durchkreuzen und gegenseitig lähmen?

Oder soll vielleicht das Verfassungswerk der Gesammtheit ruhen, und der Bund, eines gemeinsamen und wirksamen Central-Organs entbehrend, in dieser unseligen, auf alle Stände und alle Verhältnisse der Bevölkerungen so empfindlich zurückwirkenden Ungewißheit und Zerklüftung verharren, bis der für das Ganze berechnete Verfassungsbau der Union geschlossen ist, damit der deutsche Bund sich an ihn schmiegen, sich ihm unterordnen könne?

Der Bund ist eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertrags-Obliegenheiten. Nur der Gesammt-

heit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Verfassung zu.

Dieses Recht muß Allen gewahrt bleiben, als ein unantastbares und als eine Bürgschaft für ihre Zukunft. Indem die K. Regierung dieses Recht unwandelbar zu vertreten nie aufgehört hat, glaubte sie jedoch für die Formen seiner Ausübung nicht zu streng an dem Gegebenen halten zu sollen, sondern vielmehr Rücksichten vorwalten lassen zu dürfen, welche ihr geeignet schienen, ohne Gefährdung des materiellen Rechts, durch Vermittelung der sich entgegenstehenden Ansichten, die Einigung zu fördern.

In diesem Sinne waren Oesterreichs redliche Bestrebungen, eine Verständigung mit Preußen herbeizuführen. Diesem Zwecke war es sehr namhafte Opfer zu bringen bereit in Allem, was zunächst seine Interessen berührte.

Der Eintracht willen hat es noch im Monat April sich dringend bei dem berliner Cabinet verwendet, dasselbe möge sich damit einverstanden erklären, daß der K. Hof, mit ausdrücklicher Berufung auf die Zustimmung Preußens, sämmtliche Genossen des Bundes zu einem Staats-Congresse einlade.

Doch scheiterten alle diese Bemühungen an dem, als Bedingung stets wiederholten Verlangen der nicht zulässigen Anerkennung der Union.

Da unter solchen Umständen nicht nur die Anbahnung der immer dringender werdenden Verfassungs-Revision, sondern selbst die unerläßliche Bildung eines neuen Provisoriums unmöglich geworden war, blieb kein anderer Ausweg übrig, als sich auch in formeller Hinsicht mit Entschiedenheit auf den Boden des alten Bundesrechts zu stellen, und denselben festzuhalten, bis das Neue zu Stande gekommen seyn würde. Dieser Weg mußte als der unter den eingetretenen Verhältnissen einzige anerkannt werden, welcher noch geeignet war, aus dem Labyrinthe der allgemein eingerissenen Verwirrung zur gedeihlichen Lösung der obschwebenden Lebensfragen zu führen.

Der K. Hof hat ihn auf die Gefahr hin eingeschlagen, von Vielen mißverstanden zu werden. Das Vertrauen, welches sein Wort genießt, hat aber die Besorgnisse beschwichtigt, die an manchen Orten aufgetaucht seyn mochten. Man hat seiner Versicherung Glauben geschenkt, daß mit der Einberufung einer außerordentlichen Bundes-Plenar-Versammlung nicht die Rückkehr zu früheren Zuständen, sondern nur die Entwickelung des zu schaffenden Neuen beabsichtigt werde.

Der Schritt, welchen Oesterreich am 26. April d. J. gethan hat, wurde in einem großen Theile von Deutschland mit Dank und Theilnahme begrüßt, und allenthalben ohne Mißtrauen hingenommen.

Nur eine Anzahl von Bundesgenossen hat sich auf diesem Wege die Verständigung aus mehr als zweifelhaften formellen Gründen versagen zu sollen geglaubt, und hierdurch abermals der Erreichung der obersten Bundeszwecke, ja die Erhaltung des Bundes selbst, durch die Vereitelung der so nothwendigen Einigung, und noch unmittelbarer durch die ausdrücklich abgegebene Erklärung in Frage gestellt, daß nur noch eine „freie Berathung der souverainen Staaten Deutschlands stattfinden könne, deren Beziehungen auf dem völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ruhen, und deren Zusammentritt und Vereinigung nur aus vollkommen freiem Entschlusse hervorgehen kann.“

Ist aber mit solchen Ueberzeugungen die Aenderung der Giltigkeit der Bundesverträge möglich, deren Bestimmung zwar ist, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines jeden Staates nach Außen und im Innern zu wahren, welche jedoch zugleich diese Unabhängigkeit insoweit beschränkt haben, als es die Bundeszwecke und die allseitig übernommene Verpflichtung, zur Erreichung derselben mitzuwirken, als nothwendig erkennen ließen?

Wer diese Verpflichtungen nicht mehr anerkennt, und unbedingte Freiheit für sich in Anspruch nimmt, erkennt auch die Bundes-Verträge nicht mehr an.

Obwohl die auf dem Boden des Rechtes in Frankfurt versammelten Regierungen

vollkommen befugt gewesen wären, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und die zur Erhaltung des Bundes und zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Beschlüsse zu fassen, ist doch die K. Regierung, um kein Mittel der Einigung unversucht zu lassen, auch den ihr im verflossenen Monate von dem K. preußischen Cabinet gemachten Vorschlägen bereitwillig entgegengekommen, und hat sich seinen Wünschen mit seltener Nachgiebigkeit in allen Punkten gefügt.

Nichtsdestoweniger sollte selbst dieser Versuch fruchtlos bleiben, nachdem Preußen diesmal zwar ausdrücklich nur die Anerkennung des Princips der freien Unirung angesprochen hatte, um hierdurch eine Verständigung über die specielle Ausführung der Union und ihr Verhältniß zu den außer ihr stehenden Staaten Deutschlands offen zu erhalten, zugleich aber in entschiedenem Widerspruche mit dieser Erklärung die ununterbrochene Fortdauer der aus dem Vertrage vom 26. Mai v. J. hervorgegangenen Verhältnisse, so wie die aus der Wirksamkeit dieses Vertrages thatsächlich und unvermeidlich sich ergebende Fortentwickelung der Union sich vorbehalten zu müssen behauptet hat.

Daß aber ein solches Zugeständniß unmöglich sey, ist bereits genügend dargethan worden.

Dasselbe wäre aber auch selbst dann, wenn Preußens und seiner Verbündeten Interessen von jenen der übrigen Mitglieder des Bundes und der Gesammtheit dieses Vereins verschieden seyn könnten, nicht durch ein wahres Bedürfniß geboten.

Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai v. J. giebt als Veranlassung zu dieser Uebereinkunft an: Daß unter den damaligen Verhältnissen die von dem deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet sey, und daher die Umstände zur Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung der contrahirenden Regierungen nöthig machen.

Als Zweck dieses Bündnisses wird ferner im Artikel I. seines Statuts „die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten" angegeben.

Ohne auf die Ursachen zurückkommen zu wollen, welche die Verhältnisse herbeigeführt haben, deren dieses Actenstück erwähnt, beschränken wir uns auf die Frage: ob nicht der schon im Jahre 1815 gestiftete Bund sich im Artikel II. der Bundes-Acte und im Artikel I. der wiener Schlußacte die Zwecke vorgesetzt hat, zu deren Verfolgung die Union gegründet worden ist, und ob die Erreichung dieser Zwecke nicht für Deutschland gesichert erscheint, wenn Preußen und dessen Verbündete zur Einsetzung eines zeitgemäßen und kräftigen obersten Bundes-Organs aufrichtig mitzuwirken geneigt sind?

Ist aber dieses der Fall, wozu bedarf es der fortdauernden Wirksamkeit einer, die freie Entwickelung und gedeihliche Lösung der deutschen Verfassungsfrage nur störenden und hemmenden Union, und weshalb könnte deren Ausbildung und Wirksamkeit nicht vertagt werden, bis das allgemeine Verfassungswerk zu Stande gekommen seyn, und sich ergeben haben wird, ob dann noch die Nothwendigkeit vorliege, von dem Rechte der Unirung Gebrauch zu machen, und welche Grenzen der Anwendung eines solchen Rechtes durch die neue Verfassung gezogen worden seyn werden?

Nur die Verhältnisse berücksichtigend, wie sie jetzt vorliegen, muß deren ernste Erwägung zu der Ueberzeugung führen, daß wir auf dem Wege freier, d. h. nicht durch die Formen der Bundes-Verfassung geleiteten und bedingten Vereinbarung, nimmermehr zur Bildung eines Provisoriums, und noch weniger zu einem Beschlusse über die nicht minder nothwendige und dringende Revision der Bundes-Verträge gelangen werden.

Aus dieser Ueberzeugung muß aber folgerecht jene hervorgehen, daß es nur ein Mittel mehr gebe, dem unheilvollen Zustande der jetzt in Deutschland herrschenden Verwirrung ein Ziel zu setzen.

Dieses Mittel liegt in der Einberufung des engeren Rathes der Bundes-Versammlung, mit der Aufgabe, bis zur Einsetzung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Gewalt,

seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, die Obliegenheiten eines solchen Organs zu besorgen und gleichzeitig zu den, behufs der Verfassungs-Revision erforderlichen Arbeiten zu schreiten.

Die Bundes-Versammlung hat ihre von der Gründung des Bundes an bis zum 12. Juli 1848 fortgesetzte Wirksamkeit mit diesem Tage als geschlossen erklärt, und die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten an eine provisorische Central-Gewalt, in der sich von selbst verstehenden Voraussetzung übertragen, daß eine definitive Bundesgewalt in Folge der Einführung einer neuen Verfassung an deren Stelle treten werde.

Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen, und der Erzherzog Reichsverweser war in dem Falle, die ihm anvertrauten Gewalten abermals nur an ein interimistisch bestelltes Bundes-Organ zu übergeben.

Bei dem am 1. Mai d. J. erfolgten Erlöschen der Vollmachten dieses Letzteren war die vorerwähnte im §. 3 der Uebereinkunft vom 30. September v. J. näher angedeutete Voraussetzung noch immer nicht in Erfüllung gegangen.

Die neue Bundes-Verfassung ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Die rechtmäßige Wirksamkeit der einstweilen geschaffenen Provisorien hat aufgehört. Der Bund ist daher thatsächlich ohne ein gemeinsames oberstes Organ. Die Hoffnung auf die Möglichkeit, ein solches zu schaffen, ist geschwunden, während die Existenz des Bundes, welcher ohne diese Einrichtung nicht zu bestehen vermag, wesentlich gefährdet ist.

Es können daher die unter solchen Umständen erledigten Gewalten, deren Ausübung nicht unterbrochen werden darf, nur an die, als das beständige verfassungsmäßige Organ des Wollens und Handelns des Bundes erklärte Bundes-Versammlung zurückfallen.

Auf deren Einberufung anzutragen sieht sich demnach Oesterreich durch die Umstände genöthigt, und wer die Verträge noch anerkennt, wird diesem Antrage beitreten müssen, denn so lange jene bestehen, ist dieser vollkommen begründet.

Wir haben bisher gezögert, eine solche Maßregel in Vorschlag zu bringen, aus Rücksichten, die zu nahe liegen, als daß sie näher bezeichnet zu werden brauchen.

Heute, wo kein anderer Ausweg mehr erübrigt, entschließen wir uns zu diesem.

Man hat bereits bei der Berufung der Plenar-Versammlung unserem Worte vertraut, und wird ihm auch diesmal Glauben schenken, wenn der K. Hof dasselbe verpfändet, daß seinem Antrage nicht die Absicht zum Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzukehren, und sein Schritt ihm im Gegentheil nur als das einzige noch erübrigende Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen, welche er seinerseits redlich und nach Kräften zu fördern bemüht seyn wird.

Wird aber diese feierliche Zusage mit Vertrauen aufgenommen, so können nur aus den, wie bereits erwähnt, mehr als zweifelhaften formellen Gründen abgeleitete Bedenken gegen einen solchen Vorgang erhoben werden, und es wird wohl kaum Jemand den Muth haben, unter den gegebenen Verhältnissen solche Gründe vor der Welt noch geltend machen, und deren Geltendmachung vor Deutschland in einem Augenblicke vertreten zu wollen, wo Deutschlands Wohl und Deutschlands Zukunft auf dem Spiele steht.

Ew. haben der — Regierung von gegenwärtiger Depesche Kenntniß und auf Verlangen auch Abschrift zu geben, und unser Ersuchen dringend zu befürworten, daß es ihr gefällig seyn möge, ihren Bevollmächtigten bei der Bundes-Plenar-Versammlung ohne Zeitverlust mit den geeigneten Instructionen zu versehen, damit so bald als möglich ein demnächst von dem Vorsitzenden im Auftrage seines Hofes und in Uebereinstimmung mit meinen heutigen Eröffnungen zu stellender Antrag zum Beschlusse erhoben werden könne.

19. Erlaß des k. baierschen Ministeriums: „Unbefugte Ehescheidungen der Deutschkatholiken betreffend.“

19. † August Frhr. v. Wangenheim, k. würtembergischer Staatsminister a. D., zu Coburg.

20. Schreiben des k. österreichischen Gesandten zu Berlin an den k. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Staats-Anzeiger vom 11ten d. enthält ein Schreiben Ew. an Freiherrn von Sydow, worin gesagt wird, daß die Versuche, welche die nach Frankfurt entsendeten Bevollmächtigten der K. preußischen Regierung und ihrer Verbündeten gemacht haben, „den K. österreichischen Bevollmächtigten und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Berathung in freien Conferenzen zu bewegen", vergeblich geblieben sind, und worin weiter einer „damals vorbehaltenen Einholung näherer Instructionen von Wien" erwähnt wird.

Der K. Präsidial-Gesandte, Graf Thun, hebt in einem Dienstschreiben an mich vom 15ten diese beiden Sätze als irrige hervor, an deren Berichtigung ihm liegen muß, da sie in officiellen Documenten sich vorfinden. Er sagt, daß bei der von den K. Bevollmächtigten wohlerkannten Unthunlichkeit, neben und außer der am 16. Mai constituirten erklärten Plenar-Versammlung freie Conferenzen zuzulassen, dieselben sich am 6. Juni, dem Tage, wo diese erste und bisher auch letzte vertrauliche Communication gemacht wurde, darauf beschränkten, anzufragen, ob der K. Präsidial-Gesandte sie in die Versammlung aufnehmen würde, wenn sie, ihren Instructionen zufolge, gleich beim Eintritte einen förmlichen Protest gegen das Präsidialrecht und den Charakter der Versammlung zu Protokoll gäben? eine Anfrage, die nicht anders, als mit einem bestimmten Nein, beantwortet werden konnte. Ein Vorschlag, neben und außer der Plenar-Versammlung in freien Conferenzen sich zu bewegen, ist aber weder dem K. Präsidial-Gesandten, noch irgend einem seiner Collegen gemacht worden.

Ferner protestirt Graf Thun bestimmt und entschieden gegen die Angabe, daß er sich damals vorbehalten habe, nähere Instructionen von Wien einzuholen, indem in dem gegebenen Falle eine solche gar nicht benöthigt war. Die Einberufung der Plenar-Versammlung am 26. April, und die Constituirung derselben am 16. Mai waren vollendete Thatsachen, die dem K. Präsidial-Gesandten gar nicht erlaubten, nur vorläufig und vorbehaltlich eine Weigerung auszusprechen, sondern die ihm eine bestimmte und definitive verzeichneten. Es konnte sich also seinerseits nur um einen Bericht an die K. Regierung über das Vorgefallene, nicht aber um eine Instructions-Einholung handeln, was derselbe dem Herrn G.-L. von Peucker auch in einer Unterredung in den letzten Tagen des Juni auseinandersetzte, da dieser eine Anzeige der Antwort aus Wien zu erwarten schien, was nur Folge einer irrthümlichen Auffassung seyn konnte, da von dorther keine Antwort zu erwarten war, und der K. Präsidial-Gesandte eben so befugt gewesen wäre, auf den zweifelsohne gemachten Bericht der K. Bevollmächtigten eine Antwort aus Berlin zu erwarten. Auch thut, in richtiger Auffassung, Ew. Note vom 2ten an den K. Gesandten in Wien, wo die Eingangs erwähnte Stelle sonst fast wörtlich aufgenommen ist, weder einer vorläufigen Weigerung, noch einer damals vorbehaltenen Einholung näherer Instructionen Erwähnung.

21. Antwort des Freiherrn von Schleinitz auf die Mittheilung des k. österreichischen Gesandten vom vorhergehenden Tage.

„Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die Note des K. K. Gesandten, Herrn Freiherrn von Prokesch-Osten, vom 20sten d. M. zu empfangen, in welcher derselbe, auf Grund eines Dienstschreibens des K. K. Bevollmächtigten in Frankfurt a. M., Herrn Grafen von Thun, die Berichtigung zweier Sätze in Anspruch nimmt, welche in einem Schreiben des Unterzeichneten an den Vertreter der K. Regierung im provisorischen Fürsten-Collegium, Herrn von Sydow, vom 4ten d. M., enthalten sind.

Diese Berichtigung betrifft die Ausdrücke, daß die Versuche der K. Bevollmächtigten in Frankfurt a. M., „den K. österreichischen Bevollmächtigten und die Vertreter der übrigen

Regierungen zu einer Berathung in freien Conferenzen zu bewegen", vergeblich geblieben; ferner, daß „eine damals vorbehaltene Einholung näherer Instructionen von Wien" erwähnt werde.

Der K. K. Bevollmächtigte, Graf v. Thun, erklärt in Bezug auf den ersten Punkt: „Ein Vorschlag, neben und außer der Plenar-Versammlung in freien Conferenzen sich zu bewegen, sey weder ihm noch irgend einem seiner Collegen gemacht worden."

Der Unterzeichnete muß in Beziehung hierauf bemerklich machen, daß ein Vorschlag zu freien Conferenzen neben und außer der Plenar-Versammlung gar nicht gemacht werden konnte, da für Preußen und diejenigen Regierungen, welche entsprechende Erklärungen abgegeben haben, eine solche Plenar-Versammlung gar nicht existirt; daß vielmehr der vermittelnde und versöhnliche Vorschlag der K. Bevollmächtigten dahin ging, daß durch die Aufnahme ihrer Erklärung zu Protokoll und eine entsprechende Ordnung der Präsidialfrage, den gemeinsamen Sitzungen der Bevollmächtigten selbst derjenige Charakter gegeben würde, welcher es Preußen und seinen Verbündeten gestattet haben würde, an denselben, als an freien Conferenzen, Theil zu nehmen. Dies ist auch durch die gleich auf jenen Passus folgenden Worte in dem Schreiben an Herrn von Sydow: „Solche Conferenzen durch die Aufnahme der von uns nach Maßgabe des Erlasses an den K. Gesandten in Wien vom 16. Mai zu stellenden Vorbehalte möglich zu machen", unzweideutig ausgedrückt.

In Betreff des zweiten Punktes protestirt der K. K. Bevollmächtigte, Graf von Thun, gegen die Angabe, daß er sich damals vorbehalten habe, nähere Instructionen von Wien einzuholen, und erklärt, daß es sich seinerseits nur um einen Bericht an die K. K. Regierung über das Vorgefallene habe handeln können.

Indem der Unterzeichnete es dem K. K. Bevollmächtigten, Grafen von Thun, überlassen muß, die Tragweite seiner damaligen Aeußerungen in Betreff seiner Berichterstattung nach Wien zu bestimmen, hat er dabei nur zu bemerken, daß die K. Bevollmächtigten demselben, ihrer Angabe nach, ausdrücklich erklärten, wenn sie auch hätten erwarten können, daß seine Instructionen ihn zu keiner anderen als der gegebenen Erwiederung berechtigen werden, so müßten sie doch voraussetzen, daß er nach Wien berichten werde, und sie würden demnach die Mittheilung der von dort erhaltenen Antwort erwarten; daß ferner die K. Bevollmächtigten es sowohl dem Grafen von Thun, als der K. K. Regierung schuldig waren, vorauszusetzen, daß vor Ertheilung einer definitiven Antwort in einer für die wünschenswerthe Verständigung so wichtigen Frage, die Eröffnungen der K. Regierung einer gründlichen Erwägung würden unterzogen werden, und daß sie endlich die Möglichkeit der Ertheilung neuer Instructionen von Wien aus um so mehr annehmen mußten, als weder auf die, vermittelst der Depesche an den Grafen Bernstorff vom 16. Mai, in Wien abgegebenen Erklärungen der K. Regierung, noch ihres Wissens auf die entsprechenden Erklärungen einer großen Zahl der übrigen Regierungen, eine Erwiederung eingegangen war.

Ob unter diesen Umständen die von dem Grafen v. Thun erklärte Berichterstattung nach Wien nur mißverständlich und, „in Folge einer irrthümlichen Auffassung", als eine vorbehaltene Einholung von Instructionen angesehen worden sey, dürfte eben so schwer, als von geringer Wichtigkeit seyn, zu entscheiden, da selbst, wenn es eine irrthümliche Auffassung war, diese nur aus der versöhnlichsten Gesinnung und dem Wunsch, eine wichtige Frage nicht voreilig zu entscheiden, sondern der Verständigung der Cabinette die Wege offen zu erhalten, hervorgegangen seyn konnte.

21. Circular-Schreiben des Wiener Cabinets an seine Gesandten bei den Staaten des deutschen Bundes.

„Im März d. J. fanden in den badischen Kammern über eine mit der preußischen Regierung abzuschließende Uebereinkunft wegen Reorganisation der badischen Truppen Ver-

handlungen statt, von welchen die Bundes-Central-Commission Veranlassung nahm, die Gh. badische Regierung aufzufordern, über den in Rede stehenden Vertrag möglichst bald Aufklärungen zu geben. Diesem Ansinnen entsprach die badische Regierung durch ein am 4. April dieses Jahres an die Bundes-Commission gerichtetes Schreiben, worin angezeigt wurde, daß allerdings über die zeitweise Verlegung eines Theiles der Gh. badischen Truppen in preußische Garnisonen, von badischer Seite Verhandlungen mit der K. preußischen Regierung eingeleitet seyen, und ein darüber abzuschließender Vertrag in naher Aussicht stehe. Es ward in diesem Schreiben umständlich dargelegt, welches der Zweck der fraglichen Maßregel sey, und welches der Verlauf der Ereignisse gewesen, unter deren Einflusse die badische Regierung zu derselben, als zu dem einzigen Mittel sich entschlossen habe, die durch die Revolution gebrochene Wehrkraft des Landes wiederherzustellen. Namentlich wird darin an den Umstand erinnert, daß die Gh. Regierung, als sie nach dem Ausbruche des Aufruhrs in Rheinbaiern und Baden die Hülfe der damaligen Centralgewalt nachsuchte, von derselben an die K. preußische Regierung verwiesen worden sey, indem letztere allein die zur Hülfeleistung nöthige Militairmacht stellen könne, hierzu aber auch ohne Zweifel bereitwillig seyn werde, da ihr, wie jedem Staate an der Aufrechthaltung und der Herstellung der öffentlichen Ordnung gelegen seyn müsse. Die genugsam hiervon bekannte Folge sey gewesen, daß eine preußische Armee den Aufruhr besiegt habe, und seitdem das noch fortwährend in hohem Grade bedrohte Land besetzt halte. Dem badischen Staate müsse unter solchen Umständen Alles daran gelegen seyn, seine durch den Aufruhr beinahe ganz aufgelösten Truppen so bald als immer möglich wieder zu organisiren, und da dieses wegen der Benutzung sämmtlicher Kasernen und Garnisons-Anstalten durch die preußischen Truppen, so wie wegen der sonstigen Kosten des Landes, und der bei einer Vertheilung der heimischen Truppen im Großherzogthume zu besorgenden schädlichen Einflüsse nur außerhalb Badens geschehen könne, so sey der Gh. Regierung die Bereitwilligkeit Preußens höchst erwünscht gewesen, eine gewisse Anzahl neu formirter badischer Truppen zum Zwecke ihrer Ausbildung in die, in den preußischen Provinzen zur Zeit verfügbaren Garnisonen und Kasernen aufzunehmen, und Baden auf diese Weise in den Stand zu setzen, bald wieder mit eigener Wehrkraft seinen Pflichten nach jeder Richtung nachzukommen.

Die Bundes-Commission konnte aus keinem anderen Grunde über den beabsichtigten Vertrag Auskunft begehrt haben, als, um an die Bestimmungen desselben den allein zulässigen Maßstab der Bundesgesetze, für deren Beobachtung sie verantwortlich war, anzulegen.

Diesem wesentlichsten Punkte glaubte jedoch die badische Regierung am Schlusse des erwähnten Schreibens mit der Bemerkung ausweichen zu können, daß sie in der bevorstehenden Anordnung nichts als eine, durch die Umstände als zweckmäßig angezeigte Administrativ-Maßregel erblicke, und dadurch ihr Verhältniß zum deutschen Bunde, zu der Bundes-Gesetzgebung und Bundes-Kriegsverfassung in keiner Weise oder doch höchstens insofern berührt halte, als sie dadurch sich gerade in die Möglichkeit zu versetzen gedenke, neben der Erhaltung ihrer politischen Selbstständigkeit, auch ihren militairischen Verpflichtungen dem Bunde gegenüber erforderlichenfalls genügen zu können.

Die Kaiserlichen Bundes-Commissäre, eingedenk des durch die Uebereinkunft vom 30. September 1849 der Bundes-Commission ausdrücklich angewiesenen Berufes, die Kriegs-Verfassung des Bundes zu handhaben, unterließen nichts, um im Schooße dieser Behörde geltend zu machen, wie sehr das Ansehen und die Einheit des Bundes auf dem Spiele stehe, wenn in Folge der in Deutschland herrschenden Zerwürfnisse einzelnen Regierungen gestattet seyn könnte, ohne Wissen und Willen des Bundes mit den Militair-Verhältnissen desselben in so tief eingreifender Weise zu schalten. Sie beanspruchten, gegenüber der von der badischen Regierung kundgegebenen Absicht, wonach einem unabhängigen Lande und seinem Regenten die ihm angehörige Wehrkraft weggeführt werden sollte, die Aufrechthaltung der Autorität des Bundes, welcher sowohl nach den positiven Satzungen als

nach der Natur der Sache ein Recht, und demgemäß auch die Pflicht habe, darauf zu bestehen, daß jede die Kriegsverfassung berührende Verfügung eines oder mehrerer Bundesstaaten nicht zur Ausführung gelange, bevor nicht die Centralbehörde dieselbe zur Kenntniß genommen, geprüft, und je nach Maßgabe der allgemeinen Bundes-Interessen und der bestehenden Gesetze genehmigt oder verworfen habe.

Es konnte jedoch ein Beschluß der Bundes-Commission nicht zu Stande gebracht werden, weil, ungeachtet der in demselben Vertrage, aus welchem die Bundes-Commission ihre Befugnisse ableitet, ausdrücklich durch sämmtliche Genossen des Bundes ausgesprochenen Anerkennung der Bundes-Kriegsverfassung, die K. preußischen Commissäre die Giltigkeit derselben oder wenigstens viele ihrer wesentlichsten Theile bestritten, und zugleich deren Verletzung durch die beabsichtigte Maßregel in Abrede stellten, — worüber doch ein vollständiges Urtheil nicht begründet werden konnte, wenn die Bundes-Commission von ihrem Rechte nicht Gebrauch machte, sich umfassendere Aufklärungen zu verschaffen.

Als mehrere Monate später glaubwürdige Nachrichten über den wirklichen Abschluß einer Uebereinkunft zwischen der preußischen und badischen Regierung sich verbreiteten, stellten die Kaiserlichen Commissäre, um die Rechte der Central-Behörde Deutschlands zu wahren, am 28. Juni d. J. in der Bundes-Commission neuerdings einen Antrag, die Gh. badische Regierung mit Beziehung auf deren Zuschrift vom 4. April d. J. einzuladen, in der Voraussetzung des Bestandes einer solchen Uebereinkunft, den Inhalt derselben durch eine abschriftliche Vorlage zur Kenntniß der Commission zu bringen.

Auch diesem Antrage verweigerten die K. preußischen Commissäre ihre Zustimmung, diesmal aus dem Grunde, weil seit dem 1. Mai d. J. die Competenz hierzu der Bundes-Commission abgehe, indem sie sich seitdem blos auf die dringlichsten Angelegenheiten von unabweisbarer Nothwendigkeit zu beschränken habe, wozu der fragliche Gegenstand nicht zu rechnen sey.

Die Erhaltung der gesetzlichen Zustände des Bundes, gegenüber der unmittelbar bevorstehenden Verwirklichung eines Vorganges, welcher die völlige Umgestaltung und Auflösung der Kriegs-Verfassung des Bundes in das Ermessen einzelner Bundes-Regierungen stellen würde, sollte also nicht als ein Fall dringender Nothwendigkeit gelten.

Durch ein Schreiben vom 12. Juli d. J. endlich übersendete das Gh. badische Staats-Ministerium der Bundes-Commission, zugleich mit der Anzeige, daß der Abmarsch eines Theiles der Gh. Truppen in preußische Standquartiere am 15. d. M. beginnen werde, eine Nachweisung über den Dienststand und die neue Dislocirung dieser Truppen, und fügte die Versicherung hinzu, daß solche fortan, den föderativen Gesinnungen der Gh. Regierung gemäß, zur bundesrechtlichen Verfügung bleiben sollen.

Eine Abschrift der Uebereinkunft mit Preußen lag dieser Benachrichtigung nicht bei.

Gleichzeitig enthielten öffentliche Blätter eine vom 11ten d. M. datirte Proclamation, durch welche S. K. H. der Großherzog von den in preußische Garnisonen abmarschirenden Truppen-Abtheilungen Abschied nimmt.

Die K. Regierung darf nicht säumen, auf diesen Thatbestand die Aufmerksamkeit ihrer hohen Bundesgenossen zu lenken.

Wir halten, wie billig, unser Urtheil über den vollständigen Inhalt der Uebereinkunft mit Preußen zurück, bis dieselbe dem rechtmäßigen Central-Organe des Bundes zur Prüfung vorliegen wird. Es genügt, bis dahin vorsorglich auf die Einsprache zu verweisen, welche bereits durch die Circular-Depesche vom 28. März d. J. und die derselben angefügte Denkschrift, gelegentlich unserer Verwahrung gegen die von Preußen mit verschiedenen Bundesstaaten abgeschlossenen Militair-Conventionen, im voraus auch eventuell gegen eine Uebereinkunft mit Baden eingelegt worden ist, wenn und insoweit dieselbe, gleich jenen Conventionen, mit den Bundes-Gesetzen im Widerspruche stehen, und die vertragsmäßigen Rechte der Bundesglieder beeinträchtigen sollten, wobei schon insbesondere die Absicht der Verlegung des Gh. badenschen Contingents, oder eines Theiles desselben, in preußi-

sches Gebiet als ein Gegenstand unseres Protestes bezeichnet wurde. Eben so haben wir in dem erwähnten Rundschreiben bereits ausgesprochen, unter welche Gesichtspunkte wir die Stellung derjenigen Bundesgenossen bringen müssen, welche sich wesentlicher Bestandtheile der Regierungsgewalt und insbesondere der Militairhoheit entäußern, und dadurch in dem Umfange, als dies geschieht, zu der Gesammtheit der Bundesglieder in ein mittelbares Verhältniß begeben würden.

Aber schon was dermalen offenkundig vorliegt, nöthigt uns, gegen die dadurch unternommene Verrückung der rechtlichen und politischen Grundlagen des deutschen Bundes unsere Stimme zu erheben.

Wir wollen auf das Geschichtliche der Bedrängnisse Badens nicht eingehen. Wir müßten ein betrübendes Bild politischen Verfalles und der bedenklichen Folgen vorführen, welche sich ergeben, wenn ein Mitglied des Bundes auf sein Recht verzichtend, den ihm durch die Verträge verbürgten Schutz seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei dem Gesammtbunde zu suchen, sich in den ausschließlichen Schutz eines seiner Mitgenossen begiebt.

Wir könnten zugleich bei der Betrachtung des Entwickelungsganges der gegenwärtigen Sachlage nicht verweilen, ohne unsere Beschwerden über die widerspruchsvollen und innerlich unstatthaften Unterscheidungen hinsichtlich der Geltung des Bundesrechtes zu wiederholen, welche von Preußen und den mit ihm verbündeten Regierungen, Angesichts der daraus entstandenen und täglich tiefer dringenden Verwirrung, noch immer festgehalten werden.

Unsererseits gedenken wir den rechtlichen Bestand des Bundes, seine gemeinsame Sicherheit und Kraft, und unsere eigenen bundesmäßigen Rechte, so wie jene der mit uns auf dem gesetzlichen Boden der Verträge stehenden Regierungen, der Willkür nicht preiszugeben.

Eine Willkür erkennen wir aber in der Thatsache, daß ein Mitglied des deutschen Bundes, mit Umgehung und Beseitigung der dem Bunde grundgesetzlich zustehenden, und in seinen obersten Rechten und Pflichten begründeten Wirksamkeit, öffentlich erklärt: es scheine nach den Verhältnissen seines Landes, und bei dessen besonderer Lage als Grenzland, nicht nur für dasselbe, sondern zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe in ganz Deutschland unumgänglich nothwendig, daß ein preußisches Armee-Corps für einige Zeit in Baden verbleibe.

Wir betrachten ferner als willkürlich und ungiltig den ohne vorläufige Kenntnißnahme und Genehmigung des Bundes erfolgten Abschluß eines Vertrages zwischen zwei Bundesregierungen, durch welche die Kriegsverfassung, also eine der wichtigsten organischen Einrichtungen des Bundes, in höchst wesentlichen Voraussetzungen und Bestimmungen, namentlich in jenen, welche sich auf den Verband der zusammengesetzten Armee-Corps, und auf die unmittelbare Verfügbarkeit der Contingente zu Bundeszwecken beziehen, alterirt und bei Seite gesetzt wird. Die betreffenden Regierungen haben dadurch in unseren Augen gegen den Bund eine Verantwortung übernommen, welcher wir ein um so größeres Gewicht beilegen müssen, als das Großherzogthum Baden, wie dieses von S. K. H. dem Großherzoge in der erwähnten Proclamation selbst hervorgehoben worden ist, ein wichtiges deutsches Grenzland bildet, und im vorzüglichen Grade die, dem Organe der Gesammtmacht des Bundes anvertraute Sorge für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands in Anspruch nimmt.

Wir hoffen, daß die Zeiten fern sind, in welchen neue Gefahren dort zu bekämpfen seyn werden. Wann immer sie aber hereinbrechen sollten, erheischt das Wohl des Ganzen, nirgends gebieterischer als dort, das einige Zusammenwirken der ungetheilten Kräfte der Gesammtheit.

Die badische Regierung hat sich darauf berufen, daß es die Centralgewalt Deutschlands selbst gewesen sey, welche ihr Gesuch um Hülfe an die preußische Regierung verwiesen habe, und daß dieser Umstand gleichsam als erste Veranlassung zu den jetzt

bestehenden Verhältnissen, somit auch als eine Rechtfertigung dieser letzteren angesehen werden müsse. Hierauf können wir mit vollem Grund entgegnen, daß bereits mehrere Tage vorher dem Reichsverweser die Erklärung Preußens zugekommen war: es werde die Verfügung über seine Truppen nicht mehr in der Hand der Centralgewalt lassen.

Ohne hier auf weitere Würdigung dieser Erklärung einzugehen, wollen wir uns nur auf die Frage beschränken, ob die Gründe, auf welche Preußen dieselbe stützen möchte, auch dann noch von ihm geltend gemacht werden konnten, als am 20. December v. J. ein unter gewiß sehr entschiedener Theilnahme des berliner Cabinets gebildetes Bundes-Central-Organ in allgemein anerkannte Wirksamkeit trat.

Wodurch vermag es gerechtfertigt zu werden, daß nicht minder unter diesen Umständen unsere wiederholten Bemühungen, das Großherzogthum Baden wieder unter den Schutz des Bundes zu stellen, hartnäckig vereitelt wurden?

Konnte ein solcher Schutz nicht als wirksam betrachtet werden, nachdem wir unsere thätige Mitwirkung zu demselben angeboten hatten?

Die K. Regierung wird, was an ihr ist, thun, damit solcher Zwiespalt unter Bundesgenossen in Zeiten gemeinsamer Gefahr sich nicht erneuere, und das Ganze wie die Theile vor dem Schicksale bewahrt bleiben, unter fortwährendem Schwanken zwischen Schwäche und Eigenmacht zuletzt sich selbst aufgeben zu müssen. Sie darf aber dagegen auch die Erwartung aussprechen, daß die frühere Zerrüttung nicht ferner zur Rechtfertigung des Verharrens auf bundeswidrigem Wege werde geltend gemacht werden, nachdem sich Niemand mehr darauf berufen kann, daß das Ziel der Erhaltung und Erstarkung Deutschlands auf der Bahn der Gesetzlichkeit und der Bundestreue nicht zu erreichen sey.

Wir müssen uns vorbehalten, diese Angelegenheit im Schoße der rechtmäßigen Central-Behörde des Bundes weiter zu verfolgen, wie wir auch nicht länger zögern werden, die damit zusammenhängende Frage wegen der Besatzungs-Verhältnisse Rastatts zur Entscheidung des Bundes zu bringen; denn es ist nicht zulässig, daß man für die deutsche Bundes- und Grenzfestung noch länger einen Ausnahmezustand inmitten eines unter Kriegsrecht gestellten Landes fortbestehen lasse.

Für jetzt sind die K. Bundes-Commissäre angewiesen worden, gegen den Abschluß der in Rede stehenden Uebereinkunft zwischen der K. preußischen und Gh. badischen Regierung, so wie gegen den Beginn der Vollziehung derselben durch den Abmarsch badischer Truppen nach preußischen Garnisonen, bei der Bundes-Central-Commission, als dem zur Zeit noch allein in Wirksamkeit stehenden Organe des Bundes, Namens der K. Regierung förmliche Rechtsverwahrung und Einsprache einzulegen.

Da wir es für angemessen halten, unseren erneuerten und entschiedenen Protest zugleich auch zur Kenntniß sämmtlicher Bundesgenossen zu bringen, ersuche ich Ew. der ..... Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, eine Abschrift gegenwärtiger Circular-Depesche mitzutheilen.

22. Eröffnung des Landtages im Königreiche Sachsen.

22. In Folge einer „Verordnung des Cultus-Ministeriums“ schreitet der Senat der Leipziger Universität zur Wahl eines Landtags-Deputirten, d. h. 15 von 29 Anwesenden wählen.

22. Schreiben des kurhessischen Geschäftsträgers zu Berlin an den k. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

„Der Königlich preußische Geschäftsträger zu Cassel hat durch Note vom 11ten d. M. der K. Regierung denjenigen Erlaß des K. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Schleinitz, mitgetheilt, welchen S. E. am 4ten d. M. an den Vertreter der K. preußischen Regierung und Vorsitzenden im provisorischen Fürsten-Collegium, Herrn von Sydow, bezüglich der Verlängerung des Provisoriums der Union gerichtet hatte. Dieser Mittheilung hatte der K. preußische Geschäftsträger die Bemerkung beige-

7. † S. K. H. Adolf Herzog von Cambridge, zu London.

9. Einweihung des Denkmals für die beim Dresdner Aufruhr gefallenen preußischen und sächsischen Krieger zu Dresden.

9. Der Landtag von Dessau-Cöthen wird „entlassen.“

10. Circular-Schreiben des Fürsten Schwarzenberg an die k. österreichischen Gesandtschaften in Deutschland.

Ohne Zweifel hat die .... Regierung bereits von anderer Seite Andeutungen über die Verhandlungen erhalten, in welche ich mich in jüngster Zeit mit dem k. preußischen Gesandten eingelassen habe, um wo möglich noch eine Verständigung zwischen unsern Cabinetten herbeizuführen. Durchdrungen von der Wichtigkeit einer solchen Verständigung, welche die Lösung der deutschen Frage wesentlich erleichtert haben würde, hielten wir es für unsere Pflicht, die mir von dem Grafen Bernstorff gemachten Eröffnungen entgegenzunehmen, und dieselben mit Sorgfalt zu prüfen, um mit voller Ueberzeugung entscheiden zu können, ob und inwiefern die von Preußen beantragten Modalitäten einer Vereinbarung mit den Grundsätzen in Einklang zu bringen seyen, welche das k. Cabinet und die mit seinen Ansichten einverstandenen Regierungen als die richtigen anerkannt, daher auch zu befolgen sich entschlossen haben. Im Voraus gewiß, daß das Vertrauen, welches man in uns setzt, jede Besorgniß beseitigen werde, als wären wir fähig, von diesen Grundsätzen abzuweichen, und die Interessen unserer Bundesgenossen nicht sorgsam genug zu wahren, erachteten wir es für unbedenklich, dem Wunsche des k. preußischen Hofes zu entsprechen, und die von ihm angeknüpften Verhandlungen bis zu deren Schluß als streng vertrauliche zu behandeln. Dieser Umstand erklärt das von uns bisher beobachtete Stillschweigen, welches zugleich seine Rechtfertigung in der von dem k. Cabinet gehegten Hoffnung findet, durch Beobachtung aller nur denkbaren Rücksichten, das Werk der Verständigung zu fördern. Doch ist auch dieser Versuch, die k. preußische Regierung zu vermögen, ihre Ansprüche auf das durch die Bundesverträge bedingte Maß zu beschränken, zu unserm Bedauern erfolglos geblieben. Es ist demnach jetzt an der Zeit, den in nähern Beziehungen zu uns stehenden Regierungen Auskunft über die von mir mit dem Grafen v. Bernstorff gepflogenen Verhandlungen zu geben. Indem wir uns hierdurch einer uns obliegenden Verpflichtung gegen dieselben entledigen, legen wir zugleich Werth darauf, ihnen durch diese Mittheilung die Möglichkeit zu bieten, ein auf volle Sachkenntniß gegründetes Urtheil über die Verhandlungen, über die Ursachen ihrer Erfolglosigkeit, und über die Anträge zu fällen, zu welchen sich das k. Cabinet unter den gegebenen Umständen veranlaßt sehen muß. Gegen die Mitte des verflossenen Monats eröffnete mir der Graf v. Bernstorff mündlich: seine Regierung glaube, aus den zwischen mir und S. K. H. dem Prinzen von Preußen in Warschau statt gehabten Unterredungen unsere ernstliche Geneigtheit entnehmen zu dürfen, mit Preußen zu einer Einigung über die deutschen Verhältnisse, und namentlich über die Gestaltung eines Interims zu gelangen, in Folge dessen sie der Hoffnung Raum gebe, daß sich die Basis über die Ausgleichung der gegenseitigen Ansichten und Ansprüche, zunächst für die im Augenblick dringendste Angelegenheit der Errichtung eines Provisoriums finden lassen werde, und es ihr daher wünschenswerth sey, sich die Gewißheit zu verschaffen, ob auch wirklich — wie aus meinen Aeußerungen hervorzugehen scheine — Oesterreich 1) für das Interim kein besonderes Gewicht auf die Präsidialfrage lege, 2) eine Anerkennung der Union nicht durchaus abweise, und nur voraussetze, daß man sich in Frankfurt über die Natur derselben einige, 3) in dem jetzt zu schaffenden Interim auf eine vollständige Parität zwischen Oesterreich und Preußen eingehen wolle, und endlich 4) damit einverstanden sey, daß in diesem Provisorium eine alleinige Executive Oesterreichs und Preußens eingeführt, und die Mitwirkung der übrigen Mächte auf deren Betheiligung an der Beschlußfassung beschränkt werde. Der k. preußische Gesandte

des vollen Ausschusses geschah aber auch zu einem, außer den Grenzen der Befugnisse des Ausschusses liegenden Zwecke. Der letzte Absatz des §. 188 und der §. 189 der Verfassungs-Urkunde sprechen deutlich aus, daß der Ausschuß mit der Vorberathung von Gesetz-Entwürfen nur insoweit sich beschäftigen kann, als von einem zur Gesetzgebungs-Initiative berechtigten Factor die Initiative hierzu gegeben ist, und es liegt dies auch in der Natur der Sache, da außerdem das Recht der Gesetz-Initiative, welches der §. 172 der Verfassungs-Urkunde dem Könige vorbehalten, der Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 aber auch der, nach diesem Gesetze zur Verabschiedung von Verfassungs-Aenderungen zu berufenden Landes-Versammlung mitgetheilt hat, welches aber unter den, ganz allein nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde sich bemessenden, Befugnissen des Ausschusses nicht begriffen ist, seine Bedeutung verlieren würde. Mit der Vorberathung des Entwurfs eines neuen Verfassungs-Gesetzes hat der Ausschuß in das, der einzuberufenden Landes-Versammlung zukommende Recht der Initiative eingegriffen, kraft dessen die letztere und sie allein darüber Beschluß zu fassen hat, ob ein Entwurf eines Verfassungsgesetzes von ihr an Uns gebracht, oder ihre Berathung auf Unsere Vorlage beschränkt werden soll. Auf den Beschluß der aufgelösten Landes-Versammlung, einen solchen Entwurf an Uns zu bringen, kann sich der Ausschuß zur Rechtfertigung seines Vornehmens nicht berufen; denn dieser Beschluß hat mit der aufgelösten Versammlung selbst zu bestehen aufgehört. Auch ist ihm von dieser Versammlung ein Auftrag zu einer solchen Vorberathung nicht ertheilt worden, und konnte ihm ein solcher von ihr rechtlich nicht ertheilt werden. Nicht minder ist der Ausschuß durch sein Vorschreiten Unserem Rechte der Initiative und den, kraft desselben in der Verfassungs-Urkunde seiner Thätigkeit gezogenen Schranken, zu nahe getreten. Indem Wir weitere Folgerungen, welche sich aus diesem unbefugten und gegen Gesetz und Verfassung anstoßenden Handeln des Ausschusses, gegen seine Mitglieder ziehen ließen, übergehen, begnügen Wir Uns, euch auf die Vorwürfe, welche ihr hierdurch gegen euch begründet habt, aufmerksam zu machen, und setzen voraus, daß es an dieser Hinweisung genügen werde, um Wiederholungen zu vermeiden, gegen welche Wir zu einer nachdrücklichen Einschreitung Uns durch die Verpflichtung aufgefordert finden müßten, die Grenzen der verfassungsmäßigen Wirkungskreise allseitig gegen Ueberschreitung zu wahren. Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

II.

„Wilhelm, von G. G. König von Würtemberg. Liebe Getreue! Die Mittheilung eures Präsidiums vom 11ten d. M. an Unser Gesammt-Ministerium, wonach ihr aus Anlaß einer in der Augsburger Allgem. Ztg. vom 10ten d. M. enthaltenen, übrigens ungenauen Veröffentlichung über den, von der K. preußischen Regierung in ihrem Namen und im Namen des deutschen Bundes abgeschlossenen Friedensvertrag mit Dänemark, „die zuversichtliche Erwartung" ausspricht, daß Wir diesem Friedens-Vertrage Unsere Zustimmung nicht ertheilen, und die Sache Schleswig-Holsteins fortwährend als allgemeine deutsche Sache bei den übrigen Regierungen geltend machen werden, ist Uns von Unserem Gesammt-Ministerium vorgelegt worden. Wir können euch Unser gerechtes Befremden über die Art, wie ihr in dieser Eingabe gegenüber Unserer Regierung auftretet, nicht bergen. Während die wichtige vaterländische Angelegenheit, von welcher es in diesem Falle sich handelt, die reiflichste, auf sichere und vollständige Kenntniß des Thatbestandes gegründete Erwägung erfordert, und Wir das Vertrauen ansprechen dürfen, daß Wir bei der Uns in derselben zukommenden Entschließung das wohlverstandene Interesse des größeren und des engeren Vaterlandes auf das gewissenhafteste erwägen werden; so muß eure Kundgebung in dieser Sache, in welcher Unsere Regierung noch in keiner Weise gehandelt hat, ja noch gar nicht einmal zu handeln in der Lage gewesen ist, hiernach und im Zusammenhalt mit den Vorschriften der §§. 187 und 188 der Verfassungs-Urkunde, welche die Grenzen eures Wirkungskreises bezeichnen, zum wenigsten als eine sehr voreilige erscheinen. Dazu kommt aber, daß ihr in eurer so bezeichneten Erklärung

nicht sowohl eine Bitte an Uns gebracht, als vielmehr durch die von euch gewählte Form Unserer Regierung geradezu eine Richtschnur für das in dieser Angelegenheit einzuhaltende Verfahren vorzuzeichnen versucht, und damit eine Befugniß euch angemaßt habt, welche Wir im Hinblick auf die klare Bestimmung des §. 85 der Verfassungs-Urkunde, als einen Eingriff in Unsere verfassungsmäßigen Rechte mit Entschiedenheit zurückzuweisen, Uns veranlaßt sehen. Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch im Uebrigen mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

24. Circular-Schreiben des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an sämmtliche deutsche Regierungen.

Die k. Regierung hatte bei dem Abschluß des Friedens mit Dänemark am 2. d. M. eine dreiwöchentliche Frist für die Ratification des deutschen Bundes vereinbart; sie hat sich gleich darauf an sämmtliche Genossen des deutschen Bundes gewandt, und ihnen den Tractat zur Ratification vorgelegt. Dieser Termin ist mit dem gestrigen Tage abgelaufen. Von einigen der deutschen Regierungen sind ihr bis jetzt förmliche Ratifications-Urkunden, von mehreren anderen Adhäsions-Erklärungen zugegangen. Einige Regierungen haben ihre Bedenken ausgedrückt, welche sich zum geringeren Theile auf Zweifel über den materiellen Inhalt, hauptsächlich aber auf die Form der Ratification durch die einzelnen Regierungen beziehen. Mehrere haben noch gar keine Erwiederung ertheilt. Eine bestimmte Ablehnung der Ratification ist bis jetzt von keiner Seite ausgesprochen worden. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich gewesen, am 23. d. M. zu der Auswechselung der Ratificationen zu schreiten. Obgleich die k. Regierung sich durch die ausgesprochenen Bedenken weder in ihrer Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des Friedens, noch von der Angemessenheit der von ihr vorgeschlagenen Ratificationsform hat erschüttern lassen können: so will sie doch, in dem aufrichtigen Wunsche, ein für Deutschland wichtiges Friedenswerk nicht an formellen Schwierigkeiten scheitern zu sehen, nicht unterlassen, den deutschen Regierungen eine andere Form vorzuschlagen, welche ihres Erachtens von einer jeden derselben, ohne Aufgeben des Standpunkts, den sie in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit eingenommen, ausgeführt werden könne. Es bietet sich für eine solche Form ein doppelter Modus dar. Entweder könnte S. M. der König von Preußen von sämmtlichen Genossen des deutschen Bundes bevollmächtigt werden, die Ratifications-Urkunde in Seinem und im Namen des deutschen Bundes auszustellen. S. M. ist bereit, eine solche Vollmacht zu übernehmen, Falls dies von Ihren Bundesgenossen gewünscht würde, und die k. Regierung hat Ursache anzunehmen, daß gegen eine solche Form von Seiten Dänemarks kein Anstand erhoben werden würde. Eben so wenigem Bedenken aber würde es unterliegen, daß die in Frankfurt a. M. noch für die laufenden Geschäfte in anerkannter Wirksamkeit bestehende Bundes-Centralcommission von sämmtlichen deutschen Regierungen mit Vollmachten ad hoc versehen würde, um, nach genommener Einsicht und Prüfung des Tractats, die Ratification desselben im Namen des Bundes zu ertheilen. Dieser Modus würde denjenigen Regierungen, welche materielle Bedenken gegen den Inhalt des Friedens hegen sollten, die Möglichkeit darbieten, dieselben bei der Bundes-Commission geltend zu machen, und in eine Berathung und Verständigung darüber einzutreten; während eine solche Berathung selbst bei einem ad hoc zusammengerufenen Plenum ausgeschlossen gewesen wäre, da letzteres nach dem Bundesrecht bekanntlich auf einfache Abstimmung beschränkt war. Die k. Regierung hat gestern, als an dem zur Auswechselung der Ratificationen bestimmten Tage, dem k. dänischen Geschäftsträger in Berlin den Stand der Dinge und die Unmöglichkeit der Auswechselung dargelegt, und auf die vorhandenen Umstände den Antrag einer Verlängerung des Ratifications-Termins um 14 Tage bis 3 Wochen gegründet. Derselbe hat darüber an seine Regierung berichten, und deren Instruction einholen zu wollen erklärt. In der Voraussetzung, daß die k. dänische Regierung, im beiderseitigen Interesse, auf diesen Antrag ein-

gehen werde, hat die k. Regierung, um keine Zeit zu versäumen, sich entschlossen, ihren Vorschlag schon jetzt an die deutschen Regierungen abgehen zu lassen, und beehrt sich, denselben hiermit sämmtlichen Genossen des deutschen Bundes mit dem Ersuchen vorzulegen, sie baldmöglichst mit einer Erwiederung versehen zu wollen.

24. Das Schwurgericht zu Heiligenstadt erklärt neunzehn, wegen versuchten Aufruhrs Angeklagte, für nichtschuldig.

24. Gefechte zwischen den Schleswig-Holsteinern und Dänen bei Lusbusch und Helligbeck.

25. S. M. der Kaiser von Oesterreich ernennt den W. G. R. und Kämmerer Friedrich Grafen von Thun-Hohenstein zum „bevollmächtigten Minister und Präsidial-Gesandten an dem deutschen Bundestage." Die Vollmacht besagt: Die Thätigkeit der deutschen Bundes-Versammlung sey am 12. Juli 1848 unterbrochen worden.

25. Schreiben des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Vorsitzenden im provisorischen Fürsten-Collegio.

Da die ursprünglich für die Ratification des Friedens-Vertrages mit Dänemark vom 2. d. M. bestimmte Frist von drei Wochen mit dem 23. d. M. abgelaufen ist, ohne daß die Erklärungen sämmtlicher deutscher Regierungen eingegangen wären; da ferner mehrere von den letzten Bedenken gegen die von der K. Regierung vorgeschlagene Form der Ratification durch sämmtliche einzelne Regierungen, erhoben haben; so hat die K. Regierung, um ihren Wunsch, jede blos formelle Schwierigkeit zu beseitigen, vollständig zu bethätigen, sich entschlossen, ihren Mitgenossen am deutschen Bunde einen weiteren Vorschlag zu machen, welcher geeignet erschien, diese Anstände zu beseitigen. S. M. der König würden kein Bedenken tragen, eine Vollmacht zur Ratification im Namen des deutschen Bundes von sämmtlichen Regierungen anzunehmen; geeigneter aber würde wohl ein anderer Modus seyn, nach welchem die deutschen Bundesregierungen die provisorische Bundes-Commission mit Vollmachten ad hoc versehen würden, um nach genommener Einsicht den Friedenstractat zu ratificiren. Das deshalb an die Regierungen, der Beschleunigung wegen, direct ergangene Circular lege ich Ew. abschriftlich bei, um dasselbe dem provisorischen Fürsten-Collegio vorzulegen, und daran das Ersuchen zu knüpfen, daß die Mitglieder desselben bei ihren resp. Regierungen auf eine baldmöglichste Erwiederung im Sinne des diesseitigen Vorschlages, hinwirken möchten. Um jeden Zweifel an der Auffassung des Art. 4. zu beseitigen, lege ich noch Abschrift einer Note des Gesandten der vermittelnden Macht vom 4. d. M. bei, in welcher eine vollkommen befriedigende Erklärung der K. dänischen Bevollmächtigten über den Sinn enthalten ist, welchen dieselben mit dem, von wenigen Seiten angefochtenen Ausdruck pourra réclamer verbunden haben, und ersuche Ew. dieselbe ebenfalls dem provisorischen Fürsten-Collegio mitzutheilen.

25. Staatsvertrag zwischen Preußen, Oesterreich und Sachsen, wegen Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

25. Schlacht von Idstedt. Die Schleswig-Holsteiner Armee wird von der überlegenen — nämlich 37,983 Mann starken — dänischen zum Rückzuge nach Seheftedt genöthigt. Verlust der ersteren: 22 Offiziere, 2 Aerzte, 513 Mann todt, 45 Offiziere, 1157 Mann verwundet (wovon beinahe die Hälfte in Feindes Hand gefallen), 10 Offiziere und 1062 Mann gefangen. Die Sieger zählten nach amtlicher Angabe 39 Offiziere, 402 Mann todt, 97 Offiziere, 2651 Mann verwundet, 4 Offiziere, 604 Mann vermißt. *)

*) Wir erachten für Pflicht, hier ein Schreiben beizubringen, welches General v. Willisen kurz vor dieser Schlacht an den dänischen Oberbefehlshaber richtete, das aber unbeantwortet blieb.

25. Das Schwurgericht zu Cassel erklärt den Verfasser eines Zeitungs-Artikels für nichtschuldig, worin gesagt war: Ihr (der Kf. Regierung) Charakter ist also mit Einem Worte ausgesprochen. Es ist das Deficit, Deficit wie an Geld, so an Zuverlässigkeit, Redlichkeit und Ehrgefühl.

27. Der Vorsitzende im provisorischen Fürsten-Collegio erklärt demselben, daß die preußische Regierung sich gezwungen sehe, die bis jetzt festgehaltene Hoffnung aufzugeben, mit denjenigen deutschen Regierungen, deren Vertreter sich in Frankfurt a. M. als eine Bundes-Plenar-Versammlung geriren, zu einer solchen Berathung über die Neugestaltung des deutschen Bundes zusammen zu treten, wie Preußen dieselbe allein als rechtsbeständig zuzugeben vermöge, nämlich zu einer „freien Berathung der souverainen Staaten Deutschlands, deren Beziehungen auf dem völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ruhen, und deren Zusammentritt und Vereinigung daher nur aus vollkommen freien Entschlüssen hervorgehen können." Demgemäß werde sofort die Zurückziehung der den beiden in Frankfurt a. M. befindlichen K. Bevollmächtigten ertheilten Vollmachten erfolgen.

27. Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die preußischen Bevollmächtigten zu Frankfurt a. M.

„Die officielle Rückäußerung des K. K. Cabinets auf unsere, unter dem 2. d. gemachte und unter dem 17. ej. wiederholt in Anregung gebrachte Aufforderung, ist nunmehr eingetroffen, durch eine vom 21. d. datirte und gestern hier mitgetheilte Instruction an den K. K. Gesandten hierselbst. Das K. K. Cabinet lehnt es darin auf das Entschiedenste ab, die Verhandlungen über das Definitivum auf dem angedeuteten Wege zu beginnen, und indem es zugleich erklärt, daß unmittelbar zu der Herstellung eines Centralorgans für Deutschland durch die seiner Ansicht nach vorhandene Bundesgewalt geschritten werden müsse, und daß ihm der dafür einzuschlagende Weg nicht zweifelhaft seyn könne, benimmt es jede Aussicht, daß die Bevollmächtigten der Regierungen in Frankfurt a. M. zu Berathungen in einer Weise zusammentreten könnten, welche Preußen und den übrigen unirten

---

„Herr General! Ehe die blutigen Würfel fallen, halte ich es für meine Pflicht, noch einen Versuch zu einer friedlichen Lösung des unseligen Streites zu machen, der uns gegeneinander geführt. Ich thue den Schritt in der festen Ueberzeugung, daß eine Versöhnung leicht möglich ist, wenn die Forderungen drüben so billig sind, als unsere Bereitwilligkeit hier groß ist bis an die Grenzen des Möglichen, an die Grenzen dessen zu gehen, was die Ehre und des Landes heiliges Recht gebieterisch von uns fordern. Seit vielen Tagen habe ich die Bewegung meiner Armee angehalten, und große militairische Vortheile aus der Hand gegeben, um den Gegner, den ich achte und ehre, nicht in die Lage zu setzen, daß er es seinerseits mit seiner Ehre vielleicht nicht verträglich hielte, auf Verhandlungen einzugehen."

„Wir wollen nichts als unser gutes altes Recht, wie es Jahrhunderte hindurch bestanden; wir wollen mit Dänemark vereint bleiben, so lange es recht ist, aber wir wollen gleichberechtigt neben ihm stehen, nicht seine Diener seyn; wir wollen gemeinsam Lasten tragen, aber nur um gemeinsamer Vortheile willen; wir wollen eigene Verwaltung, eigenes Heer, eigene Finanzen, dann aber Gemeinsamkeit nach außen, Ruhe und Wohlfahrt im Innern."

„Halten Sie es für möglich, auf solche Bedingungen hin sich zu versöhnen, so zeigen Sie es damit, daß Sie die Demarcations-Linie nicht überschreiten; ich werde es auch nicht thun. Ich glaube, daß auf solcher Basis, wäre sie nur erst anerkannt, sich das Einzelne bald ordnen ließe. Weisen Sie aber, Herr General, dieses Anerbieten von sich, so werden es viele tapfere Männer mit ihrem Leben büßen, das Land wird unermeßlich unglücklich werden, und das Reich wird in sich zerfallen; es giebt dann keine Versöhnung. Ich aber werde mit großer Beruhigung an meine Aufgabe gehen, noch bis zuletzt Frieden und Versöhnung gesucht zu haben. Indem ich einer möglichst schleunigen Antwort entgegensehe x."

Regierungen die Theilnahme daran möglich machte. Die K. Regierung kann es nur auf das Lebhafteste bedauern, daß ihr aufrichtiges Bestreben, einen Weg der Verständigung zu finden, kein anderes Resultat ergeben hat. Sie kann sich aber über die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen keiner Täuschung hingeben. Es würde daher auch der Wahrheit und Aufrichtigkeit unserer Stellung nicht entsprechen, wenn wir noch länger Bevollmächtigte zu Conferenzen, deren Zustandekommen unmöglich geworden ist, in Frankfurt verweilen lassen wollten. Die Fortdauer dieser Bevollmächtigung würde nicht mehr als ein Zeugniß unserer Friedensliebe und unseres Wunsches nach Verständigung (welchen eine deutsche Regierung andern deutschen Staaten gegenüber ja nie aufgeben kann) erscheinen, sondern nur zu Mißdeutungen über unsere Stellung und Absichten Anlaß geben. Die K. Regierung sieht sich daher veranlaßt, hiermit ihre Bevollmächtigung zur Theilnahme an den beabsichtigt gewesenen Conferenzen in Frankfurt a. M. ausdrücklich aufzuheben. Ew. rc. der K. General-Lieutnant v. Peucker werden durch Ihre Stellung als Mitglied der provisorischen Bundes-Central-Commission noch in Frankfurt zurückgehalten werden. Ew. rc. der W. G. Ober-Regierungsrath Mathis wollen dagegen gleich nach Empfang der Instruction von Frankfurt abreisen, nachdem Sie nur zuvor noch mit dem G.-L. v. Peucker zusammen den übrigen dort anwesenden Bevollmächtigten der unirten Regierungen davon Kenntniß gegeben, und auch dem K. K. Bevollmächtigten, Grafen v. Thun, in derselben Weise, wie Ihre erste Communication gewesen, Mittheilung von dem Entschlusse der K. Regierung gemacht haben. Ew. rc. und Ew. rc. werden ferner nicht unterlassen, dahin zu wirken, daß die anwesenden Bevollmächtigten, sofern sie dazu bereits genügend instruirt sind, sich Ihrem Verfahren vollständig und in ganz gleicher Weise anschließen, und möglichst gleichzeitig mit Ew. rc. abreisen. Ich habe noch heute dem provisorischen Fürsten-Collegium von Ihrer Abberufung Kenntniß gegeben, und daran den Antrag geknüpft, daß die sämmtlichen unirten Regierungen nunmehr auch ihre Bevollmächtigten zur Abreise von Frankfurt ausdrücklich instruiren möchten.

29. Schreiben des Fürsten Schwarzenberg an den K. österreichischen Gesandten zu Berlin.

„An das Gouvernement der Bundesfestung Mainz gelangte am 16. d. M. ein vom 13. datirtes Schreiben des Gh. badenschen Kriegsministeriums, wonach in Folge einer Uebereinkunft zwischen den hohen Regierungen von Preußen und Baden zwei Gh. Bataillone am 16. und 17. d. M. von Mannheim mittelst Dampfbooten auf dem Rhein nach Koblenz abgehen, und bei Mainz vorbeikommen würden. Diese Anzeige war noch nicht an ihre Bestimmung gelangt, als bereits eine Compagnie der erwähnten Truppen auf einem gewöhnlichen Passagierboote in Mainz eingetroffen, und, ohne ans Land zu steigen, in der Richtung nach Koblenz wieder abgefahren war. Gleichzeitig mit der Anzeige erschien ein zweites Schiff mit drei Compagnieen, und passirte gleichfalls weiter. Der Vice-Gouverneur der Bundesfestung traf gleich nach erhaltener Kenntniß des Vorgefallenen die Anordnung, daß vorläufig kein weiterer Durchzug von badenschen Truppen gestattet werden solle, und wendete sich, in Anbetracht der bei diesem Vorgange in Frage stehenden Rücksichten, an die Bundes-Central-Commission, um das Weitere der Entscheidung der obersten Behörde des Bundes anheimzustellen. Die Bundes-Commission beschloß in ihrer Sitzung vom 17. d. M., dem von dem badenschen Kriegsministerium angesuchten Durchzuge badenscher Bundestruppen durch die Bundesfestung Mainz kein Hinderniß entgegenzustellen, und die Angelegenheit zur Kenntniß der Regierungen von Oesterreich und Preußen zu bringen. Indem die K. K. Bundes-Commissare einwilligten, einer bereits in voller Ausführung begriffenen Maßregel nicht in den Weg zu treten, haben sie jedoch gleichzeitig feierliche Verwahrung gegen die Verlegung der badenschen Truppen in das K. preußische Gebiet eingelegt, da sie diese ohne Zustimmung der Bundesbehörde getroffene Verfügung als eine Verletzung der Bundes-Kriegsverfassung ansahen, und den dabei eingetretenen Regierungen das Recht, eine solche Maßregel aus sich zu beschließen und auszuführen, nicht

zuständig glaubten. Durch diese Verwahrung, sind die K. Commissarien einer seitdem an sie ergangenen, ausdrücklichen Weisung zuvorgekommen, von welcher Ew. ꝛc. durch meinen Erlaß vom 21. d. M. zum Zweck der Mittheilung an die K. preußische Regierung Kenntniß erhalten haben. Die K. Regierung wird daraus entnommen haben, daß wir den Abschluß der in Rede stehenden Uebereinkunft mit Baden als rechts- und bundeswidrig, mithin unverbindlich betrachten, und daß wir, zu Behauptung unserer eigenen Rechte und jener des Bundes, der erwähnten Uebereinkunft und dem Beginn ihrer Vollziehung eine förmliche Einsprache entgegengesetzt haben. Daraus ergiebt sich von selbst unser Urtheil über den uns seitdem bekannt gewordenen Vorfall im Rayon der Bundesfestung Mainz. So wie wir durch den Abschluß und die Vollziehung jener Uebereinkunft die Rechte des Bundes für verletzt halten, so muß es uns als die Pflicht aller im Namen des Bundes handelnden Autoritäten erscheinen, im Bereiche ihrer Wirksamkeit dieser Rechtsverletzung entgegenzutreten. Der §. 38. des Mainzer Festungs-Reglements vom 27. September 1822 bestimmt:

daß Durchmärsche von Bundestruppen und Alliirten durch die Festung und den Rayon nur nach Bewilligung des Festungs-Gouvernements, mithin nur mit Wissen und Willen des Gouverneurs und Commandanten stattfinden können.

Ferner setzt der §. 25. desselben Reglements fest:

daß der Gouverneur in den Gouvernements-Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme habe.

Der §. 42. ordnet an:

daß in Abwesenheit des Gouverneurs Alles, was in diesem Reglement vom Gouverneur gesagt ist, auch auf den Vice-Gouverneur Anwendung finde.

Es ist daher das volle Recht des Vice-Gouverneurs, die Erlaubniß zu einem, im Widerspruche mit der Kriegsverfassung des Bundes begehrten, Truppendurchmarsche durch den Festungsrayon zu verweigern, und aus dem angeführten Grunde liegt dieses zugleich in seiner Pflicht. Gelangt die Angelegenheit auf dem Wege der Beschwerde an die oberste Bundesbehörde — denn zu einer vorläufigen Anfrage bei derselben ist das Festungs-Gouvernement keineswegs gehalten — so kann die Entscheidung aus demselben Grunde nur gegen eine solche Beschwerde ausfallen. Waren unter den gegenwärtigen Verhältnissen die K. preußischen Mitglieder der Bundes-Commission hierin anderer Ansicht, und konnte deshalb ein Beschluß der zeitigen obersten Bundesbehörde nicht erzielt werden, so mußte die anderweite bundesmäßige Erledigung der Streitfrage vorbehalten bleiben, einstweilen aber stand es dem Festungs-Gouverneur zu, seine Verfügung aufrecht zu erhalten. Wenn bei dem Anlasse des am 17. und 18. d. M. stattgehabten Durchzuges badenscher Truppen das hier bezeichnete, in den Bundesgesetzen begründete Verfahren nicht eingehalten wurde, wenn das Festungs-Gouvernement von den ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch machte, und die K. Bundes-Commissäre ihre Zustimmung zu dem bereits begonnenen Durchzuge ertheilten, so geschah dieses, weil die bekannten bundesfreundlichen und versöhnlichen Gesinnungen des K. Hofes über jede andere Rücksicht gesetzt wurden. Damit jedoch kein Irrthum über die Tragweite dieses Zugeständnisses entstehe, dürfen wir nicht unterlassen, zu erklären, daß dasselbe nur in der Dringlichkeit der damaligen augenblicklichen Sachlage seine Rechtfertigung findet, — einer Sachlage, welche überdies nur durch Unterlassung eines rechtzeitigen Gesuches um Bewilligung des Durchmarsches, mithin durch Verkennung der Rechte der Festungs- und Bundesbehörden, und Hintenansetzung der denselben gebührenden Rücksichten hervorgerufen war. Nachdem nunmehr der Thatbestand vorliegt, können wir in Betracht der zur Anwendung kommenden klaren Rechtsvorschriften, und bei der Fürsorge, welche wir dem Ansehen des Bundes und der seine Gesetze anerkennenden Regierungen schuldig sind, keinen Augenblick darüber in Zweifel seyn, daß die K. Regierung eine Erneuerung des in Rede stehenden Vorganges nicht zugeben dürfe. Der Beschluß der Bundes-Commission vom 17. d. M. bezieht sich nur auf den damals von dem badenschen Kriegsministe-

17. Anderweites k. sächsisches Rescript (S. 2. Juli) an den Senat der Universität Lei zig: es solle Niemandes Gewissen beschwert, aber auch Jedem, welcher wähl wolle, Gelegenheit dazu geboten, und deshalb ein neuer Wahlact vorgenomm werden.

17. Landung der Dänen auf der Insel Fehmarn. Gleichzeitig überschreiten dänisc Truppen von Jütland aus die Königsau, andere besetzen von der Insel Als aus das Sundewitt, und eine dritte Abtheilung landet unweit Flensburg.

19. Im provisorischen Fürsten-Collegium erklärt sich Sachsen-Altenburg für die dreim natliche Verlängerung des Provisoriums.

19. Circular-Schreiben des Wiener Cabinets an seine Gesandten bei den deutsch Höfen.

In meinem Erlasse vom 10ten d. M. habe ich Ew. den Gang und die Erfolglosi keit unserer letzten mit dem preußischen Cabinette gepflogenen Unterhandlungen zur we teren Mittheilung an die — Regierung bekannt gegeben.

Zeit und Umstände drängen zu einem Entschlusse, und wird derselbe ein entscheiden seyn müssen.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, noch einmal alle Verhältnisse einer ernst Prüfung zu unterziehen, und deren Ergebniß unseren Bundesgenossen mitzutheilen, u denselben die Möglichkeit zu geben, sich zu überzeugen, ob unsere Auffassung der Sa lage und daher auch unsere Beurtheilung derselben die richtige sey.

Wir haben uns Fragen gestellt und dieselben gewissenhaft zu beantworten gesucht.

Die erste, welche sich uns aufgedrungen hat, und aus der sich alle übrigen ergeb müssen, ist natürlich jene:

Ob das Bestehen des deutschen Bundes ohne eine Verfassung und ohne ein g meinsames Organ seines Willens und Handelns möglich sey?

Wenn dieses aber nicht der Fall ist, so muß es als eine Pflicht aller Genossen die als unauflöslich erklärten Vereins erkannt werden, die vertragsmäßig eingeführte Verf sung so lange anzuerkennen, bis auf gesetzlichem Wege eine neue zu Stande gekomm seyn wird, und nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß der Bund eines rechtmäßig Central-Organs nicht entbehre.

Ohne die gewissenhafte Erfüllung dieser beiden unerläßlichen Bedingungen der Existe des Bundes ist auch eine Anerkennung der Giltigkeit der Bundesverträge und der a ihnen hervorgegangenen Rechte und Pflichten nicht denkbar, da die Bundesverfassung d Inbegriff dieser Rechte und Pflichten feststellt, und die Geltendmachung der Einen u der Erfüllung der Anderen nur durch das oberste Organ der Gesammtheit gesichert werden vermag.

Ist es erlaubt, anzunehmen, daß diesen Verpflichtungen allseitig entsprochen werde?

Die Ansichten über die Giltigkeit der Bundesverfassung sind getheilt, indem v mancher Seite nur noch einzelne Bestimmungen derselben als zu Recht bestehend ane kannt, die übrigen dagegen als aufgehoben oder erloschen betrachtet werden. Die diesfal sich kundgegebene Verschiedenheit der Meinungen, welche noch überdies je nach Zeit u Umständen schwanken, hat bei der versuchten Aufstellung hierauf bezüglicher Grundsä und deren Anwendung zu einer Willkür geführt, in deren Folge eine vollständige Ve wirrung der Begriffe eintreten mußte, und alles Recht in Frage gestellt worden ist.

Die durch die Bedürfnisse der Gegenwart gebotene Revision der Bundesverträge wi demnach um so dringender, je empfindlicher die Nachtheile zu werden beginnen, welc diese Zustände erzeugen müssen.

Eben so giebt es seit dem 1. Mai d. J. kein in allgemein anerkannter rechtlich Wirksamkeit stehendes Organ des Bundes.

Die Bundes-Central-Commission, welche bis dahin als ein solches gegolten hatte, se

zwar noch ihre Thätigkeit fort, doch kann das von einer unabweislichen Nothwendigkeit abgedrungene Zugeständniß, dieser Behörde die Besorgung einiger gemeinsamen Angelegenheiten noch ferner anzuvertrauen, derselben nicht länger die Eigenschaft verleihen, welche nur für eine bestimmte Dauer zuerkannt worden ist.

Diesem nach sind alle Bundesgenossen verpflichtet, zur Einsetzung eines neuen Bundes-Organs die Hand zu bieten.

Kann wohl von Jenen, welche die Bundes-Verfassung nicht mehr, oder nach Gutdünken nur theilweise anerkennen, und ihre aufrichtige Mitwirkung zu der allgemeinen, als nothwendig und dringend betrachteten Revision derselben, so wie zur Bildung eines neuen Bundes-Organs versagen, angenommen werden, daß sie noch an die Giltigkeit der Bundes-Verträge glauben, und daher die Verpflichtungen zu erfüllen gedenken, welche dieselben ihnen auferlegen?

Wird aber diese Mitwirkung nicht versagt, wenn man dieselbe an unzulässige Bedingungen knüpft, und muß es nicht als eine derartige Bedingung angesehen werden, wenn verlangt wird, daß während der Verhandlungen über ein Provisorium und über die Neugestaltung des gesammten deutschen Bundes, die Wirksamkeit der berliner Uebereinkunft vom 26. Mai v. J. ununterbrochen bleibe, und die Fortentwickelung einer Union zugestanden werde, deren Mitglieder öffentlich und feierlich erklärt haben, „daß sie, um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen", sich verpflichten, „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren?"

Daß aber dieses sich am 26. Mai v. J. vorgesteckte Ziel noch unverrückt verfolgt wird, geht aus unzähligen Thatsachen und aus officiellen Aktenstücken hervor, aus welchen letzteren man nur die der K. sächsischen Regierung auf die Anzeige von ihrem Austritte aus der Union ertheilte Erwiederung, — das von dem K. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den K. hannoverschen Gesandten am 22sten v. M. erlassene Antwortschreiben und die Note des Gh. oldenburgischen Staats-Ministeriums an die K. hannoversche Regierung vom 13ten v. M. hervorzuheben braucht.

Sie liefern den klaren Beweis, daß die Lösung der Aufgabe, welche die verbündeten Regierungen sich durch den Artikel IV. des Bündniß-Statutes vom 26. Mai gestellt haben, auch heute noch in gleicher Weise angestrebt wird.

Wollte man auch nicht danach fragen, worauf sich der von einem Theile der Genossen des Bundes übernommene Beruf gründe, Deutschlands Zukunft zu ordnen, und dem deutschen Volke eine Verfassung zu geben, wollte man ferner nicht des entschiedenen und vollberechtigten Widerspruchs gedenken, welcher von Oesterreich und mehreren anderen deutschen Regierungen gegen die Berechtigung zu einem solchen Berufe und gegen dessen Geltendmachung erhoben worden ist, muß doch die Frage aufgeworfen werden, wie es möglich sey, daß der Gesammtbund zu einer Verhandlung und zu einem Beschlusse über seine Neugestaltung gelange, wenn ein Theil desselben sich für berechtigt hält, die Verhältnisse Deutschlands zu ordnen, und dem deutschen Volke eine Verfassung zu geben?

Müsse diese desselben Bestrebungen nicht durchkreuzen und gegenseitig lähmen?

Oder soll vielleicht das Verfassungswerk der Gesammtheit ruhen, und der Bund, eines gemeinsamen und wirksamen Central-Organs entbehrend, in dieser unseligen, auf alle Stände und alle Verhältnisse der Bevölkerungen so empfindlich zurückwirkenden Ungewißheit und Zerklüftung verharren, bis der für das Ganze berechnete Verfassungsbau der Union geschlossen ist, damit der deutsche Bund sich an ihn schmiegen, sich ihm unterordnen könne?

Der Bund ist eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertrags-Obliegenheiten. Nur der Gesammt-

und Preußen in dessen eigenem Namen und im Namen des deutschen Bundes, geführt haben, — eines Vertrages, der, wie sie fest hoffen, die Wiederherstellung des Friedens zum Resultat haben wird.

Abschnitt 4. Ihrerseits von dem Wunsch erfüllt, sofort zu bekunden, wie sehr es ihnen am Herzen liegt, das Zustandekommen der im Art. 2 des gegenwärtigen Protokolls erwähnten Anordnungen, so weit es in ihrer Macht steht, zu erleichtern, behalten die obengenannten Mächte sich vor, eine künftige Uebereinkunft einzugehen, um diesen Anordnungen durch einen Act europäischer Anerkennung noch ein Unterpfand mehr für deren Dauerhaftigkeit zu geben. Man ist übereingekommen, daß diese Berathung in London stattfinden soll, und daß diese besagten Mächte ihre Repräsentanten mit den für diesen Zweck erforderlichen Vollmachten versehen sollen.

Reventlow. E. Drouyn de Lhuys. Palmerston. Brunnow. J. C. Rehausen.

2. Die zweite Kammer des Königreiches Sachsen erklärt sich für competent, und hebt die Oberländerschen provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungs-Urkunde und der Wahlen der Landtags-Abgeordneten auf, an denen allerdings nicht viel verloren ist.

2. † Dr. Richard Marchand, Professor der Chemie an der Universität zu Halle.

2. † Freiherr v. Oberkamp, k. baierscher Wirklicher Geheimer Rath, zu München.

3. Beginn des öffentlichen Verfahrens des k. würtembergischen Staatsgerichtshofes gegen den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn v. Wächter-Spittler. (S. 27. Juni).

4. Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. preußischen Gesandten beim Wiener Hofe.

Ew. habe ich unterm 28. v. M. von den Schwierigkeiten in Kenntniß gesetzt, welche in der Mitte vorigen Monats gegen den Durchzug zweier nach Preußen bestimmter badischer Bataillone durch Mainz, sowohl von dem Vice-Gouverneur, als auch, nachdem das Gouvernement die Sache zur Entscheidung der Bundes-Commission gestellt hatte, im Schooße der letztern von den österreichischen Mitgliedern derselben erhoben worden sind. Zugleich habe ich in der Nachschrift zu dem gedachten Schreiben der mir von dem hiesigen k. k. Gesandten mitgetheilten Circulardepesche an die k. k. österreichischen Missionen in Deutschland Erwähnung gethan, in welcher sich das k. k. Gouvernement über die Gründe näher ausspricht, welche es veranlaßt hätten, die österreichischen Mitglieder der Bundes-Commission zu beauftragen, gegen die Uebereinkunft wegen Verlegung der badenschen Truppen nach Preußen, so wie gegen den Beginn des Vollzugs derselben, bei der Bundes-Centralcommission zu protestiren. Indem ich mir vorbehalte, dieses umfangreiche Document demnächst einer besondern Beleuchtung zu unterziehen, beschränke ich mich für heute auf die Bemerkung, daß der von dem k. k. Gouvernement in der Circulardepesche in Aussicht gestellte Protest seitdem in der 176. Sitzung der Bundes-Commission von den österreichischen Commissarien mittelst des abschriftlich anliegenden Schreibens zu Protocoll gegeben worden ist. Das k. k. Gouvernement ist aber nicht bei dieser allgemeinen Verwahrung geblieben, es ist noch einen Schritt weiter gegangen, und hat nach Ausweis der abschriftlich anliegenden, an den Frhrn. v. Prokesch gerichteten, von diesem mir mittelst des ebenfalls abschriftlich anliegenden Schreibens mitgetheilten Depesche, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der gh. badenschen Regierung und der k. k. Bundes-Commissarien, dem Vice-Gouverneur von Mainz die Weisung ertheilt, Durchzüge badenscher, nach Preußen bestimmter Truppen durch Mainz nicht ferner zu gestatten. Wie Ew. aus den Anlagen entnehmen wollen, stellt das k. Gouvernement auch in dieser Depesche die Behauptung an die Spitze, daß der von uns mit Baden geschlossene Vertrag seinem Wesen nach rechts- und bundeswidrig sey, um hieraus für alle, im Namen des Bundes handelnde

vollkommen befugt gewesen wären, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und die zur Erhaltung des Bundes und zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Beschlüsse zu fassen, ist doch die K. Regierung, um kein Mittel der Einigung unversucht zu lassen, auch den ihr im verflossenen Monate von dem K. preußischen Cabinet gemachten Vorschlägen bereitwillig entgegengekommen, und hat sich seinen Wünschen mit seltener Nachgiebigkeit in allen Punkten gefügt.

Nichtsdestoweniger sollte selbst dieser Versuch fruchtlos bleiben, nachdem Preußen diesmal zwar ausdrücklich nur die Anerkennung des Princips der freien Unirung angesprochen hatte, um hierdurch eine Verständigung über die specielle Ausführung der Union und ihr Verhältniß zu den außer ihr stehenden Staaten Deutschlands offen zu erhalten, zugleich aber in entschiedenem Widerspruche mit dieser Erklärung die ununterbrochene Fortdauer der aus dem Vertrage vom 26. Mai v. J. hervorgegangenen Verhältnisse, so wie die aus der Wirksamkeit dieses Vertrages thatsächlich und unvermeidlich sich ergebende Fortentwickelung der Union sich vorbehalten zu müssen behauptet hat.

Daß aber ein solches Zugeständniß unmöglich sey, ist bereits genügend dargethan worden.

Dasselbe wäre aber auch selbst dann, wenn Preußens und seiner Verbündeten Interessen von jenen der übrigen Mitglieder des Bundes und der Gesammtheit dieses Vereins verschieden seyn könnten, nicht durch ein wahres Bedürfniß geboten.

Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai v. J. giebt als Veranlassung zu dieser Uebereinkunft an: Daß unter den damaligen Verhältnissen die von dem deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet sey, und daher die Umstände zur Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung der contrahirenden Regierungen nöthig machen.

Als Zweck dieses Bündnisses wird ferner im Artikel I. seines Statuts „die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten“ angegeben.

Ohne auf die Ursachen zurückkommen zu wollen, welche die Verhältnisse herbeigeführt haben, deren dieses Actenstück erwähnt, beschränken wir uns auf die Frage: ob nicht der schon im Jahre 1815 gestiftete Bund sich im Artikel II. der Bundes-Acte und im Artikel I. der wiener Schlußacte die Zwecke vorgesetzt hat, zu deren Verfolgung die Union gegründet worden ist, und ob die Erreichung dieser Zwecke nicht für Deutschland gesichert erscheint, wenn Preußen und dessen Verbündete zur Einsetzung eines zeitgemäßen und kräftigen obersten Bundes-Organs aufrichtig mitzuwirken geneigt sind?

Ist aber dieses der Fall, wozu bedarf es der fortdauernden Wirksamkeit einer, die freie Entwickelung und gedeihliche Lösung der deutschen Verfassungsfrage nur störenden und hemmenden Union, und weshalb könnte deren Ausbildung und Wirksamkeit nicht vertagt werden, bis das allgemeine Verfassungswerk zu Stande gekommen seyn, und sich ergeben haben wird, ob dann noch die Nothwendigkeit vorliege, von dem Rechte der Unirung Gebrauch zu machen, und welche Grenzen der Anwendung eines solchen Rechtes durch die neue Verfassung gezogen worden seyn werden?

Nur die Verhältnisse berücksichtigend, wie sie jetzt vorliegen, muß deren ernste Erwägung zu der Ueberzeugung führen, daß wir auf dem Wege freier, d. h. nicht durch die Formen der Bundes-Verfassung geleiteten und bedingten Vereinbarung, nimmermehr zur Bildung eines Provisoriums, und noch weniger zu einem Beschlusse über die nicht minder nothwendige und dringende Revision der Bundes-Verträge gelangen werden.

Aus dieser Ueberzeugung muß aber folgerecht jene hervorgehen, daß es nur ein Mittel mehr gebe, dem unheilvollen Zustande der jetzt in Deutschland herrschenden Verwirrung ein Ziel zu setzen.

Dieses Mittel liegt in der Einberufung des engeren Rathes der Bundes-Versammlung, mit der Aufgabe, bis zur Einsetzung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Gewalt,

hinzugetreten sind, so daß man sich in Ermangelung einer neuen Organisation, im einzelnen eintretenden Fall, wie in dem Bundeskriege gegen Dänemark, durch eine lediglich von dem Bedürfnisse des Augenblicks gebotene Einrichtung geholfen hat, so fallen auch diejenigen Einwände von selbst fort, welche man der Bundes-Kriegsverfassung zu entnehmen geneigt ist. Weit entfernt endlich, daß die verabredete Truppenverlegung eine Entblößung des durch seine geographische Lage für die Sicherheit des Bundesgebiets überaus wichtigen badenschen Landes von militairischen Kräften nach sich ziehen wird, werden durch das gleichzeitig festgestellte Verbleiben eines zahlreichen preußischen Corps die Anforderungen, welche der Bund an die Wehrkraft des Landes zu machen hat, mehr als erfüllt. Sollte aber auch, was wir nicht zugestehen, die Frage wegen der Verlegung der badenschen Truppen von dem bundesrechtlichen Standpunkte aus als zweifelhaft angesehen werden können, wo ist in diesem Augenblick das Organ, welches berechtigt wäre, einen solchen Zweifel zu entscheiden? Daß die provisorische Bundes-Commission die hierzu erforderliche Competenz nicht besitzt, liegt am Tage, da nach ihrem eigenen Beschlusse vom 30. April d. J. sich ihre Thätigkeit seit dem 1. Mai d. J. darauf beschränkt, das Bundeseigenthum zu verwalten, und für Beschaffung der zu dieser Verwaltung nöthigen Mittel zu sorgen, eine politische Wirksamkeit der Commission aber nur noch in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit, und wo Gefahr im Verzug ist, Platz greifen soll. Ebensowenig aber und in keinem Falle würden wir zugeben, daß ein solcher Zweifel durch eine Instanz zur Entscheidung gebracht würde, welche gerade den von uns auf das bestimmteste verworfenen Boden der früheren Bundes-Verfassung einzunehmen versucht. Stark im Gefühle seines Rechts, wird daher Preußen sich in der Verfolgung des eingeschlagenen Weges durch keinerlei Widerspruch beirren lassen. Und wie es fest entschlossen ist, seinerseits die Bahn des Rechts nicht zu verlassen, so wird es andererseits mit Entschiedenheit jede ungerechtfertigte Zumuthung zurückweisen, welche dahin abzielt, es in der Erfüllung seiner, dem badenschen Gouvernement gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten zu behindern. An dieser Richtschnur der Mäßigung und des Rechts wird die k. Regierung auch der überraschenden Auffassung gegenüber unerschütterlich festhalten, zu welcher sich das kaiserl. Gouvernement in Betreff der Befugnisse der Militair-Bundesorgane in Mainz, und seines Verhältnisses zu denselben, in seiner vorliegenden Depesche bekennt. Ueberraschend hat es für uns in der That seyn müssen, daß das k. Gouvernement die Bestimmung des oben angeführten §. 38. des Mainzer Festungs-Reglements nicht, wie man bisher stets nach Sinn und Bestimmung des Festungs-Reglements überhaupt, und insbesondere des angeführten Paragraphen zu thun gewohnt war, lediglich die Bedeutung beilegt, daß im Interesse der militairischen Ordnung und Sicherheit dem Durchzuge von Bundestruppen eine Anzeige bei dem Gouvernement voranzugehen habe. Vielmehr würde nach der Auffassung des k. Gouvernements das dem Gouverneur vindicirte Widerspruchsrecht seine Motive nicht aus militairischen Beziehungen allein zu schöpfen, sondern vermöge seiner nur durch die eventuelle Entscheidung der vorgesetzten Bundesbehörden limitirten Unbeschränktheit, auch Erwägungen politischer Natur in seinen Kreis zu ziehen haben. Einer solchen Auffassung, welche geeignet wäre, die Stellung der Bundes-Militairbehörden völlig zu verrücken, und möglicherweise Anlaß zu den bedauerlichsten Conflicten zu geben, muß die k. Regierung aufs bestimmteste widersprechen. — Sollte daher dem bereits vorliegenden Beschlusse der Bundes-Centralcommission vom 17. v. M. bei seiner Fassung nicht die Bedeutung beigelegt worden seyn, daß er für alle noch zu erwartenden Durchzüge badenscher Truppen nach Preußen Geltung haben solle, so wird auf die vertragsmäßige schiedsrichterliche Entscheidung recurrirt werden müssen. Indem die eventuelle Betretung des eben angedeuteten Weges vorbehalten wird, glauben wir in der That den entschiedensten Beweis für unser Festhalten an jenem Principe der Mäßigung und des Rechts zu geben, zu welchem wir uns oben bekannt haben. — Indem wir auf diese Weise uns streng auf dem vertragsmäßig festgestellten Entscheidungswege halten, geben wir uns aber auch

20. **Schreiben des k. österreichischen Gesandten zu Berlin an den k. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

Der Staats-Anzeiger vom 11ten d. enthält ein Schreiben Ew. an Freiherrn von Sydow, worin gesagt wird, daß die Versuche, welche die nach Frankfurt entsendeten Bevollmächtigten der K. preußischen Regierung und ihrer Verbündeten gemacht haben, „den K. österreichischen Bevollmächtigten und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Berathung in freien Conferenzen zu bewegen“, vergeblich geblieben sind, und worin weiter einer „damals vorbehaltenen Einholung näherer Instructionen von Wien“ erwähnt wird.

Der K. Präsidial-Gesandte, Graf Thun, hebt in einem Dienstschreiben an mich vom 15ten diese beiden Sätze als irrige hervor, an deren Berichtigung ihm liegen muß, da sie in officiellen Documenten sich vorfinden. Er sagt, daß bei der von den K. Bevollmächtigten wohlerkannten Unthunlichkeit, neben und außer der am 16. Mai constituirt erklärten Plenar-Versammlung freie Conferenzen zuzulassen, dieselben sich am 6. Juni, dem Tage, wo diese erste und bisher auch letzte vertrauliche Communication gemacht wurde, darauf beschränkten, anzufragen, ob der K. Präsidial-Gesandte sie in die Versammlung aufnehmen würde, wenn sie, ihren Instructionen zufolge, gleich beim Eintritte einen förmlichen Protest gegen das Präsidialrecht und den Charakter der Versammlung zu Protokoll gäben? eine Anfrage, die nicht anders, als mit einem bestimmten Nein, beantwortet werden konnte. Ein Vorschlag, neben und außer der Plenar-Versammlung in freien Conferenzen sich zu bewegen, ist aber weder dem K. Präsidial-Gesandten, noch irgend einem seiner Collegen gemacht worden.

Ferner protestirt Graf Thun bestimmt und entschieden gegen die Angabe, daß er sich damals vorbehalten habe, nähere Instructionen von Wien einzuholen, indem in dem gegebenen Falle eine solche gar nicht benöthigt war. Die Einberufung der Plenar-Versammlung am 26. April, und die Constituirung derselben am 16. Mai waren vorliegende Thatsachen, die dem K. Präsidial-Gesandten gar nicht erlaubten, nur vorläufig und vorbehaltlich eine Weigerung auszusprechen, sondern die ihm eine bestimmte und definitive vorzeichneten. Es konnte sich also seinerseits nur um einen Bericht an die K. Regierung über das Vorgefallene, nicht aber um eine Instructions-Einholung handeln, was derselbe dem Herrn G.-L. von Peucker auch in einer Unterredung in den letzten Tagen des Juni auseinandersetzte, da dieser eine Anzeige der Antwort aus Wien zu erwarten schien, was nur Folge einer irrthümlichen Auffassung seyn konnte, da von daher keine Antwort zu erwarten war, und der K. Präsidial-Gesandte eben so befugt gewesen wäre, auf den zweifelsohne gemachten Bericht der K. Bevollmächtigten eine Antwort aus Berlin zu erwarten. Auch thut, in richtiger Auffassung, Ew. Note vom 2ten an den K. Gesandten in Wien, wo die Eingangs erwähnte Stelle sonst fast wörtlich aufgenommen ist, weder einer vorläufigen Weigerung, noch einer damals vorbehaltenen Einholung näherer Instructionen Erwähnung.

21. **Antwort des Freiherrn von Schleinitz auf die Mittheilung des k. österreichischen Gesandten vom vorhergehenden Tage.**

„Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die Note des K. K. Gesandten, Herrn Freiherrn von Prokesch-Osten, vom 20sten d. M. zu empfangen, in welcher derselbe, auf Grund eines Dienstschreibens des K. K. Bevollmächtigten in Frankfurt a. M., Herrn Grafen von Thun, die Berichtigung zweier Sätze in Anspruch nimmt, welche in einem Schreiben des Unterzeichneten an den Vertreter der K. Regierung im provisorischen Fürsten-Collegium, Herrn von Sydow, vom 4ten d. M., enthalten sind.

Diese Berichtigung betrifft die Ausdrücke, daß die Versuche der K. Bevollmächtigten in Frankfurt a. M., „den K. österreichischen Bevollmächtigten und die Vertreter der übrigen

des Zieles, welches die K. Regierung dabei verfolgt, nämlich die Reconstituirung der rite aufgelösten Bundes-Versammlung, der definitiven Lösung der Krise, worin die deutsche Verfassungs-Angelegenheit sich befindet, nicht allein nicht förderlich seyn, sondern die schon bestehende Spaltung und Verwirrung in Deutschland zu einer fast unauflöslichen Verwickelung steigern würde, indem Preußen, und mit ihm ohne Zweifel eine nicht geringe Zahl anderer deutschen Regierungen, dem Versuche der einseitigen und unbefugten Reconstituirung des vormaligen Bundestages auf das entschiedenste alle und jede Anerkennung versagen, und dessen Beschlüsse für diejenigen Bundesglieder, welche keinen Theil an denselben genommen hätten, im Voraus als durchaus wirkungslos und unverbindlich erklären müßten. — Es ist indessen nicht der Zweck der gegenwärtigen Mittheilung, der Frage über die Neugestaltung eines allgemeinen Bundes-Central-Organs vorzugreifen: sie soll vielmehr dazu dienen, die Aufmerksamkeit Ew. schon jetzt auf eine Folgerung von großer practischer Bedeutung zu lenken, die möglicherweise von anderer Seite an die beabsichtigte Einsetzung des engeren Bundesraths geknüpft werden könnte. — Es läßt sich nämlich erwarten, daß die von den mit dem K. Hofe übereinstimmenden Bundes-Mitgliedern beschickte Versammlung sich für berechtigt erachten wird, das Bundes-Eigenthum unter ihre alleinige Obhut zu nehmen, und demgemäß über die Festungen, die Flotte, die Kassen und Archive des Bundes ausschließlich zu verfügen. Eine solche, ohne unsere Einwilligung erfolgende Verfügung über Objecte, deren unbestreitbare Miteigenthümer wir sind, würden wir nicht gestatten können, ja, schon jeden darauf gerichteten Versuch entschieden zurückzuweisen haben. Die schweren Folgen, welche sich aus so entgegengesetzten Auffassungen mit Nothwendigkeit ergeben müßten, wollte man sie sich selbst und der blos factischen Entwickelung überlassen, werden dem K. Cabinet nicht entgehen. Die Regierung S. M. des Königs würde darin ein Nationalunglück erblicken, und sie als das erste Glied einer Kette verhängnißvoller Ereignisse tief beklagen. Von diesem Gefühle durchdrungen, haben wir uns die Frage vorgelegt, ob nicht Mittel zu finden seyen, durch welche jenem äußeren Anlasse zu Zerwürfnissen vorgebeugt werden könne, ohne in der Hauptsache einem der Theile etwas zu vergeben. Nach gewissenhafter Prüfung schlagen wir der K. Regierung zu diesem Zweck vor: die Verwaltung des Bundes-Eigenthums mit uns als einen, von der noch schwebenden Hauptfrage über die politische Gestaltung des Bundes, völlig gesonderten Gegenstand zu betrachten, und dieselbe der auf Grund des Protokolls vom 30. April d. J. fortbestehenden provisorischen Bundes-Commission anzuvertrauen. Diese Commission würde dann bis zur endgiltigen Erledigung der Hauptfrage sich ausschließlich auf die materielle Verwaltung des gesammten Bundes-Eigenthums beschränken und, hierin völlig selbstständig handelnd, von jeder Einwirkung, sey es von Wien oder Berlin her, unabhängig bleiben. Für die bei reinen Verwaltungs-Gegenständen seltenen Fälle eines Gegensatzes der Meinungen unter den K. österreichischen und den diesseitigen Commissarien aber, hätte die durch die Convention vom 30. September v. J. vorgesehene schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten. Die K. Regierung glaubt durch diesen Vorschlag einen neuen Beweis zu geben, daß sie in jedem, auch dem schwersten Augenblick von dem ernsten Wunsche beseelt ist, Deutschland das traurige Schauspiel eines Bruches zwischen den beiden Mächten zu ersparen, auf deren Einverständniß sein Heil und der Friede von Europa beruht. Sie hofft mit Vertrauen, daß er bei dem K. Cabinet die unbefangene Würdigung finden werde, welche er zum Besten Aller verdient. Ich ersuche Ew. dem K. Minister-Präsidenten Herrn Fürsten von Schwarzenberg Abschrift dieser Depesche zu übergeben. Wir müssen wünschen, auf unseren Vorschlag in der kürzesten Frist mit einer Rückäußerung des K. Cabinets versehen zu werden, weil, falls dieselbe gegen unser Verhoffen verneinend ausfallen sollte, wir genöthigt seyn würden, sofort die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um uns gegen jeden Versuch einer Usurpation des Bundes-Eigenthums auf das nachdrücklichste zu schützen. Ew.

handlungen statt, von welchen die Bundes-Central-Commission Veranlassung nahm, die Gh. badische Regierung aufzufordern, über den in Rede stehenden Vertrag möglichst bald Aufklärungen zu geben. Diesem Ansinnen entsprach die badische Regierung durch ein am 4. April dieses Jahres an die Bundes-Commission gerichtetes Schreiben, worin angezeigt wurde, daß allerdings über die zeitweise Verlegung eines Theiles der Gh. badischen Truppen in preußische Garnisonen, von badischer Seite Verhandlungen mit der K. preußischen Regierung eingeleitet seyen, und ein darüber abzuschließender Vertrag in naher Aussicht stehe. Es ward in diesem Schreiben umständlich dargelegt, welches der Zweck der fraglichen Maßregel sey, und welches der Verlauf der Ereignisse gewesen, unter deren Einflusse die badische Regierung zu derselben, als zu dem einzigen Mittel sich entschlossen habe, die durch die Revolution gebrochene Wehrkraft des Landes wiederherzustellen. Namentlich wird darin an den Umstand erinnert, daß die Gh. Regierung, als sie nach dem Ausbruche des Aufruhrs in Rheinbaiern und Baden die Hülfe der damaligen Centralgewalt nachsuchte, von derselben an die K. preußische Regierung verwiesen worden sey, indem letztere allein die zur Hülfeleistung nöthige Militairmacht stellen könne, hierzu aber auch ohne Zweifel bereitwillig seyn werde, da ihr, wie jedem Staate an der Aufrechthaltung und der Herstellung der öffentlichen Ordnung gelegen seyn müsse. Die genugsam hiervon bekannte Folge sey gewesen, daß eine preußische Armee den Aufruhr besiegt habe, und seitdem das noch fortwährend in hohem Grade bedrohte Land besetzt halte. Dem badischen Staate müsse unter solchen Umständen Alles daran gelegen seyn, seine durch den Aufruhr beinahe ganz aufgelösten Truppen so bald als immer möglich wieder zu organisiren, und da dieses wegen der Benutzung sämmtlicher Kasernen und Garnisons-Anstalten durch die preußischen Truppen, so wie wegen der sonstigen Kosten des Landes, und der bei einer Vertheilung der heimischen Truppen im Großherzogthume zu besorgenden schädlichen Einflüsse nur außerhalb Badens geschehen könne, so sey der Gh. Regierung die Bereitwilligkeit Preußens höchst erwünscht gewesen, eine gewisse Anzahl neu formirter badischer Truppen zum Zwecke ihrer Ausbildung in die, in den preußischen Provinzen zur Zeit verfügbaren Garnisonen und Kasernen aufzunehmen, und Baden auf diese Weise in den Stand zu setzen, bald wieder mit eigener Wehrkraft seinen Pflichten nach jeder Richtung nachzukommen.

Die Bundes-Commission konnte aus keinem anderen Grunde über den beabsichtigten Vertrag Auskunft begehrt haben, als, um an die Bestimmungen desselben den allein zulässigen Maßstab der Bundesgesetze, für deren Beobachtung sie verantwortlich war, anzulegen.

Diesem wesentlichsten Punkte glaubte jedoch die badische Regierung am Schlusse des erwähnten Schreibens mit der Bemerkung ausweichen zu können, daß sie in der bestehenden Anordnung nichts als eine, durch die Umstände als zweckmäßig angezeigte Administrativ-Maßregel erblicke, und dadurch ihr Verhältniß zum deutschen Bunde, zu der Bundes-Gesetzgebung und Bundes-Kriegsverfassung in keiner Weise oder doch höchstens insofern berührt halte, als sie dadurch sich gerade in die Möglichkeit zu versetzen gedenke, neben der Erhaltung ihrer politischen Selbstständigkeit, auch ihren militairischen Verpflichtungen dem Bunde gegenüber erforderlichenfalls genügen zu können.

Die Kaiserlichen Bundes-Commissäre, eingedenk des durch die Uebereinkunft vom 30. September 1849 der Bundes-Commission ausdrücklich angewiesenen Berufes, die Kriegs-Verfassung des Bundes zu handhaben, unterließen nichts, um im Schooße dieser Behörde geltend zu machen, wie sehr das Ansehen und die Einheit des Bundes auf dem Spiele stehe, wenn in Folge der in Deutschland herrschenden Zerwürfnisse einzelnen Regierungen gestattet seyn könnte, ohne Wissen und Willen des Bundes mit den Militair-Verhältnissen desselben in so tief eingreifender Weise zu schalten. Sie beanspruchten, gegenüber der von der badischen Regierung kundgegebenen Absicht, wonach einem unabhängigen Lande und seinem Regenten die ihm angehörige Wehrkraft weggeführt werden sollte, die Aufrechthaltung der Autorität des Bundes, welcher sowohl nach den positiven Satzungen als

sich an das Vorhandenseyn des Bundeseigenthums knüpfen, die deutlichsten Beweise dafür enthalten, daß wir uns nicht im Irrthum befinden, wenn wir die wachsende Verwirrung, die wir mit Preußen zu beklagen haben, nicht unserem Beharren bei dem Bundesrechte, so lange dasselbe nicht durch einen neuen Rechtszustand ersetzt seyn wird, sondern der uns entgegengestellten Theorie der abstracten Anerkennung eines verfassungslosen, und dennoch nicht aufgelösten Bundes zuschreiben. Man schlägt uns in der That nicht vor, das Eigenthum des Bundes, unter seine Mitglieder zu vertheilen, denn dies würde die Auflösung des Bundes voraussetzen, man will vielmehr, daß dieses Eigenthum gemeinsam bleibe. Nach welchen Normen soll es verwaltet werden? Wir kennen keine, die von der Verfassung des Bundes zu unterscheiden wäre. Oder soll der Grundsatz freier völkerrechtlicher Vereinbarung auch hier an die Stelle der Bundes-Verfassung treten? Davon würde die Folge seyn, daß Einhelligkeit der Stimmen erforderlich wäre, um Befehle an die Festungs-Behörden oder an den Flotten-Commandanten zu senden.

Sicherlich wird es weder uns, noch einer anderen Bundes-Regierung jemals in den Sinn kommen, Preußens Miteigenthum und Mitverfügungsrecht an den Bundes-Objecten zu bestreiten, oder seinen bundesgemäßen Besitz irgendwie zu stören. Die K. Regierung wolle vielmehr sich überzeugt halten, daß wir heute, wie immer, dieses gemeinsamen Besitzes uns freuen, und ihn nur noch sorgfältiger zu bewahren wünschen, seit er fast das einzige Merkmal unseres foederativen Verbandes mit Preußen, dem wir unsererseits gewissenhaft anhängen, geblieben ist. Aber so vollständig wir auch das Recht Preußens anerkennen, so kann doch dessen Ausübung unstreitig nur in solchen Formen angesprochen werden, welche mit dem eben so guten Rechte der übrigen Bundesglieder vereinbar sind, und entweder auf die organischen Gesetze des Bundes, oder auf besondere, giltige Willenshandlungen der Gesammtheit sich gründen. Auf die Fortdauer der Bundes-Commission, welche seit dem 1. M. d. J. thatsächlich noch Abhülfe gewährte, hat Preußen keinen Anspruch; dieselbe besteht nur noch durch Zulassung der übrigen Bundesgenossen, deren Recht am Bundes-Eigenthum ganz dasselbe ist, wie dasjenige Preußens, und an welche nicht die Zumuthung gestellt werden kann, sich von der Theilnahme an der gemeinsamen Verfügung und Verwaltung, auf unbestimmte Zeit nach dem Ermessen Preußens, auszuschließen.

Wir sind aus diesen Gründen der Ansicht, daß das unbestrittene Recht Preußens auf Mitverwaltung des Bundes-Eigenthums nicht auch das Recht in sich begreife, außerhalb der Verfassung des Bundes ausgeübt zu werden, und wir glauben hierbei, wie ich wohl hinzufügen darf, eine rechtmäßigere Stellung einzunehmen, als jene ist, von welcher aus die K. preußische Regierung es über sich gewonnen hat, den Vorwurf einer Usurpation gegen uns auszusprechen.

Auch befinden wir uns nicht in der Lage, den zu Frankfurt zu fassenden Beschlüssen über die Verwaltung des Bundeseigenthums, also über eine, wesentlich zur Competenz der wieder einzuberufenden Bundes-Versammlung gehörige Angelegenheit, in irgend einer Weise vorzugreifen, indem wir dort nur eine Meinung zu äußern haben.

Da wir aber auf die Erhaltung des guten Einverständnisses mit Preußen den höchsten Werth legen, und jeder zulässigen Rücksicht auf vorhandene Schwierigkeiten bereitwillig Raum geben, wenn es gilt, einem auf dieses Ziel gerichteten Vorschlage der K. Regierung entgegenzukommen, so haben wir uns durch unsere Rechtsansicht nicht abhalten lassen, zu erwägen, inwiefern der von Preußen vorgeschlagene Ausweg den übrigen Bundes-Regierungen, bei welchen derselbe Wunsch der Verständigung vorausgesetzt werden darf, von uns empfohlen werden könne. Das K. Cabinet erklärt sich demgemäß bereit, seine Stimme in Frankfurt dahin abzugeben, daß der Grundsatz des preußischen Vorschlages:

„Die Verwaltung des Bundes-Eigenthums als einen, von der noch schwebenden Hauptfrage über die politische Gestaltung des Bundes, völlig gesonderten Gegenstand zu betrachten."

von der Bundes-Versammlung als ein vorübergehendes Auskunftsmittel angenommen werde, und zwar so, daß ganz in die Absicht einzugehen wäre, die materielle Verwaltung des Bundes-Eigenthums in Gemeinschaft mit den, in der Versammlung nicht vertretenen Regierungen möglich zu machen, ohne daß dadurch einem Theile in der Hauptsache etwas vergeben würde.

Was dagegen die Modalitäten der Ausführung dieses Grundsatzes anlangt, so vermögen wir uns theils aus den angeführten Gründen, theils aus Rücksichten anderer Art zu einer Verlängerung der Thätigkeit der Bundes-Commission nicht zu entschließen. Wir müßten vielmehr unseren Antrag dahin richten, daß die Bundes-Versammlung, abgehend von ihrer früheren Praxis, für die gesammte Verwaltung des Bundes-Eigenthums einen eigenen Ausschuß aus ihrer Mitte bestelle, mit welchem dann die Bevollmächtigten der Regierungen, die in der Versammlung nicht vertreten sind, in näher zu verabredenden Formen zu einer interimistischen Verwaltungs-Commission bis auf Weiteres zusammen zu treten hätten. Diese Commission würde in ihrem Bereiche selbstständig zu verfügen haben, und es könnten ihr vorläufig die jetzt bestehenden Abtheilungen für die Festungen, für die Marine und für die Kassen-Angelegenheiten, in allen die materielle Verwaltung betreffenden Geschäften, untergeordnet bleiben. Für die voraussichtlich seltenen Fälle, in welchen eine Einigung zu Stande kommen könnte, wäre eine ausnahmsweise Form der Entscheidung, nach dem in der Commission sich ergebenden Verhältnisse der Regierungen, zu vereinbaren.

Die K. preußische Regierung wird leicht erkennen, daß dieses Anerbieten auf einer so eingehenden Würdigung ihres Vorschlages beruht, als unsere Stellung sie irgend nur gestattet. So bald Preußen, wie wir hoffen, seine Zustimmung ertheilt haben wird, werden wir uns beeilen, mit den betreffenden Regierungen in Benehmen zu treten, damit im Falle ihrer Einwilligung die erforderlichen Beschlüsse zugleich mit der Reconstituirung der Bundes-Versammlung gefaßt, und jede Unterbrechung der seither in Gemeinschaft mit Preußen ausgeübten Verwaltungsthätigkeit vermieden werde.

Uebrigens können wir unsere Ueberzeugung nicht bergen, daß das beabsichtigte Auskunftsmittel, wenn auch im versöhnlichsten Geiste gehandhabt, sich dennoch sehr bald als unzureichend erweisen werde. Die Verwaltung des Bundes-Eigenthums läßt sich von der politischen Verfügungsgewalt über dasselbe und über die zu dessen Unterhalt erforderlichen Mittel nicht trennen, und wir brauchen nur auf den Einen Umstand aufmerksam zu machen, daß die Theilnahme an der materiellen Verwaltung des gemeinsamen Eigenthums nothwendig auch diejenige an den Leistungen voraussetzt, welche dafür von der Gesammtheit auf bundesmäßigem Wege verlangt werden.

Ich ersuche Ew., dem Herrn Freiherrn von Schleinitz von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses durch Mittheilung einer Abschrift Kenntniß zu geben.

12. Schreiben des k. österreichischen Minister-Präsidenten an den Gesandten beim preußischen Hofe.

Ew. erhalten in der Anlage Abschrift einer am 4ten d. von dem K. preußischen Cabinet an den Grafen von Bernstorff erlassenen, und mir von demselben mitgetheilten Depesche.

Wir erfahren durch dieselbe, daß nach Ansicht des berliner Hofes:

in Folge der Erhöhung der ursprünglichen Stärke der Bundes-Contingente auf zwei Procente der Bevölkerung, und der Aufnahme von Ost- und West-Preußen und von Deutsch-Posen in das Bundesgebiet, der bisherige Verband der Bundes-Armee-Corps aufgelöst worden sey; obwohl beide Maßregeln nur auf die Stärke der Armee-Corps Einfluß üben konnten, ohne deren Verband im Entferntesten zu berühren, die letztere derselben aber noch überdies nur das preußische Contingent betreffen kann;

diese von Preußen behauptete Auflösung des Corps-Verbandes die frühere Bundes-

Kriegsverfassung außer Gültigkeit gesetzt habe, obwohl die Thatsachen, welche die Auflösung herbeigeführt haben sollen, der Uebereinkunft vom 30. September v. J. vorhergegangen sind, durch die Preußen, sich verpflichtet hat, die Bestimmung der Bundes-Kriegsverfassung durch seine Commissäre handhaben lassen zu wollen;

die Verlegung der badischen Truppen nach Preußen, und die Besetzung des Großherthums Baden durch preußische Truppen, nichts als eine Administrativ-Maßregel, eine einfache Vertauschung der Uebungsplätze sey, obwohl man nach allen bisherigen Begriffen von Militair- und Landes-Hoheit, von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Staates, der erwähnten Verfügung eine von der Auffassungsweise des berliner Cabinets verschiedene Deutung zu geben berechtigt ist, und nach der ausgesprochenen Ueberzeugung der Stifter des Bundes vom Jahre 1815, nur der Gesammtbund das Recht und die Pflicht hat, im Falle anerkannten Bedürfnisses so wichtige, das Gesammtwohl so nahe berührende Maßregeln zu verfügen, als die in Rede stehenden es sind;

die zwischen Preußen und Baden geschlossene Militair-Convention durchaus bundesrechtlich begründet sey;

die einzelnen Mitglieder der Bundesfestungs-Behörden so strenge als alleinige Bundes-Organe zu betrachten seyen, das sie selbst in Fällen, wo sie, ohne durch die Bundesgesetze oder Weisungen der obersten Bundesbehörde gebunden zu seyn, nach eigenem Ermessen zu entscheiden berufen sind, sich außer aller Beziehung zu den Höfen zu halten haben, von welchen sie zu den von ihnen bekleideten Posten berufen worden; die Festungsbehörden sich bei ihren Anordnungen lediglich durch das Interesse der Aufrechthaltung militairischer Ordnung und Sicherheit in den Festungen bestimmen zu lassen haben, ohne Erwägungen politischer Natur irgend einen Einfluß auf ihre Entschließungen einzuräumen, obwohl es kaum möglich ist, diesfalls eine Grenzlinie zu ziehen, und, wie die tägliche Erfahrung lehrt, die Behörden der Bundesfestungen nur zu oft berufen sind, höhere Rücksichten der Politik in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen, um der ihnen gestellten Aufgabe der Erhaltung militairischer Ordnung und Sicherheit entsprechen zu können;

der §. 38. des mainzer Festungs-Reglements die Bedeutung habe, daß ein beabsichtigter Durchzug von Bundestruppen nur angezeigt zu werden brauche, obwohl ausdrücklich bestimmt ist, daß ein solcher Durchzug nur mit Wissen nnd Willen des Festungs-Gouvernements stattfinden könne;

es in diesem Augenblicke kein Organ gebe, welches berechtigt wäre, rechtliche Zweifel zu lösen, und diesemnach Preußen nicht verwehrt werden könne, dasjenige, was seiner Ueberzeugung nach, als rechtlich begründet anzusehen sey, auch thatsächlich durchzuführen, obwohl nach allen bisherigen Begriffen und Regeln des Privat- wie des Völkerrechts, im Falle augenblicklicher Unmöglichkeit einer Rechts-Entscheidung, die Ausübung eines angesprochenen Rechtes aufzuschieben ist, bis die erhobenen Zweifel auf gesetzliche Weise gelöst zu werden vermöchten.

Wenn aber dieser Rechtsgrundsatz schon ein allgemeiner ist, um wie viel mehr erscheint dessen Anwendung geboten, wo Verträge vorliegen, deren Aufrechthaltung nicht denkbar wäre, wollte man gegen jenen Grundsatz handeln.

Bei den von dem preußischen Cabinette aufgestellten Behauptungen muß uns die zuletzt erwähnte nothwendigerweise bestimmen, den von Preußen selbst angedeuteten Weg zu betreten, um, in der nicht zu vereinbarenden Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten, eine auch von Preußen anzuerkennende Entscheidung hervorzurufen.

Wir nehmen das uns dargebotene Schiedsgericht an. Dasselbe möge über die von dem berliner Hofe angeregten Fragen, welche wir in gegenwärtiger Depesche auf ihre Substanz zurückgeführt haben, erkennen.

Wir werden unsererseits die K. baierische Regierung ersuchen, als Mitglied dieses Schiedsgerichts eintreten, und sich ohne Verzug mit der von Preußen zu bezeichnenden Regierung über die Wahl des dritten Mitgliedes einigen zu wollen, und zweifeln nicht,

daß das münchener Cabinet seine bundesfreundlichen Gesinnungen, wie bei jeder Gelegenheit, so auch bei der gegenwärtigen zu bethätigen gern bereit seyn werde.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß, wenn auch das einzusetzende Schiedsgericht nach den, im §. 6. der mit dem 1. Mai d. J. erloschenen Uebereinkunft vom 30. September v. J. enthaltenen Bestimmungen zusammengesetzt wird, und die durch dasselbe zu entscheidenden Fragen zu Verhandlungen in Beziehung stehen, welche im Schooße der gleichfalls nicht mehr in allgemein anerkannter und rechtlich begründeter Wirksamkeit stehenden Bundes-Commission eröffnet worden sind, hieraus eben so wenig irgend welche Folgerungen auf eine längere oder erneuerte Geltung der Uebereinkunft vom 30. September, als auf die Rechtsmäßigkeit oder Nothwendigkeit eines ferneren Bestandes der Bundes-Commission abgeleitet zu werden vermöchten.

Nicht minder dürfte es sich von selbst verstehen, daß vor erfolgter schiedsrichterlichen Entscheidung, bezüglich der von Preußen in seiner Depesche vom 4ten d. angeregten, und in gegenwärtigem Erlasse aufgezählten Fragen, von keiner Seite und in keiner Weise einseitig vorangegangen, oder etwas verfügt und unternommen werden könne, was mit diesen Fragen in Verbindung steht.

Wir hoffen, daß das K. preußische Cabinet aufrichtig die Hand dazu bieten wird, damit der Weg, welchen es uns selbst vorgeschlagen hat, zur Ausgleichung führe.

Demgemäß müssen wir aber auch wünschen, daß die gereizte Stimmung, welche sich in den letzten Mittheilungen des berliner Hofes kund giebt, einer ruhigen, besonnenen und unbefangenen Erwägung der Verhältnisse weichen möge.

Ew. haben dem Freiherrn von Schleinitz eine Abschrift gegenwärtiger Depesche, so wie der hier mitfolgenden, die Beziehungen des dermaligen Vice-Gouverneurs der Bundesfestung Mainz zu seinem Hofe betreffenden Denkschrift mitzutheilen, und mir die Ihnen hierauf zugehende Erwiederung mit thunlichster Beschleunigung zugehen zu machen.

Die in obiger Depesche angezogene Denkschrift lautet:

Das Reglement der Bundesfestung Mainz vom 27sten September 1832 bezeichnet die Fälle, in welchen das Festungs-Gouvernement bei dem obersten Bundes-Organe Anzeige zu erstatten, oder Weisungen einzuholen hat. (Vide §§. 16, 18, 19, 29, 40, 44, 57, 88, 93, 95, 102, 120, 130, 132, 134, des Festungs-Reglements.)

Außer diesen Fällen hat das Festungs-Gouvernement nach der Bundesgesetzgebung im Allgemeinen und nach den besonderen Vorschriften des Festungs-Reglements, sein Amt zu handeln. Wo aber beide nichts bestimmen, ist diese Behörde unzweifelhaft berufen, nach Erwägung der Umstände und hierauf gegründeter Ueberzeugung selbst zu entscheiden und vorzugehen.

Der Durchzug von Bundestruppen durch die Bundesfestung Mainz und deren Rayon gehört nicht zu den Fällen, in welchen von Seiten des Festungs-Gouvernements eine Anzeige an die oberste Bundesbehörde zu erstatten, oder deren Weisung einzuholen ist, vielmehr verordnet der §. 38. des Festungs-Reglements ausdrücklich, daß derlei Durchzüge nur mit Wissen und Willen des Gouverneurs und Festungs-Commandanten Statt finden können.

Soll nun diese Bestimmung irgend einen Sinn haben, so muß zugegeben werden, daß das Festungs-Gouvernement, dessen Entscheidung die Frage, ob der Durchzug von Truppen zu gestatten sey, vorbehalten ist, diese Entscheidung auch wirklich nach eigenem Ermessen treffe, und dieselbe auch aufrecht erhalte, so lange sie nicht von der obersten Bundesbehörde abgeändert wird.

Welche Momente sollen aber bis dahin für die Mitglieder des Festungs-Gouvernements maßgebend seyn?

Die Bundesgesetzgebung, und wenn diese nichts anordnet, die persöhnliche Ansicht des Gouverneurs und des Festungs-Commandanten.

Wie kann diese Ansicht gewonnen werden?

Nur durch die Erwägung der Umstände, und der den Mitgliedern des Festungs-Gouvernements bekannten Gesinnungen und Absichten ihrer eigenen Regierungen.

Das Festungs-Gouvernement ist zwar dem Bunde verpflichtet, und hat gelobt, seine Gesetze zu befolgen, und seinem Organe Gehorsam zu leisten. — Wenn aber diese Gesetze nichts verfügen, sondern die Entscheidung dem Ermessen des Gouvernements anheimstellen, wird doch wohl Niemand bezweifeln wollen, daß der Gouverneur und Commandant Mittheilungen von ihren Höfen, anzunehmen, und bei Feststellung ihres persönlichen Urtheiles so lange zu berücksichtigen haben werden, bis nicht eine Entschließung der obersten Bundesbehörde eine entgegengesetzte Verfügung getroffen hat.

Wir müssen auch sehr bezweifeln, daß die k. preußische Regierung den von ihr ernannten Gouverneur oder Commandanten einer Bundesfestung jemals als durchaus unabhängig von ihrem Einflusse erkannt, und demselben gestattet habe, in Fällen, wo er seine Ansichten geltend zu machen in der Lage war, von jenen abzuweichen, welche ihm als die Ansichten seines Hofes bekannt gegeben wurden.

Wenn nun der Durchzug von Truppen durch den mainzer Festungs-Rayon von der Bewilligung des Festungs-Gouvernements abhängt (v. §. 38. des Reglements)

in allen Fällen, wo zwischen dem Gouverneur und dem Commandanten Meinungsverschiedenheit obwaltet, Ersterer unbedingt zu entscheiden hat (v. §§. 2. und 25. des Reglements),

alles, was von dem Gouverneur gilt, in dessen Abwesenheit auch auf dem Vice-Gouverneur Anwendung findet (v. §. 42 des Reglements),

die am 17. Juli getroffene Verfügung der provisorischen Bundes-Central-Commission sich nur auf die zum Durchzuge angemeldet gewesenen Abtheilungen badischer Truppen bezieht, und

dem Vice-Gouverneur, F. M. L. v. Mertens nicht verwehrt werden kann, sich unter den mehrerwähnten, und in der vorliegenden Angelegenheit zutreffenden Voraussetzungen, von den ihm bekannt gegebenen Gesinnungen seines Hofes bestimmen zu lassen,

muß es Letzterem auch unbenommen bleiben, diesem k. Generale für künftige Fälle, auf welche die Verfügung der Bundes-Commission keine Anwendung mehr findet, und der Vice-Gouverneur wieder in die volle Ausübung der ihm durch das Festungs-Reglement eingeräumten Befugnisse tritt, Weisungen über sein Verhalten zu ertheilen, welche mit der Bundes-Gesetzgebung und mit den Pflichten, die F. M. L. v. Mertens gegen den Bund übernommen hat, nicht im Widerspruche stehen.

Indem die k. Regierung solche Weisungen erlassen hat, machte sie unter den obwaltenden Umständen nur von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch, und hat weder eines Bundesgenossen Rechte, noch die Bundes-Verfassung und Gesetzgebung verletzt, denn F. M. L. v. Mertens ist blos angewiesen worden, seine Befugnisse geltend zu machen, die Erlaubniß zu ferneren Truppendurchzügen zu verweigern, und sein Verbot aufrecht zu erhalten, so lange dasselbe nicht durch einen giltigen Bundesbeschluß aufgehoben werden würde.

Daß das Reglement der Bundesfestung Mainz noch zu Recht bestehe, wird Niemand in Abrede stellen können.

Daß noch die am 20. December v. J. ins Leben getretene Bundes-Commission verpflichtet worden sey, ihr Amt nach den Vorschriften der Bundes-Gesetzgebung, und insbesondere nach Jenen der Bundes-Verfassung zu verwalten, beurkundet die unzweifelhafte Anerkennung der vollen Giltigkeit dieser Gesetze von Seite aller Bundesgenossen, und namentlich von Seiten Preußens, welches die Uebereinkunft von 30. September v. J. mit Oesterreich abgeschlossen hat.

Ist aber dies der Fall, dann dürfte wohl kaum eine rechtlich begründete Einwendung gegen das von dem Vice-Gouverneur F. M. L. v. Mertens im Geiste der ihm von

seinem Hofe zugegangenen Weisungen einzuhaltende Benehmen, und somit auch nicht gegen die Ertheilung dieser Weisung selbst, erhoben zu werden vermögen.

Beide sind im vollen Einklange mit der Bundes-Gesetzgebung.

Daß dem so sey, erhellt nicht nur aus Vorstehendem, sondern auch aus der Fassung des von dem jeweiligen Vice-Gouverneur der Bundesfestung Mainz zu leistenden Eides. Durch denselben gelobt er:

„Dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, „das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich be-„obachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch „die Bundes-Versammlung, oder durch die besondere zur Berücksichtigung und Leitung „der Bundesfestungs-Angelegenheiten von ihr erwählte Behörde ertheilen wird, jeder-„zeit pünctlich Folge leisten, und sich weder durch irgend eine Rücksicht „noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate „**davon abhalten lassen zu wollen!**"

Ist aber in dem gegebenen Falle dem Vice-Gouverneur F. M. L. v. Mertens von der k. Regierung zugemuthet worden, das Festungs-Reglement zu verletzen, welches die Entscheidung von dem Willen des Festungs-Gouvernements abhängig macht, oder gegen die Befehle der Bundes-Commission zu handeln, deren Geboten F. M. L. v. Mertens im Gegentheile Folge zu leisten angewiesen worden ist?

Daß aber der Vice-Gouverneur, trotz des Commissions-Beschlusses vom 17. Juli, kraft der ihm zustehenden Befugnisse berechtigt sey, die Erlaubniß zu weiteren Durchzügen badischer Truppen zu verweigern, und es zur Beseitigung seines Verbotes einer neuen Weisung der Bundes-Commission bedürfen würde, geht aus dem Umstande hervor, daß die Weisung, welche diese Behörde am 17. Juli erließ, sich nur auf die bei dem Festungs-Gouvernement angemeldeten Bataillone bezog.

Das badische Kriegsministerium hatte mit dem, erst am 16. Juli, nachdem der erste Truppen-Transport bereits durch Mainz passirt war, an das Festungs-Gouvernement gelangten Schreiben vom 13ten, die Durchzugsbewilligung für zwei Bataillone nachgesucht.

Dieses Schreiben lag der Bundes-Commission bei ihrer am 17. Juli Statt gehabten Verhandlung vor, und mit ausdrücklicher, in dem Sitzungs-Protokolle enthaltener Bezugnahme auf das in demselben gestellte Ansuchen verfügte sie: „daß jenem Durchzuge kein Hinderniß entgegenzustellen sey."

Ebenso klar geht die Bedeutung des Commissions-Beschlusses aus dem Erlasse an das Festungs-Gouvernement hervor, durch welchen demselben bekannt gegeben wird: „daß vom badischen Kriegs-Ministerium angesuchten Durchzuge badischer Truppen kein Hinderniß entgegenzustellen sey."

Es ist aber nur für zwei Bataillone die Bewilligung zum Durchzuge angesucht worden.

Ohne gezwungene Auslegung vermöchte dieser Beschluß um so weniger auf alle möglichen künftigen Durchzüge badischer Truppen ausgedehnt zu werden, als derselbe in seinem letzten Satze, noch überdies die Anordnung enthält: „diese Angelegenheit zur Kenntniß der hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen zu bringen," was auch mittelst eigenen und förmlichen Protokoll-Auszuges geschehen ist, wie dies jedes Mal der Fall zu seyn pflegte, wo bei den beiden Höfen weitere Entscheidung, durch Vereinbarung unter denselben, vorbehalten wurde.

Unter solchen Umständen konnte daher der Vice-Gouverneur von Seiten seiner Regierung auf die Wichtigkeit und Bedeutung der vorliegenden Frage, und auf die ihm durch das Bundes-Reglement zugestandenen Befugnisse aufmerksam gemacht werden.

Da übrigens gegen den Inhalt dieser „Weisungen" nichts eingewendet zu werden vermag, und die k. Regierung in der Sache vollkommen in ihrem Rechte ist, dürfte sich

dieselbe gewiß gerne bereit finden lassen, das Wort preiszugeben, und für die Belehrungen, welche sie dem Vice-Gouverneur F. M. L. v. Mertens ertheilt hat, jede beliebige Benennung, welche ihren Bundesgenossen minder anstößig seyn dürfte, anzunehmen.

2. Das Berliner Schwurgericht erklärt zwei Mitglieder der vormaligen preußischen National-Versammlung, welche den berüchtigten Steuer-Verweigerungs-Beschluß und die darauf bezügliche Proclamation verbreitet, für nicht schuldig.

3. Der K. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaft zu London.

Der K. großbritannische Geschäftsträger, Herr Howard, hat mir eine Depesche des Staatssecretärs für die auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt, wovon ich Abschrift beilege. *) Ew. wollen aus derselben ersehen, daß der K. großbritannische Staatssecretair den Wunsch ausdrückt, die K. Regierung wolle mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Statthalterschaft im Herzogthum Holstein einwirken, um dieselbe zur Einstellung der Feindseligkeiten zu vermögen, welche er als eine Verletzung des Vertrags vom 2. Juli d. J. bezeichnet. Die K. Regierung läßt dem angelegentlichen Wunsche des K. großbritannischen Staatssecretärs, daß dem Blutvergießen ein Ende gemacht, und der Friede auch in den Herzogthümern hergestellt werde, gern und in vollem Maße Gerechtigkeit widerfahren; und sie theilt diesen Wunsch aufrichtig, wie sie denn diese Gesinnung vielfach zur Genüge auch durch die That bewährt hat. Sie muß aber zunächst darauf hinweisen, daß sie keine andern Mittel besitzt, ihren Einfluß geltend zu machen als die Ertheilung ihres Raths nach beiden Seiten hin, da ihr keine Befugnisse anderweitiger Einwirkung auf die vom Bund in Holstein eingesetzte Regierung zustehen. Sie würde kein Recht haben, namentlich vor erfolgter Ratification des Friedens durch den deutschen Bund, die Statthalterschaft für die Verletzung desselben verantwortlich zu machen; und auch nach erfolgter Ratification würde dies immer nur im Namen und speciellen Auftrage des Bundes geschehen können. Daß eine solche Ratification bis jetzt nicht erfolgt ist, bedauert die K. Regierung aufrichtig; sie darf aber voraussetzen, daß es dem K. großbritannischen Staatssecretär nicht unbekannt sey, wie die Schwierigkeiten, welche sich derselben bis jetzt entgegengestellt haben, nicht von Preußen, sondern vielmehr von ganz andern Seiten, und aus der Sache selbst fernliegenden Gründen ausgegangen sind, wie Preußen vielmehr Alles, was in seiner Macht gestanden, gethan hat, um mit eigener Selbstverleugnung dieselben aus dem Wege zu räumen. Die K. Regierung würde demnach zu einem thatsächlichen Einschreiten in Holstein nicht berechtigt seyn, selbst wenn sie eine Eventualität ins Auge fassen wollte, deren Durchführung gegen den, durch eine Armee von mehr als 30,000 Mann unterstützten Willen der Herzogthümer, die Aufstellung eines Armeecorps von entsprechender Stärke erfordern würde — eine Anmuthung, welche der K. großbritannische Staatssecretär schwerlich an Preußen zu stellen gemeint seyn kann. Jedenfalls aber muß sie eine jede, angeblich aus dem Friedenstractat für Preußen herzuleitende Verpflichtung zu einem Einschreiten in den Herzogthümern, auf das Entschiedenste ablehnen. Der einfache Einblick in den Tractat beweist, daß Preußen eine solche Verpflichtung niemals übernommen hat. Die in der Depesche Lord Palmerstons enthaltene Bezugnahme auf jenen Tractat hat uns daher nicht wenig überraschen müssen, da es niemanden besser als der vermittelnden Macht bekannt seyn kann, daß der einfache Friedensschluß von beiden Seiten ausdrücklich in der Absicht angenommen ist, den Ereignissen freien Lauf zu lassen, und die Ausgleichung zwischen den Herzogthümern und ihrem Landesherrn beiden Theilen selbst, mit ausdrücklicher Rücksicht auf die Eventualität einer Entscheidung durch Waffengewalt, anheimzustellen. Preußen würde daher recht eigentlich seinen Verpflichtungen untreu werden, wenn es eine active Einmischung nach irgend einer

*) S. 31. Juli.

Seite hin beabsichtigte. Diese Auffassung, welche sich aus dem Wortlaut des Tractats unzweifelhaft ergiebt, ist entschieden auch die des andern Paciscenten, indem von Dänemark kein Schritt geschehen ist, der auch nur im entferntesten darauf hindeutete, daß es Preußen für verpflichtet hält, sich einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seite der holsteinischen Armee thatsächlich zu widersetzen. Die K. Regierung muß die weitern Maßregeln lediglich dem deutschen Bunde überlassen, dessen Wirksamkeit, der Natur der Dinge sowohl als dem Friedensvertrage gemäß, einzutreten hat, sobald seine Rechte oder Pflichten durch die Ereignisse berührt werden; eine Frage, welche die K. Regierung nicht präjudiciren kann, sondern über welche sie dem deutschen Bund selbst die Entscheidung vorbehalten muß. Ew. wollen dem K. großbritannischen Staatssecretär diesen Standpunkt der K. Regierung, unter Vorlesung der gegenwärtigen Depesche, offen darlegen, und demselben im Uebrigen versichern, wie sehr die K. Regierung den Wunsch nach einer friedlichen Beilegung des Streites nicht nur theilt, sondern auch bemüht ist, demselben durch alle ihr möglichen Mittel versöhnlicher Einwirkung auf beide Theile, Geltung zu verschaffen.

13. Landtags-Abschied für das Fürstenthum Lippe-Detmold. Die Regierung findet sich durch formelle und materielle Gründe veranlaßt, dem vom Landtage beantragten Verfassungs-Entwurf ihre Zustimmung ganz entschieden zu versagen.

14. Weisung des Fürsten Schwarzenberg an den K. österreichischen Gesandten zu Berlin.

Die letzten, zwischen den Cabinetten von Wien und Berlin gepflogenen Unterhandlungen haben uns zu der Ueberzeugung geführt, daß es unter den obwaltenden Umständen unerläßlich geworden sey, die mit dem 12. Juli 1848 außer Wirksamkeit getretene Bundes-Versammlung wieder zur vollen Ausübung der ihr bundes-verfassungsmäßig zukommenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu berufen, und dieselbe in Thätigkeit zu erhalten, bis eine auf gesetzmäßigem Wege erzielte Revision der Bundes-Verfassung ein anderes leitendes Organ des Willens und Handelns des Bundes an ihre Stelle gesetzt haben wird.

Wir glaubten uns verpflichtet, diese unsere Ueberzeugung vor Allem jenen unserer Bundesgenossen mitzutheilen, welche sich dem von dem Kaiserlichen Cabinette bisher befolgten Gange angeschlossen hatten.

Wir haben dies durch die hier im Anbuge mitfolgende Circular-Depesche vom 19. Juli gethan.

Diese enthält die Ausführung der unsere Ueberzeugung bestimmenden Gründe, die von sämmtlichen in der außerordentlichen Bundes-Plenar-Versammlung vertretenen Regierungen vollkommen gewürdigt worden sind, und dieselben bewogen haben, es dem K. Präsidialhofe anheimzustellen, die Einberufung der Bundes-Versammlung vorzunehmen, — wie Ew. aus den hier mitfolgenden Abdrücken der Protokolle ersehen werden, welche über die am 7. und 8. d. M. im Schooße der außerordentlichen Plenar-Versammlung stattgehabten Verhandlungen aufgenommen worden sind.

Gestützt auf die zwischen den Ansichten jener Bundesgenossen und der unseren bestehende volle Uebereinstimmung, lassen wir heute eine an sämmtliche Mitglieder des Bundes gerichtete Einladung ergehen, sich an der auf den 1. September anberaumten Wiedereröffnung der Verhandlungen der Bundes-Versammlung zu betheiligen.

Ew. werden beauftragt, diese Einladung im Namen des K. Hofes und in förmlicher Weise an die K. preußische Regierung zu richten, und die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß sie derselben, in Erwägung der von uns zur Begründung unseres Schrittes geltend gemachten Rücksichten, entsprechen werde.

Der Einfluß, welchen Preußen in Deutschland zu üben berufen ist und auch wirklich übt, ist groß, um so größer aber auch seine Verantwortlichkeit für das, was es thut oder unterläßt.

Sein Einfluß wird daher wesentlich dazu beitragen, Deutschlands künftige Geschicke,

dessen innere Zustände, wie dessen Stellung im europäischen Staatensysteme zu bestimmen, aber auch zugleich geeignet seyn, Preußen einen unvergänglichen Ruhm zu bereiten, wenn es seinen Einfluß zu Deutschlands wahrem Wohle benutzt, oder das strenge Urtheil der Geschichte herauszufordern, wenn es sich, gegen Verhoffen, über die schöne und lohnende Aufgabe täuschen sollte, welche die Vorsehung ihm beschieden hat.

Die K. Regierung wolle mit sich ernstlich zu Rathe gehen. Noch liegt die freie Wahl in ihrer Hand, denn noch hat sie nicht ihr letztes Wort gesprochen.

Möge dieses das volle und thatsächliche Festhalten an dem Boden der Verträge verkünden, und sonach unser gemeinschaftliches Losungswort werden. Ist aber dies der Fall, dann wird Deutschlands ungetheiltes Vertrauen uns umgeben und die Macht, die wir zu dessen Besten anwenden, verdoppeln.

Ew. wollen der K. Regierung bei Gelegenheit der an dieselbe zu richtenden Einladung Abschrift gegenwärtiger Depesche und ihrer Beilagen überreichen, unter welchen auch die hier angeschlossene Abschrift der bereits für den Grafen von Thun ausgefertigten Vollmachten gehört.

14. **Kaiserlich österreichisches Circular-Schreiben an die Gesandten bei den in der außerordentlichen Plenar-Versammlung nicht vertretenen deutschen Regierungen.**

Mit seiner am 26. April d. J. an sämmtliche Genossen des deutschen Bundes erlassenen Circular-Depesche hat der K. Hof, unter getreuer Darstellung der ihn zu diesem Schritte bestimmenden Verhältnisse, und mit Berufung auf die Artikel 5. und 7. der deutschen Bundesacte, den Artikel 4. der Wiener Schlußacte und die Artikel 57. und 58. der Wiener Congreßacte, die Einladung zu einer außerordentlichen Bundes-Versammlung ergehen lassen, um durch die im Schooße derselben zu pflegenden Verhandlungen zu der so nothwendig gewordenen Einsetzung eines neuen provisorischen Centralorganes, und zur Eröffnung der Wege für die, allseitig als ein Bedürfniß anerkannte, Revision der Bundes-Verfassung, zu gelangen. Eine Anzahl Bundesgenossen hat unserer Einladung entsprochen, während die Uebrigen aus formellen Gründen diesfalls Anstand nehmen zu sollen glaubten. Durch diesen Umstand mußte die Lösung der Aufgaben, welche der zu Frankfurt zusammengetretenen Plenar-Versammlung gestellt waren, wesentlich erschwert werden. Der K. Hof hat demnach im Interesse der Gesammtheit nichts unversucht gelassen, um die Möglichkeit zu finden, die sich darbietenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und soweit dies nicht thunlich war, dieselben zu umgehen. Von seinem redlichen Streben, wie von dessen Erfolglosigkeit, giebt die hier in Abschrift mitfolgende Circular-Depesche vom 10. v. M. Zeugniß, durch welche er die zu Frankfurt vertretenen Bundesgenossen von den zwischen den Cabinetten von Wien und Berlin stattgehabten Unterhandlungen in Kenntniß gesetzt hat. Die Ueberzeugung, daß die Einsprache, welche von einigen Bundesgenossen gegen eine, ohne ihre Mitwirkung stattfindende Bildung eines neuen provisorischen Bundesorgans erhoben worden ist, nicht auch gegen die, für eine bedingte Dauer erfolgende, Wiedereinberufung der grundgesetzlich als das beständige und verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes erklärten Bundes-Versammlung, geltend gemacht zu werden vermöchte, hat die K. Regierung die Zweckmäßigkeit und die Nothwendigkeit erkennen lassen, die Reactivirung dieser ursprünglichen Bundes-Behörde zu bewirken. Da sie es jedoch für angemessen erachten mußte, vorerst die Ansichten jener Regierungen zu vernehmen, welche sich an dem, von dem K. Hofe bisher befolgten Gange betheiligt hatten, sind dieselben durch die hier abschriftlich mitfolgende Circular-Depesche vom 19. v. M. von seiner Absicht und den Beweggründen derselben in Kenntniß gesetzt worden. Die beiden gleichfalls hier anruhenden Protokolle, welche über die am 7. und 8. d. M. in der außerordentlichen Plenar-Versammlung stattgefundenen Verhandlungen aufgenommen worden sind, beurkunden die vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten der in dieser Versammlung vertretenen Regierungen mit jenen des K. Cabinets, und den Wunsch, daß

der Präsidialhof die geeigneten Einladungen vornehmen möge. Die wichtigen, ja ent-scheidenden Rücksichten, welche für diesen Schritt sprechen, welche ihn als ein unabweis-liches Gebot der Nothwendigkeit erkennen lassen, sind so ausführlich, so überzeugend in unserer Circular-Depesche vom 19. v. M., in dem Vortrage, welchen der K. Präsidial-Gesandte in der Sitzung vom 7. d. M. erstattet hat, und in den motivirten Erklärungen der übrigen in dieser Sitzung anwesenden Bevollmächtigten geltend gemacht worden, daß wir uns wohl enthalten können, hier noch einmal darauf zurückzukommen. Nur darauf wollen wir Jene unserer Bundesgenossen, welche unsere Ueberzeugungen bisher nicht ge-theilt haben, und denselben beizupflichten auch jetzt noch zögern sollten, noch aufmerksam machen: daß der Bestand des Bundes in Frage gestellt, ja vielleicht selbst die Auflösung dieses für die Erhaltung des politischen Gleichgewichts und des Friedens so wichtigen Vereins herbeigeführt werden wird, wenn man bei der durch die Erfahrung erwiesenen Unmöglichkeit, ein die Existenz des Bundes bis zu seiner gesetzlichen Neugestaltung sichern-des Organ zu schaffen, noch länger zögern wollte, zu dem Entschluß zu schreiten, welchen die Nothwendigkeit zu fassen gebietet, und die Umstände als den allein gesetzlichen und praktisch möglichen erkennen lassen; daß die Bundes-Verträge den im Bunde vereinten Staaten die wesentlichste Bürgschaft für die Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Selbst-ständigkeit bieten, und es daher in ihrem Interesse liegt, diese Verträge aufrecht zu halten, um sich auf dieselben stützen zu können; daß Deutschlands gegenwärtige Zerrüttung und die schweren Wunden, welche seinem durch einen 33jährigen Frieden gegründeten Wohl-stande geschlagen worden sind, und an denen es verbluten muß, wenn dieselben nicht bald geheilt werden, vor Allem dem Mangel an Einigkeit, und einer dieselbe vermittelnden wirksamen Bundes-Behörde zugeschrieben werden müssen; daß die Befriedigung dieses Be-dürfnisses Ordnung, Sicherheit und Vertrauen wiederherstellen wird, mit diesen aber der Wohlstand sich neuerdings heben, und die durch ihn geweckte Hoffnung auf eine bessere Zukunft den Wunsch erzeugen wird, in der versöhnenden Ausgleichung der bisherigen Ge-gensätze eine Bürgschaft für die Verwirklichung der gehegten Hoffnungen zu suchen; daß Deutschlands Ehre auf dem Spiele steht, wenn es noch länger dem Auslande das bekla-genswerthe Schauspiel darbietet, daß, nach zweijährigem Streben nach größerer Einigung, die Spaltungen immer empfindlicher werden, und das Band, welches noch fester geschlun-gen werden sollte, sich am Ende völlig auflöst; daß gegen die Wiedereinberufung des ver-fassungsmäßigen Bundesorgans nur formelle Bedenken, hinsichtlich der Anwendung einzelner Bestimmungen der offenbar noch in voller Rechtskraft bestehenden Bundes-Verträge, zu er-heben versucht werden, es aber lediglich von dem freien Willen jedes Bundesgenossen ab-hängt, den formellen Anstand, welchen er durch seine Zustimmung zu dem am 12. Juli 1848 gefaßten Beschlusse geschaffen zu haben glaubt, selbst wieder aufzuheben. Wir zwei-feln nicht, daß diese gewichtigen Rücksichten reiflich und allseitig werden erwogen und ge-würdigt werden. In dieser Hoffnung lassen wir heute an **sämmtliche** Genossen des Bundes, unter Erneuerung der feierlichen Zusage, die wir in unserer Circular-Depesche vom 19. v. M. hinsichtlich der Ansichten ertheilt haben, welche diesem Schritte zum Grunde liegen, die förmliche Einladung ergehen, sich durch ihre Bevollmächtigten an der erneuerten Thätigkeit der von dem K. Hofe hiermit wieder einberufenen Bundes-Versamm-lung, deren Zusammentritt auf den 1. k. M. anberaumt wird, zu betheiligen. Ew. haben demnach die — Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, im Namen des K. Präsidial-Hofes zur Theilnahme an den am 1. September d. J. zu eröffnenden Verhand-lungen der Bundes-Versammlung einzuladen, derselben eine Abschrift gegenwärtiger De-pesche zu überreichen, und dabei die vertrauensvolle Erwartung auszudrücken, daß sie der-selben entsprechen werde. In der Anlage erhalten Ew. zugleich eine Abschrift der für den Herrn Grafen v. Thun bereits ausgefertigten Vollmachten, welche den übrigen mit-zutheilenden Schriftstücken beizulegen ist.

5. Vier wegen hochverrätherischer Verbindungen Angeklagte werden von dem Berliner Schwurgericht freigesprochen.

5. Inthronisation des Cardinal Fürsten Friedrich zu Schwarzenberg als Erzbischof von Prag.

6. Einundzwanzig Mitglieder des akademischen Senats zu Leipzig werden in dieser Eigenschaft vom Cultus-Ministerium suspendirt, weil sie sich geweigert, dem gewählten Landtags-Abgeordneten eine Vollmacht auszustellen.

8. Denkschrift des General v. Radowitz über die Union und deren Aufrechterhaltung.

Die Frage über das Verhalten Preußens zu der Unions-Verfassung ist gegenwärtig in erste Linie getreten. Ich habe meinerseits nicht in Abrede gestellt:

> daß die Verfassung vom 28. Mai 1849, wenn sie jetzt definitiv ins Leben träte, derjenigen Modificationen bedürfe, welche aus dem verringerten Umfange der Union erwachsen.

Ich habe ferner hervorgehoben:

> daß es nothwendig sey, einen richtigen, durch den gesammten Gang der deutschen Angelegenheiten bedingten Zeitpunct zu wählen, um den Uebergang aus dem jetzigen provisorischen Zustande in die definitive Gestaltung der Union zu bewirken.

Bis jetzt durfte ich voraussetzen, daß diese Grundansicht die allseitige Billigung für sich habe. Seit Kurzem ist diesem jedoch die Auffassung entgegengetreten:

> daß die Unions-Verfassung, insofern sie einen deutschen Bundesstaat mit parlamentarischer Regierung darstelle, an und für sich bedenklich, und insbesondere für Preußen nachtheilig sey.

Diese Ansicht ist nicht neu; eine bekannte politische Partei in unserem Lande hat sie seit mehr als Jahresfrist unablässig ausgesprochen, und in diesem Sinne rastlos gewirkt. Die k. Regierung hingegen stand einer solchen Auffassung entschieden fern; alle ihre Handlungen, von den ersten Verhandlungen mit den deutschen Regierungen an, durch die lange Reihe der Erklärungen in den Preußischen Kammern und dem Erfurter Parlamente hindurch, bis zu den Aeußerungen in dem Fürsten-Congresse, legen Zeugniß ab, wie die Preußische Regierung ihre Stellung zu dieser großen Frage aufgefaßt hat. Wenn daher gegenwärtig die entgegengesetzte Ansicht hervorgetreten ist, so kann es sich nicht mehr darum handeln, was von dem früheren Standpuncte aus zu geschehen habe, sondern um eine durchgreifende Aenderung in der gesammten Politik Preußens in der deutschen Frage überhaupt. Weder eine sorgsame Abwägung der durch den jetzigen Umfang der Union geforderten Modificationen der Verfassung, noch die Untersuchung über den richtigen Moment und den ordnungsmäßigen Weg hierzu, steht dann noch in Frage, sondern man würde mit Recht verlangen, daß die schädliche und gefahrdrohende Verfassung in kürzester Frist und auf dem nächsten Wege aufgehoben werde. Seit anderthalb Jahren wurde von mir gefordert, daß ich in der deutschen Angelegenheit meine Ueberzeugung und die hieraus fließenden Folgerungen stets unumwunden darlege; ich werde daher diese Pflicht auch in dem gegenwärtigen Augenblicke zu erfüllen haben.

Die Ansicht, daß die Unions-Verfassung vom 28. Mai 1849 an und für sich verwerflich, und insbesondere für Preußen nachtheilig sey, kann ich in keiner Weise als richtig anerkennen. Ohne in Einzelnheiten einzugehen, gestatte ich mir, an die Grundgedanken zu erinnern, von welchen die k. Regierung auf ihrem bisherigen Wege geleitet worden ist. Es ist eben so höhere Pflicht als politisches Gebot, daß Deutschland aus seinem zerrissenen Zustande heraus zu einem wahrhaften nationalen Gemeinwesen geführt werde. Die hierauf gerichteten Forderungen der Nation, wie viel Verkehrtes und Unmögliches sich auch damit vermischt haben möge, sind gerecht, und es ist Pflicht der deutschen Regierungen, sie zu erfüllen. Dasselbe wird auch von jeder politischen Auffassung geboten,

die sich über das gewöhnliche Tagewerk erhebt. Der Aufruhr kann und muß durch materielle Gewalt niedergeworfen werden, die Revolution aber wird nicht durch Bayonnette und Kanonen geendet, sondern nur durch gerechte und heilsame Institutionen. Die Aufgabe, die hier vorliegt, kann nicht durch die Umwandlung des bisherigen ungenügenden Staatenbundes in einen Einheitsstaat gelöst werden; ein solches Beginnen wäre rechtswidrig, und es ist unmöglich. Daher bleibt nur die Form des Bundesstaats, eine politische Verbindung, in welcher jedes Glied Opfer an seiner Unabhängigkeit zu bringen hat, aber nur so viel, als wirklich erforderlich ist, um eine wahre Centralgewalt zu schaffen.

Die Mission, diese allen Gliedern heilsame Umwandlung im rechtlichen Wege zu bewirken, ist Preußen zu Theil geworden, und hiermit zugleich die Aufgabe, den deutschen Bundesstaat innerhalb des bisherigen völkerrechtlichen Bundes so zu ordnen, daß Oesterreich seine Stelle in letzterem unverkürzt erhalten werde. Daß die von Deutschlands Wohl geforderte Bildung des Bundesstaates für Preußen nachtheilig seyn würde, kann ich von meinem Standpunct aus nur durchaus verneinen. Was Deutschland wahrhaft heilsam ist, kann und wird Preußen nie schädlich seyn; von dieser untrennbaren, über die Einzelnheiten hinausragenden Ueberzeugung geht allerdings die politische Linie aus, welche bisher befolgt worden.

Aber auch die Einwürfe, welche sich unmittelbar an den Verfassungs-Entwurf vom 28. Mai knüpfen, erscheinen mir unhaltbar. Nicht als wenn hierin nicht noch vieles zu wünschen bleibe, damit der Bundesstaat an Haupt und Gliedern nach Innen und Außen in voller Kraft bestehe; aber die Grundlagen, das Verhältniß der großen Gewalten des Bundesstaats unter einander und zu dem Centrum, werden durch diese, auf ferneren legalen Wegen zu erstrebenden Verbesserungen nicht berührt. Was insbesondere die parlamentarische Regierung betrifft, so ist sie für jeden Bundesstaat schlechthin unentbehrlich: sie ist es doppelt für einen solchen, der aus monarchischen Gliedern besteht, denn nur durch das Zusammenwirken der einheitlichen Executivgewalt mit einem Gesammt-Parlamente ist den particularistischen Widerstrebungen das Gegengewicht zu sichern, und daher ein wahres Gemeinwesen zu gründen. Am unhaltbarsten erscheint mir der Einwand, daß Preußen sich noch eher den parlamentarischen Anforderungen habe hingeben können, wenn der Bundesstaat ganz Deutschland aufgenommen hätte, als jetzt, wo er zunächst nur einen Theil desselben umfasse. Wenn Preußen wirklich Schaden litte durch eine bundesstaatliche Einigung mit anderen Staaten, so müßte umgekehrt dieses Bedenken in demselben Maße wachsen, als seine Quote in der parlamentarischen Regierung eine verhältnißmäßig geringere gegen die der übrigen Staaten würde. Daß die Verfassung vom 28. Mai für die politische Weltstellung Preußens und seine innere Macht solche Besorgnisse nicht einzuflößen braucht, hierfür möchte überdem statt anderer Beweise schon der indirecte genügen, daß eben diese Verfassung bekanntlich der Hauptgegenstand des bis zum Aeußersten gesteigerten Hasses derjenigen Höfe ist, welchen Preußens Weltstellung und Macht sicher nicht am Herzen liegt.

Dieses waren die Vordersätze, welche allen politischen Handlungen der königl. Regierung auf ihrem bisherigen Wege zum Grunde lagen. Daß dieser Weg noch fernab vom Ziele geblieben ist, leuchtet ein. Welche inneren und äußeren Ursachen hierzu zusammengewirkt haben, ist nicht nothwendig näher darzulegen. Wie aber auch dabei Schuld und Nichtschuld abgewogen werden möge, Preußen kann das Unmögliche nicht möglich machen, den Bundesstaat nicht in dem Geiste und in dem Umfange jetzt hinstellen, in welchem er verlangt wird. Aber das, was Preußen kann, und wozu es daher nach meiner Ueberzeugung auch in höchstem Sinne des Wortes verpflichtet ist, das ist, daß es das als wahr, als heilsam, als gerecht Erkannte unwandelbar als seine Aufgabe festhält, daß es alle seine Kräfte daran setzt, diesem hohen Ziele näher zu rücken, wie groß auch die Hindernisse, wie langsam aber auch der Fortschritt bleibe. Niemand kann die politische Ehre Preußens, das höchste Gut seines Königshauses und seines Volkes, dadurch gefährdet

erachten, wenn es das in einem gegebenen Momente schlechthin Unausführbare nicht ausführt. Aber Jeder kann verlangen und erwarten, daß Preußen sich hierdurch nicht seiner übernommenen Pflichten, die über den Moment weit hinausreichen, entledigt erachte.

Wenn ich mich von diesen allgemeinen Betrachtungen zu dem speciell vorliegenden Falle wende, so muß ich wiederholen, daß ich weder den jetzigen Zeitpunct, noch die vorgeschlagene Weise für geeignet erkenne, um die Unions-Verfassung aufzulösen. Zunächst bin ich nicht im Stande, einen anderen reellen Beweggrund zu einem solchen Verfahren aufzufinden, als den Wunsch, hierdurch zu einer Vereinbarung mit Oesterreich zu gelangen. Allerdings ist nicht zu bezweifeln, daß der Hauptstein des Anstoßes hierdurch gehoben, und also die Bahn zu ferneren Verständigungen gebrochen seyn würde. Eben diese Erwägung ist es aber, nach welcher mir das vorgeschlagene Verfahren als völlig unzulässig erscheinen muß. Oesterreich hat die Forderung auf Auflösung der Unions-Verfassung noch vor Kurzem gestellt; es ist allgemein bekannt, daß dieses stets seine oberste Bedingung gewesen ist und bleiben wird. Diesem Verlangen Genüge zu leisten, ist daher für Preußen ein Act politischer Unterordnung, der erste Schritt zu dem Untergange unserer Stellung in Deutschland. Die aufgestellte Behauptung: Preußen thue diesen Schritt nicht weil, sondern ungeachtet Oesterreich ihn gefordert, kann und wird nirgends Eingang finden. Niemand wird glauben, daß das Zusammentreffen dieser Handlung mit der österreichischen Forderung ein zufälliges sey, sondern darin lediglich das Aufgeben der deutschen Sache, den Anfang eines Uebergangs in das feindliche Lager erblicken. Auch dadurch, daß dem Aufgeben der Unions-Verfassung eine Erklärung Preußens über die Nichtbeschickung des Bundestages vorangehen werde, wird hierin nichts Wesentliches geändert. Dem ersten Schritt auf dieser neuen Linie müssen und werden die anderen folgen; ich enthalte mich aller ferneren Andeutungen hierüber, aber es wird sich bald genug zeigen, daß man selbst bei dem redlichsten Willen nicht in einem doppelten Systeme zugleich Fuß fassen kann.

Wenn ich daher den möglichen Vortheil des beabsichtigten Schrittes in Abrede stellen muß, so treten die Nachtheile desselben desto unzweifelhafter an das Licht. Die Demüthigung, welche hieraus für Preußen erwachsen wird, habe ich eben berührt; eine schmerzliche Aufregung und tiefe Entmuthigung derjenigen wahren Patrioten, die über den allernächsten Gesichtskreis hinaus zu blicken vermögen, würde deren sichere Folge seyn. So wenig Diejenigen Berücksichtigung verdienen, die da stets bereit sind, jeden dargebotenen Stoff zu gehässiger Opposition gegen die Regierung zu benutzen und auszubeuten, um so beklagenswerther würde es seyn, in deren Reihen auch die große Zahl derer zu erblicken, welche nichts inniger wünschen, als den Handlungen ihrer Regierung mit Vertrauen und Hingebung entgegen zu kommen. Und dieses Schauspiel würde leider nicht ausbleiben! Abgesehen von diesen bedeutungsvollsten Gründen jeder wahren preußischen Politik, darf ich aber auch nicht unausgesprochen lassen, daß ich unsere Regierung nicht für befugt erkennen kann, die Unions-Verfassung aufzuheben. Durch Uebereinkunft mit sämmtlichen unirten Regierungen wäre allerdings, diesen gegenüber, der mit ihnen in Bezug auf die Verfassung stehende Vertrag zu lösen. Schon diese Voraussetzung wird jedoch schwerlich eintreffen; mehrere der unirten Regierungen werden, aller Wahrscheinlichkeit nach, sich nicht berechtigt halten, von der Unions-Verfassung zurück zu treten, oder sie durch ein bloßes Bündniß zu ersetzen. Wenn Preußen aber ohne deren freie Zustimmung von der Union zurückträte, so würde es sich genau desselben Rechtsbruches schuldig machen, wegen dessen jetzt noch gegen Hannover und Sachsen die von uns angebrachte Klage schwebt.

Neben diesen Vertragsverhältnissen zu den Regierungen, steht aber unser Verhältniß nicht blos zu dem eigenen preußischen Volke und den Angehörigen der unirten Staaten, sondern auch zu der deutschen Nation selbst. Auch dieses hat einen doppelten Character, den rechtlichen und den moralischen. Die Verfassung ist von Preußen vorgelegt, von

einem hierzu einberufenen Parlamente mit Verbesserungs-Vorschlägen angenommen worden. Preußen und die unirten Regierungen haben wiederum diese Verbesserungen angenommen. Keiner von beiden Theilen kann dieses Rechtsverhältniß einseitig auflösen; die Verfassung kann aus politischen Gründen in einer bestimmten, selbst in einer langen Zeit vielleicht, nicht zur Ausführung gelangen, aber aufgehoben kann sie ohne Beistimmung des anderen Contrahenten nicht werden. Noch weit höher muß ich die moralische Seite dieses Verhältnisses anschlagen. Man blicke zurück auf den gesammten Gang Preußens von dem 3. April und der k. Proclamation vom 15. Mai 1849 an, durch die zahlreichen amtlichen Kundgebungen hindurch, bis zu den jüngsten Worten am Fürsten-Congresse. Was in so feierlicher und bindender Weise zugesagt worden ist, das kann aus materiellen Gründen in einem gewissen Zeitraume unerfüllt bleiben müssen, wenn die Unmöglichkeit vorliegt. Aber die moralische Verpflichtung kann nie erlöschen, daher nie das eigene Werk mit eigenen Händen zerstört werden. Was Preußen in der Gegenwart nicht vermag, das bewahre es unversehrt und ungemindert einer besseren Zukunft, die nicht ausbleiben wird, wenn wir uns ihrer würdig erhalten.

Man täusche sich auch nicht damit, daß man die Unions-Verfassung durch etwas Anderes, Genügendes ersetzen wolle und werde. Es ist mehr als zweifelhaft, daß die treugebliebenen Regierungen sich einem bloßen Bündnisse, das ohne innere Nothwendigkeit in einem Augenblicke wie der jetzige, an die Stelle der Unions-Verfassung träte, durchweg anschließen würden. Aber auch wenn dieses geschähe, so hätte eine solche Staaten-Gruppe gar kein Interesse für die nationalen Sympathieen und Bedürfnisse. Alle unsere Gegner würden vielmehr in einem derartigen Ausgange der großen Bewegung nur die Bestätigung der rastlos wiederholten Verdächtigung erblicken, daß Preußen bei seinem ganzen deutschen Wege nichts gesucht habe, als eigene Machtvergrößerung. Aus diesen Vordersätzen, von deren Richtigkeit ich auf das Tiefste durchdrungen bin, kann ich daher bei keiner andern Schlußfolgerung anlangen, als daß es durchaus unrathsam sey, zur Auflösung der Unions-Verfassung Schritte zu thun: „daß vielmehr Preußen durch Pflicht und Vernunft darauf angewiesen sey, fest und unwandelbar nach seinem bisherigen Ziele zu streben, unbekümmert um die Drohungen der Einen, die Verlockungen der Andern und die Verdächtigungen der Meisten."

18. **Zwei Mordanfälle auf preußische Soldaten im G. H. Baden, aus sicherndem Hinterhalte unternommen.**

19. Der k. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten zu Wien.

Ew. übersende ich anliegende Abschrift einer Depesche des K. K. Minister-Präsidenten an den Freiherrn von Prokesch-Osten, d. d. Wien, den 12. August, welche der Letztere mir mitzutheilen beauftragt worden, und welche die Erwiederung auf unsere unterm 4ten d. M. in Betreff des Durchzuges der Gh. badenschen Truppen durch Mainz enthält.

Es ist nicht meine Absicht, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die einzelnen, in dieser Depesche zur Wiederlegung der von uns aufgestellten Grundsätze, beigebrachten Entgegnungen einzugehen. Es genügt die Bemerkung, daß das K. K. Cabinet auf dem in seiner Circular-Depesche an die K. K. Missionen in Deutschland vom Juli eingenommenen Standpunkt beharrt, und daß wir auch in den jetzigen Aeußerungen desselben keine Argumente zu entdecken vermögen, welche unsere Ansicht über den Rechtspunkt der Frage im Allgemeinen verändern könnten.

Dagegen erklärt das K. K. Cabinet sich bereit, das dargebotene Schiedsgericht anzunehmen, und dasselbe über die von uns angeregten Fragen erkennen zu lassen.

Indem wir diese Erklärung der Annahme unseres Vorschlags mit Befriedigung entgegennehmen, halten wir es für Pflicht, zugleich von vorn herein jeder mißverständlichen

Auffassung vorzubeugen, welche über die Bedeutung, die wir diesem Schiedsgericht beilegen, entstehen könnte.

Es handelt sich nämlich in dieser Angelegenheit um zwei ganz verschiedene Fragen:

einmal um die Verlegung der badenschen Truppen, und die mit dem Gh. darüber abgeschlossene Convention überhaupt,

andererseits um den Durchmarsch dieser Truppen durch die Bundesfestung Mainz.

Die erstere Frage unterliegt für uns durchaus keinem Zweifel, den wir einer rechtlichen Entscheidung zu unterziehen hätten. Wir haben hierüber, wie aus dem Wortlaut meiner Instruction vom 4ten d. M. hervorgeht, auf kein Schiedsgericht angetragen, und können keines annehmen, weil wir keinem Bundesgliede das Recht eines Einspruches gegen eine solche, mit dem Gh. Baden verabredete Maßregel zugestehen können. Die fernere Verlegung der Truppen wird daher nach unserem und dem Ermessen Badens fortgesetzt werden, ohne daß die für den einzelnen Punkt des Durchzuges durch die Bundesfestung Mainz vorbehaltene Berufung auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch, einen über diesen Punkt hinausgehenden Einfluß darauf ausüben dürfte. Wir sind diese offene Erklärung sowohl uns und dem Gh. Baden, als dem K. K. Cabinet schuldig, damit kein Zweifel über unsere Absichten stattfinde.

Die zweite Frage ist es allein, welche einer schiedsrichterlichen Entscheidung in dem Falle unterworfen werden kann, daß in dem Schooße der Bundes-Central-Commission, als zur Ertheilung betreffender Weisungen an den Gouverneur der Bundesfestung berechtigten Behörde, keine Einigung über die zu erlassenden Weisungen erzielt werde.

Wir können auch nicht anders annehmen, als daß das K. Cabinet eben diesen Punkt ins Auge gefaßt, und unseren Vorschlag hierauf bezogen habe, da wir in dem Schreiben vom 4ten d. M. ausdrücklich gesagt haben:

„Sollte daher dem bereits vorliegenden Beschlusse der Bundes-Central-Commission vom 17ten v. M. bei seiner Fassung nicht die Bedeutung beigelegt worden seyn, daß er für alle noch zu erwartenden Durchzüge badenscher Truppen nach Preußen Geltung haben solle, so wird auf die vertragsmäßige schiedsrichterliche Entscheidung recurrirt werden müssen."

Der Gang, den wir im Auge gehabt und noch jetzt im Auge haben müssen, ist hierdurch auf die einfachste Weise vorgezeichnet.

Wenn die Bundes-Commission jenen Beschluß nicht auf den damals vorliegenden einzelnen Fall beschränkt, sondern auch auf die noch zu erwartenden Durchzüge ausgedehnt wissen wollte, so würde kein Anlaß zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung vorhanden seyn, und der Gouverneur der Bundesfestung würde einfach nach jener Instruction zu handeln haben, ohne weitere Weisungen zu erwarten.

Daß das Festungs-Gouvernement von Mainz den Beschluß der Bundes-Commission vom 17. Juli in diesem Sinne ausgelegt habe, geht aus dem Schreiben des Vice-Gouverneurs an das Gh. badensche Kriegs-Ministerium vom 24sten desselben Monats hervor, worin derselbe das letztere auffordert,

bei etwa weiter bevorstehenden solchen Durchzügen das diesfällige Aviso etwas früher hierher (nach Mainz) gelangen zu lassen, damit nicht nur dem Durchzuge kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern das Festungs-Gouvernement in die Lage gesetzt werde, die nöthigen Voreinleitungen zu treffen, um den durchziehenden Bundes-Truppen auch die etwa erforderliche Unterstützung angedeihen lassen zu können.

Wenn dagegen bei reglementsmäßiger Anmeldung weiterer Durchzüge das Festungs-Gouvernement von Mainz sich durch weitere, ihm selbst anheimgegebene Erwägungen bemüßigt sehen sollte, einer anderen Auffassung Raum zu geben, und den Durchzug nicht zu gestatten; wenn ferner die Bundes-Commission, auf welche in diesem Falle recurrirt werden müßte, sich nicht in der Lage sähe, weder ihrem früheren Beschlusse die angedeu-

tete Auslegung einer Ausdehnung auf künftige Fälle zu geben, noch einen alsdann nothwendig werdenden neuen Beschluß einstimmig zu fassen, wie dies bei dem resp. von uns und von der K. K. Regierung eingenommenen Standpunkte und den danach voraussetzlich an die beiderseitigen Mitglieder der Commission ertheilten Instructionen anzunehmen ist, so tritt alsdann der Fall der schiedsrichterlichen Entscheidung über die Frage ein, ob die Commission den früheren Beschluß auch für die nachfolgenden Fälle aufrecht zu erhalten habe; ein Weg, welchen wir als den einzigen vertragsmäßigen bezeichnet haben, und welchen zu gehen wir bereit sind.

Indem wir daher ein Eingehen auf die rechtliche Ausführung über unsere Auffassung der in Frage kommenden Bundesgesetze und Reglements, uns für die desfallsige Verhandlung vorbehalten, wiederholen wir hiermit unsere Erklärung, daß wir für diesen Fall und für diesen genau bezeichneten Punkt die schiedsrichterliche Entscheidung annehmen. — In Erwiederung auf die Erklärung des K. K. Cabinets über die Wahl der K. baierischen Regierung bemerken wir, daß wir unsererseits die Gh. oldenburgische Regierung ersuchen werden, das Schiedsrichter-Amt zu übernehmen, und, sobald der bezeichnete Fall eingetreten ist, sich mit der K. baierschen Regierung in Verbindung zu setzen, um sich über die Wahl des dritten Mitgliedes zu einigen.

Wir glauben, daß auch das K. K. Cabinet nicht verkennen werde, wie dies der natur- und vertragsgemäße Weg sey, auf welchem der verschiedenen Auffassung dieser Angelegenheit, die zu praktischen Verwickelungen und Conflicten führende Spitze abgebrochen werden könne, und wir bezweifeln nicht, daß dasselbe in bundesfreundlicher Gesinnung diesen Weg betreten werde, um für eine weitere Verständigung die Aussicht offen zu erhalten.

Je mehr wir uns bewußt sind, in dieser ganzen Angelegenheit nicht von selbstsüchtigen Motiven, sondern nur von dem wahrhaften Interesse an der Wohlfahrt eines befreundeten Bundeslandes, und der dadurch bedingten Kraft und Sicherheit des ganzen Bundes geleitet zu seyn: um so mehr müssen wir hoffen, daß die K. K. Regierung, welche auch bei verschiedener Auffassung der Fragen von denselben Gesinnungen beseelt ist, bei näherer und eingehender Erwägung sich davon überzeugen werde, daß wir nur im wahren Interesse des Bundes handeln, und daß auch auf österreichischer Seite kein specielles Interesse vorhanden seyn könne, der Ausführung der begonnenen Maßregel Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg zu legen.

Ew. wollen dem K. K. Minister-Präsidenten unser volles Vertrauen auf diese bundesfreundliche Gesinnung aussprechen, und unter Mittheilung einer Abschrift dieser Depesche, denselben um eine baldige Eröffnung seiner Absichten ersuchen.

19. † Dr. Wolfgang Fischer, Professor der Chemie an der Universität zu Breslau.

20. Schreiben des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten in Wien.

Der K. K. Gesandte am hiesigen Hofe, Freiherr von Prokesch-Osten, hat mir die abschriftlich anliegende Weisung d. d. Wien, den 12. August, mitgetheilt, welche die Antwort der K. K. Regierung auf den, vermittelst des an Ew. ergangenen Auftrags vom 5ten d. von uns gemachten Vorschlag wegen Verwaltung des Bundes-Eigenthums enthält.

Indem wir das praktische Resultat der Eröffnungen des K. K. Cabinets zusammenfassen, entnehmen wir daraus mit Befriedigung die Hoffnung, daß es auch bei strengem gegenseitigen Festhalten an der verschiedenen Rechtsansicht gelingen werde, einen beklagenswerthen Conflict auf dem Boden der Thatsachen zu vermeiden; und wie wir zu der Annahme berechtigt sind, daß das K. K. Cabinet unseren Gesinnungen in dieser Beziehung Gerechtigkeit widerfahren lasse, so erkennen wir auch gern die von demselben ausgesprochene Bereitwilligkeit an, die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen in allen denjenigen Punkten festzuhalten, in welchen dies ohne ein Aufheben des eigenen Standpunktes möglich ist.

Das K. K. Cabinet giebt zwar seinerseits die Ansicht nicht auf, daß die von demselben jetzt neu einzuberufende Bundes-Versammlung allein über das Bundes-Eigenthum zu bestimmen habe, und es bedarf dagegen nicht erst der Bemerkung, daß wir unsererseits diesen Satz nicht anerkennen, und darauf nur erwiedern können, daß wir jede Verfügung einer Versammlung, die nicht aus der freien Zustimmung Aller hervorgegangen, von vorn herein ablehnen, und als rechtlich wirkungslos erklären müssen. Indem wir uns die rechtliche Entgegnung für unsere Antwort auf die an uns ergehende Einladung vorbehalten, beschränken wir uns für den Augenblick auf die Wiederholung jener schon früher mehrfach ausgesprochenen Erklärung.

Wir erkennen es aber gern als einen Beweis versöhnlicher und entgegenkommender Gesinnung des K. K. Cabinets an, daß dasselbe trotz seiner oben ausgesprochenen Rechtsansicht, die vorliegende Frage nicht auf eine Spitze treiben will, welche zu den bedenklichsten und fast unlösbaren praktischen Verwickelungen führen müßte, und daß es zu dem Ende unseren vermittelnden Vorschlag in so weit im Princip annehmen will, daß eine Verständigung über die Modalitäten der Ausführung, als in Aussicht stehend betrachtet werden darf.

Wir entnehmen aus dem Schreiben des K. K. Minister-Präsidenten die Zustimmung zu dem Grundsatze unseres Vorschlages, daß die Verwaltung des Bundes-Eigenthums als ein, von der noch schwebenden Hauptfrage über die politische Gestaltung des Bundes, völlig gesonderter Gegenstand betrachtet, und demnach diese Verwaltung einer Commission übergeben werde, welche in ihrem Bereiche selbstständig zu verfügen haben werde.

Das K. K. Cabinet erklärt sich bereit, diesen Vorschlag bei den mit ihm näher verbundenen Regierungen zu befürworten, und zwar so, daß ganz in die Absicht eingegangen werde, die materielle Verwaltung des Bundes-Eigenthums als eine gemeinschaftliche allen Regierungen möglich zu machen, ohne daß dadurch einem Theile — eben so wenig also den in Frankfurt nicht vertretenen, als den daselbst gemeinsam berathenden Regierungen — in der Hauptsache Etwas vergeben werde.

Indem durch diese Erklärung, welche wir in ihrer vollen Ausdehnung annehmen, die Verständigung, welche wir suchten, im Wesentlichen erreicht ist, kann es sich nur noch um die Modalitäten der Ausführung handeln, um die beabsichtigte selbstständige, aus der vollen Gleichberechtigung aller Theile hervorgehende Behörde herzustellen.

Je einfacher und rascher diese Ausführung ins Leben treten kann, um so vortheilhafter wird es ohne Zweifel für die Interessen des Ganzen seyn, und es wäre eben so beklagenswerth, als der deutschen Regierungen unwürdig, wenn die Durchführung des einmal angenommenen Grundsatzes sich durch weitläuftige Erörterungen, Bedenken und Nebenrücksichten im Einzelnen verzögern sollte.

Eben aus dieser Erwägung war unser Vorschlag hervorgegangen, daß man sich einfach an das Bestehende halten, und der bisherigen, mit den Geschäften vollkommen bekannten und durch das Vertrauen aller deutschen Regierungen eingesetzten Bundes-Central-Commission die Verwaltung des Bundes-Eigenthums auch ferner belassen solle. Eine einfache Erklärung der übrigen Regierungen darüber würde um so mehr hingereicht haben, als durch den in dem Protokoll vom 30. April d. J. niedergelegten Beschluß der Bundes-Commission wenigstens die beiden in derselben unmittelbar vertretenen Regierungen verpflichtet sind, die Thätigkeit derselben bis auf weitere gemeinsame Entschließungen in der dort bezeichneten Weise fortdauern zu lassen. Es würde alsdann auch der in der Convention vom 30. September v. J. festgestellte Modus schiedsrichterlicher Entscheidungen für die, auch nach unserer Ueberzeugung voraussichtlich seltenen Fälle, wo eine Einigung innerhalb der Commission nicht zu Stande käme, seine natürliche Anwendung finden.

Wir können daher auch nicht umhin, diesen Vorschlag zu wiederholen, und unsere bestimmte Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß dies der angemessenste Modus und die natürlichste,

alle Weiterungen und Erörterungen am besten vermeidende Form seyn werde. Es würde in der bisherigen Stellung der Commission allerdings insofern eine Aenderung eintreten, als dieselbe auch der, in dem angezogenen Protokoll ihr noch vorbehaltenen politischen Thätigkeit in besonders dringenden Fällen entkleidet, und auf die Verwaltung des Bundes-Eigenthums beschränkt werden würde. Der Billigung unserer Verbündeten für unseren Vorschlag glauben wir mit Zuversicht entgegensehen zu dürfen, und erwarten nur eine zustimmende Aeußerung des K. K. Cabinets, um die förmliche Genehmigung derselben einzuholen.

Wir wollen es im Interesse der Verständigung nicht von vorn herein ablehnen, auch einen anderen, von dem K. K. Cabinet ausgehenden Vorschlag (sofern derselbe den oben angegebenen Zweck zu erreichen geeignet ist) unseren Verbündeten vorzulegen, und denselben in eingehende Erwägung zu nehmen, um so mehr, da wir mit Zuversicht von dem K. K. Cabinet voraussetzen, daß es ihm, wie uns selber, um das Wesen der Sache zu thun sey, und daß es daher in den Formen diejenige Rücksicht nehmen werde, welche durch den von ihm aufgestellten Grundsatz, daß keinem Theile in der Hauptsache etwas vergeben werde, geboten wird.

Daß wir unsererseits in dieser ganzen Angelegenheit uns zunächst an das K. K. Cabinet wenden, liegt in der Natur der Sache und unseren Beziehungen zu demselben.

Wenn dasselbe sich über den einzuhaltenden Gang in Frankfurt mit seinen dorthin zusammentretenden Verbündeten berathen und verständigen, eventuell mit ihnen einen gemeinsamen Beschluß fassen will, so haben wir dagegen natürlich nichts einzuwenden. Es versteht sich jedoch von selbst, und wird auch von dem K. K. Cabinet nach dem oben erwähnten Grundsatze nicht verkannt werden, daß wir jeden in solcher Weise dort gefaßten Beschluß, der eine Bundes-Verbindlichkeit auszusprechen versucht, von vorn herein ablehnen müssen.

Ew. wollen dem K. K. Minister-Präsidenten Abschrift dieser Depesche mittheilen, und auf den Grund der darin enthaltenen Eröffnungen den weiter einzuhaltenden Gang vorläufig mit demselben besprechen, worüber ich Ihren Berichten entgegensehe.

21. † J. Gevekoht zu Bremen, Begründer der deutsch-amerikanischen Dampfschifffahrt.

22. Zusammentreten der neugewählten Stände-Versammlung in Kurhessen. (S. 12. Juni.)

22. Beginn des sogenannten Friedens-Congresses in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. Diese Redeübungen sollen drei Tage währen, — eine wahre Kleinigkeit gegen die 1848 und 1849 dort abgehaltenen, aber jedenfalls eben so fruchtlos.

22. † Ludwig Fürst von Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg, zu Bartenstein.

22. † Nicolaus Lenau (Nimbsch von Strehlenau) zu Döbling bei Wien.

22. † Gottfried Fleischmann, Professor der Anatomie an der Universität zu Erlangen.

23. Protokoll der Londoner Conferenz:

Der Bevollmächtigte von Oesterreich hat angezeigt, daß er durch seinen Hof ermächtigt sey, in seinem Namen den in dem Eingange und dem ersten Artikel des Protokolls vom 2. August 1850 ausgesprochenen Principien, wie den in Artikel 2 und 4 enthaltenen Erklärungen beizutreten; wohlverstanden daß die Stipulationen des obgenannten Protokolls die Rechte des deutschen Bundes nicht beeinträchtigen können.

23. Professor Bayrhoffer zum Präsidenten der kurhessischen Stände-Versammlung erwählt.

24. † August v. Berger, k. hannoverscher General-Lieutnant, zu Hannover.

25. Der K. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten in Wien. (Vergl. 14. August.)

Die K. österreichische Regierung hat vermittelst einer an den K. Gesandten am hiesigen Hofe, Freiherrn v. Prokesch-Osten, gerichteten Depesche vom 14. d. M. die Einla-

dung an die K. Regierung ergehen lassen, sich an einer, auf den 1. September d. J. anberaumten, Wiedereröffnung der Bundes-Versammlung zu betheiligen.

Die erwähnte Depesche, so wie die in Folge derselben an mich gerichtete Note des Freiherrn von Prokesch-Osten, übersende ich Ew. abschriftlich in den Anlagen. Derselben lag die Circular-Depesche des K. Cabinets vom 19. Juli, welche erst hierdurch officiell uns mitgetheilt worden ist, bei, so wie die Protokolle der dritten und vierten Sitzung der in Folge der österreichischen Aufforderung vom 26. April d. J. in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten. Diese Actenstücke sind inzwischen schon durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die jetzige Einladung des K. Cabinets hat uns zu der ernstesten und gründlichsten Erwägung der ganzen Lage der Dinge, der Bedürfnisse und Interessen Deutschlands, und der aus unserer Stellung nach allen Seiten hin entspringenden Verpflichtungen und Rechte veranlassen müssen. Wir haben es uns in jedem Stadium der bisherigen Verhandlungen zur heiligen Pflicht gemacht, immer aufs neue, und unbeirrt durch irgend welche Nebenrücksichten oder Mißdeutungen, die Frage in Erwägung zu ziehen, was das dauernde Bedürfniß Deutschlands in dem gegenwärtigen Augenblick von uns verlange, und danach jeden an uns gelangenden Vorschlag ruhig und unbefangen zu prüfen; und wir haben das Ergebniß dieser Prüfung immer offen und mit dem Bewußtseyn der vollsten Aufrichtigkeit ausgesprochen. Wir können es daher auch jetzt dem K. Cabinet nur Dank wissen, daß dasselbe in diesem wichtigen und entscheidenden Moment uns die Gelegenheit darbietet, uns über die gegenwärtige Lage Angesichts Deutschlands frei auszusprechen. Wir sind es ihm und uns selbst schuldig, dies unumwunden zu thun; wir thun es in der aufrichtigsten und freundschaftlichsten Gesinnung und mit der vollen Zuversicht, daß diese Gesinnung auf der anderen Seite eben so sehr obwalte, und daß die Gemeinschaft dieser Gesinnung nicht nur über die praktischen Schwierigkeiten des gegenwärtigen Augenblicks hinweghelfen, wozu durch die letzten Verhandlungen über specielle, praktische Punkte bereits günstige Aussicht dargeboten ist, sondern auch schließlich zu einer Ausgleichung der entgegenstehenden Ansichten führen werde.

Indem Oesterreich die deutschen Regierungen zur Wiedereröffnung des Bundestages einladet, stellt es einmal die Theilnahme an dieser Versammlung als eine Bundespflicht dar, und spricht ferner aus, daß es in der Herstellung der Bundes-Versammlung, als der Rückkehr zu einem, durch die bisherigen Vorgänge nur verdunkelten, aber nicht erschütterten Rechtsboden, das einzige Mittel zur Lösung der Verfassungsfrage, welche seit so langer Zeit Deutschland in einer so beklagenswerthen Krisis erhalte, erkennen müsse.

Es sind also die beiden Gesichtspunkte des Rechtes und der politischen Nothwendigkeit oder Heilsamkeit, auf welche Oesterreich seine Einladung stützt.

Auch wir haben von beiden Gesichtspunkten aus die Frage erwogen; und wir müssen damit beginnen, offen auszusprechen, daß wir in beider Beziehung zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen sind, und daher die von dem K. Cabinet gezogenen Folgerungen entschieden ablehnen müssen. Wir werden unsere entgegenstehende Ansicht darlegen.

Der erste Gesichtspunkt mußte für uns überall der des Rechtes seyn.

Es hat für uns niemals einem Zweifel unterlegen, daß durch die rechtskräftigen Handlungen der Regierungen im Jahre 1848 die Bundes-Versammlung rechtlich und für immer zu bestehen aufgehört habe. Wir glauben auch nicht, daß zu jener Zeit bei irgend einer der deutschen Regierungen eine andere Ansicht über die Bedeutung ihrer desfalls abgegebenen Erklärungen obgewaltet habe; wenigstens liegt kein Moment vor, welches in irgend einer Beziehung darauf hindeutete, oder einen Vorbehalt künftiger Wiederherstellung einschlösse, dagegen aber viele, welche in unzweifelhafter Weise das Entgegengesetzte bekunden. Die Regierungen haben sich durch bindende Staats-Acte darüber ausgesprochen, und wir sind nicht im Stande, diesen eine andere Bedeutung beizulegen, als ihr Wortlaut an der Stirn trägt.

Wir könnten uns, in Bezug auf den Rechtspunkt, auf unsere früheren Ausführungen einfach zurückziehen; wir haben aber in der anliegenden Denkschrift unsere rechtliche Ansicht mit Bezug auf die neuerdings versuchten Widerlegungen noch einmal in den wesentlichsten Hauptpunkten aufgestellt, welche wir der eingehenden Erwägung der K. Regierung auf das dringendste empfehlen.

Es wird dem K. Cabinet hiernach kein Zweifel übrig bleiben, daß wir eine Berechtigung zur Herstellung des Bundestages nicht anerkennen können, und daß wir daher auch jede Verpflichtung zur Folgeleistung auf eine Einberufung desselben, selbst wenn diese durch eine Anzahl deutscher Regierungen unterstützt worden, auf das bestimmteste in Abrede stellen müssen.

Eben so entschieden folgt daraus, daß, wenn eine solche Versammlung in Frankfurt zusammenkommen und die Formen des alten Bundestages annehmen sollte, wir alle dort etwa gefaßten Beschlüsse, ohne Rücksicht auf Majorität oder Minorität des Stimmverhältnisses, lediglich als Uebereinkünfte zwischen einer Anzahl deutscher Regierungen ansehen, ihre Wirksamkeit über diesen Kreis hinaus durchaus abweisen, und keinerlei Anwendung derselben auf uns zulassen werden.

Durch die Abwesenheit des früher berechtigten Central-Organs des Bundes ist die Bundesgewalt lediglich an die Gesammtheit der deutschen Staaten zurückgefallen, und keine Anzahl derselben hat das Recht, die anderen in irgend einer Weise zu binden und zu verpflichten. Dies würde dem obersten Grundgesetze des Bundes widersprechen, und gerade weil wir an diesem festhalten, müssen wir im Interesse aller deutschen Staaten auf dieser Erklärung beharren.

Man könnte uns dagegen erwiedern, daß dieselben Regierungen, welche am 12. Juli 1848 die Bundes-Versammlung auflösten, sie jetzt nach allseitiger Uebereinkunft wiederherzustellen befugt seyen.

Wenn dieses auch der Theorie nach zuzugeben ist, so müssen wir darauf erwiedern, daß anderweitige Gründe vorhanden sind, welche es für uns und mehrere deutsche Regierungen unmöglich machen, zu einer solchen Uebereinkunft die Hand zu bieten. Wir messen uns nicht das Recht an, den Standpunkt zu beurtheilen, welchen andere deutsche Regierungen eingenommen haben oder einzunehmen gedenken, wir dürfen aber auf die feierlichen Verheißungen hinweisen, welche von uns in Gemeinschaft mit allen deutschen Regierungen dem deutschen Volke, welche von vielen dieser Regierungen ihren besonderen Angehörigen gegeben worden sind, und wonach die untergegangene Bundes-Verfassung, welche sich als gänzlich unzureichend für die Bedürfnisse der Nation erwiesen, nicht wieder ins Leben treten sollte. Wer wird behaupten wollen, daß diese Verheißungen und feierlichen Erklärungen nicht unter den Gesichtspunkt des Rechtes, sondern nur unter den einer augenblicklichen, durch vorübergegangene Zeitumstände bedingten, politischen Nützlichkeit gehörten? Preußen hat sie nicht so verstanden, und wird sie niemals so auslegen. Ihm waren es nicht Zugeständnisse, dem Andrange der Revolution gemacht, um sie später zurückzunehmen, sondern die Folgen einer Ueberzeugung, welche es oft und lange vor dem Ausbruche der Revolution ausgesprochen hatte, und die es auch jetzt noch zu leugnen nicht im Stande ist.

Wir müssen also unsere, auf fester rechtlicher Basis gegründete Erklärung dahin abgeben, daß wir die Versammlnng in Frankfurt a. M. nicht beschicken können, so lange dieselbe sich als die hergestellte Bundes-Versammlung ansieht, und aus diesem Charakter fließende Ansprüche erhebt.

Wenn wir diese rechtlichen Erwägungen als den wesentlichsten Grund unserer Ablehnung voranstellen müssen, so haben wir uns doch auch einer reiflichen Berücksichtigung des zweiten Gesichtspunktes, der Heilsamkeit und Nützlichkeit des vorgeschlagenen Weges nicht entziehen wollen.

Auch hier aber können wir die Voraussetzung des K. Cabinets nicht theilen, daß

einstweilige Herstellung der Bundes-Versammlung für die Einigung Deutschlands nützlich, daß sie der geeignete Weg zur Lösung der schwebenden Verfassungsfrage, und daher nothwendig sey.

Es kommt vor Allem darauf an, das Ziel klar ins Auge zu fassen, das erreicht werden soll.

Wir müssen nach den bestimmten, auch jetzt wiederholten Erklärungen des K. Cabinets annehmen, daß wir darüber einig seyen, daß die frühere Bundes-Verfassung nicht unverändert wieder ins Leben treten könne. Abgesehen von unseren schon vor dem Jahre 1848 gegebenen Erklärungen über eine Nothwendigkeit angemessener Abänderungen derselben, abgesehen von den oben erwähnten Verheißungen und den darauf gestützten Forderungen, wahrlich nicht einer Partei, sondern der ganzen Nation, fordert die Natur der Sache eine Umgestaltung derselben. Wir erinnern nur daran, daß Oesterreich den Eintritt seiner Gesammt-Monarchie in den Bundes-Verband als ein Element der neuen Organisation zur Bedingung gemacht hat; und daß Preußen, und mit ihm viele durch das Bedürfniß größerer Kräftigung gedrängte Staaten, nicht aufhören können zu fordern: das Princip der freien Unirung müsse ebenfalls als ein Element der neuen Bundes-Verfassung anerkannt werden, damit aller Zweifel wegfalle, ob es denjenigen Staaten, welche es bedürfen, bundesmäßig unverwehrt bleibe, sich zu engerer Verbindung zu vereinigen, danach ihre Stellung im Bunde selbst geltend zu machen, und ihr Verhältniß zu den übrigen Staaten, in Uebereinstimmung mit der Gesammt-Verfassung und den gemeinsamen Bundespflichten, zu regeln.

Wir nehmen daher auch unbedenklich die Erklärung Oesterreichs an, daß es nicht beabsichtige, die frühere Bundes-Verfassung dauernd herzustellen, sondern nur zunächst auf dieselbe, als einen früheren Rechtsboden einstweilen zurückzukehren, um durch diesen dann zu einer Umgestaltung zu gelangen.

Wir dürfen unsere Ueberzeugung nicht verhehlen, daß dies nicht der Weg sey, daß auf demselben vielmehr das erwünschte Ziel, den Absichten der K. österreichischen Regierung selbst zuwider, weiter als je hinausgerückt werde; und schon darum allein müssen wir Bedenken tragen, auf einen Weg einzugehen, welcher uns in die Unmöglichkeit versetzen könnte, ein gegebenes Wort zu lösen.

Der K. Hof verpfändet in der Circular-Depesche vom 19. Juli sein Wort dafür, daß seinem Antrage nicht die Absicht zum Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzukehren. Wer wollte diesem Worte nicht vollen Glauben schenken? Aber wer vermag dafür zu bürgen, daß nicht auf dem betretenen Wege, und wenn die früheren Zustände und Formen einmal wieder eingeführt und als rechtmäßig bestehend anerkannt sind, Ansprüche geltend gemacht werden, welche, unabhängig von dem K. Hofe, es demselben unmöglich machen, das beabsichtigte Neue zu schaffen, und von dem nicht beabsichtigten Alten abzuweichen?

Nach der früheren Bundes-Verfassung ist jede Verfassungs-Veränderung an Einstimmigkeit gebunden; jede einzelne Stimme kann dieselbe verhindern. Wenn die Einstimmigkeit über das Neue nicht zu erreichen ist, so bleibt rechtlich das bestehende Alte in voller Wirksamkeit. Will die K. Regierung sich einem solchen Resultate aussetzen? Kein Grund besteht, daß jene Befugniß des Widerspruchs nicht in der selbstsüchtigsten Weise ausgeübt werde; ja, wir können es nur mit Schmerz aussprechen, aber wir dürfen uns nicht scheuen es auszusprechen, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie an jener Befugniß, deren vertragsmäßige Berechtigung wir am wenigsten leugnen wollen, die wohlthätigsten Einrichtungen gescheitert sind. Dürfen wir es uns verhehlen, daß in manchen Kreisen die Neigung auf die reine Wiederherstellung und Festhaltung der früheren Zustände und Formen gerichtet ist? Sollen wir es für unmöglich erklären, daß dergleichen Bestrebungen auch auf einem wiederhergestellten Bundestage sich geltend machen würden? Was soll alsdann geschehen? Zwang gegen die Widerstrebenden würde die K. Regierung so wenig

ausüben wollen, als wir selber. Und wenn kein Zwang denkbar ist, würde es alsdann nicht die natürliche Folge seyn, daß das temporär wiederhergestellte Alte, eben jene früheren Zustände und Formen, welche das K. Cabinet nicht will, nun auch dauernd verbleiben müßten? Daß unter dem Schein hergestellter politischer Ordnung, die den wahren Bedürfnissen und Zuständen doch noch weniger als früher entspräche, Deutschland in einer fortwährenden, stillen, nur schwach verdeckten, inneren Zerrüttung und Lähmung bliebe? Daß an die Stelle einer gedeihlichen und heilsamen Entwickelung eine fortwährende innere Auflösung träte, welche zugleich eine traurige Schwäche nach außen bedingte, und der stillen Unterwühlung der Revolution einen noch viel willkommneren und bereiteren Boden darböte, als es erfahrungsmäßig schon unter den früheren Zuständen der Fall war? —

Wenn Preußen jetzt zu der einstweiligen Herstellung des alten Bundestags die Hand böte, so würde es sich im voraus verpflichten, eventuell ein solches Fortbestehen des Alten, das vorerst wieder im Leben dastände, auch mit seinen Kräften aufrecht zu erhalten.

Wir sagen offen mit der K. Regierung, daß wir das unveränderte Alte nicht wollen, es unter keinen Umständen und keiner Bedingung wollen; und eben darum dürfen wir uns nicht in die Lage versetzen, zu der Erhaltung desselben durch den motivirten oder unmotivirten Widerspruch irgend eines Einzelnen gezwungen werden zu können, und unser Wort auch bei dem besten Willen nicht einzulösen. Wir wollen eine heilsame, ausreichende Umgestaltung, darum dürfen wir uns nicht im voraus an die als unzureichend und zu keiner Zeit als heilsam erprobten Formen binden.

Ganz anders dagegen stellen sich die Verhältnisse, wenn die Ordnung der Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der deutschen Regierungen vorbehalten bleibt.

Daß auch dort Einstimmigkeit zu einer für Alle bindenden Beschlußfassung erforderlich ist, und eben so sehr jeder Zwang ausgeschlossen bleibt, bedarf keiner Bemerkung. Es ist aber nicht der mindeste Grund vorhanden, warum nicht die in beiden Fällen erforderliche Einstimmigkeit eben so gut in einer solchen freien Conferenz, als innerhalb der Formen des Bundestages erreicht werden sollte. Welche größere Schwierigkeiten also dieser Weg für die Erreichung des gemeinsam gewünschten Zieles darbieten sollte, ist nicht abzusehen. Jede nähere Betrachtung zeigt hingegen, daß hierbei das Bedürfniß der Einigung um so mehr empfunden werden und sich geltend machen muß, weil eigennützige Bestrebungen sich alsdann nicht mehr hinter dem Vorwand des Festhaltens am alten Recht und einer scheinbaren Ordnung zurückziehen und geltend machen könnten. Wer dann, seinen particularistischen Zwecken folgend, sich der Einigung widersetzt, der weiß daß ihn allein die Schuld trifft, wenn die jetzige Krisis der Neugestaltung Deutschlands fortdauert, und wird die Folgen bedenken. Es kommt ferner dazu, daß bei einer solchen freien Vereinbarung der einzelne Dissens, in Fällen äußerster Nothwendigkeit die anderen Regierungen nicht hindern würde, sich, ohne die dissentirenden mit zu verpflichten, auf den ihnen dienlich erscheinenden Grundlagen zu einigen. Den dissentirenden Regierungen würde in einem solchen Falle der spätere Zutritt offen gehalten werden; bekanntlich ist bei dem Abschluß der Bundes-Acte derselbe Fall bereits stattgefunden. Die K. Regierung wird daher in dem von uns vorgeschlagenen Wege die sichere Bürgschaft für die Erreichung des von ihr selbst hingestellten Zieles einer wirklichen Neugestaltung der Bundes-Verfassung auf zeitgemäßer Grundlage finden. Je aufrichtiger wir wünschen, die beiden, durch die alten Bundes-Verträge sanctionirten Principe der bundesmäßigen Verpflichtung und der freien Selbstständigkeit der einzelnen Regierungen, aufrecht zu erhalten, um so mehr müssen wir uns überzeugen, daß die Ausgleichung derselben allein auf dem Wege freier Vereinbarung zu finden sey.

Dies ist daher der einzige Weg, den wir als wahrhaft heilsam und zum Ziele führend anzuerkennen vermögen, wenn man weder zu den früheren Zuständen und Formen

zurückkehren, noch eine Neugestaltung den etwa Widerstrebenden mit Gewalt auferlegen will.

Wir können keinen anderen Weg gehen. — Oesterreich hat uns in ernsten und würdigen Worten, deren volles Gewicht wir anerkennen, und in denen wir gern die Fortdauer einer lange glücklich bewahrten Freundschaft erkennen, aufgefordert, die Wichtigkeit des Augenblickes, und die aus unserer Stellung in Deutschland entspringenden Pflichten zu erwägen. Wir haben durch die offene Darlegung unserer Ueberzeugung den besten Beweis gegeben, wie ernst und redlich wir es mit diesen Pflichten nehmen.

Wir halten fest an dem Boden des wahren Rechts; und wir hoffen, auf diesem Boden, wie auch sonst die Ansichten auseinandergehen mögen, uns zuletzt immer mit Oesterreich zu begegnen. Mit dem Rechte ist das Heil Deutschlands unzertrennlich verbunden; und unser letztes Wort wird in allen gemeinsamen Angelegenheiten immer nur die Pflicht gegen Deutschland seyn. Ob wir diese Pflicht erfüllt, darüber möge Deutschland, möge die Geschichte richten.

Ew. wollen den Entschluß der K. Regierung, unter Mittheilung einer Abschrift dieser Depesche und der zugehörigen Denkschrift in amtlicher Weise dem K. Cabinet anzeigen.

Die in vorstehender Depesche erwähnte Denkschrift lautet:

Die Zwecke, welche das K. österreichische Cabinet mit der unter dem 26. April d. J. erfolgten Berufung einer sogenannten außerordentlichen Plenar-Bundes-Versammlung verbunden hat, sind nicht erreicht worden und konnten nicht erreicht werden. Das K. Cabinet war auf den Vorschlag einer freien Berathung in formloser Conferenz nicht eingegangen, hatte Anstand genommen zur Wiedereinsetzung der Bundes-Versammlung einzuladen, und hatte zu einer außerordentlichen Plenar-Bundes-Versammlung mit der Behauptung berufen, daß diesem Rufe zu folgen Pflicht sey. Das Recht der Berufung und die Pflicht des Erscheinens konnten nicht anerkannt werden. In der, mit der Zustimmung aller deutschen Regierungen erloschenen, Bundes-Versammlung hatte der österreichische Gesandte den Vorsitz, außerhalb derselben das österreichische Cabinet kein Vorrecht. Es konnte, gleich jeder anderen deutschen Regierung, den Vorschlag machen, die Bundes-Versammlung wieder einzusetzen, es hatte kein Recht, mit der Berufung zu dieser die Pflicht, ihr zu folgen, aufzuerlegen. Wozu aber Oesterreich berief, war überdies nicht die Bundes-Versammlung, sondern eine sogenannte außerordentliche Plenar-Versammlung, welche das Bundesrecht nicht kennt. Nach diesem bildet sich eine Plenar-Versammlung nicht zur Berathung, nur zur Abstimmung über einen Gegenstand, den der engere Rath erörtert hat. Ein solcher muß einer Plenar-Versammlung vorausgehen. Die preußische Regierung konnte ihre zu freier Berathung angewiesenen Bevollmächtigten in die, im Widerspruch mit dem Rechte berufene, von den Grundgesetzen des Bundesrechts losgelöste, und dennoch den Zwang desselben in Anspruch nehmende Versammlung nicht eintreten lassen. Gleiches wurde von einer beträchtlichen Zahl anderer deutschen Regierungen erkannt. So wurde denn die sogenannte Plenar-Versammlung nur von einigen deutschen Regierungen beschickt, welche in die Mitte ihrer Bevollmächtigten den Gesandten einer Macht aufnahmen, mit der gerade sie den Frieden auch heute noch nicht ratificirt haben.

Die Berathungen der Versammlung haben damit geendet, daß eine Commission vorschlug, die illegale Plenar-Versammlung durch Umwandlung in einen engeren Rath zu einem legalen Organ werden zu lassen, daß dieser Vorschlag nicht angenommen wurde, wohl weil man erkannte, ein an sich illegales Bundes-Organ könne durch keine aus ihm selbst hervorgehende Verwandlung legal werden, und daß ein anderer Weg betreten wurde: der, dem Antrage des K. österreichischen Cabinets auf Wiederherstellung der Bundes-Versammlung selbst sich anzuschließen, und jenes Cabinet um Vornahme der Einberufung zu ersuchen.

Der Plan, die deutschen Regierungen in eine sogenannte außerordentliche Plenar-Versammlung zu nöthigen, und in dieser die Verfassungsfrage berathen zu lassen, ist so-

nach aufgegeben worden. Das K. Cabinet ist nach seinem, von den ihm nahe st[illegible] den Regierungen gebilligten, Antrage vorgegangen. Es hat von den Rücksichten abge[illegible] welche es bis daher zurückgehalten hatten, geradehin und ohne den Schein eines n[illegible] Weges, die am 12. Juli 1848 aufgelöste Bundes=Versammlung wieder zu berufen, [illegible] der K. Regierung in einer unter dem 16ten d. M. eingegangenen Note eine an säm[illegible] liche Mitglieder des Bundes gerichtete Einladung mitgetheilt, „sich an der auf [illegible] 1. September d. J. anberaumten Wiedereröffnung der Bundes=Versammlung zu bet[illegible] ligen". Dieser Note ist Abschrift einer Depesche des K. Minister=Präsidenten an [illegible] K. K. Gesandten in Berlin vom 14ten d. M., die frühere Circular=Depesche vom [illegible] Juli und ein Abdruck der Protokolle beigefügt, welche über die Berathungen der s[illegible] nannten Plenar=Versammlung vom 7ten und 8ten d. M. aufgenommen worden si[illegible] Wegen der Begründung des von dem K. K. österreichischen Cabinette eingeschlagen[illegible] Wegs wird in der Note vom 16. d. M. auf die eben bezeichneten Anlagen Bezug genomm[illegible]

In diesen Anlagen wird die Behauptung aufgestellt,

daß die Bundes=Versammlung rechtlich zu bestehen niemals aufgehört habe;

hieraus wird gefolgert, daß der K. Hof berechtigt sey, sie zu berufen, und es würde [illegible] von nicht zu trennen seyn, daß es Bundespflicht sey, diesem Rufe zu folgen.

Es wird daher nachzuweisen seyn, daß die Bundes=Versammlung nicht blos thatsäch[illegible] lich, sondern auch rechtlich zu bestehen aufgehört hat, und daß keine Pflicht obwaltet, de[illegible] Berufung zu einer Bundes=Versammlung zu folgen.

Es muß erinnert werden an dasjenige, was erst vor zwei Jahren geschehen [illegible] ihren Beschlüssen vom 10. und 30. März 1848 hatte die Bundes=Versammlung di[illegible] Revision der Bundes=Verfassung auf „wahrhaft nationaler und zeitgemäßer" Grundlag[illegible] für unerläßlich erklärt, und den Zusammentritt der deutschen National=Versammlung ve[illegible] anlaßt. Diese beschloß am 28. Juni desselben Jahres ein Gesetz, durch welches bis z[illegible] definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland, eine provisorische Centra[illegible] gewalt für allgemeine Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt, die Centralgewalt [illegible] einem Reichsverweser übertragen werden sollte, und dieser sie durch verantwortliche Mi[illegible] nister auszuüben hätte. Die beschlossene Verfassungsform war unzweifelhaft die eines constitutionell=monarchischen Bundesstaats; ein solcher sollte an die Stelle des völkerrecht[illegible] lichen Staatenbundes treten. Provisorisch sollte diese Umwandlung nicht in dem Sinn[illegible] seyn, daß nach Ablauf einer Zeit in den Staatenbund mit der Bundes=Versammlung zu[illegible] rückzukehren sey, sondern sie sollte dauern bis zur definitiven Feststellung eines, mit dem Provisorium auf gleicher Basis stehenden, Verhältnisses. Diese Absicht ist unzweifelha[illegible] In dem Bundes=Staate war für die Bundes=Versammlung eine staatsrechtliche Stellung nicht zu finden. Schon ihre Nichterwähnung würde das Aufhören ihres Bestehens z[illegible] Folge gehabt haben. Der dreizehnte Artikel jenes Gesetzes lautet aber ausdrücklich: „Mi[illegible] dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen de[illegible] Bundestags auf." Es ist der Einwand erhoben worden, daß, obschon jene Beschlüsse di[illegible] deutsche Verfassung unmittelbar betrafen, die National=Versammlung sie zu fassen n[illegible] competent gewesen sey. Die Untersuchnng über diese Frage kann vollkommen auf sich be[illegible] ruhen, denn wie es sich damit auch verhalten möge, jene Beschlüsse haben durch die deut[illegible] schen Regierungen und ihr Verhalten ihnen gegenüber, volle rechtliche Kraft erlangt. Di[illegible] K. österreichische Regierung gestattete S. K. H. dem Erzherzog Johann die Uebernahm[illegible] der nur durch jene Beschlüsse geschaffenen Reichsverweser=Würde, und erkannte Ihn mit alle[illegible] übrigen deutschen Regierungen in dieser an. Am 12. Juli 1848 begab sich S. K. H[illegible] der Erzherzog Johann in die National=Versammlung; in dieser wurde Ihm das Gese[illegible] vom 28. Juni mit seiner Satzung über das Aufhören des Bestehens der Bundes=Ver[illegible] sammlung vorgelesen, und Er gab, auf die feierliche Aufforderung des Vorsitzenden, di[illegible] Erklärung ab,

„daß Er, indem Er das Amt antrete, dies Gesetz halten und halten lassen wolle."

Hätte die Bundes-Versammlung ihren Rücktritt in anderem Sinne, und nicht in dem eines Aufhörens ihres Bestehens für alle Zeit aufgefaßt, so wäre es ihre und der Regierungen Pflicht gewesen, dies nach solchem Vorgange klar auszusprechen und durch Vorbehalte zu sichern. Von einem solchen ist keine Spur.

Am 29. Juni hatte die Bundes-Versammlung auf Antrag des K. österreichischen Gesandten S. K. H. den Erzherzog Johann als den beglückwünscht, welchen die National-Versammlung so eben in würdigem feierlichen „Acte" gewählt habe. In ihrer Sitzung vom 5. Juli 1848 hatte sie eine amtliche Mittheilung einer Abschrift jenes Gesetzes vom 28. Juni, ohne irgend eine Aeußerung, zur Nachricht genommen.

Am 12. Juli trug der K. österreichische Bundestags-Gesandte darauf an, S. K. H. den Erzherzog einzuladen, nach Beendigung der Feierlichkeit in der National-Versammlung, in der Bundes-Versammlung zu erscheinen, um, wie es wörtlich heißt, „die Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche der Bundes-Versammlung zugestanden haben, und nunmehr Namens der deutschen Regierungen auf die provisorische Centralgewalt zu übertragen, beziehungsweise in die Hände S. K. H. als Verweser des deutschen Reiches zu legen seyn werden, entgegenzunehmen." Dabei wurde der bereitwilligen Unterstützung der Regierungen ausdrücklich gedacht. Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschluß erhoben. In derselben Stunde, in welcher S. K. H. der Erzherzog öffentlich und feierlich gelobt hatte, daß er das Gesetz halten und halten lassen wolle, welches verkündet, daß das Bestehen der Bundes-Versammlung aufhöre, führte eine Deputation der letzteren S. K. H. in diese ein. Der K. K. österreichische Bundestags-Gesandte war es, welcher S. K. H. anredete: „Die National-Versammlung habe S. K. H., dem von ihr erwählten Reichsverweser, eben ihre Huldigung dargebracht." „E. K. H." hieß es in der Rede weiter, „treten an die Spitze der provisorischen Centralgewalt, geschaffen nach dem Wunsche des deutschen Volkes, um für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats zu sorgen, seine bewaffnete Macht zu leiten, und seine völkerrechtliche Vertretung auszuüben. Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundes-Versammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen, und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu seyn. Sie war berechtigt, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen, und im Namen des Bundes solche an sie abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundes-Versammlung war es übertragen, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden militairischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und Frieden zu entscheiden. Die Bundes-Versammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt, sie legt sie ..... in die Hände E. K. H. als des deutschen Reichsverwesers. ..... Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volks kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern begründen und befestigen sollen. Mit diesen Erklärungen sieht die Bundes-Versammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an."

Nachdem demselben Fürsten, welcher unmittelbar vorher öffentlich vor der Nation gelobt hatte, daß er darauf halten und halten lassen wolle, daß das Bestehen der Bundes-Versammlung aufhöre, von dieser erklärt worden, daß sie ihm die Befugnisse, welche ihr übertragen gewesen wären, Namens der Regierungen übertrage, und sie ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansehe, ist von keiner deutschen Regierung ein Act ausgegangen, welcher auch nur entfernt angedeutet hätte, daß sie mit den Beschlüssen vom 28. Juni und 12. Juli nicht einverstanden sey, und daß die Bundes-Versammlung in irgend einer

Beziehung eine rechtliche Existenz behalten, oder später wieder aufnehmen solle. Im Gegentheil, das gänzliche Aufhören der Bundes-Versammlung bestätigende Acte sind von allen deutschen Regierungen vorgenommen. Alle haben ihre Bundestags-Gesandten sofort abberufen, und die Mehrzahl hat Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt beglaubigt.

Nach diesem, durch den Lauf der Ereignisse verdunkelten, geschichtlichen Hergange kann es einem haltbaren Zweifel nicht unterliegen, daß durch den Bundes-Beschluß vom 12. Juli 1848, in Verbindung mit Allem, was ihm vorangegangen und gefolgt ist, das gänzliche Aufhören des Bestehens des Bundestages beabsichtigt und, unter Einverständniß aller deutschen Regierungen, herbeigeführt ist.

Der Beschluß der National-Versammlung vom 28. Juni, nach welchem mit dem Eintritt der Centralgewalt das Bestehen des Bundestages aufhören solle, war allen deutschen Regierungen bekannt, und nun erklärte, nachdem das neue gesetzliche Organ des Bundes, der Reichsverweser, feierlich gelobt hatte, daß er dies halten und halten lassen wolle, die Bundes-Versammlung, Namens der Regierungen, ohne alle Reservation, daß sie die Ausübung ihrer Functionen Ihm übertrage, und ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansehe. Hierin liegt, formell und materiell unangreifbar, der Act definitiver Auflösung und Aufhebung des bisherigen Bundes-Organs.

Ein staatsrechtliches Bedenken steht dem nicht entgegen. Von keiner Seite ist behauptet worden und wird behauptet werden können, daß die Bundes-Versammlung durch den Beschluß vom 12. Juli die empfangenen Instructionen der Regierungen überschritten habe. Die Wiener Schlußacte erklärt im Art. 7. die Bundes-Versammlung für das beständige, verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes. Wie diese Bestimmung aber nur durch den einstimmigen Willen aller deutschen Regierungen ihre giltige Kraft erhalten, so verliert sie sie auch durch den einstimmigen Willen aller Regierungen, und hat sie auf diesem Wege verloren. Sollte aber behauptet werden, die Regierungen hätten zur Institution der Bundes-Versammlung die Macht gehabt, nicht zur Abolition, weil aus der ersteren die Nation auf das Fortbestehen der Bundes-Versammlung ein Recht erworben, so würde im vorliegenden Falle die Frage sich erledigen, da die Nation durch das Organ, welches auch von dem K. österreichischen Bundestags-Gesandten (in der Sitzung vom 29. Juni) das gesetzliche genannt worden, ihre vollkommenste Zustimmung zu dem Aufhören des Bestehens des Bundestags ertheilt hat.

Zwei Jahre hindurch ist von keiner Seite der leiseste Zweifel dagegen angeregt worden, daß die Bundes-Versammlung im Juli 1848 rechtlich und factisch zu bestehen aufgehört habe. Mehrere Regierungen haben das Gesetz vom 28. Juni 1848 besonders publicirt, unter andern die K. sächsische, mittelst Patents vom 17. November 1848. Der K. österreichische Minister-Präsident bezeichnete daher auch bei den Verhandlungen über die Einführung des Interim, namentlich in einem Erlaß an den K. Gesandten in Berlin vom 30. September v. J., die Bundes-Versammlung wiederholt als die ehemalige, welcher Ausdruck nicht ein provisorisches Aufhören, gleichsam eine Vertagung, sondern eine definitive Auflösung voraussetzt.

Als das Amt des Reichsverwesers seinem Ende sich nahte, und er demnächst dasselbe niederlegte, ist von keiner Regierung, ohne Ausnahme, weder von den Regierungen, welche jetzt in dem Frankfurter Plenum die Bundes-Versammlung als rechtlich nie erloschen betrachten, noch von denen, welche sich von dem sogenannten Plenum ferngehalten haben, darauf hingedeutet worden, daß das Institut der Bundes-Versammlung rechtlich noch bestehe, und das erledigte Amt zu übernehmen habe, oder daß sie auch nur wiederherzustellen sey. Alles erkannte, daß nur der einstimmige, gemeinsame Wille ein neues Bundes-Organ schaffen könne, und vereinigte sich über ein solches.

Um so überraschender tritt jetzt die Behauptung hervor, die Bundes-Versammlung habe rechtlich zu bestehen niemals aufgehört, und es sey Bundespflicht, die Bundes-Ver-

sammlung als fortbestehend anzuerkennen. In den Anlagen der Note vom 16. d. M. sind von drei verschiedenen Seiten drei verschiedene Versuche zur Ausführung dieses Satzes enthalten:

1) Die erste Entwickelung der Gründe ist folgende:

Zunächst wird die Behauptung aufgestellt: weil Art. 4. der Bundes-Acte es als ein Grundgesetz ausspreche, daß die Angelegenheiten des deutschen Bundes durch eine Bundes-Versammlung zu besorgen seyen, so sey diese Norm noch immer geltend, würde es selbst seyn, wenn die Bundes-Versammlung wirklich aufgehoben worden, und die Bundesglieder würden in solchem Falle die Pflicht zur schleunigsten Wiederherstellung haben.

Dieser Satz spricht aus, daß die deutschen Regierungen, welche jenes Grundgesetz gegeben, keine Befugniß gehabt hätten, es wieder aufzuheben; er widerspricht der bekannten Rechtsregel, daß Gesetze von derselben Autorität und unter denselben Maßgaben aufgehoben werden können, unter welchen sie gegeben worden. Faßt man aber jenen Artikel unter den Begriff einer Vertragsbestimmung, so ist eben so bekannt, daß der übereinstimmende Wille der Paciscenten jede Vertragsbestimmung aufheben kann. Im Uebrigen mag wegen jener beweislosen Behauptung auf das schon oben deshalb Bemerkte Bezug genommen werden.

Es wird fortgefahren: der Fall, diese allgemeine Verpflichtung geltend zu machen, liege nicht vor, weil durch keines der den letzten Jahren angehörigen Ereignisse ein Moment dargeboten werde, aus welchem man zu entnehmen befugt wäre, daß die rechtliche Existenz des bundesgesetzlichen Organs aufgehoben sey; nur thatsächlich habe die Bundes-Versammlung durch die zerstörenden Bewegungen des Jahres 1848 zu bestehen aufgehört.

Hierauf ist zu erwiedern: jener rechtliche Moment der Aufhebung der Bundes-Versammlung war der von ihr selbst am 12. Juli 1848 ausgesprochene Wille der Regierungen, über dessen Bedeutung der oben erwähnte geschichtliche Zusammenhang keinen Zweifel läßt, ein Beschluß, in der feierlichsten Weise ohne allen Vorbehalt erklärt, unter Umständen und nach Vorgängen, welche jede andere Auslegung ausschließen.

Die hier bestrittene Ausführung erkennt in dem Bundes-Beschlusse vom 12. Juli 1848 ein solches rechtliches Moment nicht an, weil die Bundes-Versammlung nur die „Ausübung verfassungsmäßiger Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt übertragen habe, und die Beendigung ihrer Thätigkeit nur eine Folge dieser Uebertragung gewesen sey. Jene Beendigung der Thätigkeit hange mit der „Ausübung der Befugnisse" so nothwendig zusammen, daß wenn die „Ausübung" in der anderen Hand aufhöre, dem Wiederbeginne in der eigenen nichts entgegenstehe. Es komme deshalb Alles darauf an, was die Uebertragung der „Ausübung eines Rechtes" bedeute. Diese sey keine Verzichtleistung, noch weniger könne „die rechtliche Existenz des Inhabers des Rechtes dadurch als vernichtet angesehen werden, daß er die Ausübung seines Rechtes übertrage. Nur von der eigenen Ausübung trete der Inhaber zurück." Dies gelte um so mehr, als die Uebertragung nur an ein provisorisches Organ, und mithin auch nur provisorisch geschehen sey.

Es ist bedenklich, da, wo die Thatsachen laut werden, so wie es in dieser Ausführung geschieht, die Worte zu drücken. Wie verträgt sich, wenn man zu solcher Interpretation greift, mit ihr, daß in der beschlossenen Anrede überall von Rechten, Pflichten und Functionen die Rede ist, welche zugestanden und obgelegen haben, nicht, welche zustehen und obliegen?

Wie wenig Nachdruck und Bedeutung man am 12. Juli 1848 auf das Wort „Ausübung" legte, welchem jetzt nachträglich eine entscheidende Kraft beigemessen werden soll, zeigt, daß eben der, welcher sich dieses Wortes in der Anrede an den Reichsverweser bediente, der K. österreichische Bundestags-Gesandte von Schmerling, bei einer gleich wichtigen, ganz denselben Gegenstand betreffenden Veranlassung jenes Wort nicht gebrauchte. In einer Note von demselben Tage kündigt er das Ereigniß den Gesandten der fremden

Mächte nachstehend an: „In Folge dieses letzten Actes hat die Bundes-Versammlung die ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen, Namens der von ihr vertretenen Regierungen, auf die für Deutschland eingesetzte provisorische Centralgewalt übertragen." Hier fehlt das Wort „Ausübung." Ist es denkbar, daß es bei solcher Veranlassung ausgelassen worden wäre, wenn ihm damals die Wichtigkeit gegeben wäre, welche ihm jetzt nachträglich beigelegt wird?

Es kommt aber darauf, ob dies oder jenes Wort richtig gebraucht worden, gar nicht an. Es könnte sogar zugegeben werden, daß, genau genommen, nur von der Uebertragung der Ausübung von Rechten gesprochen werden konnte. Das ganze Argument beruht nämlich auf einem Mißverständniß über das Rechtsverhältniß. Es wird angenommen, daß die Bundes-Versammlung der „Inhaber" von Rechten gewesen sey, welche sie nicht verlieren könne, wenn in dem, welchem sie die Ausübung übertragen, die Fähigkeit zu dieser erlösche. Die Bundes-Versammlung hatte aber überall gar keine eigenen Rechte, sie hatte selbst als ein Organ der Regierungen nur die „Ausübung" von solchen, deren Inhaberin nicht sie war, sondern deren Inhaber die Regierungen waren.

Wenn sie die ihr übertragene Ausübung von Rechten wiederum anderen Händen zur Ausübung übertrug, so gab sie Alles weg, was sie selbst besaß, und gab sich eben damit rechtlich und factisch selbst auf. Eine rechtliche Existenz als Inhaberin jener Rechte behielt sie nicht, eben weil jene Rechte nicht ihr, der Mandatarin, sondern den Regierungen, den Mandanten, zustanden. Wenn die Ausübung des provisorischen Verwaltens aufhörte, gingen die Rechte selbst freilich nicht unter, sie fielen allerdings zurück, aber nicht an ein früher beauftragtes Organ, sondern an die Mandanten, die Regierungen. Dies ist denn auch nach dem Zurücktreten des Reichsverwesers der Fall gewesen, und die Regierungen haben sich anderweit über ein neues Bundes-Organ geeinigt. Sollte aber die Meinung die seyn, — welcher dann freilich der genauere Ausdruck fehlte — die Bundes-Versammlung sey das dauernde Organ für die Ausübung von Bundesrechten, sie habe nur provisorisch diese Ausübung übertragen, und diese müßte, nach dem Erlöschen des Provisoriums, an sie zurückfallen, so wäre dabei übersehen, daß die Bundes-Versammlung für sich gar nichts übertragen hat und nichts übertragen konnte, sondern daß die Uebertragung, wie der Sache, so auch den Worten nach, „Namens der Regierungen" stattfand, und daß nach dem Erlöschen eines Provisoriums nicht der Bundes-Versammlung ohne Weiteres die Wiederaufnahme der Befugnisse, sondern den Regierungen, welche einstimmig ihr die Geschäfte abgenommen haben, die freie, durch keine Majorität zu bindende Entschließung zusteht, ob sie jene Geschäfte einer Bundes-Versammlung wieder übertragen wollen oder nicht.

Mit diesem Satz sinkt die ganze Argumentation zusammen. Wenn nun noch behauptet wird, der Bundes-Versammlung sey auch während des Provisoriums die ganze legislatorische Wirksamkeit geblieben, so kann man mit Recht fragen, wo denn die Bundes-Versammlung gewesen, welche sie hätte üben sollen? Als Grund, daß sie nicht geübt, werden in der bestrittenen Ausführung die Uebergriffe der National-Versammlung bezeichnet, aber wenn eine Bundes-Versammlung überall noch existent gewesen wäre, so hätten gerade diese Uebergriffe Grund einer Wirksamkeit werden müssen. Für die legislatorische Thätigkeit fehlte es in jener Zeit an einem gesetzlichen Organ, wie es auch heute noch daran fehlt. Es ist aber nicht schlüssig, daraus, daß für einen Theil der Thätigkeit eines untergegangenen Organs ein anderweites nicht bestellt worden, folgern zu wollen, daß jener Untergang selbst nicht stattgefunden habe, wenn er sonst unzweifelhaft ist. Dies aber ist er, wenn, wie in der obigen Darstellung, der Beschluß vom 12. Juli 1848 in seinem ganzen geschichtlichen Zusammenhange betrachtet wird.

Ein anderer Grund wird in der bestrittenen Ausführung noch dem §. 3. der Convention vom 30. September v. J. entnommen. Er lautet:

„Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Verein-

barung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. 4. der Bundes-Acte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten."

Hieraus soll folgen, daß, weil dies nur während des Interims gelte, nach Ablauf der für dasselbe geordneten Zeitfrist nothwendig das Gegentheil eintreten müsse. Wollte man den Schluß e contrario zulassen, so würde er nicht, wie willkürlich vorausgesetzt wird, die Rückkehr in den alten Bundes-Organismus als Resultat geben. Der Schluß e contrario erweist sich aber als unstatthaft, denn er würde dahin gehen, daß die Verfassungs-Angelegenheit nach dem Ende des Interims nicht weiter der freien Vereinbarung überlassen seyn solle, während grundgesetzlich keine Verfassungs-Veränderung ohne allseitige freie Zustimmung zu irgend einer Zeit stattfinden darf. Der klare Sinn jenes Satzes hat eine ganz andere Bedeutung. Die im §. 4. der Convention ausgesprochene Absicht, das Interim nöthigenfalls über die ursprüngliche Frist zu verlängern, zeigt, daß der Gedanke zum Grunde lag, das Interim werde dauern, bis eine definitive Einigung über die Verfassung zu Stande gekommen seyn werde. Da die Competenz der Central-Commission die Verfassungs-Angelegenheit und die dem Plenum vorbehaltenen Geschäfte nicht umfaßte, und es nicht in der Absicht lag, für beides gar keine Vorkehr zu treffen, so wurde die Bestimmung des §. 3. der Convention getroffen. Ueber das, was nach Ablauf des Interim geschehen werde, hat dadurch nicht entfernt vorgegriffen werden sollen. Der Werth dieses Argumentes kann nach dem Vorstehenden auf sich beruhen.

2) Eine anderweite, in den Anlagen enthaltene Ausführung betrifft wesentlich die politische Seite der Sache, welche nicht Gegenstand dieser Denkschrift ist. Jene Ausführung schließt sich den hier widerlegten Gründen an, und bringt nur beiläufig eigene, von ihnen verschiedene bei.

Der erste ist der, es werde unerschütterlich an dem Grundsatze festgehalten, daß das Bestehen des deutschen Bundes ohne eine Verfassung und ohne ein gemeinsames Organ nicht denkbar sey. Hiernach müsse man es aber zugleich als eine Pflicht aller Genossen dieses, als unauflöslich erklärten Vereines betrachten, die vertragsmäßig eingeführte Verfassung so lange anzuerkennen und zu beobachten, bis auf gesetzlichem Wege eine neue zu Stande gekommen seyn werde, und nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß der Bund eines rechtmäßigen Central-Organs nicht entbehre. Ohne die Erfüllung dieser beiden unerläßlichen Bedingungen der Existenz des Bundes, sey auch eine Anerkennung der Giltigkeit der Bundesverträge und der aus ihnen hervorgegangenen Rechte und Pflichten nicht denkbar, da die Bundes-Verfassung den Inbegriff dieser Rechte und Pflichten feststelle, und die Geltendmachung der einen, wie die Erfüllung der anderen nur durch das verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns der Gesammtheit gesichert zu werden vermöge.

Schon der Vordersatz dieser Ausführung, daß das Bestehen des deutschen Bundes ohne ein gemeinsames Organ seines Willens und Handelns nicht denkbar sey, ist unrichtig. Die Geschichte widerlegt ihn. Der deutsche Bund hat vom Juni 1815 bis zum Herbst 1816 bestanden ohne eine Bundes-Versammlung, ohne ein gemeinsames Organ seines Willens und Handelns. Oesterreich hat, wie alle übrigen Regierungen, in dieser ganzen Zeit die Giltigkeit der Bundesverträge und der aus ihnen hervorgegangenen Rechte und Pflichten anerkannt. Die Behauptung, daß ohne Bundes-Organ die Existenz des Bundes und die Anerkennung der Bundes-Verträge undenkbar sey, erweist sich also, da der Bund unter Anerkennung der Bundes-Verträge sehr geraume Zeit hindurch ohne Bundes-Organ wirklich existirt hat, thatsächlich als nichtig. Es darf hiernach nicht erst auf die zweite Hälfte des Jahres 1849 hingewiesen werden, in welcher der Bund gleichfalls ohne gemeinsames Organ war. Aber auch der andere Theil dieses Vordersatzes, daß der deutsche Bund ohne Verfassung undenkbar sey, ist unrichtig. Die Bestimmungen der Bundesacte zerfallen, wie die K. Regierung darauf mehrfach hingewiesen hat, in solche, welche lediglich völkerrechtlicher Beschaffenheit sind, und solche, welche die inneren Ver-

daß das münchener Cabinet seine bundesfreundlichen Gesinnungen, wie bei jeder Gelegenheit, so auch bei der gegenwärtigen zu bethätigen gern bereit seyn werde.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß, wenn auch das einzusetzende Schiedsgericht nach den, im §. 6. der mit dem 1. Mai d. J. erloschenen Uebereinkunft vom 30. September v. J. enthaltenen Bestimmungen zusammengesetzt wird, und die durch dasselbe zu entscheidenden Fragen zu Verhandlungen in Beziehung stehen, welche im Schooße der gleichfalls nicht mehr in allgemein anerkannter und rechtlich begründeter Wirksamkeit stehenden Bundes-Commission eröffnet worden sind, hieraus eben so wenig irgend welche Folgerungen auf eine längere oder erneuerte Geltung der Uebereinkunft vom 30. September, als auf die Rechtsmäßigkeit oder Nothwendigkeit eines ferneren Bestandes der Bundes-Commission abgeleitet zu werden vermöchten.

Nicht minder dürfte es sich von selbst verstehen, daß vor erfolgter schiedsrichterlicher Entscheidung, bezüglich der von Preußen in seiner Depesche vom 4ten d. angeregten, und in gegenwärtigem Erlasse aufgezählten Fragen, von keiner Seite und in keiner Weise einseitig vorangegangen, oder etwas verfügt und unternommen werden könne, was mit diesen Fragen in Verbindung steht.

Wir hoffen, daß das K. preußische Cabinet aufrichtig die Hand dazu bieten wird, damit der Weg, welchen es uns selbst vorgeschlagen hat, zur Ausgleichung führe.

Demgemäß müssen wir aber auch wünschen, daß die gereizte Stimmung, welche sich in den letzten Mittheilungen des berliner Hofes kund giebt, einer ruhigen, besonnenen und unbefangenen Erwägung der Verhältnisse weichen möge.

Ew. haben dem Freiherrn von Schleinitz eine Abschrift gegenwärtiger Depesche, so wie der hier mitfolgenden, die Beziehungen des dermaligen Vice-Gouverneurs der Bundesfestung Mainz zu seinem Hofe betreffenden Denkschrift mitzutheilen, und mir die Ihnen hierauf zugehende Erwiederung mit thunlichster Beschleunigung zugehen zu machen.

Die in obiger Depesche angezogene Denkschrift lautet:

Das Reglement der Bundesfestung Mainz vom 27sten September 1832 bezeichnet die Fälle, in welchen das Festungs-Gouvernement bei dem obersten Bundes-Organe Anzeige zu erstatten, oder Weisungen einzuholen hat. (Vide §§. 16, 18, 19, 29, 40, 44, 57, 88, 93, 95, 102, 120, 130, 132, 134, des Festungs-Reglements.)

Außer diesen Fällen hat das Festungs-Gouvernement nach der Bundesgesetzgebung im Allgemeinen und nach den besonderen Vorschriften des Festungs-Reglements, sein Amt zu handeln. Wo aber beide nichts bestimmen, ist diese Behörde unzweifelhaft berufen, nach Erwägung der Umstände und hierauf gegründeter Ueberzeugung selbst zu entscheiden und vorzugehen.

Der Durchzug von Bundestruppen durch die Bundesfestung Mainz und deren Rayon gehört nicht zu den Fällen, in welchen von Seiten des Festungs-Gouvernements eine Anzeige an die oberste Bundesbehörde zu erstatten, oder deren Weisung einzuholen ist, vielmehr verordnet der §. 38. des Festungs-Reglements ausdrücklich, daß derlei Durchzüge nur mit Wissen und Willen des Gouverneurs und Festungs-Commandanten Statt finden können.

Soll nun diese Bestimmung irgend einen Sinn haben, so muß zugegeben werden, daß das Festungs-Gouvernement, dessen Entscheidung die Frage, ob der Durchzug von Truppen zu gestatten sey, vorbehalten ist, diese Entscheidung auch wirklich nach eigenem Ermessen treffe, und dieselbe auch aufrecht erhalte, so lange sie nicht von der obersten Bundesbehörde abgeändert wird.

Welche Momente sollen aber bis dahin für die Mitglieder des Festungs-Gouvernements maßgebend seyn?

Die Bundesgesetzgebung, und wenn diese nichts anordnet, die persöhnliche Ansicht des Gouverneurs und des Festungs-Commandanten.

herstellung rechtlich nothwendig. Es waltet hierbei derselbe Irrthum ob, der schon oben in anderer Beziehung hervorgehoben worden, der Irrthum, als ob die Bundes-Versammlung die Trägerin eigenen Rechtes gewesen sey. Namens der Regierungen übergab sie, lediglich als ein Organ, die ihr anvertraute Gewalt dem Reichsverweser, mit Zustimmung der Regierungen übergab der Reichsverweser, was er erhalten, der Bundes-Central-Commission, und diese wird zu seiner Zeit die überkommenen Rechte und Pflichten dem Organ zu übergeben haben, über welches für diesen Zweck der übereinstimmende Wille aller Regierungen sich vereinigt. Das Organ selbst ist, rechtlich betrachtet, das Nebensächliche; wesentlich ist der übereinstimmende Wille aller Regierungen. Er hat nicht gefehlt, als der Reichsverweser das Amt übernahm, nicht gefehlt, als es in die Hände der Bundes-Central-Commission überging, und es wäre ein folgenschwerer Rechtsbruch, wenn es ohne den übereinstimmenden Willen aller Regierungen an ein anderes Organ, es sey dies nun ein neues oder ein willkürlich wieder hervorgerufenes, übertragen werden sollte.

In dem Vorstehenden ist der Nachweis geführt, daß die Bundes-Versammlung nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich aufgehört hat, zu bestehen, und daß die Einwendungen sämmtlich unhaltbar sind, welche dagegen erhoben worden. Jede Bundes-Regierung hat das Recht, an die übrigen den Antrag zu richten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Wiederherstellung willigen wolle. Keine aber hat das Recht, eine Bundes-Versammlung auszuschreiben; und wenn dies geschehen, und wenn es mehr seyn sollte als der Versuch, die Meinung der Bundesgenossen über ihre Zustimmung oder Verweigerung zu erforschen, wenn der unberechtigten Ausschreibung die Anwendung von erloschenen Zwangsvorschriften folgen sollte: so würde dies, so fern auch die Voraussetzung liegt, ein Bruch des Bundes-Rechtes seyn, welcher dieses selbst in seinem ganzen Umfange in Frage stellen müßte.

5. Das Schwurgericht zu Darmstadt erklärt einen Theilnehmer der badischen Revolte für nicht schuldig.

5. Enthüllung der Statue Herders zu Weimar.

6. Eröffnung der kurhessischen Stände-Versammlung.

[illegible] † Alexander Graf zu Dohna auf Finkenstein.

[illegible] Anordnung des k. baierschen Kriegsministeriums, vier Bataillone nebst eben so vielen Schwadronen bei Aschaffenburg zu concentriren.

[illegible] Antworts-Adresse der kurhessischen Stände-Versammlung.

„Königliche Hoheit! Durch den mit Eröffnung des Landtags beauftragten Commissar haben E. K. H. die zuversichtliche Hoffnung aussprechen lassen, daß unsere Thätigkeit eine segenbringende seyn werde. Auch wir hegen die Hoffnung, und wünschen nichts sehnlicher, als der Staats-Regierung die Unterstützung gewähren zu können, welche die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen gedeihlichen Wirkens auf der Bahn der Verfassung und der regelmäßigen Ordnung bedingt. Wir können und dürfen aber nicht verhehlen, daß das unmöglich ist, so lange E. K. H. von Männern berathen sind, welche des allgemeinen Vertrauens entbehren. Es ist unsere heiligste Pflicht, E. K. H. im Namen des Volkes, das wir vertreten, offen zu erklären, daß dasselbe in der Berufung des gegenwärtigen Ministeriums eine Erfüllung der Zusage vom 11. März 1848 nicht erblickt, einer Zusage, durch welche das Volk die längst ersehnte Beendigung der seit 1832 zwischen Regierung und Stände-Versammlung vorgekommenen Verwickelungen herbeigeführt glaubte. Wir wiederholen daher das von der vorigen Stände-Versammlung gegen das jetzige Ministerium ausgesprochene Mißtrauens-Votum, und billigen, was der bleibende Ausschuß E. K. H. darüber vorgestellt hat. Wäre über das Urtheil des Landes nach den Aussprüchen der vorigen aufgelösten St.-V. irgend ein Zweifel geblieben,

seinem Hofe zugegangenen Weisungen einzuhaltende Benehmen, und somit auch nicht gegen die Ertheilung dieser Weisung selbst, erhoben zu werden vermögen.

Beide sind im vollen Einklange mit der Bundes-Gesetzgebung.

Daß dem so sey, erhellt nicht nur aus Vorstehendem, sondern auch aus der Fassung des von dem jeweiligen Vice-Gouverneur der Bundesfestung Mainz zu leistenden Eides. Durch denselben gelobt er:

„Dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, „das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich be- „obachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch „die Bundes-Versammlung, oder durch die besondere zur Berücksichtigung und Leitung „der Bundesfestungs-Angelegenheiten von ihr erwählte Behörde ertheilen wird, jeder- „zeit pünctlich Folge leisten, und sich weder durch irgend eine Rücksicht „noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate **„davon abhalten lassen zu wollen!"**

Ist aber in dem gegebenen Falle dem Vice-Gouverneur F. M. L. v. Mertens von der k. Regierung zugemuthet worden, das Festungs-Reglement zu verletzen, welches die Entscheidung von dem Willen des Festungs-Gouvernements abhängig macht, oder gegen die Befehle der Bundes-Commission zu handeln, deren Geboten F. M. L. v. Mertens im Gegentheile Folge zu leisten angewiesen worden ist?

Daß aber der Vice-Gouverneur, trotz des Commissions-Beschlusses vom 17. Juli, kraft der ihm zustehenden Befugnisse berechtigt sey, die Erlaubniß zu weiteren Durchzügen badischer Truppen zu verweigern, und es zur Beseitigung seines Verbotes einer neuen Weisung der Bundes-Commission bedürfen würde, geht aus dem Umstande hervor, daß die Weisung, welche diese Behörde am 17. Juli erließ, sich nur auf die bei dem Festungs-Gouvernement angemeldeten Bataillone bezog.

Das badische Kriegsministerium hatte mit dem, erst am 16. Juli, nachdem der erste Truppen-Transport bereits durch Mainz passirt war, an das Festungs-Gouvernement gelangten Schreiben vom 13ten, die Durchzugsbewilligung für zwei Bataillone nachgesucht.

Dieses Schreiben lag der Bundes-Commission bei ihrer am 17. Juli Statt gehabten Verhandlung vor, und mit ausdrücklicher, in dem Sitzungs-Protokolle enthaltener Bezugnahme auf das in demselben gestellte Ansuchen verfügte sie: „daß jenem Durchzuge kein Hinderniß entgegenzustellen sey."

Ebenso klar geht die Bedeutung des Commissions-Beschlusses aus dem Erlasse an das Festungs-Gouvernement hervor, durch welchen demselben bekannt gegeben wird: „daß vom badischen Kriegs-Ministerinm angesuchten Durchzuge badischer Truppen kein Hinderniß entgegenzustellen sey."

Es ist aber nur für zwei Bataillone die Bewilligung zum Durchzuge angesucht worden.

Ohne gezwungene Auslegung vermöchte dieser Beschluß um so weniger auf alle möglichen künftigen Durchzüge badischer Truppen ausgedehnt zu werden, als derselbe in seinem letzten Satze, noch überdies die Anordnung enthält: „diese Angelegenheit zur Kenntniß der hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen zu bringen," was auch mittelst eigenen und förmlichen Protokoll-Auszuges geschehen ist, wie dies jedes Mal der Fall zu seyn pflegte, wo bei den beiden Höfen weitere Entscheidung, durch Vereinbarung unter denselben, vorbehalten wurde.

Unter solchen Umständen konnte daher der Vice-Gouverneur von Seiten seiner Regierung auf die Wichtigkeit und Bedeutung der vorliegenden Frage, und auf die ihm durch das Bundes-Reglement zugestandenen Befugnisse aufmerksam gemacht werden.

Da übrigens gegen den Inhalt dieser „Weisungen" nichts eingewendet zu werden vermag, und die k. Regierung in der Sache vollkommen in ihrem Rechte ist, dürfte sich

dieselbe gewiß gerne bereit finden lassen, das Wort preiszugeben, und für die Belehrungen, welche sie dem Vice-Gouverneur F. M. L. v. Mertens ertheilt hat, jede beliebige Benennung, welche ihren Bundesgenossen minder anstößig seyn dürfte, anzunehmen.

12. Das Berliner Schwurgericht erklärt zwei Mitglieder der vormaligen preußischen National-Versammlung, welche den berüchtigten Steuer-Verweigerungs-Beschluß und die darauf bezügliche Proclamation verbreitet, für nicht schuldig.

13. Der K. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaft zu London.

Der K. großbritannische Geschäftsträger, Herr Howard, hat mir eine Depesche des Staatssecretärs für die auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt, wovon ich Abschrift beilege. *) Ew. wollen aus derselben ersehen, daß der K. großbritannische Staatssecretair den Wunsch ausdrückt, die K. Regierung wolle mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Statthalterschaft im Herzogthum Holstein einwirken, um dieselbe zur Einstellung der Feindseligkeiten zu vermögen, welche er als eine Verletzung des Vertrags vom 2. Juli d. J. bezeichnet. Die K. Regierung läßt dem angelegentlichen Wunsche des K. großbritannischen Staatssecretärs, daß dem Blutvergießen ein Ende gemacht, und der Friede auch in den Herzogthümern hergestellt werde, gern und in vollem Maße Gerechtigkeit widerfahren; und sie theilt diesen Wunsch aufrichtig, wie sie denn diese Gesinnung vielfach zur Genüge auch durch die That bewährt hat. Sie muß aber zunächst darauf hinweisen, daß sie keine andern Mittel besitzt, ihren Einfluß geltend zu machen als die Ertheilung ihres Raths nach beiden Seiten hin, da ihr keine Befugnisse anderweitiger Einwirkung auf die vom Bund in Holstein eingesetzte Regierung zustehen. Sie würde kein Recht haben, namentlich vor erfolgter Ratification des Friedens durch den deutschen Bund, die Statthalterschaft für die Verletzung desselben verantwortlich zu machen; und auch nach erfolgter Ratification würde dies immer nur im Namen und speciellen Auftrage des Bundes geschehen können. Daß eine solche Ratification bis jetzt nicht erfolgt ist, bedauert die K. Regierung aufrichtig; sie darf aber voraussetzen, daß es dem K. großbritannischen Staatssecretär nicht unbekannt sey, wie die Schwierigkeiten, welche sich derselben bis jetzt entgegengestellt haben, nicht von Preußen, sondern vielmehr von ganz andern Seiten, und aus der Sache selbst fernliegenden Gründen ausgegangen sind, wie Preußen vielmehr Alles, was in seiner Macht gestanden, gethan hat, um mit eigener Selbstverleugnung dieselben aus dem Wege zu räumen. Die K. Regierung würde demnach zu einem thatsächlichen Einschreiten in Holstein nicht berechtigt seyn, selbst wenn sie eine Eventualität ins Auge fassen wollte, deren Durchführung gegen den, durch eine Armee von mehr als 30,000 Mann unterstützten Willen der Herzogthümer, die Aufstellung eines Armeecorps von entsprechender Stärke erfordern würde — eine Anmuthung, welche der K. großbritannische Staatssecretär schwerlich an Preußen zu stellen gemeint seyn kann. Jedenfalls aber muß sie eine jede, angeblich aus dem Friedenstractat für Preußen herzuleitende Verpflichtung zu einem Einschreiten in den Herzogthümern, auf das Entschiedenste ablehnen. Der einfache Einblick in den Tractat beweist, daß Preußen eine solche Verpflichtung niemals übernommen hat. Die in der Depesche Lord Palmerstons enthaltene Bezugnahme auf jenen Tractat hat uns daher nicht wenig überraschen müssen, da es niemanden besser als der vermittelnden Macht bekannt seyn kann, daß der einfache Friedensschluß von beiden Seiten ausdrücklich in der Absicht angenommen ist, den Ereignissen freien Lauf zu lassen, und die Ausgleichung zwischen den Herzogthümern und ihrem Landesherrn beiden Theilen selbst, mit ausdrücklicher Rücksicht auf die Eventualität einer Entscheidung durch Waffengewalt, anheimzustellen. Preußen würde daher recht eigentlich seinen Verpflichtungen untreu werden, wenn es eine active Einmischung nach irgend einer

*) S. 31. Juli.

tralgewalt, nach Auflösuug der National-Versammlung an die deutschen Regierungen zurückgeben wollte, und nur an sie zurückgeben konnte, einerseits für alle deutschen Regierungen die gebieterische Nothwendigkeit, dem Bunde schnellstens ein neues provisorisches Organ zu schaffen, und andererseits wenigstens für die würtembergische Regierung die Unmöglichkeit vorlag, statt der aufgelösten eine neue National-Versammlung zu Vereinigung des deutschen Verfassungswerkes sofort einzuberufen, gleichwie sie auch nach dem noch giltigen §. 3 der Verfassungs-Urkunde und dem Art. 58. der wiener Schluß-Acte weder berechtigt, noch verpflichtet war, zu einer solchen gemeinsamen deutschen Angelegenheit, die Einwilligung der Landes-Versammlung einzuholen; — daß 6) die würtembergische Regierung durch den wiener Vertrag vom 30. September 1849, wodurch nur auf kurze Zeit an die Stelle des abtretenden Reichsverwesers eine neue provisorische Centralgewalt eingesetzt wurde, nur eine Bundespflicht erfüllt, und dadurch weder die würtembergische Landesverfassung, noch sonst ein Landesgesetz verletzt hat, sofern insbesondere auch die einschlende Verfügung der Centralgewalt gegen das Postgesetz vom 7. December 1849 jedenfalls nicht eine Folge des wiener Vertrages war; daß endlich 7) die münchener Uebereinkunft nur eine höchst bedingte Vereinbarung einzelner deutschen Regierungen über gewisse Vorschläge zu einer neuen Verfassung enthält, daß mithin, gesetzt selbst, es würden diese Vorschläge im Falle ihrer Verwirklichung die würtembergische Verfassung verletzen, doch nur ein entfernter, nicht strafbarer Versuch vorläge; aus diesen Gründen und unter Hinweisung auf die zum Druck kommenden Abstimmungen der einzelnen, die Majorität und Minorität bildenden Gerichts-Mitglieder, erkennt der Staatsgerichtshof: daß die erhobene Klage als unbegründet verworfen seyn soll, und daß für die Kosten des Processes die Königliche Staatskasse einzutreten habe.

4. Der Vorstand des kurhessischen Finanz-Ministeriums, G. R. Lometsch, giebt seine Entlassung; Minister Hassenpflug übernimmt einstweilen dessen Geschäfte mit.

4. Verordnung des Kurfürsten von Hessen:

§. 1. Es sollen die sämmtlichen, durch das Finanz-Gesetz vom 5. April v. J. zur Bestreitung der Staats-Ausgaben Unserem Finanz-Ministerium überwiesenen Steuern und Abgaben, so weit solche seit dem 1. Juli l. J. nicht eingezogen sind, auf den Grund dieser Verordnung sofort erhoben, bis mit den, sobald als thunlich einzuberufenden, Landständen anderweite Vereinbarung getroffen ist.

§. 2. Die zur Erhebung kommenden Steuern und Abgaben sowohl, als die in Gemäßheit der Ausschreiben Unseres Gesammt-Staatsministeriums vom 4. Juli l. J. bereits erhobenen und deponirten Beträge der indirecten Abgaben sind zu den, in dem oben erwähnten Finanzgesetz festgesetzten Ausgaben zu verwenden.

§. 3. Unsere Ministerien haben bei der Verwendung der Staats-Einnahmen auf die nothwendigen Ausgaben sich zu beschränken, und den nach Bestreitung solcher Ausgaben etwa sich ergebenden Ueberschuß als einen Fonds, über welchen durch das demnächstige Finanzgesetz Verfügung getroffen werden soll, zu asserviren.

4. Die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen lehnt die Beschickung des reactivirten Bundestages ab.

4. Die von Anhalt-Bernburg desgleichen.

5. Erklärung des bleibenden ständischen Ausschusses in Kurhessen:

Durch das Finanz-Gesetz vom 5. April v. J. war der Staats-Bedarf für das Jahr 1849 ermittelt und bewilligt. Dessen Ermittelung und Bewilligung für eine spätere Zeit hat nicht stattgefunden. Die Regierung hat, dies zu bewirken, nicht einmal den Versuch mit der letztaufgelösten Stände-Versammlung gemacht. Dieselbe begehrte dessenungeachtet eine weitere Steuerverwilligung. Die St.-V. glaubte darauf nicht eingehen zu können, weil für 1850 kein Ausgabe-Budget bewilligt, kein Zweck, zu welchem die

Steuern verwendet werden sollten, von der Regierung angegeben war. Sie zeigte sich aber zur Verhütung sonstiger Nachtheile bereit, in die Erhebung der früheren indirecten Abgaben zu willigen, damit deren Aufkommen einstweilen aufbewahrt werde, bis der Staatsbedarf für das Jahr 1850 und 1851 durch ein Finanz-Gesetz ermittelt und bewilligt seyn würde. Eine Verordnung vom 4. d. M. nennt das einen Verfassungsbruch, zu welchem sich die Stände-Versammlung habe hinreißen lassen; sie bezeichnet das als den ersten Schritt zur Rebellion, und hält dadurch den ganzen Bestand der Verfassung in Frage gestellt. Diesen in Frage zu stellen, müssen wir aber als den alleinigen Zweck des Ministeriums bei seinem ganzen Verhalten seit Februar d. J. ansehen. Es ist uns nicht überraschend gewesen, für das eigene Unternehmen das Verschulden auf die St.-V. zu werfen. War es doch so am leichtesten, den Vorwand für die Behauptung zu finden, daß die vorhandenen Gesetze zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung unzulänglich, und deshalb Ausnahme-Maßregeln nothwendig geworden seyen. Als eine solche hat die gedachte Verordnung die sofortige Erhebung der durch das Finanzgesetz vom 5. April v. J. zur Bestreitung der Staats-Ausgaben dem Finanz-Ministerium überwiesenen Steuern und Abgaben angeordnet. Diese waren aber nur für das Jahr 1849 bewilligt, und können daher jetzt nicht mehr erhoben werden; sie hatten nur die Bestimmung, den ermittelten und bewilligten Staatsbedarf jenes Jahres zu decken, und können daher nicht zum Behufe einer sonstigen Verwendung erhoben werden. Zufolge §. 146. der Verfassungs-Urkunde soll in den Verordnungen und Ausschreiben, welche Steuern und Abgaben betreffen, die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche kein Erheber zur Einforderung berechtigt, und kein Pflichtiger zur Entrichtung schuldig ist. Die Verordnung vom 4. d. M. erwähnt einer landständischen Verwilligung nicht, entspricht daher keinesweges den Erfordernissen des §. 146 der V.-U.; die Hinweisung auf §. 95. der letzteren ersetzt solches Erforderniß nicht, da diese Bestimmung die Steuererhebung nicht betrifft. Ohnehin hat unsere Zuziehung, — die angedruckten Verhandlungen ergeben es, — bei Anordnung der am 4. d. M. getroffenen Maßregel keinesweges stattgefunden; es ist uns diese Maßregel ganz unbekannt geblieben, und die entgegenstehende Behauptung der Verordnung ist unbegründet. Keinenfalls haben wir unsere Zustimmung zu jener Maßregel ertheilt. Es war nicht die St.-V., sondern das Ministerium, das sich von den Vorschriften, welche den gesicherten Gang des Staatslebens bedingen, losgesagt; die Landstände waren sehr geneigt, die zur Deckung des Staatsbedarfs nöthigen Steuern zu bewilligen, sie wurden aber aufgelöst, als sie mit dessen Ermittelung und mit der Bewilligung der Steuern für den Staatsbedarf sich beschäftigen wollten. Zeitig soll nach den Vorschriften der V.-U. den Landständen der Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, dabei die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, und das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben gezeigt werden. Als aber die neugewählte Stände-Versammlung wieder berufen war, legte das Ministerium keinen Voranschlag vor, und erklärte, einen solchen zur Zeit wenigstens nicht vorlegen zu können, unterließ gänzlich, das Bedürfniß von Abgaben zu zeigen. Damit stellte es sich selbst außerhalb des Bereiches der Verfassungs-Urkunde. Es wird uns nicht Wunder nehmen, das Ministerium auf diesem Wege fortschreiten zu sehen, um Stück für Stück die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vernichten, und so allmälig den endlichen Zweck einer gänzlichen Zerstörung der Verfassung zu erreichen. Auf wessen Seite der erste Schritt zur Rebellion erfolgt ist, wer die Sicherheit des Staates gefährdet hat, brauchen wir nicht anzudeuten; aber entschlossen sind wir, fest entschlossen, die Verfassung zu schützen, so viel in unseren Kräften steht. Mit Zuversicht hoffen wir darin auf die Beistimmung und die Unterstützung aller Bürger des Staates; vorzugsweise aber derer, welche die Verpflichtung nicht blos zur Beobachtung, sondern auch zur Aufrechthaltung der Landesverfassung noch besonders eidlich bekräftigt haben. Wir erwarten zunächst mit Sicherheit, daß kein Erheber Steuern oder Abgaben einfordern wird, die nicht

auf einem Ausschreiben oder einer Verordnung beruhen, worin die landständische Bewilligung ausdrücklich erwähnt ist, und brauchen nicht zu versichern, daß wir, wenn dagegen dennoch gefehlt werden sollte, von dem uns durch §. 61. der V.-U. eingeräumten Rechte der Anklage gegen den betreffenden Staatsdiener Gebrauch machen werden.

5. Mittheilung des bleibenden ständischen Ausschusses in Kurhessen an die Direction der Haupt-Staatscasse, das Ober-Steuer-Collegium und die Ober-Zoll-Direction.

Es kommt uns so eben die Verordnung vom 4. Semptember d. J. zu Gesicht, wodurch ohne landständische Verwilligung die Forterhebung der directen wie der indirecten Steuern und Abgaben, so wie die Verwendung der in Folge der Ausschreiben des Gesammt-Staats-Ministeriums vom 27. Juni und 24. Juli d. J. bereits erhobenen und deponirten Beträge verfügt wird.

Der bleibende landständische Ausschuß, welcher die ihm auf den Grund einer völlig verkehrten Anwendung des §. 95. der Verfassungs-Urkunde angesonnene Mitwirkung zu dieser den §§. 143. und 146. der V.-U. direct widersprechenden Maßregel auf das Entschiedenste abgelehnt hat, erachtet es für seine Pflicht, den oberen Finanz-Behörden speciell seinen Protest gegen die Vollziehung jener Verordnung zur Kenntniß zu bringen.

Wir ersuchen ergebenst, dieser Erklärung die geeignete Würdigung zu schenken, und stellen zugleich anheim, ob es erforderlich ist, dem betreffenden Beamten-Personal zu eröffnen, daß wir entschlossen sind, in den einschlagenden Fällen von dem uns nach §§ 61 und 101. der V.-U. zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

5. Die Regierung von Braunschweig lehnt die Beschickung des repristinirten Bundestags ab.

6. Zu Berlin werden die Ratificationen des am 2. Juli unterzeichneten Friedens, von Preußen, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, beiden Anhalt, beiden Schwarzburg, Waldeck, Lippe-Detmold, beiden Reuß, Lübeck, Bremen, Hamburg, einer- und Dänemark andrerseits ausgewechselt.

6. Verfügung S. M. des Kaisers von Oesterreich, daß den Offizieren, welche wegen politischer Verbrechen zum Festungs-Arreste in Eisen verurtheilt worden, die Eisen abzunehmen sind.

6. Das Obergericht zu Cassel, die Direction der Haupt-Staats-Casse, Ober-Finanz-Kammer, das Ober-Steuer-Collegium, die Ober-Zoll-Direction, Ober-Berg- und Salzwerks-Direction, das Ober-Forst-Collegium, die Bezirks-Directionen und das Consistorium erklären die Verordnung vom 4. September für verfassungswidrig und nicht vollziehbar. — Die berühmte „Revolution in Schlafrock und Pantoffeln."

6. Die Regierung von Baden lehnt die Beschickung des repristinirten Bundestages ab.

6. Desgleichen die von Sachsen-Coburg-Gotha.

6. Die Regierung von Sachsen-Altenburg desgleichen.

6. Die von Anhalt-Dessau desgleichen.

6. Desgleichen die von Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Verordnung S. K. H. des Kurfürsten von Hessen:

§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande sind bis auf Weiteres in Kriegszustand — durch welchen jedoch der gewöhnliche bürgerliche Verkehr keinerlei Beschränkung zu erleiden hat — erklärt, und es treten während der Dauer des Kriegszustandes die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ein, deren Vollziehung und der weiteren, durch den Kriegszustand bedingten, von Unseren Ministerien ergehenden Anordnungen, einem mili-

tairischen Oberbefehlshaber übertragen wird, unter dessen Befehle zu diesem Zwecke das stehende Heer, so wie die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Bürgergarden und sämmtliche Civilbehörden, mit Ausnahme der Gerichte, in ihren gesetzlichen Functionen gestellt sind. §. 2. Diesem Oberbefehlshaber, so wie den ihm untergeordneten Commandanten, ist im Besonderen die obere Leitung der Ausübung der gesammten Staats-Polizeigewalt übertragen. §. 3. Alle Volksversammlungen sind verboten, Versammlungen von Vereinen aber nur mit Genehmigung des Militair-Befehlshabers des betreffenden Ortes oder Bezirkes statthaft. §. 4. Zeitungen politischen Inhalts dürfen ohne Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern nicht herausgegeben werden. Von einem jeden Blatte einer politischen Zeitung ist, bei Meidung ihrer auf polizeilichen Wege zu bewirkenden sofortigen Unterdrückung, eine Stunde vor der Ausgabe ein Exemplar dem Commandanten des betreffenden Ortes oder dem von ihm bestellten Commissar vorzulegen. Die Commandanten, beziehungsweise die von ihnen bestellten Commissare, haben Blätter, in welchen Schmähungen gegen Unsere Allerhöchste Person, die Staatsregierung und deren Organe, oder Aufreizungen zum Ungehorsam, oder zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit enthalten sind, sofort in Beschlag zu nehmen. Diese Bestimmungen finden auch auf politische Flugschriften, Placate und bildliche Darstellungen Anwendung. §. 5. Ob und wann in vorkommenden Fällen von der Gewalt der Waffen nach Kriegsgebrauch Anwendung zu machen ist, hängt lediglich von dem Urtheile und der Entschließung des Oberbefehlshabers oder des betreffenden Commandanten ab, welcher in dieser Beziehung nur Uns verantwortlich ist. §. 6. Der Oberbefehlshaber — und in dringenden Fällen vorläufig auch der Militair-Commandant einzelner Gebietstheile, welcher jedoch zum Zwecke der Genehmigung schleunigst Anzeige an jenen zu machen hat — ist ermächtigt, die bestehenden Behörden und Staatsbeamten zu suspendiren, und die Ausübung der Amtsgewalt derselben durch Commissare zu bewirken, so wie die Bürgergarde aufzulösen, sobald die Erhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in den unter ihren Befehlen stehenden Gebietstheilen solche Maßregeln erfordert, und diese unaufschieblich erscheinen. §. 7. Die Vergehen des bewaffneten Widerstandes gegen die Obrigkeit und deren Diener, des Aufruhrs und des Hochverraths sind nach den Kriegsgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen. §. 8. Die vorstehenden Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis wegen deren Genehmigung an die baldthunlichst zu versammelnden Landstände die erforderliche Vorlage gemacht werden kann.

7. Der ständische Ausschuß zu Cassel richtet an den Staats-Procurator eine Anklage der Minister, wegen unerhörten Mißbrauchs der Amtsgewalt, und ersucht, sie sofort zu verhaften.

7. Das Obergericht zu Fulda erklärt die Verordnung vom 4. September für verfassungswidrig und unverbindlich.

7. Gefechte bei Klein-Breckendorf und Sueder-Stapel. Die zum Angriffe bestimmten dänischen Colonnen werden von den Schleswig-Holsteinern auf beiden Punkten abgewiesen.

7. Die Regierung von Nassau lehnt die Beschickung des repristinirten Bundestages ab.

7. Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck desgleichen.

8. Der Staatsprocurator zu Cassel an den ständischen Ausschuß:

In dem in vergangenen Nacht empfangenen geehrten Schreiben vom gestrigen Tage werden dem Staats-Minister Hassenpflug und den Ministerial-Vorständen, Major von Haynau und Legationsrath von Baumbach hierselbst, Handlungen zur Last gelegt, in welchen — wie auch in dem geehrten Schreiben selbst anerkannt wird — ohne Zweifel eine Verletzung der Verfassung, insbesondere der §§. 95, 37, 106, 107 ic. der Verfassungs-Urkunde, enthalten seyn würde.

Anklagen gegen Ministerial-Vorstände, wegen Verfassungs-Verletzung stehen a nach §. 100. der Verfassungs-Urkunde allein der Stände-Versammlung — nicht a einem Ausschusse derselben — zu, und die Untersuchung und Entscheidung über sol Anklagen gehört ausschließlich zur Competenz des Ober-Appellations-Gerichts. Auf sol Anklagen findet das Straf-Proceßgesetz vom 31. October 1848 nach §. 468 desselb keine Anwendung, und eine Mitwirkung der Staats-Behörde findet dabei nicht statt.

Für unzulässig muß ich es halten, Handlungen eines Ministerial-Vorstandes, wel sich als Verfassungs-Verletzung darstellen, — wozu ich insbesondere stets gegen die Vo schriften des §. 95. der Verfassungs-Urkunde verstoßende Abänderung einzelner Bestim mungen der Verfassungs-Urkunde und anderer Gesetze rechnen muß — unter einem a deren milderen Gesichtspunkt, namentlich dem eines Mißbrauchs der Amtsgewalt, auf fassen, um die Anwendbarkeit des §. 61. der V.-U. zu begründen, dadurch aber da verfassungsmäßige Verfahren bei Anklagen gegen Ministerial-Vorstände wegen Verfas sungs-Verletzung zu vermeiden.

Außerdem muß ich noch bemerken, daß eine nach §. 61. der V.-U. gegen den Ma jor von Haynau zu erhebende Anklage bei dem General-Auditorate, als dem für ih zuständigen Gerichte, anzubringen seyn würde.

Aus diesen Gründen sehe ich mich außer Stande, dem geehrten Ersuchen zu entsprechen

9. Gefechte zwischen den Schleswig-Holsteinern und Dänen, bei Süderstapel, Breiten dorf und unweit Eckernförde.

9. Die Rathskammer des Obergerichts zu Cassel an den bleibenden ständischen Ausschuß

Die Rathskammer des Kurfürstlichen Ober-Gerichts hierselbst ertheilt in der Strafsache gegen 1) den Staats-Minister Hassenpflug, 2) den Vorstand des Ministeriums der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, Legationsrath v. Baumbach, 3) den Vorstand des Kriegs-Ministeriums, Major v. Haynau, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und wegen Hochverraths, nach Anhörung des Antrags des Staats-Procurators, auf erstatteten Vortrag nachstehenden Beschluß:

In Erwägung,

daß nach §. 100. der Verfassungs-Urkunde die Anklagen gegen Vorstände der Ministerien wegen Verfassungs-Verletzung vor dem Ober-Appellations-Gericht anzubringen sind,

daß somit, da die factische Begründung der gegenwärtig erhobenen Anklage unzweifelhaft dahin gerichtet ist, die genannten Ministerial-Vorstände wegen Verfassungs-Verletzung vor Gericht zu stellen, die Anklage von den Landständen vor dem Ober-Appellations-Gericht zu erheben war,

und in Abweichung hiervon die Anwendbarkeit des §. 61. der V.-U. dadurch nicht begründet werden kann, wenn in dem Verbrechen der Verfassungs-Verletzung zugleich ein Mißbrauch der Amtsgewalt liegen sollte, was ohnehin im vorliegenden Falle nicht anzunehmen ist, indem die Contrasignatur der Verordnung vom 7. d. M. als ein Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der gedachten Ministerial-Vorstände nicht angesehen werden kann,

nach Ansicht des §. 468. des Straf-Proceßgesetzes vom 31. October 1848 wird die Einleitung des Instructions-Verfahrens abgelehnt.

9. Die Regierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie lehnt die Beschickung des re- pristinirten Bundestags ab.

9. † Theodor v. Vincenti, K. baierscher General-Lieutnant, zu München.

9. † Dr. Karl Thienemann, Präsident des herzoglich sachsen-altenburgischen Landes-Justiz-Collegiums, zu Altenburg.

10. Das Schwurgericht zu Augsburg erklärt einen (wegen Anbahnung der Insurrection

in den drei fränkischen Kreisen), des Hochverraths Angeklagten, und der meisten wider ihn geltend gemachten Thatsachen Geständigen, für nichtschuldig.

Ungezogenheiten gesinnungstüchtiger Hannoveraner vor der Wohnung des auf der Durchreise begriffenen Feldzeugmeisters v. Haynau. — Der Pöbel von London soll nichts vor dem von Hannover voraus haben!

Der ständische Ausschuß zu Cassel klagt die drei Ministerial-Vorstände beim Ober-Appellations-Gericht, als Staatsgerichtshof, wegen Verfassungs-Verletzung an.

Wiederholung der Pöbel-Excesse vor der Wohnung des F. Z. M. v. Haynau zu Hannover.

Spruch des, in der Mecklenburg-Schweriner Verfassungs-Angelegenheit niedergesetzten Schiedsgerichts:

In Sachen der mecklenburgischen Ritterschaft, vertreten durch die Gutsbesitzer Rettich auf Rosenhagen, Graf Bassewitz auf Schwiessel und v. Dewitz auf Miltzow, Klägerin an einem, des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Franz, Großherzogs von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Beklagten am anderen Theile, erkennt das zur Entscheidung über die Streitigkeiten, welche in Bezug auf die unter dem 10. October 1849 für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingeführte Verfassung entstanden sind, in Gemäßheit der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 eingesetzte Schiedsgericht, nach geschlossenem Verfahren der Parteien, für Recht: 1) Daß die gegen die Legitimation der Klägerin erhobenen Einwendungen des Herrn Beklagten zu verwerfen; 2) daß das durch Gesetz vom 10. October 1849 eingeführte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nicht minder das unter demselben Tage erlassene Gh. Gesetz, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung für rechtsbeständig nicht anzusehen, vielmehr, den Anträgen der Ritterschaft gemäß, wie hierdurch von Schiedsgerichtswegen geschieht, für nichtig zu erklären; 3) daß hiernächst S. K. H. der durchlauchtigste Herr Großherzog für verbunden zu achten, nach Anleitung des mecklenburgischen landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Jahre 1755, für den Herbst des Jahres 1850 einen Landtag auszuschreiben. Von Rechts wegen. Dessen zu Urkund ist gegenwärtiges Urtel von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichnet und mit deren Siegeln versehen worden.

2. Der K. preußische Minister-Präsident, Graf Brandenburg, an die Gesandtschaft in Cassel:

Die neuesten Ereignisse im Kurfürstenthum Hessen nehmen die Aufmerksamkeit der K. Regierung in hohem Grade in Anspruch. Allerdings sind dieselben durch innere Fragen des Kurstaates hervorgerufen worden; aber der gegenwärtige Zustand des Landes ist offenkundig ein für ganz Deutschland, und insonderheit für die benachbarten Staaten bedenklicher und gefahrdrohender. Deshalb gebietet uns, auch abgesehen von dem Beitritte der Kf. Regierung zu einer, von Seiten derselben neuerlich hintangesetzten engeren Gemeinschaft mit der Krone Preußen und anderen deutschen Staaten, schon das nachbarliche Verhältniß, den sorgenden Blick auf jene Vorgänge zu wenden. Wir können dies um so weniger von uns ablehnen, als zur Zeit in Deutschland für Lösung solcher Fragen kein allseitig anerkanntes Organ besteht, und folglich alle Glieder des deutschen Bundes, besonders aber die näher betheiligten, mehr wie je berechtigt und verpflichtet sind, die Mittel zur Abwendung drohender Gefahren von dem gemeinsamen Vaterlande rechtzeitig ins Auge zu fassen. Doch vor Allem hält die K. Regierung sich für verpflichtet, in diesem wichtigen und entscheidenden Momente der Kf. Regierung gegenüber nicht zu schweigen, sondern ein eben so offenes und ernstes, als aufrichtig wohlwollendes Wort an dieselbe zu richten. Sie thut dies um so lieber, als sie die Ueberzeugung hegt, daß, innerhalb der

einem hierzu einberufenen Parlamente mit Verbesserungs-Vorschlägen angenommen worden. Preußen und die unirten Regierungen haben wiederum diese Verbesserungen angenommen. Keiner von beiden Theilen kann dieses Rechtsverhältniß einseitig auflösen; die Verfassung kann aus politischen Gründen in einer bestimmten, selbst in einer langen Zeit vielleicht, nicht zur Ausführung gelangen, aber aufgehoben kann sie ohne Beistimmung des anderen Contrahenten nicht werden. Noch weit höher muß ich die moralische Seite dieses Verhältnisses anschlagen. Man blicke zurück auf den gesammten Gang Preußens von dem 3. April und der k. Proclamation vom 15. Mai 1849 an, durch die zahlreichen amtlichen Kundgebungen hindurch, bis zu den jüngsten Worten am Fürsten-Congresse. Was in so feierlicher und bindender Weise zugesagt worden ist, das kann aus materiellen Gründen in einem gewissen Zeitraume unerfüllt bleiben müssen, wenn die Unmöglichkeit vorliegt. Aber die moralische Verpflichtung kann nie erlöschen, daher nie das eigene Werk mit eigenen Händen zerstört werden. Was Preußen in der Gegenwart nicht vermag, das bewahre es unversehrt und ungemindert einer besseren Zukunft, die nicht ausbleiben wird, wenn wir uns ihrer würdig erhalten.

Man täusche sich auch nicht damit, daß man die Unions-Verfassung durch etwas Anderes, Genügendes ersetzen wolle und werde. Es ist mehr als zweifelhaft, daß die treugebliebenen Regierungen sich einem bloßen Bündnisse, das ohne innere Nothwendigkeit in einem Augenblicke wie der jetzige, an die Stelle der Unions-Verfassung träte, durchweg anschließen würden. Aber auch wenn dieses geschähe, so hätte eine solche Staaten-Gruppe gar kein Interesse für die nationalen Sympathieen und Bedürfnisse. Alle unsere Gegner würden vielmehr in einem derartigen Ausgange der großen Bewegung nur die Bestätigung der rastlos wiederholten Verdächtigung erblicken, daß Preußen bei seinem ganzen deutschen Wege nichts gesucht habe, als eigene Machtvergrößerung. Aus diesen Vordersätzen, von deren Richtigkeit ich auf das Tiefste durchdrungen bin, kann ich daher bei keiner andern Schlußfolgerung anlangen, als daß es durchaus unrathsam sey, zur Auflösung der Unions-Verfassung Schritte zu thun: „daß vielmehr Preußen durch Pflicht und Vernunft darauf angewiesen sey, fest und unwandelbar nach seinem bisherigen Ziele zu streben, unbekümmert um die Drohungen der Einen, die Verlockungen der Andern und die Verdächtigungen der Meisten."

18. **Zwei Mordanfälle auf preußische Soldaten im G. H. Baden, aus sicherndem Hinterhalte unternommen.**

19. Der k. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten zu Wien.

Ew. übersende ich anliegende Abschrift einer Depesche des K. K. Minister-Präsidenten an den Freiherrn von Prokesch-Osten, d. d. Wien, den 12. August, welche der Letztere mir mitzutheilen beauftragt worden, und welche die Erwiederung auf unsere unterm 4ten d. M. in Betreff des Durchzuges der Gh. badenschen Truppen durch Mainz enthält.

Es ist nicht meine Absicht, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die einzelnen, in dieser Depesche zur Wiederlegung der von uns aufgestellten Grundsätze, beigebrachten Entgegnungen einzugehen. Es genügt die Bemerkung, daß das K. K. Cabinet auf dem in seiner Circular-Depesche an die K. K. Missionen in Deutschland vom Juli eingenommenen Standpunkt beharrt, und daß wir auch in den jetzigen Aeußerungen desselben keine Argumente zu entdecken vermögen, welche unsere Ansicht über den Rechtspunkt der Frage im Allgemeinen verändern könnten.

Dagegen erklärt das K. K. Cabinet sich bereit, das dargebotene Schiedsgericht anzunehmen, und dasselbe über die von uns angeregten Fragen erkennen zu lassen.

Indem wir diese Erklärung der Annahme unseres Vorschlags mit Befriedigung entgegennehmen, halten wir es für Pflicht, zugleich von vorn herein jeder mißverständlichen

Zielpunkt weit außerhalb der Grenzen des Kurfürstenthums lag. Unleugbar ist der Plan gelungen, aber um welchen materiellen und moralischen Preis für die Regierung!

13. Erlaß des kurhessischen General=Auditoriats:

Das hiesige Garnisons=Gericht erhält auf Grund des §. 33. der Militair=Strafgerichtsordnung hiermit Auftrag: die in der anliegenden Eingabe des bleibenden landständischen Ausschusses vom gestrigen Tage zu 3. und 4. bezeichneten, wider den General=Lieutenant Bauer *) hierselbst zur Anzeige gebrachten, behaupteter Maßen in Vollziehung der Verordnung vom 7. d. M. begangenen, und hiernach als mit Verletzung der Verfassung verübter Mißbrauch der Amtsgewalt sich darstellenden Handlungen, zu untersuchen, und sonst auf die Eingabe was Rechtens zu verfügen.

14. Verordnung S. K. H. des Großherzogs von Mecklenburg=Schwerin:

In Ausführung des, durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage verkündeten Urtels des zur Entscheidung über den Rechtsbestand der Verfassung vom 10. October v. J. niedergesetzten Schiedsgerichtes, verordnen Wir wie folgt: 1) das am 10. October 1849 publicirte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum, so wie die auf Grund desselben bestandene Landes=Vertretung, sind hiermit aufgehoben, und treten vom heutigen Tage an außer Wirksamkeit. 2) Wir entbinden hiermit Unsere Beamte und Unterthanen von den gegen die gedachte Verfassung übernommenen Verpflichtungen. 3) Die Verordnung vom 10. October 1849, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

15. Der Minister=Präsident Graf v. Brandenburg an den K. österreichischen Gesandten:

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem K. K. Gesandten, Herrn Freiherrn v. Prokesch=Osten, den Empfang der gefälligen Mittheilung vom 13. d. M., mit welcher der Herr Gesandte einen Abdruck des Protokolls der am 2. d. M. in Frankfurt a. M. stattgefundenen Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten mehrerer deutscher Regierungen übersendet, anzuzeigen. Wenn der Herr Gesandte zugleich die Bemerkung hinzufügt, daß das Protokoll für die, in der als wiedereröffnete Bundes=Versammlung bezeichneten Versammlung, noch nicht vertretenen Regierungen offen gelassen sey, so kann der Unterzeichnete nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß das Offenlassen des Protokolls keine Beziehung auf die Regierung S. M. des Königs hat, da dieselbe in den zusammengetretenen Bevollmächtigten einzelner deutscher Regierungen ein, die Gesammtheit des Bundes darstellendes Organ, nicht anerkennen kann. Indem er hierüber sich auf die dem Herrn Gesandten bereits bekannte, durch den K. Gesandten in Wien an das K. K. Cabinet gelangte Eröffnung der K. Regierung vom 25. v. M. bezieht, ergreift er ꝛc.

15. Weisung des Fürsten Schwarzenberg an den K. österreichischen Gesandten zu Berlin.

Ew. kennen durch die öffentlichen Blätter die von dem K. preußischen Cabinet am 25. v. M. an den Grafen v. Bernstorff gerichtete Depesche und die derselben beigefügte Denkschrift. Ich kann mich demnach darauf beschränken, Hochdenselben eine Abschrift der Note zu übersenden, mit welcher der K. Gesandte mir dieses Actenstück hat zugehen lassen. Mit aufrichtigem Bedauern haben wir durch diese Mittheilung die Gewißheit erlangt, daß Preußen bei seinem Entschluß verharrt, sich an den Verhandlungen des, für eine vorherbestimmte Dauer wieder in Wirksamkeit getretenen, verfassungsmäßigen Bundesorgans nicht zu betheiligen, und alle Verfügungen dieser Behörde für ungesetzlich und daher für unverbindlich erklärt. Die Gründe, welche das K. Cabinet für die Gesetzlichkeit wie für die Zweckmäßigkeit seines Entschlusses geltend macht, sind bereits in seinen früheren Mittheilungen oder Staatsschriften angeführt, und von uns widerlegt worden. Es dürfte daher

*) War zum Oberbefehlshaber ernannt, und hatte als solcher mehrere Einschreitungen angeordnet.

vergeblich seyn, die von uns vertretenen Ansichten noch einmal zur Sprache zu bringen, nachdem dieselben die Ueberzeugung des Berliner Hofes nicht zu erschüttern vermocht haben. Wir beschränken uns daher auf eine einfache Erwiederung, bezüglich des uns wiederholt gemachten Vorschlags, die Ordnung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der deutschen Regierungen zu überlassen. Auch wir sind der Verheißungen eingedenk, welche wir in Gemeinschaft mit unsern übrigen Bundesgenossen, bezüglich einer Neugestaltung der Bundes-Verfassung ertheilt haben, und auch wir sind von dem redlichsten Willen beseelt, zur Erfüllung dieser Verheißungen mitzuwirken. Dagegen können wir unmöglich zugeben, daß durch die gemachten Zusagen die bisherige Bundes-Verfassung aufgehoben, und somit auch die Bundes-Verträge aufgelöst worden seyen. Dies ist nirgends begründet, und ebensowenig eine nothwendige Folge. Vielmehr entspricht es allen Rechtsbegriffen, daß Rechtsverhältnisse, welche für immerwährende Dauer eingegangen worden waren, erst dann außer Wirksamkeit treten, wenn sie durch neue ersetzt werden. Ueberdies ist niemals eine bindende Zusicherung, hinsichtlich des Weges, ertheilt worden, auf welchem die Verfassungs-Revision vorgenommen werden solle. Es handelt sich nur um Erfüllung des gegebenen Versprechens. Die Wahl der Mittel steht den Regierungen, sonach auch Preußen frei. Preußen beruft sich seit anderthalb Jahren auf den Artikel 11. der Bundesacte, um die Rechtmäßigkeit des Bündnisses vom 26. Mai zu begründen, und bestreitet jetzt die Geltung dieser Bundesacte, behauptet, daß der von ihr vorgezeichnete Weg für die sich als nothwendig ergebenden Reformen der Bundes-Verfassung ein ungesetzlicher sey, und erwartet erst von der künftigen Verfassung die Berechtigung zu dem seit sechzehn Monaten eingehaltenen Gang. Und aus diesen Sätzen wird der Schluß gezogen, daß auf bundesgesetzlichem Wege nicht zur allgemein beabsichtigten Verfassungs-Revision zu gelangen sey. Doch abgesehen von allen Gründen des Rechts, vermögen wir auch in dem von Preußen so beharrlich bevorworteten Wege freier Vereinbarung nicht die Vortheile zu erkennen, welche ihm beigemessen werden. Die Wahl derselben würde uns im Gegentheil ernstliche Bedenken einflößen. Das Berliner Cabinet gesteht selbst zu, daß bei freien Conferenzen, wie im Schooße der Bundes-Versammlung Einhelligkeit erforderlich wäre, um einen allseitig verbindlichen Entschluß zu fassen, und irgend ein Zwang durchaus widerrechtlich seyn würde. Es hebt aber zugleich hervor, daß im Fall einer sich ergebenden Verschiedenheit der Ansichten, die sich verständigenden Regierungen für sich allein einen Beschluß fassen, und es den übrigen überlassen könnten, nachträglich beizutreten. Wir können uns hier der Frage nicht enthalten, ob nicht ein moralischer, ein indirecter Zwang geübt werden würde, wenn nach factischer Auflösung der Verträge von 1815 und 1820, und in Ermangelung eines schützenden Bundesorgans, in dieser Weise vorgegangen, und die dissentirenden Regierungen in die Lage versetzt werden wollten, sich zu fügen, oder verlassen und hülflos zu bleiben? Wo bleiben da die Bürgschaften, welche die Verträge des Bundes allen Genossen des Bundes gewährt haben, wo bleibt der Schutz der von ihnen durch diese Verträge erworbenen Rechte? Wenn daher Preußen als praktischen Nachtheil unseres Vorschlages, die Revision der Verfassung auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen, die mögliche, aber bei der allseitig vorherrschenden Stimmung gewiß nicht wahrscheinliche Gefahr hervorhebt, daß nach fruchtlosen Versuchen zur Einigung nichts Neues zu Stande kommen könnte, müssen wir als praktischen und kaum zu vermeidenden Nachtheil des preußischen Vorschlages auf freie Vereinbarung, die Gefahr bezeichnen, daß derselbe, nach beklagenswerthen Verletzungen heilig zu haltender Vertragsrechte, zur förmlichen Auflösung des Bundes führen würde. Mit solchen Ueberzeugungen können wir unmöglich dem Wunsche des K. Cabinets entsprechen, und finden uns im Gegentheil, aus den von mir angeführten Beweggründen nur noch mehr veranlaßt, an jenem festzuhalten, was wir für recht und ersprießlich erachten müssen. Ew. wollen dem K. Cabinet von gegenwärtiger Depesche Mittheilung machen, und auf Verlangen auch eine Abschrift demselben überlassen.

Advokat Wichers, weiland Präsident der aufgelösten Ständekammer von Mecklenburg-Schwerin, an deren Mitglieder:

In Grundlage des §. 99. des Staats-Grundgesetzes hat sich die am 1. Juli d. J. aufgelöste Kammer der Abgeordneten am 24. d. M. in Schwerin zu versammeln. Selbstverständlich hat das am Schlusse der letzten Versammlung fungirende Büreau die Einleitung für den bevorstehenden Zusammentritt zu treffen. Ich anberaume daher auf den 24. d. M., Mittags 12 Uhr, eine Sitzung, zu welcher ich Sie hiermit einlade. — In Betreff des Sitzungslocals werde ich am Abend vor der Sitzung in meiner Wohnung Auskunft ertheilen.

6. Der bekannte Edgar Bauer wird, als Rädelsführer bei dem am 21. August 1848 stattgefundenen Aufruhr, in contumaciam zu achtjähriger Festungsstrafe und Verlust der National-Cocarde verurtheilt.

6. Dritte Säcularfeier der Landesschule Grimma im Königreiche Sachsen. In der Festrede des Herrn Staatsminister v. Beust findet sich folgende Stelle: „Wie mancher der damaligen Zeitgenossen mag, wie die Kinder unserer Zeit, bezweifelt und verdammt haben, was erst nach Jahren klar und offenbar werden sollte; wie mancher unter ihnen mag, als Sachsens Moritz sich von jenem schmalkaldischen Bunde trennte, wider diesen Fürsten geeifert haben." *)

16. Decret der Criminal-Kammer des Ober-Appellations-Gerichtes zu Cassel:

Die Criminal-Kammer des Kurfürstlich hessischen Ober-Appellations-Gerichtes zu Cassel ertheilt in der Anzeigesache gegen den Staats-Minister Hassenpflug, den Major v. Haynau und den Legationsrath v. Baumbach daselbst, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt 2c., auf die von dem General-Staatsprocurator erhobene Beschwerde gegen eine Verfügung der Rathskammer des hiesigen Obergerichts vom 9. September l. J., wodurch die Einleitung des Instructions-Verfahrens in obiger Sache abgelehnt worden ist, das nachstehende Decret:

Auf erstatteten Vortrag des bestellten Referenten, nach Anhörung des General-Staatsprocurators, nach erfolgter Berathung in Abwesenheit des Letzteren, und in Betracht,

daß die Einleitung des Instructions-Verfahrens gegen die obengenannten Personen abgelehnt worden ist,

da die Anklage, wenn auch nicht formell, doch den darin angeführten Thatsachen nach, auf Verfassungs-Verletzung gerichtet ist, und daran der Umstand nichts zu ändern vermag, daß der anklagende Theil den Vergehen, deren er die Ministerial-Vorstände beschuldigt, eine andere Bezeichnung giebt, indem nach §. 10. des Strafproceß-Gesetzes vom 31. October 1848 das Gericht an die Anträge des Anklägers, so weit dieselben die rechtliche Beurtheilung derjenigen Thatsachen, auf welche eine Anklage gerichtet ist, betreffen, nicht gebunden ist,

wegen Verfassungs-Verletzung aber die Ministerial-Vorstände nach §. 100. der Verfassungs-Urkunde nur bei dem Ober-Appellations-Gerichte angeklagt werden können;

daß auch die, mit solchem etwa ideal concurrirenden anderen Verbrechen, deren Thatbestand wesentlich von der Vorfrage, ob eine Verfassungs-Verletzung vorliege oder nicht, abhängt, nicht von einem anderen Gerichte, als dem Ober-Appellations-Gerichte, als Staatsgerichtshof untersucht und abgeurtheilt werden können,

wird die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

*) Man merket Absicht, ist aber nicht verstimmt, sondern lächelt. Kurfürst Moritz und die Männer der Gegenwart! Einen passenderern, und zugleich um zwei Jahrhunderte näher liegenden Vergleich hätte vielleicht die Brühlsche Periode geliefert, immer indeß mit der Beschränkung, daß die damalige Regierung Friedrich dem Großen zu keinem Danke verpflichtet war.

17. Der angeblichen Bundes-Versammlung macht der kurhessische Gesandte Vortrag über die Verhältnisse im Kurfürstenthum, und gründet darauf den Antrag, die hohe Versammlung möge beschließen:

1) daß eine Steuer-Verweigerung, wie solche in den Ziffern I. und II. des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni 1832 unterstellt werde, in dem Beschlusse der kurhessischen Stände-Versammlung vom 31. August d. J. enthalten sey;

2) daß die in den eben erwähnten Ziffern I. und II. des Bundes-Beschlusses enthaltene authentische Interpretation der Art. 57. und 58. der Wiener Schlußacte durch den Bundes-Beschluß vom 2. April 1848 nicht berührt seyn könne;

3) daß den Verordnungen und Vorschriften, welche in Anwendung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni 1832 von den Bundes-Regierungen ergehen, die Kraft von Gesetzen einwohnend sey, deren Befolgung sich weder die Gerichte und anderen Behörden, noch die Unterthanen, ohne schwere Pflichtverletzung, unter irgend einem Vorwande entziehen könnten. Endlich

4) glaubt der Kf. hessische Gesandte sich darauf beschränken zu müssen, es hervorzuheben, daß es nur der Erwägung der hohen Versammlung überlassen bleiben könne, inwieweit dieselbe durch die bisherigen Vorgänge und Mittheilungen hinreichende Veranlassung bekommen habe, von Amts wegen Maßregeln zu ergreifen, welche in den Bundesgesetzen ihre Grundlage haben.

18. Das Schwurgericht zu Tübingen erklärt den Fürsten Waldburg-Zeil-Trauchburg der Beleidigung der Staatsregierung schuldig; derselbe wird zu fünfmonatlicher Kreisgefängniß-Strafe und einer Geldbuße von zweihundert Gulden verurtheilt.

18. † Dr. Walrad Medicus, Professor der Landwirthschaft u. s. w. an der Universität München.

20. Die Regierung von Mecklenburg-Schwerin lehnt die Beschickung des repristinirten Bundestages ab.

20. † v. Falcke, K. hannoverscher Geheimer Cabinetsrath a. D., zu Hannover.

20. † Dr. Wilhelm Neubeck, Hofrath und Kreisphysicus, zu Altwasser in Schlesien.

21. Der K. preußische Minister-Präsident an die Gesandtschaft zu Cassel.

In der Eröffnung, welche die K. Regierung unter dem 12. d. M. durch Ew. Vermittelung an die Kf. Regierung hat gelangen lassen, haben wir schon darauf hingewiesen, daß zur Zeit in Deutschland für die Lösung solcher Fragen, wie die beklagenswerthen Verwickelungen im Kurstaate sich darbieten, kein allseitig anerkanntes Organ bestehe. Es ist inzwischen zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Kf. Regierung sich an die Versammlung von Bevollmächtigten einiger deutscher Regierungen, welche in Frankfurt a. M. den Namen der deutschen Bundes-Versammlung angenommen hat, gewandt habe. Wir halten es daher für unsere Pflicht, die Kf. Regierung daran zu erinnern, daß wir die Versammlung weder als den deutschen Bundestag, noch als ein irgendwie berechtigtes Organ des deutschen Bundes anerkennen, und dabei ausdrücklich und auf das Entschiedenste zu erklären, daß wir irgendwelche Beschlüsse, die von derselben im Namen des Bundes, und als Acte der höchsten Bundes-Autorität in Bezug auf das Kurfürstenthum, gefaßt werden möchten, als zu Recht bestehende Acte nicht anerkennen können und nicht anerkennen werden, und daß, welcher Art dieselben auch seyn mögen, wir bei den Verhältnissen eines Landes, das, abgesehen von allen aus dem Bündniß vom 26. Mai v. J. hervorgehenden Verpflichtungen, schon wegen seiner geographischen Lage in den engsten und für beide Theile bedeutendsten Beziehungen zu der preußischen Monarchie steht, uns jede weitere Entschließung vorbehalten müssen, welche durch die Pflichten gegen Deutschland und insonderheit gegen unser eigenes Land erheischt wird. Ew. wollen dies der Kf. Regierung erklären, und derselben eine Abschrift des gegenwärtigen Erlasses übergeben.

Beschluß der vorgeblichen Bundes-Versammlung.

In Erwägung, daß nach dem Geiste der Grundgesetze des Bundes sowohl, als auch nach positiven Bundes-Beschlüssen, insbesondere nach der authentischen Interpretation der Artikel 57. und 58. der wiener Schluß-Acte, wie sie in den Bundes-Beschlüssen vom 28. Juni 1832, Ziffer 1. und 2. enthalten ist, den Landständen ein Recht zur Verweigerung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern in keiner Weise zustehe,

daß demnach kein Beschluß von Landständen, welcher eine solche Steuer-Verweigerung direct oder indirect enthält, die Ausübung des landesherrlichen Besteuerungs-Rechtes hemmen könne,

in fernerer Erwägung, daß in Kurhessen der Fall der Steuer-Verweigerung vorliege, auf welchen die Artikel 25. und 26. der wiener Schluß-Acte zur Anwendung kommen müssen, wird beschlossen:

1) Die Kurfürstlich hessische Regierung wird aufgefordert, alle einer Bundes-Regierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte Autorität im Kurfürstenthume sicher zu stellen;
2) die Kf. hessische Regierung wird zugleich ersucht, ungesäumt der Bundes-Versammlung die in dieser Beziehung von ihr zu ergreifenden Maßregeln, so wie deren Erfolg, anzuzeigen;
3) die Bundes-Versammlung behält sich vor, alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen.

2. Der Minister-Präsident Graf von Brandenburg, an den k. preußischen Gesandten zu Wien:

Ew. übersende ich anliegende Abschrift der Eröffnung, welche der K. Geschäftsträger in Cassel der Kf. hessischen Regierung unterm 12. d. M. zu machen beauftragt worden war, und füge zugleich eine weitere, gestern an denselben erlassene Instruction bei.

Ich ersuche Sie, beide Schriftstücke baldigst zur Kenntniß des K. K. Minister-Präsidenten zu bringen, damit das K. K. Cabinet über unsere Auffassung und Stellung nicht in Zweifel sey.

Ew. wollen dabei hinzufügen, daß die K. Regierung die großen, für die Behandlung dieser Angelegenheit aus der gegenwärtigen Lage Deutschlands hervorgehenden Schwierigkeiten nicht verkennt, dieselben vielmehr auf das ernsteste ins Auge faßt. Die K. K. Regierung wird sich dieselben ebenfalls nicht verhehlen. Sie wird den verschiedenen Standpunkt, welchen die deutschen Regierungen zu der beabsichtigten Herstellung des Bundestages eingenommen haben, als eine Thatsache gelten lassen, welcher bei Behandlung deutscher Fragen Rechnung getragen werden muß. Es liegt, abgesehen von allen Theorieen und formellen Fragen, zu Tage, daß eine Versammlung, in welcher Preußen und die Mehrzahl der deutschen Regierungen nicht betheiligt sind, factisch der Bundestag nicht ist, und daher nicht erwarten kann, daß ihre Acte die allgemeine Anerkennung als Acte der höchsten Bundes-Autorität finden werden, und wir halten fest daran, daß die Anwendung dieser Autorität nur von der Gesammtheit der deutschen Regierungen ausgehen darf. Wir können in den gegenwärtigen Verhältnissen nur das unabweisbare Gebot erkennen, und wir wünschen dies der K. K. Regierung eben so dringend ans Herz zu legen, daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, um eine gemeinsame Behandlung der kurhessischen Angelegenheit auf eine Weise, an der wir und die mit uns auf demselben Standpunkt stehenden Regierungen uns betheiligen können, möglich zu machen, und wir sprechen daher unsere Bereitwilligkeit aus, auf jeden sachgemäßen und diesem Grundsatze entsprechenden Weg einzugehen, um die heilsame Lösung einer Angelegenheit herbeizuführen, welche das gesammte Deutschland mit den bedenklichsten Folgen bedroht.

Wird dieser Weg nicht gefunden und eine einseitige und folglich unberechtigte Lösung der Frage irgendwie versucht, so muß die K. Regierung sich alle diejenigen Schritte vor-

behalten, welche nach den Umständen ihr Recht am Bunde, so wie die Rücksicht auf die Sicherheit und die ganze Stellung des eigenen Staates, ihr zur Pflicht machen könnten.

Ew. wollen auch von diesem Schreiben dem K. K. Minister-Präsidenten abschriftlich Mittheilung machen.

23. Freiherr v. Wächter-Spittler zum Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens im K. Würtemberg ernannt.

23. Die kurhessische Regierung verkündet von Wilhelmsbad aus den Beschluß der vorgeblichen Bundes-Versammlung vom 21. September.

23. Note des kurhessischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die K. preußische Regierung.

„Der Königlich preußische Geschäftsträger an Kurfürstlichen Hofe hat, mit Beziehung auf die Lage der Dinge im Kurstaate, am 21. v. M. sowohl dem unterzeichneten Vorstande des Kf. Ministeriums des Aeußern, als auch dem Staats-Minister Hassenpflug, die mündliche Erklärung abgegeben, daß die K. preußische Regierung es für unstatthaft halte, wenn die Kf. Regierung sich in der gegenwärtigen Lage an die Bundes-Versammlung wende, und daß die K. preußische Regierung eine Einmischung der Bundes-Versammlung in diese Angelegenheit nicht dulden werde. Es mußte diese Erklärung, welche in einer Note abzugeben der K. Geschäftsträger nicht zusagen zu können glaubte, der Kf. Regierung um so unerwarteter seyn, als sie einen Rechtsgrund für dieselbe nicht aufzufinden vermochte, und aus derselben nicht abnehmen kann, welche weiteren Entschließungen die K. preußische Regierung fassen wird. Die Kf. Regierung ist sich bewußt, vollkommen in ihrem guten Rechte zu seyn, und hält sich nicht nur befugt, sondern auch für verpflichtet, das bestehende Bundesrecht, so lange als eine Abänderung desselben in giltiger Weise nicht stattgefunden hat, zur Richtschnur ihres Verhaltens nehmen zu müssen. Wenngleich die K. preußische Regierung der Ansicht seyn sollte, daß der wieder zusammengetretenen Bundes-Versammlung in Frankfurt a. M. der Charakter eines allgemein anerkannten Organs des unleugbar bestehenden Bundes nicht beizulegen sey, und derselben das Recht nicht zustehe, die nicht beigetretenen Staaten in irgend einer Weise zu verbinden und zu verpflichten, so wird doch nicht bestritten werden können, daß bei dem allgemein anerkannten Fortbestande des Bundesrechts, diejenigen Regierungen, welche für sich dieses Organ des Bundes, die Bundes-Versammlung anerkennen, und sich bei Beschlüssen derselben betheiligen, jedenfalls zu fordern berechtigt sind, daß der Wirksamkeit dieser Beschlüsse innerhalb des Kreises der dazu mitgewirkt habenden Regierungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Dem Bundesrecht gemäß ist eine jede deutsche Regierung berechtigt, zu verlangen, daß keine andere deutsche Regierung als solche ohne eine deshalbige vorgängige Requisition zur Hülfeleistung in ihrem Gebiet einschreite. Wenngleich der K. preußische Geschäftsträger eine weitere Aufklärung über die, etwa von der K. preußischen Regierung zur Ausführung der abgegebenen Erklärung in Aussicht genommenen Schritte, nicht zu geben vermochte, so glaubt die Kf. Regierung doch die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die K. preußische Regierung, in Anerkennung der Grundgesetze des Bundesrechts, sich nicht zu einer selbstständigen Intervention in die kurhessische Angelegenheit bewogen finden, und daß namentlich ein militairisches Einschreiten nicht stattfinden werde, gegen welches, ohne vorhergegangene diesseitige Requisition, als dem Bundesrecht zuwider, die kurfürstliche Regierung die entschiedenste Verwahrung einlegen müßte.

23. Die Mitglieder der aufgelösten Stände-Versammlung von Mecklenburg-Schwerin, welche dem Rufe des Advokat Wiggers (S. 15. September) gefolgt sind, werden durch die Polizei von Schwerin entfernt. Herr Wiggers kündigt die auf den 24. angesetzte Sitzung ab.

Weisung des Fürsten Schwarzenberg an den K. österreichischen Gesandten zu Berlin.

Der Graf von Bernstorf hat mir eine vom 14. d. M. datirte Depesche des K. preußischen Minister-Präsidenten vorgelesen, in welcher die Ansicht des berliner Cabinets über die jüngsten Ereignisse im Kurfürstenthum Hessen dargelegt, und der Wunsch der Herbeiführung einer übereinstimmenden Auffassung der Regierungen von Oesterreich und Preußen ausgesprochen wird. Dieser Mittheilung zufolge sind es die Grundsätze der Autorität der gesetzmäßigen Obrigkeit, und der nicht davon zu trennenden Heilighaltung des Rechts, von welcher die K. Regierung ausgeht. Sie betrachtet die in Kurhessen eingetretene Wendung der Dinge als höchst unglücklich, weil die dortige Regierung durch ihr Verfahren dem Rechtsgefühle, selbst treuer und gewissenhafter Unterthanen des Kurfürsten, zu nahe getreten sey, und anstatt alle besseren Elemente, wie dieses der Augenblick gebiete, um sich zu versammeln, diese auf den Boden eines gemeinsamen Widerstandes mit den revolutionairen und anarchischen Parteien gedrängt habe. Eine Verweigerung der zum Fortbestand des Staats erforderlichen Mittel durch die Stände, oder ein der Steuer-Verweigerung gleichkommender Act sey zwar niemals zu billigen; aber die Stände seyen in der Lage gewesen, in diesem Fall ihre Weigerung an den Mangel einer verfassungsmäßigen Vorlage knüpfen zu können. Gesetzliche Wege zum Austragen der hierüber entstandenen Irrung hätten noch offen gestanden, die Regierung habe aber dieselben nicht eingeschlagen, sondern unerwartete Ausnahmsmaßregeln, ohne durch offene Widersetzlichkeit dazu genöthigt zu seyn, ergriffen, die Behörden des Staats dadurch in den bedenklichsten Conflict gebracht, und eine in ihren möglichen Folgen äußerst gefährliche Rechtsunsicherheit im ganzen Lande erzeugt. Die preußische Regierung habe eine beobachtende Stellung eingenommen, und denke dieselbe nicht ohne Noth zu verlassen, wünsche sich aber offen darüber auszusprechen, daß sie unter Umständen sich nicht der Pflicht würde entziehen können, auf die Sicherheit des eigenen Landes Bedacht zu nehmen. In den möglichen Rückwirkungen der kurhessischen Vorgänge auf die Nachbarstaaten und auf das gesammte Deutschland liege eine dringende Aufforderung, dem Ziel der Errichtung einer wirksamen, auf eigene Macht und allgemein anerkanntes Recht gegründeten, deutschen Centralgewalt ernstlich und aufrichtig sich zuzuwenden, da jede Scheingewalt, jede Wiederbelebung erstorbener, alles Vertrauens entbehrender Formen, die vorhandenen Uebel nur verschlimmern könne. Hieraus wird am Schluß die Folgerung gezogen, daß, wenn diesem unabweislichen Verlangen nicht durch die Gesammtheit genügt werde, die Erfüllung desselben von den näher Betheiligten in einem enger und fester zu schließenden Kreise gesucht werden müsse. Wir entsprechen bereitwillig dem Wunsch der K. preußischen Regierung, indem wir diese mit lebhaftem Interesse von uns aufgenommene Mittheilung, deren wesentlichen Inhalt ich Ew. getreu wiedergegeben zu haben hoffe, durch eine eben so freimüthige Meinungsäußerung erwiedern. Der K. Hof ist den Ereignissen in Kurhessen mit Aufmerksamkeit gefolgt, und beklagt tief, gleich der preußischen Regierung, die gefährlichen Zustände, die aus ihrem Verlauf hervorgegangen sind. Sein Urtheil über das dort Geschehene kann sich gleichfalls nur nach den Grundsätzen bestimmen, in deren fester Bewahrung wir überhaupt die dringendste Aufgabe der Gegenwart erkennen. So weit wir uns zu irgend einer Einwirkung rechtmäßig berufen finden können, wird die Aufrechthaltung des monarchischen Princips, die Heilighaltung des Rechts, und die Kräftigung des Ansehens der Staatsgewalt, Grund und Zweck unseres Handelns seyn. Da wir aber für das Maß und die Formen jeder solchen Einwirkung die Vorschriften des deutschen Bundesrechts als bindend anerkennen, so kann es uns nur zukommen, innerhalb der Bundes-Versammlung zur Prüfung und Entscheidung der über kurhessische Verfassungsfragen und über die Rechtmäßigkeit der Maßregeln der Regierung des Kurfürsten entstandenen Controversen mitzuwirken, wozu uns überdies nur

ausüben wollen, als wir selber. Und wenn kein Zwang denkbar ist, würde es alsdann nicht die natürliche Folge seyn, daß das temporär wiederhergestellte Alte, eben jene früheren Zustände und Formen, welche das K. Cabinet nicht will, nun auch dauernd verbleiben müßten? Daß unter dem Schein hergestellter politischer Ordnung, die den wahren Bedürfnissen und Zuständen doch noch weniger als früher entspräche, Deutschland in einer fortwährenden, stillen, nur schwach verdeckten, inneren Zerrüttung und Lähmung bliebe? Daß an die Stelle einer gedeihlichen und heilsamen Entwickelung eine fortwährende innere Auflösung träte, welche zugleich eine traurige Schwäche nach außen bedingte, und der stillen Unterwühlung der Revolution einen noch viel willkommneren und bereiteren Boden darböte, als es erfahrungsmäßig schon unter den früheren Zuständen der Fall war? —

Wenn Preußen jetzt zu der einstweiligen Herstellung des alten Bundestags die Hand böte, so würde es sich im voraus verpflichten, eventuell ein solches Fortbestehen des Alten, das vorerst wieder im Leben dastände, auch mit seinen Kräften aufrecht zu erhalten.

Wir sagen offen mit der K. Regierung, daß wir das unveränderte Alte nicht wollen, es unter keinen Umständen und keiner Bedingung wollen; und eben darum dürfen wir uns nicht in die Lage versetzen, zu der Erhaltung desselben durch den motivirten oder unmotivirten Widerspruch irgend eines Einzelnen gezwungen werden zu können, und unser Wort auch bei dem besten Willen nicht einzulösen. Wir wollen eine heilsame, ausreichende Umgestaltung, darum dürfen wir uns nicht im voraus an die als unzureichend und zu keiner Zeit als heilsam erprobten Formen binden.

Ganz anders dagegen stellen sich die Verhältnisse, wenn die Ordnung der Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der deutschen Regierungen vorbehalten bleibt.

Daß auch dort Einstimmigkeit zu einer für Alle bindenden Beschlußfassung erforderlich ist, und eben so sehr jeder Zwang ausgeschlossen bleibt, bedarf keiner Bemerkung. Es ist aber nicht der mindeste Grund vorhanden, warum nicht die in beiden Fällen erforderliche Einstimmigkeit eben so gut in einer solchen freien Conferenz, als innerhalb der Formen des Bundestages erreicht werden sollte. Welche größere Schwierigkeiten also dieser Weg für die Erreichung des gemeinsam gewünschten Zieles darbieten sollte, ist nicht abzusehen. Jede nähere Betrachtung zeigt hingegen, daß hierbei das Bedürfniß der Einigung um so mehr empfunden werden und sich geltend machen muß, weil eigennützige Bestrebungen sich alsdann nicht mehr hinter dem Vorwand des Festhaltens am alten Recht und einer scheinbaren Ordnung zurückziehen und geltend machen könnten. Wer dann, seinen particularistischen Zwecken folgend, sich der Einigung widersetzt, der weiß, daß ihn allein die Schuld trifft, wenn die jetzige Krisis der Neugestaltung Deutschlands fortdauert, und wird die Folgen bedenken. Es kommt ferner dazu, daß bei einer solchen freien Vereinbarung der einzelne Dissens, in Fällen äußerster Nothwendigkeit die anderen Regierungen nicht hindern würde, sich, ohne die dissentirenden mit zu verpflichten, auf den ihnen dienlich erscheinenden Grundlagen zu einigen. Den dissentirenden Regierungen würde in einem solchen Falle der spätere Zutritt offen gehalten werden; bekanntlich hat bei dem Abschluß der Bundes-Acte derselbe Fall bereits stattgefunden. Die K. Regierung wird daher in dem von uns vorgeschlagenen Wege die sichere Bürgschaft für die Erreichung des von ihr selbst hingestellten Zieles einer wirklichen Neugestaltung der Bundes-Verfassung auf zeitgemäßer Grundlage finden. Je aufrichtiger wir wünschen, die beiden, durch die alten Bundes-Verträge sanctionirten Principe der bundesmäßigen Verpflichtung und der freien Selbstständigkeit der einzelnen Regierungen, aufrecht zu erhalten, um so mehr müssen wir uns überzeugen, daß die Ausgleichung derselben allein auf dem Wege freier Vereinbarung zu finden sey.

Dies ist daher der einzige Weg, den wir als wahrhaft heilsam und zum Ziele führend anzuerkennen vermögen, wenn man weder zu den früheren Zuständen und Formen

wünschenswerth uns in den Angelegenheiten des Kurstaats Hessen die Uebereinstimmung mit Preußen erscheinen muß, so können wir doch aus den angeführten Gründen nur an die in der Bundes-Versammlung bevorstehenden oder bereits eingeleiteten Verhandlungen hinweisen. Ich ersuche Ew. sich in diesem Sinn gegen die K. Regierung auszusprechen, und es steht nichts entgegen, daß Hochdieselben dem Herrn Minister-Präsidenten die gegenwärtige Depesche vorlesen.

[2]5. Urtheil des Appellations-Gerichts zu Greifswald in der Untersuchungssache gegen Hassenpflug:

daß das Erkenntniß des K. Kreisgerichts vom 19. Juni d. J. dahin abzuändern, daß der Appellant von der unter dem 9. Februar d. J. erhobenen Anklage der Fälschung freizusprechen, und die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen, die Acten jedoch zur weiteren Erwägung: ob und gegen wen eine anderweitige Anklage zu erheben sey, der K. Staatsanwaltschaft vorzulegen.

26. Freiherr v. Schleinitz wird, seinem Ansuchen gemäß, der Verwaltung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, unter dem Vorbehalte anderweitiger Verwendung, enthoben, und durch General-Lieutnant v. Radowitz ersetzt.

26. Schreiben des Ministers v. Radowitz an das kurhessische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die K. preußische Regierung hat durch einen, unter dem 12. d. M. an den K. Geschäftsträger am Kf. hessischen Hofe gerichteten, und von diesem zur Kenntniß des hochlöblichen Kf. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gebrachten Erlaß sich ausführlich über die Vorgänge im Kurstaate ausgesprochen. Sie hat dabei zunächst, abgesehen von dem Verhältnisse des Kurstaates zu dem Bündnisse vom 26. Mai v. J., und — nur den Mangel eines für Lösung solcher Fragen in Deutschland allseitig anerkannten Organs, und ihre nachbarliche Pflicht hervorhebend — die Kf. Regierung dringend zu der ernsten und gewissenhaften Erwägung aufgefordert: ob wirklich alle zu einer friedlichen und gesetzmäßigen Erledigung durch die Landes-Verfassung dargebotenen Mittel erschöpft seyen? Der materiellen Rechtsfrage ist hierbei in keiner Weise vorgegriffen worden. Nachdem sodann der K. Geschäftsträger von der einstweiligen Verlegung des Regierungssitzes amtlich unterrichtet worden, ist er, einer ihm schon vorher ertheilten Weisung gemäß, dem Kf. Hofe nach Wilhelmsbad gefolgt. Auf den Grund seiner Instructionen hat er sich dort wiederholt in dem Sinne des oben gedachten Erlasses vom 12. d. M. ausgesprochen, und die Einwirkung der, in Frankfurt a. M. unter dem Namen des Bundestages zusammengetretenen Bevollmächtigten, auf diese Angelegenheit, als völlig unstatthaft bezeichnet. Die Kf. Regierung hat ferner, in einem zur Kenntniß der K. Regierung gebrachten Erlasse vom 21. d. M., sich aufs neue dahin erklärt, daß sie die erwähnte Vereinigung von Bevollmächtigten als den deutschen Bundestag, oder als ein irgendwie berechtigtes Organ des deutschen Bundes anzuerkennen nicht vermöge, mithin die Beschlüsse, welche von derselben im Namen des deutschen Bundes in Bezug auf das Kurfürstenthum gefaßt würden, als zu Recht bestehende Acte nicht anerkennen werde. Bei den Verhältnissen eines Landes, das schon wegen seiner geographischen Lage in den engsten und für beide Theile bedeutendsten Beziehungen zu den preußischen Landen steht, hat Preußen sich jede weitere Entschließung vorbehalten müssen, welche durch die Pflichten gegen Deutschland und gegen das eigene Land erheischt wird. Hierauf ist uns die am gestrigen Tage in Cassel erfolgte Publication einer Kf. Verordnung vom 23. d. M. gemeldet worden, nach welcher die in Frankfurt a. M. versammelten Bevollmächtigten am 21. d. M. einen Beschluß gefaßt haben, durch den diese Versammlung sich vorbehält, alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen.

Die K. Regierung hat den Inhalt dieser Kf. Verordnung in die, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende, ernste Erwägung gezogen. Sie sieht darin jedoch keinen Grund zur Zurücknahme der von ihr früher abgegebenen, oben angeführten Erklärungen. Sie erkennt vielmehr den gedachten Beschluß der in Frankfurt a. M. tagenden Versammlung vom 21. d. M. als einen Bundesbeschluß nicht an. Da ferner in demselben weitere Anordnungen in Betreff des Kurstaates vorbehalten sind, so behält auch die K. Regierung ihrerseits sich alle weiteren, durch ihr Recht und ihre Pflicht gebotenen Entschließungen bevor. Indem der Unterzeichnete dies hierdurch ergebenst zur Kenntniß des Hochlöblichen Kf. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bringt, hat derselbe hinzuzufügen, daß die K. Regierung eine von der Heiligkeit des Rechts umgebene volle Autorität der Regierung in dem Kurstaate, wie in allen deutschen Landen, auf das dringendste wünscht, und die neuerlichen Vorgänge auch deshalb beklagt, weil sie das Gefühl der Unsicherheit des Rechtszustandes gesteigert, und Verwirrung selbst in die Gewissen treuer Unterthanen gebracht haben.

27. Schreiben des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaft zu Wien:

Ew. werden schon durch die öffentlichen Blätter von dem Beschlusse Kenntniß erhalten haben, welcher unter dem 21. d. M. von den in Frankfurt a. M. versammelten Bevollmächtigten mehrerer deutschen Regierungen gefaßt, und in Kurhessen mittelst einer Kf. Verordnung vom 23. d. M. publicirt worden ist.

In der Anlage lasse ich Ihnen Abschrift desjenigen Schreibens zugehen, welches wir demzufolge an das Kf. Ministerium zu richten in dem Falle gewesen sind.

Ew. wollen hiervon dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg Kenntniß geben, und damit folgende Bemerkungen verbinden.

In Erwiederung auf diejenige Mittheilung, welche wir am 15. d. M. an Herrn Grafen von Bernstorff gerichtet haben, um das K. K. Cabinet zu einer Verständigung mit uns über die Kurhessische Angelegenheit, im Interesse der Wahrung der obrigkeitlichen Autorität und des monarchischen Princips in Deutschland, dringend aufzufordern, hat der K. K. Minister-Präsident unter dem 24. d. M. eine, uns durch Verlesung bekannt gewordene Instruction an den Freiherrn von Prokesch erlassen.

Darin wird, übereinstimmend mit anderen, uns neuerlich von Seiten des K. K. Cabinets zugekommenen Eröffnungen, der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß mit der Wiederberufung des Bundestages auch das Mittel für Lösung aller schwebenden Fragen gegeben, und daß unser Widerspruch hiergegen eine Rechtsverletzung sey, also uns allein die Schuld der Folgen solchen Zwiespalts treffe.

Die hierin liegende petitio principii ist augenfällig, und wir können uns erneuerter Darlegung der unseren Standpunkt vollkommen rechtfertigten Gedankenreihe deshalb wohl überheben. Doch will ich nicht unterlassen, von neuem auf den wesentlichsten Unterschied zwischen unserem und dem österreichischen Standpunkte aufmerksam zu machen.

Während nämlich Oesterreich für seine Wiederherstellung des, durch den einstimmigen Beschluß aller Bundesglieder aufgehobenen Bundestages, den Charakter eines Zwangsrechts in Anspruch nimmt, ungeachtet Preußen mit einem großen Theile der Bundes-Regierungen solchem Schritte widerspricht, haben wir, bei unseren Bemühungen für Wiederherbeiführung eines geordneten Standes der Dinge in Deutschland, immer und ausschließlich nur an die freie Entschließung der deutschen Regierungen appellirt. Im Einklange hiermit hören wir auch jetzt nicht auf, dem K. K. Cabinet das dringende Bedürfniß einer freien Verständigung mit demselben und mit allen deutschen Regierungen nahe zu legen, und wir werden auf Geltendmachung dieses Bedürfnisses in jeder Phase der deutschen Wirren, und in Bezug auf eine jede, die Dazwischenkunft eines allseitig aner-

kannten Bundes-Organs erheischende Angelegenheit zurückkommen. Es wird deshalb sicher nicht an uns liegen, wenn jenes Bedürfniß noch länger unbefriedigt bleibt.

Der obengedachte Erlaß des Herrn Fürsten von Schwarzenberg an den Freiherrn von Prokesch vom 24. d. M. bemerkt, daß Preußen deshalb gegen Beschlüsse des sogenannten Bundestages und gegen deren Ausführung Bedenken zu erheben nicht in dem Falle seyn würde, weil es sich hier nicht um eine Wirksamkeit außerhalb des Kreises der dem Bundestage beigetretenen Regierungen handele. In Erwiederung hierauf glauben wir — von dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. und von dessen Wirkungen vor der Hand absehend — nur von Neuem an die geographische Lage des Kurstaates zwischen den beiden Theilen der preußischen Monarchie, und an die vielfältigen nahen Beziehungen zwischen Kurhessen und den preußischen Landen erinnern zu sollen.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß wenn, was nicht der Fall ist, irgend ein deutscher Staat sich in gleicher Lage und in gleich engen Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate befände, das K. K. Cabinet sich auch zu einer der unserigen völlig gleichen Auffassung der hieraus, jedem fremden Einschreiten gegenüber, hervorgehenden Rechte und Pflichten bekennen würde.

Wir können nur dringend wünschen, daß die Kf. Regierung durch die ihr innerhalb des eigenen Landes zu Gebote stehenden Mittel den bestehenden Zwiespalt, im Einklange mit den Ueberzeugungen des pflichttreuen Theiles der Bevölkerung, schlichten, und — unter Wahrung auch des formalen Rechtes — die Autorität der höchsten Obrigkeit im Kurstaate wiederherstellen und sichern möge.

Ueberhaupt, wie wir dem K. K. Cabinet bereits ausgesprochen haben, geht in dieser, wie in jeder Angelegenheit, unser Bestreben einzig und allein dahin, der Sache des Rechts und der Ordnung in Deutschland, im Gegensatze gegen jede feindselige Bestrebung, mit der uns anvertrauten Macht zu dienen. Wir können dies aber nur auf dem von uns als richtig anerkannten Wege, den wir daher festen Schrittes weiter verfolgen müssen und werden.

Die gegenwärtige Instruction mögen Ew. dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg vorlesen.

27. Weisung des Fürsten Schwarzenberg an den k. österreichischen Gesandten beim preußischen Hofe:

Graf von Bernstorff ist vor wenigen Tagen zur Herstellung seiner geschwächten Gesundheit mit Urlaub nach Triest abgegangen. Der für die Dauer seiner Abwesenheit mit der Besorgung der gesandtschaftlichen Geschäfte betraute Graf von Oriolla hat mir vorgestern eine noch an den K. Gesandten gerichtete Depesche des berliner Hofes vom 22. d. M. mitgetheilt, welcher Abschriften von zwei am 12. und 21. d. M. an den K. Geschäftsträger zu Cassel ergangenen Weisungen angefügt waren.

Die von der K. preußischen Regierung in diesen hier abschriftlich mitfolgenden Actenstücken aufgestellten Behauptungen lassen sich in nachstehende Sätze zusammenfassen:

Preußen erklärt:

daß es Kurhessen der Verpflichtungen, welche dasselbe durch seinen Beitritt zu dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 eingegangen ist, nicht als entbunden betrachte;

daß der verschiedene Standpunkt, welchen die deutschen Regierungen zu der wieder eröffneten Bundes-Versammlung eingenommen haben, als eine Thatsache zu gelten habe, welcher bei Behandlung deutscher Fragen Rechnung getragen werden müsse;

daß, abgesehen von allen Theorieen und formellen Fragen, zu Tage liege, daß eine Versammlung, an welcher Preußen und die Mehrzahl der deutschen Regierungen nicht betheiligt sind, factisch der Bundestag nicht sey, und daher nicht erwarten könne, ihre Beschlüsse als Acte der höchsten Bundes-Autorität allgemein anerkannt zu sehen;

daß Preußen alle wie immer gearteten Beschlüsse, welche von dieser Bundes-Ver-

sammlung im Namen des Bundes in Bezug auf das Kurfürstenthum gefaßt werden möchten, als zu Recht bestehende Acte nicht anerkennen könne, und nicht anerkennen werde, und die K. Regierung sich demnach, solchen Beschlüssen gegenüber, jede weitere Entschließung vorbehalten müsse, welche die Pflichten gegen Deutschland und insbesondere gegen das eigene Land, erheischen werden;

daß bei dem Umstande, als zur Zeit in Deutschland für die Lösung von Fragen wie die vorliegende es ist, kein allseitig anerkanntes Organ bestehe, alle Glieder des deutschen Bundes, und insbesondere die näher Betheiligten, mehr wie je berechtigt und verpflichtet seyen, die Mittel zur Abwendung drohender Gefahren von dem gemeinsamen Vaterlande rechtzeitig in das Auge zu fassen:

daß die Geltendmachung dieser Berechtigung, und die Erfüllung dieser Verpflichtung vor allen Anderen Preußen zukomme, indem sich aus dem Bündnisse vom 26. Mai v. J., so wie aus der geographischen Lage des Kurstaates, nicht nur die engsten und für beide Theile bedeutendsten Beziehungen zu der preußischen Monarchie ergeben, sondern auch dieser Beziehungen wegen die aus den kurhessischen Wirren erwachsenden Gefahren Preußen zunächst bedrohen;

daß sonach Mittel und Wege gefunden werden müssen, um eine Behandlung der kurhessischen Angelegenheit möglich zu machen, an welcher Preußen und die mit ihm auf demselben Standpunkte stehenden Regierungen sich zu betheiligen vermöchten;

daß für den Fall, wo dieser Weg nicht gefunden, und eine einseitige, daher unberechtigte Lösung der Frage irgendwie versucht werden wollte, die K. Regierung sich alle diejenigen Schritte vorbehalten müßte, welche nach Umständen ihr Recht an die Hand, so wie die Rücksicht auf die Sicherheit und die ganze Stellung des eigenen Staates, ihr zur Pflicht machen könnten;

daß aber das K. Cabinet die Ueberzeugung hege, es würden sich innerhalb der kurhessischen Landes-Verfassung selbst auch noch jetzt die Mittel finden lassen, durch die Herbeiführung der dort vorgeschriebenen compromissarischen Entscheidung den obschwebenden Streit, ohne Beinträchtigung der Autorität und Würde der Regierung, auf friedliche Weise zu schlichten.

Die K. Gesandtschaft ist beauftragt worden, die drei eben erwähnten Schriftstücke, welche diese Erklärungen enthalten, ohne Zögerung zu meiner Kenntniß zu bringen, damit das K. K. Cabinet über die Auffassung und Stellung Preußens nicht im Zweifel sey.

Wir müssen uns für diese Eröffnung zu Danke verpflichtet finden, da die heutige Auffassung des K. Hofes, und die Stellung, welche derselbe einnehmen zu wollen ankündigt, nicht nur durchaus neu, sondern selbst im entschiedenen Widerspruch mit seinen früheren, ja mit seinen unmittelbar vorher abgegebenen Erklärungen sind, und es uns daher nur willkommen seyn konnte, den Standpunkt kennen zu lernen, auf welchen Preußen sich nunmehr stellen zu wollen scheint.

Ohne uns auf eine abermalige Erörterung der schon öfter und gründlich besprochenen Rechtsfrage einlassen zu wollen, ob die aus dem Bündnisse vom 26. Mai geschiedenen Regierungen und namentlich Kurhessen, dessenungeachtet gehalten werden können, in die verpflichtenden Beziehungen zur Union zu bleiben, wollen wir nur auf die, bei jeder Veranlassung von dem K. preußischen Hofe abgegebenen, bündigen Erkärungen hinweisen, vermöge welcher jeder Regierung die volle Feiheit des Willens und Entschlusses gewahrt bleiben sollte.

Diese Erkärungen haben noch neuerlich eine förmliche Bestätigung in den Worten des Königs gefunden, indem S. M. den zu Berlin versammelten Fürsten die feierliche Versicherung ertheilten, daß Preußen keinen derselben zurückhalten wolle, sondern im Gegentheil Werth darauf lege, daß deren Entschließungen das Werk freiester Selbstbestimmung seyen.

Obwohl diese Freiheit des Willens als von selbst verstanden angenommen werden

müßte, hielten wir es doch immerhin für nützlich, auf jene Erklärungen des preußischen Cabinets, und auf das Unterpfand des Königlichen Wortes zurückzukommen, um den Beweis herzustellen, daß selbst Preußen sich bis jetzt der Anerkennung der Unabhängigkeit der Genossen des deutschen Bundes im Grundsatze nicht versagt habe.

Wie verträgt sich aber diese Anerkennung mit der Beschränkung, welche nunmehr Kurhessen auferlegt werden will, sich nicht nach eigenem Ermessen den Standpunkt wählen zu dürfen, den es zu der wiedereinberufenen Bundes-Versammlung einzunehmen für gut findet? und wie verträgt sich die von Preußen selbst vertretene Ansicht, daß die Verschiedenheit des von den deutschen Regierungen zu dieser Versammlung eingenommenen Standpunktes als eine Thatsache zu gelten habe, welcher bei Behandlung deutscher Fragen Rechnung zu tragen sey, mit der Erklärung, das Preußen alle wie immer gearteten Beschlüsse in Bezug auf das Kurfürstenthum als zu Recht bestehende Acte nicht anerkennen werde, und denselben gegenüber sich jede weitere Entschließung vorbehalten müsse?

Wenn Niemand es dem Kurstaate verwehren kann, die Bundes-Versammlung anzuerkennen, sich in ihr vertreten zu lassen, und von ihr Schutz und Unterstützung anzusprechen, hat wohl auch Niemand das Recht, gegen Beschlüsse dieser Versammlung Einsprache zu erheben, welche nur innere Angelegenheiten Kurhessens berühren, und nur in diesem Staate zur Ausführung gebracht werden sollen.

Solchen Beschlüssen aber wohl gar entgegentreten zu wollen, wäre eine Gewaltthat, welcher gegenüber die bundesgetreuen Regierungen es nicht mehr bei Verwahrungen bewenden lassen könnten, und welche nicht nur im grellen Widerspruche mit den Erklärungen seyn würde, die Preußen aus Anlaß der von uns vorgenommenen Einberufung der Bundes-Versammlung abgegeben hat, sondern auch in keiner Weise, und daher auch nicht durch das angebliche Gebot einer als Nothwendigkeit geltend gemachten Convenienz, zu entschuldigen wäre.

Als dem K. Cabinet unsere Absicht bekannt wurde, die Bundes-Versammlung wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, sprach sich dasselbe in einer Eröffnung vom 5. d. M. dahin aus: daß es dieser Versammlung „alle und jede Anerkennung versagen, und deren Beschlüsse für diejenigen Bundesglieder, welche keinen Theil an derselben genommen hätten, im Voraus als durchaus wirkungslos und unverbindlich erklären müßte."

Als wir es hierauf dessenungeachtet für unsere Pflicht hielten, unseren Entschluß auszuführen, ward uns auf die nach Berlin erlassene Einladung zur Theilnahme an den Verhandlungen des einberufenen verfassungsmäßigen Bundes-Organs am 25. v. M. die Erwiederung ertheilt, daß Preußen diese Theilnahme nicht nur ablehnen müsse, sondern auch für den Fall, wo „eine solche Versammlung in Frankfurt zusammenkommen und die Formen des alten Bundestages annehmen sollte, das K. Cabinet alle dort etwa gefaßten Beschlüsse, ohne Rücksicht auf Majorität oder Minorität des Stimmen-Verhältnisses, lediglich als Uebereinkünfte zwischen einer Anzahl deutscher Regierungen ansehen, ihre Wirksamkeit über diesen Kreis hinaus durchaus abweisen, und keinerlei Anwendung derselben auf sich zulassen werde."

Wir haben zwar den Entschluß, dessen Ausdruck diese Erklärungen waren, aufrichtig bedauern müssen, uns jedoch darauf beschränkt, den sich hierdurch in Deutschland ergebenden Zwiespalt zu beklagen, und unsere Rechtsverwahrungen einzulegen, ohne Preußen und die sich ihm anschließenden Regierungen in der von ihnen eingenommenen Stellung zu beirren.

Wollte dagegen die K. Regierung, wie es den Anschein gewinnt, nunmehr die Grenzen verletzen, welche sie selbst durch ihre Erklärungen vom 5. und 25. v. M. der Thätigkeit der Bundes-Versammlung zu ziehen beabsichtigte, wollte sie den in der Anerkennung dieser Versammlung zur Uebereinstimmung gelangten Staaten sogar das Recht absprechen, in ihrem eigenen Bereiche zu schalten, und die Wirksamkeit des aus ihrer Theil-

Mächte nachstehend an: „In Folge dieses letzten Actes hat die Bundes-Versammlung die ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen, Namens der von ihr vertretenen Regierungen, auf die für Deutschland eingesetzte provisorische Centralgewalt übertragen." Hier fehlt das Wort „Ausübung." Ist es denkbar, daß es bei solcher Veranlassung ausgelassen worden wäre, wenn ihm damals die Wichtigkeit gegeben wäre, welche ihm jetzt nachträglich beigelegt wird?

Es kommt aber darauf, ob dies oder jenes Wort richtig gebraucht worden, gar nicht an. Es könnte sogar zugegeben werden, daß, genau genommen, nur von der Uebertragung der Ausübung von Rechten gesprochen werden konnte. Das ganze Argument beruht nämlich auf einem Mißverständniß über das Rechtsverhältniß. Es wird angenommen, daß die Bundes-Versammlung der „Inhaber" von Rechten gewesen sey, welche sie nicht verlieren könne, wenn in dem, welchem sie die Ausübung übertragen, die Fähigkeit zu dieser erlösche. Die Bundes-Versammlung hatte aber überall gar keine eigenen Rechte, sie hatte selbst als ein Organ der Regierungen nur die „Ausübung" von solchen, deren Inhaberin nicht sie war, sondern deren Inhaber die Regierungen waren.

Wenn sie die ihr übertragene Ausübung von Rechten wiederum anderen Händen zur Ausübung übertrug, so gab sie Alles weg, was sie selbst besaß, und gab sich eben damit rechtlich und factisch selbst auf. Eine rechtliche Existenz als Inhaberin jener Rechte behielt sie nicht, eben weil jene Rechte nicht ihr, der Mandatarin, sondern den Regierungen, den Mandanten, zustanden. Wenn die Ausübung des provisorischen Verwaltens aufhörte, gingen die Rechte selbst freilich nicht unter, sie fielen allerdings zurück, aber nicht an ein früher beauftragtes Organ, sondern an die Mandanten, die Regierungen. Dies ist denn auch nach dem Zurücktreten des Reichsverwesers der Fall gewesen, und die Regierungen haben sich anderweit über ein neues Bundes-Organ geeinigt. Sollte aber die Meinung die seyn, — welcher dann freilich der genauere Ausdruck fehlte — die Bundes-Versammlung sey das dauernde Organ für die Ausübung von Bundesrechten, sie habe nur provisorisch diese Ausübung übertragen, und diese müßte, nach dem Erlöschen des Provisoriums, an sie zurückfallen, so wäre dabei übersehen, daß die Bundes-Versammlung für sich gar nichts übertragen hat und nichts übertragen konnte, sondern daß die Uebertragung, wie der Sache, so auch den Worten nach, „Namens der Regierungen" stattfand, und daß nach dem Erlöschen eines Provisoriums nicht der Bundes-Versammlung ohne Weiteres die Wiederaufnahme der Befugnisse, sondern den Regierungen, welche einstimmig ihr die Geschäfte abgenommen haben, die freie, durch keine Majorität zu bindende Entschließung zusteht, ob sie jene Geschäfte einer Bundes-Versammlung wieder übertragen wollen oder nicht.

Mit diesem Satz sinkt die ganze Argumentation zusammen. Wenn nun noch behauptet wird, der Bundes-Versammlung sey auch während des Provisoriums die ganze legislatorische Wirksamkeit geblieben, so kann man mit Recht fragen, wo denn die Bundes-Versammlung gewesen, welche sie hätte üben sollen? Als Grund, daß sie nicht geübt, werden in der bestrittenen Ausführung die Uebergriffe der National-Versammlung bezeichnet, aber wenn eine Bundes-Versammlung überall noch existent gewesen wäre, so hätten gerade diese Uebergriffe Grund einer Wirksamkeit werden müssen. Für die legislatorische Thätigkeit fehlte es in jener Zeit an einem gesetzlichen Organ, wie es auch heute noch daran fehlt. Es ist aber nicht schlüssig, daraus, daß für einen Theil der Thätigkeit eines untergegangenen Organs ein anderweites nicht bestellt worden, folgern zu wollen, daß jener Untergang selbst nicht stattgefunden habe, wenn er sonst unzweifelhaft ist. Dies aber ist er, wenn, wie in der obigen Darstellung, der Beschluß vom 12. Juli 1848 in seinem ganzen geschichtlichen Zusammenhange betrachtet wird.

Ein anderer Grund wird in der bestrittenen Ausführung noch dem §. 3. der Convention vom 30. September v. J. entnommen. Er lautet:

„Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Verein-

Fortschritte zum Umsturze aller staatlichen Ordnung eine unüberschreitbare Grenze gesetzt werde.

Nach §. 2. der V.=U. vom 5. Januar 1831 bleibt die Regierungsform des Kurstaates monarchisch; nach §. 10. der V.=U. vereinigt der Landesherr alle Rechte der Staatsgewalt zu verfassungsmäßiger Ausübung in sich.

Mit dieser durch die V.=U. gesicherten Grundlage des Staates muß, wo die monarchische Regierung zu selbstständiger Wirksamkeit berufen ist, eine jede davon unabhängige Gewalt schlechthin unvereinbar seyn, in deren Berechtigung es gelegt seyn könnte, die Rechte der Staatsgewalt unmittelbar außer derjenigen selbstständigen Wirksamkeit zu setzen, welche ihr bei außerordentlichen Fällen durch den §. 95. der V.=U. anvertraut ist.

Mit dieser Wirksamkeit Unserer Regierung darf demnach irgend eine Thätigkeit Unserer Gerichte und Behörden, welche Unsere zur Sicherheit des Staates und der bedrohten öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßregeln einer Beurtheilung zu unterziehen, und dieselben durch Entscheidungen oder Beschlüsse außer Anwendung zu bringen bezweckt, in keiner Weise in Widerspruch treten. Nur den Landständen kann es zustehen, durch Versagung der verfassungsmäßig erforderlichen Beistimmung jene Maßregeln wieder in Wegfall zu bringen.

Wir konnten erwarten, daß alle Unsere Behörden, so wie die Gerichte jede Ausdehnung ihrer Competenz über den Boden, den, wenn auch nur provisorisch geltende Gesetze, bei außerordentlichen Begebenheiten zu begründen haben, vermeiden würden. Wir müssen aber leider erfahren, daß von Gerichten Unseres Landes es unternommen ist, gegen die durch Unsere Verordnung vom 7. l. M. getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten, und Uns daher genöthigt sehen, diesen Uebergriffen abhülfliche Maßregeln entgegenzusetzen, so wie alle Unternehmungen, von welcher Seite sie ausgehen möchten, die gegen die völlige Wirksamkeit Unserer Anordnungen in der befragten Verordnung gerichtet werden, zur gebührenden Bestrafung zu bringen,

und verordnen daher auf den Grund des §. 95. der V.=U., auf den Antrag Unseres Gesammt=Staats=Ministeriums, was folgt:

§. 1. Jede Cognition über die rechtliche Giltigkeit oder Wirksamkeit der gegenwärtigen, so wie der unterm 4. und 7. September l. J. von Uns erlassenen Verordnungen ist ausgeschlossen, und wird jedes Verfahren für unstatthaft erklärt, welches unmittelbar oder mittelbar zum Zweck haben sollte, einen gerichtlichen Ausspruch über die Frage nach der rechtlichen Giltigkeit oder Wirksamkeit jener Verordnungen herbeizuführen.

Zugleichen werden alle hiermit im Widerspruche stehenden, und auf die angebliche Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 4. und 7. September l. J. gegründeten Aussprüche der Gerichte für unwirksam erklärt, und jedes desfalls bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren hierdurch aufgehoben.

Dem Ober=Befehlshaber liegt die Verpflichtung ob, alle und jede bereits eingetretenen Folgen solcher Aussprüche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen, und haben dabei alle Behörden und öffentliche Diener seinen Befehlen die schuldige Folge zu leisten.

§. 2. Von den Kriegsgerichten sollen folgende Vergehen, auch der nicht zum Militair gehörigen Personen, untersucht und bestraft werden:

jeder Ungehorsam und jede Widersetzlichkeit gegen Unsere, im vorstehenden Paragraphen erwähnten, zur Sicherheit des Staates erlassenen Verordnungen, oder gegen die in Gemäßheit derselben getroffenen Anordnungen und Verfügungen des Ober=Befehlshabers und dessen Organe, so wie jedes gegen Unsere vorgedachten Verordnungen und deren Vollziehung gerichtete Unternehmen;

ferner jede Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen, welche von Uns, Unseren Ministerien oder von dem Ober=Befehlshaber und dessen Orga=

nen ausgegangen sind, insbesondere die unbefugte Abnahme oder Zerstörung deshalbigen Placate;

so wie die in den §§. 19., 24., 25. und 29. der Verordnung vom 22. October 18[illegible] erwähnten Vergehen der Störung der öffentlichen Ruhe durch Zusammenlaufen und Lärm, die Aufforderung zur Störung der öffentlichen Ruhe mittelst Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge;

sodann die mittelbare Anreizung zum Aufruhr, durch öffentliche Unzufriedenheit erregende Reden, oder durch Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren, oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen;

endlich der Hausfriedensbruch und der Landfriedensbruch.

Die hier genannten Vergehen, mit Ausnahme des Vergehens der Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen, welches nach den Kriegsgesetzen zu ahnden ist, sollen jedoch vorläufig nicht nach den kriegsrechtlichen Strafbestimmungen, sondern nach den Civil-Strafgesetzen, beziehungsweise dem geltenden allgemeinen Rechte, und zwar an öffentlichen Dienern wie Aufruhr bestraft werden.

Die Bestimmungen des §. 7. Unserer Verordnung vom 7. d. M. erleiden durch die vorstehenden Anordnungen keine Abänderung.

§. 3. Kommen durch die, von den Staatsbehörden bei den Gerichten, den Staats-Polizeibehörden, der Gendarmerie u. s. w. in Gemäßheit ihrer Verpflichtung zu bewirkenden Anzeigen, oder auf sonstige Weise Zuwiderhandlungen und Vergehen der im §. 2 bemerkten Art zur Kenntniß des Ober-Befehlshabers oder der demselben untergeordneten Commandanten, so ist von ihnen wegen Einleitung der militairgerichtlichen Untersuchung und wegen des weiter Erforderlichen, von dem Ober-Befehlshaber wegen Zusammensetzung des Kriegsgerichts, die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 4. Die nach §. 1. der Verordnung vom 7. September d. J. den Befehlen des Ober-Befehlshabers untergeordneten Bürgergarden sind hinsichtlich jeder Aeußerung ihrer Thätigkeit an die Anweisungen gebunden, welche desfalls von dem Ober-Befehlshaber oder den unter dessen Befehlen stehenden Commandanten ergehen; Requisitionen der Civil-Behörden wegen bewaffneter Hülfeleistung durch die Bürgergarden können nur an die Militair-Commandanten, deren Befehlen die Bürgergarden unterstellt sind, gerichtet werden. Lediglich diese Commandanten haben zu bestimmen, ob und in welcher Weise die begehrte Hülfeleistung einzutreten habe.

Sollten gleichwohl Requisitionen der erwähnten Art unmittelbar an die Bürgergarden gelangen, so liegt diesen die Verpflichtung ob, dieselben an den vorgesetzten Militair-Commandanten abzugeben.

Gegen jeden dieserhalb sich zeigenden Ungehorsam und etwa eintretende Eigenmächtigkeit ist nach §. 6. der Verordnung vom 7. September d. J. von dem Ober-Befehlshaber beziehungsweise von dem ihm untergebenen Commandanten zu verfahren.

28. Der Mecklenburgische Engere Ausschuß (früher durch das nun aufgehobene Staatsgrundgesetz beseitigt) tritt in Rostock wieder zusammen.

28. † Dr. Philipp Krebs, Gymnasial-Lehrer zu Weilburg.

29. Großherzoglich hessische Verordnung.

Nachdem die zweite Kammer der am 27. d. M. aufgelösten Stände-Versammlung die Zustimmung zu der Verlängerung des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 auf die letzten drei Monate d. J., ungeachtet der nachgewiesenen Nothwendigkeit, pflicht- und verfassungswidrig versagt hat, und hierdurch die Erhaltung des Staats und des Staatscredits den dringendsten Gefahren preisgegeben worden ist, so haben Wir in Ausübung Unseres Rechts und Unserer Regentenpflicht, für die Erhaltung und Sicherheit des Staats zu sorgen, und in dringenden Fällen das Nöthige auch ohne Mitwirkung der Stände vorzukehren, auf den Grund des Art. 73. der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen

Hiermit, wie folgt: Art. 1. Die bestehenden directen und indirecten Auflagen, so wie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, sollen nach Maßgabe des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 in den letzten 3 Monaten des Jahres 1850 forterhoben werden. Art. 2. Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

29. Beginn des Angriffs auf Friedrichstadt durch die Schleswig-Holsteiner, im Verlaufe dessen auch die Stadt beworfen und theilweis zerstört wird.

30. Der K. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaft zu Wien.

Mit meiner unter dem 27. d. M. an Ew. gerichteten Eröffnung in der kurhessischen Angelegenheit, hat sich eine denselben Gegenstand betreffende Mittheilung des K. K. österreichischen Cabinets gekreuzt, welche Sie aus der abschriftlich anliegenden Note des Freiherrn v. Prokesch vom heutigen Tage, und aus dem ihr in Abschrift beigefügten Erlasse des K. K. Minister-Präsidenten vom 27. d. M. ersehen wollen.

Unsere Erwiederung hierauf liegt bereits in der eben angeführten, Ew. unter dem 27. d. M. ertheilten Instruction, auf deren Mittheilung an den Herrn Fürsten v. Schwarzenberg wir der Rückäußerung entgegensehen. Doch unterlasse ich nicht, zur Vermeidung von Mißverständnissen, zu der Depesche an den Freiherrn v. Prokesch vom 27. d. M. noch folgende Bemerkungen zu machen, die Ew. durch Vorlesung des gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniß des K. K. Minister-Präsidenten bringen mögen.

Unsere nach Wien mitgetheilten Instructionen für den K. Geschäftsträger am Kf. hessischen Hofe ergeben, daß wir bei unseren Erklärungen in der kurhessischen Sache zunächst abgesehen haben von den bis jetzt ungelöseten Verpflichtungen, welche Kurhessen durch seinen vollkommen freiwilligen Beitritt zu dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. eingegangen ist.

Die dieses Bündniß betreffenden Argumente in dem Erlasse des Herrn Fürsten v. Schwarzenberg vom 27. d. M. sind deshalb ohne Anwendung auf unsere Mittheilungen über den vorliegenden Gegenstand.

Was sodann den uns vorgeworfenen Widerspruch zwischen unseren verschiedenen Aeußerungen über die, in Frankfurt a. M. unter dem Namen des deutschen Bundestages, zusammengetretene Bevollmächtigten-Versammlung angeht, so können wir denselben nicht einmal als einen scheinbaren gelten lassen. Um des Friedens willen und in der, trotz des großen Hindernisses der Rückkehr Oesterreichs zu dem sogenannten Bundestage, von uns festgehaltenen Hoffnung einer Verständigung zwischen den deutschen Regierungen, beschränkten wir uns in dem Erlasse vom 5. v. M. auf eine Erklärung gegen jedes Hinübergreifen der Beschlüsse jener Versammlung in die Verhältnisse der in ihr nicht vertretenen Glieder des deutschen Bundes. Hiermit sprachen wir aber keinesweges aus, daß wir hinsichtlich aller, die Verhältnisse der an dem sogenannten Bundestage theilnehmenden Regierungen betreffenden Beschlußnahmen, und hinsichtlich ihrer Ausführung, bei der Erklärung der bundesrechtlichen Nichtigkeit stehen bleiben würden. Auch die gleichfalls von dem Wunsche, daß noch ein Weg der Verständigung übrig bleiben möge, eingegebene Bezeichnung solcher Beschlußnahmen, als Uebereinkünfte einer Anzahl deutscher Regierungen, brachte eine solche Beschränkung nicht mit sich. Unsere Absicht war und ist vielmehr, an die, als Acte der deutschen Bundes-Autorität rechtlich wirkungslosen Beschlüsse, in derselben Weise, wie an eine jede ohne unsere Dazwischenkunft beschlossene Uebereinkunft zwischen selbstständigen Staaten, lediglich den Maßstab unseres Rechts und der aus unseren Verhältnissen hervorgehenden Pflichten anzulegen.

Dies und nur dies haben wir in der kurhessischen Sache gethan, deren nahe Beziehung auf Preußen und seine Rechte und Pflichten eines Nachweises nicht bedarf. Hieran

werden wir festhalten. Wir sind deshalb weder eines Widerspruches mit uns selbst, noch der Verletzung irgend eines von uns anerkannten Rechts zu zeihen.

Auch haben wir uns jeder Herbeirufung eines Conflicts enthalten, vielmehr ohne Unterlaß das Bedürfniß einer Gemeinschaft mit Oesterreich und mit den übrigen deutschen Regierungen, sowohl in Betreff der Erwägung der kurhessischen Sache, als hinsichtlich der übrigen, die Interessen Deutschlands berührenden großen Fragen geltend gemacht, und den Weg für deren Herbeiführung bezeichnet. Wir können das K. K. Cabinet und die demselben näherstehenden Bundesglieder nicht zur Betretung dieses Weges nöthigen, müssen aber auch ihnen allein die Folgen ihrer Schritte beimessen.

Endlich erwähne ich noch, in Bezug auf den Schluß der Depesche des Herrn Fürsten v. Schwarzenberg, daß wir in dem rechtlichen Austrage eines Zwiespalts zwischen Regierung und Unterthanen, überhaupt keine Erschütterung, sondern eine Neubegründung der durch den Zwiespalt selbst erschütterten obrigkeitlichen Autorität sehen, und daß wir solchen Nachtheil davon am wenigsten in Deutschland zu besorgen haben, wenn mit einer, der unsrigen gleichkommenden Bereitwilligkeit, die deutschen Regierungen nicht säumen, sich über ein neues Central-Organ des deutschen Bundes zu verständigen.

October.

2. Eingabe des K. hannoverschen Schatz-Collegiums an das Gesammt-Ministerium.

In einer Zeit, wo in mittelbarer Folge der immer tiefern Zerrissenheit Deutschlands auch die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten mit so schweren Gefahren bedroht sind; in einer Zeit, wo das verletzte öffentliche Recht noch weniger als vor 1848 einen höheren Schutz findet, vielmehr Gewalt an die Stelle des Rechts zu treten drohet, und vor Allem die vollendete Thatsache entscheidet; in einer solchen Zeit muß das Schatz-Collegium des Königreichs der ihm durch §. 181. des Landes-Verfassungsgesetzes übertragenen Verpflichtung auf Wahrung der landständischen Verfassung sich um so lebendiger bewußt werden. Zwar sind wir weit entfernt, der hiesigen K. Regierung eine von ihr selbst ausgehende Verfassungs-Verletzung zuzutrauen, zumal die fortwährend so durchaus ruhige und gesetzliche Haltung unseres Landes dazu ohnehin nicht die entfernteste Veranlassung würde darbieten können. Die Gefahr kommt aber von außen her, und liegt in der, unter Zustimmung der K. Regierung versuchten Wiederzusammenkunft einer Bundes-Versammlung zu Frankfurt, und in dem beklagenswerthen Beschlusse dieser Versammlung, welcher unterm 21. v. M. in der kurhessischen Verfassungsfrage gefaßt worden ist. So wie dieser Beschluß in der Sache selbst notorische geschichtliche Thatsachen und wesentliche Verfassungs-Bestimmungen jenes Landes gänzlich ignorirt, so sind es vor Allem und zunächst die dem Beschlusse untergelegten Motive, welche bei allen Vaterlandsfreunden die schwersten Bedenken und die dringendste Sorge für den Bestand aller übrigen deutschen Verfassungen haben hervorrufen müssen. Jene Versammlung ist nämlich dazu geschritten, die Bundes-Beschlüsse vom 28. Juni 1832, welche mit allen seit 1819 erlassenen s. g. Ausnahmsgesetzen und Beschlüssen des vormaligen deutschen Bundes, zufolge Bundestags-Beschlusses vom 2. April 1848 förmlich aufgehoben und beseitigt sind, — wie denn jene Beschlüsse in der sächsischen Gesetzsammlung Nr. 38. ganz ausdrücklich mit aufgezählt worden — als fortwährend geltend zu betrachten, und solche ihrer gedachten Entscheidung in der hessischen Sache zu Grunde zu legen. Wir können nun zwar nicht glauben, daß die hiesige K. Regierung diese verderbliche Ansicht gutgeheißen hat oder gutheißen wird, wir können auch nicht dafür halten, daß der Beschluß einer Versammlung, deren rechtliche Existenz, mit Preußen die Hälfte Deutschlands leugnet, Geltung erlangen wird. Es ist aber seit 1848 so viel Unglaubliches im deutschen Vaterlande in die Wirklichkeit getreten, die Combinationen der Politik auf dem Felde der Diplomatie sind so wandelbar, daß wir uns nicht bei bloßen Ansichten beruhigen können. Wir müssen uns vielmehr für jetzt daran halten, daß die hiesige K. Regierung die gedachte Versammlung zu Frankfurt als zu Recht bestehend ansieht, daß sie selbst durch einen Bevollmächtigten daran Theil nimmt, und daß sie sich consequenter Weise durch die Beschlüsse dieser Versammlung, selbst durch Beschlüsse der bloßen Majorität, wo es nur auf die Ausführung bestehender Bundesgesetze ankommt, gebunden halten wird. In dieser Stellung der K. Regierung zu der Frankfurter Versammlung, und insbesondere zu dem Beschlusse vom 21. v. M. liegt die sichtbare und unmittelbare Gefahr auch für unsere Landes-Verfassung, denn daß diese in manchen Bestimmungen mit den Bundes-Beschlüssen von 1832 und ihren, alle ständische Selbstständigkeit lähmenden Vorschriften nicht würde bestehen können, liegt offenbar genug zu Tage. Hier mehr wie irgendwo muß das principiis obsta Platz greifen, da die verhängnißvollen

Consequenzen, je nach den Umständen, sich nur zu leicht und zu bald dem Willen der Einzel-Regierungen und Stände würden entziehen können. Mag nun der Ausgang seyn, welcher er wolle, wir halten uns auf Grund des §. 181. des Landes-Verfassungs-Gesetzes dringend verpflichtet, das Land und die allgemeine Stände-Versammlung gegen alle etwa aus dem in Frage stehenden Beschlusse des 21. v. M. und dessen Motiven auch unserer Verfassung drohenden Nachtheile hiemit feierlichst zu verwahren, und wird es danach kaum noch der Bemerkung bedürfen, daß wir unsererseits Ausgaben, welche etwa wider Erwarten zur Vollziehung jenes Beschlusses erforderlich werden sollten, für ungerechtfertigt halten würden. Das Recht zu einer solchen Verwahrung wird uns nicht bezweifelt werden können, da, wem die Pflicht zur Vertheidigung der Verfassung gegeben ist, sicher auch die Befugniß zusteht, sie gegen so unmittelbar drohende Gefahren zu verwahren.

2. Im Großherzogthum Hessen alle politischen Vereine für sechs Monate verboten.

3. Beschluß der vorgeblichen Bundes-Versammlung:

1) Der deutsche Bund, nachdem derselbe von dem Friedens-Vertrage Einsicht genommen hat, welcher von S. M. dem Könige von Preußen im Namen des Bundes, kraft der durch die Bundes-Central-Commission am 20. Januar d. J. ausgestellten Vollmacht, mit S. M. dem Könige von Dänemark zu Berlin am 2. Juli d. J. abgeschlossen worden ist, erklärt hiermit die Annahme dieses Friedens-Vertrages, und ertheilt demselben die Ratification, unter Verwahrung gegen jeden aus dem vierten Artikel des Vertrages etwa herzuleitenden Zweifel an der vollen Geltung und Wirksamkeit der Gesetze und Rechte des Bundes. 2) Die Ratifications-Urkunde ist hiernach auszufertigen und zu vollziehen, und wird die K. österreichische Präsidial-Gesandtschaft ersucht, die Auswechselung derselben gegen die Ratifications-Urkunde S. M. des Königs von Dänemark zu vermitteln. 3) Die beglaubigte Abschrift des Friedens-Vertrages vom 2. Juli ist in das Bundes-Archiv zu hinterlegen.

3. Das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel entscheidet sich dahin, daß die Verordnung vom 28. September an dem Beschlusse: keine Stempel zu verwenden, etwas zu ändern nicht vermöge, und die desfalls vom Justiz-Ministerium ergangene Auflage keine Beachtung verdiene.

4. Im Königreich Würtemberg die dritte verfassung-revidirende Landes-Versammlung eröffnet.

4. Großherzoglich hessische Verordnung in Preß-Angelegenheiten.

4. Der Oberbefehlshaber zu Cassel löst die dortige Bürgergarde auf.

4. Der Oberbürgermeister von Cassel erklärt diese Maßregel für gesetzwidrig, und daß er keine darauf bezüglichen Anordnungen treffen werde.

4. Zwei Auszüge aus dem Inquisitions-Protokolle des Kurfürstlich hessischen General-Auditoriats.

I. Betreffend die vom bleibenden landständischen Ausschusse gegen den General-Lieutenant v. Haynau dahier, erhobene Anklage wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, Verfassungs-Verletzung und Theilnahme am Hochverrath. Beschluß. Dem hiesigen Garnisons-Gerichte wird diese Anklage des bleibenden St.-A. vom 2. d. M. hierneben zugefertigt, und dabei Nachstehendes eröffnet: Die Anklage hat zum Gegenstande, daß der G.-L. v. Haynau unter Berufung auf die ihm durch Verordnungen vom 7. und 28. v. M. beigelegte Eigenschaft eines Ober-Befehlshabers, über den Commandeur der hiesigen Bürgergarde, Seidler, wegen verweigerter Anerkennung seiner Autorität, vorbehaltlich weiterer Maßregeln, die Suspension vom Dienste ausgesprochen hat. In so fern dem G.-L. v. Haynau zu einer solchen, auf die Bestimmungen des Bürgergarden-Gesetzes vom 23. Juni

1832 nicht zu gründenden Handlung die Berechtigung fehlt, würde solche mit Rücksicht auf die von demselben eingenommene öffentliche Stellung, und die hiernach für den Fall der Nichtbefolgung seiner Anordnungen in Aussicht stehenden Gewaltmaßregeln, als eine Vergewaltigung zu betrachten seyn. Eine Berechtigung des G.=L. v. Haynau zu der, dem Bürgergarde=Commandeur Seidler gegenüber, vorgenommenen Handlung liegt aber nicht vor. Denn, was zunächst die Verordnung vom 7. d. M. betrifft, so ist die Erklärung des Kriegszustandes, wie die Motive der Verordnung selbst ergeben, nicht in Folge einer Kriegserklärung gegen den Feind, sondern nur zur Aufrechthaltung der Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, mithin als eine auf die innere Landes=Verwaltung bezügliche Anordnung erfolgt, und konnte sonach, in so fern dadurch die gesetzlichen Bestimmungen über die Bürgergarden abgeändert werden sollen, in Ermangelung der landständischen Zustimmung und, da es sich nicht um Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze handelt, nur auf die Vorschrift des §. 95. der Verfassungs=Urkunde Absatz 2 gegründet werden. Zur Rechtsbeständigkeit einer in der letzteren Weise zu erlassenden Anordnung gehört aber nicht nur eine vorausgegangene Erklärung des Gesammt=Staats=Ministeriums, daß die betreffenden Maßregeln zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung wesentlich und unaufschieblich seyen, sondern auch die Zuziehung des ständischen Ausschusses zu dieser Erklärung, d. h. einstweiligen Supplirung des landständischen Consenses durch Zustimmung des Ausschusses. Während das erste Erforderniß in der Verordnung sich beurkundet findet, fehlt es an der Beurkundung des zweiten hingegen gänzlich, indem vielmehr das Gegentheil, daß eine Zustimmung des bleibenden St.=A. nicht stattgefunden habe, in der Verordnung geradezu gesagt ist. Bei dieser Sachlage kann die Contrasignatur der Minister dem fraglichen, unzuständigerweise einseitig erfolgten Erlasse allgemeine Vollziehbarkeit nicht sichern. Die weitere Verordnung vom 28. v. M. schließt nun zwar jede Cognition über die rechtliche Giltigkeit oder Wirksamkeit der Verordnung vom 7. d. M. aus (§. 1.), es ist dieser Ausspruch jedoch nicht rechtsverbindlich. Die Verordnung vom 28. kündigt sich nämlich nicht als eine solche an, welche mit landständischer Zustimmung erlassen worden sey, sondern bezieht sich allgemein in dem, dem §. 1. zunächst vorhergehenden, Satze auf den §. 95. der Verfassungs=Urkunde, dessen Absatz 2. von den Worten: Auch kann 2c. an, hiernach allein in Betracht gezogen werden kann. Es ist nun aber die Vorschrift des §. 95. in Ansehung der bei außerordentlichen Maßregeln vorher erforderlichen Zustimmung des landständischen Ausschusses als beobachtet nicht nachgewiesen, was aus Folgendem hervorgeht.

Nach dem Eingange der Verordnung vom 7. v. M. hat der bleibende Ständeausschuß gegen seine Zuziehung zum Erlaß der darin enthaltenen Maßregeln allgemeinen Widerspruch eingelegt. Im Anhange zu der Verordnung vom 28. v. M. aber wird verkündigt, daß der gedachte Ausschuß die von der Stände=Versammlung begonnene Rebellion fortsetze. Nach dem dabei weiter Angeführten bezieht sich dieser Ausspruch auf das Verhalten des Ausschusses, den Verordnungen vom 4. und 7. v. M. gegenüber. Folgeweise wird hierdurch dargelegt, daß sich derselbe mit der Staatsregierung auch hinsichtlich des Erlasses der Verordnung vom 28. nicht im Einverständnisse befinde. Denn diese letztere ist gerade zur Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. v. M. erlassen worden, und wenn der Ausschuß damit einverstanden gewesen wäre, hätte von seinem Verhalten, als von einer fortgesetzt werdenden Rebellion nicht geredet werden können. Hiernach steht nicht anzunehmen, daß die in der Verordnung vom 28. v. M. stattgehabte allgemeine Beziehung auf den §. 95. der V.=U. den Sinn haben solle, daß eine Zustimmung des landständischen Ausschusses zu den fraglichen Maßregeln stattgefunden habe. Eine solche Zustimmung ist deshalb auch nicht durch die ministerielle Contrasignatur bezeugt und beurkundet. Damit stimmt die, von dem bleibenden St.=A. in glaubhafter Form gemachte Mittheilung über die, der vorliegenden Verordnung vorausgegangenen Verhand=

lungen überein, indem danach der gedachte Ausschuß seine Theilnahme an der desfallsig Berathung und Beschlußfassung geradezu abgelehnt hat. Wäre aber auch eine Zustim mung des bleibenden St.-A. erfolgt, so würde diese Verordnung nichtsdestoweniger ung ständigerweise erlassen seyn, weil dieselbe geradezu Bestimmungen der V.-U. aufhebt, ei solche Aufhebung aber nach Maßgabe der im §. 153 der V.-U. enthaltenen Vorschri ten nur unter Mitwirkung der Landstände selbst bewirkt werden kann.

Hiernach ist der erhobenen Auklage, insoweit sie das Vergehen einer Vergewaltigun als indicirt darlegt, stattzugeben, und wird demnach dem Garnisons-Gerichte auf §. 3 der Militair-Strafgerichts-Ordnung Auftrag ertheilt, die Untersuchung gegen den genann ten Angeklagten einzuleiten, und hierin das weitere Rechtliche zu verfügen.

II. Betreffend die von dem permanenten landständischen Ausschusse gegen den G.-L v. Haynau dahier, wegen Auflösung der hiesigen Bürgergarde erhobene Anklage. Be schluß: Die Eingabe des bleibenden landständischen Ausschusses vom heutigen Tag wird dem hiesigen Garnisons-Gericht, unter Bezugnahme auf die zur Nr. 424. Inq.-P gegebene Entscheidung, zur Untersuchung und weiteren rechtlichen Verfügung hierneben zugefertigt.

4. Mißlungener Sturmangriff der Schleswig-Holsteiner auf Friedrichstadt. Der Ver lust bei dem unglücklichen — gegen die Ansicht des General v. Willisen, und au wiederholtes Andringen der Statthalterschaft gemachten — Unternehmen, betrug im Ganzen, d. h. vom 28. September bis 5. October, 38 Officiere, 2 Aerzte, 588 Mann.

5. Verordnung S. K. H. des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, wodurch die „Grundrechte des deutschen Volkes" ausdrücklich aufgehoben werden.

5. Austausch der Ratifications-Urkunden des am 2. Juli d. J. abgeschlossenen Frie dens zwischen Braunschweig und Dänemark. (S. 6. September.)

6. Schreiben des General-Lieutenant v. Willisen an die Statthalterschaft von Holstein:

Einer hohen Statthalterschaft ist es bekannt, durch welche Umstände und Verhältnisse ich gegen meine eigenen Ansichten und Ueberzeugungen mich dazu verstanden habe, zuletzt auch die Unternehmung gegen Friedrichstadt zu machen. Obschon mehr Kräfte in Bewe gung gesetzt worden sind, als irgend jemand von denen, welche sie beständig betrieben, für nöthig gehalten haben würde, ist sie dennoch mißlungen; ich bin dadurch an meinem Rufe wesentlich benachtheiligt, und habe der Sache vielleicht ebenso viel geschadet. Wenn es nun unmöglich von mir verlangt werden kann, daß ich länger in einer solchen Lage bleibe, wo ich beständig Gefahr laufe, in entschiedener Abweichung von meiner Ueberzeu gung handeln zu müssen, so muß ich, im Fall eine hohe Statthalterschaft nicht glaubt von der Ansicht abgehen zu können, daß es in der Lage, in welcher sich das Land befin det, durchaus nöthig sey immer wieder offensiv zu verfahren, und daß es mithin nicht möglich sey, mir in den militairischen Anordnungen und in den Bestimmungen dessen was hier möglich sey oder nicht, ganz freie Hand zu lassen, eine hohe Statthalterschaft ganz gehorsamst bitten, mir, so bald es seyn kann, einen Nachfolger zu geben, welcher die An sichten durchzuführen sich getraut, die ich zur Zeit noch für unausführbar halte. Ich er suche eine hohe Statthalterschaft ebenso gehorsamst als dringend, in dieser Bitte nichts anderes zu erblicken, als was mir neben der billigen Rücksicht auf meinen Ruf, ebenso sehr die Rücksicht auf die edle und große Sache abnöthigt; denn soll und muß eine Aende rung im Commando eintreten, so ist es gewiß gut, daß sie so bald als möglich stattfinde.

7. Großherzoglich hessische Verordnung, wodurch eine „außerordentliche Stände-Ver sammlung" verfügt, das demokratische Wahlgesetz vom 3ten September 1849 be seitigt, und ein anderer vorläufiger Wahl-Modus angeordnet wird.

† **Karl Schorn, Professor der Historien-Malerei an der Akademie der bildenden Künste zu München.**

In dem provisorischen Fürsten-Collegium erstattet der Verfassungs-Ausschuß Bericht über die rechtlichen und politischen Momente, welche die Gegenstände der Erörterung bei Berathung des Verhältnisses und der weiteren Entwickelung der Union nach dem 15ten October d. J. bilden müssen. Der Vorsitzende erklärt in Bezug darauf, Namens der preußischen Regierung:

Preußen kann sich den in dem Gutachten des Verfassungs-Ausschusses entwickelten Ansichten über die, durch den Ablauf des Provisoriums vom 15. October, eintretende Sachlage, im Allgemeinen nur anschließen.

Hiernach ist eine abermalige Verlängerung des Provisoriums nicht als zulässig zu erachten, da eine solche den schon bestehenden Mißverständnissen und Mißdeutungen über den Zweck eines provisorischen Zustandes neue Nahrung zuführen würde, und diese Maßregel überdies nicht von allen unirten Staaten gewünscht wird.

Es ist ferner einleuchtend nachgewiesen, daß die Verkündigung der Verfassung vom 28. Mai unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach beruhte diese Verfassung auf der Hoffnung, daß alle oder der größere Theil der deutschen Staaten sich der bundesstaatlichen Einigung anschließen würden. Preußen hat diese Voraussetzung in dem guten Glauben zu Grunde gelegt, daß seine Ueberzeugung von dem, was für Deutschland wahrhaft heilsam, was für die Nation wirkliches Bedürfniß sey, allgemeine Zustimmung finden werde. Diese Hoffnung ist nicht erfüllt worden. Mehrere deutsche Staaten haben den Zutritt zu der, auf dieser Grundlage zu errichtenden Union abgelehnt, andere haben sich durch übernommene Verpflichtungen nicht gebunden erachtet, und sind in mannigfacher Art und Weise abgefallen. Bei dem Grundsatze unbeschränkter freier Entschließung zum Eintritt in die Union, den Preußen festgehalten hat, mußte es dieses Ergebniß, sowohl um des gemeinsamen Vaterlandes, als um jener Staaten selbst willen, tief bedauern; die K. Regierung hat jedoch den Gedanken eines auszuübenden directen oder indirecten Zwanges jederzeit von sich gewiesen.

Jede unbefangene Erwägung zeigt nun, daß die Reihenfolge der Bestimmungen, welche die Urkunde vom 28. Mai 1849 einschließt, in einem Staaten-Complex von so beschränktem Umfange, wie ihn die Union zur Zeit aufweist, nicht zur Ausführung gelangen kann. Den in dem Gutachten des Verfassungs-Ausschusses dargelegten Gründen kann hierin nur durchweg beigepflichtet werden.

Es würde daher zu schließlicher Erwägung kommen, ob der Augenblick geeignet sey, die erforderlichen Veränderungen in der mehrgedachten Verfassung jetzt in Berathung zu nehmen, und auf gesetzlichem Wege festzustellen. Auch hier muß dem Gutachten beigepflichtet werden, daß dieses weder räthlich, noch möglich sey. Außer dem dort Angeführten ist hervorzuheben, daß, obgleich die Verhandlungen über die Neugestaltung des weiteren Bundes noch zu keinem Resultate geführt haben, es doch im allgemeinsten Interesse liegt, diesem Ziele unverwandt nachzustreben. Da die Hoffnung, es zu erreichen, noch nicht aufgegeben werden muß, so können im jetzigen Augenblick die Beziehungen der Union zu der Verfassung des weiteren Bundes weder ignorirt, noch blos vorbehalten werden.

Preußen wird den großen Gedanken der engeren bundesstaatlichen Einigung für alle deutsche Lande, die hierzu das Bedürfniß fühlen, zu keiner Zeit aufgeben oder fallen lassen; es wird vielmehr auf voller Anerkennung des freien Unirungs-Rechtes der deutschen Fürsten und Staaten, als unerläßlichem Grundsatze entschieden beharren. Erst dann, wenn der deutsche Bund von 1815 die Gestalt angenommen hat, zu welcher alle seine Glieder zustimmen können und wollen, und wenn innerhalb desselben die Union derjenigen Staaten ins Leben getreten ist, welche zu gemeinschaftlicher Gesetzgebung auf parlamentarischer

hältnisse des Bundes und seine Organisation betreffen. Nur die letzteren Bestimmungen sind erloschen, und durch neue zu ersetzen. Die Auflösung des Bundes in den völkerrechtlichen Beziehungen, welche er für die zu demselben gehörigen Staaten ordnet, folgt in keiner Weise aus dem Untergang der Verfassung, und müßte zur Begründung der beweislosen Behauptung, ohne Verfassung sey der deutsche Bund nicht denkbar, allererst nachgewiesen werden. Das Fallen des Vordersatzes nimmt der ganzen Argumentation die Unterlage. Wäre er aber auch richtig, so würde es doch ein augenfälliger Fehlschluß seyn, daraus die Pflicht herleiten zu wollen, die ursprünglich vertragsmäßige Verfassung so lange anzuerkennen, bis eine neue zu Stande gekommen sey. Wenn die Verfassung ganz oder theilweise mit dem Willen Aller aufgehoben worden oder erloschen ist, so folgt aus der behaupteten gänzlichen Unzulässigkeit eines solchen Zustandes nur, daß die Bundesgenossen sich über Neugestaltung oder Ergänzung so schleunig als möglich zu vereinigen verpflichtet sind. Dieser Pflicht ist die K. Regierung zu aller Zeit eingedenk gewesen, und hat danach gehandelt. Die Schuld mangelnder Einigung trifft sie nicht.

Beiläufig wird in der bestrittenen Ausführung ohne weitere Begründung bemerkt: die den Provisorien anvertrauten Gewalten müßten nach Erledigung der ersteren an das beständige verfassungsmäßige Organ, die Bundes-Versammlung, zurückfallen, da die Ausübung jener Gewalten nicht unterbrochen werden dürfe. Soll der Satz überhaupt eine Bedeutung haben, so kann es nur unter der Voraussetzung seyn, die Bundes-Versammlung bestehe an sich nicht mehr. Denn, würde angenommen, sie bestehe noch, so hätte das ganze Argument keinen Sinn, es wäre nicht abzusehen, was damit bewiesen werden soll; das zu beweisende würde sich von selbst verstehen. Nun ist aber in der That nicht abzusehen, weshalb die erledigten Gewalten unter den verschiedenen untergegangenen deutschen Verfassungs-Organen gerade auf die Bundes-Versammlung zurückfallen sollen; bei dem einen dieser untergegangenen Organe sind die rechtlich zwingenden Bedingungen so wenig vorhanden, als bei dem anderen. Mit demselben Rechte wäre zu behaupten, die erledigten Gewalten müßten an das nächst vorangegangene Provisorium, an den Reichsverweser, oder an dasjenige Organ übergehen, welches die längste definitive Dauer in Deutschland gehabt hat, der gegenüber alles Nachfolgende den vorübergehenden Charakter trägt, an Kaiser und Reich; mit so willkürlichen Schlüssen ist nicht weiter zu gelangen. Aus der Unzulässigkeit einer Unterbrechung jener Gewalten folgt nur die Nothwendigkeit und die Pflicht, sich über einen neuen Träger derselben für die Zukunft schleunig zu vereinigen, keinesweges die Berechtigung einzelner Bundesglieder, die anderen zu zwingen, diesen oder jenen untergegangenen Organismus als noch geltend anzuerkennen.

Endlich

3) In den Anlagen der Note vom 16. d. M. findet sich von einer dritten Seite die Behauptung aufgestellt: als die Bundes-Versammlung die Ausübung ihrer Befugnisse dem Reichsverweser übertragen, habe es eines bestimmten Vorbehalts über den Rückfall der Gewalten an sie, wenn das Provisorium zu seinem Ziele nicht führe, nicht bedurft, dieser Vorbehalt habe sich von selbst verstanden. Es darf hier nur an den bekannten entwickelten geschichtlichen Zusammenhang erinnert werden. Wenn die Bundes-Versammlung ihre Thätigkeit für beendet erklärte, so gab das, was unmittelbar vorher im Angesicht der Nation geschehen war, dieser Erklärung einen mit ihren eigenen Worten übereinstimmenden unzweideutigen Sinn, dem gegenüber kein Vorbehalt, keine stillschweigende Reservation sich von selbst verstanden, sondern jede beabsichtigte Einschränkung ausdrücklich erklärt werden mußte. Eine andere, von derselben Seite kommende Behauptung geht dahin, weil der Reichsverweser die provisorische Gewalt von der Bundes-Versammlung erhalten, diese Gewalt, wenngleich sie von ihm nur an Bevollmächtigte Oesterreichs und Preußens übergeben worden sey, gegenwärtig nach dem Erlöschen des Interims auch nur an die Bundes-Versammlung zurückgegeben werde könne. Schon hierzu sey ihre Wieder-

der Ertheilung desselben einer jeden Anordnung die Folge versagen müssen, die sie als einen Ausfluß der Verordnung vom 7. und 28. September d. J. halten.

Verordnung S. K. H. des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, wodurch die „Grundrechte der Deutschen" ausdrücklich aufgehoben werden.

Austausch der Ratifications-Urkunden des am 2. Juli d. J. abgeschlossenen Friedens, zwischen Oldenburg und Dänemark. (S. 6. September und 5. October.)

11. Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich mit den Königen von Baiern und Würtemberg zu Bregenz. Der von diesen Souverainen abgeschlossene Vertrag besagte, wie versichert wird, ungefähr Folgendes: Der Bundestag existire rechtmäßig, und sey durch die Bundes-Gesetzgebung verpflichtet, der Rebellion in Hessen-Cassel entgegenzutreten. Um dies mit Nachdruck thun zu können, übernahm Oesterreich die Aufstellung von 150,000, Baiern von 30,000, Würtemberg von 20,000 Mann.

Da der sehr geheim gehaltene Vertrag vom 3. Januar 1815 der Veröffentlichung nicht entgangen ist, so dürfen wir hoffen, auch diesen Bregenzer Tractat noch gedruckt zu sehen.

11. Kurfürstlich hessische Verordnung, wodurch die Ober-Finanz-Kammer, das Ober-Steuer-Collegium, die Ober-Zoll-Direction, das Ober-Forst-Collegium, die Staats-Jagdverwaltung und die Ober-Bergamts-Direction aufgehoben, und deren Geschäfte dem Finanz-Ministerium überwiesen werden.

12. Antwort des K. hannoverschen Gesammt-Ministeriums auf die Eingabe des Schatz-Collegii:

Der Vortrag der Herren Schatzräthe v. Bothmer, Lang, Merkel und Grote vom 2. d. M., welcher den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 21. v. M., — die Verhältnisse des Kurfürstenthums Hessen betreffend, — zum Gegenstand hat, giebt dem Gesammt-Ministeris Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß zu einer Pflichterfüllung, wie der §. 100. des Gesetzes vom 5. September 1848 und des §. 181. des Landes-Verfassungsgesetzes sie den ständischen Commissarien und den General-Secretairen der beiden Kammern der allgemeinen Stände-Versammlung eventuell vorschreiben, ein verfassungsmäßiger Grund wohl um so weniger vorliegt, als der Beschluß vom 21. September, wie über die Motive desselben auch zu urtheilen seyn mag, erst durch die bislang nicht vorhandene K. Verkündigung desselben die im §. 2. des Landes-Verfassungsgesetzes näher ausgedrückte Bedeutung für das Königreich erlangen würde. Zu anderen, die Aufrechthaltung der Landes-Verfassung bezielenden Schritten als denen, die der §. 181. des Landes-Verfassungsgesetzes auferlegt, sind die bezeichneten Mitglieder des Schatz-Collegiums von der Verfassung nicht ermächtigt, und diese Schritte sind an den Fall einer verfassungswidrigen Aufhebung der Landes-Verfassung gebunden. Ein solcher, hoffentlich niemals eintretender Fall liegt auch dermalen nicht vor, und eine Gefahr desselben hat, nach Lage der Sache, bei Erstattung des Vortrags vom 2. d. M. im Ernste wohl um so weniger angenommen werden mögen, da die Verfasser des Vortrags, wenn gleich mit den Ansichten, die, rücksichtlich des Beschlusses vom 21. Septbr., von der Regierung gefaßt worden, keineswegs bekannt, dennoch sowohl hierüber, als über eine von der Regierung ausgehende Verfassungs-Verletzung ihre völlige Beruhigung aussprechen. Unter diesen Umständen vermag das Gesammt-Ministerium in dem Vortrage vom 2. d. M. nur eine Beschwerde über eine vermeintlich mangelhafte Regierungs-Maßregel zu erblicken, zu welcher, nach §. 75. des Gesetzes vom 5. September 1848, allein die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs berufen seyn würde.

12. † Ludwig Starklof, früher Cabinets-Secretair des Großherzogs von Oldenburg.

13. † Franz v. Kobel, K. baierscher Staatsrath i. a. D. zu München.

15. Das K. baiersche Kriegsministerium verfügt, das zweite Armeecorps und einen Theil des ersten auf den Kriegsfuß zu setzen. (S. 11. October.)

15. Der Cassations-Hof zu Stuttgart verwirft die Nichtigkeits-Beschwerde des Fürsten von Waldburg-Zeil (S. 19ten September), welche sich auf die Angabe gründete, einer der Geschwornen habe während der Verhandlungen geschlafen.

15. Von den Ergebnissen der Bregenzer Zusammenkunft unterrichtet, oder wenigstens darauf hingewiesen, requirirt die kurhessische Regierung förmlich Bundeshülfe gegen ihre angeblich rebellischen Unterthanen.

16. † Ignaz Straub, der „Kronenwirth von Hall", einer der ausgezeichnetsten Führer der Tyroler Insurrection i. J. 1809.

17. Zwei Schreiben des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaften zu Wien und Kopenhagen.

I. Unter dem 4. d. M. habe ich mich, während Ew. Abwesenheit von Wien, gegen den einstweiligen K. Geschäftsträger über die Schleswig-Holsteinische Sache ausführlich ausgesprochen. Inzwischen ist in Frankfurt a. M. die Ratification des Friedensvertrags vom 2. Juli c. durch die dort versammelten Vertreter mehrerer deutschen Regierungen beschlossen worden. Es versteht sich, daß wir in diesem Beschlusse schlechthin keinen Act einer deutschen Bundes-Autorität sehen, und Ew. wollen dies dem Hrn. Fürsten v. Schwarzenberg gegenüber recht bestimmt hervorheben; aber wir nehmen jenen Beschluß als ein Zeugniß von der erfolgten Ratification des Friedens durch die in Frankfurt a. M. vertretenen Regierungen. Da nun hier bereits die Ratifications-Urkunden von 19 deutschen Bundesgliedern gegen eben so viele Ausfertigungen der dänischen Urkunden ausgetauscht worden sind, und von den der Union treu gebliebenen Regierungen nur allein Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau noch die Einsendung ihrer Ratification hinausgeschoben haben, so dürfen wir ohne Zweifel die Ratification als im Wesentlichen geschehen betrachten. Hiermit wird das Bedürfniß, dem Art. IV. des Friedens-Vertrags von Seiten des deutschen Bundes genügen zu können, sobald Dänemark das ihm dort eingeräumte Recht gebrauchen will, ein unmittelbar dringendes. Daß für solchen Zweck ohne allen Zeitverlust ein besonderes Organ zu schaffen sey, ist nach wie vor unsere Ueberzeugung, und wir haben dieselbe heute, in dem hier abschriftlich beigefügten Erlasse an den K. Gesandten zu Kopenhagen auf's Neue dargelegt. Ew. mögen hiervon dem K. Minister-Präsidenten unter Bezugnahme auf unsere früheren Mittheilungen, und unter erneuter Geltendmachung aller für unsere Verständigung in der Sache sprechenden, Ihnen oft entwickelten Gründe, durch Vorlesung bald gefälligst Kenntniß geben, und uns von seiner Rückäußerung unverweilt unterrichten.

II. Wie Ew. aus meiner anderweiten Mittheilung vom heutigen Tage gefälligst ersehen werden, ist nunmehr der Zeitpunkt nahe gekommen, wo die lange verzögerte Ratification des Friedens-Vertrages vom 2. Juli als geschehen betrachtet werden muß. Deshalb stehe ich nicht an, Ihnen in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit Folgendes zu eröffnen: Was wir in dieser Angelegenheit wollen und wünschen, ist allein die Beendigung der, seit langer Zeit Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein bedrängenden, den Frieden Deutschlands und Europas bedrohenden Wirren. Wir haben hierbei keine andern Wünsche und kein anderes Interesse, als daß, in Verfolg des Friedensvertrages vom 2. Juli, eine wirkliche und dauernde Wiederherstellung friedlicher und gedeihlicher Beziehungen zwischen der Krone Dänemark und den Herzogthümern erreicht, nicht eine Scheinberuhigung, der neuer Zwiespalt folgen muß, herbeigeführt werde. Unsere Wünsche werden vollkommen befriedigt, unserm Interesse wird vollkommen genügt, wenn in Betreff der Neugestaltung jener Beziehungen, wie hinsichtlich der Successions-

frage, alle Anforderungen des Rechts ihre Geltung, und namentlich auch die von uns gewahrten Rechte des deutschen Bundes ihre unbeschränkte Anerkennung finden. Anderes kann, wie wir überzeugt sind, auch die K. dänische Regierung in der Sache nicht wünschen oder wollen. Wir zweifeln daher nicht, daß, bei deutlicher Anschauung dieses Zieles, auch unschwer die Mittel für die Erreichung desselben zu finden sind. Nach dem Art. IV. des Friedens-Vertrages wird die K. dänische Regierung sich zunächst an den deutschen Bund zu wenden haben, und es ist dies zweifelsohne ihre Absicht, da sie gewiß nicht die schweren Folgen einer Verletzung jener Vertrags-Bestimmung auf sich nehmen will. Sie hat sich wegen der Ratification mit den in Frankfurt a. M. versammelten Vertretern mehrerer deutschen Regierungen in Beziehung gesetzt, ja einen von ihr für Holstein und Lauenburg bestellten Abgeordneten an den Berathungen und Beschlüssen derselben Theil nehmen lassen; bei näherer Erwägung der Sache wird sie sich aber sagen müssen, daß dieser Weg wohl zu dem jetzt vorliegenden Resultate der Friedens-Ratification von Seiten jener Regierungen führen konnte, indeß hierüber hinaus ein sachgemäßer keineswegs zu nennen ist. Der deutsche Bund ist weder rechtlich, noch thatsächlich in Frankfurt vertreten. Die rechtliche Vertretung wird von uns durch schlagende Gründe bestritten, und die gegentheilige Behauptung kann den „reactivirten Bundestag" nicht zu einem allseitig anerkannten Bundes-Organe machen. Daß thatsächlich die in Frankfurt vereinigten Bevollmächtigten nur von der Minderzahl der deutschen Regierungen abgeordnet sind, und daß solche Minderzahl nicht die Gesammtheit des deutschen Bundes ausmacht, ist vollkommen zweifellos. Frankfurter Beschlüssen, welche irgend eine Bundes-Autorität in Betreff der Herzogthümer geltend machen wollten, würden wir bei solcher Sachlage unsere Anerkennung unbedingt versagen müssen, und da wir die Action eines von uns nicht anerkannten Bundesorgans in Deutschland nicht zuzugeben vermögen, so würde jede in Frankfurt beliebte Maßregel unausbleiblich hindernde Gegenmaßregeln von unserer Seite hervorrufen; wir würden ein dort beschlossenes militairisches Einschreiten nicht dulden. Je mehr dies mit Nothwendigkeit aus den Rechten, welche wir festhalten, aus den Pflichten, welche wir erfüllen müssen, hervorgeht, um so mehr dürfen wir das Einverständniß der K. dänischen Regierung dafür in Anspruch nehmen, daß weitere Schritte derselben, um die Dazwischenkunft des sogenannten Bundestages hervorzurufen, den Zweck baldiger Pacification der Herzogthümer keineswegs erreichen würden, vielmehr weit größere, über die Grenzen der Herzogthümer und Dänemarks hinaus reichende, diese aber in keinem Falle unberührt lassende Kämpfe herbeiführen könnten. Leuchtet dies ein, so wird das Kopenhagener Cabinet gewiß auch nicht länger zögern, einen Schritt zur Eröffnung eines anderen Weges zu thun. Wir haben uns mehrmals dahin ausgesprochen, daß während der jetzigen deutschen Verfassungskrise das Recht, Bundes-Angelegenheiten, die nicht zu dem Geschäftskreise der Bundes-Central-Commission gehören, zu erledigen, einzig und allein bei den Bundesgliedern selbst beruht, und daß eine schnelle Action unter solchen Umständen nur allein zu erreichen ist, wenn Preußen und Oesterreich, im Namen und Auftrage sämmtlicher Bundes-Regierungen übereinstimmend zu handeln, in den Stand gesetzt werden. Auch auf die schleswig-holsteinische Sache findet dies volle Anwendung. Soll in Betreff derselben, wie das Bedürfniß es erheischt, schnell und erfolgreich gehandelt werden, so ist, mit Beiseitlassung der auf die Bundes-Verfassungs-Revision bezüglichen Fragen, eine besondere Commission ad hoc zu bilden. Wenn das K. dänische Cabinet sich dieser einzig zum Ziele führenden Ueberzeugung anschließt, so wird es auch erkennen, daß der nächste Schritt hierzu darin besteht, daß es einen solchen Antrag in Wien stelle. Unserer Meinung nach würden von Preußen und Oesterreich bestellte Bundes-Commissarien in Hamburg oder an einem andern gleich passenden Orte, mit Beauftragten S. M. des Königs von Dänemark zur Ausführung des Art. IV. sich zu vereinigen, und nach gemeinschaftlicher Berathung, die zu gerechter und dauernder Pacification der Herzogthümer gereichenden Anordnungen zu erwägen, und ihre Anträge Behufs weiterer Veranlassung

vorzulegen haben. Ew. wollen diesen Vorschlag unverweilt durch Abschrift der gegenwärtigen Instruction zur Kenntniß des Herrn Ministers von Reedtz bringen, und bei dieser mit aller der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Angelegenheit befürworten

17. Der berühmte Habicht wird seiner Stelle als Ober-Commandant der Zerbster Bürgerwehr enthoben. (Es ist gewiß vielen Lesern neu, daß der große Staatsmann auch als Feldherr gewirkt, — ein Anhaltiner Wellington.)

20. Denkschrift des baierschen Episcopats an S. M. den König. Ein merkwürdiges Actenstück, welches leider, seiner Ausdehnung wegen, hier nicht aufgenommen werden kann. Einleitend erklärt selbes, daß der Papst, die Bischöfe und die gesammte katholische Kirche Baierns die zweite Verfassungs-Beilage, insofern sie in directem Widerspruche mit dem Concordate steht, niemals anerkannt haben und anerkennen werden, und daß eben so alle älteren, die Freiheit der Kirche beeinträchtigenden Verordnungen, welche nach der deutlichen Stipulation des Concordats als aufgehoben zu betrachten sind, sowie die, nach Abschluß des Concordats auf den Grund der widersprechenden Paragraphen des Religions-Edictes erlassenen Gesetze und Verordnungen, nicht ohne Beinträchtigung der Kirche zu Stande kommen konnten.

21. Der k. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Vorsitzenden des provisorischen Fürsten-Collegiums:

Ew. wird bereits durch die öffentlichen Blätter das amtlich veröffentlichte Protokoll der Sitzung der in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten mehrerer deutschen Regierungen vom 3. d. M. bekannt geworden seyn, in welchem der Beschluß dieser Regierungen über die Ratification des Friedens-Tractats mit Dänemark vom 2. Juli c. niedergelegt ist.

Es versteht sich von selbst, daß die K. Regierung diesen Act nicht als einen giltigen Bundesbeschluß ansehen kann, sondern nur als eine, von einer Minderzahl deutscher Regierungen in ihrem eigenen Namen und für sich selbst ausgegangene Willens-Erklärung. Als eine solche ist sie bereit, ungeachtet der der Wirklichkeit nicht entsprechenden Formen, und unter Verwahrung gegen jede aus letzteren hervorgehende irrthümliche Auffassung oder Verletzung ihrer eigenen Rechte, jenen Act vom 3. d. M. gelten zu lassen, und sie erkennt demnach darin die Ratification des Friedens vom 2. Juli durch die Regierungen von Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Niederlande für Luxemburg und Limburg, Mecklenburg-Strelitz, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg ganz in derselben Weise, wie die Mehrzahl der deutschen Regierungen bereits vorher ihre Ratification ertheilt, und durch Vermittelung Preußens die darüber sprechenden Urkunden hat auswechseln lassen.

Die K. Regierung hat es für ihre Pflicht gehalten, dieß dem K. dänischen Gouvernement ohne Verzug auszusprechen; und ich habe zu dem Ende an den K. Gesandten in Kopenhagen die in Abschrift anliegende Instruction gerichtet.

Ich ersuche Ew., das provisorische Fürsten-Collegium von der Ansicht der K. Regierung in Kenntniß zu setzen, und demselben die erwähnte Instruction officiell mitzutheilen. Ew. wollen dabei zugleich den Wunsch der K. Regierung aussprechen, daß die verbündeten Regierungen, welche sich in dieser Angelegenheit sämmtlich in gleicher Lage, wie Preußen finden, die Auffassung und das Verfahren der K. Regierung billigen, und sich darüber durch ihre Bevollmächtigten innerhalb des Fürsten-Collegiums erklären mögen.

21. Schreiben des k. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten zu Kopenhagen.

Nach Abgang meines letzten Schreibens an Ew. vom 17. d. M. ist das amtlich

veröffentlichte Protokoll der Sitzung der in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten deutscher Regierungen vom 3ten d. M., in welchem der Beschluß über die Ratification des Friedens-Tractates vom 2. Juli c. niedergelegt ist, zur Kenntniß der K. Regierung gekommen.

Die Formen, unter welchen dieser Beschluß gefaßt ist, und welche den Anspruch enthalten, daß diese Ratification als im Namen des deutschen Bundes und durch denselben geschehen, angesehen werde, machen es der K. Regierung zur Pflicht, sich, dem K. dänischen Gouvernement gegenüber, über die Bedeutung dieses Actes auszusprechen, und ich ersuche Sie daher, dem K. dänischen Minister die folgende Erklärung zu übergeben:

Die K. Regierung kann nicht umhin, die von ihr wiederholt ausgesprochenen Grundsätze über die rechtliche Ungiltigkeit und Nichtigkeit aller, von den in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten gefaßten Bundes-Beschlüsse als solcher, auch auf diesen Fall in Anwendung zu bringen, und sie legt daher hiermit feierlich Verwahrung dagegen ein, daß der am 3. d. M. in Frankfurt geschehene Act als ein rechtsgiltiger Beschluß einer wirklichen Bundes-Plenar-Versammlung betrachtet werde, da eine solche ohne die Theilnahme Preußens und der übrigen in Frankfurt nicht vertretenen Regierungen nicht existiren kann.

Indem aber die K. Regierung den aufrichtigen Wunsch nach einem wirklichen und vollständigen Frieden in dieser Angelegenheit allen übrigen Rücksichten voranstellt, nimmt sie keinen Anstand, zu erklären, daß sie, ungeachtet jener, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Formen, den in Frankfurt geschehenen Act als eine giltige und bindende Willenserklärung der einzelnen daselbst vertretenen Regierungen über die Ratification des Friedens vom 2. Juli ansieht, und in demselben mithin diese Ratification als von Seiten der Regierungen von Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Niederlande für Luxemburg und Limburg, Mecklenburg-Strelitz, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg vollzogen erblickt.

Dieser Auffassung gemäß, zweifelt die K. Regierung auch nicht, daß das K. dänische Gouvernement in der durch diese Regierungen geschehenen Ratification, in Verbindung mit den später durch Vermittelung Preußens übergebenen weiteren Urkunden, diejenige Ergänzung erblicken werde, welche laut der zu Protokoll gegebenen Erklärung des K. dänischen Geschäftsträgers vom 6. September 1850 als erforderlich bezeichnet wurde, um die Ratification des Friedens-Tractats durch die Gesammtheit aller den deutschen Bund bildenden Staaten zu constatiren.

Die K. Regierung knüpft daher gern an diese Erklärung den Ausdruck ihrer Hoffnung, daß baldigst eine Verständigung über die weiteren, zur Herstellung eines friedlichen Zustandes zu thuenden Schritte unter allen betheiligten Regierungen eintreten werde.

Wir sind unsererseits dazu immer bereit.

22. Beschlüsse des provisorischen Fürsten-Collegiums:

1) Das pr. F.-C. erklärt sein volles Einverständniß damit, daß die in Frankfurt a. M. von den dort versammelten Vertretern mehrerer deutschen Regierungen am 3. d. M. unter dem Namen des Beschlusses einer Bundes-Plenar-Versammlung erfolgte Ratification des Friedens-Vertrages vom 2. Juli d. J. als ein gültiger Bundes-Beschluß, oder überhaupt als ein Act einer deutschen Bundes-Autorität nicht zu betrachten, vielmehr lediglich als die Erklärung der Regierungen von Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der Niederlande für Luxemburg und Limburg, von Mecklenburg-Strelitz, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg, über deren Gutheißung des Friedens-Vertrages anzusehen sey.

2) Das pr. F.-C. theilt vollkommen den von der K. preußischen Regierung ausgesprochenen Wunsch und die Hoffnung, das baldigst unter allen betheiligten Regierungen eine Verständigung über die, zur Herstellung eines gerechten und dauerhaf-

ten Friedenszustandes in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, erforderlichen Schritte werde erzielt werden.

22. Armee-Befehl S. M. des Kaisers von Oesterreich, wodurch neue Bestimmungen über die Annahme von Cadetten erlassen werden.

24. Reise S. M. des Kaisers von Oesterreich nach Warschau.

25. Beschluß der vorgeblichen Bundes-Versammlung:

1) sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificatons-Urkunden über den Frieden vom 2. Juli, der Statthalterschaft in Kiel, als der factisch bestehenden obersten Landesbehörde Holsteins, ihren festen Willen kundgeben zu lassen, daß sie fernere Feindseligkeiten nicht dulden werde, die Statthalterschaft daher gemessenst angewiesen werde, dafür Sorge zu tragen, daß kein Angriff erfolge, die holsteinischen Truppen vielmehr südlich der Eider zurückgezogen werden, und daß eine Beurlaubung derselben von mindestens Zweidrittel stattfinde, die Bundes-Präsidial-Gesandtschaft aber zu ersuchen, diese Intimation an die Statthalterschaft auf geeignetem Wege zu bewerkstelligen; 2) hierbei der K. dänischen hohen Regierung gegenüber die bestimmte Voraussetzung auszusprechen, daß den Bestimmungen des Friedens vom 2. Juli gemäß, wie sie namentlich nach Maßgabe des Schreibens des englischen Bevollmächtigten vom 4. Juli interpretirt werden müssen, auch K. dänischer Seits keine Ausdehnung militairischer Maßregeln auf Holstein erfolge, daß auch in Folge der Beurlaubung holsteinischer Truppen eine angemessene Verringerung der dänischen Armee im Süden Schleswigs stattfinden werde; 3) einen Bundes-Commissar zu ernennen, zu diesem Endzweck aber die K. hannöversche Regierung durch Vermittelung zu ersuchen, einen ihrer höheren Beamten zu benennen, welcher zur Uebernahme dieser Function geeignet ist, und denselben zu alsbaldiger Anherkunft zu veranlassen, damit er seine Vollmacht und Instruction in Empfang nehme; 4) den Ausschuß zu beauftragen, einen Entwurf dieser Vollmacht und Instruction unverzüglich vorzulegen; 5) den Executions-Ausschuß mit alsbaldiger Eröffnung seines Gutachtens über die möglicherweise nöthig werdenden eventuellen Executions-Maßregeln zu beauftragen, endlich 6) die K. dänische, herzoglich lauenburgische höchste Regierung von dem gegenwärtigen Beschluß, und namentlich von der unter Nr. 2. desselben geschehenen Voraussetzung, in Kenntniß zu setzen.

26. Auswechslung der Ratificationen des am 2. Juli abgeschlossenen Friedens, zwischen den beim angeblichen Bundestage vertretenen Regierungen und Dänemark zu Frankfurt a. M.

26. Der angebliche Bundestag erläßt an den k. baierschen General, Fürsten von Thurn und Taxis den Befehl, in das Kurfürstenthum Hessen einzurücken. Einige Anstände von Seiten des Kurfürsten erledigen sich während der nächsten Tage.

8. Uebereinkommen zwischen Preußen und Oesterreich zu Warschau.

2 Vorschläge des Minister Gr. Brandenburg:

1) Gleichstellung Oesterreichs und Preußens in Bezug auf die Präsidialfrage. 2) Herstellung der siebenzehn Stimmen unter Form des Bundesraths mit analogen Befugnissen, wie sie die Bundesacte der Bundes-Versammlung zulegt. 3) Uebertragung der eigentlichen Executive an Oesterreich und Preußen. 4) Zur Zeit keine Verbindung einer Volksvertretung mit dem Bundesrathe. 5) Aufnahme der österreichischen Gesammt-Monarchie in den deutschen Bund. 6) Anerkennung des Princips der freien Unirung für diejenigen Staaten, welche sich freiwillig hiezu verbinden wollen, unter der Bedingung, daß deren bundesstaatliche Union mit der Verfassung des Bundes nirgends in Widerspruch stehe.

Antwort des Fürsten Schwarzenberg darauf:

Ad 1. Oesterreich willigt nicht in diesen Anspruch, sondern schlägt vor, die Entschei-

tairischen Oberbefehlshaber übertragen wird, unter dessen Befehle zu diesem Zwecke das stehende Heer, so wie die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Bürgergarden und sämmtliche Civilbehörden, mit Ausnahme der Gerichte, in ihren gesetzlichen Functionen gestellt sind. §. 2. Diesem Oberbefehlshaber, so wie den ihm untergeordneten Commandanten, ist im Besonderen die obere Leitung der Ausübung der gesammten Staats-Polizeigewalt übertragen. §. 3. Alle Volksversammlungen sind verboten, Versammlungen von Vereinen aber nur mit Genehmigung des Militair-Befehlshabers des betreffenden Ortes oder Bezirkes statthaft. §. 4. Zeitungen politischen Inhalts dürfen ohne Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern nicht herausgegeben werden. Von einem jeden Blatte einer politischen Zeitung ist, bei Meidung ihrer auf polizeilichen Wege zu bewirkenden sofortigen Unterdrückung, eine Stunde vor der Ausgabe ein Exemplar dem Commandanten des betreffenden Ortes oder dem von ihm bestellten Commissar vorzulegen. Die Commandanten, beziehungsweise die von ihnen bestellten Commissare, haben Blätter, in welchen Schmähungen gegen Unsere Allerhöchste Person, die Staatsregierung und deren Organe, oder Aufreizungen zum Ungehorsam, oder zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit enthalten sind, sofort in Beschlag zu nehmen. Diese Bestimmungen finden auch auf politische Flugschriften, Placate und bildliche Darstellungen Anwendung. §. 5. Ob und wann in vorkommenden Fällen von der Gewalt der Waffen nach Kriegsgebrauch Anwendung zu machen ist, hängt lediglich von dem Urtheile und der Entschließung des Oberbefehlshabers oder des betreffenden Commandanten ab, welcher in dieser Beziehung nur Uns verantwortlich ist. §. 6. Der Oberbefehlshaber — und in dringenden Fällen vorläufig auch der Militair-Commandant einzelner Gebietstheile, welcher jedoch zum Zwecke der Genehmigung schleunigst Anzeige an jenen zu machen hat — ist ermächtigt, die bestehenden Behörden und Staatsbeamten zu suspendiren, und die Ausübung der Amtsgewalt derselben durch Commissare zu bewirken, so wie die Bürgergarde aufzulösen, sobald die Erhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in den unter ihren Befehlen stehenden Gebietstheilen solche Maßregeln erfordert, und diese unaufschieblich erscheinen. §. 7. Die Vergehen des bewaffneten Widerstandes gegen die Obrigkeit und deren Diener, des Aufruhrs und des Hochverraths sind nach den Kriegsgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen. §. 8. Die vorstehenden Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis wegen deren Genehmigung an die baldthunlichst zu versammelnden Landstände die erforderliche Vorlage gemacht werden kann.

7. Der ständische Ausschuß zu Cassel richtet an den Staats-Procurator eine Anklage der Minister, wegen unerhörten Mißbrauchs der Amtsgewalt, und ersucht, sie sofort zu verhaften.

7. Das Obergericht zu Fulda erklärt die Verordnung vom 4. September für verfassungswidrig und unverbindlich.

7. Gefechte bei Klein-Breckendorf und Sueder-Stapel. Die zum Angriffe bestimmten dänischen Colonnen werden von den Schleswig-Holsteinern auf beiden Punkten abgewiesen.

7. Die Regierung von Nassau lehnt die Beschickung des repristinirten Bundestages ab.

7. Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck desgleichen.

8. Der Staatsprocurator zu Cassel an den ständischen Ausschuß:

In dem in vergangenen Nacht empfangenen geehrten Schreiben vom gestrigen Tage werden dem Staats-Minister Hassenpflug und den Ministerial-Vorständen, Major von Haynau und Legationsrath von Baumbach hierselbst, Handlungen zur Last gelegt, in welchen — wie auch in dem geehrten Schreiben selbst anerkannt wird — ohne Zweifel eine Verletzung der Verfassung, insbesondere der §§. 95, 37, 106, 107 rc. der Verfassungs-Urkunde, enthalten seyn würde.

Major Jakobi, Kriegsminister, Landdrost Dr. Meyer, Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

28. Proclamation des Kurfürsten von Hessen, worin er seinen getreuen Unterthanen das ihnen zugedachte Heil ankündigt: „Kaiserlich österreichische und k. baiersche Truppen werden an dem Tage, an welchem diese Verkündigung veröffentlicht wird, in Unser Land einrücken, um in Ausführung der von der hohen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse, Unsere Verordnungen zur Vollziehung zu bringen, und den verkündigten Kriegszustand aufrecht zu erhalten."

28. Schreiben der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein an das k. preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

Das geehrte Schreiben S. E. des K. preußischen Staats-Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten, Herrn General-Lieutenant von Radowitz vom 23. d. M. hat die Statthalterschaft aus den Händen des G.-M. von Hahn zu empfangen die Ehre gehabt, und den Inhalt desselben der sorgfältigsten Erwägung unterzogen. Sie beehrt sich folgendes zu erwiedern:

In der preußischen Denkschrift, welche den Friedens-Contract vom 2. Juli d. J. erläuternd begleitete, ist uns ausdrücklich bemerkt, daß es schon derzeit die Absicht des K. dänischen Gouvernements war, mit Eröffnung der landesherrlichen Absichten hervorzutreten, welche ganz geeignet seyn sollten, eine friedliche Verständigung herbeizuführen. Daß diese Absicht unausgeführt geblieben, hat die Statthalterschaft beklagt, weil sonst der erneute Waffenkampf hätte vermieden werden können. Jemehr die Statthalterschaft dies gewünscht hätte, um so erfreulicher ist ihr die Mittheilung Ew. gewesen, daß nunmehr Vorschläge von Dänemark in der angegebenen Richtung, nach Anleitung des Art. 4 des Friedens-Tractats, mit Bestimmtheit zu erwarten seyen. Mögen diese Vorschläge durch ein deutsches Bundes-Organ in Behandlung genommen, oder in die Bahn directer Verständigung zwischen Dänemark und den Herzogthümern geleitet werden, die Statthalterschaft wird sie freudig begrüßen, und ihnen die eingehendste Erwägung widmen. Die Statthalterschaft ist jederzeit und vorzugsweise geneigt, durch diesseitige Bevollmächtigte mit Bevollmächtigten aus dem Königreiche Dänemark über die vorbehaltene definitive Feststellung der mehrfach von Deutschland anerkannten, und im Allgemeinen gewahrten Rechte, welche den Gegenstand des langen Streites bilden, auf eine den beiderseitigen Interessen entsprechende Weise verhandeln zu lassen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Ratification von Seiten Deutschlands, insofern Rechte der deutschen Gesammtheit dabei in Betracht kommen. Ein geeigneter Ort für solche Verhandlungen dürfte die Stadt Hamburg seyn. Aber auch die Versicherung Ew., daß von Seiten eines, Deutschland wahrhaft vertretenden Organs, jedes dem Bunde und seinen einzelnen Gliedern zustehende Recht, hier also das Recht Holsteins auf die altbegründete Verbindung mit Schleswig in gemeinsamer Selbstständigkeit, dem Königreiche Dänemark gegenüber, vollen Schutz und Wahrung finden werde, hat die Statthalterschaft mit Vertrauen entgegen genommen, und sie darf es als selbstverständlich betrachten, daß ihr, als der zunächst betheiligten Bundesregierung, dabei volle Vertretung werde eingeräumt werden.

Mit der K. preußischen Regierung ist die Statthalterschaft ferner darin vollkommen einverstanden, daß mit dem Beginn und zur Förderung der bezüglichen Verhandlungen ein Waffenstillstand angemessen ist. Sie säumt deshalb nicht, hiermittelst die Erklärung abzugeben, daß sie unter nachfolgenden Bedingungen einen Waffenstillstand abzuschließen bereit ist: 1) Der im Süden der Demarcationslinie, welche in Folge der berliner Waffenstillstands-Convention vom 10. Juli 1849 gezogen ward, belegene Theil des schleswigschen Festlandes, mit Inbegriff der Insel Fehmarn und der schleswigschen Westsee-Inseln, so wie der im Norden der Demarcationslinie, östlich von der Stadt Flensburg

belegene angelsche Landdistrict und der Flecken Hoyer, werden von den dänischen Truppen geräumt, und von der Statthalterschaft mit dem Herzogthum Holstein gemeinsam regiert; 2) die dänischen Kriegsschiffe verlassen die Gewässer und Seeküsten der Herzogthümer; 3) sämmtliche Kriegs- und politische Gefangene werden beiderseits ausgeliefert, und alles aus politischen Gründen mit Beschlag belegte Privateigenthum wieder zur Disposition der Eigener gestellt; 4) die zum dänischen Kriegsdienst wider Willen gezogenen Angehörigen der Herzogthümer werden auf ihr Verlangen entlassen; 5) dem Schifffahrts-Verkehr wird beiderseits möglichste Erleichterung und Begünstigung zu Theil; 6) der Waffenstillstand wird auf die Dauer eines Jahres geschlossen, und darüber hinaus stillschweigend verlängert, insofern nicht eine Kündigung mit sechswöchiger Frist von der einen oder anderen Seite erfolgt.

In den vorstehenden Bedingungen ist die Statthalterschaft an die Grenze dessen gegangen, was sie dem Lande gegenüber verantworten zu können glaubt. Sie bezweifelt nicht, daß damit dem auf einen möglichst baldigen Abschluß gerichteten Wunsche der K. preußischen Regierung entsprochen seyn wird.

Die Statthalterschaft theilt diesen Wunsch, und nimmt für die Erreichung desselben die Vermittelung der K. Rgeierung gern in Anspruch.

Was im Falle der Ablehnung des Waffenstillstandes weiter erfolgen wird, dem sieht die Statthalterschaft ruhig entgegen. Rechtlich hat weder der Abschluß, noch die Ratification des die Rechte lediglich wahrenden, die Streitpunkte aber nicht erledigenden Friedens vom 2. Juli, woran das Herzogthum Holstein nicht betheiligt gewesen ist, auf das Verhältniß und die Maßnahmen der, bis zum definitiven Frieden eingesetzten Statthalterschaft, irgend einen Einfluß haben können. Die Statthalterschaft wird stets ohne Scheu nach gewissenhaftem Ermessen handeln, und hofft von dem deutschen Bunde ein Gleiches. Unter Bezugnahme auf die, in der oben erwähnten preußischen Denkschrift entwickelte Auffassung der Verhältnisse, erneuert die Statthalterschaft gern die aufrichtige Versicherung ihres Vertrauens auf die gerechte Gesinnung Ew. gegen die Sache der Herzogthümer, welche allezeit ihren Blick den allgemeinen deutschen Interessen zugewandt und, unbeirrt durch die Wechselfälle deutscher Einwirkung, die schwersten Opfer gebracht haben und fortan bringen, um mit einander und mit Deutschland in der hergebrachten Verbindung zu verharren.

30. Von diesem Tage ist eine Denkschrift des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die deutsche Frage, deren Geheimhaltung wir begreiflich finden, aber im Interesse der Geschichte beklagen müssen. Erst die Kenntniß ihres Wortlautes, und einer ebenfalls nicht öffentlich bekannt gewordenen Depesche vom 3. November, würde ein Urtheil über diese ganze Angelegenheit möglich machen.

30. **Antwort des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Statthalterschaft von Schleswig-Holstein.**

Der Unterzeichnete hat das gefällige Schreiben einer hochlöblichen Statthalterschaft vom 28. d. M. zu erhalten die Ehre gehabt, und die aufrichtige Theilnahme, welche die K. Regierung für das Schicksal der Herzogthümer empfindet, macht es ihm zur Pflicht, dasselbe ungesäumt zu beantworten. Er muß zuvörderst sein Befremden, wie sein Bedauern ausdrücken, daß die Statthalterschaft des ausdrücklich gestellten, auf die dem Bunde schuldigen Rücksichten gegründeten, ernstlichen Begehrens der K. Regierung, sich jedes aggressiven Vorgehens zu enthalten, mit keinem Worte Erwähnung thut. Die K. Regierung muß daher dies Begehren noch einmal auf das Entschiedenste wiederholen, und dabei erklären, daß sie die Erfüllung desselben als die erste und unerläßliche Bedingung dafür ansieht, daß irgend ein Organ des deutschen Bundes dem Bundesgebiete des Herzogthums Holstein wirksamen Schutz angedeihen lassen könne. Was nun ferner den von der K. Re-

gierung vorgeschlagenen Waffenstillstand betrifft, so muß der Unterzeichnete daran erinnern, daß derselbe von ihm ausdrücklich als ein rein militairischer bezeichnet war, wie solcher in diesem Augenblick nicht nur allein möglich, sondern auch allein angemessen erscheint, da die politische Seite dem deutschen Bunde vorbehalten bleiben muß. Die hochlöbliche Statthalterschaft hat aber in einer Auffassung, welche die K. Regierung nur bedauern kann, da sie den Umständen nicht entspricht, einen Waffenstillstand von wesentlich politischem Charakter an die Stelle gesetzt, und die K. Regierung befindet sich selbstverständlich in der Unmöglichkeit, für einen solchen ihre Vermittelung eintreten zu lassen, ganz abgesehen davon, ob die Bedingungen der Statthalterschaft irgend eine Aussicht darbieten, von dänischer Seite angenommen zu werden. Für einen rein militairischen Waffenstillstand ist sie dagegen immer gern bereit, die Vermittelung zu versuchen, und der Gen.=Maj. v. Hahn wird zu dem Ende noch eine Erwiederung der hochl. Statthalterschaft auf dies Schreiben abwarten. Die letztere wird sich nicht darüber täuschen, daß für die K. Regierung die letzte Möglichkeit, sich einer Sache, welche die ernstesten und verwickeltsten Schwierigkeiten darbietet, ferner anzunehmen, davon abhängt, daß die Statthalterschaft ihre wohlgemeinten Rathschläge berücksichtige, und sich ihren billigen und begründeten Forderungen nicht versage. Im entgegengesetzten Falle würde sie sich jeder weitern Vermittelung hierin zu enthalten haben, und ihr ferneres Verhalten lediglich nach den Verpflichtungen bemessen, die ihr obliegen.

30. Das Ober=Tribunal zu Berlin verwirft die vom Bürgermeister Ziegler angebrachte Nichtigkeits=Beschwerde gegen den Spruch des Schwurgerichts zu Brandenburg vom 27. Juni.

30. S. M. der Kaiser von Oesterreich befiehlt die Aufstellung der vierten Feld=Bataillone der ungarischen und italienischen, so wie der ersten Landwehr=Bataillone aller übrigen Infanterie=Regimenter.

30. Schreiben des angeblichen Präsidial=Gesandten der vorgeblichen deutschen Bundes=Versammlung, Grafen Thun=Hohenstein, an die Statthalterschaft von Schleswig=Holstein:

Durch den in beglaubigter Form anliegenden Extract des Protokolls der Bundes=Versammlung vom 3. October d. J. giebt der unterzeichnete K. österreichische präsidirende Gesandte der deutschen Bundes=Versammlung der Statthalterschaft in Kiel Kenntniß von der, Seitens des deutschen Bundes erfolgten Ratification des zwischen S. M. dem Könige von Preußen im Namen desselben, und S. M. dem Könige von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, am 2. Juli d. J. abgeschlossenen Friedens=Tractats. Aus dem ferner anliegenden beglaubigten Protokoll=Extracte vom 25. October wolle Dieselbe ersehen, wie es der Wille der Bundes=Versammlung ist, diesen Friedens=Vertrag zur wirklichen Ausführung zu bringen, und ferneres Blutvergießen in dem Bundeslande Herzogthum Holstein nicht zu dulden. Nachdem nunmehr laut dem gleichfalls angeschlossenen Protokoll vom 26. d. M. die Auswechselung der Ratificationen stattgefunden hat, ist der Zeitpunkt eingetreten, der in dem Bundes=Beschlusse vom 25. d. M. bezeichnet ist, und welcher es der Bundes=Versammlung zur Pflicht macht, dafür Sorge zu tragen, daß der Frieden zur Wahrheit werde. Wenn die Bundes=Versammlung in der, der Ratification des Friedens=Vertrages inserirten Verwahrung, sich selbst und Holstein alle die Rechte wahrte, welche aus dem Verhältnisse dieses Herzogthums als Bundesland fließen, und hierdurch den bei Fassung des Bundes=Beschlusses vom 17. September 1846 eingenommenen Standpunkt festhält, so muß sie auf der anderen Seite auch ihre, in dem Hauptzweck des Bundes, und positiven Anordnungen der Bundesgesetze begründete Pflicht erfüllen, die Ruhe im Bundesgebiet und die gesetzlichen Beziehungen dieses Bundeslandes zu seinem rechtmäßigen Landesherrn wieder herzustellen. Der Unterzeichnete giebt sich der

Zielpunkt weit außerhalb der Grenzen des Kurfürstenthums lag. Unleugbar ist der Plan gelungen, aber um welchen materiellen und moralischen Preis für die Regierung!

13. Erlaß des kurhessischen General-Auditoriats:

Das hiesige Garnisons-Gericht erhält auf Grund des §. 33. der Militair-Strafgerichtsordnung hiermit Auftrag: die in der anliegenden Eingabe des bleibenden landständischen Ausschusses vom gestrigen Tage zu 3. und 4. bezeichneten, wider den General-Lieutenant Bauer *) hierselbst zur Anzeige gebrachten, behaupteter Maßen in Vollziehung der Verordnung vom 7. d. M. begangenen, und hiernach als mit Verletzung der Verfassung verübter Mißbrauch der Amtsgewalt sich darstellenden Handlungen, zu untersuchen, und sonst auf die Eingabe was Rechtens zu verfügen.

14. Verordnung S. K. H. des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin:

In Ausführung des, durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage verkündeten Urtels des zur Entscheidung über den Rechtsbestand der Verfassung vom 10. October v. J. niedergesetzten Schiedsgerichtes, verordnen Wir wie folgt: 1) das am 10. October 1849 publicirte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum, so wie die auf Grund desselben bestandene Landes-Vertretung, sind hiermit aufgehoben, und treten vom heutigen Tage an außer Wirksamkeit. 2) Wir entbinden hiermit Unsere Beamte und Unterthanen von den gegen die gedachte Verfassung übernommenen Verpflichtungen. 3) Die Verordnung vom 10. October 1849, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

15. Der Minister-Präsident Graf v. Brandenburg an den K. österreichischen Gesandten:

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem K. K. Gesandten, Herrn Freiherrn v. Prokesch-Osten, den Empfang der gefälligen Mittheilung vom 13. d. M., mit welcher der Herr Gesandte einen Abdruck des Protokolls der am 2. d. M. in Frankfurt a. M. stattgefundenen Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten mehrerer deutscher Regierungen übersendet, anzuzeigen. Wenn der Herr Gesandte zugleich die Bemerkung hinzufügt, daß das Protokoll für die, in der als wiedereröffnete Bundes-Versammlung bezeichneten Versammlung, noch nicht vertretenen Regierungen offen gelassen sey, so kann der Unterzeichnete nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß das Offenlassen des Protokolls keine Beziehung auf die Regierung S. M. des Königs hat, da dieselbe in den zusammengetretenen Bevollmächtigten einzelner deutscher Regierungen ein, die Gesammtheit des Bundes darstellendes Organ, nicht anerkennen kann. Indem er hierüber sich auf die dem Herrn Gesandten bereits bekannte, durch den K. Gesandten in Wien an das K. K. Cabinet gelangte Eröffnung der K. Regierung vom 25. v. M. bezieht, ergreift er ꝛc.

15. Weisung des Fürsten Schwarzenberg an den K. österreichischen Gesandten zu Berlin.

Ew. kennen durch die öffentlichen Blätter die von dem K. preußischen Cabinet am 25. v. M. an den Grafen v. Bernstorff gerichtete Depesche und die derselben beigefügte Denkschrift. Ich kann mich demnach darauf beschränken, Hochdenselben eine Abschrift der Note zu übersenden, mit welcher der K. Gesandte mir dieses Actenstück hat zugehen lassen. Mit aufrichtigem Bedauern haben wir durch diese Mittheilung die Gewißheit erlangt, daß Preußen bei seinem Entschluß verharrt, sich an den Verhandlungen des, für eine vorherbestimmte Dauer wieder in Wirksamkeit getretenen, verfassungsmäßigen Bundesorgans nicht zu betheiligen, und alle Verfügungen dieser Behörde für ungesetzlich und daher für unverbindlich erklärt. Die Gründe, welche das K. Cabinet für die Gesetzlichkeit wie für die Zweckmäßigkeit seines Entschlusses geltend macht, sind bereits in seinen früheren Mittheilungen oder Staatsschriften angeführt, und von uns widerlegt worden. Es dürfte daher

*) War zum Oberbefehlshaber ernannt, und hatte als solcher mehrere Einschreitungen angeordnet.

November.

1. Das in Vorarlberg und Tyrol stehende österreichische Armeecorps beginnt die Grenze zu überschreiten.

1. Einrücken k. baierscher Truppen in Hanau und Gelnhausen. — Es steht dahin, ob die allbekannte persönliche Liebenswürdigkeit des baierschen Soldaten ausreichen werde, die Hessen mit dem Zwecke seines Erscheinens auszusöhnen.

2. Preußischer Ministerrath, veranlaßt durch die Nachricht von dem Einrücken der Baiern in Kurhessen. Es wird von einer Seite auf die Mobilmachung der Armee angetragen, von der anderen dagegen geltend gemacht: daß diese Maßregel den Krieg unfehlbar und unvermeidlich nach sich ziehen werde. In Folge der Ablehnung des Antrags bitten die Minister der auswärtigen, der geistlichen Angelegenheiten und des Handels um ihre Entlassung.

2. Die preußischen Kammern werden auf den 21. November zusammen berufen.

2. Feldmarschall Radetzki von S. M. dem Kaiser nach Wien berufen. Statt seiner tritt der zum Feldzeugmeister beförderte Graf Giulay an die Spitze der dritten Armee.

2. Cassel wird von preußischen Truppen besetzt; desgleichen Fulda.

2. In Hanau der Kriegszustand verkündet.

2. Das k. sächsische Kriegsministerium beordert alle Beurlaubten, — denen freie Fahrt auf den Eisenbahnen bewilligt ist, — zu den Fahnen ein, und verfügt den Ankauf von 2700 Mobilmachungs-Pferden.

2. Schreiben des k. sächsischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaft zu Berlin:

Der K. preußische Gesandte, Graf von Galen ließ in den gestrigen Abendstunden das schriftliche Ersuchen an mich gelangen, ihm für den nächsten Morgen eine Stunde bestimmen zu wollen, damit er sich eines „so eben ihm zugehenden dringenden Auftrags" entledigen könne. In Folge diesfallsiger von mir erhaltener Einladung begab sich derselbe noch am nämlichen Abend zu mir, und machte mir durch Vorlesen Mittheilung einer Depesche des Ministers von Radowitz, welche ich alsdann noch einmal selbst durchlas, und deren Inhalt im Wesentlichen folgender war: Die zu Frankfurt tagende sogenannte Bundes-Versammlung, welcher die preußische Regierung jede Berechtigung, sich als deutsches Centralorgan zu geriren, absprechen müsse, habe des von der pr. Regierung nach Wilhelmsbad und Wien gerichteten Vorschlages ungeachtet, wonach eine Vermittelung in der kurhessischen Angelegenheit, unter Theilnahme sämmtlicher deutschen Regierungen stattfinden sollte, eine einseitige und bewaffnete Dazwischenkunft in Kurhessen beschlossen. Eine solche Intervention würde der K. preußischen Regierung bei dem dermaligen Stadium der fraglichen Angelegenheit, selbst von Seiten eines berechtigten Organs des Bundes, vorzeitig und unzulässig erscheinen. Als ein solches könnte aber überdies die sogenannte Bundes-Versammlung nicht betrachtet werden. Die K. preußische Regierung

könne unmöglich zulassen, daß in Kurhessen, welches, ganz abgesehen von den durch dieses Land mittelst des Bündnisses vom 26. Mai 1849 eingegangenen und nicht gelösten Verpflichtungen, schon durch seine Lage in engerer Beziehung zu Preußen stehe, ein unberechtigtes Centralorgan zur Geltung gebracht werde. Die an der Grenze des Kurstaates stehenden preußischen Truppen hätten daher den Befehl, auf die erste Nachricht von dem Einrücken der sogenannten Bundestruppen das kurhessische Gebiet zu besetzen. Gegenüber den Conflicten, welche hieraus unvermeidlicherweise entstehen zu sollen schienen, sey es der K. preußischen Regierung von Wichtigkeit, zu wissen, welche Haltung Sachsen, als benachbartes und in mancherlei Beziehungen zu Preußen stehendes Land, beim Eintritt dieser Conflicte beobachten werde. Zwar wisse man wohl, daß Sachsen sich bei jenen frankfurter Beschlüssen durch einen Vertreter betheiligt habe, glaube jedoch aus den Berichten des Gesandten die Hoffnung schöpfen zu dürfen, daß die sächsische Regierung die aus jenen Beschlüssen entspringenden Gefahren beklage. Der Gesandte wird daher beauftragt, sich von mir eine baldige Erklärung zu erbitten. Ich machte dem Herrn Gesandten zunächst bezüglich der ebenerwähnten Schlußbemerkung der fraglichen Depesche darauf aufmerksam, daß, wenn ich ihm gegenüber die aus den dermaligen Verwickelungen hervorgehenden Gefahren beklagt habe, dies nie in einer Weise geschehen sey, welche eine Mißbilligung der in Frankfurt gefaßten Beschlüsse nur im Entferntesten hätte ahnen lassen können. Demnächst gab ich demselben zu verstehen, daß die gegen das Ansehen der Bundes-Versammlung gerichteten Auslassungen mich vielleicht der Mühe entheben könnten, die gewünschte Antwort zu ertheilen. Inzwischen habe ich keinen Grund, über die politische Haltung Sachsens irgend einen Zweifel bestehen zu lassen, wie denn ein solcher der preußischen Regierung nicht wohl beigehen könne. Zwar sey uns bisher noch kein Anlaß geboten gewesen, bezüglich der Wiedereröffnung der Bundes-Versammlung mit der K. preußischen Regierung Vernehmung zu pflegen, dieselbe habe jedoch Gelegenheit gehabt, aus den der Oeffentlichkeit übergebenen Abstimmungen des sächsischen Bevollmächtigten zu Frankfurt zu ersehen, das die sächsische Regierung die Bundes-Verfassung in allen Theilen als zu Recht beständig betrachte, und deshalb auch die Bundes-Versammlung als das rechtmäßige Bundes-Organ anerkenne, woraus von selbst folge, daß die diesseitige Regierung sich der Vollziehung der Bundes-Beschlüsse nicht entziehen, sondern denselben Folge leisten werde. Die hierauf von dem Grafen Galen an mich gerichtete Frage, ob wir der Bundes-Versammlung das Recht der Kriegserklärung zusprechen, erwiederte ich mit der Bemerkung, daß wir die Bundes-Verfassung und die Bundes-Versammlung mit den ihr durch die Verfassung beigelegten Rechten anerkennen, woraus weitere Consequenzen zu ziehen ich ihm selbst überlassen müsse. Graf Galen brach hierbei das Gespräch ab, indem er mir den Vorschlag machte, am nächsten Tage den von ihm zu erstattenden Bericht, vor dem Abgange desselben, mir mitzutheilen. Ich nahm dieses Erbieten an, indem ich zugleich bemerkte, daß ich inmittelst auch Gelegenheit haben würde, S. M. dem König von dem fraglichen Vorgange in Kenntniß zu setzen.

Heute Mittag fand sich der gedachte Gesandte wiederum bei mir ein, um beabsichtigtermaßen seinen Bericht vorzulesen. Bevor er dies zu thun begann, ersuchte ich ihn jedoch, die Erklärung entgegenzunehmen, wie ich mich gegen die Annahme verwahren wolle, als sey aus dem Anhören des fraglichen Berichts, und dem eventuellen Einverständniß mit dessen Fassung, von meiner Seite eine officielle Erklärung der sächsischen Regierung gegenüber der preußischen zu folgern. Bei dem Ernst und der Wichtigkeit der Sache werde eine solche schriftlich ertheilt werden, sobald eine schriftliche Anfrage erfolge; diese letztere aber müsse ich mir erbitten, um sie zum Gegenstande der Berathung im Gesammt-Ministerium, und der Vortragserstattung an S. M. den König machen zu können.

Im Uebrigen habe ich nur das zu wiederholen, was ich in Bezug auf unsere politische Stellung Tags zuvor gesagt habe. Graf Galen nahm diese Eröffnung ohne Ein-

spruch entgegen, und erklärte, in entsprechender Weise berichten zu wollen. Ich fügte meinen Aeußerungen noch die Bemerkung hinzu, daß wir in dem, von dem Herrn Gesandten im Auftrage seiner Regierung, gethanen Schritte einen mehr oder weniger bedrohlichen Charakter erkennen müßten, der uns in jeder Hinsicht Vorsicht zu gebieten geeignet sey. Diese Vorsicht haben wir in der That in doppelter Richtung bethätigen zu müssen geglaubt, da die Frage sich aufdringen mußte, was preußischerseits beabsichtigt werde, falls die von uns erforderte Erklärung nicht zufrieden stelle? Daher kam es zunächst darauf an zu vermeiden, daß der von uns gegebenen Erklärung ein aggressiver oder provocirender Charakter beigelegt werden könne. Gegen jeden, in dieser Hinsicht uns zu machenden Vorwurf werden wir dadurch sichergestellt seyn, daß die von uns zu ertheilende Antwort genau nach der Fassung der an uns zu stellenden Anfrage bemessen wird. Inmittelst aber finden wir uns durch den, preußischerseits bereits geschehenen Schritt, zu unserem lebhaften Bedauern zu der Befürchtung berechtigt, daß wir bei Erfüllung der uns obliegenden Bundespflichten durch ein unerwartetes Dazwischentreten bedroht werden könnten, und die K. Regierung hat daher mit der durch die Umstände zwar gebotenen, allein bis zu diesem Augenblicke, in der Hoffnung einer friedlichen Ausgleichung der schwebenden Streitfragen, beanstandeten Mobilmachung der diesseitigen Streitkräfte nicht länger zögern zu dürfen geglaubt. Noch bemerke ich, daß ich bei der ersten jener beiden Unterredungen dem Grafen Galen nochmals darzulegen mich bemüht, wie die Intervention des Bundes in Hessen nicht als eine feindselige Maßregel gegen Preußen angesehen werden dürfe, über welchen Gegenstand jedoch der Herr Gesandte, so sehr er sich auch sonst des erhaltenen Auftrags in conciliauter Form entledigte, die Discussion ablehnen zu müssen glaubte. Die K. Gesandtschaft wird von vorstehender Mittheilung den geeigneten Gebrauch zu machen wissen.

2. Schreiben der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein an den k. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Die Statthalterschaft hat aus dem geehrten Schreiben S. E. des k. preußischen Staatsministers für die auswärtigen Angelegenheiten, Herrn General-Lieutenant v. Radowitz vom 30. v. M. mit Leidwesen ersehen, daß ihre Note vom 28. l. M. das Befremden und das Bedauern S. E. erregt hat, so wie, daß die K. Regierung sich in der Unmöglichkeit befindet, ihre Vermittelung für den diesseitigen Waffenstillstands-Vorschlag eintreten zu lassen. Die Statthalterschaft glaubte durch die bestimmte Erklärung, daß sie in den dargelegten Bedingungen eines Waffenstillstandes an die Grenze dessen gegangen sey, was sie dem Lande gegenüber zu verantworten vermöge, und durch die Motive ihres Vorschlags, welche der Bevollmächtigte v. Harbou dargelegt hat, jeden Zweifel darüber ausgeschlossen zu haben, daß die Lage der Herzogthümer es ihr unmöglich mache, einen rein militairischen Waffenstillstand abzuschließen. Sie konnte auf einen rein militairischen Waffenstillstand nicht eingehen, weil sie aufrichtig den Frieden will, und dieser nicht auf dem Wege sich erreichen läßt, daß während die Waffen zu einer dem Feinde ungünstigen Jahreszeit in Ruhe gestellt werden, das Herzogthum Schleswig der Occupation desselben fast im ganzen Umfange unterworfen bleibt, und ferner, weil bei Fehlschlagen einer friedlichen Erledigung der Krieg im nächsten Frühjahr unfehlbar wieder beginnen würde. Die Statthalterschaft hat diese Angelegenheit, in Veranlassung des geehrten Schreibens v. 30. v. M. nochmals in Erwägung gezogen, jedoch zu einer andern als der in der Note vom 28. v. M. dargelegten Ueberzeugung nicht gelangen können. Wäre ein Organ des deutschen Bundes vorhanden, so würde demselben die schuldige Rücksicht nicht versagt werden. Aber die angefügte Zuschrift des K. österreichischen Geheimraths, Grafen v. Thun, welche gleichzeitig mit der Note Ew. hier angelangt ist, bestätigt von Neuem, daß es zur Zeit an einem solchen Organ fehlt, und die von Ew. eröffnete Aussicht, durch den rein militairischen Waffenstillstand die Bildung eines, Deutschland wahrhaft vertretenden

Organs zu erreichen, scheint durch die Beschlüsse, welche die Frankfurter Versammlung von Bevollmächtigten einzelner Regierungen, in Gemeinschaft mit dem K. dänischen Bevollmächtigten gefaßt hat, völlig geschwunden zu seyn. So wenig die Statthalterschaft in dieser Versammlung ein berechtigtes Organ des deutschen Bundes anerkennen, und deren Beschlüssen Geltung für die Herzogthümer zugestehen wird, so fest ist auf der andern Seite ihr Vertrauen zu der wiederholten und noch neuerlich der K. dänischen Regierung ausgesprochenen Erklärung Ew., daß die K. preußische Regierung den Frankfurter Beschlüssen, in Betreff der Herzogthümer ihre Anerkennung ebenfalls unbedingt versagen müsse, und ein dort beschlossenes militairisches Einschreiten nicht dulden werde. Die Statthalterschaft befindet sich in dieser Richtung in vollem Einverständniß mit der K. Regierung, und kann in erneuerter Bezugnahme auf die K. preußische Denkschrift vom 2. Juli d. J. von dem Vertrauen nicht ablassen, daß die K. Regierung auch ferner für die Wahrung der deutschen Rechte der Herzogthümer kräftigst streben werde.

3. Allerhöchste Cabinetsordre an den Staatsminister General-Lieutenant v. Radowitz:

In Anerkennung der in Ihrem Gesuche vom gestrigen Tage angeführten Gründe will ich Sie, Ihrem Antrage gemäß, hierdurch von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Gnaden entbinden, und habe dies dem Staats-Ministerium bekannt gemacht.

3. Von diesem Tage ist die Depesche datirt, welche der österreichischen Regierung die *neue*, friedliche Politik des preußischen Cabinets ankündigt. Ein Aktenstück von verhängnißvoller Wichtigkeit für die preußische Geschichte! dessen wörtliche Veröffentlichung daher wünschenswerth wäre. (Vergl. übrigens den 7. December.)

3. Protest S. K. H. des Kurfürsten von Hessen gegen das Einrücken preußischer Truppen.

3. Raufhändel zwischen preußischen und österreichischen Soldaten der Garnison von Mainz.

3. † Wilhelm von Krauseneck, General der Infanterie a. D. zu Berlin.

4. Cardinals-Weihe S. E. des Fürstbischofs von Breslau, Freiherrn v. Diepenbrock.

4. S. M. der König von Baiern verleiht dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik das Großkreuz des Verdienstordens der baierschen Krone.

4. Das K. sächsische Kriegsministerium macht bekannt: die politischen Verhältnisse hätten sich plötzlich verändert, weshalb der Ankauf von Pferden unterbleibe. Auch die Mehrzahl der Kriegsreservisten werde gleich nach ihrem Eintreffen wieder in die Heimath entlassen.

4. In der würtembergischen Landes-Versammlung verlangt der Kriegsminister einen Credit von 300,000 Fl. zu außerordentlichen Ausgaben seines Departements.

4. Schreiben des General-Lieutenant v. Willisen an die Statthalterschaft von Holstein:

Nach der Wendung welche die politischen Angelegenheiten in Deutschland in neuester Zeit genommen haben, unterliegt es meiner Ueberzeugung nach keinem Zweifel mehr, daß in sehr kurzer Zeit der Bundestag oder irgend eine nur anders benannte Centralgewalt Deutschlands wieder hergestellt seyn wird. Wie wenig erwünscht auch sowohl die Art der Herstellung als die Form derselben seyn mag, immer wird es sich nicht leugnen lassen, daß es diejenige Gewalt seyn wird, von der die legale Gewalt auch der hiesigen jetzigen Regierung ausgeht. Die Statthalterschaft ist der Ausfluß der Centralgewalt des deutschen Bundes, sie ist ja von ihr eingesetzt, und der Krieg den sie führte, führte sie im

Namen und im Auftrag des deutschen Bundes. Ich wenigstens kann die Sache nur so ansehen, und fühle mich also gedrungen, einer hohen Statthalterschaft es ganz gehorsamst auszusprechen, daß, wenn diese neue Centralgewalt verlangen sollte den Krieg einzustellen, ich mich meiner Ueberzeugung nach gezwungen sehen würde um meine Entlassung zu bitten, wenn eine hohe Statthalterschaft etwa beschlösse, den Krieg dennoch fortzuführen. Ich würde glauben, wenn ich anders handelte, den legalen Boden unter meinen Füßen zu verlieren. Es hängt das mit meiner ganzen politischen und sittlichen Denkweise zusammen. Ich kann es demnach nur dem Ermessen einer hohen Statthalterschaft anheimgeben, ob Hochdieselbe es für angemessen hält, unter diesen Umständen irgendwie schon jetzt zu verfügen. Ich glaube auch nicht hiermit etwas auszusprechen, was einer hohen Statthalterschaft überraschend seyn könnte; denn mehr als einmal habe ich schon erklärt, daß ich nicht gegen deutsche, am wenigsten gegen preußische Truppen fechten würde. Gewiß aber hätte ich mich auch im Sinne dieser ganz gehorsamsten Zuschrift schon früher ganz bestimmt ausgesprochen, hätte ich eine solche Wendung der Dinge, wie sie jetzt vorliegt, vorausgesehen. Wie sehr ich sie beklage, darf ich nicht erst aussprechen; möchte sie wenigstens den Trost bringen, unser armes unglückliches Vaterland dem unseligen Einfluß des Auslandes zu entziehen. Jeder muß dieser Hoffnung jetzt ein Opfer bringen, und ich bringe das schmerzlichste, indem ich mich vielleicht von hier trenne.

4. † Gustav Schwab zu Stuttgart.

5. Antwort der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein auf das Schreiben des Grafen v. Thun vom 30. October. Ihrer Länge wegen können wir nur den Schluß mittheilen:

Die Herzogthümer haben zu schwere materielle Opfer gebracht, um sie gegen nichts als Vertröstungen in die Schanze zu schlagen. Die Statthalterschaft muß dies so nachdrücklich betonen und wiederholen, um fühlbar zu machen, daß es nicht ein leichtsinniger Uebermuth, sondern daß es das übermächtige Gebot der Verhältnisse ist, das sie zwingt, die gestellten Anforderungen mit bescheidener Festigkeit abzulehnen. Sie würde es ihrer prüfenden Landes-Versammlung, ihrem angestrengten Heere und ihren belasteten Mitbürgern vergebens deutlich zu machen suchen, worauf das Schreiben vom 30. v. M. die Zusage gründet, mit der halben Kraft Deutschlands, im Frieden unsere Rechte gegen Dänemark sicherzustellen, die Deutschlands ganze Kraft im Kriege nicht wahren konnte. Es ist ihr schwer, zu ergründen, welche Rechte die neuesten Frankfurter Beschlüsse im Auge haben, nachdem es so wiederholt geschehen ist, daß die Herzogthümer, ihre Verbündeten und die vermittelnden Mächte, von Dänemark nicht zu reden, mit diesen Rechten die allerverschiedensten Begriffe verbinden. Zwar bezieht sich das geehrte Schreiben vom 30. October ausdrücklich auf den Bundesbeschluß vom 17. Septbr. 1846. Und wenn dieser mit allen seinen Unterlagen vollständig zusammen begriffen werden soll, so wäre der Statthalterschaft und der Landes-Versammlung wenigstens ein bestimmter und faßlicher Anhalt gegeben. Allein mit der Aufrechthaltung dieses Beschlusses und der in demselben enthaltenen Rechte, wie sie die Herzogthümer verstehen, ist das absolut Unerträgliche, welches der deutsche Bund stillschweigend in Schleswig geschehen läßt, durchaus unvereinbar. Und ohne daß mit den, an die Herzogthümer gestellten Forderungen, zugleich die Räumung Schleswigs von Dänemark verlangt würde, müßte die Statthalterschaft die stärksten Mißverständnisse und Abweichungen in der Auslegung der schleswig-holsteinischen Rechte zwischen der Bundes-Versammlung und den Herzogthümern befürchten. Wenn die Herzogthümer zur Waffenruhe, im Zwecke friedlicher Vermittelung aufgefordert, ihnen genügende Rechte dargelegt und verbürgt, und die Vorbedingungen der Waffenruhe, politisch nach dieser Grundlage, militairisch in völliger Unparteilichkeit und Gleichheit nach beiden Seiten hin festgesetzt würden, so würden die Herzogthümer mit Freuden den Tag des Waffenstillstandes begrüßen und die Statthalterschaft den anderen ersehnen, an dem sie ihr

Gewalt in die Hände des Landesherrn zurücklegen kann. Das aber darf ihr nicht zugetraut werden, daß sie von ihren Mitbürgern die ungeheuersten Opfer und Anstrengungen gefordert haben sollte, um ihnen kaum eine inhaltslose Zusage dafür zurückzugeben, es darf ihr nicht zugemuthet werden, das Blut der Landesjugend vergossen zu haben, damit nichts erreicht bleibe, als die Fortdauer der bejammernswerthen Zustände in Schleswig. Die Herzogthümer sind entschlossen, auf ihrem guten Rechte zu beharren, bis zum Aeußersten. Sie wollen es erwarten, ob es möglich ist, daß deutsche Fürsten dieses Recht niedertreten werden, nachdem es ihres Gleichen vertheidigt haben. Wir werden dieses mit Fassung erwarten. Denn wenn es uns bestimmt seyn soll, zu fallen, so ist es uns am ehrenvollsten, wie schmachvoll es für Deutschland seyn mag, durch Deutsche zu unterliegen.

5. † Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich-Este, K. K. Feldmarschall, zu Ebenzweier bei Gmunden.

6. Beschluß des preußischen Cabinets, das gesammte stehende Heer und die Landwehr beider Aufgebote in Kriegsbereitschaft zu setzen. S. M. der König erläßt demgemäß folgenden Cabinets-Befehl:

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums genehmige Ich hierdurch, daß die Armee unverzüglich mobil gemacht werde, und überlasse dem Kriegs-Minister die danach erforderlichen Einleitungen.

6. Weisung an den G.-Lt. Graf v. Groeben, Commandirenden der preußischen Truppen im Kurfürstenthum Hessen: fortan nur nach militairischen Rücksichten zu verfahren.

5. Friedrich Wilhelm Graf v. Brandenburg, K. preußischer Minister-Präsident und General der Cavalerie, erliegt der schweren Krankheit, welche ihn während der Nacht zum 3. befallen. Ein harter Verlust zu jeder Zeit, in diesem Augenblicke ein ganz unersetzlicher.

6. Die amtliche Wiener Zeitung enthält den nachstehenden Artikel, welcher wohl als eine Art von Manifest betrachtet werden kann.

Deutschland und seine Geschicke sind in diesem Augenblick an einem historischen Wendepunkt angelangt. In wenigen Tagen werden und müssen die entscheidenden Würfel fallen, und es wird sich zeigen, ob das Werk einer rechtsbegründeten Neugestaltung des deutschen Gesammtvaterlandes in friedlichen Wegen vollbracht werden kann, oder ob zu dem Schwerte gegriffen werden muß, um die Rechte Aller gegen die Uebergriffe Einzelner zu schützen. Ein kurzer Ueberblick der jüngsten Vergangenheit und des heutigen Standes der Dinge wird, unter solchen Umständen, einem allgemein gefühlten Bedürfnisse des Publikums begegnen. Seit dem Beginne des Jahres 1849 verfolgt Preußen in den deutschen Angelegenheiten einen Gang, welcher seitdem mit unerschütterlicher Consequenz, diese traurige Gerechtigkeit muß man ihm widerfahren lassen, festgehalten, nunmehr endlich, wie es vorauszusehen war, und auch unzähligemale vorausgesagt worden ist, — Deutschland an den Rand des Bürgerkrieges gebracht hat, und leicht zu großen Catastrophen führen kann, gebieten nicht noch im letzten Augenblicke Weisheit und deutschvaterländischer Sinn ein Innehalten auf dem von dem Berliner Cabinet betretenen verderblichen Pfade. Das Bündniß vom 26. Mai 1849, seine Tendenzen und seine Entwickelung bis auf den heutigen Tag sind bekannt. Es handelt sich um nichts Geringeres, als um den Plan, sämmtliche Staaten des deutschen Bundes, mit Ausschluß Oesterreichs, in der Form eines Bundesstaates, unter der Aegide Preußens zu vereinen, die einzelnen Staaten, die dem Bündnisse beigetreten waren, oder beitreten sollten, zu Gunsten der preußischen Krone der wesentlichsten Attribute der Selbstständigkeit und Souveränetät zu entkleiden, und auf diese Weise die Grundprincipien des Bundes, welcher, ein

Bestandtheil des positiven europäischen Völkerrechts, bis jetzt eben jene Selbstständigkeit und jene Souverainetät gewährleistet hatte, zu nichte zu machen. Ein solches Beginnen mußte allseitigem Widerspruche begegnen. Der österreichische Kaiserstaat, dessen Geschicke seit Jahrhunderten zum wechselseitigen Vortheile mit jenen Deutschlands auf das Engste verflochten waren, konnte nicht zugeben, sich aus der neuen Gestaltung, die man der Verbindung der übrigen, bis jetzt im deutschen Bunde vereinten Staaten geben wollte, ausgeschlossen zu sehen. Andere deutsche Staaten, deren Lage es erlaubt hatte, sich dem an sie ergehenden Drange zum Eintritt in das neue Bündniß zu entziehen, schaarten sich um Oesterreich, um unter dessen Schutze die so gewaltig bedrohten Güter ererbter Freiheit zu wahren. Und selbst in denjenigen Ländern, deren Verhältnisse sie gezwungen hatten, sich vorläufig der Suprematie des übermächtigen Bundesgenossen unterzuordnen, tauchten häufige Symptome auf, welche bewiesen, daß die aufgedrungene, sogenannte Einheit dem Deutschen, welcher zwar, und mit Recht, ein mächtiges Gesammtvaterland, dabei aber auch die eigenthümlich freie Stellung der einzelnen Stämme und Staaten liebt, kein naturgemäßer Zustand ist. — Das österreichische Cabinet kann sich die Gerechtigkeit leisten, kein Mittel unversucht gelassen zu haben, um den früher so eng verbündeten Hof von Berlin im Wege freundlicher Vorstellungen und friedlicher Unterhandlungen von dem Wege, den er eingeschlagen, abzubringen. Nichts wurde gespart, ihm begreiflich zu machen, daß die Neuconstituirung Deutschlands mit Ausschluß Oesterreichs ein unmögliches Werk sey, welches nicht allein an dem festen Willen dieses Staates, sich nicht ausschließen zu lassen, sondern auch an tausend anderen, in der Natur der deutschen Dinge liegenden Schwierigkeiten scheitern würde; daß hingegen Alles leicht sich würde machen lassen, wenn Oesterreich und Preußen, enge vereint wie früher im Geiste des Rechtes und einer gesunden Politik, gemeinschaftlich Hand anlegen würden an das zur dringenden Nothwendigkeit gewordene große Werk; daß Oesterreich, weit davon entfernt, unhaltbar gewordene Formen in seinen Schutz nehmen zu wollen, gern dazu bereit sey, das Gebäude, zwar auf den alten Grundlagen, jedoch im Sinne der Zeit und ihrer Bedürfnisse aufzuführen zu helfen; daß dabei sogar auch auf Preußens jetzige Stellung und die Folgen, die sich an selbe knüpften, nach Möglichkeit, so viel dieses von Oesterreich abhänge, Rücksicht werde genommen werden. Allein alles war umsonst, und Preußen beharrte darauf, nur unter Anerkennung seines vermeintlichen Rechts, seinen, jeden allgemeinen Bund unmöglich machenden Sonderbund unbeirrt zu verfolgen, die Hände zu ferneren Unterhandlungen über die deutschen Verfassungsfragen zu bieten. Inzwischen war die Nothwendigkeit, dem zerrissenen Deutschland, insbesondere dem Auslande gegenüber, wieder ein gemeinschaftliches Organ seines Willens und Handelns zu geben, immer dringender an den Tag getreten. Die vorübergehenden Einrichtungen, welche zu diesem Behufe in mühsam erlangtem Einverständnisse aller Theilnehmer am Bunde getroffen worden waren, erwiesen sich als unzureichend, und es blieb, wollte man nicht den tausendjährigen Körper des deutschen Gemeinwesens, dessen neueste Gestaltung in den Verhandlungen des Wiener Congresses vom Jahre 1815 ihre europäische Anerkennung gefunden hatte, vollends in seine Trümmer zerfallen lassen, — nichts anderes übrig, als das legal noch bestehende, und als allein von Europa anerkannte Organ seines Wirkens, die deutsche Bundes-Versammlung, wieder einzuberufen, und in ihr zugleich für die laufenden Geschäfte des Tages die zu ihrer Behandlung bestimmte Behörde, und für die Revision der Bundesacte den gesetzlichen Boden, welchem sie fruchtreich entsprießen konnte, zu verschaffen. Der österreichische Hof genügte der ihm durch die Bundesacte zugewiesenen Präsidialpflicht, und er berief die Bundes-Versammlung nach Frankfurt ein. Preußen und die mit ihm verbündeten Staaten weigerten sich, unter Vorwänden, deren staatsrechtliche Widerlegung uns zu weit führen würde, und an anderer passenderer Stelle nicht ausbleiben wird, — ihre Pflicht der Beschickung des gesetzlich bestehenden Bundesorgans zu erfüllen. Sie gingen noch weiter, und bestritten durch förmliche Proteste dieser Versammlung all und jedes Recht, die Ab-

tribute, welche die Bundes- und Schlußacte dem Bundestage zuweisen, auszuüben. Diesen Widerspruch, so lange er sich auf theoretische Auseinandersetzungen, so lange er selbst sich darauf beschränkte, den Bundes-Beschlüssen lediglich auf dem Gebiete der in der sogenannten Union vereinigten Regierungen, die praktische Anwendung zu verweigern, — konnte die Bundes-Versammlung, getragen von Friedensliebe und der Hoffnung später freiwillig erfolgender Wiedervereinigung, noch geduldig hinnehmen. Er mußte aber nothgedrungen zu Conflicten ernsterer Art führen, sobald als Preußen sich anschickte, dem gesetzmäßig ausgesprochenen Wirken der Bundes-Versammlung, selbst außerhalb der Gebietssphäre des Sonderbündnisses, hemmend entgegenzutreten. Das Benehmen Preußens in zwei flagranten Fragen des Tages läßt nunmehr befürchten, daß ihre so natürliche und so billige Grenzlinie nicht eingehalten, und ein Uebergriff auf das selbsteigene Gebiet der bundestreuen Regierungen versucht werden will. Der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg Mitglied des deutschen Bundes, und in der Bundes-Versammlung zu Frankfurt vertreten, hatte auf Grund des von Preußen selbst im Namen des Bundes abgeschlossenen Friedens, die Dazwischenkunft der Bundes-Versammlung zum Behufe der Pacificirung der Herzogthümer, und der Schlichtung des dort ausgebrochenen Kampfes in Anspruch genommen, und diese Versammlung konnte, theils in einfacher Anwendung der Grundgesetze des Bundes, theils in Vollstreckung des in seinem Namen geschlossenen Friedens-Tractates, theils endlich, um nicht eine vorzüglich deutsche Frage der sonst unfehlbar eintretenden materiellen Einwirkung nichtdeutscher Mächte ausschließlich anheimzugeben, nicht anders als jenem Begehren sofort zu willfahren. Was thut Preußen? Es erklärt in zur Kunde des Publicums bereits gebrachten Actenstücken, ein solches durchweg gesetzmäßiges, von ganz Europa gewünschtes, und dem von Preußen selbst abgeschlossenen Frieden entsprechendes Beginnen des Bundes — nicht dulden zu wollen! In Kurhessen andrerseits entsteht, in Folge der zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen eingetretenen Zerwürfnisse, ein Zustand der Anarchie, dem ein Ende gemacht werden muß, will man nicht im Herzen Deutschlands der noch immer auf ihre Wiedererstehung hoffenden Revolution eine willkommene Stätte der Vorbereitung und des Weitergreifens schaffen. Der Kurfürst erbittet sich zu diesem Behufe die Hülfe des Bundes, und dieser muß sie ihm leisten, will er nicht zugleich die Grundgesetze seines Bestehens und seiner Pflicht, dem Wiederaufkeimen der Revolution mit allen seinen Mitteln entgegen zu treten, in die Schanze schlagen. Allein auch hier begegnet er abermals dem Widerspruche Preußens, welches, ohne Anführung irgend eines Rechtsgrundes, und bloß aus Rücksichten politischer Convenienz und sogenannten Staatsinteresses, es nicht erlauben will, daß ein deutscher Fürst auf seinem eigenen Gebiete die bundespflichtgemäße Hülfe seiner Mitverbündeten verwende! Die Durchführung eines solchen Systems der Präpotenz und Einschüchterung würde geraden Weges zur Vernichtung der Unabhängigkeit aller deutschen Staaten, und folgeweise zum völligen Umsturz des von Europa anerkannten deutschen Staatenbundes führen. Sie kann von Oesterreich durchaus nicht zugelassen werden. Die militairischen Kräfte des Kaiserstaates sind daher in Bewegung gesetzt, um seinen diesfälligen Remonstrationen den gebührenden Nachdruck zu sichern. Eine Aushebung von 76,000 Mann ist angeordnet. Die Errichtung der ersten Landwehr-Bataillone, sowie der vierten Bataillone bei den ungarischen und italienischen Regimentern, und die Mobilmachung der Grenz-Regimenter ist befohlen. Eine große Armee, versehen mit allen Hülfsmitteln zum Kriegführen, wird in diesem Augenblicke an den geeigneten Aufstellungsplätzen versammelt. Ein Feldherr, dessen Name eine Gewähr des Sieges, ist von S. M. an den Sitz der Regierung berufen worden. Endlich ist das in Vorarlberg aufgestellt gewesene Corps unter dem Befehle des F.-M.-L. Legeditsch bereits in Baiern eingerückt, um in Verbindung mit den braven Truppen unseres treuen Verbündeten, des Königs von Baiern, den Ereignissen der Zukunft entgegen zu gehen. Auch in Würtemberg, in Sachsen und andern bundestreuen Ländern rüstet man sich mit Macht, um die eigene Selbst-

ständigkeit zu sichern, die Rechte des Bundes zu wahren, und dessen Pflichten zu genügen. In dieser Verfassung schreiten Oesterreich und seine Verbündeten zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse, fest entschlossen, jedes fremde Recht zu achten, zugleich aber auch in Vertheidigung des eigenen guten Rechtes vor keiner Drohung und keiner Gefahr zurückzuweichen. Wir haben die Ueberzeugung, daß bei diesem Beginnen Oesterreichs Kaiser auf die treue Mitwirkung seiner Völker, die fühlen müssen, daß es sich bei jenen Fragen nicht nur um die Rechte, sondern zugleich auch um die wichtigsten politischen und materiellen Interessen des Gesammtreiches handelt, wird zählen können. Bis zum letzten Augenblicke wollen wir aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß Preußen noch Anstand nehmen wird, durch eine Gewaltthat den Frieden, dieses große Bedürfniß der vielgeprüften Zeit, zu niemands Vortheil, es sey denn zu jenem der ewigen Feinde des Völkerglücks und der Völkerruhe, zu brechen.

6. Die würtembergische Landes-Versammlung verwirft den ihr angesonnenen Credit von 300,000 Fl. für außerordentliche Militair-Bedürfnisse (s. 4. November). Sie wird sofort aufgelöst, und ihr jede weitere Verhandlung untersagt, auch das Gesetz vom 1. Juli 1849 für aufgehoben erklärt, und der bis dahin bestandene Stände-Ausschuß wieder in Thätigkeit gerufen. Nichts desto weniger veranlaßt der Präsident die Wahl des Ausschusses.

7. Weisung an den G.-Lt. Graf v. Gröben (S. 6. November) bis Hersfeld zurückzugehen, und sich auf die Besetzung der Etapen-Straße zu beschränken.

7. Das K. sächsische Kriegsministerium beruft aufs Neue die Beurlaubten zu den Fahnen.

8. Zusammenstoß der preußischen Vorposten mit einer österreichisch-baierschen Abtheilung bei Bronnzell unweit Fulda. Letztere hat fünf Verwundete, preußischer Seits werden zwei Offizier-Paletots und ein Trompeterpferd blessirt.

8. Entgegnung des K. hannoverschen Schatz-Collegiums an das Gesammt-Ministerium:

Die Gegenäußerungen, womit königliches Gesammt-Ministerium uns auf unsere Rechtsverwahrung gegen den Frankfurter Beschluß vom 21. Septbr. d. J. mittelst Rescripts vom 12. v. M. zu beehren geneigt hat, sind zwar geeignet gewesen, unsere Besorgnisse über die Folgen dieses Beschlusses bezüglich unserer Landes-Verfassung, so weit solche in der Hand der hiesigen K. Regierung liegen, einigermaßen zu mildern. Wir haben uns aber keineswegs davon überzeugen können, daß wir durch eine solche einfache Rechtsverwahrung unsere verfassungsmäßige Competenz überschritten hätten, noch weniger haben wir — der mit jedem Tage, zum Theil gerade in Folge jenes Beschlusses sich gefährlicher gestaltenden Lage der deutschen Angelegenheiten gegenüber — dafür halten können, daß zu jenem Schritte noch kein genügender Grund oder solcher doch nicht an der Zeit gewesen wäre. Wir müssen vielmehr nothgedrungen und Pflichten halber dabei beharren, und sind des festen Vertrauens, daß auch die allgemeine Stände-Versammlung, der wir Rechenschaft über diesen Schritt zu geben haben werden, selbst wenn damit nach der weiteren Entwickelung der Dinge etwas Unnöthiges geschehen seyn sollte, in Betracht der höchst bedenklichen Zeitumstände unser Verfahren nicht mißbilligen werde. Diese ehrerbietige Erklärung würden wir schon früher abzugeben uns erlaubt haben, wenn nicht während der Zeit zuerst der eine und dann der andere der beiden gewählten Schatzräthe abwesend, die Vollzähligkeit der Behörde aber in diesem Falle zu wünschen gewesen wäre.

9. S. M. der König von Preußen überträgt den Vorsitz im Staats-Ministerium einstweilen dem Minister v. Ladenberg.

9. In Folge von Berlin eingegangener Befehle verläßt das bei Fulda stehende preußische Corps diesen Punkt, und marschirt in die Gegend von Hersfeld.

9. Oesterreichisch-baierische Truppen besetzen Fulda. Hier sowohl, wie an allen anderen Orten, welche sie berühren, werden von dem „Bundes-Civil-Commissarius“ nicht allein alle, die Anwendung von Stempeln verweigernden Mitglieder der Gerichtshöfe, sondern auch mißliebig gewordene Mitglieder der aufgelösten Stände-Versammlung mit 25 bis 50 Mann Straf-Einquartirung bedacht. — Daß an manchen Orten die Schaamröthe ein überwundener Standpunkt sey, hatten wir freilich schon früher geahnt.

10. Am Jahrestage des Einrückens der vom General v. Wrangel befehligten Truppen in Berlin, wird demselben der (vom 24. September datirte) Ehrenbürgerbrief der Stadt Berlin feierlich überreicht.

10. Tagesbefehl S. D. des Fürsten von Thurn und Taxis über die Schlacht von Bronnzell. Da er länger ist als diese selbst, können wir nur den bedeutendsten Theil ausheben.

Wir konnten die schönen Positionen von Neuhof, Löschenrode und Bronnzell mit überraschender Schnelligkeit besetzen, und dadurch Schritt vor Schritt unsere Vortheile festhalten. Der Nachtmarsch vom 7. auf den 8. war ein Muster von guter Disposition und vollkommener Stille. Beim Anbruch des Tages standen unsere Colonnen in der von mir befohlenen Ordnung; die Avantgarde konnte sogleich unter dem Schutze der Batterie Rosenstengel den Thalgrund überschreiten, und mit der dem tapferen Herrn General v. Heilbronner eigenthümlichen Entschlossenheit, sich des Dorfes Bronnzell bemächtigen, während die erste und zweite Division durch ihre imposante Stellung auf den Höhen von Löschenrode uns den Besitz dieses Schlüssels zur Position von Kohlhaus und Fulda sicherte. Der Angriff des K. K. 14. Jäger-Bataillons und der ersten Schützen-Compagnie des K. baierschen 11. Infanterie-Regiments Isenburg, wurde mit viel Ordnung und Entschlossenheit ausgeführt. Indem ich nun sämmtlichen Herren Generalen, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten des vereinigten Armeecorps, insbesondere dem Herrn General v. Heilbronner, dem K. K. Major v. Peßler, den Herren Hauptleuten Weiß, vom K. K. 14. Jäger-Bataillon und Schäffner, vom K. baierschen 11. Infanterie-Regimente, und dem Herrn Ober-Lieutnant Petrowitz vom 14. Jäger-Bataillon die wohlverdiente Anerkennung ausspreche, fühle ich mich sehr glücklich, den so eben durch Courier von Frankfurt eingetroffenen, von der hohen Bundes-Versammlung ausgegangenen Dank den vereinigten Truppen bekannt zu geben u. s. w.

Wahrlich, man muß an Austerlitz oder Friedland denken! Am eitelsten könnten aber die achtzehn preußischen Füsiliere werden, denen es allein vergönnt war, in der Schlacht von Bronnzell zu fechten.

10. † Dr. Paulssen, Ober-Appellations-Gerichts-Rath zu Jena.

11. Fürst Gortschakov überreicht dem Grafen Thun sein Creditiv als K. russischer Gesandter bei der angeblichen deutschen Bundes-Versammlung.

11. Zu Cilli erste Sitzung eines Geschwornen-Gerichts in der österreichischen Monarchie.

11. Der Staats-Minister v. Beust hält in der ersten Kammer des Königreichs Sachsen eine ergreifende Rede über politische Dankbarkeit.

12. K. preußische Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

12. Cardinals-Weihe S. E. des Erzbischofs von Cöln, Johannes v. Geissel.

12. † Michael Venus, Director des Taubstummen-Instituts zu Wien.

13. Die Fregatte Eckernförde (Gefion) läuft, von Eckernförde kommend, unter preußischer Kriegsflagge in Travemünde ein.

15. Sitzung des Fürsten-Collegiums der Union, in welcher dasselbe die Anzeige des preußischen Commissarius von der Auflösung der Union empfängt. Zugleich wird aber eine fernere Verbindung angesprochen, und daß die betheiligten Staaten ihre Contingente in Kriegsbereitschaft setzen möchten. (Wenn es begründet ist, daß Herr v. Sydow diesen Auftrag abgelehnt hat, wird ihm Niemand dies verdenken.) Natürlich wünschen die Mitglieder des Collegiums, daß ihnen vor Allem authentische Kenntniß von dem Stande der Unterhandlungen mit Oesterreich gegeben werde.

15. Der Prinz von Preußen zum Ober-Befehlshaber des Garde-, zweiten, dritten und vierten Armee-Corps ernannt.

15. K. österreichisches Patent, wodurch jede Mittheilung in öffentlichen Blättern und Druckschriften, über die Bewegungen, Aufstellungsorte und Stärke von Truppen, über Transporte und Aufbewahrungsorte von Kriegsbedürfnissen, bei fünfhundert Gulden Strafe verboten wird.

16. Der preußische Commissarius erklärt dem Fürsten-Collegio, daß die Regierung vorläufig Anstand nehmen müsse, die gewünschten Mittheilungen zu machen.

16. Verfügung des angeblichen Bundes-Civil-Commissarius in Hessen, Grafen v. Rechberg:

Im Namen des hohen Deutschen Bundes! Da ich Verzögerungen und Ungehorsam in Erledigung meiner Anordnungen an die Directoren der Obergerichte dahier und zu Hanau, für sich und im Namen der von ihnen präsidirten Gerichte, wegen Anwendung und Einziehung des gesetzlichen Stempels habe wahrnehmen müssen, so verfüge ich hiemit, daß neben den von mir bereits eingeleiteten militairischen Zwangsmaßregeln noch die persönliche Haftung der Mitglieder sämmtlicher Gerichte des Kurfürstenthums, für die der Kf. Staatskasse aus ihrem Widerstand entstehenden Verluste, von nun an eintreten soll.

16. Die Stände von Luxemburg beschließen die Zurückziehung des luxemburgischen Bevollmächtigten von dem angeblichen Bundestage.

17. Auszug aus dem Protokolle der Bezirks-Direction zu Hanau.

Der Commandant der Bundestruppen von Hanau, Herr Oberst v. Heß, ersucht, den Mitgliedern des hiesigen Obergerichts einen in Folge einer Requisition des Bundes-Civil-Commissars Herrn Grafen v. Rechberg erlassenen Beschluß des Hauptquartiers vom 16. d. M., bekannt zu machen, wonach dem Herrn Obergerichts-Director Mackeldey und einem jeden der übrigen Mitglieder des hiesigen Obergerichts militairische Execution von 15 bis 30 Mann unter der Androhung eingelegt werden soll, daß nach Ablauf von acht Tagen im Fall des beharrlichen Ungehorsams, bezüglich ihrer Weigerung in Anwendung und Einziehen des gesetzlichen Stempels, nach Befinden eine Verstärkung der Einquartierung, oder auch sofortige Stellung vor ein Kriegsgericht erfolgen werde. Beschluß. In Folge des gestellten Ersuchens beehre ich mich, Kurfürstlichem Obergericht dahier von vorstehendem Beschluß Kenntniß zu geben.

18. Befehl der K. niederländischen Regierung an ihren Gesandten (für Limburg-Luxemburg) bei dem vorgeblichen Bundestage: sich während der Dauer der eingetretenen Krise jeder Mitwirkung an den Berathungen zu enthalten.

19. Adresse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Carlsruhe an den Befehlshaber des K. preußischen Armeecorps in Baden, Gen.-Lt. Freiherr v. Schreckenstein.

Die Bürgerschaft der Residenzstadt Carlsruhe, vertreten durch den Gemeinde-Rath und

Ausschuß, sieht Sie, Herr General, und die braven Truppen unter Ihrem Befehle früher, als zu erwarten gewesen, aus dem badischen Lande scheiden. Sie darf den Augenblick der Trennung nicht vorübergehen lassen, ohne in dem Ausdruck der Gedanken und Gefühle, welche derselbe anregt, ein Zeugniß ihrer Gesinnungen abzulegen. Als vor siebenzehn Monaten das Königlich preußische Heer in Baden einrückte, um dem Großherzoge den Thron, dem Lande die Staatsordnung wieder aufzurichten, da war Preußen die einzige deutsche Macht, welche das deutsche Vaterland vor innerer Zerrüttung und Auflösung bewahren konnte. Baden begrüßte seine Retter, die ihm den geliebten Fürsten und die Verfassung wieder brachten, unter deren Herrschaft das Land eine Reihe von Jahren glücklich gewesen war. Zu der Hoffnung auf eine bessere Zukunft gesellte sich bei uns das erhebende Bewußtseyn, daß die Bürger und Einwohner der Residenz in den Tagen der Verwirrung mannhaft ihre Pflicht gethan und, so weit ihre Kräfte reichten, das Schlimmste abgewehrt hatten. Die kriegerische Aufgabe des K. preußischen Heeres war bald gelöst, und eine andere schwierigere begann. Dem Krieger winkten nicht die Lorbeeren des Kampfes gegen den auswärtigen Feind, dem Feldherrn nicht der Ruhm und die äußere Ehre des Sieges in Schlachten für die höchsten Güter des Vaterlandes und die Verherrlichung seiner Waffen. Es galt, das Land zu beruhigen und, während die Schuldigsten der Strenge des Gesetzes verfielen, die Bethörten durch die Macht des guten Beispiels zu heilen. Indem die K. preußischen Truppen einen Grad der Bildung und Gesittung bewährten, wie er nur aus der innigen Verbindung des Heeres mit allen Klassen eines Volkes deutscher Art und Sitte zu erklären ist, haben sie Größeres bewirkt, als alle Mittel der Gewalt vermögen. Sie haben durch geistige und sittliche Tüchtigkeit dem Ruhme und der Achtung des preußischen Namens ein unvergängliches Denkmal in den Herzen des badischen Volkes gegründet, und zwischen dem Norden und Süden Deutschlands eine Verbindung hergestellt, die keine Wendung der Politik zerstören wird. Ihnen, Herr General, unsere Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, ist uns ein Bedürfniß und eine wahre Befriedigung. Sie gehören durch Geburt unserem badischen Lande, durch Ihren Beruf dem preußischen Staate, durch Beides dem deutschen Vaterlande an. Wir haben Gelegenheit gehabt, Sie in Ausübung schwerer Pflichten kennen zu lernen. Die Hochachtung und Dankbarkeit, auf welche Sie die gerechtesten Ansprüche erworben haben, werden in uns unwandelbar fortleben, und wir bitten Sie, diese Versicherung als eine aufrichtige entgegenzunehmen. Wir bitten Sie ferner, von dieser unserer Gesinnung S. K. H. dem Prinzen von Preußen Kunde zu geben, da es uns nicht vergönnt ist, dem erhabenen Fürsten persönlich in Ehrfurcht unseren Dank zu sagen für das viele Freundliche und Gute, was er unserer Stadt und dem Lande erwiesen hat. Endlich erlauben wir uns, Ihre gütige Vermittelung ergebenst anzusprechen, um den übrigen Führern des Heeres und den Mitgliedern desselben unseren herzlichen Scheidegruß zu bringen.

Leben Sie wohl, Herr General! Unsere besten Wünsche begleiten Sie.

0. Circular-Verfügung des K. österreichischen Kriegsministeriums.

Mittelst des Krieg-Ministerial-Erlasses vom 25. April 1848 ist angeordnet worden, daß die Vereidung der Armee auf die Verfassung dergestalt in den Fahneneid aufzunehmen sey, daß in diesem Eide die Worte: „die Verfassung zu beobachten und zu beschützen," eingeschaltet werden. Nachdem sich dieser Befehl auf die, nur für einen Theil des Kaiserstaates gegebene Verfassung vom 25. April 1848 gründete, und nur bei einem Theile der Armee durchgeführt wurde, nachdem überdies durch die von S. M. verliehene Reichs-Verfassung vom 4. März 1849 der ganze Kaiserstaat in ein einiges Ganzes constituirt wurde, mithin die mit Verordnung vom 17. März 1849 von dem obersten Militair-Gerichtshofe ganz außer seiner Competenz verfügte Ausdehnung der Beeidigung des gesammten Heeres auf die, nur für einen Theil der Monarchie bestimmt gewesene, seither ganz außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung keine Giltigkeit haben kann, so hat es von

dem Eingangs erwähnten Ministerial-Erlasse sein Abkommen zu erhalten, und werden zugleich sämmtliche Truppen- und Abtheilungs-Commandanten zur allgemeinen Nachachtung hiermit angewiesen, die Beeidigung der Truppen und einzelnen Individuen, wo solche vorgeschrieben ist, von nun an wieder nach der vor dem 25. April 1848 bestandenen, im zweiten Theile des Dienst-Reglements enthaltenen Eidesformel vornehmen zu lassen.

20. Auszug aus einem Schreiben des Ausschusses der braunschweigschen Abgeordneten-Versammlung an das Ministerium.

Dem braunschweigschen Staate droht damit eine doppelte Gefahr; einmal, daß den Herzogthümern Schleswig-Holstein ein Frieden aufgezwungen wird, der mit bei der Ratification des Friedens-Vertrages bestimmt abgegebenen Erklärungen der H. braunschweigischen Regierung im Widerspruch steht; dann aber, daß die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit des Herzogthums, als eines selbstständigen Landes, verletzt wird, da, wie nicht anders anzunehmen ist, die von ihren Kriegsherren als Executions-Armee des deutschen Bundes bezeichneten Truppen ihren Marsch nach dem Norden durch den westlichen Theil des Herzogthums richten werden. Wir verhehlen uns nicht, daß hoher Landes-Regierung die Mittel nicht zu Gebote stehen, solchem Eingriffe in unbestreitbare Rechte unmittelbar und mit eigener Kraft erfolgreichen Widerstand zu leisten, gleichwohl müssen wir ein Aufgeben der staatlichen Ehre und Selbstständigkeit darin erblicken, wenn die, in einem Durchmarsch der nach den Herzogthümern entsendeten Truppenmacht der vorhin bezeichneten vereinigten Regierungen, liegende Nöthigung schweigend, und ohne daß alle zulässigen Mittel dawider aufgeboten sind, geduldet würde. Nach allen Vorgängen können wir zwar nicht daran zweifeln, daß die H. Landes-Regierung für ihre Pflicht erachten werde, die bedrohten Rechte des Landes, in jeder durch die Verhältnisse dargebotenen Weise zu wahren und zu sichern, wir halten aber dafür, dem H. Staats-Ministerium auch unsererseits die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit, und die wohlerwogene Ansicht aussprechen zu müssen, daß, wenn je eine Veranlassung dazu eintreten könne, den Schutz der befreundeten und verbündeten Macht Preußen anzurufen, diese hier vorliege. Das Bündniß vom 26. Mai 1849, dessen Bestand an und für sich bis jetzt nicht in Frage gestellt ist, hat, wie Art. 1. des Grundvertrages ausdrücklich sagt, den Zweck, die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten zu sichern. In offenbarem Widerspruche damit, und mit der weiteren Erklärung, welche Art. 2. in der Zusage des erforderlichen militairischen Schutzes gegen unrechtmäßige Gewalt enthält, würde es stehen, wenn der Beistand in dem Falle sollte vorenthalten oder verweigert werden, wo Truppen einer fremden Macht — und als solche muß der sogenannte Bundestag, in seiner jetzigen Consistenz, von hier aus angesehen werden — dauernd oder vorübergehend, einen Theil des Gebietes, selbst den geringsten, des braunschweigischen Staates bedrohen. Insofern nun auch der Augenblick der wirklichen Gefahr nicht mehr der geeignete seyn würde, die aus dem Bündnisse vom 26. Mai erworbenen Rechte geltend zu machen, drücken wir dem H. Staats-Ministerium das Vertrauen aus, daß hohe Landes-Regierung nicht allein der unter dem angemaßten Namen einer Armee des deutschen Bundes nach Schleswig-Holstein entsendeten Truppenmacht den Marsch durch das H. braunschweigische Gebiet verweigern, sondern auch das K. preußische Gouvernement von solchem Beschlusse in Kenntniß setzen, und dasselbe um Schutz und Beistand gegen jede Gewaltanwendung anrufen werde.

21. Feierliche Eröffnung der preußischen Kammern. Von der Thronrede möge der, mit allgemeiner Begeisterung aufgenommene Schluß hier Platz finden.

In einem benachbarten deutschen Lande haben Zerwürfnisse der widerwärtigsten Art stattgefunden. Ein von einer Seite gemachter Versuch, in dieselben einzugreifen, drohte die Rechte Preußens zu verletzen, und hat zu Mißverständnissen geführt, in welche wir unmittelbar verwickelt sind. Unsere auf die Bedingungen unserer geographischen und militairischen Lage gegründeten Einwendungen haben bei dem Landesherrn und bei seinen

Verbündeten bisher nicht die gehörige Beachtung gefunden. Außerdem haben auch in Gegenden, welche fern von dem Schauplatze jener Verwicklungen liegen, in der Nähe unserer Grenzen Truppen=Zusammenziehungen stattgefunden; durch welche die Sicherheit der Monarchie bedroht ward. Da habe auch Ich das lange Beanstandete nicht länger aufschieben dürfen, Ich habe die volle Kriegskraft des Landes aufgerufen, mit Stolz und Freude sehe Ich, daß Mein wehrhaftes Volk sich allenthalben erhebt wie Ein Mann, und sich Meinem in Tapferkeit und Treue bewährten Heere anschließt.

In kürzester Zeit werden wir stärker gerüstet dastehen als jemals in alten oder je in neuen Zeiten. Wir suchen nicht den Krieg, wir wollen Niemandes Rechte schmälern, Niemanden unsere Vorschläge aufzwingen, aber wir fordern eine Einrichtung des Gesammt=Vaterlandes, die unserer gegenwärtigen Stellung in Deutschland und Europa angemessen ist, und der Summe der Rechte entspricht, welche Gott in unsere Hand gelegt hat. Wir haben ein gutes Recht, das wollen wir vertheidigen, und so lange in kräftiger Rüstung unter den Waffen bleiben, bis wir der Geltung dieses Rechts gewiß sind.

Das sind wir Preußen, das sind wir Deutschland schuldig.

Ich hoffe, daß unsere Erhebung genügen wird, unser Recht zu wahren, sie ist, wenn dieses erreicht wird, gefahrlos für die Ruhe von Europa, denn Mein Volk ist in demselben Maße besonnen, wie es kräftig ist.

An Ihnen, Meine Herren, ist es, Mir die Mittel zu gewähren, durch welche die Erreichung des Zweckes bedingt ist. Ich beklage die Opfer, welche deshalb der Nation auferlegt werden müssen, aber Ich weiß, Ihr Eifer, Meine Herren Abgeordneten, wird hinter dem des gesammten Volkes nicht zurückbleiben. Sie werden den Beweis liefern, daß unsere Verfassung, an der ich unverbrüchlich festhalte, ein kräftiges Handeln Preußens nicht lähmt, sondern fördert.

Und wie in dem Aufschwung des Momentes alle Parteien im Volke verschwunden sind, wie Volk und Heer sich mit Mir und unter einander Eins fühlen, so werden auch Sie, die Vertreter dieses herrlichen Volkes, einmüthig und fest zu Mir stehen in den Gefahren der Gegenwart.

Wohlan denn: unsere Loosung sey: „Eintracht in Treue, Gottvertrauen in Einem Geiste — im alten echten preußischen Geiste."

Damit hat uns Gott oft und weit geholfen, und wird uns noch weiter helfen.

Das ist Meine Zuversicht!

Der Landes=Aelteste der K. preußischen Ober=Lausitz, Graf v. Loeben an das Staats=Ministerium:

Der gegenwärtig versammelte Communal=Landtag der preußischen Ober=Lausitz hat im Hinblick auf die jetzigen Zeitverhältnisse beschlossen, — falls die Bedürfnisse des Staats eine anderweite freiwillige Staats=Anleihe nöthig machen, sich dabei mit 100,000 Thlrn. aus ständischen Mitteln zu betheiligen, und dadurch seine patriotische Gesinnung thatsächlich zu bekunden. Indem ich das hohe Staats=Ministerium hiervon in Kenntniß setze, habe ich die Ehre ꝛc.

In der Sitzung der zweiten badischen Kammer äußert ein Abgeordneter:

Das Königlich preußische Armee=Corps, daß nun beiläufig ein Jahr sich im Großherzogthum befindet, und so rühmlich mitwirkte zur Unterdrückung des Aufstandes und der unseligen Revolution von 1849, steht auf dem Punkte, uns zu verlassen. Sie Alle sind Zeuge, ganz Baden ist Zeuge, und vermöge der amtlichen Stellung, die ich bekleide, war ich häufig in dem Falle, Zeuge zu seyn von dem ausgezeichneten Benehmen der K. preußischen Truppen, von ihrem hohen Sinn für Recht, Gesetz und Ordnung, und von dem schönen Beispiele, womit die Führer den Truppen vorangingen. Das ganze preußische Armee=Corps hat sich ein ehrendes und dankbares Andenken in den Herzen der Badener gegründet, und ich schlage deshalb vor, den Königlich preußischen Truppen, die so tapfer

und hingebend, mit so viel Humanität und Schonung zur Bewältigung des Aufstandes von 1849, zur Herstellung der Staats-Ordnung und eines verfassungsmäßigen Zustandes mitwirkten, unseren Dank auszusprechen.

Präsident: Ich bin überzeugt, daß Sie Alle die Hochachtung und die Gefühle der Dankbarkeit theilen, die der Abgeordn. Reis gegen die nun von uns scheidenden K. preußischen Truppen ausgesprochen hat. — Mit einer ausgezeichneten Tapferkeit, die den Ruhm des Soldaten begründet, verbinden diese Truppen eine begeisternde Vaterlandsliebe, die jeden Bürger, und eine hohe Bildung, die jeden Menschen ziert. Wie sie im Jahre 1849 den Terrorismus der Anarchie, der jede Freiheit und jedes Recht vernichtet, bekämpft haben, so werden sie wohl auch für alle Zukunft ein Schirm deutschen Rechtes, deutscher Ehre und deutscher Freiheit seyn. Meine Herren! Ich ersuche Sie, zum Zeichen Ihrer Hochachtung sowohl vor diesen Truppen, als Ihres Dankes gegenüber denselben, sich von Ihren Sitzen zu erheben." (Sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen.)

23. Im Fürsten-Collegio erklärt der Vertreter Badens: da der Unions-Vorstand die Union als aufgelöst betrachte (s. 15. November), sey das Bündniß vom 26. Mai 1849 erloschen; seine Truppen bedürfe der Großherzog im eigenen Lande.

23. Einige polnische Mitglieder der preußischen zweiten Kammer reichen die folgende, absonderliche Erklärung ein:

In Erwägung, daß die polnischen Abgeordneten, welche als Theilnehmer am Revisionswerke der Verfassung, Anstand genommen, nach erfolgter Revision die Verfassung vom 31. Januar 1850 zu beschwören, und deshalb ihr Mandat niedergelegt, durch diesen Act ein- für allemal zu erkennen gegeben haben, daß sie eine Verfassung, in welcher die Rechte der Polen als Polen, und des mit der Krone Preußens verbundenen Großherzogthums Posen unbeachtet geblieben sind, nimmermehr freiwillig acceptiren, und den wohlbegründeten Rechten und Forderungen des Landes als entsprechend anzuerkennen im Stande sind;

In Erwägung, daß das Großherzogthum durch Wiedererwählung der früheren Abgeordneten das Verfahren derselben gutgeheißen, und sie nach Berlin gesendet hat, um auf dem durch die Verfassung gebotenen Wege die Rechte des Landes wahrzunehmen;

In Erwägung ferner, daß die nun bestehende Verfassung den Eid auf dieselbe von jedem Abgeordneten erfordert, dessen Verweigerung jetzt, wo es sich nicht mehr um die Acceptation einer neu einzuführenden handelt, nur einer völligen Verzichtleistung auf die gesetzlichen Mittel und Wege, um zu dem oben angegebenen Ziele zu gelangen, gleichkommen würde;

In Erwägung also, daß dieser Eid keineswegs eine Verzichtleistung auf die den Polen zustehenden Rechte involvirt;

In Erwägung, daß der Hauptanstoß, welchen die polnischen Abgeordneten in dem Art. 118. der Verfassung gefunden haben, nunmehr als beseitigt zu erachten seyn dürfte;

In Erwägung endlich, daß es nimmermehr in der Macht und Befugniß einer einseitigen staatsrechtlichen Urkunde liegen kann, weder allgemeine völkerrechtliche Urkunden aufzuheben, noch irgend einer einzelnen Bestimmung und Garantie derselben zu derogiren, und deshalb um so weniger die bloße Nichterwähnung jener Garantie bedenklich erscheinen kann;

Erklären die unterzeichneten Abgeordneten, welche unter der Herrschaft und Geltung der jetzigen Verfassung erwählt wurden,

daß sie nunmehr bereit sind, den von der bestehenden Verfassung geforderten Eid auf dieselbe zu leisten, und daß sie ausdrücklich zur vorstehenden Erklärung sich genöthigt sehen, damit aus ihrer Bereitwilligkeit zur Eidesleistung Niemand eine Ver-

zichtleistung auf die Rechte der Polen, welche sie für unveräußerlich halten, herleiten dürfte.

Graf v. Cieszkowski. v. Stablewski. v. Zoltowski. v. Morawski. Prusinowski. Baczynski. Niegolewski. Chyzinski. Grabowski. v. Łączynski. Palacz. Wieckowski.

4. Raufhändel zwischen preußischen und baierschen Soldaten zu Frankfurt a. M.

4. Verfügung des K. baierschen Kriegs-Ministeriums wegen Aufstellung der gesammten mobilen baierschen Armee „dies- und jenseits des Rheines".

4. Die seit dem Jahre 1848 „in ruhende Activität versetzte" Nürnberger Landwehr wird wieder zur Thätigkeit berufen.

4. Verordnung S. M. des Königs von Hannover:

Da der Inhalt Unseres Patents vom 3. Juli 1841, betreffend die Beglaubigung der Unterschrift S. K. H. des Kronprinzen, den gegenwärtigen Verfassungs-Verhältnissen des Königreichs nicht entspricht, so verordnen Wir, unter Aufhebung desselben, in Beziehung auf die §§. 101. und 102. des Gesetzes vom 5. September 1848, die Landes-Verfassung betreffend, in Einverständniß mit S. K. H., Unserem vielgeliebten Sohne, für den Fall, daß Letzterer vor Wiedererlangung des Augenlichts in Unserer Vertretung mit zeitweiliger Führung der Regierung beauftragt, oder zur Regierung des Königreichs berufen würde, Folgendes:

§. 1. Die Regierungs-Angelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, sollen von dem Minister, zu dessen Geschäftskreise sie gehören, in Gegenwart der übrigen Minister, ausnahmsweise mindestens eines anderen Ministers, dem Könige vorgetragen werden.

§. 2. Die Verfügungen, welche der K. Unterschrift bedürfen, sollen ebenfalls in Gegenwart der übrigen Minister, ausnahmsweise mindestens eines anderen Ministers, nachdem der Inhalt derselben vollständig vorgetragen worden, in Concept und Reinschrift vom Könige unterzeichnet werden.

§. 3. Einer der bei den Ministerien angestellten General-Secretaire muß gegenwärtig seyn, und über den Beschluß, so wie über die erfolgte Unterzeichnung, ein Protokoll führen.

§. 4. Unter der vom Könige unterschriebenen und von dem Minister, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand gehört, gegengezeichneten Verfügung muß von dem General-Secretair bezeugt werden, daß die Ausfertigung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von dem Könige in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden sey.

§. 5. Die K. Ausfertigungen sind außerdem mit dem K. Siegel zu versehen.

§. 6. Die verbindliche Kraft K. Erlasse in Regierungs-Angelegenheiten hängt von der Beobachtung der in den §§. 4. und 5. bezeichneten Formen ab.

§. 7. Verfügungen, welche der K. Beschlußnahme bedürfen, mit Ausnahme der Gesetze und Verordnungen, können, anstatt vom Könige selbst, auch von den Ministern in Auftrag des Königs erlassen werden.

Die Bestimmungen der §§. 1. und 3, über die Beschlußnahme und die Protokollirung derselben gelten auch bei diesen Verfügungen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkünden.

5. † H. Aull, Präsident des Obergerichtes zu Mainz.

5. Die peußische erste Kammer wählt den Grafen v. Rittberg zu ihrem Präsidenten.

5. Der österreichische Gesandte zu Berlin fordert, unter Anerkennung des Durchzugs-Rechtes, daß binnen bestimmter Frist die Etapenstraße in Hessen geöffnet, und das Kurfürstenthum überhaupt von den preußischen Truppen geräumt werde.

25. Wiederholung der Scenen des vorigen Tages zu Frankfurt a. M.

26. Abends 9¾ Uhr Absendung einer telegraphischen Depesche von Wien nach Berlin, des Inhalts: auf Befehl S. M. des Kaisers werde Fürst Schwarzenberg in der Nacht zum 28. nach Olmütz abreisen, um daselbst mit dem Freiherrn v. Manteuffel zusammen zu treffen *).

26. Eine Stunde später, jedoch vor Empfang der vorstehenden, Abgang einer telegraphischen Depesche von Berlin nach Wien: der Minister v. Manteuffel gehe in speciellen Aufträgen S. M. des Königs am nächsten Morgen zu einer Zusammenkunft mit dem Fürsten Schwarzenberg ab, und schlage Olmütz als Ort der Zusammenkunft vor.

26. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin läßt zu Berlin seinen Austritt aus der Union erklären (s. 15., 16., 23. November). Das Datum der gleichen Erklärungen von Oldenburg, Braunschweig, Nassau und den drei Hansestädten können wir nicht genau angeben, sondern wissen nur, daß diese Erklärungen bis zum 18. December stattfanden.

26. In der badischen ersten Kammer äußert Freiherr v. Andlaw:

Mein Gefühl begegnet gewiß Ihrem Gefühle, wenn ich der Stunde gedenke, in welcher die wackeren preußischen Krieger den Boden unseres Landes verlassen! Ich rufe die Zeit in Ihr Gedächtniß zurück, als, dem Gebote seines Königlichen Herrn folgend, unter dem Befehle eines erhabenen Fürsten, das herrliche preußische Heer Baden und andere Theile Deutschlands einem unerträglichen Joche entriß, und sich dadurch unsterbliches Verdienst um das gesammte Vaterland erwarb! Ich erinnere an die heiße Sehnsucht, mit welcher man der Hülfe harrte! Diese Hülfe wurde mit freudigem Muthe, und leider nicht ohne Blutvergießen gewährt! Wir lernten aber nicht allein den Siegesmuth unserer Brüder der nordischen Stämme achten, wir müssen die Sitte und die Mäßigung gebührend würdigen, welche die Führer in allen Abstufungen, welche selbst Männer der untersten Reihen zieren. Konnten sie, die Fremdlinge, im voraus wissen, daß die ungeheure Mehrheit des Volkes sie, wie geschah, mit Jubel begrüßen und herzliche Gastfreundschaft ihnen bieten würde? Wer von uns, wer aus dem zahllos besseren Theile des Volkes hat unter so vielen Edlen nicht Freunde gewonnen, die er heute mit dem Ernste eines tiefen Schmerzes scheiden sieht? Ehre dem preußischen Namen, den preußische Männer mit neuen Ehren umgaben! Ehre und Dank dem preußischen Heere! Ehre und Dank seinem erhabenen Kriegsfürsten, dem trefflichen Corps seiner Offiziere, seinen biederen Soldaten!

Der Vorsitzende, S. D. der Hr. Fürst v. Fürstenberg: Ich zweifle nicht, daß die hohe Kammer die Gefühle der Hochachtung und Dankbarkeit, die so eben ausgesprochen wurden, in vollem Maße und aus dem Innersten ihres Herzens theilen werde. Sie insbesondere sind gewiß in dem Falle, dieses Anerkenntniß zu theilen; denn es ist eine Frage, ob wir ohne die thatkräftige Hülfeleistung noch in den Räumen dieses hohen Hauses unseren Beruf, für des Landes Wohl uns zu berathen, in Ausführung zu bringen vermöchten. Ich darf daher voraussetzen, daß Jeder von Ihnen jene Gefühle der Hoch-

*) Angabe der „Deutschen Reform“, welcher allerdings kein unbedingter Glaube geschenkt wurde. Jeder Zweifel scheint aber beseitigt, da dieselbe Thatsache in einer, gegen den Frhrn. v. Arnim gerichteten Anklage behauptet ist. S. in den stenographischen Berichten den über die die Sitzung der ersten Kammer, vom 10. April 1851.

achtung und des Dankes tief empfindet, und Sie dies Alle gern durch Erheben von Ihren Sitzen in Einstimmigkeit kundgeben werden.

(Zum Zeichen der Zustimmung erheben sich hierauf sämmtliche Mitglieder der Kammer von ihren Sitzen.)

6. † F. Dunker, Professor der Geschichte an der Universität Freiburg.

6. † Dr. August Espe, vieljähriger Redacteur des (Brockhaus'schen) Conversations-Lexicons, zu Stötteritz bei Leipzig.

7. Circular-Schreiben des k. preußischen interimistischen Minister-Präsidenten, Herrn v. Ladenberg an die verbündeten deutschen Regierungen der II., III. und V. Curie:

Dem rc. Staatsministerium wird die Eröffnung vorliegen, welche dem Fürsten-Collegium der Union hinsichtlich der gegenwärtigen Lage der Unions-Verhältnisse, im Auftrage der Regierung S. M. des Königs, am 15. d. M. gemacht worden ist. Bestimmte Rückäußerungen über den Inhalt dieser Eröffnung im Einzelnen haben die U. Regierungen — mit Ausnahme der Gh. badischen — bis jetzt im Fürsten-Collegium noch nicht abgeben lassen, und sich nur darauf beschränkt, eine zu meinem Bedauern noch nicht thunlich gewordene, baldige und umfassende Darlegung des augenblicklichen Standpunktes der Verhandlungen über die deutschen Fragen, durch Mittheilung der zwischen den Cabineten von Berlin und Wien dieserhalb gewechselten Schriftstücke, als Bedingung ihrer weiteren, in dieser Angelegenheit zu fassenden Entschließungen dringend und wiederholt zu beantragen.

Vielleicht dürfte auch hierbei — wenigstens zum Theil — der Einfluß von Mißverständnissen vorwalten, denen die diesseitige Eröffnung vom 15. d. M. allgemein zu unterliegen scheint. Zur pflichtmäßigen Beseitigung solcher Mißverständnisse, wo und wie sie vorhanden seyn mögen, beehre ich mich, dem rc. die nachstehenden ergebensten Bemerkungen mitzutheilen.

1) die K. preußische Regierung hat, wie aus ihrer mehrerwähnten Eröffnung hervorgeht, dem Wiener Cabinete gegenüber ausgesprochen, Preußen werde als Unions-Vorstand die U.-Verfassung vom 28. Mai 1849 nicht ins Leben führen, und betrachte dieselbe seinerseits als vollständig aufgehoben, während deren definitives Aufgeben durch einen feierlichen Act, einseitig nicht in ihren Befugnissen liege, und nur mit Zustimmung der verbündeten Regierungen geschehen könne.

Die hierin kundgegebene Ansicht ist aber nur Preußens Ansicht. Sie schließt nach seinem Verständnisse die richtige Erklärung und Erläuterung des, bei den diesseitigen Vorschlägen vom 8. October c. gebrauchten Ausdruckes, wonach die Verkündigung jener Verfassung unter den gegenwärtigen Verhältnissen „nicht ausführbar" ist, bestätigend in sich, da sich eine Veränderung der gegenwärtigen Verhältnisse in Beziehung hierauf nicht absehen läßt. Wer also zwischen Unausführbarkeit einer Sache und dem Aufgeben derselben unterscheidet, möge seine Meinung darüber frei aussprechen. Preußens eben angeführte Deutung ist — was hier zugleich nothwendigerweise bevorwortet werden muß — den übrigen Unions-Regierungen mit um so größerer Ruhe dargelegt worden, als Oesterreich gerade von dieser Deutung der Sache seine Zustimmung zu der, für die Erhaltung des Friedens so nöthigen Zusammenberufung „freier Ministerial-Conferenzen" abhängig gemacht hatte.

2) Unleugbar übt die in Rede stehende preußische Deutung des Wortes „nicht ausführbar" einen Einfluß auf die Verabredungen vom 28. Mai 1849; dem ungeachtet aber erstreckt sich derselbe in keinerlei Weise auf den Bündnißact vom 26. des nämlichen Monats, der unwandelbar feststeht. Dieses Bündniß wird preußischer Seits als fortbestehend betrachtet, und demgemäß behandelt werden.

sammlung im Namen des Bundes in Bezug auf das Kurfürstenthum gefaßt werden möchten, als zu Recht bestehende Acte nicht anerkennen könne, und nicht anerkennen werde, und die K. Regierung sich demnach, solchen Beschlüssen gegenüber, jede weitere Entschließung vorbehalten müsse, welche die Pflichten gegen Deutschland und insbesondere gegen das eigene Land, erheischen werden;

daß bei dem Umstande, als zur Zeit in Deutschland für die Lösung von Fragen, wie die vorliegende es ist, kein allseitig anerkanntes Organ bestehe, alle Glieder des deutschen Bundes, und insbesondere die näher Betheiligten, mehr wie je berechtigt und verpflichtet seyen, die Mittel zur Abwendung drohender Gefahren von dem gemeinsamen Vaterlande rechtzeitig in das Auge zu fassen:

daß die Geltendmachung dieser Berechtigung, und die Erfüllung dieser Verpflichtung vor allen Anderen Preußen zukomme, indem sich aus dem Bündnisse vom 26. Mai v. J., so wie aus der geographischen Lage des Kurstaates, nicht nur die engsten und für beide Theile bedeutendsten Beziehungen zu der preußischen Monarchie ergeben, sondern auch dieser Beziehungen wegen die aus den kurhessischen Wirren erwachsenden Gefahren Preußen zunächst bedrohen;

daß sonach Mittel und Wege gefunden werden müssen, um eine Behandlung der kurhessischen Angelegenheit möglich zu machen, an welcher Preußen und die mit ihm auf demselben Standpunkte stehenden Regierungen sich zu betheiligen vermöchten;

daß für den Fall, wo dieser Weg nicht gefunden, und eine einseitige, daher unberechtigte Lösung der Frage irgendwie versucht werden wollte, die K. Regierung sich alle diejenigen Schritte vorbehalten müßte, welche nach Umständen ihr Recht am Bunde, so wie die Rücksicht auf die Sicherheit und die ganze Stellung des eigenen Staates, ihr zur Pflicht machen könnten;

daß aber das K. Cabinet die Ueberzeugung hege, es würden sich innerhalb der kurhessischen Landes-Verfassung selbst auch noch jetzt die Mittel finden lassen, durch die Herbeiführung der dort vorgeschriebenen compromissarischen Entscheidung den obschwebenden Streit, ohne Beinträchtigung der Autorität und Würde der Regierung, auf friedliche Weise zu schlichten.

Die K. Gesandtschaft ist beauftragt worden, die drei eben erwähnten Schriftstücke, welche diese Erklärungen enthalten, ohne Zögerung zu meiner Kenntniß zu bringen, damit das K. K. Cabinet über die Auffassung und Stellung Preußens nicht im Zweifel sey.

Wir müssen uns für diese Eröffnung zu Danke verpflichtet finden, da die heutige Auffassung des K. Hofes, und die Stellung, welche derselbe einnehmen zu wollen ankündigt, nicht nur durchaus neu, sondern selbst im entschiedenen Widerspruch mit seinen früheren, ja mit seinen unmittelbar vorher abgegebenen Erklärungen sind, und es uns daher nur willkommen seyn konnte, den Standpunkt kennen zu lernen, auf welchen Preußen sich nunmehr stellen zu wollen scheint.

Ohne uns auf eine abermalige Erörterung der schon öfter und gründlich besprochenen Rechtsfrage einlassen zu wollen, ob die aus dem Bündnisse vom 26. Mai geschiedenen Regierungen und namentlich Kurhessen, dessenungeachtet gehalten werden können, in verpflichtenden Beziehungen zur Union zu bleiben, wollen wir nur auf die, bei jeder Veranlassung von dem K. preußischen Hofe abgegebenen, bündigen Erkärungen hinweisen, vermöge welcher jeder Regierung die volle Feiheit des Willens und Entschlusses gewahrt bleiben sollte.

Diese Erkärungen haben noch neuerlich eine förmliche Bestätigung in den Worten des Königs gefunden, indem S. M. den zu Berlin versammelten Fürsten die feierliche Versicherung ertheilten, daß Preußen keinen derselben zurückhalten wolle, sondern im Gegentheil Werth darauf lege, daß deren Entschließungen das Werk freiester Selbstbestimmung seyen.

Obwohl diese Freiheit des Willens als von selbst verstanden angenommen werden

sonach nur bedauern könne, daß die Urheber des Angriffes der verdienten Strafe entgehen werden.

Dieses Bedauern muß die K. Regierung vollkommen theilen, denn es ist leicht begreiflich, daß ein solches Resultat, welcher Art auch dessen Ursachen gewesen seyn mögen, weit entfernt ist, ihrer gerechten Erwartung zu entsprechen.

Nach den wiederholten Erklärungen der britischen Regierung erübrigt uns nur, eine Verhandlung als geschlossen zu betrachten, welche von nun an Gefahr liefe, in eine unfruchtbare Polemik auszuarten.

Da jedoch die großbritannische Regierung sich nicht bestimmt gefunden hat, von Amts wegen über ein Attentat einzuschreiten, welches das Leben eines österreichischen Staatsangehörigen bedroht hat, so können wir nicht umhin, uns das Recht vorzubehalten, eintretendenfalls in Erwägung zu ziehen, ob es uns anstehen dürfte oder nicht, hinsichtlich in Oesterreich befindlicher britischer Unterthanen Reciprocität zu üben.

Ew. sind beauftragt, Lord Palmerston die gegenwärtige Depesche vorzulesen, und ihm davon eine Abschrift mitzutheilen.

27. Der Gemeinderath und Gemeinde-Vorstand zu Dessau, — an deren Spitze man den weiland Minister Habicht findet — erlassen folgende Bekanntmachung:

Der Gemeinderath hiesiger Stadt hat auf Grund der Gemeinde-Ordnung, wegen Vertheilung der, die hiesige Commune treffenden Einquartierungslasten, in der heutigen außerordentlichen Sitzung Folgendes beschlossen:

Da die Gemeinde-Ordnung in §. 3. die Bestimmung enthält, daß „alle Gemeinde-Angehörige zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet sind;" da ferner dasselbe Gesetz in §. 6. alle, nicht auf die Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens sich beziehenden dinglichen oder persönlichen Vorrechte, so wie die Befreiung einzelner Gemeinde-Mitglieder oder einzelner Klassen derselben ohne Entschädigung aufgehoben hat, so sind hiernach ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen in dem Reglement vom 1. Januar 1818, und ohne Berücksichtigung der bisher bestandenen dinglichen oder persönlichen Privilegien, alle Gemeinde-Angehörige zur Theilnahme an der Einquartierungslast verpflichtet.

Hieraus folgt, daß mit Einquartierung zu belegen sind:

1) nicht allein alle Hausbesitzer, und zwar (nach §. 3. der Gemeinde-Ordnung) ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Gemeinde wohnen oder nicht, sondern auch
2) die Miethleute, welchen ferner diejenigen Beamten und sonstigen Personen, die von Sr. Hoheit dem Herzoge, vom Staate, von der Kirche, oder von sonstigen Anstalten Dienstwohnungen inne haben, gleichzustellen sind; desgleichen
3) diejenigen Gemeinde-Angehörigen, welche unverheirathet sind, jedoch einen selbstständigen Haus- und Nahrungsstand haben; endlich
4) Se. Hoheit der Herzog, so wie Ihre Hoheiten die beiden am hiesigen Orte wohnenden Prinzen des herzoglichen Hauses, da Höchstdieselben unzweifelhaft, sowohl als persönliche Mitglieder der hiesigen Gemeinde (§. 2. der Gem.-Ordnung), als auch event. als Grundbesitzer in hiesiger Gemeinde (§. 3.) erscheinen. u. s. w.

Natürlich veranlaßte die Regierung, daß dieser Unverschämtheit keine Folge gegeben ward.

28. Zusammenkunft des k. preußischen Ministers v. Manteuffel mit dem Fürsten Schwarzenberg zu Olmütz.

Dem preußischen Staatsmann sollen folgende Punkte als Instruction vorgezeichnet

worden seyn: 1) sofortige Eröffnung der freien Conferenzen an einem neutralen Orte, 2) Suspendirung der Thätigkeit des Bundestages während dieser Conferenzen, 3) Sobald die Reconstruction des weiteren Bundes erfolgt ist, freies Unionsrecht der Einzelstaaten, 4) Gemeinsame Occupation des Kurfürstenthums Hessen durch Preußen und Oesterreich, 5) Erledigung der Frage wegen Schleswig-Holstein bei den freien Conferenzen.

29. Olmützer Punctation:

Bei dem am gestrigen und heutigen Tage zwischen den Unterzeichneten stattgefundenen vertrauten Besprechungen haben sich die folgenden Propositionen als mögliche Ausgleichungspunkte der vorliegenden Differenzen, und geeignete Mittel zur Verhinderung von Conflicten herausgestellt, und werden der schließlichen Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen schleunigst unterbreitet werden. §. 1. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Absicht liege, die endliche und definitive Regulirung der kurhessischen und holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen. §. 2. Um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen, und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesglieder, sowie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten, je ein Commissar ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben. §. 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen, wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundsätzen des Bundes entsprechender, und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand hergestellt werde, da ferner Oesterreich in seinem und im Namen der ihm verbündeten Staaten, die zur Sicherung der Interessen Preußens vom letzteren geforderten Garantieen über die Occupation des Kurstaats, in vollem Maaße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Frage, und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung, über Folgendes überein: a) In Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstellen, und die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etapenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden, im Einverständnisse mit ihren Verbündeten, S. K. H. den Kurfürsten auffordern, seine Zustimmung dazu zu ertheilen, daß ein Bataillon der von der kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein K. preußisches Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten. b) Nach Holstein werden Oesterreich und Preußen, nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten, und zwar so schleunig als möglich, gemeinsam Commissare schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduction der Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden Truppenstärke verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das K. dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind. §. 4. Die Ministerial-Conferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen, und zwar so erfolgen, daß die Conferenzen um die Mitte des December eröffnet werden können. F. Schwarzenberg, F.-M.-L. Manteuffel.

29. Von diesem Tage ist der Adreß-Entwurf der preußischen zweiten Kammer datirt, den wir wenigstens auszugsweise mittheilen:

Mit Befriedigung ersehen wir, daß Ew. K. M. friedliche Beziehungen zu den euro-

päischen Großmächten nicht unterbrochen sind, denn wir wissen die Segnungen des Friedens in vollem Maße zu würdigen. Tief beklagen wir jedoch, daß die Bemühungen Ew. K. M. Regierung nicht vermocht haben, den deutschen Staaten eine ihren Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu verschaffen. Wir vertrauen, daß die ferneren Bestrebungen zu diesem Ziele, wie solches in dem Bündniß vom 26. Mai 1849 seinen Ausdruck gefunden, mit Nachdruck fortgesetzt, bald dahin führen werden, Deutschland eine seine äußere Würde und innere Freiheit sichernde Verfassung zu gewähren, in welcher Preußen, nachdem es mit seiner ganzen Macht in Deutschland eingetreten, nicht die zweite Stelle einnehmen kann. — Auf die Mitwirkung des preußischen Volkes bei diesen Bestrebungen dürfen Ew. K. M. zuverlässig zählen. Die Wiederbelebung des mit allseitiger Zustimmung aufgehobenen Bundestages erscheint damit völlig unvereinbar.

Wir bedauern aufrichtig, daß, des mit Dänemark abgeschlossenen und allseitig ratificirten Friedens ungeachtet, ein befriedigender Rechtszustand in den Herzogthümern Holstein und Schleswig noch immer nicht herbeizuführen war. Wir hoffen, daß es, wenn die Ausgleichung der noch schwebenden Fragen nicht ohne fremde Einmischung möglich seyn sollte, den vereinigten Regierungen aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gelingen wird, eine Erledigung jenes Conflictes zu erzielen, welche jedes wohlerworbene Recht nach allen Seiten hin wahrt. Ein solches gemeinschaftliches Handeln wird die beste Bürgschaft gegen eine mögliche Verletzung der Integrität Deutschlands, und gegen die Besorgniß bieten, als könne ein Bruderstamm, für den unser tapferes Heer zweimal gefochten und geblutet, wehrlos preisgegeben werden.

Die widerwärtigen Zerwürfnisse in einem Nachbarlande haben in ganz Preußen den lebhaftesten Unwillen erregt, und ist es mit Befriedigung anerkannt, daß Ew. K. M. Regierung einseitiger Einmischung in dasselbe ein Ziel gesetzt hat, welches zu behaupten Preußens deutscher Beruf und die Ehre seiner Waffen gebieten. Wenn dadurch Mißverständnisse herbeigeführt sind, und außerdem Truppen-Zusammenziehungen stattgefunden haben, welche die Sicherheit der Monarchie bedrohten, so gebot es die Pflicht, die Kriegskräfte des Landes bereit zu stellen, um zu Schutz und Trutz gerüstet zu seyn. — Wie das Land Ew. K. M. Ruf zu den Waffen aufgenommen, das beweist lauter und vernehmlicher, als wir es zu schildern vermöchten, die freudige Zuversicht, mit welcher die Wehrpflichtigen zu den Waffen eilen. Ein Gefühl durchdringt, Ein Wille belebt das ganze Land, uns eng zu schaaren wie Ein Mann um unseres Königs Thron, gleich unseren Vätern im vorigen Jahrhundert, gleich unseren Brüdern in den letzten Freiheitskriegen! Das Heer steht da, stark an Zahl, stärker durch seine treffliche Rüstung — am stärksten durch Muth und Begeisterung, der Befehle seines Königs gewärtig.

Ew. K. M. suchen keinen Krieg, wollen Niemandes Rechte schmälern; dafür segne Sie Gott! Aber Sie fordern Einrichtungen für das Gesammt-Vaterland, die Preußens gegenwärtiger Stellung in Deutschland und Europa angemessen sind; auch darin begegnen Sie den Erwartungen des preußischen Volkes. Das Schwert ist gezückt zur Vertheidigung dieses guten Rechtes; ist dieses gewahrt, sind hinlängliche Bürgschaften dafür gegeben, so wird es ruhig in die Scheide zurückkehren, und Hunderttausende werden es gern mit den Werkzeugen friedlicher Arbeit vertauschen; es würde aber — wenn es seyn muß — gewaltig niederfallen auf Jeden, der Preußens Recht, oder Preußens Ehre anzutasten wagen sollte.

Getragen von der einmüthigen Zustimmung der Nation, werden wir mit Eifer alle Mittel bewilligen, um die Erreichung solcher Zwecke zu sichern, und so der constitutionellen Monarchie eine neue wirksame Bürgschaft aufzurichten.

In dieser Hingebung finden alle Parteien ihre Vereinigung, alle stimmen freudig ein

nen ausgegangen sind, insbesondere die unbefugte Abnahme oder Zerstörung deshalbiger Placate;

so wie die in den §§. 19., 24., 25. und 29. der Verordnung vom 22. October 1830 erwähnten Vergehen der Störung der öffentlichen Ruhe durch Zusammenlaufen und Lärm, die Aufforderung zur Störung der öffentlichen Ruhe mittelst Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge;

sodann die mittelbare Anreizung zum Aufruhr, durch öffentliche Unzufriedenheit erregende Reden, oder durch Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren, oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen;

endlich der Hausfriedensbruch und der Landfriedensbruch.

Die hier genannten Vergehen, mit Ausnahme des Vergehens der Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen, welches nach den Kriegsgesetzen zu ahnden ist, sollen jedoch vorläufig nicht nach den kriegsrechtlichen Strafbestimmungen, sondern nach den Civil-Strafgesetzen, beziehungsweise dem geltenden allgemeinen Rechte, und zwar an öffentlichen Dienern wie Aufruhr bestraft werden.

Die Bestimmungen des §. 7. Unserer Verordnung vom 7. d. M. erleiden durch die vorstehenden Anordnungen keine Abänderung.

§. 3. Kommen durch die, von den Staatsbehörden bei den Gerichten, den Staats-Polizeibehörden, der Gendarmerie u. s. w. in Gemäßheit ihrer Verpflichtung zu bewirkenden Anzeigen, oder auf sonstige Weise Zuwiderhandlungen und Vergehen der im §. 2 bemerkten Art zur Kenntniß des Ober-Befehlshabers oder der demselben untergeordneten Commandanten, so ist von ihnen wegen Einleitung der militairgerichtlichen Untersuchung und wegen des weiter Erforderlichen, von dem Ober-Befehlshaber wegen Zusammensetzung des Kriegsgerichts, die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 4. Die nach §. 1. der Verordnung vom 7. September d. J. den Befehlen des Ober-Befehlshabers untergeordneten Bürgergarden sind hinsichtlich jeder Aeußerung ihrer Thätigkeit an die Anweisungen gebunden, welche desfalls von dem Ober-Befehlshaber oder den unter dessen Befehlen stehenden Commandanten ergehen; Requisitionen der Civil-Behörden wegen bewaffneter Hülfeleistung durch die Bürgergarden können nur an die Militair-Commandanten, deren Befehlen die Bürgergarden unterstellt sind, gerichtet werden. Lediglich diese Commandanten haben zu bestimmen, ob und in welcher Weise die begehrte Hülfeleistung einzutreten habe.

Sollten gleichwohl Requisitionen der erwähnten Art unmittelbar an die Bürgergarden gelangen, so liegt diesen die Verpflichtung ob, dieselben an den vorgesetzten Militair-Commandanten abzugeben.

Gegen jeden dieserhalb sich zeigenden Ungehorsam und etwa eintretende Eigenmächtigkeit ist nach §. 6. der Verordnung vom 7. September d. J. von dem Ober-Befehlshaber beziehungsweise von dem ihm untergebenen Commandanten zu verfahren.

28. Der Mecklenburgische Engere Ausschuß (früher durch das nun aufgehobene Staatsgrundgesetz beseitigt) tritt in Rostock wieder zusammen.

28. † Dr. Philipp Krebs, Gymnasial-Lehrer zu Weilburg.

29. Großherzoglich hessische Verordnung.

Nachdem die zweite Kammer der am 27. d. M. aufgelösten Stände-Versammlung die Zustimmung zu der Verlängerung des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 auf die letzten drei Monate d. J., ungeachtet der nachgewiesenen Nothwendigkeit, pflicht- und verfassungswidrig versagt hat, und hierdurch die Erhaltung des Staats und des Staatscredits den dringendsten Gefahren preisgegeben worden ist, so haben Wir in Ausübung Unseres Rechts und Unserer Regentenpflicht, für die Erhaltung und Sicherheit des Staats zu sorgen, und in dringenden Fällen das Nöthige auch ohne Mitwirkung der Stände vorzukehren, auf den Grund des Art. 73. der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen

hiermit, wie folgt: Art. 1. Die bestehenden directen und indirecten Auflagen; so wie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, sollen nach Maßgabe des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 in den letzten 3 Monaten des Jahres 1850 forterhoben werden. Art. 2. Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

29. Beginn des Angriffs auf Friedrichstadt durch die Schleswig-Holsteiner, im Verlaufe dessen auch die Stadt beworfen und theilweis zerstört wird.

30. Der K. preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaft zu Wien.

Mit meiner unter dem 27. d. M. an Ew. gerichteten Eröffnung in der kurhessischen Angelegenheit, hat sich eine denselben Gegenstand betreffende Mittheilung des K. K. österreichischen Cabinets gekreuzt, welche Sie aus der abschriftlich anliegenden Note des Freiherrn v. Prokesch vom heutigen Tage, und aus dem ihr in Abschrift beigefügten Erlasse des K. K. Minister-Präsidenten vom 27. d. M. ersehen wollen.

Unsere Erwiederung hierauf liegt bereits in der eben angeführten, Ew. unter dem 27. d. M. ertheilten Instruction, auf deren Mittheilung an den Herrn Fürsten v. Schwarzenberg wir der Rückäußerung entgegensehen. Doch unterlasse ich nicht, zur Vermeidung von Mißverständnissen, zu der Depesche an den Freiherrn v. Prokesch vom 27. d. M. noch folgende Bemerkungen zu machen, die Ew. durch Vorlesung des gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniß des K. K. Minister-Präsidenten bringen mögen.

Unsere nach Wien mitgetheilten Instructionen für den K. Geschäftsträger am Kf. hessischen Hofe ergeben, daß wir bei unseren Erklärungen in der kurhessischen Sache zunächst abgesehen haben von den bis jetzt ungelöseten Verpflichtungen, welche Kurhessen durch seinen vollkommen freiwilligen Beitritt zu dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. eingegangen ist.

Die dieses Bündniß betreffenden Argumente in dem Erlasse des Herrn Fürsten v. Schwarzenberg vom 27. d. M. sind deshalb ohne Anwendung auf unsere Mittheilungen über den vorliegenden Gegenstand.

Was sodann den uns vorgeworfenen Widerspruch zwischen unseren verschiedenen Aeußerungen über die, in Frankfurt a. M. unter dem Namen des deutschen Bundestages, zusammengetretene Bevollmächtigten-Versammlung angeht, so können wir denselben nicht einmal als einen scheinbaren gelten lassen. Um des Friedens willen und in der, trotz des großen Hindernisses der Rückkehr Oesterreichs zu dem sogenannten Bundestage, von uns festgehaltenen Hoffnung einer Verständigung zwischen den deutschen Regierungen, beschränkten wir uns in dem Erlasse vom 5. v. M. auf eine Erklärung gegen jedes Hinübergreifen der Beschlüsse jener Versammlung in die Verhältnisse der in ihr nicht vertretenen Glieder des deutschen Bundes. Hiermit sprachen wir aber keinesweges aus, daß wir hinsichtlich aller, die Verhältnisse der an dem sogenannten Bundestage theilnehmenden Regierungen betreffenden Beschlußnahmen, und hinsichtlich ihrer Ausführung, bei der Erklärung der bundesrechtlichen Nichtigkeit stehen bleiben würden. Auch die gleichfalls von dem Wunsche, daß noch ein Weg der Verständigung übrig bleiben möge, eingegebene Bezeichnung solcher Beschlußnahmen, als Uebereinkünfte einer Anzahl deutscher Regierungen, brachte eine solche Beschränkung nicht mit sich. Unsere Absicht war und ist vielmehr, an die, als Acte der deutschen Bundes-Autorität rechtlich wirkungslosen Beschlüsse, in derselben Weise, wie an eine jede ohne unsere Dazwischenkunft beschlossene Uebereinkunft zwischen selbstständigen Staaten, lediglich den Maßstab unseres Rechts und der aus unseren Verhältnissen hervorgehenden Pflichten anzulegen.

Dies und nur dies haben wir in der kurhessischen Sache gethan, deren nahe Beziehung auf Preußen und seine Rechte und Pflichten eines Nachweises nicht bedarf. Hieran

propagandistischer Schriften und, zur Aussendung von Emissären. Die Kreise tragen die Kosten der Correspondenz mit ihren Gemeinden. Die Beiträge werden alle drei Monate an die Kreise gesandt, welche die Hälfte der Gesammt-Einnahme an die Central-Behörde schicken, und gleichzeitig über Ausgabe und Einnahme ihren Gemeinden Rechenschaft geben. Die Central-Behörde legt dem Congresse Rechnung über die ihr zugegangenen Gelder ab. Außerordentliche Kosten werden durch außerordentliche Beiträge bestritten. 11) Die Central-Behörde ist das Vollziehungs-Organ des ganzen Bundes. Sie besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, wird gewählt und ergänzt aus dem Kreise, wohin der Congreß den Sitz derselben verlegt, und ist nur dem Congresse Rechenschaft schuldig. 12) Der Congreß ist das gesetzgebende Organ des ganzen Bundes. Er besteht aus den Abgeordneten der Kreis-Versammlungen, welche jede für je fünf Gemeinden einen Deputirten wählen. 13) Die Kreis-Versammlung ist die Repräsentation des Kreises, welche regelmäßig alle Vierteljahre an den Kreisorten unter der Leitung des Vorstandes der Hauptgemeinde zur Berathung der Kreis-Angelegenheiten zusammentritt. Jede Gemeinde sendet dazu einen Abgeordneten. Die Kreis-Versammlung zur Wahl der Bundes-Abgeordneten geschieht unabänderlich in der Mitte Juli jeden Jahres. 14) Vierzehn Tage nach dem Schlusse der Kreis-Versammlungen tritt der Congreß von Rechtswegen an dem Sitze der Central-Behörde, wenn diese keinen andern Ort bestimmt hat, zusammen. 15) Der Congreß empfängt von der Central-Behörde, welche in ihm Sitz, aber keine Stimme hat, den Rechenschaftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit und über die Lage des Bundes, erklärt die Grundsätze der vom Bunde zu befolgenden Politik, entscheidet über Abänderungen in den Statuten, und bestimmt den Sitz der Central-Behörde für das nächste Jahr. 16) Die Central-Behörde kann in dringenden Fällen einen außerordentlichen Congreß berufen, welcher alsdann aus den von den Kreisen gewählten Abgeordneten besteht. 17) Streitigkeiten unter einzelnen Mitgliedern derselben Gemeinde entscheidet endgiltig die Gemeinde; desselben Kreises die Kreis-Gemeinde; verschiedener Kreise die Central-Behörde; persönliche Klagen über Mitglieder der Central-Behörde gehören vor den Congreß. Streitigkeiten unter Gemeinden desselben Kreises entscheidet die Kreis-Gemeinde; unter Gemeinden und ihrem Kreise oder unter verschiedenen Kreisen die Central-Behörde; doch steht im ersten Falle die Berufung an die Kreis-Versammlungen, im zweiten an den Congreß offen. Der Congreß entscheidet auch alle Conflicte der Central-Behörde mit den Unter-Behörden des Bundes.

2. Die Nachricht von der Olmützer Uebereinkunft geht zu Stuttgart ein. Darauf Befehl, die bisher in mäßigem Umfange erfolgten Rüstungen bis zur höchsten Kraftentwickelung zu steigern.

2. Zu Mannheim Raufhändel zwischen preußischen Soldaten und badenschen Dragonern, die in ihr Vaterland zurückkehren.

3. Berathung der preußischen zweiten Kammer über den Adresse-Entwurf (S. 29. November). Herr v. Vincke beginnt sie, indem er sich gegen den Entwurf erklärt, als zu matt und der Würde der Kammer nicht entsprechend; er legt folgenden, angeblich verbesserten, vor:

Die zweite Kammer hatte in ihrer Sitzung vom 22. November beschlossen, auf die Thronrede, mit der Ew. K. M. geruht haben, die gegenwärtigen Sitzungen der Kammern zu eröffnen, ehrfurchtsvoll in einer an Ew. K. M. zu richtenden Adresse zu erwiedern.

Der Entwurf derselben sollte in der heutigen Sitzung zur Erörterung kommen, als durch eine Erklärung Ew. M. Regierung uns von dem Inhalte der Verabredungen Kenntniß wurde, die zwischen dem zeitigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Präsidenten des K. K. Cabinets getroffen, und demnächst von Ew. K. M. Regierung genehmigt sind.

Wir erachten durch diese Verabredungen das Recht der edlen deutschen Stämme von Kurhessen und Holstein in ihrem Kampfe gegen Unterdrückung und Willkür, Angesichts des in Waffen stehenden preußischen Volkes, preisgegeben, Ew. K. M. weise und hochherzige Bestrebungen, dem deutschen Vaterlande eine seiner Würde und Geltung in Europa entsprechende Verfassung zu erringen, auf lange Zeit, wo nicht für immer, vereitelt; die Ehre Preußens verletzt, seine Machtstellung verkannt, und eine Zukunft vorbereitet, in der die höchsten Güter der Nation, ihre Freiheit, ihre nationale Geltung, ja ihre Gesittung, auf das äußerste gefährdet erscheinen.

Unter dem erschütternden Eindrucke solcher Kunde glauben wir die heiligen und theuren Pflichten der Ehrfurcht und Treue gegen Ew. K. M. und Ihr erhabenes Haus, der unverbrüchlichen Anhänglichkeit an dieses geliebte Land, der unbedingten Hingebung an seinen weltgeschichtlichen Beruf, nicht anders erfüllen zu können, als indem wir, von jeder weiteren Adresse absehend, uns in der einen allerunterthänigsten Bitte an Ew. K. Majestät vereinigen: Daß es Ew. K. M. gefallen möge, dem Systeme ein Ende zu machen, durch welches das Land in diese verhängnißvolle Lage gebracht ist, und dessen Träger die gegenwärtigen verantwortlichen Rathgeber der Krone sind.

Als Vertreter des preußischen Volkes sprechen wir in diesem feierlichen Augenblicke die ehrfurchtsvolle Versicherung aus, daß Ew. K. M. getreues Volk mit Gut und Blut zu seinem Könige stehen wird, um allen Gefahren zu begegnen, die solche Umkehr von dem bisher betretenen Wege in ihrer Folge haben könnte.

Wir bitten den allmächtigen Gott, die Entschlüsse Ew. K. M., deren wir in unzerstörbarer Treue harren, zu solchen Zielen zu lenken, deren unbeirrte Verfolgung das wahre und unveräußerliche Erbe des echten preußischen Geistes ist.

3. Denkschrift über die olmützer Punctation, von der K. preußischen Regierung dem provisorischen Fürsten-Collegium mitgetheilt.

Der Gedanke, welcher der olmützer Punctation auf preußischer Seite zu Grunde liegt, ist der:

Preußens politische Stellung fordert das Anerkenntniß, daß keine deutsche Frage ohne seine Theilnahme entschieden, daß also weder die kurhessische, noch die holsteinsche Frage von den in Frankfurt versammelten Regierungen einseitig im Namen des Bundes, definitiv erledigt werden können. Preußens militairische Stellung fordert, daß weder zwischen beiden Theilen der Monarchie, noch im Rücken derselben eine fremde Truppenmacht aufgestellt werde, ohne eine entsprechende Entfaltung seiner eigenen Truppenmacht an diesen Orten selbst. Wird ihm Beides, oder auch nur eins von Beiden geweigert, so muß es Krieg machen, und die Opfer eines solchen Krieges werden vor dem Lande, der Krieg selbst vor Europa gerechtfertigt seyn.

Wird ihm dagegen Beides gewährt; wird jenes Anerkenntniß ihm nicht nur im Principe, sondern thatsächlich verbürgt; wird die Zurückziehung seiner Truppenmacht nicht gefordert; so liegt in dem augenblicklichen Gewährenlassen einer von dem Landesherrn hereingerufenen fremden Truppenmacht in Hessen, keine Concession mehr, welche Preußens Ehre gefährde, und keine Gefahr, welche einen Krieg vor dem Lande und vor Europa rechtfertigte.

Dies ist durch die olmützer Punctation erreicht.

Der §. 1. enthält das principielle Anerkenntniß.

In diesem Paragraph wird dem gedachten Principe sogleich die thatsächliche Anwendung gegeben, durch die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Commission, in welcher Preußen mit seinen Verbündeten einerseits, den in Frankfurt versammelten Regierungen andererseits, ganz gleichberechtigt in voller Parität gegenübersteht.

Im §. 3. ist der Durchzug durch die Etapenstraßen gestattet, in Folge ausdrücklicher Garantieen von Oesterreich und seinen Verbündeten, und unter der Voraussetzung, daß

die Etapenstraßen selbst von Preußen fortwährend besetzt gehalten werden, so lange die Sicherung seiner militairischen Interessen dies erfordert. Dazu kommt die gemeinsame Besetzung der Hauptstadt, unter Zustimmung des Landesherrn, ohne welche eine solche Maßregel eine directe Verletzung seiner Souverainetät wäre.

Dagegen concedirt Preußen, daß die von dem Landesherrn herbeigerufene Truppenmacht, für den Augenblick und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung, die Autorität desselben herstelle, welche, wie wohl schwerlich von irgend einer Seite mit Grund geleugnet werden kann, faktisch vernichtet war. Sie wird faktisch hergestellt, und die rechtliche Entscheidung vorbehalten.

Diese rechtliche Entscheidung hatte bisher der sogenannte Bundestag in Frankfurt in Anspruch genommen, und jede Mitwirkung Preußens anders, als unter bundestäglichen Formen, abgewiesen.

Eben so in der holsteinschen Frage, in welcher der Bundestag allein mit Dänemark unterhandeln, und die Entscheidung über dessen Vorschläge im Namen des Bundes in Frankfurt aussprechen wollte.

Preußen hatte dagegen gefordert, daß in beiden Fragen die Entscheidung durch eine von beiden Seiten, von den frankfurter Regierungen einerseits, und von Preußen und seinen Verbündeten andererseits zu ernennende Commission vorbereitet, und durch die Genehmigung aller deutschen Regierungen rechtskräftig werden sollte. Es hatte dies in Bezug auf Kurhessen schon im September, in Bezug auf die Herzogthümer wiederholt und noch zuletzt am 17. October förmlich vorgeschlagen. Damals wurde diese Forderung abgelehnt, jetzt ist sie im §. 2. der olmützer Punctation zugestanden. Es ist also jetzt dasjenige erlangt, was im September und October gefordert und verweigert wurde.

Diesem Zugeständniß gegenüber handelte es sich um die Frage, ob um des augenblicklichen Vorgehens der vom Kurfürsten herbeigerufenen Truppen willen der Krieg entbrennen sollte? Ein Krieg, dessen Folgen nicht zu berechnen waren, ein Krieg, der Deutsche gegen Deutsche in den Kampf führte — ein Krieg, der freilich im günstigsten Falle Preußen an die Spitze Deutschlands führen konnte, der aber in jedem Falle Deutschland schwächen und zerrütten, der auf deutschen Feldern geführt werden mußte, der das Aufgeben jeder Hoffnung auf eine friedliche Lösung der deutschen Verfassungsfrage in sich schloß, während eine solche friedliche Lösung eben in Aussicht stand.

Die K. preußische Regierung hat die Verantwortung für einen solchen Krieg, nachdem ihr jene Bürgschaften für ihre politische und militairische Stellung gegeben waren, nicht auf sich nehmen wollen; sie glaubt vielmehr, in dem Frieden Alles erhalten zu haben, was die Ehre und die Macht Preußens forderten.

Die Lage der Dinge ist nunmehr folgende:

1) Im Allgemeinen ist der Anspruch des Bundestages auf einseitige Entscheidung deutscher Fragen thatsächlich aufgegeben, dieser vielmehr sämmtlichen deutschen Regierungen anheimgestellt, und die Vorbereitung derselben einer von beiden Seiten gleichberechtigten Commission übergeben. In dieser Commission treten Preußen und seine Verbündeten, als eine anerkannt gleichberechtigte Gesammtheit, der Gesammtheit der übrigen Regierungen, welche bisher die Entscheidung für sich allein in Anspruch nahmen, gegenüber. Die Entscheidung wird jetzt weder von den einen, noch von den andern, sondern nur von allen zusammen ausgehen. Mehr hat Preußen nicht gefordert, und mehr zu fordern hat es kein Recht.

Wird die Commission, wie es zu erwarten steht, aus eben so tüchtigen und bedeutenden, als besonnenen Männern zusammengesetzt, so wird sie die glückliche Vermittelung für die Wahrung aller Rechte bilden.

Halten die Verbündeten Preußens treu zu letzterem, so wird ihnen dadurch die Mitwirkung bei allen wichtigen Fragen gesichert seyn. Das Bündniß Preußens mit ihnen ist von Preußen nicht aufgegeben, dessen Aufgeben auch von Oesterreich nicht gefordert,

1832 nicht zu gründenden Handlung die Berechtigung fehlt, würde solche mit Rücksicht auf die von demselben eingenommene öffentliche Stellung, und die hiernach für den Fall der Nichtbefolgung seiner Anordnungen in Aussicht stehenden Gewaltmaßregeln, als eine Vergewaltigung zu betrachten seyn. Eine Berechtigung des G.=L. v. Haynau zu der, dem Bürgergarde=Commandeur Seidler gegenüber, vorgenommenen Handlung liegt aber nicht vor. Denn, was zunächst die Verordnung vom 7. d. M. betrifft, so ist die Erklärung des Kriegszustandes, wie die Motive der Verordnung selbst ergeben, nicht in Folge einer Kriegserklärung gegen den Feind, sondern nur zur Aufrechthaltung der Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, mithin als eine auf die innere Landes=Verwaltung bezügliche Anordnung erfolgt, und konnte sonach, in so fern dadurch die gesetzlichen Bestimmungen über die Bürgergarden abgeändert werden sollen, in Ermangelung der landständischen Zustimmung und, da es sich nicht um Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze handelt, nur auf die Vorschrift des §. 95. der Verfassungs=Urkunde Absatz 2 gegründet werden. Zur Rechtsbeständigkeit einer in der letzteren Weise zu erlassenden Anordnung gehört aber nicht nur eine vorausgegangene Erklärung des Gesammt=Staats=Ministeriums, daß die betreffenden Maßregeln zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung wesentlich und unaufschieblich seyen, sondern auch die Zuziehung des ständischen Ausschusses zu dieser Erklärung, d. h. einstweiligen Supplirung des landständischen Consenses durch Zustimmung des Ausschusses. Während das erste Erforderniß in der Verordnung sich beurkundet findet, fehlt es an der Beurkundung des zweiten hingegen gänzlich, indem vielmehr das Gegentheil, daß eine Zustimmung des bleibenden St.=A. nicht stattgefunden habe, in der Verordnung geradezu gesagt ist. Bei dieser Sachlage kann die Contrasignatur der Minister dem fraglichen, unzuständigerweise einseitig erfolgten Erlasse allgemeine Vollziehbarkeit nicht sichern. Die weitere Verordnung vom 28. v. M. schließt nun zwar jede Cognition über die rechtliche Giltigkeit oder Wirksamkeit der Verordnung vom 7. d. M. aus (§. 1.), es ist dieser Ausspruch jedoch nicht rechtsverbindlich. Die Verordnung vom 28. kündigt sich nämlich nicht als eine solche an, welche mit landständischer Zustimmung erlassen worden sey, sondern bezieht sich allgemein in dem, dem §. 1. zunächst vorhergehenden, Satze auf den §. 95. der Verfassungs=Urkunde, dessen Absatz 2. von den Worten: Auch kann rc. an, hiernach allein in Betracht gezogen werden kann. Es ist nun aber die Vorschrift des §. 95. in Ansehung der bei außerordentlichen Maßregeln vorher erforderlichen Zustimmung des landständischen Ausschusses als beobachtet nicht nachgewiesen, was aus Folgendem hervorgeht.

Nach dem Eingange der Verordnung vom 7. v. M. hat der bleibende Ständeausschuß gegen seine Zuziehung zum Erlaß der darin enthaltenen Maßregeln allgemeinen Widerspruch eingelegt. Im Anhange zu der Verordnung vom 28. v. M. aber wird verkündigt, daß der gedachte Ausschuß die von der Stände=Versammlung begonnene Rebellion fortsetze. Nach dem dabei weiter Angeführten bezieht sich dieser Ausspruch auf das Verhalten des Ausschusses, den Verordnungen vom 4. und 7. v. M. gegenüber. Folgeweise wird hierdurch dargelegt, daß sich derselbe mit der Staatsregierung auch hinsichtlich des Erlasses der Verordnung vom 28. nicht im Einverständnisse befinde. Denn diese letztere ist gerade zur Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. v. M. erlassen worden, und wenn der Ausschuß damit einverstanden gewesen wäre, hätte von seinem Verhalten, als von einer fortgesetzt werdenden Rebellion nicht geredet werden können. Hiernach steht nicht anzunehmen, daß die in der Verordnung vom 28. v. M. stattgehabte allgemeine Beziehung auf den §. 95. der V.=U. den Sinn haben solle, daß eine Zustimmung des landständischen Ausschusses zu den fraglichen Maßregeln stattgefunden habe. Eine solche Zustimmung ist deshalb auch nicht durch die ministerielle Contrasignatur bezeugt und beurkundet. Damit stimmt die, von dem bleibenden St.=A. in glaubhafter Form gemachte Mittheilung über die, der vorliegenden Verordnung vorausgegangenen Verhand=

Die olmützer Zusammenkunft, durch das Dringende des Augenblicks auf wenige Stunden beschränkt, konnte der Natur der Sache nach, nicht zum Zwecke haben, Grundzüge für eine Verfassung festzustellen, an deren Entwerfung Deutschland seit zwei Jahren vergebens sich abmüht; sie konnte nur auf die Behandlung der brennenden, mit augenblicklichem Conflict drohenden Fragen, auf die Entscheidung: ob Krieg, ob Frieden? gerichtet seyn.

3. Vorstellung (remonstrance) des britischen Cabinets bei den Regierungen von Oesterreich und Preußen: daß die Aufnahme gewisser, bisher nicht zum deutschen Bunde gehörender Gebiete in denselben, nicht ohne Beistimmung der Großmächte vollzogen werden könne.

3. Die Tages vorher angeordneten Kriegsrüstungen im Königreiche Würtemberg plötzlich wieder eingestellt.

4. Die preußischen Kammern bis zum 3. Januar 1851 vertagt.

4. Cabinets-Schreiben an den Minister v. Ladenberg:

So schmerzlich es Mir auch ist, Sie aus Meinem Staats-Ministerium scheiden zu sehen, so will Ich Ihnen doch die von Ihnen wiederholentlich nachgesuchte Entlassung aus Ihrem Amte nicht versagen, und werde Ihnen dieselbe, sobald Meine Entschließung wegen Ernennung Ihres Nachfolgers gefaßt seyn wird, unverzüglich ertheilen. Bis dahin erwarte Ich, daß Sie die nicht politischen Geschäfte Ihres Ministeriums fortführen werden. Von dem Ihnen interimistisch übertragenen Präsidium des Staats-Ministeriums will Ich Sie schon jetzt entbinden, und habe dies dem Staats-Ministerium bekannt gemacht.

5. Der G.-R. v. Kuebeck wird von S. M. den Kaiser von Oesterreich zum Präsidenten des beabsichtigten Reichsrathes ernannt, und beauftragt, das Statut desselben gemeinschaftlich mit Fürst Schwarzenberg zu entwerfen.

6. Die erste Kammer des Königreiches Sachsen beschließt: 1) durch Zurückweisung des von der Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurfs und des Gesetz-Entwurfs sub B. sich für das, für jetzt noch unveränderte Fortbestehen der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 in ihrem I. bis mit VI. Abschnitte zu erklären; 2) den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Grundrechte in der vorgelegten Fassung zwar abzulehnen, die Staats-Regierung aber zu ersuchen, daß sie noch den gegenwärtig versammelten Kammern einen Gesetz-Entwurf vorlege, welcher die Aufhebung der Grundrechte, mit Berücksichtigung der in dem Deputations-Gutachten niedergelegten allgemeinen Grundsätze, ausspricht.

7. Depesche des Fürsten Schwarzenberg an die österreichischen Missionen bei den größeren europäischen Mächten:

Sie sind durch eine Depesche vom 27. v. M. benachrichtigt worden, daß der Baron Manteuffel mich aufs Dringendste um eine Unterredung gebeten, und einige Stunden nach Empfang dieser Bitte mich durch den Telegraphen benachrichtigt hatte, daß er auf den positiven Befehl des Königs von Preußen nach Olmütz gehen werde, ohne meine Antwort abzuwarten. S. M. der Kaiser hat es für seine Pflicht gehalten, dem vom König so lebhaft ausgedrückten Wunsch entgegenzukommen. Ich habe Befehl erhalten, mich nach Olmütz zu begeben, wo ich mich am 28. und 29. v. M. mit dem Minister v. Manteuffel unterhalten habe.

Große Schwierigkeiten waren zu besiegen, damit der Versuch eines Vergleichs in diesem Augenblick einen Erfolg herbeiführen konnte. Allein wir verloren keinen Augenblick aus den Augen, wie viele Interessen bei der gegenwärtigen Lage Europas auf dem Spiel standen, wenn ein Conflict zwischen Oesterreich und Preußen nicht vermieden würde, und

erkannten vollkommen, welch glücklicher Umstand es war, daß wir den aufrichtigen Bemühungen des so entschiedenen Anhängers der Friedenspartei in Preußen begegneten. Unser aufrichtiger Wunsch war es, diese Bemühungen zu unterstützen, und nach Möglichkeit ihnen über verderbliche Leidenschaften und Ansprüche den Sieg zu verschaffen. Wir waren daher ganz bereit, durch alle in unsrer Macht befindlichen Mittel darzuthun, daß wir weit davon entfernt sind, uns der unermeßlichen Vortheile unsrer Stellung zur Demüthigung Preußens zu bedienen, oder es seines rechtmäßigen Antheils von Einfluß zu berauben. Wir suchten ferner die Wohlthaten einer aufrichtigen Versöhnung so laut zu würdigen, als unsere Pflichten es uns gestatteten. Das beigefügte Protokoll enthält das Resultat der olmützer Conferenzen. Dies Protokoll hat die Billigung des Kaisers, unseres allergnädigsten Herren, und wie eine Depesche aus Berlin mir meldet, auch die S. M. des Königs von Preußen erhalten.

Es wird Ihrer Einsicht nicht entgehen, daß das Kaiserliche Cabinet, obschon es sich dazu verstand, die isolirte Stellung Preußens in den Angelegenheiten des deutschen Bundes aufhören zu lassen, kein Opfer hat bringen wollen, das nicht ohne Nachtheil für das wesentliche Ziel der Politik Oesterreichs und der übrigen ihren Pflichten als Bundesmitglieder treu gebliebenen Regierungen hätte gebracht werden können. Um zu begreifen, daß dem nicht anders seyn konnte, reicht es hin, den Blick auf die Stellung zu werfen, die wir vor den olmützer Conferenzen einnahmen, so wie auf diejenige, die wir in Folge dieser Conferenzen einnehmen können.

Oesterreich ist auf den Kampfplatz getreten, um die von den Verträgen geschaffene Bundes-Verfassung Deutschlands aufrecht zu erhalten. Es war unsre Pflicht, unser absolutes Recht in dieser Hauptfrage geltend zu machen, in der die fremden Mächte selbst, wie es uns scheint, ohne Gefahr nicht völlig neutral bleiben konnten. Von Anfang an haben wir voll Vertrauen auf die moralische Stärke dieser Stellung gehandelt, und unter allgemeiner Billigung jedem Gedanken an Zwang gegen die Mitglieder des Bundes, die sich der Anerkennung des gesetzlichen Organs des Bundes entziehen zu können glaubten, entsagt. Da diese Bundes-Mitglieder sich dergestalt ihrer Aufgabe, gemeinschaftlich über die Bundes-Angelegenheiten zu wachen, entschlagen hatten, mußten sich alle Executions-Maßregeln darauf beschränken, die Angriffe zurückzuweisen, die gegen die Wirksamkeit des Bundestags, der in Kraft der Aufforderung der ihn anerkennenden Staaten handelte, versucht werden könnten. Wir haben solche Angriffe fernhalten müssen, und wir haben sie ferngehalten, indem wir von Preußen gleich im Anfang des vorigen Monats die feierliche Versicherung erlangten, daß die Vollstreckung der Bundes-Beschlüsse in Kurhessen und Holstein auf keinen Widerstand stoßen würde. Preußen hat diese Versicherung zu Olmütz bekräftigt. Anstatt eines bloßen Geschehenlassens, das nicht ohne große Uebelstände war, hat es seine thätliche Mitwirkung im Sinne der Bundes-Beschlüsse angeboten. Man muß hierbei den großen Werth dieser jüngsten, glücklichen Meinungsänderung in Bezug auf die den Bund betreffenden ernsten Fragen, zu würdigen wissen.

Wir haben uns jedem Ansinnen auf eine Theilnahme an der Leitung der Bundes-Angelegenheiten außerhalb der gesetzlichen Formen widersetzt, und haben es so lange gethan, als man befürchten konnte, daß ein Zugeständniß in dieser Hinsicht in den Händen unserer früheren Gegner ein Mittel werden könnte, die Grundlagen des Bundes und die Erfüllung der Bundespflichten in Frage zu stellen, und auf diese Weise das Gleichgewicht und den Frieden Europas zu bedrohen. Allein wenn es gelang, diese Befürchtungen zu entfernen, wenn man positive Garantieen gewinnen konnte, daß die Wirksamkeit Preußens mit dem Zweck des Bundes im Einklang stehe, so mußten wir uns fragen, ob es in diesem Falle für den Bundeskörper, wie für ganz Europa, nicht vortheilhafter wäre, bis zu einer völligen Reorganisation des Bundes den Mitgliedern, die nur noch durch Formschwierigkeiten von uns getrennt waren, nochmals den Weg zur Theilnahme an den Bundes-Angelegenheiten zu eröffnen. Das Kaiserliche Cabinet hat nicht zaudern können, diese

Frage nach den von Preußen zu Olmütz eingegangenen Verpflichtungen, zu bejahen. Schon einige Zeit vorher war die Unions-Verfassung vom 28. Mai 1849 aufgegeben worden, und man hatte folglich die Aussicht, daß die gemeinschaftlichen Berathungen über die Revision des Bundes-Vertrages zu dem von allen Mitgliedern annehmbaren Ziel würden führen können.

Dergestalt ist man in Olmütz übereingekommen, den Bundes-Beschlüssen gemäß in Kurhessen und in Holstein gemeinschaftlich zu handeln. Unter diesen Umständen konnten wir uns damit befassen, beim Kurfürsten darauf hinzuwirken, daß er seinen Einsprüchen gegen den Aufenthalt der preußischen Truppen in seinen Staaten keine Folge gäbe, und durch eine an die preußische Regierung gerichtete förmliche Einladung derselben Gelegenheit verschaffte, ohne irgend eine Rechtsverletzung an den Maßregeln zur Pacification des Landes Theil zu nehmen.

In Bezug auf Holstein sind es die frankfurter Beschlüsse, bei denen Preußen im Namen des Bundes mitzuwirken sich verpflichtet hat. Es ist für uns eine hohe Befriedigung, daß die von allen Mächten so lebhaft geforderte Vollstreckung des mit Dänemark abgeschlossenen Vertrags eine der ersten Angelegenheiten ist, die die Mitglieder des deutschen Bundes aufs Neue vereinigt hat.

7. Die erste Kammer des Königreiches Sachsen beschließt, eine vollständige Revision der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 in ihrem VII. und VIII. Abschnitte zur Zeit abzulehnen.

7. Schreiben des General-Lieutnant v. Willisen an die Statthalterschaft von Holstein:

Wenn ich bei meiner Ansicht verharren muß, daß nach der ganzen Lage der Dinge hier eine entscheidende offensive Operation zur Zeit noch nicht zu unternehmen ist, ohne sehr viel mehr aufs Spiel zu setzen als dabei zu gewinnen ist, ich aber aus den mir gemachten Mittheilungen schließen muß, daß es einer hohen Statthalterschaft durchaus nothwendig erscheint, zu einer solchen entscheidenden Operation zu greifen, so halte ich es für meine Pflicht, in diesem Conflict mit meiner Ueberzeugung und den Ansichten der hohen Regierung des Landes, einer hohen Statthalterschaft meine Demission ganz gehorsamst anzubieten, wie ich es schon früher gethan. Ich scheide mit der Ueberzeugung, auch bei diesem letzten Schritt nur meine Pflicht zu thun, und zwar die schwerste die zu thun ist. Das Opfer was ich meiner Ueberzeugung bringe ist groß, aber ich bringe es der Sache, der ich nur mit meiner Ueberzeugung und nicht gegen dieselbe dienen kann.

7. Erlaß der Statthalterschaft von Holstein.

An die Armee! Die Statthalterschaft macht der Armee bekannt, daß in der Person des commandirenden Generals ein Wechsel eingetreten ist. Der General-Lieutenant v. Willisen hat das Commando niedergelegt, dasselbe ist dem General-Major Freiherrn v. d. Horst übertragen worden. Die Statthalterschaft dankt dem scheidenden General für seine mit großem Muthe und unermüdeter Thätigkeit dem Heere geleisteten Dienste, und spricht gegen die Armee die Erwartung aus, daß sie ihre erprobte Tapferkeit, ihre Disciplin, ihre Ausdauer in Ertragung aller Beschwerden des Krieges auch unter dem neuen Führer bewähren wird. Auf der Armee beruht die Hoffnung des Landes.

8. Die Fregatte Eckernförde (S. 13ten November) langt in der Wesermündung an.

8. † Carl Frhr. v. Diez, K. baierscher General der Cavalerie a. D., zu München.

10. Cabinets-Ordre S. M. des Königs von Preußen:

Nachdem durch eine getroffene Vereinbarung mit dem Kaiserl. österreichischen Gouvernement die Gründe beseitigt sind, welche am 6. November Meinen Befehl zur Mobilmachung Meiner ganzen Armee hervorgerufen haben, so beauftrage Ich das Staats-Ministerium, die weiter noch zur kriegsfertigen Aufstellung der Armee-Corps in der Ausfüh-

rung begriffenen Maßregeln einzustellen, und allmälig die Reduction der Truppen auf den früheren Stand eintreten zu lassen.

). Die zweite Kammer des Großherzogthums Baden erklärt sich mit folgendem, ihr vorgelegten Gesetz-Entwurf, einverstanden:

Art. 1. Diejenigen Unterofficiere und Soldaten der Königlich preußischen und anderen Bundestruppen, welche im Jahre 1849 bei der Niederkämpfung des Aufstandes im Großherzogthum durch Verwundung in Gefechten verstümmelt, oder ohne ein Glied zu verlieren, gänzlich erwerbsunfähig (ganz Invalide ersten Grades) geworden sind, erhalten lebenslänglich einen Unterstützungs-Beitrag zu den von ihren Regierungen bewilligten Pensionen. Art. 2. Der Unterstützungs-Beitrag wird für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche ein Glied (einen Fuß oder einen Arm) verloren haben, auf jährlich einhundert Gulden, und für diejenigen, welche, ohne ein Glied zu verlieren, durch Verwundung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind, auf jährlich funfzig Gulden bestimmt. Art. 3. Sämmtliche Unterstützungs-Beiträge beginnen mit dem 1. Januar 1851, und werden auf den Grund der, von den betreffenden Regierungen aufgestellten und bereits vorliegenden, Listen ausbezahlt. Art. 4. Unser Kriegs-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

.0. † Friedrich Voigt, Geheimer Hofrath und Professor der Medicin an der Universität Jena.

10. † Professor Wilhelm Snell, zu Bern.

1. Dem Ueberreste des Fürsten-Collegiums wird eröffnet: die K. preußische Regierung beabsichtige, zur Vorbereitung einer rechtlichen Entscheidung in dem Kurfürstenthum Hessen, den G.-M. v. Peucker dorthin zu senden, und glaube gewiß seyn zu dürfen, daß auch die mit ihr verbündeten Regierungen ihre Zustimmung zu dieser Wahl ausdrücken würden.

Allein es erklären, Sachsen-Weimar: ohne Kenntniß der Instruction für General Peucker, sich nicht an seiner Bevollmächtigung betheiligen zu wollen; Nassau: sich nicht bewogen zu finden, auch nur entfernten oder indirecten Antheil an den provisorischen Maßregeln zu nehmen, deren Ausführung die Olmützer Punctationen an Oesterreich und Preußen übertragen habe; Sachsen-Meiningen: die Regierung sey nicht gemeint, dermalen an der Commissions-Ertheilung Antheil zu nehmen.

1. Amtlicher Artikel der Wiener Zeitung:

Nachdem durch eine mit der K. preußischen Regierung getroffene Vereinbarung die Gründe beseitigt sind, welche die Ergreifung der in dem Blatte der Wiener Zeitung vom 6. November aufgeführten militairischen Maßregeln hervorgerufen haben, so haben S. M. der Kaiser die Reducirung der Landwehr- und 4ten Bataillone auf ihren früheren Stand von 60 Mann per Compagnie, den Rückmarsch sämmtlicher zweiten Grenz-Bataillone in ihre Heimath, und die allmälige Zurückziehung der an den Grenzen aufgestellten Armee-Corps in ihre früheren Standorte im Innern des Reiches anzuordnen geruht. Da im nächsten Frühjahre ohnehin eine regelmäßige Rekrutenstellung hätte statt finden müssen, so ist zwar die im verflossenen Monate angeordnete, und dermalen beinahe schon vollendete Aushebung noch zu Ende zu führen, jedoch haben die Rekruten für jetzt nur in derjenigen Zahl bei den Fahnen einzurücken, die für den Ersatz der im Jahre 1850 austretenden Capitulanten erforderlich seyn wird.

:. Circular-Schreiben der K. preußischen Regierung an die übrigen deutschen:

Schon seit Jahrzehnten hat sich durch ganz Deutschland das Bedürfniß und der Wunsch nach durchgreifenden Reformen der Verfassung des deutschen Bundes unzweideu-

15. Das K. baiersche Kriegsministerium verfügt, das zweite Armeecorps und einen Theil des ersten auf den Kriegsfuß zu setzen. (S. 11. October.)

15. Der Cassations-Hof zu Stuttgart verwirft die Nichtigkeits-Beschwerde des Fürsten von Waldburg-Zeil (S. 19ten September), welche sich auf die Angabe gründete, einer der Geschwornen habe während der Verhandlungen geschlafen.

15. Von den Ergebnissen der Bregenzer Zusammenkunft unterrichtet, oder wenigstens darauf hingewiesen, requirirt die kurhessische Regierung förmlich Bundeshülfe gegen ihre angeblich rebellischen Unterthanen.

16. † Ignaz Straub, der „Kronenwirth von Hall“, einer der ausgezeichnetsten Führer der Tyroler Insurrection i. J. 1809.

17. Zwei Schreiben des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaften zu Wien und Kopenhagen.

I. Unter dem 4. d. M. habe ich mich, während Ew. Abwesenheit von Wien, gegen den einstweiligen K. Geschäftsträger über die Schleswig-Holsteinische Sache ausführlich ausgesprochen. Inzwischen ist in Frankfurt a. M. die Ratification des Friedensvertrages vom 2. Juli c. durch die dort versammelten Vertreter mehrerer deutschen Regierungen beschlossen worden. Es versteht sich, daß wir in diesem Beschlusse schlechthin keinen Act einer deutschen Bundes-Autorität sehen, und Ew. wollen dies dem Hrn. Fürsten v. Schwarzenberg gegenüber recht bestimmt hervorheben; aber wir nehmen jenen Beschluß als ein Zeugniß von der erfolgten Ratification des Friedens durch die in Frankfurt a. M. vertretenen Regierungen. Da nun hier bereits die Ratifications-Urkunden von 19 deutschen Bundesgliedern gegen eben so viele Ausfertigungen der dänischen Urkunden ausgetauscht worden sind, und von den der Union treu gebliebenen Regierungen nur allein Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau noch die Einsendung ihrer Ratification hinausgeschoben haben, so dürfen wir ohne Zweifel die Ratification als im Wesentlichen geschehen betrachten. Hiermit wird das Bedürfniß, dem Art. IV. des Friedens-Vertrags von Seiten des deutschen Bundes genügen zu können, sobald Dänemark das ihm dort eingeräumte Recht gebrauchen will, ein unmittelbar dringendes. Daß für solchen Zweck ohne allen Zeitverlust ein besonderes Organ zu schaffen sey, ist nach wie vor unsere Ueberzeugung, und wir haben dieselbe heute, in dem hier abschriftlich beigefügten Erlasse an den K. Gesandten zu Kopenhagen auf's Neue dargelegt. Ew. mögen hiervon dem K. Minister-Präsidenten unter Bezugnahme auf unsere früheren Mittheilungen, und unter erneuter Geltendmachung aller für unsere Verständigung in der Sache sprechenden, Ihnen oft entwickelten Gründe, durch Vorlesung bald gefälligst Kenntniß geben, und uns von seiner Rückäußerung unverweilt unterrichten.

II. Wie Ew. aus meiner anderweiten Mittheilung vom heutigen Tage gefälligst ersehen werden, ist nunmehr der Zeitpunkt nahe gekommen, wo die lange verzögerte Ratification des Friedens-Vertrages vom 2. Juli als geschehen betrachtet werden muß. Deshalb stehe ich nicht an, Ihnen in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit Folgendes zu eröffnen: Was wir in dieser Angelegenheit wollen und wünschen, ist allein die Beendigung der, seit langer Zeit Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein bedrängenden, den Frieden Deutschlands und Europas bedrohenden Wirren. Wir haben hierbei keine andern Wünsche und kein anderes Interesse, als daß, in Verfolg des Friedensvertrages vom 2. Juli, eine wirkliche und dauernde Wiederherstellung friedlicher und gedeihlicher Beziehungen zwischen der Krone Dänemark und den Herzogthümern erreicht, nicht eine Scheinberuhigung, der neuer Zwiespalt folgen muß, herbeigeführt werde. Unsere Wünsche werden vollkommen befriedigt, unserm Interesse wird vollkommen genügt, wenn in Betreff der Neugestaltung jener Beziehungen, wie hinsichtlich der Successions-

ſung zuſteht, ihre frierliche Sanction erhalten, und von der neu zu creirenden oberſten Bundes=Behörde als Bundes=Grundgeſetze veröffentlicht werden.

Indem S. M. der König, mein Allergnädigſter Herr, mich beauftragt haben, die Einladung zu den oben bezeichneten Conferenzen in Allerhöchſtihrem Namen an die ꝛc. Regierung gelangen zu laſſen, wollen Allerhöchſtdieſelben zugleich gern die zuverſichtliche Hoffnung ausſprechen, daß die verbündeten deutſchen Regierungen hierin den aufrichtigen Wunſch erkennen werden, die erſchütterten Verhältniſſe des deutſchen Vaterlandes auf dem altgewohnten Wege gegenſeitigen Vertrauens und friedlichen Einverſtändniſſes neu begründet, und für alle Zukunft geſetzlich befeſtigt zu ſehen, und daß ſämmtliche Genoſſen des Bundes in gleicher bundesfreundlicher Geſinnung hierzu bereitwillig die Hand bieten werden.

12. Circular=Schreiben des Fürſten Schwarzenberg an die k. öſterreichiſchen Miſſionen in Deutſchland:

Das Bedürfniß einer zeit= und ſachgemäßen Verſtärkung des Bundes, im Wege der Reviſion, ward in Deutſchland gefühlt, lange ehe noch die Begebenheiten der letzten drei Jahre deſſen Erfüllung zur Sache unaufſchieblicher Nothwendigkeit gemacht haben.

Schon damals waren alle denkenden Männer der Nation und alle Vaterlandsfreunde darüber einig, daß die Organiſation der oberſten Verwaltungs=Behörde des Bundes eine mangelhafte ſey; daß es an den Mitteln gebreche, das wahrhaft Gemeinnützige, in geiſtiger wie in materieller Beziehung, unter den Mitgliedern des Bundes in das Leben treten zu laſſen; daß dem Auslande gegenüber die Vertretung Deutſchlands nicht auf eine Weiſe beſtellt ſey, und beſtellt ſeyn könne, wie ſie der wirklichen Macht, den Hülfsquellen und der hiſtoriſchen Größe Deutſchlands angemeſſen wäre.

Die Ereigniſſe des Jahres 1848, die Leichtigkeit, mit welcher damals die Grundlage des Bundes erſchüttert, und deſſen geſetzliche Thätigkeit außer Wirkſamkeit geſetzt wurde, und der Zuſtand innerer Zeriſſenheit, in welchen ſeitdem und bis zu dieſer Stunde das gemeinſame Vaterland verſetzt worden iſt, haben nur zu ſehr die Beſorgniſſe und Wünſche derjenigen gerechtfertigt, welche längſt auf gründliche Reviſion der Verfaſſung des Bundes gedrungen hatten.

Verſchiedene Wege ſind ſeit 1848 zur Erreichung dieſes Zweckes eingeſchlagen worden; keiner aber hat bis jetzt zum erſehnten Ziele geführt.

Und dennoch muß man ſchnell an daſſelbe gelangen, will man nicht die Bande, die geſetzlich und naturgemäß die deutſchen Staaten an einander knüpfen, immer mehr ſich lockern, will man nicht die deutſchen Verhältniſſe einer völligen Auflöſung entgegengehen, und den Bund in der europäiſchen Staatenfamilie gänzlicher Machtloſigkeit zur traurigen Beute werden ſehen.

Unter ſolchen Umſtänden erſcheint der durch frühere Erfahrungen als gut und zweckmäßig bewährte Weg gemeinſamer Miniſterial=Conferenzen neuerdings angezeigt.

Es mögen daher in kürzeſter Friſt die bevollmächtigten Vertreter ſämmtlicher deutſcher Regierungen an einem frei gewählten Orte zuſammentreten.

Daſelbſt ſey ihre Aufgabe, von dem Grundſatze ausgehend, daß der deutſche Bund ein unauflöslicher, und deſſen Grundgeſetze bis zur erfolgten Reviſion in unverbrüchlicher Giltigkeit beſtehend ſeyen, die Verbeſſerung eben jener Grundgeſetze in Berathung zu nehmen.

Der leitende Gedanke bei dieſer hochwichtigen Arbeit ſey jener, daß die Intereſſen der Geſammtheit einer ſtarken Vertretung ſowohl im Innern als nach Außen hin bedürfen, um den Erforderniſſen der Zeit, den billigen Wünſchen der Nation und der Stellung, die Deutſchland inmitten des europäiſchen Staaten=Syſtems einzunehmen hat, zu genügen.

Die Ergebniſſe der Berathungen jener Verſammlung mögen ſodann, den Beſtimmun=

gen des Artikels IV. der wiener Schluß=Acte gemäß, sämmtlichen Bundesgliedern vorgelegt, durch deren Zustimmung mit der erforderlichen Sanction versehen, und durch die hierauf von Seiten der zu bestellenden obersten Bundes=Behörde erfolgende Veröffentlichung zu Bundes=Grundgesetzen erhoben werden.

S. M. der Kaiser unser allergnädigster Herr und S. M. der König von Preußen, von der Ueberzeugung geleitet, daß der angegebene Weg endlich zum Ziele führen werde, und gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, sobald als möglich wieder in Deutschland einen festen, auf Recht und Gesetz ruhenden Zustand hergestellt zu sehen, sind sich in dem Entschlusse begegnet, gegen ihre Mitverbündeten den Wunsch auszusprechen, daß bis zum 23. d. M. sämmtliche deutsche Regierungen ihre Bevollmächtigten nach Dresden entsenden, damit daselbst alsbald nach der Analogie der Ministerial=Conferenzen des Jahres 1819 die Versammlung eröffnet, und in obbezeichneter Weise vorangegangen werden könne.

Ew. sind beauftragt, die hierzu führende Einladung ohne Verzug Namens Sr. M. an die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu seyn die Ehre haben, gelangen zu lassen.

Allerhöchstdieselben zweifeln nicht, daß Ihre sämmtlichen Bundesgenossen mit Freuden die Aussicht begrüßen werden, die sich heute darbietet, die erschütterten Verhältnisse des deutschen Vaterlandes auf dem altgewohnten Wege gegenseitigen Vertrauens und friedlichen Einverständnisses wieder geregelt, und die hierdurch gesetzlich neu begründeten Zustände für alle Zukunft befestigt zu sehen.

12. Schreiben S. M. des Kaisers von Oesterreich an den Feldmarschall Grafen Radetzky:

Lieber Feldmarschall Graf Radetzky! Auf Meinen ersten Wink beeilten Sie sich, Mich mit Ihrem kriegserfahrenen Rathe zu unterstützen, und Ihren tapferen Degen neuerdings an der Spitze Meines, unter Ihrer Führung sieggewohnten Heeres, für die Wahrung der Rechte Oesterreichs zu ziehen. Die Vorsehung hat es anders gefügt, und obwohl Ich nur des ersteren bedurfte, bin ich Ihnen nicht minder für den erneuerten Beweis Ihrer mit jugendlicher Raschheit an den Tag gelegten Bereitwilligkeit dankbar. Ich will Sie nun Ihrem anderweitigen wichtigen Berufe nicht länger vorenthalten, die Segnungen des von Ihnen erkämpften Friedens in dem Ihrer Obhut anvertrauten Kronlande mit kräftiger Hand zur vollen Geltung zu bringen. Sollten es die Umstände abermals erheischen, so giebt Mir Ihre ruhmvolle Laufbahn das Recht, auf Sie, als den tapferen Vertheidiger der Ehre Meiner Krone, in jeder Gelegenheit zu zählen.

12. † Franz Freiherr v. Weigel, k. österreichischer F.=M.=L. zu Venedig.

14. † Fr. v. Spanoghe, k. österreichischer F.=M.=L. zu Oedenburg.

15. Das Ober=Tribunal zu Berlin erkennt in der Disciplinar=Sache wegen des Reichenbachschen Processes (S. 18. Mai) gegen die Mitglieder des Appellationsgerichtes zu Ratibor: Präsident v. Kirchmann wird zu dreimonatlicher Amtssuspension mit halbem Gehalte verurtheilt, die übrigen Angeschuldigten haben Geldstrafen von 50 bis 100 Thalern zu erlegen.

16. Beschluß des k. preußischen Staats=Ministeriums:

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob und inwieweit es verfassungsmäßig statthaft sey, vor erfolgter gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts=Etats für 1851 über die in denselben vorläufig aufgenommenen Ausgabe=Fonds zu disponiren. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird vom Staats=Ministerium, in Erwägung,

daß aus der im Art. 149 der Verfassungs=Urkunde vom 31. Januar 1850 sanctionirten Forterhebung der bestehenden Steuern, die Befugniß der Regierung, diese Steuern zu den Staatsbedürfnissen zu verwenden, von selbst folgt,

daß die Entscheidung darüber, welche Ausgaben bis zur erfolgten gesetzlichen Fest-

stellung des Ausgabe=Etats als unzweifelhafte und dringende Staatsbedürfnisse anzusehen sind, jedem Verwaltungs=Chef innerhalb seines Departements zusteht,

daß aber für die Nothwendigkeit derjenigen in dem Etat für 1851 aufgenommenen Ausgaben, welche der laufenden Verwaltung angehören (ordinarium), und lediglich aus dem festgestellten Etat für 1850 übernommen sind, eine durch verfassungsmäßig erfolgte Feststellung dieses Etats begründete Vermuthung spricht,

folgender Beschluß gefaßt:

1) diejenigen Ausgaben der laufenden Verwaltung (ordinarium), welche aus dem, durch das Gesetz vom 11. März 1850 festgestellten Staatshaushalts=Etat für 1850, unverändert in den Etat für 1851 übergegangen sind, können ohne besonderen Nachweis ihrer Nothwendigkeit sofort zahlbar gemacht werden.

2) Alle übrigen in den Staatshaushalts=Etat für 1851 vorläufig aufgenommenen Ausgaben, also namentlich die der laufenden Verwaltung (ordinarium) angehörigen Ausgabe=Erhöhungen, und alle zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse bestimmten Ausgabefonds (extraordinarium) dürfen nur dann angewiesen werden, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht, oder die Ausgabe nach dem Ermessen des Verwaltungs=Chefs, ohne Gefahr für den geregelten Gang der Verwaltung oder für andere wichtige Staats=Interessen, nicht ausgesetzt werden kann.

3) Jeder Verwaltungs=Chef wird hernach die ihm untergeordneten Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen.

4) Abschrift dieses Beschlusses ist jedem Ministerium mitzutheilen.

17. † Heinrich v. Krosigk, herzoglich anhalt=bernburgischer Staatsminister, zu Bernburg.

18. Erkenntniß über die des Aufruhrs, beziehungsweise Hochverraths angeklagten Mitglieder des zu Münster abgehaltenen demokratischen Congresses. Sie werden von den Geschwornen sämmtlich für nicht schuldig erklärt.

19. Cabinetsschreiben S. M. des Königs von Preußen an das Staats=Ministerium:

Ich benachrichtige das Staats=Ministerium, daß Ich den Staats=Minister von Ladenberg durch den abschriftlich beifolgenden Erlaß, seinem wiederholten Antrage gemäß, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung entlassen, und ihn zu Meinem Wirklichen Geheimen Rath, so wie zum Chef=Präsidenten der Ober=Rechnungskammer ernannt habe, weshalb Ich der Vorlegung der hiernach erforderlichen Ausfertigungen zu Meiner Vollziehung entgegensehen will. Zugleich habe Ich den Staats=Minister Freiherrn von Manteuffel, unter Entbindung desselben von der Leitung des Ministeriums des Innern und von der interimistischen Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, zum Präsidenten des Staats=Ministeriums und zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den bisherigen Regierungs=Präsidenten von Raumer zum Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten, und den bisherigen Regierungs=Präsidenten von Westphalen zum Minister des Innern ernannt, Letzterem auch die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Beilage:

Indem Ich Sie, unter voller dankbarer Anerkennung der erfolgreichen Dienste, welche Sie mit seltener Hingebung und aufopfernder Treue, Mir und dem Vaterlande in schweren Zeiten geleistet haben, Ihrem wiederholten Antrage entsprechend, von der Leitung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten hierdurch entbinde, will Ich Sie zu Meinem Wirklichen Geheimen Rath, so wie zum Chef=Präsidenten der Ober=Rechnungskammer ernennen, und habe das Staats=Ministerium angewiesen, Mir die deshalb erforderlichen Ausfertigungen zu Meiner Vollziehung vorzulegen. Zu Ihrem Nachfolger habe ich den bisherigen Regierungs=Präsidenten von Raumer ernannt.

19. Das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel erklärt: bis zur demnächstigen definitiven Regulirung der kurhessischen Angelegenheiten, der Verordnung vom 4. September und somit auch dem Beschlusse des Justiz-Ministeriums vom 17. December Folge leisten zu wollen.

22. Dreitausend Oesterreicher und Baiern rücken in Cassel ein.

22. Der „Bundes-Civil-Commissar," k. österreichische F.-M.-L. Graf Leiningen erläßt daselbst folgende Bekanntmachung:

„Im Namen des hohen deutschen Bundes, und kraft der mir von demselben ertheilten Vollmachten wird hiermit verordnet: 1) Jede Widersetzlichkeit gegen die als nothwendige Folge des eingesetzten Kriegsstandes getroffenen Maßregeln wird den Belagerungszustand, mit dessen Erklärung die Functionen der Civil- und Polizeibehörden allenthalben an die Militairbehörden übergehen, zur Folge haben. 2) Während der Dauer des Kriegsstandes ist das Tragen von nicht zum Dienste gehörigen Waffen und Abzeichen aller Art verboten; in Beziehung auf die Entwaffnung der Bürgergarde und Schutzwache wird auf den bereits gestern erlassenen Special-Befehl hingewiesen. Der Ungehorsam hat Zwang und weitere Maßregeln zur Folge. Die Bezirks-Directoren sind ermächtigt, Jagdbesitzern den Besitz und das Tragen von Jagdwaffen, insofern dieses in jeder Beziehung unbedenklich erscheint, ausnahmsweise, vermöge besonderer schriftlicher Erlaubniß, einstweilen zu gestatten. 3) Es dürfen während der Dauer des Kriegsstandes Volksversammlungen, es sei zu politischen oder nicht politischen Zwecken, nicht abgehalten werden. Die politischen Vereine sind, sofern davon nicht eine specielle Ausnahme von mir gestattet seyn sollte, hiermit aufgelöst. Vereine zu nicht politischen Zwecken bedürfen zu ihrem Fortbestehen der ausdrücklichen Bestätigung der kurfürstlichen Behörden. 4) Zeitungen, Journale und Flugschriften können nur nach ausdrücklich eingeholter Ermächtigung der betreffenden Regierungsbehörden erscheinen. Die „Neue Hessische Zeitung", die „Hornisse" und der „Volksbote" sind verboten, und deren Pressen in Beschlag zu legen. Die kurfürstlichen Behörden werden hiermit beauftragt, diese Verordnungen zu veröffentlichen, und sind für deren Vollzug verantwortlich gemacht. Die erforderliche militairische Hülfe durch das Bundes-Executions-Corps wird denselben auf Begehren zur Disposition gestellt.

23. Erste vorläufige Versammlung der zu den Dresdener Conferenzen vereinigten deutschen Staatsmänner.

24. Verordnung des „Bundes-Civil-Commissarius", F.-M.-L. Grafen v. Leiningen:

Der den Kf. Verordnungen vom 4., 7. und 28. September d. J. gewährte Bundesschutz macht es nothwendig, daß deren allseitige Vollziehung und Handhabung gesichert und überwacht werde. Alle Kf. Behörden, in deren Wirkungskreis die Bestimmungen der genannten Verordnungen, und die auf deren Vollzug berechneten weiteren Regierungs-Maßregeln und Beschlüsse des hohen Bundes und seines Commissärs einschlagen, werden daher für die gehörige Befolgung persönlich haftbar gemacht, und haben, nach Maßgabe ihrer Dienst-Competenz, dahin zu wirken, daß alle Contraventionen dagegen zur Bestrafung gezogen werden. Insbesondere beauftragt der Unterfertigte die Herren Bezirks-Directoren des Kurfürstenthums, diese Weisung und Warnung gehörig bekannt machen zu lassen, und durch die ihnen untergebenen Verwaltungs- und Polizeistellen, so wie durch die Gendarmerie, alle sich noch ergebenden Renitenzfälle und Contraventionen dem Unterfertigten unmittelbar zu melden, damit wegen der strafrechtlichen Behandlung das Erforderliche befohlen werden kann. Die Herren Bezirks-Directoren werden daneben

7. † Karl Schorn, Professor der Historien-Malerei an der Akademie der bildenden Künste zu München.

8. In dem provisorischen Fürsten-Collegium erstattet der Verfassungs-Ausschuß Bericht über die rechtlichen und politischen Momente, welche die Gegenstände der Erörterung bei Berathung des Verhältnisses und der weiteren Entwickelung der Union nach dem 15ten October d. J. bilden müssen. Der Vorsitzende erklärt in Bezug darauf, Namens der preußischen Regierung:

Preußen kann sich den in dem Gutachten des Verfassungs-Ausschusses entwickelten Ansichten über die, durch den Ablauf des Provisoriums vom 15. October, eintretende Sachlage, im Allgemeinen nur anschließen.

Hiernach ist eine abermalige Verlängerung des Provisoriums nicht als zulässig zu erachten, da eine solche den schon bestehenden Mißverständnissen und Mißdeutungen über den Zweck eines provisorischen Zustandes neue Nahrung zuführen würde, und diese Maßregel überdies nicht von allen unirten Staaten gewünscht wird.

Es ist ferner einleuchtend nachgewiesen, daß die Verkündigung der Verfassung vom 28. Mai unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach beruhte diese Verfassung auf der Hoffnung, daß alle oder der größere Theil der deutschen Staaten sich der bundesstaatlichen Einigung anschließen würden. Preußen hat diese Voraussetzung in dem guten Glauben zu Grunde gelegt, daß seine Ueberzeugung von dem, was für Deutschland wahrhaft heilsam, was für die Nation wirkliches Bedürfniß sey, allgemeine Zustimmung finden werde. Diese Hoffnung ist nicht erfüllt worden. Mehrere deutsche Staaten haben den Zutritt zu der, auf dieser Grundlage zu errichtenden Union abgelehnt, andere haben sich durch übernommene Verpflichtungen nicht gebunden erachtet, und sind in mannigfacher Art und Weise abgefallen. Bei dem Grundsatze unbeschränkter freier Entschließung zum Eintritt in die Union, den Preußen festgehalten hat, mußte es dieses Ergebniß, sowohl um des gemeinsamen Vaterlandes, als um jener Staaten selbst willen, tief bedauern; die K. Regierung hat jedoch den Gedanken eines auszuübenden directen oder indirecten Zwanges jederzeit von sich gewiesen.

Jede unbefangene Erwägung zeigt nun, daß die Reihenfolge der Bestimmungen, welche die Urkunde vom 28. Mai 1849 einschließt, in einem Staaten-Compler von so beschränktem Umfange, wie ihn die Union zur Zeit aufweist, nicht zur Ausführung gelangen kann. Den in dem Gutachten des Verfassungs-Ausschusses dargelegten Gründen kann hierin nur durchweg beigepflichtet werden.

Es würde daher zu schließlicher Erwägung kommen, ob der Augenblick geeignet sey, die erforderlichen Veränderungen in der mehrgedachten Verfassung jetzt in Berathung zu nehmen, und auf gesetzlichem Wege festzustellen. Auch hier muß dem Gutachten beigepflichtet werden, daß dieses weder räthlich, noch möglich sey. Außer dem dort Angeführten ist hervorzuheben, daß, obgleich die Verhandlungen über die Neugestaltung des weiteren Bundes noch zu keinem Resultate geführt haben, es doch im allgemeinsten Interesse liegt, diesem Ziele unverwandt nachzustreben. Da die Hoffnung, es zu erreichen, noch nicht aufgegeben werden muß, so können im jetzigen Augenblick die Beziehungen der Union zu der Verfassung des weiteren Bundes weder ignorirt, noch blos vorbehalten werden.

Preußen wird den großen Gedanken der engeren bundesstaatlichen Einigung für alle deutsche Lande, die hierzu das Bedürfniß fühlen, zu keiner Zeit aufgeben oder fallen lassen; es wird vielmehr auf voller Anerkennung des freien Unirungs-Rechtes der deutschen Fürsten und Staaten, als unerläßlichem Grundsatze entschieden beharren. Erst dann, wenn der deutsche Bund von 1815 die Gestalt angenommen hat, zu welcher alle seine Glieder zustimmen können und wollen, und wenn innerhalb desselben die Union derjenigen Staaten ins Leben getreten ist, welche zu gemeinschaftlicher Gesetzgebung auf parlamentarischer

Grundlage mit einheitlicher Executivgewalt sich verbunden haben, erst dann ist die große Krise beendet, die seit drei Jahren über dem deutschen Vaterlande schwebt.

Bis dahin aber, wo nach dem Ermessen der unirten Regierungen zu definitiver Durchführung der bundesstaatlichen Verfassung für die Union geschritten werden kann, erkennt Preußen es mit dem Ausschuß-Vortrage am angemessensten, daß die Staaten, welche im Provisorium zusammenstanden, fest vereinigt bleiben, und ihren gegenwärtigen Bedürfnissen durch eine entsprechende Entwickelung des Bündniß-Statuts vom 26. Mai 1849 genügen.

Eine solche würde nach unserer Ansicht zum Gegenstand haben:

1) den Schutz gegen innere und äußere Angriffe jeder Art;
2) die gemeinschaftliche und übereinstimmende Handlung in Bezug auf die Neugestaltung des weiteren Bundes;
3) die Vereinbarung über die Constituirung der Union auf Grund der erforderlichen Modificationen der Verfassung vom 28. Mai 1849.

Besonderer Erwägung bleibe dabei vorbehalten, welche weitere Einrichtungen im allseitigen Interesse schon jetzt in Wirksamkeit treten könnten.

Als Organe der Union würden, unter den im Mai d. J. vereinbarten Maßgaben, der Unions-Vorstand, das Fürsten-Collegium und das Unions-Gericht, die letzteren in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung, fortdauern.

Die K. Regierung sieht in der Annahme dieser ihrer Vorschläge die entsprechende Lösung der für den 15. October vorliegenden Aufgabe, und trägt daher darauf an, daß die verbündeten Regierungen denselben ihre Zustimmung baldigst ertheilen mögen*).

8. Der Oberbefehlshaber zu Cassel erklärt den versammelten Stabsoffizieren: wenn die hessischen Truppen nicht zur Durchführung der bekannten Verordnung mitwirken, so werde es von fremden Truppen geschehen, und die Constitution zu Grunde gehen, denn die Oesterreicher würden niemals eine so freie Verfassung, wie die hessische, bestehen lassen.

9. Feierliche Enthüllung der großen Bavaria-Statue auf der Theresien-Wiese bei München. — Der Augenblick, um dem erstaunten Deutschland eine colossale Bavaria zu zeigen, scheint nicht übel gewählt.

9. Das K. würtembergische Ministerium legt der Landes-Versammlung einen neuen Verfassungs-Entwurf vor.

9. Eingabe der weit überwiegenden Mehrzahl aller kurhessischen Offiziere:

Die unterzeichneten Offiziere erklären Angesichts eines Conflicts von Pflichten, welcher ihnen einerseits durch die Pflicht des Gehorsams, andererseits durch die eidlich übernommene Verpflichtung auf die Beobachtung der Verfassung bevorsteht, und in der durch die Entscheidung kf. General-Auditoriats noch mehr befestigten Ueberzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 7. u. 28. Septbr. d. J., daß sie sich gedrungen fühlen, nunmehr den Abschied zu nehmen, wobei sie zugleich den dringenden Wunsch aussprechen, so lange bei den betreffenden Corps und Compagnieen belassen zu werden, bis im Interesse der Disciplin, sowie namentlich zur Verhütung einer etwaigen freiwilligen Auflösung des Regiments, Allerh. Orts Vorsorge getroffen worden ist; wobei sie jedoch noch schließlich die Erklärung abgeben müssen, daß sie in der Zwischenzeit der Eingabe des Abschieds und

*) Da dies zu verschiedenen Zeiten geschehen ist, bemerken wir gleich hier, daß Oldenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Altenburg, Meiningen, beide Anhalt, Schwarzburg und Reuß, Waldeck, Hamburg, Bremen, Lübeck sich für den Vorschlag ausgesprochen haben.

Register.

A.

15. Das K. baiersche Kriegsministerium verfügt, das zweite Armeecorps und einen Theil des ersten auf den Kriegsfuß zu setzen. (S. 11. October.)

15. Der Cassations-Hof zu Stuttgart verwirft die Nichtigkeits-Beschwerde des Fürsten von Waldburg-Zeil (S. 19ten September), welche sich auf die Angabe gründete, einer der Geschwornen habe während der Verhandlungen geschlafen.

15. Von den Ergebnissen der Bregenzer Zusammenkunft unterrichtet, oder wenigstens darauf hingewiesen, requirirt die kurhessische Regierung förmlich Bundeshülfe gegen ihre angeblich rebellischen Unterthanen.

16. † Ignaz Straub, der „Kronenwirth von Hall", einer der ausgezeichnetsten Führer der Tyroler Insurrection i. J. 1809.

17. Zwei Schreiben des K. preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaften zu Wien und Kopenhagen.

I. Unter dem 4. d. M. habe ich mich, während Ew. Abwesenheit von Wien, gegen den einstweiligen K. Geschäftsträger über die Schleswig-Holsteinische Sache ausführlich ausgesprochen. Inzwischen ist in Frankfurt a. M. die Ratification des Friedensvertrages vom 2. Juli c. durch die dort versammelten Vertreter mehrerer deutschen Regierungen beschlossen worden. Es versteht sich, daß wir in diesem Beschlusse schlechthin keinen Act einer deutschen Bundes-Autorität sehen, und Ew. wollen dies dem Hrn. Fürsten v. Schwarzenberg gegenüber recht bestimmt hervorheben; aber wir nehmen jenen Beschluß als ein Zeugniß von der erfolgten Ratification des Friedens durch die in Frankfurt a. M. vertretenen Regierungen. Da nun hier bereits die Ratifications-Urkunden von 19 deutschen Bundesgliedern gegen eben so viele Ausfertigungen der dänischen Urkunden ausgewechselt worden sind, und von den der Union treu gebliebenen Regierungen nur allein Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau noch die Einsendung ihrer Ratification hinausgeschoben haben, so dürfen wir ohne Zweifel die Ratification als im Wesentlichen geschehen betrachten. Hiermit wird das Bedürfniß, dem Art. IV. des Friedens-Vertrags von Seiten des deutschen Bundes genügen zu können, sobald Dänemark das ihm dort eingeräumte Recht gebrauchen will, ein unmittelbar dringendes. Daß für solchen Zweck ohne allen Zeitverlust ein besonderes Organ zu schaffen sey, ist nach wie vor unsere Ueberzeugung, und wir haben dieselbe heute, in dem hier abschriftlich beigefügten Erlasse an den K. Gesandten zu Kopenhagen auf's Neue dargelegt. Ew. mögen hiervon dem K. Minister-Präsidenten unter Bezugnahme auf unsere früheren Mittheilungen, und unter erneuter Geltendmachung aller für unsere Verständigung in der Sache sprechenden, Ihnen oft entwickelten Gründe, durch Vorlesung bald gefälligst Kenntniß geben, und uns von seiner Rückäußerung unverweilt unterrichten.

II. Wie Ew. aus meiner anderweiten Mittheilung vom heutigen Tage gefälligst ersehen werden, ist nunmehr der Zeitpunkt nahe gekommen, wo die lange verzögerte Ratification des Friedens-Vertrages vom 2. Juli als geschehen betrachtet werden muß. Deshalb stehe ich nicht an, Ihnen in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit Folgendes zu eröffnen: Was wir in dieser Angelegenheit wollen und wünschen, ist allein die Beendigung der, seit langer Zeit Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein bedrängenden, den Frieden Deutschlands und Europas bedrohenden Wirren. Wir haben hierbei keine andern Wünsche und kein anderes Interesse, als daß, in Verfolg des Friedensvertrages vom 2. Juli, eine wirkliche und dauernde Wiederherstellung friedlicher und gedeihlicher Beziehungen zwischen der Krone Dänemark und den Herzogthümern erreicht, nicht eine Scheinberuhigung, der neuer Zwiespalt folgen muß, herbeigeführt werde. Unsere Wünsche werden vollkommen befriedigt, unserm Interesse wird vollkommen genügt, wenn in Betreff der Neugestaltung jener Beziehungen, wie hinsichtlich der Successions-

frage, alle Anforderungen des Rechts ihre Geltung, und namentlich auch die von un[illegible] gewahrten Rechte des deutschen Bundes ihre unbeschränkte Anerkennung finden. Andere[illegible] kann, wie wir überzeugt sind, auch die K. dänische Regierung in der Sache nicht wünschen oder wollen. Wir zweifeln daher nicht, daß, bei deutlicher Anschauung dieses Zieles, auch unschwer die Mittel für die Erreichung desselben zu finden sind. Nach den Art. IV. des Friedens=Vertrages wird die K. dänische Regierung sich zunächst an de[illegible] deutschen Bund zu wenden haben, und es ist dies zweifelsohne ihre Absicht, da sie gewi[illegible] nicht die schweren Folgen einer Verletzung jener Vertrags=Bestimmung auf sich nehme[illegible] will. Sie hat sich wegen der Ratification mit den in Frankfurt a. M. versammelte[illegible] Vertretern mehrerer deutschen Regierungen in Beziehung gesetzt, ja einen von ihr für Holstein und Lauenburg bestellten Abgeordneten an den Berathungen und Beschlüssen derselben Theil nehmen lassen; bei näherer Erwägung der Sache wird sie sich aber sagen müssen, daß dieser Weg wohl zu dem jetzt vorliegenden Resultate der Friedens=Ratificatio[illegible] von Seiten jener Regierungen führen konnte, indeß hierüber hinaus ein sachgemäßer keineswegs zu nennen ist. Der deutsche Bund ist weder rechtlich, noch thatsächlich in Frankfurt vertreten. Die rechtliche Vertretung wird von uns durch schlagende Gründe bestritten, und die gegentheilige Behauptung kann den „reactivirten Bundestag" nicht zu einem allseitig anerkannten Bundes=Organe machen. Daß thatsächlich die in Frankfurt vereinigten Bevollmächtigten nur von der Minderzahl der deutschen Regierungen abgeordnet sind, und daß solche Minderzahl nicht die Gesammtheit des deutschen Bundes ausmacht, ist vollkommen zweifellos. Frankfurter Beschlüssen, welche irgend eine Bundes=Autorität in Betreff der Herzogthümer geltend machen wollten, würden wir bei solcher Sachlage unsere Anerkennung unbedingt versagen müssen, und da wir die Action eines von uns nicht anerkannten Bundesorgans in Deutschland nicht zuzugeben vermögen, so würde jede in Frankfurt beliebte Maßregel unausbleiblich hindernde Gegenmaßregeln von unserer Seite hervorrufen; wir würden ein dort beschlossenes militairisches Einschreiten nicht dulden. J[illegible] mehr dies mit Nothwendigkeit aus den Rechten, welche wir festhalten, aus den Pflichten, welche wir erfüllen müssen, hervorgeht, um so mehr dürfen wir das Einverständniß de[illegible] K. dänischen Regierung dafür in Anspruch nehmen, daß weitere Schritte derselben, u[illegible] die Dazwischenkunft des sogenannten Bundestages hervorzurufen, den Zweck baldiger Pacification der Herzogthümer keineswegs erreichen würden, vielmehr weit größere, über di[illegible] Grenzen der Herzogthümer und Dänemarks hinaus reichende, diese aber in keinem Fall[illegible] unberührt lassende Kämpfe herbeiführen könnten. Leuchtet dies ein, so wird das Kopenhagener Cabinet gewiß auch nicht länger zögern, einen Schritt zur Eröffnung eines anderen Weges zu thun. Wir haben uns mehrmals dahin ausgesprochen, daß während der jetzigen deutschen Verfassungskrise das Recht, Bundes=Angelegenheiten, die nicht zu dem Geschäftskreise der Bundes=Central=Commission gehören, zu erledigen, einzig und allein bei den Bundesgliedern selbst beruht, und daß eine schnelle Action unter solchen Umständen nur allein zu erreichen ist, wenn Preußen und Oesterreich, im Namen und Auftrag[illegible] sämmtlicher Bundes=Regierungen übereinstimmend zu handeln, in den Stand gesetzt werden. Auch auf die schleswig=holsteinische Sache findet dies volle Anwendung. Soll i[illegible] Betreff derselben, wie das Bedürfniß es erheischt, schnell und erfolgreich gehandelt werden, so ist, mit Beiseitlassung der auf die Bundes=Verfassungs=Revision bezüglichen Fragen, eine besondere Commission ad hoc zu bilden. Wenn das K. dänische Cabinet sich diese[illegible] einzig zum Ziele führenden Ueberzeugung anschließt, so wird es auch erkennen, daß de[illegible] nächste Schritt hierzu darin besteht, daß es einen solchen Antrag in Wien stelle. Unserer Meinung nach würden von Preußen und Oesterreich bestellte Bundes=Commissarien in Hamburg oder an einem andern gleich passenden Orte, mit Beauftragten S. M. des Königs von Dänemark zur Ausführung des Art. IV. sich zu vereinigen, und nach gemeinschaftlicher Berathung, die zu gerechter und dauernder Pacification der Herzogthüme[illegible] gereichenden Anordnungen zu erwägen, und ihre Anträge Behufs weiterer Veranlassung

D.

E.

F.

G.

H.

ten Friedenszustandes in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, erforderlichen Schritte werde erzielt werden.

22. Armee-Befehl S. M. des Kaisers von Oesterreich, wodurch neue Bestimmungen über die Annahme von Cadetten erlassen werden.

24. Reise S. M. des Kaisers von Oesterreich nach Warschau.

25. Beschluß der vorgeblichen Bundes-Versammlung:

1) sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificatons-Urkunden über den Frieden vom 2. Juli, der Statthalterschaft in Kiel, als der factisch bestehenden obersten Landesbehörde Holsteins, ihren festen Willen kundgeben zu lassen, daß sie fernere Feindseligkeiten nicht dulden werde, die Statthalterschaft daher gemessenst angewiesen werde, dafür Sorge zu tragen, daß kein Angriff erfolge, die holsteinischen Truppen vielmehr südlich der Eider zurückgezogen werden, und daß eine Beurlaubung derselben von mindestens Zweidrittel stattfinde, die Bundes-Präsidial-Gesandtschaft aber zu ersuchen, diese Intimation an die Statthalterschaft auf geeignetem Wege zu bewerkstelligen; 2) hierbei der K. dänischen hohen Regierung gegenüber die bestimmte Voraussetzung auszusprechen, daß den Bestimmungen des Friedens vom 2. Juli gemäß, wie sie namentlich nach Maßgabe des Schreibens des englischen Bevollmächtigten vom 4. Juli interpretirt werden müssen, auch K. dänischer Seits keine Ausdehnung militairischer Maßregeln auf Holstein erfolge, daß auch in Folge der Beurlaubung holsteinischer Truppen eine angemessene Verringerung der dänischen Armee im Süden Schleswigs stattfinden werde; 3) einen Bundes-Commissar zu ernennen, zu diesem Endzweck aber die K. hannöversche Regierung durch Vermittelung zu ersuchen, einen ihrer höheren Beamten zu benennen, welcher zur Uebernahme dieser Function geeignet ist, und denselben zu alsbaldiger Anherkunft zu veranlassen, damit er seine Vollmacht und Instruction in Empfang nehme; 4) den Ausschuß zu beauftragen, einen Entwurf dieser Vollmacht und Instruction unverzüglich vorzulegen; 5) den Executions-Ausschuß mit alsbaldiger Eröffnung seines Gutachtens über die möglicherweise nöthig werdenden eventuellen Executions-Maßregeln zu beauftragen, endlich 6) die K. dänische, herzoglich lauenburgische höchste Regierung von dem gegenwärtigen Beschluß, und namentlich von der unter Nr. 2. desselben geschehenen Voraussetzung, in Kenntniß zu setzen.

26. Auswechslung der Ratificationen des am 2. Juli abgeschlossenen Friedens, zwischen den beim angeblichen Bundestage vertretenen Regierungen und Dänemark zu Frankfurt a. M.

26. Der angebliche Bundestag erläßt an den k. baierschen General, Fürsten von Thurn und Taxis den Befehl, in das Kurfürstenthum Hessen einzurücken. Einige Anstände von Seiten des Kurfürsten erledigen sich während der nächsten Tage.

8. Uebereinkommen zwischen Preußen und Oesterreich zu Warschau.

2 Vorschläge des Minister Gr. Brandenburg:

1) Gleichstellung Oesterreichs und Preußens in Bezug auf die Präsidialfrage. 2) Herstellung der siebenzehn Stimmen unter Form des Bundesraths mit analogen Befugnissen, wie sie die Bundesacte der Bundes-Versammlung zulegt. 3) Uebertragung der eigentlichen Executive an Oesterreich und Preußen. 4) Zur Zeit keine Verbindung einer Volksvertretung mit dem Bundesrathe. 5) Aufnahme der österreichischen Gesammt-Monarchie in den deutschen Bund. 6) Anerkennung des Princips der freien Unirung für diejenigen Staaten, welche sich freiwillig hiezu verbinden wollen, unter der Bedingung, daß deren bundesstaatliche Union mit der Verfassung des Bundes nirgends in Widerspruch stehe.

Antwort des Fürsten Schwarzenberg darauf:

Ad 1. Oesterreich willigt nicht in diesen Anspruch, sondern schlägt vor, die Entschei-

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Ergänzungs-Band

zu der

Deutschen Chronik

für

die Jahre 1848 und 1849.

Berlin.
A. Förstner'sche Verlagsbuchhandlung.
1851.

könne unmöglich zulassen, daß in Kurhessen, welches, ganz abgesehen von den durch dieses Land mittelst des Bündnisses vom 26. Mai 1849 eingegangenen und nicht gelösten Verpflichtungen, schon durch seine Lage in engerer Beziehung zu Preußen stehe, ein unberechtigtes Centralorgan zur Geltung gebracht werde. Die an der Grenze des Kurstaates stehenden preußischen Truppen hätten daher den Befehl, auf die erste Nachricht von dem Einrücken der sogenannten Bundestruppen das kurhessische Gebiet zu besetzen. Gegenüber den Conflicten, welche hieraus unvermeidlicherweise entstehen zu sollen schienen, sey es der K. preußischen Regierung von Wichtigkeit, zu wissen, welche Haltung Sachsen, als benachbartes und in mancherlei Beziehungen zu Preußen stehendes Land, beim Eintritt dieser Conflicte beobachten werde. Zwar wisse man wohl, daß Sachsen sich bei jenen frankfurter Beschlüssen durch einen Vertreter betheiligt habe, glaube jedoch aus den Berichten des Gesandten die Hoffnung schöpfen zu dürfen, daß die sächsische Regierung die aus jenen Beschlüssen entspringenden Gefahren beklage. Der Gesandte wird daher beauftragt, sich von mir eine baldige Erklärung zu erbitten. Ich machte dem Herrn Gesandten zunächst bezüglich der ebenerwähnten Schlußbemerkung der fraglichen Depesche darauf aufmerksam, daß, wenn ich ihm gegenüber die aus den dermaligen Verwickelungen hervorgehenden Gefahren beklagt habe, dies nie in einer Weise geschehen sey, welche eine Mißbilligung der in Frankfurt gefaßten Beschlüsse nur im Entferntesten hätte ahnen lassen können. Demnächst gab ich demselben zu verstehen, daß die gegen das Ansehen der Bundes-Versammlung gerichteten Auslassungen mich vielleicht der Mühe entheben könnten, die gewünschte Antwort zu ertheilen. Inzwischen habe ich keinen Grund, über die politische Haltung Sachsens irgend einen Zweifel bestehen zu lassen, wie denn ein solcher der preußischen Regierung nicht wohl beigehen könne. Zwar sey uns bisher noch kein Anlaß geboten gewesen, bezüglich der Wiedereröffnung der Bundes-Versammlung mit der K. preußischen Regierung Vernehmung zu pflegen, dieselbe habe jedoch Gelegenheit gehabt, aus den der Oeffentlichkeit übergebenen Abstimmungen des sächsischen Bevollmächtigten zu Frankfurt zu ersehen, das die sächsische Regierung die Bundes-Verfassung in allen Theilen als zu Recht beständig betrachte, und deshalb auch die Bundes-Versammlung als das rechtmäßige Bundes-Organ anerkenne, woraus von selbst folge, daß die diesseitige Regierung sich der Vollziehung der Bundes-Beschlüsse nicht entziehen, sondern denselben Folge leisten werde. Die hierauf von dem Grafen Galen an mich gerichtete Frage, ob wir der Bundes-Versammlung das Recht der Kriegserklärung zusprechen, erwiederte ich mit der Bemerkung, daß wir die Bundes-Verfassung und die Bundes-Versammlung mit den ihr durch die Verfassung beigelegten Rechten anerkennen, woraus weitere Consequenzen zu ziehen ich ihm selbst überlassen müsse. Graf Galen brach hierbei das Gespräch ab, indem er mir den Vorschlag machte, am nächsten Tage den von ihm zu erstattenden Bericht, vor dem Abgange desselben, mir mitzutheilen. Ich nahm dieses Erbieten an, indem ich zugleich bemerkte, daß ich inmittelst auch Gelegenheit haben würde, S. M. dem König von dem fraglichen Vorgange in Kenntniß zu setzen.

Heute Mittag fand sich der gedachte Gesandte wiederum bei mir ein, um beabsichtigtermaßen seinen Bericht vorzulesen. Bevor er dies zu thun begann, ersuchte ich ihn jedoch, die Erklärung entgegenzunehmen, wie ich mich gegen die Annahme verwahren wolle, als sey aus dem Anhören des fraglichen Berichts, und dem eventuellen Einverständniß mit dessen Fassung, von meiner Seite eine officielle Erklärung der sächsischen Regierung gegenüber der preußischen zu folgern. Bei dem Ernst und der Wichtigkeit der Sache werde eine solche schriftlich ertheilt werden, sobald eine schriftliche Anfrage erfolge; diese letztere aber müsse ich mir erbitten, um sie zum Gegenstande der Berathung im Gesammt-Ministerium, und der Vortragserstattung an S. M. den König machen zu können.

Im Uebrigen habe ich nur das zu wiederholen, was ich in Bezug auf unsere politische Stellung Tags zuvor gesagt habe. Graf Galen nahm diese Eröffnung ohne Ein-

Die Fortsetzung desselben wird jeden Falles erscheinen. Wahrscheinlich binnen kurzer Frist, da die Erledigung des einzigen Hindernisses bald zu erwarten steht. Man darf nämlich voraussetzen, die hohe Bundes-Versammlung werde nach mehrmonatlichem Erwägen zu einem Entschlusse über das zulässige Maß der Veröffentlichung ihrer Arbeiten, oder wenigstens der Ergebnisse derselben gelangen.

Das Jahr 1848.

Januar.

3. Der Turnverein zu Hanau durch Ministerial-Verordnung aufgelöst.

7. Das concilium generale der Königsberger Universität beschließt die unbedingte Zulässigkeit der Katholiken und Juden zu allen Lehrämtern.

1. Kaiserlich österreichisches Decret, wodurch die Errichtung einer Ober-Censur-Direction und eines obersten Censur-Collegiums zu Wien angeordnet wird.

18. Erste Sitzung des preußischen Vereinigten Stände-Ausschusses. Graf Schwerin, Präses der vorberathenden Abtheilung, verliest eine Declaration derselben, des Inhalts: daß durch gegenwärtige Berathung die bei den Ausschußwahlen abgegebenen Erklärungen nicht beseitigt, und die dem Vereinigten Landtage vorbehaltenen Rechte nicht beeinträchtigt würden. Demnächst erklärt Herr A. v. Auerswald im Namen vieler Gleichgesinnten: sie sähen sich zu andern Berathungen als der vorliegenden außer Stande.

Februar.

1. Neue Censur-Ordnung für Oesterreich.

0. Königlich preußische Verfügung wegen Einsetzung eines evangelischen Ober-Consistoriums.

3. Die badische zweite Kammer streicht in den Staatsrechnungen die Censurkosten, deren Ersatz durch den Minister des Innern geschehen soll.

7. Die Kunde von den Ereignissen zu Paris gelangt nach Cassel.

7. Complott mehrerer Literaten und Arbeiter zu Carlsruhe, am nächsten Morgen in Masse vor das Schloß zu ziehen, und dem Großherzoge Zugeständnisse weitesten Umfanges abzupressen, auch das Zeughaus zu überrumpeln. Diese Entwürfe werden verrathen, und die Anführer in Gewahrsam gebracht.

Volksversammlung zu Mainz. Annahme einer Petition, welche verlangt: Preßfreiheit, Volksbewaffnung statt des stehenden Heeres, Revision der Verfassungs-Urkunde in zeitgemäßem Geiste, deutsches Parlament u. s. w. Man beschließt sogar, die Carnevals-Ergötzlichkeiten dem Ernste der Zeit zu opfern.

Die Kunde vom Ausgange der Pariser Revolution gelangt nach Berlin.

Das großherzoglich badische Ministerium verkündet der zweiten Kammer die beabsichtigten Reformen: bewaffnete Bürgerwachen, ein provisorisches Preßgesetz, Geschwornen-Gerichte.

Hanauer Adresse mit den Forderungen: 1. sofortiger Verabschiedung der gegenwärtigen Minister und Ersatz durch Solche, deren Persönlichkeit Garantie für eine gründliche Aenderung des Systems gewährt; 2. Auflösung der Landstände und Ausschreiben neuer, vollkommen freier Wahlen; 3. Preßfreiheit.

März.

1. Die Nachricht von der vollendeten Pariser Revolution gelangt nach Wien.
1. Petitions-Sturm zu Carlsruhe. Mehrere hundert „Bürger" aus allen Theilen des Landes haben sich eingefunden, um durch Uebergabe von Petitionen eine „moralische" Demonstration zu machen. Neben ihnen bewegt sich aber eine viel zahlreichere Masse Proletarier, für deren Reise auf der Eisenbahn von unbekannter Hand gesorgt worden. Ihr Oberhaupt, der nachher berüchtigt gewordene Struve, will sie durchaus im Parademarsch durch den Ständesaal führen, was aber nicht gelingt. Nachmittags versammeln sich drohende Haufen vor dem Schlosse, und während der Nacht bricht im Ministerium des Auswärtigen eine, unzweifelhaft angelegte, Feuersbrunst aus.
2. Ernennung des General v. Pfuel zum Gouverneur von Berlin.
2. Volksversammlung zu Nürnberg, welche fordert: 1. Reform der Wahlgesetze, 2. Preßfreiheit, 3. Oeffentliches Gerichts-Verfahren mit Geschwornen, 4. Vereidigung der Armee auf die Verfassung, 5. Vertretung des Volkes beim deutschen Bunde u. s. w.
2. Adresse der Stadtverordneten und des Stadtrathes von Leipzig mit der Forderung einer Reorganisation des Bundes, deutschen Parlamentes, Preßfreiheit u. s. w. Die mit der Uebergabe Beauftragten werden von S. M. dem Könige abschläglich beschieden.
2. Bürger-Versammlung zu Stuttgart, Behufs einer an den König zu richtenden Petition um: Berufung eines Volks-Parlaments für Deutschland, unbeschränkte Preßfreiheit, Versammlungsrecht, Geschwornen-Gerichte, allgemeine Volksbewaffnung u. s. w.
2. Bürger-Versammlung zu Marburg. Forderungen derselben: 2, 3, 5 der Nürnberger, außerdem Veränderung des Ministeriums, Auflösung der Stände, Selbstregierung der Gemeinden, Trennung von Staat und Kirche.
2. Beschlüsse der badischen zweiten Kammer über die, durch Hecker vorgelegten, Forderungen des Volkes, welche durch einige neue Desiderien bis auf zwölf Stück vermehrt werden. Das zwölfte lautet: das Staats-Ministerium und die Stelle des Bundestags-Gesandten sollen nur mit Männern besetzt werden, die das allgemeine Vertrauen des Volkes genießen.
2. Grobe Pöbel-Excesse zu Mainz gegen das Haus eines Landtags-Abgeordneten, das Regierungs-Gebäude, Steuer-Bureau und Stadthaus.
2. Große Volksversammlung zu Wiesbaden; aus dem ganzen Herzogthume strömen mehr als zwanzigtausend Landleute herbei, welche die Vertheilung der Domänen als unvermeidliche Blüthe des Völkerfrühlings betrachten. Hauptacteur: Advokat Hergenhahn, nachmals Minister.

3. Zu Cöln überreicht eine große Menschenmasse in höchst tumultuarischer Weise dem Gemeinde-Rathe die „Forderungen des Volkes." Unter denselben befinden sich: allgemeines Wahlrecht und allgemeine Wählbarkeit, Abschaffung des stehenden Heeres, Volksbewaffnung unter selbstgewählten Führern, Erziehung der Kinder auf öffentliche Kosten, unbedingte Preßfreiheit u. s. w. Der Krawall wird bald bewältigt.

3. Große Bewegung des „Leipziger Volkes". Robert Blum hält eine energische Rede vom Balkon des Rathhauses herab, worin er u. A. erklärt: die Entlassung des Ministeriums sey die erste und nothwendigste Concession, welche man vom Könige fordern müsse.

3. Hof-Destillateur Peters trägt in der Bürgervorsteher-Versammlung zu Hannover darauf an, beim Könige um Aufhebung der Censur, baldigste Einberufung der Stände, Organisation von Bürgergarden, und Vertretung des Volks am Bundestage zu petitioniren.

3. Abermalige Volksversammlung zu Mainz. Man beschließt, die gesammte Bürgerschaft solle die nicht berücksichtigte Petition vom 27. Februar unterzeichnen, und der Stadtvorstand sie nach Darmstadt bringen.

4. Der König von Baiern löst die Kammer der Abgeordneten auf, verfügt neue Wahlen, und beruft beide Kammern zum 31. Mai ein.

4. Die Großherzoglich badische Regierung verheißt den Ständen baldige Gesetz-Vorlagen über die verlangten Gegenstände. (S. 2. März.)

4. Die zweite badische Kammer dringt auf Entfernung der Ministerial-Vorstände der Justiz und Finanzen, so wie des Bundestags-Gesandten (Trefurt, Regenauer, v. Blittersdorf) aus ihren Aemtern, weil sie Reactionaire seyen.

4. Eintreffen von Deputationen aus Hanau und Marburg in Cassel (s. 29. Februar, 2. März). Der dortige vereinigte Bürger-Ausschuß beschließt eine den ihrigen ähnliche Adresse.

4. Da auch die zweite Mainzer Deputation ohne befriedigenden Bescheid zurückkehrt, neue Volksversammlung. Selbe beschließt, daß nach drei Tagen aus der ganzen Provinz ein Zug nach Darmstadt erfolgen solle, um die Petition „persönlich zu unterstützen." (Wegen der inzwischen eingetretenen Verhältnisse aufgegeben; nur kostete es große Mühe, die bereits im Anmarsche begriffenen bewaffneten Haufen von der Ausführung abzuhalten.)

5. Zweite Adresse der Leipziger Stadtbehörden, worin die früheren Wünsche nochmals ausgesprochen, und als neue hinzugefügt werden: Entlassung der Minister, schleunige Berufung der Stände.

Gleichzeitig richtet auch der Leipziger akademische Senat an S. M. eine Eingabe, deren Inhalt von der eben erwähnten wenig abweicht. Es ist, wegen der nächsten und einer späteren Folgezeit, interessant zu wissen, daß Professor Dr. v. d. Pfordten der Verfasser dieser Eingabe war, worin u. A. die Nothwendigkeit dargelegt wird, den Bund zu regeneriren, welcher „das Vertrauen der Völker verloren, um nicht zu sagen, niemals besessen" habe.

5. Audienz der aus Hanau, Marburg, Hersfeld, Gelnhausen nach Cassel gekommenen Deputationen beim Kurfürsten. Sie bewirken nichts. Darauf große Bürger-Versammlung in der Hauptstadt, die eine „energische" Adresse beschließt.

5. Gewichtige Gründe sprechen dafür, daß zu der angeblich von Mannheim ausgegan-

genen Einladung nach Heidelberg, der große Römer in Stuttgart den ersten Anstoß gegeben.

5. Heinrich v. Gagern, Minister des Innern im G. H. Hessen.

6. S. M. der König von Preußen schließt persönlich die Sitzungen des Vereinigten Ausschusses.

6. Königliche Botschaft, worin die dem Vereinigten Ausschusse bewilligte Periodicität auf den Vereinigten Landtag übergetragen, und eine Revision der Patente vom 3ten Februar 1847. in Aussicht gestellt wird.

6. Truppen aus der Provinz Sachsen an den Rhein gesendet, und eine Abtheilung aller Waffen, zur eventuellen Unterstützung der sächsischen Regierung, bei Halle zusammen gezogen.

6. Erste Versammlung unter den s. g. Zelten bei Berlin.

6. Berathung der Stadtverordneten zu Breslau. Das Tribunen-Publikum mischt sich so ungehörig ein, daß die Sitzung unter großem Tumulte geschlossen werden muß. Demnächst beträchtlicher Straßen-Krawall.

6. Adresse des Nieder-Oesterreichischen Gewerbe-Vereins an den Kaiser, worin unter höchst loyalen Formen der Umsturz des Bestehenden verlangt wird.

6. Proclamation des Königs von Baiern (S. 3. und 4. März). Die Stände sollen schon am 16ten März zusammen treten, um über die Minister-Verantwortlichkeit, öffentliche und mündliche Rechtspflege, eine neue Wahlordnung u. s. w. Beschlüsse zu fassen. Unbedingte Preßfreiheit und die Beeidung der Armee auf die Verfassung wird sofort angeordnet.

6. Der König von Sachsen findet sich bemüßigt, die baldigste Einberufung der Stände und zeitgemäße Vorlagen an selbe zu verheißen. Der Minister des Innern, Herr v. Falkenstein, ist bereits, als dem verehrungswürdigen Publikum nicht genehm, zurückgetreten.

6. Petition des Magistrats und der Bürgervorsteher von Hannover an S. M. den König. (S. 3ten März.) Auch aus vielen anderen Städten des Königreiches gingen ähnliche Schriftstücke ein, welche einzeln aufzuführen man uns erlassen wird.

6. Abermalige Audienz der schon genannten Deputationen und einer von Cassel beim Kurfürsten. Freie Religions-Uebung für die Deutsch-Katholiken bewilligt, die Einberufung der Stände zum 11ten zugesagt. Reg.-Director Lotz zum Vorstande des Ministeriums des Innern, Ob.-Ger.-Director v. Baumbach zum Justiz-Minister ernannt. (Nachdem der erstere abgelehnt, trat etwas später Ober-Bürgermeister Eberhard aus Hanau an die Spitze des Ministeriums, und berief den Bürgermeister Wippermann von Cassel in dasselbe.)

6. Im Großherzogthum Hessen verspricht die Regierung: Preßfreiheit, Beeidigung der Truppen auf die Verfassung, Volksbewaffnung, freie Ausübung des Cultus, Berechtigung zu Volksversammlungen und Petitionen, Volksvertretung beim Bundestage u. s. w.

6. Concessionen des Landgrafen von Hessen-Homburg: Preßfreiheit, Petitions-Recht, Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes u. s. w.

7. Der Berliner Magistrat verwirft den Antrag, S. M. um schleunige Einberufung des Vereinigten Landtages zu bitten. — Abermalige, ungleich zahlreichere Versammlung unter den Zelten.

7. Einberufung der hannoverschen Stände zum 28sten März.

7. Ablehnende Antwort S. M. des Königs von Hannover auf die Petition vom 6ten März.

7. Nochmalige Audienz der Städte-Deputationen bei dem Kurfürsten von Hessen, welcher einige weitere Concessionen macht.

7. Im G. H. Baden wird der „reactionaire" Präsident des Finanz-Ministeriums durch einen Freisinnigen ersetzt, und der Bundestags-Gesandte beseitigt (s. 4ten März). Zwei Tage nachher erlitt der Justiz-, und etwas später der Kriegs-Minister dasselbe Loos.

8. Erlaß S. M. des Königs von Preußen an das Staats-Ministerium wegen Herstellung eines gemeinsamen deutschen Bundesrechts in Preß- und anderen Angelegenheiten. Sofern die gemeinsame Preß-Gesetzgebung Hindernissen begegne, werde der Monarch mit ständischem Beirath eine Reform derselben für Preußen bewirken.

8. Neues Ministerium in Würtemberg: Fr. Römer, Justiz; Duvernoy, Inneres; Goppelt, Finanzen; P. Pfizer, Cultus. (Gr. Beroldingen und Gr. Sontheim bleiben Minister des Auswärtigen und des Krieges, werden aber natürlich bald durch Adressen verdrängt.)

9. S. K. H. der Prinz von Preußen zum General-Gouverneur der Rheinprovinz und Westphalens ernannt.

9. Zu Wien wird eine, nicht an den Kaiser, sondern an die Provinzial-Stände von Oesterreich u. d. E. gerichtete Petition in Umlauf gesetzt, welche blos verlangt: unverweilte Veröffentlichung des Staatshaushalts, periodische Berufung eines ständischen, alle Länder des Kaiserthums und alle Klassen der Unterthanen vertretenden Körpers, mit dem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung, der Steuer-Bewilligung und der Controle des Finanzwesens. Ferner wird gefordert Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Verwaltung, eine zeitgemäße Municipal- und Gemeinde-Ordnung u. s. w.

9. Oeffentliche Einladung zu einer Volksversammlung in Offenburg, unterzeichnet von Hecker, v. Itzstein, Peter, Soiron, v. Struve, Welker.

9. Dessauer Adresse, verfaßt von dem Advokaten, nachmaligen Ministerial-Rath Köppe.

10. Das März-Ministerium in Kurhessen vervollständigt. G. R. von Trott, Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Oberst-Lieut. Weiß und Director Schwedes, Vorstände der Ministerien des Krieges und des Innern *).

10. Außer den Hanauer Bürgern, welche die am 8. beschlossene Petition (auch „Ultimatum" genannt, s. Seite 9 der Chronik) überbringen, treffen in Cassel noch Deputationen aus Fulda, Hünfeld, Marburg u. A. m. ein.

10. Sturm-Petition des Volkes von Hohenzollern-Hechingen. Wird folgenden Tages in vier und zwanzig Punkten genehmigt.

11. Außerordentliche Sitzung der Berliner Stadtverordneten, merkwürdig durch freche Einmischung des Gallerie-Publicums.

*) Es fand mehrfacher Wechsel der Personen statt, am häufigsten im Kriegs-Ministerium, wo nach einander die Namen a. Bardeleben, v. Urff, d'Orville, Böbicker, v. Roques erscheinen. Herr v. Trott resignirte alsbald, und erhielt erst später den G. R. v. Schenk zu Schweinsberg definitiv zum Nachfolger; Herr Schwedes legte sein Amt ebenfalls nach wenig Monaten nieder, worauf Wippermann (s. 6ten März) die Verwaltung der Finanzen übernahm.

11. Versammlung der Prager Einwohner im Wenzelsbade. Auf den Vorschlag des Gastwirth Faster beschließt dieselbe eine Petition mit folgenden Forderungen entwerfen zu lassen: Gleichberechtigung der böhmischen und deutschen Nationalität; Vereinigung der Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien, in denen auch die Städte und Landgemeinden zu vertreten seyen; freie Gemeinde-Verfassung; Gleichstellung der Confessionen; öffentliches und mündliches Gerichts-Verfahren; vollständige Preßfreiheit; Aufhebung der Feudal-Lasten; Ablösung der Robot; Abschaffung der Verzehrungs-Steuer; allgemeine Militair-Pflichtigkeit mit Loosung; vierjährige Dienstzeit u. s. w.

11. Große Volksversammlung in Waldshut; desgleichen während der nächsten Tage in Stockach, Engen, Donau-Eschingen, Villingen, Triberg.

11. Concessionen des Fürsten von Reuß-Lobenstein.

11. Unordnungen zu Lübeck.

12. Der Regierungs-Präsident von Nieder-Oesterreich, durch allerlei Anzeichen des nahenden Sturmes gewarnt, versammelt die zur Aufrechthaltung der Ruhe verpflichteten Behörden der Hauptstadt, um mit ihnen wegen der zu treffenden Maßregeln zu verhandeln. Da diese Behörden die bestimmte Versicherung geben, daß nichts zu fürchten sey, so unterbleibt jede den Umständen entsprechende Anordnung.

12. Demokratische Versammlung — Blum, Todt, Oberländer, Schaffrath u. A. an der Spitze — zu Leipzig, welche ein dem Offenburger ähnliches Programm von achtzehn Forderungen feststellt. Zugleich wählt sie in Biedermann und Todt zwei Repräsentanten des Königreich Sachsen, im Vor-Parlament.

12. Bewaffnete Volksversammlung im badischen Seekreise, mit offen republikanischen Erklärungen.

12. Concessionen im G. H. Mecklenburg-Schwerin.

13. Große Volksversammlung unter den Zelten bei Berlin. Aufstellung beträchtlicher militairischer Kräfte. Einzelne Pöbel-Excesse.

13. Zu Königsberg i. Pr. schnell bewältigte Pöbel-Excesse gegen das Haus des Polizei-Präsidenten.

13. Wiener Revolution, welcher das Zusammentreten der Nieder-Oesterreichischen Stände als Handhabe dient. Studenten und Volksmassen versammeln sich vor dem Sitzungs-Lokale, um ihre Wünsche darzulegen, dringen später in dasselbe und zertrümmern die Mobilien. Stände beschließen, die Wünsche des Volkes durch eine zahlreiche Deputation aus ihrer Mitte bei dem Kaiser zu befürworten. Während dem haben sich Zusammenrottungen auf mehreren Punkten der innern Stadt gebildet, und Truppen sind ausgerückt, ohne jedoch Feindseligkeiten zu üben. Nur da, wo die Frechheit des (von Polen und Italienern bearbeiteten) Pöbels zu Insulten und wirklichen Angriffen übergeht, machen sie von der Feuerwaffe Gebrauch, und hierdurch wird erklärlich, daß die Anzahl der „für die Freiheit gefallenen Bürger" so gering war.

Jene Deputation erhält die kaiserliche Zusage: daß dasjenige, was den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entspreche, durch ein eignes, hierzu aufgestelltes Comité sogleich geprüft, und der allerhöchsten Entscheidung unterzogen werden solle, und S. M. sodann das zum allgemeinen Wohle der Gesammtheit der geliebten Unterthanen Dienliche mit Beschleunigung beschließen werde. Begreiflich konnte dieser

Bescheid die Massen nicht befriedigen, und noch weniger deren offene oder geheime Leiter.

Am Nachmittage Bewegungen des Proletariats der Vorstädte, und neue Vermittelungs-Deputationen in der kaiserlichen Burg. — Stände, Professoren, Notable. Die Bewaffnung der Studenten aus dem Zeughause wird genehmigt, und die Erwartung ausgesprochen, daß alle Bürger durch Eintreten in die Bürgercorps diese möglichst verstärken, und zur Erhaltung der Ruhe mitwirken werden.

Nächstdem fordern die Deputationen Preßfreiheit und, als der Staatscanzler sich entfernt, um das desfallsige Decret zu entwerfen, dessen Zurücktritt. Mit edler Ruhe erklärt Fürst Metternich: „Aufgabe seines Lebens sey gewesen, für das Heil der Monarchie auf seinem Standpunkte zu wirken; glaube man, daß sein Verbleiben auf demselben dieses Heil gefährde, so könne es für ihn kein Opfer seyn, solchen zu verlassen. Sein Zurücktritt wird genehmigt. Während der Nacht Vertheilung von Waffen an die Studenten und Einwohner, deren Bemühungen es gelingt, die wach gewordenen Raubgelüste des Proletariats zu zügeln.

Das hätte man freilich viel kürzer und sicherer durch die Truppen haben können. Ueberhaupt ist niemals eine große und mächtige Monarchie auf lächerlichere Weise in ihren Grundfesten erschüttert worden, als an diesem Tage.

13. Concessionen im Herzogthum Braunschweig.

13. Zerbster Adresse, von dem Ober-Appellations-Rath, nachmaligen Minister Habicht verfaßt, und bereits viel weiter greifend, auch eindringlicher als die von Dessau, weshalb das dortige Revolutions-Comité eilt, einige nachträgliche Wünsche geltend zu machen.

14. Bekanntmachung des Gouvernements und Polizei-Präsidiums von Berlin, daß Volksversammlungen nicht erlaubt seyen. Abends tumultuarisches Umhertreiben großer Menschenmassen; einzelne Barricaden.

14. Unter Vermittelung sehr vornehmer Leute erlangt die Wiener Bürgerwehr, daß sie den Namen National-Garde erhält. F.-M.-L. und Oberst-Jägermeister Graf Hoyos Sprinzenstein wird zu ihrem Befehlshaber bestimmt.

14. Wegen der bedrohlichen Zustände im badischen Seekreise wird zum Regierungs-Director desselbrn der berühmt gewordene Peter ernannt, ein Mann, von welchem der dirigirende Minister selbst sagte, daß er denselben für sehr beschränkt in seinen politischen Ansichten gehalten, und nur ernannt habe, weil er dem Volke genehm sey.

14. Proclamation S. M. des Königs von Hannover. Wir begnügen uns, eine Stelle aus derselben mitzutheilen.

Die Begründung und Erhaltung Eures Glücks und Eures Wohlstandes, welche stets Meine unablässige Sorge gewesen ist, wird nicht aus Meinen Augen gelassen, und liegt mir jetzt mehr am Herzen als jemals. Ich bestrebe Mich Alles zu thun, was in Meinen Kräften steht, um Eure Wünsche zu erfüllen, ohne Euer wahres Glück zu zerstören. Das Ergebniß Meiner Erwägungen über die Zulässigkeit der Gewährung eines Theils dieser Wünsche, und die Maßregeln, welche Ich im verfassungsmäßigen Wege dieserhalb vorbereiten lasse, werden Euch dies beweisen. Diese Versicherung wird jeder Hannoveraner verstehen und glauben, da Jeder weiß, daß sein König nie Das sagt, was er nicht wirklich meint, und nichts verspricht, was er nicht ehrlich halten wird. So

sage Ich Euch denn auch, daß ich zwar Meine Zustimmung nicht geben kann zu dem Antrage auf Volksvertretung bei dem deutschen Bunde, daß Ich aber alle Meine Kräfte aufbieten werde, — wie Ich dies schon gethan habe, seit Ich Euer König bin — damit die hohe deutsche Bundes-Versammlung mit mehr Fleiß und mit größerer Energie in den deutschen Angelegenheiten handle, als dies bisher geschehen ist.

14. Proclamation der Anhalt-Bernburgschen Regierung, worin die Unterthanen veranlaßt worden, ihre Wünsche wegen etwa vorhandener Gebrechen vorzutragen.

14. Volksversammlung in Dessau angesagt, wozu das Landvolk von allen Seiten herbeiströmt. Der Herzog, welcher bisher widerstanden, giebt theilweis nach.

15 Steigende Volksbewegung in der preußischen Hauptstadt; Barricaden. Die Anwendung der Schußwaffe wird nothwendig. Kunde von den Wiener Begebenheiten.

15. Pöbel-Excesse gegen die Wohnung des Polizei-Directors zu Magdeburg.

15. Zu Wien Kundmachung: daß S. M. in Erwägung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse beschlossen haben, die Stände der deutschen und slavischen Reiche, sowie die Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreichs durch Abgeordnete um den Thron zu versammeln, in der Absicht, sich in legislativen und administrativen Fragen deren Beirath zu versichern. Zu diesem Ende treffen S. M. die nöthigen Anordnungen, daß diese Vereinigung am 3ten Juni d. J., wo nicht früher, stattfinden könne.

Einige Stunden später erscheint folgendes Patent:

Wir haben nunmehr solche Verfügungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der Wünsche Unserer treuen Völker erkannten.

Die Preßfreiheit ist, durch Unsere Erklärung der Aufhebung der Censur, in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht.

Eine National-Garde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz, leistet bereits die ersprießlichsten Dienste.

Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist, mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen, zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes, ist das Nöthige verfügt u. s. w.

15. In Folge eines Krawalls zu Dresden, tritt das gesammte sächsische Ministerium ab.

16. Zu Berlin wiederholte Aufläufe und Demonstrationen, welche wiederum den Gebrauch der Feuerwaffe nothwendig machen. Berathung der demokratischen Häuptlinge im Local des Hofjägers. Unter der Firma von Leipziger Studenten treffen bewaffnete Polen ein.

16. Neues Ministerium im Königreiche Sachsen. Gerichts-Director Braun, Conseils-Präsident, Minister der Justiz und einstweilen des Cultus; Oberst Gr. Holtzendorf, Kriegswesen; Professor v. d. Pfordten, Inneres und einstweilen auch auswärtige Angelegenheiten; Kaufmann Georgi, Finanzen. (Bald darauf übernahm der Stadtrath Oberländer das Ministerium des Innern, Dr. v. d. Pforten das der auswärtigen Angelegenheiten und des Cultus.) Programm desselben: Beeidigung der Truppen auf die Verfassung, Reform des Wahlgesetzes, Verwendung für die Reform des deutschen Bundes, sowie für Revision des Zollvereins

Tarifs, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, Geschworne u. s. w. Dasselbe wird in Form eines königl. Patents am folgenden Tage veröffentlicht.

16. Große Bürger-Versammlung zu Hannover, in welcher eine neue Petition mit zwölf Forderungen beschlossen wird.

17. Ankunft der sogenannten Rheinischen Deputation in Berlin, welche aus zwölf Mitgliedern des Gemeinderaths von Cöln, unter Herrn v. Wittgenstein besteht. Ueber den Inhalt ihrer Ansprüche u. s. w. liegt nichts Amtliches vor, und was man auf Privatwege davon erfahren, bleibt heut besser unerwähnt.

17. Von den Straßen der preußischen Hauptstadt sind plötzlich alle Tumultuanten verschwunden. Am Abende in Tivoli große Berathung der demokratischen Häuptlinge, woran auch viele fremde Emissaire, namentlich Polen, Theil nehmen.

17. Beschluß des Kaisers von Oesterreich, ein für die Vollziehung und Durchführung der im Patente vom 15ten März ausgesprochenen Grundsätze, verantwortliches Ministerium zu bilden.

17. Cabinets-Schreiben des Kaisers von Oesterreich, womit dem Präsidium der vereinigten Hofcanzlei eine, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetz-Buches bearbeitete, provisorische Vorschrift über Behandlung der Preßvergehen zugefertigt, und angeordnet wird: sie sogleich den Länder-Chefs bekannt zu machen, damit sie bis zum Erscheinen des Preßgesetzes als Norm diene. — Der fungirende Hofcanzler v. Pillersdorf legt diese Verordnung bei Seite.

17. Die Aufregung in Mailand ist so gestiegen, daß der Vicekönig E.-H. Rainer, für angemessen erachtet, am Morgen mit seiner Familie die Stadt zu verlassen. Etliche Stunden später langt die Nachricht von den Wiener Ereignissen, am Abende die kaiserliche Proclamation wegen Einberufung der Stände u. s. w. an.

17. Magistrat, Bürger-Vorsteher und eine beträchtliche Volksmasse ziehen in Hannover vor das königliche Schloß, um ihre Petition zu überreichen. S. M. der König bewilligt die Preßfreiheit sofort, stellt die Oeffentlichkeit der Kammer-Verhandlungen in Aussicht, und verweist wegen der übrigen Anträge theils auf den beabsichtigten Fürsten-Congreß, theils auf die Landstände.

17. Die Göttinger Studenten, durch die Errungenschaft, auf der Straße rauchen zu dürfen, nicht befriedigt, verlassen die Universitäts-Stadt.

18. S. M. der Kaiser von Oesterreich ernennt den Präsidenten des Hofkriegsrathes, G. d. C. Grafen Ficquelmont zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

18. Die Amnestie im G. H. Baden wurde auf den einstimmigen Antrag der zweiten Kammer von demselben Tage, bewilligt.

18. Die Kunde von den Ereignissen in Wien erzeugt große Gährung unter den Bewohnern von Mantua, wo sich nur drei Bataillone Italiener, zwei Schwadronen und einige halbinvalide Artilleristen befinden. Glücklicher Weise besaß dieser Hauptwaffenplatz in dem G. d. C. v. Gorczkowski einen Commandanten, der solchen Zuständen vollkommen gewachsen war.

19. Der abgetretene Minister v. Bodelschwingh überbringt den Befehl S. M. des Königs: daß die Truppen von den Straßen und Plätzen Berlins zurückgezogen werden sollen. Hierauf rücken nach einiger, durch den Oberbefehlshaber, G.-Lt. v. Prittwitz veranlaßter Zögerung, die Truppen der Garnison in ihre Casernen, die auswärtigen nach ihren Cantonnements ab.

und hingebend, mit so viel Humanität und Schonung zur Bewältigung des Aufstandes von 1849, zur Herstellung der Staats-Ordnung und eines verfassungsmäßigen Zustandes mitwirkten, unseren Dank auszusprechen.

Präsident: Ich bin überzeugt, daß Sie Alle die Hochachtung und die Gefühle der Dankbarkeit theilen, die der Abgeordn. Reis gegen die nun von uns scheidenden K. preußischen Truppen ausgesprochen hat. — Mit einer ausgezeichneten Tapferkeit, die den Ruhm des Soldaten begründet, verbinden diese Truppen eine begeisternde Vaterlandsliebe, die jeden Bürger, und eine hohe Bildung, die jeden Menschen ziert. Wie sie im Jahre 1849 den Terrorismus der Anarchie, der jede Freiheit und jedes Recht vernichtet, bekämpft haben, so werden sie wohl auch für alle Zukunft ein Schirm deutschen Rechtes, deutscher Ehre und deutscher Freiheit seyn. Meine Herren! Ich ersuche Sie, zum Zeichen Ihrer Hochachtung sowohl vor diesen Truppen, als Ihres Dankes gegenüber denselben, sich von Ihren Sitzen zu erheben." (Sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen.)

23. Im Fürsten-Collegio erklärt der Vertreter Badens: da der Unions-Vorstand die Union als aufgelöst betrachte (s. 15. November), sey das Bündniß vom 26. Mai 1849 erloschen; seine Truppen bedürfe der Großherzog im eigenen Lande.

23. Einige polnische Mitglieder der preußischen zweiten Kammer reichen die folgende, absonderliche Erklärung ein:

In Erwägung, daß die polnischen Abgeordneten, welche als Theilnehmer am Revisionswerke der Verfassung, Anstand genommen, nach erfolgter Revision die Verfassung vom 31. Januar 1850 zu beschwören, und deshalb ihr Mandat niedergelegt, durch diesen Act ein- für allemal zu erkennen gegeben haben, daß sie eine Verfassung, in welcher die Rechte der Polen als Polen, und des mit der Krone Preußens verbundenen Großherzogthums Posen unbeachtet geblieben sind, nimmermehr freiwillig acceptiren, und den wohlbegründeten Rechten und Forderungen des Landes als entsprechend anzuerkennen im Stande sind;

In Erwägung, daß das Großherzogthum durch Wiedererwählung der früheren Abgeordneten das Verfahren derselben gutgeheißen, und sie nach Berlin gesandet hat, um auf dem durch die Verfassung gebotenen Wege die Rechte des Landes wahrzunehmen;

In Erwägung ferner, daß die nun bestehende Verfassung den Eid auf dieselbe von jedem Abgeordneten erfordert, dessen Verweigerung jetzt, wo es sich nicht mehr um die Acceptation einer neu einzuführenden handelt, nur einer völligen Verzichtleistung auf die gesetzlichen Mittel und Wege, um zu dem oben angegebenen Ziele zu gelangen, gleichkommen würde;

In Erwägung also, daß dieser Eid keineswegs eine Verzichtleistung auf die den Polen zustehenden Rechte involvirt;

In Erwägung, daß der Hauptanstoß, welchen die polnischen Abgeordneten in dem Art. 118. der Verfassung gefunden haben, nunmehr als beseitigt zu erachten seyn dürfte;

In Erwägung endlich, daß es nimmermehr in der Macht und Befugniß einer einseitigen staatsrechtlichen Urkunde liegen kann, weder allgemeine völkerrechtliche Urkunden aufzuheben, noch irgend einer einzelnen Bestimmung und Garantie derselben zu derogiren, und deshalb um so weniger die bloße Nichterwähnung jener Garantie bedenklich erscheinen kann;

Erklären die unterzeichneten Abgeordneten, welche unter der Herrschaft und Geltung der jetzigen Verfassung erwählt wurden,

daß sie nunmehr bereit sind, den von der bestehenden Verfassung geforderten Eid auf dieselbe zu leisten, und daß sie ausdrücklich zur vorstehenden Erklärung sich genöthigt sehen, damit aus ihrer Bereitwilligkeit zur Eidesleistung Niemand eine Ver-

20. Mehrere Abtheilungen des Gardecorps verlassen Berlin, aus gleichen Gründen, wie die ersten Bataillone. Demnächst Abzug auch der übrigen.

20. Zu Breslau tritt ein sogenannter Sicherheits-Ausschuß und eine „Volks-Deputation" zusammen.

20. Die in Prag (S. 11. März) beschlossene Petition durch eine zahlreiche Abordnung der dortigen Clubs dem Kaiser überreicht.

20. Proclamation S. M. des Königs von Hannover, wodurch die Aufhebung der Censur bestätigt, die Oeffentlichkeit der Stände-Versammlungen und Amnestie für politische Verbrechen bewilligt, das Associations-Recht anerkannt, und versprochen wird, den Ständen Anträge auf Abänderung der Landes-Verfassung, Minister-Verantwortlichkeit und Vereinigung der Königlichen und Landes-Casse vorzulegen.

20. Alle bisherigen Minister des Königreichs Hannover legen ihre Stellen nieder.

20. Stürmische Volksversammlung zu Stade. Auch an anderen Orten dergleichen, meist mit dem Beschlusse, nochmals Deputationen nach Hannover zu senden, und wenn sie erfolglos bleiben, mit 150,000 Mann dahin zu rücken. Hieraus ging, bei den plötzlich veränderten Umständen, die Erfindung der Condeputirten hervor, d. i. von Männern, die durch formlose Wahlen bezeichnet, neben den Ständen tagen, und diese gleichsam überwachen sollten.

20. Petition des anhalt-bernburgischen Volks mit vier und zwanzig Wünschen.

21. Der neu ernannte Minister des Auswärtigen in Preußen, Freiherr Heinrich v. Arnim, bezeichnet den Gedanken: „Preußen geht fortan in Deutschland auf", als sein Programm. Darauf bittet der Minister-Präsident Graf Arnim-Boytzenburg um seine Entlassung, welche nicht bewilligt wird.

21. Dr. Jacoby (der Frager) zu Königsberg i. Pr. bemächtigt sich auf der Post der für das dortige General-Commando und Ober-Präsidium von Berlin eingegangenen Depeschen. Die Postbehörde scheint, dem kühnen Sohne Israels gegenüber, nicht einmal passiven Widerstand gewagt zu haben.

21. Ernennung des österreichischen Ministeriums. Provisorischer Minister-Präsident Graf Kolowrat; Minister des kaiserlichen Hauses und Auswärtigen, Graf Ficquelmont; Minister des Innern, Freiherr v. Pillersdorf; Justiz-Minister, Graf Taaffe; Finanz-Minister, Freiherr v. Kübeck. Demnächst traten F.-M.-L. Zanini und Freiherr v. Sommaruga an die Spitze des Kriegs- und Unterrichts-Wesens, und Freiherr v. Kraus an die Stelle Kübecks, welcher aus Gesundheits-Rücksichten seine Entlassung erbat.

21. Schreiben Herwegs und v. Bornstedts in Paris an den badischen Journalisten Fickler: die aus mehreren Tausend bestehende Gesellschaft demokratischer Deutschen zu Paris habe sich bewaffnet, militairisch organisirt und eingeübt, um den Brüdern in Deutschland beizustehen. Die ersten fünfhundert Mann würden am 24. aufbrechen.

22. Erlaß S. M. des Königs von Preußen auf die von Deputationen aus Breslau und Liegnitz vorgetragenen Wünsche.

Nachdem Ich eine constitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen habe, ist es Mein Wille ein volksthümliches Wahlgesetz zu erlassen, welches eine auf Urwahlen begründete, alle Interessen des Volkes, ohne Unterschied der religiösen Glaubens-Bekenntnisse, umfassende Vertretung herbei zu führen geeignet ist, und dieses Gesetz vorher dem Vereinigten Landtage zur Begutachtung vorzulegen, dessen schleunige Berufung Ich

nach allen bisher Mir zugegangenen Anträgen, für den allgemeinen Wunsch des Landes halten muß. Diesem bisher kundgegebenen Wunsche des Landes würde Ich entschieden zuwider handeln, wenn Ich nach Ihrem Antrage das neue Wahlgesetz ohne ständischen Beirath erlassen wollte. Sie werden daher, wie Ich zu Ihrer Loyalität vertraue, sich selbst überzeugen, und Ihre Committenten davon zu überzeugen wissen, daß Ich auf Ihren gedachten Antrag für jetzt und so lange nicht der allgemeine Wunsch des Landes sich dem Ihrigen anschließt, nicht eingehen kann. Der auf jene Weise zu bildenden neuen Vertretung Meines Volkes werden dann auch, Meinen bereits kundgegebenen Entschließungen entsprechend, Vorschläge über folgende Punkte vorgelegt werden: 1) über Sicherstellung der persönlichen Freiheit, 2) über freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht, 3) über eine allgemeine Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer, 4) über Verantwortlichkeit der Minister, 5) über die Einführung von Schwurgerichten für Strafsachen, namentlich für alle politischen und Preßvergehen, 6) über die Unabhängigkeit des Richterstandes, 7) über die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und der Dominial-Polizei-Gewalt. Außerdem werde Ich das stehende Heer auf die neue Verfassung vereidigen lassen.

22. Erlaß des polnischen National-Comité zu Posen.

Das National-Comité ernennt den Bürger . . . zum Kreis-Commissair, und legt ihm folgende Pflichten auf. 1) Er wird als höchste Behörde im Kreise eifrig und schnell Städte und Dörfer desselben folgendermaßen organisiren: a. Städte. In jeder, auch der kleinsten Stadt, soll ein Comité eingerichtet werden, für welches eine besondere Instruction beifolgt; die bereits bestehenden Comités werden ihm untergeordnet. b. Dörfer. Die Organisations-Instructionen befinden sich auch in den städtischen Comités. Wir fügen nur hinzu, daß zur Erhaltung der Mannschaften, welche ihre Wachen leisten werden, in Dörfern ohne Kirche und ohne Dominium, die Beisteuer so eingezogen werden soll, daß jeder Bauer wenigstens eine halbjährige Rate der Grundsteuer vorauszahlt u. s. w.

Auszug aus den Instructionen hinsichtlich der Bewaffnung.

In jedem Dorfe soll, wie bis jetzt in den Städten geschehen, eine Nationalwehr gebildet werden, zu der jeder Bürger von 17 bis 50 Jahren gehört. Um alle möglichen Anfälle abwehren zu können, soll Jeder mit Sense, Pike oder Heugabel bewaffnet seyn. — Die Nationalwehr hat Tag und Nacht Wachtposten an allen Ausgängen des Dorfes und an den Heerstraßen zu unterhalten, damit im Falle der Gefahr die Gemeinde rasch aufgerufen werden könne. — Die stehenden Wehren sollen vom Dominium, oder vom Probst, oder von beiden zusammen unterhalten werden, und wo beide fehlen, übernimmt das Comité des Bezirks die Sorge.

22. Während der Nacht haben die Mantuaner Barricaden gebaut, und namentlich die Verbindung mit der Citadelle abgeschnitten. Das revolutionaire Comité fordert den Abzug der Besatzung aus der Stadt.

22. Weitere Concessionen des Königs von Hannover.

22. Neues Ministerium in Hannover. Präsidium und auswärtige Angelegenheiten, Graf Bennigsen; Inneres, Dr. Stüve; Finanzen, Lehzen; Cultus, Braun; Justiz, von Düring. Dasselbe verkündet noch selben Tages, daß S. M. der König, außer den schon gemachten Zugeständnissen, folgende Grundsätze genehmigt habe: Maßregeln zur Einigung Deutschlands, und Vertretung des Volkes beim Bunde, Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Processe, Schwurgerichte u. s. w.

23. S. M. der König von Preußen empfängt eine Posener Deputation — Erzbischof

Przyluski, Graf Raczynski, von Mieroslawski, Krauthofer — welche Umgestaltung der Truppen des Großherzogthums zu einem einheimischen Corps, Besetzung der Aemter mit Eingebornen, Bildung einer National-Garde und noch einiges Andere verlangt.

23. Die Herren Camphausen und Hansemann lehnen das ihnen angebotene Portefeuille ab.

23. Deutsche Bürger-Versammlung zu Posen, und Wahl eines „deutschen National-Comité", mit der nächsten Aufgabe: für Erhaltung der Ruhe und Ordnung, für den Schutz der Person und des Eigenthums der deutschen Einwohner zu wirken, besonders auch dadurch, daß zwischen beiden Nationalitäten Vertrauen erweckt und unterhalten werde.

23. Kaiserlich österreichisches Cabinets-Schreiben, worin die Forderungen der Prager Petition größeren Theils bewilligt werden.

23. Die Besatzung von Mantua durch acht Compagnien und eine halbe Escadron verstärkt.

23. Amnestie und Preßfreiheit in Gotha.

24. Versammlung Deputirter der bedeutenderen rheinischen Städte zu Cöln. In der von ihnen beschlossenen Adresse wird S. M. erklärt, daß gewisse Punkte, wie z. B. die Verwandlung der ständischen in eine Repräsentativ-Verfassung schon vor dem Zusammentreten des Landtages bewilligt werden müßten. Antrag auf Entlassung der Minister Graf Arnim und Schwerin.

24. Bauern-Unruhen auf dem Eichsfelde.

24. Beschluß der zweiten badischen Kammer, an den Großherzog eine Adresse wegen Umgestaltung des Bundes u. s. w. zu richten. (Die erste Kammer tritt nächsten Tages bei.) Hecker erklärt: er werde gemeinschaftlich mit Brentano die Offenburger Beschlüsse (S. 19. März) zur Motion erheben.

25. Aus einer Proclamation des polnischen National-Comité in Posen, welches sich offenbar schon als Regierungs-Behörde gerirte.

Wir haben heut das zeitherige Loos des Bauernstandes in Erwägung gezogen, und erklären einstimmig im Namen Polens: 1) Daß diejenigen Landbesitzer, welche schon Eigenthum haben, es nicht nur behalten, sondern daß auch die bisher mit ihrem Eigenthum verbundenen Lasten vermindert werden sollen. 2) Daß in denjenigen Theilen des früheren Polens, wo die Wirthe noch herrschaftliche Dienste leisten, und kein Eigenthum besitzen, nach erlangter Unabhängigkeit Polens sogleich die Verleihung des freien Eigenthums erfolgen soll. — — 5) Daß alle diejenigen Landleute, welche nöthigenfalls zur Befreiung Polens unter die Waffen treten, nach Verhältniß ihres Verdienstes entschädigt und, wenn sie bereits separirtes Grundeigenthum besitzen und davon Zins zahlen, von diesem Zins befreit werden sollen; daß die Frauen und Kinder Aller, welche in den Kampf gehen, unter die Obhut des Staates gestellt werden sollen.

25. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Przyluski und Advokat Krauthofer an das polnische National-Comité zu Posen.

In diesem Augenblicke war eine neue Conferenz mit den Ministern. Das Ministerium räumt folgende Punkte ein, und der König soll sie bestätigen: 1) eine rein polnische Nationalität, 2) die Berathungs-Commission über die Reorganisation des Großherzogthums soll vom hohen Comité gewählt werden. 3) Ihr werdet mit Beurmann und Willisen berathen. 4) Ein polnisches Heer soll sogleich gebildet werden. 5) Der Ober-Präsident v. Beurmann wird beseitigt, und an seine Stelle tritt ein Landsmann, ein

Pole. 6) Die Behörden werden reorganisirt, und mit polnischen Beamten besetzt. 7) Die Liniertruppen sollen für den Augenblick in die Casernen zurückgezogen werden; was später geschehen soll, wird die Commission bestimmen. 8) Wünscht die Regierung, daß Ihr denjenigen Beamten ein zweijähriges Gehalt garantiren sollt, welche Ihr von den Deutschen nicht behalten möget.

25. Grobe Excesse, und Plünderung der Besitzungen der Freiherren v. Riedesel, zu Lauterbach im G. H. Hessen.

25. Nothwendig gewordene Proclamation S. K. H. des Großherzogs von Mecklenburg, worin der Uebergang zur constitutionellen Verfassung u. s. w. zugesagt wird.

26. Die von den Posener Deputirten beantragte Ernennung des G.-M. v. Willisen zum Reorganisations-Commissarius wird abgelehnt, und derselbe angewiesen auf seinen Posten nach Breslau zurück zu kehren.

26. Concessionen in Anhalt-Bernburg.

26. Abgeordnete der deutschen Arbeiter-Vereine in der Schweiz, versammeln sich zu Biel. Beschluß: eine deutsche Legion zu bilden, welche demnächst abmarschiren soll.

27. Die Besatzung von Mantua noch um zwei Bataillone verstärkt. Zur glücklichen Stunde, da die italienischen Soldaten eine höchst bedenkliche Stimmung kund-geben. *)

28. Petition des Magistrats und deutschen Comités zu Posen, um Schutz der deutschen Nationalität.

28. Circular des Ministers v. Pillersdorf an die österreichischen Provinzial-Behörden, wodurch ungefähr das eingeräumt wird, was später Waldeck in Preußen durch seine Habeas corpus Acte bezweckte.

28. Ernennung des Oberst Freiherrn von Jellachich zum General-Major und Banus der Königreiche Croatien, Slavonien, Dalmatien.

28. Eröffnung der Stände-Versammlung im Königreiche Hannover.

28. Von diesem Tage ist die Eingabe datirt, welche nach längeren Privat-Berathungen die Mitglieder der zweiten hannoverschen Kammer und die sogenannten Con-deputirten (S. 20. März) gemeinschaftlich, an die Stände-Versammlung und das Staats-Ministerium richteten. Sie verlangt 1) Neugestaltung der Verfassung, 2) Beseitigung der „Adelskammer", sowie aller anderen Bevorzugungen des Adels, 3) Zusammentreten einer constituirenden Versammlung nach erweitertem Wahlrecht, sofern die neue Verfassung mit den jetzigen Ständen nicht schleunigst verein-bart werde.

28. Außerdem erlassen die Condeputirten allein noch eine Adresse mit vierzehn Forde-rungen, auf welche man sich nachträglich besonnen, an die Stände-Versammlung.

---

*) Dieses Detail ist wichtiger, als manche Leser glauben mögen. Denn wenn Mantua in die Gewalt der Rebellen und des Schwertes von Italien fiel, wurde die Lage verzweifelt, sowohl für den Augenblick, wie für die Zukunft.

28. In der zweiten badischen Kammer Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über die Bürgerwehr, zu dessen Charakteristik hinreichen wird, wenn wir bemerken, daß Hecker die Regierungs-Vorlage umgearbeitet hatte. Im Laufe der Berathung äußert der Abgeordnete Kapp: „zeigt sichs als wahr, daß das Berliner Königthum mit den Barbaren conspirirt hat, dann wollen wir erklären: das Haus Hohenzollern hat aufgehört zu regieren. (Die gänzlich eingeschüchterte erste Kammer wagte keine Abänderung des revolutionairen Gesetzes, sondern genehmigte dasselbe einstimmig, worauf am 1. April die Publication erfolgte.)

28. Gesuch der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein beim Bundestage um militairischen Schutz, und Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund.

29. Nach dem Eintritte der Herren Camphausen und Hansemann war das preußische Staats-Ministerium zuerst seit der Revolution wieder vollständig, und zählte außer ihnen als Mitglieder: Auswärtiges, Freiherr v. Arnim; Kriegswesen, G.-Lt. v. Reyher; Justiz, Bornemann; Inneres, A. v. Auerswald; Cultus, Graf Schwerin.

29. Im ausdrücklichen Auftrage des Staats-Ministeriums erlassen das Gouvernement und das Polizei-Präsidium der preußischen Hauptstadt folgende merkwürdige Bekanntmachung: „Es versteht sich von selbst, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung lediglich der Bürgerwehr überlassen bleibt, und die mögliche Hülfsleistung des Militairs nur für den äußersten Nothfall, und auch dann nur auf ausdrückliche Aufforderung des Commandeurs der Bürgerwehr, oder der städtischen Behörden, erfolgen wird."

29. Die hannoverschen Condeputirten erklären einstimmig ihre Versammlung für eine dauernde (Permanenz).

30. Beschluß des preußischen Staats-Ministeriums.

1) Der General v. Willisen soll sogleich hierher berufen, und sodann nach dem Großherzogthum Posen abgeordnet werden, mit dem Auftrage, das polnische National-Comité zu Posen bei der jetzt eingeleiteten nationalen Reorganisation des Großherzogthums, im Wege gütlicher Verhandlung zu einem Verfahren zu bestimmen, welches dazu geeignet sey, die preußische Oberhoheit, unbeschadet jener nationalen Regeneration, im Großherzogthum aufrecht zu erhalten.

2) Dabei soll ferner darauf Bedacht genommen werden, diejenigen Kreise des Großherzogthums, welche sich der polnischen Nationalität nicht anschließen wollen, insbesondere diejenigen, in welchen die deutsche Nationalität überwiegt, jedenfalls der preußischen Organisation und Verwaltung zu erhalten. Der General v. Willisen soll demnach namentlich das polnische National-Comité in Posen dazu bestimmen, sich bei seiner Wirksamkeit jeder Einwirkung auf die gedachten Kreise zu enthalten.

30. In der ersten Sitzung des sogenannten Vor-Parlaments tritt Herr v. Struve mit funfzehn Punkten hervor, deren letzter fordert: Aufhebung der erblichen Monarchie, und Ersetzung derselben durch frei gewählte Parlamente, an deren Spitze frei gewählte Präsidenten stehen, — alle vereint in der föderativen Bundes-Verfassung, nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten.

30. Die hannoverschen Condeputirten erlassen eine Art von Mißtrauens-Votum gegen das Ministerium, wegen seines scheinbaren Temporisirens.

worden seyn: 1) sofortige Eröffnung der freien Conferenzen an einem neutralen Orte, 2) Suspendirung der Thätigkeit des Bundestages während dieser Conferenzen, 3) Sobald die Reconstruction des weiteren Bundes erfolgt ist, freies Unionsrecht der Einzelstaaten, 4) Gemeinsame Occupation des Kurfürstenthums Hessen durch Preußen und Oesterreich, 5) Erledigung der Frage wegen Schleswig-Holstein bei den freien Conferenzen.

29. Olmützer Punctation:

Bei dem am gestrigen und heutigen Tage zwischen den Unterzeichneten stattgefundenen vertrauten Besprechungen haben sich die folgenden Propositionen als mögliche Ausgleichungspunkte der vorliegenden Differenzen, und geeignete Mittel zur Verhinderung von Conflicten herausgestellt, und werden der schließlichen Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen schleunigst unterbreitet werden. §. 1. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Absicht liege, die endliche und definitive Regulirung der kurhessischen und holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen. §. 2. Um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen, und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesglieder, sowie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten, je ein Commissar ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben. §. 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen, wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundsätzen des Bundes entsprechender, und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand hergestellt werde, da ferner Oesterreich in seinem und im Namen der ihm verbündeten Staaten, die zur Sicherung der Interessen Preußens vom letzteren geforderten Garantieen über die Occupation des Kurstaats, in vollem Maaße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Frage, und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung, über Folgendes überein: a) In Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstellen, und die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etapenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden, im Einverständnisse mit ihren Verbündeten, S. K. H. den Kurfürsten auffordern, seine Zustimmung dazu zu ertheilen, daß ein Bataillon der von der kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein K. preußisches Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten. b) Nach Holstein werden Oesterreich und Preußen, nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten, und zwar so schleunig als möglich, gemeinsam Commissare schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduction der Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden Truppenstärke verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle.

Dagegen werden beide Regierungen auf das K. dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind. §. 4. Die Ministerial-Conferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen, und zwar so erfolgen, daß die Conferenzen um die Mitte des December eröffnet werden können. F. Schwarzenberg, F.-M.-L. Manteuffel.

29. Von diesem Tage ist der Adreß-Entwurf der preußischen zweiten Kammer datirt, den wir wenigstens auszugsweise mittheilen:

Mit Befriedigung ersehen wir, daß Ew. K. M. friedliche Beziehungen zu den aus-

päischen Großmächten nicht unterbrochen sind, denn wir wissen die Segnungen des Fri dens in vollem Maße zu würdigen. Tief beklagen wir jedoch, daß die Bemühung Ew. K. M. Regierung nicht vermocht haben, den deutschen Staaten eine ihren Bedür nissen entsprechende Verfassung zu verschaffen. Wir vertrauen, daß die ferneren Bestr bungen zu diesem Ziele, wie solches in dem Bündniß vom 26. Mai 1849 seinen Au druck gefunden, mit Nachdruck fortgesetzt, bald dahin führen werden, Deutschland ei seine äußere Würde und innere Freiheit sichernde Verfassung zu gewähren, in welch Preußen, nachdem es mit seiner ganzen Macht in Deutschland eingetreten, nicht die zwei Stelle einnehmen kann. — Auf die Mitwirkung des preußischen Volkes bei diesen B strebungen dürfen Ew. K. M. zuverlässig zählen. Die Wiederbelebung des mit allseitig Zustimmung aufgehobenen Bundestages erscheint damit völlig unvereinbar.

Wir bedauern aufrichtig, daß, des mit Dänemark abgeschlossenen und allseitig rati cirten Friedens ungeachtet, ein befriedigender Rechtszustand in den Herzogthümern Ho stein und Schleswig noch immer nicht herbeizuführen war. Wir hoffen, daß es, wer die Ausgleichung der noch schwebenden Fragen nicht ohne fremde Einmischung mögli seyn sollte, den vereinigten Regierungen aller zum deutschen Bunde gehörigen Staat gelingen wird, eine Erledigung jenes Conflictes zu erzielen, welche jedes wohlerworbe Recht nach allen Seiten hin wahrt. Ein solches gemeinschaftliches Handeln wird die bes Bürgschaft gegen eine mögliche Verletzung der Integrität Deutschlands, und gegen d Besorgniß bieten, als könne ein Bruderstamm, für den unser tapferes Heer zweimal g fochten und geblutet, wehrlos preisgegeben werden.

Die widerwärtigen Zerwürfnisse in einem Nachbarlande haben in ganz Preußen d lebhaftesten Unwillen erregt, und ist es mit Befriedigung anerkannt, daß Ew. K. M. R gierung einseitiger Einmischung in dasselbe ein Ziel gesetzt hat, welches zu behaupt Preußens deutscher Beruf und die Ehre seiner Waffen gebieten. Wenn dadurch Mißve ständnisse herbeigeführt sind, und außerdem Truppen-Zusammenziehungen stattgefunden h ben, welche die Sicherheit der Monarchie bedrohten, so gebot es die Pflicht, die Kriegs kräfte des Landes bereit zu stellen, um zu Schutz und Trutz gerüstet zu seyn. — Wie da Land Ew. K. M. Ruf zu den Waffen aufgenommen, das beweist lauter und vernehm licher, als wir es zu schildern vermöchten, die freudige Zuversicht, mit welcher die Weh pflichtigen zu den Waffen eilen. Ein Gefühl durchdringt, Ein Wille belebt das gan Land, uns eng zu schaaren wie Ein Mann um unseres Königs Thron, gleich unser Vätern im vorigen Jahrhundert, gleich unseren Brüdern in den letzten Freiheitskriege Das Heer steht da, stark an Zahl, stärker durch seine treffliche Rüstung — am stärkst durch Muth und Begeisterung, der Befehle seines Königs gewärtig.

Ew. K. M. suchen keinen Krieg, wollen Niemandes Rechte schmälern; dafür seg Sie Gott! Aber Sie fordern Einrichtungen für das Gesammt-Vaterland, die Preuße gegenwärtiger Stellung in Deutschland und Europa angemessen sind; auch darin beg nen Sie den Erwartungen des preußischen Volkes. Das Schwert ist gezückt zur Ve theidigung dieses guten Rechtes; ist dieses gewahrt, sind hinlängliche Bürgschaften daf gegeben, so wird es ruhig in die Scheide zurückkehren, und Hunderttausende werden gern mit den Werkzeugen friedlicher Arbeit vertauschen; es würde aber — wenn es se muß — gewaltig niederfallen auf Jeden, der Preußens Recht, oder Preußens Ehre a zutasten wagen sollte.

Getragen von der einmüthigen Zustimmung der Nation, werden wir mit Eifer al Mittel bewilligen, um die Erreichung solcher Zwecke zu sichern, und so der constitutione len Monarchie eine neue wirksame Bürgschaft aufzurichten.

In dieser Hingebung finden alle Parteien ihre Vereinigung, alle stimmen freudig e

3. Das Ministerium Camphausen hat sich den Wünschen der Polen hinsichtlich des General v. Willisen gefügt, und ertheilt folgendes: Commissorium für den G. v. Willisen, als königlicher Commissarius und Vorsitzender der Commission zur nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen.

In Folge der allerhöchsten Ordre vom 24. v. M., betreffend die nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen, haben des Königs Majestät geruht, Ew. zu Ihrem Commissarius und Vorsitzenden der Commission zu ernennen, welche berufen ist, Vorschläge zur Reorganisation des Großherzogthums vorzulegen. Diesem allerhöchsten Befehl gemäß fordern wir Ew. hierdurch auf, sich unverweilt nach Posen zu begeben, und aus den Händen des Ober-Präsidenten v. Beurmann, welcher auf seinen Wunsch von dem Vorsitze der Commission entbunden worden ist, die darauf bezüglichen Geschäfte entgegen zu nehmen. Ew. sind die Grundlagen, auf welchen diese Reorganisation beruhen soll, bekannt, so wie daß des Königs Majestät die Wiederherstellung des vielfach gebrochenen Landfriedens und die Anerkennung der gesetzlichen Autoritäten, für die erste Bedingung erachten, welche vollständig erfüllt werden muß, um das begonnene Werk glücklich zum Ziele zu führen.

Ew. verpflichten wir daher, mit Nachdruck dahin zu wirken, daß diese erste Bedingung überall in Erfüllung geht, und sollen, wo Ihrer Vermittelung nicht gleich Gehör gegeben wird, von Seiten der Provinzial-Behörden die kräftigsten Maßregeln in Anwendung treten. Dagegen ermächtigen wir Ew. die Versicherung zu ertheilen, daß es nach Erfüllung dieser ersten und wesentlichen Bedingung keinen Anstand finden werde

1) daß, da die Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums polnischer Abkunft ist, ein Eingeborener polnischer Nationalität an die Spitze der Verwaltungs-Behörden trete, im Uebrigen aber die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden so organisirt werden, daß, soweit es irgend thunlich, jeder Eingesessene in seiner Sprache regiert werde, und Recht empfangen kann. 2) Daß die Landräthe im Großherzogthum, sobald dazu die gesetzlichen Einleitungen getroffen sind, durch Wahlen, an welchen die Stadt- und Landgemeinden Theil nehmen sollen, neu ersetzt werden. 3) Daß die Polizei in den Städten und auf dem Lande, soweit es irgend zulässig, den Wünschen der Gemeinden gemäß organisirt, und zu ihrer Unterstützung Sicherheitswachen aus der Zahl der angesehenen Einwohner errichtet werden können. 4) Daß, obgleich der Wunsch, eine nationale Bewaffnung zu besitzen, im Wesentlichen durch das Bestehen der Landwehr erfüllt und gesichert ist, die Anträge, welche sich auf eine Abänderung der Militair-Einrichtungen beziehen möchten, entgegen genommen, und in nähere Erwägung gezogen werden sollen. 5) Daß die vorstehend bezeichneten Maßregeln ohne jede Beeinträchtigung und mit voller Berücksichtigung der deutschen Nationalität ausgeführt werden sollen.

Ew. werden mit einer besonderen Schwierigkeit zu kämpfen haben, welche daraus sich ergiebt, daß der größte Theil der deutschen Bevölkerung des Großherzogthums der nationalen Reorganisation, als einer vermeintlich rein polnischen, entgegen ist. Wir vertrauen jedoch, daß es Ihnen gelingen wird, die Ueberzeugung zu verbreiten, daß die deutsche Bevölkerung in ihren Rechten nicht gekränkt, und die deutsche Nationalität nicht minder als die polnische geschützt werden soll.

Wir haben übrigens die Militair- und Civil-Behörden der Provinz angewiesen, den Anforderungen, welche Sie in Folge und Kraft des Ihnen ertheilten Auftrages an dieselben richten werden, bereitwillig nachzukommen.

3. Die alten Stände Schleswigs und Holsteins treten in Rendsburg zusammen, bestätigen die provisorische Regierung, und beschließen, daß die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund kräftig zu betreiben sey.

3. Rücktritt des dirigirenden Ministers (Herr v. Morgenstern) in Anhalt Dessau.

4. Königliche Botschaft an den Vereinigten Landtag: „derselbe möge seine Zustimmung geben, daß unter Verantwortlichkeit des Ministeriums die zum äußeren Schutze der Monarchie, wie zur Herstellung des Credits und Erhaltung der Industrie nöthigen außerordentlichen Geldmittel durch Steuern oder Anleihen beschafft werden dürfen".

4. Die von den Wiener Professoren und Studenten für das sogenannte Vor-Parlament gewählten Mitglieder stellen an den Kaiser das Verlangen, ihnen die in der Schatzkammer aufbewahrten deutschen Reichs-Insignien verabfolgen zu lassen, welche sie nach Frankfurt bringen, und „zur Verfügung des deutschen Volkes stellen" wollen.

5. Der Vereinigte Landtag nimmt das ihm vorgelegte Wahlgesetz (Kopfzahl-Wahlen!) für die preußische Monarchie unverändert an.

5. Erzherzog Ludwig von Oesterreich tritt von allen Staatsgeschäften zurück.

5. Schreiben des österreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den kaiserlichen Botschafter zu London.

In anderen Verhältnissen, als diejenigen sind, in welchen wir uns befinden, würde ich mir eine Pflicht daraus gemacht haben, Ihnen, Herr Botschafter, ohne Verzug auf die interessanten Berichte zu antworten, welche Ew. durch Ihre Expedition vom 13. März dem k. Cabinet unterbreitet haben, und es würde für uns von der höchsten Wichtigkeit gewesen seyn, die Ereignisse, welche sich im Monat März in Italien gefolgt sind, von dem Gesichtspunkte der Rechte und Interessen des österreichischen Reiches ausgehend, zur Kenntniß Ihrer Großbritanischen Majestät zu bringen. Es war uns indeß unmöglich, der wichtigen Pflicht gegen uns selbst, welche wir zu erfüllen hatten, Genüge zu leisten, denn es ist eine solche Pflicht, offen zu einem befreundeten und alliirten Hofe zu sprechen. Es würde uns leicht gewesen seyn, uns über die Schwierigkeiten unserer Lage in Italien gegen Sie auszusprechen, denn obgleich groß, sind sie doch klarer, positiver Natur; wir haben für uns Verträge, Rechte, legitime Interessen ersten Ranges, und gegen uns eine moralische Revolte, die wir auf dem Wege der Verständigung zu beschwichtigen suchten, als diese Revolte zu einer Rebellion mit bewaffneter Hand wurde. Ganz Italien hetzte seit langer Zeit unsere Provinzen zum Aufstande auf, die zwei Herde der lebhaftesten Agitation waren Genua und Turin; wenige Tage nach dem Ausbruche dieses Aufstandes versprach der König von Sardinien feierlich, den Insurgenten zu Hülfe zu kommen, und die piemontesische Armee kam, dieses Versprechen in Erfüllung zu bringen.

Der ganze Inhalt Ihrer Depesche, wodurch Sie uns Rechenschaft über Ihre letzten Unterredungen mit Lord Palmerston ablegten, sowie die Haltung der Depesche, welche der erste Staatssecretair unter dem 13. März an den englischen Gesandten in Turin gerichtet hatte, gaben uns Beweggründe, uns an das englische Cabinet zu wenden, und es zu fragen, welche Folge es der Erklärung geben zu müssen glaube, die der englische Gesandte, Herr Abercromby, so eben Auftrag erhalten hatte, dem sardinischen Hofe zu machen; wir mußten sehr wichtige Gründe haben, um dieß nicht auf der Stelle zu thun. Diese Gründe wollen wir Ihnen jetzt sagen, indem wir Sie bitten, Herr Botschafter, sie zur Kenntniß des ersten Staatssecretairs zu bringen.

Wir glauben nicht, daß es nöthig sey, Ihnen die Ursachen auseinanderzusetzen, welche eine Aenderung in dem politischen Systeme Oesterreichs herbeigeführt haben, und die da bewirkten, daß das Kaiserreich von nun an auf einer anderen Basis ruhe. Es genügt, diese Aenderung als eine Thatsache hinzunehmen. Die Leichtigkeit, mit welcher sie bewerkstelligt wurde, beweist wenigstens, daß sie das natürliche Werk der Zeit und Menschen sey; sie beweist vor Allem, und das ist es, was ich als besonders wichtig für unsere künftigen Geschicke hervorheben will, die Kaiserliche Familie habe begriffen, daß

die Zeit reif sey für das, was gekommen ist. Die Achtung des Vergangenen ist eine lebendige Tradition im Hause Habsburg. Die lange und ausgezeichnete historische Erziehung desselben war es, mit deren Hülfe es Jahrhunderte hindurch die Wahlkrone Deutschlands trug, als ob sie eine erbliche gewesen wäre. In Folge derselben Traditionen sehen wir das Kaiserliche Haus einem jeden einzelnen seiner Erbstatten Alles unangetastet lassen, was demselben in Nationalität, Gesetzen und unabhängigen Gewohnheiten eigen war. Der gegenwärtige Wechsel ist im Grunde nichts weiter, als eine Rückkehr zu den alten Maximen der Regierung, Maximen, deren natürlicher Glanz nur durch das Princip der administrativen Centralisation, welche sich mehr oder weniger allen europäischen Regierungen aufgedrängt hat, paralysirt worden war. — War es nun um so leichter, sich zum Wechsel eines Systems zu entschließen, als dieser Wechsel in Harmonie mit früheren Erinnerungen stand, so war es doch nicht eben so leicht, eine stark organisirte Administration umzugestalten. Die allgemeine Bewegung, welche Europa erschüttert, hat die ganze Gewalt einer Revolution; ihre erste Forderung ist, das Maß der Zeit zu brechen, und der ewigen Schwierigkeit, etwas gut zu thun, auch noch die Schwierigkeit, es schnell zu thun, hinzuzufügen. — Dies ist in zwei Worten unsere Lage, welche ganz geeignet war, alle unsere Sorgfalt, ja alle unsere Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Wir mußten unseren ganzen administrativen Mechanismus von seinem Platze entfernen, um an dessen Stelle die Grundlage der neuen Ordnung der Dinge zu setzen. Das ist geschehen; und erst seitdem bin ich im Stande, mit einem fremden Cabinette über unsere politischen Angelegenheiten zu verhandeln; das englische Cabinet ist es, an das sich unsere ersten Worte richten. — Seitdem ich in das Ministerium der äußeren Angelegenheiten berufen wurde, habe ich zwei Unterredungen mit Lord Ponsonby gehabt; er wird dem Staatssecretair darüber berichtet haben. — Lord Ponsonby ist ein viel zu erleuchteter Mann, als daß er nicht alle Schwierigkeiten unserer inneren Lage erkannt, und er ist zugleich zu aufrichtig, als daß er mir dieselben verhehlt hätte. Ich habe ihm gesagt, daß die inneren Schwierigkeiten unsere Sache wären, daß wir uns aus denselben so gut als möglich ziehen werden; daß aber, wenn die Regierung Ihrer britischen Majestät noch der alten Allianz anhänge, welche so lange die Grundlage für die Verhältnisse der beiden Regierungen war, es ihr möglich seyn dürfte, uns bei unseren äußeren Angelegenheiten zu unterstützen; daß die allgemeine Bewegung, welche sich der italienischen Halbinsel bemächtigte, auch unsere Provinzen ergriffen habe, daß der Krieg, den wir in Italien zu führen gezwungen wurden, hier auf eine für uns sehr bedrohliche Weise rückwirke. — „Das ist der Theil Ihrer Angelegenheiten, der uns am meisten beschäftigt," sagte mir Lord Ponsonby, „weil Italien leicht die Gelegenheit zu einem allgemeinen Kriege werden kann; die Regierung der französischen Republik wird den Krieg nöthig haben, um sich zu erhalten, wir wünschen, daß Sie ihr nicht den Vorwand hierzu in Italien bieten." — Diese Materie wurde zwischen uns in den beiden Unterredungen, die ich mit dem Gesandten hatte, discutirt. Da die Ereignisse seit jener Zeit sehr schnell sich drängten, wäre es unnütz, in die Details einzugehen, ich werde blos die Resultate anführen. Lord Ponsonby befürchtete, daß wenn der Krieg uns auf piemontesisches Gebiet führen würde, Frankreich interveniren dürfte. Ich antwortete ihm, daß die allgemeine Erhebung des lombardisch-venetianischen Königreiches den Stand der Frage geändert habe; daß die Piemontesen in die Lombardei eingefallen seyen, daß wenn es uns gelingen sollte, sie auf ihr eigenes Gebiet wieder zurückzudrängen, wir hinlänglich genug damit zu thun haben werden, unsere eigenen Provinzen zu unterwerfen und zu pacificiren, und daß ich ihm im voraus versichern könne, daß wir die Erfolge, die wir etwa erlangen dürften, nicht über unsere Grenzen hinaus verfolgen werden. „Milord," fügte ich hinzu, „Italiens Schicksal liegt in den Händen Englands; Sie sind gegenwärtig die einzige Macht, die Einfluß in Italien hat; dieser Einfluß ist um so größer, als er der einzige ist; der leichte Sturz

Louis Philipp's und die Errichtung einer Republik in Frankreich haben einen wahrhaft panischen Schrecken erzeugt; eine Hülfe ist eben so sehr zu fürchten, wie Feindseligkeiten es wären. Aber indem ich Ihre Macht in Italien anerkenne (ein Geständniß, über das Sie sich nicht beklagen können), erlauben Sie mir auch zugleich, Milord, alle Verantwortlichkeit für die Ereignisse, wenigstens was uns betrifft, auf Sie zu wälzen." — Wir haben in der That das Recht, hierin an England zu appelliren. Sie werden, Herr Graf, in der nächsten Depesche einen ganz kurzen historischen Bericht über den Krieg finden, den wir gegenwärtig mit Piemont führen. Es geschieht nicht ohne Widerstreben, daß ich Sie beauftrage, Seine Herrlichkeit, den Herrn Staatssecretair zu befragen, bis zu welchem Punkte er die Interpretation seiner Depesche an Herrn Abercromby (den englischen Gesandten in Turin) vom 23. März auszudehnen gedenke, einer Depesche, die durchaus nicht von dem Gesichtspunkte aus geschrieben ist, als ob Piemont Oesterreich angegriffen hätte. Indeß ist es diese Depesche, von der für uns die größere oder geringere Leichtigkeit, ja ich gehe noch weiter und sage: die Möglichkeit abhängt, unsere italienischen Provinzen zu pacificiren. — Die Ereignisse sind manchmal wie mit dem Siegel eines feindlichen Fatums bezeichnet. Die Insurrection des lombardisch-venetianischen Königreichs brach in demselben Momente aus, wo Kaiser Ferdinand sich, man kann sagen freiwillig entschloß, seinem Volke das zu gewähren, was ihm als der Wunsch desselben bezeichnet worden war. Das italienische Volk, welches in dem kaiserlichen Erlasse mehr gefunden hätte, als es verlangte, konnte von dem, was geschehen war, nicht unterrichtet seyn, der Ruf zu den Waffen hinderte es, die Stimme seines Souverains zu hören. — Die Stellung, welche die österreichische Armee zwischen der Lombardei und dem venetianischen Gebiete eingenommen hat, wird einen momentanen Waffenstillstand zur Folge haben, den man zur Pacification benutzen wird. Ein kaiserlicher Commissär ist auf dem Punkte, nach Italien abzureisen; er ist mit den nöthigen Vollmachten versehen, um eine Vermittelung auf liberaleren Grundlagen, welche die natürliche und gewünschte Folge der neuen von Oesterreich angenommenen Staatsform sind, zu erzielen. Wir glauben demnach, daß die Regierung Ihrer britischen Majestät in Erwägung alles dieses genügende Beweggründe finden wird, sich zu überzeugen, daß es sowohl im Interesse Englands als Oesterreichs sey, die Stellung, welche der österreichische Hof den italienischen Besitzungen gegenüber eingenommen hat, beizubehalten. Das Zusammenwirken dieser beiden Interessen würde eine Garantie für die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens bieten, dessen Grundlagen gegenwärtig so stark erschüttert sind. Haben Sie die Güte, diese Depesche dem Lord Palmerston vorzulesen, ihm eine Copie davon zu übergeben, und uns den Beschluß mitzutheilen, welchen die Regierung Ihrer britischen Majestät nehmen zu müssen glaubt.

5. General v. Miller, welcher mit viertausend Mann würtembergischer Truppen an der Grenze Badens eingetroffen ist, und schon Quartiermacher nach Donau-Eschingen gesendet hat, läßt sich durch drohende Remonstrationen von dorther bestimmen, seinen Marsch einzustellen, bis weitere Befehle ergangen seyn würden.

5. v. Struve und Fickler übergeben dem badischen Bundestags-Gesandten ein Promemoria, welches den Vorschlag enthält: die badische Regierung möge in allen Gemeinden abstimmen lassen, ob sie die constitutionelle Monarchie oder die Republik haben wollen. Drohende Hinweisung darauf, daß Tausende von Zuzüglern sich der Grenze nähern, „die Regierung möge ihre Lage bedenken!"

5. Neues Ministerium in Dessau: Dr. Habicht und Köppe.

6. Ernennung des Erzherzogs Franz Joseph (des jetzigen Kaisers) zum Statthalter, des Grafen Leo Thun zum Gubernial-Präsidenten von Böhmen. Der junge

Prinz erwirkte sich dagegen die Erlaubniß, zur Armee von Italien abgehen zu dürfen.

6. Aus einem Berichte des G.-M. v. Willisen an den Minister des Innern.

Ganz friedlich aber würde die Sache abgehen, wollte man aus diesen Leuten etwa ein Posensches Frei-Corps unter dem Befehle eines höheren preußischen Offiziers errichten. Ich halte das für einen Ableiter aller bösen Säfte, welche hier herumspuken; es wäre ein Mittel, was gewiß nichts schadete, und schon den Gewinn brächte, daß es eine unblutige Lösung böte. Was bedeuten etwa 1000 Polen in einem besonderen Corps mit einer weiß und rothen Kokarde, welche dem König Großherzog den Eid der Treue schwören, unter der Masse sicherster Truppen hier?

— — Diesem Auswege gegenüber steht der der bloßen Gewalt. Für den Augenblick ohne große Schwierigkeit, aber was nachher? und welchen Wiederhall findet jetzt in Europa ein Kanonenschuß abgefeuert gegen Polen, welche sich gegen Rußland bewaffnet haben wollen? Ich möchte die Verantwortung davon nicht über mich nehmen.

Ich muß also dringend bitten, mir die Ermächtigung zu ertheilen, ein mäßiges Truppen-Corps unter obigen Bedingungen errichten zu lassen. Ich werde mich in der Sache nicht übereilen, für jetzt aber wird Zeit und Ruhe gewonnen, und keinesfalls sind 1000 Mann geordnete, durch einen Schwur gebundene Truppen so bedenklich, als jetzt eine Menge von 10—15,000 M., die jedenfalls sich zuletzt Excessen hingiebt, vielleicht auch gegen ihre eigenen Führer, wozu, wie es dann heißen wird, sie durch uns verleitet worden sind.

Ich muß hierbei bemerken, daß die Militair-Behörden entschieden nur Gewalt wollen. Wenn es seyn soll, so werde ich sehr gern sogleich zurücktreten, weil ich mich nicht zu einer Gewaltmaßregel anschließen möchte, so lange ich eine friedliche Lösung vor mir sehe. General von Colomb will durchaus nichts von einer solchen Truppe wissen, er nimmt das für eine schmachvolle Concession, worin ich nur ein Ableitungsmittel sehe. Ich wiederhole, daß ich von der Erlaubniß einer solchen Formation nur dann Gebrauch machen werde, wenn ich kein anderes Mittel zur friedlichen Lösung sehe.

6. Bewaffnete Volksversammlung zu Donaueschingen. Man fordert die augenblickliche Entsetzung der Brüder des Großherzogs von ihren Militairstellen; Verschmelzung der Linientruppen mit der Bürgerwehr; Abweisung des fremden (würtembergischen) Militairs; Entfernung des Ministeriums, und will bewaffnet nach Carlsruhe rücken, wenn diese Forderungen binnen drei Tagen nicht erfüllt sind. — In der an den Großherzog gerichteten Adresse findet sich die von wahrhafter Niederträchtigkeit zeugende Stelle: „Dieser unglückliche Fall würde zunächst Leben und Eigenthum der Familie des Herrn Fürsten von Fürstenberg gefährden, weil die nahe Verwandschaft mit dem Markgrafen Wilhelm, den man für den indirecten Anstifter der volksfeindlichen Anordnung hält, Veranlassung dazu gäbe."

7. Erzherzog Franz Carl von Oesterreich wird bestimmt, den Kaiser bei Besorgung der Geschäfte, innerhalb der durch die constitutionellen Einrichtungen bezeichneten Grenzen, zu unterstützen, jedoch ohne directe Einwirkung auf den Minister-Rath.

7. Antrag des k. oesterreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten: daß die Deputirten für Frankfurt von den Ständen der zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen gewählt werden möchten, jedoch mit dem Vorbehalte des freien Vertrages für das Revisions-Werk der Bundes-Verfassung. — Von S. M. dem Kaiser genehmigt.

7. Große Volksversammlung zu Mannheim, welche sich den Beschlüssen der von Donaueschingen anschließt. Wer nicht beistimmt, erhält Prügel.

7. Regierungs-Director Peter (S. 14ten März) schreibt den Befehlshabern der anrückenden baierschen und würtembergischen Truppen: daß deren Einrücken großes Blutvergießen veranlassen werde, und nichts übrig bleibe, als sie von der Grenze zurück zu ziehen. — Darauf machen jene Halt, und so allein wurde Heckers Revolte möglich.

8. Note des nach Kopenhagen gesendeten Major von Wildenbruch an das dänische Cabinet.

Der Unterzeichnete, mit einer außerordentlichen Mission S. M. des Königs von Preußen an S. M. den König von Dänemark gesendet, beehrt sich, mit seinen mündlichen Aeußerungen übereinstimmend, den Zweck seiner Sendung S. E. dem k. dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch einmal darzulegen. Dieser Zweck ist, S. M. dem Könige von Dänemark die Ansichten der preußischen Regierung über die schleswig-holsteinsche Frage vorzulegen, und deren volle Mitwirkung anzutragen, sobald die dänische Regierung sich entschlösse, auf einen Versuch zur friedlichen Lösung des rücksichtlich der Herzogthümer bestehenden Zerwürfnisses einzugehen. Preußen kann und will den Beschlüssen nicht vorgreifen, welche der deutsche Bund über Fragen, die er seiner Competenz unterwirft, treffen wird. Es kann jetzt nur seine Ansicht über eine mögliche Ausgleichung des Streits darlegen, und diese einzuleiten suchen. Preußen wünscht vor allen Dingen die Herzogthümer Schleswig-Holstein ihrem König-Herzog zu erhalten, und ist gleich weit davon entfernt, seinem eignen Interesse oder dem Ehrgeize dritter Personen dienen zu wollen. Im Interesse Dänemarks aber, so wie dem aller Nachbarstaaten liegt es, daß die deutschen Fürsten sich der Angelegenheit kräftig annehmen, und einzig der Wunsch, die radicalen und republikanischen Elemente Deutschlands zu verhindern sich unheilbringend einzumischen, bewog Preußen zu den gethanen Schritten. Das Einrücken preußischer Truppen in Holstein hatte den Zweck, das Bundesgebiet zu sichern, und zu verhindern, daß die republikanischen Elemente Deutschlands, an die die Herzogthümer als letztes Mittel der Selbsterhaltung hätten appelliren können, sich der Sache bemächtigten. Die Idee einer nordalbingischen Republik, welche bereits hervorgetreten ist, ist geeignet, sowohl Dänemark als die Nachbarländer ernstlich zu gefährden. Preußen wird in dieser Stellung abwarten, ob Dänemark zu einer friedlichen Ausgleichung die Hand bietet. Sehr bereit ist der Unterzeichnete, soviel an ihm liegt, daß die von S. M. dem Könige von Dänemark als erste Bedingung friedlicher Unterhandlungen gestellte Forderung der Zurückziehung preußischer Truppen aus der Altstadt Rendsburg erfolge. Eine friedliche Ausgleichung ist jetzt noch möglich; sie wird es nicht mehr seyn, wenn der König von Dänemark in einem erbitterten Kampfe seinen deutschen Unterthanen gegenüber getreten seyn wird, der, den unwahrscheinlichen Fall auch angenommen, daß Dänemark der Kraft des gesammten Deutschlands gegenüber als Sieger bliebe, einen dauernden und bleibenden Besitz für Dänemark niemals begründen kann. Der eigne Vortheil Dänemarks ist es, den Preußen im Auge hat, seine Größe, seine Selbstständigkeit will es, die ihm durch Abreißung der Herzogthümer bedroht scheint, und ist erbötig dazu mitzuwirken.

8. Aus einem Schreiben des k. preußischen Minister des Innern an den G.-M. v. Willisen.

Nur dem Vorschlage, einen Theil dieser Leute in ein besonderes Corps in der angedeuteten Weise zu organisiren, kann ich nicht beipflichten, und muß Ew. dringend ersuchen, hiervon unter allen Umständen Abstand zu nehmen.

8. Kaiserlich österreichisches Cabinets-Schreiben, wodurch der größte Theil der Forderungen in der zweiten Prager Eingabe (S. 29. März) zugestanden und die Landes-Verfassung Böhmens in wesentlichen Punkten umgestürzt wird.

9. Petition der Bewohner des Netz-Districts, welche mit der Erklärung: daß sie nicht länger zum Großherzogthum Posen gehören wollen, darauf antragen, daß die betreffenden acht Kreise der Provinz Preußen zugetheilt werden.

9. Die Unruhen in Cassel entstanden dadurch, daß ein großer Volkszug zu Ehren des Ministers Eberhard durch etwa zwanzig Gardes du Corps angefallen und zerstreut wurde. Die beiden Schwadronen mußten noch während der Nacht die Stadt verlassen, und wurden aufgelöst. Trotz der kriegsgerichtlichen Untersuchung, welche die Bestrafung dreier Offiziere und mehrerer Mannschaften zur Folge hatte, ruht noch immer ein Schleier über der Begebenheit.

9. Hecker flieht von Mannheim durch das Elsaß nach der Schweiz.

10. Anträge der siebenzehn Vertrauens-Männer: 1) der Bundestag möge die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein anerkennen, 2) die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund erwirken.

10. Der Vereinigte Landtag bewilligt dem preußischen Ministerium das beantragte Vertrauens-Votum (S. 4ten April) hinsichtlich der Beschaffung außerordentlicher Geldmittel.

11. Straßentumult der Deutschen zu Posen, gegen den General v. Willisen gerichtet.

11. Hecker trifft zu Constanz ein, wo Struve, Willich u. A. bereits angelangt sind.

12. Aus einem Schreiben des G.-M. v. Willisen (dem die Greuelscenen in Trzemeszno nicht unbekannt seyn konnten) an den Minister des Innern.

Ich habe, wie Ew. aus beigehender Convention entnehmen werden, einigen Cadres gestattet, noch auf einige Zeit zusammenzubleiben, sie müssen aber auf eigene Kosten leben, dürfen sich nicht einquartieren. An diesem langsamen Feuer der unerschwinglichen Kosten wird sich das kleine Corps bald von selbst ganz auflösen, um so mehr, als es sich schon ganz in sich entzweit hat. Ich bitte daher dringend, keinen Entschluß zu fassen, bis ich Ew. noch einmal berichtet habe, dem commandirenden General aber schleunigst zu sagen, er solle nicht eher einen Entschluß fassen, als bis seine Pläne in Berlin bekannt und geprüft sind. Bis dahin solle Alles bleiben, wie es die Convention festgesetzt.

12. Der in Hannover zurückgebliebene Ausschuß beruft die s. g. Sondeputirten zum 16ten ein.

12. Eine zweite Abtheilung Dänen landet bei Eckernförde.

13. Der k. dänische Bundestags-Gesandte für Holstein und Lauenburg tritt, in Folge des vorigen Tages gefaßten Beschlusses, aus der Versammlung.

13. Erste Sitzung eines zu Prag gebildeten „National-Ausschusses", unter dem Vorsitze des Gubernial-Präsidenten Grafen L. Thun.

13. Ordre Heckers: 1) Die Seekreis-Regierung und alle ihr untergeordneten Staatsstellen sind aufgehoben. Für die bisherige Seekreis-Regierung wird der bisherige Regierungs-Director Peter zum Statthalter desselben ernannt.

Demnächst bricht der „Obmann der provisorischen Regierung" mit etwa funfzig bewaffneten Vagabunden über Stockach nach Engen auf. Struve war nach Donaueschingen vorausgegangen.

14. General v. Willisen an den Minister des Innern.

Der unzeitige Eifer der hohen Militair-Behörde, welcher, nun die Leute sich im vollen Vertrauen auf das preußische Gouvernement auflösen, hinter sie herdrängt wie hinter Geschlagene, denen man nicht die Zeit gönnen muß, sich wieder zu erholen, war nahe

daran, wenn nicht Alles, so doch sehr vieles wieder zu verderben. Da habe ich mich entschlossen, um es kurz zu machen, zu einer Art von Coup d'Etat meine Zuflucht zu nehmen, zu dem ich mich aber für völlig befugt hielt. Ich habe nämlich plötzlich erklärt, daß, da Herr v. Beurmann bereits seine Abberufung beantragt, und er nur noch bleibe, weil ich gebeten, daß er es möchte, um mir mit Rath und That beizustehen, ich mich in doppelter Eigenschaft jetzt ihnen als die erste Civil-Person des Landes präsentiren, und als solche verlangen müsse, da alles jetzt auf dem Wege sey, in den gewöhnlichen gesetzlichen Zustand zurückzukehren, daß keine militairischen Maßregeln ergriffen würden als die von der Civil-Behörde geforderten. Damit habe ich, so hoffe ich nun, das Heft mit einem Male in Händen, denn ich habe zugleich erklärt, ich übernehme alle und jede Verantwortung für das, was auf meinem Wege geschehen werde, wälze sie aber zugleich mit der Ungesetzlichkeit auf ihr Haupt, wenn sie thun, was und wie sie es wollen. Ich hoffe, Ew. werden kaum sagen können, ich habe meine Befugniß überschritten.

14. Tumult zu Hildesheim.

14. Eine zweite Schaar Abenteurer unter dem vormaligen badischen Lieutenant Sigel, bricht von Constanz auf, um sich der Colonne Heckers anzuschließen. (Sie zog über Stühlingen, Waldshut, St. Blasien, ohne ihren Zweck zu erreichen, und stand am 20sten unweit Todtnau.)

15. Beschluß des Bundestages, die Contingente des zehnten deutschen Armeecorps in Bereitschaft zu setzen, und Preußen aufzufordern, daß es einen Oberbefehlshaber in Schleswig-Holstein ernenne.

15. Circular-Schreiben des polnischen Central-Comité zu Posen an die Kreis-Comités.

Die preußischen Behörden veranlassen nach der K. Bestimmung vom 6. d. M. die Anlegung von Listen der Bürger, welchen das Recht der Wahlen zusteht. Das Central-Comité fordert deshalb die Kreis-Comités auf, dieser Sache sich auf's angelegentlichste anzunehmen, da von der Zahl der polnischen Wahlmänner das Uebergewicht unserer Nationalität im Großherzogthum abhängen wird. Deshalb muß man in den Wahlmänner-Listen darauf bestehen, daß die Überschrift der Wahlmänner nicht die Bezeichnung „preußische Unterthanen" noch auch Preußen, sondern nur die: „Bewohner des G.-H. Posen" erhalte. — — Wenn es zur Wahl der Abgeordneten kommen wird, so **können wir nicht gestatten**, was die reactionaire Partei der Deutschen will, **daß man Repräsentanten an das deutsche Parlament in Frankfurt oder an die National-Versammlung nach Berlin schickt**, sondern wir müssen darauf bestehen, daß unsere Deputirten einen Landtag für das Großherzogthum bilden, welcher zum Gegenstande die besondere Constitution unseres Landes haben wird.

Bei den Wahlen muß man also allen Eifer darauf verwenden, daß: 1) so viel Polen wie möglich zu den Wahlen sich versammeln; 2) die Wahlen nur allein auf Polen fallen, und 3) zu diesem Zwecke in Städten und sogar auf Dörfern Verbindungen angeknüpft werden u. s. w.

15. Schreiben des Grafen Dietrichstein, K. österreichischen Botschafters zu London, an Lord Palmerston.

Sie haben aus der Depesche des Grafen Ficquelmont vom 5ten d. M., von der ich Ihnen eine Abschrift gab, ersehen, daß meine Regierung beschlossen hat, einen Kaiserl. Commissair in das lombardisch-venetianische Königreich zu senden, um eine Vermittelung auf liberalen Grundlagen, wie sie die natürliche und erwünschte Folge der neuen, von Oesterreich angenommenen Staatsform sind, zu erzielen. Dieses Pacificationswerk kann jedoch nicht zu Stande kommen, so lange die kriegführenden Parteien einander gegenüber stehen, und jeden Tag ein Zusammenstoß in Aussicht steht. Es ist also von der höchsten

Wichtigkeit, einen Waffenstillstand zu erlangen, und die Erlangung dieses Waffenstillstandes würde, wie mir dünkt, unendlich leichter werden durch den versöhnenden Einfluß, den Sie, Mylord, zu diesem Zwecke bei den verschiedenen italienischen Höfen anzuwenden für gut fänden. Wenn Sie diesen Wunsch, den ich Ihnen hier auszudrücken mir erlaube, erfüllen, so werden Sie durch Ihre guten Dienste dazu beitragen, die Chancen eines allgemeinen Krieges zu vermeiden, der aus einem Zusammenstoß auf italienischem Boden hervorgehen dürfte.

15. Im Namen der „provisorischen Regierung" befiehlt Hecker den Ortsvorständen in der Umgegend von Donaueschingen, nächsten Tages alle waffenfähigen Bürger vom 18ten bis 30sten Jahre zu dem „Volksheere" in jenem Orte stoßen zu lassen, und fügt bei: „Wir bemerken noch obbenannten Behörden, daß wir sie für strengen und eifrigen Vollzug vor dem Volke verantwortlich machen werden, und Alles anwenden, den Säumigen wie den Verräther am Volke, vor diesem zur nachsichtslosen Rechenschaft zu ziehen."

Allein noch selben Tages trifft endlich General v. Miller bei Donaueschingen ein. Struve ergreift mit den dortigen Banden die Flucht, Hecker thut von Geisingen aus das Gleiche, und beide nähern sich der Schweizer-Grenze.

16. Versammlungen in Bromberg und Schneidemühl, wegen des nothwendigen Schutzes für die Deutschen im Großherzogthum Posen.

16. Hecker und Struve in Bondorf und Lenzkirch.

16. Advokat Zitz zu Mainz, als Oberbefehlshaber dortiger „Nationalgarde" proclamirt.

17. Das österreichische Ministerium eröffnet dem Bundes-Präsidial-Gesandten, daß es allgemeine Wahlen für das Frankfurter Parlament anordnen werde, erinnert aber gleichzeitig: die Regierung könne den Beschlüssen der zu wählenden deutschen National-Versammlung nur dann Geltung für Oesterreich zugestehen, wenn im Wege der Verständigung ihre nachträgliche Zustimmung erfolge.

17. Am Spätabende vollständiger Aufruhr, mit der nöthigen Beigabe von Barricaden und Zerstörungen, zu Hildesheim, veranlaßt durch die (in Hannover bewirkte) Verhaftung des dortigen Lafayette, des Advokat Weinhagen.

17. Hecker wird zu Bernau von den Herren Venedey und Spatz aufgefordert, die Waffen nieder zu legen. In solche Verkümmerung war Deutschland gerathen, daß diese Sendlinge des Funfziger-Ausschusses sich ermächtigt glauben konnten, dem Abenteurer vollständige Straflosigkeit anzubieten!

17. Peter (S. 13. April) sträubt sich, — um mit Herrn v. Beisler zu sprechen — wie eine Braut, gegen die ihm verliehene, und nunmehr durch die Land-Bürgermeister aufgedrungene Würde. Nachdem die Comödie eine Zeit lang gedauert hat, erklärt er: durch physische und moralische Gründe genöthigt, die Statthalterschaft anzunehmen. (Das Gehalt als Regierungs-Director, fiel bei dem schleunigen Umschwunge der Dinge natürlich aus; als er jedoch nach der Rebellion des nächsten Jahres Mitglied der provisorischen Regierung war, verfügte Peter höchstselbst dessen Nachzahlung vom 17. Mai 1848 ab.)

18. Die Regierung zu Bromberg faßt folgenden Plenar-Beschluß.

In Erwägung, 1) daß nach der Instruction vom 3. April nur Vorschläge zur Reorganisation des Großherzogthums durch die Commission vorgelegt werden sollen, daß aber weder ihr noch ihrem Vorsitzenden irgend eine Einmischung in die Verwaltung des

Landes, wozu die von des Königs Majestät bestellten Behörden vorhanden sind, gestattet ist, daß im Gegentheil vor allen Dingen die Anerkennung der gesetzlichen Autoritäten gefordert wird; 2) daß vor allen Dingen der gebrochene Landfrieden wieder hergestellt werden soll, was noch keinesweges der Fall ist, indem die Insurgenten sich bei der Stadt Znin, im Kreise Schubin, in einem Lager verschanzt haben, wovon der General v. Willisen, nach einem von demselben gestern Abend an den Präsidenten des Collegii eingegangenen Schreiben, genau unterrichtet ist; 3) daß nach der Instruction vom 3. April ehe jene Bedingung nicht in Erfüllung gegangen ist, von Seiten der Provinzial-Behörden die kräftigsten Maßregeln Anwendung behalten sollen; 4) daß nach der gedachten Instruction Nr. 2 die Landräthe im Großherzogthum erst dann durch Wahlen, an welchen auch die Städte und Land-Gemeinden Theil nehmen sollen, ersetzt werden sollen, wenn dazu die gesetzlichen Einleitungen getroffen seyn werden, und daß nirgends eine Befugniß des Organisations-Commissarius ausgesprochen ist, den Landräthen Commissare der Stände zur Seite zu stellen; 5) daß die Instruction vom 3. April keine andere, der Regierung oder ihrem Präsidenten bekannt gemachte Modification erlitten hat, als die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. d. M. und durch das Ministerial-Rescript von demselben Tage ergangene Bestimmung, nach welcher bei Aussonderung der zum deutschen Bunde zu schlagenden Landestheile zunächst auf die gestellten Anträge Rücksicht genommen werden soll, indem es die bestimmte Absicht S. M. sey, diese Angelegenheit auf der Grundlage früherer Angehörigkeit an deutsche Provinzen und der vorherrschenden deutschen Nationalität zu erledigen. In Erwägung 6) daß der General v. Willisen in der schon erwähnten Bekanntmachung vom 16. d. Mts. es selbst öffentlich ausgesprochen hat, daß alle diejenigen Kreise, welche schon jetzt den Anschluß an den deutschen Bund beantragt haben, auch nicht einmal von einer vorläufigen Reorganisations-Maßregel betroffen werden sollen, und daß die früheren Kreise des Netzdistricts diese Absicht bereits bekundet haben; 7) daß es der entschiedene Wille des Volkes ist, welcher den höchsten Staatsbehörden bereits zur Kenntniß gebracht worden, und zur Entscheidung vorliegt — daß über die Frage: ob die Provinz Posen überhaupt zu reorganisiren, das Volk befragt werden soll; 8) daß die von dem General v. Willisen nach seinem Schreiben an den Landrath Fernow vom 16. d. Mts. als Beschwichtigungs-Mittel ersonnene Maßregel, den Landräthen polnische Commissarien zur Seite zu stellen, nicht ein Beschwichtigungs-Mittel, sondern ein heftiges Aufregungs-Mittel seyn würde, welches nach der Stimmung, die der Regierung besser bekannt ist als dem General v. Willisen, unbedingt zu einem Aufstande und zur Empörung führen würde. In Erwägung aller dieser gewichtigen Umstände ist das Collegium einstimmig der Ansicht, daß der General v. Willisen seine ihm ertheilten Instructionen, soweit sie officiell den Verwaltungs-Behörden mitgetheilt sind — und nur soweit können sie normirend seyn — übertreten hat, und daß daher die Regierung nicht gehalten seyn kann, seiner an die Landräthe ergangenen Anordnung wegen der Commissare Folge zu geben, und ist daher eben so einstimmig beschlossen worden: die Landräthe anzuweisen, keinen der Commissare, welche der General v. Willisen ihnen zur Seite gestellt hat, neben sich zu dulden, und denselben keinerlei Einfluß auf die Verwaltung zu gestatten, bis durch das vorgesetzte Staats-Ministerium ein bestimmter Befehl deshalb ergangen ist. In Beziehung auf die sieben Kreise des Netzdistricts: Bromberg, Wirsitz, Chodziesen, Czarnikau, Schubin, Inowraclaw und theilweise Mogilno, sowie die Stadt und Herrschaft Golancz, im Kreise Wongrowiec, ist dies nach dem Willen S. M. des Königs und nach der Entscheidung des K. Ministeriums des Innern über jeden Zweifel erhaben. Indessen auch in Beziehung auf die früher zu Südpreußen gehörigen Kreise Gnesen, Wongrowiec und theilweise Mogilno, muß der gedachte Beschluß Anwendung finden, weil, wie vorher entwickelt, der General v. Willisen nur Vorschläge zu machen

hat, aber keineswegs in die bestehende Verwaltung einzugreifen befugt ist, wobei auch der vorher sub Nr. 7 der Erwägungs-Gründe angeführte Umstand zu berücksichtigen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses sollen die Landräthe sich aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel bedienen, und nöthigenfalls bei den Militair-Befehlshabern die nöthige Unterstützung nachsuchen.

Diese Kritik erscheint so einschneidend, daß sogar der Balsam aus der Büchse von Schaßler und Consorten nichts dagegen vermag.

18. Erklärung des britischen Gesandten zu Berlin, daß England sich durch die Garantie vom 3. Juni 1720 verpflichtet erachte, der Besetzung Schleswigs preußischer Seits zu widersprechen.

18. Die Redaction der Wiener Zeitung bemerkt: sie halte sich an die wiederholte Erklärung des Ministers v. Pillersdorf, „daß das Preßgesetz, weil officiell — durch die Landesstellen — nicht kundgemacht, auch nicht verbindlich sey.“ (S. 31. März. Das Räthsel löst sich dadurch, daß Herr v. Pillersdorf, durch den Feuertod seines Kindes eingeschüchtert, dessen amtliche Veröffentlichung nicht wagte.)

18. Die sogenannten Condeputirten (S. 12. April) haben eine Eingabe mit zehn Forderungen entworfen, welche S. M. dem Könige, dem Gesammt-Ministerium, sowie der Stände-Versammlung überreicht werden soll. Letztere nimmt wenig Notiz davon, und Minister Stüve will von Condeputirten nichts wissen. Damit erreicht diese Mißgeburt ihr Ende, obwohl sie noch einige Lebenszeichen von sich zu geben versucht.

19. Das berliner Cabinet erwiedert dem britischen Gesandten: Preußen handle in Schleswig nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrage des deutschen Bundes.

19. Graf Kolowrat, schon seit dem 4ten seinem Gesuche gemäß provisorisch von den Geschäften entbunden, tritt ganz aus dem Ministerium; den Vorsitz im Minister-Rathe übernimmt Graf Ficquelmont. Der Justizminister Graf Taaffe erhält die erbetene Entlassung, seine Geschäfte gehen vorläufig auf Herrn v. Sommaruga über. Auch Herr v. Pillersdorf erklärt, daß seine geschwächte Gesundheit (nichts Anderes?) den politischen und moralischen Stürmen nicht gewachsen sey; doch will er keineswegs gänzlich austreten, sondern nur das Ministerium des Innern mit dem des Unterrichts vertauschen.

19. Die überraschende Anstellung des bei Kandern erschossenen niederländischen General v. Gagern (eines Bruders „des Edlen“) im badischen Dienste, ist jetzt einigermaßen aufgehellt. Wahrscheinlich ging der Anstoß dazu von Bassermann aus, welcher den schwachmüthigen Minister Beck zu einer nächtlichen Cabinetssitzung veranlaßte, wo S. K. H. der Großherzog bestürmt wurde, Seinen Bruder, den Markgrafen Max, des Commando's zu entheben, und dieses Herrn v. Gagern zu übertragen. — Hecker und der Edle waren lange Zeit desselben Weges gegangen, es stand daher zu hoffen, daß der neue Commandirende jenen durch Unterhandlungen entwaffnen möge, was allerdings ein glänzender Erfolg für die zahme Revolution gewesen wäre!

20. F.-M.-L. Zanini wiederholt das Gesuch um Enthebung von den Geschäften des Kriegs-Ministeriums. Er führt dafür Gründe an, welche eben so von bescheide-

ner Selbstkenntniß wie edler Selbstentäußerung Zeugniß geben, — ein Beispiel, dem äußerst wenige März=Minister gefolgt sind, obwohl bei vielen noch ganz Anderes zu sagen wäre. Auf Zanini's Vorschlag beschließt der Minister=Rath den Feldzeugmeister Grafen Latour als dessen Nachfolger zu empfehlen.

20. Struve wird auf der Flucht von Bürgern gefangen und nach Säckingen abgeliefert.

21. Antwort der berliner Stadtverordneten auf eine Zuschrift der Bürger von Mannheim. Ein curieuses Schriftstück, besonders i. J. 1851 gelesen; wir können nur den Anfang davon mittheilen.

Aus vielen Gegenden Deutschlands ist uns der Brudergruß der Freiheit von edlen Männern dargebracht worden, denen unser 18. März den Glauben an die Zukunft des Vaterlandes gestärkt und befestigt hatte. Wohlthuend war uns der Dank, erhebend die Anerkennung unserer Brüder; gleichwohl aber haben wir uns nicht darüber täuschen können, daß wir, zwar nicht ruhm= und willenlos, doch fortgerissen von dem Strome der Bewegung, einem Anstoß von außen gefolgt sind, daß die Schwesterstadt am Rheine, daß Mannheim diesen Anstoß gegeben und, wie jener alte Schweizerheld, der Freiheit eine Gasse zu brechen, in Deutschland zuerst gewagt hat.

21. Mißlungener Versuch der berliner Demokraten, von dem Ministerium Zugeständnisse zu erpressen. Der angekündigte „Volkszug" von achtzigtausend Mann erscheint nur mit dem hundertsten Theil dieser Zahl, die Bürgerwehr tritt dagegen vollzählig auf.

21. Durch einen Drohbrief erschreckt, setzt die badische Behörde zu Säckingen Struve in Freiheit.

22. Der Bundestag beschließt — mit alleiniger Ausnahme des Präsidial=Gesandten, welcher auf Instructions=Einholung anträgt — einen von der provisorischen Regierung zu Rendsburg ernannten Bundes=Gesandten aufzunehmen.

22. General v. Wrangel übernimmt den Oberbefehl der deutschen Truppen in Holstein.

22. Bewaffnete Volks=Versammlung zu Freiburg i. Br. Aus den einheimischen revolutionairen Elementen und dem herbeiströmenden Landvolke bildet sich eine ungefähr zweitausend Mann starke Freischaar, welche Freiburg zu halten beabsichtigt. Barricaden.

23. Provisorisches Gesetz für das Großherzogthum Baden, wonach Bezirke in Kriegszustand erklärt werden können. Anwendung der Maßregel auf den See= und Oberrhein=Kreis.

23. Soldaten=Meuterei zu Carlsruhe, um einige Gefangene zu befreien; wird schnell unterdrückt.

24. Ein zu Heidelberg gemachter Versuch der Revolutionaire, das Beispiel Freiburgs nachzuahmen, scheitert in fast burlesker Weise.

25. Königlich preußischer Erlaß in Bezug auf eine freiwillige Anleihe von funfzehn Millionen Thalern (S. 4. und 10. April).

25. Der ausdrücklichen Bestimmung des Patentes vom 15. März entgegen, octroyirt das österreichische Ministerium eine Verfassungs=Urkunde, welche nicht übel als „Bastard des wiener Radicalismus und der Minister=Eitelkeit" bezeichnet, und als deren Anfertiger Herr v. Pillersdorf genannt wird.

25. Herwegh mit den Seinen in Todtnau; die Nachricht, daß auch Sigels Colonne verjagt sey, veranlaßt den Entschluß zum Rückzuge nach der Schweiz.

25. Das „Bürger-Comité“ zu Mainz erklärt, es fühle sich befugt und verpflichtet, in allen Fällen beschließend einzuschreiten, wo ihm dieses durch das öffentliche Wohl gefordert scheine.

27. Der Gesandte der provisorischen Regierung zu Rendsburg beantragt beim Bundestage die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund.

29. Freiherr v. Andlaw hat den Muth, in der badischen ersten Kammer folgende Motion zu stellen:

Die Kammer möge S. K. H. den Großherzog ehrerbietig bitten, eine Untersuchung zu befehlen, ob nicht Mitglieder der obersten Staatsbehörde, oder der Regierung nahestehende Männer thatsächlich die Pläne der Revolutions-Partei im Lande fördern, und somit entweder des Verrathes an ganz Deutschland, oder einer höchst strafbaren Vernachlässigung ihrer Pflichten, wo nicht des Eidbruches schuldig sind. Sollte jedoch nur die Einsicht und Befähigung dieser Männer den Ansprüchen des Augenblickes nicht genügen, so wolle es, im Hinblicke auf die allgemeinen Gefahren für das gesammte deutsche Vaterland, Höchstdemselben gefallen, diese Staatsdiener ihrer Dienste zu entlassen.

Daß bei der allgemeinen Mattigkeit und Furcht dieser Antrag keine Folge hatte, versteht sich von selbst.

29. Zwei Abgesandte des Funfziger Ausschusses, welche in Böhmen für die deutsche Angelegenheit wirken sollen, finden beim National-Comité zu Prag eine mehr als kühle Aufnahme.

30. Circular-Depesche des k. österreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, — wegen ihrer Anschauungsweise der Dinge sehr merkwürdig.

Der Übergang von der bisherigen Regierungsweise des österreichischen Kaiserstaates zu jener, welche Kaiser Ferdinand durch die Verfassungs-Urkunde vom 25. April gegründet hat, ist zu schnell gewesen, als daß man nicht leicht dahin geführt werden sollte, das Ereigniß mit dem Namen Revolution zu bezeichnen. Nimmt man aber in Betracht, daß das am 15. März bekannt gemachte k. Patent auf drei Tage der Bewegung einen Zustand der Gemüther folgen ließ, welcher nur Freude und Vertrauen athmete, so muß man zugestehen, daß das, was sich in Wien zutrug, nicht in die Reihe der heutzutage so häufigen revolutionairen Staatsumwälzungen gesetzt werden kann, und daß die Begebenheiten einen ihnen eigenthümlichen Charakter getragen haben, so daß man sie nicht nur gesehen, sondern studirt haben muß, um sie vollkommen zu begreifen. Heute liegt mir ob, Ew. das Ergebniß zu erklären, damit Dieselben über die Stelle, die ihm angewiesen ist, nicht in Zweifel bleiben können.

Die Folge, welche S. M. der Kaiser in Uebereinstimmung mit dem versammelten Familienrathe dem Allerhöchsten Patente vom 15. März gegeben haben, hat bewiesen, daß die kaiserliche Familie die Lage der Dinge, wie sie ist, verstanden hat. Es handelte sich hier von einer allgemein gewordenen Ueberzeugung, der man sich anschließen, und die man befriedigen mußte. Dies ist geschehen.

Es hatte in der That das Wirken der Zeit, wenn auch in Österreich weniger heftig hervortretend, in Folge der langen Aufrechthaltung der alten Regierungsformen, seinen Einfluß auch hier auf alle Klassen der Gesellschaft erstreckt, und allen neue Ueberzeugungen eingeflößt. Indem seit Jahren die Stände einzelner Provinzen des Reiches auf Reformen drangen, lieferten sie den Beweis, daß die immer schwere und oft gefährliche

Sorge zu reformiren, nicht der Verantwortlichkeit der Regierung anheimgegeben sey. Ihre Rolle und ihre Stellung war einfacher, und konnte sich darauf beschränken, Änderungen zu proclamiren, die schon durch die Meinung aller Klassen der Gesellschaft herbeigerufen und sanctionirt waren. Diese Thatsache wird bestätigt durch die allgemeine Zustimmung, die das kaiserliche Patent vom 15. März gefunden hat, und durch das Vertrauen, mit dem das ganze Land der Verlautbarung der Verfassung entgegensah, die der Kaiser seinen Völkern zu geben versprochen hatte.

In jenem schwierigen Augenblicke ist nichts im Wege der Gewalt verändert oder von seinem Platze verdrängt worden; eine administrative Krise hat stattgefunden, durch welche der Kreis der politischen Rechte der Staatsbürger erweitert, und diesen Rechten eine breitere und gesichertere Grundlage als bisher, ausgemittelt worden ist. Diese Krise hat Viel gegeben und Niemand etwas genommen; hierin aber liegt der eigenthümliche Charakter der politischen Veränderungen, welche zu Wien stattgefunden haben.

Die sonst auf dem 19. April fallende Feier des Geburtsfestes des Kaisers war dieses Jahr, der Charwoche wegen, auf den 25sten verlegt worden. Diesen Tag wählten S. K. K. M., die Verfassungs-Urkunde bekannt machen zu lassen, welche Ew. in den Zeitungen gefunden haben, und von welcher ich Ihnen anbei einige Exemplare, eines davon für das Archiv der Gesandschaft bestimmt, übersende. Sie beruht auf der doppelten Grundlage der bürgerlichen Freiheit der Individuen und der politischen Freiheit des Landes.

Heutzutage gehört die Formulirung der Grundsätze, welche diese Freiheit gewährleisten sollen, dem Bereiche der allgemeinen Vernunft-Erkenntniß an. Es konnte sonach auch die Acte, welche in Oesterreich die constitutionelle Regierungsweise gründen soll, nicht eine ihr eigenthümliche Form tragen. Hüten wir uns aber, diese Form für die Freiheit selbst zu halten. Sie ist nur der Beweis des Bestehens derselben, die Bürgschaft für ihre Fortdauer. Im Lande selbst, im Geiste seiner Bevölkerung muß die Freiheit ihr Leben bewähren; das höchste Merkmal ihres Daseyns wird die Volksvertretung seyn.

Im österreichischen Kaiserstaate insbesondere tritt diese Wahrheit an den Tag; hier wie nirgend anders wird sie durch die Eigenthümlichkeit der Bildung des Staates in Evidenz gesetzt.

Das Kaiserthum Österreich hat nicht zur Grundlage das ausschließende Nationalitäts-Princip. Dieses Princip — von dem der Begriff eines „Volkes" sein Bestehen herleitet — ist eben darum ein Princip der Trennung unter den Nationen. Auch dieser Dualismus ist ein Gesetz der moralischen Welt, wie es jener andere Dualismus ist, welcher den individuell freien Menschen dem collectiven Menschen mit allen Beschränkungen des gesellschaftlichen Zustandes entgegenstellt. So sind die Völker des österreichischen Kaiserstaates Individualitäten, denen die Verfassungs-Urkunde des Reiches ihre vollkommene und gänzliche Freiheit sichert. Alle Elemente, alle Bürgschaften dieser Freiheit sind in den §§. 54—57. der Verfassungs-Urkunde enthalten.

Die Ausübung der Rechte der Provinzen, sowie jene der Municipien und Communen ist denen anheimgestellt, die zum Genusse derselben berufen sind. In diesem Sinne sind und bleiben die Provinzial-Stände dazu bestimmt, das eigenthümliche Interesse der Provinz zu wahren. Der von einer administrativen Centralisation unzertrennliche Druck wird daher aufhören, in dem Kaiserthum Österreich möglich zu seyn; in diesem wird das Einheits-Princip und die Central-Gewalt in dem vereinigten Reichstage seinen Schwerpunkt finden.

Die Zukunft unseres Vaterlandes liegt in der geregelten Bewegung jener großen und breiten Institutionen, welche, indem sie den Localinteressen dort, wo sie hingehören, das Recht der Selbstregierung angedeihen lassen, das Princip der moralischen Souverainetät allein der höchsten Sphäre des Staatslebens vorbehalten. Wissen die Menschen die

organischen Gebilde, die hier geboten sind, gehörig zu leiten, so wird ein unübersteiglicher Damm errichtet seyn gegen jene socialen Umwälzungen, die man heutzutage Gesetz und Wohlstand ganzer Völker in den Abgrund schleudern sieht.

In dieser kurzen Darstellung werden Ew. die Mittel finden, sich da, wo es nöthig, über die Natur der Institutionen gehörig auszusprechen, durch welche in Österreich die Formen einer constitutionellen Regierung gegründet worden sind.

30. Der österreichische Kriegs-Minister F.-M.-L. Zanini erhält die erbetene Entlassung, und den F.-Z.-M. Grafen Latour zum Nachfolger.

30. Vorschlag der herzoglich Sachsen-Meininger Regierung beim berliner Cabinet: das Plenum der Bundes-Versammlung zu besetzen, damit selbe dem Parlament gegenüber etwas mehr Ansehen erhalte. — Abgelehnt, wie leicht vorher zu sehen gewesen wäre.

30. Gemeinschaftliche Depesche des englischen und russischen Gesandten zu Kopenhagen, an General v. Wrangel, mit dem Verlangen eines Waffenstillstandes. Jütland soll von den deutschen Truppen geräumt werden, Alsen durch die Dänen besetzt bleiben, und die Feindseligkeiten zur See aufhören.

erkannten vollkommen, welch glücklicher Umstand es war, daß wir den aufrichtigen B mühungen des so entschiedenen Anhängers der Friedenspartei in Preußen begegnete Unser aufrichtiger Wunsch war es, diese Bemühungen zu unterstützen, und nach Möglid keit ihnen über verderbliche Leidenschaften und Ansprüche den Sieg zu verschaffen. W waren daher ganz bereit, durch alle in unsrer Macht befindlichen Mittel darzuthun, da wir weit davon entfernt sind, uns der unermeßlichen Vortheile unsrer Stellung zur D müthigung Preußens zu bedienen, oder es seines rechtmäßigen Antheils von Einfluß z berauben. Wir suchten ferner die Wohlthaten einer aufrichtigen Versöhnung so laut z würdigen, als unsere Pflichten es uns gestatteten. Das beigefügte Protokoll enthält da Resultat der olmützer Conferenzen. Dies Protokoll hat die Billigung des Kaisers, unse res allergnädigsten Herren, und wie eine Depesche aus Berlin mir meldet, auch die S. M des Königs von Preußen erhalten.

Es wird Ihrer Einsicht nicht entgehen, daß das Kaiserliche Cabinet, obschon es si dazu verstand, die isolirte Stellung Preußens in den Angelegenheiten des deutschen Bun des aufhören zu lassen, kein Opfer hat bringen wollen, das nicht ohne Nachtheil für da wesentliche Ziel der Politik Oesterreichs und der übrigen ihren Pflichten als Bundesmit glieder treu gebliebenen Regierungen hätte gebracht werden können. Um zu begreifen daß dem nicht anders seyn konnte, reicht es hin, den Blick auf die Stellung zu werfen die wir vor den olmützer Conferenzen einnahmen, so wie auf diejenige, die wir in Folg dieser Conferenzen einnehmen können.

Oesterreich ist auf den Kampfplatz getreten, um die von den Verträgen geschaffen Bundes-Verfassung Deutschlands aufrecht zu erhalten. Es war unsre Pflicht, unser absolu tes Recht in dieser Hauptfrage geltend zu machen, in der die fremden Mächte selbst, wi es uns scheint, ohne Gefahr nicht völlig neutral bleiben könnten. Von Anfang an ha ben wir voll Vertrauen auf die moralische Stärke dieser Stellung gehandelt, und unte allgemeiner Billigung jedem Gedanken an Zwang gegen die Mitglieder des Bundes, di sich der Anerkennung des gesetzlichen Organs des Bundes entziehen zu können glaubten, entsagt Da diese Bundes-Mitglieder sich dergestalt ihrer Aufgabe, gemeinschaftlich über die Bun des-Angelegenheiten zu wachen, entschlagen hatten, mußten sich alle Executions-Maßregel darauf beschränken, die Angriffe zurückzuweisen, die gegen die Wirksamkeit des Bundes tags, der in Kraft der Aufforderung der ihn anerkennenden Staaten handelte, versuch werden könnten. Wir haben solche Angriffe fernhalten müssen, und wir haben sie fern gehalten, indem wir von Preußen gleich im Anfang des vorigen Monats die feierlich Versicherung erlangten, daß die Vollstreckung der Bundes-Beschlüsse in Kurhessen und Holstein auf keinen Widerstand stoßen würde. Preußen hat diese Versicherung zu Ol mütz bekräftigt. Anstatt eines bloßen Geschehenlassens, das nicht ohne große Uebelständ war, hat es seine thätliche Mitwirkung im Sinne der Bundes-Beschlüsse angeboten. Ma muß hierbei den großen Werth dieser jüngsten, glücklichen Meinungsänderung in Bezu auf die den Bund betreffenden ernsten Fragen, zu würdigen wissen.

Wir haben uns jedem Ansinnen auf eine Theilnahme an der Leitung der Bundes Angelegenheiten außerhalb der gesetzlichen Formen widersetzt, und haben es so lange ge than, als man befürchten konnte, daß ein Zugeständniß in dieser Hinsicht in den Hände unserer früheren Gegner ein Mittel werden könnte, die Grundlagen des Bundes und di Erfüllung der Bundespflichten in Frage zu stellen, und auf diese Weise das Gleichgewich und den Frieden Europas zu bedrohen. Allein wenn es gelang, diese Befürchtungen zu entfernen, wenn man positive Garantieen gewinnen konnte, daß die Wirksamkeit Preußen mit dem Zweck des Bundes im Einklang stehe, so mußten wir uns fragen, ob es in die sem Falle für den Bundeskörper, wie für ganz Europa, nicht vortheilhafter wäre, bis zu einer völligen Reorganisation des Bundes den Mitgliedern, die nur noch durch Form schwierigkeiten von uns getrennt waren, nochmals den Weg zur Theilnahme an den Bun des-Angelegenheiten zu eröffnen. Das Kaiserliche Cabinet hat nicht zaudern können, dies

9. Wahlgesetz für die österreichische Monarchie.

9. In Oesterreich werden zwei neue Ministerien begründet: für öffentliche Arbeiten, so wie für Landescultur, Handel und Gewerbe. An die Spitze des erstern tritt Hofrath Dr. Baumgartner, des andern Baron Doblhoff.

12. Krauthofer, welcher seinen Haufen wieder bei Rogalin (S. 8. Mai) gesammelt hat, wird überfallen; die Bande stiebt ohne Widerstand auseinander, und überläßt den Siegern vier größere Geschütze.

12. Merkwürdiges Schreiben des britischen Gesandten zu Wien an Lord Palmerston.

„Graf Ficquelmont hat mir erklärt, daß die österreichische Regierung bereit sey, den Lombarden den vollkommenen Genuß ihrer Unabhängigkeit zu gewähren, unter der Bedingung, daß sie gewisse Maßregeln annehmen, die in ihren Einzelnheiten Eurer Herrlichkeit durch den Baron Hummelauer, welcher morgen von Wien nach London reist, werden mitgetheilt werden. Ich will mich darum nur auf einen oder zwei Hauptpunkte beschränken. Die Oesterreicher machen den Vorschlag, daß die Mailänder einen „erblichen Vicekönig,“ der sowohl von Oesterreich als jeder anderen Macht unabhängig wäre, ernennen sollen: erblich blos zur Bürgschaft für die Stabilität. Sie sollen den zweiten Bruder des Herzogs von Modena hierzu wählen, der einen Theil des Herzogthums Modena als Mitgift mitbrächte. Parma würde gleichfalls der Lombardei einverleibt werden, und Oesterreich auf das eventuelle Recht des Rückfalls, das ihm durch die Verträge gesichert ist, verzichten. Die Lombarden würden definitiv einen gewissen Theil der österreichischen Staatsschuld übernehmen, und auch in einem gewissen Maße zu den Ausgaben für die militairische Hülfe, die man von ihnen ansprechen könnte, beitragen. Oesterreich ist bereit, Alles aufzugeben, mit Ausnahme der Theile des venetianischen Gebiets, welche zur Vertheidigung Tyrols und für die freie Communication zwischen Wien und Triest nothwendig sind. Was Oesterreich in Verlegenheit setzt, ist das, daß es nicht weiß, mit wem es auf diesen Grundlagen in Unterhandlungen treten soll; und es wünscht, daß die Regierung Ihrer britischen Majestät ihm diesen Theil seiner Aufgabe erleichtere und ihre guten Dienste anbiete u. s. w. Der Vicekönig stünde unter Suzerainetät des Kaisers.

12. Der Funfziger Ausschuß wüthet über das Separat-Protokoll des Bundestages vom 4. Mai, sowie über dessen Antwort vom 8. Fulminanter Beschluß. Während der Verhandlungen geht ein Schreiben des G. H. dirigirenden Ministers, Herrn v. Gagern, ein, wodurch sowohl der Beschluß vom 3. wie das gefährliche Promemoria desavouirt wird. (Den Verfasser des letztern rief der Edle sogleich von seinem Posten ab; möchte es nicht bedeutend besser mit Deutschland stehen, wenn man damals die Ansichten des Herrn v. Lepel berücksichtigt hätte!)

14. Der Erzherzog-Palatin von Ungarn ernennt zwei Abgesandte — Pazmandy u. Szalay — welche bei der constituirenden Versammlung von Frankfurt über Erhaltung und Kräftigung der zwischen Ungarn und den deutschen Staaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisse, im Interesse der gegenseitigen Selbstständigkeit, wachen sollen.

16. Proclamation des Kaisers von Oesterreich.

Zur Beruhigung der am 15. Mai 1848 in Unserer Residenzstadt Wien entstandenen Aufregung, und zur Verhütung gewaltsamer Ruhestörungen wurde von Unserm Ministerrathe die Zurücknahme des für Unsere Nationalgarde erlassenen Tagesbefehls in Betreff der Vorgänge des politischen Centralcomites beschlossen, und eben so wurde bereits den von der Nationalgarde gestellten zwei Bitten die Gewährung zugesagt, daß nämlich die Stadtthore und die Burgwache gemeinschaftlich von dem Militair und der National-

garde nach allen ihren Abtheilungen besetzt werden sollen, und daß das Militair nur in jenen Fällen des erforderlichen Beistandes herbei zu rufen sey, wo die Nationalgarde selbst es ansucht. Diesen Beschlüssen fügen wir noch, um alle übrigen Anlässe zu Mißvergnügen und Aufregung zu beseitigen, nach dem Einrathen Unseres Ministerrathes, die weitere Bestimmung bei, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll, und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seyen. Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur Eine Kammer wählen zu lassen, wonach also für die Wahlen gar kein Census bestehen, und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird.

16. Proclamation des österreichischen Ministeriums, worin es seine Nachgiebigkeit gegen die sogenannten Volkswünsche erklärt, aber sonderbarer Weise also schließt: „So wenig sie für diese Maßregeln die Verantwortlichkeit ablehnen, so fühlen sie doch durch diese Vorgänge und durch ihren Schritt die Kraft und die Mittel gelähmt, wodurch ihre Dienste der Krone zur Stütze dienen können. Ihr Pflichtgefühl hat ihnen daher die unabweisliche Nothwendigkeit auferlegt, die ihnen anvertrauten Ministerien in die Hände S. M. niederzulegen, um den Monarchen in den Stand zu setzen, sich mit Räthen zu umgeben, welche sich einer allgemeinen und kräftigen Unterstützung erfreuen." — Das Ministerium bleibt inzwischen als „interimistisches" in verhängnißvoller Thätigkeit.

16. Großherzoglich Badisches Gesetz, wodurch die Untersuchung aller hochverrätherischen Unternehmungen dem Hofgericht zu Freiburg übertragen wird. Die Stände hatten den Zusatz: „unter Zuziehung von Geschwornen" durchgesetzt.

16. Publication des Habichtschen Verfassungs-Entwurfes in Dessau. Die ächte Signatur des Jahres 1848.

17. Landtags-Abschied für die außerordentlich einberufen gewesenen Mecklenburgischen Stände. „Wir nehmen die Erklärung: daß die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandsrechte in der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden, an."

18. Bekanntmachung des k. k. österreichischen „interimistischen" Ministeriums (unter Herrn v. Pillersdorf!), wodurch die Wiener Nationalgarde mit der akademischen Legion und dem Bürgercorps vereinigt, unter die Befehle des Militair-Commandanten von Nieder-Oesterreich treten, das politische Central-Comité der Nat.-Garde aufgelöst, und ein Sicherheits-Ausschuß von Wiener Bürgern gebildet werden soll.

19. Reibungen zwischen der preußischen Garnison von Mainz und der dortigen Bevölkerung, von letzterer in auffallender Weise provocirt.

19. Der k. österreichische Hof trifft zu Innsbruck ein.

20. Manifest S. M. des Kaisers von Oesterreich aus Innsbruck, um Seine Völker wegen der Abreise aus der Hauptstadt zu beruhigen. „Mir ist der Gedanke fern, die Geschenke, welche ich Meinem Volke in den Märztagen gemacht habe, zurücknehmen oder schmälern zu wollen."

21. Heinrich v. Gagern in der zweiten G.-H. hessischen Kammer: „Indem die Reichsversammlung constituirend genannt wird, ist damit nicht ausgesprochen, daß sie allein constituire. Es hat nie eine constituirende Versammlung gegeben, ohne

daß eine Regierung neben ihr bestanden hätte, die auf den Gang der Verhandlungen Einfluß nehmen muß. Und so werden auch in Deutschland die Regierungen sich mit der National-Repräsentation in Berührung setzen, um das Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

23. Schreiben des k. österreichischen Geschäftsträgers (v. Hummelauer) zu London, an Lord Palmerston.

Meine Regierung hat mich beauftragt, Ihnen die Grundzüge vorzulegen, die da geeignet scheinen, als Basis für die freundschaftliche Intervention zu dienen, die wir von der Regierung der Königin verlangen. Das lombardisch-venetianische Königreich soll unter der Souverainetät des Kaisers fortbestehen. Es würde eine von dem übrigen Theile der Monarchie gesonderte, vollkommen nationale Administration erhalten, deren Grundlagen von den Vertretern des Königreichs selbst, ohne alle Einmischung von Seiten der K. Regierung, zu regeln wären. Ein italienisches Ministerium, im Centrum der Monarchie, würde als Band zwischen der K. Regierung und der Administration des lombardisch-venetianischen Königreichs dienen. Ein Erzherzog-Vicekönig würde als Stellvertreter des Kaisers an der Spitze der besonderen Administration des Königreichs stehen. Die Ausgaben für diese Administration müßte das Königreich selbst tragen, welches überdies noch jährlich eine Summe von beiläufig 4 Millionen Gulden als Theilquote der Central-Auslagen des Gesammtreiches, wie z. B. für den Hofstaat, das diplomatische Corps u. s. w. zu entrichten hätte. Das Königreich würde, als Antheil an der öffentlichen Schuld des Reiches, die jährliche Zahlung von etwa 10 Millionen Gulden übernehmen, deren Capital in der lombardisch-venetianischen Leihbank in der Art versichert würde, daß bei allen Eventualitäten der Politik, das Königreich allein für diese Schuld verantwortlich bliebe. Die militairischen Kräfte des Königreichs würden eine durchaus nationale Armee bilden, deren größter Theil in Friedenszeiten im Lande verbliebe, deren Verwendung in Zeiten des Krieges aber zur allgemeinen Vertheidigung des Reiches dem Kaiser vorbehalten wäre. Die Handels-Verhältnisse zwischen dem Königreiche und den übrigen Theilen der Monarchie würden auf den Grundlagen der wechselseitigen Interessen, und von dem Standpunkte aus geregelt werden, daß von beiden Seiten dem Handel die größtmögliche Freiheit gesichert würde. Zu Gunsten dieser Combination könnte man aus dem nachfolgenden Umstande Nutzen ziehen. Der Herzog von Parma und dessen Sohn befinden sich, ihren Unterthanen gegenüber, in einer so mißlichen Lage, daß ihre Restauration im Herzogthume beinahe unmöglich ist. Hierdurch ergäbe sich der im aachener Friedenscontract vorhergesehene, und im Vertrage von Paris vom 10. Juni 1817 bestätigte Fall der Rückkehr des Herzogthums. Wenn man vermittelst einer hinlänglichen Geldentschädigung, und der Garantie für ihr Allodial-Eigenthum, den Herzog von Parma und dessen Sohn bestimmen würde, für sich und ihre Nachfolger der Regierung zu entsagen, so ginge das Herzogthum Piacenza in die Hände Sardiniens über, und das Herzogthum Parma käme an Oesterreich, d. h. an das lombardisch-venetianische Königreich zurück. Die Convention vom 28. November 1844 bestimmt eine Geld-Entschädigung zu Gunsten Sardiniens für die Festung Piacenza, welche zu Oesterreich und dem lombardisch-venetianischen Königreiche gehören würde. Der Herzog von Modena hat ipso facto aufgehört zu regieren, und es hat sich eine provisorische Regierung gebildet. Wir haben Gründe zu glauben, daß es nicht unmöglich wäre, den Herzog vermittelst einer Geldentschädigung und der Sicherung des Patrimonial-Eigenthums für das Haus Este, dahin zu bewegen, daß er zu Gunsten seines Bruders, des Erzherzogs Ferdinand, welcher im Herzogthume Modena nicht compromittirt ist, abdanke. Wenn diese Voraussetzung sich als begründet erwiese, könnte der Kaiser für den Posten eines Vice-Königs des lombardisch-venetianischen Königreichs diesen Prinzen wählen, der als Herzog von

Modena dem lombardisch-venetianischen Königreiche sein Herzogthum einverleiben könnte. Die administrative Vereinigung der Herzogthümer Parma und Modena mit dem Königreiche würde die Militair- und Vertheidigungsmacht des lombardisch-venetianischen Königreichs wesentlich erhöhen. Diese angedeuteten Grundlagen beweisen unzweifelhaft die Aufrichtigkeit der kaiserlichen Regierung, um so mehr, als in diesem Augenblicke, mit Ausnahme Venedigs und der Festung Palma nuova, unsere Truppen Herren des ganzen venetianischen Gebietes sind. Marschall Radetzky ist auf dem Punkte, Verstärkungen zu erhalten, die ihm erlauben werden, die piemontesische Armee anzugreifen; Deutschtyrol steht ganz unter Waffen, Wälschtyrol ist vollkommen ruhig, und die so eben erschienene Allocution des Papstes vom 29. April zeigt die Perfidie, mit welcher man seinen Namen und sein Ansehen zur Entflammung des Volksfanatismus mißbraucht hat. Wenn ungeachtet dieser Umstände, die uns günstig sind, wir zur Freundschaft Großbritanniens Zuflucht nehmen, so geschieht dies nur, weil wir einen großen Werth auf die schleunige Lösung aller dieser Wirren legen. Das englische Cabinet wird besser als wir den Gang der Dinge in Frankreich kennen. Wir betrachten einen Ausbruch in Frankreich für unvermeidlich, und vielleicht für nahe bevorstehend. Der Einfall einer piemontesischen Armee und der Truppen und Banden des übrigen Italiens in unsere Provinzen ist darauf berechnet, Frankreich nach Italien zu ziehen. Wenn die Franzosen morgen die Alpen überschreiten und in die Lombardei einrücken, wir werden uns ihnen nicht entgegenstellen. Wir werden vorerst unsere Stellung bei Verona und an der Etsch behaupten. Wenn die Franzosen uns daselbst aufsuchen, werden wir uns gegen die österreichischen Alpen und den Isonzo zurückziehen; wir werden dem Einmarsch und dem Vorrücken der Franzosen in Italien kein Hinderniß entgegensetzen. Diejenigen, welche dieselben herbeigerufen haben, werden zum zweitenmale die Folgen ihrer Intervention erfahren. Niemand wird uns hinter unseren Alpen aufsuchen, und wir werden einfache Zuschauer der Conflicte bleiben, deren Schauplatz Italien seyn wird. Gesetzt, daß die gegenwärtige Verwickelung unter den Auspicien Großbritanniens beigelegt würde, wäre eine Vereinigung der piemontesischen und österreichischen Kräfte zu einem Vertheidigungs-Systeme gegen eine französische Invasion möglich? Nur unter den Auspicien Großbritanniens wäre eine solche Idee zulässig, denn nur die Theilnahme und Autorität Englands könnten uns bestimmen, den Zusagen Piemonts und der Lombarden Glauben zu schenken. Indem wir alle Betrachtungen, die sich an die Vertheidigung Italiens gegen die Franzosen knüpfen, bei Seite setzen, würde, sobald das englische Cabinet unserem Ersuchen nachkäme, die freundschaftliche Intervention, die wir von England verlangen, jener Person, welche das englische Cabinet mit dieser Mission betrauen würde, die sichersten Mittel bieten, eine genaue und getreue Kenntniß der wahren Sachlage in Italien zu gewinnen, für den Fall, daß Oesterreich gezwungen wäre, dasselbe gegen die vereinigten französischen und italienischen Kräfte zu räumen. Die österreichische Regierung verkennt keineswegs, daß das Verlangen, welches sie stellt, in den Augen der englischen Regierung einen sehr ernsten Charakter annehmen muß, da dieselbe jene Vorsicht zu beobachten hat, welche der gegenwärtige Zustand Frankreichs erfordert; aber wir glauben, daß aus demselben Grunde es doppelt wichtig wäre, den Versuch nicht zurückzuweisen, eine Verwickelung, die eine directe und drohende Gefahr constatirt, beizulegen. Die Grundzüge, die ich Ew. hier mitgetheilt habe, sollen blos als ein Beweis der wohlwollenden und väterlichen Absichten des Kaisers angesehen werden. Wenn das englische Cabinet uns seine freundschaftliche Intervention gewährt, dann würde der Vorschlag, der den Lombarden zu machen wäre, mit dem englischen Repräsentanten besprochen werden, der sodann in der Lage wäre, alle Schritte zu leiten, und Alles von den Unterhandlungen zu entfernen, was ihm mit dem, was England für gut hält, als nicht im Einklange stehend erschiene.

23. Erneute Excesse zu Mainz, wodurch sich der Vice-Gouverneur veranlaßt sieht, die Ablieferung aller noch bei den Einwohnern vorhandenen Waffen anzuordnen.

24. Anderweites Schreiben des k. österreichischen Geschäftsträgers an Lord Palmerston.

Die Lombardei wird aufhören zu Oesterreich zu gehören; und es wird ihr nach ihrem Belieben frei stehen, entweder unabhängig zu bleiben, oder sich mit irgend einem andern italienischen Staate zu vereinigen. Andererseits wird sie einen verhältnißmäßigen Antheil an der Nationalschuld Oesterreichs übernehmen. Dieser Antheil wird definitiv und unwiderruflich auf die Lombardei übertragen werden. Der venetianische Staat wird unter der Oberherrlichkeit des Kaisers verbleiben. Er wird eine abgesonderte, ganz nationale, von den Volksvertretern des Landes selbst, ohne Dazwischenkunft der kaiserlichen Regierung, eingeführte Verwaltung haben, und bei der Central-Regierung der Monarchie durch einen Minister vertreten werden, der mit den Beziehungen zwischen dem venetianischen Staat und der Central-Regierung des Kaiserreichs beauftragt seyn wird. Bei der venetianischen Verwaltung wird ein Erzherzog-Vicekönig, der als Stellvertreter des Kaisers in Venedig residiren wird, den Vorsitz haben. Der venetianische Staat wird die Kosten seiner Verwaltung selbst bestreiten, und zu den Central-Ausgaben der Monarchie, als da sind die Unterhaltung des kaiserlichen Hofes, der diplomatische Dienst, nach Verhältniß seiner Hülfsquellen beitragen, wobei als Grundlage die Thatsache dient, daß das lombardisch-venetianische Königreich für diese Dienste jährlich ungefähr vier Millionen Gulden zu bezahlen hatte. Der venetianische Staat wird alljährlich für seinen Antheil an der Nationalschuld eine mit seinen Hülfsquellen im Verhältniß stehende Summe zu bezahlen haben, wobei als Basis die Thatsache genommen wird, daß das lombardisch-venetianische Königreich für den Dienst dieser Schuld einen Beitrag von 10 Mill. Fl. jährlich geleistet haben würde, und diese Summe wird in das große Buch der venetianischen Schuld in der Art eingeschrieben, daß, welche Ereignisse auch künftig eintreten mögen, der venetianische Staat allein haftbar dafür sey. Die Summen, welche während der Empörung in Mailand und Venedig aus dem öffentlichen Schatz weggenommen worden sind, werden der kaiserlichen Regierung zurückerstattet. Das venetianische Heer wird, bezüglich der Elemente, aus denen es gebildet werden soll, ein ganz nationales seyn; da es jedoch nicht stark genug wäre, um ein abgesondertes Heer zu bilden, so wird es der Organisation des kaiserlichen Heeres unterworfen, und unter die unmittelbaren Befehle des Kriegsministers des Kaisers gestellt werden. In Friedenszeiten wird es Cantonnirungen auf venetianischem Gebiete beziehen, doch aber ein Contingent für die Besatzung Wiens liefern. Im Fall eines Kriegs werden die Truppen des venetianischen Staats dem Aufruf des Kaisers zur Vertheidigung des Reichs gehorchen. Die Kosten des venetianischen Heers werden von dem venetianischen Staat bezahlt werden. Die Handelsverbindungen zwischen dem venetianischen Staat und den übrigen Theilen der österreichischen Monarchie, und zwischen dieser und der Lombardei, sollen mit Berücksichtigung ihres wechselseitigen Interesses, und auf den Grundlagen der großmöglichen Freiheit geregelt werden. Was die gegenwärtige lombardisch-venetianische Schuld betrifft, so wird sie verhältnißmäßig zwischen der Lombardei und dem venetianischen Staate getheilt werden. Das in der gestrigen Note über die Herzogthümer Parma und Modena Gesagte, findet auch auf die Lombardei Anwendung, welche den Herzogen eine angemessene Schadloshaltung zu geben, und ihnen den Besitz ihres Patrimonial-Eigenthums zu gewährleisten haben wird.

Im Sommer des Jahres 1851 möchte man diese Actenstücke für eine Fabel halten, was sie doch durchaus nicht sind.

24. Erste General-Versammlung der eben hervor getretnen Slowanska lipa zu Prag.

26. Schreiben des k. österreichischen Geschäftsträgers zu London an Lord Palmerston.

Sir Robert Abercromby betrachtet das Aufgeben der Lombardei und der venetianischen Provinzen von Seiten Oesterreichs, als das einzige Mittel, einer Intervention Frankreichs zu begegnen. Selbst wenn der Kaiser geneigt wäre, seine Einwilligung hiezu zu geben, so stieße man dabei auf bedeutsame praktische Schwierigkeiten. Werfen Sie gefälligst einen Blick auf die geographische Lage der verschiedenen Provinzen. Derjenige Theil Tyrols, der am Abhang der Alpen liegt, und den man italienisches Tyrol nennt, wäre von dem lombardisch-venetianischen Gebiet vollständig umgeben. Die provisorischen Regierungen von Mailand und Venedig erklären in ihren amtlichen Proclamationen und ihren Journalen: daß das italienische Tyrol so gut wie das Küstenland von Istrien und Dalmatien, das ehedem zur Republik Venedig gehörte, einen integrirenden Theil jenes Italiens bilde, aus dem man die Oesterreicher vertreiben müsse. Sie haben alle diese Völker zur Empörung aufgefordert. Sie haben in Istrien und Dalmatien Bewegungen hervorgerufen, die wir unterdrücken. Sie sind von allen Seiten, mit dem Säbel in der Faust, ins italienische Tyrol eingebrochen. Ihre Banden wurden aber daraus wieder verjagt. Es ist daher einleuchtend, daß, wenn wir ihnen die venetianischen Provinzen überließen, wir ihrer Willkür vollständig preisgegeben wären. Der Kaiser kann die venetianischen Provinzen nicht aufgeben, ohne thatsächlich auch das italienische Tyrol aufzugeben. Scheint es Ihnen wahrscheinlich, Mylord, daß ein solcher Rath einige Aussicht auf Erfolg bei der kaiserlichen Regierung haben könnte? Der Kaiser befindet sich selbst in Tyrol; Sie sehen die Begeisterung, welche seine Gegenwart dort entflammt hat. Eine ähnliche Begeisterung wird im Heere sich kund thun, das laut die Ergreifung der Offensive verlangt. Dadurch, daß der Kaiser nach Innsbruck gegangen, hat er sich in die Mitte des Heeres gestellt. Lesen Sie die Nachrichten aus Wien, welche die heutigen Journale bringen; sie sind dem Kaiser, sowie der Rückkehr der Ordnung und der Kraft im ganzen Kaiserstaate durchaus günstig. Wenn der von Sir Robert Abercromby ausgegangene Gedanke vor zwei Tagen noch unter die möglichen Eventualitäten gerechnet werden konnte, so ist dieß heute nicht mehr der Fall. Dieser Gedanke war den Italienern, die uns gerne für todt ausgeben möchten, natürlich. Wir sind aber noch nicht todt! Ich hoffe, daß wir bald Beweise von kräftiger Lebenskraft geben werden, Beweise, die zu vermeiden, im Interesse der ganzen Welt wünschenswerth gewesen wäre.

29. Graf Thun erklärt dem böhmischen National-Comité, daß in Folge der Vorfälle zu Wien, jedes Verhältniß zwischen den dortigen und den Prager Behörden aufhöre. Ernennung eines provisorischen Regierungsrathes für Böhmen — Graf A. Nostitz, Borrosch, Brauner, Palacky, Rieger, Strobach — welcher nur mit dem kaiserlichen Cabinette unmittelbar verhandeln soll.

19. Das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel erklärt: bis zur demnächstigen definitiven Regulirung der kurhessischen Angelegenheiten, der Verordnung vom 4. September und somit auch dem Beschlusse des Justiz-Ministeriums vom 17. December Folge leisten zu wollen.

22. Dreitausend Oesterreicher und Baiern rücken in Cassel ein.

22. Der „Bundes-Civil-Commissar," k. österreichische F.-M.-L. Graf Leiningen erläßt daselbst folgende Bekanntmachung:

„Im Namen des hohen deutschen Bundes, und kraft der mir von demselben ertheilten Vollmachten wird hiermit verordnet: 1) Jede Widersetzlichkeit gegen die als nothwendige Folge des eingesetzten Kriegsstandes getroffenen Maßregeln wird den Belagerungszustand, mit dessen Erklärung die Functionen der Civil- und Polizeibehörden allenthalben an die Militairbehörden übergehen, zur Folge haben. 2) Während der Dauer des Kriegsstandes ist das Tragen von nicht zum Dienste gehörigen Waffen und Abzeichen aller Art verboten; in Beziehung auf die Entwaffnung der Bürgergarde und Schutzwache wird auf den bereits gestern erlassenen Special-Befehl hingewiesen. Der Ungehorsam hat Zwang und weitere Maßregeln zur Folge. Die Bezirks-Directoren sind ermächtigt, Jagdbesitzern den Besitz und das Tragen von Jagdwaffen, insofern dieses in jeder Beziehung unbedenklich erscheint, ausnahmsweise, vermöge besonderer schriftlicher Erlaubniß, einstweilen zu gestatten. 3) Es dürfen während der Dauer des Kriegsstandes Volksversammlungen, es sei zu politischen oder nicht politischen Zwecken, nicht abgehalten werden. Die politischen Vereine sind, sofern davon nicht eine specielle Ausnahme von mir gestattet seyn sollte, hiermit aufgelöst. Vereine zu nicht politischen Zwecken bedürfen zu ihrem Fortbestehen der ausdrücklichen Bestätigung der kurfürstlichen Behörden. 4) Zeitungen, Journale und Flugschriften können nur nach ausdrücklich eingeholter Ermächtigung der betreffenden Regierungsbehörden erscheinen. Die „Neue Hessische Zeitung", die „Hornisse" und der „Volksbote" sind verboten, und deren Pressen in Beschlag zu legen. Die kurfürstlichen Behörden werden hiermit beauftragt, diese Verordnungen zu veröffentlichen, und sind für deren Vollzug verantwortlich gemacht. Die erforderliche militairische Hülfe durch das Bundes-Executions-Corps wird denselben auf Begehren zur Disposition gestellt.

23. Erste vorläufige Versammlung der zu den Dresdener Conferenzen vereinigten deutschen Staatsmänner.

24. Verordnung des „Bundes-Civil-Commissarius", F.-M.-L. Grafen v. Leiningen:

Der den Kf. Verordnungen vom 4., 7. und 28. September d. J. gewährte Bundesschutz macht es nothwendig, daß deren allseitige Vollziehung und Handhabung gesichert und überwacht werde. Alle Kf. Behörden, in deren Wirkungskreis die Bestimmungen der genannten Verordnungen, und die auf deren Vollzug berechneten weiteren Regierungs-Maßregeln und Beschlüsse des hohen Bundes und seines Commissärs einschlagen, werden daher für die gehörige Befolgung persönlich haftbar gemacht, und haben, nach Maßgabe ihrer Dienst-Competenz, dahin zu wirken, daß alle Contraventionen dagegen zur Bestrafung gezogen werden. Insbesondere beauftragt der Unterfertigte die Herren Bezirks-Directoren des Kurfürstenthums, diese Weisung und Warnung gehörig bekannt machen zu lassen, und durch die ihnen untergebenen Verwaltungs- und Polizeistellen, so wie durch die Gendarmerie, alle sich noch ergebenden Renitenzfälle und Contraventionen dem Unterfertigten unmittelbar zu melden, damit wegen der strafrechtlichen Behandlung das Erforderliche befohlen werden kann. Die Herren Bezirks-Directoren werden daneben

Ich habe daher am 16. Mai keinen Anstand genommen, den nächsten Reichstag als einen constituirenden zu erklären, und die damit im Einklange stehenden Wahlen zuzusichern. Die Art und Weise, wie ich hiezu veranlaßt worden bin, hat mich tief verletzt. Die öffentliche Meinung in ganz Europa hat sich darüber einstimmig und im höchsten Grade mißbilligend ausgesprochen. Allein die Sache selbst bin Ich bereit festzuhalten, weil sie Mir die Bürgschaft gewährt, daß die Verfassung, welche Meinem Reiche geistige und materielle Macht verleihen soll, in ihren Grundlagen wie in ihren Einzelnheiten, ein Werk des gesetzlich ausgeprägten Gesammtwillens seyn werde, mit welchem Hand in Hand zu gehen Ich fest entschlossen bin.

Mein sehnlichstes Verlangen — und Ich bin überzeugt, daß Ich es nicht vergebens ausspreche — ist nunmehr, daß die baldige Eröffnung dieses Reichstages in Wien, dem Sitze Meiner Regierung, möglich werde.

Soll aber diese Eröffnung an keinem anderen Orte, und bald zu Stande kommen, so ist es unerläßlich, daß in den Mauern Wiens ungetrübte und festbegründete Ruhe und Ordnung herrsche, und daß den Abgeordneten der Provinzen für die Freiheit ihrer Berathungen vollkommene Sicherstellung gewährt und verbürgt werde.

Ich darf daher von den Einwohnern Wiens erwarten, daß sie Alles aufbieten werden, damit die gesetzliche Ordnung in jeder Beziehung wieder eintrete. Ich erwarte, daß alle persönlichen Feindschaften aufhören, und unter allen Bewohnern Wiens der Geist der Versöhnung und des Friedens allein vorherrschend werde.

Mit väterlichem Wohlwollen stelle Ich diese Forderungen an die gesammte Bevölkerung Wiens, und baue auf deren Erfüllung, denn Ich werde den Tag preisen, wo Ich mit Eröffnung des Reichstages, zugleich das freudige Wiedersehen der Meinem Herzen noch immer theueren Wiener feiern kann.

3. † Carl Malß, Theater-Director zu Frankfurt a. M.

7. In einer Volks-Versammlung zu Prag wird beschlossen, den Kaiser um die Entfernung des Fürsten Windischgrätz zu bitten.

8. Der „Deputirte von Wirsitz“ — Prinz von Preußen — erscheint für kurze Zeit in der National-Versammlung, deren linke Seite durch ungezogenes Bezeigen sich eines demokratischen Lorbeerkranzes würdig macht.

8. Der k. österreichische General Hrabowski wendet bei Carlowitz Waffengewalt an, um die Wahl eines serbischen Patriarchen zu hindern.

8. Schwedische Truppen landen auf Fünen.

10. Manifest des Kaisers von Österreich, welches den Baron Jellachich als Hochverräther vor Gericht nach Innsbruck ladet, und ihn bis zu seiner vollständigen Rechtfertigung, der Würde als Banus, sowie aller militairischen Würden enthebt. (Vergl. 4. September.)

0. Große Studenten-Versammlung zu Prag, welche mittelst Deputation das Zurückziehen der an mehreren wichtigen Punkten aufgestellten Truppen, und für die Bürger-Bewaffnung eine Batterie verlangt. Abschläglich beschieden.

1. Volksversammlung zu Hochheim. Der Journalist Bamberger aus Mainz bringt, mittelst zweier berauschten hessischen Soldaten die Verbrüderung des Bürgerthums und Kriegerstandes, auf der Rednerbühne zur Anschauung.

4. Am Morgen treffen zu Prag zwei Commissare des Ministeriums Pillersdorf ein, dessen Politik, der Rebellion gegenüber, bekanntlich im fortwährenden Nachgeben bestand. Zweifellos ist daher ihren Anträgen beizumessen, daß Fürst Windischgrätz einen Theil der Stadt räumen ließ.

15. Von Seiten der nach Prag gekommenen Commissarien wird zur Beruhigung verkündigt: daß Fürst Windischgrätz entschlossen sey, seine Stelle als commandirender General in Böhmen in die Hände S. M. des Kaisers zurück zu legen, und daß nach hergestellter Ruhe der Patrouillen-Dienst gemeinschaftlich von dem Militair und der Nationalgarde geschehen solle. — Der hochgestiegene Uebermuth der Rebellen läßt sie diese Zugeständnisse ignoriren; ihre Gewaltthaten dauern fort, und nöthigen zu erneutem Einschreiten. Die Stadt wird von den umliegenden Höhen aus beworfen.

17. Gesetz, das Ober-Appellations-Gericht für Kurhessen betreffend.

17. Die badische zweite Kammer genehmigt, daß Statthalter Peter verhaftet werde; natürlich nach Nürnberger Recht.

17. Nachtrag zum Habichtschen Verfassungs-Entwurfe (S. 16. Mai); das blos suspensive Veto zugegeben. Nach demselben schlagen die Stände für jede erledigte Stelle drei Candidaten vor, aus denen die Regierung einen wählen muß; die Mitglieder des Gerichtshofes können ohne ihre Zustimmung nicht versetzt werden, und wählen selbst den Präsidenten.

20. Beschluß des Bundestages, die Regierungen von Preußen, Baiern und Sachsen zur Bereithaltung von Truppen aufzufordern, welche in Böhmen einrücken sollen, sobald das österreichische Cabinet dies verlange.

25. Große Volks-Versammlung und Trauerfeierlichkeit für die gefallenen Märtyrer, zu Merseburg. — Es galt, ihre Manen für die am 9. Juni von der National-Versammlung beliebte Tagesordnung zu entschädigen.

26. Äußerst stürmische, und durch Theilnahme des Gallerie-Publicums verherrlichte Sitzung der deutschen National-Versammlung, welche über die provisorische Central-Gewalt berathet. Wegen steigender Erhitzung der Gemüther wird eine längere Pause beschlossen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen erregt Heckscher durch eine (obenein auf Wahrheit beruhende) Bemerkung über den Zusammenhang der linken Seite und Gallerie, so infernalischen *) Lärm, daß der Präsident schließen muß.

27. † Heinrich Zschocke.

28. Der frankfurter demokratische Central-Ausschuß erklärt mittelst öffentlicher Bekanntmachung: daß er der National-Versammlung fernere Anerkennung versage, und ihre Mehrheit als eine volksfeindliche Macht betrachte; er fordert das förmliche Losreißen der Minderheit, um auf diesem Wege eine neue Versammlung zu bilden.

---

*) Zur Rechtfertigung des Ausdruckes möge die Schilderung eines Augenzeugen, des feinsinnigen Friedrich v. Raumer, Platz finden: „Ich habe das Meer brausen, ich habe Ochsen brüllen hören, ich habe mich entsetzt vor dem Chore, das Löwen und Tiger in den Surreygardens im Wettgesange anstimmten; aber dies Alles ward weit überboten von dem Schreien und Wüthen der Linken und der Gallerien."

Juli.

5. Verfassungs-Entwurf für das Herzogthum Anhalt-Bernburg.
7. Verstärkung der berliner Garnison durch zwei Bataillone. Abermalige Krawall-Versuche der Demokratie.
10. S. M. der König vom Würtemberg schenkt dem Lande für das laufende Jahr 200,000 Gulden von seiner Civilliste.
16. An Stelle Heinrich v. Gagerns, welcher wegen des Präsidiums in der deutschen National-Versammlung auf seinen Posten verzichtet hat, wird H. Jaup zum Minister des Innern und Vorsitzenden des Ministeriums im Großherzogthum Hessen ernannt.
17. Die heidelberger studirende Jugend zieht nach Neustadt a. d. H., weil die Regierung ihren Verein aufgelöst hat, dessen anerkannte Aufgabe war, Propoganda für die Republik zu machen.
18. Drei österreichische Compagnien, in Governolo von neuntausend Piemontesen angegriffen, müssen die Waffen niederlegen. Einschließung von Mantua auf der Nordseite.
19. Entwurf zu einer Waffenstillstands-Convention zwischen Preußen und Dänemark, unter schwedischer Vermittelung zu Belle-Vue geschlossen. — Blieb unausgeführt, da preußischer Seits die Zustimmung des inzwischen aufgetretenen Reichsverwesers als erforderlich erklärt ward.
19. Unter den Auspicien des (am 17ten nach Wien zurückgekommenen) E.-H. Johann bildet sich ein neues Ministerium. Präsidium und auswärtige Angelegenheiten, Freiherr v. Wessenberg; Inneres, Freiherr v. Doblhoff; Finanzen, v. Kraus; Kriegswesen, Graf Latour; Justiz, der barricaden-freundliche Advokat, Dr. Bach; Handel, Seiden-Fabricant Hornbostl; öffentliche Arbeiten, Zeitungs-Redacteur v. Schwarzer; U.-St.-S. des Unterrichtswesens, Freiherr v. Feuchtersleben, bisher Vice-Director des medicinisch-chirurgischen Studiums an der wiener Universität.
20. Der Belagerungszustand von Prag wieder aufgehoben.
22. Im Großherzogthum Baden werden alle demokratischen Vereine aufgehoben. Blieben aber nichts desto weniger in Wirksamkeit.
24. General-Versammlung der würtembergischen demokratischen Vereine zu Eßlingen. Beschluß, einen Landes-Ausschuß zu bilden, dessen Thätigkeit besonders im folgenden Jahre hervortrat.
25. Eingabe des Ausschusses der wiener Bürger, National-Garden und akademischen Legion an die Reichs-Versammlung, welche als „souveraine" begrüßt wird. Ein merkwürdiges Aktenstück, dessen vollständige Aufnahme wir uns, seiner Länge wegen, versagen müssen.
31. Eröffnung des constituirenden Landtags im Herzogthum Anhalt-Bernburg.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

15. Im Königreiche Baiern das besondere Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulwesen aufgehoben, dagegen ein Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten errichtet.

15. Unseliges Wahlgesetz für das Königreich Sachsen.

16. Von Breslau aus bearbeitet, bildet die Ortsbehörde zu Bernstadt einen „Sicherheits-Ausschuß", welcher in der Umgegend folgenden Aufruf verbreitet:

Unseren Mitbürgern, den Bewohnern der Landgemeinden, rufen wir zu: das Vaterland ist in Gefahr! Die Rathgeber oder Minister der Krone sind von der National-Versammlung für Verräther erklärt worden. Die Stadt Breslau fordert zur Hülfe und zum bewaffneten Zuzuge auf. Unsere städtischen Behörden haben ihre Gewalt in die Hände eines gewählten, aus 15 Mitgliedern bestehenden, Sicherheits-Ausschusses niedergelegt. Unsere Bürgerwehr rückt heute mit Waffen und Wehr über Oels nach Breslau. Schließt Euch unseren Entschlüssen an, und sendet Vertrauensmänner in unseren Ausschuß, oder bildet selbst Eure leitenden Behörden. Vor Allem aber säumt nicht, Euch, wie Ihr könnt, zu bewaffnen, denn in der Hand der Muthigen, Starken, Tapfern, wird Alles zur Waffe! Schaart Euch muthig zusammen, und rückt auf Breslau los, wie es die Landleute jenseits der Oder und aus Militsch und Trebnitz bereits in zahlreichen Zügen thun! Eilet mit Eurem Anschlusse und mit Euren Thaten, denn nochmals rufen wir Euch zu: „Das Vaterland ist in Gefahr!"

16. Herr v. Ammon trifft, als vom Landtage erbetenener Reichs-Commissair zu Bernburg ein; bald aber sieht die dortige Demokratie ihre desfalls genährten Hoffnungen getäuscht.

17. An diesem und dem folgenden Tage Excesse der Demokraten zu Brieg bei Gelegenheit der Einkleidung des Landwehr-Bataillons.

17. Ausführungs-Verordnung zu dem Wahlgesetze für das Königreich Sachsen. Noch unheilvoller als das Gesetz selbst, und ein Zeugniß von der staatsmännischen Weisheit Martin Oberländers.

18. Magistrat und Stadtverordnete zu Muskau beschließen, dem Ministerium Brandenburg keine Staatsgelder abzuliefern.

19. Bildung einer „Sicherheits-Commission" zu Muskau, welche an die verschiedenen Cassen-Verwaltungen Befehle wegen Nichtablieferung von Staatsgeldern erläßt. (Die Tollheit dauerte bis zum 24sten, wo die Commission sich auflöste.)

20. In einer außerordentlichen Sitzung des düsseldorfer Regierungs-Collegiums tragen fünf Mitglieder desselben, mit Berücksichtigung des am 15ten vom Club Unruh gefaßten Beschlusses, darauf an, daß 1) von zwangsweiser Beitreibung der Steuern einstweilen abgesehen, 2) der Regierungs-Hauptcasse die Ablieferung von Überschüssen an die General-Staatscasse untersagt werden möge. Natürlich gestattet der Präsident die Erörterung dieser Vorschläge nicht, sondern macht höheren Orts Anzeige davon, und eben so natürlich werden diese treuen Diener vom Amte suspendirt.

25. Schreiben des Minister-Präsidenten Fürsten Schwarzenberg an den k. österreichischen Bevollmächtigten bei der Central-Gewalt.

Öffentliche Blätter berichteten unlängst von einem Entwurfe zur Befriedigung Italiens, welcher in Turin durch den Bevollmächtigten der provisorischen Reichs-Centralgewalt dem sardinischen Cabinete mitgetheilt worden sey, und im Wesentlichen darin bestehe, daß

Österreich auf den Besitz der Lombardei zu verzichten, und der Mincio in Zukunft als Grenzlinie zu dienen habe. Obgleich diese Notiz uns nur auf dem Wege der Tagespresse, und aus keiner amtlichen Quelle zugekommen ist, so benutzen wir doch gern diesen Anlaß, um uns gegen das Reichs-Ministerium über die italienischen Angelegenheiten mit rücksichtsloser Freimüthigkeit auszusprechen. Es wäre überflüssig, hier auf eine Erörterung der Verhältnisse einzugehen, welche den Umschwung der Dinge in ganz Italien, und den Aufstand im lombardisch-venetianischen Königreiche herbeigeführt haben. Eben sowohl können wir uns einer geschichtlichen Darstellung der späteren Ereignisse enthalten. Sie hatten begonnen, zu Mailand mit dem Ausbruche der lange vorbereiteten Empörung, und dem bewaffneten Einfall eines eidbrüchigen Verbündeten; sie endigten fünf Monate später am Tessin, mit der Unterdrückung des Aufstandes, der Wiedereroberung der italienischen Provinzen Österreichs, und der Vertreibung der piemontesischen Armee. Und wenn die kaiserlichen Waffen ihre Vortheile nicht weiter verfolgten, wenn der Treubruch der italienischen Fürsten und Völker damals ungestraft blieb, wenn der Führer unseres siegreichen Heeres den Waffenstillstand dem darum bittende Feinde in Mailand gewährte, statt ihm den Frieden in Turin zu dictiren, so geschah dies aus Gründen höherer Art, im Interesse des bereits bedrohten Weltfriedens, aus Rücksicht auf die Lage der damals im Innern zerrütteten Monarchie. Ein Opfer der Mäßigung und der Staatsklugheit, gebracht im Augenblick entscheidender und glänzender Erfolge, in ein freiwilliges Aufgebenwollen geheiligter Rechte umzudeuten, lag ganz in dem Wesen einer Partei, deren letztes Ziel der Umsturz ist, und die vom Recht und Besitz des Einzelnen wie der Staaten gleichmäßig absieht. Einer solchen Partei konnte es nicht schwer fallen; an den Sieger die unerhörte und unglaubliche Forderung zu stellen, daß er den Preis seiner Anstrengungen, nämlich sein zurückerobertes Besitzthum, dem Besiegten zum Geschenke mache; oder vielmehr darauf, kraft einer ihm obliegenden Pflicht, zu Gunsten des überwundenen Feindes Verzicht leiste. Es war erlaubt, zu schweigen und zu lächeln, so lange man dergleichen Ansinnen in den Organen der radicalen Partei, oder in den Traumbildern politischer Ideologen las. Aber groß war die Verwunderung, nicht minder die Entrüstung aller Vernünftigen und Wohlgesinnten in Österreich, als dieselben Zumuthungen auch von anderer Seite sich erhoben, und das gute Recht der ersten Macht Deutschlands, im Schooße deutscher Versammlungen zu Frankfurt, zu Wien selbst, zu Berlin und anderwärts in Frage gestellt ward.

Die Feuerreden der Apostel der neuen Staatsrechtslehre von der ausschließlichen Geltung der Nationalitäten fanden nicht nur in den Volkskammern, sondern auch im Publicum einigen Anklang; sie drangen sogar über die Grenzen Deutschlands hinaus, und blieben nicht unbeachtet in Turin, in Paris und London. Schon die revolutionaire Regierung in Mailand hat es gewagt, während noch das Straßenpflaster jener Stadt die Blutspuren der meuchlings überfallenen und hingemordeten deutschen Krieger trug, sich in einer Ergebenheits-Adresse nach Frankfurt zu wenden, und die Sympathieen des neuen Deutschlands für die italienische Revolution in Anspruch zu nehmen, ein Ansinnen, welches übrigens dort die gebührende Aufnahme fand. Auch in Turin baute man auf die unechte Begeisterung Deutschlands für Italien, und überhaupt für das neue Nationalitäts-Princip, und wußte sich dieses Hebels, als man die Vermittelung Frankreichs und Englands in Anspruch nahm, mit Erfolg zu bedienen. Denn die beiden Seemächte würden schwerlich dem K. Cabinete die Aufgebung eines Theiles der italienischen Provinzen zugemuthet haben, wäre diese nicht von einem Theile der deutschen Presse und deutscher Volksvertreter, als eine Sache, die sich von selbst verstände, und als ein unabweisbares Zugeständniß an die neue Nationalitäts-Lehre, seit Monaten gepredigt, und als der Ausdruck der öffentlichen Meinung hingestellt worden. So tiefe Wurzeln hatte diese Meinung geschlagen, daß zu Frankfurt sogar in der höchsten Sphäre die Ansicht

Geltung zu finden schien, als ob der Kaiser, selbst nach Wiedereroberung seiner italienischen Provinzen, zu ähnlichen Opfern bereit, eine fremde Vermittelung auf solcher Grundlage zulassen würde. Um so mehr hält die Regierung S. M. es für ihre Pflicht, das Reichs-Ministerium von dem wahren Sachverhalte zu verständigen.

Daß König Karl Albert, besiegt in einer Reihe von Schlachten, vertrieben durch die eigenen Anhänger aus den Mauern der Stadt, welche ihn zu Hülfe gerufen hatte, des Verraths beschuldigt an der italienischen Freiheit, und bedroht sogar in seinem Lande durch den Kampf der Parteien, in dieser großen und äußersten Gefahr, widerstrebend, aber nothgedrungen, anderwärts als in den eigenen jetzt gebrochenen Kräften nach Schutz und Beistand suchte, liegt in der Natur der Dinge, und bedarf keiner Erörterung. Er rief die bewaffnete Dazwischenkunft Frankreichs und, als diese verweigert ward, die diplomatische Vermittelung dieser Macht und Englands an. Beide Cabinete, schon längst darauf vorbereitet, kamen seiner Aufforderung mit Bereitwilligkeit entgegen. Es ist hier nothwendig, die englische und französische Politik in Italien einer näheren Beleuchtung zu unterziehen. Die englische Regierung hat in früheren Jahren, so wie in neuester Zeit, seit die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in die Hände Lord Palmerston's zurückgekehrt ist, von ihren Sympathieen für die Sache der Bewegung in Italien kaum ernstlich ein Hehl gemacht. Die Begünstigung, deren sich das Haupt und die Agenten der italienischen Verschwörung im auswärtigen Amte zu erfreuen hatten, war für Niemanden ein Geheimniß. An der Lebensfähigkeit des alten Verbündeten Englands zweifelnd, ging man in London mit dem Plane um, unter britischem Patronat einen neuen Großstaat, zunächst ein großes ober-italienisches Reich zu schaffen, welches man sodann als Gegengewicht einer andern Großmacht, statt des zerfallenden Österreichs, in die europäische Wagschale zu legen gedachte. Wir überlassen dem Urtheile der Welt, zu entscheiden, ob die Ereignisse den Erwartungen des englischen Cabinets entsprochen haben. Wenn je ein Unternehmen im rechten Augenblick und mit voller Gunst der Zeitumstände begonnen wurde, so war es der lombardische Aufstand. Ganz Italien, vom Po bis an den Faro, stand in Flammen, Sicilien in Aufruhr, Piemont bereitete sich, seine männliche Bevölkerung über unsere Grenzen zu wälzen. Der Pabst selbst, so ward behauptet und gern geglaubt, trat an die Spitze der Bewegung, und verlieh ihr kirchliche Weihe. Die übrigen Fürsten Italiens folgten willig oder gezwungen der Strömung. Die ganze Halbinsel hatte derselbe Gedanke erfaßt, und bis in die untersten Schichten aufgewühlt. Der seit Cola di Rienzi's Zeiten als geheime Losung unter Wenigen vererbte Traum eines einheitlichen und weltbeherrschenden Italiens, war mit einem Male das Gemeingut Aller geworden. An seiner Verwirklichung zweifelte dort Niemand mehr.

Hinzu trat im übrigen Europa, eben so plötzlich als unerwartet ein unermeßlicher Umschwung. In Frankreich die Republik, in Deutschland eine Revolution, zwar unblutig, aber tiefer eingreifend als irgend eine politische Umwälzung früherer Jahrhunderte, in Österreich der Sturz des herrschenden Systems, überall aber, wirklich oder scheinbar, der nach ausschließlicher Geltung ringende Grundsatz der nationalen Berechtigung zur politischen Selbstständigkeit. Man kann sagen, daß die italienische Revolutions-Partei, als sie den lange vorbereiteten Schlag führte, alle Umstände für sich hatte. Durch beinahe ganz Europa die Springfluth der allgemeinen Welterschütterung, auf der Halbinsel die Begeisterung der Massen, und die den Fürsten bereits entrissenen Mittel und Hülfsquellen der Regierungen, jenseits der Alpen die Sympathieen der damals siegreichen Partei des Umsturzes, überdies den, wenn nicht officiellen, doch offenkundigen Beistand zweier Großmächte. Dagegen hatte sich die Ungunst des Augenblickes in vollem Maße gegen Österreich gekehrt. Mit den Vortheilen, welche eine seltene Verkettung von Umständen in die Hände der italienischen Bewegungsmänner gelegt hatte, lassen sich an Umfang und Tiefe nur die Verlegenheiten der Kaiserlichen Regierung vergleichen. Nichtsdestoweniger

ereignete sich zur nicht geringen Überraschung des großen Publicums und des britischen Staats-Secretairs, was Kenner der italienischen Zustände vorausgesehen hatten. Die ganze Bewegung besaß nur Kräfte der Zerstörung. An den Mitteln, zu bauen und zu schaffen, ja selbst nur mit Anstand und Würde zu unterliegen, gebrach es ihr gänzlich. Die inneren Verhältnisse der Halbinsel in jener Epoche boten einen kläglichen Anblick dar. Einheit, Gleichheit und Bruderschaft waren das Losungswort des neuen Italiens. Aber die Einheit bestand im Bürgerkriege (zwischen Neapel und Sicilien), die Gleichheit in einer täglich steigenden Erbitterung der Volkspartei gegen den Adel und die Besitzenden, die Bruderschaft in dem Aufleben tausendjähriger Fehden zwischen benachbarten Städten. Selbstständigkeit ward gepredigt und, um sie zu gründen, der bewaffnete Beistand des Auslandes von dem Gesandten der Macht angefleht, welche in dem sogenannten Befreiungswerke das Schwert zu führen übernommen hatte. Das einige Italien erwies sich als ein Phantom. Nach der Besiegung des piemontesischen Heeres, der einzigen wirkenden und wirklichen Kraft in jenem großen Staats-Experimente, zerfiel es in und durch sich selbst. Denn nicht allein durch die Erfolge unserer Armee, auch durch die Verhältnisse, welche tief in dem Wesen der italienischen Zustände liegen, und gleich einem Naturgesetze mit innerer Nothwendigkeit wirken, ward jene Katastrophe herbeigeführt, welche Österreich seine verlorenen Provinzen zurückgegeben, Italien aber und Lord Palmerston mit einer großen Erfahrung bereichert hat.

Dem Anscheine nach dieselbe Richtung, in der That aber ein gänzlich verschiedenes Ziel, verfolgt die französische Regierung. Es ist die alte Politik, die sich gleich blieb inmitten der Umgestaltung der anderen Verhältnisse: das überlieferte Bestreben Frankreichs nach Schmälerung und Vernichtung des österreichischen Einflusses in Italien. Durch ältere und engere Beziehungen zu der Halbinsel, mehr als England, mit den italienischen Zuständen vertraut, weiß das französische Cabinet, daß es die Entstehung eines großen und wirklich selbstständigen Staatskörpers in Italien nicht zu befürchten hat, und daß jeder uns nachtheilige Umsturz der Dinge in jenem Lande nur zu Gunsten des französischen Uebergewichtes ausschlagen kann. Wenn man daher in Paris den Bemühungen Lord Palmerston's bereitwillig die Hand bot, so geschah dies ohne Zweifel in richtiger Würdigung seiner wahren Absichten, und in der Voraussicht, daß die Uebergriffe der englischen Diplomatie in der Natur der dortigen Verhältnisse einen Damm finden würden. Von so verschiedenen Punkten ausgehend, begegneten sich die beiden Cabinete in dem Erbieten, durch ihre Vermittelung den Frieden zwischen Österreich und Sardinien wieder herzustellen, und die italienischen Wirren im Allgemeinen ohne weiteres Blutvergießen zu lösen. Mit dem ausdrücklichen Rückhalte, daß die Annahme der Mediation die Frage selbst in keiner Weise präjudicire, ging Österreich auf das Anerbieten der beiden Seemächte ein.

Es ist nicht dieses Ortes, die Gründe zu prüfen, welche unsere Vorgänger im Amte unter den damals obwaltenden Verhältnissen, zur Annahme einer Dazwischenkunft dritter Mächte bei einem Friedenswerke vermocht haben, welches am einfachsten und natürlichsten unmittelbar zwischen den beiden kriegführenden Theilen gepflogen und vollendet worden wäre. Aber wenn auch über die Zweckdienlichkeit jener Annahme Zweifel vorwalten können, darüber besteht keiner, daß uns die Art der Annahme in Betreff der Grundlage, auf der verhandelt werden soll, in keiner Weise gebunden hat. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß, so wie die Dinge sich gestaltet haben, der eigentliche Gegenstand einer Vermittelung fehlt, es müßten denn die von Sardinien zu leistenden Kriegskosten als solcher gelten; fest entschlossen, die Rechte des Kaisers und die Integrität der Monarchie bis auf das Aeußerste mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren, und festzustehen auf dem Gebiete der Verträge, sehen wir in der That nicht ab, in welcher Weise England und Frankreich ihre uns wohl bekannten Absichten, hinsichtlich Italiens,

auf dem Wege friedlicher Unterhandlung zu erreichen hoffen. Dessenungeachtet sind wir bestimmt, die von dem letzten Cabinete Sr. Majestät eingegangene Verbindlichkeit nicht von uns zu weisen, es müßten denn die beiden Seemächte, verständigt von dem unwiderruflich gefaßten Entschlusse des Kaisers und seiner Regierung, in keine Gebietsabtretung einzuwilligen, es selbst vorziehen, von der, unter anderen Verhältnissen und als sie die Absichten des österreichischen Hofes noch nicht kannten, angebotenen Vermittelung zurückzutreten, und das Friedensgeschäft den unmittelbar Betheiligten zu überlassen.

Die Regierung S. M., indem sie zu diesem Entschlusse gelangte, verbarg sich nicht die ernste Bedeutsamkeit desselben. Sie verhehlte sich nicht, daß er die baldige Befriedigung Italiens verzögern, überhaupt den europäischen Frieden blosstellen, und zu den inneren Kämpfen, an denen der Continent leidet, noch die Wechselfälle eines politischen Krieges möglicherweise hinzufügen kann. Rücksichten höherer Art bestimmten sie, dessenungeachtet, und im Angesichte so ernster Bedenken, den oben bezeichneten Weg einzuschlagen. Wenige Worte werden dies erläutern. Der Vorschlag des englischen Cabinets beruft sich auf eine von einem österreichischen Diplomaten zu London in den ersten Monaten des italienischen Feldzuges, ohne Instruction seines Hofes, vorgelegte und nie von uns anerkannte Denkschrift, welche die Freigebung der Lombardei in Aussicht stellt. Mit dem englischen Ansinnen dürfte sich auch Frankreich bei den bevorstehenden Conferenzen einverstanden erklären, wie denn auch, falls die Zeitungen wahr gesprochen haben, der Plan des Herrn Heckscher damit im Wesentlichen übereinstimmt.

Ganz abgesehen von der Unzulässigkeit einer Zumuthung, welche weder in den Verträgen von 1815, noch in dem Ausgange des letzten Feldzuges begründet ist, kann die K. Regierung, ohne die ersten und wichtigsten Interessen der Monarchie und Deutschlands bloszustellen, und ohne die öffentliche Meinung in Oesterreich auf das Tiefste zu verletzen, in ein solches Ansinnen nicht eingehen.

Worauf gründet sich denn dieses überhaupt, da der Wortlaut der Verträge klar, der Erfolg des Krieges für uns war? Auf die willkürliche Annahme einer tiefen und unbesiegbaren Antipathie des Italieners gegen die österreichische Herrschaft, und auf die, zwar nicht gegen uns, aber an anderem Orte laut ausgesprochene Behauptung, daß am letzten Ende einer jeden Nation, den Verträgen und der Weltordnung zum Hohne, das Recht zustehe, sich zu einem selbstständigen Staatskörper zu gestalten. Beide Behauptungen weisen wir auf das Bestimmteste zurück. Wir stellen in Abrede jene angebliche Antipathie Italiens, die nur in einem Theile der höheren Klassen, aus anderen als nationalen Gründen, wirklich besteht, während das Volk sie keineswegs theilt. Und wäre dies auch jetzt in Folge einer Verwaltung, welche wir weder fortzusetzen, noch zu rechtfertigen gedenken, wirklich der Fall, so hat die glänzende Regierungs-Epoche der Kaiserin Maria Theresia, deren Andenken in den Herzen der Lombarden, als ihr goldenes Zeitalter noch heute fortlebt, den Beweis geliefert, daß ein befriedigender Zustand unserer italienischen Provinzen unter Oesterreichs Scepter, nicht in das Reich der Unmöglichkeit gehört. Noch weniger aber kann jene andere Behauptung von der nationalen Berechtigung zu politischer Selbstständigkeit zugelassen werden. Sie ist in unseren Augen die Berechtigung zum Umsturze aller staatlichen Verhältnisse, und wohl zu unterscheiden von der freien Entwickelung der Nationalitäten. Es ist klar und bedarf keines Beweises, daß ohne die Auflösung der Monarchie selbst zu decretiren, die österreichische Regierung sich zu diesem Grundsatze nicht bekennen darf.

Aber auch zugegeben dieses Recht und jene Antipathie, so würden wir doch, und mit uns jeder unbefangene Beurtheiler, in dem vorgeschlagenen Auswege, den Mincio oder die Etsch als Grenzlinie anzunehmen, nur ein ungenügendes Auskunftsmittel erkennen müssen, eingegeben von dem ängstlichen Bestreben, sich der Unzukömmlichkeit des Augenblicks rasch zu entledigen, aber ohne alle Rücksicht auf die daraus mit Nothwendigkeit

entspringenden Uebelstände, ohne alle Bürgschaft für die Zukunft. Oesterreich soll eine der schönsten Perlen seiner Krone von sich werfen, um ein halt- und bestandloses Provisorium zu begründen. Denn im Ernste wird doch Niemand meinen, daß es uns auch nur auf einige Jahre möglich wäre, das venetianische Gebiet, Wälschtyrol, Istrien mit Triest, und das dalmatinische Küstenland zu halten, nach der Losgebung der Lombardei; dann würde eintreten, was man uns jetzt fälschlich in Aussicht stellt: dann würde die österreichisch gebliebene italienische Bevölkerung, als die geknechteten Parias, welche allein ihre Selbstständigkeit zu erringen nicht verstanden, dem Hohne und der Verführung des übrigen Italiens preisgegeben, der fremden Intrigue ein weites Feld eingeräumt seyn. Dann würde in der That jede Hoffnung schwinden, in unseren italienischen Provinzen einen geordneten und haltbaren Zustand zu begründen, und es bliebe uns nur übrig, sie in ein ständiges Feldlager umzuwandeln, oder sofort und ohne ferneres Zögern aufzugeben. Sind die Völker berechtigt, sich willkürlich als Staaten zu gestalten, ist jene unüberwindliche Antipathie des Italieners gegen uns eine Wahrheit, dann fürwahr ist kein Grund vorhanden, die Scheidelinie, wie man uns vorschlägt, der Etsch oder den Mincio entlang zu ziehen: sondern die künftigen Grenzmarken zwischen uns, d. i. Oesterreich und Deutschland, und zwischen der neuen feindlichen Macht, Italien, werden unfehlbar der Brenner und der Karst bilden, Frankreichs neue Schützlinge und Bundesgenossen die Alpenpässe in unserem Süden besetzen, ihre Flotten den Seeweg nach dem Orient abschneiden, Venedig sich zum Kriegshafen der neuen Seemacht verjüngen, Triest das große Emporium Italiens, ein Stapelplatz der englischen Industrie, viel wahrscheinlicher als der deutschen werden, das adriatische Meer ein italienischer, oder um die Dinge bei ihrem wahren Namen zu benennen, ein französischer See seyn. Ein Krieg mit Frankreich würde sodann, statt am Mincio, am Isonzo, oder am Fuße der kärnthnerischen Alpen beginnen, Deutschlands linke Flanke, Baden, Würtemberg und Baiern, mit Invasion bedroht seyn. Selbst ein Laie in der Kriegswissenschaft wird diese Gefahr erkennen. Und zu einem solchen selbstmörderischen Werke sollte Oesterreich die Hand bieten, ohne früher nicht alle, selbst die äußersten Mittel des Widerstandes erschöpft zu haben? Die Wahl zwischen der Erfüllung einer ernsten, aber heiligen Pflicht gegen den Kaiser, die österreichische Gesammt-Monarchie und gegen Deuschland, dessen Interessen in keiner Frage mehr als in der italienischen mit denen Oesterreichs dieselben sind, und zwischen muthlosem Zurückweichen vor Gefahren, die wir nicht verkennen, aber denen entgegenzutreten unter solchen Umständen unvermeidlich ist: diese Wahl kann keinem Zweifel Raum geben. Wir rechnen daher mit Zuversicht auf die volle Uebereinstimmung des deutschen Reichs-Ministeriums. Bereit, wie wir, den Frieden zu wahren, wird es doch den Einflüsterungen einer, Deutschland und Oesterreich gleich feindseligen Politik fremder Cabinette, eben so wenig, als den Hirngespinsten politischer Träumer in der Heimat Gehör geben. Es wird nicht einen Zustand begründen helfen, der kein wahrer Friede wäre, und bezahlt werden müßte mit der Ehre und den Lebensinteressen des gemeinsamen Vaterlandes. Ew. wollen von Vorstehendem dem Reichs-Ministerium Mittheilung machen.

26. Die Herren v. Gagern, Hergenhahn, Simson, v. Vincke in Potsdam und Berlin.

26. Todtenfeier für Robert Blum in Cassel und mehreren andern Städten Kurhessens.

27. S. M. der König von Preußen gewährt dem Herrn v. Gagern eine Audienz, wobei derselbe sich während einiger Stunden vergeblich abmüht, den Monarchen für die Annahme der deutschen Kaiserkrone zu gewinnen. (Näheres, was hier keinen Platz finden kann, in der bekannten Schrift von Jürgens.)

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Das Jahr 1849.

Januar.

1. Großer Kriegsrath der ungarischen Revolutions-Anführer. Sie beschließen: Ofen und Pesth, das Banat und die Bacsca bis Theresiopel und bis zur Maroß aufzugeben, aber die Theißlinie auf's äußerste zu vertheidigen. Nur Goergey soll, Behufs einer kräftigen Demonstration, mit achtzehntausend Mann nach Ober-Ungarn vorgehen.

3. Die Grundrechte der Deutschen im Kurfürstenthum Hessen verkündet.

8. Circular-Schreiben des zu Mannheim, unter Brentano's und Göggs Vorsitze gebildeten, „provisorischen Landes-Ausschusses der badischen Volksvereine, worin die Organisation eines über das ganze Großherzogthum verbreiteten Netzes von revolutionairen Clubs angegeben ist.

17. Schreiben des Fürsten Schwarzenberg an den k. österreichischen Botschafter zu Petersburg und Gesandten zu Berlin.

Beim Abschluß der Waffenstillstands-Convention, weche am 9. August 1848 auf Begehren des Königs Carl Albert zu Mailand unterzeichnet wurde, gab dieser Souverain dem Herrn Feldmarschall, Grafen Radetzky, seinen Wunsch zu erkennen, unmittelbar in Unterhandlung mit Oesterreich zu treten, um sobald als möglich zu einem definitiven Frieden zu gelangen. Als einige Tage später die Cabinete von Paris und von London dem Könige von Sardinien ihre freundschaftliche Vermittelung angeboten hatten, beeilte sich der Hof von Sardinien, dieses Anerbieten anzunehmen. Die Repräsentanten Frankreichs und Englands zu Wien erhielten den Befehl, dem wiener Cabinet ähnliche Eröffnungen zu machen, wobei sie als Basis der anzuknüpfenden Unterhandlung das Pacifications-Project vorschlugen, welches Hr. v. Hummelauer am 24. Mai dem Lord Palmerston vorgelegt hatte.

Wir müssen hier bemerklich machen, daß dieses Project, das im Wesentlichen dahin ging, die Lombardei vom österreichischen Kaiserreiche zu trennen, und auf welches Lord Palmerston ohne Unterlaß mit Wohlgefallen wieder zurückkommt, nicht vom kaiserlichen Cabinete ausgegangen, sondern im Gegentheile unserem Agenten von dem ersten Staats-Secretair selbst an die Hand gegeben worden war, und daß Hr. v. Hummelauer sich dasselbe nur mit dem Vorbehalte angeeignet hatte, es der Würdigung seines Hofes zu unterziehen, der diesen Entwurf nie genehmigt hat. *)

Der Freiherr v. Wessenberg nahm Anfangs die Einladung, die vorgeschlagene Vermittelung anzunehmen, mit vieler Zurückhaltung auf. Durch Rücksichten, die in unseren damaligen inneren Zuständen lagen, nahm er sie jedoch, auf die dringenden Aufforderun-

*) Dieses sehr merkwürdige Aktenstück ist erst später in die Oeffentlichkeit gelangt. Der Leser findet es in dem Supplement zum Jahre 1848, Seite 38, womit jedoch Seite 36 zu vergleichen ist.

gen Frankreichs, endlich an. Hinsichtlich der Basis der anzuknüpfenden Verhandlungen behielt er sich vor, darüber später mit den vermittelnden Mächten übereinzukommen; mittlerweile erklärte er bestimmt, daß die kaiserliche Regierung jeden von ihrer Seite vor der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, welche in Folge der Verwerfung dieser Friedensvorschläge Statt fanden, gethanen Vorschlag oder Schritt, als durch die nachfolgenden Ereignisse allen Werthes beraubt, und dem zu Folge als nicht geschehen, betrachten müsse.

Das Cabinet, in dem ich den Vorsitz zu führen die Ehre habe, verhehlte sich, bei seinem Eintritt in die Geschäfte, keineswegs, daß die Englisch-Französische Vermittlung, weit entfernt, den Abschluß des Friedens erleichtern zu können, demselben nur Hindernisse in den Weg legte. Da wir uns jedoch für verpflichtet hielten, die von unsern Vorgängern eingegangenen Verbindlichkeiten zu achten, haben wir den Beschluß gefaßt, die Regierungen von Frankreich und England über unseren unwiderruflichen Entschluß, die von ihnen vorgeschlagene Basis der Unterhandlung zu verwerfen, durchaus nicht in Zweifel zu lassen. Wir haben sowohl in London als in Paris peremtorisch erklärt, daß wir uns in keiner Weise zu einer Veränderung unseres Territorial-Besitzstandes, wie er durch die Tractate von 1814 und 1815 festgesetzt worden war, und unlängst durch die siegreichen Waffen des Kaisers wieder hergestellt worden ist, verstehen würden; daß die Reorganisation unserer italienischen Provinzen ausschließend in das Gebiet unserer inneren Politik falle, und daß wir, so fest entschlossen wir auch sind, diesen Provinzen die Institutionen, welche das kaiserliche Wort ihnen verbürgt hat, zu gewähren, nie einer auswärtigen Macht die mindeste Einmischung in dieser Beziehung gestatten würden.

Dieser Erklärung haben wir beigefügt, daß die Bedingungen des zwischen Oesterreich und Sardinien abzuschließenden Friedens in unseren Augen den alleinigen Gegenstand der Vermittlung Frankreichs und Englands bilden könnten, und daß wir uns in dem Falle, wenn diese Mächte andere Fragen, die sich an die Lage Italiens im Allgemeinen knüpfen, zur Sprache bringen wollten, weigern würden, in Erörterung darüber zu treten, wenn nicht die übrigen Höfe, welche die Tractate unterzeichnet, die das Schicksal der Halbinsel bestimmt haben, gleichfalls berufen werden, an den gemeinsamen Berathungen Theil zu nehmen.

Es scheint, daß unsere mit eben so viel Offenheit als Bestimmtheit wiederholten Erklärungen auf das französische Cabinet zuletzt Eindruck gemacht haben. Die vertraulichen Eröffnungen, welche mir Herr de la Cour gemacht, lassen mich vermuthen, daß man sich in Paris endlich überzeugt hat, daß zwischen unserem Programm und dem des Ministeriums Gioberti, das zuletzt nur die Vertreibung der Oesterreicher aus Italien im Auge hat, der Abstand zu groß ist, als daß irgend eine Vermittlung hoffen könnte, darüber hinweg zu kommen. Auch scheint das pariser Cabinet geneigt zu seyn, die Sache der Vermittlung fallen zu lassen, und an deren Stelle einen Congreß der Hauptmächte zu setzen, welche die wiener Congreßacte unterzeichnet haben. Indem der französische Herr Geschäftsträger diese Idee leichthin berührte, hat er nur die Fragen noch nicht näher bezeichnet, mit welcher dieser Congreß sich zu beschäftigen haben würde. Wenn man jedoch den Zustand von Anarchie und socialer Auflösung bedenkt, in welchen die unglückliche italienische Halbinsel versetzt ist, so kann man sich nicht verhehlen, daß er nur zu viele Gründe darbietet, geeignet, die Sorgfalt der großen Mächte zu wecken, deren Obhut die Ordnung und der allgemeine Friede anvertraut sind. Wenn die französische Regierung auf die unfruchtbare Idee einer Vermittlung, die bei den schnurstracks entgegengesetzten Ausgangspuncten der beiden streitenden Theile wenig Aussicht auf Erfolg darbietet, verzichtleistend, sich mit Oesterreich verbinden wollte, um die großen europäischen Mächte einzuladen, die Mittel in gemeinsame Berathung zu ziehen, die Ruhe und die gesetzliche Ordnung, welche in Italien in ihren Grundfesten erschüttert sind, wieder her-

zustellen, so würden wir uns für unsern Theil freuen, Frankreich eine practische Bahn betreten zu sehen, welche geeignet ist, ein heilsames Resultat zu erzielen Denn wir schmeicheln uns, daß in einer solchen Versammlung die Uebereinstimmung der drei verbündeten Höfe hinreichendes Gewicht haben würde, um die Wagschale zu Gunsten einer neuen Bestätigung der Grundsätze von Gerechtigkeit und gesunder Politik zu neigen, welche der wiener Congreß geltend zu machen sich zur Aufgabe gestellt hatte.

Ich behalte mir vor, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, sobald die französische Regierung ihre Ideen hierüber näher entwickelt haben wird. Mittlerweile halte ich es für nützlich, schon jetzt der Aufmerksamkeit des Cabinets von St. Petersburg (Berlin) einen Plan zu bezeichnen, welcher zu verdienen scheint, in reifliche Erwägung gezogen zu werden.

Ich ersuche Ew. diese Depesche dem Herrn Reichskanzler (Minister der auswärtigen Angelegenheiten) vorzulesen, und mit seine Ansicht über den Gegenstand, von dem sie handelt, mitzutheilen.

17. Schreiben des Fürsten Schwarzenberg an Herrn v. Thom, Geschäftsträger zu Paris.

Nach Empfang der ihm von Herrn Humann aus Paris überbrachten Depeschen besuchte mich der Geschäftsträger von Frankreich, um mit mir über die Angelegenheiten Italiens zu sprechen. Gleich darauf kam Herr Humann zu mir, und meine Unterredung mit ihm betraf denselben Gegenstand. Da ich zu bemerken glaubte, daß diese Herren es eigentlich mehr darauf abgesehen hatten, unsere Ansichten zu sondiren, als uns den von ihrem eigenen Cabinet gefaßten Plan zu entwickeln, beeilte ich mich, ihrem Wunsche entgegen zu kommen, indem ich mich ohne allen Rückhalt gegen sie aussprach. Es war mir leicht, mich freimüthig gegen sie zu äußern, da wir wissen, was wir wollen, und da wir nichts anderes wollen, als was den Principien der Vernunft und der Gerechtigkeit gemäß ist. Ich zweifle nicht, daß die Herren de la Cour und Humann dem Herrn Drouyn de Lhuys über meine Worte genauen Bericht abgestattet haben werden. Doch liegt mir daran, auch Sie nicht in Unwissenheit über das Wesentliche der Erörterungen zu lassen, in welche ich, diesen Herren gegenüber, eingehen zu müssen glaubte.

Da Herr de la Cour auf die Angelegenheit der Vermittlung zu sprechen kam, so sagte ich ihm, wie ich aus den Journalen ersehen, daß Toscana, in der Person des Herrn Martini einen Bevollmächtigten ernannt, welcher den Conferenzen zu Brüssel beizuwohnen habe, wo — wie es in seinem Ernennungs-Decrete heißt — die wichtigen Fragen der Nationalität und der Unabhängigkeit Italiens verhandelt werden sollen.

Ich konnte mich nicht enthalten, dem Herrn de la Cour zu bemerken, daß wir gesonnen seyen, bei den projectirten brüßler Conferenzen uns streng darauf zu beschränken, über die Bedingungen eines Friedensschlusses zwischen Oesterreich und Sardinien zu unterhandeln, und daß unser Repräsentant angewiesen werden würde, sich in keine anderweitige Discussion weder mit dem toscanischen Bevollmächtigten, noch über die Interessen, die dieser zu vertheidigen beauftragt scheine, einzulassen

Wenn das französische Cabinet, wie Herr de la Cour mir zu versichen gab, der Meinung ist, daß eine Verständigung zwischen den Mächten dazu beitragen könnte, Italien die Ruhe und den Frieden wiederzugeben, die seit lange daraus verbannt sind, so sind wir unsererseits bereit, auf diese Ansichten einzugehen, und selbe bei den andern Cabinetten zu unterstützen. Doch nur unter der Bedingung, daß alle Höfe, welche die Tractate unterzeichnet haben, durch welche der Bestand der verschiedenen Staaten Italiens festgestellt wurde, aufgefordert werden und sich bereit erklären, zur Ausübung des ihnen gebührenden Rechtes, an Berathungen Theil zu nehmen, welche zum Zwecke haben, diese Tractate zu bestätigen, oder selbe durch gemeinsames Uebereinkommen zu modificiren.

Wenn man zum Ausgangspunkte dieser Berathungen die Verträge von 1815 nimmt, die bis zu dieser Stunde die Grundlage des europäischen Staatsrechts bilden, so zweifeln wir nicht an der Möglichkeit, zu einem Verständniß über die Modificationen zu gelangen, deren diese Tractate in Bezug auf die eine oder die andere Stipulation derselben etwa fähig wären, ohne daß dadurch die politischen und socialen Interessen, welche dieselben zu gewährleisten bestimmt waren, irgend Gefahr liefen.

In der Reihe der Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit der Mächte auf Italien zu lenken geeignet sind, erscheint in erster Linie die abnorme Lage des Papstes Pius IX., der vor Kurzem noch unter allgemeinem Zurufe als der Wohlthäter und Befreier Italiens begrüßt, gezwungen worden ist, sich durch die Flucht den verbrecherischen Attentaten, deren Opfer er in seiner eigenen Hauptstadt wurde, zu entziehen, und eine Zufluchtsstätte auf fremdem Boden zu suchen. Dahin haben es die Schandthaten einer Partei gebracht, welcher es durch den Mißbrauch, den sie unter dem Schutze zahlreicher Sympathien ungestraft mit dem Gefühle der Nationalität treiben konnte, gelang, die Gemüther zu verblenden, und sie bis zur Außerachtlassung der heiligsten Pflichten zu erhitzen. Indeß kann der Triumph dieser Partei auf keine Dauer rechnen, denn er wäre eine Niederlage der gesammten Christenheit.

Zwei Interessen treffen in der That zusammen, um die Nothwendigkeit darzuthun, dem Exil des heiligen Vaters, sowie dem Uebermuthe, der seine Macht anfeindenden Partei, ein Ziel zu setzen. Die katholische Welt ist berechtigt, zu fordern, daß das sichtbare Oberhaupt der Kirche sich im Besitze jener Fülle von Freiheit befinde, welche zur Regierung der katholischen Gesellschaft, jener weitumfassenden Monarchie, die in allen Theilen des Erdkreises Unterthanen zählt, unerläßlich ist.

Die katholischen Nationen dürfen es nicht dulden, daß das Haupt ihrer Kirche seiner Unabhängigkeit beraubt werde, indem er der Unterthan eines fremden Souverains wird, so wenig, als sie es zulassen können, daß der Papst herabgewürdigt werde zum Spielballe einer Partei, die unter der Aegide seines ehrwürdigen Namens, auf nichts Anderes hinzielt, als auf Unordnung und Anarchie. Damit der Bischof von Rom, der zugleich das Oberhaupt der katholischen Kirche ist, diese seine hohe Sendung in gebührender Weise ausüben könne, muß er nothwendig auch der Souverain von Rom seyn. Das ist es, warum die katholischen Staaten in ihrer Gesammtheit ein vorwiegendes Interesse haben, die weltliche Souverainetät des Papstes zu unterstützen.

Von der andern Seite haben die an den Kirchenstaat grenzenden Länder ein nicht minder wichtiges Interesse, zu verhindern, daß dieser nicht die Beute der hereinbrechenden Anarchie werde, die sich zuletzt auch über ihre eigenen Grenzen verbreiten würde.

Ohne Zweifel kömmt es Oesterreich und Frankreich, in ihrer Eigenschaft als katholische Mächte ersten Ranges, zu, ihre Stimme zu erheben, um gegen die Gewaltthätigkeiten, deren Opfer der heilige Vater geworden ist, zu protestiren; wir glauben außerdem, daß der König von Neapel in seiner doppelten Eigenschaft als katholischer Souverain und als Nachbar des Kirchenstaates, mit vollem Rechte Anspruch darauf machen kann, sich dem gemeinschaftlichen Werke anzuschließen, das zum Zweck hat, den heiligen Vater in die Metropole der Christenheit zurück zu führen, und Ihm die Ausübung seiner Souverainetätsrechte wieder zu geben. Während die andern Fürsten der Halbinsel alle mehr oder weniger dem Joche der Parteien verfallen sind, von denen ihre Throne nach und nach untergraben wurden, hat der König von Neapel mit Erfolg seine Unabhängigkeit gegen die Angriffe der Revolution zu wahren gewußt. Der heilige Vater selbst hat, indem er das Königreich Neapel als Zufluchtsstätte wählte, Sr. sicilianischen Majestät ein glänzendes Zeugniß von dem Vertrauen gegeben, welches er sowohl in die persönlichen Eigenschaften dieses Souverains, als in die Stärke seiner Regierung setzt, und König Ferdinand — man ist ihm diese Anerkennung schuldig — hat diesem Ver-

trauen auf die allerehrenwertheste Weise zu entsprechen gewußt. Wir glauben daher, daß es die Gerechtigkeit, die Schicklichkeit und selbst die Wünsche Sr. Heiligkeit selbst mißkennen hieße, wenn man nicht zugestehen wollte, daß der König von Neapel aus mehr als einem Grunde berufen sey, eine thätige Rolle in dieser Angelegenheit zu übernehmen.

Was nun den Gang betrifft, der zu befolgen wäre, um selbst zu einem gedeihlichen Ziele zu führen, so bestehen hierüber unsere Ansichten in Folgendem:

Die Regierungen von Oesterreich, Frankreich und Neapel hätten, nachdem sie sich hierüber mit Sr. Heiligkeit in Einvernehmen gesetzt haben, gleichzeitig der provisorischen Regierung zu Rom eine Erklärung zukommen zu lassen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß das Interesse der katholischen Kirche, der die Mehrzahl ihrer Völker angehört, gebieterisch erfordere, daß das sichtbare Oberhaupt dieser Kirche die ganze Fülle der Unabhängigkeit und der zur Ausübung seines apostolischen Amtes nöthigen Freiheit genieße;"

„In Erwägung, daß durch die Tractate, welche die obgenannten Regierungen mitunterzeichnet haben, die Souverainetät und Integrität des Kirchenstaates den Päpsten gewährleistet wurden;"

„In Erwägung, daß der heilige Vater durch feierliche Acte gegen die verbrecherischen Attentate, die ihn genöthigt haben, seine Hauptstadt zu verlassen, um die Freiheit seines Handelns zu retten, und gegen die Usurpation seiner Souverainetätsrechte protestirt hat;"

„In Erwägung endlich, daß Se. Heiligkeit ihre Hülfe zur Vertheidigung dieser Rechte in Anspruch genommen hat,"

„Halten es die Regierungen von Oesterreich, Frankreich und Neapel für ihre Pflicht, der provisorischen Regierung zu Rom bekannt zu geben, daß sie entschlossen sind, dem Papste zum Behufe seiner Rückkehr nach Rom, und seiner Wiedereinsetzung in die Ausübung der Souverainetätsrechte, die ihm gebühren, ihren moralischen und, erforderlichen Falls, auch ihren materiellen Beistand zu gewähren."

„Zufolge dieses ihres Beschlusses, können sie es nur der provisorischen Regierung anheimstellen, die Wahl jener Mittel zu treffen, die am geeignetsten seyn dürften, baldmöglichst jenes Resultat herbeizuführen, zu dessen Erreichung sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel anzuwenden entschlossen sind."

Vielleicht würde eine solche Kundgebung von Seite von Mächten, die alle Mittel besitzen, um selbe energisch zu unterstützen, genügen, um der Mehrzahl der Römer, die gegenwärtig von einer factiösen Minorität unterdrückt ist, den Muth einzuflößen, eine letzte Anstrengung zu wagen, um dieses schändliche Joch abzuschütteln, und mit dem heiligen Vater die Ordnung und Ruhe in die Mauern von Rom zurückzuführen. Es kömmt uns nicht zu, in Vorhinein ein Urtheil über die Bedingungen abzugeben, unter welchen die Rückkehr des Papstes zu geschehen hätte, da der heilige Vater selbst der beste Richter über Alles ist, was das Gefühl seiner Rechte und seiner Würde erheischt.

Wenn indessen in einer bestimmten Zeitfrist, über deren Dauer man im Voraus übereinkommen müßte, die Erklärung der Mächte die Wirkung, die sie davon erwarten, nicht hervorbringen sollte, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als zu materiellen Mitteln zu greifen. Die Rollen könnten alsdann, unseres Dafürhaltens, auf folgende Weise vertheilt werden:

Die französische Seemacht würde vor Civita vecchia erscheinen; ein Theil der neapolitanischen Armee würde zu gleicher Zeit die Grenzen des Kirchenstaates überschreiten, und unsere Truppen würden über den Po gehen. — Die weitere Thätigkeit dieser verschiedenen Streitkräfte würde nach den Umständen festgestellt werden, — sie hätte in dem Augenblicke aufzuhören, wo der Papst die Zügel der Regierung wieder ergriffen haben

Pole. 6) Die Behörden werden reorganisirt, und mit polnischen Beamten besetzt. 7) Die Linien-truppen sollen für den Augenblick in die Casernen zurückgezogen werden; was später geschehen soll, wird die Commission bestimmen. 8) Wünscht die Regierung, daß Ihr denjenigen Beamten ein zweijähriges Gehalt garantiren sollt, welche Ihr von den Deutschen nicht behalten möget.

25. Grobe Excesse, und Plünderung der Besitzungen der Freiherren v. Riedesel, zu Lauterbach im G. H. Hessen.

25. Nothwendig gewordene Proclamation S. K. H. des Großherzogs von Mecklenburg, worin der Uebergang zur constitutionellen Verfassung u. s. w. zugesagt wird.

26. Die von den Posener Deputirten beantragte Ernennung des G.-M. v. Willisen zum Reorganisations-Commissarius wird abgelehnt, und derselbe angewiesen auf seinen Posten nach Breslau zurück zu kehren.

26. Concessionen in Anhalt-Bernburg.

26. Abgeordnete der deutschen Arbeiter-Vereine in der Schweiz, versammeln sich zu Biel. Beschluß: eine deutsche Legion zu bilden, welche demnächst abmarschiren soll.

27. Die Besatzung von Mantua noch um zwei Bataillone verstärkt. Zur glücklichen Stunde, da die italienischen Soldaten eine höchst bedenkliche Stimmung kund-geben. *)

28. Petition des Magistrats und deutschen Comités zu Posen, um Schutz der deutschen Nationalität.

28. Circular des Ministers v. Pillersdorf an die österreichischen Provinzial-Behörden, wodurch ungefähr das eingeräumt wird, was später Waldeck in Preußen durch seine Habeas corpus Acte bezweckte.

28. Ernennung des Oberst Freiherrn von Jellachich zum General-Major und Banus der Königreiche Croatien, Slavonien, Dalmatien.

28. Eröffnung der Stände-Versammlung im Königreiche Hannover.

28. Von diesem Tage ist die Eingabe datirt, welche nach längeren Privat-Berathungen die Mitglieder der zweiten hannoverschen Kammer und die sogenannten Con-deputirten (S. 20. März) gemeinschaftlich, an die Stände-Versammlung und das Staats-Ministerium richteten. Sie verlangt 1) Neugestaltung der Verfassung, 2) Beseitigung der „Adelskammer", sowie aller anderen Bevorzugungen des Adels, 3) Zusammentreten einer constituirenden Versammlung nach erweitertem Wahlrecht, sofern die neue Verfassung mit den jetzigen Ständen nicht schleunigst vereinbart werde.

28. Außerdem erlassen die Condeputirten allein noch eine Adresse mit vierzehn Forderungen, auf welche man sich nachträglich besonnen, an die Stände-Versammlung.

---

*) Dieses Detail ist wichtiger, als manche Leser glauben mögen. Denn wenn Mantua in die Gewalt der Rebellen und des Schwertes von Italien fiel, wurde die Lage verzweifelt, sowohl für den Augenblick, wie für die Zukunft.

Februar.

5. Das Reichsministerium lehnt den badischen Antrag vom 27. Januar ab.

7. F.-M.-L. Gläser entsetzt und ravitaillirt Arad, von Temeswar aus.

22. Das Domcapitel zu Mainz wählt den Professor der Theologie, Leopold Schmid in Gießen, zum Bischof. (Wurde von S. H. dem Pabste nicht bestätigt.)

24. Neben Dr. Held bildeten das neue sächsische Ministerium: G. Reg.-R. Weinlich für das Innere, G. Leg.-R. Frhr. v. Beust für die auswärtigen Angelegenheiten, G. Fin.-R. v. Ehrenstein für die Finanzen. Etwas später ward Oberst Rabenhorst zum Kriegsminister ernannt.

27. Erste Lesung des. mecklenburgischen Verfassungs-Entwurfs. Dieses Elaborat der linken Seite enthielt u. A. die Sätze: Das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt; die Regierungsform ist demokratisch-monarchisch. Das Uebrige wird man sich leicht denken können.

März.

4. Wir haben (Band I. S. 88) nur das Patent S. M. des Kaisers von Oesterreich, aber nicht die mit demselben veröffentlichte **Reichs-Verfassung** abdrucken lassen, und nehmen jetzt doppelt Anstand, es zu thun, da selbe bereits eine Antiquität geworden ist, und bald nur eine Mythe seyn wird. Allein die Ereignisse des verflossenen Jahres lassen es angemessen erscheinen, daran zu erinnern, daß der zweite Paragraph des Abschnittes „Vom Reiche" lautet:

> Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare, constitutionelle österreichische Erbmonarchie.

Ob nach diesem Paragraph die deutschen Provinzen noch als Theile des deutschen Bundes gelten konnten, ob das angesprochene Bundes-Präsidial-Recht der Regierung noch begründet war, möge der Leser erwägen.

26. Neue Verfassung für das Herzogthum Sachsen-Gotha. Ein würdiges Seitenstück zu der Habicht-Constitution für Anhalt-Dessau und Cöthen.

30. Struve und Blind wurden (s. Band I. S. 122) wegen einiger Einzelnheiten des September-Zuges verurtheilt, im Uebrigen aber für nichtschuldig erklärt. Der Wahrspruch der Geschwornen ist ein so wichtiges Actenstück für die Geschichte der Jury in Deutschland, daß wir wenigstens einige Bruchstücke davon hier aufbewahren müssen.

1ste Frage. Ist G. Struve schuldig, daß derselbe im April v. J. mit andern Personen sich verabredet und beschlossen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im G.-H. Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen? Antwort: Nein, weil es im Laufe der Revolution geschehen ist. 5te Frage. Ist es erwiesen, daß zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt, die bestehende Staatsform umzustürzen, zwischen den aufrührerischen Schaaren und dem zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen Militair, in Folge des von den ersteren geleisteten Widerstandes, es am 20. April v. J. bei Steinen, und am 25. bei Güntersthal zu einem Gefecht gekommen ist, und daß bei diesem Gefechte drei Soldaten von den Aufrührern getödtet worden sind? Antwort: Nein. 6te Frage. Ist der G. Struve schuldig, daß er bei Gelegenheit und im Zusammenhange mit dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen, unter Androhung von Waffengewalt sich 1) der Zollcasse zu Kadelburg, 2) der Ober-Einnehmercasse in Thiengen, 3) der Domainen-Verwaltungs-Casse daselbst bemächtigt, und von den in diesen Cassen vorhandenen Geldern, im Betrag von mehreren tausend Gulden, weggenommen habe? Antwort: Nein. 8te Frage. Ist der G. Struve schuldig, daß derselbe zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt, umzustürzen, und die Republik in Deutschland einzuführen, am 21. September v. J. mit einer Schaar von bewaffneten Personen in die Stadt Lörrach eingezogen, daselbst, sowie auch an anderen Orten, in öffentlichen Reden vor versammelter Menge zum Volsaufstande aufgefordert, und die Republik, als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat? Antwort: Nein.

April.

2\. Der Vertrag zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, wegen Anschluß der strelitzer Truppen an die preußischen, lautet:

Art. 1. Das Gh. mecklenburg-strelitzsche Linien-Bataillon wird der 6ten K. preußischen Infanterie-Brigade, und speciell dem 24sten Infanterie-Regimente, oder dem sonst in Ruppin und Prenzlau garnisonirenden Regimente angeschlossen, und das Gh. mecklenburg-strelitzsche Landwehr-Bataillon ebenso der 6ten preußischen Landwehr-Brigade.

Art. 2. Die Gh. mecklenburg-strelitzsche Cavallerie-Schwadron schließt sich als eine reitende Jäger-Schwadron dem 2ten preußischen Cürassier-Regimente, oder dem sonst in Pasewalk garnisonirenden Cavallerie-Regimente, und die Gh. Mecklenburgsche halbe Fuß-Batterie desgleichen der 2ten preußischen Artillerie-Brigade an.

Art. 3. Die mecklenburg-strelitzschen Truppen nehmen alle jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden preußischen reglementarischen Vorschriften, die Militairgesetze, Verpflegungs-Regulative 2c., sowie für ihre Schießwaffen, wenn auch nur nach und nach, die preußischen Kaliber an. Die Ergänzung der Truppen, die Feststellung der Dienstzeit 2c. bleibt jedoch Sache der Gh. mecklenburg-strelitzschen Regierung.

Art. 4. Eine Disciplinar-Strafgewalt über die Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen steht den preußischen Befehlshabern, so lange eine Zusammenziehung mit preußischen Truppen nicht stattfindet, nicht zu. In dieser Beziehung erhält der älteste Officier der erstgenannten Truppen die Befugniß eines preußischen Brigade-Commandeurs. Während des Zusammentritts dagegen wird die Disciplinar-Strafgewalt von dem preußischen Befehlshaber, nach Maßgabe der preußischen gesetzlichen Bestimmungen, ausgeübt.

Art. 5. Ein Gleiches gilt für die Jurisdictions-Verhältnisse, jedoch so, daß die Bestätigung der bei den mecklenburg-strelitzschen Truppen vorkommenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse von S. K. H., dem Großherzoge, event. von Seiten Höchstdero Militair-Collegiums erfolgt.

Art. 6. Die Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen, mit Ausnahme des Landwehr-Bataillons (conf. Art. 7.), nehmen jährlich an den Regiments-, Brigade- oder Divisions-Uebungen der betreffenden preußischen Truppen Theil. Insbesondere macht die dazu gehörige halbe Batterie jährlich die Schießübung bei der preußischen 2ten Artillerie-Brigade mit.

Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Gh. mecklenburg-strelitzschen Regierung getragen.

Die Dienstzeit ist jedoch so zu ordnen, daß zu diesen Uebungen im Herbste die gedachten Gh. Truppen nur mit Mannschaften erscheinen, welche mindestens seit dem 1. April im Dienste sind.

Art. 7. Nur das Gh. mecklenburg-strelitzsche Landwehr-Bataillon hält seine Uebungen, und insbesondere auch seine Schieß-Uebungen, und zwar nach den preußischen Vorschriften, jedoch für sich, ab.

Art. 8. Mit Einschluß des Landwehr-Bataillons werden die Gh. mecklenburgschen

Truppen außerdem, wie die preußischen Truppen, von den preußischen Regiments- und Brigade-Commandeuren, die halbe Batterie namentlich von dem Brigadier der 2ten preußischen Artillerie-Brigade besichtigt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden nach preußischen Grundsätzen bemessen, und von der Gh. Regierung getragen.

Art. 9. Die betreffenden K. preußischen und Gh. mecklenburgschen Truppentheile und Militair-Behörden treten mit einander in directe Geschäfts-Verbindung; desgleichen das Gh. Militair-Collegium zu Neu-Strelitz mit dem K. preußischen Kriegsministerium.

Art. 10. Aus dem mecklenburg-strelitzschen Gebiete gebürtige junge Leute, welche nach preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste besitzen würden, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder preußische Unterthan, bei jedem preußischen Truppentheile als Freiwillige in den Dienst treten.

Art. 11. Diejenigen aus dem mecklenburg-strelitzschen Gebiete gebürtigen jungen Leute, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, legen die Prüfungen zum Portepeefähnrich und Officier bei den preußischen Examinations-Commissionen ab, und werden dabei nach preußischen Grundsätzen behandelt.

Behufs ihrer Vorbildung zum Officier-Examen ist ihnen der Besuch einer preußischen Divisions-Schule, sowie der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin gestattet.

Art. 12. Die Gh. mecklenburg-strelitzschen Officiere haben die Berechtigung, in angemessener Zahl die allgemeine Kriegs-Schule in Berlin zu besuchen; auch können die mecklenburgschen Cavallerie-Officiere in dem Turnus der preußischen Cavallerie-Regimenter zur Lehr-Schwadron commandirt werden.

Art. 13. Nach erlangtem Zeugnisse der Reife erfolgt die Ernennung der, Art. 11. bezeichneten jungen Leute resp. zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant, durch S. K. H. den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

Art. 14. In gleicher Weise findet bei den Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen die Beförderung innerhalb des Etats zum Premier-Lieutenant und Hauptmann oder Rittmeister statt; nur wird dem Beförderungs-Vorschlage ein Zeugniß des betreffenden preußischen Brigade- und Divisions-Commandeurs über die Diensttüchtigkeit des Vorgeschlagenen beigefügt, welches der Commandeur der gedachten Truppen einzuholen, und S. K. H. dem Großherzoge zu überreichen hat.

Art. 15. Die Hauptleute und Rittmeister der mecklenburg-strelitzschen Truppen rangiren, in Rücksicht auf ihre Beförderung zum Stabsofficier mit den gleichnamigen Chargen in der preußischen Armee, und die betreffenden Officiere erhalten bei solcher Beförderung, je nachdem sie bei preußischen oder mecklenburg-strelitzschen Truppen angestellt werden, das Patent von S. M. dem Könige von Preußen, oder von S. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz.

Art. 16. Die weitere Beförderung der Stabs-Officiere bei den Gh. Truppen erfolgt gemäß ihrer preußischen Anciennetät, und nach den für die preußische Armee in dieser Hinsicht geltenden Grundsätzen.

Art. 17. Die Officiere der mecklenburg-strelitzschen Artillerie (Premier- und Seconde-Lieutenants) rangiren mit der preußischen 2ten Artillerie-Brigade.

Ueber Versetzungen von und zu derselben hat sich die General-Inspection der preußischen Artillerie mit dem Gh. Militair-Collegium zu Neu-Strelitz zu einigen.

Art. 18. Die Gh. mecklenburg-strelitzsche Regierung verpflichtet sich, bei den während der Dauer dieses Vertrages eintretenden Vermehrungen und Neuformationen, nur preußische Officiere, welche Derselben durch das K. preußische Kriegs-Ministerium überwiesen werden, und zwar nur in den von dem letzteren vorgeschlagenen Chargen und Graden anzustellen.

Art. 19. Die Verwendung der Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen erfolgt nach

den Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums. Sollten besondere Verhältnisse außer den Uebungen eine Dislocirung derselben in preußische Landestheile wünschenswerth machen, so kann solches nur nach diesfälliger Einigung der beiderseitigen Regierungen stattfinden.

Art. 20. Die Pensionirung der Gh. mecklenburg-strelitzschen Officiere erfolgt nach dem preußischen Pensions-Reglement, und aus der preußischen Militair-Pensions-Kasse. Sie leisten dagegen zu derselben den Beitrag nach den preußischen Sätzen.

Da indessen diese Beiträge bei Weitem nicht zur Deckung der Pension ausreichen, so zahlt die Gh. mecklenburg-strelitzsche Regierung außerdem an Preußen einen, durch besondere Berechnung festzustellenden, den Zuschuß deckenden Beitrag.

Art. 21. Die K. preußische Regierung erbietet sich, aus ihren Beständen: 1) die Geschütze nebst Zubehör, 2) die Cavallerie- und Artillerie-Waffen, 3) die Eisenmunition, und 4) das Pulver für die Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen, sowohl bei der ersten Ausrüstung, als auch in der Folge, nach dem etatsmäßigen Bedarfe, und zu den Fabrikationspreisen, zu gewähren; auch den Betrag der ersten Ausrüstung dergestalt zu creditiren, daß die Gh. Regierung denselben binnen der nächstfolgenden 5 Jahre in jährlichen Terminen zinsfrei abtragen kann.

Art. 22. Ebenso wie für Mecklenburg-Strelitz in Ansehung der, zur Ausführung der veränderten Militair-Organisation zu erlassenden Gesetze und zu gewährenden Bewilligungen, die Zustimmung der ständischen Landes-Vertretung erforderlich ist; bleibt auch für den Fall, daß etwa beide mecklenburgsche Großherzogthümer in der Folge durch Erlöschen Eines der regierenden Großherzoglichen Häuser oder sonst, mit einander vereinigt würden, oder wenn eine veränderte Organisation des gesammten Deutschen Heerwesens es erforderlich machen sollte, eine entsprechende Aenderung oder Aufhebung des gegenwärtigen Vertrages vorbehalten.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen, oder wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

2. Arad aufs Neue von den Insurgenten belagert.

6. Unentschiedenes Treffen bei Isaszeg, zwischen den Oesterreichern unter Jellachich und Graf Schlik, und dem Corps Görgey's.

8. Mittheilung von Seiten der Centralgewalt an den k. preußischen Bevollmächtigten: der Reichs-Kriegsminister habe den von den mecklenburgischen und anhaltiner Regierungen gewünschten Anschluß ihrer Contingente an die preußische Armee, im Reichs-Ministerrathe und bei dem Reichsverweser zum Vortrag gebracht, und es sey nicht allein die Beistimmung zum Abschlusse ertheilt worden, sondern man habe auch geglaubt, Preußen zum ungesäumten Vorschreiten in den weiteren deshalb angeknüpften Verhandlungen auffordern zu müssen, da jedenfalls davon ein günstiger Erfolg für die neue Formation des Bundesheeres zu erwarten sey.

Die Sache erschien zu jener Zeit so einfach und naturgemäß, daß sie unerwähnt bleiben konnte. Anders jetzt, wo man dagegen, als mit der Bundes-Kriegsverfassung unvereinbar, protestiren zu dürfen glaubt, obgleich sie die ausdrückliche Genehmigung der zu jener Zeit allein berechtigten Behörde erhalten hat. Und doch hat Oesterreich die militairische Competenz der Centralgewalt noch unterm 24. Februar 1849 dadurch anerkannt, daß es derselben durch seinen Bevollmächtigten anzeigte: die Erhöhung seines Contingents auf zwei Procent der Bevölkerung (Beschluß der deutschen N.-V. vom 15. Juli 1848) sey vollständig bewirkt.

die Zeit reif sey für das, was gekommen ist. Die Achtung des Vergangenen ist eine lebendige Tradition im Hause Habsburg. Die lange und ausgezeichnete historische Erziehung desselben war es, mit deren Hülfe es Jahrhunderte hindurch die Wahlkrone Deutschlands trug, als ob sie eine erbliche gewesen wäre. In Folge derselben Traditionen sehen wir das Kaiserliche Haus einem jeden einzelnen seiner Erbstatten Alles unangetastet lassen, was demselben in Nationalität, Gesetzen und unabhängigen Gewohnheiten eigen war. Der gegenwärtige Wechsel ist im Grunde nichts weiter, als eine Rückkehr zu den alten Maximen der Regierung, Maximen, deren natürlicher Glanz nur durch das Princip der administrativen Centralisation, welche sich mehr oder weniger allen europäischen Regierungen aufgedrängt hat, paralysirt worden war. — War es nun um so leichter, sich zum Wechsel eines Systems zu entschließen, als dieser Wechsel in Harmonie mit früheren Erinnerungen stand, so war es doch nicht eben so leicht, eine stark organisirte Administration umzugestalten. Die allgemeine Bewegung, welche Europa erschüttert, hat die ganze Gewalt einer Revolution; ihre erste Forderung ist, das Maß der Zeit zu brechen, und der ewigen Schwierigkeit, etwas gut zu thun, auch noch die Schwierigkeit, es schnell zu thun, hinzuzufügen. — Dies ist in zwei Worten unsere Lage, welche ganz geeignet war, alle unsere Sorgfalt, ja alle unsere Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Wir mußten unseren ganzen administrativen Mechanismus von seinem Platze entfernen, um an dessen Stelle die Grundlage der neuen Ordnung der Dinge zu setzen. Das ist geschehen; und erst seitdem bin ich im Stande, mit einem fremden Cabinette über unsere politischen Angelegenheiten zu verhandeln; das englische Cabinet ist es, an das sich unsere ersten Worte richten. — Seitdem ich in das Ministerium der äußeren Angelegenheiten berufen wurde, habe ich zwei Unterredungen mit Lord Ponsonby gehabt; er wird dem Staatssecretair darüber berichtet haben. — Lord Ponsonby ist ein viel zu erleuchteter Mann, als daß er nicht alle Schwierigkeiten unserer inneren Lage erkannt, und er ist zugleich zu aufrichtig, als daß er mir dieselben verhehlt hätte. Ich habe ihm gesagt, daß die inneren Schwierigkeiten unsere Sache wären, daß wir uns aus denselben so gut als möglich ziehen werden; daß aber, wenn die Regierung Ihrer britischen Majestät noch der alten Allianz anhänge, welche so lange die Grundlage für die Verhältnisse der beiden Regierungen war, es ihr möglich seyn dürfte, uns bei unseren äußeren Angelegenheiten zu unterstützen; daß die allgemeine Bewegung, welche sich der italienischen Halbinsel bemächtigte, auch unsere Provinzen ergriffen habe, daß der Krieg, den wir in Italien zu führen gezwungen wurden, hier auf eine für uns sehr bedrohliche Weise rückwirke. — „Das ist der Theil Ihrer Angelegenheiten, der uns am meisten beschäftigt,“ sagte mir Lord Ponsonby, „weil Italien leicht die Gelegenheit zu einem allgemeinen Kriege werden kann; die Regierung der französischen Republik wird den Krieg nöthig haben, um sich zu erhalten, wir wünschen, daß Sie ihr nicht den Vorwand hierzu in Italien bieten.“ — Diese Materie wurde zwischen uns in den beiden Unterredungen, die ich mit dem Gesandten hatte, discutirt. Da die Ereignisse seit jener Zeit sehr schnell sich drängten, wäre es unnütz, in die Details einzugehen, ich werde blos die Resultate anführen. Lord Ponsonby befürchtete, daß wenn der Krieg uns auf piemontesisches Gebiet führen würde, Frankreich interveniren dürfte. Ich antwortete ihm, daß die allgemeine Erhebung des lombardisch-venetianischen Königreiches den Stand der Frage geändert habe; daß die Piemontesen in die Lombardei eingefallen seyen, daß wenn es uns gelingen sollte, sie auf ihr eigenes Gebiet wieder zurückzudrängen, wir hinlänglich genug damit zu thun haben werden, unsere eigenen Provinzen zu unterwerfen und zu pacificiren, und daß ich ihn im voraus versichern könne, daß wir die Erfolge, die wir etwa erlangen dürften, nicht über unsere Grenzen hinaus verfolgen werden. „Milord,“ fügte ich hinzu, „Italiens Schicksal liegt in den Händen Englands; Sie sind gegenwärtig die einzige Macht, die Einfluß in Italien hat; dieser Einfluß ist um so größer, als er der einzige ist; der leichte Sturz

Louis Philipp's und die Errichtung einer Republik in Frankreich haben einen wahrh panischen Schrecken erzeugt; eine Hülfe ist eben so sehr zu fürchten, wie Feindseligkei es wären. Aber indem ich Ihre Macht in Italien anerkenne (ein Geständniß, über Sie sich nicht beklagen können), erlauben Sie mir auch zugleich, Milord, alle Vera wortlichkeit für die Ereignisse, wenigstens was uns betrifft, auf Sie zu wälzen." Wir haben in der That das Recht, hierin an England zu appelliren. Sie werd Herr Graf, in der nächsten Depesche einen ganz kurzen historischen Bericht über den Kr finden, den wir gegenwärtig mit Piemont führen. Es geschieht nicht ohne Widerstreb daß ich Sie beauftrage, Seine Herrlichkeit, den Herrn Staatssecretair zu befragen, zu welchem Punkte er die Interpretation seiner Depesche an Herrn Abercromby (englischen Gesandten in Turin) vom 23. März auszudehnen gedenke, einer Depesche, durchaus nicht von dem Gesichtspunkte aus geschrieben ist, als ob Piemont Oesterr angegriffen hätte. Indeß ist es diese Depesche, von der für uns die größere oder ger gere Leichtigkeit, ja ich gehe noch weiter und sage: die Möglichkeit abhängt, un italienischen Provinzen zu pacificiren. — Die Ereignisse sind manchmal wie mit d Siegel eines feindlichen Fatums bezeichnet. Die Insurrection des lombardisch-venetia schen Königreichs brach in demselben Momente aus, wo Kaiser Ferdinand sich, man k sagen freiwillig entschloß, seinem Volke das zu gewähren, was ihm als der Wu desselben bezeichnet worden war. Das italienische Volk, welches in dem kaiserlichen lasse mehr gefunden hätte, als es verlangte, konnte von dem, was geschehen war, n unterrichtet seyn, der Ruf zu den Waffen hinderte es, die Stimme seines Souverains hören. — Die Stellung, welche die österreichische Armee zwischen der Lombardei und d venetianischen Gebiete eingenommen hat, wird einen momentanen Waffenstillstand Folge haben, den man zur Pacification benutzen wird. Ein kaiserlicher Commissär auf dem Punkte, nach Italien abzureisen; er ist mit den nöthigen Vollmachten verseh um eine Vermittelung auf liberaleren Grundlagen, welche die natürliche und gewünsc Folge der neuen von Oesterreich angenommenen Staatsform sind, zu erzielen. W glauben demnach, daß die Regierung Ihrer britischen Majestät in Erwägung alles di genügende Beweggründe finden wird, sich zu überzeugen, daß es sowohl im Inter Englands als Oesterreichs sey, die Stellung, welche der österreichische Hof den italienisc Besitzungen gegenüber eingenommen hat, beizubehalten. Das Zusammenwirken di beiden Interessen würde eine Garantie für die Aufrechthaltung des allgemeinen Fried bieten, dessen Grundlagen gegenwärtig so stark erschüttert sind. Haben Sie die G diese Depesche dem Lord Palmerston vorzulesen, ihm eine Copie davon zu übergeben, uns den Beschluß mitzutheilen, welchen die Regierung Ihrer britischen Majestät neh zu müssen glaubt.

5. General v. Miller, welcher mit viertausend Mann würtembergischer Truppen der Grenze Badens eingetroffen ist, und schon Quartiermacher nach Don Eschingen gesendet hat, läßt sich durch drohende Remonstrationen von dort bestimmen, seinen Marsch einzustellen, bis weitere Befehle ergangen seyn würd

5. v. Struve und Fickler übergeben dem badischen Bundestags-Gesandten ein P memoria, welches den Vorschlag enthält: die badische Regierung möge in al Gemeinden abstimmen lassen, ob sie die constitutionelle Monarchie oder die R publik haben wollen. Drohende Hinweisung darauf, daß Tausende von F züglern sich der Grenze nähern, „die Regierung möge ihre Lage bedenken!"

5. Neues Ministerium in Dessau: Dr. Habicht und Köppe.

6. Ernennung des Erzherzogs Franz Joseph (des jetzigen Kaisers) zum Statthal des Grafen Leo Thun zum Gubernial-Präsidenten von Böhmen. Der ju

Der Landes-Congreß hat in heutiger öffentlicher Sitzung beschlossen, zu fordern:

1) Die Kammern sind alsbald aufzulösen,

2) das Ministerium Beck hat sogleich zurück zu treten,

3) eine constituirende Landes-Versammlung ist alsbald zu berufen, und zwar auf Grundlage des durch das Vor-Parlament beschlossenen Wahlgesetzes, und mit Beibehaltung der bisher für die Wahlen der zweiten badischen Kammer bestehenden Wahlbezirke,

4) die politischen Flüchtlinge sind sofort zurück zu berufen, die politischen Militair- und Civilgefangenen zu entlassen, alle politischen Processe nieder zu schlagen.

Der Landes-Congreß fordert, daß die Regierung der Deputation, welche diese Forderungen überbringt, unverzüglich eine bejahende oder verneinende Antwort ertheile. Im Falle der Verweigerung einer alsbaldigen Antwort oder der Zurückweisung obiger Forderungen, macht der Landes-Congreß die Regierung für alle Folgen verantwortlich, welche sich aus der jetzigen gerechten Bewegung des Volkes unausbleiblich ergeben müssen.

So unverschämt und frech dieses Aktenstück ist, bleibt es dennoch hinter dem des folgenden Tages (S. Band I. S. 188) zurück. Der Grund davon liegt darin, daß man in der Zwischenzeit Nachricht von den Militair-Emeuten zu Lörrach und Rastatt erhalten hatte; sobald diese einging, wurde nicht einmal die Rückkehr der nach Carlsruhe gesandten Deputation abgewartet.

13. Der auffallende Rückzug des General v. Miller aus Freiburg (Band I. S. 191) erklärt sich leider durch die Unzuverlässigkeit seiner (würtembergischen) Truppen. Es ist jetzt bekannt, daß er bereits beim Reichs-Ministerium die Unmöglichkeit, mit ihnen Hülfe zu leisten, vorgestellt hatte.

13. Daß die Rebellion in Baden längst vorbereitet war, bezweifelt Niemand. Daß die Fäden in Frankfurt a. M. zusammen liefen, ist weniger bekannt, und dürfte aus dem Schreiben eines, der linken Seite der National-Versammlung angehörenden, badischen Abgeordneten vom 8. Mai hervorgehen. Dasselbe besagt u. A. „Es ist ferner nöthig, daß die Kammer unverzüglich aufgelöst, und neue Wahlen angeordnet werden, und es ist höchst wünschenswerth, daß alles Dies noch vor dem 12. d. M. geschehe, und daß die Regierung für schnelle Bekanntmachung ihrer Verfügungen sorge. Vielleicht bist Du im Stande, solche Maßregeln zu veranlassen, sie würden viel Unheil von unserem Lande abwenden."

16. Der zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Vertrag (S. Band II. S. 444) ist gleichlautend mit dem zwischen Preußen und Anhalt-Dessau-Cöthen am 27. April geschlossenen (Band II. S. 440). Anhalt-Bernburg stellt ein Bataillon, eine Escadron, welche zum 26sten Infanterie- und 7ten Curassier-Regimente stoßen; die ihm obliegende Stellung von zwei Geschützen übernimmt Preußen.

16. Eine Anzahl polnischer Officiere, aus dem Innern von Frankreich kommend, treffen zu Carlsruhe ein.

18. Bombardement von Temeswar.

22. Vertrag zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. K. H. dem Groß-

herzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen des Anschlusses der schweriner Truppen an die preußischen.

A.

Vorbereitende Bestimmungen, um den beabsichtigten Anschluß im Interesse der Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands zu erzielen.

Art. 1. Die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen nehmen alle preußischen Reglements, auf welchen die taktische Gleichförmigkeit dieser Truppen mit denen der preußischen Armee von der gleichen Waffe beruht, an; desgleichen die für die preußische Armee sonst bestehenden reglementarischen Bestimmungen, das preußische Militair-Strafrecht und die preußische Militair-Gerichts-Ordnung, soweit nicht etwa Reichsgesetze oder Landesgesetze, die einseitig von der Regierung nicht abzuändern sind, Dem entgegenstehen.

Art. 2. Die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen erhalten, wenn auch nur nach und nach, sowohl für die Handfeuerwaffen, als für die schweren Geschütze, das preußische Kaliber. Die bestehenden K. preußischen Revisions-Commissionen übernehmen die Revision aller Waffen, Geschütze und Munition, welche aus den Königlichen oder anderen Fabriken für Mecklenburg-Schwerin gekauft werden, wogegen die Gh. Regierung die aus der Revision erwachsenden Kosten erstattet.

Art. 3. In Bezug auf die Qualification zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant werden bei den Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen dieselben gesetzlichen Vorschriften eingeführt, welche in der preußischen Armee gelten.

Art. 4. Die Prüfung zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant für die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen findet in derselben Weise und nach denselben Vorschriften, wie in der preußischen Armee, bei preußischen Examinations-Commissionen, resp. bei der preußischen Ober-Examinations-Commission statt, wenn dieselben nicht bestimmungsmäßig in Mecklenburg einzurichten sind.

Art. 5. Die Beförderung der Officiere der Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie in der preußischen Armee.

Art. 6. Dem Gh mecklenburg-schwerinschen Officier-Corps und den Portepeefähnrichen wird in einem angemessenen Verhältnisse die Theilnahme an den preußischen Bildungs-Anstalten, namentlich der Allgemeinen Kriegsschule, der Artillerie- und Ingenieur-Schule, der Lehr-Schwadron und den Divisions-Schulen gestattet.

Art. 7. In den Königlichen Erziehungs-Anstalten und der K. Militair-Schule werden bis zu Achtzehn junge Leute als Gh. mecklenburgsche Pensionaire, gegen Zahlung der bestimmungsmäßigen Pension, aufgenommen.

B.

Der Anschluß selbst erfolgt in nachstehender Art.

Art. 8. Die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen bilden eine Division in der, durch das deutsche Wehrgesetz vorgeschriebenen Stärke.

Art. 9. Die Gh. mecklenburg-schwerinsche Division schließt sich dem dritten preußischen Armee-Corps an.

Art. 10. Der commandirende General dieses Corps hat sich durch Inspicirungen von dem kriegstüchtigen Zustande dieser Gh. mecklenburgischen Division zu überzeugen.

Art. 11. Die Artillerie wird in derselben Art, wie solches in der preußischen Armee geschieht, durch den betheiligten Artillerie-Brigadier besichtigt.

Die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Reisen, nach preußischen Grundsätzen, übernimmt die Gh. mecklenburg-schwerinsche Regierung.

Art. 12. Sollte die ebengedachte Gh. Regierung von der Gestellung der Pioniere durch die Centralgewalt für Deutschland nicht entbunden werden, so gestattet die K. preußische Regierung, daß die Officiere, Unterofficiere und Mannschaften dieser Waffe die Übungen einer preußischen Pionier-Abtheilung mitmachen.

Art. 13. Die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen halten die Übungen bis einschließlich der Divisions-Übungen, denen letzteren übrigens der commandirende General, wie bei den preußischen Divisions-Übungen, beiwohnen kann, für sich innerhalb Landes; die großen Übungen, bei welchen die Divisionen zusammengezogen werden, macht die Gh. mecklenburg-schwerinsche Division in Gemeinschaft mit denen des preußischen IIIten Armee-Corps. Die dadurch entstehenden Kosten trägt jeder Theil für seine Truppen.

Art. 14. Das Gh. mecklenburg-schwerinsche Militair-Departement tritt in directe Geschäfts-Beziehung mit dem K. preußischen Kriegs-Ministerium; ebenso tritt das Commando der mehrgedachten Gh. mecklenburgschen Division in directe Geschäftsbeziehung mit dem General-Commando des IIIten Armee-Corps, und da hierdurch für letzteres eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung entsteht, so wird auch während der Friedens-Verhältnisse ein Gh. mecklenburg-schwerinscher Offizier zeitweise zu dem genannten General-Commando zur Dienstleistung commandirt.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen, haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

23. Versammlung des Großherzoglich hessischen Volks zu Erbach; — Einleitung zu den Scenen von Ober-Laudenbach.

23. Wiederholte Bewerfung von Temeswar.

24. Ratification der, mit dem Herzoge von Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, wegen Anschluß ihrer Contingente an die preußische Armee abgeschlossenen Verträge, durch S. M. den König von Preußen. (Die jenseitige Ratification erfolgte am 10. Juni und 29. Juli.)

24. S. K. H. der Großherzog von Baden ruft die Hülfe des Königs von Preußen an.

25. Das G.-H. badische Staats-Ministerium ersucht das Reichs-Ministerium um militairische Unterstützung. Letzteres verweist dasselbe an die Krone Preußen, als den einzigen deutschen Bundesstaat, „welcher unter den dermaligen Verhältnissen die zur Hülfeleistung nöthige Militairmacht stellen könne.“ (Vergleiche Band I. Seite 273.)

26. Vollmacht der provisorischen Regierung der Rheinpfalz für den nach Paris gesendeten Bürger Schütz.

Im Namen des Volkes der Pfalz! Durch Gegenwärtiges wird der Bürger Schütz von Mainz, Mitglied der constituirenden Versammlung zu Frankfurt, zum Geschäftsträger für letzteres Land bei der französischen Regierung zu Paris ernannt. Er hat die besondere Mission, die diplomatischen Beziehungen, welche zwischen Frankreich und der

daran, wenn nicht Alles, so doch sehr vieles wieder zu verderben. Da habe ich mi entschlossen, um es kurz zu machen, zu einer Art von Coup d'Etat meine Zuflucht z nehmen, zu dem ich mich aber für völlig befugt hielt. Ich habe nämlich plötzlich erklär daß, da Herr v. Beurmann bereits seine Abberufung beantragt, und er nur noch bleib weil ich gebeten, daß er es möchte, um mir mit Rath und That beizustehen, ich mi in doppelter Eigenschaft jetzt ihnen als die erste Civil=Person des Landes präsentire und als solche verlangen müsse, da alles jetzt auf dem Wege sey, in den gewöhnliche gesetzlichen Zustand zurückzukehren, daß keine militairischen Maßregeln ergriffen würde als die von der Civil=Behörde geforderten. Damit habe ich, so hoffe ich nun, das He mit einem Male in Händen, denn ich habe zugleich erklärt, ich übernehme alle und jed Verantwortung für das, was auf meinem Wege geschehen werde, wälze sie aber zugleic mit der Ungesetzlichkeit auf ihr Haupt, wenn sie thun, was und wie sie es wollen. Ic hoffe, Ew. werden kaum sagen können, ich habe meine Befugniß überschritten.

4. Tumult zu Hildesheim.

4. Eine zweite Schaar Abenteurer unter dem vormaligen badischen Lieutenant Sigel bricht von Constanz auf, um sich der Colonne Heckers anzuschließen. (Sie zog über Stühlingen, Waldshut, St. Blasien, ohne ihren Zweck zu erreichen, un stand am 20sten unweit Todtnau.)

5. Beschluß des Bundestages, die Contingente des zehnten deutschen Armeecorps in Bereitschaft zu setzen, und Preußen aufzufordern, daß es einen Oberbefehlshaber in Schleswig=Holstein ernenne.

5. Circular=Schreiben des polnischen Central=Comité zu Posen an die Kreis=Comités.

Die preußischen Behörden veranlassen nach der K. Bestimmung vom 6. d. M. die Anlegung von Listen der Bürger, welchen das Recht der Wahlen zusteht. Das Central=Comité fordert deshalb die Kreis=Comités auf, dieser Sache sich auf's angelegentlichste anzunehmen, da von der Zahl der polnischen Wahlmänner das Uebergewicht unserer Nationalität im Großherzogthum abhängen wird. Deshalb muß man in den Wahlmänner=Listen darauf bestehen, daß die Überschrift der Wahlmänner nicht die Bezeichnung „preußische Unterthanen" noch auch Preußen, sondern nur die: „Bewohner des G.=H. Posen" erhalte. — — Wenn es zur Wahl der Abgeordneten kommen wird, so können wir nicht gestatten, was die reactionaire Partei der Deutschen will, daß man Repräsentanten an das deutsche Parlament in Frankfurt oder an die National=Versammlung nach Berlin schickt, sondern wir müssen darauf bestehen, daß unsere Deputirten einen Landtag für das Großherzogthum bilden, welcher zum Gegenstande die besondere Constitution unseres Landes haben wird.

Bei den Wahlen muß man also allen Eifer darauf verwenden, daß: 1) so viel Polen wie möglich zu den Wahlen sich versammeln; 2) die Wahlen nur allein auf Polen fallen, und 3) zu diesem Zwecke in Städten und sogar auf Dörfern Verbindungen angeknüpft werden u. s. w.

Schreiben des Grafen Dietrichstein, K. österreichischen Botschafters zu London, an Lord Palmerston.

Sie haben aus der Depesche des Grafen Ficquelmont vom 5ten d. M., von der ich Ihnen eine Abschrift gab, ersehen, daß meine Regierung beschlossen hat, einen Kaiserl. Commissair in das lombardisch=venetianische Königreich zu senden, um eine Vermittelung auf liberalen Grundlagen, wie sie die natürliche und erwünschte Folge der neuen, von Oesterreich angenommenen Staatsform sind, zu erzielen. Dieses Pacificationswerk kann jedoch nicht zu Stande kommen, so lange die kriegführenden Parteien einander gegenüber stehen, und jeden Tag ein Zusammenstoß in Aussicht steht. Es ist also von der höchsten

Wichtigkeit, einen Waffenstillstand zu erlangen, und die Erlangung dieses Waffenstillstandes würde, wie mir dünkt, unendlich leichter werden durch den versöhnenden Einfluß, den Sie, Mylord, zu diesem Zwecke bei den verschiedenen italienischen Höfen anzuwenden für gut fänden. Wenn Sie diesen Wunsch, den ich Ihnen hier auszudrücken mir erlaube, erfüllen, so werden Sie durch Ihre guten Dienste dazu beitragen, die Chancen eines allgemeinen Krieges zu vermeiden, der aus einem Zusammenstoß auf italienischem Boden hervorgehen dürfte.

15. Im Namen der „provisorischen Regierung" befiehlt Hecker den Ortsvorständen in der Umgegend von Donaueschingen, nächsten Tages alle waffenfähigen Bürger vom 18ten bis 30sten Jahre zu dem „Volksheere" in jenem Orte stoßen zu lassen, und fügt bei: „Wir bemerken noch obbenannten Behörden, daß wir sie für strengen und eifrigen Vollzug **vor dem Volke verantwortlich** machen werden, und Alles anwenden, den Säumigen wie den Verräther am Volke, vor diesem zur nachsichtslosen Rechenschaft zu ziehen."

Allein noch selben Tages trifft endlich General v. Miller bei Donaueschingen ein. Struve ergreift mit den dortigen Banden die Flucht, Hecker thut von Geisingen aus das Gleiche, und beide nähern sich der Schweizer-Grenze.

16. Versammlungen in Bromberg und Schneidemühl, wegen des nothwendigen Schutzes für die Deutschen im Großherzogthum Posen.

16. Hecker und Struve in Bondorf und Lenzkirch.

16. Advokat Zitz zu Mainz, als Oberbefehlshaber dortiger „Nationalgarde" proclamirt.

17. Das österreichische Ministerium eröffnet dem Bundes-Präsidial-Gesandten, daß es **allgemeine** Wahlen für das Frankfurter Parlament anordnen werde, erinnert aber gleichzeitig: die Regierung könne den Beschlüssen der zu wählenden deutschen National-Versammlung nur dann Geltung für Oesterreich zugestehen, wenn im Wege der Verständigung ihre nachträgliche Zustimmung erfolge.

17. Am Spätabende vollständiger Aufruhr, mit der nöthigen Beigabe von Barricaden und Zerstörungen, zu Hildesheim, veranlaßt durch die (in Hannover bewirkte) Verhaftung des dortigen Lafayette, des Advokat Weinhagen.

17. Hecker wird zu Bernau von den Herren Venedey und Spatz aufgefordert, die Waffen nieder zu legen. In **solche** Verkümmerung war Deutschland gerathen, daß diese Sendlinge des Funfziger-Ausschusses sich ermächtigt glauben konnten, dem Abenteurer vollständige Straflosigkeit anzubieten!

17. Peter (S. 13. April) sträubt sich, — um mit Herrn v. Beisler zu sprechen — wie eine Braut, gegen die ihm verliehene, und nunmehr durch die Land-Bürgermeister aufgedrungene Würde. Nachdem die Comödie eine Zeit lang gedauert hat, erklärt er: durch physische und moralische Gründe genöthigt, die Statthalterschaft anzunehmen. (Das Gehalt als Regierungs-Director, fiel bei dem schleunigen Umschwunge der Dinge natürlich aus; als er jedoch nach der Rebellion des nächsten Jahres Mitglied der provisorischen Regierung war, verfügte Peter höchstselbst dessen Nachzahlung vom 17. Mai 1848 ab.)

18. Die Regierung zu Bromberg faßt folgenden Plenar-Beschluß.

In Erwägung, 1) daß nach der Instruction vom 3. April nur **Vorschläge** zur Reorganisation des Großherzogthums durch die Commission vorgelegt werden sollen, daß aber weder ihr noch ihrem Vorsitzenden irgend eine Einmischung in die Verwaltung des

Landes, wozu die von des Königs Majestät bestellten Behörden vorhanden sind, gestc ist, daß im Gegentheil vor allen Dingen die Anerkennung der gesetzlichen Autorit geforderi wird; 2) daß vor allen Dingen der gebrochene Landfrieden wieder hergest werden soll, was noch keineswegs der Fall ist, indem die Insurgenten sich bei der St Znin, im Kreise Schubin, in einem Lager verschanzt haben, wovon der General v. W lisen, nach einem von demselben gestern Abend an den Präsidenten des Collegii ein gangenen Schreiben, genau unterrichtet ist; 3) daß nach der Instruction vom 3. A ehe jene Bedingung nicht in Erfüllung gegangen ist, von Seiten der Provinzial-Beh den die kräftigsten Maßregeln Anwendung behalten sollen; 4) daß nach der gedach Instruction Nr. 2 die Landräthe im Großherzogthum erst dann durch Wahlen, welchen auch die Städte und Land-Gemeinden Theil nehmen sollen, ersetzt werden soll wenn dazu die gesetzlichen Einleitungen getroffen seyn werden, und daß nirgends Befugniß des Organisations-Commissarius ausgesprochen ist, den Landräthen Commiss der Stände zur Seite zu stellen; 5) daß die Instruction vom 3. April keine andere, Regierung oder ihrem Präsidenten bekannt gemachte Modification erlitten hat, als durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. d. M. und durch das Ministerial-Rescr von demselben Tage ergangene Bestimmung, nach welcher bei Aussonderung der zu deutschen Bunde zu schlagenden Landestheile zunächst, auf die gestellten Anträge Rücksi genommen werden soll, indem es die bestimmte Absicht S. M. sey, diese Angelegenh auf der Grundlage früherer Angehörigkeit an deutsche Provinzen und der vorherrschend deutschen Nationalität zu erledigen. In Erwägung 6) daß der General v. Willisen der schon erwähnten Bekanntmachung vom 16. d. Mts. es selbst öffentlich ausgesproc hat, daß alle diejenigen Kreise, welche schon jetzt den Anschluß an den deutschen Bu beantragt haben, auch nicht einmal von einer vorläufigen Reorganisations-Maßregel troffen werden sollen, und daß die früheren Kreise des Netzdistricts diese Absicht bere bekundet haben; 7) daß es der entschiedene Wille des Volkes ist, welcher den höchs Staatsbehörden bereits zur Kenntniß gebracht worden, und zur Entscheidung vorliegt daß über die Frage: ob die Provinz Posen überhaupt zu reorganisiren, das Volk fragt werden soll; 8) daß die von dem General v. Willisen nach seinem Schreiben den Landrath Fernow vom 16. d. Mts. als Beschwichtigungs-Mittel ersonnene Ma regel, den Landräthen polnische Commissarien zur Seite zu stellen, nicht ein Beschwi tigungs-Mittel, sondern ein heftiges Aufregungs-Mittel seyn würde, welches nach Stimmung, die der Regierung besser bekannt ist als dem General v. Willisen, unbedingt einem Aufstande und zur Empörung führen würde. In Erwägung aller dieser gewi tigen Umstände ist das Collegium einstimmig der Ansicht, daß der General v. Wi lisen seine ihm ertheilten Instructionen, soweit sie officiell den Verwaltung Behörden mitgetheilt sind — und nur soweit können sie normirend seyn — übertret hat, und daß daher die Regierung nicht gehalten seyn kann, seiner an die Landrät ergangenen Anordnung wegen der Commissare Folge zu geben, und ist daher eben einstimmig beschlossen worden: die Landräthe anzuweisen, keinen der Con missare, welche der General v. Willisen ihnen zur Seite gestellt ha neben sich zu dulden, und denselben keinerlei Einfluß auf die Verwaltu zu gestatten, bis durch das vorgesetzte Staats-Ministerium ein bestimmter Befehl de halb ergangen ist. In Beziehung auf die sieben Kreise des Netzdistricts: Bromber Wirsitz, Chodziesen, Czarnikau, Schubin, Inowraclaw und theilweise Mogilno, sowie Stadt und Herrschaft Golancz, im Kreise Wongrowiec, ist dies nach dem Willen S. M des Königs und nach der Entscheidung des K. Ministeriums des Innern über jed Zweifel erhaben. Indessen auch in Beziehung auf die früher zu Südpreußen gehörigen Kre Gnesen, Wongrowiec und theilweise Mogilno, muß der gedachte Beschluß Anwendu finden, weil, wie vorher entwickelt, der General v. Willisen nur Vorschläge zu mach

hat, aber keineswegs in die bestehende Verwaltung einzugreifen befugt ist, wobei auch der vorher sub Nr. 7 der Erwägungs-Gründe angeführte Umstand zu berücksichtigen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses sollen die Landräthe sich aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel bedienen, und nöthigenfalls bei den Militair-Befehlshabern die nöthige Unterstützung nachsuchen.

Diese Kritik erscheint so einschneidend, daß sogar der Balsam aus der Büchse von Schaßler und Consorten nichts dagegen vermag.

18. Erklärung des britischen Gesandten zu Berlin, daß England sich durch die Garantie vom 3. Juni 1720 verpflichtet erachte, der Besetzung Schleswigs preußischer Seits zu widersprechen.

18. Die Redaction der Wiener Zeitung bemerkt: sie halte sich an die wiederholte Erklärung des Ministers v. Pillersdorf, „daß das Preßgesetz, weil officiell — durch die Landesstellen — nicht kundgemacht, auch nicht verbindlich sey." (S. 31. März. Das Räthsel löst sich dadurch, daß Herr v. Pillersdorf, durch den Feuertod seines Kindes eingeschüchtert, dessen amtliche Veröffentlichung nicht wagte.)

18. Die sogenannten Condeputirten (S. 12. April) haben eine Eingabe mit zehn Forderungen entworfen, welche S. M. dem Könige, dem Gesammt-Ministerium, sowie der Stände-Versammlung überreicht werden soll. Letztere nimmt wenig Notiz davon, und Minister Stüve will von Condeputirten nichts wissen. Damit erreicht diese Mißgeburt ihr Ende, obwohl sie noch einige Lebenszeichen von sich zu geben versucht.

19. Das berliner Cabinet erwiedert dem britischen Gesandten: Preußen handle in Schleswig nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrage des deutschen Bundes.

19. Graf Kolowrat, schon seit dem 4ten seinem Gesuche gemäß provisorisch von den Geschäften entbunden, tritt ganz aus dem Ministerium; den Vorsitz im Minister-Rathe übernimmt Graf Ficquelmont. Der Justizminister Graf Taaffe erhält die erbetene Entlassung, seine Geschäfte gehen vorläufig auf Herrn v. Sommaruga über. Auch Herr v. Pillersdorf erklärt, daß seine geschwächte Gesundheit (nichts Anderes?) den politischen und moralischen Stürmen nicht gewachsen sey; doch will er keineswegs gänzlich austreten, sondern nur das Ministerium des Innern mit dem des Unterrichts vertauschen.

19. Die überraschende Anstellung des bei Kandern erschossenen niederländischen General v. Gagern (eines Bruders „des Edlen") im badischen Dienste, ist jetzt einigermaßen aufgehellt. Wahrscheinlich ging der Anstoß dazu von Bassermann aus, welcher den schwachmüthigen Minister Beck zu einer nächtlichen Cabinetssitzung veranlaßte, wo S. K. H. der Großherzog bestürmt wurde, Seinen Bruder, den Markgrafen Max, des Commando's zu entheben, und dieses Herrn v. Gagern zu übertragen. — Hecker und der Edle waren lange Zeit desselben Weges gegangen, es stand daher zu hoffen, daß der neue Commandirende jenen durch Unterhandlungen entwaffnen möge, was allerdings ein glänzender Erfolg für die zahme Revolution gewesen wäre!

20. F.-M.-L. Zanini wiederholt das Gesuch um Enthebung von den Geschäften des Kriegs-Ministeriums. Er führt dafür Gründe an, welche eben so von beschei-

August.

4. Die Insurgenten erobern am Spätabend das sogenannte verschanzte Lager bei Temesvar, werden aber bei wiederholten Sturm-Angriffen auf die Südseite des Platzes abgewiesen.

6. Beginn des Ueberschiffens der Truppen Jellachichs (Südarmee), über die Donau bei Slankament, welches wegen mangelnder Hülfsmittel bis zum 12ten dauert.

8. Görgey trägt beim F.-M. Paskiewitsch auf Vermittelung des russischen Kaisers zur Pacificirung Ungarns an. Noch selben Tages erfolgt vom General Rüdiger die Antwort: „Der F.-M. Fürst v. Warschau beauftragt mich, Sie zu benachrichtigen, daß die einzige Aufgabe seiner Armee der Kampf sey, und daß Sie sich, Behufs der Unterwerfung unter Ihren rechtmäßigen Landesherrn, an den Oberbefehlshaber des österreichischen Heeres wenden müssen, welcher allein mit der dazu nöthigen Vollmacht versehen ist.

10. In der Nacht gelangt die Kunde von der Niederlage bei Temesvar zu Görgey.

13. S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz löst die verfassunggebende Abgeordneten-Versammlung auf.

13. Drei und zwanzigtausend Insurgenten unter Görgey legen vor dem russischen Corps des General Rüdiger unweit Vilagos die Waffen nieder.

13. † Ernst Graf v. Bentzel-Sternau, in der Schweiz.

15. Gefecht bei Lugos. Die Nachhut der Insurgenten unter Kmety wird vertrieben.

15. † A. Gyrowetz, Capellmeister zu Wien.

17. Arad wurde den Russen, und erst von diesen an die Oesterreicher übergeben. Einige Tage früher hatte der Commandant (Damjanich) die Aufforderung des F.-Z.-M. Schlik abgelehnt, und unmittelbar nachher dem Befehlshaber einer russischen Reiter-Abtheilung seine Bereitwilligkeit zur Uebergabe erklärt.

19. Zweitausend siebenbürgische Insurgenten legen bei Halßeg vor einer russischen Abtheilung die Waffen nieder.

20. Das beträchtlich verstärkte Blocade-Corps von Komorn (S. Band. II. S. 55) erscheint wieder vor dem Platze.

25. Herwegh mit den Seinen in Todtnau; die Nachricht, daß auch Sigels Colonne verjagt sey, veranlaßt den Entschluß zum Rückzuge nach der Schweiz.

25. Das „Bürger-Comité" zu Mainz erklärt, es fühle sich befugt und verpflichtet, in allen Fällen beschließend einzuschreiten, wo ihm dieses durch das öffentliche Wohl gefordert scheine.

27. Der Gesandte der provisorischen Regierung zu Rendsburg beantragt beim Bundestage die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund.

29. Freiherr v. Andlaw hat den Muth, in der badischen ersten Kammer folgende Motion zu stellen:

Die Kammer möge S. K. H. den Großherzog ehrerbietig bitten, eine Untersuchung zu befehlen, ob nicht Mitglieder der obersten Staatsbehörde, oder der Regierung nahestehende Männer thatsächlich die Pläne der Revolutions-Partei im Lande fördern, und somit entweder des Verrathes an ganz Deutschland, oder einer höchst strafbaren Vernachlässigung ihrer Pflichten, wo nicht des Eidbruches schuldig sind. Sollte jedoch nur die Einsicht und Befähigung dieser Männer den Ansprüchen des Augenblickes nicht genügen, so wolle es, im Hinblicke auf die allgemeinen Gefahren für das gesammte deutsche Vaterland, Höchstdemselben gefallen, diese Staatsdiener ihrer Dienste zu entlassen.

Daß bei der allgemeinen Mattigkeit und Furcht dieser Antrag keine Folge hatte, versteht sich von selbst.

29. Zwei Abgesandte des Funfziger Ausschusses, welche in Böhmen für die deutsche Angelegenheit wirken sollen, finden beim National-Comité zu Prag eine mehr als kühle Aufnahme.

30. Circular-Depesche des k. österreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, — wegen ihrer Anschauungsweise der Dinge sehr merkwürdig.

Der Übergang von der bisherigen Regierungsweise des österreichischen Kaiserstaates zu jener, welche Kaiser Ferdinand durch die Verfassungs-Urkunde vom 25. April gegründet hat, ist zu schnell gewesen, als daß man nicht leicht dahin geführt werden sollte, das Ereigniß mit dem Namen Revolution zu bezeichnen. Nimmt man aber in Betracht, daß das am 15. März bekannt gemachte k. Patent auf drei Tage der Bewegung einen Zustand der Gemüther folgen ließ, welcher nur Freude und Vertrauen athmete, so muß man zugestehen, daß das, was sich in Wien zutrug, nicht in die Reihe der heutzutage so häufigen revolutionairen Staatsumwälzungen gesetzt werden kann, und daß die Begebenheiten einen ihnen eigenthümlichen Charakter getragen haben, so daß man sie nicht nur gesehen, sondern studirt haben muß, um sie vollkommen zu begreifen. Heute liegt mir ob, Ew. das Ergebniß zu erklären, damit Dieselben über die Stelle, die ihm angewiesen ist, nicht in Zweifel bleiben können.

Die Folge, welche S. M. der Kaiser in Uebereinstimmung mit dem versammelten Familienrathe dem Allerhöchsten Patente vom 15. März gegeben haben, hat bewiesen, daß die kaiserliche Familie die Lage der Dinge, wie sie ist, verstanden hat. Es handelte sich hier von einer allgemein gewordenen Ueberzeugung, der man sich anschließen, und die man befriedigen mußte. Dies ist geschehen.

Es hatte in der That das Wirken der Zeit, wenn auch in Österreich weniger heftig hervortretend, in Folge der langen Aufrechthaltung der alten Regierungsformen, seinen Einfluß auch hier auf alle Klassen der Gesellschaft erstreckt, und allen neue Überzeugungen eingeflößt. Indem seit Jahren die Stände einzelner Provinzen des Reiches auf Reformen drangen, lieferten sie den Beweis, daß die immer schwere und oft gefährliche

November.

8. Denkschrift, den preußischen Kammern von der Regierung vorgelegt, worin dieselbe über die finanziellen Verhältnisse des Jahres 1848, und namentlich über die Verwendung der ihr damals bewilligten außerordentlichen Hülfsmittel Rechenschaft giebt. Da es jedenfalls lehrreich ist, einen, wenn auch kleinen Beitrag, zu der Kostenberechnung jenes Völkerfrühlings-Jahres zu erhalten, so ziehen wir folgende Notizen aus. Für die preußischen Finanzen brachte das genannte Jahr den unangenehmen Umstand, daß die Einnahme von den Ausgaben um 26,628892 Thaler überstiegen wurde. Einerseits blieben nämlich die Einnahmen um 7,344870 Thaler zurück, anderer Seits wurden 18,960075 Thaler mehr ausgegeben, als man erwartet hatte. Darunter befinden sich Zuschüsse für öffentliche Arbeiten, d. h. zur Bezahlung von Arbeitern, welche wenig oder nichts thaten 2,500000; außerordentliche Militair-Kosten, vorzugsweise durch die polnische Nationalität verursacht, 5,726424; für Reichszwecke, einschließlich der Schleswig-Holsteiner Campagne, 4,739987 Thaler. — Die Abhülfe gewährten den nachmärzlichen Finanzmännern: der von ihnen vielgeschmähete Staatsschatz mit 13,142325, einige Bestände aus Vorjahren 4,618958, und ein 8,867609 Thaler betragender Theil der freiwilligen Anleihe.

9. Beschluß des Verwaltungs-Rathes, daß die Gesammtheit der verbündeten Regierungen dem Reichstage gegenüber durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission vertreten werde, wovon die k. preußische Regierung Ein Mitglied ernennt, und deren vier andere Mitglieder von dem Verwaltungs-Rathe gewählt werden.

9. Vollziehung der Ratifications-Urkunde über den Beitritt S. D. des Fürsten von Lippe-Detmold zum berliner Bündnisse.

26. Königlich sächsisches Decret, die beendigte Abwickelung des Grundsteuer-Entschädigungs-Werkes betreffend. Aus naheliegenden Gründen glauben wir einige Notizen über dieses mühselige und weitläuftige Unternehmen beibringen zu sollen.

Von den im Jahre 1843 zur Entschädigung bewilligten vier Millionen Thalern waren beim Ablauf der zuerst festgesetzten Präclusiv-Frist verwendet 3,828406, nämlich: an Rittergüter, einschließlich der schönburgschen und wildenfelsschen Herrschaften 1,812744, an Kirchen, Schulen und geistliche Stiftungen 508800, an Communen und einzelne Real-Befreite 1,506861 Thaler. Nach Bewilligung einer anderweiten Präclusiv-Frist wurden noch gezahlt 4443 Thaler an Rittergüter, 1773 an Kirchen, Schulen u. s. w., 192076 an Communen.

28. Die Verwahrung Oesterreichs ist in einer Depesche des Fürsten Schwarzenberg an den k. k. österreichischen Gesandten zu Berlin enthalten, welche später ihrem ganzen Wortlaute nach veröffentlicht, hier nachträglich mitgetheilt werden muß.

In meiner Depesche vom 12. d. M. habe ich die, nur durch Herrn v. Bodelschwingh's irrthümliche Behauptungen, nothwendig gewordene Beweisführung übernommen, daß der deutsche Bund in dem Wesentlichen seiner Verfassung noch zu Recht bestehe. Indem ich diesen Beweis wohl als hergestellt ansehen darf, kann ich auf diese Voraussetzung hin zur Erörterung einiger weiteren Fragen übergehen. Eines der vorzüglichsten Rechte, welche sich aus dem Bundesvertrag ergeben, ist das jedem der Mitglieder des Bundes zuerkannte Recht, zu verlangen, daß dieser zur Bundes-Verfassung gewordene Vertrag nicht ohne seine Zustimmung eine Abänderung erfahre. Der Artikel VII. der Bundesacte und der Artikel VIII. der Schlußacte sprechen dies deutlich aus. Auf den Artikel VI. der Bundesacte gestützt, hat Preußen die übrigen deutschen Staaten zu einem besonderen Bündnisse eingeladen, und die Absicht zu erkennen gegeben, auf Grundlage dieses Bündnisses einen Bundesstaat, innerhalb des im Jahre 1815 errichteten, und heilig zu haltenden Staatenbundes, zu bilden. Dem uns wiederholt ausgedrückten Wunsch, diesen Bundesstaat in vornhinein anzuerkennen, waren wir nicht in der Lage zu willfahren, denn es lag uns das Recht und, unseren Bundesgenossen gegenüber, die Pflicht ob, trotz allem Vertrauen in die Absichten der sich zu dem angedeuteten Zwecke verbindenden Regierungen, vor Allem die Entwickelung des von ihnen entworfenen Plans abzuwarten, um ermessen zu können, ob sie auch im Stande seyn würden, diese Absichten zu verwirklichen, und ihre Schöpfung mit den Rechten jener Bundesglieder, welche an diesem Werke keinen Theil nehmen wollten, in Uebereinstimmung zu bringen. Selbst dann, als ernste Bedenken sich uns in dieser Beziehung aufzudrängen begannen, glaubten wir in der angenommenen erwartenden Haltung verharren zu sollen, da es möglich war, daß mit Ausnahme von Österreich alle übrigen Genossen des deutschen Bundes in den von Preußen zu stiftenden Verein treten würden, und wir dann zu der nur noch von unserer Einwilligung bedingten Auflösung des Bundes vom Jahre 1815 unsere Zustimmung hätten geben können, ohne einen solchen Entschluß vor einem unserer Bundesgenossen rechtfertigen zu müssen. Dieser denkbare Fall ist aber nicht eingetreten, und es haben vielmehr einige der Bundes-Regierungen den Anschluß an das preußische Bündniß abgelehnt. Zugleich hat dieses Bündniß in seiner Fortbildung eine Gestalt anzunehmen, und eine Thätigkeit zu entwickeln begonnen, welche den außerhalb desselben gebliebenen Staaten wie auch uns Besorgnisse einflößen. Wir haben das k. preußische Cabinet in vertraulicher Weise auf diese Besorgnisse aufmerksam gemacht. Dasselbe vermag nicht sie zu theilen, und ist entschlossen, auf der eingeschlagenen Bahn fortzuschreiten. Es ist daher an der Zeit, in eine nähere Prüfung der Beschaffenheit dieses Bündnisses und seiner Stellung zu dem deutschen Bund einzugehen. Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai spricht sich dahin aus: daß die angestrebte Vereinigung durch das Bedürfniß hervorgerufen worden sey, eine einheitliche Leitung der deutschen Angelegenheiten herbeizuführen, und daß dieses Bündniß die Erhaltung der äußern und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zum Zweck habe. Wer wird nun bezweifeln wollen, daß ein Sonderbündniß, welches, einen so bedeutenden Theil Deutschlands umfassend, die einheitliche Leitung der deutschen Angelegenheiten herbeiführen will, und sich dieselben Zwecke vorsetzt, welche der große deutsche Bund im Jahre 1815 verfolgt, dieses letzteren Fortdauer nicht wesentlich gefährde, ja unmöglich mache? Kann aber von einem Bündnisse behauptet werden, daß es nicht gegen die Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten gerichtet sey, wenn es die Existenz des Bundes selbst bedroht, und somit die in ihm allein Schutz und Gewähr ihrer Rechte suchenden Bundesgenossen blosstellt und preisgiebt? Wie unter solchen Umständen das Bündniß vom 26. Mai zu beurtheilen sey, darüber giebt eben der Art. XI. der Bundesacte, auf welchen sich dieser Vertrag stützt, genügende Auskunft. Die mögliche Einwendung, daß dieses Bündniß, aus einem unabweislichen Bedürfnisse des Augenblicks

hervorgegangen, auch nur eine vorübergehende Bestimmung habe, und demgemäß schon im vorhinein auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden sey, kann die gegen daſselbe zu erhebende Einsprache nicht entkräften, denn der Vertrag vom 26. Mai bezweckt zugleich die Gründung eines bleibenden Bundesstaats, welcher unter der Benennung „deutsches Reich" aus dem Gebiete jener Staaten des bisherigen deutschen Bundes gebildet werden soll, welche die einzuführende Reichsverfassung anerkennen. Der Entwurf dieser Reichsverfassung und die unzweideutig ausgesprochene Absicht, sämmtliche Genossen des Bundes von 1815, mit Ausnahme Österreichs, in den Bereich dieses Bundesstaats ziehen zu wollen, läßt keinen Zweifel übrig, was für den Fall seines Zustandekommens aus dem deutschen Bunde werden soll und muß. Sind auch am 12. October Abänderungen dieses Entwurfs vorgeschlagen worden, waren dieselben doch der Art, daß sie selbst dann als unwesentlich und demnach durchaus ungenügend betrachtet werden müßten, wenn auch die in der Sitzung des Verwaltungs-Rathes vom 17. d. M. stattgehabten Verhandlungen nicht jeden noch möglichen Zweifel über den Werth und die Bedeutung dieser Abänderungs-Vorschläge beseitigt hätten. Die von Herrn v. Bodelschwingh in der Sitzung des Verwaltungs-Rathes vom 17. October freimüthig ausgesprochene und in Wahrheit begründete Überzeugung, daß ein oberstes Bundesorgan mit monarchischer Form nicht als der Ausdruck eines Bundes gelten könne, welcher ein Verein selbstständiger und gleichberechtigter Staaten seyn soll, findet auf die einheitliche Spitze des beabsichtigten Bundesstaates volle Anwendung. Es würde daher den bisherigen Genossen des deutschen Bundes, nach dessen Beseitigung durch den Bundesstaat, nur die Wahl übrig bleiben, ihre Selbstständigkeit diesem zu opfern oder vereinzelt hülflos zu bleiben. Daß der im Art. I. des Vertrags vom 26. Mai und im §. 1. des modificirten Entwurfs der Reichs-Verfassung ausgedrückte Vorbehalt der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Verträgen von 1815 abgeleitet werden, keinen Schutz dieser Rechte verbürge, geht aus dem Art. II. des oben erwähnten Vertrags, wie aus der Natur und Beschaffenheit, aus dem Zweck und der Bestimmung des Bundesstaats hervor, mit dessen Daseyn die Fortdauer des Bundes vom Jahre 1815, somit auch der aus demselben abgeleiteten Rechte und Pflichten unvereinbar ist. Indem auf diese Weise der beabsichtigte Bundesstaat die Existenz, daher gewiß auch die Sicherheit des deutschen Bundes wie einzelner Mitglieder dieses letzteren bedroht, erscheint ein dessen Gründung bezweckendes Bündniß nach Art. XI. der Bundesacte als unzulässig. Als wesentliche Einleitung zu der Gründung dieses Bundesstaats muß aber die Ausschreibung und Einberufung eines sogenannten Reichstags (seit 12. October deutsches Parlament und seit 17. November wieder Reichstag genannt) für den Bereich der mit Preußen verbündeten Staaten betrachtet werden. Da nun der zu gründende Bundesstaat den Bund vom Jahre 1815 wesentlich gefährdet, muß auch der erste practische und entscheidende Schritt zur Ausführung dieses Vorhabens mit den Bundesverträgen im Widerspruche seyn, und ist die Ausschreibung eines Reichstages noch überdies geeignet, jenen Genossen des deutschen Bundes, welche sich nicht dabei betheiligen zu können glauben, ernste Besorgnisse einzuflößen. Die kaum beschwichtigte Aufregung würde in einem großen Theile Deutschlands neuerdings angefacht, den Regierungen Verlegenheiten mancher Art bereitet, vielleicht sogar der innere Friede des Bundes bedroht, und hierdurch die Einigkeit, nach der wir Alle streben, wesentlich gefährdet werden. Diese Gefahren müßten noch erhöht werden, wenn die leitende Gewalt des Bundesstaats sich, wie dies allen Anschein gewinnt, als den berechtigten Centralpunkt der deutschen Nation betrachten, und durch die in Aussicht gestellten Mittel wirklich die Bildung eines, an die Stelle des deutschen Bundes tretenden, Reiches herbeiführen wollte. Das k. preußische Cabinet beruft sich zwar auf die Nothwendigkeit, seine gegen die Nation und die verbündeten Regierungen eingegangenen Verpflichtungen durch die Ausführung der gemachten Versicherungen zu erfüllen. Es sey uns aber gestattet, mit der Frei-

9. Wahlgesetz für die österreichische Monarchie.

9. In Oesterreich werden zwei neue Ministerien begründet: für öffentliche Arbeiten, so wie für Landescultur, Handel und Gewerbe. An die Spitze des erstern tritt Hofrath Dr. Baumgartner, des andern Baron Doblhoff.

12. Krauthofer, welcher seinen Haufen wieder bei Rogalin (S. 8. Mai) gesammelt hat, wird überfallen; die Bande stiebt ohne Widerstand auseinander, und überläßt den Siegern vier größere Geschütze.

12. Merkwürdiges Schreiben des britischen Gesandten zu Wien an Lord Palmerston.

„Graf Ficquelmont hat mir erklärt, daß die österreichische Regierung bereit sey, den Lombarden den vollkommenen Genuß ihrer Unabhängigkeit zu gewähren, unter der Bedingung, daß sie gewisse Maßregeln annehmen, die in ihren Einzelnheiten Eurer Herrlichkeit durch den Baron Hummelauer, welcher morgen von Wien nach London reist, werden mitgetheilt werden. Ich will mich darum nur auf einen oder zwei Hauptpunkte beschränken. Die Oesterreicher machen den Vorschlag, daß die Mailänder einen „erblichen Vicekönig," der sowohl von Oesterreich als jeder anderen Macht unabhängig wäre, ernennen sollen; erblich blos zur Bürgschaft für die Stabilität. Sie sollen den zweiten Bruder des Herzogs von Modena hierzu wählen, der einen Theil des Herzogthums Modena als Mitgift mitbrächte. Parma würde gleichfalls der Lombardei einverleibt werden, und Oesterreich auf das eventuelle Recht des Rückfalls, das ihm durch die Verträge gesichert ist, verzichten. Die Lombarden würden definitiv einen gewissen Theil der österreichischen Staatsschuld übernehmen; und auch in einem gewissen Maße zu den Ausgaben für die militairische Hülfe, die man von ihnen ansprechen könnte, beitragen. Oesterreich ist bereit, Alles aufzugeben, mit Ausnahme der Theile des venetianischen Gebiets, welche zur Vertheidigung Tyrols und für die freie Communication zwischen Wien und Triest nothwendig sind. Was Oesterreich in Verlegenheit setzt, ist das, daß es nicht weiß, mit wem es auf diesen Grundlagen in Unterhandlungen treten soll; und es wünscht, daß die Regierung Ihrer britischen Majestät ihm diesen Theil seiner Aufgabe erleichtere und ihre guten Dienste anbiete u. s. w. Der Vicekönig stünde unter Suzerainetät des Kaisers.

12. Der Funfziger Ausschuß wüthet über das Separat-Protokoll des Bundestages vom 4. Mai, sowie über dessen Antwort vom 8. Fulminanter Beschluß. Während der Verhandlungen geht ein Schreiben des G. H. dirigirenden Ministers, Herrn v. Gagern, ein, wodurch sowohl der Beschluß vom 3. wie das gefährliche Promemoria desavouirt wird. (Den Verfasser des letztern rief der Edle sogleich von seinem Posten ab; möchte es nicht bedeutend besser mit Deutschland stehen, wenn man damals die Ansichten des Herrn v. Lepel berücksichtigt hätte!)

14. Der Erzherzog Palatin von Ungarn ernennt zwei Abgesandte — Pazmandy u. Szalay — welche bei der constituirenden Versammlung von Frankfurt über Erhaltung und Kräftigung der zwischen Ungarn und den deutschen Staaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisse, im Interesse der gegenseitigen Selbstständigkeit, wachen sollen.

16. Proclamation des Kaisers von Oesterreich.

Zur Beruhigung der am 15. Mai 1848 in Unserer Residenzstadt Wien entstandenen Aufregung, und zur Verhütung gewaltsamer Ruhestörungen wurde von Unserm Ministerrathe die Zurücknahme des für Unsere Nationalgarde erlassenen Tagesbefehls in Betreff der Vorgänge des politischen Centralcomites beschlossen, und eben so wurde bereits den von der Nationalgarde gestellten zwei Bitten die Gewährung zugesagt, daß nämlich die Stadtthore und die Burgwache gemeinschaftlich von dem Militair und der National-

garde nach allen ihren Abtheilungen besetzt werden sollen, und daß das Militair nu
jenen Fällen des erforderlichen Beistandes herbei zu rufen sey, wo die Nationalgarde s
es ansucht. Diesen Beschlüssen fügen wir noch, um alle übrigen Anlässe zu M
vergnügen und Aufregung zu beseitigen, nach dem Einrathen Unseres Ministerrathes,
weitere Bestimmung bei, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der B
thung des Reichstages unterzogen werden soll, und die Anordnungen des Wahlges
welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen s
Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversamm
auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Re
tag nur Eine Kammer wählen zu lassen, wonach also für die Wahlen gar kein Ce
bestehen, und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird.

16. Proclamation des österreichischen Ministeriums, worin es seine Nachgiebigkeit g
die sogenannten Volkswünsche erklärt, aber sonderbarer Weise also schließt: „
wenig sie für diese Maßregeln die Verantwortlichkeit ablehnen, so fühlen sie
durch diese Vorgänge und durch ihren Schritt die Kraft und die Mittel gelä
wodurch ihre Dienste der Krone zur Stütze dienen können. Ihr Pflichtge
hat ihnen daher die unabweisliche Nothwendigkeit auferlegt, die ihnen anvert
ten Ministerien in die Hände S. M. niederzulegen, um den Monarchen in
Stand zu setzen, sich mit Räthen zu umgeben, welche sich einer allgemeinen
kräftigen Unterstützung erfreuen." — Das Ministerium bleibt inzwischen
„interimistisches" in verhängnißvoller Thätigkeit.

16. Großherzoglich Badisches Gesetz, wodurch die Untersuchung aller hochverrätheris
Unternehmungen dem Hofgericht zu Freiburg übertragen wird. Die St
hatten den Zusatz: „unter Zuziehung von Geschwornen" durchgesetzt.

16. Publication des Habichtschen Verfassungs-Entwurfes in Dessau. Die ächte Si
tur des Jahres 1848.

17. Landtags-Abschied für die außerordentlich einberufen gewesenen Mecklenburgis
Stände. „Wir nehmen die Erklärung: daß die Stände ihre bisherigen gr
gesetzlichen Landstandsrechte in der Folge aufgeben, daß künftig nur gewä
Repräsentanten die Stände-Versammlung bilden, an."

18. Bekanntmachung des k. k. österreichischen „interimistischen" Ministeriums (unter H
v. Pillersdorf!), wodurch die Wiener Nationalgarde mit der akademischen Le
und dem Bürgercorps vereinigt, unter die Befehle des Militair-Commanda
von Nieder-Oesterreich treten, das politische Central-Comité der Nat.-Garde
gelöst, und ein Sicherheits-Ausschuß von Wiener Bürgern gebildet werden s

19. Reibungen zwischen der preußischen Garnison von Mainz und der dortigen Be
kerung, von letzterer in auffallender Weise provocirt.

19. Der k. österreichische Hof trifft zu Innsbruck ein.

20. Manifest S. M. des Kaisers von Oesterreich aus Innsbruck, um Seine V
wegen der Abreise aus der Hauptstadt zu beruhigen. „Mir ist der Ged
fern, die Geschenke, welche ich Meinem Volke in den Märztagen gemacht h
zurücknehmen oder schmälern zu wollen."

21. Heinrich v. Gagern in der zweiten G.-H. hessischen Kammer: „Indem die Re
versammlung constituirend genannt wird, ist damit nicht ausgesprochen, daß
allein constituire. Es hat nie eine constituirende Versammlung gegeben,

gegen den von der k. preußischen Regierung eingeschlagenen Weg. Unter diesen Verhältnissen erachtet es die k. baierische Regierung für ihre Pflicht, keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, in welcher Weise sie diese wichtigen Fragen beurtheilt. Wenn die Bundes-Verfassung nicht von einigen Bundesgliedern ohne Zustimmung der übrigen abgeändert werden kann, so ist klar, daß auch diejenigen Schritte, welche zu einer solchen einseitigen Abänderung führen müssen, den Rechten und Pflichten aus dem Bundesvertrage widerstreiten. Ein derartiger Schritt ist aber die Berufung eines deutschen Reichstags oder Parlamentes in der durch den Verwaltungs-Rath beschlossenen Weise. Schon die Benennungen zeigen, daß der auf diesem Wege zu bildende Bundesstaat an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes, wenn auch nur allmälig, zu treten bestimmt ist. Noch unzweideutiger ergiebt sich Dies aber aus dem Verfassungs-Entwurfe, welchen die im Verwaltungs-Rathe vertretenen Regierungen diesem Reichstage vorlegen wollen. Der beabsichtigte Bundesstaat soll hiernach genau dieselben Zwecke verfolgen, welche den Inhalt der bisherigen Bundes-Verfassung gebildet haben, und er kann daher nicht als ein nach Art. 11 der Bundesacte zulässiges Bündniß sich innerhalb des Bundes bewegen, sondern würde unvermeidlich den Bund selbst auflösen. Die k. baierische Regierung kann sich daher nicht von der Ueberzeugung trennen, daß das Bündniß vom 26. Mai d. J. und die aus ihm abgeleiteten Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes vom 17. November d. J. zwar nicht nach der Absicht der dabei betheiligten Regierungen, wohl aber durch ihren Inhalt und ihre nothwendigen Folgen, gegen die Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten gerichtet sind. Diese Ueberzeugung gegen ihre Bundesgenossen auszusprechen, hält sie sich aber nach Art. 11 der Bundesacte eben so für berechtigt, wie für verpflichtet, und sie schließt sich daher den deshalb ausgesprochenen Verwahrungen des k. Cabinets an. Die k. baierische Regierung gibt sich dabei der Hoffnung hin, daß die sofortige Bildung der interimistischen Bundes-Commission die Mittel an die Hand geben werde, um die unter den Bundesgliedern bestehende Verschiedenheit der Ansichten über diese Angelegenheit auszugleichen, und die von so vielen Seiten bedrohten gemeinschaftlichen Interessen von ganz Deutschland zu wahren. Die k. Gesandtschaft wird beauftragt, den Herrn Freiherrn v. Schleinitz unter Uebergabe einer Abschrift, von gegenwärtiger Depesche in Kenntniß zu setzen.

12. **Antwort der k. preußischen Regierung auf die Verwahrung Oesterreichs vom 28. November, enthalten in einem Erlasse des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten zu Wien:**

Der k. k. Gesandte am hiesigen Hofe, Freiherr von Prokesch-Osten, hat mir im Auftrage seiner Regierung eine unter dem 28sten v. M. von dem k. k. Minister-Präsidenten, Fürsten Schwarzenberg, an ihn ergangene Depesche übergeben, welche ich Ew. in Abschrift beilege. Ew. wollen daraus ersehen, in welcher Weise das k. k. Cabinet sich über die Stellung des Bündnisses vom 26. Mai und des durch dasselbe beabsichtigten Bundesstaates zu dem deutschen Bunde von 1815 ausspricht, und wie es namentlich für nöthig erachtet, sich gegen die von dem Verwaltungsrath beschlossene Zusammenberufung einer Volksvertretung aus den verbündeten Staaten, als dem Bundes-Vertrage von 1815 zuwiderlaufend, zu verwahren, den Beschlüssen desselben im voraus jede Geltung und Wirksamkeit abzusprechen, einen bestimmten Widerspruch für den Fall einzulegen, wenn der beabsichtigte Bundesstaat, ohne Zustimmung aller Genossen des deutschen Bundes, als deutsches Reich an die Stelle dieses Bundes gesetzt werden wollte, endlich zu erklären, daß, im Falle die Ausschreibung des Parlaments für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Gebiete des deutschen Bundes wirklich Gefahren herbeiführen sollte, es genöthigt seyn würde, diesen Gefahren mit aller Entschiedenheit und zu Gebote stehenden Macht entgegenzutreten.

Angesichts dieser offenen und unumwundenen Erklärung hat die k. Regierung sich noch einmal ernsthaft die Frage vorlegen müssen, ob die ihr als Glied des deutschen Bundes und als selbstständige Macht zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten ihr einen anderen als den eingeschlagenen Weg böten oder möglich machten? Sie hat bei dieser gewissenhaften Prüfung nur zu dem Resultat kommen können, daß der Weg, auf welchen sie nicht durch Willkür, sondern durch die Nothwendigkeit der Umstände geführt worden ist, nicht ohne großes Unheil für, und Unrecht gegen Deutschland verlassen werden könne, und daß sie denselben verfolgen dürfe, ohne, sey es mit dem Wesen des deutschen Bundes im Allgemeinen, sey es mit den Rechten und Interessen Oesterreichs insbesondere, in Conflict zu gerathen.

Es bedarf kaum einer kurzen Hinweisung auf die Entwickelung der deutschen Zustände seit dem März v. J., um die daraus für Preußen mit Nothwendigkeit hervorgegangene Verpflichtung klar zu machen, alle seine Kräfte aufzuwenden, um der deutschen Nation eine größere Einigung und engere Verbindung zu gewähren. Das Bedürfniß einer solchen ist zuerst von dem Bundestage selbst anerkannt worden; die ersten darauf bezüglichen Schritte sind, durch Berufung der National-Versammlung, durch Anerkennung der von dieser gewählten Central-Gewalt, durch das Zusammenwirken mit dieser letzteren in wichtigen politischen Fragen, von allen deutschen Regierungen gemeinsam geschehen. Die Vollendung dieses Werkes ist dadurch verhindert worden, daß die National-Versammlung, ihre Befugnisse überschreitend, die Vereinbarung mit den Regierungen verschmähte, und Preußen ihr nicht die Hand bieten wollte, um mit Gewalt dasjenige durchzuführen, was einem minder loyalen Bestreben wohl als lockendes Ziel hätte erscheinen können. Wir dürfen mit derselben Freimüthigkeit, welche der k. k. Minister-Präsident mit Recht als altbefreundeten Bundesgenossen geziemend darstellt, wohl daran erinnern, daß Preußen damals, mit fast allen seinen Landestheilen unter Zustimmung der Gesammtheit in den Bund eingetreten, als die größte deutsche Macht dastand, Oesterreich aber, durch die feierliche Erklärung vom 27. November v. J. und durch die Verfassung vom 4. März d. J. sich eine abgesonderte Stellung gegeben, und abwarten zu wollen erklärt hatte, bis neben dem verjüngten Oesterreich auch das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sey. Nachdem aber Preußen abgelehnt hatte, was ihm nicht nur von der Mehrzahl der anerkannten deutschen Volksvertreter, sondern auch von der Mehrzahl der souverainen deutschen Regierungen dargeboten war, war es nicht Willkür, nicht Ehrgeiz, sondern Pflicht, welche ihm gebot, der Nation einen Weg zu zeigen, auf dem, ohne Verletzung der Freiheit und der Rechte der Regierungen, das gewünschte Ziel erreicht werden könne. Diese von Preußen offen ausgesprochene Pflicht erkannten damals auch diejenigen deutschen Regierungen an, welche sich mit ihm zu dem Bündnisse vom 26. Mai verbanden; und diese Verpflichtung konnte nicht aufgehoben werden, dadurch, daß zwei von den deutschen Königreichen von Anfang an abgeneigt waren, mit Preußen zu gehen, auch nicht dadurch, daß die beiden anderen jetzt das Bedürfniß, Preußen auf seinem Wege zu folgen, weniger empfinden, als sie es im Mai zu thun schienen; sie ist aber vermehrt worden, und verstärkt dadurch, daß die große Mehrzahl der deutschen Staaten sich, im Vertrauen auf Preußens Festigkeit und Treue, an Preußen angeschlossen hat. Seit dies geschehen ist, sind es nicht vague und allgemeine Verheißungen, welche Preußen zu erfüllen hat, sondern bestimmte Verpflichtungen gegen befreundete Regierungen, gegen die große Mehrheit der Genossen des deutschen Bundes, und es ist nicht für sein Recht allein, sondern für das Recht dieser Genossen des deutschen Bundes auf freie Vereinigung, daß Preußen einzutreten hat.

Dies Recht können und müssen die verbündeten Regierungen zunächst aus dem alten Bundesrecht selbst ableiten. Wir müssen an der Behauptung festhalten, daß, auch wenn dies Bundesrecht noch in seinem vollen Umfange bestände und anwendbar wäre, es weder

durch das Bündniß vom 20. Mai, noch durch den zu bildenden Bundesstaat verletzt würde. Wir werden den Art. XI. der Bundesacte für uns anführen müssen, so lange man uns nicht nachweiset, daß unser Bündniß, welches zum Schutz und zur Erhaltung der Unverletzlichkeit der Staaten geschlossen ist, und sich in diesem Sinne schon bewährt hat, gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet sey, oder irgend einen einzelnen Staat thatsächlich gefährdet habe, oder eine Bestimmung enthalte, welche mit der Sicherheit, der freien Selbstbestimmung oder der Integrität irgend eines Bundesgliedes unverträglich sey, oder irgend einem der betheiligten Staaten die Erfüllung seiner Bundespflichten unmöglich mache. Wenn man uns einwenden wollte, daß die freie Selbstbestimmung und die volle Souverainetät der einzelnen Staaten verletzt werde durch die Uebertragung bestimmter Rechte an die gemeinsame Legislatur und Executive, so würden wir darauf erwiedern, daß auch in dem alten Bunde die volle Souverainetät in diesem absoluten Sinne nicht bestand, indem die einzelnen Staaten, in allen nicht besonders ausgenommenen Fällen, an die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, sey es des Plenums, sey es der engeren Bundes-Versammlung, gebunden waren; wir würden ferner darauf verweisen, daß durch Art. VI. der wiener Schlußacte, die Abtretung der auf einem Bundesgebiet haftenden Souverainetäts-Rechte zu Gunsten eines Mitverbündeten, ohne alle Beschränkung freigestellt ist, indem die Zustimmung der Gesammtheit nur dann erfordert wird, wenn eine solche Abtretung zu Gunsten eines nicht im Bunde Begriffenen geschehen sollte. Wenn der Gesammtheit gegen eine solche, durch Verabredung unter zwei oder mehreren Bundesgliedern entstehende Uebertragung der Souverainetät kein Einspruch zusteht, so kann er es um so weniger irgend einem einzelnen Bundesgliede. Eine Abtretung der Souverainetät aber findet, wie wir nicht erst zu beweisen brauchen, in dem beabsichtigten Bundesstaate nicht statt; wollte man dieselbe ihm vorwerfen, so würden wir den Regierungen von Sachsen und Hannover, welche in Gemeinschaft mit uns den Entwurf gestaltet haben, und welche schwerlich sich den Vorwurf gefallen lassen würden, ihre Souverainetät zu Gunsten Preußens aufgegeben zu haben, die Widerlegung überlassen. Es handelt sich vielmehr darin nur um die Uebertragung einzelner Rechte auf die Gesammtleitung, also um etwas viel Geringeres, als was im Art. VI. der wiener Schlußacte als zulässig bezeichnet worden; und es leidet keinen Zweifel, daß, was von dem Mehreren gilt, auch von dem Minderen gelten, d. h. also in diesem Falle, daß eine Verabredung unter mehreren Bundesgliedern zum Zweck der Uebertragung bestimmter Rechte auf ein gemeinsames, einheitliches oder zusammengesetztes Organ, innerhalb des alten Bundesrechtes gültig ist. Käme es nun darauf an, den alten Bundestag wieder herzustellen, so wäre das Aeußerste, was die übrigen Bundesglieder fordern könnten, nach Analogie des Art. XVI. eine Vereinbarung sämmtlicher Staaten über ein neues Stimmenverhältniß auf diesem Bundestage.

Diese Auffassung des alten Bundesrechtes, welche wir dem erhobenen Einspruch entgegenhalten müssen, wird sowohl durch den Geist, wie den Buchstaben der Bundes-Verfassung, als durch frühere Vorgänge geschlossener Bündnisse innerhalb des Bundes gerechtfertigt. Wir würden also in unserem guten Rechte seyn, auch wenn die ganze Organisation des Bundes und das alte Bundesrecht in seinem vollen Umfange noch bestånden.

Wir sind aber zu der neuen Schöpfung, welche wir der freien Annahme der Regierungen und der Völker dargeboten haben, um so mehr berechtigt, da dies nicht der Fall ist, sondern das Bundesrecht in wesentlichen Punkten alterirt, die Organisation in ihrem inneren Zusammenhange aufgelöst ist, und der Bund nur noch in seinen Grundlagen, seinen Zwecken und seinen Gliedern, und den gegenseitigen Pflichten und Rechten der letzteren besteht. Wir wollen hier nicht darüber rechten, wie viel von dem Aufgegebenen oder von dem Stehengebliebenen zur Verfassung zu rechnen sey: wir wollen uns an

die Thatsachen halten, daß der Bundestag selbst, als das berechtigte Organ des Bundes, eine Revision der Bundes-Verfassung für nothwendig erklärt, und durch die Berufung der Volksvertreter eingeleitet hatte; daß unter Zustimmung und Mitwirkung aller Regierungen die Thätigkeit dieses früheren Organs aufgehört hatte, und an seine Stelle, in der provisorischen Centralgewalt und dem Reichsverweser, ein neues Organ von wesentlich verändertem Charakter getreten war, dessen Befugnisse durch einen von den Regierungen anerkannten Beschluß der National-Versammlung bestimmt worden, so daß der Reichsverweser keineswegs lediglich als der Nachfolger des Bundestages und der Erbe seiner Befugnisse angesehen werden konnte; daß durch die ganze Wirksamkeit der National-Versammlung und der Centralgewalt die deutschen Verhältnisse in eine so ganz neue Richtung hineingedrängt worden, daß es auch jetzt, nachdem die bisherige Form der Centralgewalt sich als unhaltbar erwiesen, nicht mehr möglich erschienen ist, selbst für ein Interim auf die ältere Form zurückzugehen; daß auch die Bundes-Kriegsverfassung durch die eingetretenen Ereignisse und Beschlüsse, in Folge deren die Zusammensetzung und Eintheilung der Heerestheile einer neuen und durchgreifenden Anordnung bedürfen, alterirt, und eine Revision derselben unvermeidlich geworden ist; daß Preußen durch den Beitritt fast seiner ganzen Monarchie zu dem Bunde eine andere Stellung in demselben, und einen Anspruch auf Berücksichtigung derselben, z. B. bei der Stimmen-Vertheilung im Plenum wie im engeren Bundesrath, gewonnen hat; daß endlich die österreichische Monarchie durch die neue Stellung, welche ihre Bundesländer zu den übrigen Theilen des Gesammtstaates in der Verfassung vom 4. März erhalten haben, in ein verändertes Verhältniß zu Deutschland getreten ist, welches nach der eigenen ausgesprochenen Ansicht der k. k. Regierung einer besonderen Regelung bedarf. Alle diese Thatsachen beweisen, daß das alte Bundesrecht nicht mehr in seinem vollen Umfange anwendbar ist; es ist es nicht auf das österreichische Bundesgebiet, in welchem fortan die Beschlüsse eines Bundestages nicht mehr in der früheren Weise verbindlich seyn könnten, ohne mit dem neuen, verfassungsmäßigen Zustimmungsrecht der Vertretung des Gesammtstaates zu collidiren; es kann es also auch nicht seyn auf die übrigen Genossen des Bundes, welcher letztere in dieser Beziehung keine Ungleichheit duldet. Alle diese Thatsachen beweisen daher auch, daß der Organismus des Bundes einer neuen durchgreifenden Revision bedarf; und eben in dieser Voraussetzung hat Preußen, wie die übrigen deutschen Staaten, sich enthalten, gegen die Anwendung der österreichischen Reichs-Verfassung auf die österreichischen Bundeslande, ohne irgend einen Vorbehalt der Bundesrechte und Bundespflichten, Einspruch zu erheben. Eben darum aber kann Preußen auch keinen Einspruch dagegen gelten lassen, wenn eine Anzahl — und im vorliegenden Falle noch dazu die große Mehrzahl — der souverainen Bundesglieder sich, in Voraussicht dieser Revision, zu Verabredung einer unter sich gemeinsamen Verfassung vereinigen, welche die Rechte und Pflichten des Bundes-Vertrages noch außerdem ausdrücklich vorbehält. Preußen wird, wie seine Verbündeten, zu dieser Revision gern die Hand bieten; die stattgefundene Einigung und Verständigung der Mehrzahl der Bundesglieder kann die Verwirklichung derselben nicht erschweren, sondern nur erleichtern und vereinfachen. Preußen und die vereinigten Staaten bilden die Mehrheit der Stimmen im Plenum wie im engeren Bundesrath, und können dadurch Anspruch auf eine Berücksichtigung machen, welche ihnen der Gerechtigkeitssinn der österreichischen Regierung nicht versagen wird. Die engere Verbindung dieser Staaten bildet eines der Elemente, welche bei der Neugestaltung des weiteren Bundes ihre Geltung finden müssen; sie kann eben so wenig ein Hinderniß derselben seyn, wie die k. k. Regierung die neue Stellung ihrer Bundesländer als ein solches betrachtet, und wie wir keinen Anstand nehmen werden, die letztere, als durch die Wohlfahrt der österreichischen Gesammt-Monarchie unabweisbar bedingt,

zu voller Geltung kommen zu lassen, so erheben wir denselben Anspruch für den Bundesstaat, welchen mit uns die Mehrzahl der deutschen Regierungen für die Wohlfahrt Deutschlands unerläßlich erachtet.

Wenn dieser Bundesstaat, dessen Grenzen nach dem freiwilligen Beitritt der vereinigten Staaten abgemessen sind, so organisirt wird, daß in ihm zugleich die Keime einer weiteren Entwickelung liegen können, in deren Folge er dereinst, durch eben so freiwilligen Beitritt der übrigen Genossen des Bundes, das ganze Deutschland umfassen und, in seinem Correlativ einer Union mit der österreichischen Gesammt-Monarchie, in die Stelle des deutschen Bundes treten würde: so müssen wir auch dazu die Berechtigung in denjenigen Acten des Bundestages und der, in National-Versammlung und Reichs-Verweser dargestellt gewesenen Central-Gewalt sehen, welche entschieden der Gründung eines deutschen Bundesstaates entgegen zu führen bestimmt waren, und an welchen Oesterreich selbst entweder ausdrücklich Theil genommen, oder welche es doch ohne Widerspruch zugelassen hat. Auf diesem Wege fortzugehen, hatte jeder deutsche Staat das Recht; und diejenigen haben die Pflicht dazu, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß nur auf diesem Wege den verhängnißvollen Krisen der Revolution ein Ziel gesetzt werden kann, und daß es den Regierungen obliegt, durch Befriedigung der wahren Bedürfnisse der Nation, Deutschland vor neuen Revolutionen zu bewahren. Wir können also in dieser auf die Zukunft eröffneten Aussicht weder eine Verletzung der Bundespflichten, noch eine Gefährdung des Bundes oder seiner Mitglieder, denen volle Freiheit der Entschließung gewahrt ist, erblicken.

Ich glaube im Vorstehenden die rechtlichen Grundlagen hinreichend angedeutet zu haben, auf welche Preußen und die verbündeten Regierungen in ihrem Verfahren auf dem eingeschlagenen Wege sich stützen. In dieser Ueberzeugung ihres guten Rechts und in dem Bewußtseyn ihres ernstlichen Willens, keinem Rechte ihrer Mitgenossen im deutschen Bunde zu nahe zu treten, vielmehr alle ihre Pflichten getreulich zu erfüllen, kann die k. Regierung sich offen und unumwunden den verwahrenden Erklärungen gegenüber aussprechen, welche den Schluß der Depesche des k. k. Minister-Präsidenten bilden.

Wenn sie sich nicht hat überzeugen können, daß das Bündniß vom 26. Mai und der daraus hervorgehende Bundesstaat mit dem Wesen des deutschen Bundes unvereinbar sey, so kann sie natürlich auch nicht zugeben, daß die beschlossene Berufung des Parlaments nach Erfurt dem Bundes-Vertrage zuwider laufe. Was aber die Geltung und Wirksamkeit der Beschlüsse desselben betrifft, gegen welche das k. k. Cabinet sich verwahrt, so hat sie einfach zu erklären, daß sie weit davon entfernt ist, diesen Beschlüssen irgend eine Geltung und Wirksamkeit über die Grenzen der frei dazu mitwirkenden Staaten zuzuschreiben, und daß es ihre und ihrer Verbündeten eigene Sorge seyn wird, daß weder Oesterreich noch andere dem Bundesstaate nicht beigetretenen Staaten dadurch berührt oder in ihren Rechten gekränkt werden. Die Beziehungen dieser Staaten zu dem Bundesstaat werden nicht einseitig, sondern nur durch freie Vereinbarung und Verständigung geregelt werden können. Die Rechte der Anderen sind uns eben so heilig, wie unsere eigenen Pflichten, und wir können in dieser Beziehung die Verwahrung Oesterreichs eben so bereitwillig anerkennen, wie wir auf der anderen Seite jedem einzelnen deutschen Staate das Recht des freien Beitritts wahren müssen.

In diesem Rechte des freien Beitritts für Alle ist allein die Möglichkeit begründet, daß der jetzt vorliegende engere Bundesstaat dereinst als ein deutsches Reich an die Stelle des deutschen Bundes trete. Diese Möglichkeit mußte der erste Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai d. J. ins Auge fassen; sie lag unserem, zu eben der Zeit an das k. k. Cabinet gerichteten Vorschlage zu einer Union des Bundesstaates mit der österreichischen Monarchie zu Grunde, und wir freuen uns, die Berechtigung einer solchen Auffassung

auch von der k. k. Regierung durch die Erklärung anerkannt zu sehen, daß dieselbe ihre Zustimmung dazu hätte geben können, in dem Falle, daß alle übrigen Genossen des deutschen Bundes dem von Preußen zu stiftenden Vereine beigetreten seyn würden. Dieser Fall ist nicht eingetreten; und daß wir diesem Umstande und den gegenwärtigen Verhältnissen volle Berücksichtigung widmen, haben wir durch die von uns selbst vorgeschlagenen Modificationen des Verfassungs=Entwurfs gezeigt. Wir würden aber weder unserer eigenen Stellung, noch dem wahrhaften Bedürfniß der deutschen Nation, noch endlich, wie wir glauben, selbst dem eigenen Interesse Oesterreichs, das in der größeren Kräftigung seines inneren Staatslebens die Bedingung seiner Existenz sieht, genügen, wollten wir die Möglichkeit einer solchen Entwickelung für die weitere Zukunft abschneiden. Daß wir auch ein solches Ziel nur auf dem Wege freier Vereinbarung erreichbar halten, haben wir zur Genüge nicht nur ausgesprochen, sondern auch durch die That bewiesen, indem wir den in Frankfurt gemachten Versuch zu einer Durchführung auf anderem Wege und unter anderen Bedingungen entschieden abgelehnt haben, indem wir ferner noch jetzt die Hand zu einer gemeinsamen Revision des deutschen Bundes bieten, wie sie das k. k. Cabinet selbst als nothwendig anerkennt. Wir sind also weit davon entfernt, anzunehmen, daß der jetzt zur Berathung vorliegende Bundesstaat schon an die Stelle des deutschen Bundes trete; und können der dagegen eingelegten Verwahrung nur erwiedern, daß wir einen solchen Anspruch nicht machen, daß wir aber der weiteren Entwickelung der noch nicht zum Abschluß gediehenen, allgemeinen deutschen und österreichischen Verhältnisse die künftige Gestaltung des Bundes überlassen müssen.

Wenn nun endlich das k. k. Cabinet an das Ausschreiben eines Parlamentes für die verbündeten Staaten ernstliche Besorgnisse vor Gefahren für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Gebiete des deutschen Bundes knüpft, und für den Fall, daß solche wirklich dadurch herbeigeführt werden sollten, denselben mit aller Entschiedenheit und zu Gebote stehenden Macht entgegentreten zu wollen erklärt: so können wir zwar diese Befürchtungen nicht theilen, sind vielmehr der Ansicht, daß gerade die Berufung des Parlamentes, welcher die revolutionaire Partei aus allen Kräften entgegen arbeitet, das sicherste Mittel sey, neuen revolutionairen Krisen vorzubeugen; nehmen aber zugleich keinen Anstand, zu erklären, daß, falls solche Gefahren wirklich eintreten, und Ruhe und Ordnung in Deutschland gestört werden sollten, wir zur Abwendung derselben unsere kräftigste Mitwirkung eintreten lassen, und mit allem Ernst und allen uns zu Gebote stehenden Kräften die bedrohte Ruhe aufrecht erhalten würden. Eines Gleichen sind wir von allen unseren Verbündeten gewiß, und das von allen Regierungen, wie von allen Ständen Deutschlands tief und lebhaft gefühlte Bedürfniß des Friedens und der ruhigen Entwickelung wird uns dabei eine kräftige Stütze seyn. Während das Interim, auf dessen Grund die Bundes=Commission in den nächsten Tagen zusammentreten wird, für Oesterreich und Preußen und für den gesammten Bund überhaupt, das Mittel zu gemeinsamem Handeln, wo gemeinsame Gefahren es nöthig machen, darbietet, wird die engere Verbindung, in welche Preußen durch das Bündniß vom 26. Mai mit der Mehrzahl der deutschen Staaten getreten ist, ihm selbst und allen diesen Staaten nur eine größere Kraft des Widerstandes gegen die Revolution, und eine vermehrte Möglichkeit des Mitwirkens zu den gemeinsamen Zwecken des deutschen Bundes gewähren, während zugleich in dem besonnenen Theile der Nation das Vertrauen auf eine befriedigende Gestaltung der deutschen Verhältnisse, durch die That erhalten, belebt und gestärkt, und dadurch ihr Beistand im Kampfe gegen die Revolution gesichert wird.

Die k. Regierung spricht hiermit offen und ohne Rückhalt ihre Ueberzeugungen und Absichten aus, wie es die offene Sprache des k. k. Cabinets ihr zur Pflicht gemacht hat. Sie hat danach keinen Anlaß, zu befürchten, daß sie bei dem ruhi=

15. Von Seiten der nach Prag gekommenen Commissarien wird zur Beruhigung verkündigt: daß Fürst Windischgrätz entschlossen sey, seine Stelle als commandirender General in Böhmen in die Hände S. M. des Kaisers zurück zu legen, und daß nach hergestellter Ruhe der Patrouillen-Dienst gemeinschaftlich von dem Militair und der Nationalgarde geschehen solle. — Der hochgestiegene Uebermuth der Rebellen läßt sie diese Zugeständnisse ignoriren; ihre Gewaltthaten dauern fort, und nöthigen zu erneutem Einschreiten. Die Stadt wird von den umliegenden Höhen aus beworfen.

17. Gesetz, das Ober-Appellations-Gericht für Kurhessen betreffend.

17. Die badische zweite Kammer genehmigt, daß Statthalter Peter verhaftet werde; natürlich nach Nürnberger Recht.

17. Nachtrag zum Habichtschen Verfassungs-Entwurfe (S. 16. Mai); das blos suspensive Veto zugegeben. Nach demselben schlagen die Stände für jede erledigte Stelle drei Candidaten vor, aus denen die Regierung einen wählen muß; die Mitglieder des Gerichtshofes können ohne ihre Zustimmung nicht versetzt werden, und wählen selbst den Präsidenten.

20. Beschluß des Bundestages, die Regierungen von Preußen, Baiern und Sachsen zur Bereithaltung von Truppen aufzufordern, welche in Böhmen einrücken sollen, sobald das österreichische Cabinet dies verlange.

25. Große Volks-Versammlung und Trauerfeierlichkeit für die gefallenen Märzhelden, zu Merseburg. — Es galt, ihre Manen für die am 9. Juni von der National-Versammlung beliebte Tagesordnung zu entschädigen.

26. Äußerst stürmische, und durch Theilnahme des Gallerie-Publicums verherrlichte Sitzung der deutschen National-Versammlung, welche über die provisorische Central-Gewalt berathet. Wegen steigender Erhitzung der Gemüther wird eine längere Pause beschlossen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen erregt Heckscher durch eine (obenein auf Wahrheit beruhende) Bemerkung über den Zusammenhang der linken Seite und Gallerie, so infernalischen *) Lärm, daß der Präsident schließen muß.

27. † Heinrich Zschocke.

28. Der frankfurter demokratische Central-Ausschuß erklärt mittelst öffentlicher Bekanntmachung: daß er der National-Versammlung fernere Anerkennung versage, und ihre Mehrheit als eine volksfeindliche Macht betrachte; er fordert das förmliche Losreißen der Minderheit, um auf diesem Wege eine neue Versammlung zu bilden.

*) Zur Rechtfertigung des Ausdruckes möge die Schilderung eines Augenzeugen, des zartsinnigen Friedrich v. Raumer, Platz finden: „Ich habe das Meer brausen, ich habe Ochsen brüllen hören, ich habe mich entsetzt vor dem Chore, das Löwen und Tiger in den Sürrengardens im Wettgesange anstimmten; aber dies Alles ward weit überboten von dem Schreien und Wüthen der Linken und der Gallerien."

faktische Umwandlung des bisherigen Staatenbundes in einen provisorischen Bundesstaat — wie der Beschluß dieses Wort auch ausdrücklich aussprach — Alles dies konnte, in Betracht der Lage der Dinge, die deutschen Regierungen und auch die k. österreichische nicht abhalten, jenen Beschlüssen eine maßgebende Kraft zu gestatten, und ihnen vollständige Folge zu geben. Am Tage seiner Wahl beglückwünschte die Bundes-Versammlung auf Antrag des k österreichischen Bundestags-Gesandten S. K. H. den Reichsverweser. Am 12 Juli eröffnete derselbe Gesandte die Sitzung, mit der Eröffnung, daß S. K. H. an diesem Tage die Würde eines Regenten Deutschlands antreten würden, und übergab Namens der Versammlung S. K. H. die Ausübung der Functionen, welche der Bundes-Versammlung zugestanden hatten, um nunmehr an der Spitze der Centralgewalt für die Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates zu sorgen. Mit dieser Uebergabe erklärte der Gesandte die bisherige Thätigkeit der Bundes-Versammlung beendet.

Dies sind die Umstände, welche das Ende der Bundes-Versammlung begleitet haben, ein Ereigniß, wichtig genug, um in seinen einzelnen Momenten festgehalten zu werden. Die k. österreichische Regierung ist auf der Bahn, auf welcher das bis dahin verfassungsmäßige Organ des Bundes zertrümmert worden, auf der Bahn, an deren Ziel die Umwandlung des Staatenbundes in den Bundesstaat lag, mit- und vorangeschritten. Sie hat mitgewirkt zu dem Beschlusse vom 30. März, welcher eine National-Vertretung zur Vereinbarung über ein deutsches Verfassungswerk berief; sie hat die Wahlen zu dieser Vertretung in ihren deutschen Landen veranlaßt; sie hat die Aufhebung der Bundes-Versammlung und die Wahl eines Mitgliedes des Kaiserhauses zum Reichsverweser, obgleich davon die thatsächliche provisorische Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat nicht zu trennen war, freudig willkommen geheißen; sie hat durch den Mund ihres Bundestags-Gesandten die Thätigkeit der Bundes-Versammlung für beendet erklären, und die Vereinigung, an deren Spitze der Reichsverweser trat, in feierlicher Sitzung „den deutschen Bundesstaat" nennen lassen.

Es verdient einen beachtenden Blick, in welcher Stellung Preußen, Deutschland gegenüber, sich zu dieser Zeit befand. Es hatte im April seine Provinzen Preußen und Posen unter Zustimmung der National-Versammlung, dem Bunde einverleibt. Es stand, bis auf einen geringen polnischen District, mit seiner ganzen Ländermasse im Bunde. Es war, bei einer preußischen Bundes-Bevölkerung von über 16 Millionen, zur größten rein deutschen Macht geworden. Es trug für Deutschland, damals mit alleiniger Kraft und zu alleinigem Schaden, die ganze Last des dänischen Krieges.

Aller der Bedenken über die Haltung, welche bei jenem Beschlusse die National-Versammlung annahm, ungeachtet, trat Preußen für einige Zeit von der ausführenden Gewalt des Bundes zurück, und gab ohne die mindeste Zögerung zu der Errichtung der Centralgewalt, und der Wahl eines österreichischen Fürsten zum Reichsverweser, seine volle Zustimmung. Es hatte vor Allem vor Augen, was damals als heilsam für Deutschland betrachtet wurde, und erkannte in dem Beschlusse einen großen Schritt für die Herstellung des Bundesstaates.

Während Preußen sich auf das engste an Deutschland angeschlossen hatte, war Oesterreich ein anderer Weg zugewiesen. Es war durch die Lage der Dinge genöthigt, seine deutschen Lande in die nächste Verbindung mit seinen außer-deutschen, dem Umfang und der Einwohnerzahl nach weit überwiegenden, zu setzen. Oesterreich hat dies, noch ehe es durch seine Verfassung vom 4. März 1849 dazu thatsächlich schritt, offen und unumwunden ausgesprochen, und sein Verhältniß zu Deutschland als ein durchgreifend verändertes bezeichnet. In dem Programme von Kremsier, welches am 27. November 1848 Fürst Schwarzenberg der österreichischen Reichs-Versammlung vorlegte, heißt es wörtlich: „Das große Werk, welches uns im Einverständniß mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem

großen Staatskörper vereinigen soll. Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, welchen das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie ein europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sehen wir der natürlichen Entwickelung des noch nicht vollendeten Umgestaltungs-Processes entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich seyn, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen." Hierin lag das unumwundene Anerkenntniß, daß das Zusammenschließen der deutschen Bestandtheile Oesterreichs mit seinen überwiegenden nichtdeutschen, eine von Oesterreich abgesonderte Entwickelung der deutschen Zustände nothwendig mache, und daß erst, wenn diese erfolgt sey, das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland sich werde bestimmen lassen. Wie und mit welchen Folgen Oesterreich auf diesem Wege durch seine Verfassung vom 4. März 1849 vorgeschritten ist, darauf wird unten zurückgekommen.

Unter welchen Kämpfen der Parteien die Verfassungs-Arbeit in Frankfurt ihren Fortgang nahm, ist erinnerlich. Die Richtung, welche diese Arbeit einschlug, und die centrale constitutionelle Oesterreichs ließen besorgen, daß das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland sich den wechselseitigen Interessen entsprechend nicht gestalten werde. Die Circular-Note der preußischen Regierung vom 23. Januar 1849 liefert den Beweis, welchen Werth die letztere auf ein fortgesetzt nahes Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland legte. Es wurde darin zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß die K. österreichische Regierung auch bei Gestaltung der inneren Verhältnisse Oesterreichs auf die Beziehungen zu Deutschland die möglichste Rücksicht nehmen werde, und schon damals geäußert, daß, wenn die K. Regierung nicht glauben sollte, an der Entwickelung Deutschlands in vollem Maße Antheil nehmen zu können, die Aufrechthaltung des deutschen Bundes, und die Erhaltung der Stellung des österreichischen Kaiserhauses vereinbar seyen mit dem Zusammentritt der übrigen deutschen Staaten zu einem engeren Vereine, zu einem Bundesstaate innerhalb des Bundes.

Es lagen hiernach zwei Wege vor, entweder die k. österreichische Regierung nahm bei Gestaltung der inneren Verhältnisse Oesterreichs auf die Beziehungen zu Deutschland die erforderliche Rücksicht, oder, wenn sie dies nicht vermochte, sie trat zu einem engeren Bundesstaate in die dann nach offenen und möglichen Beziehungen auf dem Boden des weiteren Staatenbundes. Zu dem ersteren hat die k. österreichische Regierung, wie vollkommen anerkannt wird, nach der Lage der Dinge, sich nicht entschließen dürfen. Sie gab der Monarchie am 4. März 1849 eine Verfassung, welche die deutschen Lande auf das engste mit den nichtdeutschen zusammenschließt, des Verhältnisses der deutschen zum Bunde keine Erwähnung thut, und dem letzteren die ihm zustehenden Rechte nicht vorbehält. Hiernach blieb der k. Regierung, wenn der Bund und sein Verhältniß zu Oesterreich nicht ganz in Frage gestellt werden sollte, nur übrig, den Plan eines engeren Bundesstaates mit allem Ernste zu verfolgen; — denn um der eigenthümlichen Lage Oesterreichs willen den von Oesterreich selbst geförderten Weg einer bundesstaatlichen Entwickelung Deutschlands ganz aufzugeben, das war weder von den deutschen Regierungen zu fordern, noch den deutschen Völkern zuzumuthen.

Unter den bekannten wechselseitigen Zugeständnissen der Parteien war am 28. März 1849 die, keine derselben befriedigende Verfassungs-Arbeit vollendet worden. Keine der wesentlichen Erinnerungen der Regierungen war berücksichtigt. Die Veränderungen des ersten Entwurfs standen vielmehr zu diesen Erinnerungen in den Hauptsachen im grellen Gegensatze. Erwägt man, daß die National-Versammlung sich im Juni 1848 zur Wahl eines Reichsverwesers ermächtigt gehalten hatte, und daß die Regierungen, die k. öster-

reichische an ihrer Spitze, sich beeilt hatten, dieser Wahl durch nachträgliche Genehmigung Wirksamkeit zu verschaffen, so muß es minder überraschen, daß eben diese Versammlung am 28. März sich zur Wahl eines Kaisers berechtigt hielt. Diese fiel auf Se. M. den König von Preußen. Die Aufregung und der Eifer, welcher in einem großen Theile von Deutschland und auch im eigenen Lande zur Annahme dieser Wahl hindrängte, ist bekannt. Die k. Regierung erwog die mangelnde Befugniß zu diesem Anerbieten, die Rechte der Mitfürsten und den Inhalt der Verfassung, auf Grund deren der Antrag erfolgte. Sie wich nicht von dem Wege der Vereinbarung, und ließ sich selbst durch die sich dagegen auflehnende Haltung der damals versammelten zweiten Kammer nicht irren. In einer Note, welche an dem Tage der Audienz der frankfurter Deputation, am 3. April 1849, abging, wurde zwar der Entschluß S. M. des Königs erklärt, an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der aus den frei hinzutretenden Staaten sich bilden möchte, zugleich aber wurden die Regierungen ersucht, in Frankfurt Bevollmächtigte zu bestellen, um sich über den Bundesstaat, über das Verhältniß der Beitretenden zur Versammlung in Frankfurt und zu den Nichtbeitretenden, zu erklären. Aber auch dieser Weg wurde unmöglich. Am 11. April faßte die National-Versammlung den Beschluß, an der aufgestellten Verfassung unverbrüchlich festzuhalten, und am 14. April erklärten die Bevollmächtigten von 28 Bundesstaaten, daß ihre Regierungen die frankfurter Verfassung unter der Voraussetzung anerkennten, daß sie für ganz Deutschland Geltung erhalte. Zu einer weiteren Verständigung war hiernach nicht zu gelangen. Die Wahl stand zwischen unbedingter Annahme oder unbedingter Verwerfung der frankfurter Verfassung. Die Ablehnung der Kaiserwürde und der Verfassung in ihrer damaligen Gestalt, wurde in der Note vom 28. April erklärt.

Es kann nun mit der unbedingtesten Zuversicht gefragt werden, ob die k. Regierung am 28. April bei dieser Erklärung sich der Pflicht habe entschlagen können, dahin zu streben, die deutschen Verhältnisse in einer, dem langjährigen Verlangen der Nation, den wiederholten feierlichen Versprechungen der Regierungen gemäßen Weise zu ordnen, ob sie sich auf sich selbst habe zurückziehen und abwarten können, was die Zeiten brächten? Es kann mit der unbedingtesten Zuversicht gefragt werden, ob es für die k. Regierung und ihre Bundesgenossen möglich gewesen sey, lediglich auf die Grundlage und Verhältnisse des deutschen Bundes oder eines Staatenbundes überhaupt zurückzukommen? Wer könnte die Bejahung dieser Fragen mit der Pflicht, mit der Ehre, mit der Treue, mit politischer Weisheit verträglich finden? Für Preußen blieb, in Betracht der Lage der Dinge und der centralconstitutionellen Verfassung Oesterreichs, nur eine Möglichkeit übrig, die des Vorangehens auf dem Wege des engeren Bundesstaates. Diesen hat es am 28. Mai in der bekannten Note beschritten, und mit Erfolg. Den von der k. Regierung mit den k. Regierungen von Sachsen und Hannover getroffenen Einleitungen entsprechend, stehen gegenwärtig 27 deutsche Regierungen, mit einem Ländergebiet von 7480 Quadrat-Meilen und über 25 Millionen Einwohnern für die Bildung eines engeren Bundesstaates zusammen. Dem Fortgange wird der Segen nicht fehlen. Sie sind in ihrem guten Rechte.

Die k. Regierung ist mit ihren Verbündeten in der Bildung eines engeren Bundesstaates innerhalb des Bundes von 1815 begriffen, und ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß dieser Bundesstaat nur unter freier Zustimmung der beizutretenden Regierungen, und seine Verfassung nur unter Zustimmung einer Volksvertretung aus den sich anschließenden Ländern zu Stande kommen könne. Sie verfolgt dabei den Weg, den sie in der Note vom 23. Januar 1849 bereits bezeichnet hat.

Ihre Befugniß zu diesem Unternehmen, und zwar nicht überhaupt, sondern so wie dasselbe in dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 sich darstellt, ist angezweifelt, und die Behauptung aufgestellt worden, daß dies Bündniß mit dem Bunde von 1815, mit seinen Grundlagen und Bestimmungen, mit den aus ihm hervorgehenden Rechten und Pflichten seiner Mitglieder, nicht verträglich sey. Die erhobenen Bedenken richten sich jedoch nicht gegen das Unternehmen überhaupt, sondern gegen die specielle Art der Ausführung. Hierin liegt der Ausspruch, daß ein solches Unternehmen an sich mit dem Bunde von 1815 verträglich sey. Von diesem Zugeständnisse wird hier Akt genommen. Das Anfechten der speciellen Art der Ausführung aber kann nicht als gegründet anerkannt werden, und ist zunächst durch den Nachweis zu widerlegen, daß jenes Bündniß innerhalb des Bundes von 1815 selbst dann rechtlich zulässig seyn würde, wenn dieser mit seiner ganzen Organisation und mit allen seinen Bestimmungen, was nicht der Fall ist, in voller Integrität bestünde.

Art. XI. der Bundesakte vom 18. Juni 1815 setzt fest: „Die Bundesglieder behalten das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.“

Die hier ertheilte Befugniß ist unbeschränkt in Betreff derer, unter welchen Bündnisse geschlossen werden können. Sie können mithin auch unter Bundesgliedern geschlossen werden. Sie ist in Betreff der Gattung und Art der Bündnisse nur dahin beschränkt, daß sie nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet seyn dürfen. Unter dieser alleinigen Bedingung sind Bündnisse aller Art, folglich sowohl über materielle als politische Interessen gestattet. Das Bündniß vom 26. Mai umfaßt materielle und politische Interessen. Es kommt nur darauf an, nachzuweisen, daß es, da von einer Gefährdung einzelner Bundesstaaten jedenfalls nicht die Rede seyn kann, gegen die Sicherheit des Bundes nicht gerichtet sey. Gerichtet ist es augenfällig nicht gegen die Sicherheit des Bundes, es soll aber an dem Worte nicht festgehalten, und nachgewiesen werden, daß es auch mittelbar die Sicherheit des Bundes nicht gefährde.

Der Zweck des letzteren ist: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“ (deutsche Bundesakte Art. II), oder, wie die wiener Schlußakte Art. I., materiell übereinstimmend es ausdrückt: „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten, und Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.“

Der Zweck des Bündnisses ist nach Art. I.: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“

Der Zweck des Bundes und des Bündnisses ist also auf dasselbe Ziel gerichtet. Dies Ziel ist nicht ein solches, dessen gleichzeitige Verfolgung von zweien Seiten her sich gegenseitig ausschlösse. Es besteht daher nicht nur neben einander, daß der Bund und das Bündniß ein und dasselbe Ziel verfolgen, sondern die Zuversicht, daß der Bund seinen Zweck erreichen werde, wird durch die Richtung des Bündnisses auf eben diesen Zweck verstärkt. Zwei Theile, welche dasselbe Ziel verfolgen, können allerdings sich dabei, sey es durch die Wahl der Mittel, sey es durch die Art ihres Verfahrens, hindernd in den Weg treten. Dem ist jedoch vorgesehen.

Unmittelbar auf die Aufstellung des Zweckes folgt im Artikel I. des Bündnisses die Bestimmung, daß sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen vorbehalten seyen. Die Rechte des deutschen Bundes sind also auch in dieser Beziehung gewahrt. In dem Bündniß an sich liegt mithin ein solches Hinderniß nicht. Die Besorgniß könnte sich

lediglich an die Handhabung seiner Bestimmungen knüpfen. Niemand aber kann das Recht eingeräumt werden, gegen die künftige Handhabung einen, der Erfahrung nicht entnommenen Argwohn zu erheben. Stellte sich das Bündniß ein dem Zwecke des Bundes entgegenstehendes Ziel, dann wäre ein Einwurf gegründet. Es ist daher eine ungewöhnliche Erscheinung, daß er der Uebereinstimmung der Zwecke entnommen wird. Sollte aber, da davon geredet worden, die Sicherheit des Bundes sey gefährdet, denn seine Existenz sey bedroht, der Sinn des Einwandes dahin gehen, es sey Gefahr, daß der Bund sich löse, und das Bündniß an seine Stelle trete, so würde auch einem solchen Einwande die Geltung nicht eingeräumt werden dürfen. Nur zwei Fälle sind denkbar. Entweder das Bündniß umfaßt, wie dies gegenwärtig der Fall ist, nicht sämmtliche Bundesglieder, dann bliebe die Existenz des Bundes in seinem ganzen Wesen ungefährdet; oder das Bündniß umschließt alle Bundesglieder ohne Ausnahme; dann tritt es in der That an die Stelle des Bundes, und zwar mit dem freien Willen und Einverständniß aller seiner Mitglieder; dann bleibt Niemand übrig, der darüber klagen könnte oder würde. Der Zweck des Bündnisses läßt es mit dem Bunde in vollem Einklange erscheinen, und weist die nicht geeignete Benennung eines Sonderbundes ab, welcher den Namen eben davon trägt, daß er Sonderzwecke verfolgt.

Es kommt aber nicht allein darauf an, die formale Begründung des Bündnisses in den Worten des Art. XI. der Bundesakte von 1815 nachzuweisen. Es ist gegen andere Andeutungen darzuthun, daß das Bündniß nach seinem Inhalte die Grundsätze des Bundesrechts nicht verletze.

Der deutsche Bund, nach der Akte von 1815, im Art. I. der wiener Schlußakte ein völkerrechtlicher Verein genannt, ist bekanntlich ein **Staatenbund**, gegründet auf das Princip der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der darin begriffenen Staaten, lediglich mit bestimmten vertragsmäßigen Verpflichtungen derselben gegen die Gesammtheit und unter einander, zur Erreichung des oben gedachten Zweckes.

Nun ist behauptet worden, ein Bündniß, welches ein Oberhaupt und eine einheitliche Executivgewalt schaffe, welches Souverainetäts-Rechte der Mitglieder auf diese übertrage, verstoße gegen den Grundsatz des Bundesrechts, welcher die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten gewahrt wissen will. Dies muß bestritten werden. Es kann dabei sogar ganz davon abgesehen werden, wie mannigfachen Schutz die projectirte Organisation des Bundesstaates gegen einen Mißbrauch der Executiv-Gewalt enthält, da es zunächst lediglich auf die Rechtsfrage ankommt.

Der Staatenbund von 1815 darf nicht als ein bloßer Personalbund der Souveraine oder Regierungen aufgefaßt werden, er ist wesentlich ein Realbund. Die Unabhängigkeit der im Bunde begriffenen Staaten ist sein Zweck (wiener Schluß-Akte Art. I.), und im Art. IV. der wiener Schluß-Akte wird ausdrücklich von den am Bunde **theilnehmenden Staaten** gesprochen. Die Stimmen im Plenum der Bundes-Versammlung haften, nach Artikel XVI. der Schluß-Akte, **auf den Besitzungen**. Die Zahl seiner Mitglieder war weder in Bezug auf ein Maximum noch ein Minimum eine geschlossene. Artikel VI. der wiener Schluß-Akte sieht den Fall der Aufnahme neuer Mitglieder vor; Artikel XVI. ebend. gedenkt des Falls, daß die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen. Es äußert dies letztere **keine andere Wirkung** auf die Bundes-Verhältnisse, als die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit eines Gesammt-Beschlusses über das Stimmrecht im Plenum der Bundes-Versammlung. **Rechtlich** hinderte durchaus nichts, daß ein deutsches Regentenhaus nach und nach den größten Theil von Deutschland durch Erbgang gewönne, und es hätte dies keine andere Folge gehabt, als die Verminderung der Stimmen im engeren Rathe, und einen Beschluß über das Stimmen-Verhältniß im Plenum. Was aber von dem Uebergang der Rechte von einem Regentenhause auf ein anderes durch den Rechtstitel der Erbfolge gilt,

das muß von dem Uebergange der Rechte durch jeden anderen Rechtstitel, in ganz gleicher Weise gelten. Es muß eben so gelten für den Fall, in welchem ein deutscher Regent einem andern seine Rechte an einer seiner Besitzungen oder an allen, durch Cession abtritt. Sollte dies unstatthaft seyn, so müßte es das Bundesrecht durch eine ausdrückliche Bestimmung untersagen. Die wiener Schluß-Akte enthält aber in geradem Gegentheil ausdrücklich eine Bestimmung, welche den Fall der Abtretung von Souverainetäts-Rechten an ein Bundesglied für bundesrechtlich zulässig erklärt; Artikel VI. setzt fest: daß eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte zu Gunsten eines Mitverbündeten ohne Zustimmung der Gesammtheit geschehen könne. Selbst das könnte in diesem Falle noch fraglich seyn, ob eine solche Abtretung eine Veränderung des Stimmen-Verhältnisses nach sich ziehe, denn die Nothwendigkeit zu solcher ist aus Artikel XVI. der wiener Schluß-Akte nur analogisch herzuleiten. Nach dem angeführten Artikel VI. steht jedem Bundes-Mitgliede unzweifelhaft frei, durch Abtretung der Souverainetäts-Rechte persönlich aus dem Bunde auszuscheiden. Der Staat dagegen muß im Bunde verbleiben; in Betracht der zu ihm gehörigen Staaten, nicht der Personen ihrer Vertreter, ist der Bund unauflöslich.

Kann nun ein Bundes-Mitglied seine gesammten Souverainetäts-Rechte, unbeschadet der Verhältnisse seines Staates zum Bunde, einem Mitverbündeten zu eigenem Rechte abtreten, ohne daß irgend Jemand darüber eine Mitsprache zusteht, so hat er unzweifelhaft auch das weit mindere Recht, der Ausübung eines Theiles dieser Souverainetäts-Rechte zum Besten einer Gemeinschaft zu entsagen; und hat er das Recht, seine Souverainetäts-Rechte ganz oder theilweise eigenthümlich abzutreten, so hat er unbestreitbar auch das mindere Recht, ihre Ausübung ganz oder theilweise einem Mitverbündeten zu delegiren.

Der Einwand muß daher zurückgewiesen werden; damit zugleich aber auch das Bedenken, daß die Unauflöslichkeit des Bundes einer solchen Abtretung oder Delegation entgegenstehe. Was die wiener Schluß-Akte ausdrücklich gestattet, kann dem Grundsatze von der Unauflöslichkeit des Bundes nicht widersprechen. Unter der letzteren kann daher, in Uebereinstimmung damit, daß der Bund ein Realbund ist, nur verstanden werden, daß ein Bundesstaat von demselben nicht getrennt werden darf.

Ob und welche Vereinbarung ein Vertrag der in Rede stehenden Art, wegen der Stimmführung im Plenum und engeren Rathe der Bundes-Versammlung nothwendig machen, und welche Vereinigung darüber geeignet seyn würde, das kann hier füglich übergangen werden, da, wenn auch bei der ganzen bisherigen Auseinandersetzung vorausgesetzt worden, daß das frühere Bundesrecht und die Bundes-Verfassung noch in voller Integrität bestehe, doch wohl Niemand darüber in Zweifel seyn kann, daß die an sich unmögliche Wiederherstellung der alten Bundes-Verfassung jedenfalls nur unter neuen Verabredungen über das Stimmen-Verhältniß stattfinden könnte.

Es ist endlich aber nicht ungeeignet, sich die Pflichten zu vergegenwärtigen, welche aus dem Bundes-Verhältniß den einzelnen Mitgliedern obliegen. Man halte sie sich nur vor das Auge, um sich ohne Weiteres zu überzeugen, daß gerade in dem Bündnisse vom 26. Mai und dem danach beabsichtigten Bundesstaat die stärksten Garantieen für ihre Erfüllung liegen:

die Pflicht, Deutschland und jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen;

der Theilnahme an jedem Bundeskriege, und der Stellung des Contingents;

der Unterlassung einseitigen Friedens- und Waffenstillstands-Schlusses nach einem Bundeskriege;

der Unterlassung von Verträgen, welche die Sicherheit des Bundes gefährden;

der gegenseitigen Hülfsleistungen im Fall aufrührerischer Bewegungen;

der Unterlassung wechselseitiger Kriege und gewaltsamer Verfolgung von Rechtsstreitigkeiten;
der Unterlassung von Rechtsverletzungen gegen verbündete und auswärtige Staaten;
der Unterlassung willkürlicher Uebertragung von Souverainetäts-Rechten an ein Nichtmitglied des Bundes, ohne Zustimmung der Gesammtheit;
endlich der Leistung der bundesmäßigen Matricular-Beiträge.

Diese Pflichten bestehen theils in Leistungen, theils in Unterlassungen. Was jene betrifft, so erhöht das enge Zusammenschließen der in den Bundesstaat tretenden Staaten die Kraft, und damit die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen; es giebt aber zugleich in allen Fällen, in denen statt des Einzelnen die Gesammtheit eintritt, die stärkste Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen. Was die Unterlassungen anlangt, so bildet grade die Organisation des Bundesstaates eine Ueberwachung, in welcher die sicherste Garantie liegt.

Nach dieser Erörterung wird es nicht nöthig seyn, auf die Behauptung, daß das Recht des Bundes von 1815 dem Bündnisse vom 25. Mai entgegenstehe, wieder zurückzukommen. Es ist hier mehr bewiesen worden, als zu beweisen erforderlich war, daß nämlich dies Bündniß bundesrechtlich auch dann zulässig seyn würde, wenn der deutsche Bund in seiner ganzen Organisation in voller Integrität noch bestände. **Dies ist jedoch nicht der Fall.**

Nachdem im vorigen Abschnitt die, aus der Voraussetzung des noch in vollem Umfang bestehenden alten Bundesrechts, hergeleiteten Einwendungen abgelehnt sind, ist es angemessen, dieser Voraussetzung das wahre thatsächliche Verhältniß gegenüber zu stellen.

1) Mit der durchgreifendsten Erschütterung, welche der Organismus des deutschen Bundes im Jahre 1848 erfahren hat, ist zu beginnen, mit dem Untergang seines früher berechtigten Organs. Im Eingange sind die näheren Umstände angegeben, welche am 12. Juli 1848 die, unter dem Vortritt der k. österreichischen Regierung und der Zustimmung aller übrigen Bundes-Regierungen erfolgte, definitive Aufhebung der Bundes-Versammlung begleitet haben. Die Bundes-Versammlung konnte ihr Ende nicht selbst beschließen, dies lag außerhalb der Sphäre ihrer bundesmäßigen Competenz. Sie konnte S. K. H. dem Reichsverweser keine Machtvollkommenheit übertragen, denn zu einer Uebertragung ihrer Befugnisse an irgend Jemand gab ihr, dem nach der wiener Schluß-Acte (Art. VII.) beständigen, verfassungsmäßigen Organ des Bundes, kein Artikel des Bundesrechts die Macht. Ihr Untergang und die Machtbefugniß, welche S. K. H. der Reichsverweser erhielt, wurzelt ausschließlich in dem **Anerkenntniß**, welches sämmtliche Bundes-Regierungen den Beschlüssen der National-Versammlung vom 28. Juni 1848 ertheilt haben, Beschlüsse, welche das Gesetz über die provisorische Centralgewalt genannt worden sind. Dies Anerkenntniß ist theils ausdrücklich, theils durch concludente Handlungen erfolgt. Letztere waren die Zustimmung zur Wahl des Reichsverwesers, der diplomatische und der geschäftliche Verkehr sämmtlicher Regierungen mit den ernannten Reichs-Ministerien. Hierin lag unbedingt die Zustimmung zu der Organisation, welche die Beschlüsse der National-Versammlung der Central-Regierung gegeben hatten. S. K. H. der Reichsverweser war damals nicht lediglich der Erbe ihrer Befugnisse: er trat ein als Niemandes Nachfolger, vielmehr als der provisorische Vorgänger des erwarteten Oberhauptes, mit neu verliehenen Befugnissen, mit neu hinzugefügten Beschränkungen. Ausüben sollte er seine Befugnisse nur durch seine Minister, und diese sollten der National-Versammlung verantwortlich seyn. An die Stelle des Staatenbundes, mit der ihm entsprechenden Organisation einer auf Instructionen gestellten Bevollmächtigten-Versammlung,

trat der der Zukunft anticipirte provisorische Bundesstaat in monarchisch-constitutioneller Form. Es handelte sich dabei aber mehr um die Form, als um die Sache, denn die vor Allem nöthige Feststellung des Verhältnisses der Einzel-Regierungen zur Centralgewalt fehlte, und diese übte in ihrer monarchisch-constitutionellen Form durch ihre bloße Existenz eine größere zerstörende Kraft auf den alten Bundes-Organismus, als ihr schaffende gegönnt war. Es ist eine nicht erschöpfende Auffassung, wenn man nur die Bundes-Versammlung als erloschen betrachtet, und lediglich auf die Lücke hinblickt, welche ihr Verschwinden in dem Bundesrechte gelassen hat. Man hat die Centralgewalt in ihrer wahren, oben bezeichneten Bedeutung in das Auge zu fassen, wenn man die Wirkungen ihres Eintretens auf die alte Bundes-Organisation beurtheilen will.

In dem deutschen Bunde mit seinen Grundgesetzen von 1815 und 1820, lagen zwei von einander zu haltende Elemente: ein völkerrechtliches und ein auf das Innere des Bundes gerichtetes. Dem ersteren gehört an die Allianz seiner Glieder, der Zweck dieser Allianz, und die wechselseitigen Rechte der Bundesglieder unter einander. Dies Element findet in dem Art. I. der wiener Schluß-Acte seinen entsprechenden Ausdruck, welcher den Bund einen völkerrechtlichen Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten nennt. Dem zweiten Elemente, dem auf das Innere des Bundes gerichteten, gehört die zu einem politischen Ganzen gebildete Gesammtheit an, nach außen eine selbstständige einheitliche Macht, nach innen ein auf die Dauer berechnetes Institut. Diese Seite des Bundes findet ihre Geltung in dem Art. II. der wiener Schluß-Acte, welcher sie nach innen als eine Gemeinschaft, nach außen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht bezeichnet. Das, was als die Verfassung des Bundes bezeichnet worden ist, die ganze Organisation, durch welche für die Gesammtheit, als politisches Ganze, eine Lebensthätigkeit allererst möglich geworden ist, hat lediglich Bezug auf das zweite Element im Bunde. Die völkerrechtliche Seite wird nicht berührt, mag die andere, die Verfassung eine monarchische oder collegiale, die eines Bundesstaates oder Staatenbundes seyn, es sey denn, daß in der Anordnung die Willensfreiheit der Einzelnen verletzt würde. Als nun am 12. Juli 1848 an die Stelle der Staatenbund-Verfassung provisorisch die Bundesstaats-Verfassung, die monarchisch-constitutionelle an die Stelle der collegialen, der Reichsverweser an die Stelle der Bundes-Versammlung trat, da ging nicht bloß die letztere, nicht bloß ein einzelnes Organ zu Grunde: die ganze Institution in ihrer Richtung nach Innen erlitt eine radicale Umwandlung; alles, was bis dahin für die centrale Gemeinschaft gegolten hatte, erlosch, um Neuem Platz zu machen.

Die Entwickelung ist eine andere geworden, als sie bei dem Eintritt dieses Neuen gedacht war.

Die Bedingung der Lebensfähigkeit der Centralgewalt erlosch mit dem Erlöschen der National-Versammlung, an deren Bestehen sie organisch geknüpft war. Hiermit hatte das Provisorium eines Bundesstaats gleichfalls seine Endschaft erreicht. Die k. Regierung hat von jenem Zeitpunkte ab das rechtliche Bestehen einer Central-Gewalt fernerhin anzuerkennen nicht vermocht. Nicht mit dem Scheine eines Grundes könnte behauptet werden, daß mit dem Dahingange dieses Provisoriums die alte Bundes-Verfassung wieder in Kraft getreten sey. Sie war ohne allen Vorbehalt definitiv beseitigt worden. Für die nicht völkerrechtliche Seite des Bundes ist das bis dahin Bestandene untergegangen, diese Seite gewärtigt in ihrem ganzen Umfange, und in diesem in aller und jeder Beziehung die Neugestaltung, und hat nur einstweilen für einen Theil der Geschäfte der Central-Verwaltung, in der Einsetzung der Bundes-Central-Commission, das interimistische Organ gefunden.

Das völkerrechtliche Element des Bundes ist dagegen von den Ereignissen der Ju unberührt geblieben. Während das Verhältniß der Einzelstaaten zu dem Bunde als Ge

sammtheit aufgehoben war, und nur einstweilig für einen engeren Kreis so weit hergestellt ist, als es durch die Convention über das Interim geschehen, dauert die Allianz der verbundenen Regierungen in der vollen Zahl ihrer Glieder fort, ist der Zweck dieser Allianz unverändert geblieben, wie ihn die Bundes-Verträge aussprechen, ist in den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Bundesglieder ein Wandel nicht eingetreten.

Was aus dem Allen für die Bildung eines Bundesstaats nach dem Bündnisse vom 26. Mai folgt, — dem, abgesehen von ihrem Mangel an Begründung, Argumente aus dem dahingeschwundenen Gebiete des alten Bundesrechts nicht entgegengesetzt werden können — das bleibt vorbehalten. Nur mißverständlich vermöchte man aus der Convention über das Interim einen Einwand gegen das Gesagte herzuleiten. Sie schließt die Verfassungs-Angelegenheit und was dahin gehört, ausdrücklich von ihrem Bereiche aus.

2) Auch die Kriegs-Verfassung bedarf der wesentlichsten Umgestaltung. Schon der Zutritt der bisher außerdeutschen Provinzen Preußens mußte die Eintheilung des Bundesheeres abändern. Seitdem ferner durch den schon in der Bundes-Versammlung vorbereiteten Beschluß der National-Versammlung vom 15. Juli 1848, die deutsche Streitmacht von 1 Procent auf 2 Procent der Bevölkerung erhöht und also verdoppelt worden ist, wird die Zusammensetzung und Eintheilung der Heerestheile einer durchgreifend neuen Anordnung bedürfen, und hierdurch eine Revision der Kriegs-Verfassung vom 12. April 1821 unabweislich werden.

3) Aber selbst, wenn alles Vorstehende eine Neugestaltung der Bundes-Verhältnisse nicht forderte, würde die k. Regierung aus einem wichtigen Ereigniß den gerechten Anspruch herleiten müssen, daß die Bundes-Verfassung einer tiefeingehenden Erörterung und Revision unterworfen werde. Durch die Bundes-Beschlüsse vom 11. und 22. April 1848 und vom 2. Mai 1848 ist die von der k. Regierung freiwillig beantragte Aufnahme der Provinz Preußen und aller an das deutsche Bundesgebiet anstoßenden Districte des Großherzogthums Posen, sowie der Stadt und Festung Posen, in den deutschen Bund erfolgt. Preußen steht daher gegenwärtig mit seiner ganzen Monarchie, vorläufig bis auf einen nicht bedeutenden District polnischer Bevölkerung, im deutschen Bunde. Als dies in einer von der Bundes-Versammlung dankbar anerkannten, nationalen und föderativen Gesinnung geschah: da hatte schon vorher, am 10. März, die Bundes-Versammlung beschlossen, daß eine Revision der Bundes-Verfassung auf „wahrhaft nationaler und zeitgemäßer Grundlage" erfolgen solle; da war schon vorher, am 30. März, von der Bundes-Versammlung beschlossen, daß eine National-Vertretung zu berufen sey, welche zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen hätte. Preußen trat also mit den bis dahin außerdeutschen Provinzen in den deutschen Bund, aber nicht auf Grund der alten, damals schon für unhaltbar erklärten und zur Umgestaltung verurtheilten Verfassung, sondern in der zuversichtlichen, durch Bundesbeschlüsse verbürgten Erwartung einer neuen, bei deren Gestaltung es eine Stimme mit zu führen hatte. Ohne diese berechtigte Erwartung, welche nicht getäuscht werden darf, hätte Preußen, das nunmehr, mit geringer Ausnahme, seinem ganzen Umfange nach ein deutscher Bundesstaat, und zwar von allen ohne Ausnahme der größte wurde, nur mit den wesentlichen Vorbehalten über die ihm fortan im Bunde gebührende Stellung, den gedachten Schritt thun können.

4) Von einem, von dem vorigen sehr verschiedenen Gesichtspunkte her, ist die österreichische Monarchie zu dem deutschen Bunde in ein wesentlich verändertes Verhältniß gekommen. Sie ist durch die Verfassung-Urkunde vom 4. März 1849 in die Lage gebracht, daß sie die Hauptverpflichtung nach dem, bis zum März 1848 in Geltung gewesenen, Bundesrechte nicht mehr zu erfüllen vermag. Nach diesem Bundesrechte, und zwar nach den, während seines ganzen Bestehens gleichmäßig ausgelegten, und eine andere Auslegung nicht zulassenden Artikeln X., XXXI. und XXXII. der wiener Schlußacte,

verpflichten die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse theils den Bund als solchen, theils die einzelnen Bundesmitglieder unmittelbar, ohne daß es in dieser Hinsicht noch einer besonderen Insinuation oder Publikation bedürfte. Jede Bundesregierung hat die Pflicht, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen.

Als der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 von einigen Regierungen mit erläuternden Zusätzen publicirt wurde, beschloß am 8. November 1832 die Bundes-Versammlung, daß durch diese Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundes-Beschlusses in keiner Beziehung irgend Eintrag habe geschehen können. Eine Zuziehung der Stände vor der Publication war weder erforderlich, noch ein von diesen kommendes Hinderniß dem Bunde gegenüber zulässig. In der Erfüllung auch der, aus jenen Sätzen hervorgehenden Bundespflicht durfte das Bundes-Mitglied von keiner ständischen Mitwirkung abhängig gemacht werden. (Art. 58., wiener Schlußacte.)

Jene Fundamental-Bestimmungen haben bundesgesetzliche Kraft in dem ganzen Bundesgebiete. Es bedurfte deshalb keines sie schützenden Vorbehaltes in den Verfassungs-Urkunden der Länder, welche lediglich Bundesgebiet umfassen; deshalb auch keines solchen Vorbehaltes in der preußischen Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. Sie enthält aber, um jedem Zweifel zu begegnen, überdies eine ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes im Art. 110. Aus gleichem Grunde findet sich der, an sich nicht erforderliche, Vorbehalt übrigens in vielen Verfassungs-Urkunden, so in der k. sächsischen, würtembergischen, gh. hessischen, hannoverischen und anderen. In einem Reiche dagegen, welches nur zum Theil Bundesgebiet umschließt, und in welchem eine bei der Gesetzgebung mitbeschließende Gesammt-National-Vertretung angeordnet wird, ist ein solcher Vorbehalt eine Nothwendigkeit. Unterbleibt er, so wird die Geltung des Bundes-Beschlusses abhängig gemacht von dem Willen der Gesammt-Vertretung des Reiches, das zu einem Theile aus Bundesgebiet besteht. Dies ist der Fall Österreichs, seine Verfassung vom 4. März 1849 enthält keinerlei Vorbehalt. Es ist dies nicht als etwas Zufälliges zu betrachten, die Thatsache geht zusammen mit Erklärungen der k. österreichischen Regierung, nach welchen sie sich auch in den allgemeinen Bundes-Angelegenheiten unterzuordnen nicht vermöge, und mit dem Inhalt des Programms von Kremsier vom 27. November 1848. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Kaiserreich durch die entschiedenste Pflicht gegen sein eigenes Wohl genöthigt war, sich in diese Stellung zu versetzen; so viel ist aber gewiß, daß, die fortdauernde Gültigkeit des alten Bundesrechts vorausgesetzt, es sich von einem obersten Grundsatze desselben losgesagt hat.

Wollte man hiergegen einwenden, daß die Verfassungs-Urkunde lediglich die inneren Verhältnisse regle, und es Sache der k. Regierung sey, sich über die äußeren mit ihrer Volksvertretung zu einigen, so würde hierdurch doch stets der Grundsatz verletzt, daß die Zustimmung zu einem Bundes-Beschluß von der Landes-Vertretung nicht abhängig gemacht werden darf.

Der Einwand, daß die k. Regierung in allen Fällen, in denen Einstimmigkeit des Beschlusses erforderlich sey, und das sey in den wichtigeren der Fall, ihre Zustimmung nach Belieben ertheilen und versagen könne, und es im letzteren Falle gleichgiltig sey, ob die Versagung in einem Widerspruch der Volks-Vertretung ihren Grund habe, würde gleichfalls nicht aufrecht zu halten seyn. Der Grund der Versagung eines Zustimmens muß nach Art. XIII. der wiener Schluß-Acte offen gelegt werden; beruht dieser Grund dann in dem Widerspruch der Volks-Vertretung, so ist die Versagung bundesrechtswidrig. Bei solchem Hemmniß der k. Regierung würden schleunige Bundes-Beschlüsse zu einer Unmöglichkeit werden; und es darf billig gefragt werden, ob es mit der Wohlfahrt und der Ehre der deutschen Nation vereinbar sey, daß seine Gesetzgebung in den wichtigsten

Fragen, in denen Einhelligkeit erforderlich ist — abhängig gemacht werde von dem Willen einer Versammlung, welche ihrer bei weitem überwiegenden Mehrheit nach aus nicht-deutschen Stämmen besteht?

Dieser Conflict tritt noch in anderer und völlig unlösbarer Weise hervor, wenn man erwägt, daß die Bundes-Beschlüsse nur ausnahmsweise Einhelligkeit erfordern, und in der Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt wurden. Sowohl im Plenum als im engeren Rathe wurden die Beschlüsse der Regel nach durch Stimmenmehrheit, dort mit ⅔, in diesem mit einfacher Majorität gefaßt.

Bei legislativen Gegenständen war nur bei neuen Grundgesetzen, bei den Hauptprincipien über organische Einrichtungen, und in Religions-Angelegenheiten die Einhelligkeit vorbehalten (Art. XI.—XIV. der wiener Schlußacte). Ob aber überhaupt ein Gegenstand in diese Kategorieen gehöre, das wurde im engeren Rathe wiederum durch Mehrheit entschieden. (Art. VII. der Bundesacte.)

Es ist, als genugsam bekannt, kaum erforderlich, auf solche, auch in legislativen Gegenständen mit Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse hinzuweisen. Beispielsweise wurde mit Stimmenmehrheit die Competenz der Bundes-Versammlung am 12. Juli 1817 provisorisch beschlossen; am 29. Juli 1819 der Art. VII. der Bundesacte, über die Fälle, in denen Stimmen-Einhelligkeit nöthig sey, authentisch declarirt; wurden am 5. Juli 1832 gegen Widerspruch, die Aufhebung des badischen Preßgesetzes, an demselben Tage, gleichfalls unter Einwendungen, die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung beschlossen.

Diese thatsächlich vorgekommenen Fälle beweisen, daß (und darauf kommt es allein an), über legislative Gegenstände in Übereinstimmung mit dem Bundesrechte Mehrheitsbeschlüsse wirklich gefaßt sind.

Die österreichische Verfassung vom 4. März unterwirft mit Ausnahme weniger, ausschließlich die innere Administration betreffender Gegenstände, das ganze Gebiet der Gesetzgebung der Zustimmung der Gesammt-Vertretung.

Wie soll es daher gehalten werden, wenn mit oder gegen Österreichs Stimme dergleichen Mehrheits-Beschlüsse gefaßt sind? Wird die k. Regierung sie im ersteren Falle, unter Bruch des Bundesrechts, ihrer zum größten Theile nichtdeutschen Vertretung zur Genehmigung vorlegen? Wird sie im zweiten Falle, entgegen ihrer Verfassung, sie ausführen oder, unter Bruch des Bundesrechts, sie unausgeführt lassen? Kann Österreich in Anspruch nehmen, über deutsche Gesetzgebung mitbeschließend zu Rathe zu sitzen, wenn es sich ihrer Ausführung selber entzieht? Die Mitglieder des Bundes haben ein Recht zu der Frage, was geschehen solle zur Beseitigung eines an sich unlösbaren Conflicts, und die Mitglieder des Bündnisses vom 26. Mai müssen, abgesehen von allen materiellen Gründen, die Befugniß zu Protesten aus dem früheren Bundesrechte ablehnen, bevor ihre eigene Beschwerde gehoben ist.

Was folgt nun aus dieser ohne Zweifel nothwendigen, aber unvereinbaren Stellung der k. österreichischen Regierung? Es mag abgesehen werden von den Folgen, welche eine so durchgreifend veränderte Stellung einer der ersten Bundesmächte auf den Bestand des Bundes selbst ausüben könnte. Aber das folgt zunächst daraus, daß die k. Regierung sich der Thatsache nicht verschließen kann, daß und in welchem Umfange die Bundes-Verfassung in ihren wesentlichen Bedingungen gestört ist, und daß Grund vorhanden, daß auch sie ihrerseits die Hand zu neuer, und den Bedürfnissen der Zeit entsprechender Ordnung der Bundes-Verfassung biete. Neun Monate sind verflossen, seit die Vor-

schläge der königlichen Regierung abgelehnt wurden, und der ganze Zeitraum ist ohne Gegen-Vorschläge geblieben.

Das alte Bundesrecht ist nicht ferner aufrecht zu halten. Es kommt darauf an, es neu zu gründen.

Das Resultat alles Bisherigen ist folgendes. Das Bündniß vom 26. Mai und der danach beabsichtigte Bundesstaat stehen mit der Gesetzgebung und Organisation des deutschen Bundes nicht in Widerspruch. Beständen diese selbst heute noch in allen ihren Theilen in alter Kraft, so würde dennoch alle und jede Befugniß fehlen, dem Bündnisse und dem Bundesstaate entgegenzutreten. Das alte Bundesrecht ist jedoch in wesentlichen Theilen, welche den Bund als Gesammtheit, als politisches Ganze, und das Verhältniß der Glieder zu diesem Ganzen betreffen, untergegangen; es besteht nur noch in seinem völkerrechtlichen Theile, in der Allianz der Regierungen, in den Zwecken dieser Allianz, in den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Glieder unter einander. An Stelle dessen, was untergegangen ist, wird ein Neues zu schaffen seyn. Dies Neue aber wird nur so gestaltet werden dürfen, daß der Bundesstaat des Bündnisses vom 26. Mai darin seine wohl gewahrte Stelle finde. Er hätte diese im alten Bundesrecht gehabt, sie darf ihm deshalb, und weil die Neugestaltung nur mit dem Willen der verbündeten Regierungen zu Stande kommen darf, in der verjüngten Bundes-Versammlung nicht fehlen. Die verbündeten Regierungen, welche auch nach dem früheren Stimmen-Verhältnisse die Mehrheit, sowohl der Stimmen im Plenum als im engeren Rathe darstellen, haben ein gutes Recht darauf, zu verlangen, daß dem beabsichtigten Bundesstaate der Platz in dem revidirten weiteren Bunde nicht verschränkt werde. Dies ist ihr wohlbegründeter Anspruch. Sie können und werden keines der Bundesglieder nöthigen, sich ihrer engeren Verbindung anzuschließen, aber sie dürfen und werden sich auch von anderen Bundesgliedern nicht abhalten lassen, diejenige Gemeinschaft unter sich aufzurichten, zu welcher sie vollkommen befugt sind, und welche sie als unerläßlich zu ihrem eigenen Wohl erkannt haben.

16. Erwiederung des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die baierische Note vom 8ten d. M.

Der k. baierische Gesandte am hiesigen Hofe, Freiherr v. Malzen, hat mir im Auftrage seiner Regierung Abschrift einer an ihn erlassenen Depesche des k. baierischen Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern, d. d. München den 8. December, zugestellt, welche sich auf das Bündniß vom 26. Mai d. J. und die aus ihm abgeleiteten Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes vom 17. November d. J. bezieht, und die ausdrückliche Erklärung abgiebt, daß die k. baierische Regierung „sich den deshalb ausgesprochenen Verwahrungen des k. k. österreichischen Cabinets anschließe.“ Ew. übersende ich in der Anlage Abschrift dieses Schreibens. Indem wir die darin in Anspruch genommene Berechtigung der k. baierischen Regierung, ihre eigene Ueberzeugung ihren Bundesgenossen gegenüber auszusprechen, bereitwillig anerkennen, halten wir uns in Erwiederung verpflichtet, derselben die Depesche mitzutheilen, welche in Bezug auf jene Verwahrungen an den k. Gesandten in Wien unter dem 12ten d. M. gerichtet worden ist, und welche ich zu dem Zwecke Ew. anliegend übersende. Ich theile dabei gern die Hoffnung des k. baierischen Ministers, daß die unter den Bundesgliedern bestehende Verschiedenheit der Ansichten über diese Angelegenheit werde ausgeglichen, und die gemeinschaftlichen Interessen von ganz Deutschland vor den Gefahren, die sie in der That von vielen Seiten her bedrohen, werden gewahrt werden; insofern aber derselbe diese

Hoffnung an die Bildung der interimistischen Bundes-Commission knüpft, kann ich nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verfassungs-Angelegenheit nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Vertrages, welchem Baiern accedirt hat, von der Wirksamkeit der Bundes-Commission ausgeschlossen, und der freien Vereinbarung der Bundesglieder überlassen worden ist. In dieser freien Vereinbarung, zu der wir jederzeit, sowohl in Bezug auf den weiteren wie auf den engeren Bund, bereitwillig die Hand geboten haben, und ferner bieten werden, können wir allein das Mittel sehen, zu einer Ausgleichung der verschiedenen Ansichten und einer angemessenen Ordnung der deutschen Verhältnisse zu gelangen. Ew. wollen dem k. baierischen Minister eine Abschrift dieser Depesche nebst der Anlage übergeben.

19. Die k. würtembergische Regierung tritt ebenfalls der Verwahrung Oesterreichs in Bezug auf den erfurter Reichstag bei. (S. 28. November, 8. December.)

24. Inhibitorium der Bundes-Central-Commission gegen Ausführung des k. würtembergischen Gesetzes, betreffend die Uebernahme der Postverwaltung von dem Fürsten Thurn und Taxis. (S. Band II. Seite 414.)

27. Verfügungen S. M. des Königs von Preußen über die veränderte Organisation des Cadettencorps.

28. Die nach dem neuen Wahlgesetz gewählten Kammern des G.-H. Hessen treten zusammen. Als Frucht jenes demokratischen Gesetzes sehen wir unter anderen übelklingenden Namen, sogar den des längst flüchtigen Reichsregenten Vogt unter den Mitgliedern.

30. Protest von Seiten Hannovers in Bezug auf den erfurter Reichstag; enthalten in einer Depesche des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den k. hannoverschen Gesandten zu Berlin.

Bei der Verhandlung über den, in der 35sten Sitzung des Verwaltungs-Rathes, der durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten Regierungen, gestellten Antrag auf möglichst baldige Verständigung über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für einen Reichstag, dem der neben dem gedachten Vertrage vereinbarte Verfassungs-Entwurf vorzulegen seyn würde, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstages selbst, hat der k. hannoversche Bevollmächtigte die Ansicht seiner Regierung dahin ausgesprochen: daß die Berufung des Reichstages auf keine Weise stattfinden dürfe, ehe nicht diejenigen Regierungen, welche der Verfassung sich nicht anschließen, die Erklärung abgegeben haben, daß sie die in der Einführung der Reichsverfassung liegende Abänderung der, rücksichtlich ihrer fortbestehenden, Bundes-Verfassung genehmigen wollen.

Diese Erklärung hat in der ihr vorangeschickten Rechts-Ausführung eine nähere Begründung gefunden.

Die Erklärung Hannovers ist gleichwohl insofern ohne Erfolg geblieben, als, ihr gegenüber, die k. preußische Regierung und die Mehrzahl der übrigen verbündeten Regierungen die Absicht zu Tage gelegt haben, mit Bestimmung eines äußersten Termins zur Vornahme der Wahlen behufs des demnächst zu berufenden Reichstages, in ihren Ländern zu verfahren, und es den nicht einverstandenen Regierungen zu überlassen, ob und wann sie in gleichem Maße vorschreiten wollen.

Schon diese zu erkennen gegebene Absicht hat den Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover die Nothwendigkeit auferlegt, in ihrer gemeinschaftlichen Erklärung vom 20 October d. J. sich und ihre Regierungen gegen alle Folgen eines solchen Vorschritts

feierlich zu verwahren, und gegen die Befugniß Preußens und der übrigen sich dem anschließenden Regierungen zu einem solchen Schritte, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses und des Art. XI. der Bundesacte liegend, und den Befugnissen des Verwaltungsraths widersprechend, zu protestiren.

Die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover haben außerdem in einem solchen Vorschritte die Eventualität als vorhanden ansehen müssen, daß es nicht gelungen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch den Verfassungs-Entwurf bestimmt worden, aufzunehmen; daß vielmehr nicht mehr zu erreichen gewesen, als die Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes, und die genannten Bevollmächtigten haben damit zugleich den Zeitpunkt als eingetreten zu bezeichnen gehabt, wo die Vorbehalte vom 26. Mai Platz greifen, unter denen die k. sächsische und hannoversche Regierung dem vereinbarten Entwurf einer Reichs-Verfassung, eines Wahlgesetzes und einer von Preußen im Namen der drei Haupt-Paciscenten des Bündniß-Vertrages zu erlassenden Beitritts-Einladung, ihre Zustimmung ertheilt haben.

Auch der, aus diesem ferneren Grunde der Erklärung vom 20. October d. J. hinzugefügte Widerspruch gegen die beabsichtigte Einberufung eines Reichstages aus einem Theile von Deutschland, hat einer Berücksichtigung bei der Mehrzahl der Theilnehmer des Bündnisses vom 26. Mai sich nicht zu erfreuen gehabt.

Ein der k. hannoverschen Regierung mitgetheilter Auszug aus dem Protocolle einer am 17. November d. J. zu Berlin stattgefundenen Verhandlung von Bevollmächtigten jener Regierungen hat ersehen lassen, daß, ungeachtet der ferneren ausdrücklichen Verwahrung, welche die k. hannoversche Regierung am 31. Oct. d. J. gegen die Rechtsverbindlichkeit von bloßen Mehrheits-Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes an den Vorsitzenden des letzteren, durch Vermittelung der k. preußischen Regierung gerichtet hat, von jener Versammlung von Regierungs-Bevollmächtigten an dem genannten Tage beschlossen ist, eine allgemeine Wahl von Reichstags-Abgeordneten für den ganzen Bereich der, auf Grund des Vertrags vom 26. Mai verbündeten, deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 auszuschreiben, und eine demnächst einzuberufende Reichs-Versammlung aus den genannten Staaten, an einem näher festzustellenden und bekannt zu machenden Tage in der Stadt Erfurt zusammentreten zu lassen.

Ein Beschluß einzelner, unter dem Namen des Verwaltungs-Rathes der verbündeten Regierungen vereinigten Bevollmächtigten, welcher Angesichts des offenkundig anerkannten Mangels einer Vereinbarung über das Stimmverhältniß, und Angesichts der wiederholten Verwahrungen und Vorbehalte anderer Theilnehmer am Bündniß gefaßt ist, kann auf rechtliche Gültigkeit, geschweige auf vertragsmäßige Verbindlichkeit für die Letztern keinen Anspruch machen. Insofern dieser Beschluß seine vermeintliche Wirksamkeit auf dem Staatsgebiete der verbündeten übrigen Regierungen zu äußern bestimmt ist, enthält derselbe vielmehr einen dem Zwecke des Bündniß-Vertrages widersprechenden, wenn auch thatsächlich erfolglosen Eingriff in die Unabhängigkeit dieser Staaten, gegen den die Regierung S. M. des Königs von Hannover sich gedrungen sieht, eine besondere Rechtsverwahrung einzulegen.

Aber auch nach dem bestehenden Rechte des deutschen Bundes wird jener Beschluß von der Regierung S. M. als unstatthaft, und als ein neues Hinderniß für die Ausführung des, neben dem Vertrage vom 26. Mai verabredeten, und von Hannover bedingungsweise angenommenen Verfassungs-Entwurfs betrachtet.

Die Unvereinbarkeit eines deutschen Bundesstaates nach Maßgabe dieses Entwurfs mit der durch den Vertrag vom 8. Juni 1815 begründeten Verfassung des deutschen Bundes ist von Seiten Hannovers niemals verkannt. Sie ist in der Erklärung des hanno-

verschen Bevollmächtigten vom 9. October dieses Jahres dem Verwaltungs-Rathe näher dargelegt, unter Begründung der Ansicht, daß diese Unvereinbarkeit nicht durch Beistimmung aller Bundesglieder zu entfernen sey.

Auch beruht der Verfassungs-Entwurf selbst auf der Voraussetzung des freiwilligen Beitritts aller deutschen Regierungen, mit vorläufiger Ausnahme Oesterreichs, und behält hinsichtlich Oesterreichs im §. 1 ausdrücklich eine Verständigung vor, die Preußen überdies schon vor Abschluß des Bündniß-Vertrages, wenngleich ohne Erfolg, eingeleitet hatte, und deren Unentbehrlichkeit, bevor zur Ausführung des Entwurfs geschritten werden konnte, sich um so mehr von selbst verstand, da alle Rechte und alle Pflichten aus dem deutschen Bunde, mithin auch das Recht der Zustimmung zu Verfassungs-Aenderungen für sämmtliche Mitglieder des Bundes im Art. I. des Vertrags vom 26. Mai ausdrücklich gewahrt blieben, und der Art. IV. dieses Vertrags den, im Beschlusse vom 17. November unerwähnt gebliebenen Vorbehalt einer (nothwendig gemeinschaftlichen) Festsetzung über Zeit, Ort und Form der Berufung der Reichs-Versammlung hinzufügt; ein offener Weg zur Einigung, den der Beschluß vom 17. November nicht betreten, sondern einstweilen verschlossen hat.

Denn der k. hannoverschen Regierung ist durch den bei dem k. Hofe beglaubigten k. k. österreichischen Gesandten ein vom 28. November d. J. datirter, an den k. k. Gesandten zu Berlin ergangener, und zur Mittheilung an die k. preußische Regierung bestimmter Erlaß des k. k. Cabinets communicirt worden, in welchem das letztere, unter Anrufung jenes bundesgesetzlichen Rechts der Zustimmung zu etwanigen Aenderungen der Bundes-Verfassung, rücksichtlich des erwähnten Beschlusses der Regierungs-Bevollmächtigten vom 17ten v. M. unter Anderem die folgende Erklärung abgegeben hat:

„Wir würden, wenn dem auf die Ausschreibung und Einberufung eines sogenannten Reichstages bezüglichen Beschlusse des Verwaltungs-Raths weitere Folge gegeben werden wollte, den Zusammentritt einer solchen, die Gründung des für unzulässig erkannten Bundesstaats einleitenden Versammlung, als dem Bundes-Vertrage zuwider erklären, und deren, zur Lösung dieser Aufgabe zu fassenden Beschlüssen im Voraus jede Geltung und Wirksamkeit absprechen müssen. Noch bestimmter aber müßte unser Widerspruch werden, wenn ohne Zustimmung aller Genossen des deutschen Bundes, oder wohl gar trotz der von einigen derselben erhobenen Einsprache, der beabsichtigte Bundesstaat als „deutsches Reich" an die Stelle des deutschen Bundes gesetzt werden wollte."

Durch eine, auf amtlichem Wege zu diesseitiger Kenntniß gebrachte Erklärung vom 8ten d. M. hat die k. baierische Regierung dieser Verwahrung des k. k. österreichischen Cabinets sich angeschlossen.

Die k. hannoversche Regierung kann, in Uebereinstimmung mit ihren früheren Erklärungen, nicht umhin, das von Oesterreich angerufene Recht der Zustimmung zu einer Aenderung der Verfassung des deutschen Bundes, auch rücksichtlich der durch den Vertrag vom 26. Mai erstrebten Begründung eines deutschen Bundesstaats, ausdrücklich anzuerkennen.

Insofern diese Zustimmung abseiten Oesterreichs durch den Erlaß vom 28. November versagt ist, und etwa vorenthalten bleibt, muß auch Hannover die Errichtung des beabsichtigten Bundesstaats als gesetzlich unzulässig betrachten.

Die k. Regierung sieht aus allen diesen Rücksichten sich in die rechtliche Nothwendigkeit versetzt, der angezogenen Verwahrung des k. k. österreichischen Hofes unter Erneuerung ihres eigenen früheren Widerspruchs gegen eine einseitige Durchführung des Verfassungs-Entwurfs vom 26. Mai, mit der ferneren Erklärung beizutreten, daß sie dadurch vollends sich rechtlich behindert findet, den Bestimmungen des Art. IV. des

Bündniß-Vertrages Folge zu geben, so lange Oesterreich und Baiern auf ihrem Widerspruche beharren, und eine Verständigung mit diesen und mit anderen betheiligten Bundes-Regierungen über das Verfassungswerk nicht erreicht seyn wird.

Die k. Regierung vermag aber zugleich sich der Besorgniß nicht zu entschlagen, daß ein Vorschreiten Preußens und der übrigen Theilnehmer des Beschlusses vom 17. November im Sinne des letzteren, die beklagenswerthesten Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zur Folge haben kann.

Sie richtet daher an die k. preußische Regierung das bundesfreundliche dringende Ersuchen, geneigtest anderweitiger Erwägung eine Maßregel zu unterwerfen, aus der dem Rechtszustande des gemeinsamen Vaterlandes wie dem Wohle seiner Bürger ernste Gefahren drohen.

Sie hofft um Deutschlands und seiner Einigkeit willen, mit dieser Bitte nicht enthört zu werden.

Wir beauftragen den Herrn Gesandten, den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß des Herrn Staats-Ministers von Schleinitz zu bringen, und demselben eine Abschrift davon mitzutheilen.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

T.

V.

W.

Z.



Wenn man zum Ausgangspunkte dieser Berathungen die Verträge von 1815 nimmt, die bis zu dieser Stunde die Grundlage des europäischen Staatsrechts bilden, so zweifeln wir nicht an der Möglichkeit, zu einem Verständniß über die Modificationen zu gelangen, deren diese Tractate in Bezug auf die eine oder die andere Stipulation derselben etwa fähig wären, ohne daß dadurch die politischen und socialen Interessen, welche dieselben zu gewährleisten bestimmt waren, irgend Gefahr liefen.

Zu der Reihe der Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit der Mächte auf Italien zu lenken geeignet sind, erscheint in erster Linie die abnorme Lage des Papstes Pius IX., der vor Kurzem noch unter allgemeinem Zurufe als der Wohlthäter und Befreier Italiens begrüßt, gezwungen worden ist, sich durch die Flucht den verbrecherischen Attentaten, deren Opfer er in seiner eigenen Hauptstadt wurde, zu entziehen, und eine Zufluchtsstätte auf fremdem Boden zu suchen. Dahin haben es die Schandthaten einer Partei gebracht, welcher es durch den Mißbrauch, den sie unter dem Schutze zahlreicher Sympathien ungestraft mit dem Gefühle der Nationalität treiben konnte, gelang, die Gemüther zu verblenden, und sie bis zur Außerachtlassung der heiligsten Pflichten zu erhitzen. Indeß kann der Triumph dieser Partei auf keine Dauer rechnen, denn er wäre eine Niederlage der gesammten Christenheit.

Zwei Interessen treffen in der That zusammen, um die Nothwendigkeit darzuthun, dem Exil des heiligen Vaters, sowie dem Uebermuthe, der seine Macht anfeindenden Partei, ein Ziel zu setzen. Die katholische Welt ist berechtigt, zu fordern, daß das sichtbare Oberhaupt der Kirche sich im Besitze jener Fülle von Freiheit befinde, welche zur Regierung der katholischen Gesellschaft, jener weitumfassenden Monarchie, die in allen Theilen des Erdkreises Unterthanen zählt, unerläßlich ist.

Die katholischen Nationen dürfen es nicht dulden, daß das Haupt ihrer Kirche seiner Unabhängigkeit beraubt werde, indem er der Unterthan eines fremden Souverains wird, so wenig, als sie es zulassen können, daß der Papst herabgewürdigt werde zum Spielballe einer Partei, die unter der Aegide seines ehrwürdigen Namens, auf nichts Anderes hinzielt, als auf Unordnung und Anarchie. Damit der Bischof von Rom, der zugleich das Oberhaupt der katholischen Kirche ist, diese seine hohe Sendung in gebührender Weise ausüben könne, muß er nothwendig auch der Souverain von Rom seyn. Das ist es, warum die katholischen Staaten in ihrer Gesammtheit ein vorwiegendes Interesse haben, die weltliche Souverainetät des Papstes zu unterstützen.

Von der andern Seite haben die an den Kirchenstaat grenzenden Länder ein nicht minder wichtiges Interesse, zu verhindern, daß dieser nicht die Beute der hereinbrechenden Anarchie werde, die sich zuletzt auch über ihre eigenen Grenzen verbreiten würde.

Ohne Zweifel kömmt es Oesterreich und Frankreich, in ihrer Eigenschaft als katholische Mächte ersten Ranges, zu, ihre Stimme zu erheben, um gegen die Gewaltthätigkeiten, deren Opfer der heilige Vater geworden ist, zu protestiren; wir glauben außerdem, daß der König von Neapel in seiner doppelten Eigenschaft als katholischer Souverain und als Nachbar des Kirchenstaates, mit vollem Rechte Anspruch darauf machen kann sich dem gemeinschaftlichen Werke anzuschließen, das zum Zweck hat, den heiligen Vater in die Metropole der Christenheit zurück zu führen, und Ihm die Ausübung seiner Souverainetätsrechte wieder zu geben. Während die andern Fürsten der Halbinsel alle mehr oder weniger dem Joche der Parteien verfallen sind, von denen ihre Throne nach und nach untergraben wurden, hat der König von Neapel mit Erfolg seine Unabhängigkeit gegen die Angriffe der Revolution zu wahren gewußt. Der heilige Vater selbst hat, indem er das Königreich Neapel als Zufluchtsstätte wählte, Sr. sicilianischen Majestät ein glänzendes Zeugniß von dem Vertrauen gegeben, welches er sowohl in die persönlichen Eigenschaften dieses Souverains, als in die Stärke seiner Regierung setzt, und König Ferdinand — man ist ihm diese Anerkennung schuldig — hat diesem Ver-

trauen auf die allerehrenwertheste Weise zu entsprechen gewußt. Wir glauben daß es die Gerechtigkeit, die Schicklichkeit und selbst die Wünsche Sr. Heiligkeit mißkennen hieße, wenn man nicht zugestehen wollte, daß der König von Neapel mehr als einem Grunde berufen sey, eine thätige Rolle in dieser Angelegenheit zu nehmen.

Was nun den Gang betrifft, der zu befolgen wäre, um selbst zu einem gedeih Ziele zu führen, so bestehen hierüber unsere Ansichten in Folgendem:

Die Regierungen von Oesterreich, Frankreich und Neapel hätten, nachdem si hierüber mit Sr. Heiligkeit in Einvernehmen gesetzt haben, gleichzeitig der provisor Regierung zu Rom eine Erklärung zukommen zu lassen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß das Interesse der katholischen Kirche, der die Mehrzahl Völker angehört, gebieterisch erfordere, daß das sichtbare Oberhaupt dieser Kirch ganze Fülle der Unabhängigkeit und der zur Ausübung seines apostolischen Amtes gen Freiheit genieße;"

„In Erwägung, daß durch die Tractate, welche die obgenannten Regierungen unterzeichnet haben, die Souverainetät und Integrität des Kirchenstaates den Päpste währleistet wurden;"

„In Erwägung, daß der heilige Vater durch feierliche Acte gegen die verbre schen Attentate, die ihn genöthigt haben, seine Hauptstadt zu verlassen, um die Fr seines Handelns zu retten, und gegen die Usurpation seiner Souverainetätsrechte stirt hat;"

„In Erwägung endlich, daß Se. Heiligkeit ihre Hülfe zur Vertheidigung Rechte in Anspruch genommen hat,"

„Halten es die Regierungen von Oesterreich, Frankreich und Neapel für ihre P der provisorischen Regierung zu Rom bekannt zu geben, daß sie entschlossen sind, Papste zum Behufe seiner Rückkehr nach Rom, und seiner Wiedereinsetzung in die übung der Souverainetätsrechte, die ihm gebühren, ihren moralischen und, erforder Falls, auch ihren materiellen Beistand zu gewähren."

„Zufolge dieses ihres Beschlusses, können sie es nur der provisorischen Regi anheimstellen, die Wahl jener Mittel zu treffen, die am geeignetsten seyn dürften, möglichst jenes Resultat herbeizuführen, zu dessen Erreichung sie alle in ihrer Mach henden Mittel anzuwenden entschlossen sind."

Vielleicht würde eine solche Kundgebung von Seite von Mächten, die alle besitzen, um selbe energisch zu unterstützen, genügen, um der Mehrzahl der Röme gegenwärtig von einer factiösen Minorität unterdrückt ist, den Muth einzuflößen, letzte Anstrengung zu wagen, um dieses schändliche Joch abzuschütteln, und mit heiligen Vater die Ordnung und Ruhe in die Mauern von Rom zurückzuführen. kömmt uns nicht zu, in Vorhinein ein Urtheil über die Bedingungen abzugeben, welchen die Rückkehr des Papstes zu geschehen hätte, da der heilige Vater selb beste Richter über Alles ist, was das Gefühl seiner Rechte und seiner Würde erheis

Wenn indessen in einer bestimmten Zeitfrist, über deren Dauer man im V übereinkommen müßte, die Erklärung der Mächte die Wirkung, die sie davon erw nicht hervorbringen sollte, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als zu materiellen teln zu greifen. Die Rollen könnten alsdann, unseres Dafürhaltens, auf folgende vertheilt werden:

Die französische Seemacht würde vor Civita vecchia erscheinen; ein Theil der litanischen Armee würde zu gleicher Zeit die Grenzen des Kirchenstaates übersch und unsere Truppen würden über den Po gehen. — Die weitere Thätigkeit diese schiedenen Streitkräfte würde nach den Umständen festgestellt werden, — sie hätte i Augenblicke aufzuhören, wo der Papst die Zügel der Regierung wieder ergriffen

und seine Macht hinlänglich befestigt halten würde, um keiner fremden Hülfe mehr zu bedürfen.

Dies ist der Plan, den wir der näheren Erwägung des Herrn Drouyn de Lhuys empfehlen.

Ich ersuche Sie, diesem Minister die gegenwärtige Depesche vorzulesen und ihn zu bitten, uns die Ansichten seiner Regierung darüber bekannt zu geben.

21. Das großherzoglich badische Ministerium trägt, unter Mittheilung des Circulars vom 8., bei der Central-Gewalt auf abhülfliche Maßregeln an, „soweit die Grundrechte solche gestatten."

25. Das Reichsministerium lehnt den Antrag der gh. badischen Regierung ab.

27. Antrag des gh. badischen Ministeriums bei der Centralgewalt: das seit Struve's Zuge im Oberland aufgestellte Observations-Corps zu vermindern.

Februar.

5. Das Reichsministerium lehnt den badischen Antrag vom 27. Januar ab.

7. F.-M.-L. Gläser entsetzt und ravitaillirt Arad, von Temeswar aus.

22. Das Domcapitel zu Mainz wählt den Professor der Theologie, Leopold Sc
in Gießen, zum Bischof. (Wurde von S. H. dem Pabste nicht bestätigt.)

24. Neben Dr. Held bildeten das neue sächsische Ministerium: G. Reg.-R. Wei
für das Innere, G. Leg.-R. Frhr. v. Beust für die auswärtigen Angelegenhe
G. Fin.-R. v. Ehrenstein für die Finanzen. Etwas später ward Oberst
benhorst zum Kriegsminister ernannt.

27. Erste Lesung des mecklenburgischen Verfassungs-Entwurfs. Dieses Elaborat
linken Seite enthielt u. A. die Sätze: Das Volk ist die Quelle aller politis
Gewalt; die Regierungsform ist demokratisch-monarchisch. Das Uebrige
man sich leicht denken können.

März.

4. Wir haben (Band I. S. 88) nur das Patent S. M. des Kaisers von Oesterreich, aber nicht die mit demselben veröffentlichte Reichs-Verfassung abdrucken lassen, und nehmen jetzt doppelt Anstand, es zu thun, da selbe bereits eine Antiquität geworden ist, und bald nur eine Mythe seyn wird. Allein die Ereignisse des verflossenen Jahres lassen es angemessen erscheinen, daran zu erinnern, daß der zweite Paragraph des Abschnittes „Vom Reiche" lautet:

> Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare, constitutionelle österreichische Erbmonarchie.

Ob nach diesem Paragraph die deutschen Provinzen noch als Theile des deutschen Bundes gelten konnten, ob das angesprochene Bundes-Präsidial-Recht der Regierung noch begründet war, möge der Leser erwägen.

26. Neue Verfassung für das Herzogthum Sachsen-Gotha. Ein würdiges Seitenstück zu der Habicht-Constitution für Anhalt-Dessau und Cöthen.

30. Struve und Blind wurden (s. Band I. S. 122) wegen einiger Einzelnheiten des September-Zuges verurtheilt, im Uebrigen aber für nichtschuldig erklärt. Der Wahrspruch der Geschwornen ist ein so wichtiges Actenstück für die Geschichte der Jury in Deutschland, daß wir wenigstens einige Bruchstücke davon hier aufbewahren müssen.

1ste Frage. Ist G. Struve schuldig, daß derselbe im April v. J. mit andern Personen sich verabredet und beschlossen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im G.-H. Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen? Antwort: Nein, weil es im Laufe der Revolution geschehen ist. 5te Frage. Ist es erwiesen, daß zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt, die bestehende Staatsform umzustürzen, zwischen den aufrührerischen Schaaren und dem zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen Militair, in Folge des von den ersteren geleisteten Widerstandes, es am 20. April v. J. bei Steinen, und am 25. bei Günterstbal zu einem Gefecht gekommen ist, und daß bei diesem Gefechte drei Soldaten von den Aufrührern getödtet worden sind? Antwort: Nein. 6te Frage. Ist der G. Struve schuldig, daß er bei Gelegenheit und im Zusammenhange mit dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen, unter Androhung von Waffengewalt sich 1) der Zollcasse von Kadelburg, 2) der Ober-Einnehmercasse in Thiengen, 3) der Domainen-Verwaltungs-Casse daselbst bemächtigt, und von den in diesen Cassen vorhandenen Geldern, im Betrag von mehreren tausend Gulden, weggenommen habe? Antwort: Nein. 8te Frage. Ist der G. Struve schuldig, daß derselbe zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt, umzustürzen, und die Republik in Deutschland einzuführen, am 21. September v. J. mit einer Schaar von bewaffneten Personen in die Stadt Lörrach eingezogen, daselbst, sowie auch an anderen Orten, in öffentlichen Reden vor versammelter Menge zum Volsaufstande aufgefordert, und die Republik, als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat? Antwort: Nein.

April.

2\. Der Vertrag zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. K. H. dem G herzoge von Mecklenburg-Strelitz, wegen Anschluß der strelitzer Truppen an preußischen, lautet:

Art. 1. Das Gh. mecklenburg-strelitzsche Linien-Bataillon wird der 6ten K. p ßischen Infanterie-Brigade, und speciell dem 24sten Infanterie-Regimente, oder dem in Ruppin und Prenzlau garnisonirenden Regimente angeschlossen, und das Gh. m lenburg-strelitzsche Landwehr-Bataillon ebenso der 6ten preußischen Landwehr-Brigad

Art. 2. Die Gh. mecklenburg-strelitzsche Cavallerie-Schwadron schließt sich eine reitende Jäger-Schwadron dem 2ten preußischen Cürassier-Regimente, oder dem in Pasewalk garnisonirenden Cavallerie-Regimente, und die Gh. Mecklenburgsche F Fuß-Batterie desgleichen der 2ten preußischen Artillerie-Brigade an.

Art. 3. Die mecklenburg-strelitzschen Truppen nehmen alle jetzt bestehenden künftig zu erlassenden preußischen reglementarischen Vorschriften, die Militairgesetze, Ver gungs-Regulative 2c., sowie für ihre Schießwaffen, wenn auch nur nach und nach, preußischen Kaliber an. Die Ergänzung der Truppen, die Feststellung der Dienstz bleibt jedoch Sache der Gh. mecklenburg-strelitzschen Regierung.

Art. 4. Eine Disciplinar-Strafgewalt über die Gh. mecklenburg-strelitzschen T pen steht den preußischen Befehlshabern, so lange eine Zusammenziehung mit preußi Truppen nicht stattfindet, nicht zu. In dieser Beziehung erhält der älteste Officier erstgenannten Truppen die Befugniß eines preußischen Brigade-Commandeurs. Wäh des Zusammentritts dagegen wird die Disciplinar-Strafgewalt von dem preußischen fehlshaber, nach Maßgabe der preußischen gesetzlichen Bestimmungen, ausgeübt.

Art. 5. Ein Gleiches gilt für die Jurisdictions-Verhältnisse, jedoch so, daß Bestätigung der bei den mecklenburg-strelitzschen Truppen vorkommenden kriegsrechtli Erkenntnisse von S. K. H., dem Großherzoge, event. von Seiten Höchstdero Mili Collegiums erfolgt.

Art. 6. Die Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen, mit Ausnahme des Landw Bataillons (conf. Art. 7.), nehmen jährlich an den Regiments-, Brigade- oder D sions-Uebungen der betreffenden preußischen Truppen Theil. Insbesondere macht die gehörige halbe Batterie jährlich die Schießübung bei der preußischen 2ten Artillerie-B gade mit.

Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Gh. mecklenburg-strelitzschen gierung getragen.

Die Dienstzeit ist jedoch so zu ordnen, daß zu diesen Uebungen im Herbste die dachten Gh. Truppen nur mit Mannschaften erscheinen, welche mindestens seit dem 1. A im Dienste sind.

Art. 7. Nur das Gh. mecklenburg-strelitzsche Landwehr-Bataillon hält seine Ueb gen, und insbesondere auch seine Schieß-Uebungen, und zwar nach den preußischen V schriften, jedoch für sich, ab.

Art. 8. Mit Einschluß des Landwehr-Bataillons werden die Gh. mecklenburgs

Truppen außerdem, wie die preußischen Truppen, von den preußischen Regiments- und Brigade-Commandeuren, die halbe Batterie namentlich von dem Brigadier der 2ten preußischen Artillerie-Brigade besichtigt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden nach preußischen Grundsätzen bemessen, und von der Gh. Regierung getragen.

Art. 9. Die betreffenden K. preußischen und Gh. mecklenburgschen Truppentheile und Militair-Behörden treten mit einander in directe Geschäfts-Verbindung; desgleichen das Gh. Militair-Collegium zu Neu-Strelitz mit dem K. preußischen Kriegsministerium.

Art. 10. Aus dem mecklenburg-strelitzschen Gebiete gebürtige junge Leute, welche nach preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste besitzen würden, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder preußische Unterthan, bei jedem preußischen Truppentheile als Freiwillige in den Dienst treten.

Art. 11. Diejenigen aus dem mecklenburg-strelitzschen Gebiete gebürtigen jungen Leute, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, legen die Prüfungen zum Portepeefähnrich und Officier bei den preußischen Examinations-Commissionen ab, und werden dabei nach preußischen Grundsätzen behandelt.

Behufs ihrer Vorbildung zum Officier-Examen ist ihnen der Besuch einer preußischen Divisions-Schule, sowie der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin gestattet.

Art. 12. Die Gh. mecklenburg-strelitzschen Officiere haben die Berechtigung, in angemessener Zahl die allgemeine Kriegs-Schule in Berlin zu besuchen; auch können die mecklenburgschen Cavallerie-Officiere in dem Turnus der preußischen Cavallerie-Regimenter zur Lehr-Schwadron commandirt werden.

Art. 13. Nach erlangtem Zeugnisse der Reife erfolgt die Ernennung der, Art. 11. bezeichneten jungen Leute resp. zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant, durch S. K. H. den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

Art. 14. In gleicher Weise findet bei den Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen die Beförderung innerhalb des Etats zum Premier-Lieutenant und Hauptmann oder Rittmeister statt; nur wird dem Beförderungs-Vorschlage ein Zeugniß des betreffenden preußischen Brigade- und Divisions-Commandeurs über die Dienstttüchtigkeit des Vorgeschlagenen beigefügt, welches der Commandeur der gedachten Truppen einzuholen, und S. K. H. dem Großherzoge zu überreichen hat.

Art. 15. Die Hauptleute und Rittmeister der mecklenburg-strelitzschen Truppen rangiren, in Rücksicht auf ihre Beförderung zum Stabsofficier mit den gleichnamigen Chargen in der preußischen Armee, und die betreffenden Officiere erhalten bei solcher Beförderung, je nachdem sie bei preußischen oder mecklenburg-strelitzschen Truppen angestellt werden, das Patent von S. M. dem Könige von Preußen, oder von S. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz.

Art. 16. Die weitere Beförderung der Stabs-Officiere bei den Gh. Truppen erfolgt gemäß ihrer preußischen Anciennetät, und nach den für die preußische Armee in dieser Hinsicht geltenden Grundsätzen.

Art. 17. Die Officiere der mecklenburg-strelitzschen Artillerie (Premier- und Seconde-Lieutenants) rangiren mit der preußischen 2ten Artillerie-Brigade.

Ueber Versetzungen von und zu derselben hat sich die General-Inspection der preußischen Artillerie mit dem Gh. Militair-Collegium zu Neu-Strelitz zu einigen.

Art. 18. Die Gh. mecklenburg-strelitzsche Regierung verpflichtet sich, bei den während der Dauer dieses Vertrages eintretenden Vermehrungen und Neuformationen, nur preußische Officiere, welche Derselben durch das K. preußische Kriegs-Ministerium überwiesen werden, und zwar nur in den von dem letzteren vorgeschlagenen Chargen und Graden anzustellen.

Art. 19. Die Verwendung der Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen erfolgt nach

den Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums. Sollten besondere Verhältnisse außer d Uebungen eine Dislocirung derselben in preußische Landestheile wünschenswerth mache so kann solches nur nach diesfälliger Einigung der beiderseitigen Regierungen stattfinden

Art. 20. Die Pensionirung der Gh. mecklenburg-strelitzschen Officiere erfolgt na dem preußischen Pensions-Reglement, und aus der preußischen Militair-Pensions-Kas Sie leisten dagegen zu derselben den Beitrag nach den preußischen Sätzen.

Da indessen diese Beiträge bei Weitem nicht zur Deckung der Pension ausreiche so zahlt die Gh. mecklenburg-strelitzsche Regierung außerdem an Preußen einen, dur besondere Berechnung festzustellenden, den Zuschuß deckenden Beitrag.

Art. 21. Die K. preußische Regierung erbietet sich, aus ihren Beständen: 1) d Geschütze nebst Zubehör, 2) die Cavallerie- und Artillerie-Waffen, 3) die Eisenmunitio und 4) das Pulver für die Gh. mecklenburg-strelitzschen Truppen, sowohl bei der erst Ausrüstung, als auch in der Folge, nach dem etatsmäßigen Bedarfe, und zu den Fabr kationspreisen, zu gewähren; auch den Betrag der ersten Ausrüstung dergestalt zu cred tiren, daß die Gh. Regierung denselben binnen der nächstfolgenden 5 Jahre in jährlich Terminen zinsfrei abtragen kann.

Art. 22. Ebenso wie für Mecklenburg-Strelitz in Ansehung der, zur Ausführu der veränderten Militair-Organisation zu erlassenden Gesetze und zu gewährenden Bew ligungen, die Zustimmung der ständischen Landes-Vertretung erforderlich ist; bleibt au für den Fall, daß etwa beide mecklenburgsche Großherzogthümer in der Folge durch E löschen Eines der regierenden Großherzoglichen Häuser oder sonst, mit einander vereini würden, oder wenn eine veränderte Organisation des gesammten Deutschen Heerwesens erforderlich machen sollte, eine entsprechende Aenderung oder Aufhebung des gegenwärtig Vertrages vorbehalten.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höc sten Ratification vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden s binnen sechs Wochen, oder wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

2. Arad aufs Neue von den Insurgenten belagert.

6. Unentschiedenes Treffen bei Isaszeg, zwischen den Oesterreichern unter Jellachi und Graf Schlik, und dem Corps Görgey's.

8. Mittheilung von Seiten der Centralgewalt an den k. preußischen Bevollmächtigte der Reichs-Kriegsminister habe den von den mecklenburgischen und anhaltiner R gierungen gewünschten Anschluß ihrer Contingente an die preußische Armee, i Reichs-Ministerrathe und bei dem Reichsverweser zum Vortrag gebracht, und sey nicht allein die Beistimmung zum Abschlusse ertheilt worden, so dern man habe auch geglaubt, Preußen zum ungesäumten Vorschreiten in d weiteren deshalb angeknüpften Verhandlungen auffordern zu müssen, da jedenfal davon ein günstiger Erfolg für die neue Formation des Bundesheeres zu e warten sey.

Die Sache erschien zu jener Zeit so einfach und naturgemäß, daß sie une wähnt bleiben konnte. Anders jetzt, wo man dagegen, als mit der Bunde Kriegsverfassung unvereinbar, protestiren zu dürfen glaubt, obgleich sie die au drückliche Genehmigung der zu jener Zeit allein berechtigten Behörde erhalt hat. Und doch hat Oesterreich die militairische Competenz der Centralgewa noch unterm 24. Februar 1849 dadurch anerkannt, daß es derselben durch sein Bevollmächtigten anzeigte: die Erhöhung seines Contingents auf zwei Proce der Bevölkerung (Beschluß der deutschen N.-V. vom 15. Juli 1848) sey vol ständig bewirkt.

20. Die würtembergische zweite Kammer beschließt eine Adresse, worin S. M. dem Könige die Nothwendigkeit schleuniger und vollständiger Anerkennung der Reichsverfassung dargethan wird.

21. Ratification des am 2. April mit Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Vertrages durch S. M. den König von Preußen. (Die Ratification S. K. H. des Großherzogs war am 11. April erfolgt.)

22. General-Versammlung der sächsischen Vaterlands-Vereine zu Dresden. Man beschließt, der zweiten Kammer wegen der provisorischen Fortbewilligung der Steuern ein Mißtrauens-Votum zu ertheilen, und die erste Kammer aufzufordern, daß sie der Bewilligung nicht beitrete.

22. Die würtembergische zweite Kammer beschließt, daß 1) die von der deutschen N.-V. verkündigte Reichsverfassung in Würtemberg als Gesetz besteht; 2) jeder würtembergische Staatsbürger, gleichviel, ob er dem Civil- oder Militair-Stande angehört, zur Befolgung und zum Schutze dieser Verfassung, eben so wie der würtembergischen, verpflichtet ist; 3) jeder Angriff auf selbe ein Verbrechen ist, und deshalb weder Civil- noch Militair-Beamte verpflichtet sind, Befehlen Folge zu leisten, bei deren Ausführung sie sich an diesem Verbrechen betheiligen würden.

23. Die würtembergische zweite Kammer wählt eine permanente Commission von fünfzehn Mitgliedern, welche Vorschläge darüber machen soll, was durch das Wohl des Landes geboten sey. Die Einsetzung einer provisorischen Regierung stand in nächster Aussicht.

24. Das würtembergische Ministerium überbringt der zweiten Kammer die Bd. I. S. 149 abgedruckte Erklärung des Monarchen, welche jedoch hinter dem Worte Reichswahlgesetze den Zusatz enthält: unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung an, daß dieselbe in Deutschland in Wirksamkeit tritt. Der neugebildete Wohlfahrts-Ausschuß verwirft diesen Zusatz, und dringt auf unbedingte Anerkennung.

29. Mißlungener Versuch der Insurgenten, sich einer Vorstadt von Temeswar zu bemächtigen. Entfernte Einschließung.

30. Auflösung der Kammern im Königreich Sachsen.

30. Große, von Tzschirner veranstaltete Volksversammlung zu Leipzig, welche beschließt, vom Könige die Bildung eines anderen, als des eben ernannten Ministeriums, zu fordern.

Mai.

2. Abermalige große Volksversammlung zu Leipzig, mit der Parole: „Aufstand z rechten Zeit."

2. † Georg Müller, Architekt, zu Wien.

4. Der „provisorische Landesausschuß der Volksvereine in Baden" schreibt ganz öffen lich eine Volksversammlung zum 12ten und 13ten nach Offenburg aus.

7. Die Bürgerwehr von Cassel rückt aus, und erklärt feierlich: an der Reichsverf sung festhalten zu wollen.

9. Beschluß der würtembergischen zweiten Kammer, die Regierung dringend zu bitte 1) sie möge, mit Bezugnahme auf die von Preußen in der letzten Circular-N (S. Band I. Seite 157) ausgesprochene, und zum Theil bereits in Ausführu gebrachte Drohung, die Centralgewalt auffordern, nicht zu dulden, daß ein de scher Staat wegen einer Volkserhebung zu Gunsten der Reichsverfassung, einem anderen deutschen Staate ohne ausdrücklichen Befehl der Centralgewa einschreite, und zur Wahrung des Reichsfriedens, wie zum Schutze der ges lichen Volksbewegungen, für Anerkennung der Verfassung ein Reichsheer auf stellen. (Naiver hat sich das böse Gewissen selten ausgesprochen.) 2) Diesel möge der Centralgewalt für diesen Zweck unverzüglich die gesammten würte bergischen Streitkräfte zur Verfügung stellen. 3) Sie möge, mit Beziehung a den Stand der Dinge in der Pfalz, in Verbindung mit der Central-Gew Schritte thun, um zu verhindern, daß andere als Reichstruppen unter den B fehlen der Centralgewalt, in Folge der Erhebung in der Rheinpfalz, durch Wi temberg marschiren.

10. Auf die Kunde von den Ereignissen in Düsseldorf und Elberfeld zerstören mehr Demokraten aus Mülheim die Cöln-Mindener Eisenbahn unweit der Stati Küppersteg, um schnelle Truppensendungen zu hindern.

12. Die Plünderung des Gräfrather Landwehr-Zeughauses geschah vorzugsweise du Bürgerwehr aus Solingen, welche von dem dortigen Gemeinde-Rathe dazu e mächtigt worden.

12. Höchstwahrscheinlich im Zusammenhange mit den Bewegungen der Rheinpfalz u Badens, tritt zu Cassel ein Congreß von Abgeordneten demokratischer Verei zusammen. Von ihren Beschlüssen erwähnen wir nur: Entfernung der preu schen Telegraphen-Beamten, Verabfolgung von Geschütz und Munition an d Bürger-Garde, Aufruf des Volkes in Masse zu den Waffen.

12. Vorversammlung zu Offenburg, welche folgendes Aktenstück an die Regierung Carlsruhe sendet:

Der Landes-Congreß hat in heutiger öffentlicher Sitzung beschlossen, zu fordern:

1) Die Kammern sind alsbald aufzulösen,

2) das Ministerium Beck hat sogleich zurück zu treten,

3) eine constituirende Landes-Versammlung ist alsbald zu berufen, und zwar auf Grundlage des durch das Vor-Parlament beschlossenen Wahlgesetzes, und mit Beibehaltung der bisher für die Wahlen der zweiten badischen Kammer bestehenden Wahlbezirke,

4) die politischen Flüchtlinge sind sofort zurück zu berufen, die politischen Militair- und Civilgefangenen zu entlassen, alle politischen Processe nieder zu schlagen.

Der Landes-Congreß fordert, daß die Regierung der Deputation, welche diese Forderungen überbringt, unverzüglich eine bejahende oder verneinende Antwort ertheile. Im Falle der Verweigerung einer alsbaldigen Antwort oder der Zurückweisung obiger Forderungen, macht der Landes-Congreß die Regierung für alle Folgen verantwortlich, welche sich aus der jetzigen gerechten Bewegung des Volkes unausbleiblich ergeben müssen.

So unverschämt und frech dieses Aktenstück ist, bleibt es dennoch hinter dem des folgenden Tages (S. Band I. S. 188) zurück. Der Grund davon liegt darin, daß man in der Zwischenzeit Nachricht von den Militair-Emeuten zu Lörrach und Rastatt erhalten hatte; sobald diese einging, wurde nicht einmal die Rückkehr der nach Carlsruhe gesandten Deputation abgewartet.

13. Der auffallende Rückzug des General v. Miller aus Freiburg (Band I. S. 191) erklärt sich leider durch die Unzuverlässigkeit seiner (würtembergischen) Truppen. Es ist jetzt bekannt, daß er bereits beim Reichs-Ministerium die Unmöglichkeit, mit ihnen Hülfe zu leisten, vorgestellt hatte.

13. Daß die Rebellion in Baden längst vorbereitet war, bezweifelt Niemand. Daß die Fäden in Frankfurt a. M. zusammen liefen, ist weniger bekannt, und dürfte aus dem Schreiben eines, der linken Seite der National-Versammlung angehörenden, badischen Abgeordneten vom 8. Mai hervorgehen. Dasselbe besagt u. A. „Es ist ferner nöthig, daß die Kammer unverzüglich aufgelöst, und neue Wahlen angeordnet werden, und es ist höchst wünschenswerth, daß alles Dies noch vor dem 12. d. M. geschehe, und daß die Regierung für schnelle Bekanntmachung ihrer Verfügungen sorge. Vielleicht bist Du im Stande, solche Maßregeln zu veranlassen, sie würden viel Unheil von unserem Lande abwenden.“

16. Der zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Vertrag (S. Band II. S. 444) ist gleichlautend mit dem zwischen Preußen und Anhalt-Dessau-Cöthen am 27. April geschlossenen (Band II. S. 440). Anhalt-Bernburg stellt ein Bataillon, eine Escadron, welche zum 26sten Infanterie- und 7ten Curassier-Regimente stoßen; die ihm obliegende Stellung von zwei Geschützen übernimmt Preußen.

16. Eine Anzahl polnischer Officiere, aus dem Innern von Frankreich kommend, treffen zu Carlsruhe ein.

18. Bombardement von Temeswar.

22. Vertrag zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. K. H. dem Groß-

herzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen des Anschlusses der schweriner T pen an die preußischen.

A.

Vorbereitende Bestimmungen, um den beabsichtigten Anschluß im Interesse de Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands zu erzielen.

Art. 1. Die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen nehmen alle preußischen R ments, auf welchen die taktische Gleichförmigkeit dieser Truppen mit denen der pre schen Armee von der gleichen Waffe beruht, an; desgleichen die für die preuß Armee sonst bestehenden reglementarischen Bestimmungen, das preußische Militair-St recht und die preußische Militair-Gerichts-Ordnung, soweit nicht etwa Reichsg oder Landesgesetze, die einseitig von der Regierung nicht abzuändern sind, Dem gegenstehen.

Art. 2. Die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen erhalten, wenn auch nur und nach, sowohl für die Handfeuerwaffen, als für die schweren Geschütze, das preußi Kaliber. Die bestehenden K. preußischen Revisions-Commissionen übernehmen die vision aller Waffen, Geschütze und Munition, welche aus den Königlichen oder ande Fabriken für Mecklenburg-Schwerin gekauft werden, wogegen die Gh. Regierung aus der Revision erwachsenden Kosten erstattet.

Art. 3. In Bezug auf die Qualification zum Portepeefähnrich und zum Secon Lieutenant werden bei den Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen dieselben gesetzlic Vorschriften eingeführt, welche in der preußischen Armee gelten.

Art. 4. Die Prüfung zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant für Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen findet in derselben Weise und nach denselb Vorschriften, wie in der preußischen Armee, bei preußischen Examinations-Commission resp. bei der preußischen Ober-Examinations-Commission statt, wenn dieselben nicht stimmungsmäßig in Mecklenburg einzurichten sind.

Art. 5. Die Beförderung der Officiere der Gh. mecklenburg-schwerinschen Trup erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie in der preußischen Armee.

Art. 6. Dem Gh mecklenburg-schwerinschen Officier-Corps und den Portep fähnrichen wird in einem angemessenen Verhältnisse die Theilnahme an den preußisc Bildungs-Anstalten, namentlich der Allgemeinen Kriegsschule, der Artillerie- und In nieur-Schule, der Lehr-Schwadron und den Divisions-Schulen gestattet.

Art. 7. In den Königlichen Erziehungs-Anstalten und der K. Militair-Schule w den bis zu Achtzehn junge Leute als Gh. mecklenburgsche Pensionaire, gegen Zahlu der bestimmungsmäßigen Pension, aufgenommen.

B.

Der Anschluß selbst erfolgt in nachstehender Art.

Art. 8. Die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen bilden eine Division in d durch das deutsche Wehrgesetz vorgeschriebenen Stärke.

Art. 9. Die Gh. mecklenburg-schwerinsche Division schließt sich dem dritten preu schen Armee-Corps an.

Art. 10. Der commandirende General dieses Corps hat sich durch Inspicirung von dem kriegstüchtigen Zustande dieser Gh. mecklenburgischen Division zu überzeugen

Art. 11. Die Artillerie wird in derselben Art, wie solches in der preußischen Armee geschieht, durch den betheiligten Artillerie-Brigadier besichtigt.

Die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Reisen, nach preußischen Grundsätzen, übernimmt die Gh. mecklenburg-schwerinsche Regierung.

Art. 12. Sollte die ebengedachte Gh. Regierung von der Gestellung der Pioniere durch die Centralgewalt für Deutschland nicht entbunden werden, so gestattet die K. preußische Regierung, daß die Officiere, Unterofficiere und Mannschaften dieser Waffe die Übungen einer preußischen Pionier-Abtheilung mitmachen.

Art. 13. Die Gh. mecklenburg-schwerinschen Truppen halten die Übungen bis einschließlich der Divisions-Übungen, denen letzteren übrigens der commandirende General, wie bei den preußischen Divisions-Übungen, beiwohnen kann, für sich innerhalb Landes; die großen Übungen, bei welchen die Divisionen zusammengezogen werden, macht die Gh. mecklenburg-schwerinsche Division in Gemeinschaft mit denen des preußischen IIIten Armee-Corps. Die dadurch entstehenden Kosten trägt jeder Theil für seine Truppen.

Art. 14. Das Gh. mecklenburg-schwerinsche Militair-Departement tritt in directe Geschäfts-Beziehung mit dem K. preußischen Kriegs-Ministerium; ebenso tritt das Commando der mehrgedachten Gh. mecklenburgschen Division in directe Geschäftsbeziehung mit dem General-Commando des IIIten Armee-Corps, und da hierdurch für letzteres eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung entsteht, so wird auch während der Friedens-Verhältnisse ein Gh. mecklenburg-schwerinscher Offizier zeitweise zu dem genannten General-Commando zur Dienstleistung commandirt.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen, haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

23. Versammlung des Großherzoglich hessischen Volks zu Erbach; — Einleitung zu den Scenen von Ober-Laudenbach.

23. Wiederholte Bewerfung von Temeswar.

24. Ratification der, mit dem Herzoge von Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, wegen Anschluß ihrer Contingente an die preußische Armee abgeschlossenen Verträge, durch S. M. den König von Preußen. (Die jenseitige Ratification erfolgte am 10. Juni und 29. Juli.)

24. S. K. H. der Großherzog von Baden ruft die Hülfe des Königs von Preußen an.

25. Das G.-H. badische Staats-Ministerium ersucht das Reichs-Ministerium um militairische Unterstützung. Letzteres verweist dasselbe an die Krone Preußen, als den einzigen deutschen Bundesstaat, „welcher unter den dermaligen Verhältnissen die zur Hülfeleistung nöthige Militairmacht stellen könne." (Vergleiche Band I. Seite 273.)

26. Vollmacht der provisorischen Regierung der Rheinpfalz für den nach Paris gesendeten Bürger Schütz.

Im Namen des Volkes der Pfalz! Durch Gegenwärtiges wird der Bürger Schütz von Mainz, Mitglied der constituirenden Versammlung zu Frankfurt, zum Geschäftsträger für letzteres Land bei der französischen Regierung zu Paris ernannt. Er hat die besondere Mission, die diplomatischen Beziehungen, welche zwischen Frankreich und der

Pfalz bestehen müssen, anzuknüpfen und selbe zu unterhalten. Namentlich ist er uns beauftragt, Alles was in seinen Kräften steht aufzubieten, auf daß die französ[ische] Regierung das Volk der Pfalz unter ihren Schutz nehme, daß sie ihm Hülfe gew[ähre,] entweder durch Zusendung von Kriegsmunition und Generalen, oder auch dadurch, [daß] sie ihre Truppen gegen die Preußen marschiren lasse, welche auf dem Punkte stehen, unser Land einzubrechen.

28. Die provisorische Regierung von Baden ersucht Mieroslawski, das Ober-Co[m]mando zu übernehmen.

29. Selbstauflösung oder Auseinandergehen der würtembergischen Kammer der Sta[n]desherren.

31. Wiederholtes Hülfsgesuch S. K. H. des Großherzogs von Baden bei dem Köni[g] von Preußen.

Juni.

4. Das in Frankfurt a. M. verweilende badische Ministerium (Beck, v. Dusch, Hoffmann) wird vom Großherzoge entlassen.

9. Beginn der Beschießung von Temeswar aus zahlreichen Batterien.

11. Die Vorhut der ersten Division des Hirschfeldschen Corps betritt die Rheinpfalz und kommt nach Alzei (Die Stärke der Insurgenten in der Rheinpfalz betrug, einem vorgefundenen Rapporte gemäß, 12,821 Mann mit 8 Geschützen.)

12. Ratification des am 22. Mai mit Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrages durch S. M. den König von Preußen. (Die jenseitige Ratification erfolgte am 25. Juli.)

12. Kriegsrath unter Vorsitz S. K. H. des Prinzen von Preußen zu Mainz. Es wird festgesetzt: das Corps unter General v. Hirschfeld solle am 21sten bei Germersheim das rechte Rheinufer gewinnen, das des Grafen v. Gröben an demselben Tage den Neckar bei Heidelberg, Ladenburg oder Mannheim forciren, und General v. Peucker diesen Fluß weiter oberhalb, etwa bei Hirschhorn, überschreiten *)

13. Namens der provisorischen Regierung von Baden nimmt der Kriegs-Commissar Kohe — früher deutsch-kath. Pred. — die Gh. hessische Enclave Wimpfen feierlich in Besitz.

14. Aufruhr zu Buchau (K. Würtemberg), dessen Einwohner vom Magistrat Gewehre und Munition ertrotzen, um die Riedlinger Revoltanten zu unterstützen.

15. Gesetz über die Befugnisse der Dictatur in Baden.

20. Vertrag der badischen Dictatoren mit dem deutschen demokratischen Ausschuß zu Straßburg, welcher sich verpflichtet, eine aus französischen Demokraten gebildete Legion für Baden zu stellen.

21. Mieroslawski hatte bei Waghäusel 9 Linien-, 8 Volkswehrbataillone, 10 Schwadronen, im Ganzen ungefähr 11,000 Mann mit 20 Geschützen. Die gan

---

*) Das preußische Corps des Grafen v. Gröben bestand aus folgenden Abtheilungen: Erste oder Avantgarden-Division, G.-M. v. Schack, $6\frac{1}{4}$ Bat. 4. Esc. Zweite Div. G.-M. v. Cölln $6\frac{1}{4}$ Bat. 1 Esc. Dritte Division, Oberst Graf Schlieffen, $5\frac{1}{4}$ Bat. 1 Esc. Reserve-Cavallerie 10. Esc. Zusammen 14,688 Mann mit 30 Geschützen. Das Neckar-Corps unter G. v. Peucker bestand aus den Contingenten vieler deutschen Staaten, und war eingetheilt: Erste Div., G.-M. Freih. v. Schäffer-Bernstein, 9 Bat. 3 Esc. Zweite Division, G.-M. v. Bechtold, 9 Bat. 6 Esc. Reserve 2 Bataillone. Im Ganzen 18,470 Mann mit 24 Geschützen.

Masse, bis Wiesenthal vorgedrungen, wendete sich zu wilder Flucht, als gegen Abend durch die von Bruchsal kommende schwache Abtheilung ... griffen ward.

21. Beitritts-Erklärung des Großherzogs von Baden zu dem berliner Bündnisse.

23. Desgleichen des Herzogs von Anhalt-Bernburg.

26. Die Großherzoge von Mecklenburg erklären ihren Beitritt zum berliner Bündn...

27. Capitulation von Arad, nachdem drei, mit Bewilligung des Feindes in verschie... Richtungen ausgesendete Offiziere, sich überzeugt haben, daß ein Entsatz ... längere Zeit unmöglich sey. Die Uebergabe erfolgte am 30ten, der Abm... der Garnison am 1. Juli.

29. Beitritts-Erklärung des Herzogs von Nassau zu dem berliner Bündnisse.

Juli.

1. Das neue Wahlgesetz für das Königreich Würtemberg publicirt.

Zur Erläuterung späterer Maßnahmen ist zu bemerken, daß in einem damals erstatteten Gutachten des Geheimen Raths, womit das Ministerium einverstanden war, ausgesprochen wurde: die durch obiges Gesetz geschaffene Form der Landes-Vertretung sey nur transitorisch. Käme keine Vereinbarung über die neue Form der Landes-Vertretung zu Stande, so werde dies die Folge haben, daß die in der Verfassung von 1819 gegebene Form der Vertretung, jedoch ohne ihre auf Standes-Vorrechten beruhenden Elemente, fortbestehe. (Vergl. 12. Oct.)

1. Vor Temeswar die erste Parallele vollendet.

5. Zweite Lesung der mecklenburgischen Verfassung. (S. 27. Februar). In Folge der veränderten Zeitverhältnisse werden die ärgsten habichtschen Creaturen entfernt.

15. Die zweite Parallele vor Temeswar eröffnet.

16. Das österreichisch-siebenbürgische Corps unter Gr. Clam Gallas trifft (aus der Wallachei kommend) bei Kronstadt ein.

19. Am frühen Morgen mißlungener allgemeiner Sturm-Angriff auf den bedeckten Weg von Temeswar.

August.

4. Die Insurgenten erobern am Spätabend das sogenannte verschanzte Lager Temesmar, werden aber bei wiederholten Sturm-Angriffen auf die Südseite Platzes abgewiesen.

6. Beginn des Ueberschiffens der Truppen Jellachichs (Südarmee), über die Donau Slankament, welches wegen mangelnder Hülfsmittel bis zum 12ten dauert.

8. Görgey trägt beim F.-M. Paskiewitsch auf Vermittelung des russischen Kai zur Pacificirung Ungarns an. Noch selben Tages erfolgt vom General R ger die Antwort: „Der F.-M. Fürst v. Warschau beauftragt mich, Sie zu nachrichtigen, daß die einzige Aufgabe seiner Armee der Kampf sey, und Sie sich, Behufs der Unterwerfung unter Ihren rechtmäßigen Landesherrn, den Oberbefehlshaber des österreichischen Heeres wenden müssen, welcher al mit der dazu nöthigen Vollmacht versehen ist.

10. In der Nacht gelangt die Kunde von der Niederlage bei Temeswar zu Görgey

13. S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz löst die verfassunggebe Abgeordneten-Versammlung auf.

13. Drei und zwanzigtausend Insurgenten unter Görgey legen vor dem russischen Co des General Rüdiger unweit Vilagos die Waffen nieder.

13. † Ernst Graf v. Bentzel-Sternau, in der Schweiz.

15. Gefecht bei Lugos. Die Nachhut der Insurgenten unter Kmety wird vertrieber

15. † A. Gyrowetz, Capellmeister zu Wien.

17. Arad wurde den Russen, und erst von diesen an die Oesterreicher übergel Einige Tage früher hatte der Commandant (Damjanich) die Aufforderung F.-Z.-M. Schlik abgelehnt, und unmittelbar nachher dem Befehlshaber ei russischen Reiter-Abtheilung seine Bereitwilligkeit zur Uebergabe erklärt.

19. Zweitausend siebenbürgische Insurgenten legen bei Halßeg vor einer russischen theilung die Waffen nieder.

20. Das beträchtlich verstärkte Blocade-Corps von Komorn (S. Band. II. S. erscheint wieder vor dem Platze.

September.

1. Neues — demokratisches — Wahlgesetz für das G.-H. Hessen.
15. Erste Verhandlungen der freien Stadt Frankfurt a. M. wegen ihres Beitritts zum berliner Bündnisse. Die gestellte Bedingung: daß Frankfurt Sitz der Bundesbehörde bleibe, wird demnächst abgelehnt, und auf einen Antrag nach erfolgtem Beitritte, hingewiesen.

October.

5. Convent der mecklenburgschen Ritterschaft zu Rostock; Rechtsverwahrung, und Wahl dreier Deputirten, um den Rechtsweg, in Gemäßheit des Patents von 1817, zu beschreiten.
12. Vortrag des würtembergischen Ministeriums an den König, des Inhalts: Eine Abänderung des Verfassungs-Vertrags könne nur durch Uebereinkunft beider Theile zu Stande kommen, lasse sich diese nicht erzielen, so bleibe von Rechtswegen das Bisherige bestehen. Dieses gelte nicht bloß vom Ganzen, sondern auch von den einzelnen Theilen der Verfassung, soweit dieselben eine selbstständige Behandlung zulassen (S. 1. Juli).
20. Die Gh. mecklenburg-strelitzer Regierung wendet sich wegen Störung des Unions-Verhältnisses durch Mecklenburg-Schwerin, klagend an das Bundes-Schiedsgericht.

November.

8. Denkschrift, den preußischen Kammern von der Regierung vorgelegt, worin die über die finanziellen Verhältnisse des Jahres 1848, und namentlich über die wendung der ihr damals bewilligten außerordentlichen Hülfsmittel Rechens giebt. Da es jedenfalls lehrreich ist, einen, wenn auch kleinen Beitrag, zu Kostenberechnung jenes Völkerfrühlings-Jahres zu erhalten, so ziehen wir folg Notizen aus. Für die preußischen Finanzen brachte das genannte Jahr den angenehmen Umstand, daß die Einnahme von den Ausgaben um 26,628892 Th überstiegen wurde. Einerseits blieben nämlich die Einnahmen um 7,344870 Th zurück, anderer Seits wurden 18,960075 Thaler mehr ausgegeben, als man wartet hatte. Darunter befinden sich Zuschüsse für öffentliche Arbeiten, d. h. Bezahlung von Arbeitern, welche wenig oder nichts thaten 2,500000; auß dentliche Militair-Kosten, vorzugsweise durch die polnische Nationalität verurs 5,726424; für Reichszwecke, einschließlich der Schleswig-Holsteiner Campa 4,739987 Thaler. — Die Abhülfe gewährten den nachmärzlichen Finanzmänn der von ihnen vielgeschmähete Staatsschatz mit 13,142325, einige Bestände Vorjahren 4,618958, und ein 8,867609 Thaler betragender Theil der frei ligen Anleihe.

9. Beschluß des Verwaltungs-Rathes, daß die Gesammtheit der verbündeten Regie gen dem Reichstage gegenüber durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende C mission vertreten werde, wovon die k. preußische Regierung Ein Mitglied erne und deren vier andere Mitglieder von dem Verwaltungs-Rathe gewählt wer

9. Vollziehung der Ratifications-Urkunde über den Beitritt S. D. des Fürsten Lippe-Detmold zum berliner Bündnisse.

26. Königlich sächsisches Decret, die beendigte Abwickelung des Grundsteuer-Entsch gungs-Werkes betreffend. Aus naheliegenden Gründen glauben wir einige tizen über dieses mühselige und weitläufige Unternehmen beibringen zu solle Von den im Jahre 1843 zur Entschädigung bewilligten vier Millionen lern waren beim Ablauf der zuerst festgesetzten Präclusiv-Frist verwendet 3,828 nämlich: an Rittergüter, einschließlich der schönburgschen und wildenfels Herrschaften 1,812744, an Kirchen, Schulen und geistliche Stiftungen 508 an Communen und einzelne Real-Befreite 1,506861 Thaler. Nach Bewilli einer anderweiten Präclusiv-Frist wurden noch gezahlt 4443 Thaler an R güter, 1773 an Kirchen, Schulen u. s. w., 192076 an Communen.

28. Die Verwahrung Oesterreichs ist in einer Depesche des Fürsten Schwarzenber den k. k. österreichischen Gesandten zu Berlin enthalten, welche später ihrem zen Wortlaute nach veröffentlicht, hier nachträglich mitgetheilt werden muß.

In meiner Depesche vom 12. d. M. habe ich die, nur durch Herrn v. Bodelschwingh's irrthümliche Behauptungen, nothwendig gewordene Beweisführung übernommen, daß der deutsche Bund in dem Wesentlichen seiner Verfassung noch zu Recht bestehe. Indem ich diesen Beweis wohl als hergestellt ansehen darf, kann ich auf diese Voraussetzung hin zur Erörterung einiger weiteren Fragen übergehen. Eines der vorzüglichsten Rechte, welche sich aus dem Bundesvertrag ergeben, ist das jedem der Mitglieder des Bundes zuerkannte Recht, zu verlangen, daß dieser zur Bundes-Verfassung gewordene Vertrag nicht ohne seine Zustimmung eine Abänderung erfahre. Der Artikel VII. der Bundesacte und der Artikel VIII. der Schlußacte sprechen dies deutlich aus. Auf den Artikel VI. der Bundesacte gestützt, hat Preußen die übrigen deutschen Staaten zu einem besonderen Bündnisse eingeladen, und die Absicht zu erkennen gegeben, auf Grundlage dieses Bündnisses einen Bundesstaat, innerhalb des im Jahre 1815 errichteten, und heilig zu haltenden Staatenbundes, zu bilden. Dem uns wiederholt ausgedrückten Wunsch, diesen Bundesstaat in vornhinein anzuerkennen, waren wir nicht in der Lage zu willfahren, denn es lag uns das Recht und, unseren Bundesgenossen gegenüber, die Pflicht ob, trotz allem Vertrauen in die Absichten der sich zu dem angedeuteten Zwecke verbindenden Regierungen, vor Allem die Entwickelung des von ihnen entworfenen Plans abzuwarten, um ermessen zu können, ob sie auch im Stande seyn würden, diese Absichten zu verwirklichen, und ihre Schöpfung mit den Rechten jener Bundesglieder, welche an diesem Werke keinen Theil nehmen wollten, in Uebereinstimmung zu bringen. Selbst dann, als ernste Bedenken sich uns in dieser Beziehung aufzudrängen begannen, glaubten wir in der angenommenen erwartenden Haltung verharren zu sollen, da es möglich war, daß mit Ausnahme von Österreich alle übrigen Genossen des deutschen Bundes in den von Preußen zu stiftenden Verein treten würden, und wir dann zu der nur noch von unserer Einwilligung bedingten Auflösung des Bundes vom Jahre 1815 unsere Zustimmung hätten geben können, ohne einen solchen Entschluß vor einem unserer Bundesgenossen rechtfertigen zu müssen. Dieser denkbare Fall ist aber nicht eingetreten, und es haben vielmehr einige der Bundes-Regierungen den Anschluß an das preußische Bündniß abgelehnt. Zugleich hat dieses Bündniß in seiner Fortbildung eine Gestalt anzunehmen, und eine Thätigkeit zu entwickeln begonnen, welche den außerhalb desselben gebliebenen Staaten wie auch uns Besorgnisse einflößen. Wir haben das k. preußische Cabinet in vertraulicher Weise auf diese Besorgnisse aufmerksam gemacht. Dasselbe vermag nicht sie zu theilen, und ist entschlossen, auf der eingeschlagenen Bahn fortzuschreiten. Es ist daher an der Zeit, in eine nähere Prüfung der Beschaffenheit dieses Bündnisses und seiner Stellung zu dem deutschen Bund einzugehen. Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai spricht sich dahin aus: daß die angestrebte Vereinigung durch das Bedürfniß hervorgerufen worden sey, eine einheitliche Leitung der deutschen Angelegenheiten herbeizuführen, und daß dieses Bündniß die Erhaltung der äußern und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zum Zweck habe. Wer wird nun bezweifeln wollen, daß ein Sonderbündniß, welches, einen so bedeutenden Theil Deutschlands umfassend, die einheitliche Leitung der deutschen Angelegenheiten herbeiführen will, und sich dieselben Zwecke vorsetzt, welche der große deutsche Bund vom Jahre 1815 verfolgt, dieses letzteren Fortdauer nicht wesentlich gefährde, ja unmöglich mache? Kann aber von einem Bündnisse behauptet werden, daß es nicht gegen die Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten gerichtet sey, wenn es die Existenz des Bundes selbst bedroht, und somit die in ihm allein Schutz und Gewähr ihrer Rechte suchenden Bundesgenossen blosstellt und preisgiebt? Wie unter solchen Umständen das Bündniß vom 26. Mai zu beurtheilen sey, darüber giebt eben der Art. XI. der Bundesacte, auf welchen sich dieser Vertrag stützt, genügende Auskunft. Die mögliche Einwendung, daß dieses Bündniß, aus einem unabweislichen Bedürfnisse des Augenblicks

hervorgegangen, auch nur eine vorübergehende Bestimmung habe, und demgemäß
in vornhinein auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden sey, kann die gegen
selbe zu erhebende Einsprache nicht entkräften, denn der Vertrag vom 26. Mai be
zugleich die Gründung eines bleibenden Bundesstaats, welcher unter der Benennung „
sches Reich" aus dem Gebiete jener Staaten des bisherigen deutschen Bundes ge
werden soll, welche die einzuführende Reichsverfassung anerkennen. Der Entwurf
Reichsverfassung und die unzweideutig ausgesprochene Absicht, sämmtliche Genossen
Bundes von 1815, mit Ausnahme Österreichs, in den Bereich dieses Bundesstaats z
zu wollen, läßt keinen Zweifel übrig, was für den Fall seines Zustandekommens
dem deutschen Bunde werden soll und muß. Sind auch am 12. October Abänderu
dieses Entwurfs vorgeschlagen worden, waren dieselben doch der Art, daß sie selbst
als unwesentlich und demnach durchaus ungenügend betrachtet werden müßten, wenn
die in der Sitzung des Verwaltungs-Rathes vom 17. d. M. stattgehabten Verhand
gen nicht jeden noch möglichen Zweifel über den Werth und die Bedeutung dieser A
derungs-Vorschläge beseitigt hätten. Die von Herrn v. Bodelschwingh in der Si
des Verwaltungs-Rathes vom 17. October freimüthig ausgesprochene und in Wa
begründete Überzeugung, daß ein oberstes Bundesorgan mit monarchischer Form
als der Ausdruck eines Bundes gelten könne, welcher ein Verein selbstständiger
gleichberechtigter Staaten seyn soll, findet auf die einheitliche Spitze des beabsicht
Bundesstaates volle Anwendung. Es würde daher den bisherigen Genossen des
schen Bundes, nach dessen Beseitigung durch den Bundesstaat, nur die Wahl übrig
ben, ihre Selbstständigkeit diesem zu opfern oder vereinzelt hülflos zu bleiben. Da
im Art. I. des Vertrags vom 26. Mai und im §. 1. des modificirten Entwurf
Reichs-Verfassung ausgedrückte Vorbehalt der Rechte und Verbindlichkeiten, welche
den Verträgen von 1815 abgeleitet werden, keinen Schutz dieser Rechte verbürge,
aus dem Art. II. des oben erwähnten Vertrags, wie aus der Natur und Beschaffe
aus dem Zweck und der Bestimmung des Bundesstaats hervor, mit dessen Dasey
Fortdauer des Bundes vom Jahre 1815, somit auch der aus demselben abgelei
Rechte und Pflichten unvereinbar ist. Indem auf diese Weise der beabsichtigte Bu
staat die Existenz, daher gewiß auch die Sicherheit des deutschen Bundes wie ein
Mitglieder dieses letzteren bedroht, erscheint ein dessen Gründung bezweckendes Bü
nach Art. XI. der Bundesacte als unzulässig. Als wesentliche Einleitung zu der G
dung dieses Bundesstaats muß aber die Ausschreibung und Einberufung eines sogena
Reichstags (seit 12. October deutsches Parlament und seit 17. November wieder Re
tag genannt) für den Bereich der mit Preußen verbündeten Staaten betrachtet we
Da nun der zu gründende Bundesstaat den Bund vom Jahre 1815 wesentlich gefä
muß auch der erste practische und entscheidende Schritt zur Ausführung dieses Vorh
mit den Bundesverträgen im Widerspruche seyn, und ist die Ausschreibung eines R
tages noch überdies geeignet, jenen Genossen des deutschen Bundes, welche sich nich
bei betheiligen zu können glauben, ernste Besorgnisse einzuflößen. Die kaum besch
tigte Aufregung würde in einem großen Theile Deutschlands neuerdings angefacht,
Regierungen Verlegenheiten mancher Art bereitet, vielleicht sogar der innere Fried
Bundes bedroht, und hierdurch die Einigkeit, nach der wir Alle streben, wesentlich
fährdet werden. Diese Gefahren müßten noch erhöht werden, wenn die leitende G
des Bundesstaats sich, wie dies allen Anschein gewinnt, als den berechtigten Central
der deutschen Nation betrachten, und durch die in Aussicht gestellten Mittel wirklic
Bildung eines, an die Stelle des deutschen Bundes tretenden, Reiches herbeiführen w
Das k. preußische Cabinet beruft sich zwar auf die Nothwendigkeit, seine gegen die
tion und die verbündeten Regierungen eingegangenen Verpflichtungen durch die Au
rung der gemachten Versicherungen zu erfüllen. Es sey uns aber gestattet, mit der

müthigkeit, welche unter befreundeten Höfen und alten Bundesgenossen Pflicht ist, die Frage zu stellen: ob es wohl Preußen zustand, der Nation, d. h. sämmtlichen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenliber, Verbindlichkeiten zu übernehmen, ohne der Zustimmung der Regierungen versichert zu seyn, welche diesen Staaten vorstehen, und sich überdies auf noch anerkannte völkerrechtliche Verträge stützen, mit welchen die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten unverträglich ist. Wir wünschen sehnlichst, daß das k. preußische Cabinet endlich zu der Überzeugung kommen möge, wie nothwendig es sey, die Lösung der leider schon so lange obschwebenden Frage einer gesetzlichen Neugestaltung Deutschlands, in einer Weise aufzufassen, welche es allen Mitgliedern des deutschen Bundes möglich macht, sich an diesem Werke zu betheiligen, und ihnen die Aussicht eröffnet, daß dasselbe ein Werk der Einigung und des Friedens werde, indem es den Anforderungen der Zeit, den wahren Bedürfnissen aller deutschen Stämme, und den Rechten derselben wie jenen ihrer gesetzmäßigen Regierungen entspricht. Diese Aufgabe ist groß, aber sie ist zu lösen, und wir werden freudig das Unsere dazu beitragen, daß dies gelingen möge. Sollte jedoch das k. preußische Cabinet die Überzeugung dieser Nothwendigkeit nicht zu gewinnen vermögen, dann würden wir nicht umhin können, jene Regierungen, welche sich auf aus den Bundesverträgen erworbene Rechte berufen, in deren Wahrung nach Möglichkeit zu unterstützen. Wir würden daher, wenn dem auf die Ausschreibnng nnd Einberufung eines sogenannten Reichstags bezüglichen Beschluß des Verwaltungs-Raths weitere Folge gegeben werden wollte, den Zusammentritt einer solchen, die Gründung des für unzulässig erkannten Bundesstaats einleitenden, Versammlung als dem Bundesvertrag zuwider erklären, und deren zur Lösung dieser Aufgabe zu fassenden Beschlüssen im voraus jede Geltung und Wirksamkeit absprechen müssen. Eine solche Erklärung würde sich mit vollem Recht auf dasjenige stützen, was durch den Vertrag vom 26. Mai, den Verfassungs-Entwurf vom 28. dess. M., die erläuternde Denkschrift vom 11. Juni und die seither stattgehabten Verhandlungen des Verwaltungs-Raths über die beabsichtigte Einrichtung und die Bestimmung des Bundesstaats bekannt geworden ist. Noch bestimmter müßte unser Widerspruch werden, wenn ohne Zustimmung aller Genossen des deutschen Bundes, oder wohl gar trotz der von einigen derselben erhobenen Einsprache, der beabsichtigte Bundesstaat als „deutsches Reich" an die Stelle des deutschen Bundes gesetzt werden wollte. Für den Fall aber, daß die Ausschreibung eines Reichstags noch überdies die von uns mit vollem Grund besorgten Gefahren für die Erhaltung der Ordnung und Ruhe im Gebiet des deutschen Bundes wirklich herbeiführen sollte, würden wir zugleich auch genöthigt seyn, diesen Gefahren mit aller Entschiedenheit und uns zu Gebote stehenden Macht entgegenzutreten. Zu der oben erwähnten Erklärung und zu diesem Einschreiten wären wir in dreifacher Eigenschaft verpflichtet: als Genossen des deutschen Bundes, als Garanten der Verträge vom Jahr 1815, und in Folge unserer Betheiligung an der provisorischen Bundes-Central-Commission. Ew. wollen dem Herrn Freiherrn v. Schleinitz von dem Inhalt gegenwärtiger Depesche Kenntniß geben, und eine Abschrift derselben in seinen Händen lassen.

December.

8. Note, worin der k. baierische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Beit seiner Regierung zu der Verwahrung des wiener Cabinets (S. Band II. S 409) verkündet.

Mit aufrichtiger Freude hat die k. baierische Regierung den Abschluß der Convention v 30. September d. J. zwischen der k. k. österreichischen und k. preußischen Regierung ü die Bildung einer interimistischen Bundes-Commission begrüßt, und ungesäumt ihre Z stimmung zu derselben erklärt. Sie erkannte hierin den ersten Schritt zu einer allsei befriedigenden Lösung der deutschen Verfassungsfrage, und gab sich der Hoffnung h daß diese Bundes-Commission auf Grund der Zustimmung S. K. H. des Erzherzo Reichsverwesers und sämmtlicher deutscher Regierungen bald ins Leben treten, so w daß es während des Interims gelingen werde, die Bewegung, welche im vorigen Jal begonnen hat, zum gesetzlichen Abschlusse zu bringen. Die k. baierische Regierung hi es dabei für ihre Pflicht, die zur Ausführung der Convention vom 30. September d. zwischen den Cabineten von Wien und Berlin noch nothwendigen Vereinbarungen du keinerlei Einmischung zu stören, und sie blieb diesem Grundsatze selbst dann noch getre als Thatsachen eintraten, welche geeignet waren, Zweifel gegen die Erfüllung der an d Convention vom 30. September d. J. geknüpften Hoffnungen zu erregen. Währe nämlich die Convention vom 30. September d. J. unzweifelhaft die Bundes-Verfassu zur Grundlage genommen hat, und die Competenz der interimistischen Bundes-Commissi auf dieselbe stützte, entwickelte sich in dem Verwaltungs-Rathe der dem Bündnisse vo 26. Mai d. J. beigetretenen Regierungen ein Streit über die Giltigkeit der Bunde Verfassung, und der Bevollmächtigte der k. preußischen Regierung erklärte in der Si zung vom 17. October d. J. geradezu, daß die Bundes-Verfassung nicht mehr fortb stehe, sondern nur noch eine Einigung der deutschen Staaten, aus welcher Rechte u Pflichten hervorgehen. Während ferner zu den, auch von dem k. preußischen Bevo mächtigten im Verwaltungs-Rathe noch als fortdauernd anerkannten, Rechten u Pflichten der deutschen Staaten unverkennbar Dies gehört, daß Beschlüsse über d Bundes-Verfassung nur durch Stimmen-Einhelligkeit gefaßt werden können, und die Satz auch in der Convention vom 30. September d. J. bestätigt worden ist, hat d genannte Verwaltungs-Rath auf Antrag seines Vorsitzenden am 17. November d. beschlossen, daß ein Reichstag nach Erfurt einberufen, und die allgemeine Wahl der A geordneten zum Volkshause auf den 31. Januar k. J. ausgeschrieben werden solle. D k. baierische Regierung verhehlte sich keinen Augenblick die Bedeutung dieser, ihrer Ueb zeugung nach, unvereinbaren Thatsachen, glaubte jedoch die Lösung der hieraus sich e gebenden Schwierigkeiten zunächst den Verhandlungen überlassen zu müssen, welche de halb zwischen dem k. k. österreichischen und k. preußischen Cabinete eingeleitet word waren. Durch die k. k. österreichische Gesandtschaft am hiesigen Hofe ist nun die Regierung in Kenntniß gesetzt worden, daß jene Lösung bis jetzt noch nicht gelungen i Die hier abschriftlich anliegende Depesche, welche das k. Kabinet am 28. Novemb d. J. an den Freiherrn v. Prokesch gerichtet hat, enthält vielmehr bestimmte Verwahru

gegen den von der k. preußischen Regierung eingeschlagenen Weg. Unter diesen Verhältnissen erachtet es die k. baierische Regierung für ihre Pflicht, keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, in welcher Weise sie diese wichtigen Fragen beurtheilt. Wenn die Bundes-Verfassung nicht von einigen Bundesgliedern ohne Zustimmung der übrigen abgeändert werden kann, so ist klar, daß auch diejenigen Schritte, welche zu einer solchen einseitigen Abänderung führen müssen, den Rechten und Pflichten aus dem Bundesvertrage widerstreiten. Ein derartiger Schritt ist aber die Berufung eines deutschen Reichstags oder Parlamentes in der durch den Verwaltungs-Rath beschlossenen Weise. Schon die Benennungen zeigen, daß der auf diesem Wege zu bildende Bundesstaat an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes, wenn auch nur allmälig, zu treten bestimmt ist. Noch unzweideutiger ergiebt sich Dies aber aus dem Verfassungs-Entwurfe, welchen die im Verwaltungs-Rathe vertretenen Regierungen diesem Reichstage vorlegen wollen. Der beabsichtigte Bundesstaat soll hiernach genau dieselben Zwecke verfolgen, welche den Inhalt der bisherigen Bundes-Verfassung gebildet haben, und er kann daher nicht als ein nach Art. 11 der Bundesacte zulässiges Bündniß sich innerhalb des Bundes bewegen, sondern würde unvermeidlich den Bund selbst auflösen. Die k. baierische Regierung kann sich daher nicht von der Ueberzeugung trennen, daß das Bündniß vom 26. Mai d. J. und die aus ihm abgeleiteten Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes vom 17. November d. J. zwar nicht nach der Absicht der dabei betheiligten Regierungen, wohl aber durch ihren Inhalt und ihre nothwendigen Folgen, gegen die Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten gerichtet sind. Diese Ueberzeugung gegen ihre Bundesgenossen auszusprechen, hält sie sich aber nach Art. 11 der Bundesacte eben so für berechtigt, wie für verpflichtet, und sie schließt sich daher den deshalb ausgesprochenen Verwahrungen des k. Cabinets an. Die k. baierische Regierung gibt sich dabei der Hoffnung hin, daß die sofortige Bildung der interimistischen Bundes-Commission die Mittel an die Hand geben werde, um die unter den Bundesgliedern bestehende Verschiedenheit der Ansichten über diese Angelegenheit auszugleichen, und die von so vielen Seiten bedrohten gemeinschaftlichen Interessen von ganz Deutschland zu wahren. Die k. Gesandtschaft wird beauftragt, den Herrn Freiherrn v. Schleinitz unter Uebergabe einer Abschrift, von gegenwärtiger Depesche in Kenntniß zu setzen.

12. Antwort der k. preußischen Regierung auf die Verwahrung Oesterreichs vom 28. November, enthalten in einem Erlasse des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten zu Wien:

Der k. k. Gesandte am hiesigen Hofe, Freiherr von Prokesch-Osten, hat mir im Auftrage seiner Regierung eine unter dem 28sten v. M. von dem k. k. Minister-Präsidenten, Fürsten Schwarzenberg, an ihn ergangene Depesche übergeben, welche ich Ew. in Abschrift beilege. Ew. wollen daraus ersehen, in welcher Weise das k. k. Cabinet sich über die Stellung des Bündnisses vom 26. Mai und des durch dasselbe beabsichtigten Bundesstaates zu dem deutschen Bunde von 1815 ausspricht, und wie es namentlich für nöthig erachtet, sich gegen die von dem Verwaltungsrath beschlossene Zusammenberufung einer Volksvertretung aus den verbündeten Staaten, als dem Bundes-Vertrage von 1815 zuwiderlaufend, zu verwahren, den Beschlüssen desselben im voraus jede Geltung und Wirksamkeit abzusprechen, einen bestimmten Widerspruch für den Fall einzulegen, wenn der beabsichtigte Bundesstaat, ohne Zustimmung aller Genossen des deutschen Bundes, als deutsches Reich an die Stelle dieses Bundes gesetzt werden wollte, endlich zu erklären, daß, im Falle die Ausschreibung des Parlaments für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Gebiete des deutschen Bundes wirklich Gefahren herbeiführen sollte, es genöthigt seyn würde, diesen Gefahren mit aller Entschiedenheit und zu Gebote stehenden Macht entgegenzutreten.

Angesichts dieser offenen und unumwundenen Erklärung hat die k. Regierung noch einmal ernsthaft die Frage vorlegen müssen, ob die ihr als Glied des deutsch Bundes und als selbstständige Macht zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten einen anderen als den eingeschlagenen Weg böten oder möglich machten? Sie hat dieser gewissenhaften Prüfung nur zu dem Resultat kommen können, daß der Weg, welchen sie nicht durch Willkür, sondern durch die Nothwendigkeit der Umstände geführ worden ist, nicht ohne großes Unheil für, und Unrecht gegen Deutschland verlassen wer den könne, und daß sie denselben verfolgen dürfe, ohne, sey es mit dem Wesen d deutschen Bundes im Allgemeinen, sey es mit den Rechten und Inte essen Oesterreichs insbesondere, in Conflict zu gerathen.

Es bedarf kaum einer kurzen Hinweisung auf die Entwickelung der deutschen Zustän seit dem März v. J., um die daraus für Preußen mit Nothwendigkeit hervorgegange Verpflichtung klar zu machen, alle seine Kräfte aufzuwenden, um der deutschen Nati eine größere Einigung und engere Verbindung zu gewähren. Das Bedürfniß ein solchen ist zuerst von dem Bundestage selbst anerkannt worden; die ersten darauf bezü lichen Schritte sind, durch Berufung der National-Versammlung, durch Anerkennung d von dieser gewählten Central-Gewalt, durch das Zusammenwirken mit dieser letzteren wichtigen politischen Fragen, von allen deutschen Regierungen gemeinsam geschehen. D Vollendung dieses Werkes ist dadurch verhindert worden, daß die National-Versammlun ihre Befugnisse überschreitend, die Vereinbarung mit den Regierungen verschmähte, u Preußen ihr nicht die Hand bieten wollte, um mit Gewalt dasjenige durchzuführen, wo einem minder loyalen Bestreben wohl als lockendes Ziel hätte erscheinen können. W dürfen mit derselben Freimüthigkeit, welche der k. k. Minister-Präsident mit Recht a altbefreundeten Bundesgenossen geziemend darstellt, wohl daran erinnern, daß Preuß damals, mit fast allen seinen Landestheilen unter Zustimmung der Gesammtheit in de Bund eingetreten, als die größte deutsche Macht dastand, Oesterreich aber, durch d feierliche Erklärung vom 27. November v. J. und durch die Verfassung vom 4. Mä d. J. sich eine abgesonderte Stellung gegeben, und abwarten zu wollen erklärt hatt bis neben dem verjüngten Oesterreich auch das verjüngte Deutschland zu neuen u festen Formen gelangt sey. Nachdem aber Preußen abgelehnt hatte, was ihm nicht n von der Mehrzahl der anerkannten deutschen Volksvertreter, sondern auch von der Meh zahl der souverainen deutschen Regierungen dargeboten war, war es nicht Willkür, nic Ehrgeiz, sondern Pflicht, welche ihm gebot, der Nation einen Weg zu zeigen, auf den ohne Verletzung der Freiheit und der Rechte der Regierungen, das gewünschte Ziel e reicht werden könne. Diese von Preußen offen ausgesprochene Pflicht erkannten dama auch diejenigen deutschen Regierungen an, welche sich mit ihm zu dem Bündnisse vo 26. Mai verbanden; und diese Verpflichtung konnte nicht aufgehoben werden, dadur daß zwei von den deutschen Königreichen von Anfang an abgeneigt waren, mit Preuß zu gehen, auch nicht dadurch, daß die beiden anderen jetzt das Bedürfniß, Preußen a seinem Wege zu folgen, weniger empfinden, als sie es im Mai zu thun schienen; sie aber vermehrt worden, und verstärkt dadurch, daß die große Mehrzahl der deutsch Staaten sich, im Vertrauen auf Preußens Festigkeit und Treue, an Preußen angeschloss hat. Seit dies geschehen ist, sind es nicht vague und allgemeine Verheißungen, wel Preußen zu erfüllen hat, sondern bestimmte Verpflichtungen gegen befreundete Regieru gen, gegen die große Mehrheit der Genossen des deutschen Bundes, und es ist nicht f sein Recht allein, sondern für das Recht dieser Genossen des deutschen Bundes auf fr Vereinigung, daß Preußen einzutreten hat.

Dies Recht können und müssen die verbündeten Regierungen zunächst aus dem alt Bundesrecht selbst ableiten. Wir müssen an der Behauptung festhalten, daß, auch wen dies Bundesrecht noch in seinem vollen Umfange bestände und anwendbar wäre, es wel

durch das Bündniß vom 26. Mai, noch durch den zu bildenden Bundesstaat verletzt würde. Wir werden den Art. XI. der Bundesacte für uns anführen müssen, so lange man uns nicht nachweiset, daß unser Bündniß, welches zum Schutz und zur Erhaltung der Unverletzlichkeit der Staaten geschlossen ist, und sich in diesem Sinne schon bewährt hat, gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet sey, oder irgend einen einzelnen Staat thatsächlich gefährdet habe, oder eine Bestimmung enthalte, welche mit der Sicherheit, der freien Selbstbestimmung oder der Integrität irgend eines Bundesgliedes unverträglich sey, oder irgend einem der betheiligten Staaten die Erfüllung seiner Bundespflichten unmöglich mache. Wenn man uns einwenden wollte, daß die freie Selbstbestimmung und die volle Souverainetät der einzelnen Staaten verletzt werde durch die Uebertragung bestimmter Rechte an die gemeinsame Legislatur und Executive, so würden wir darauf erwiedern, daß auch in dem alten Bunde die volle Souverainetät in diesem absoluten Sinne nicht bestand, indem die einzelnen Staaten, in allen nicht besonders ausgenommenen Fällen, an die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, sey es des Plenums, sey es der engeren Bundes-Versammlung, gebunden waren; wir würden ferner darauf verweisen, daß durch Art. VI. der wiener Schlußacte, die Abtretung der auf einem Bundesgebiet haftenden Souverainetäts-Rechte zu Gunsten eines Mitverbündeten, ohne alle Beschränkung freigestellt ist, indem die Zustimmung der Gesammtheit nur dann erfordert wird, wenn eine solche Abtretung zu Gunsten eines nicht im Bunde Begriffenen geschehen sollte. Wenn der Gesammtheit gegen eine solche, durch Verabredung unter zwei oder mehreren Bundesgliedern entstehende Uebertragung der Souverainetät kein Einspruch zusteht, so kann er es um so weniger irgend einem einzelnen Bundesgliede. Eine Abtretung der Souverainetät aber findet, wie wir nicht erst zu beweisen brauchen, in dem beabsichtigten Bundesstaate nicht statt; wollte man dieselbe ihm vorwerfen, so würden wir den Regierungen von Sachsen und Hannover, welche in Gemeinschaft mit uns den Entwurf gestaltet haben, und welche schwerlich sich den Vorwurf gefallen lassen würden, ihre Souverainetät zu Gunsten Preußens aufgegeben zu haben, die Widerlegung überlassen. Es handelt sich vielmehr darin nur um die Uebertragung einzelner Rechte auf die Gesammtleitung, also um etwas viel Geringeres, als was im Art. VI. der wiener Schlußacte als zulässig bezeichnet worden; und es leidet keinen Zweifel, daß, was von dem Mehreren gilt, auch von dem Minderen gelten, d. h. also in diesem Falle, daß eine Verabredung unter mehreren Bundesgliedern zum Zweck der Uebertragung bestimmter Rechte auf ein gemeinsames, einheitliches oder zusammengesetztes Organ, innerhalb des alten Bundesrechtes giltig ist. Käme es nun darauf an, den alten Bundestag wieder herzustellen, so wäre das Aeußerste, was die übrigen Bundesglieder fordern könnten, nach Analogie des Art. XVI. eine Vereinbarung sämmtlicher Staaten über ein neues Stimmenverhältniß auf diesem Bundestage.

Diese Auffassung des alten Bundesrechtes, welche wir dem erhobenen Einspruch entgegenhalten müssen, wird sowohl durch den Geist, wie den Buchstaben der Bundes-Verfassung, als durch frühere Vorgänge geschlossener Bündnisse innerhalb des Bundes gerechtfertigt. Wir würden also in unserem guten Rechte seyn, auch wenn die ganze Organisation des Bundes und das alte Bundesrecht in seinem vollen Umfange noch beständen.

Wir sind aber zu der neuen Schöpfung, welche wir der freien Annahme der Regierungen und der Völker dargeboten haben, um so mehr berechtigt, da dies nicht der Fall ist, sondern das Bundesrecht in wesentlichen Punkten alterirt, die Organisation in ihrem inneren Zusammenhange aufgelöst ist, und der Bund nur noch in seinen Grundlagen, seinen Zwecken und seinen Gliedern, und den gegenseitigen Pflichten und Rechten der letzteren besteht. Wir wollen hier nicht darüber rechten, wie viel von dem Aufgegebenen oder von dem Stehengebliebenen zur Verfassung zu rechnen sey; wir wollen uns an

die Thatsachen halten, daß der Bundestag selbst, als das berechtigte Organ des Bun
eine Revision der Bundes=Verfassung für nothwendig erklärt, und durch die Berufu
der Volksvertreter eingeleitet hatte; daß unter Zustimmung und Mitwirkung aller
gierungen die Thätigkeit dieses früheren Organs aufgehört hatte, und an seine St
in der provisorischen Centralgewalt und dem Reichsverweser, ein neues Organ von
sentlich verändertem Charakter getreten war, dessen Befugnisse durch einen von
Regierungen anerkannten Beschluß der National=Versammlung bestimmt worden, so
der Reichsverweser keineswegs lediglich als der Nachfolger des Bundestages und
Erbe seiner Befugnisse angesehen werden konnte; daß durch die ganze Wirksamkeit
National=Versammlung und der Centralgewalt die deutschen Verhältnisse in eine so g
neue Richtung hineingedrängt worden, daß es auch jetzt, nachdem die bisherige Form
Centralgewalt sich als unhaltbar erwiesen, nicht mehr möglich erschienen ist, selbst
ein Interim auf die ältere Form zurückzugehen; daß auch die Bundes=Kriegsverfassu
durch die eingetretenen Ereignisse und Beschlüsse, in Folge deren die Zusammensetzu
und Eintheilung der Heerestheile einer neuen und durchgreifenden Anordnung bedürf
alterirt, und eine Revision derselben unvermeidlich geworden ist; daß Preußen durch d
Beitritt fast seiner ganzen Monarchie zu dem Bunde eine andere Stellung in demselb
und einen Anspruch auf Berücksichtigung derselben, z. B. bei der Stimmen=Vertheilun
im Plenum wie im engeren Bundesrath, gewonnen hat; daß endlich die österreichis
Monarchie durch die neue Stellung, welche ihre Bundesländer zu den übrigen Theil
des Gesammtstaates in der Verfassung vom 4. März erhalten haben, in ein veränderte
Verhältniß zu Deutschland getreten ist, welches nach der eigenen ausgesprochenen Ansic
der k. k. Regierung einer besonderen Regelung bedarf. Alle diese Thatsachen beweise
daß das alte Bundesrecht nicht mehr in seinem vollen Umfange anwendbar ist; es i
es nicht auf das österreichische Bundesgebiet, in welchem fortan die Beschlüsse ein
Bundestages nicht mehr in der früheren Weise verbindlich seyn könnten, ohne mit de
neuen, verfassungsmäßigen Zustimmungsrecht der Vertretung des Gesammtstaates z
collidiren; es kann es also auch nicht seyn auf die übrigen Genossen des Bundes, we
cher letztere in dieser Beziehung keine Ungleichheit duldet. Alle diese Thatsache
beweisen daher auch, daß der Organismus des Bundes einer neuen durchgreifenden R
vision bedarf; und eben in dieser Voraussetzung hat Preußen, wie die übr
gen deutschen Staaten, sich enthalten, gegen die Anwendung der öste
reichischen Reichs=Verfassung auf die österreichischen Bundeslande, oh
irgend einen Vorbehalt der Bundesrechte und Bundespflichten, Einspru
zu erheben. Eben darum aber kann Preußen auch keinen Einspruch dagege
gelten lassen, wenn eine Anzahl — und im vorliegenden Falle noch dazu die gro
Mehrzahl — der souverainen Bundesglieder sich, in Voraussicht dieser Revision, z
Verabredung einer unter sich gemeinsamen Verfassung vereinigen, welche die Rechte u
Pflichten des Bundes=Vertrages noch außerdem ausdrücklich vorbehält. Preußen wir
wie seine Verbündeten, zu dieser Revision gern die Hand bieten; die stattgefundene Ein
gung und Verständigung der Mehrzahl der Bundesglieder kann die Verwirklichung de
selben nicht erschweren, sondern nur erleichtern und vereinfachen. Preußen und d
vereinigten Staaten bilden die Mehrheit der Stimmen im Plenum w
im engeren Bundesrath, und können dadurch Anspruch auf eine Berücksichtigun
machen, welche ihnen der Gerechtigkeitssinn der österreichischen Regierung nicht versag
wird. Die engere Verbindung dieser Staaten bildet eines der Elemente, welche bei d
Neugestaltung des weiteren Bundes ihre Geltung finden müssen; sie kann eben so wen
ein Hinderniß derselben seyn, wie die k. k. Regierung die neue Stellung ihrer Bunde
länder als ein solches betrachtet, und wie wir keinen Anstand nehmen werden, die letzte
als durch die Wohlfahrt der österreichischen Gesammt=Monarchie unabweisbar beding

zu voller Geltung kommen zu lassen, so erheben wir denselben Anspruch für den Bundesstaat, welchen mit uns die Mehrzahl der deutschen Regierungen für die Wohlfahrt Deutschlands unerläßlich erachtet.

Wenn dieser Bundesstaat, dessen Grenzen nach dem freiwilligen Beitritt der vereinigten Staaten abgemessen sind, so organisirt wird, daß in ihm zugleich die Keime einer weiteren Entwickelung liegen können, in deren Folge er dereinst, durch eben so freiwilligen Beitritt der übrigen Genossen des Bundes, das ganze Deutschland umfassen und, in seinem Correlativ einer Union mit der österreichischen Gesammt-Monarchie, in die Stelle des deutschen Bundes treten würde: so müssen wir auch dazu die Berechtigung in denjenigen Acten des Bundestages und der, in National-Versammlung und Reichs-Verweser dargestellt gewesenen Central-Gewalt sehen, welche entschieden der Gründung eines deutschen Bundesstaates entgegen zu führen bestimmt waren, und an welchen Oesterreich selbst entweder ausdrücklich Theil genommen, oder welche es doch ohne Widerspruch zugelassen hat. Auf diesem Wege fortzugehen, hatte jeder deutsche Staat das Recht; und diejenigen haben die Pflicht dazu, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß nur auf diesem Wege den verhängnißvollen Krisen der Revolution ein Ziel gesetzt werden kann, und daß es den Regierungen obliegt, durch Befriedigung der wahren Bedürfnisse der Nation, Deutschland vor neuen Revolutionen zu bewahren. Wir können also in dieser auf die Zukunft eröffneten Aussicht weder eine Verletzung der Bundespflichten, noch eine Gefährdung des Bundes oder seiner Mitglieder, denen volle Freiheit der Entschließung gewahrt ist, erblicken.

Ich glaube im Vorstehenden die rechtlichen Grundlagen hinreichend angedeutet zu haben, auf welche Preußen und die verbündeten Regierungen in ihrem Verfahren auf dem eingeschlagenen Wege sich stützen. In dieser Ueberzeugung ihres guten Rechts und in dem Bewußtseyn ihres ernstlichen Willens, keinem Rechte ihrer Mitgenossen im deutschen Bunde zu nahe zu treten, vielmehr alle ihre Pflichten getreulich zu erfüllen, kann die k. Regierung sich offen und unumwunden den verwahrenden Erklärungen gegenüber aussprechen, welche den Schluß der Depesche des k. k. Minister-Präsidenten, bilden.

Wenn sie sich nicht hat überzeugen können, daß das Bündniß vom 26. Mai und der daraus hervorgehende Bundesstaat mit dem Wesen des deutschen Bundes unvereinbar sey, so kann sie natürlich auch nicht zugeben, daß die beschlossene Berufung des Parlaments nach Erfurt dem Bundes-Vertrage zuwider laufe. Was aber die Geltung und Wirksamkeit der Beschlüsse desselben betrifft, gegen welche das k. k. Cabinet sich verwahrt, so hat sie einfach zu erklären, daß sie weit davon entfernt ist, diesen Beschlüssen irgend eine Geltung und Wirksamkeit über die Grenzen der frei dazu mitwirkenden Staaten zuzuschreiben, und daß es ihre und ihrer Verbündeten eigene Sorge seyn wird, daß weder Oesterreich noch andere dem Bundesstaate nicht beigetretenen Staaten dadurch berührt oder in ihren Rechten gekränkt werden. Die Beziehungen dieser Staaten zu dem Bundesstaat werden nicht einseitig, sondern nur durch freie Vereinbarung und Verständigung geregelt werden können. Die Rechte der Anderen sind uns eben so heilig wie unsere eigenen Pflichten, und wir können in dieser Beziehung die Verwahrung Oesterreichs eben so bereitwillig anerkennen, wie wir auf der anderen Seite jedem einzelnen deutschen Staate das Recht des freien Beitritts wahren müssen.

In diesem Rechte des freien Beitritts für Alle ist allein die Möglichkeit begründet, daß der jetzt vorliegende engere Bundesstaat dereinst als ein deutsches Reich an die Stelle des deutschen Bundes trete. Diese Möglichkeit mußte der erste Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai d. J. ins Auge fassen; sie lag unserem, zu eben der Zeit an das k. k. Cabinet gerichteten Vorschlage zu einer Union des Bundesstaates mit der österreichischen Monarchie zu Grunde, und wir freuen uns, die Berechtigung einer solchen Auffassung

auch von der k. k. Regierung durch die Erklärung anerkannt zu sehen, daß dieselbe Zustimmung dazu hätte geben können, in dem Falle, daß alle übrigen Genossen deutschen Bundes dem von Preußen zu stiftenden Vereine beigetreten seyn wür Dieser Fall ist nicht eingetreten; und daß wir diesem Umstande und den gegenwärt Verhältnissen volle Berücksichtigung widmen, haben wir durch die von uns selbst vo schlagenen Modificationen des Verfassungs=Entwurfs gezeigt. Wir würden aber w unserer eigenen Stellung, noch dem wahrhaften Bedürfniß der deutschen Nation, i endlich, wie wir glauben, selbst dem eigenen Interesse Oesterreichs, das in der größ Kräftigung seines inneren Staatslebens die Bedingung seiner Existenz sieht, genü wollten wir die Möglichkeit einer solchen Entwickelung für die weitere Zukunft absch den. Daß wir auch ein solches Ziel nur auf dem Wege freier Vereinbarung erreich halten, haben wir zur Genüge nicht nur ausgesprochen, sondern auch durch die T bewiesen, indem wir den in Frankfurt gemachten Versuch zu einer Durchführung anderem Wege und unter anderen Bedingungen entschieden abgelehnt haben, indem ferner noch jetzt die Hand zu einer gemeinsamen Revision des deutschen Bundes biet wie sie das k. k. Cabinet selbst als nothwendig anerkennt. Wir sind also weit dar entfernt, anzunehmen, daß der **jetzt** zur Berathung vorliegende Bundesstaat schon an Stelle des deutschen Bundes trete; und können der dagegen eingelegten Verwahrung r erwiedern, daß wir einen solchen Anspruch nicht machen, daß wir aber der weiteren E wickelung der noch nicht zum Abschluß gediehenen, allgemeinen deutschen und österreic schen Verhältnisse die künftige Gestaltung des Bundes überlassen müssen.

Wenn nun endlich das k. k. Cabinet an das Ausschreiben eines Parlamentes für verbündeten Staaten ernstliche Besorgnisse vor Gefahren für die Erhaltung der Ru und Ordnung im Gebiete des deutschen Bundes knüpft, und für den Fall, daß sol wirklich dadurch herbeigeführt werden sollten, denselben mit aller Entschiedenheit und Gebote stehenden Macht entgegentreten zu wollen erklärt: so können wir zwar diese B fürchtungen nicht theilen, sind vielmehr der Ansicht, daß **gerade die Berufung d Parlamentes, welcher die revolutionaire Partei aus allen Kräften en gegen arbeitet,** das sicherste Mittel sey, neuen revolutionairen Krisen vorzubeuge nehmen aber zugleich keinen Anstand, zu erklären, daß, falls solche Gefahren wirkli eintreten, und Ruhe und Ordnung in Deutschland gestört werden sollten, wir zur A wendung derselben unsere kräftigste Mitwirkung eintreten lassen, und mit allem Ernst u allen uns zu Gebote stehenden Kräften die bedrohte Ruhe aufrecht erhalten würde Eines Gleichen sind wir von allen unseren Verbündeten gewiß, und das von allen R gierungen, wie von allen Ständen Deutschlands tief und lebhaft gefühlte Bedürfniß d Friedens und der ruhigen Entwickelung wird uns dabei eine kräftige Stütze seyn. Wä rend das Interim, auf dessen Grund die Bundes=Commission in den nächsten Tag zusammentreten wird, für Oesterreich und Preußen und für den gesammten Bund übe haupt, das Mittel zu gemeinsamem Handeln, wo gemeinsame Gefahren es nöthig mache darbietet, wird die engere Verbindung, in welche Preußen durch das Bündniß vom 2 Mai mit der Mehrzahl der deutschen Staaten getreten ist, ihm selbst und allen dies Staaten nur eine größere Kraft des Widerstandes gegen die Revolution, und eine ve mehrte Möglichkeit des Mitwirkens zu den gemeinsamen Zwecken des deutschen Bund gewähren, während zugleich in dem besonnenen Theile der Nation das Vertrauen a eine befriedigende Gestaltung der deutschen Verhältnisse, durch die That erhalte belebt und gestärkt, und dadurch ihr Beistand im Kampfe gegen die Revolution g sichert wird.

Die k. Regierung spricht hiermit offen und ohne Rückhalt ihre Ueberzeugungen u Absichten aus, wie es die offene Sprache des k. k. Cabinets ihr zur Pflicht gemac hat. Sie **hat danach keinen Anlaß, zu befürchten,** daß sie bei dem ruh

gen Fortgehen auf dem eingeschlagenen Wege, zu welchem sie entschlossen ist, in einen Conflict mit den Rechten und Interessen der k. k. österreichischen, oder irgend einer anderen deutschen Regierung gerathen werde. Es ist daher auch nicht blos der Ausdruck des Wunsches und der Hoffnung, sondern der festen Ueberzeugung und der erprobten Gesinnung der k. Regierung, wenn ich zum Schluß noch die Zuversicht ausspreche, daß durch dies offene und unumwundene Darlegen der gegenseitigen Ansichten, und die dadurch erreichte klare Auffassung und Feststellung des gegenseitigen Standpunkts, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen, auf welche wir den höchsten Werth legen, und welche aufrecht zu erhalten und zu pflegen, wir nach Kräften bemüht seyn werden, nicht gestört werden können, daß wir vielmehr mit der k. k. Regierung uns immer in der oft glücklich bewährten bundesfreundlichen Gesinnung, und in dem gemeinsamen Interesse an der Erhaltung des Friedens und der Eintracht begegnen werden.

Ew. ꝛc. wollen von diesem Schreiben dem k. k. Minister-Präsidenten abschriftliche Mittheilung machen.

Ich habe mich bei der Berufung auf die rechtlichen Grundlagen unseres Verfahrens auf eine kurze Uebersicht beschränken müssen; in der anliegenden Denkschrift finden Ew. eine weiter ausgeführte Begründung, auf welche ich Sie in jeder Beziehung verweisen kann.

Denkschrift.*)

Wenn das Bündniß vom 26. Mai und der danach beabsichtigte Bundesstaat die Auffassung erfahren, als ob die k. Regierung mit ihrer Einladung zu demselben aus den unveränderten Zuständen der alten Bundes-Verfassung heraus hervorgetreten sey, so thut es vor Allem Noth, an den geschichtlichen Zusammenhang zu erinnern, der die Initiative Preußens bedingt hat.

Die Ereignisse des Frühjahrs 1848 hatten auf die unabweisliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Bundes-Verhältnisse hingewiesen.

Die Bundes-Versammlung selbst hatte sich der Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit nicht entzogen; sie beschloß am 10. März, die Bundes-Regierungen zur Abordnung von Männern des allgemeinen Vertrauens einzuladen, welche bei Revision der Bundes-Verfassung auf „wahrhaft nationaler und zeitgemäßer" Grundlage mitwirken sollten. Am 30. März beschloß sie, die Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen dem deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundes-Versammlung zusammentreten sollten, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Vier Wochen nach ihrem Zusammentritt faßte die National-Versammlung ihre bekannten Beschlüsse über die Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt mit monarchisch-constitutioneller Form, mit verantwortlichen Ministern, mit selbstständig beigelegten Befugnissen, ohne andere Erwähnung der Bundes-Versammlung als die, daß sie aufhöre.

Die sehr bedenklichen Uebergriffe, welche in diesen Beschlüssen lagen, der Uebertritt der zukünftigen berathenden Versammlung in das Verhältniß eines die laufende Verwaltung controlirenden Parlaments, die von der Ausführung dieser Beschlüsse nicht zu trennende

*) Es war eine wohl aufzuwerfende Frage ob dieses Aktenstück, nach der betrübten Erledigung der Angelegenheit selbst, noch Platz finden könne. Wir haben dies bejaht, weil die Darlegung von Preußens gutem Rechte ihren, vom Ausgange der Sache ganz unabhängigen, Werth hat.

faktische Umwandlung des bisherigen Staatenbundes in einen provisorischen Bundesstaat wie der Beschluß dieses Wort auch ausdrücklich aussprach — Alles dies konnte, in B tracht der Lage der Dinge, die deutschen Regierungen und auch die k. österreichische ni abhalten, jenen Beschlüssen eine maßgebende Kraft zu gestatten, und ihnen vollständ Folge zu geben. Am Tage seiner Wahl beglückwünschte die Bundes-Versammlung a Antrag des k. österreichischen Bundestags-Gesandten S. K. H. den Reichsverweser. A 12 Juli eröffnete derselbe Gesandte die Sitzung, mit der Eröffnung, daß S. K. H. diesem Tage die Würde eines Regenten Deutschlands antreten würden, und übergab N mens der Versammlung S. K. H. die Ausübung der Functionen, welche der Bunde Versammlung zugestanden hatten, um nunmehr an der Spitze der Centralgewalt für d Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates zu sorgen. Mit dieser Ueberga erklärte der Gesandte die bisherige Thätigkeit der Bundes-Versammlung beendet.

Dies sind die Umstände, welche das Ende der Bundes-Versammlung begleitet habe ein Ereigniß, wichtig genug, um in seinen einzelnen Momenten festgehalten zu werde Die k. österreichische Regierung ist auf der Bahn, auf welcher das bis dahin verfassung mäßige Organ des Bundes zertrümmert worden, auf der Bahn, an deren Ziel die Un wandlung des Staatenbundes in den Bundesstaat lag, mit- und vorangeschritten. S hat mitgewirkt zu dem Beschlusse vom 30. März, welcher eine National-Vertretung zu Vereinbarung über ein deutsches Verfassungswerk berief; sie hat die Wahlen zu diese Vertretung in ihren deutschen Landen veranlaßt; sie hat die Aufhebung der Bundes-Ver sammlung und die Wahl eines Mitgliedes des Kaiserhauses zum Reichsverweser, obgleic davon die thatsächliche provisorische Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundes staat nicht zu trennen war, freudig willkommen geheißen; sie hat durch den Mund ihre Bundestags-Gesandten die Thätigkeit der Bundes-Versammlung für beendet erklären und die Vereinigung, an deren Spitze der Reichsverweser trat, in feierlicher Sitzung „den deutschen Bundesstaat" nennen lassen.

Es verdient einen beachtenden Blick, in welcher Stellung Preußen, Deutschland gegenüber, sich zu dieser Zeit befand. Es hatte im April seine Provinzen Preußen und Posen unter Zustimmung der National-Versammlung, dem Bunde einverleibt. Es stand, bis auf einen geringen polnischen District, mit seiner ganzen Ländermasse im Bunde. Es war, bei einer preußischen Bundes-Bevölkerung von über 16 Millionen, zur größten rein deutschen Macht geworden. Es trug für Deutschland, damals mit alleiniger Kraft und zu alleinigem Schaden, die ganze Last des dänischen Krieges.

Aller der Bedenken über die Haltung, welche bei jenem Beschlusse die National-Versammlung annahm, ungeachtet, trat Preußen für einige Zeit von der ausführenden Gewalt des Bundes zurück, und gab ohne die mindeste Zögerung zu der Errichtung der Centralgewalt, und der Wahl eines österreichischen Fürsten zum Reichsverweser, seine volle Zustimmung. Es hatte vor Allem vor Augen, was damals als heilsam für Deutschland betrachtet wurde, und erkannte in dem Beschlusse einen großen Schritt für die Herstellung des Bundesstaates.

Während Preußen sich auf das engste an Deutschland angeschlossen hätte, war Oesterreich ein anderer Weg zugewiesen. Es war durch die Lage der Dinge genöthigt, seine deutschen Lande in die nächste Verbindung mit seinen außer-deutschen, dem Umfang und der Einwohnerzahl nach weit überwiegenden, zu setzen. Oesterreich hat dies, noch ehe es durch seine Verfassung vom 4. März 1849 dazu thatsächlich schritt, offen und unumwunden ausgesprochen, und sein Verhältniß zu Deutschland als ein durchgreifend verändertes bezeichnet. In dem Programme von Kremsier, welches am 27. November 1848 Fürst Schwarzenberg der österreichischen Reichs-Versammlung vorlegte, heißt es wörtlich „Das große Werk, welches uns im Einverständniß mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem

großen Staatskörper vereinigen soll. Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, welchen das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie ein europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sehen wir der natürlichen Entwickelung des noch nicht vollendeten Umgestaltungs-Processes entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich seyn, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen." Hierin lag das unumwundene Anerkenntniß, daß das Zusammenschließen der deutschen Bestandtheile Oesterreichs mit seinen überwiegenden nichtdeutschen, eine von Oesterreich abgesonderte Entwickelung der deutschen Zustände nothwendig mache, und daß erst, wenn diese erfolgt sey, das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland sich werde bestimmen lassen. Wie und mit welchen Folgen Oesterreich auf diesem Wege durch seine Verfassung vom 4. März 1849 vorgeschritten ist, darauf wird unten zurückgekommen.

Unter welchen Kämpfen der Parteien die Verfassungs-Arbeit in Frankfurt ihren Fortgang nahm, ist erinnerlich. Die Richtung, welche diese Arbeit einschlug, und die centrale constitutionelle Oesterreichs ließen besorgen, daß das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland sich den wechselseitigen Interessen entsprechend nicht gestalten werde. Die Circular-Note der preußischen Regierung vom 23. Januar 1849 liefert den Beweis, welchen Werth die letztere auf ein fortgesetzt nahes Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland legte. Es wurde darin zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß die K. österreichische Regierung auch bei Gestaltung der inneren Verhältnisse Oesterreichs auf die Beziehungen zu Deutschland die möglichste Rücksicht nehmen werde, und schon damals geäußert, daß, wenn die K. Regierung nicht glauben sollte, an der Entwickelung Deutschlands in vollem Maße Antheil nehmen zu können, die Aufrechthaltung des deutschen Bundes, und die Erhaltung der Stellung des österreichischen Kaiserhauses vereinbar seyen mit dem Zusammentritt der übrigen deutschen Staaten zu einem engeren Vereine, zu einem Bundesstaate innerhalb des Bundes.

Es lagen hiernach zwei Wege vor, entweder die k. österreichische Regierung nahm bei Gestaltung der inneren Verhältnisse Oesterreichs auf die Beziehungen zu Deutschland die erforderliche Rücksicht, oder, wenn sie dies nicht vermochte, sie trat zu einem engeren Bundesstaate in die dann nach offenen und möglichen Beziehungen auf dem Boden des weiteren Staatenbundes. Zu dem ersteren hat die k. österreichische Regierung, wie vollkommen anerkannt wird, nach der Lage der Dinge, sich nicht entschließen dürfen. Sie gab der Monarchie am 4. März 1849 eine Verfassung, welche die deutschen Lande auf das engste mit den nichtdeutschen zusammenschließt, des Verhältnisses der deutschen zum Bunde keine Erwähnung thut, und dem letzteren die ihm zustehenden Rechte nicht vorbehält. Hiernach blieb der k. Regierung, wenn der Bund und sein Verhältniß zu Oesterreich nicht ganz in Frage gestellt werden sollte, nur übrig, den Plan eines engeren Bundesstaates mit allem Ernste zu verfolgen; — denn um der eigenthümlichen Lage Oesterreichs willen den von Oesterreich selbst geförderten Weg einer bundesstaatlichen Entwickelung Deutschlands ganz aufzugeben, das war weder von den deutschen Regierungen zu fordern, noch den deutschen Völkern zuzumuthen.

Unter den bekannten wechselseitigen Zugeständnissen der Parteien war am 28. März 1849 die, keine derselben befriedigende Verfassungs-Arbeit vollendet worden. Keine der wesentlichen Erinnerungen der Regierungen war berücksichtigt. Die Veränderungen des ersten Entwurfs standen vielmehr zu diesen Erinnerungen in den Hauptsachen im grellen Gegensatze. Erwägt man, daß die National-Versammlung sich im Juni 1848 zur Wahl eines Reichsverwesers ermächtigt gehalten hatte, und daß die Regierungen, die k. öster-

reichische an ihrer Spitze, sich beeilt hatten, dieser Wahl durch nachträgliche Genehmig Wirksamkeit zu verschaffen, so muß es minder überraschen, daß eben diese Versamml am 28. März sich zur Wahl eines Kaisers berechtigt hielt. Diese fiel auf Se. M. König von Preußen. Die Aufregung und der Eifer, welcher in einem großen T von Deutschland und auch im eigenen Lande zur Annahme dieser Wahl hindrängte, bekannt. Die k. Regierung erwog die mangelnde Befugniß zu diesem Anerbieten, Rechte der Mitfürsten und den Inhalt der Verfassung, auf Grund deren der An erfolgte. Sie wich nicht von dem Wege der Vereinbarung, und ließ sich selbst d die sich dagegen auflehnende Haltung der damals versammelten zweiten Kammer i irren. In einer Note, welche an dem Tage der Audienz der frankfurter Deputat am 3. April 1849, abging, wurde zwar der Entschluß S. M. des Königs erklärt, die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der aus den frei hinzutretenden S ten sich bilden möchte, zugleich aber wurden die Regierungen ersucht, in Frankfurt vollmächtigte zu bestellen, um sich über den Bundesstaat, über das Verhältniß der 2 tretenden zur Versammlung in Frankfurt und zu den Nichtbeitretenden, zu erklären. A auch dieser Weg wurde unmöglich. Am 11. April faßte die National-Versamml den Beschluß, an der aufgestellten Verfassung unverbrüchlich festzuhalten, und am April erklärten die Bevollmächtigten von 28 Bundesstaaten, daß ihre Regierungen frankfurter Verfassung unter der Voraussetzung anerkennten, daß sie für ganz Deutschl Geltung erhalte. Zu einer weiteren Verständigung war hiernach nicht zu gelangen. Wahl stand zwischen unbedingter Annahme oder unbedingter Verwerfung der frankfu Verfassung. Die Ablehnung der Kaiserwürde und der Verfassung in ihrer damali Gestalt, wurde in der Note vom 28. April erklärt.

Es kann nun mit der unbedingtesten Zuversicht gefragt werden, ob die k. Regierung 28. April bei dieser Erklärung sich der Pflicht habe entschlagen können, dahin zu streb die deutschen Verhältnisse in einer, dem langjährigen Verlangen der Nation, den wied holten feierlichen Versprechungen der Regierungen gemäßen Weise zu ordnen, ob sie auf sich selbst habe zurückziehen und abwarten können, was die Zeiten brächten? kann mit der unbedingtesten Zuversicht gefragt werden, ob es für die k. Regierung u ihre Bundesgenossen möglich gewesen sey, lediglich auf die Grundlage und Verhältn des deutschen Bundes oder eines Staatenbundes überhaupt zurückzukommen? W könnte die Bejahung dieser Fragen mit der Pflicht, mit der Ehre, mit der Treue, politischer Weisheit verträglich finden? Für Preußen blieb, in Betracht der Lage Dinge und der centralconstitutionellen Verfassung Oesterreichs, nur eine Möglich übrig, die des Vorangehens auf dem Wege des engeren Bundesstaates. Diesen hat am 28. Mai in der bekannten Note beschritten, und mit Erfolg. Den von der k. R gierung mit den k. Regierungen von Sachsen und Hannover getroffenen Einleitung entsprechend, stehen gegenwärtig 27 deutsche Regierungen, mit einem Ländergebiet von 74 Quadrat-Meilen und über 25 Millionen Einwohnern für die Bildung eines enge Bundesstaates zusammen. Dem Fortgange wird der Segen nicht fehlen. Sie si in ihrem guten Rechte.

Die k. Regierung ist mit ihren Verbündeten in der Bildung eines engeren Bund staates innerhalb des Bundes von 1815 begriffen, und ist dabei von dem Grunds ausgegangen, daß dieser Bundesstaat nur unter freier Zustimmung der beizutretenden R gierungen, und seine Verfassung nur unter Zustimmung einer Volksvertretung aus sich anschließenden Ländern zu Stande kommen könne. Sie verfolgt dabei den W den sie in der Note vom 23. Januar 1849 bereits bezeichnet hat.

Ihre Befugniß zu diesem Unternehmen, und zwar nicht überhaupt, sondern so wie dasselbe in dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 sich darstellt, ist angezweifelt, und die Behauptung aufgestellt worden, daß dies Bündniß mit dem Bunde von 1815, mit seinen Grundlagen und Bestimmungen, mit den aus ihm hervorgehenden Rechten und Pflichten seiner Mitglieder, nicht verträglich sey. Die erhobenen Bedenken richten sich jedoch nicht gegen das Unternehmen überhaupt, sondern gegen die specielle Art der Ausführung. Hierin liegt der Ausspruch, daß ein solches Unternehmen an sich mit dem Bunde von 1815 verträglich sey. Von diesem Zugeständnisse wird hier Akt genommen. Das Anfechten der speciellen Art der Ausführung aber kann nicht als gegründet anerkannt werden, und ist zunächst durch den Nachweis zu widerlegen, daß jenes Bündniß innerhalb des Bundes von 1815 selbst dann rechtlich zulässig seyn würde, wenn dieser mit seiner ganzen Organisation und mit allen seinen Bestimmungen, was nicht der Fall ist, in voller Integrität bestünde.

Art. XI. der Bundesakte vom 8. Juni 1815 setzt fest: „Die Bundesglieder behalten das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären."

Die hier ertheilte Befugniß ist unbeschränkt in Betreff derer, unter welchen Bündnisse geschlossen werden können. Sie können mithin auch unter Bundesgliedern geschlossen werden. Sie ist in Betreff der Gattung und Art der Bündnisse nur dahin beschränkt, daß sie nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet seyn dürfen. Unter dieser alleinigen Bedingung sind Bündnisse aller Art, folglich sowohl über materielle als politische Interessen gestattet. Das Bündniß vom 26. Mai umfaßt materielle und politische Interessen. Es kommt nur darauf an, nachzuweisen, daß es, da von einer Gefährdung einzelner Bundesstaaten jedenfalls nicht die Rede seyn kann, gegen die Sicherheit des Bundes nicht gerichtet sey. Gerichtet ist es augenfällig nicht gegen die Sicherheit des Bundes, es soll aber an dem Worte nicht festgehalten, und nachgewiesen werden, daß es auch mittelbar die Sicherheit des Bundes nicht gefährde.

Der Zweck des letzteren ist: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten" (deutsche Bundesakte Art. II), oder, wie die wiener Schlußakte Art. I., materiell übereinstimmend es ausdrückt: „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten, und Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands."

Der Zweck des Bündnisses ist nach Art. I.: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Der Zweck des Bundes und des Bündnisses ist also auf dasselbe Ziel gerichtet. Dies Ziel ist nicht ein solches, dessen gleichzeitige Verfolgung von zweien Seiten her sich gegenseitig ausschlösse. Es besteht daher nicht nur neben einander, daß der Bund und das Bündniß ein und dasselbe Ziel verfolgen, sondern die Zuversicht, daß der Bund seinen Zweck erreichen werde, wird durch die Richtung des Bündnisses auf eben diesen Zweck verstärkt. Zwei Theile, welche dasselbe Ziel verfolgen, können allerdings sich dabei, sey es durch die Wahl der Mittel, sey es durch die Art ihres Verfahrens, hindernd in den Weg treten. Dem ist jedoch vorgesehen.

Unmittelbar auf die Aufstellung des Zweckes folgt im Artikel I. des Bündnisses die Bestimmung, daß sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen vorbehalten seyen. Die Rechte des deutschen Bundes sind also auch in dieser Beziehung gewahrt. In dem Bündniß an sich liegt mithin ein solches Hinderniß nicht. Die Besorgniß könnte sich

lediglich an die Handhabung seiner Bestimmungen knüpfen. Niemand aber kan
Recht eingeräumt werden, gegen die künftige Handhabung einen, der Erfahrung
entnommenen Argwohn zu erheben. Stellte sich das Bündniß ein dem Zwecke
Bundes entgegenstehendes Ziel, dann wäre ein Einwurf gegründet. Es ist daher
ungewöhnliche Erscheinung, daß er der Uebereinstimmung der Zwecke entnommen
Sollte aber, da davon geredet worden, die Sicherheit des Bundes sey gefährdet,
seine Existenz sey bedroht, der Sinn des Einwandes dahin gehen, es sey Gefahr,
der Bund sich löse, und das Bündniß an seine Stelle trete, so würde auch einem so
Einwande die Geltung nicht eingeräumt werden dürfen. Nur zwei Fälle sind den
Entweder das Bündniß umfaßt, wie dies gegenwärtig der Fall ist, nicht sämmt
Bundesglieder, dann bliebe die Existenz des Bundes in seinem ganzen Wesen ungef
det; oder das Bündniß umschließt alle Bundesglieder ohne Ausnahme; dann tritt e
der That an die Stelle des Bundes, und zwar mit dem freien Willen und Einverst
niß aller seiner Mitglieder; dann bleibt Niemand übrig, der darüber klagen könnte
würde. Der Zweck des Bündnisses läßt es mit dem Bunde in vollem Einklange
scheinen, und weist die nicht geeignete Benennung eines Sonderbundes ab, welcher
Namen eben davon trägt, daß er Sonderzwecke verfolgt.

Es kommt aber nicht allein darauf an, die formale Begründung des Bündnisses
den Worten des Art. XI. der Bundesakte von 1815 nachzuweisen. Es ist gegen an
Andeutungen darzuthun, daß das Bündniß nach seinem Inhalte die Grundsätze
Bundesrechts nicht verletze.

Der deutsche Bund, nach der Akte von 1815, im Art. I. der wiener Schlußakte
völkerrechtlicher Verein genannt, ist bekanntlich ein Staatenbund, gegründet auf
Princip der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der darin begriffenen Staaten, ledig
mit bestimmten vertragsmäßigen Verpflichtungen derselben gegen die Gesammtheit u
unter einander, zur Erreichung des oben gedachten Zweckes.

Nun ist behauptet worden, ein Bündniß, welches ein Oberhaupt und eine einheitli
Executivgewalt schaffe, welches Souverainetäts-Rechte der Mitglieder auf diese übertra
verstoße gegen den Grundsatz des Bundesrechts, welcher die Selbstständigkeit und Una
hängigkeit der einzelnen Bundesstaaten gewahrt wissen will. Dies muß bestritten werde
Es kann dabei sogar ganz davon abgesehen werden, wie mannigfachen Schutz die pr
jectirte Organisation des Bundesstaates gegen einen Mißbrauch der Executiv-Gewalt en
hält, da es zunächst lediglich auf die Rechtsfrage ankommt.

Der Staatenbund von 1815 darf nicht als ein bloßer Personalbund der Souvera
oder Regierungen aufgefaßt werden, er ist wesentlich ein Realbund. Die Unabhängigk
der im Bunde begriffenen Staaten ist sein Zweck (wiener Schluß-Akte Art. I.), und i
Art. IV. der wiener Schluß-Akte wird ausdrücklich von den am Bunde theilnehme
den Staaten gesprochen. Die Stimmen im Plenum der Bundes-Versammlu
haften, nach Artikel XVI. der Schluß-Akte, auf den Besitzungen. Die Zahl sein
Mitglieder war weder in Bezug auf ein Maximum noch ein Minimum eine geschlossen
Artikel VI. der wiener Schluß-Akte sieht den Fall der Aufnahme neuer Mitglieder vo
Artikel XVI. ebend. gedenkt des Falls, daß die Besitzungen eines souverainen deutsche
Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen. Es äußert dies letztere keine an
dere Wirkung auf die Bundes-Verhältnisse, als die dadurch herbeigeführte Nothwendi
keit eines Gesammt-Beschlusses über das Stimmrecht im Plenum der Bundes-Versammlun
Rechtlich hinderte durchaus nichts, daß ein deutsches Regentenhaus nach und nach de
größten Theil von Deutschland durch Erbgang gewönne, und es hätte dies keine ande
Folge gehabt, als die Verminderung der Stimmen im engeren Rathe, und einen B
schluß über das Stimmen-Verhältniß im Plenum. Was aber von dem Uebergang d
Rechte von einem Regentenhause auf ein anderes durch den Rechtstitel der Erbfolge gil

das muß von dem Uebergange der Rechte durch jeden anderen Rechtstitel, in ganz gleicher Weise gelten. Es muß eben so gelten für den Fall, in welchem ein deutscher Regent einem andern seine Rechte an einer seiner Besitzungen oder an allen, durch Cession abtritt. Sollte dies unstatthaft seyn, so müßte es das Bundesrecht durch eine ausdrückliche Bestimmung untersagen. Die wiener Schluß-Akte enthält aber in geradem Gegentheil ausdrücklich eine Bestimmung, welche den Fall der Abtretung von Souverainetäts-Rechten an ein Bundesglied für bundesrechtlich zulässig erklärt; Artikel VI. setzt fest: daß eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte zu Gunsten eines Mitverbündeten ohne Zustimmung der Gesammtheit geschehen könne. Selbst das könnte in diesem Falle noch fraglich seyn, ob eine solche Abtretung eine Veränderung des Stimmen-Verhältnisses nach sich ziehe, denn die Nothwendigkeit zu solcher ist aus Artikel XVI. der wiener Schluß-Akte nur analogisch herzuleiten. Nach dem angeführten Artikel VI. steht jedem Bundes-Mitgliede unzweifelhaft frei, durch Abtretung der Souverainetäts-Rechte persönlich aus dem Bunde auszuscheiden. Der Staat dagegen muß im Bunde verbleiben; in Betracht der zu ihm gehörigen Staaten, nicht der Personen ihrer Vertreter, ist der Bund unauflöslich.

Kann nun ein Bundes-Mitglied seine gesammten Souverainetäts-Rechte, unbeschadet der Verhältnisse seines Staates zum Bunde, einem Mitverbündeten zu eigenem Rechte abtreten, ohne daß irgend Jemand darüber eine Mitsprache zusteht, so hat er unzweifelhaft auch das weit mindere Recht, der Ausübung eines Theiles dieser Souverainetäts-Rechte zum Besten einer Gemeinschaft zu entsagen; und hat er das Recht, seine Souverainetäts-Rechte ganz oder theilweise eigenthümlich abzutreten, so hat er unbestreitbar auch das mindere Recht, ihre Ausübung ganz oder theilweise einem Mitverbündeten zu delegiren.

Der Einwand muß daher zurückgewiesen werden; damit zugleich aber auch das Bedenken, daß die Unauflöslichkeit des Bundes einer solchen Abtretung oder Delegation entgegenstehe. Was die wiener Schluß-Akte ausdrücklich gestattet, kann dem Grundsatze von der Unauflöslichkeit des Bundes nicht widersprechen. Unter der letzteren kann daher, in Uebereinstimmung damit, daß der Bund ein Realbund ist, nur verstanden werden, daß ein Bundesstaat von demselben nicht getrennt werden darf.

Ob und welche Vereinbarung ein Vertrag der in Rede stehenden Art, wegen der Stimmführung im Plenum und engeren Rathe der Bundes-Versammlung nothwendig machen, und welche Vereinigung darüber geeignet seyn würde, das kann hier füglich übergangen werden, da, wenn auch bei der ganzen bisherigen Auseinandersetzung vorausgesetzt worden, daß das frühere Bundesrecht und die Bundes-Verfassung noch in voller Integrität bestehe, doch wohl Niemand darüber in Zweifel seyn kann, daß die an sich unmögliche Wiederherstellung der alten Bundes-Verfassung jedenfalls nur unter neuen Verabredungen über das Stimmen-Verhältniß stattfinden könnte.

Es ist endlich aber nicht ungeeignet, sich die Pflichten zu vergegenwärtigen, welche aus dem Bundes-Verhältniß den einzelnen Mitgliedern obliegen. Man halte sie sich nur vor das Auge, um sich ohne Weiteres zu überzeugen, daß gerade in dem Bündniß vom 26. Mai und dem danach beabsichtigten Bundesstaat die stärksten Garantieen für ihre Erfüllung liegen:

die Pflicht, Deutschland und jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen;

der Theilnahme an jedem Bundeskriege, und der Stellung des Contingents;

der Unterlassung einseitigen Friedens- und Waffenstillstands-Schlusses nach einem Bundeskriege;

der Unterlassung von Verträgen, welche die Sicherheit des Bundes gefährden;

der gegenseitigen Hülfsleistungen im Fall aufrührerischer Bewegungen;

der Unterlassung wechselseitiger Kriege und gewaltsamer Verfolgung von Rechtsstreitigkeiten;

der Unterlassung von Rechtsverletzungen gegen verbündete und auswärtige Staaten;

der Unterlassung willkürlicher Uebertragung von Souverainetäts-Rechten an ein Nichtmitglied des Bundes, ohne Zustimmung der Gesammtheit;

endlich der Leistung der bundesmäßigen Matricular-Beiträge.

Diese Pflichten bestehen theils in Leistungen, theils in Unterlassungen. Was jene betrifft, so erhöht das enge Zusammenschließen der in den Bundesstaat tretenden Staaten die Kraft, und damit die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen; es giebt aber zugleich in allen Fällen, in denen statt des Einzelnen die Gesammtheit eintritt, die stärkste Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen. Was die Unterlassungen anlangt, so bildet gerade die Organisation des Bundesstaates eine Ueberwachung, in welcher die sicherste Garantie liegt.

Nach dieser Erörterung wird es nicht nöthig seyn, auf die Behauptung, daß das Recht des Bundes von 1815 dem Bündnisse vom 25. Mai entgegenstehe, wieder zurückzukommen. Es ist hier mehr bewiesen worden, als zu beweisen erforderlich war, daß nämlich dies Bündniß bundesrechtlich auch dann zulässig seyn würde, wenn der deutsche Bund in seiner ganzen Organisation in voller Integrität noch bestände. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nachdem im vorigen Abschnitt die, aus der Voraussetzung des noch in vollem Umfang bestehenden alten Bundesrechts, hergeleiteten Einwendungen abgelehnt sind, ist es angemessen, dieser Voraussetzung das wahre thatsächliche Verhältniß gegenüber zu stellen.

1) Mit der durchgreifendsten Erschütterung, welche der Organismus des deutschen Bundes im Jahre 1848 erfahren hat, ist zu beginnen, mit dem Untergang seines früher berechtigten Organs. Im Eingange sind die näheren Umstände angegeben, welche am 12. Juli 1848 die, unter dem Vortritt der k. österreichischen Regierung und der Zustimmung aller übrigen Bundes-Regierungen erfolgte, definitive Aufhebung der Bundes-Versammlung begleitet haben. Die Bundes-Versammlung konnte ihr Ende nicht selbst beschließen, dies lag außerhalb der Sphäre ihrer bundesmäßigen Competenz. Sie konnte S. K. H. dem Reichsverweser keine Machtvollkommenheit übertragen, denn zu einer Uebertragung ihrer Befugnisse an irgend Jemand gab ihr, dem nach der wiener Schluß-Acte (Art. VII.) beständigen, verfassungsmäßigen Organ des Bundes, kein Artikel des Bundesrechts die Macht. Ihr Untergang und die Machtbefugniß, welche S. K. H. der Reichsverweser erhielt, wurzelt ausschließlich in dem Anerkenntniß, welches sämmtliche Bundes-Regierungen den Beschlüssen der National-Versammlung vom 28. Juni 1848 ertheilt haben, Beschlüsse, welche das Gesetz über die provisorische Centralgewalt genannt worden sind. Dies Anerkenntniß ist theils ausdrücklich, theils durch concludente Handlungen erfolgt. Letztere waren die Zustimmung zur Wahl des Reichsverwesers, der diplomatische und der geschäftliche Verkehr sämmtlicher Regierungen mit den ernannten Reichs-Ministerien. Hierin lag unbedingt die Zustimmung zu der Organisation, welche die Beschlüsse der National-Versammlung der Central-Regierung gegeben hatten. S. K. H. der Reichsverweser war damals nicht lediglich der Erbe ihrer Befugnisse: er trat ein als Niemandes Nachfolger, vielmehr als der provisorische Vorgänger des erwarteten Oberhauptes, mit neu verliehenen Befugnissen, mit neu hinzugefügten Beschränkungen. Ausüben sollte er seine Befugnisse nur durch seine Minister, und diese sollten der National-Versammlung verantwortlich seyn. An die Stelle des Staatenbundes, mit der ihm entsprechenden Organisation einer auf Instructionen gestellten Bevollmächtigten-Versammlung,

trat der der Zukunft anticipirte provisorische Bundesstaat in monarchisch-constitutionelle[r] Form. Es handelte sich dabei aber mehr um die Form, als um die Sache, denn die vor Allem nöthige Feststellung des Verhältnisses der Einzel-Regierungen zur Central-gewalt fehlte, und diese übte in ihrer monarchisch-constitutionellen Form durch ihre bloße Existenz eine größere zerstörende Kraft auf den alten Bundes-Organismus, als ihr schei-fende gegönnt war. Es ist eine nicht erschöpfende Auffassung, wenn man nur die Bundes-Versammlung als erloschen betrachtet, und lediglich auf die Lücke hinblickt, welche ihr Verschwinden in dem Bundesrechte gelassen hat. Man hat die Centralgewalt in ihrer wahren, oben bezeichneten Bedeutung in das Auge zu fassen, wenn man die Wirkungen ihres Eintretens auf die alte Bundes-Organisation beurtheilen will.

In dem deutschen Bunde mit seinen Grundgesetzen von 1815 und 1820, lagen zwei von einander zu haltende Elemente: ein völkerrechtliches und ein auf das Innere des Bundes gerichtetes. Dem ersteren gehört an die Allianz seiner Glieder, der Zweck dieser Allianz, und die wechselseitigen Rechte der Bundesglieder unter einander. Dies Element findet in dem Art. I. der wiener Schluß-Acte seinen entsprechenden Ausdruck, welche den Bund einen völkerrechtlichen Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten nennt. Dem zweiten Elemente, dem auf das Innere des Bundes gerichteten, gehört die zu einem politischen Ganzen gebildete Gesammtheit an, nach außen eine selbstständige einheitliche Macht, nach innen ein auf die Dauer berechnetes Institut. Diese Seite des Bundes findet ihre Geltung in dem Art. II. der wiener Schluß-Acte, welcher sie nach innen als eine Gemeinschaft, nach außen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht bezeichnet. Das, was als die Verfassung des Bundes bezeichnet worden ist, die ganze Organisation, durch welche für die Gesammtheit, als politisches Ganze, eine Lebensthätigkeit allererst möglich geworden ist, hat lediglich Bezug auf das zweite Element im Bunde. Die völkerrechtliche Seite wird nicht berührt, mag die andere, die Verfassung eine monarchische oder collegiale, die eines Bundesstaats oder Staatenbundes seyn, es sey denn, daß in der Anordnung die Willensfreiheit der Einzelnen verletzt würde. Als nun am 12. Juli 1848 an die Stelle der Staatenbund-Verfassung provisorisch die Bundesstaats-Verfassung, die monarchisch-constitutionelle an die Stelle der collegialen, der Reichsverweser an die Stelle der Bundes-Versammlung trat, da ging nicht bloß die letztere, nicht bloß ein einzelnes Organ zu Grunde: die ganze Institution in ihrer Richtung nach Innen erlitt eine radicale Umwandlung; alles, was bis dahin für die centrale Gemeinschaft gegolten hatte, erlosch, um Neuem Platz zu machen.

Die Entwickelung ist eine andere geworden, als sie bei dem Eintritt dieses Neuen gedacht war.

Die Bedingung der Lebensfähigkeit der Centralgewalt erlosch mit dem Erlöschen de[r] National-Versammlung, an deren Bestehen sie organisch geknüpft war. Hiermit ha[t] das Provisorium eines Bundesstaats gleichfalls seine Endschaft erreicht. Die k. Regier[ung] hat von jenem Zeitpunkte ab das rechtliche Bestehen einer Central-Gewalt fernerhin [...] zuerkennen nicht vermocht. Nicht mit dem Scheine eines Grundes könnte behauptet [wer]den, daß mit dem Dahingange dieses Provisoriums die alte Bundes-Verfassung wi[eder] in Kraft getreten sey. Sie war ohne allen Vorbehalt definitiv beseitigt worden. [...] die nicht völkerrechtliche Seite des Bundes ist das bis dahin Bestandene untergeg[angen] [...] diese Seite gewärtigt in ihrem ganzen Umfange, und in diesem in aller und jeder [Be]ziehung die Neugestaltung, und hat nur einstweilen für einen Theil der Geschäfte [der] Central-Verwaltung, in der Einsetzung der Bundes-Central-Commission, das interimi[stische] Organ gefunden.

Das völkerrechtliche Element des Bundes ist dagegen von den Ereignissen der [...] unberührt geblieben. Während das Verhältniß der Einzelstaaten zu dem Bunde als [...]

sammtheit aufgehoben war, und nur einstweilig für einen engeren Kreis so weit her gestellt ist, als es durch die Convention über das Interim geschehen, dauert die Alli der verbundenen Regierungen in der vollen Zahl ihrer Glieder fort, ist der Zweck di Allianz unverändert geblieben, wie ihn die Bundes-Verträge aussprechen, ist in den we selseitigen Rechten und Pflichten der Bundesglieder ein Wandel nicht eingetreten.

Was aus dem Allen für die Bildung eines Bundesstaats nach dem Bündnisse v 26. Mai folgt, — dem, abgesehen von ihrem Mangel an Begründung, Argumente a dem dahingeschwundenen Gebiete des alten Bundesrechts nicht entgegengesetzt werd können — das bleibt vorbehalten. Nur mißverständlich vermöchte man aus der Conv tion über das Interim einen Einwand gegen das Gesagte herzuleiten. Sie schließt Verfassungs-Angelegenheit und was dahin gehört, ausdrücklich von ihrem Bereiche aus

2) Auch die Kriegs-Verfassung bedarf der wesentlichsten Umgestaltung. Schon der Z tritt der bisher außerdeutschen Provinzen Preußens mußte die Eintheilung des Bunde heeres abändern. Seitdem ferner durch den schon in der Bundes-Versammlung vorber teten Beschluß der National-Versammlung vom 15. Juli 1848, die deutsche Streitma von 1 Procent auf 2 Procent der Bevölkerung erhöht und also verdoppelt worden i wird die Zusammensetzung und Eintheilung der Heerestheile einer durchgreifend neu Anordnung bedürfen, und hierdurch eine Revision der Kriegs-Verfassung vom 12. Ap 1821 unabweislich werden.

3) Aber selbst, wenn alles Vorstehende eine Neugestaltung der Bundes-Verhältni nicht forderte, würde die k. Regierung aus einem wichtigen Ereigniß den gerechten A spruch herleiten müssen, daß die Bundes-Verfassung einer tiefeingehenden Erörterung u Revision unterworfen werde. Durch die Bundes-Beschlüsse vom 11. und 22. April 184 und vom 2. Mai 1848 ist die von der k. Regierung freiwillig beantragte Aufnahme d Provinz Preußen und aller an das deutsche Bundesgebiet anstoßenden Districte des Gro herzogthums Posen, sowie der Stadt und Festung Posen, in den deutschen Bund erfolgt Preußen steht daher gegenwärtig mit seiner ganzen Monarchie, vorläufig bis auf eine nicht bedeutenden District polnischer Bevölkerung, im deutschen Bunde. Als dies in eine von der Bundes-Versammlung dankbar anerkannten, nationalen und föderativen Gesin nung geschah: da hatte schon vorher, am 10. März, die Bundes-Versammlung be schlossen, daß eine Revision der Bundes-Verfassung auf „wahrhaft nationaler und zeit gemäßer Grundlage" erfolgen solle; da war schon vorher, am 30. März, von der Bundes-Versammlung beschlossen, daß eine National-Vertretung zu berufen sey, welch zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen hätte. Preußen trat also mit den bis dahin außerdeutschen Provinzen in den deutschen Bund, aber nicht auf Grund der alten, damals schon für unhaltbar erklärten und zur Umgestaltung verurtheilten Verfassung, sondern in der zuversichtlichen, durch Bundesbeschlüsse verbürgten Erwartung einer neuen, bei deren Gestaltung es eine Stimme mit zu führen hatte. Ohne diese berechtigte Erwartung, welche nicht getäuscht werden darf, hätte Preußen, das nunmehr, mit geringer Ausnahme, seinem ganzen Umfange nach ein deutscher Bundesstaat, und zwar von allen ohne Ausnahme der größte wurde nur mit den wesentlichen Vorbehalten über die ihm fortan im Bunde gebührende Stellung, den gedachten Schritt thun können.

4) Von einem, von dem vorigen sehr verschiedenen Gesichtspunkte her, ist die österrei chische Monarchie zu dem deutschen Bunde in ein wesentlich verändertes Verhältniß ge kommen. Sie ist durch die Verfassung-Urkunde vom 4. März 1849 in die Lage ge bracht, daß sie die Hauptverpflichtung nach dem, bis zum März 1848 in Geltung gewe senen, Bundesrechte nicht mehr zu erfüllen vermag. Nach diesem Bundesrechte, und zwa nach den, während seines ganzen Bestehens gleichmäßig ausgelegten, und eine andere Aus legung nicht zulassenden Artikeln X., XXXI. und XXXII. der wiener Schlußacte,

verpflichten die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse theils den Bund als solchen, theils die einzelnen Bundesmitglieder unmittelbar, ohne daß es in dieser Hinsicht noch einer besonderen Insinuation oder Publikation be dürfte. Jede Bundesregierung hat die Pflicht, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen.

Als der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 von einigen Regierungen mit erläuternden Zusätzen publicirt wurde, beschloß am 8. November 1832 die Bundes-Versammlung, daß durch diese Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundes-Beschlusses in keiner Beziehung irgend Eintrag habe geschehen können. Eine Zuziehung der Stände von der Publication war weder erforderlich, noch ein von diesen kommendes Hinderniß dem Bunde gegenüber zulässig. In der Erfüllung auch der, aus jenen Sätzen hervorgehenden Bundespflicht durfte das Bundes-Mitglied von keiner ständischen Mitwirkung abhängig gemacht werden. (Art. 58., wiener Schlußacte.)

Jene Fundamental-Bestimmungen haben bundesgesetzliche Kraft in dem ganzen Bundesgebiete. Es bedurfte deshalb keines sie schützenden Vorbehaltes in den Verfassungs-Urkunden der Länder, welche lediglich Bundesgebiet umfassen; deshalb auch keines solchen Vorbehaltes in der preußischen Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. Sie enthält aber, um jedem Zweifel zu begegnen, überdies eine ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes im Art. 110. Aus gleichem Grunde findet sich der, an sich nicht erforderliche, Vorbehalt übrigens in vielen Verfassungs-Urkunden, so in der k. sächsischen, würtembergischen, gh. hessischen, hannoverischen und anderen. In einem Reiche dagegen, welches nur zum Theil Bundesgebiet umschließt, und in welchem eine bei der Gesetzgebung mitbeschließende Gesammt-National-Vertretung angeordnet wird, ist ein solcher Vorbehalt eine Nothwendigkeit. Unterbleibt er, so wird die Geltung des Bundes-Beschlusses abhängig gemacht von dem Willen der Gesammt-Vertretung des Reiches, das zu einem Theile aus Bundesgebiet besteht. Dies ist der Fall Österreichs, seine Verfassung vom 4. März 1849 enthält keinerlei Vorbehalt. Es ist dies nicht als etwas Zufälliges zu betrachten, die Thatsache geht zusammen mit Erklärungen der k. österreichischen Regierung, nach welchen sie sich auch in den allgemeinen Bundes-Angelegenheiten unterzuordnen nicht vermöge, und mit dem Inhalt des Programms von Kremsier vom 27. November 1848. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Kaiserreich durch die entschiedenste Pflicht gegen sein eigenes Wohl genöthigt war, sich in diese Stellung zu versetzen: so viel ist aber gewiß, daß, die fortdauernde Giltigkeit des alten Bundesrechts vorausgesetzt, es sich von einem obersten Grundsatze desselben losgesagt hat.

Wollte man hiergegen einwenden, daß die Verfassungs-Urkunde lediglich die innern Verhältnisse regle, und es Sache der k. Regierung sey, sich über die äußeren mit ihrer Volksvertretung zu einigen, so würde hierdurch doch stets der Grundsatz verletzt, daß die Zustimmung zu einem Bundes-Beschluß von der Landes-Vertretung nicht abhängig gemacht werden darf.

Der Einwand, daß die k. Regierung in allen Fällen, in denen Einstimmigkeit des Beschlusses erforderlich sey, und das sey in den wichtigeren der Fall, ihre Zustimmung nach Belieben ertheilen und versagen könne, und es im letzteren Falle gleichgiltig sey, ob die Versagung in einem Widerspruch der Volks-Vertretung ihren Grund habe, würde gleichfalls nicht aufrecht zu halten seyn. Der Grund der Versagung eines Zustimmens muß nach Art. XIII. der wiener Schluß-Acte offen gelegt werden; beruht dieser Grund dann in dem Widerspruch der Volks-Vertretung, so ist die Versagung bundesrechtswidrig. Bei solchem Hemmniß der k. Regierung würden schleunige Bundes-Beschlüsse zu einer Unmöglichkeit werden; und es darf billig gefragt werden, ob es mit der Wohlfahrt und der Ehre der deutschen Nation vereinbar sey, daß seine Gesetzgebung in den wichtigsten

Fragen, in denen Einhelligkeit erforderlich ist — abhängig gemacht werde von dem len einer Versammlung, welche ihrer bei weitem überwiegenden Mehrheit nach nicht-deutschen Stämmen besteht?

Dieser Conflict tritt noch in anderer und völlig unlösbarer Weise hervor, wenn erwägt, daß die Bundes-Beschlüsse nur ausnahmsweise Einhelligkeit erfordern, und i Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt wurden. Sowohl im Plenum als im en Rathe wurden die Beschlüsse der Regel nach durch Stimmenmehrheit, dort mit ⅔ diesem mit einfacher Majorität gefaßt.

Von legislativen Gegenständen war nur bei neuen Grundgesetzen, bei den Haupt cipien über organische Einrichtungen, und in Religions-Angelegenheiten die Einhelli vorbehalten (Art. XI.—XIV. der wiener Schlußacte). Ob aber überhaupt ein Ge genstand in diese Kategorieen gehöre, das wurde im engeren Rathe wiederum durch M heit entschieden. (Art. VII. der Bundesacte.)

Es ist, als genugsam bekannt, kaum erforderlich, auf solche, auch in legislativen genständen mit Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse hinzuweisen. Beispielsweise wu mit Stimmenmehrheit die Competenz der Bundes-Versammlung am 12. Juli 1 provisorisch beschlossen; am 29. Juli 1819 der Art. VII. der Bundesacte, über die Fä in denen Stimmen-Einhelligkeit nöthig sey, authentisch declarirt; wurden am 5. 1832 gegen Widerspruch, die Aufhebung des badischen Preßgesetzes, an demselben Ta gleichfalls unter Einwendungen, die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlic Ordnung beschlossen.

Diese thatsächlich vorgekommenen Fälle beweisen, daß (und darauf kommt es allein a über legislative Gegenstände in Übereinstimmung mit dem Bundesrechte Mehrheitsb schlüsse wirklich gefaßt sind.

Die österreichische Verfassung vom 4. März unterwirft mit Ausnahme weniger, au schließlich die innere Administration betreffender Gegenstände, das ganze Gebiet der G setzgebung der Zustimmung der Gesammt-Vertretung.

Wie soll es daher gehalten werden, wenn mit oder gegen Österreichs Stimme dergle chen Mehrheits-Beschlüsse gefaßt sind? Wird die k. Regierung sie im ersteren Fall unter Bruch des Bundesrechts, ihrer zum größten Theile nichtdeutschen Vertretung zu Genehmigung vorlegen? Wird sie im zweiten Falle, entgegen ihrer Verfassung, si ausführen oder, unter Bruch des Bundesrechts, sie unausgeführt lassen? Kann Öster reich in Anspruch nehmen, über deutsche Gesetzgebung mitbeschließend zu Rathe zu sitzen wenn es sich ihrer Ausführung selber entzieht? Die Mitglieder des Bundes haben ein Recht zu der Frage, was geschehen solle zur Beseitigung eines an sich unlösbaren Con flicts, und die Mitglieder des Bündnisses vom 26. Mai müssen, abgesehen von allen materiellen Gründen, die Befugniß zu Protesten aus dem früheren Bundesrechte ableh nen, bevor ihre eigene Beschwerde gehoben ist.

Was folgt nun aus dieser ohne Zweifel nothwendigen, aber unvereinbaren Stellung der k. österreichischen Regierung? Es mag abgesehen werden von den Folgen, welche eine so durchgreifend veränderte Stellung einer der ersten Bundesmächte auf den Bestand des Bundes selbst ausüben könnte. Aber das folgt zunächst daraus, daß die k. Regierung sich der Thatsache nicht verschließen kann, daß und in welchem Umfange die Bundes-Verfassung in ihren wesentlichen Bedingungen gestört ist, und daß Grund vorhanden, daß auch sie ihrerseits die Hand zu neuer, und den Bedürfnissen der Zeit entsprechender Ordnung der Bundes-Verfassung biete. Neun Monate sind verflossen, seit die Ver=

schläge der königlichen Regierung abgelehnt wurden, und der ganze Zeitraum ist ohne Gegen-Vorschläge geblieben.

Das alte Bundesrecht ist nicht ferner aufrecht zu halten. Es kommt darauf an, es neu zu gründen.

Das Resultat alles Bisherigen ist folgendes. Das Bündniß vom 26. Mai und der danach beabsichtigte Bundesstaat stehen mit der Gesetzgebung und Organisation des deutschen Bundes nicht in Widerspruch. Beständen diese selbst heute noch in allen ihren Theilen in alter Kraft, so würde dennoch alle und jede Befugniß fehlen, dem Bündnisse und dem Bundesstaate entgegenzutreten. Das alte Bundesrecht ist jedoch in wesentlichen Theilen, welche den Bund als Gesammtheit, als politisches Ganze, und das Verhältniß der Glieder zu diesem Ganzen betreffen, untergegangen; es besteht nur noch in seinem völkerrechtlichen Theile, in der Allianz der Regierungen, in den Zwecken dieser Allianz, in den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Glieder unter einander. An Stelle dessen, was untergegangen ist, wird ein Neues zu schaffen seyn. Dies Neue aber wird nur so gestaltet werden dürfen, daß der Bundesstaat des Bündnisses vom 26. Mai darin seine wohl gewahrte Stelle finde. Er hätte diese im alten Bundesrecht gehabt, sie darf ihm deshalb, und weil die Neugestaltung nur mit dem Willen der verbündeten Regierungen zu Stande kommen darf, in der verjüngten Bundes-Versammlung nicht fehlen. Die verbündeten Regierungen, welche auch nach dem früheren Stimmen-Verhältnisse die Mehrheit, sowohl der Stimmen im Plenum als im engeren Rathe darstellen, haben ein gutes Recht darauf, zu verlangen, daß dem beabsichtigten Bundesstaate der Platz in dem revidirten weiteren Bunde nicht verschränkt werde. Dies ist ihr wohlbegründeter Anspruch. Sie können und werden keines der Bundesglieder nöthigen, sich ihrer engeren Verbindung anzuschließen, aber sie dürfen und werden sich auch von anderen Bundesgliedern nicht abhalten lassen, diejenige Gemeinschaft unter sich aufzurichten, zu welcher sie vollkommen befugt sind, und welche sie als unerläßlich zu ihrem eigenen Wohl erkannt haben.

16. Erwiederung des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die baierische Note vom 8ten d. M.

Der k. baierische Gesandte am hiesigen Hofe, Freiherr v. Malzen, hat mir im Auftrage seiner Regierung Abschrift einer an ihn erlassenen Depesche des k. baierischen Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern, d. d. München den 8. December, zugestellt, welche sich auf das Bündniß vom 26. Mai d. J. und die aus ihm abgeleiteten Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes vom 17. November d. J. bezieht, und die ausdrückliche Erklärung abgiebt, daß die k. baierische Regierung „sich den deshalb ausgesprochenen Verwahrungen des k. k. österreichischen Cabinets anschließe.“ Ew. übersende ich in der Anlage Abschrift dieses Schreibens. Indem wir die darin in Anspruch genommene Berechtigung der k. baierischen Regierung, ihre eigene Ueberzeugung ihren Bundesgenossen gegenüber auszusprechen, bereitwillig anerkennen, halten wir uns in Erwiederung verpflichtet, derselben die Depesche mitzutheilen, welche in Bezug auf jene Verwahrungen an den k. Gesandten in Wien unter dem 12ten d. M. gerichtet worden ist, und welche ich zu dem Zwecke Ew. anliegend übersende. Ich theile dabei gern die Hoffnung des k. baierischen Ministers, daß die unter den Bundesgliedern bestehende Verschiedenheit der Ansichten über diese Angelegenheit werde ausgeglichen, und die gemeinschaftlichen Interessen von ganz Deutschland vor den Gefahren, die sie in der [illegible] von vielen Seiten her bedrohen, werden gewahrt werden; insofern aber derselbe [illegible]

Hoffnung an die Bildung der interimistischen Bundes-Commission knüpft, kann ich umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verfassungs-Angelegenheit nach dem drücklichen Wortlaute des Vertrages, welchem Baiern accedirt hat, von der Wirksa der Bundes-Commission ausgeschlossen, und der freien Vereinbarung der Bundesgl überlassen worden ist. In dieser freien Vereinbarung, zu der wir jederzeit, sowol Bezug auf den weiteren wie auf den engeren Bund, bereitwillig die Hand geboten ha und ferner bieten werden, können wir allein das Mittel sehen, zu einer Ausgleich der verschiedenen Ansichten und einer angemessenen Ordnung der deutschen Verhält zu gelangen. Ew. wollen dem k. baierischen Minister eine Abschrift dieser Dep nebst der Anlage übergeben.

19. Die k. würtembergische Regierung tritt ebenfalls der Verwahrung Oesterreichs Bezug auf den erfurter Reichstag bei. (S. 28. November, 8. December.)

24. Inhibitorium der Bundes-Central-Commission gegen Ausführung des k. würt bergischen Gesetzes, betreffend die Uebernahme der Postverwaltung von dem Für Thurn und Taxis. (S. Band II. Seite 414.)

27. Verfügungen S. M. des Königs von Preußen über die veränderte Organisat des Cadettencorps.

28. Die nach dem neuen Wahlgesetz gewählten Kammern des G.-H. Hessen treten sammen. Als Frucht jenes demokratischen Gesetzes sehen wir unter anderen üb klingenden Namen, sogar den des längst flüchtigen Reichsregenten Vogt un den Mitgliedern.

30. Protest von Seiten Hannovers in Bezug auf den erfurter Reichstag; enthalten einer Depesche des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den hannoverschen Gesandten zu Berlin.

Bei der Verhandlung über den, in der 35sten Sitzung des Verwaltungs-Rathes, d durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten Regierungen, gestellten Antrag a möglichst baldige Verständigung über einen Termin zur Vornahme der Wahlen f einen Reichstag, dem der neben dem gedachten Vertrage vereinbarte Verfassungs-Entw vorzulegen seyn würde, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstages selbst, h der k. hannoversche Bevollmächtigte die Ansicht seiner Regierung dahin ausgesproche daß die Berufung des Reichstages auf keine Weise stattfinden dürfe, ehe nicht diejenig Regierungen, welche der Verfassung sich nicht anschließen, die Erklärung abgegeben h ben, daß sie die in der Einführung der Reichsverfassung liegende Abänderung der, rück sichtlich ihrer fortbestehenden, Bundes-Verfassung genehmigen wollen.

Diese Erklärung hat in der ihr vorangeschickten Rechts-Ausführung eine nähere B gründung gefunden.

Die Erklärung Hannovers ist gleichwohl insofern ohne Erfolg geblieben, als, i gegenüber, die k. preußische Regierung und die Mehrzahl der übrigen verbündeten R gierungen die Absicht zu Tage gelegt haben, mit Bestimmung eines äußersten Termi zur Vornahme der Wahlen behufs des demnächst zu berufenden Reichstages, in ihr Ländern zu verfahren, und es den nicht einverstandenen Regierungen zu überlassen, und wann sie in gleichem Maße vorschreiten wollen.

Schon diese zu erkennen gegebene Absicht hat den Bevollmächtigten von Sachsen u Hannover die Nothwendigkeit auferlegt, in ihrer gemeinschaftlichen Erklärung vom 2 October d. J. sich und ihre Regierungen gegen alle Folgen eines solchen Vorschrit

feierlich zu verwahren, und gegen die Befugniß Preußens und der übrigen sich dem anschließenden Regierungen zu einem solchen Schritte, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses und des Art. XI. der Bundesacte liegend, und den Befugnissen des Verwaltungsraths widersprechend, zu protestiren.

Die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover haben außerdem in einem solchen Vorschritte die Eventualität als vorhanden ansehen müssen, daß es nicht gelungen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch den Verfassungs-Entwurf bestimmt worden, aufzunehmen; daß vielmehr nicht mehr zu erreichen gewesen, als die Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes, und die genannten Bevollmächtigten haben damit zugleich den Zeitpunkt als eingetreten zu bezeichnen gehabt, wo die Vorbehalte vom 26. Mai Platz greifen, unter denen die k. sächsische und hannoversche Regierung dem vereinbarten Entwurf einer Reichs-Verfassung, eines Wahlgesetzes und einer von Preußen im Namen der drei Haupt-Paciscenten des Bündniß-Vertrages zu erlassenden Beitritts-Einladung, ihre Zustimmung ertheilt haben.

Auch der, aus diesem ferneren Grunde der Erklärung vom 20. October d. J. hinzugefügte Widerspruch gegen die beabsichtigte Einberufung eines Reichstages aus einem Theile von Deutschland, hat einer Berücksichtigung bei der Mehrzahl der Theilnehmer des Bündnisses vom 26. Mai sich nicht zu erfreuen gehabt.

Ein der k. hannoverschen Regierung mitgetheilter Auszug aus dem Protocolle einer am 17. November d. J. zu Berlin stattgefundenen Verhandlung von Bevollmächtigten jener Regierungen hat ersehen lassen, daß, ungeachtet der ferneren ausdrücklichen Verwahrung, welche die k. hannoversche Regierung am 31. Oct. d. J. gegen die Rechtsverbindlichkeit von bloßen Mehrheits-Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes an den Vorsitzenden des letzteren, durch Vermittelung der k. preußischen Regierung gerichtet hat, von jener Versammlung von Regierungs-Bevollmächtigten an dem genannten Tage beschlossen ist, eine allgemeine Wahl von Reichstags-Abgeordneten für den ganzen Bereich der, auf Grund des Vertrags vom 26. Mai verbündeten, deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 auszuschreiben, und eine demnächst einzuberufende Reichs-Versammlung aus den genannten Staaten, an einem näher festzustellenden und bekannt zu machenden Tage in der Stadt Erfurt zusammentreten zu lassen.

Ein Beschluß einzelner, unter dem Namen des Verwaltungs-Rathes der verbündeten Regierungen vereinigten Bevollmächtigten, welcher Angesichts des offenkundig anerkannten Mangels einer Vereinbarung über das Stimmverhältniß, und Angesichts der wiederholten Verwahrungen und Vorbehalte anderer Theilnehmer am Bündniß gefaßt ist, kann auf rechtliche Giltigkeit, geschweige auf vertragsmäßige Verbindlichkeit für die Letzteren keinen Anspruch machen. Insofern dieser Beschluß seine vermeintliche Wirksamkeit auf dem Staatsgebiete der verbündeten übrigen Regierungen zu äußern bestimmt ist, enthält derselbe vielmehr einen dem Zwecke des Bündniß-Vertrages widersprechenden, wenn auch thatsächlich erfolglosen Eingriff in die Unabhängigkeit dieser Staaten, gegen den die Regierung S. M. des Königs von Hannover sich gedrungen sieht, eine besondere Rechtsverwahrung einzulegen.

Aber auch nach dem bestehenden Rechte des deutschen Bundes wird jener Beschluß von der Regierung S. M. als unstatthaft, und als ein neues Hinderniß für die Ausführung des, neben dem Vertrage vom 26. Mai verabredeten, und von Hannover bedingungsweise angenommenen Verfassungs-Entwurfs betrachtet.

Die Unvereinbarkeit eines deutschen Bundesstaates nach Maßgabe dieses Entwurfs mit der durch den Vertrag vom 8. Juni 1815 begründeten Verfassung des deutschen Bundes ist von Seiten Hannovers niemals verkannt. Sie ist in der Erklärung des hanno-

verschen Bevollmächtigten vom 9. October dieses Jahres dem Verwaltungs-Rathe dargelegt, unter Begründung der Ansicht, daß diese Unvereinbarkeit mit durch stimmung aller Bundesglieder zu entfernen sey.

Auch beruht der Verfassungs-Entwurf selbst auf der Voraussetzung des freiwi Beitritts aller deutschen Regierungen, mit vorläufiger Ausnahme Oesterreichs, und l hinsichtlich Oesterreichs im §. 1 ausdrücklich eine Verständigung vor, die Preußen dies schon vor Abschluß des Bündniß-Vertrages, wenngleich ohne Erfolg, eingeleitet und deren Unentbehrlichkeit, bevor zur Ausführung des Entwurfs geschritten w konnte, sich um so mehr von selbst verstand, da alle Rechte und alle Pflichten aus deutschen Bunde, mithin auch das Recht der Zustimmung zu Verfassungs-Aendern für sämmtliche Mitglieder des Bundes im Art. I. des Vertrags vom 26. Mai ausd lich gewahrt blieben, und der Art. IV. dieses Vertrags den, im Beschlusse vom 17. vember unerwähnt gebliebenen Vorbehalt einer (nothwendig gemeinschaftlichen) Festse über Zeit, Ort und Form der Berufung der Reichs-Versammlung hinzufügt; ein of Weg zur Einigung, den der Beschluß vom 17. November nicht betreten, sondern e weilen verschlossen hat.

Denn der k. hannoverschen Regierung ist durch den bei dem k. Hofe beglaubi k. k. österreichischen Gesandten ein vom 28. November d. J. datirter, an den k. k. sandten zu Berlin ergangener, und zur Mittheilung an die k. preußische Regierung stimmter Erlaß des k. k. Cabinets communicirt worden, in welchem das letztere, u Anrufung jenes bundesgesetzlichen Rechts der Zustimmung zu etwanigen Aendern der Bundes-Verfassung, rücksichtlich des erwähnten Beschlusses der Regierungs-Be mächtigten vom 17ten v. M. unter Anderem die folgende Erklärung abgegeben hat

„Wir würden, wenn dem auf die Ausschreibung und Einberufung eines sogenan Reichstages bezüglichen Beschlusse des Verwaltungs-Raths weitere Folge gegeben we wollte, den Zusammentritt einer solchen, die Gründung des für unzulässig erkan Bundesstaats einleitenden Versammlung, als dem Bundes-Vertrage zuwider erklä und deren, zur Lösung dieser Aufgabe zu fassenden Beschlüssen im Voraus jede Gelt und Wirksamkeit absprechen müssen. Noch bestimmter aber müßte unser Widersp werden, wenn ohne Zustimmung aller Genossen des deutschen Bundes, oder wohl trotz der von einigen derselben erhobenen Einsprache, der beabsichtigte Bundesstaat „deutsches Reich“ an die Stelle des deutschen Bundes gesetzt werden wollte.“

Durch eine, auf amtlichem Wege zu diesseitiger Kenntniß gebrachte Erklärung v 8ten d. M. hat die k. baierische Regierung dieser Verwahrung des k. k. österreichisc Cabinets sich angeschlossen.

Die k. hannoversche Regierung kann, in Uebereinstimmung mit ihren früheren klärungen, nicht umhin, das von Oesterreich angerufene Recht der Zustimmung zu ei Aenderung der Verfassung des deutschen Bundes, auch rücksichtlich der durch den Vert vom 26. Mai erstrebten Begründung eines deutschen Bundesstaats, ausdrücklich an erkennen.

Insofern diese Zustimmung abseiten Oesterreichs durch den Erlaß vom 28. Novem versagt ist, und etwa vorenthalten bleibt, muß auch Hannover die Errichtung des be sichtigten Bundesstaats als gesetzlich unzulässig betrachten.

Die k. Regierung sieht aus allen diesen Rücksichten sich in die rechtliche Nothwend keit versetzt, der angezogenen Verwahrung des k. k. österreichischen Hofes unter Erne rung ihres eigenen früheren Widerspruchs gegen eine einseitige Durchführung des V fassungs-Entwurfs vom 26. Mai, mit der ferneren Erklärung beizutreten, daß sie durch vollends sich rechtlich behindert findet, den Bestimmungen des Art. IV.

Bündniß-Vertrages Folge zu geben, so lange Oesterreich und Baiern auf ihrem Widerspruche beharren, und eine Verständigung mit diesen und mit anderen betheiligten Bundes-Regierungen über das Verfassungswerk nicht erreicht seyn wird.

Die k. Regierung vermag aber zugleich sich der Besorgniß nicht zu entschlagen, daß ein Vorschreiten Preußens und der übrigen Theilnehmer des Beschlusses vom 17. November im Sinne des letzteren, die beklagenswerthesten Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zur Folge haben kann.

Sie richtet daher an die k. preußische Regierung das bundesfreundliche dringende Ersuchen, geneigtest anderweitiger Erwägung eine Maßregel zu unterwerfen, aus der dem Rechtszustande des gemeinsamen Vaterlandes wie dem Wohle seiner Bürger ernste Gefahren drohen.

Sie hofft um Deutschlands und seiner Einigkeit willen, mit dieser Bitte nicht enthört zu werden.

Wir beauftragen den Herrn Gesandten, den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß des Herrn Staats-Ministers von Schleinitz zu bringen, und demselben eine Abschrift davon mitzutheilen.

Register.

A.

B.

C.

D.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.



